

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung
in den
Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

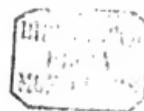
im Bureau des Ministeriums des Innern.



13^{er} Jahrgang.

1852.

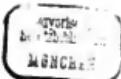
(Mit einem chronologischen, Sach- und Personal-Register.)



Berlin. 1852.

Im Verlage des Königlichen Zeitungs-Komteirs.

4. u. 19.



Allgemeine Uebersicht des Inhalts.

Jahrgang 1852.

(Die Zahlen weisen auf die Seiten hin.)

Bibliothek

des

K. Staatsministerium des Innern
für Kreise- und Schulangelegenheiten.

- I. **Preussische Staatssverfassung.** 249.
- II. **Organisations-Sachen.**
 - A. Behörden und Beamte. 1. 21. 105. 133. 157. 213. 251. 285. 314.
 - B. Geschäftsgang und Rechtsverhältnisse. 2. 41. 80. 160. 313.
 - C. Staatshaushalt, Staat, Raffen und Rechnungsweisen. 77. 134. 215.
- III. **Kirchliche Angelegenheiten.** 2. 135. 286.
- IV. **Unterrichts-Angelegenheiten.** 7. 22. 41. 107. 136. 161. 215. 286. 315.
- V. **Medizinal-Verwaltung, Medizinal- und Sanitäts-Polizei.** 80. 216. 252.
- VI. **Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.** 7. 25. 47. 82. 113. 138. 162. 217. 255. 288. 317.
- VII. **Polizei-Verwaltung.**
 - A. Im Allgemeinen. 10. 48. 84. 118. 218.
 - B. Gendarmerie. 166. 320.
 - C. Gemeinde-Polizei. 86. 166. 292.
 - D. Feuer-Polizei und Feuer-Sicherheitswesen. 31. 49. 122. 169.
 - E. Angelegenheiten der Presse, Zeitchriften und Buchhandel. 87. 120.
 - F. Ordnungs- und Sitten-Polizei. 119. 221. 256. 293.
 - G. Post- und Zoll-Polizei. 122. 139. 168. 219. 293. 320.
 - H. Sicherheits-Polizei. 11. 50. 88. 140. 294. 321.
 - J. Polizei gegen Unglücksfälle. 89. 223.
 - K. Strom-Polizei. 170. 256. 295.
 - L. Polizei-Kontraventions- und Strafsachen. 171. 259. 296. 321.
 - M. Gefangenwesen, Straf- und Pfefferung-Abfalten. 12. 322.
- VIII. **Landwirtschaftliche Angelegenheiten.** 31. 60. 123. 141. 171. 232. 265. 297. 326.
- IX. **Handel, Gewerbe, Bauwesen und öffentliche Arbeiten.** 15. 51. 90. 124. 142. 177. 233. 267. 323.

- X. Landstraßen und Chausseen. 202.
XI. Eisenbahnen. 126. 270.
XII. Münzwesen. 103.
XIII. Bergwerks- und Hütten-Wesen. 55. 96. 237.
XIV. General-Postverwaltung. 16. 32. 54. 127. 142. 177. 234. 269. 295. 324.
XV. Verwaltung der Staats-Steuern und Abgaben. 17. 39. 100. 128. 143. 207.
240. 282. 306. 326.
XVI. Domainen-Verwaltung. 60. 328.
XVII. Kreis-Verwaltung. 60. 102. 174. 237. 328.
XVIII. Jagd-Verwaltung. 102. 174.
XIX. Lotterie-Angelegenheiten. 104.
XX. Militair-Angelegenheiten. 18. 40. 74. 154. 210. 248. 283. 310. 340.
XXI. Marine-Angelegenheiten. 154. 210. 248. 283. 310. 340.
-

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung in den königlich Preußischen Staaten.

herausgegeben

im Bureau des Ministeriums des Innern.

Nr. 1.

Berlin, den 31. Januar 1852.

13^{ter} Jahrgang.

I. Behörden und Beamte.

- 1) Bekanntmachung wegen Anstellung versorgungsberechtigter Militär-Invaliden bei den unter Königlicher Verwaltung stehenden Privat-Eisenbahnen, vom 14. Januar 1852.

Das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat dem für die Staats-Eisenbahnen unter dem 19. November pr. (Minist. Bl. 1851 S. 278.) ergangenen Staats-Ministerial-Beschluß, nach welchem die derselbst bezeichneten Stellen ausschließlich aus der Zahl der mit Civil-Versorgungs-Scheinen versehenen Militär-Invaliden besetzt werden sollen, auch Anwendung auf die unter Königlicher Verwaltung stehenden Privat-Eisenbahnen gegeben und demgemäß die Königlichen Direktionen der letzteren mit entsprechender Anweisung verföhren; was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Berlin, den 14. Januar 1852.

Kriegs-Ministerium.

Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Wangenheim.

v. Schütz.

- 2) Circular-Versfügung an sämmtliche Provinzial-Steuer-Direktoren und die Königlichen Regierungen in Potsdam und Frankfurt, wegen des Miethsbetrages für die Dienstwohnungen der Zoll- und Steuer-Beamten, vom 7. Januar 1852.

Nach dem Circular vom 26. April 1841 (Minist. Bl. S. 139.) soll in dem Falle, wenn einem Beamten der Verwaltung der indirekten Steuern eine Dienstwohnung in einem nicht dem Zustus zugehörigen, sondern von demselben gemieteten Lokale überweist ist, nicht der gewöhnliche Miethsbetrag von 5 Prozent des Gehalts einzutreten, sondern der von dem Beamten zu zahlende Betrag nach Maßgabe des von demselben bewohnten Raumes bestimmt, zugleich aber auch billige Rücksicht darauf genommen werden, daß der Beamte in einem andern Theile der Stadt, seinen Verhältnissen nach, wohlfleißiger würde wohnen können.

Zur Beleitigung der bei Durchführung dieses Gesundtages möglichen Miethände und Weiterungen bestimme ich, daß fortan, in Bezug auf den Miethsbeitrag für Dienstwohnungen der Zoll- und Steuer-Beamten, ein Ueber-Minist. Bl. 1852.

schied zwischen fiskalischen und gemeinnützigen Gebäuden nicht zu machen ist, sondern die Beiträge der Beamten zur Wohnungsmiete für gemeinnützige Dienstgebäude und Lokale nach denselben Verhältnisse wie bei fiskalischen Gebäuden festzustellen und mit 5 Prozent vom Gehalte im Staat ausgeworfen werden sollen.

Wegen der in Folge dessen in einzelnen Fällen etwa erforderlichen unterweiten Regulierung der Amts-Umlaufs-Tonnde ist gutachlich zu derichten. Berlin, den 7. Januar 1852.

Der Finanz-Minister.

II. Geschäftsgang und Ressortverhältnisse.

- 3) Circular an sämmtliche Königliche Regierungen, das Verfahren bei Einsendung der Amtsblatt-Exemplare an die Königliche Bibliothek und das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten betreffend, vom 9. Januar 1852.

Auf den Wunsch des Herren Ministers des geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten veranlaßt sich die Königliche Regierung hierdurch, das für die datische Königliche Bibliothek bestimmte 3er-Exemplar des vorjährigen Amtsblatts nebst dem dazu gehörigen öffentlichen Anzeiger von jetzt ab offiziell nach Ablauf des Jahres an den Oder-Bibliothekar, Geheimen Regierungsrath Dr. Pery herzefleßt, und eben so die beiden anderen, für das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bestimmten Amtsblatt-Exemplare, an die Geheime Regierungsrath derselben in vollständigem Inhangegang einsenden zu lassen.

Berlin, den 9. Januar 1852.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

III. Kirchliche Angelegenheiten.

- 4) Circular an sämmtliche Königliche Konfiskationen, bezüglich auf Parochial-Theilungen, vom 17. Oktober 1851.

Dem Königlichen Konfiskationentheil sind wir in der abschriftlichen Anlage (a.) eine von dem Herrn Minister des geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten im Einerständigkeit mit uns an die Königliche Regierung in N. unterm 29. August d. J. erlosten Verfügung, detscheinend die Umsortierung der Gemeinde 3. von der Paeochie G., zur Kenntnißnahme mit, da das darin ausgedrückte Prinzip auch bei Parochial-Theilungen für die dortige Provinz von Interesse sein kann. Berlin, den 17. Oktober 1851.

Evangelischer Oder-Kirchen-Rath. v. Necktrich.

a.

Nach dem Vorbringe des hiesigen Königlichen Konfiskations ist die Umsortierung der Gemeinde 3. von der Parochie G. in die Parochie E. ein dringendes kirchliches Bedürfnis; dies folgt nicht allein aus der örtlichen Lage, da 3. von G. nur eine Meile Entfernung, von E. dagegen über eine Stunde Rechten Weges entfernt ist, sondern auch aus dem Umhause, daß die Kinder von 3. bereits in E. eingeschult sind, so wie daß die Mitglieder der 3. Gemeinde sich längst aus der Kirche in G. entzogen und Sippe in der Kirche zu E. genommen haben. Der Kirchliche und der Kantor zu G. sind votationsmäßig verpflichtet, daß die Abwiegung der Gemeinde 3. ohne Entschädigung gefallen zu lassen, so daß von dieser Seite der Ausportierung kein Hindernis im Wege steht. Nur der Widerprotest der Gemeinde G. hat die Ausführung dieses Planes bisher verzögert, dieser Widerprotest kann jedoch der nähere Grundangang nicht für durchgetreftet anerkannt werden. Das Reich, neue Parochien zu errichten und deren Gründen zu bestimmen, steht nach §. 238. Th. II. Art. 11. Allg. P. R. dem Staat unter Zuziehung der geistlichen Oberen zu, und nach §. 111. l. c. kann nur der Staat bestimmen, in welcher Kirchengemeinde jeder Einwohner als beitreitendes Mitglied gerechnet werden soll. Ein Widerprotestore vereitelt der §. 239. l. c. nur der Pfarrkirche gegen die Abwiegung der Töchterkirche, als eine solche kann jedoch die Gemeinde 3. wegen des dagegen sprechenden Gesetzes des §. 250. nicht ohne weiteres angesehen werden. Auf Entschädigung haben nur dieseljenigen Personen Anspruch, welche hierzu einen freizellen Rechtsittel nachweisen, dagegen können die aus-

dem bloßen Parochial-Rechts herabgehenden Verpflichtungen, wozu namentlich die Leistungen und Beiträge zu den Pfarrhäusern gehören, nach allgemeinen Gesetzbestimmungen (§§. 182—188, Th. II, Tit. 6, Allg. L. R.) auf sich aus, sobald der Staat und der geistliche Oberz. im kirchlichen Interesse die Abschaffung des früheren Parochial-Verbandes für notwendig erachten, wie dies bereits in dem unter dem 17. Februar 1847 bei Gründung des Pfarrhofs zu T. an die Königliche Regierung erlassenen Anträge wider möglich worden ist.

Da der Gemeinde G. hiernach kein Recht zusteht, gegen die Auflösung der Gemeinde Z., wegen der dadurch älteren Bauverpflichtungen, zu protestieren, so verlasse ich im Einverständniß mit dem Evangelischen Ober-Kirchen-Rath die Königliche Regierung, ummehr in Gemeinschaft mit dem bischöflichen Konistorium in der Sache selbst weiter vorzugehen und demnächst das bezügliche Aus- und Einplättungsgeleget zur höheren Genehmigung einzurichten.

So wird hierbei die Auflösung der Gemeinde Z. von der Kirche in G. und deren Einführung zur Kirche in E. mit der Wirkung anzunehmen sein, daß die Gemeinde Z. von dem Ablaufe des Jahres an, in welchem die Auflösung erfolgt, in keinen weiteren Leistungen an das Kirchentum in G. angeschlagen werden kann, wogegen es der Kirchengemeinde G. lediglich überlassen werden muß, wenn sie, außer dem freiwillig von Z. erbotenen Abbildung-Quantum von 50 Rthlr., noch weitere Ansprüche an dieselbe zu haben glaubt, welche im Wege Rechts zu verfolgen.

Berlin, den 29. August 1851.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. v. Raumer.

5) Erlass an das Königliche Konistorium zu N., das Verhalten der evangelischen Geistlichen gegen die Deutsch-Katholiken und ähnliche Gemeinschaften betreffend, vom 14. Juli 1851.

Das Königliche Konistorium hat unter dem 27. v. M. angefragt, welches Verhalten von Seiten der evangelischen Geistlichen gegen die sogenannten Deutsch-Katholiken zu beobachten sei, nachdem der Zweifel über das Verhältniß zu den sogenannten freien Gemeinden durch den Erlass vom 10. Juni v. J. (a.) seine Erledigung gefunden habe. Hierauf eröffnen wir denselben, daß die in dem letzteren Erlass enthaltenen Grundsätze gegen alle Gemeinschaften, welche sich von den katholischen Bekennissen losgesagt haben, in Anwendung zu bringen sind, wonach das Königliche Konistorium das Weitere versügen wolle. Berlin, den 14. Juli 1851.

Evangelischer Ober-Kirchen-Rath. v. Uecktrich.

a.

Selt wir in unser Amt eingetreten sind, ist an uns wiederholt das Verlangen gerichtet worden, daß wir uns in einem allgemeinen Erlaß über das Verhalten der Kirche und ihrer Diener gegen die Gläubiger der sogenannten freien Gemeinden aussprechen möchten. Die Erfüllung dieses Wunsches haben wir bis jetzt veragt, weil wir uns der Erwartung hingegeben zu führen glaubten, daß eine Bewegung, welche des lieferen religiösen Grundes so sehr erhebt, sich wieder befreischagen, und daß der Zustand der Welt wieder weichen werde. Hierin haben wir uns nicht ganz getäuscht, denn Freien, wie sich vor der Verhüfung nicht zu wöhren vermochten haben, in der Zwietracht an der Lehre aufgegangen, um deren willen sie den evangelischen Glauben verlassen hatten, und sie haben deshalb der Kirche sich wiederum genähert. In solcher Weise wird, wie wir seit vertraut wissen, die unumstößliche Kraft des göttlichen Wortes sich auch ferner bestätigen. Was wir aber hoffen, das ist für die Lenter jener Gemeinschaften des Antos. zur Zürch, und um so eifriger bemühen sich dieselben, unter den Gläubigern der evangelischen Gemeinden Abstand und Verhüfung zu halten, und unter dem Seine der Freiheit, welche sie zum Deskel ihrer Bosheit machen, (1. Petri 2, 16) den Frieden in der Kirche und im Staate zu zerstören. Deshalb haben die kirchlichen Aufsichtsbehörden nicht nur einen Erlass des angebauten Inhaltes dringend beantragt, sondern zum Theil haben sie ihnen selbst sich veranlaßt gefunden, die Geistlichen ihrer Bezirke mit Anweisung zu verleben. Unter diesen Verhältnissen müßten wir es als unsere Pflicht anerkannen, zur Wahrung des Rechts der Kirche mit den folgenden allgemeinen Erföhrung nicht länger zurückzuhalten. Wie aber die Kirche nur über dastojige zu urtheilen hat, was offenbar ist, so richten wir diese zunächst nur gegen diejenigen, welche sich durch förmlich erklärten Austritt von der kirchlichen Gemeinschaft gescheidet haben, während wir die Geistlichen in Betracht ihres Verhaltens gegen solche Personen, welche sich ohne förmlichen Austritt an den Handlungen der freien Gemeinden beteiligen, auf die gesetzlichen Bestimmungen und die pastoralen Pflichten in Betracht der Ausübung der Seelsorge verweisen. Die von den freien Gemeinden in großer Nummfolgsamkeit aufgestellten oder angenommenen Bekennisse sind zwar im Einzelnen vielfach verschieden. Darin aber stimmen sie sämmtlich überein, daß sie die göttliche Offenbarung entweder ganz verwerfen, oder doch in das subjektive Gedächtnis stellen. Dagegen leitet die evangelische Kirche ihr Doctrin und ihr Recht nur aus der Offenbarung her, und die Handlungen, in denen sie durch das Predigtamt wissam wird, haben nur in dieser Durch ihren Auftrag und ihr Werk Ausdruck und ihren Ausgang. Es ergibt sich mitin den allgemeinen keinen Zweifel unterliegender Grundbegriff, daß die Kirche verneinen, welche sich von ihrem Lebendgrunde abgelöst, und dies durch den förmlichen Austritt bekräftigt haben, zwar ihr herzliches Erdarmen widmen, nicht aber mit ihnen die Gemeinschaft solcher Handlungen pflegen kann, welche ohne die Gemeinschaft des Glaubens an die Offenbarung nicht im rechten Sinne gehandelt werden können. Hierin

vollzieht die Kirche nur was die Ausgeschiedenen seikh gewollt haben. Zugleich aber genügt sie dadurch der Pflicht, ihr Gewissen zu wahren, damit sie nicht dureinander eine untreue Pauschallierung über Gottes Geheimnisse erlaubten werden.

In der That zweifeln wir nicht, daß die evangelischen Gemeinden denselben Standpunkt schon sehr schließen haben. Um jedoch einzelnen Missverständnissen vorzubeugen, bestimmen wir hierdurch zunächst, daß die Glieder der freien Gemeinden unter der oben angekündigten Voraussetzung zur Teilnahme an dem Gedächtnismahl unseres Herrn Jesu Christi nicht zugelassen werden dürfen, denn, wie daselbst zur Erläuterung und Befähigung des Glaubens an die Gemeinschaft mit Christo eingefügt worden, so kann es denen, welche diesen Glauben von sich geworfen, und ein neues Evangelium dafür eingeschaut haben, ohne Ungehoblichkeit und Sünde nicht gewollt werden.

Aber auch derjenigen Gemeinschaft heiliger Handlungen, welche die Kirche in dem Bewußtsein des gemeinsamen Lebensgrundes mit den anderen christlichen Kirchen pflegt, haben die Ausgeschiedenen höchst entzogen. Wenn die Taufzusagen zu befehligen haben, daß das Kind auf den Glauben gefaßt werden solle, welcher im apostolischen Symbolum bekannt wird, wenn sie ermahnt werden, den Taufwindsich in Treue anzunehmen, damit er ein lebendiges Glied unseres Herrn Jesu Christi bleibe und viele Früchte der Gottheit bringe zum ewigen Leben; so kann solches Amt nicht in die Hände derjenigen gelegt werden, welche anstatt des eingeschorenen Sohnes einen anderen Herrn und Meister sich erwählt haben. Wenn ferner die Kirche durch ihre verordneten Diener den Gedenktag ihrer Glieder im Namen des Vaters, des Sohnes und heiligen Geistes begegnet und segnet, damit er um so gewisser sei das Sinnbild des heiligen Bundes Christi und seiner Kirche, so kann jenes Siegel und dieser Segen für diejenigen nicht zugänglich sein, welche den heiligen Bund Christi und seiner Kirche verleugnen. Wenn endlich die Diener der Kirche die Dabbingeliederungen auf dem letzten Wege begleiten und an der Hochstätte die Leidtragenden daran erinnern, daß der allmächtige Gott den Tod auf seinen eingeschorenen Sohn Jesum Christum gelegt hat, auf daß wir nicht ewiglich in des Todes Gewalt bleibten müßten; so wird auch diese Wirkung der Kirche den Ausgeschiedenen nicht zu geworden sein, denn vom Standpunkt des christlichen Erkenntnisses aus könnte sie nur, in einem Aft der Zucht, sich unmöglich machen, welche die Kirche nur an ihren Gliedern zu üben hat. Deshalb möchten wir es den Geistlichen ferner nur erkennt Pflicht, die Glieder der freien Gemeinden, welche ihren Austritt erklärt haben, nicht zur Taufzugsgemeinschaft zu lassen, um die Rechtigkeiten und Verbindungen derselben ihre Nutzwirkung zu versiegeln.

Hierauf erneutern wir hierdurch die obengenannte Bestimmung, daß den s. g. freien Gemeinden zuläßig die evangelischen Kirchen für ihren Kultus überlassen werden dürfen, weil es nicht bloss ein Widerfuss, sondern ein Verath ist, denselben, welche an der Erörterung der Kirche arbeiten, die evangelischen Gotteshäuser zu öffnen, damit sie von den Kanzeln, auf denen das Evangelium verkündigt wird, ihre Lehre gegen das Evangelium predigen können. In gleicher Weise erklären wir es für unzulässig, den Dienern der freien Gemeinden irgend welche amliche Thätigkeit an den Gotteshäusern der evangelischen Gemeinden zu gestatten.

Endlich darf es kaum der Erinnerung davau, daß die Kirche ihre Lemter nur ihren Gliedern, nicht denjenigen übertragen kann, welche sich von ihr abgewendet haben.

Wenn folgerichtig die Kirche den freien Gemeinden die Gemeinschaft ihrer heiligen Handlungen, ihre Gotteshäuser und Gottesläder so wie ihre Lemter verfügen muß, so kann sie hinuntererst aus dienen, welche nicht als gültig und wirksam annehmen, welche zwar unter allen Namen, aber mit neuem Sinn innerhalb dieser Kreise vollzogen werden. Sie kann ferner die von den Dienern der freien Gemeinden verehrten Taten nicht für gültig und wirksam hinstellen erachten, weil sie nach den eigenen Bedenkmitteln der Zeptoren aus einem anderen Grunde als jenem des gesetzlichen Gesetzes rufen, und einen anderen Zweck als denjenigen, welchen der Herr uns Petrus und Paulus verordnet hat. Wenigenwohl ist ferner den Konfirmationen einer Dieners ledig eine Beurteilung beizulegen, wenn es ist in ihnen nicht der Glanze der Kirche, sondern ein anderer Glanze gefaßt und zu halten gesetzt worden. Endlich die Gedenk, welche diese Dieners gezeigt haben, sind keine Ehren im Sinne der Kirche, weil in ihnen der Bund unseres Herrn und Heilandes mit seiner Kirche nicht konkretisch bezeugt sein kann. Der Ernst aber, mit welchem die Kirche das Gebiet ihres Lebens zu wahren hat, soll nicht alleine die Kirche, die Kirche freicht daher die verirrten Brüder aus ihrem Gedächtnisse aus, sondern wie sie das Evangelium auch ihnen verkündigt, wenn sie es hören wollen, so reicht sie den Begehrnden gern die helfende Hand zum Austritte. In dieser Beziehung hat es jedoch bisher an seitenden Vorchristen gemangelt, und deshalb dadurch es möglich geworden, daß Personen förmlich aus der Kirche geschieden sind, um vor dem weltlichen Richter eine das christliche Erbteil abgerückte Ehe einzugehen, und nach der Erreichung ihres Zwecks ohne Weiteres bis zur äußeren kirchlichen Gemeinschaft wieder zurück gewendet haben. Ein Mißbrauch solcher Art gereicht der Kirche zur großen Schmach.

Wir bestimmen daher, daß künftig den Ausgeschiedenen eher zur Teilnahme an den kirchlichen Handlungen gestattet werden darf, als es bei der Rückkehr dem kompetenten Pfarrer persönlich vorgegeben haben. Gewinnt der Pfarrer aus einer daran zu knüpfenden reinen Unterredung die gewissenhafte Überzeugung, daß dieser Mensch rechtlich gemeint sei, so daß er darüber unter näherer Darlegung der Verdächtigtheit an den Superintendenten zu berichten, und wenn dieser bekräftigt, die Erklärung des Wiedereintritts vor Jungen entgegenzunehmen. Hierzu werden die Gemeinde-Kirchenräte das geeignete Organ dienen. In Erinnerung derselben aber hat der Pfarrer einige gesetzlichliche Güter der Gemeinde einzuziehen, von welchen das über den Abt aufzunehmende Protokoll zugleich zu unterzeichnen sein wird.

Schließlich aber hat die Kirche die Abwehr zu üben nicht bloss gegen die Abgeschiedenen, sondern vor Allem muß sie die Zucht ausüben gegen sich selbst. Sie muß es demütig bestehen, daß an der Verleumderung des Glaubens, an dem Ungehorsam gegen die göttlichen und menschlichen Gesetze, an dem Mangel wahrer Erfahrung gegen die Anstreit in allen Kreisen des Lebens, welche sie vielfachlich fund gezeigt haben, auch ein Theil der Schuld trägt. Dieses Gewissen und der heilige Eifer der Söhne sei ihre Hilfe. Ausdehnender mögen darum auch die Geschädigten sein aufgefordert finden, mit zweifelhaftem Ernst das Wort aus Gott zu verkünden, und zu drohen, zu drohen, zu ermahnen mit aller Gewalt; sie mögen die Keime christlichen Lebens suchen und pflegen, damit sie nicht unter dem erklarten Pachte der Zeit verkümmern; sie mögen die Bestrebungen für die Herstellung einer christlichen Gemeinde-Dekoration, deren Mängel große

bei dem gegenwärtigen Anlaß aus Neu schmerzlich empfunden werden muß, mit allen Kräften unterstützen; endlich mögen sie sich des Segens der Rechenschaft und der Verchristung erinnern, daß diejenigen, welche wohl dienen, Ihnen seßh eine gute Sache erwerben, und eine große Freudeigkeit im Glauben in Jesu Christo.

Das Königliche Konsistorium veranlassen wir, diesen Erlass den Geistlichen seines Aufsichtsbezirkes mitzuhelfen, und daneben zugleich die weiteren Institutionen zu erläutern, deren es noch bedürfen möchte. Der Einsegnung einer Abschrift von den lehrteren seien wir entgegen. Berlin, den 10. Juni 1851.

Evangelischer Ober-Kirchenrat. v. Uecktrix.

An das Königliche Konsistorium zu N.

6) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Konsistorien, bezüglich auf den Ab- und Zugang von evangelischen Predigtamts-Kandidaten und deren gegenwärtigen Bestand, vom 21. Juli 1851.

Durch Erlass vom 16. Dezember v. J. haben wir die sämmtlichen Königlichen Konsistorien zur Einsendung statistischer Nachrichten über den Ab- und Zugang von evangelischen Predigtamts-Kandidaten, sowie über deren gegenwärtigen Bestand, aufgefordert.

Diese Nachrichten sind nunmehr vollständig eingegangen. Wir sehen voraus, daß es den Königlichen Konsistorien von Interesse sein werde, über den Stand der Sache auch in den übrigen Provinzen der Monarchie unterrichtet zu sein, und thellen wir daher den Königlichen Konsistorien anliegend einen Abdruck der aus diesen Nachrichten angefertigten Zusammenstellungen (a.) mit.

Dieselben enthalten:

A. die Zahl derjenigen Kandidaten, welche in den Jahren 1840—1850 das Wahlfähigkeits-zeugnis neu erhalten haben;

B. die Zahl derjenigen Kandidaten, welche in denselben Jahren zum geistlichen Amt ordinirt worden sind;

C. die Zahl der wohlbüdigen, nicht ordinirten Kandidaten, welche am Schluß des Jahres 1850 vorhanden waren.

In dieser Zahl sind auch diejenigen Kandidaten mit eingeschlossen, welche in Schul-Akademien oder in solchen geistlichen Höfischen Akademien, welche die Ordination nicht erforderten, verstorben sind. Aus der Provinz Brandenburg hat sich eine unerlässliche Zahlen-Anfrage dieses Bestandes für jetzt nicht bewirken lassen. Endlich fügen wir bei: D. eine Liste derjenigen Inländer, welche sich in den letzten zwölf Jahren dem Studium der evangelischen Theologie auf den inländischen Universitäten gewidmet haben.

Diese Zusammenstellungen lassen folgende Resultate erscheinen:

1) Die aus der Liste B. gegebenen Durchschnitts-Zahlen, welche einen Zeitraum von elf Jahren umfassen, ergeben wenigstens annäherungsweise den jährlichen Bedarf an jungen evangelischen Geistlichen, sowohl in den einzelnen Provinzen als in der ganzen Monarchie. Für die gesamme Monarchie beträgt dieser Bedarf gegenwärtig jährlich im Durchschnitt 185.

2) Aus der Vergleichung der Listen A. und B. erhellt, daß, mit Ausnahme der Rheinprovinz, welche nur in dem einen Jahre 1841 mehr Kandidaten aus dem Kreise der Provinz erhalten hat, als der Bedarf erforderte, in den ersten sechs bis sieben Jahren dieses Zeitraums der Zuwachs an Kandidaten in allen Provinzen stärker gewesen ist als der Bedarf. Dagegen hat dieser Zuwachs in den letzten vier bis fünf Jahren beträchtlich abgenommen, dergestalt, daß in den Jahren 1846 bis 1850 die Ordination neu erhalten haben 933 Kandidaten, wogegen in dem gleichen Zeitraume neue Kandidaten hinzugekommen sind nur 805 " mithin weniger als erforderlich 133 "

Dieser Mehrbedarf hat aus der von früheren Jahren betrübenden Ueberzahl bestrietzt werden müssen.

3) Aus der Vergleichung der Zahlen in der Liste D. geht ferner hervor, daß die Verminderung der Kandidaten in den nächsten Jahren in noch weit höherem Maße eintreten wird, indem die Zahl der Studenten neuerdings wieder um 80 gesunken ist, mithin die gegenwärtige Zahl von 576 Studenten für die Folge um so weniger eine ausreichende Zahl von Kandidaten erwarten läßt, als die frühere Zahl von 658 Studenten schon nicht mehr ausreichend gewesen, um den vollen Bedarf an wohlbüdigen Kandidaten daraus zu gewinnen.

4) Der gegenwärtige Bestand an wohlbüdigen Kandidaten ist im Ganzen noch immer zweideutig, um selbst eine progressive Verminderung an neuen Kandidaten auf mehrere Jahre hinaus auszugleichen. Einige Provinzen leiden sogar gegenwärtig noch an Uebersättigung. Erstet man jedoch, daß ein großer Theil dieses Bestandes bereits in öffentlichen Schul- oder geistlichen Höfischen Akademien thätig ist, an deren Stelle bei ihrem künftigen Ueber-

gange in ein Pfarr-Amt wiederum Kandidaten der Theologie gewünscht werden müssen; daß diese Listen zum Theil bis in das Jahr 1829 hinaufreichen, und daß daher unter dieser Zahl manche vereinzelten sein mögen, auf deren Eintritt in das Pfarr-Amt gegenwärtig kaum noch zu rechnen sei wird, sowie daß durch die Verstaatlichungen freier Vereine, und durch das aus so vielen Orten sich regende Bedürfniß nach einer Bereitung der geistlichen Kräfte eine stärkere Bereitstellung von Kandidaten für die Folge erwartet werden darf, so erscheint die Schlusfolgerung berechtigt, daß der Verbrauch des gegenwärtigen Bestandes jedenfalls früher eintreten werde, als es dem arithmetischen Zahlen-Bedürfnisse nach auf den ersten Blick den Anschein haben mag.

5) Endlich ist in einzelnen Gegenden des Landes schon jetzt ein Mangel an Kandidaten als fühlbare oder doch in näher Aussicht stehend bezeichnet worden. Dies gilt namentlich von der Niederrhein-Provinz, sowie von den polnischen und litauischen Diözesen der Provinzen Schlesien und Preußen, weshalb aus letzterer Provinz auch der Wunsch ausgesprochen werden ist, daß sich deutsche Kandidaten der Erlernung dieser Sprachen zuwenden möchten.

Wie begnügen uns sie jetzt damit, diese Resultate dem Königlichen Konfistorium mitzuteilen und denselben eine fortgesetzte Aufmerksamkeit auf diesen wichtigen Gegenstand zu empfehlen. Berlin, den 21. Juli 1851.

Evangelischer Ober-Kirchen-Rath. In Becketzung. Ehrenberg.

a. Uebersichten

über die Kandidaten des evangelischen Predigtamts in der Monarchie.

A. Das Zeugniß der Wahlfähigkeit haben erhalten:

In den Provinzen	In den Jahren										
	1840	1841	1842	1843	1844	1845	1846	1847	1848	1849	1850
Brandenburg	61	47	65	47	44	47	41	31	31	37	33
Preußen	33	26	16	33	19	27	24	25	15	16	10
Pommern	22	30	26	17	27	28	13	16	18	19	13
Schlesien	56	39	47	37	31	37	18	34	26	19	38
Sachsen	71	64	71	62	62	51	32	57	30	40	31
Polen	11	7	6	8	12	6	14	6	3	5	6
Weichsel	14	7	15	13	15	12	10	11	6	9	8
Rheinprovinz	14	18	15	10	11	11	8	12	9	8	15
Summa	292	238	261	228	221	219	166	192	138	153	154

B. Die Ordinationen zum geistlichen Amte haben erhalten:

In den Provinzen	In den Jahren										Durchschnittlich
	1840	1841	1842	1843	1844	1845	1846	1847	1848	1849	
Brandenburg	44	39	36	51	43	47	35	37	28	43	42
Preußen	23	22	17	9	16	20	26	32	31	16	20
Pommern	19	24	27	17	30	21	23	20	33	23	21
Schlesien	31	20	20	19	24	23	34	25	28	25	25
Sachsen	47	54	50	39	32	50	46	64	44	31	46
Polen	8	8	3	3	4	6	9	4	6	5	6½
Weichsel	15	12	4	3	9	9	8	11	14	8	7
Rheinprovinz	15	13	12	13	20	22	18	15	12	20	17
Summa	202	192	169	153	178	198	195	179	174	185	185

C. Richtigedinität wahlfähige Kandidaten waren zu Anfang des Jahres 1851 vorhanden:

In den Provinzen	?
Brandenburg	?
Preußen	200
Pommern	101
Schlesien	201
Sachsen	326
Polen	23
Weichsel	50
Rheinprovinz	45
Summa ohne die Prov. Brandenburg	946

D. Zahl der Jütländer, welche auf der preußischen Universität evangelische Theologie studirt haben.

In den Wintersemestern	1839—40	1846—47	1849—50	1850—51
Berlin	333	169	142	140
Bonn	41	24	29	37
Breslau	124	72	69	55
Greifswald	24	23	30	23
Halle	323	315	348	277
Königsberg	116	55	45	45
Summa	962	638	654	576

IV. Unterrichts-Angelegenheiten.

- 7) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königl. Provinzial-Schul-Kollegien, wegen Abstellung von Missbräuchen bei Aufnahme von Schulamts-Aspiranten in die Schullehrer-Seminarien, vom 2. Januar 1852.

Um hier und da vorgekommene Missbräuche bei Aufnahme von Schulamts-Aspiranten in die Schullehrer-Seminarien für künftig zu verhüten, befimme ich hierdurch, daß ein Aspirant, welcher in der Prüfung bei einem Seminar für die Aufnahme in dasselbe noch nicht für reif befunden werden ist, vor Ablauf mindestens eines halben Jahres auch von keinem andern Schullehrer-Seminar aufgenommen werden darf. Diese Bestimmung bezieht sich auch auf die in einigen Provinzen vorhandenen Privat-Seminarien.

Hiermit hat das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium die Prüfungs-Kommissionen, resp. die Seminar-Direktoren mit der erforderlichen Anweisung zu versehen. Berlin, den 2. Januar 1852.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

- 8) Cirkular an sämmtliche Königl. Provinzial-Schul-Kollegien, den Gesang-Unterricht in den Schullehrer-Seminarien betreffend, vom 2. Januar 1852.

In Bezug des Gesang-Unterrichtes haben die Schullehrer-Seminarien — abgesehen von der methodischen Ausbildung ihrer Zöglinge zur Erteilung dieses Unterrichts in den Elementar-Schulen, und von ihrer Beschriftung, bei dem Kirchendienst als Kantoren zu fungiren — die Aufgabe, den Sinn für ernste, religiöse Musik und für den ehrlichen Volksgesang zu wecken. In letzterer Beziehung ist, wie die Rezension einzelner Seminarien ergibt hat, nicht überall der Abweg vermieden worden, daß Gesangsstücke zur Einübung gekommen sind, die weder nach ihrem Inhalte, noch nach ihrem musikalischen Werthe für Seminarien geeignet erscheinen.

Ich veranlaße daher das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium, dieser Seite des Unterrichtes seine besondere Aufmerksamkeit dahin zu zuwenden, daß die Seminarien bei der Auswahl der von den Zöglingen zu erstudienden Gesangsstücke den ihnen gebührenden Charakter einer ernsten und inhaltssicheren Richtung erhalten und die Grenze nicht überschreiten, welche sie von musikalischen Vereinen, die vorzugsweise den Zweck der Unterhaltung und Erheiterung haben, unterscheiden muß. Berlin, den 2. Januar 1852.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

V. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

- 9) Erlaß an die Königliche Regierung zu N., bezüglich auf die Beitragspflicht der aktiven Militair-Personen des Soldaten-Standes zu den direkten Kommunal-Steuern, vom 22. Januar 1852.

Das Königliche Kriegs-Ministerium hat dem unterzeichneten Ministerium von den Seiten des Majestats zu N. unterm 16. September und 15. Oktober, und Seiten der Königlichen Regierung unterm 26. Dezember v. J. an den General-Major und Kommandanten N. N. gerichteten Schreiben, betreffend die Frage wegen der Beitragspflichtigkeit der aktiven Militair-Personen des Soldaten-Standes zu den direkten Kommunal-Steuern, Mittheilung gemacht.

Das Ministerium nimmt hieraus Veranlassung, die Königlichen Regierung zu eröffnen, daß die in jenem Schreiben aufgetrettenen Grundsätze nicht überall als richtig anerkannt werden können.

Wenn durch den Besluß des Königlichen Staats-Ministeriums festgestellt worden ist, daß der Aufenthalt der aktiven Militair-Personen an dem ihnen dienstlich angewiesenen Orte für sich allein nicht genüge, den Wohnsitz

und die Gemeinde-Mitgliedschaft zu begründen; so muß hierbei selbstredend der Grundsatz festgehalten werden, daß nur solche Handlungen, welche von dergleichen Militair-Personen, unabhängig von ihrem Militair-Verhältniß, vorgenommen werden, ihnen die Eigenschaft als Einwohner im Sinne der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 erwerben, während dieselben Handlungen, zu welchen sie in ihrer Eigenschaft als Militair-Personen, so wie durch ihr Militair-Verhältniß überhaupt veranlaßt sind, die Folgen nicht nach sich ziehen können.

Beispielsweise gehört zu diesen letzteren die Anschaffung dessen, was zu einer eingerichteten Wirthschaft gehört, da dieselbe nur die nothwendige durch den Aufenthalt an dem dienstlich angewiesenen Orte bedingte Folge ist, während auf der anderen Seite der Erwerb von Grundstücken, oder der Betrieb eines mit dem Militair-Verhältniß des Betreffenden in keinem Zusammenhange stehenden Gewerbes als die Folge dieses Aufenthaltes nicht angesehen werden kann, also den Wohnsitz und mit ihm die Verpflichtung zur Theilnahme an den Gemeinde-Kosten begründet.

Wenn der Magistrat annimmt, daß minderjährige und unter väterlicher Gewalt stehende Militair-Personen einen Wohnsitz an dem Garnisons-Orte haben, sobald ihre Eltern dasselbe wohnen, oder daß Personen, welche an dem Orte ihres soufligen Domizills in das Militair-Verhältniß eingetreten, in ihrem Verhältniß als Mitglieder der Gemeinde im Sinne des §. 2. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 verbleiben, so ist diese Annahme um deshalb nicht richtig, weil durch den Eintritt dieser Personen in den aktiven Soldaten-Stand ihre anderweitigen Verhältnisse in der Art moderate resp. aufzugeben werden, daß die Eigenschaft als Soldat als das Essentiale, die letzteren aber nur als ein zufälliger Nebenumstand anzusehen sind, welcher an und für sich nicht geeignet ist, für den Soldaten einen Wohnsitz in der Gemeinde im Sinne der Gemeinde-Ordnung zu begründen. Wollte man das Gegenteil annehmen, so würde die nothwendige Folge sein, daß Personen des aktiven Soldaten-Standes des übrigens ganz gleichen Militair-Verhältnisses in derselben Garnison zum Theil Mitglieder der Gemeinde, zum Theil nicht wären, was sich gesetzlich nur dann begründen läßt, wenn die Gemeinde-Mitgliedschaft nicht Folge zu sätiger Umstände, sondern bestimmter ausdrücklicher vom Militair-Verhältniß unabhängiger Handlungen ist.

Hierach wolle die Königliche Regierung den dortigen Magistrat mit Anweisung versehen und in vorkommen den Fällen verfahren. Berlin, den 22. Januar 1852.

Ministerium des Innern. Im Auftrage. v. Mantenfuss.

10) Erlass des Königl. Finanz-Ministeriums an die Königl. Regierung zu N., die Kosten zur Unterhaltung der Stadtmauern in mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten betreffend, vom 28. November 1851.

Durch die vermöge des Gesches vom 1. Mai d. J. §. 1. Absatz 3. beibehaltene Bestimmung der Verordnung vom 4. April 1848 §. 6., wonach den Städten, welche die Wahlsteuer beibehalten wollen, § des Roh-Ertrages dieser Steuer überwiesen werden soll, erledigt allgemein, wie der Königlichen Regierung auf den Bericht vom 12. d. Ms. erwiedert wird, auch das durch das Resscript vom 31. März 1847 bestimmte Beitrags-Verhältniß der Stadt N. in Bezug auf die Unterhaltung der Stadtmauern dasselbts eine Aenderung, da die Aller-höchste Kodinie-Orde vom 20. Juni 1830 ausdrücklich festgesetzt, daß, wenn die Erhaltung der gedachten Anlagen aus irgend einem Grunde nothwendig wird, ermittelt und festgestellt werden soll, wem die Kosten zur Last fallen. Es muß daher in jedem einzelnen Falle ermittelt werden, in welchen Interesse die Erhaltung nothwendig erscheint und, wenn mehrere hierbei ein Interesse haben, in welchem Verhältnisse die dadurch für dieselben herbeigeführten Vortheile zu einander stehen.

Da nun aber die Stadt N. nicht bloß wegen des Kommunal-Zuschlages zur Mahl- und Schlachtsteuer, sondern auch wegen des ihr außerdem hemmungslos Dritttheils des Wahlsteuer-Ertrages ein Interesse an der Erhaltung des städtischen Verschlusses hat; so kann sie sich auch nicht entbrechen, außer dem durch das Resscript vom 31. März 1847 bestimmten §, noch nach Verhältniß jenes Dritttheils der Wahlsteuer zu den Unterhaltungs-Kosten beizutragen.

Dieser Grundsatz ist auch in einem Urteil des Königlichen Ober-Tribunals vom 15. Mai d. J. in der Prozeßsache der Stadt Prengau wieder der Diskus angenommen worden.

Die Königliche Regierung hat nach obigen Grundsäze nicht nur in dem vorliegenden Falle, sondern auch in allen ähnlichen Fällen zu verfahren. Berlin, den 28. November 1851.

Der General-Direktor der Steuern.

- 11) Erlass an die Königliche Regierung zu N. N., die Behandlung der vor Publikation des neuen Strafgesetzbuchs ohne Genehmigung des Staats errichteten Aussteuer-, Sterbe- und Wittwen-Kassen betreffend, vom 6. Januar 1852.

(Minist.-Bl. 1844 S. 302. 1846 S. 241.)

Es ist Seiten des Herrn Ober-Präsidenten N. N. die Frage in Anregung gebracht worden, ob auch Aussteuer-, Sterbe- und Wittwen-Kassen, welche seit Emanation des Gesetzes vom 6. April 1848, resp. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, aber vor dem Zeitpunkte, an welchem das Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 Kraft getreten ist, errichtet wurden, aufgelöst oder bis zu der nach dem Erlassen der Behörden erforderlichen Modifikation ihrer Statuten suspendiert werden können, wenn Lebh. so unzweckmäßig befunden werden, daß sie den duldigen Ruin der Kosten zur notwendigen Folge haben müßten.

Von dem daraus heutige ergangenen Bescheide lasse ich der Königlichen Regierung mit Bezug auf ihren Bericht vom 5. Dezember v. J. eine Abschrift (Anl. a.) zur Kenntnahme und Nachahmung hierüber zugehen.

Berlin, den 6. Januar 1852.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. v. Mantenf.ell.

a.

Wenn, wie Ew. Hochwürdigeboren auf den geschilderten Bericht vom 16. v. N. eröffne, der §. 340. des Strafgesetzbuchs die Errichtung von Aussteuer-, Sterbe- und Wittwen-Kassen ohne Genehmigung des Staats bei Strafe verbietet, so ist damit, weil darin die Verbots- und des Staates solcher Kassen ohne Staats-Genehmigung enthalten ist, ausgeschlossen, daß derartige Kassen, die vor seinem Gesetz ohne Staats-Genehmigung errichtet sind, diese Genehmigung nachträglich nachzuholen müßten, wobei denn der Staat nach den nämlichen Grundsätzen zu verfahren hat, welche bei Genehmigung nur erachtete Kassen der Art maßgebend sind.

Doch die seit 1848 entstandenen Aussteuer-, Sterbe- und Wittwen-Kassen einer sorgfamen Prüfung bedürfen, geht unter Andere auch aus einem Berichte der Königlichen Regierung zu N. N. vom 5. Dezember v. J. hervor, von welchem ich Ew. Hochwürdigeboren eine Abschrift mit dem Erlaubniß anliegend ergebenheit mitschile, rücksichtlich der darin gedachten Kassen nach dem oben erwähnten Grundsätze zu verfahren. Berlin, den 6. Januar 1852.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. v. Mantenf.ell.

- 12) Circular an sämmtliche Königl. Ober-Präsidenten, wegen des Verfahrens bei Ertheilung der Staats-Genehmigung zur Errichtung von Aussteuer- und Heiraths-Kassen und wegen Kontrolle des Geschäfts-Betriebes dieser Institute, vom 5. Februar 1852.

Es ist von verschiedenen Seiten her zur Sprache gebracht, daß die namentlich in den letzten vier Jahren entstandenen Aussteuer- und Heiraths-Kassen nicht immer die Gewähr ihres dauernden Bestandes in sich tragen, und deshalb die, der Mehrzahl nach der älteren Volksklasse angehörigen Personen, welche durch die Aussicht auf vermeintlichen Gewinn zur Theilnahme daran vermocht werden, mit der Gefahr bedroht, nicht nur in dieser Hoffnung getäuscht, sondern auch zu weitlichen Verlusten ihrer Ersparnisse gebracht zu werden. Räumlich gilt dies von denjenigen Ansäften dieser Art, welche für jeden Aussteuer-Betrag sämmtliche Mitglieder einforden und diesen also eine Last aufzulegen, deren Höhe im voraus gar nicht zu berechnen ist, und, insbesondere nach einigen Jahren des Bestehens, in der Regel mindestens den Betrag des eingezahlten Betrags übersteigen wird.

Jene Gefahr verdient um so mehr die Aufmerksamkeit der Behörden, als die Agenten derartiger Kassen in Ablösung von Theilnehmern nuermüdlich zu sein pflegen, und als durch die Theilnahme daran die Ersparnisse ander Leute den Strafzollen entzogen werden, die ihnen dafür volle Sicherheit, sowie eine Gewissheit des Zinses genossen gewohnt haben würden.

Die mit Rücksicht auf diese Gefahr durch den §. 340. des Strafgesetzbuchs erforderliche Genehmigung des Staats zu dergleichen Ansäften darf daher nur dann erteilt werden, wenn durch zuverlässige schriftliche Prüfung festgestellt ist, daß das projektierte Institut für die Dauer im Stande sein werde, den Theilnehmern die in den Statuten vertheilten Vortheile wirklich zu gewähren, was in der Regel nur da anzunehmen sein wird.

Minist.-Bl. 1852.

wo in ein für allemal bestimmten Perioden feste Beiträge gefordert und nicht bei jedem Aussteuertalle, also in zum Vorans unberechenbarer Zahl, von den übrigen Interessenten Beiträge eingezogen werden.

Da jede Aussteuer-Kasse, ohne Rücksicht auf die Zeit ihres Entstehens, der Genehmigung des Staats bedarf, so hat die Polizei-Behörde da, wo Agenten oder die unmittelbare Tätigkeit einer solchen Kasse sich bemerkbar machen, sich die Genehmigung des Staats für die Kasse für die Aussicht zu lassen. Aber auch bei den Kosten, welche diese Genehmigung erhalten, hat die Aussichts-Behörde von den ihr geistlich dargebotenen Mitteln zur Kontrolleung des Geschäftsbetriebes und dessen Erfolg mit Umsicht, Strenge und Eiser Gebrauch zu machen und, wo sich gesetzliche Veranlassung dazu findet, die erforderlichen Maßregeln zur Abänderung der Mängel in den Statuten und notigenfalls zur interimistischen Sicherung der Ansprüche der Interessenten zu treffen.

Dem Admgl. Ober-Praefidio bleibt hiernoch die weitere Anordnung überlassen. Berlin, den 5. Februar 1852.

Der Minister des Inneren. Im Auftrage. v. Manteuffel.

13) Bescheid an den Gemeinde-Rath zu N. und abschließlich zur Nachricht an die Königliche Regierung zu N., die Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft und die Kosten derselben betreffend, vom 9. Februar 1852.

(Ministr.-Bl. 1851 S. 41.)

Dem Gemeinde-Rathe wird auf die Vorstellung vom 17. v. M. eröffnet, daß dem Antrage wegen Entbin-
dung des dortigen Bürgermeisters von den Verrichtungen eines Polizei-Anwaltes nicht entsprochen werden kann,
da, wie in der zurückgelassenen Anlage des Gesuchs ganz richtig bemerkt ist, die Gemeinde-Ordnung vom 11.
März 1850 im §. 58. dem Bürgermeister jene Funktion ausdrücklich aufsetzt.

Die Kosten der Polizei-Anwaltschaft richten nach den Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung vom 11. März
1850 (§. 58. in Verbindung mit §§. 133. 134. und 135.) eine Gemeindelast, und wenn im §. 58. der Be-
hörde die Befugnis vorbehalten ist, einen anderen Beamten, als den Bürgermeister, mit den Verrichtungen des
Polizei-Anwaltes zu beauftragen, so würden in einem solchen Falle dennoch die Eingesessenen des Bezirks den auf
sie fallenden Kosten-Betrag für die Remuneration des Polizei-Anwaltes zu tragen haben.

Berlin, den 9. Februar 1852.

Ministerium des Inneren. Im Auftrage. v. Manteuffel.

VI. Polizei-Verwaltung.

A. Im Allgemeinen.

14) Bescheid an den N.N., daß Beschwerden über Eingriffe in die Rechte der väterlichen Gewalt nicht zur Kompetenz der Polizei-Behörde gehören, vom 22. Januar 1852.

Die Beschwerde, welche Sie unter dem 24. November v. J. bei dem Ministerium des Inneren darüber ge-
führt haben, daß der Magistrat zu A. als Polizei-Behörde Ihren Antrag, auf zwangswise Anhaltung des bet-
eiligen Hauses-Behörde B. zur Herausgabe Ihres in seiner Pflege befindlichen Sohnes an Sie, als nicht zur Kom-
petenz der Verwaltungs-Behörde gehöriä, abgelehnt, und die Königliche Regierung zu C. Ihrer deshalb erhobenen
Klage keine Folge gegeben hat, kann nicht für begründet erachtet werden, vielmehr muß noch nähere Prüfung der
Sachlage auch das Ministerium eine Befugniss der Polizei-Behörde zu dem beantragten Einschreiten in dieser An-
gelegenheit als nicht vorhanden betrachten.

Noch §. 10. Zil. 17. Zhl. II. des Allg. Landrechts liegt der Polizei ob, die nötigen Anstalten zur Erhal-
tung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, so wie zur Abwendung der dem Publikum oder einzelnen
Mitgliedern derselben drohenden Gefahr zu treffen. Das von Ihnen beantragte Einschreiten der Polizei-Behörde
gehört aber nicht in den Bereich dieser Tätigkeit. Sie räumen selbst ein, daß Ihr Kind bisher ohne Wider-
spruch von Ihrer Seite sich in dem Hause des B., seines Großvaters mittlerlicher Seite, befunden habe, und es
ist daher von vorn herein nicht anzunehmen, daß durch längeres Verbleiben des Kindes bei dem B. für dasselbe
oder für Sie eine Gefahr entweile, welche nur durch Einschreiten der Polizei-Behörde beseitigt werden kann. Auch

enthält Ihre Vorstellung nichts, was eine derartige Gefahr andeutet. Wenn nun schon hier nach, und da die Vertretung eines Strafgesetzes nicht vorliegt, die Inkompetenz der Polizei-Behörde zum Einschreiten mit Zwang überhaupt sich erhebt, so kann andererseits nicht bezweifelt werden, daß Ihnen die Einschaltung des Rechtsweges zur Erreichung Ihres Zweckes nicht verschärfzt ist. Denn das Recht der väterlichen Gewalt, welches durch die Verweigerung der Herausgabe des Kindes von Seiten des Vaters allerdings verletzt wird, ist ein privatisches Familien-Recht und kann und muß daher, sofern das Gesetz keine Ausnahme macht, im Rechtsweg geltend gemacht werden. Diejenigen Thatfachen und Einwendungen, auf welche der B. möglicherweise die Belegerung der Herausgabe führen könnte und vielleicht richtig steht, können nur vom Gericht zur Entscheidung gezogen und entschieden werden, wogegen durch Eingestehen der Polizei-Behörde in den thatfachlichen Zustand auf Ihren einstigen Antrag möglicherweise die Rechte des Großvaters verletzt und das Recht des Kindes geschränkt werden könnte. Wenn Sie sich aber zur Begründung Ihrer Behauptung die Ungültigkeit des Rechtsweges auf §. 72, Tit. 2, Th. II. des Allg. Landrechts berufen, so übersiehen Sie, daß diese Bestimmung nur zwischen Elternen den Prozeß wegen Verweigerung eines Kindes ausschließt, und daher für den vorliegenden Fall nichts entscheidet.

Hierauf kann die Belegerung der Polizei-Behörde, den B. zwangsweise zur Herausgabe Ihres Kindes anzuholten, überall nur für gerechtfertigt und begründet erachtet werden, und es muß Ihnen unter Rückwendung der Beilagen überlassen bleiben, Ihren Anspruch im Rechtsweg geltend zu machen. Ob Sie dies mittelst Prozeßes oder durch Anrufen des Vermöndungsgerichtes mit Bezug auf §. 11, Tit. 3, Th. II. des Allg. Landrechts tun wollen, haben Sie selbst zu ermessen; jedenfalls darf die Polizei-Behörde in das obwoltende Prozeß-Berättniß nicht eingreifen und wird sich, selbst wenn Sie näher nochzuweisen vermögen, daß eine Kollision zwischen dem Besien des Kindes und dem Vortheile des Vaters, und somit ein Grund zur Einleitung einer Auktion vorhanden ist, auch dann noch darauf zu beschränken haben, den betreffenden Vermöndungsgerichte zur weiteren Prüfung und Entscheidung davon Anzeige zu machen. Berlin, den 22. Januar 1852.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. v. Manteuffel.

B. Sicherheits-Polizei.

15) Cirkular-Befügung an sämmtliche Königliche Regierungen, die Stellung unter Polizei-Aufsicht wegen Kontrebande oder Zoll-Desraudation betreffend, vom 6. Dezember 1851.

Zur Befestigung der Erstf. welche über die Ausführung des Gesetzes vom 12. Februar 1850 wegen Stellung unter Polizei-Aufsicht, hinsichtlich der in den §§. 8. bis 10. ausdrücklich bezeichneten Mitwirkung der Zoll- und Steuerbehörden etwa entstehen könnten, hat der Herr Finanz-Minister, nach vorausgegangener Bernehmung mit dem Königlichen Justiz-Ministerium und mit dem Ministerium des Innern, an sämmtliche Königliche Provinzial-Steuer-Direktionen und an die Regierungen zu Potsdam und Frankfuet denjenigen Erlass gerichtet, welcher in Abschrift (n.) beifolgt.

Die Königliche Regierung veranlaßte ich demgemäß, die im gedachten Erlass enthaltenen Befreiungen und Weisungen wegen Mitwirkung der Zoll- und Steuer-Behörden zu beachten und in vor kommenden Fällen nach denselben zu erscheinen. Berlin, den 6. Dezember 1851.

Der Minister des Innern.

a.

Nach dem Gesetz, betreffend die Stellung unter Polizei-Aufsicht vom 12. Februar o. J. (Gef.-Samml. S. 49.), welches auch nach Erlass des Staatsräthels vom 14. April d. J. in Bezug auf die Zollbehörden, nach Art. II. des Einführung-Gesetzes von denselben Tage, voll Gültigkeit behalten hat, sieht die Beurtheilung zu einer zeitigen Freiheitsstrafe von schwundemittiger oder längerer Dauer, wenn sie wegen Kontrebande oder Zoll-Desraudation erfolgt, in den §. 5, lie. a. und §. 2, lie. b. bezeichneten Fällen, die Stellung unter Polizei-Aufsicht nach.

Die Befreiungen des letzteren beginnen nach §. 7, mit der Rechtskraft des Erlasses und ihre Dauer ist vom Tage der bestehenden Verhältniß der Freiheitsstrafe zu berechnen.

Nur Wirkungen der Stellung unter Polizei-Aufsicht werden in den §§. 8. bis 10. folgende bezeichnet:

- 1) es kann dem Berufstellen der Aufenthaltsort bestimmten Orten von der Landes-Polizeibehörde unterlaut werden;
- 2) Haussuchungen bei dem Berufstellen unterliegen keiner Beschränkung hinsichtlich der Zeit, zu welcher sie statt finden dürfen;

3) die Orts-Polizeibehörde kann denselben unterlägen, während der von ihr zu bestimmenden Stunden der Nacht ohne ihre Erlaubnis seinen Wohnort und selbst seine Wohnung zu verlassen;

4) die Grenz-Polizeibehörde ist befugt, dem unter Polizei-Kontrolle stehenden das Betreten des Auslandes ohne ihre besondere Erlaubnis zu untersagen;

5) ist der Betreute ein Ausländer, so kann derselbe in politischem Wege des Landes verwiesen werden.

Da es zur Ausführung dieser gesetzlichen Bestimmungen vor allem nothwendig ist, daß die betreffenden Bedröhren von den auf Stellung unter Polizei-Kontrolle eingangenen Entscheidungen in Kenntnis gebracht werden, so hat die Beamten der Staats-Anwaltschaft von dem Herrn Justiz-Minister mindest Circular-Befragung vom 20. Juni d. J. (Minist.-Bl. 1851 S. 132) angenommen werden:

1. vom Amts- oder rechtskräftigen Erkenntniss-Mittheilung zu machen:

a) in allen Fällen, in denen wegen eines Vergehens oder Verbrechens auf Strafe erkannt ist, an die Polizei-Behörde des Wohnhauses und, wenn solcher unbekannt ist, des letzten Aufenthaltsorts des Betreuten,

b) in allen Zoll-, und Steuer-Deklarations- oder Kontraktions-Sachen, die zur gerichtlichen Untersuchung gelangen, an die betreffenden Provinzial-Steuer-Direktoren, die Regierungen und das betreffende Haupt-Steueramt in Berlin;

II. der Mitteilung in I. a. zugleich den Tag der Rechtstrafe des Erkenntnisses, nicht minder den Tag des Eintritts der Freiheitsstrafe beizufügen.

III. Außerdem sind die Beamten der Staats-Anwaltschaft veranlaßt, so oft im öffentlichen Interesse noch sonstige, oder ausdrückliche Mitteilungen als nothwendig oder zweckmäßig erscheinen, dieselben von Amts wegen oder auf Ersuchen zu machen.

Ew. Hochwürden geboren haben darauf zu sehen, daß diesen Anordnungen von Seiten der Beamten der Staats-Anwaltschaft publich nachgekommen wird. Angiebt wird, zur Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen seihb. im Einverständniß mit dem Herrn Minister des Innern, folgendes schreibt:

A. die Entscheidung der Frage: ob den wegen Kontrebande oder Zoll-Deklaration unter Polizei-Kontrolle stehenden Personen das Betreten des Auslandes, nach dem Schlußlage des §. 9. des geradein Gesetzes zu unterlassen sei, steht lediglich der Grenz-Polizeibehörde zu, welche ihre Anordnungen allgemein oder für einzelne Fälle von der vorgesagten Provinzial-Behörde zu empfangen und die Orts-Polizeibehörde von dem Beschlüsse in Kenntniß zu legen hat;

B. die Orts-Polizeibehörde macht, wenn ihr der Amts- oder rechtskräftigen Erkenntniss zugestellt werden, ob die vorgesagte Regierung davon angezeigt. Dieser steht es zu, wenn der Betreute ein Ausländer ist, die Orts-Polizeibehörde wegen Ladung der Polizei-Kontrolle anzuwenden, wenn er ein Ausländer ist, seine Auslieferung anzuordnen. In beiden vorzeichneten Fällen wird die Regierung, wenn die Verurteilung wegen Kontrebande oder Zoll-Deklaration erfolgt ist, die Provinzial-Steuerbehörde von der getroffenen Anordnung in Kenntniß setzen;

C. die Bestimmung darüber, ob den wegen Kontrebande oder Zoll-Deklaration Betreuten der Außenhalt auf bestimmten Orten oder das Verlassen seines Wohnortes, oder seiner Wohnung während der Nachtzeit zu unterlassen sei; ist von der Regierung im Einvernehmen mit der Provinzial-Steuerbehörde, oder sofern eine baldige Anordnung der Provinzial-Behörde zweckmäßig erscheint, vom Kontrolle im Einvernehmen mit dem Ober-Justizier, unter Vorbehalt der Genehmigung der genannten Provinzial-Bevörden zu treffen. Dabei werden die Regierungen und Landräthe, der ihnen ertheilten Anordnung gemäß, den Anträgen der Steuerverwaltung jedosmal entsprechen, sofern denselben nicht etwa ganz besondere außergewöhnliche Bedenken entgegenstehen sollen. Berlin, den 6. Dezember 1851.

Der Finanz-Minister.

An
Alle Herrn Provinzial-Steuer-Direktoren und die
Königlichen Regierungen in Potsdam und Frankfurt a. M.

C. Gefängnisswesen, Straf- und Besserungs-Anstalten.

16) Instruktion für den Transport von Verbrechern und Bagabunden auf den schlesischen Eisenbahnen, vom 29. September 1851.

Es ist für angemessen befunden worden, die Transporte von Verbrechern und Bagabunden nach den Straf- und Korrektions-Anstalten Kaiser, Krieg, Schwerin, Lauer, Sagan und Görlitz fünftig, so weit solches mit den örtlichen Verhältnissen vereinbarlich erscheint, unter Bezugnahme der Eisenbahnen zu befördern. Zu diesem Zwecke sind mit den betreffenden Eisenbahn-Verwaltungen Verträge dahin geschlossen worden, daß diese Transporte noch allein Richtungen bis einmal in jeder Woche, und zwar in der Regel des Freitags (aber, wenn auf diesen Tag ein Festtag fällt, am zunächst vorhergehenden Donnerstag) resp. Mittwoch), in besonders hierzu eingerichteten Wagen oder Coups' erfolgen, und sind in Gemäßheit dieser Vereinbarungen für jeden beteiligten Kreis ein oder mehrere Eisenbahn-Stationen zur Aufnahme der Gefangenen-Transporte, seitens der Tageszeit zur Absicht der betreffenden Züge bestimmt worden, wie solches aus dem besondern zusammengestellten Transport-Katalog zu entnehmen ist. — Nachdem diese vorbereitenden Verhandlungen nunmehr beendigt sind, wird über das Transportwesen auf den Eisenbahnen zur Nachachtung der beteiligten Bedröhren folgendes hierdurch angeordnet.

§. 1. Die auf den Eisenbahnen zu befördernden Verbrecher- und Vogabonden-Transporte werden für jeden Kreis in der Kreisstadt gesammelt, und ist deren Abfördnung vor dort (wenn bei weiterer Entfernung der Kreis-Station von der betreffenden Eisenbahn-Station eine oder mehrere Übernachtungen notwendig werden, von der letzten Transport-Station) soweit so einzurichten, daß der Transport mindestens eine halbe Stunde vor der Abfahrt des betreffenden Zuges auf der Eisenbahn-Station eintrifft. — Der Transport aus der Kreisstadt nach der Eisenbahn-Station erfolgt nach dem durch die General-Transport-Instruction vom 16. September 1816 ertheilten und den diesjahr erläuternden und ergänzenden Vorschriften.

§. 2. Da die Zahl der Transportreise bei Eisenbahn-Transporten in der Regel weit geringer sein wird (vergleiche §. 8.), als dies in der General-Transport-Instruction für Fuß-Transporte vorgeschrieben ist, so bestimmt die obigen Befehle gleich bei Abfördigung des Transports, welche von den Transportreisern den Transport auf der Eisenbahn begleiten und welche daheim nach Übertragung des Transports auf die Eisenbahn wieder umkehren sollen. Die zur Rückkehr bestimmten Transportreisern dürfen jedoch den Transport nicht eher verlassen, als bis letzter im Eisenbahnwagen untergebracht ist und der Zug sich in Bewegung gesetzt hat.

§. 3. Der Transportreis, welcher bestimmt ist, den Transport auf der Eisenbahn bis zum Bestimmungs-Orte zu begleiten, oder bei mehreren verschiedenen Transportreisern denselbe, welcher mit der Führung des Transports betraut ist (§. 8.), erhält außer dem schon jetzt in Gebrauch befindlichen und bis zur Ablieferung des Transports in seinen Händen bleibenden Transport-Scheit noch einen besondern, von der abfördenden Behörde aufgestellten und an die betreffende Eisenbahn-Verwaltung lautenden Requisitions-Schein, auf Grund dessen die Beförderung des Transports auf der Eisenbahn erfolgt. Der Requisitions-Schein muß jederzeit die Anzahl und die Namen der Transportreis und Transportatoren, den Bestimmungs-Ort des Transports, sowie die Stationen, innerhalb welcher dieselbe auf der betreffenden Eisenbahn zu befördern ist, enthalten, und dient der Eisenbahn-Verwaltung als Ausweis über die schriftliche Beförderung und als Grundlage der demnächst aufzustellenden Liquidation des Fahrgeldes (§. 11.). Wurde der Transport mehrere Eisenbahnen passiren, so wird für jede einzelne Bahn ein besonderer Requisitions-Schein ausgestellt.

§. 4. Sobald ein auf der Eisenbahn weiter zu befördernder Transport auf der Eisenbahn-Station ankommt, bat sich der Hüter des Transports bei dem Bahnhofs-Inspecteur zu melden, welcher dem Transporte, so weit es die Räumlichkeit gestattet, ein von dem Passagier-Zimmer getrenntes einfache Unterkommen anweist, und nöter bestimmt, wenn der Transport in der Eisenbahnburg einsteigen soll. Vor dem Einstieg in den Zug hat der Transport-Hüter sich und seine erwähnten Mit-Transportreisern dem betreffenden Ober-Schaffner persönlich vorzustellen und denselben den in §. 3. erwähnten Requisitions-Schein einzuhändigen.

§. 5. Während des Fahrt, auch an den einzelnen Stationen, darf der den Transport enthaltende Wagen weder von einem Transportreis, noch weniger von einem Transportatoren eigenmächtig geöffnet werden. Wird die Öffnung des Wagens überhaupt notwendig, so ist einer der den Zug begleitenden Schaffner von einem der Transportreis hierum anzusprechen. Alles unnötige Aussteigen ist zu vermeiden, insbesondere den Transportatoren das Aussteigen nur in den bringendsten Fällen unter sorgfältiger Bewachung und, wo möglich, nur an solchen Anholtpunkten zu gestatten, wo für den Transport-Zug besondere polizeiliche Aufsicht angeordnet ist (§. 7.).

§. 6. Um bei dem Transport von Verbrechern und Vogabunden auf die Eisenbahn mittelst einer geringeren Anzahl von Transportreis auch stets den nötigen Grad von Sicherheit zu erhalten, so ist auf die Auswahl besonders zwecklässiger und gewandter Transportreise genaue Aufmerksamkeit zu richten und, wo geeignete Personen vorhanden sind, mit denselben möglichst wenig zu wechseln. Die Eisenbahn-Beamten haben die Pflicht, die transportirten Gefangenen in der Weise zu bewachten, wie sie die Reisenden überhaupt zu beobachten haben. Eine weiter gehende Kontrolle liegt ihnen nicht ob; doch sind sie im Allgemeinen angewiesen, den Transportreisern, so viel als möglich, mit Rath und That an die Hand zu geben.

§. 7. An solchen Eisenbahn-Stationen, an denen die Gefangen-Transporte von einer Eisenbahn auf die andere übergeben, oder aber die Eisenbahn verlassen, um zu Fuß weiter zu gehen, sind an den Tagen resp. Stunden, an welchen Gefangen-Transporte eintreffen, besondere polizeiliche Vorlehrungen, durch Aufstellung von Gendarmen oder sonstigen geeigneten Polizei-Beamten zu treffen, welche das Aussteigen der Gefangenen mit zu überwachen, dieselben auch, so weit als thunlich, zu begleiten haben. Für diejenigen Transporte, welche von den gebrochenen Stationen aus zu Fuß weiter marschieren, sind noch eine Anzahl neuer Transportreise in Bereitschaft zu halten.

Diegleichen Stationen, für welche solche besondere polizeiliche Vorlehrungen getroffen werden müssen, sind: für den Regierungsbezirk Breslau: der Oberschlesische und Freidburger Bahnhof zu Breslau, der Bahnhof

zu Brieg, der Bahnhof zu Königszelt, der Bahnhof zu Schweidnitz; für den Regierungsbezirk Oppeln: die Bahnhöfe zu Kandzin (Kotz) und Matibor; für den Regierungsbezirk Liegnitz: die Bahnhöfe zu Liegnitz, Kohlsuth, Görlitz, Hauendorf und Sagan.

Ob überdies auch für solche Bahnhöfe, an denen ein besonders starker Zugang von Gefangenen zu erwarten ist, §. 8. Oppeln, Bunzlau u. s. w., ähnliche polizeiliche Vorkehrungen anzuerufen seien, bleibt dem Ernenneten jeder einzelnen Regierung, resp. landesfürstlichen Behörde überlassen.

§. 8. In Betreff der Zahl der Transporteure, welche die Gefangenentransporte von den Kreis- städten bis nach den betreffenden Eisenbahn-Stationen zu begleiten haben, bleiben die Bestimmungen des §. 11. der General-Transport-Instruktion maßgebend. Für die Transporte auf der Eisenbahn kann die Zahl der Transporteure in der Regel verringert werden, und zwar dergestalt, daß auf einen Transportaten ein Transporteur, auf zwei bis vier Transportaten zwei Transporteure, auf fünf bis sechs Transportaten drei Transporteure u. s. w. gerechnet werden. Die Zahl der Transporteure muß also mindestens immer der Hälfte der Zahl der Transportaten gleich sein, und wird hierbei vorausgesetzt, daß die Transporteure gewöhnlich, gesäßliche, starke und widergespenstige Verbrecher und Bagabonen aber, nach §. 22. der General-Transport-Ziffernblatt, gefesselt oder gebunden sind. Die den Transport abhandelnde Behörde, die nach §. 2. im Voraus bestimmt, welche von den, dem Zug-Transport mitgeschickten Transporteuren auch den Eisenbahn-Transport begleiten sollen, bestellt einer der leitenden Zugführer des Transportes, welchen die übrigen Transporteure folge zu leisten haben, und welchem die Transport-Dokumente auszutauschen sind (§. 3).

§. 9. Wenn durch das Zusammentreffen mehrerer, nach einer und derselben Straf- und Korrektions-Anstalt bestimmten Transporte auf einer Eisenbahn-Station, das Verhältniß der Zahl der Transporteure zu der Zahl der Transportaten erheblich größer wird, als solches im §. 8. für Eisenbahn-Transporte bestimmt werden, so können nach Verhältniß nachträglich noch ein oder mehrere Transporteure zurückgelassen, event. mehrere Transporte in einem einzigen zusammengezogen werden. Dies darf jedoch immer nur an solchen Eisenbahn-Stationen geschehen, an denen nach §. 7. Gendarmer oder sonstige Polizei-Beamte zur besondern Kontrolirung des Transports aufgestellt sind, und steht die Bestimmung darüber, ob und welche Transporteure umkehren sollen, nur denjenigen der vorbezeichneten Polizei-Beamten zu, welche von ihrer Behörde hierzu ausdrücklich autorisiert worden sind. Auch dürfen niemals solche Transporteure, welche zu den bereits im Eisenbahntage beständlichen Transporten gehören, sondern immer nur solche zurückgelassen werden, welche auf den betreffenden Eisenbahn-Stationen neu hinzutretende Transporte begleiten. Der betreffende Gendarmer oder Polizei-Offiziant bestimmt event. zugleich, welcher von den Transporteuren des vorerwähnten Transports als Transport-Züchter angesehen werden soll, streicht in den betreffenden Requisitiens-Scheinen (§. 3.) die Namen der zurückgelassenen Transporteure aus, und bemerkst auf diesen Scheinen, unter Beifügung seiner Unterschrift, daß die damit zusammenhängende Rendition der Zahlen durch ihn erfolgt sei.

§. 10. Die Transport-Kosten für Transporte von den Kreisstädten nach den Eisenbahn-Stationen, event. von den Stationen, auf welchen die Transporte die Eisenbahn verlassen und nach den betreffenden Straf- oder Korrektions-Anstalten zu Füße weiter gehen, werden auch ferner nach den Vorrichtungen der General-Transport-Zi- struktion und den dieselbe näher erläuternden oder ergänzenden Bestimmungen berechnet und liquidiert. Insbesondere erhalten die Transporteure während des Aufenthaltes auch ferner die bisherige Vergütung von 5 Sgr. pro Meile. Für die Transporte auf den Eisenbahnen finden jedoch folgende Bestimmungen resp. Vergütungen statt:

a) Das Eisenbahn-Zobegeld für die Reise nach der betreffenden Straf- oder Korrektions-Anstalt wird sowohl für Transportaten, als für Transporteure aus denjenigen Fonds geleistet, welchen die Bestraffung der Transporte Kosten überkämpft zur Last fällt, so daß die Transporteure auf dem Wege nach der Straf- oder Korrektions-Anstalt freie Eisenbahnfahrt erhalten.

b) Die Vergütung der Transporteure wird zwar auch während der Eisenbahnfahrt nach Meilen berechnet, jedoch denselben für die ersten 10 Meilen nur 4 Sgr. pro Meile, für die 11te und alle folgenden Meilen nur 3 Sgr. für die Meile erhöht. Unter Meilen sind hier die Eisenbahn-Meilen verstanden, so daß der etwaige Umweg der Eisenbahn im Vergleich zu dem Landweg, den Transporteuren mit zu Gutte geht.

c) Die Rückreise hat der Transporteur, wie bei dem Land-Transporte, auf eigene Kosten zu machen, und findet insbesondere hier eine freie Fahrt auf der Eisenbahn nicht statt.

d) Die Vergütung-Kosten für die Gefangenen werden auch für die Tage, an welchen sich dieselben auf der Eisenbahn befinden, mit 2 Sgr. pro Tag berechnet.

§. 11. Das Eisenbahn-Zobegeld für Gefangenentransporte wird nicht, wie für andere Reisende, vorausge-

zahlt, sondern von den Eisenbahn-Verwaltungen nachträglich, und zwar bei denjenigen Straf- und Korrektions-Anstalten liquidiert, für welche die betreffenden Transporte bestimmt waren. Die betreffende Anstalts-Kasse leistet, wenn die Liquidation überhaupt in Ordnung ist, einheitlichen vorschubweise die Zahlung und liquidiert die geleisteten Verschläge monatlich resp. vierteljährlich denjenigen Fonds zur Erfüllung, welcher zur Ertragung der verlegten Kosten verpflichtet ist.

Zur Justifizierung der Liquidation der Eisenbahn-Verwaltungen dienen die im §. 3. erachteten Requisitions-Scheine, welche die Zahl der per Eisenbahn beförderten Transporte und Gefangen, sowie die Länge der durchscheinenden Strecke nachweisen und durch namentliche Aufführung der Besördersten der zählenden Anstalts-Kasse die Kontrolle des richtigen Eingangs des Transports möglich machen.

§. 12. Im Betriff der Zahlung der Gebühren des Transporteurs und der denselben hierauf event. zu leisenden Vorrichte, in gleichen der Verpflegungs-Gelder für die Transportaten, bemüht es bei den bestehenden Bestimmungen. Beeskow, den 29. September 1851.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien. v. Schleinitz.

VII. Handel, Gewerbe, Bauwesen und öffentliche Arbeiten.

17) Circular-Befragung an sämmtliche Königliche Regierungen und das Königliche Polizei-Präsidium hier, wegen Zulassung der Neuen Sächsischen Zollversicherungs-Gesellschaft in Leipzig zum Geschäftsbetriebe durch Agenten in den Preußischen Staaten, vom 6. Januar 1852.

Die Neue Sächsische Zollversicherungs-Gesellschaft zu Leipzig ist zum Geschäftsbetriebe durch Agenten in Preußen, unter Voraussetzung fortgesetzter entsprechender Reziprozität, mit Vorbehalt des Widerufs zugelassen, wovon die Königliche Regierung hiedurch benachrichtigt wird, um sich bei eingehenden Anträgen der Gesellschaft oder deren Agenten danach zu achten. Berlin, den 6. Januar 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

18) Circular-Erlaß wegen Ausstellung der Ursprungs-Zeugnisse über Waaren, welche aus den Staaten des Zoll-Vereins nach dem Königreiche Sardinien gehen, und für welche die Verzollung zu einem ermögligten Sothe in Anspruch genommen wird, vom 4. Februar 1852.

Im Berlitz der Mitteilung vom 10. Oktober v. J., betreffend die Additional-Konvention zu den Handels- und Schiffahrt-Berzeugen vom 23. Juni 1845 zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handels-Vereins und Sardinien (Ges. Samml. 1851 S. 607.), benachrichtigt ist den Handelsstand, daß nach einer Mitteilung der Königlich Sardinischen Regierung, der Nachweis über den Ursprung derjenigen aus dem Zollverein nach dem Königreiche Sardinien eingehenden Waaren, für welche, auf Grund des Art. II. der Konvention, die Verzollung zu einem ermögligten Sothe in Anspruch genommen wird, durch Ertificiale der Konsuln oder der Ortsbehörden, durch Fraktkreise oder die Ursprungs-Fakturen, durch die Declaration eines Zoll-Amtes, oder einfach durch ein Ausgangs-Manifest geführt werden kann. Bei Fehlangehung dieser Dokumente soll die Entscheidung einer besondern Untersuchung durch Sachverständige unterliegen. Auch diese soll fortfallen können, wenn die Natur der Waare keinen Zweifel über ihren Ursprung zuläßt.

Zur Erteilung von Ursprungs-Befreiungen sind die Ortsbehörden ermächtigt worden.

Berlin, den 4. Februar 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

An sämmtliche Handels-Kammern und Handels-Vorstände.

Abschrift vorstehender Verfügung an die Handels-Kammern und Handels-Vorstände erhält die Königliche Regierung zur Nachricht mit dem Auftrage, die Kreis-Verwaltungs-Bezirke zur Ausstellung der Ursprung-Bescheinigungen zu ermächtigen. Berlin, den 4. Februar 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

In sämmtliche Königliche Regierungen.

VIII. General-Postverwaltung.

- 19) Bekanntmachung wegen Beitritts des Großherzogthums Oldenburg zum Deutsch-Oesterreichischen Post-Vereine, vom 3. Januar 1852.

Nachdem die Großherzoglich Oldenburgische Regierung dem Deutschen Post-Vereine beigetreten ist, kommen seit Anfang dieses Jahres die Bestimmungen des Post-Verein-Vertrages in Bezug auf die Korrespondenz und die Fahrpost-Sendungen zwischen Preußen und dem Herzogthum Oldenburg in Anwendung.

Berlin, den 3. Januar 1852.

General-Postamt. Schmückert.

- 20) Verfügung, betreffend die Portofreiheit der Gesellschaft zur Förderung des Flachs- und Hanfsbaues in Preußen für ihre Korrespondenz mit Königlichen Behörden, vom 6. Januar 1852.

(Minist.-Bl. 1851. Seite 145.)

Der in Berlin gebildeten Gesellschaft zur Förderung des Flachs- und Hanfsbaues in Preußen ist für ihre Korrespondenz mit Königlichen Behörden Portofreiheit bewilligt worden. Die betreffenden Schreiben werden mit der Rubrik bezeichnet sein: „Angenommen der Gesellschaft für Flachs- und Hanfbau.“

Die Postbeamten werden hieron mit den Bemerkungen in Kenntniß gesetzt, daß die Korrespondenz der gebildeten Gesellschaft mit Privatpersonen und Vereinen ohne Ausnahme der Verteilung unterliegt.

Berlin, den 6. Januar 1852.

General-Postamt.

- 21) Verfügung, betreffend die Ertheilung von Dienst-Bezeugissen an Post-Beamte, vom 3. Januar 1852.

Bei der Ertheilung von Dienst-Bezeugissen an solche Beamte, welche sich noch im Königl. Postdienste befinden, oder aus demselben bereits ausgeschieden sind, ist dieser ein gleichmäßiges Verfahren nicht eingehalten worden. Es wird daher folgendes als Nachtrag zur Dienst-Instruction für die Oder-Post-Direktionen hierdurch verordnet:

1) Zur Ertheilung von Dienst-Bezeugissen an die im Königl. Postdienst stehenden oder aus demselben freiwillig ausgeschiedenen Beamten oder Unterbeamten sind nur die Königl. Oder-Post-Direktionen, bei welchen die Personal-Akten derselben in einem Exemplar verüben, berechtigt. Diese Dienst-Bezeugisse sind auf Grund der von den Oder-Post-Direktionen und den Organen derselben unmittelbar gemachten Wahrnehmungen und Erfahrungen, sowie auf Grund der Personal-Akten und der erforderlichen Fälle einzufordernden Berichte der nächsten Vorgesetzten der gebildeten Beamten oder Unterbeamten, zu ertheilen.

2) Den im Privatdienst der Vorstöcke der Post-Expeditionen stehenden Expeditions-Gehüßen, Briefträgern u. s. w. sind die Dienst-Bezeugisse von ihnen unmittelbaren Vorgesetzten auszustellen. Diese Dienst-Bezeugisse sind jedoch vor ihrer Auszahlung der vorgesetzten Königl. Oder-Post-Direktion einzureichen, welche dieselben zu prüfen, gelegentlich Fällen zur Beurtheilung zurückzugeben, sonst aber mit ihrem „Geschenk“ zu versieben hat.

3) Den ad 1 und 2 genannten Personen, welche auf Auerdonnung der Behörden unfreiwillig aus dem Post-Dienst entlassen worden sind, darf ein Dienst-Bezeugiß überhaupt nicht ertheilt werden. Die vorgesetzte Königl. Oder-

Ober-Post-Direktion kann ihnen jedoch auf Beclagungen eine Bescheinigung dahn ertheilen, daß sie unfreiwillig aus dem Postdienste entlassen sind. Die Gründe der Entlassung dürfen dabei nicht angeführt, auch ein Urtheil über ihre frühere Dienstföhrung nicht beigelegt werden. Mittheilungen hierüber sind vielmehr den Behörden, welche dergleichen verlangen, unmittelbar zu machen.

4) In Beclag der den Postbeamten zu ertheilenden Dienst-Zugriffe verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen. Hierauf ist auch das Reglement vom 20. August 1849 (Minist. Blatt S. 175.) über die Annahme und Förderung der Post-Eleven, ferner die Instruktion für das erste Examen der Post-Beamten (Eleven) vom 26. Januar 1850 und die Verordnung vom 18. April 1850 zu berücksichtigen.

Berlin, den 3. Januar 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

IX. Verwaltung der Staats-Steuern und Abgaben.

22) Erlass an die Königl. Regierung zu N. und abschriftlich zur Nachricht und ehemäßigen Beachtung an sämmtliche übrige Königl. Regierungen, die Steuerpflichtigkeit der Consuln fremder Mächte betreffend, vom 31. Dezember 1851.

Der Königlichen Regierung wird auf den Bericht vom 8. v. M., betreffend die Kassensteuerpflichtigkeit des beim dortigen französischen Consulnate als Chanceller beschäftigten N. N., nach Bernehmung mit dem Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten folgendes ertheilt:

Sowohl nach dem Völker-Rechte, als auch nach den in Preußen zur Anwendung gebrachten Grundsägen können die Consules missi fremder Mächte die Extraterritorialität nicht wie die Gesandten, Gesandtschafter sc. für sich in Anspruch nehmen; gleichwohl sind die Consules missi, so lange sie sich auf ihr Amt als Consuln verhältnick und kleinere Gewerbe treiben, oder Grundstücke erwerben, stets von direkten und persönlichen Leistungen an den Staat und die Gemeinden frei gelosson werden.

Mit dieser Beschränkung sind deshalb Ausländer, welche als Consuln hieher gesandt werden, auch mit der Kassen- und Klassifizirten Einkommensteuer zu versehen.

Diese Befreiung wird jedoch dem N. N. jedenfalls dann nicht zugeschanden werden können, wenn derselbe, wie es scheint, nicht in der Eigenschaft eines französischen Beamten von seiner Regierung kommissarisch nach Preußen gesandt, sondern lediglich von dem dergleichen französischen Consul dort selbst zur Wahrnehmung gewisser Geschäfte als Chanceller angenommen worden ist. Berlin, den 31. Dezember 1851.

Der Finanz-Minister.

23) Einkular-Befügung an sämmtliche Königliche Provinzial-Steuers-Direktoren sc., den Nachweis der Einnahme an Rübenzucker-Steuern in den Abschlüssen und Rechnungen betreffend, vom 7. Januar 1852.

In Bezug auf den Nachweis der Einnahme an Rübenzucker-Steuern in den Verwaltungs-Abschlüssen und Rechnungen der Hauptämter ist, nach einer Mittheilung der Königlichen Ober-Rechnungskammer, bisher nicht überall gleichmäßig verfahren worden, indem diese Einnahmen im einzelnen Verwaltungsbereichen, wenn nach dem Fälligkeits-Termine eine Stundung eintrete, stets schon vor der erfolgten Einzahlung, teils erst nach derselben in Rechnungs-Einnahme gestellt werden. Das erstere Verfahren, wonach alle die kreditirten Beträge in den Abschlüssen und Rechnungen in Soll-Einnahme nachzuweisen sind, ist das richtige und entspricht den §. 19. der Instruktion vom 19. August 1846 (Minist. Bl. S. 169.) zur Ausführung der Verordnung vom 7. derselben Monats, die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers betreffend.

Sofern daher hierauf in dem dortigen Verwaltungsbereiche bisher nicht versohnen worden sein sollte, sollen zw. sc. sibald anordnen, daß die Hauptämter überall sofort die Soll-Einnahme der Rübenzucker-Steuern in Rech. Ministr. - Bl. 1852.

mung zu stellen haben, und daß solches jedenfalls auch schon in den für das Jahr 1851 aufzustellenden Verwaltungsbüchern geschehen müsse.

Unter den speziellen Nachweis der Einnahme an Rübenzucker-Steuer in den hauptamtlichen Rechnungen von einschließlich 1851 ab wird die Königliche Oder-Rechnungskammer nach das Nöthigste mittheilen.

Berlin, den 7. Januar 1852.

Der General-Direktor der Steuern.

X. Militair-Angelegenheiten.

24) Erlass an die Königliche Regierung zu N. N. und abschriftlich zur Nachricht und zum gleichmäßigen Verfahren an sämmtliche übrige Königliche Regierungen und den Königlichen Militair-Kommissariats zu Berlin, bezüglich auf die veränderte Formation des Garde-Reserve-Infanterie-Regiments, vom 22. Januar 1852.

Die Anfrage der Königlichen Regierung in dem Berichte vom 28. November v. J. die veränderte Formation des Garde-Reserve-Infanterie-Regiments betreffend, hat Veranlassung gegeben, bei dem Herrn Kriegs-Minister Rückfrage zu halten. Zu Folge derselben hat sich der Herr Kriegs-Minister gewünscht, wie der Königlichen Regierung aus der abschriftlichen Anlage vom 29. Dezember v. J. (a.) zu erschien gegeben wird.

Zudem der Königlichen Regierung nunmehr eine beglaubigte Abschrift der in der Rückäußerung des Herrn Kriegs-Ministers erwähnten und nachträglich durch mitgetheilten Akten-Order vom 2. Oktober v. J. (b.) zugesetzte wird, wird sie zugleich, dem Antrage des Herrn Kriegs-Ministers entsprechend, hierdurch ermächtigt und angewiesen, die gebauchte Abschrift dieser Order durch ihr Amtsschiff zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und die Landräthe ihres Departements zu einer ungenügenden Bekanntmachung in den Kreisblättern zu veranlassen.

Berlin, den 22. Januar 1852.

Der Minister des Innern. v. Westphaleu.

Bei Rückäußerung des mittels geschüliger Signatur vom 8. Dezember e. mit juzestigten Schreibens der Regierung zu N. erlangte ich nicht, Em. Erzellen ganz ergiebt, zu benachrichtigen, daß ich auf Grund der in Abhängigkeit hier beigefügten Altershöchst-Kabinets-Order vom 2. Oktober e. auch veranlaßt gesehen habe, das General-Kommando des Garde-Körps zur Erfahrung darüber aufzufordern, inwiefern zur Sicherstellung des Bedarfs an Kriegs-Augmentationen-Mannschaften für das Garde-Reserve-Infanterie-Regiment eine Überführung der von demselben zur Landwehr entlassenen, noch im reservestehenden Alter befindlichen Mannschaften aus der Landwehr zur Reserve erforderlich erscheine, wobei ich zugleich bestimme, daß die ausgeschiedenen und in diesem Herbst zur Entlassung gekommenen Mannschaften des Regiments in Gruppen der alten Altershöchst-Kabinets-Order nicht der Landwehr, sondern der Reserve zu überweisen, event. die Entlassungsfeierne danach auszuwandern seien.

Darauf ist von dem General-Kommando berichtet worden, daß das Regiment, wie dies auch aus meiner Mitteilung vom 15. September e. hervorgeht, zur Augmentation auf die Kriegshälfte 667 Mann bedürfe, die Zahl der in diesem Herbst zur Entlassung gekommenen, und nunmehr der Reserve zu überweisen Leute aber nur 277 Mann betrage, noch 370 Mann zur Kriegs-Augmentation erforderlich sein würden, weshalb es wünschenswerth sei, daß sämmtliche im Jahre 1847 und 1848 in das Regiment eingeschoben und bereits zur Landwehr entlassenen Leute zur Reserve übergeführt würden. Mit dieser Aussage habe ich mich nur einverstanden erklären können, und ronach die Provinzial-General-Kommmandos mit nächster Anweisung unter dem Bemerk. seitens des Provinzial-Landwehr-Bataillons zu berücksichtigen, und wo dies nicht schon von den diesjährigen Herbst-Kontroll-Versammlungen geschehen seien, die Leute von der ihnen von jetzt ab zufallenden Bestimmung durch die Kreisräthe in Kenntniß zu setzen seien.

Wenn es weiteres worden ist, Em. Erzellen, von dieser Sachlage Mittheilung zu machen, und ihre bestfällige Wirkung nachzuholchen, so wollen diefelben dies genetisch entziffern, und mir eine Mitteilung, um wie ich hiermit nachträglich ganz ergieblich erlaubt, durch entsprechende Anzeigung der Civil-Beobachter nicht verlagen, da es wünschenswerth ist, daß die betreffenden Leute von ihrer ordentlichen Bestimmung baldig in Kenntniß gelegt werden, und da es leicht vorkommen könnte, daß den Beauftragten der Militair-Behörden, wie dies von der Regierung zu N. geschehen, auch von anderen Seiten Schwierigkeiten entgegengetragen würden.

Schließlich bemerkte ich mir noch ganz ergieblich, daß, da das Garde-Reserve-Infanterie-Regiment in Gemäßheit des Altershöchsten Beschlusses vom 2. Oktober e. vollständig in das Geschäftnis der Reserve-Regimenter des Provinzial-Armee-forts tritt, die Formation einer Erzäß-Kompanie für derselbe im Falle einer Mobilisirung nicht erforderlich ist, und daß der

Erlag für dieses sowie für die beiden Garde-Ulanen-Regimenter in Zukunft nicht mehr nach den Provinzen liquidirt, sondern wie der für die übrigen Garde-Regimenter nur in der Gesamtzahl angegeben werden wird.

Berlin, den 25. Dezember 1851.

Für den Kriegs-Minister. v. Wangenheim.

b.

Ich fertige dem Kriegs-Ministerium den beiliegenden Bericht des General-Kommandos des Garde-Korps zu, und bestimme aus den mir darüber gehaltenen Vorlesungen folgendes:

1) Das Garde-Reserve-Infanterie- (Landwehr-) Regiment soll auch bei künftigen Problämmungen nicht aufgelöst werden, sondern vorhändig in das Verhältnis der Reserve-Regimenter der Provinzial-Armeeabtheilung treten; daher darf es den Namen „Garde-Reserve-Infanterie-Regiment“ annehmen, und darf die Erlag-Mannschaften nicht mehr provinzialweise, sondern ohne Rücksicht auf die Heimat nach den sonst geltenden allgemeinen Grundsätzen den Kompanien zugehören, auch die angegebene Mannschaften nicht zur Kontrolle, sondern zur Reserve entfallen.

2) Die beiden Garde-Ulanen- (Landwehr-) Regimenter legen ebenfalls den Namen „Landwehr“ ab, und fassen die Erlag-Mannschaften nicht mehr nach Heimatgasse ihre heimatlichen Provinz, sondern nach den sonst geltenden allgemeinen Grundsätzen in die Schwadronen ein.

Iudem Ich über die dienstlich nötige werdende Umbenennung und weitere Egalisierung der Bekleidung der genannten Regimenter mir die Beschlussnahme vorbehalte, überlässt Ich dem Kriegs-Ministerium die Ausführung der obigen Bestimmungen, sowie die entsprechende künftige Regulirung der Kasual-Verhältnisse des Garde-Reserve-Infanterie-Regiments.

Berlin, den 2. Oktober 1851.

Friedrich Wilhelm.
v. Stochausen.

An das Kriegs-Ministerium.

25) Bekanntmachung, wegen einer Tarif-Ermäßigung bei Reisen beurlaubter Militair-Personen auf der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn, vom 3. Februar 1852.

Die Direktion der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft hat sich erboten, fortan und bis auf Weiteres den Mannschaften vom Feldwebel einschließlich abwärts auch bei Reisen in eigenen Angelegenheiten, gegen Bezahlung ihres Urlaubspasses und sofortige Enteichtung des Fahrgeldes, die Vereinfachung des bei Beförderungen in Dienst-Angelegenheiten bewilligten Tarif-Satzes von 20 Pfennigen für den Mann und die Reihe in der Wagenklasse zu gewähren; was hierdurch zur Kenntnis der Armee gebracht wird.

Berlin, den 3. Februar 1852.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
Gueinzius. Messerschmidt.

26) Bekanntmachung, enthaltend Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Schul-Abtheilung zu Potsdam eingestellt zu werden wünschen, vom 15. Januar 1852.

(Minist. Bl. 1844 S. 216. 1845 S. 52.)

1. Die Schul-Abtheilung hat die Bestimmung, Unteroffiziere für die Linien-Infanterie auszubilden.
2. Auf die weibliche Beförderung zum Unteroffizier geht aber der Aufenthalt in derselben an und für sich noch keinen Anspruch; die Beförderung in der Armee hängt vielmehr von der Führung, den erlangten Dienstkenntnissen und dem Ersatz jedes Einzelnen ab.

3. Die Zöglinge der Schul-Abtheilung stehen unter den militairischen Gesetzen, wie jeder andere Soldat des Heeres und sie werden nach ihrem Eintritt in die Schul-Abtheilung auf die Kriegs-Artikel verpflichtet.

4. Bei dem einzigen Übertritt der Zöglinge in das stehende Heer steht ihnen die Wahl eines bestimmten Truppenteils nicht frei, indem ihre Bezeichnung lediglich von dem Bedürfnis in der Armee abhängt, weshalb die damit nicht im Einklang stehenden Wünsche der Zöglinge oder ihrer Angehörigen immer nur in ganz besondere Fällen berücksichtigt werden können.

5. Der in die Schul-Abtheilung eingestellte muss wenigstens 17 Jahre alt sein, darf aber das 20ste Jahr nicht vollendet haben.

6. Er muß mindestens 5 Fuß 2 Zoll groß, vollkommen gesund, frei von körperlichen Gebrechen und kräftig genug zum Militärdienst sein.
 7. Er muß sich das dabin tödelloß gefügt haben.
 8. Er muß leierlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Aufsch lezen und die vier Spezies rechnen können.
 9. Er muß sich der Anfunkt in Potsdam dazu verpflichten, für jedes Jahr des Aufenthalts in der Schul-Abteilung zwei Jahre im stehenden Heere zu dienen (der Aufenthalt in der Abteilung dauert in der Regel drei Jahre), mitin zu einer neujährigen Dienstzeit, mit Einschluß der Dienstzeit in der Schul-Abteilung.
 10. Er muß mit Schubzeug und Wätsche so verseetzt sein, wie jeder in die Arme eintretende Soldat. Ingleichen mit 2 Thaler, um sich nach seiner Anfunkt in der Schul-Abteilung das nöthige Punktmaterial anzuschaffen.
 11. Wer die Aufnahme in die Schul-Abteilung wünscht, meldet sich persönlich beim Kommando der Schul-Abteilung, in dem Zeitraume vom 1. April bis 1. Juli jedes Jahres und unterwirft sich einer vorchriftsmäßigen Prüfung, zu welcher er folgende Papiere beizubringen hat: a) Taufchein, b) Führungs-Atest seiner Orts-Drigleit, c) Führungs-Atest seines Lehr- oder Broddern, d) Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in die Schul-Abteilung, deuglaßt durch die Ortsbehörde, oder die mündliche protokollarische Erklärung dieser Personen dem Landwehr-Bataillons-Kommando, e) das Schul-Zeugniß von dem ihm zuletzt besuchten Schule, f) den Impf-Schein, g) den Konfirmations-Schein, h) eine durch die Ortsbehörde deuglaßtige Angabe über die Anzahl der Brüder und Schwester und des Standes, Gewerdes und Vermögens des Vaters.
 12. Ist die Prüfung durch das Landwehr-Bataillons-Kommando erfolgt und der Freiwillige drouchbar zur Einführung in die Schul-Abteilung befunden worden, so bat derselbe seine Einberufung durch das Bataillons-Kommando abzuwarten; erfolgt dieselbe, so geschieht dann die Beforderung zur Schul-Abteilung auf Auerordnung der genannten Behörde.
 13. Die einkommenden Freiwilligen werden so abgesicht, daß sie Anfangs Oktober in Potsdam einstreifen.
 14. Reklamationen oder Vorstellungen wegen ewiger Nichtleistung werden unterdrückt.
 15. Die zur Einführung in die Schul-Abteilung für qualifiziert erscheinenden Freiwilligen werden durch die Landwehr-Bataillons-Kommandos der Schul-Abteilung spätestens bis zum 20. Juli jedes Jahres angemeldet unter Einführung folgender Atteste über jeden Einzelnen: a) des durch die Kriegsministeriale Verfügung vom 29. Mai 1844 vorgezeichneten Nationals, b) des vorgeschriebenen örtlichen Attestes, c) des Schul-Zeugnisses.

Sind keine Freiwilligen anzumelden, so ist dies der Schul-Abteilung anzuzeigen. Berlin, den 15. Januar 1852.

Kriegs-Ministerium. □

- 27) Circular-Verfügung, betreffend das Verfahren bei Ausstellung von Attesten über das Civil-Einkommen von Militair-Invaliden, welche einen Pensions-Zuschuß beziehen, vom 6. Dezember 1851.

Es ist in Uebereinstimmung mit der Königl. Ober-Rechnungskammer beschlossen worden, daß das durch die Circular-Verfügung des Königl. Kriegs-Ministeriums vom 8. August d. J. (Minist.-Blatt 1851 S. 196.) vorgeschriebene Verfahren in Bezeich der Ausstellung von Attesten über die Dienst- und Einkommens-Verhältnisse der im Civil angestellten oder beschäftigten Militair-Invaliden, welche ihre Invaliden-Pension aus Militair-Fonds zu beziehen haben, auch auf diejenigen Militair-Invaliden angewendet ist, denen die Invaliden-Pension in Gemäß der Beklimmung der §§. 20. bis 22. des Staatsministerial-Beschlusses vom 30. Mai 1844 (Minist.-Blatt S. 299.) aus Civil-Fonds gewährt wird.

Er. Hochw. veranlaßte ich daher, hierauf überall verfahren zu lassen.
 Berlin, den 6. Dezember 1851.

Der Finanz-Minister.

An
Sammliche Herren Provinzial-Steuер-Direktoren u. c.

Im Verlage des Königl. Zeitungs-Kontoirs lieget.

Druck durch J. F. Starcke (Charlotten-Str. Nr. 29.)
welcher zugleich mit dem Gesetzdruck für Berlin beansprucht ist.

Entgegen zu Berlin am 21. Februar 1852.

Ministerial-Blatt

für

die gesamte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Bureau des Ministeriums des Innern.

Nr. 2.

Berlin, den 29. Februar 1852.

13ter Jahrgang.

I. Behörden und Beamte.

- 28) Allerhöchster Erlass wegen Erneuerung der Thätigkeit des Staats-Rathes und Uebertragung der Stelle des Präsidenten derselben an den Präsidenten des Staats-Ministeriums Freiherrn von Manteuffel, vom 12. Januar 1852.

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 2. d. M. genehmige Ich, daß der Staats-Rath wieder in Wirklichkeit geübt werde, und habe die erledigte Stelle des Präsidenten des Staats-Rathes dem Präsidenten des Staats-Ministeriums, Freiherrn von Manteuffel, für jetzt übertragen. Ueber die zum Zweck der Erneuerung der Thätigkeit des Staats-Rathes sonst noch erforderlichen Anordnungen will Ich die nötigen Vorschläge erwarten. Charlottenburg, den 12. Januar 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.
In das Staats-Ministerium.

- 29) Amtliche Bekanntmachung wegen Ernennung des General-Majors von Bonin zum Staats- und Kriegs-Minister, vom 15. Januar 1852.

Se. Majestät der König haben Allergräßtigst geruht, den General-Major von Bonin, Kommandeur der 16. Division, zum Staats- und Kriegs-Minister zu ernennen.

- 30) Allerhöchster Erlass, eine Veränderung im Personal der Mitglieder des Disziplinar-Hofes für nicht richterliche Beamten betreffend, vom 31. Januar 1852.

(Minf.-Bl. 1850, S. 2.)

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 26. Januar d. J. will Ich den Ober-Tribunals-Rath Bosswinkel, seinem Amtze gemäß, von der Theilnahme an den Geschäften des Disziplinar-Hofes für die Dienst-Minist. Bl. 1852.

vergeben der nicht richterlichen Beamten hiermit entbinden und an seiner Stelle den Ober-Tribunal-Rath Karl Adolph Wilke zum Mitgliede des Disziplinarches ernennen.

Berlin, den 31. Januar 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Naumer. v. Westphalen.

v. Bodelschwingh. v. Vinck.

An das Staats-Ministerium.

II. Unterrichts-Angelegenheiten.

- 31) Circular-Erlaß an die sämmtlichen Königlichen wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen, Provinzial-Schul-Kollegien und Regierungen, enthaltend die Bedingungen der Zulassung ausländischer Schul-Amts-Kandidaten zu den diesseitigen höheren Lehre-Prüfungen, zum Probe-Jahr u. s. w., vom 27. Januar 1852.

(Minist.-Bl. 1851. S. 130.)

Nach dem Reglement für die Prüfungen der Kandidaten des höheren Schul-Amts vom 20. April 1831 §. 7. (Annalen XV. 311.) haben „Ausländer behufs ihrer Zulassung zu diesen Prüfungen meine ausdrückliche Erlaubnis bringzubringen.“

Zur besseren Bedeutung dieses Beobhälttnisses bestimme ich Folgendes:

1) Die Königlichen wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen haben die Anmeldungen derjenigen Ausländer, welche auf der Universität, an der die betreffende Kommission ihrem Sitz hat, ihre Studien vollendet haben, anzunehmen, diese Anmeldungen in allen Beziehungen, namentlich in Bezug auf den Kreis, die Anlagen, die Persönlichkeit und stiftliche Würdigkeit des Angemeldeten einer Erörterung zu unterwerfen, und das Geschick, wenn es sich als berücksichtigungswert vorstellt, unter Einwendung des vorchristlichen Zeugnisse mittels gutachtlischen Berichts meiner Entscheidung vorzulegen. Antragsteller, deren Gesuch die Königliche wissenschaftliche Prüfungs-Kommission nicht bei mir befürwortet zu können glaubt, sind ablehnend von Derselben zu bestreiten.

2) Zu den in Folge der Prüfung ausgewählten Zeugnissen pro facultate docendi ist ausdrücklich zu bemerken, daß damit die Zulassung zum Examen in ein praevious Schul-Amt nicht ausgeschlossen sei.

3) Die Zulassung zur Abhaltung des Probe-Jahrs an einer diesseitigen höheren Lehr-Anstalt ist von den pro facultate docendi geprüften Ausländern zunächst bei den Königlichen Provinzial-Schul-Kollegien resp. den Königlichen Regierungen nachzufragen. Diese schicken dann die betreffenden Anträge zu prüfen, unzuständige zurückzuweisen, diejenigen aber, welche sich zur Berücksichtigung eignen, mitunter Beifügung der Gesuche und Zeugnisse zur Genehmigung vorzulegen.

4) Nach dem zurückgelegten Probe-Jahr sind den ausländischen Kandidaten des höheren Schul-Amts Höfle- leistungen an den diesseitigen höheren Lehr-Anstalten ebenfalls nur mit meiner Genehmigung zu gestatten.

Die Königlichen Provinzial-Schul-Kollegien resp. Königlichen Regierungen haben nach den Bestimmungen Nr. 3. und 4. an die Direktoren der Gymnasien resp. zu Entlassungsprüfungen berechtigten höheren Bürger- und Real- schulen das Erforderliche zu versetzen. Berlin, den 27. Januar 1852.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

- 32) Statut der von Vincke'schen Provinzial-Blinden-Anstalt für die Provinz Westphalen, vom 31. Januar 1852.

Nachdem die von den zum 8. Provinzial-Landtage der Provinz Westphalen im Jahre 1845 versammelt ge- wiesenen Ständen beschlossene und von des Königs Majestät durch den Allerhöchsten Landtag-Abbildung d. d. Berlin den 27. Dezember 1845 sub Nr. 4. genehmigte von Vincke'sche Provinzial-Blinden-Anstalt durch die mit der Ausführung jenes Beschlusses beauftragte ständische Kommission seit mehreren Jahren bereits ins Leben gerufen

und noch vorläufigen, von des Königs Majestät, vorbehaltlich der Prüfung und Billigung des nächsten Landtages und der demnächstigen definitiven Allerhöchsten Bestätigung, genehmigten Statuten vermalet worden ist, hat die jetzt versammelte Provinzial-Vertretung das nachfolgende Staute berathen und vorbehaltlich der Allerhöchsten Prüfung und Bestätigung festgestellt.

§. 1. Zweck. Die zum ehrenden und bleibenden Andenken an den vereinigten Oder-Presidenten Freiherrn von Büncke errichtete

von Büncke'sche Provinzial-Blinden-Anstalt

bezweckt zunächst die Erziehung und den Unterricht blinder Kinder. Ob spätere bei erheblich wachsenden Mitteln die Anstalt auch zur Belehrungs-Anstalt für erwachsene Blinde resp. zur Blinden-Pflege-Anstalt erweitert werden soll, steht der Beschlussfassung des Provinzial-Landtages vorbehalten.

§. 2. Bestandstheile. Sie besteht aus zwei Zweig-Anstalten, die eine für Kinder katholischer Konfession in Paderborn, die andere für Kinder evangelischer Konfession in Soest. Beide führen die Bezeichnung: „*an Vincke'sche Provinzial-Blinden-Anstalt*“ mit dem Zusage: Abteilung Paderborn resp. Soest, und sollen mit den entsprechenden Inschriften versehen werden, sowie sie die entsprechenden Siegel führen.

§. 3. Fonds. Die Fonds des Anstalt bestehen: 1) in dem von des Königs Majestät Allerhöchst bewilligten Einrichtungs-Kapital von 10,000 Thlr.; 2) in dem Vermögen des Privat-Blinden-Anstalt zu Paderborn; 3) in der von dem S. Provinzial-Landtag gewährten Summe von 2000 Thlr. zur Beschaffung des Inventars u. s. w. (Zwei Zweig-Anstalt sind hieron 1000 Thlr. überreislich); 4) in der ebensfalls vom S. Provinzial-Landtag jährlich mit 2000 Thlr. zur Besteitung der laufenden Ausgaben und mit jährlich 1000 Thlr. zur Annahme eines Stamm-Kapitals angewiesenen Summe. Sobald dieses Stamm-Kapital den Betrag von 50,000 Thlr. erreicht hat, können die jährlichen Zahlungen von resp. 2000 Thlr. und 1000 Thlr. auf

Das Stamm-Kapital Nr. 4., sowie das später dem Institut in seine Geistlichkeit etwa zustehende Vermögen bleibt, wenigstlich die Rümpfungen beiden Zweig-Anstalten zu gleichen Teilen überwiesen werden, deren gemeinschaftliches Eigentum. Alles übrige unterwegsliche und benötigte Vermögen wird und bleibt desondes Eigentum desjenigen Zweig-Anstalt, welcher es ursprünglich überwiesen ist.

Falls wider Erwarten einer der beiden Zweig-Anstalten später eingehen möchte, so soll deren Privat-Vermögen des andern nicht passen, sondern darüber vom Provinzial-Landtag disponiert werden. Hinsichtlich der Paderborner Zweig-Anstalt wird für den unverhofften Fall ihres Eingehens schon jetzt bestimmt, daß deren slobandiges Privat-Vermögen, mit alleiniger Ausnahme des Gräflich von Fürstenberg'schen Geschenkes von 500 Thlr., welches noch ausdrücklicher Bestimmung des betreffenden Schenkungs-Urkunde in solchem Fall dem Krankenhaus zu Paderborn überwiesen werden muß, der bislächlichen Bedeute in Paderborn übergeben werden soll, um solches für arme Blinde in einem vom Staate genehmigten Weise zu verwenden.

Als Privat-Vermögen des Anstalt soll, beim Eintritt des reostrahlten nicht reobrcheinlichen Falles, Alles das angehören werden, was in §. 3. des zwischen der ständischen Kommission und dem Freiherrn Pauline v. Malstatt-Rietz geschlossenen gleichlichen Vertrages d. d. Münster den 13. August 1847 als solches aufgeführt ist und ihr später eins noch durch Schenkungen, Vermächtnisse u. s. w. zu Theil wird, nicht aber das ihm vom Staate oder den Bürgern jetzt oder künftig überwiesene.

§. 4. Ober-Aufsicht. Die Aufsicht steht unter Ober-Aufsicht des Staats, welche unmittelbar vom Oder-Presidenten der Provinz Westphalen ausgeübt wird.

§. 5. Oderer Leitung. Die obere Leitung des Anstalt steht der Provinzial-Vertretung zu, welche zur Ausübung ihrer Beschlüsse eine aus ihrer Mitte zu wählende Kommission von einem zum andern Landtage bestellt.

§. 6. Spezielle Leitung. Die spezielle Leitung und Verwaltung des Anstalt, wird von einem für jede der beiden Zweig-Anstalten von der Landtags-Kommission (§. 5.) zu bestellenden Kuratorium bewältigt. Jedes der beiden Kuratorien besteht aus drei Mitgliedern, unter denen ein Geistlicher der betreffenden Konfession sein muß, und denen noch Seitens der Landtags-Kommission Ehren-Mitglieder beigegeben werden können. Für jedes wießliche Mitglied wird ein Stellvertreter erkannt, der in Bedürfnissfällen eintritt. — Im Falle des Abgangs eines der Kuratoren resp. Stellvertreter steht den überig bleibenden wießlichen Mitgliedern des Kuratoriums die Besegnung zu, der Landtags-Kommission ihren Vorschlag wegen Ergänzung des Kuratoriums einzurichten. Die Kuratoren werden zwar auf sechs Jahre bestellt, können aber von den Landtags-Kommissionen ihrer Funktion sowohl entbunden, als auch ersucht werden, das Ebenamt nach Ablauf der sechs Jahre erneut zu übernehmen. Sie lassen ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit, wobei der Minorität niets die Besegnung zusteht, auf Entscheidung des Land-

tags-Kommission zu provozieren. Alle zwei Jahre scheidet ein Mitglied des Kuratoriums und sein Stellvertreter aus. Die Reihenfolge wird das erstmal durch das Los bestimmt.

§. 7. Vertretung. Die Anstalt in ihrer Gesamtheit resp. in Beziehung auf das gemeinschaftliche Vermögen derselben (cfr. §. 3.) wird von der Landtags-Kommission, die einzelnen Zweig-Anstalten werden von den betreffenden Kuratorien, in jeder Beziehung, vorbehaltlich der Genehmigung des Landtages bei Disposition über die Substanz des Grundvermögens, vertreten (cfr. §. 19.). Die Provinzial-Anstalt hat ihren Gerichtsstand vor dem Kreisgericht in Münster, jede der beiden Zweig-Anstalten vor dem betreffenden Kreisgericht zu Soest resp. Paderborn.

§. 8. Aufnahme der Kinder in die Anstalt. In der Regel werden nur Kinder aus den Ortschaften der Provinz Westfalen in die Anstalt aufgenommen. Falls jedoch der Raum es gestattet, können auch Kinder, welche nicht aus der Provinz sind, gegen Vergütung aufgenommen werden.

§. 9. Die Anträge um Aufnahme in die Anstalt erfolgen von den Landräten resp. dem Oberbürgermeister der Stadt Münster, an das betreffende Kuratorium, und müssen: 1) mit einem Tanzzeugnisse des aufzunehmenden Kindes, 2) mit einem ärztlichen Zeugnisse, daß das Kind außer seiner Blindheit an keinem seiner Bildung hindernischen Gedrechen leide, und die natürlichen oder Schulpflichten gehabt habe, 3) mit einer Bescheinigung des Ortsgeistlichen oder Schulsehres, daß das Kind für Bildung nicht unempfänglich sei, belegt sein.

Das betreffende Kuratorium entscheidet über die Aufnahme vorbehaltlich des Refuses an die Landtags-Kommission; handelt es sich um die Vergabe einer von Bündel'schen Freistell. (§. 14.), so erfolgt solche nach gutachterlicher Beurtheilung des betreffenden Kuratoriums vor der Landtags-Kommission. In der Regel werden nur Kinder von 6 bis 13 Jahren aufgenommen.

§. 10. Unterricht. Der Unterricht besteht: 1) im Religions-Unterricht, welcher von einem Geistlichen zu leiten, 2) in dem gewöhnlichen Elementar-Unterricht, namentlich dem Lesen, Schreiben, der Rechenkunst, Geographie, Naturgeschichte, biblische und Weltgeschichte, 3) in der Musik und im Gesang, 4) in Handarbeiten, namentlich solchen, deren Erleben die Substanz der Blinden nach ihrer Entlassung aus der Anstalt zu sichern geeignet ist. Bei der Wahl eines von den Kindern zu erlernden Handwerks, sind die Wünsche der Angehörigen thunlich zu berücksichtigen. Auch auf die körperliche Ausbildung und Kräftigung der Kinder soll Bedacht genommen werden.

§. 11. Lehr-Personal. Das erforderliche Lehr-Personal wird nach Anhörung der Vorschläge des Ober-Präsidenten ernannt.

§. 12. Verpflegung. Die Kinder wohnen der Regel nach in der Anstalt und werden in derselben verpflegt.

§. 13. Verpflegung gegen Entgelt. Der volle Verpflegungszug ist außer Kleidung und Wäsche auf 60 Thlr. jährlich für jedes Kind freigesetzt; für Kinder, welchen mit Rücksicht auf die bereiteten Schulmittel halb Freistellen von der Landtags-Kommission nach Abberufung des betreffenden Kuratoriums verliehen werden, müssen 30 Thlr. gezahlt werden. Es bleibt jedoch der Landtags-Kommission zu überlassen, falls die Mittel der betreffenden Zweig-Anstalten, und der Raum es es gestattet, auch für geringere Beiträge einzelnen Jünglingen, nach vorheriger gutachterlicher Beurtheilung des Kuratoriums, die Aufnahme zu gewähren.

§. 14. In der Zweig-Anstalt sind vier von Bündel'schen Freistellen gegründet, deren Vermehlung nach Maßgabe der Mittel des Instituts dem Vorschlag des Provinzial-Landtages vorzuhalten bleibt. Jeder Jüngling muss aber der Regel nach eine von der Landtags-Kommission vorschriftsweise Aussattung an Kleidungsstücke und Leibwäsche mitbringen.

§. 15. Dauer des Aufenthalts, Entlassung. Die Dauer des Aufenthalts in der Anstalt richtet sich nach der Lehrfähigkeit des Kindes und sonstigen Umständen, soll aber bei Kindern, welche ganz oder halbe Freistellen haben, in der Regel die Dauer von 8 Jahren nicht überschreiten. Vor Ablauf dieser Zeit kann die Entlassung eines Kindes, dessen Erziehung und gezworene Ausbildung noch nicht vollendet, nur von dem Landtags-resp. dessen Kommission mit Genehmigung des Ober-Präsidenten beschlossen werden.

§. 16. Der Verlauf der Handarbeiten geschieht zum Vorteile jeder resp. Zweig-Anstalt; fleißigen Kindern kann jedoch ein Theil des Arbeits-Verdienstes zur Aufmunterung überwiegen werden.

§. 17. Prüfung der Kinder. Die Prüfung der Kinder erfolgt alljährlich in Gegenwart der Landtags-Kommission und des Ober-Präsidenten, oder eines von denselben zu sendenden Kommissars. Auch den drei Königlichen Regierungen steht die Absehung von Kommissarien zu diesen Prüfungen frei.

§. 18. Revision der Anstalten. Gleichzeitig erfolgt eine Revision der beiden Zweig-Anstalten, zu der überdies die Landtags-Kommissionen, sowie der Ober-Präsident jederzeit berufen sind. Auch die Präsidenten der Regierungen, sowie die betreffenden Landräte (zu Paderborn und Soest), sind zum Besuch der resp. in ihrem

Bezirke gelegenen Zweig-Institut und zur Anzeige der etwa entdeckten Regelwidrigkeiten bei dem Ober-Präsidenten befügt.

§. 19. Etat. Alle zwei Jahre überreichen die betreffenden Kuratoren der Landtags-Kommission einen für die nächsten zwei Jahre bestimmten Etat, welcher vom Landtage festgestellt wird. Zu allen im Etat nicht ausgeworfenen Ausgaben, sowie zur Einziehung und Auslieferung von Kapitalien, zum Ankauf von Grundstücken, zur Ablösung von Renten und Gehältern und Veräußerung von Möbelien bedürfen die Kuratoren der Genehmigung der Landtags-Kommission. Die Genehmigung des Landtages ist zur Veräußerung von Grundstücken erforderlich.

§. 20. Verwaltung der Revenüen. Die Verwaltung — Einnahme und Ausgabe — der Revenüen, wird von einem für jede Ansatz von dem betreffenden Kuratorium und unter dessen Verantwortlichkeit auf Bildung auszustellenden Rentbanken bewirkt, dessen Remuneration auf den Vorschlag der Kuratoren von dem Landtage resp. dessen Kommission festgesetzt wird. Alljährlich bis zum ersten Mai hat das betreffende Kuratorium die von dem Rentbanken zu fertigende Rechnung nebst Belegen der Landtags-Kommission zu Revision, und eventuellen Discharge durch den Landtag, zu überreichen.

§. 21. Für jede Zweig-Anstalt wird von dem betreffenden Kuratorium eine Haushaltordnung entworfen und von dem Landtage resp. dessen Kommission unter Genehmigung des Ober-Präsidenten festgestellt.

§. 22. Die Ansatz in ihrer Totalität sowohl als jede der beiden Zweig-Institute genießt die Korporations-Rechte, auch Sportel-, Stempel- und Poste-Freiheit.

§. 23. Veränderungen vorstehenden Statuts, so weit sie in denselben nicht bereits vorbehalten, können nur von dem Landtage mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs beschlossen werden.

Vorstehendes Statut hat durch Altehchste Orde vom 8. Dezember v. J. die Altehchste landeskirchliche Genehmigung erhalten. Münster, den 31. Januar 1852.

Der Ober-Präsident der Provinz Westphalen.

III. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

33) Erlass an die Königliche Regierung zu N., über die Erfordernisse zur Erwerbung der Gemeinde-Mitgliedschaft seitens der aktiven Militair-Personen des Soldaten-Standes, namentlich der Offiziere, vom 11. Februar 1852.

(Minist.-Bl. 1852. S. 7.)

Der Königlichen Regierung wird auf den Bericht vom 13. d. M., betreffend die Gemeinde-Mitgliedschaft der Offiziere u. folgendes eröffnet:

Die Berauschung, daß die in dem Staats-Ministerial-Bericht vom 17. August 1850, angenommene Grundzah,

„es genügt für aktive Militair-Personen des Soldaten-Standes ohne Unterschied der Ebene der Aufenthalt an den ihnen dienstlich angewiesenen Orten für sich allein nicht, den Wohnsitz zu konstituieren und somit die Gemeinde-Mitgliedschaft und in deren Folge nach §. 3. der Gemeinde-Ordnung die Theilnahme an den Gemeinde-Rechten und Gemeinde-Vorsten zu begründen“,

auf diejenigen Militair-Personen sich bezieht, welche an Orten stationiert sind, die nicht über gewöhnliche Friedens-Garnison bilden, kann als richtig nicht anerkannt werden. Der den aktiven Militair-Personen zur Garnison angewiesene Ort ist eben der ihnen dienstlich angewiesene Aufenthalts-Ort, mög derselbe ihre feste oder ihre nur vorübergehende Garnison bilden.

Wenn nun der §. 2. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 bestimmt, daß als Einwohner des Gemeinde-Bezirks dieseljenigen betrachtet werden, welche in dem Gemeinde-Bezirk nach den Bestimmungen der Gesetze ihrem Wohnsitz haben, so können hier die auf dem Gerichtsstand bezüglichen Vorschriften der §§. 10 u. 11 Tit. 2. Th. I. Allgemeine Gerichts-Ordnung, nicht unbedingt zur Anwendung kommen, denn der Wohnsitz, welcher noch Maßgabe derselben den persönlichen Gerichtsstand begründet, ist von anderen Bedingungen abhängig als derjenige, welchen die Begründung der Gemeinde-Angehörigkeit und Gemeinde-Mitgliedschaft zur Folge hat.

Es müssen daher, um diese leitgedachte Wirkung nach sich zu ziehen, bei dem Aufenthalt der Militair-Per-

sonen des aktiven Soldatenstandes an dem ihnen dienstlich angewiesenen Orte noch ganz besondere Umstände hinzutreten, wobei vorzüglich der Grundsatz festzuhalten ist, daß sie an dem Orte, wo sie garnisonieren oder sich im Dienste befinden, die Gemeinde-Mitgliedschaft im Sinne des §. 2. der Gemeinde-Ordnung mit allen ihren Folgen nur durch solche Handlungen erwerben, welche sie unabdinglich von ihrem Militair-Verhältnis vornehmen, während diejenigen Handlungen, zu welchen sie in ihrer Eigenschaft als Militair-Personen, so wie durch ihre Militair-Verhältnisse überhaupt veranlaßt sind, eine solche Folge ausschließen. Zu den leichterwähnlichen Handlungen gehört aber die Aufschaffung dessen, was zu einer eingerichteten Wirtschaft gehört, da eine solche Aufschaffung und Wirtschaftseinrichtung seitens einer aktiven Militair-Person an und für sich nur als die nothwendige Folge des Aufenthalts an dem dienstlich angewiesenen Orte angesehen werden kann. Dagegen kann beispielweise die Erwerbung von Grundbesitz oder der Betrieb eines mit dem Militair-Verhältnis in keiner Zusammenhang stehenden Gewerbes als die Folge des bloßen Aufenthalts an dem betreffenden Orte nicht erachtet werden; vielmehr wird dadurch die Erwerbung eines Wohnsitzes im Sinne des §. 2. der Gemeinde-Ordnung begründet, und es kann daher nur durch diese und ähnliche Voraussetzungen die Teilnahme an den Rechten und Lasten der Gemeinde bedingt werden, wobei es selbstredend keinen Unterschied macht, ob die betreffenden Militair-Personen in ihren Friedens-Garnisonen oder in Kontonements stehen.

Nach diesen Grundsätzen sollte die Königliche Regierung versuchen und insbesondere auch den Magistrat in N. beschließen. Berlin, den 11. Februar 1852.

Der Minister des Inneren. Im Auftrage. v. Manteuffel.

34) Erlass an die Königliche Regierung zu N., wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges über die Verbindlichkeit zur Zahlung von Gemeinde-Steuern, namentlich in der Rhein-Provinz, vom 3. Februar 1852.

Auf den von der Königlichen Regierung in der Provinz N. zu N. wider die dossige Gemeinde, wegen ausgeweiter Einziehung eines Hundertsteuer-Rücklands, erhobenen Kompetenz-Konflikt ist seitens des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung des Kompetenz-Konflikts unter dem 10. Januar d. J. dasjenige Erkenntniß ergangen, von welchem verschieden andei (Art. a.), mit Bezug auf den Bericht vom 13. Mai v. J. eine Auskunftung zugestellt wird. Berlin, den 3. Februar 1852.

Der Minister des Inneren. Im Auftrage. v. Manteuffel.

a.

Auf den von der Königlichen Regierung zu N. erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Friedensgericht des Bezirks N. anhängigen Prozeßsache ic. erkannt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für ungültig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten. Von Rechts-Wegen.

G r u n d e .

Die Anwendung der Steuer-Gesetze, insofern es sich darum handelt, ob bei der Veranlagung die das Vermögen oder die persönlichen Verhältnisse betreffenden, die quantitative und qualitative Steuerverpflichtung bedingenden Voraussetzungen im Einzelnen vorhanden seien? — also namentlich, ob jemand in einer gewissen Zeit-Periode Besitzer eines die Steuerpflicht begründenden Objekts gewesen, oder der Steuerbehörde gegenüber als Besitzer anzusehen sei? In ihrer Natur nach keine Verwaltungssache.

Über die Frage, ob die Verwaltungs-Behörden bei der Veranlagung den darüber befindenden gesetzlichen Verhältnissen nachgekommen, ob in den Steuer-Negliere keine Unrichtigkeit enthalten, ob daher die administrative Erfahrung lediglich begründet sei? kann mit der das Steuer fordernen Behörde unmöglich ein Bericht seitens des Steuer-Gerichtshofes mit Erfolg angeregt werden, weil zu entgegengesetzten Gütern die Gerichte in das Gebiet der Steuer-Verwaltung eingreifen und die Steuer-Behörden, wenn sie als Verfolgte Recht haben müßten, der Beschlussnamen der Gerichte aufzuhören werden müßten. Hier ist zwar nicht von einer Staats-, sondern von einer mit landesherrlicher Genehmigung eingeschaffenen Kommunal-Steuer die Rede, allein die Frage unterliegt doch hier in ihrer prinzipiellen Ausbildung gleichen Erwägungen. Dieselben sind dann auch in den §§. 8—10. des Rechts-Negligentie für die Rhein-Provinz vom 20. Juli 1848, namentlich auch hinsichtlich der Gemeinde-Nutzungen, bestimmt worden. Insomuch:

daß bei allen direkten Steuern und auf den Steuerfuß ausgeschriebenen gewöhnlichen oder außerordentlichen Belastungen, so wie bei Auflagen, welche nur einzelne Gemeinden betreffen, gleichviel ob sie in Geld oder Natural-Form

kungen desselben, die Regierung über die Rechtmäßigkeit der unter den Beitragspflichtigen geschehenen Vertheilung entscheidet. Wer hierbei zu hoch oder gefährlich angeklagt zu sein befürchtet, daß dort keine Schwerde vorzubringen se.

Das Gesetz vom 24. November 1843 bestimmt nun im §. 1. Nr. 6., daß nach den Vorschriften desselben auch diejenigen öffentlichen Abgaben, welche an Gemeinden u. z. zu entrichten,

beiquirrend sind, und der §. 19. des Reichs-Reglements i. a., daß in Fällen, worin den Regierungen das Urteilsheldungs-Recht oder die Exekution vorbehalten, dem durch ihre Beschlüsse bedrohten Theile der Reichs niemals an die Gerichte zugelassen werde.

Wenn daher auch der §. 3. der Verordnung vom 24. November 1843 den Reichsweg vor, wo er bisher un-

läßig war,

über die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Abgaben und die Urfugnis zur Anwendung des eingeleiteten Zwangsvorfahrens, auch ferner für Kauf auf erklärt; so war der Reichsweg über die von der Rägerin bestimmte Verbindlichkeit zur Steuerzahlung, nach §. 19. des Reichs-Reglements nicht zulässig. Entsprechend unrichtig ist es, wenn der Freien-Richter aus §. 22. des Reichs-Reglements die Zulässigkeit des Reichsmeges wider die im administrativen Wege vollzogene Plaudung wegen angeblichen Nicht-Besitzes des Steuer-Dhetzes folgert. Es handelt sich hier nicht von der Statthaftigkeit der Opposition gegen Mobilier-Exekution im Allgemeinen, sondern darum, ob die vorliegende Plaudung des Steuer-Exekutors aus dem Grunde aufzuheben, weil Rägerin zur Zahlung der von ihr geforderten Steuer, wegen Nicht-Besitz des Steuer-Dhetzes gleichlich nicht verbunden, weil aber die Veranlagung gefährlich erscheint sei.

Diese Opposition ist nach dem Ausgeführt entschieden unzulässig und daher der Kompetenz-Konsult für begründet zu erklären. Berlin, den 10. Januar 1852.

Königl. Gerichtshof zu Entscheidung der Kompetenz-Konsult.
(Unterchrist.)

35) Erlass an die Königliche Regierung zu N. über das Verfahren bei Ausstellung von Vollmachten Seitens der Kommunal-Behörden zu materiellen Besitzungen über das Vermögen der Stadt-Gemeinden, namentlich in Auseinandersetzungs-Sachen u. c., vom 15. Februar 1852.

Der Königlichen Regierung wird auf den Bericht vom 10. Dezember v. J., die Frage betreffend, ob eine von dem Gemeinde-Vorstand allein ausgeübte Vollmacht ausreichend sei, um den Bevollmächtigten zu materiellen Besitzungen über das Vermögen der Stadt-Kommune, namentlich in Auseinandersetzungs-Sachen u. c. zu ermächtigen, eröffnet, daß die definitive Entscheidung über diese Frage nur von der richterlichen Auseinandersetzungs-Behörde wird getroffen werden können.

Es ist jedoch, abgesehen von solcher Entscheidung, für die Verwaltungs-Behörden kein Grund zu der Annahme vorhanden, daß diese Frage nach den Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 verneint werden müsse.

Die §§. 40 - 44. Thl. I. Tit. 3. Get.-Odn. in Verbindung mit §. 47. Anhang sind dadurch aufgehoben, daß §. 53. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 dem Gemeinde-Vorstand ausdrücklich das Recht überreist, „die Gemeinde in Prozessen zu vertreten,” und „die Gemeinde nach Außen zu vertreten, Namens derselben mit Behörden und Privatpersonen zu verhandeln, den Schiedsvertrag zu führen und die Gemeinde-Urkunden in der Urschrift zu vollziehen, deren Ausfertigungen vom dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter Namens der Gemeinde gültig unterzeichnet werden.“

Es ergiebt sich hieraus:

„dass die Urschrift der Vollmacht von dem Gemeinde-Vorstand, die Ausfertigung vom Bürgermeister“ zu unterzeichnen ist, wodurch jedoch keineswegs prudicirt wird, daß der Gemeinde-Vorstand vor Ertheilung der Vollmacht nach §. 33. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 die Zustimmung des Gemeinde-Rathes einzuholen verpflichtet ist, und der Aufsichts-Behörde, daß dieses geschehen, verantwortlich bleibt.

Gefahr kann daraus nicht mehr entstehen, als dieses bei Ausstellung jeder anderen Urkunde der Fall, vom Geieh aber dennoch unbrauchbar gedieken, also für die Auslegung desselben von keinem entscheidendem Gewichte ist.

Berlin, den 15. Februar 1852.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

36) Erlass an das Königliche Regierungs-Präsidium zu N., die Verwaltung der Polizei-Anwaltshaft und die Ausbringung der Kosten derselben betreffend, vom 11. Februar 1852.
 (Viertl.-Bl. 1852, S. 10.)

Dem Königlichen Regierungs-Präsidium wied auf den Bericht vom 18. v. M.:
 betreffend die Beiträge der Gemeinden zu den Remunerationen der Polizei-Anwälte,
 erwiedert, daß von der definitiven Berechnung resp. Einziehung derjenigen Beträge, welche seit dem 1. April 1849
 bis zur Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 für die Wahrnehmung der polizeianwaltschaftlichen
 Geschäfte in den betreffenden Gemeinden zur Aufzuhaltung gekommen sind, Abstand zu nehmen ist, da dieselben auf
 den Dispositionsfonds der Regierungen angewiesen werden, und der Herr Finanz-Minister sich damit einverstanden
 erklärt hat.

Die Verpflichtung der Gemeinden zur Remuneration der Polizei-Anwälte, resp. der Bürgermeister zu Ueber-
 nahme der derselben Funktionen tritt jedoch mit erfolgter Einführung der Gemeinde-Ordnung ein, gleichviel ob
 die resp. Gemeinden den Titel II. oder den Titel III. der Gemeinde-Ordnung angenommen haben.

Dass die Kosten der Polizei-Anwaltshaft einer Gemeinde-Losst bilden, folgt für die nach Titel II. organisierten
 Gemeinden daraus, dass der §. 58. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 die Uebernahme der polizei-
 anwaltschaftlichen Funktionen wie Amtspflicht macht, und für die sommt. Gemeinden daraus, dass nach den §§. 133.,
 134. I. o. die Vorsteher derselben die Rechte und Pflichten eines Bürgermeisters hat. Wenn den Vorstehern
 der nach Titel III. verwalteten Gemeinden eine gleiche Amtspflicht nicht obliegt, so ist doch ihre Exemption eisen-
 bar wie mit Rücksicht auf die dabei in Betracht kommenden Verhältnisse ausgesprochen und ist da, wo es auf
 ein fächerliches Prinzip, auf die Größe, ob nach den Bestimmungen und dem Geiste der Gemeinde-Ordnung die
 Polizei-Anwaltshaft einer Gemeinde-Losst ist oder nicht, ankommt, um so weniger von entscheidender Bedeutung, als
 der §. 135. sie die Fälle, wo Polizei-Begleit gebildet werden müssen, ausdrücklich bestimmt, dass die im §. 58.
 bezeichneten Geschäfte entweder von einem Eingesessenen des Bezirkes unentzündlich oder auf Kosten des Bezirkes
 verwaltet werden müssen.

Ist aber die Polizei-Anwaltshaft eine Gemeinde-Losst, so folgt daraus, dass dieseljenigen Gemeinden, für welche
 dieselbe nicht von einem durch sie besoldeten Beamten verwaltet wird, einen verhältnismässigen Kostenbeitrag für
 ihren Bezirk zu leisten haben.

Was die Feststellung, resp. Reparation dieses Kosten-Beitrages anbetrifft, so kann darüber bei den verschiedenen
 in jedem einzelnen Falle in Rücksicht zu ziehenden Umständen ein festes Prinzip nicht aufgestellt, es muss vielmehr
 dem Regierungs-Präsidium überlassen werden, nach Maßgabe dieser Umstände in den einzelnen Fällen gemäß den
 §. 141. u. sgl. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 Entscheidung zu treffen.

Berlin, den 11. Februar 1852.

Ministerium des Inneren. Im Auftrage. v. Mantuussel.

**37) Verfügung der Königlichen Regierung zu Magdeburg an sämmtliche Landräthe ihres
 Verwaltungs-Bezirks, wegen sorgfältiger Behandlung der Regulierung der Gemeinde-Abgaben
 bei Dismembrationen, vom 30. November 1851.**

Wenn gleich wir den Herren Landräthen die sorgfältige Behandlung der Abgaben-Regulierung bei den Dis-
 membrationen wiedeholt zur Pflicht gemacht haben, lassen dennoch die die uns zur Bekämpfung eingehenden Re-
 gularisirungs-Pläne, sowie die Verhandlungen, auf Grund deren dieselben aufgestellt sind, viel zu wünschen übrig,
 namentlich gilt dies von der Regulierung derjenigen öffentlichen Abgaben, welche auf dem platten Lande an die
 Gemeinden, Körporationen und Institute zu entrichten sind, — und vor müssen deshalb den Herren Landräthen
 eine umsichtige Behandlung dieses wichtigen Geschäfts zwecks nochmals und zwar um so mehr alles Ernstes empfeh-
 len, als die Erfahrung leider schon gelehrt hat, dass die Dismembrationen die Quelle vielfacher Streitigkeiten wer-
 den, wenn die Abgaben-Verhältnisse nicht gleich angemessen festgelegt werden.

Das Gemeinde-Eden hat sich in den einzelnen Kommunen mit Bezug auf die delichen Verhältnisse so man-
 nigliktig entwickelt, und die Gemeinde-Abgaben haben sich demgemäß so verschiedenartig gestaltet, dass es schwierig
 nicht möglich ist, spezielle Vorschriften für die Erledigung aller streitigen Fälle zu geben. Die Leitree wird sich
 aber

aber in den meisten Fällen leicht herausschließen, wenn der Zweck, welcher durch die Abgaben-Regulierung erreicht werden soll, in jedem Falle genau ins Auge gesetzt wird, und dieser ist neben der Sicherstellung des Berechtigten hauptsächlich immer der, daß ein jedes Gemeinde-Mitglied den ortsüblichen Besteuerungs-Grundsätzen gemäß nach seinen Kräften zu den Kosten herangezogen wird. — Hieraus ergibt sich, daß es ganz ungünstig ist, wenn, wie es häufig geschieht, in den Plänen bei dem Hauptzweck wie bei den Trennstücken die Regulierung der Abgaben auf die allgemeine Bemerkung beschränkt wird: „welche nach den gesetzlichen Vorschriften, nach Orts-Verordnung oder Objektivum darauf lasten.“

Ein solcher Plan kann uns die Überzeugung, daß eine zweckentsprechende Abgaben-Regulierung fortgefunden, nicht gewähren, und die Zeit, wie das Schreibwerk, welche darauf verwandt werden, sind ganz unnütz vergebend. Es ist keineswegs erforderlich, daß eine spezielle Enumeration der einzelnen Kosten stattfindet, diese ist vielmehr nur da notwendig, wo es schwierig ist, ob ein Grundstück die ihm aufgedeckten Kosten nicht tragen können, oder wo die verschiedenen Kosten nach verschiedenen Grundsätzen aufgebracht werden; in allen andern Fällen kann eine solche spezielle Enumeration eher nachteilig wirken, indem sie leicht geeignet ist, bei den Interessenten die Ansicht hervorzurufen, daß man keine Kosten oder Abgaben von ihnen verlangen könne, welche in dem Regulierungs-Plan nicht speziell erwähnt sind, eine Ansicht, welche offenbar ungünstig ist, da sich das Bedürfnis zur Erhebung einer Abgabe erst später in einer Gemeinde herausgestellt haben kann.

Statt dieser in den meisten Fällen überflüssigen speziellen Enumeration ist es dagegen nicht nur erforderlich, daß in den Plänen angegeben wird, in welcher Art die Abgaben in dem konkreten Falle vertheilt werden sollen, sondern es ist auch, wie schon in unserer Verüfung vom 4. Mai 1850 ausgesprochen worden, eine unabdingbare Notwendigkeit, daß bei jeder Regulierung speziell dargelegt wird, wie die Abgaben und Leistungen in einer Gemeinde ausgebracht werden, da sich ohne den gar nicht durchführbar läßt, ob dieselben in dem vorliegenden Falle angemessen repartiert sind, und wir werden deshalb künftig mit Strenge darauf halten, daß dieser Anforderung genahrt wird. — Da hiermit verknüpfte Nachvollzung ist übrigens auch nicht so erheblich, wie es auf den ersten Blick scheint, denn es handelt sich in der Regel nur um eine einmalige Arbeit, da wenn bei der ersten in einem Orte vorkommenden Dismembration eine solche informativische Verbindung aufgenommen wird, diese bei allen späteren Parzellierungen zum Grunde gelegt werden kann. Es wird daher zweckmäßig sein, wenn die Herren Landräthe für jeden Ort ein Generalkonstanz zu legen, welches durch etwaige späteren Beschlüsse oder aus andrer Weise bei bei geführte Veränderungen in dem örtlichen Steuer-System ergänzt und mit den Dismembrations-Verhandlungen in den Spezialfällen unter vorgelegt werden kann.

Wo die Gemeinde-Abgaben nach den Königlichen Steuern repartiert werden, genügt übrigens die Bemerkung in den Plänen, daß dies geschieht, denn da bei der Regulierung darauf geschenkt wird, daß die Königlichen Steuern, so weit sie nach §. 7. I. des Gesetzes vom 3. Januar 1845 überaupt zu berücksichtigen sind, den bestehenden Besteuerungs-Grundsätzen gemäß repartiert werden, so liegt hierin die Garantie, daß auch die nach denselben aufzubringenden Gemeinde-Abgaben richtig vertheilt worden.

Die meisten Schwierigkeiten machen in der Regel diejenigen Gemeinde-Abgaben, welche nicht als eigentliche Real-Abgaben, sondern mit Rücksicht auf den Grundbesitz und zwar noch den Kosten der Kostenstellen vertheilt aufzubrachten werden, das in einer jeden Klasse eine bestimmte Quotie $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{4}$ u. s. w. entricht wird. In diesen Fällen kommt es nicht sowohl darauf an, daß die Quotie eines dismembrirten Hörtes auf die Trennstücke vertheilt wird, weil eben diese Abgaben nicht als reine Real-Abgaben zu betrachten sind, auf welche der §. 12. I. c. Anwendung findet, sondern es wird in der Regel nur ins Auge zu fassen sein, ob die Interessenten in Folge des vermehrten oder vermindernden Grundbesitzes nicht künftig in einer andern Klasse zu steuern haben, z. B. ein Häusler als Kossack und umgekehrt.

Es wird übrigens, wie wir schließlich bemerken, den Herren Landräthen nicht entgangen sein, daß die Folgen der Dismembrationen, wo diese häufig vorkommen, tiefs in das Gemeinde-Leben eingreifen, und daß durch dieselben die Grundlagen des herkömmlichen Steuer-Systems oft ganz umgestaltet werden, wie dies namentlich in Betreff der Festzung der Spanndienste nicht selten der Fall ist.

In solchen Gemeinden wird es das Zweckmäßige sein, daß ein ganz neues Steuersystem adoptirt wird, was aber leider in der Regel davon scheitert, daß einzelne Mitglieder oder die Gemeinde selbst hierzu eine Beziehungs-übung ihrer Interessen fordern, welche oft nur in einer unrichtigen Auffassung der konkreten Verhältnisse beruhen oder doch nur vorübergehend sind.

So lange ein solcher Besteuerungs-Modus nicht wirklich die Präsentationsfähigkeit des einzelnen Gemeinde-Mitglieder geschränkt, können die Kommunen allerdings zwangsläufig nicht angehalten werden, denselben aufzugeben, Pläni. Bl. 1852.

in solchen Fällen wird es aber recht eigentlich die Aufgabe der Herren Landräthe sein, daß sie durch Bekanntgabe die Gemeinden auf den richtigen Standpunkt hinsüber und denselben Anleitung geben, ein solches Besteuerungs-System anzunehmen, bei welchem der höchste Grundzah jeder Steuer-Anlage, daß alle Verpflichtete nach ihren Kräften herangezogen werden, Gestaltung erhalten.

Allerdings ist es bedenklich, in das Heckommen, welches in Betreff der Abgaben-Bertheilung an einem Orte besteht, ohne Rüth einzutreten, weil dasselbe eine Rechtsquelle ist, welche sich in der Regel nur in und durch sich selbst angemessen vorstellen kann. Wo aber die Grundlagen des Gewohnheits-Rechts einmal unterschritten sind, und die Beobachter selbst die Notwendigkeit des Letztere zu ergänzen, nicht erkennen, da müssen sie wenigstens durch angemessene Bekanntgabe hierauf hinzugetrieben werden.

Wenn die Herren Landräthe diese Gesichtspunkte bei den Dismembrations-Verhandlungen festschalten, werden sie sich wahrscheinlich für die weitere Zukunft manigfache Artztes ersparen. Magdeburg, den 30. November 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

35) Erlass an die Königliche Regierung zu N. und abschriftlich zur Nachahmung an sämtliche übrige Königliche Regierungen, die Bestellung von Stellvertretern für abwesende oder behinderte Schiedsmänner betreffend, vom 12. Februar 1852.

Die Vorschrift des Art. XVIII. des Einführungs-Gesches zum Strafgesetzbuch macht es, wie der Königlichen Regierung auf den Bericht vom 3. Dezember v. J. die Rückbindung der Beobachter eröffnet wird, unerlässlich, daß für Fälle, wo der Schiedsmann eines Bezirks als solcher zu fungieren durch Konkurrenz, Abwesenheit oder andere Hindernisse abgehalten ist, ein Stellvertreter für ihn bestellt wird. Es wird dies am zweckmäßigsten und leichtesten dadurch geschehen, daß die Schiedsmänner verschiedener Bezirke der Regel nach ein für alle Mal einander substituiert werden. Die Zukäuflichkeit solcher Substitutionen folgt schon aus der Natur der Sache und ist den allgemeinen Verwaltungs-Grundsätzen gemäß, indem sie die führt, in welchen ein Beamter an der Verwaltung seines Amtes verhindert ist, von seiner vorgesetzten Behörde diesfalls Anordnung durch Bestellung eines qualifizierten Vertreters getroffen wird. Die bestellten Geiste bestätigen die Zukäuflichkeit solcher Substitutionen aber auch, indem sie bestimmen, daß Niemand sich eigenmächtig die Verwaltung eines Amtes anmaßen soll, wogegen er von der vorgesetzten Behörde nicht angewiesen worden ist (§. 76. Tit. 10. Zhl. II. A. 2. R.), und daß Niemand Geschäfte eines öffentlichen Amtes eigenmächtig einem Andern statt seiner übertragen darf (§. 41. Tit. 13. Zhl. I. a. a. D.). Die Substitution seitens der vorgesetzten Behörde, wenn es einer solchen bedarf, wird also vorausgesetzt, wie auch aus §. 45. Tit. 13. Zhl. I. des A. 2. R. unverwüstlich zu entnehmen ist.

Die Schiedsmänner gehen allerdings aus einer Wahl hervor. Dies steht aber der Substitution eines andern Schiedsmannes, welcher röthe gewählt und bestätigt ist, nicht entgegen, und ebenso wenig kann daraus, daß noch §. 5. der Verordnung vom 11. April 1834 der Schiedsmann ein vertrauter Einwohner des Bezirks sein soll, für welchen er zu wählen ist, ein Bedenken gegen die Substitution eines andern Schiedsmannes für Verbindungsfälle entnommen werden, weil eben wie die Notwendigkeit, für die interimistische Verwaltung des Amtes zu sorgen, die Maßregel begründet, die sich als eine Ausnahme darstellt. Ein solches Bedenken erleichtert sich prinzipiell um so mehr, als nach §. 11. der Verordnung vom 11. April 1834 der allgemeine Grundzah ausschreibt, daß die Partien an den Schiedsmann des Bezirks, in welchen sie wohnen, nicht gebunden sind. Der Bestimmung des Art. XVIII. des Einführungs-Gesches zum Strafgesetzbuch geschieht oder genüge, wenn der dem verbindeten Schiedsmann des Bezirks von der vorgesetzten Behörde substituerte Schiedsmann fungiert, da er die Stelle des Ersteren vollständig vertritt.

Die Königliche Regierung wird daher angewiesen, nicht nur in denjenigen Fällen, wo die Gerichte in Gemäßigkeit des Circular-Rescripts des Herren Justiz-Ministers vom 29. Oktober v. J. (Min. Bl. 1851. S. 252.) ihre Mitwirkung dafür in Aufspruch nehmen, die Substitution benachbarter Schiedsmänner anzurufen, sondern auch die Bestellung neu gewählter Schiedsmänner die erforderlichen Verfügungen in Betreff der Substitution derselben für Verbindungsfälle unter Kommunikation mit dem betreffenden Appellationsgerichte zu treffen.

Berlin, den 12. Februar 1852.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. v. Mantouffel.

IV. Polizei-Verwaltung.

A. Feuer-Soziäts- und Feuerversicherungs-Wesen.

- 39) Erlass an die Königliche Regierung zu N., wegen Behandlung der seit Publikation des neuen Strafgesetzbuchs entstehenden, sowie der vorher entstandenen Mobiliar- und Immobilien-Feuerversicherungs-Gesellschaften, rücksichtlich der nach §. 340. Nr. 6. des Strafgesetzbuchs erforderlichen Staats-Genehmigung, vom 16. Januar 1852.

Das unterzeichnete Ministerium tritt der von der Königl. Regierung in dem Berichte vom 6. Dezember pr. vorgetragenen Ansicht darin bei, daß durch den §. 340 ad 6. des neuen Strafgesetzbuches der Gesichtspunkt, unter welchem die Zulässigkeit der Mobiliar- und Immobilien-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften aufzufassen, sich wesentlich verändert hat. Das unter den in dem §. 340. I. c. bezeichneten Gesellschaften und Anstalten Immobilien- und Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften, obhut für nicht ausdrücklich in jener Gesetzesstelle benannt worden, mit abgegrenzt sind, kann bei dem Vorlaut der Bestimmung nicht sühlig in Zweifel gezogen werden und da hier noch die Errichtung derartiger Anstalten und Gesellschaften ohne Staats genehmigung mit Strafe bedroht ist, so folgt daraus von selbst, daß andere als genehmigte Anstalten, soweit sie nicht bereits vor Emanation des Strafgesetzbuchs bestanden haben, unzulässig, strafbar und daher nicht zu gestatten sind.

Was die Art und Weise betrifft, in welcher die Genehmigung des Staats nachzuholen und zu ertheilen ist, so unterliegt es keiner Bedenken, hierin auf die durch das Reglement des Kurmärkischen Land-Feuer-Soziät vom 18. Dezember 1824 getroffene Bestimmung wieder zurückzugehen, nach welcher — im Bereich dieser Soziät — nur auf Gegenständigkeit gegründete Sozialen nicht errichtet werden sollen, wenn nicht zuvor der Kommunal-Punkttag darüber gehobt und die landeskundliche Genehmigung ertheilt ist.

Was die Frage betrifft, ob gegen das vorbeschriebenen Gesellschaften, welche vor dem 1. Juli 1851 errichtet werden, ringeschritten werden kann, falls sie nicht nachträglich die dazu erforderliche Staats-Genehmigung einholen, so muß dieselbe, da der §. 340. des neuen Strafrechte davon aus geht, daß alle derartigen Gesellschaften der Staats-Genehmigung bedürfen und ohne dieselbe strafbar sind, grundsätzlich ebenfalls befürcht und an der Verpflichtung aller, ohne solche Genehmigung entstandene Feuer-Versicherungs-Gesellschaften zur nachträglichen Einholung derselben schulden werden. Die Königliche Regierung wird jedoch bei Erteilung dieser Genehmigung jedenfalls mit schonender Rücksicht zu verfahren und ohne die dringendste Notwendigkeit dieselbe solchen Gesellschaften, welche in gutem Glauben inzwischen entstanden sind, nicht zu versagen haben.

Hieranach in den vor kommenden Fällen zu verfahren und das Weiterre zu verfügen, bleibt der Königlichen Regierung überlassen. Berlin, den 16. Januar 1851.

Ministerium des Innern. Im Auftrage. v. Manteuffel.

V. Landwirthschaftliche Angelegenheiten.

- 40) Erlass an die Königliche Regierung zu N., wegen der den Geometern, welche als Kommissarien fungiren, zu vergütigenden Reisefosten, vom 13. Februar 1852.

Der Königlichen Regierung wird auf den Bericht vom 20. o. M. erwiedert, daß wenn Geometer, sie mögen nun Vermessungs-Arbeiten sein oder nicht, als Kommissarien fungiren, ihre Reisefosten nach §. 1. des Regulatios vom 25. April 1836 und §. 6. der Instruction vom 16. Juni 1836, also in der Regel auf Einen Thaler pro Meile, zu normieren sind. Berlin, den 13. Februar 1852.

Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten. Im Allerhöchsten Auftrage. Wode.

41) Erlass an die Königliche General-Kommission zu N. und abschriftlich zur Nachricht und Nachahmung an sämmtliche übrige General-Kommissionen und die Königlichen Regierungen zu Danzig, Frankfurt, Gumbinnen, Königsberg, Marienwerder, wegen Anwendung des Gesetzes vom 12. Mai 1851, auf die Gebühren der Rechts-Anwälte in Auseinandersetzungs-Sachen, vom 19. Februar 1852.

Der Königlichen General-Kommission wird auf die Anfrage vom 7. Dezember v. J. eröffnet, daß es im Hinblick auf die Bestimmungen der §§. 1. und 11. des Gesetzes vom 12. Mai v. J. (Ges.-Samml. S. 656.) und mit Rücksicht darauf, daß besondere gesetzliche Bestimmungen über die Gebühren-Sätze der Rechts-Anwälte in den bei den Auseinandersetzungs-Sachen niemals erlassen werden sind, nicht zweifelhaft sein kann, daß die Gebühren der als Anwälten oder Prozeßwähler der Parteien in Auseinandersetzungs-Sachen bei den General-Kommissionen auftretenden Rechts-Anwälte nach dem Gesetz vom 12. Mai v. J. zu liquidieren sind, wobei sich nicht bloss auf Prozeß-Angelegenheiten, sondern auf alle von den Rechts-Anwälten für Parteien befochtene Geschäfte bezieht. Insoweit es sich nicht um einen Prozeß handelt, werden die Gebühren der Rechts-Anwälte zu folge der Bestimmung im §. 28. zum Tarif des Gesetzes vom 12. Mai v. J. nach §§. 12. bis 18 a. daselbst zu liquidieren sein. Berlin, den 19. Februar 1852.

Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten. Im Allerhöchsten Auftrage. Bode.

VI. General-Postverwaltung.

42) Reglement für den telegraphischen Verkehr in den Königlich Preußischen Staaten, vom 17. Februar 1852.

Bordemerkungen.

Um das Telegraphen-Institut möglichst gemeinsam zu machen, und für dessen Benutzung in ganz Deutschland gleichmäßige Grundsätze zu erzielen, haben die Regierungen von Preußen, Österreich, Bayern und Sachsen sich über die Bildung eines deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereins verständigt, und in einem am 25. Juli 1850 abgeschlossenen Staatsvertrage zunächst die Grundlage festgesetzt, nach welchen zum Zweck der Vereinigung die internationale, d. h. diejenige telegraphische Korrespondenz zu behandeln ist, bei welchen die Ursprungs- und die Endstation verschiedenen Vereins-Verwaltungen angehören.

Diesem mit dem 1. Oktober 1850 Kraft getretenen Vertrage ist später auch das Königreich Württemberg beigetreten. In einer zur weiteren Ausbildung des Vereins sowohl in technischer als administrativer Beziehung im Oktober 1851 abgehaltenen Konferenz sind die Modifikationen und Ergänzungen des angezogenen Vertrages, wie sich dieselben durch die gemachten Erfahrungen als notwendig herausgestellt hatten, von Kommissarien sämmtlicher jetzt zum deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereine gehörigen Regierungen breittheit und in einem Nachtrags-Vertrage festgesetzt worden.

Der deutsch-österreichische Telegraphen-Verein, zu welchem der Zutritt für alle übrigen deutschen Staaten mit den in ihren Gebieten zu errichtenden Telegraphen-Linien offen gehalten ist, erstreckt sich nicht allein auf die in den Gebieten der vorgenannten fünf Regierungen gelegenen, sondern auch auf dieselben Telegraphen-Linien und Stationen, welche die eine oder andere der Verein-Regierungen in fremden Staaten unterhält oder noch anlegen sollte; leichtere Linien und Stationen jedoch nur in so weit, als die mit den betreffenden fremden Regierungen bestehenden oder noch abzu schließenden Verträge die Ausdehnung der Verein-Bestimmungen auf sie zulassen. Nachdem auf Grund der Allerhöchsten Order vom 26. September 1850 die Bestimmungen und der Tarif des unter 25. Juli 1850 abgeschlossenen deutsch-österreichischen Telegraphen-Vertrages auch auf den telegraphischen Verkehr im Innern der preußischen Staaten angewendet und Allerhöchste Orte unter dem 8. Dezember 1851 auch die Bestimmungen des Nachtrags-Vertrages genehmigt worden sind, treten vom 1. März 1852 ab, unter Beifall aller bisher auf den telegraphischen Verkehr ergangenen Verordnungen, folgende Regulativ-Bestimmungen für die preußischen Telegraphen-Linien in Kraft.

A. Bezeichnung der zu benutzenden Telegraphen-Linien.*)

- Die preußischen Staats-Telegraphen erstrecken sich vom 1. März c. ab auf die Linien
- 1) von Berlin über Potsdam, Magdeburg, Oschersleben, Braunschweig, Hannover, Minden, Hamm, Düsseldorf, Deutz, Köln, Aachen bis Verviers;
 - a. mit Anschluß an die Königlich belgischen Telegraphen-Linien von Verviers nach Antwerpen, Ostende und nach Brüssel &c.;
 - b. durch diese an die französischen Linien über Paris nach Poitiers, Chalon sur Marne nach Angers, nach Havre und nach Calais;
 - c. mittelst letzterer an die Telegraphen-Linien des Königreichs Großbritannien;
 - d. mit den Seitenlinien von Düsseldorf nach Elberfeld und von Hamm nach Münster**);
 - 2) von Berlin über Tübingen, Düsseldorf, Göthen, Halle, Weimar, Erfurt, Götha, Eisenach, Kassel, Nordburg, Gießen nach Frankfurt o. M.:
 - a. mit der Seitenlinie von Halle nach Leipzig anschließend an die Königlich Sachsischen Telegraphen-Linien von Leipzig in einer Richtung über Dresden nach Bödenbach und in der anderen Richtung nach Hof und durch diese in der ersten Richtung anschließend an die Kaiserlich österreichischen Telegraphen-Linien und in der anderen Richtung anschließend an die Königlich bayerischen Telegraphen-Linien von Hof nach Hanau, von Hof über München nach Regensburg mit der Verbindung von Augsburg aus an die Königlich württembergischen und von Solzburg aus an die Kaiserlich österreichischen Telegraphen-Linien;
 - b. mit der Seiten-Linie von Göthen nach Magdeburg zum Anschluß an die sub 1 genannte Telegraphen-Linie;
 - 3) von Berlin über Wittenberge, Hagenow nach Hamburg mit der Seitenlinie von Büchen nach Lübeck;
 - 4) von Berlin über Stettin nach Swinemünde;
 - 5) von Berlin über Stettin, Kreuz nach Posen mit der Abzweigung von Kreuz nach Bromberg***);
 - 6) von Berlin über Frankfurt a. O., Liegnitz, Breslau, Oppeln, Kosel, Ratibor nach Oberberg mit Anschluß an die Kaiserlich österreichischen Telegraphen-Linien von Wien nach Mailand, nach Bregenz, Bödenbach, Krakau, Pesth, so wie nach Triest und Venezia.
- Diese Linien können für den telegraphischen Verkehr benutzt werden. Die Benutzung der Telegraphen der Vereins-Regelungen von Preußen, Österreich, Baiern, Sachsen und Württemberg steht überhaupt Jedermann ohne Ausnahme zu.

B. Annahme der Depeschen.

§. 1. Berechtigung zur Annahme. — Die Aufgabe von Depeschen Schuß der Telegraphierung kann nur bei den Telegraphen-Stationen erfolgen. Die Telegraphen-Baumeister sind berechtigt (nicht verpflichtet), in allen Fällen, in welchen der Inhalt einer Depesche oder die Person des Aufgebers Bedenken erregen, über die Person des Aufgebers genügend Ausweis zu verlangen.

§. 2. Telegraphierung nach Stations- und anderen Orten. — Die Telegraphen-Stationen sind zur Übernahme telegraphischer Depeschen nach jeder andern Telegraphen-Station befugt. Auch kann die Annahme telegraphischer Depeschen zur Beförderung über die Endpunkte der Telegraphen-Linie hinaus oder nach seitwärts derselben gelegenen Orten stattfinden, in welchem Falle die Weiterbeförderung von der letzten Telegraphen-Station nach Bestimmung des Absenders entweder durch die Post in recommandirten Briefen oder mittelst Einsafette oder bei geringen Entfernungen mittelst Boten erfolgt. (S. §. 4. Schuljahr und §. 25.)

Ist bei Beförderung einer Depesche über den Endpunkt der Telegraphen-Linie hinaus oder nach seitwärts derselben gelegenen Orten eine Versäugung getroffen worden, welche von dem abweicht, was der Aufgeber hierüber angeordnet hatte, so ist dieser Borgen und dessen Verantloffung der Aufgabe-Station telegraphisch mitzuhören.

§. 3. Zeit der Aufgabe. — Die Telegraphen-Büros sind täglich mit Einkluß der Sonn- und Festtage

*). In den mit geheimer Schrift bezeichneten Orten befinden sich preußische Telegraphen-Stationen.

**) Die Ausführung der Telegraphen-Linie von Deutz nach Koblenz &c., so wie die der Nebelinie von Hamm über Paderborn nach Kassel steht bevor.

***) Die Verlängerung der Linie bis Danzig und Braunsberg wird noch im Laufe dieses Jahres erfolgen.

a. vom 1. April bis Ende September jeden Jahres von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends, und
 b. vom 1. Oktober bis Ende März jeden Jahres von 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends
 für die Ausgabe offen zu halten. Depeschen, welche außerhalb jener Stunden aufzugeben werden sollen, müssen vor 9 Uhr Abends unter Belebung des Mindestabtrages für die nächste Beförderung auf der betreffenden Strecke angemeldet werden, in welchem Falle die beteiligte Station den übrigen Stationen von dem zu erwartenden späteren Eingang der Depesche folglich Nachricht zu geben hat. In jedem andern Falle werden Versuchstellungen nicht berücksichtigt.

Die vorstehenden Zeitbestimmungen sind nach der mittleren Zeit jedes Ortes zu verstehen. Um Unregelmäßigkeiten vorzubeugen, welche aus den Abweichungen der mittleren Zeiten an den verschiedenen Stationsorten entstehen können, werden die Uhren aller Telegraphen Stationen einer und derselben Regierung nach der mittleren Zeit der Hauptstadt des betreffenden Staates gerichtet werden.

Ankunftszeit der wöchentlich gelegenen Stationen für die nach dem Osten zu befördernden Depeschen, die Ausgabe der letzteren von Schluss der Dienststunden einzutreten muss, wird durch die betreffenden Telegraphen-Büros bekannt gemacht werden.

§. 4. Formelle Erfordernisse der Depeschen. Jede zu befördernde Depesche muss im Texte ohne Wortadfuß-
 jungen und deutlich geschrieben sein, auch den Namen des Absenders, so wie den Namen und Wohnort des Empfängers enthalten. Die Folgen einer ungenügenden Adressierung sind vom Absender zu tragen, welcher auch eine nachträgliche Telegraphierung zur Vervollständigung der Adresse nur gegen Entrichtung der tarifmäßigen Telegraphen-
 Gebühren beanspruchen kann. Zum Niederschreiben der aufzugebenden Depeschen darf seitens der Absender nur ein unverwischbares Schreibmaterial verwendet werden. Auch dürfen in denselben Räumen, Ausbreitstrecken oder Korrekturen nicht vorkommen.

Die Staats-Depeschen können nach der Wahl der Abfertiger in deutscher, oder in einer solchen fremden Sprache abgefasst werden, deren Buchstaben Zeichen sich durch die vorhandenen Telegraphen-Apparate wiedergeben lassen. Auch ist bei den Staats-Depeschen die Anwendung von Chiffren, jedoch nur von solchen gültissia, welche in Buchstaben oder Ziffern bestehen. Bei allen anderen Depeschen ist sie jetzt ohne Anwendung der Chiffrenschrift der Gebrauch der deutschen Sprache, und für alle nach Frankreich oder Großbritannien bestimmten Depeschen ohne Ausnahme die Jossung in französischer Sprache Bedingung. Sollte sich später das Bedürfnis herausstellen, entweder allgemein oder für bestimmte Routen auch andere Sprachen für Privat-Depeschen zugelassen, so wird dies bekannt gemacht werden. Staats-Depeschen müssen stets mit dem Siegel des Absenders oder der absendenden Behörde versehen sein.

Die Beförderung der Börsen-Kurse in bloßen Zahlen ohne Bezeichnung der Effekte ist auf preußischen Linien gestattet; jedoch dürfen a. bei jeder Effekten-Sorte nur 4 Zahlen gebraucht, und muss b. die der Telegraphen-Stationen im voraus mitzuteilende Reihenfolge, in welcher jedesmal die Kurse der Effekte aufzuführen sind, genau eingehalten werden, damit die Kontrolle nach den Kursentzetteln erfolgen kann. Bei den Lieferungspreisen für Gstreide-Gattungen und Fraktsorte dürfen mehr als 4 Zahlen hintereinander folgen. Diese Zahlen müssen oder in gewisser Übereinstimmung unter einander stehen, so daß sie als wirkliche Bezeichnung der Preise erkannt werden können.

Depeschen, welche den vorgebrachten Anforderungen nicht entsprechen, werden den Absendern zur Vervollständigung resp. Umrücksichtigung zurückgedeckt. Sind in einzelnen Fällen dem Abfertiger Jossage oder Abkürzungen in der Depesche missverständlich, so ist von ihm selbst die Umrücksichtigung derselben zu erwirken und die Reinschrift der Station zur Beförderung zu übergeben.

Um dem Publikum eine Erleichterung zu gewähren, werden in den Stations-Lokalen Schreibmaterialien bereit gehalten, damit die Reinschrift resp. die Umrücksichtigung der Depeschen zur Stelle erfolgen kann. Bei denjenigen Depeschen, welche durch andere Mittel weiter befördert werden sollen (§. 2.) hat der Absender die Art der gewünschten Weiterbeförderung schriftlich anzugeben.

§. 5. Materielle Erfordernisse der Privat-Depeschen. — Eine Kontrolle über die Zulässigkeit der Beförderung von Staats-Depeschen mit Rücksicht auf ihren Inhalt steht den Telegraphen-Stationen nicht zu. Dagegen sind dieselben verpflichtet, solche Privat-Depeschen von der Annahme oder Weiterbeförderung auszuschließen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstoßt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohls und der Sittlichkeit zur Mitteilung für nicht geeignet erachtet wird. Die Entscheidung liegt in solchen Fällen dem Vorsteher der Telegraphen-Station oder dessen Stellvertreter ob. Reklamationen gegen dieselbe oder Aufzeigen der Telegraphen-Stationen, ob eine Nachricht zur Beförderung durch den Staats-Telegraphen geeignet sei, sind an die Telegraphen-Direktion zu richten, gegen deren Entscheidung kein Rekurs stattfindet.

Wenn eine Depesche rücksichtlich der Unzulässigkeit ihres Inhalts erst an dem in einem anderen Vereinsstaate gelegene Postanstalt als zur Abgabe nicht geeigneter erkannt wird, so soll hieron der Absender jederzeit unentgeltlich benachrichtigt werden.

Wegen solcher Mängel der Depeschen, welche von den Telegraphen-Beamten selbst bezogenen werden, soll in einem Falle die Beförderung oder Beibehaltung einer Depesche verhindert oder verzögert werden.

§. 6. Länge des Privat-Depeschen. — Bis auf Weiteres darf jede Privat-Depesche nicht aus mehr als 100 Wörtern bestehen. Die Beförderung mehrerer Depeschen eines und derselben Absenders hinter einander ist nur in dem Falle zulässig, daß die Apparate der Linie nicht anderweitig in Anspruch genommen werden.

§. 7. Verzögerung in der Abhandlung. — Sollte die Beförderung einer Depesche aus irgend einem Grunde einer erheblichen Verzögerung unterliegen müssen, so ist der Aufsieder hieron in Kenntniß zu setzen und die Depesche nur dann anzunehmen, wenn derselbe die Abhandlung dennoch ausdrücklich verlangt.

§. 8. Klassifikation der Depeschen. — Absehen von den verschiedenen bei sämtlichen Depeschen Anwendung findenden Bestimmungen sind in Bezug auf die Behandlung zu unterscheiden: a. Staats-Depeschen der dem Ber- ein angehören, so wie der vertragsmäßig berechtigten Regierungen; b. Eisenbahn-Depeschen; c. Privat-Depeschen. Ein Unterschied zwischen Eisenbahn-Depeschen und Privat-Depeschen findet jedoch nur insofern statt, als solches durch besondere Vorschriften oder durch Verträge Bestimmungen festgelegt werden ist. Welche Depeschen jede einzelne Vereins-Regierung als ihre Staats-Depeschen betrachten zu sehen wünscht, hängt von ihrem Erlassen ab.

C. Beförderung der Depeschen.

§. 9. Reihenfolge in der Depeschen-Beförderung. — Die Beförderung der telegraphischen Depeschen von jeder Station aus geschieht der Regel nach in der Reihenfolge, in welcher sie entweder bei der Station aufgeliefert werden oder mittels des Telegraphen zu derselben gelangen; es haben jedoch hierbei die im preußischen Staate entstehenden und derselbst verbleibenden Depeschen vor den durchtelegraphirenden (internationalen) Depeschen den Vorzug, ferner gehen a) die Staats-Depeschen den Eisenbahn- und Privat-Depeschen, und b) die Eisenbahn-Depeschen, falls sie (nach §. 8.) von Privat-Depeschen zu unterscheiden sind, den letzteren voran. Die bereits begonnene Telegraphirung irgend einer Depesche darf mit Ausnahme von Zölle, wo Gesetz im Verzuge ist, durch das Dauerschreiten anderer Depeschen nicht unterbrochen werden.

§. 10. Richtungswchsel. — Das im vorstehenden Paragraph erwähnte Rangordnungssystem der Depeschen-gattungen findet auch beim gleichzeitigen Verhandeln mehrerer Depeschen an verschiedenen Stationen einer und derselben Linie in der Weise Anwendung, daß ein Richtungswchsel zunächst von jenem Rangordnungssystem abhängig ist. Depeschen gleicher Kategorie, welche aus derselben Linie zur Abhandlung in entgegengesetzten Richtungen vorhanden sind, sollen in der Beförderung alternieren.

§. 11. Besonderungslinie für die Korrespondenz der Central-Stationen unter einander. — Für die Korrespondenz zwischen den fünfzig in direkter Verbindung mit einander stehenden Central-Stationen der Vereins-Verwaltungen soll zunächst jederzeit die für diese Leitungslinie gewählte und für den Fall, daß solche nicht offen wäre, die Korrespondenz auf die jener Linie der Kürze nach zunächst stehende Linie geleitet werden.

§. 12. Beförderung der Nacht-Depeschen. — Die zur Nachtförderung angemeldeten und aufzuhaltenden Depeschen (§. 3.) sind stets vor den dahin an die Reihe gekommenen, bei Tage aufzugebenden Privat-Depeschen zu befördern.

§. 13. Unterbrechung der Verbindung. — Wird die Telegraphen-Verbindung nach erfolgter Annahme einer Depesche unterbrochen, so ist diejenige Station, von welcher ab die Weiterbeförderung auf telegraphischer Wege unmöglich ist, verpflichtet, die Depesche sofort in einem reformandierten Brief an die nächste Station, welche zur Weiterbeförderung im Stande ist, event. an die Endstation oder direkt an den Adressanten als portofreie Dienstfahrt zur Post zu geben. Nach erfolgter Wiederherstellung der telegraphischen Verbindung ist die Depesche noch nachträglich durch den Telegraphen weiter zu senden. Unterbrechungen der Leitungen von erheblicher Dauer und die Wiederherstellung derselben werden zur Kenntniß der Telegraphen-Stationen gebracht.

§. 14. Internationale Depeschen. — Die Vereins-Regierungen übernehmen gegenseitig die Verpflichtungen, die von ihren Stationen zur Beförderung angenommene Depeschen, mit Ausnahme der im §. 5. vorgesehenen Fälle, mit möglichster Schnelligkeit und Zuverlässigkeit weiter geben zu lassen. Jeder Regierung verleiht die Befugniß, nach Gutbefinden einzelne Linien für alle oder für gewisse Arten der Korrespondenz zeitweise außer Betrieb zu setzen. Sobald ein solcher Fall eintrete, werden die übrigen Vereins-Regierungen davon sofort in Kenntniß gesetzt werden.

§. 15. Richtige Ueberkunft der Depeschen und Beförderungszeit für dieselben. — Eine Gewähr für die richtige Ueberkunft der Depeschen überhaupt oder für ihre Ueberkunft in einer gewissen Zeit wird nicht geleistet. Als geringstes Maß der zugesicherten Schnelligkeit in der Beförderung soll angesehen werden, daß die Depesche mindestens früher den Bestimmungsort erreicht als mit Rücksicht auf den Zeitpunkt der geschriebenen Aufgabe durch den regelmäßigen Post- oder Eisenbahndienst ermöglicht war. Ausgenommen ist jedoch der Fall der eingetretene Unterbrechung der Leitung.

§. 16. Kollationirung. — Jeden Absender oder Empfänger einer Depesche steht das Recht zu, dieselbe kollationiren, d. h. von der Adressstation zurücktelegraphiren zu lassen. Für die Kollationirung gelten nachfolgende weitere Bestimmungen:

a) Der Absender hat, wenn er die Kollationirung begeht, die zurückgelangte Depesche jedenfalls vorzutreuen zu erhalten. Findet sich eine Unrichtigkeit, welche der Absender nicht dahin gestellt haben will, so hat, ohne Einbehaltung einer Webrabatte, die Abgangsstation so lange mit der Bestimmungsfahrt zu korrespondieren, bis die Richtigkeit hergestellt ist;

b) wird die Kollationirung von dem Empfänger verlangt, so ist der Aufgabestation der Inhalt der Depesche genau, so wie er dem Empfänger ausgesetzt wurde, mitzuteilen. Stimmt die zurückgelangte Depesche mit dem Original zusammen, so ist dem Empfänger die amtliche Bescheinigung hierüber auszufertigen. Im anderen Falle ist Berichtigung der vorgenommenen Differenzen von Amts wegen vorzunehmen. Begeht der Empfänger, daß dem Absender die Depesche zur Kontrolle über die Richtigkeit des Inhalts wieder mitgetheilt werde, so ist die in dieser Weise gewünschte Kollationirung eben so zu tören, als wäre eine neue Depesche aufzugeben worden. Im Uebelgen ist nach dem aufgestellten Grundsatz vorzugehen.

c) Die Kollationirung muß immer durch Korrespondenz zwischen die Aufgabe- und Abgabe-Station direkt werden.

§. 17. Verzeiligung, Abschaltung und Befreiungsfähigung. — Jede zur Beförderung bestimmte Depesche kann von dem Aufgabeder zugleich an mehrere Adressaten gerichtet werden. In Falle einer Depesche sich von einem erreichten Punkte aus nach verschiedenen Richtungen zu verzweigen hat, oder an verschiedenen Punkten der zu durchlaufenden Linien abzusehen ist, wird sie als eben so viele einzelne Depeschen behandelt, als Adressationen angegeben sind. Im Falle die Depesche an einen und denselben Ort an verschiedenen Adressaten abgesetzt, d. h. verfehligt werden soll, wird sie nur als eine einzige Depesche behandelt, wobei für die weiteren Aussetzungen die Befreiungsfähigkeitsgebühr (§. 24.) eintritt.

§. 18. Befestigung. — Jede Depesche wird nach ihrer Ankunft auf der leichten Telegraphen-Station oder auf solchen Zwischen-Stationen, wo dieselbe abgesetzt werden müssen (§. 17.), nach erfolgter Umkehrung sogleich unter dem Amtesiegel der Telegraphen-Station an den oder die Adressaten abgesandt, und zwar, insfern der Absender am Stationsorte selbst wohnt, durch einen verpflichteten Boten der Telegraphen-Verwaltung, im anderen Falle aber nach Maßgabe der vom Absender deshalb getroffenen Bestimmung (§. 2.). Wenn Depeschen deshalb unbestimmt vorliegen, weil der Absender nicht aufzufinden ist, so wird dies sogleich durch Anschlag bei der Telegraphen-Station des Bestimmungsortes bekannt gemacht.

§. 19. Zurückgabe von Depeschen. — Die Zurückgabe einer Depesche ist auf preußischen Telegraphen-Linien zulässig, wenn die Abtelegraphirung derselben noch nicht begonnen hat, und wenn die zurückfordernde Person sich als den Aufgabedem resp. Absender oder von diesem als zur Rückforderung der Depesche beauftragt vollständig legitimirt.

D. Beförderungs- u. Gebühren.

§. 20. Tarif. — Der Berechnung der Telegraphen-Gebühren wird die direkte Entfernung der Telegraphen-Station der Abgabe von jener der Aufgabe, und zwar nach der vom Verein angenommenen Karte, und die Anzahl der die Depesche bildenden Worte zu Grunde gelegt. Bei jeder Station ist ein alphabeticisches Verzeichniß sämmtlicher Vereins-Stationen mit beisitztigen Gebühren dem Publikum zugänglich. In dem Falle, daß die Depesche von einer Telegraphen-Station durch Post oder expressen Boten nach einem anderen Orte weiter zu befördern ist, tritt die deshalb Transport-Berügung hinzu. Die Telegraphen-Gebühr beträgt für eine Depesche auf eine Entfernung bis einschließlich 10 Meilen, für 20 Worte 20 Sgr. oder 1 Gulden Konventionssonne, oder 1 Fl. 12 Fr. Rhein. Diese Gebühr steht jedesmal um denselben Betrag für weitere 15, 20, 25, 30, 35, 40 u. s. w. Meilen. Wenn die Depesche über 20 bis einschließlich 50 Worte enthält, so wird das Doppelte, und wenn solche über 50 bis einschließlich 100 Worte enthalten, das Dreifache erhoben. Der nach Maßgabe des Obigen aufgestellte Tarif für die Telegraphen-Gebühr ist folgender:

Für

Für eine Depesche

Auf geographische Meilen nach der direkten Entfernung	betragen die Gebühren für Worte												
	bis 20 einschließlich				von 21 bis 50 einschließlich				von 51 bis 100 einschließlich				
	Nbr.	Sgr.	£.-R.	M.	Nbr.	Sgr.	£.-R.	M.	Nbr.	Sgr.	£.-R.	M.	
bis einschließlich 10	—	20	1	1	12	1	10	2	24	2	—	3	36
über 10 bis einschließlich 25	1	10	2	2	24	2	20	4	48	4	—	6	72
— 25 —	45	2	—	3	36	4	—	6	72	6	—	9	1048
— 45 —	70	2	20	4	48	5	10	8	96	8	—	12	1424
— 70 —	—	100	3	6	—	6	20	10	12	—	15	18	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

§. 21. Spezielle Tarifbestimmungen. — Bei Ermittlung der Gebühren nach der Wortzahl sind folgende Grundsätze zu beachten:

1) Jedes Wort, welches aus nicht mehr als sieben Ziffern besteht, wird als ein Wort gezählt. Bei längeren Wörtern wird der Unterschied von 7 zu 7 Ziffern wieder als ein Wort gerechnet.

2) Zusammengesetzte Worte müssen, wenn sie vom Aufsieder durch Bindestriche getrennt geschrieben sind, auch getrennt telegraphiert werden, in welchem Falle jeder der in solcher Weise getrennten Wortscheine auch für sich als ein Wort gezählt und berechnet wird. In entzweigesetzten Fällen ist jedes zusammengesetzte Wort als Ein Wort, jedoch mit Berücksichtigung der als Grenze bestimmten Anzahl von sieben Ziffern zu zählen und zu telegraphieren.

3) Interpunktions-Zeichen im Texte, so wie Apostrophe und Bindestriche, werden nicht mitgerechnet; dagegen können alle durch den Telegraphen nicht wiederzugebende Zeichen, welche daher durch Worte dargestellt werden müssen, nur als solche berechnet werden.

4) Jeder einzelne Buchstabe und jedes apostrophirte Wort wird als ein ganzes Wort gezählt, daher auch die namentlich in französischer Sprache häufig vorkommenden einzelnen Buchstaben, welche durch Apostrophe mit dem folgenden Worte verbunden sind, als eben so viel einzelne Worte in Anschlag kommen.

5) Fünf Ziffern werden als ein Wort gerechnet. Bei Zahlen von mehr Zifferstellen sind je 5 Ziffern und eben so der etwaige Überschuss als Ein Wort anzunehmen, wobei Striche, Klammera und andere darstellbare Zeichen als Ziffern mitzuzählen sind.

6) Zahlen sind, so wie sie in der Original-Depesche geschrieben erscheinen, mit Ziffern oder mit Buchstaben zu telegraphieren und in der Aussertzung der Depesche auszudrücken. Ist eine Zahl mit Buchstaben gegeben, so wird dieselbe, gleichviel, ob sie eine einfache oder eine zusammengefasste ist, unter Rücksichtnahme auf die Zifferzahl als Ein Wort behandelt. Wenn eine gebrauchte Zahl durch Ziffern gegeben wird, so ist der Bruchstrich als Zifferzeichen mitzuzählen.

7) Bei diffinierten Depeschen sind je 5 Ziffern oder Buchstabenzeichen, so wie der etwaige Überschuss, als Ein Wort anzusehen.

8) Adresse und Unterschrift, so wie die zur Bezeichnung von Eigennamen dienenden Worte, als „von“, „de“, „von der“ usw. werden bei Auszählung der Worte mitgerechnet.

9) Die etwaigen Notizen, in welcher Weise die Depesche von der leichten Telegraphen-Station weiter befördert werden soll, ferner sämmtliche Zeichen und Worte, welche die Telegraphen-Beratung selbst der Depesche zum Zwecke des Dienstes hinzufügt, werden nicht mitgerechnet.

§. 22. Gebührenfreiheit. — Im internationalen Verkehr werden in der Regel nur die Depeschen des Telegraphen-Dienstes frei befördert. Alle übrigen Depeschen dagegen, mithin auch die Staats-Depeschen, unterliegen der tarifmäßigen Gebühren-Berechnung von der Ausgabe, bis zur Adress-Station, unbeschadet der deshalb etwa für die inneren Verhältnisse einzelner Verein-Staaten erforderlichen Ausgleichungen.

§. 23. Kollationierungs-Gebühr. — Für das Kollationieren einer Depesche (§. 16.) ist die Hälfte der Telegraphen-Gebühr zu entrichten.

§. 24. Tarifung sich verzweigender, abzweigender oder zu vervielfältigender Depeschen. — Depeschen, welche zugleich nach mehreren Stationen adressirt werden, sind als eben so viele Depeschen zu tarifiren, als Abgabestellen. Bl. 1852.

Stationen angegeben werden. Wenn Depeschen an einer Station zu verwiehligen sind, so ist für die Ausstellung des zweiten und jedes folgenden Exemplares eine Gebühr von 7 Silber oder Neugroschen oder 20 Kr. E. M. oder 24 Kr. rheinisch zu erlegen.

§. 25. Gebühren für Nacht-Depeschen. — Für Nacht-Depeschen (§. 3) sind sämtliche Telegraphierungs-Gebühren mit dem doppelten Betrage zu entrichten. Der bei der Anmeldung der Depesche vor dem Aufsieder auf Abschlag der Beförderungsgebühr ringzahlablende Mindestbetrag, d. i. der Betrag für 20 Worte nach dem Tarif für Nachdepeschen, verfällt der Unterhaltungs-Kasse der Telegraphen-Dienststelle, wenn die angemeldete Depesche bei Nacht zu der angegebenen Zeit nicht ausgegeben wird. Die Stationen der betreffenden Linie müssen dann davon in Kenntnis gesetzt werden, daß sie die angemeldete Depesche nicht zu erwarten haben. Für Depeschen, welche vor 9 Uhr Abends ausgesandt werden, aber erst nach Schluss der Dienststunden befördert werden können, ist nur der einfache Tarifstab zu rechnen. Bei Depeschen, welche in der Nacht abtelegraphiert werden, eingetretener Hindernisse wegen oder erst am Tage ihre Bestimmung erreichen, findet eine Reduktion der durch die Telegraphierung bei Nacht entstehenden Gebühren an den Depeschen. Abseiter nicht fällt, wohl aber, wenn die selbe wegen solcher Hindernisse von dem Aufsieder in der Nacht gar nicht bat abrechnen können (§. 29).

§. 26. Bereitstellung für den Weiter-Transport. — Die Bereitstellung für den Transport des von einer Telegraphen-Station nach einem außerhalb der Telegraphen-Linie liegenden Orte weiter zu sendenden Depeschen ist vom Absender gleichfalls mit den Telegraphen-Gebühren zu zahlen. Wenn die Höhe des Betrages für den Weiter-Transport nicht im voraus angegeben werden kann, so ist von dem Aufsieder eine zu Deckung des mutmaßlichen Betrages ausreichende Summe zu deponieren, von welcher der Ueberrest binnen 3 Tagen zurückfordert werden kann. Die Telegraphen-Station, der welcher die Depesche den Telegraphen verläßt, hat der Abgangs Station die Höhe des Betrages möglichst schnell auf telegraphischem Wege mitzutheilen.

Übliche Auslage jener Kosten in anderer Währung geschehen, als solche vom Absender der Depesche noch der üblichen Landesmünze zu zahlen sind, so ist die Reduktion nach dem Verhältnisse von 14 Thlr. preußisch = 20 fl. Econ. Münze = $\frac{2}{3}$ fl. rheinisch zu berechnen. Das erwähnte Depositorium soll bei jeder Depesche mindestens belegen: a) für Beförderung mittels ordinarier Post oder expresser Posten; b) Thlr. preußisch oder $\frac{1}{2}$ Econ. Münze oder $\frac{1}{2}$ fl. rheinisch. b) für Expressen-Beförderung eben so viel für je eine Meile.

Wenn von den Anordnungen, welche der Aufsieder hinsichtlich der Weiterbeförderung einer Depesche getroffen hat, auf Begehren des Absenders abgesehen wird (§. 2), so hat die Aufgabestation hierauf die Ausgleichung über das zu Deckung der Kosten der Weiterbeförderung erliegende Depositorium zu treffen.

§. 27. Gebühren für zurückgekommene Depeschen. — Für jede nach §. 19. vor kündiger Telegraphierung an den Aufsieder zurückgekommene Depesche ist eine Einschreibegebühr von 5 Sgr. vor dem bereits erlegten und zurückverlasteten Gebührentarife zu verübtahalten und zu vereinnahmen.

§. 28. Voraustrahlungen. — Sämtliche Gebühren sind zwar in der Regel bei Ausgabe der Depeschen im voraus zu zahlen. Es bleibt jedoch dem Ermetten der einzelnen Vereinigungen überlassen, innerhalb der geistigen Arten von Depeschen ein Kreditieren der Gebühren nachgegeben werden darf. Ueber die Zahlung der Gebühren ist Quittung zu ertheilen.

Es ist gestattet, zu jedem Aufsatz einer Depesche zugleich die Gebühr für die zu gewährungende Rückantwort zu deponieren. Letztere darf die Wortzahl, für welche die Beförderungsgebühr erlegt wurde, nicht überschreiten.

Im Bereich der preußischen Telegraphen-Linien können ausländische Korrespondenten, welche den Telegraphen höchstens wenigstens einmal und inländische Korrespondenten, welche denselben höchstens wenigstens zweimal denselben, bei der betreffenden Telegraphen-Station eine höchstens 200 Thlr. zur Berechtigung der Beförderungs-Gebühren für ihre Depeschen als Vorschuß einzahlen.

Die Stationen haben mit den betreffenden Korrespondenten über die Vorschüsse monatlich abzurechnen und ein in Kredit und Debet abgetheiltes Konto zu führen. Von sich reicht sich, daß sich die Beamten der Station über die Person und den Wohnort der Depeschen-Aufgabestelle in genauer Kenntnis erhalten müssen. Ueber die Gebühren, welche von den Depeschen-Aufgabestellen eingezahlt werden, ist besondere Quittung zu ertheilen.

§. 29. Rückerstattung der Gebühren. — Die Rückerstattung der Telegraphen-Gebühren hat stattzufinden:

a) Im Falle der Zurückweisung der Depesche wegen Unzulässigkeit ihres Inhalts für diejenige Strecke, auf welche die Beförderung noch nicht stattgefunden hat (§. 5); eine solche Depesche wird bezüglich des zurückverlastenden Gebührentarifs so behandelnt, als wäre sie nie bis zu dem Punkte ausgegeben worden, über welchen sie nicht hinaus befördert wurde;

b) im Falle, daß die Depesche nach ihrer Annahme verloren gegangen sein sollte;

- c) im Falle die Depesche am Bestimmungs-Orte in einer Weise verschmäelt anlangt, daß sie ihren Zweck nicht erfüllen kann, eine rechtzeitige (§. 15.) Verjährung aber nicht zu ermöglichen gewesen ist;
d) im Falle einer mit Rücksicht auf das im §. 15. zugesicherte mindeste Maß der Schnelligkeit eingetretenen nachgewiesenen Verzögerung;

e) wenn auf einer preußischen Telegraphen-Station für die Nacht angemeldete und ausgegebene Depesche wegen eingesetzter Hindernisse von der Aufgabe-Station erst am Tage fortgegeben werden kann, so wird nur die Tagetgebühr erheben und dem Ausgeber somit die Hälfte des eingezahlten Betrages restituirt.

Reklamationen auf Rückerstattung von Telegraphen-Gebühren sind innerhalb eines Jahres vom Tage der Depeschen-Aufgabe geltend zu machen und können nach Ablauf dieses Zeitraums keine weitere Berücksichtigung finden. Der Nachweis, daß die Beschwerde begründet sei, ist stets von Reklamanten zu führen. Der Rück-erstattung der Gebühren hat in jedem Falle eine Entscheidung der Telegraphen-Direktion vorzugehen.

E. Bewohnung des Telegraphen-Geheimnisses.

§. 30. Gehainhaltung der Depeschen seitens der Beamten. — Das gesammte Telegraphen-Personal ist dar- auf verordnet, daß die Mittheilung von Depeschen an Unbefugte nicht stattfinden darf und daß das Telegraphen-Geheimniß überhaupt in jeder Beziehung auf das strengste gewahrt bleibe.

§. 31. Zutritt zu den Apparaten-Zimmern. — Fremden Personen ist der Zutritt zu den Apparaten-Zimmern der Telegraphen-Stationen während des Telegraphiren's verbotigt.

Berlin, den 17. Februar 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

VI. Verwaltung der Staats-Steuern und Abgaben.

- 42) Erlass an die Königliche Regierung zu N., die Stempelpflichtigkeit der polizeilichen Ver-handlungen über den Austritt aus Feuer-Versicherungs-Gesellschaften betreffend,
vom 29. Dezember 1851.

Der §. 14. des Gesetzes vom 8. Mai 1837 (Gef. Samml. S. 102), welcher nach der Allerhöchsten Ordre vom 30. Mai 1841 (Gef. Samml. S. 122) auf Versicherungen von Immobilien gegen Feuergefahr Anwendung finden soll, handelt, wie der Königliche Regierung auf den Bericht vom 17. November d. J. erwiedert wird, nur von dem Verschafte, welches die Agenten der Gesellschaften vor Ausbildung der Polizen und Prolongations-scheine an die Interessenten zu drobholzen haben, also von dem Eintritt in eine Feuer-Versicherungs-Gesellschaft oder von der Fortentrichtung der verschafften Summe. Daß die Verhandlungen hierüber zwischen den Agenten und der Polizeibehörde und bei letzterer stempelfrei sein sollen, schreibt der lezte Absatz des erwähnten §. 14. vor und dies ist auch in der Verfassung vom 7. November 1845 anerkannt. Wenn in dem Berichte angenommen wird, daß diese Verfassung die bezeichnete Stelle des §. 14. nur auf das vorliegende alleinen derselben Paragraphen bezogen wissen wolle, so ist nicht ersichtlich, worauf diese Annahme beruht, letztere aber jedenfalls unbegründet, indem die drei ersten alinea des §. 14. in unzertrennlicher Verbindung stehen und denselben Gegenstand, nemlich den Eintritt in eine Feuer-Versicherungs-Gesellschaft oder die Prolongation der Polizei betreffen.

Vom Austritt aus einer solchen Gesellschaft und vom Aufheben der Versicherung ist im §. 14. überall nicht die Rede und daher unweiglich, daß den diesfälligen Verhandlungen bei der Polizei-Behörde Stempelfreiheit nach dieser gesetzlichen Bestimmung nicht bringt werden kann.

Handelt es sich also bei der Anfrage der Königlichen Regierung lediglich um polizeiliche Verhandlungen dieser Art, so sind die Ressorts-Erinnerungen nach den Anträgen des Stempel-Gefalls zu erledigen, andernfalls aber ist unter Beifügung der Verhandlungen anderweit zu berichten.

Berlin, den 29. Dezember 1851.

Der Minister des Innern. Im Auftrage.
Jacobi.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage.
v. Pommer-Esche.

43) Verfügung des Justiz-Ministers an sämtliche Gerichtsbehörden, die Vollstreckung der in Steuer-Defraudations-Sachen ergangenen Strafserkenntnisse betreffend,
vom 6. Februar 1852.

Durch die Verfügung vom 18. Juni 1823 (Jahrbücher Bd. 21. S. 320. Annalen VII. S. 799.) ist den Gerichtsbehörden auf Veranlassung des Königl. Finanz-Ministeriums ausgegeben worden, in Steuer-Defraudations-Sachen nach fruchtlos versuchter Beiriedung der erkannten Geldbuche, vor Vollstreckung der in dem Erkenntnis für den Fall der Zahlungs-Unfähigkeit substituierten Gefängnisstrafe, die betreffende Steuerbehörde zur Erklärung darüber, ob noch ein Gegenstand der Execution von ihr nachzuweisen werden könnte, aufzufordern und erst dann, wenn diese Erklärung innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist nicht eingegangen ist, mit der Vollstreckung der Gefängnisstrafe zu verfahren.

Diese Anordnung hat den erwarteten Erfolg nicht gehabt und wird deshalb im Einverständniß mit dem Herrn Finanz-Minister hierdurch aufgehoben. Es sind daher die in Steuer-Defraudations-Sachen für den Unvermögensfall erkenntnismäßig substituierten Freiheitsstrafen künftig von den Gerichtsbehörden, ohne jene früher vorgeschriebene Nachfrage bei den Steuerbehörden, sofort zu vollstrecken, wenn die Execution wegen der principaliter erkannten Geldbuche fruchtlos ausfallen ist.

Die Steuer-Verwaltungsbehörden werden von dem Herrn Finanz-Minister demgemäß mit Anweisung versehen werden. Berlin, den 6. Februar 1852.

Der Justiz-Minister. Simons.

VII. Militair-Angelegenheiten.

44) Erlass an das Königliche General-Kommando und das Königliche Ober-Präsidium zu N., und abschriftlich zur Nachricht an sämtliche übrige oberen Provinzialbehörden, die Berechnung der Dienstzeit der als zeitig unbrauchbar entlassenen und später wieder eingestellten Leute betreffend, vom 15. Februar 1852.

In Erwiderung auf die Anfrage in dem gefälligen Berichte vom 3. Januar d. J.:

ob die Eickular-Verfügung vom 1. Mai 1836 (Annal. XX. 449.) wegen der Dienstzeit der als zeitig unbrauchbar entlassenen und später wieder eingestellten Leute, nach dem Ertheilnen des Eickular-Nestsripts vom 29. Februar 1844 (Minist. Bl. 1844 S. 103.) noch in Anwendung zu bringen sei?

bemerkten wir ergebnß bei Zurücksendung der Anlagen, wie wir der Ansicht der 7. Landwehr-Brigade dahin zu stimmen, daß solchen Leuten die nur vor ihrer Entlassung bei der Fahne zugebrachte Dienstzeit, nicht aber die nach dereliefen bis zu ihrer Wieder-Einstellung verflossene Zeit in Gemäßheit des Eickular-Nestsripts vom 29. Februar 1844 auf den Dienst im stehenden Heere angesetzt werden kann.

Was die ferne Anfrage betrifft:

ob Individuen, welche im ersten Jahre ihrer Dienstzeit wegen Dienst-Unbräuchbarkeit entlassen werden müssen, gehalten sein sollen, sich noch öfter als zweimal vor die Departements-Erlass-Kommission zu gestellen? so bemerkten wir in dieser Beziehung, daß sich dergleichen Leute nur noch zweimal — also im Ganzen dreimal — wie jeder andere Erhäftpflichtige vor die Departements-Erlass-Kommission zu gestellen haben.

Berlin, den 15. Februar 1852.

Die Minister

des Krieges.
v. Bonin.

des Innern. Im Auftrage.
v. Manteuffel.

Ministerial-Blatt

für

die gesamte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Bureau des Ministeriums des Innern.

Nr. 3.

Berlin, den 31. März 1852.

13^{ter} Jahrgang.

I. Geschäftsgang und Ressortverhältnisse.

- 45) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königl. Regierungen und an das Polizei-Präsidium hier-
selbst, den Gebrauch des Präfiks „Erlaucht“ im amtlichen Schriftwechsel betreffend,
vom 26. Februar 1852.

Aus Anlaß eines Allerhöchsten Erlasses bringe ich der Königlichen Regierung in Erinnerung, daß das Prädi-
kat „Erlaucht“ in den Preußischen Staaten nur den Mitgliedern derselben Familien zu geben ist, welchen dasselbe
nach Maßgabe der durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21. Februar 1832, 3. März 1833 und 15. Sep-
tember 1846 (Ges.-Samm. der 1832 pag. 129, der 1833 pag. 29, der 1846 pag. 517) genehmigten Beiklösse
der Bundes-Versammlung vom 18. August 1825, 13. Februar 1829 und 13. Juni 1845 und den Bekannt-
machungen des Königlichen Staats-Ministeriums vom 28. April 1832 (Ges.-Samm. S. 129.) und 5. Dezember
1846 (Ges.-Samm. S. 517.) gestellt oder von dem Könige bestätigt ist.

Berlin, den 26. Februar 1852.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

II. Unterrichts-Angelegenheiten.

- 46) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königl. Regierungen, die Verbesserung des Elementar-
Schulwesens betreffend, vom 10. Februar 1852.

Die in zwei Exemplaren beifolgende Schrift des Predigers Goesch über Einrichtungs- und Lehrplan für
einklassige Dorfschulen veranlaßt mich zu folgenden Erörterungen:

Es ist hier aus dem unmittelbaren Leben der ländlichen Bevölkerung und der Schule selbst heraus als eine
statistische Erfahrung ausgesprochen und nachgewiesen, was bereits seit längerer Zeit theils unklar, theils vereinzelt
als Ansicht sich geltend zu machen gesucht hat, daß nämlich der Unterricht in der Elementarschule in der ihm seit
Minist.-BL. 1832.

meheren Decennien gewordene theoretischen Entwicklung und Richtung nicht nur vielfach den Boden des unmittelbaren praktischen Lebens in Familie, Kirche und Staat verlassen, und deshalb den berechtigten Bedürfnissen und Anforderungen auf diesen Gebieten nicht überall Genüge leiste; sondern daß auch die äußere Einrichtung der Elementar-Schule an die Zeit und Kraft der Jugend Ansprüche mache, welche sie zum großen Nachteil ihres inneren Gelehrten mit nicht regozierenden Bedingungen des häuslichen Lebens und der Arbeit in Konflikt bringe. In leichter Beziehung liefern die sich stets erneuernden Klagen über mangelschafften Schulbesuch, über die Nothwendigkeit der Einrichtung von sogenannten Sommerschulen und über die Verwölbung der dem Schul-Unterricht zum Theil ganz entzogenen Kinder, welche zum Einzelkünsten des Viehs gebraucht werden, einen Beweis dafür, daß Institutionen, welche das Bedürfnis der Gesamtheit befriedigen sollen, sich den unabreißlichen Bedingungen des Lebens und der Existenz der letzteren, soweit wie irgend zulässig anschließen müssen, wenn nicht über dem Streben nach einem doch nicht zu erreichenen Ideal für das gesetzte Ganze die nothwendigsten und unentbehrlichsten Resultate verfügen werden sollen.

In der vorliegenden Schrift wird der Vorschlag gemacht, den hier in Betracht kommenden Mängeln der seitigen Einrichtung des Elementar-Unterrichts auf der einen Seite durch Verkürzung der täglichen Unterrichtszeit für das einzelne Kind in der Art, daß die Gesammtzahl der Schüler in zwei Altersstufen getrennt und diese abgesondert unterrichtet werden; auf der anderen Seite durch angemessene Vereinfachung und Konzentration des für die Elementar-Schule gebildigen Unterrichts-Stoffes zu degnieren. In beiden Beziehungen bedürfen die ausführlichen Vorschläge um so weniger einer weiteren Beachtung, als sie nicht Theoreme, sondern Resultate bereits angestellter praktischer Versuche sind. Ich wünsche aber die Frage über die Anwendbarkeit und Ausführbarkeit dieser Vorschläge im Allgemeinen einer gründlichen, die probinziellen und lokalen Bedürfnisse und Verhältnisse berücksichtigende Erörterung unterzogen zu sehen.

Indem ich die Königliche Regierung zur diesfälligen, möglichst zu beschleunigenden Berichts-Erfüllung veranlasse, erwarte ich zugleich deren Anerkennung über alle diejenigen Veränderungen im Einzelnen, welche eine Einrichtung, wie die in Rede stehende, hinsichtlich der jetzt vorhandenen Organisation des Elementar-Schulwesens und der Vorbildung der Elementar-Lehrer im dortigen Verwaltungsbereich notwendig machen würde.

Die beiden Exemplare der Schrift überlasse ich der Königlichen Regierung, nach gemachtem Gebrauch geangneten Lehranstalten oder Schulmännern zur Benutzung zukommen zu lassen.

Berlin, den 10. Februar 1852.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

47) Eirkular-Befreiung an sämtliche Königl. Regierungen, ausschließlich der in der Provinz Preußen und an das Provinzial-Schul-Kollegium hier selbst, die Regulirung des Einkommens der Elementarlehrer-Stellen betreffend, vom 6. März 1852.

Durch die Eirkular-Befreiung vom 8. August v. J. hatte ich die Königlichen Regierungen zur Einreichung eines summarischen Vergleiches zwischen Elementarlehrer-Stellen veranlaßt, bei welchen eine Erhöhung des bis-herigen Einkommens notwendig und von den geschäftl. dazu Verpflichteten ganz oder teilweise nicht zu beschaffen sei. Zugleich war eine Zusammensetzung der in jedem Bezirk für die Unterhaltung der Elementar-Schulen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen erforderlich.

Die hierauf eingegangenen Berichte veranlaßten mich hinsichtlich der Regulirung des Einkommens für die Elementarlehrer-Stellen zu folgenden Erörterungen und Feststellungen.

In allen Provinzen der Monarchie bestehen gesetzliche Bestimmungen, durch welche die Verpflichtung zur Unterhaltung der Elementar-Schulen und ihrer Lehrer normirt, und als solche, welchen die Pflicht obliegt, das Einkommen für die Lehrer aufzudringen, die Haupträder des Schulbezirks, die politischen, oder Kirchen-Gemeinden, die Guts-, und Gerichtsverhölfen, oder andree Körporationen und Privat-Personen bezeichnet sind. Durch einige dieser Gelege ist ein Minimum des Lehrer-Einkommens festgestellt, und sind die einzelnen Zweile derselben in bestimmten Zahlen angegeben. In andern Fällen fehlt es an solchen Bestimmungen über die Höhe des Einkommens. Ueberall aber sieht die Verpflichtung, sie die Unterhaltung der Schule und des Lehrers zu sorgen, fest, und kommt es nur darauf an, die Leistungen der Verpflichteten nach dem Bedürfniß und nach den verschiedenen Normen zu bestimmen und sie zur Einrichtung derselben anzuhalten. Abgesehen von den dieses Recht mehr oder minder aus-

dehnenden Detail-Bestimmungen die Provinzialgesetze, findet dasselbe, als den Staatsbehörden, resp. den Königlichen Regierungen zulieben, seinen staren Ausdruck in dem Art. Vandr. Zhl. II. Art. 12. §. 9. und in der Institution für die Königlichen Regierungen vom 23. Oktober 1817 §. 18. pos. d, e, f, g, k.

Während auf Grund der bestehenden Gesetzgebung die älteren Schulen sich entwickelt haben, eine große Anzahl neuer Schulen allmälig gegründet, mit der nötigen Ausstattung versehen und zu einem, lange Zeit als bestreitend erachteten Zustand geföhrt worden ist; das sich auf diesem Gebiete, hauptsächlich mit vorausgerufen durch die Klagen über zu geringe Dotation einzelner Elementarschul-Stellen, allmälig die Ansicht entwickelt, die Besoldungsfrage der Schullehrer bedürfe einer neuen, die ganze Monarchie umfassenden, geistlichen Regulirung, und es ist, wie ich aus den Berichten der Königlichen Regierungen ersiehe, nicht zu verkennen, daß die Erwairung einer solchen seit längerer Zeit dazu geführt hat, die Anwendung bestehende geistliche Bestimmungen zur dichten Dotierung der Lehrstellen, wo dies möglich ist, zu unterlassen.

Die einheitlichen, auf abstrakten Theorien beruhenden Erwartungen, welche von einer solchen neuen Gesetzgebung auf dem Gebiete des Unterrichtswesens hier und da mögen gezeigt worden sein, können überhaupt nicht weiter in Betracht kommen. Mit Rücksicht jedoch darauf, daß die meisten Bestimmungen über die Höhe des Lehrer-Einkommens aus einer Zeit herühren, seit welcher sich der Wert des Geldes wesentlich verringert hat, und seit welcher die Anforderungen an die Zeit und Kraft der Lehrer sich erheblich gesteigert haben, und daß hiernach wirklich die Besoldungen vieler Lehrstellen deren Inhabern nicht mehr ausreichenden Unterhalt gewähren; halte ich es im Interesse des Lehrer- und des Unterrichtswesens für erforderlich, die zur Erzielung des, überhaupt und noch den obwaltenden Verhältnissen Nothwendigen und Erreichbaren erforberlichen und ausführbaren Maßregeln nicht länger auszuschieben.

Zur Erlangung eines solchen Ziels bietet aber, wie ich mich nach reiflicher Erwägung aber hier in Betracht kommenden Verhältnisse überzeugt habe, die bestehende Gesetzgebung nicht nur einen ausreichenden Anhalt, sondern es werden durch fortgesetzte Anwendung derselben auch, bei einer allgemeinen Gesetzgebung nicht zu umgehende, die provinziellen Eigenständlichkeiten nachtheilig berückende Schwierigkeiten vermieden.

Ich fordere daher die Königl. Regierung hiermit auf, eine neue Regulirung der Gehaltverhältnisse bei allen denjenigen Elementarschulen vorzunehmen, welche noch der pflichtmäßigen, aus sorgfältiger Erwägung der Lokal-Verhältnisse gewonnenen Überzeugung der Königlichen Regierung den betreffenden Lehrern ein zu ihrem Unterhalt erreichbares Einkommen nicht gewähren. Es ist mit dieser Regulirung sofort vorzugeben und mit denjenigen Lehrern der Anfang zu machen, welche der Verbesserung ihres Einkommens am meisten bedürfig und durch reine Amtsführung derselben vorzugsweise würdig sind.

Gemäß der bestehenden Gesetzgebung und in Berücksichtigung der von den Königlichen Regierungen in ihren Berichten hervorgehobenen thatächlichen Verhältnisse mache ich auf folgende bei der Regulirung besonders zu beachtende Gesichtspunkte aufmerksam.

1) Die Königliche Regierung hat überall vermöge des ihr zuliegenden Oberaufsichtsrechts den Verpflichteten gegenüber das Recht zu bestimmen, was und wieviel zur Unterhaltung einer Schule und ihres Lehrers erforderlich ist. Es versteht sich von selbst, daß die Königliche Regierung bei dieser Aribiterung Sich auf das unerlässlich Nothwendige bekräftigt und Sich unter Berücksichtigung jeder theoretischen und nivellirenden Auslösung hauptsächlich an eine Abhängigkeit des nach Gesch. und Oberforst. bereits vorhandenen Einkommens und den vorliegenden Lokal-Gebührshüses hält. Auf der anderen Seite kann aber der Anordnung einer unfer Beachtung dieser Gesichtspunkte für nöthig erachteten Erhöhung des Lehrer-Einkommens weder der Umstand entgegenhalten werden, daß in der bestehenden Provinzial-Gesetzgebung ein den Betrag der von der Königlichen Regierung für erforderlich gehaltenen Lehrerbefohlung nicht erreichendes Minimum festgesetzt sei, noch die Berufung aus das in der lokalen dem zeitigen Stellen-Inhaber zugestellte Einkommen. In ersterer Beziehung versteht sich das Recht der Königlichen Regierung, zu beweisen, ob der geringste Gehaltszoll, welcher zulässig ist, für einen bestimmten Fall nicht ausreißt, nach den obigsten Gesichtspunkten, von sebil. Das Recht bei Oberaufsichtsbehörde aber, neben dem durch die Dotation bestimmten Einkommen dem Schullehrer noch neue Gehaltsbezüge zusprechen, Zulagen zu ertheilen und dieselben mit Ausschluß des Rechtsweges durch Exekution nöthigstens beizutreiben, ist, wie aus dem Urteil des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte hervorgeht, von welchem die Königliche Regierung zu ihrer Information Wahrheit erhält, (Art. a.) ebenfalls als geistlich gegründet anerkannt.

2) Die Einrichtung einer neuen Schule kann nur da gesetzet werden, wo eine nach dem Gemessen der Königl. Regierung ausreichende Dotation nachgewiesen ist. Bis dieses der Fall ist, muß dem verbandenen Bedürfnis durch provisorische Einrichtungen mögliche Abhilfe gewahrt werden. Das Einkommen bestehender

Schulen darf zu Gunsten neu zu errichtender Schulstellen in der Regel nicht, keinesfalls ohne meine Genehmigung, verringert werden.

3) Wo Schulgeld erhoben wird, bedarf die Admgl. Regierungen nach der Instruktion vom 23. Oktober 1817 §. 18. pos. s. das Recht, dasselbe festzusetzen und zu reguliren. Ist eine Verdopplung des Lehrers-Einkommens erforderlich, so wird zunächst um so mehr zu einer Erhöhung des Schulgeldes zu schreiten sein, als an vielen Orten die dieserzeit Festsetzung befreiten aus einer Zeit herabdriften, in welcher das Geld einen höheren Wert dafs, als ihm gegenwärtig kommt, die Schul-Einrichtungen selbst oder den Vorauflösungen, auf welchen z. B. die Normierung des Schulgeldes in dem General-Land.-Schulen-Reglement vom 12. August 1763 beruht, nicht mehr entsprechen. Nach den bestehenden Verhältnissen bildet das Schulgeld eines der natürgemäesten Emolumente der Lehrerbefriedigungen und verdient daher im Interesse der Lehrer, wie entscheidende lokale Verhältnisse nicht entgegen stehen, die sorgfältige Konservierung. Mittellosen Familienmätern kann dadurch die nötige Rücksicht zu Theil werden, das für ihre Kinder der sonst feststehende Satz des Schulgeldes ermäßigt wird, wie das in mehreren Gegenden schon bisher mit gutem Erfolge geschieht. Wo ein Schulgeld nicht besteht und den abwöhlenden Verhältnissen noch nicht eingeführt ist, oder, wo es zur Erfüllung des Bedarfs nicht ausreicht, soll die allgemeinen oder provinzialen geschulden Bestimmungen (§. 29. f. Tit. 12. Tbl. II. des Allg. Land.-R. x.) über die Verpflichtung zur Unterhaltung der Schulen in Anwendung zu bringen und die erforderlichen Beiträge der Verpflichteten danach zu reguliren.

4) Das Schulgeld ist seiner Natur nach eine Remuneration des Lehrers für den von ihm den betreffenden Kindern ertheilten Unterricht, womit nicht ausgeschlossen wird, daß dasselbe als ein wesentlicher Theil des Lehrers-Einkommens auch für den Fall entrichtet werden muß, wo schulpflichtige Kinder zeitweise den Unterricht des Lehrers nicht empfangen. Aus diesem Grunde folgt,

- a. daß der Lehrer der Regel nach Anspruch auf das ganze für seine Schule einkommende Schulgeld hat. Die hier und da den Lehrern auferlegten Abzüge von dem Schulgeld zu Gunsten von Schulstiftungen, oder zur Befriedigung von Unterrichtsbedürfnissen, für welche die Verpflichteten anderweitig aufzukommen haben, sind in Bezug auf ihre Begründung einer Prüfung zu unterwerfen, und hat die Königl. Regierung, sofern solche Einrichtungen im dortigen Bezirke bestehen, über ihr Bescheidchen, resp. ihre Befreiung zu vertheilen.
- b. die Fixirung der Lehrer auf ein bestimmtes Maximum an Schulgeld ist als das Interesse der ersten beeinträchtigend und der Natur des Schulgeldes widersprechend nicht angemessen; es ist daher auf die Befreiung dieses Verhältnisses hinzuwirken. Da die Verpflichteten überall für den notwendigen Unterhalt der Lehrer aufzukommen haben, so empfiehlt es sich, um die etwa eintretender Verminderung der Schülerzahl die Revision einer Schulbeitrags- zu vermeiden, die Verpflichteten zu vermögen, daß sie dem Lehrer ein Minimum des Schulgeldes garantieren.
- c. Wo nicht durch ein Gesetz, wie z. B. das für die linke Adm.-Seite noch gütige Gesetz vom 11. Februar X. Art. 4. oder sonst auf rechtsgültige Weise etwas Anderes bestimmt ist, haben die Lehrer Anspruch auf das Schulgeld für alle der Schule zugewiesenen Kinder. Hiernoch müssen die denselben seither etwa für arme Kinder ganz oder theilweise auferlegten Abzüge an Schulgeld in Westfall kommen, und sind, wenn nicht in ordentlicher Weise ein anderer Erfolg gezielt werden kann, über der Provinzial- x. x. Gesetzgebung nach, ein anderer Verpflichteter hervorzuheben, die zur Armenpflege Verpflichteten zur Zahlung des Schulgeldes anzubinden. In gleicher Weise sind die Ausfälle von Schulgeld zu decken, welche aus zeitweiligem, oder dauerndem Unvermögen der zunächst Verpflichteten entstehen.
- d) Bei den, von manchen Seiten über die noch fortdauernde Gültigkeit des §. 33. des Allg. Land.-R. Tbl. II. Tit. 12., durch welchen Guts herrschaften auf dem Lande verpflichtet werden, ihre Unterthanen, welche zur Aufzehrung ihres schuldigen Beitrages ganz oder zum Theil auf eine Zeitlang unvermögend sind, dabei nach Nothdruck zu unterführen, erhobenen Zweckstein, und in Erwartung, daß die Beitragserpflichtung der Guts herrschaften zur Unterhaltung der Schule durch ein allgemeines Unterrichts-Gesetz, oder durch Provinzial-Schul-Ordnungen anderweitig würde regulirt werden: hat man seit einiger Zeit die gedachte Bestimmung zur Anwendung zu bringen, unterlassen. Hierzu ist fernerhin unter den gegenwärtigen Verhältnissen um so weniger Veranlassung vorhanden, als bereits im Jahre 1837 der damalige Herr Justiz-Minister sich für die fortlaufende Gültigkeit der erwähnten Bestimmung erklärt hat (v. Kampf Annalen 1837 S. 997.). Die Ausfüllung der Gerichtsherrlichkeit der gutschöpferischen Polizei x. und der damit zusammenhängenden Verpflichtungen (Art. 42 der N. U.) obliegt hierin nichts, da der §. 33. Tit. 12. Tbl. II. des Allg. Land.-R. jene Verpflichtung den Guts herrschaften als solche, abgesehen von Gerichtsherrlichkeit, Polizei x. auferlegt. Die Königl. Regierung hat daher diese Bestimmung unter den in

dem Resskript vom 2. November 1837 bezeichneten Modalitäten in Anwendung zu bringen, und sind durch den etwa von Gutsgerichten eingeschlagenen Rechtsweg die administrativen Verfüungen nicht aufzuhalten, wobei es der Königl. Regierung überlassen bleibt, je nach den Umständen der weiteren Verfolgung des Rechtsweges durch Erledigung des Kompetenz-Konfliktes einzutreten.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß durch Anwendung dieser Grundsätze fast überall, wo ein wirkliches Bedürfnis dazu vorhanden ist, und wo die betreffenden Lebete nach Maßgabe meiner Circular; Verfügung vom 22. Januar v. J. (Min.-Bl. S. 4.) einer Verbesserung ihrer bisherigen Lage wünschlich sind, sich eine angemessene Erhöhung des Lehrer-Einkommens wird erzielen lassen. Davor aber nicht durch Anwendung, sich bestehenden gleichen Bestimmungen alle Mittel erschöpft sind, um die Unterhaltung der Schulen seitens der zunächst Versuchstester sicher zu stellen, verdietet es sowohl die Gerechtigkeit, wie die Rücksicht auf die Lage des Staatshaushaltes, aus allgemeinen Staatsfonds zur Erhöhung der Lehrerbefolgsungen derselben Summen zu gewähren, welche bloss im Abstossung der jetzt bestehenden sozialen Verhältnisse und ohne vollständige Berücksichtigung der oben aufgestellten Grundsätze beansprucht sind. Erf., wenn durch die jetzt noch den angedachten Grundsätzen vorzunehmende Regulirung der Lehrer-Gehälter für einzelne Fälle die Notwendigkeit einer Beihilfe seitens des Staates unter Berücksichtigung aller dabei in Betracht kommenden speziellen Verhältnisse überzeugend nachgewiesen wird, werde ich in der Lage sein, die Bewilligung einer solchen verhörsfähigen. Hieraus gerichtete Anträge hat die Königl. Regierung in übersichtlicher Zusammenstellung jedes Jahr bis zum 1. Februar einzureichen, wobei ich ausdrücklich bemerke, daß etwa später eingehende Anträge die bei der Aufstellung des Budgets für das nächste Jahr keine Berücksichtigung finden können. Zu demselben Termine hat die Königl. Regierung einen ausführlichen Bericht über den Fortgang und die Resultate der Regulirungsthatos in Ihrem Verwaltungsbereich einzureichen, und in demselben die statzgefundenen Erhöhungen des Lehrer-Einkommens, unter Angabe des Bezugs, auf welchem sie erzielt worden sind, im Einzelnen und übersichtlich auszuführen. Über prinzipielle Schwierigkeiten, die sich etwa bei der Regulirung ergeben sollten, sehe ich dagegen den sofortigen Berichte der Königl. Regierung entgegen. Es ist dabei aber sorgfältig zu erwähnen, ob diese Schwierigkeiten auch in der That vorhanden sind und nicht vielmehr durch eine richtige Auffassung der gleichen Bestimmungen und durch ein praktisch-tägliches Eingehen auf die Sache bestellt werden können. Dem Besitzer einer Verhältnisse, den oben bezeichneten, allerdings mit mancher Mühe verbundnen Weg zu vermeiden, indem man die ganze Last der Verderberung des Schullehrer-Einkommens auf die Staatskasse zu legen sucht, ist von der Königl. Regierung kein Einfluß irgend einer Art auf die Behandlung der Sache zu gestatten, da dies weder gesetzlich begründet noch finanziell ausführbar wäre.

Ich erwarte vielmehr, daß die Königl. Regierung diese wichtige Angelegenheit in der angeordneten Weise kräftig zu fördern sucht, und möchte, daß das Regulirungsgesetz für ihren Bezirk im Zeitraum einiger Jahre vollendet sei. Dasselbe ist seitens der Königl. Regierung für die einzelnen Schulen ex officio aufzunehmen.

Für die Lehrer entstehen durch diese Verfügung keine Ansprüche irgend einer Art auf Erhöhung des Einkommens oder einzelner Thüre deselben, bevor nicht die Regulirung für die betreffende Stelle, nach der Reihenfolge, wie sie von der Königl. Regierung im Interesse der Schul-Ausstatt. und unter Berücksichtigung der Verhältnisse der angemessen erachtet wird, statzgefunden hat. Berlin, den 6. März 1852.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(10)

a.

Auf den von der Königl. Regierung zu Tegnay erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei der Königl. Kreisgerichts-Deputation zu H. amtsältester Provinzialsche der Gemeinde zu S. Alzarin, wider den dortigen Schullehrer M., Berlog-ter, betreffend gewisse mit der Schullehrer-Stelle verbundene Emolumente, — erkennt der Königl. Gerichtshof zur Erledigung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

dab der Rechtsweg in dieser Sache für annullösig, und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Schullehrer zu S. hat vermöge seiner Violation, aber vielmehr noch dem vorselben befugten Genussmittel, an beiden 1/3 Käbler Brannholz zu bezahlen. Außerdem wird von ihm noch besondere Holz zur Erhaltung der Schulküche in Anspruch genommen, und verlangt, daß ihm das Deputatoholz klein gehalten werde. — Leider hat die Gemeinde geweigert; es ist jedoch der Anspruch der Regierung zu Tegnay anerkannt, und der Kostenbetrag von der Gemeinde für das Jahr 1847 erzulöslich eingezogen. Gegenwärtig liegt die Gemeinde gegen den Schullehrer M. auf Erhaltung der eingezogenen Gelder, nämlich für drei Käbler Holz zum Heizen der Schulküche, Holzhalterlohn und Credulions-Gebüddren, sowie auf Befreiung für die Zukunft. — Der Schullehrer M. hat der vorgeschlagenen Dienstbehörde niemand benannt, und

von der Regierung zu Liegnitz ist unter dem 30. August 1849 der Kompetenz-Konflikt erheben, welcher für begründet erklärt werden muss.

Die dem Schullehrer zu S. zu gewährrente Bezahlung ist, wie die landrätlichen Akte ergeben, bereits Gegenstand weitsäufiger Verhandlungen gewesen. Schon im Jahre 1834 wiss die Regierung zu Liegnitz auf eine endliche Schließung dieser Rücksicht auf den Bedarf der Gemeinde hin; innerlich beruht der gegenwärtig maßgebende mit der Befreiung verbundene Beschlusssetzen von 1830 auf gegenwärtigem Verhältnisse kommen. In demselben sind — 3⁴/5 Klöster Stennholz für den Schultheiter ausgeführt, ohne daß von der Jurisdiction des Polizes über ein Streit mit den Herren der Schulhube überhaupt die Rede wäre. — Wegen des Jurisdictions des Polizes entnahm zweit ein Streit mit den Bürgern in S., die wurden jedoch nicht für verpflichtet erachtet, und da die Untergesetz regelmässig dazu verpflichtet sein sollen, welche aber in S. nicht existiren, so nahm die Regierung an, daß die Gemeinde dafür auftreten müsse. Ebenso wurde angenommen, daß die Gemeinde, ohne Rücksicht auf das den Schullehrer zugesagte Dreytaholt, das Schott-Loden tragen müsse, und es wurde bei der Regierung der Gemeinde auf Erfüllung ihres Belegs exclusivisch eingegangen.

Die Klage der Gemeinde auf Erfüllung ist jetzt so angelegt, daß dabei auf die Befreiung des Schullehrers Bezug genommen, um angeführt wird, es sei die Befreiung der Jurisdiction des Polizes, noch das Derten der Schulhube von der Gemeinde obseruierungsmaßig jemals gefordert worden.

Den erhebenden Kompetenz-Konflikt führt dagegen die Regierung zu Liegnitz darauf:

- 1) daß die Beiträge zur Unterhaltung der Oberschule und des Schullehrers in die Kategorie der Kommunal-Ubgaben fallen;
- 2) daß über die Verpflichtung zur Errichtung solcher Ubgaben, sofern sie nicht Gegenstand eines Streites unter den Kontribuenten wegen behaupteter Pragmatization geworden, der Rechtsweg nur dann statthaft, wenn eine Verfehlung auf Grund freies Rechtssatzes beobachtet werde. —

Dabei ist auf das Urtheil des Kompetenz-Gerichtshofs in Sachen der Gemeinde zu S. wider den Schultheiter R., ebenfalls Kleinstpolizei des Weißwassers vertheilt, Sege genommen. —

Ja Übereinkunftung mit der Regierung zu Liegnitz muß aber rücksichtlich der Kommunal-Ubträge, mit denen die hier in Rede stehende Leistung für den Schullehrer aus einer Linie steht, anerkannt werden, daß der Umgang derselben lediglich von den Aufsichtsbehörden festgestellt ist, ohne die dagegen der Rechtsweg gefeuert werden kann. Sollte man eine Klage gegen den Schultheiter führen, die vorliegende, zugelassen, so würde man nach Beschluss der Grundlage zugeben müssen, daß von der Gemeinde mit dem Dorfhaupt und dem Riedtmacher mit den Schulen, über die handen von den Aufsichtsbehörden ausgeführte Remuneration im Wege Reitens gefordert werden müsse, was niemals zugegestellt werden ist. —

Hierzu wird im vorliegenden Falle angeführt, daß eine das Rechtsverhältnis regelnde Befreiung vorliege, und über die Verpflichtungen der Gemeinde nach dieser Befreiung geführt werden werde. Wäre dies wirklich der Fall, so würde allerdings der Rechtsweg nicht verloren werden können; es wäre ab dann von einem Streit über die durch einen bestimmten Tiel begründeten Rechtsverhältnisse die Rede. — Allerdings die Sache liegt nicht so, vielmehr ist von der Gemeinde etwas neues der Befreiung gefordert, worum es keine andere Beweisnahme hat, als es mit einer für den Schullehrer beschlossenen Zulage eines haben würde. In dem Rechte vom 31. Mai 1847 wird die wegen Jurisdiction des Polizes getroffene Anordnung dadurch gerechtfertigt, daß vom R. das regelmässige Minimum eines Schullehrer-Befreiung noch nicht habe, und in dem Rechte vom 2. Juli 1847 heißt es wörtlich: „da es sich um eine Verbergerecht zu handelt, um das regelmässige Minimum zu erhalten, so ist von der Einigung für eine Verbergerecht zu abstricken.“ — Hinsichtlich des zweiten Postens, nämlich des Bezirks der Schulhube, aber liegt es von selbst vor, daß von einer Leistung neben dem Schullehrer Gebiete die Rede ist. —

Beau an diesen Gründen der Kompetenz-Konflikt soll für begründet anerkannt werden müssen, so darf schließlich noch bemerkt werden, daß der Fall, wo das Gemeinde-Budget sich durch die Anordnungen der Aufsichtsbehörde regelt, für die Vergangenheit best. ist und nach den bisher gelten gewesenen Grundsätzen entschieden werden kann; für die Zukunft tritt nach §§. 141. und 142. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 die Mitteilung des Bezirk-Rathes oder des Kreis-Ausschusses, also die Mitteilung einer, aus gewöhnlichen Berichten bestehenden Infotaxis in die Miete; von einem Rechtsvertrage über einzelne Posten des Gemeinde-Budgets wäre mir für die Zukunft so wenig, wie für die Vergangenheit die Rede sein können. Berlin, den 29. Juni 1850.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.
v. Lamprecht.

48) Erlass an die Königl. Regierung zu N. und abschlißlich zur Kenntnissnahme und Nachachtung an sämmtliche übrige Königl. Regierungen, die Einziehung von Berichten der Schul-Vorstände und Schul-Inspectoren über den Zustand und die Verhältnisse der unter Aufsicht anvertrauten Schulen betreffend, vom 6. März 1852.

Auf den Bericht vom 28. Januar s. eröffne ich der Königl. Regierung, daß durch die Eekular-Befügung vom 13. Oktober 1848 (Min. Bl. S. 345) die Einziehung von Berichten der Schul-Vorstände und Schul-Inspectoren über den Zustand und die Verhältnisse der unter Aufsicht anvertrauten Schulen nicht untersagt werden ist. Die Königl. Regierung bedarf daher, um diese Berichte sich sinner erstatzen zu lassen, nicht erst meiner Ermächtigung. Wenn durch die erwähnte Eekular-Befügung mit Bezug auf den Allerhöchsten Erlass vom 31. Juli

1848 (Ges. Samml. S. 200.) es aber für nicht stathalt erklärt worden ist, daß in den jödelich über das Schulwesen ansetzenden tschechischen Listen eine Rücksicht mit der Ueberschrift: „Führung und Qualifikation des Lehrers jeder Schule und Schulklasse,” beobachtet werde, so ist damit nicht ausgeschlossen, daß die Schul-Nor. lände und Schul-Inspekteure in den von ihnen zu erstattenden Lehrberichten auch über die amtliche Wirkamkeit und Führung der bereitstehenden Lehrer gutachlich öffnen. Daß dieses geschieht, wird vielmehr den tüchtigen Lehrern eben erwünscht sein, wie es im Interesse der Schul-Verwaltung unerlässlich erscheint. —

Wo aber über einen Lehrer Zettel oder Unzufriedenheit geäußert wird, ist darauf zu halten, daß in den Berichten zugleich angegeben wird, was bereits von dem Schul-Vorstande, resp. dem Schul-Inspektor zur erforderlichen Remedium veranlaßt werden ist, oder es ist von der Königl. Regierung bisweilen das Nachwendende anzubedingen, so daß jeder Lehrer sofort gerügteten Anlaß erhält, sich zu bessern oder gegen etwa ungedankte Beschuldigungen zu rechtfertigen. Berlin, den 6. März 1852.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. v. Naumer.

III. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

49) Circular-Erlaß an sämmtliche Königl. Regierungen und an das Polizei-Präsidium zu Berlin, daß die Naturalisation von Angehörigen der deutschen Bundesstaaten von dem Nachweise der Entlassung des Antragstellers aus seinem bisherigen Unterthänens-Verhältnisse abhängig zu machen sei, vom 9. März 1852.

Bon den Regierungen mehrerer deutschen Bundesstaaten ist der Wunsch ausgedrückt worden, daß Angehörige dieser Staaten in den Preußischen Unterthänen-Verband nicht aufgenommen werden möchten, bevor dieselben aus ihrem bisherigen Unterthänens-Verhältnisse entlassen werden seien.

Das Gesetz vom 31. Dezember 1842 (Ges. Samml. Nr. 2319.) hat zwar die Reception von Ausländern von einer solchen Entlassung nicht abhängig gemacht. Dies ist jedoch nur um bestillen nicht geschehen, weil es nicht für zweckmäßig erachtet worden ist, eine solche die Naturalisation von Ausländern bechränkende Bestimmung allgemein auszusprechen.

Es ist vielmehr räthlicher erschienen, diese Frage, unter Berücksichtigung der diesseitigen Interessen und der Beziehungen zu den betreffenden auswärtigen Staaten im Verwaltungsweg zu regeln.

Nun entspricht es aber den Verhältnissen der deutschen Bundesstaaten zu einander, daß Angehörige des einen in den Unterthänens-Verband des anderen erst dann aufgenommen werden, wenn ihre Entlassung aus dem bisherigen Unterthänens-Verhältnisse rite erfolgt ist. Auch hat die Erfordernis gestehet, daß eine bei dem entgangenen Verfahren eintretende Entlassung des Unterthänens-Verhältnisses mit Uebelständen verknüpft ist, und namentlich in Beziehung auf die Militärsicht solcher männlichen Abkömmlinge des Recipienten, welche bei der Naturalisation des lehren das militärisch-rechtliche Alter noch nicht erreicht hatten, und auf welche daher die Befreiheit §. 7. I. c. unter 5. nicht anzuwenden war, leicht Konflikte herhüthet.

Aus diesen Gründen, und da in den meisten übrigen deutschen Bundesstaaten das in Antrag gebrachte Verfahren schon sehr stattfindet, sehe ich mich veranlaßt, hierdurch zu bestimmen,

dab die Naturalisation von Angehörigen anderer deutschen Bundesstaaten erst dann stattfinde, wenn der Nachweis über die Entlassung des Antragstellers aus dem bisherigen Unterthänens-Verhältnisse beigebracht werden ist. Sollten, was nur selten vorkommen wird, besondere Umstände eine Ausnahme von dieser Regel wünschenswerth erscheinen lassen, so ist dazu die Genehmigung des Ministeriums des Innern nachzuführen.

Damit übrigens die Entlassung nicht erfolge, bevor die Verbilligung des Naturalisations-Geschäfts feststeht, darf die Belehrung seiner Entlassung nicht zur Begründung dieses Geschäfts gesuchet werden. Die vollständige Prüfung des lehren muß vielmehr vorangehen. Erst wenn die Naturalisation von der Königl. Regierung beschlossen worden ist, ist die Naturalisations-Urkunde zwar anzufertigen, deren Ausantwortung aber, mit welcher die Eigenschaft als Preuse erworben werden würde, von der dem Extrahenten nunmehr aufzuhedenden Beirührung seiner Entlassung abhängig zu machen.

Zu dieser Beirührung wird übrigens eine bestimmte Frist zu stellen, nach deren fruchtlosem Ablaufe aber die Naturalisations-Urkunde von der Königl. Regierung zu lassen sein. Berlin, den 9. März 1852.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

50) Erlass an die Königl. Regierung zu N., die Anordnung und Ausführung der Wahlen zum Erlass abgegangener Schiedsmänner betreffend, vom 27. Februar 1852.

Aus einer Mittheilung des Herrn Justiz-Ministers habe ich ersehen, daß von den fünfundzwanzig Schiedsmannsbezirken des Landkreises N. gegenwärtig nur elf mit Schiedsmännern versehen sind, weil in den vierzehn Wahl-Terminen für die meisten der übrigen Bezirke gar keine, für andere zu wenig Wähler erschienen sind. Doch in den Wahl-Terminen für die letzte Kategorie von Bezirken keine Wahlen stattgefunden haben, kann nicht gebilligt werden. Denn die Anwesenheit einer bestimmten Anzahl von Wählern in den Wahl-Terminen ist nicht vorgeschrieben; die Wahl kann also und muß erfolgen, wenn auch nur eine ganz geringe Zahl von Wählern erscheinen ist. Die Königl. Regierung hat daher neue Wahlen für die noch unverrichteten Bezirke anzurufen und bei deren Ausführung den Verlust zu machen, eine regere Aufnahme solches bezüglich zu erwirken.

Nachdem im Gemäßheit des Art. XVIII. des Einführungsgesetzes zum Strafgerichtlichen Instrumen-Klagen nicht eher eingeleitet werden können, als bis die Vermittelung des Schiedsmanns statt gefunden hat, sind die Wähler doppelt oerplichtet, sich der Bürgerpflicht dieser Wahl zu unterziehen. Dens thäten sie dies nicht, fehlt es also wegen Unmöglichkeit der Wahl für einen Bezirk an einem Schiedsmann, so würde dadurch wenigstens bis dahin, daß die Staats-Regierung die geeigneten Mittel zur Abhilfe dieses Uedels getroffen hätte, die Rechts sicherheit erheblich gefördert werden, indem gegen Einwohner des Bezirks Instrumen-Klagen gar nicht ange stellt werden können. Einen solchen Zustand durch ihren Mangel an Gemeinsinn herbeizuführen, sollten die Wähler um so mehr Bedenken tragen, als nicht nur die übrige Einwohnerschaft dadurch beeinträchtigt wird, sondern jeder einzelne Wähler in seinem persönlichen Interesse von diesen Nachtheilen betroffen und in die Lage versetzt werden kann, sich einstweilen unbedroht ledigzulassen. Aber auch für andere Rechtsstreitigkeiten entziehen die Wähler durch Verabschaffung der Wahl ihren Mitbürgern und sich selbst die mannschaftlichen Vorteile, welche die Vermittelung des Schiedsmanns und die Bezeichnung der mit jedem Prozeß verbundenen Unannehmlichkeiten und Weiterungen darbietet. Sollte es in der That in einem Bezirk so gänzlich an Gemeinsinn fehlen, daß eine Schiedsmanns-Wahl in ihm nicht zu Stande gebracht werden könnte, so wird nichts übrigbleiben, als darauf Veracht zu nehmen, daß die Wähler durch Zwangsmittel zur Erfüllung ihrer Pflicht gedrängt werden.

Die Königl. Regierung hat eine Befehlung in diesem Sinne durch das Amtsblatt zu veröffentlichen, außerdem aber anzurufen, daß dieselbe bei Ausscheidung der neuen Wahlen in jeder Gemeinde noch besonders verkündet wird. Berlin, den 27. Februar 1852.

Der Minister des Inneren. v. Westphalen.

IV. Polizei-Verwaltung.

A. Im Allgemeinen.

51) Circular-Erlass an die Königl. Regierungen zu Gumbinnen, Danzig, Marienwerder, Stettin, Coslin, Stralsund, Potsdam, Frankfurt, Breslau, Legnitz, Oppeln, Posen, Bromberg, Magdeburg, Merseburg und Erfurt, das Verfahren bei Entziehung der mit dem Besitz eines Landguts verbundenen Polizei-Verwaltung betreffend, vom 23. Februar 1852.

Die Vorschrift des Article 66 der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850 hat zu der Aufgabe Veranlassung gegeben: ob die Entziehung der Polizei-Gerichtsbarkeit, also, nach jegiger Lage der Geischaugung die Entziehung der mit dem Besitz eines Landguts verbundenen Polizei-Verwaltung, auch gegenwärtig noch in den Fällen und Formen der Gesche vom 8. März 1837 und vom 23. Juli 1847 zu erfolgen habe.

Diese Frage muß deshalb werden.

Die Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung steht in organischem Zusammenhange mit der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850, und bildet nur den Schlüssstein derselben. So lange die Gemeinde-Ordnung in einem Bezirk noch nicht zur Gültigkeit gelangt ist (§. 156 der Gemeinde-Ordnung), kann daher auch der Art. 66 der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung nicht seine Wirksamkeit äußern, also auch nicht die darin ausgesprochene Aufl.

Aushebung aller Gesetze über Kreis- und Provinzialstände wirksam werden. Es folgt hieraus die fortdauernde Anwendbarkeit der Gesetze vom 8. Mai 1837 und 23. Juli 1847 um so nothwendiger, als der Art. 114 der Verfassungs-Urfunde ausdrückt, daß es bis zur Emanzipierung, d. h. noch §. 156 der Gemeinde-Ordnung bis zu deren gesetzlicher Wirksamkeit und Kraft, bei den bisherigen Bestimmungen bischließlich der Polizei-Verwaltung verbleibe, und zu diesen Bestimmungen doch offenbar auch die über Woraussetzung und Form der Entziehung des Rechts zur Polizei-Verwaltung gehören. Endlich aber würde man jene beiden Gesetze als bereits aufgehoben betrachten, in die gleich verwerfliche Alternative gerathen, entweder, daß die Regierung auch dem unzureichenden Besitzer der Nominal-Polizei-Verwaltung solche zu entziehen außer Stande wäre, eben weil es ihr dazu beim Bezug der gedachten Gesetze, außer den betreffenden allgemeinen Vorschriften des Strafgesetzbuchs, an aller geistlichen Grundlage fehlen würde, oder daß die Regierung bei dieser Entziehung völlig willkürlich verfahren könnte. Ich halte demnach dafür, daß bis zur definitiven gesetzlichen Regulirung der ländlichen Polizei-Verwaltung die Vortheile des Gesetzes vom 8. Mai 1837 und des Gesetzes vom 23. Juli 1847 über den Verlust und die Entziehung des Rechts zur Polizei-Verwaltung zur Anwendung zu bringen seien, jedoch unter den durch die Vorschriften des Strafgesetzbuchs gebotenen Modifikationen. Hieraus ergiebt sich

1) daß, wenn gegen den Inhaber der Polizei-Verwaltung auf Verlust der bürgerlichen Ehre oder auf Unterzügung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte aus Zeit erkannt ist, dadurch ohne Weiteres nach §. 12 und 22 des Strafgesetzbuchs die Polizei-Verwaltung verloren geht, und das Recht zur Ausübung derselben in eigener Person oder durch einen von dem Berechtigten berufenen Stellvertreter verwickelt ist. In diesem Falle bedarf es keiner besondern Entziehung der Polizei-Verwaltung, welche durch Ausschließung von der Ausübung ständischer Rechte, wie solche im §. 4. sq. des Gesetzes vom 23. Juli 1847 angeordnet ist, noch, in den Fällen mangelnder Standhaftigkeit, durch einen Plenarbeschluß der Regierung nach den Vorschriften der §§. 7 fsg. des Gesetzes vom 8. Mai 1837, vielmehr ist beim Vorhandensein eines solchen Richterspruchs nach §. 4 dieses Gesetzes zu verfahren. Es folgt ferner

2) daß da, wo nicht auf Verlust der bürgerlichen Ehre oder auf Unterzügung der Ausübung der bürgerlichen Ehren-Rechte erkannt ist, dennoch der Verlust resp. die Entziehung des Rechts zur Polizei-Verwaltung eintrett in den Fällen und Formen der Gesetze vom 8. Mai 1837 und 23. Juli 1847, well noch §. 1. des erördeten Gesetzes nur Personen von unehelichem Auf Söhl sind, für sich oder für Andere die Rechte der Gerichtsbarkeit auszuüben oder in ihrem Namen ausüben zu lassen, und die Vorschriften über diese Unehelichkeit, neben dem Strafgesetzbuche, nur in den beiden theologischen Gesetzen zu finden sind. Es geht demnach, wenn das Gut, mit welchem die Polizei-Verwaltung verbunden ist, auch Standhaft bat, die Polizei-Verwaltung verloren, sobald der Besitzer nach §. 4 sq. des Gesetzes vom 23. Juli 1847 von Ausübung der ständischen Rechte ausgeschlossen ist. Wenn mit dem Gut Standhaft nicht verbunden ist, so ist in den Fällen des §. 6. des Gesetzes vom 8. Mai 1837 — sofern in denselben nicht schon richterlich auf Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte oder auf Unterzügung der Ausübung derselben aus Zeit erkannt sein sollte — durch Plenarbeschluß der Regierung nach §. 7. sq. des erördeten Gesetzes über die Entziehung der Polizei-Verwaltung zu entscheiden.

Hierach möge die Königl. Regierung Sich für etwa vor kommende Fälle achten.

Berlin, den 23. Februar 1852.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

B. Feuer-Polizei und Feuer-Sozialitätswesen.

52) Erlass an sämmtliche Königl. Ober-Präsidien, wegen Wahrnehmung des Interesse der Provinzial-Feuer-Sozialitäten den Umlrieben einzelner Agenten von Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften gegenüber, vom 4. März 1852.

Von mehreren glaubhaften Seiten sind dem Ministerio des Innern Anzeigen über die Umliebe der Agenten von Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften, so wie über die unlauntern Mittel zugegangen, welche dieselben anwenden, um den provinzialen Feuer-Versicherungs-Sozialitäten zu schaden. So momentlich sollen in Beziehung auf die Provinzial-Feuer-Sozialität der Rhein-Provinz einige von den zahlreichen Agenten der Aktien-Gesellschaften um-
Ministr. Bl. 1852.

ternommen haben, die Bedingungen der Provinzial-Sozietät als gefälscht und erreichend darzustellen, die Finanz-Lage deselben in dem nachtheiligen Lichte hervorzuheben und überkaupt den Gläubern sogar durch gebrückte Zettel von Hause zu Hause zu verbreiten, daß die Sozietät ihrer Auflösung sehr nahe und es jedem zu raten sei, aus denselben zurückzutreten. Dies veranlaßt mich, das Königl. Ober-Präsidium ergeben zu ersuchen, die Regierungen gefülligt an die angeregten Umtriebe der Agenten, über welche auch aus andern Provinzen Klage geführt werden, aufmerksam zu machen, dieselben zu einer genaueren Überwachung der letzteren, als bisher anscheinlich stattgefunden, speziell anzusehen und ihnen zu empfehlen, in vor kommenden Fällen nach Beiseitung der Thatsachen vor der den Regierungen nach §. 10. des Gesetzes vom 8. Mai 1837 zustehenden Befugniß sofort Gebrauch zu machen, in denjenigen Fällen aber, wo sie die Verfolgung eines Agenten wegen solcher Untreue widersehen, den Aktien-Gesellschaften, für welche die Agenten welsam gewesen sind, nicht zu gestatten, in deren Sicht andere Agenten anzustellen.

Berlin, den 4. März 1852.

Der Minister des Inneren. v. Westphalen.

C. Sicherheits-Polizei.

53) Circular-Erlaß an sämmtliche Königl. Regierungen wegen des Erlöschens der mit Schaumburg-Lippe bestandenen Verträge über die Verpflichtung zur Übernahme von Ausgewiesenen, vom 15. März 1852.

(Minist.-Blatt 1851. S. 188. 286.)

Da die Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung Austritt genommen hat, dem zwischen Preußen und der Mehrzahl der übrigen deutschen Bundesstaaten in Kraft bestehenden Verträge vom 15. Juli pr. wegen Übernahme der Ausgewiesenen betreffend, so ist die bisher bestandene Vereinigung vom 2^o Mai 1839 (Ges.-Samml. S. 198.) der gebadeten Regierung gefündigt worden und nunmehr erloschen.

Iudem die Königl. Regierung hieron in Kenntniß gesetzt wird, erhält dieselbe zugleich anbei beglaubigte Abschrift der deshalb von den Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern erlassenen Bekanntmachung vom heutigen Tage (s.), mit dem Auftrage, leichtere durch ihr Amteblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 15. März 1852.

Ministerium des Inneren. Im Auftrage. v. Manteuffel.

a.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gehabt, daß die mit der Fürstlich Schaumburg-Lippischen Regierung abgeschloßene Konvention vom 2^o. Mai 1839 wegen mehrheitlicher Übernahme der Ausgewiesenen (Ges.-Samml. von 1839 S. 198) nach Preußischer Seite erfolgter Rückbindung und abgelaufener Kündigungsfrist erloschen (s.), die Übernahmepflicht mithin nach den in dieser Konvention verabredeten Maßstäben nicht mehr zu beobachten ist.

Die Verpflichtung der Preußischen Regierung zur Übernahme oder Beibehaltung eines älteren Individuum tritt fortan der Fürstlich Schaumburg-Lippischen Regierung gegenüber nur dann ein, wenn dieses Individuum nach dem Gesetz vom 31. Dezember 1842 (Ges.-Samml. von 1843 S. 15) als Preuße angesehen ist, oder doch zuletzt dem Preußischen Unterherrschaftsverhältnisse angehörte, ohne ein Heimathrecht im Schaumburg-Lippischen Staate erworben zu haben.

Berlin, den 15. März 1852.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Manteuffel.

Der Minister des Inneren.
v. Westphalen.

V. Handel, Gewerbe, Bauwesen und öffentliche Arbeiten.

54) Erlass an das Königl. Ober-Präsidium von Pommern, den Betrieb gefährlicher und unfeindlicher Gewerbe im Bereiche des lübischen Rechts betreffend, vom 10. Februar 1852.

Auf den Bericht vom 9ten v. M. erklären wir uns dahin einverstanden, daß die Vorschriften des lübischen Rechts Art. 12. Tit. 12. Bd. III., in Beiziehung des den Hausteigthäusern zustehenden Widerstreuds gegen den Betrieb gefährlicher und unfeindlicher Gewerbe in den Nachbarhäusern durch die in den §§. 15. 22. 23. 26. 28. 29. 31.—33. der Allgem. Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 enthaltenen Bestimmungen aufgehoben werden und zu der von dem Neu-Dorpischenchen Kommunal-Landtag in der Petition vom 1. Dezember v. J. beantragten authentischen Declaration der letzten keine Veranlassung vorliegt, da durch die Bestimmungen der Allgemeine Ordnung für die Rechte der Nachbarn genügend gesorgt ist.

Wir ermächtigen das d. r. daher, unter Rücksicht der Anlagen des obigen Berichts an den Kommunal-Landtag bei seinem nächsten Zusammentreffen eine Erörterung in diesem Sinne gelangen zu lassen, denselben aber zu gleich darauf auszermessen zu machen, daß er sich nach der Verordnung vom 17. August 1852 nur mit der Bezeichnung von Kommunal-Angeschehnheiten zu beschaffen habe und daß die fragliche Bestimmung des lübischen Rechts nicht geltet. Berlin, den 10. Februar 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

Der Minister des Inneren.
v. Westphalen.

55) Erlass an sämtliche Königl. Regierungen mit der Instruktion zur formellen Behandlung der Landbau-Projekte, vom 17. Februar 1852.

Die Königl. Regierung erhält aufliegend Exemplare der Instruktion zur formellen Behandlung der Landbau-Projekte vom heutigen Tage (Art. a.) mit dem Auftrage, dieselben an die Baudeamten Ihres Bezirkes zur Beachtung zu vertheilen; auch ist jedem Baumeister Ihres Kollegii ein Exemplar einzuhändigen. Die übrigen Exemplare sind für späteren Gebrauch zu öffnen. Berlin, den 17. Februar 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

Instruktion zur formellen Behandlung der Landbau-Projekte.

§. 1. Das vollständige Projekt zu einem festlichen Landbau soll nicht allein dem Revieror eine gründliche Einsicht in alle Theile und wesentliche Verhältnisse des Banes gewähren, sondern hauptsächlich auch als Richtschnur für die Ausführung dienen, und muss bestehen aus:

- A. den Situations- und Riedelements-Zeichnungen, den generellen Bau- und den Detail-Zeichnungen,
- B. dem Spezial-Anträge mit Berechnungen der Arbeiten, Materialien und Kosten,
- C. dem Erläuterungs-Bericht.

A. Zeichnungen. — Situations- und Riedelements-Zeichnungen.

§. 2. Die Situations- und Riedelements-Zeichnungen haben den Zweck, die Oberfläche der Kaulkele mit ihren nächst Umgebungen zu veranschaulichen. Sie sind in der Regel nicht kleiner, als nach einem Maßstabe von $\frac{1}{10}$ der wirklichen Länge aufzuzeigen. In den Pithannen der Riedelements-Zeichnungen ist das Maß der längenmäßigen anzuwendenden Längen- und Höhen-Abmessungen hin mit deutlichen Zahlen in die Zeichnungen einzutragen. Auf der Situations-Zeichnung muß der Meridian angegeben werden.

Generelle Bau-Zeichnungen.

§. 3. Die generellen Bau-Zeichnungen sind in der Regel nach einem Maßstabe von $\frac{1}{10}$ der wirklichen Länge aufzuzeigen und müssen in Grundsätzen, einschließlich der Ballenlagen, Ansichten und Durchschnitten von aussichtlich machen, mit eingeschriebenen Wöhren versehen, auch hinsichtlich der durchschnittenen Theile mit charakteristischen hellen Farben angelegt werden. In den Ansichten ist die Anwendung größerer, bis zu $\frac{1}{5}$ der wirklichen Länge ausreichender Maßstäbe zu empfehlen, sofern deshalb das Format der Zeichnungen nicht zu sehr vergrößert werden müßte. In den Grundsätzen ist die Bestimmung jedes einzelnen Raumes mit deutlicher Schrift anzugeben. Bei größeren Projekten

werden außerdem die einzelnen Räume noch mit Nummern über Buchstaben bezeichnet, welche von den Kellerräumen beginnen, doch alle Geschosse sich fortsetzen, und zur leichten Bezugnahme in den Anschlags-Berechnungen und den Erläuterungen dienen.

Detail-Zeichnungen.

§. 4. Die zur weiteren Verdeutlichung einzelner Konstruktionen und architektonischer Anordnungen erforderlichen Zeichnungen, welche hier seitenfalls auf die Proekte der Hauptgalerie, sowie der Fenster- und Türeinfassungen zu ertheilen haben, sind nach größeren, unter Umständen bis in $\frac{1}{2}$ der wirklichen Länge angemessenen Maßen zu verfertigen, und gleichfalls mit eingetragenen Maßen zu versehen.

Bepfung und Format der Zeichnungen.

§. 5. Die Zeichnungen sind zum Zwecke der Verarbeitung in Pappe zu verpochen, und dürfen in der Regel ein Format von 25 Zoll Länge und 21 Zoll Breite nicht überstreifen. kleinere Formate sind zu empfehlen und können gewöhnlich durch Absonderung der Grundriss-Zeichnungen verschiedener Geschoße, der Durchschnitte und Ansichten, auf einzelne Blätter erlangt werden.

B. Der Spezial-Anschlag.

§. 6. Der Spezial-Anschlag beweist die Ermittlung der Kosten eines Bomes und umfasst die Berechnungen: a. der Längen, Höhen und Körper in Beziehung auf alle vorliegenden Bauarbeiten, b. der Materialien, welche mit dem Arbeitslohn nicht gemeinsam verzurechnen werden, c. des Geldbeitrags für die Bauarbeiten und Materialien, so wie für die Ausführung u. s. w.

Trennung der Berechnungen.

§. 7. Die aus §. 6. a. und b. gedachten Arbeits- und Materialien-Berechnungen müssen bei Bau-Projekten von einziger Bedeutung zur desselben Verhältnis, in der Regel von der Berechnung des Geldbeitrages (c.) getrennt, aufgeheftet, die Titel und Positionen verschieden oder auf die der Geldberechnung bezogen werden (§. 10.). Die Anzüge zu den Arbeits- und Materialien-Berechnungen sind so zu ordnen, daß sie mit den in den Zeichnungen eingeschriebenen Maßen z. (§. 6. 3.) leicht verglichen werden können. Bruchteile, deren Nenner größer sind als 12, und die auf das Resultat der Rechnung einen wesentlichen Einfluß nicht äußern, sind zu vermeiden.

Zusammenfassung der Berechnungen ist unter Umständen als zweckmäßig zu empfehlen.

§. 8. Bei Neubau-Projekten gewöhnlicher Art und von nicht großem Umfang, so wie bei Reparatur- und solchen Bau-Arbeiten, welche die Handwerker einschließlich des Materialien-Elektions übertragen werden, sind jene Berechnungen (a. und b.) aber zweckmäßig mit dem Titel der Geldberechnung zu vereinigen. Eben so können in manchen Fällen die Arbeits-, Materialien- und Geldberechnungen, in Beziehung auf einzelne Bauganggenände, selbst wenn diese von verschiedenen Handwerkern, z. B. von Tischern, Schlossern, Glazien z. z., liefern sind, nach dem Muster des durch Circular-Berfügung vom 12. September 1842 aus III. den Königlichen Regierungen möglichen Kosten-Uberschlags vereinigt zusammengefaßt werden.

§. 9. In solchen Fällen müssen jedoch in dem Anschlage selbst, aber in einem dem Anschlage beigefügenden Anhange sowohl die von verschiedenen Lieferanten zu beschaffenden Materialien, als auch die Arbeiten der einzelnen Handwerker für die Verhältnisse geordnet werden, daß sie sowohl bei der Revision der Projekte, als auch bei der Ausführung und der schließlichen Bau-Abnahme nothwendige Sicherlichkeit nicht verloren geht.

Geldberechnung.

§. 10. Die Geldberechnung ist in nachstehender Folgeordnung der einzelnen Titel zu ordnen:

- I. Erdarbeiten.
- II. a. Arbeiten zur festeischen Befestigung des Baugrundes. b. Materialien dazu und deren Transport.
- III. a. Arbeiten des Maurers. b. Materialien dazu und deren Transport.
- IV. a. Arbeiten des Steinmetzes. b. Materialien dazu und deren Transport.
- V. a. Arbeiten des Zimmermanns. b. Materialien dazu und deren Transport.
- VI. a. Arbeiten des Dachdeckers. b. Materialien dazu und deren Transport.
- VII. a. Arbeiten des Dammesfers. b. Materialien dazu und deren Transport.
- VIII. a. Arbeiten des Brunnenmachers. b. Materialien dazu und deren Transport.
- IX. Arbeiten des Schmiedes.
- X. Arbeiten des Klemmers und Kupferschlägers.
- XI. Arbeiten des Tischlers.
- XII. Arbeiten des Schlossers.
- XIII. Arbeiten des Gläzers.
- XIV. Arbeiten des Stoff- und Stubenmalers.
- XV. Stuck- und Tapezier-Arbeiten.
- XVI. Ofen-Arbeiten.
- XVII. Eisen-Arbeiten.
- XVIII. Ausführungs-Gehöften und Rendanten gelebt.
- XIX. Extraordinaria.

Alle Positionen der Kostenberechnung erhalten eigene, bis zum Schluß der Berechnung durchlaufende Nummern, auf welche die Positionen der Arbeits- und Materialien-Berechnungen, sowie die Beschreibungen des Erläuterungs-Berichts zu

beziehen sind (§. 55. 7. und 12. e.). Ausführliche Beschreibungen der Bau-Gegenstände in dem Texte der Berechnungen sind zu vermeiden.

Rekapitulation.

§. 11. Am Schluß der Kosten-Berechnung ist, sofern dieselbe mehr als drei Titel umfaßt, ohne Rücksicht auf den Umfang des Baues, nach beiliegendem Schema (A.) eine Übersicht der Gesamtwerten zusammenzustellen, wobei in den von §. 9. angenommenen Fällen die Resultate des Auszuges zu benutzen sind. Die in dem Schema verzeichneten, bei dem Bau oder nicht vorstehenden Titel werden ausgeführten. Auf den Rücktitel ist vorg. der Rekapitulation können Berechnungen, welche auf ewige Alternativ-Vorschläge, Patronats-, Gemeinde- und andere Verpflichtungen, so wie auch die, welche auf Ermittlung der Baufolten im Verhältniß zu der Grunfläche oder zu der Länge der Bauwerke zu beziehen, nachgestragen werden. Die so genannten, nach der Anlage II. der Circular-Berfügung vom 12. September 1842 aufzustellenden Berechnungen dürfen bei keinem Neubau fehlen.

C. Erklärungs-Bericht.

§. 12. Der Erklärungs-Bericht hat alle aus das Bau-Projekt bezügliche Verhältnisse, Konstruktionen, Materialien, Arbeiten u. s. w. mit Hinweisen auf die übrigen Ausschreibungen in einer, auf geschreinten Bogen fach, aber erschöpfend abgelegten Weisebildung in nachstehende Reihenfolge gründlich zu beschreiben:

a. Dienstliche Verantwortung zur Ausfertigung des Projektes. Angabe der Gründe, aus welchen der Bau für nöthig erachtet worden, die Räume über sonstigen Erfordernisse, welche durch denselben beschafft werden sollen, des Zeitaumes, innerhalb dessen die Ausführung beabsichtigt wird, und der zur Erfüllung gestellten Baumasse.

b. Beschaffenheit des Baustoffes. Mit Bezug auf Situationen und Risselementen-Zeichnungen, Herstellung der Wahl der Bauteile, Beschreibung der zur Errichtung, Regulirung oder Entwicklung eines nöthigen Arbeiten und Vorrichtungen.

c. Geschäftshaus des Baugrundes. Angabe der zur Errichtung bestellten baulichen Pauschalite, genaue Auskunft über die Tragfähigkeit, resp. über die zur hinreichenden Erfüllung derselben erforderlichen Anordnungen.

d. Bau-Projekt und Baufolten. Motivierung der Anordnungen der Grundrisse und Ansichten, der Haupt- und Neben-Eingänge, der Höhenlage der untersten Fußböden in Beziehung auf das äußere Terrain, der verschiedenen Geschäftshöfen, so wie zur Verdünnung von Capstall-Freigängen, Hauswassers, Bauland und sonstigen Gebäude-Kreisrändern etwa nötigen Befreiungsmittel u. s. w. Angabe der durch den Einwurf beschafften Raumlichkeiten, mit Bezug auf das u. a. angegebene Verhältnis und mit Hinweisen auf die Zeichnungen. Angabe der Gesamtsumme der Kostenberechnung und Motivierung der etwa nötigen Ueberdeckung der verfügbaren resp. der durch Ueberlänge vorausg. berechneten Summe. Angabe der Baufolten im Verhältniß zu der Grunfläche oder zu der Länge der Bauwerke. (§. 11.) Vergleichung dieses Kosten-Verhältnisses mit denen anderer Ausführungen in demselben Bauteile.

e. Bauar. Begründung der getroffenen Wahl hinsichtlich der Materialien und ihres Transportes, so wie der Konstruktion und Arbeits des Rohbaues, mit Rücksicht auf Staubhäufigkeit, Feuchtigkeit, Dauer, Geweitsertheil und Grünland, so wie wie die unter allen Umständen notwendige Schonung der Kosten. Beschreibung des Materials und der Arbeit zu allen wesentlichen oder eigentlich konstruktiven und geformten Gegenständen der Architektur und des inneren Zusammensatzes, namentlich der Gewölbe, der plattförmigen Ornamente, der Treppen, Fußböden, Türen, Fenster, Dächer, Däme, Wand- und Deckenbeläufen usw. u. w. in der Reihenfolge der Titel und mit Hinweisen auf die einzufügenden Pauschalen der Kosten-Berechnung (§. 10.) und auf die Detail-Zeichnungen, welche leichter nöthigerfalls durch Handzeichnungen, mit eingeschriebenen Wörtern, am Ende des Berichts zu ergänzen sind.

Dieser Abschnitt hat vorzugsweise den Zweck einer speziellen Institution für die Ausführung und wird in der Regel den Kontrakt-Bedingungen eingeschloßt.

f. Bau-Ausführung. Angabe und Begründung der Pauschalen, unter denen die Ausführung des Bauwerks beabsichtigt wird; ob im Wege der General-Entrepriese oder in der der Submission durch verschiedene Eisernen und Handwerker, oder gegen Zusage auf Rechnung. Erörterung des Folgertheile und des Kontrol-Berfahrens, unter welchen die verschiedenen Eisernen und Arbeiten ohne nachtheilige Ueberlastung, innerhalb des (noch n.) gegebenen Zeitraumes, ausgeführt werden sollen, mit Rücksicht auf die vor der Ausführung des Gebäudes notwendige Ausförderung aller Teile des selben. Motivierung der etwa für nöthig erachteten Ausführungsstellen, namentlich der Umstände, welche in solchen Fällen den beiderseitigen Thätigkeit-Baubeamten verhindern, die spezielle Leitung und Rechnungsführung des Bauwerks selbst zu übernehmen.

g. Bau-Ablaufnahme. Angabe des Zeitpunktes der Bau-Ablaufnahme und der schließlichen Regulirung der Geldforderungen der Unternehmer, mit Rücksicht auf die eintretenden Pauschalen der vor kommenden Überleistungen von dem Projekt, so wie bei letzterer, verhinderter oder gänzlich unerreichbarer Ausführung verbindliche Eisernen und Arbeiten.

Schließlich wird noch bemerkt, daß jede Ausarbeitung und jede Zeichnung mit Datum, Namen und Amtsk-Charakter,

sowohl des Verfertigers als des Reviers, zu verfehlen ist. Berlin, den 17. Februar 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

A.
Rekapitulation

der vorstehend berechneten Kosten zu
Regierungs-Bezirk

Bonkreis

Nummer der Kosten- Berechnung.	Titel der Kostenberechnung.	Kostenbetrag		Bemerkungen.
		der Arbeit- ten.	a. b. der Mate- riale und des Transpor- tes bis zur Handstelle. Währ. [Tgr.] pf.	
I. Grb.-Arbeiten				
II. Künstliche Befestigung des Baugrundes				
III. Maurer				
IV. Steinmech.				
V. Zimmermann				
VI. Dampfeder				
VII. Dammeyer				
VIII. Steinmetzmäder				
IX. Schmied in eis. Material				
X. Steinpflaster und Kiespfläger bezgl.				
XI. Zäpfleß bezgl.				
XII. Schleifer bezgl.				
XIII. Bildner bezgl.				
XIV. Stoffdr. und Stoffmaler bezgl.				
XV. Gold- und Tapetier-Arbeiten				
XVI. Ofen-Arbeiten				
XVII. Fürgnus-Arbeiten				
XVIII. Durchführungsarbeiten nach Rentenangaben				
XIX. Extraordinaria				
	Summa			
	Gesamtsumma			
den 1ten 185	zurück	den 1ten 185		in calculo festgesetzt auf:
der Anschlags-Beschaffter.		(Name.)		den 1ten 185
(Name.)		(Name.)		(Name.)
(Amts-Charakter.)		(Amts-Charakter.)		(Amts-Charakter.)

VI. General-Postverwaltung.

56) Erlass an sämtliche Königl. Ober-Post-Direktionen, wegen der ersten dienstlichen Ausbildung und Remunerirung der Post-Expedienten, vom 13. März 1852.

Bei der Annahme von Post-Expedienten aus der Kategorie der versorgungsberechtigten Militairen hat es sich als ein Ueberstand herausgestellt, daß denselben, um ihnen eine Remuneration gewähren zu können, gleich eine etat-mäßige Dienststelle angetraut worden ist, was neber dem Zweck einer allmäßigen Herausbildung des Expedienten, noch der auf die Sicherstellung des dienstlichen Interesses zu nehmenden Rücksicht genügend entspricht.

Es ist vielmehr als zweckmäßiger anzusehen, daß die Expedienten der gebadten Kategorie zweist als überzählige Arbeiter und zwar bei Post-Amtshäusern von geringem Gelehrts-Umfange (bei Post-Amtshäusern zweite Klasse und Post-Expeditionen erster Klasse) beschäftigt werden, weil sie auf diese Weise leichter und sicherer die Gelegenheit finden, sich unter spezieller Anleitung und Aufsicht in allen Zweigen des praktischen Dienstes geüblich anzubilden.

Da Beesorgungsberechtigte Militärs in der Regel nicht im Stande sind, sich auch nur während einiger Probe-Monate selbst zu erhalten, so werden die Königl. Ober-Post-Direktionen autorisiert, denselben bei dem Eintritt als Post-Expedient, auch wenn sie eingesneilen als überzählige Arbeiter fungiren, bei wöchentlich vorhandener Bedürftigkeit, namentlich wenn der Expedient außerhalb seines Wohnorts den Dienst erlernen soll, eine Remuneration bis zu 15 Thlr. monatlich zu gewähren. Eine Frist von zwei Monaten wird in der Weisrath der Fälle ausreichen, um den Expedienten so weit mit dem Dienste vertraut zu machen, daß er bei den Schreib-Arbeiten wiesome Hülfe leisten und eher mit Unterstützung von Seiten der übrigen Beamten eine Arbeitsstelle, auf welcher die dienstlichen Verrichtungen mehr mechanischer Art sind, ausfüllen kann. Jedenfalls muß darauf gehalten werden, daß die Zeits, welche ein neu eintretender Expedient Bruch seiner ersten Unterweisung als überzähliger Arbeiter bei einer Post-Anstalt zu bringt, sorgsam hierfür vorwendet und nicht als eine Gelegenheit zur dienstlichen Erleichterung anderer Beamten benutzt werde.

In Ansetzung der Remuneration der Post-Expedienten von dem Termine ab, wo sie der Post-Anstalt wöchentliche Dienste leisten, für welche sonst anderweit Rüthe beschafft werden müssten, verbreibt es bei den bisherigen Vorschriften.

Die Remunerationen sind in gewöhnlicher Art auf den Diäten-Fonds anzuziehen.

Die Zahl der neu zugelassenen Expertanten ist nach dem Bedürftigkeits zu bemessen.

Den Königl. Ober-Post-Direktionen wird noch empfohlen, den Vorstehern der Post-Anstalten, welchen Post-Expedienten zur ersten Unterweisung im Dienste überwiesen werden, die zweckmäßigen Mittel zur Erreichung dieses Zwecks anzugeben. Berlin, den 13. März 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

57) Bescheid an die Königl. Ober-Post-Direktion zu N., daß die bei den Ober-Post-Direktionen angestellten Bureau-Beamten, Post-Expedienten und Unter-Beamten nicht verpflichtet sind, Dienst-Kontionen zu bestellen, vom 21. Februar 1852.

Der Königl. Ober-Post-Direktion wird auf den Bericht vom 2. v. M. eröffnet, daß den bei den Königl. Ober-Post-Direktionen stetsmäßig angestellten Bureau-Beamten, Post-Expedienten und Unter-Beamten, welche keine, nach der Abschöpfung Rabatts-Orde vom 11. Februar 1832 für Kontionspflichtig zu erachtenden Stellen verwalten, eine Verpflichtung zur Bestellung einer Dienst-Kontion nicht obliegt, und die Rücksicht, daß denselben möglicherweise später die Verwaltung einer Kontionspflichtigen Stelle übertragen werden könnte, eine Ausnahme von den gesetzlichen Bestimmungen nicht rechtfertigt. Sofern daher von den genannten Beamten eine Dienst-Kontion noch nicht besteht ist, können dieselben zur Kontionsleistung nicht angehalten werden. Eben so sind denselben die, von ihnen etwas früher bereits besetzten Kontionen, falls ihnen eine Verterrenzungs-Verbindlichkeit aus ihrem früheren Dienstverhältniß nicht zur Post fällt, unter Beobachtung der in den §§. 66. seq. Abschn. IV. Nr. I. der Instruktion für die Königl. Ober-Post-Direktion enthaltenen Vorschriften zu schließen.

Hierauf wolle die Königl. Ober-Post-Direktion auch in dem vorliegenden Falle verfahren.

Berlin, den 21. Februar 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

VII. Bergwerks- und Hüttentwesen.

58) Instruktion des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Ausführung des Gesetzes vom 12. Mai 1851 über die Verhältnisse der Mitteigentümner eines Bergwerks, für den ganzen Umsang der Monarchie, mit Ausnahme der auf dem linken Rhein-Ufer belegenen Landesteile, vom 6. März 1852.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 12. Mai 1851 (Ges. Samml. S. 266.) die Verhältnisse der Mitteigentümner eines Bergwerks betreffend, wird auf Grund des §. 27. dieses Gesetzes hierdurch verordnet, was folgt:

I. (zu §. 3.)

Der §. 3. des Gesetzes enthält die Bestimmungen, welche bei dem über zehn Meilen von dem Bergwerke entfernten wohnenden Gewerken wegen Inhabung der Verlobungen u.c. getroffen werden müssen; bei den innerhalb dieser Entfernung wohnenden Gewerken genügt die Einbündigung von Verfügungen oder Schreiben der Bergbehörde und der gewerkschaftlichen Repräsentanten, gegen Post-Informationscheine; es muss jedoch darin eine Benachrichtigung für den Fall des Ausbleibens oder der Nichtbefolgung enthalten sein.

II. (zu §. 9.)

Hat ein Beteiligter die schiedsgerichtliche Entscheidung darüber angerufen, ob der von der Gewerkschaft gefaßte Beschluß zum gemeinsamen Besen der Gewerkschaft gerecht, so tritt die amtliche Wielsontheit des Bergamts erst dann an, wenn die von beiden Seiten erwählten Schiedsrichter als Schiedsgerichte zusammengetreten sind und nach Vereinbarung beider Parteien sich zu einem gemeinschaftlichen Ausspruch nicht vereinigen können.

Das Bergamt erneut sodann auf erfolglose Mithaltung des Repräsentanten oder Gruben-Vorstandes der Gewerkschaft den Obmann, welcher mit den beiden Schiedsrichtern zur Abgabe des Ausspruchs zusammengetreten hat. Der Obmann, sowie die Schiedsrichter, sind dringig, für die ihnen als solchen obliegenden Verpflichtungen, ohne Unterschied, ob sie zu den Beamten gehören oder nicht, Diäten und Reisekosten nach den für Sachverständige in Privat-Angelegenheiten geltenden Sätzen zu liquidieren.

III. (zu §§. 13., 14., 15.)

Der Termin zur Wahl eines gewerkschaftlichen oder eines Gruben-Vorstandes wird bei dem Bergamt oder durch einen damit beauftragten Beamten an einem gelegenen Orte von Amts wegen anberaumt und abgehalten. Wenn jedoch in dem anberaumten Termine eine Wahl aus irgend einer Veranlassung von Seiten der Wähler nicht zu Stande gebracht werden kann, so sind die Kosten der zur Wiederholung des Wahlsatzes anberaumenden Termine von der Gewerkschaft zu übernehmen.

Die Wahlverhandlungen sind nicht stempelfrei.

Die Frage, ob ein Repräsentant oder ein Gruben-Vorstand (§. 15.) zur Vertretung der Gewerkschaft zu bestellen ist, muss durch einfache Stimmenmehrheit von der Gewerkschaft entschieden werden; gegen diese Entscheidung ist die Berufung auf schiedsgerichtlichen Ausspruch (§. 8.) unzulässig.

Die Anträge und Erklärungen besagten Mitgliedes des Gruben-Vorstandes, welches denselben nach außen, sowie die Verhandlungen mit dem Berg-Amt vertreibt, sind ohne weiteren Nachweis zu anzusehen, als ob sie von der Gewerkschaft selbst ausgegangen wären.

Durch einen zur Kenntnis des Berg-Amtes zu bringenden besonderen Vollmachts-Bertrag kann hierüber anders weit bestimmt werden.

Wo die Altershöft genehmigten Statuten eines Bergwerks-Vereins besondere Bestimmungen über dessen Vertretung nach Außen enthalten, erfolgt die Bestellung des Repräsentanten oder eines Gruben-Vorstandes zur Bewahrung der durch das Gesetz den Bergwerksbesitzern zugestandenen Rechte nach Maßgabe jener statutarischen Bestimmungen; dem also bestellten Repräsentanten oder Gruben-Vorstand muss jedoch eine ausdrücklich auf die im §. 18. erwähnten Geschäfte gerichtete Vollmacht erteilt und dieselbe dem Berg-Amt eingerichtet werden.

IV. (zu §. 16.)

Die Legitimations-Bescheinigung für den Repräsentanten oder den Gruben-Vorstand ist von dem Berg-Amt zu ertheilen und auszufertigen.

V. (zu §. 18.)

Im Allgemeinen ist von dem Repräsentanten oder dem Gruben-Vorstande die Bevorgung der in §. 18. angegebenen Geschäfte und insbesondere die freie Ausführung der festgestellten Betriebs-Pläne, so wie die Führung des Bergwerks-Hauswahls, unter der Aufsicht des Berg-Amtes zu fordern; auf speziellen Antrag oder kann, in der weiter unten bestimmten Art, demselben vorübergehend hierin eine Unterstüzung durch den Kreis-Beamten gewährt werden.

Zu 1. Das Berg-Amt hat dem Repräsentanten oder dem Gruben-Vorstande die Zeiträume anzugeben, in welchen von ihm der Betriebs-Plan eingereichten ist. Der Betriebs-Plan muss im Bereich der Sicherstellung, Betraltung und Benutzung des gemeinschaftlichen Eigentums die erforderlichen Angaben und Ausführungen enthalten und unter Zuglelung des Repräsentanten oder des Gruben-Vorstandes geprüft werden. Diese Prüfung muss besonders dahin gerichtet sein, daß durch die Ausführung des Betriebs-Planes die Minenalue nach dem Recht gehütet wird.

geln der Bergbaufunktion, so weit der Werth derselben die Gewinnungskosten deckt und so weit es ohne Gefährdung der Sicherheit der Täue, der Oberfläche oder des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter möglich ist, vollständig gewonnen werden.

Dem Berg-Amt steht die Beaufsichtigung des Betriebes und die Ueberwachung der Ausführung des festgestellten Planes zu. Wird der Betriebs-Plan in der hierzuschaffenden Frist nicht eingereicht, so hat das Berg-Amt denselben zu entwerfen und mit Bezugnahme auf den Repräsentanten oder des Gruben-Vorstandes festzustellen. Erzielt eine Einigung nicht, so entscheidet das Ober-Berg-Amt, gegen dessen Beschluss dem Repräsentanten oder dem Gruben-Vorstand der Reklam zu den Minenfahnen 14 Tage zuliegt.

Wird von dem festgestellten Betriebs-Plan ohne Genehmigung des Berg-Amts abgewichen und die deshalb ergangene Verfügung nicht befolgt, so kann das Berg-Amt den eigenmächtigen Betrieb und, bei sterterer Weigerung der ertheilten Anerkennung Holze zu leisten, den Betrieb der Grube gänzlich einstellen. Aus Gründen des polizeilichen Interesses kann die Betriebs-Einstellung von Berg-Amt sofort verfügt werden. Bei eingetretenen Unglücksfällen, als Beschädigungen, Wasserdröhnen, Grubeneindringen u. s. w. ist das Berg-Amt so besetzt als schuldig, die zur Rettung der Mannschaft oder Sicherstellung der Grube erforderlichen Arbeiten unter seiner Leitung ausführen zu lassen. Der Repräsentant oder der Gruben-Vorstand ist verpflichtet, auf Kosten der Gewerkschaft die erforderliche Mannschaft zu stellen, so wie die Materialien und Utensilien herbeizuführen.

Zu 2. Ist durch den Repräsentanten oder durch den Gruben-Vorstand die Wahl der technischen Grubenbeamten, die Regulierung der Geschäfte derselben und die Aufnahme der Dienstverträge erfolgt, so liegt es dem Berg-Amt ob, die Qualifikation der ihm vorgestellten Personen zur Berechtigung der ihnen kontrollisch zu übertragenden Funktionen zu prüfen und die Verhandlungen darüber dem Ober-Berg-Amt einzureichen, durch welches demnächst die Bestätigung des vorgeschlagenen Grubenbeamten erfolgt. Das Ober-Berg-Amt ist befugt, die Beaufsichtigung der Grubenbeamten zu versagen, wenn gegen ihre technische Dienstbefähigung oder gegen ihre Zuverlässigkeit Bedenken erheben, oder wenn gegen die Bestimmungen des Dienstvertrages rechtliche Erinnerungen zu machen sind. Wird ein Grubenbeamter seines Dienstes entlassen und nicht zugleich die Fortführung des Betriebs einem anderen, von dem Berg-Amt als befähigt und zuverlässig anerkannten Individuum übertragen, so ist das Berg-Amt befugt, einen solchen anzustellen und die dafür auf die Grubenkasse zur Zahlung anzuweisende Befolzung zu bestimmen.

Auf jedem Bergweile müssen so viele Grubenbeamte angestellt werden, als nach dem Ermessen des Berg-Amts erforderlich sind, und ist dasselbe befugt, die Ergänzung dieser Zahl adäquatenfalls, wie vorhin erwähnt, von Anfang wegen zu veranlassen.

Das Berg-Amt hat in Beziehung auf die von dem Gruben-Vorstand vereinbarten Dienstverträge bei Regulierung der Geschäfte der Grubenbeamten darauf zu achten, daß die zur Betriebsführung nötigsten Funktionen sämmtlich nur geeignete Personen übertragen werden, und insbesondere Sorge zu tragen für genaue Ausführung der Betriebs-Dispositionen, Beobachtung der bergpolizeilichen Vorschriften wegen Annahme, Entlassung und Bestrafung der Arbeiter und deren Lohnung, für Erhaltung der Maßschrederufen, Auferlegung und Erhaltung der Grubeneisse. In den Dienstverträgen ist ausdrücklich derjenige zu bezeichnen, welcher der Bergbehörde gegenüber diese Funktionen persönlich zu vertreten hat.

Zu 3. Die Aufsicht über die Dienst- und Geschäftsführung der Grubenbeamten ist von dem Repräsentanten oder dem Gruben-Vorstand in der Weise zu fordern, daß er die pflichtmäßige Tätigkeit der Grubenbeamten kontrolliert, die gefundenen Ordnungswidrigkeiten abschafft und die Schuldigen zur Bestrafung anzeigt. Dem Berg-Gefangen steht die Festsetzung der Strafen zu. In Fällen der Bestrafung entscheidet das Berg-Amt.

Zur Entlassung der ohne Vorbehalt der Kündigung angestellten Grubenbeamten ist die Genehmigung des Berg-Amts erforderlich. Dem Berg-Amt steht jedoch nicht zu, in Fällen des Streits über das Vertragsverhältniß der Grubenbeamten zu entscheiden, es muß vielmehr dergleichen zu seiner Kenntniß gelangende Fälle an den Richter verweisen, da die von den Gewerkschaften angestellten Grubenbeamten als Privatverwalter, mithin nicht als Staatsbeamter angesehen sind, und demgemäß auch etwaige Anträge auf Aufhebung des Dienstkontraktes oder auf unfehlige Dienst-Entlassung der Grubenbeamten ablehnen.

Zu 4. Die Annahme und Entlassung der Arbeiter, welche Genossen des Knapschäfts-Bundes sind, so wie die Beschäftigung der behuts des Studiums des Bergfachs zur Arbeit zugelassenen Personen, erfolgt durch das Berg-Amt oder durch den damit beauftragten Beamten. Die Zahl der Arbeiter, welche auf einer Grube beschäftigt sind. Bl. 1852.

werden sollen, hat der Repräsentant oder des Gruben-Vorstandes der Gewerkschaft zu bestimmen, und demgemäß das Berg-Amt mit Zustimmung desselben für eine jede Grube, im Verhältniß der bestimmten Arbeitserfolg mit Rücksicht auf die Arten des auszuführenden Betriebes, die Anzahl der zu beschäftigenden Knappschäfts-Arbeiter-Gesellen festzustellen und der Grube zu überreichen. Die Berechnung der Knappschäfts-Gesellen von einer Grube zu einer anderen erfolgt durch das Berg-Amt oder durch den damit beauftragten Beamten.

Das Berg-Amt hat darauf zu achten, daß nicht zur Knappschäfts gehörige Arbeiter von dem Grubendienst nicht ohne Beleidigung eines Gesundheits-Scheines und eines Abschluß-Scheines zur Arbeit angestellt werden. Diese Scheine sind von dem Grubendienst auszufordern und auf jedemmaliges Verlangen dem Berg-Amt vorzulegen. Auf jeder Grube muss nach dem vorschriftsreichen Schema ein Register der Arbeiter geführt werden; sind in einem Bezirk mehr Arbeiter vorhanden, als auf den Werken beschäftigt werden können, so gebührt unter ihnen der Knappschäfts-Gesellen der Vorzug.

Das Berg-Amt hat mit dem Anfang eines jeden Jahres bei sich, aber reiherweise mit dem Repräsentanten oder mit den Gruben-Vorständen die Normal-Löhne zu vereinbaren, welche den von den Grubendiensten abzuschließenden Gründen und Schichtzulagen zum Grunde gelegt werden müssen. Kann über den Normallohn eine Einigung nicht erreicht werden, so entscheidet das Ober-Berg-Amt. Kommt zwischen den Grubendiensten und den Arbeitern in Betreff der Höhe der Gehänge eine Einigung nicht zu Stande, oder wird von den Arbeitern darüber Beschwerde geführt, so entscheidet das Berg-Geschworene unter Vorbehalt des dagegen beiden Teilen zuliegenden Rechtses an das Berg-Amt und beziehungsweise an das Ober-Berg-Amt. Die Bestimmung eines Maximum bei der Gehänge-Arbeit ist unzulässig.

Das Berg-Amt hat auf die Beobachtung der bestehenden Vorschriften über die pünktliche vollständige Löhnung der Arbeiter strenge zu halten, entgegenliegendenfalls den Arbeitern aus den bereitstehenden Mitteln der Hand zu ihrem Lohn zu verhelfen und nichtigenfalls die gesetzlichen Zwangsmittel in Anwendung zu bringen. Berg-Arbeiter, welche wegen nicht geschahener prompter Löhnung die Arbeit aufzugeben wollen, sind unverzüglich mit dem Arbeits-Schein und, wenn ein Knappschäfts-Gesellen, mit dem Anfang-Schein auf eine andere Grube zu versetzen. Die gegen Berg-Arbeiter auf Grund bestehender Reglemente von den Grubendiensten mit Handlungsbewilligung des Berg-Geschworenen festgestellte Geldkosten müssen zur Knappschäfts-Kasse eingezogen werden. Bei Zuwiderhandlungen der Arbeiter gegen bergpolizeiliche Vorschriften kann der Berg-Geschworene auch einen Antrag der Grubendiensten die Strafe bestimmen. Gegen Strafbeschränkungen ist binnen acht Tagen von der Bekanntmachung die Rekursbeschwerde an das Berg-Amt zulässig, welches endgültig darüber zu entscheiden hat.

Zu 5. und 6. Das Berg-Amt hat sich bei Aufrichtung und Einziehung der erforderlichen Betriebsgelder, so wie bei Aufzahlung der Ausbeuten, welche Geschäfte dem Repräsentanten oder dem Gruben-Vorstande obliegen, jeder Mitwirkung zu enthalten. Wird jedoch wegen Nichtzahlung der Betriebsgelder die Aufsichtserhebung von Zuhilfenommen und die Einleitung des Retarbar-Dorfobrigs nachgeföhrt, so hat das Berg-Amt zunächst eine Nachreizung über den Zustand des Grubendienstes sich vorlegen zu lassen und sich zu überzeugen, daß die für das Quartal ausschreibende Zukunft zum Betrieb der Grube notwendig ist. Eine gleiche Nachreizung des Grubenlasten-Herstellers ist erforderlich, wenn Anträge auf Verlags-Erlöstzung oder Anebretuschließung gemacht werden.

Zu 7. Dem Berg-Amt steht die Kontrolle des durch den Repräsentanten oder durch den Gruben-Vorstand zu führenden Gruben-Hauswirtschafts insofern zu, als notwendig ist, um von der guten Verlässlichkeit und von dem gereichten Vorzehr der Materialien u. s. w. zur Sicherstellung der Arbeiter, des Grubentriebs und der Oberfläche volle Überzeugung zu erhalten.

Zu 8. bis 11. Mit Beginn auf das Gesch vom 12. Mai 1851, die Besteuerung der Bergwerke betreffend, und in Folge der zur Ausführung desselben erlassenen Infrastrukturen hat das Berg-Amt sich den Verarbeitern zur Bestimmung des Verkaufs- oder Tax-Preise der Produkte, beziehungsweise der Ermittlung und Feststellung des Werthes bersehen, unter Mitwirkung der Repräsentanten oder der Gruben-Vorstände zu unterziehen und dieses Geschäft bei jeder Grube getrennt oder beisammen und reiherweise vorzunehmen. Dasselbe gilt für die Berechnung der Ertrags-Anteile des Knappschäfts-Kassen oder anderer Bergbau-Behörder. Es sind jedoch nur die dazu erforderlichen Beläge einzufordern, jede darüber hinausgehende Kontrolle der Gruben-Rechnungen ist zu vermeiden.

Dem Berg-Amt liegt ob, den gesetzlich vorgeschriebenen Gebrauch geistlicher Miete beim Verkauf auf den Gruben, so wie die öffentliche Bekanntmachung der Produktions-Verkaufspreise zu beachtigen und zu kontrollieren.

Zu 12. und 13. Das Berg-Amt hat dem Repräsentanten oder dem Gruben-Vorstande die Führung der jungen Bücher, Listen, Journales vorschreiben, welche zur Prüfung der Abgaben und der sowohl von den Bergwerks-Behörden, als von den Arbeitern zu den Knappichschafts- und Unterführungsklassen zu leistenden Beiträge erforderlich sind. Der Repräsentant oder der Gruben-Vorstand ist aufzufordern, die zur Buchführung bestimmten Personen zu benennen, damit sie auf die richtige Führung der Bücher vereidigt werden können, was auch geschehen muss, wenn der Repräsentant oder ein Mitglied des Gruben-Vorstandes selbst diese Funktion übernimmt.

Der Revision und Abnahme der Grubenhaushalt-Nachrechnungen im Privat-Interesse hat sich das Berg-Amt fortan nicht mehr zu unterziehen; die Revision der im fiskalischen und knappichschaftlichen Interesse übtigen Nachrechnungen und Beläge liegt ihm jedoch ob.

Außer den Schriftstücken, welche zur Kontrolle der Abgaben und Gefälle dienen, hat das Berg-Amt dem Repräsentanten oder dem Gruben-Vorstande noch die Form derjenigen Rechnungen vorschreiben, welche in näher zu bestimmenden Zeiträumen von ihm ausgefüllt und eingerichtet werden müssen, um zur richtigen Kenntnis der Förderung, des Produkten-Umlages nach seinen verschiedenen Richtungen, der Produktions-Bestände, der Knappichschafts-Verhältnisse und zu anderen statistischen Nachrichten zu gelangen.

VI. (zu §. 18.)

Das Berg-Amt hat darauf zu achten, daß auf jeder Grube ein „Zechenbuch“ angelegt und gehalten werde, in welches alle dergopolitischen Verstümmelungen, so wie die durch die Behörde, den Repräsentanten oder den Gruben-Vorstand und die Beamten getroffenen Maßregeln und die auf den Betrieb bezüglichen Bemerkungen einzutragen sind. Der kontrollierende Königl. Beamte muss von diesem Zechenbuch bei jedesmaliger Anwesenheit auf dem Bergwerke Einsicht nehmen. Andere mit einem Anspruch an das Berg-Amt verehrte Personen sind nicht befugt, die Einsicht in das Zechenbuch zu fordern; wohl aber sind die Grubendienstleute verbunden, sie auf der Fahrt zu begleiten und ihnen über den Betrieb jede Auskunft zu ertheilen.

VII. (zu §. 18.)

Denjenigen Repräsentanten oder Gruben-Vorständen, welche die Führung des Betriebes und Haushalts ihrer Grube noch nicht selbst übernehmen können, soll, so weit es die Zahl der Beamten zulässt und die aus weitere Bestimmung eine Ausküste gegeben werden. Zu dem Ende hat das Berg-Amt in solchem Falle und auf den Antrag des Repräsentanten oder des Gruben-Vorstandes anzuordnen, daß die Ausführung des schriftstellten Betriebs-Planes und die Aufführung der sich auf den Betrieb und die dazu verwendeten Materialien u. s. w. beizuhenden Belegschaft noch dem bisher dabei beobachteten Verfahren, durch den Berg-, Gschwornen und die Anfertigung oder die Revision der angefertigten Rechnungen durch Rechnungs-Beamte (Oberschichtmeister, Kalkulatoren) geschieht. Das Berg-Amt selbst aber hat auch in diesen Fällen seinerseits die Revision nur auf die zur Erhebung der Abgaben und Knappichschafts-Gefälle nötigen Beläge und Rechnungen zu befrachten (V. zu 12. und 13). Die von den Königl. Beamten hiernach zu leistenden Dienste werden aus den Grubenklassen nicht bezahlt.

VIII. (zu §. 26.)

Die Beurkünfte des Repräsentanten oder des Gruben-Vorstandes zur Berichtigung des Berg-Gegenbuchs beginnen, sobald die Gewerkschaft konstituierte werden ist, will erst dann die Wohl der Vertreter vorgenommen werden kann (§. 13.), und zu Verstümmelungen über die Substanz, um welche es sich bei der Aufnahme von Personen in das Gesammt-Eigentum handelt (§. 19.), der Repräsentant oder Gruben-Vorstand nicht berechtigt ist. Es ist daher darauf zu halten, daß schon bei der Inspektion einer Muthung die Berg-Behörde durch die diesfälligen Erklärungen des Muthers in den Stand gesetzt werde, die an dem Gesammt-Eigentum Beteiligten in die Belehrungs-Urkunde einzunehmen. Wo zur Zeit der Belehrung der ursprüngliche Muther nicht mehr vorhanden ist, tritt dessen Rechts-Nachfolger für ihn ein.

Berlin, den 6. März 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

VIII. Landwirthschaftliche Angelegenheiten.

- 59) Erlass an die Königliche General-Kommission zu N., die Verjährung der Kosten in Aus-einandersetzungs-Angelegenheiten betreffend, vom 5. März 1852.

Die Königl. General-Kommission erhält hierneben (Anl. a.) auf den Bericht vom 11. v. M. den, dem Guts-dießher N. zu N. ertheilten Bescheid, zur Kenntnissnahme und weiteren Behandlung.
Berlin, den 5. März 1852.

Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten. Im Allerhöchsten Auftrage. **Bode.**

Ew. Hochw. wird auf die Beschwerde vom 4. Januar e. hierdurch zum Bescheid eröffnet, wie es bei der Beurtheilung der darin vergetragenen Reklamation lediglich auf die Bestimmung des Zeitpunktes ankommt, mit welchem nach dem Geschehe vom 31. März 1848 in dem vorliegenden Falle die vierjährige Verjährungsfrist beginnen sollte. Dieser Zeitpunkt tritt bei allen Auseinandersetzungen los - mit Ausnahme der eigentlichen Projektions - insoweit nicht eine frühere Einsetzung festgestellt hat, für die Interessen, der General-Kommissons-Fälle gegenüber, mit der Regel-Befälligung ein. Da nun der Bericht in der Regulierungs- und Separations-Sache von N. am 7. April 1848 schreibt werden, so würde die vierjährige Frist mit dem 6. April b. J. ablaufen, wenn sie nicht inzwischen unterbrochen wäre.

Dass die Kosten bei dem Kommissariats früher entstanden sein mögen, bleibt einflusslos, weil der Kommissarius wegen seiner Kostenförderung nur zur Last der Städte, und nicht zu den Parteien unmittelbar in Beziehung steht. Diefe Anwendung des gesuchten Gesetzes findet bei den nicht letzten vorstehenden Fällen der bepannierten Verjährung von Auseinanderlegungs-Kosten allgemein statt, und beruht auf der rechtslenen Erörterung der wahren Absicht des Gesetzes, die Sie aus der in dem Ministerial-Blatte für die gefallene innere Vermalkung vom Jahre 1847 S. 16 abgeleiteten Erfahrer-Erläuterung vom 31. Januar 1847 mit Verderein ersehen können.

Sie können hieraus von der Zahlung des eingetretenden Kosten-Beitrages von 17 Thira. nicht entbunden werden.
Berlin, den 5. März 1852.

Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten. Im Allerhöchsten Auftrage. **Bode.**

- 60) Erlass an sämmtliche Königl. Ober-Präsidenten, wegen der, der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Saxonia“ in Bauen zum Geschäftsbetriebe durch Agenten in Preußen widerrechtlich ertheilten Konzession, vom 8. März 1852.

Der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Saxonia“ zu Bauen ist heute die nachgesuchte Konzession zum Geschäftsbetriebe durch Agenten in Preußen, unter Vorauseitung sonstiger entsprechender Reciproxität der Königl. Sachsischen Regierung, mit Verbehalt des Widerufs rechtmässig worden.

Indem Ew. Hochw. hieron ergebenk benachrichtigt werden, werden Dieselben zugleich ersucht, die Regierungen ihres Ober-Präsidial-Begirgs von dieser Konzessionurung gefällig in Kenntniß zu setzen.
Berlin, den 8. März 1852.

Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten. Im Allerhöchsten Auftrage. **Bode.**

IX. Domainen- und Forstverwaltung.

- 60) Institution, betreffend das Kassen- und Rechnungswesen in Domainen-Renten-Amortisations-Angelegenheiten, vom 14. Dezember 1851.

Von dem Königlichen Finanz-Ministerio ist auf Grund des §. 64. des Gesches über die Einrichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 unter dem 1. August 1850 (Minist. Bl. 1850 S. 303.) ein Reglement wegen Ablehnung und Amortisation der dem Domainen-Fiskus als Berechtigten zustehenden Realasien erlassen, mit Bezug

nahme darauf aber unter dem 26. April 1851 eine Geschäfts-Anweisung für die Königlichen Regierungen, betreffend das Kosten- und Rechnungsweisen in Domainen-Renten-Amortisations-Angelegenheiten, ertheilt worden.

Nach dieser Geschäfts-Anweisung und dem Resskript, mittelst dessen wir dieselbe angewiesen erhalten haben, ist bestimmt, daß die spezielle Erhebung sämlicher, zur Amortisation übernommenen Domainen-Renten, durch die Lokal-Erheber der direkten Steuern bewirkt werden soll, welche die ausfallenden Beträge an die betreffende Kreischaft abzuliefern haben. Infolge dieser Bestimmungen wird den beteiligten Behörden und Leistungspflichtigen des hierigen Regierungsbezirks Nachschubes zur Beachtung eröffnet.

I. Führung der Renten- und Kassenbücher.

1) Bezeichnung der Bücher. — Die Kreiskassen haben in Bezug auf diese Verwaltung zu führen:
a. für jede rentenpflichtige Ortschaft 1) ein Renten-Kataster; 2) einen Artikel-Anzeiger; b. ein Einnahme- und Ausgabe-Journal; c. ein Einnahme und Ausgabe-Manual. Das Kataster wird auch bei uns geführt und wir werden davon, sobald die Bekämpfung des ersten Rieses, wodurch für eine Ortschaft Domainen-Renten stipuliert werden, erfolgt ist, doppelte Exemplare ausschaffen lassen und die Kapitale, unter Beifügung eines Neben-Exemplars des Artikel-Anzeigers der Kreisfeste zur Fertigung zufertigen.

2) Beginn der Erhebung. — Die erste Erhebung von Domainen-Renten kann nur mit dem 1. April oder dem 1. Oktober beginnen. So wie ein Ries, wodurch vergleichliche Renten stipuliert werden, bestätigt ist, werden wie der betreffenden Kreisfeste eine spezielle Soll-Einnahme-Ordnung ertheilt, welcher die bei den Renten-Buchführung denotirten Tabellen werden beigefügt werden. Diese Soll-Einnahme-Ordnung sind für jede Ortschaft in einem besondern Altersfeste aufzuhbewahren, welches die Aufschrift: „Betrifftend die Ueberweisung und Tilgung der der Königlichen Kasse zustehenden Domainen-Renten aus (Name und Ortschaft)“ enthält.

II. Renten-Kataster.

3) Einrichtung. — Das Renten-Kataster (Schema I.) ist nach den Besitzern der rentenpflichtigen Grundstücke der betreffenden Ortschaft geordnet. Dasselbe hat bei jedem Artikel die gesammten rentenpflichtigen Grundstücke eines und derselben Besitzer mit den darauf haftenden Renten und den etwa fiktiven Renten für Rückstände nachzuweisen. Die Renten-Kataster können nicht sofort eingebunden, sondern zunächst nur in der Form eines sorgfam zu haltenden Altershefts in Gebrauch genommen werden, indem bei der ersten Uebernahme von Renten aus einer Ortschaft nicht leicht zu übersehen sein wird, wie viel Artikel in dem Renten-Kataster späterhin, bei nachträglicher Uebernahme von Renten aus derselben Ortschaft erforderlich werden möchten.

4) Fortführung. — Bei Fortführung des Renten-Katasters ist außer den auf dem Titelblatte des Schemas enthaltenen Anordnungen noch folgendes zu drucken:

- Die Eintragung neu übernommener Renten bei den betreffenden Artikeln erfolgt stets sogleich nach dem Eingange der beugänglichen Soll-Einnahme-Ordnung.
- Ebenso werden die Abgänge durch Kapital-Zahlungen bald nach dem Eingange der von uns zu ertheilenden Benachrichtigungen über die gefündigen reip. gezahlten Kapitalien und von dem hierdurch entstandenen Ausfälle der abgelegten Renten eingetragen.
- Die Ab- und Zuschreibung der den einzelnen Artikeln in Folge von Besitz-Veränderungen findet auf Grund der Umschreibungen-Protokolle statt. Sind die gesammten rentenpflichtigen Grundstücke, Grundstück eines Renten's, in den Besitz einer einzigen andern Person übergegangen, und hat der neue Besitzer bis dahin noch keinen Artikel im Renten-Kataster gehabt; so ist nichts weiter erforderlich, als daß in der Ueberschrift des dierigen Artikels die Namen des alten Besitzers leserlich durchstreichen, und daneben die Namen des neuen Besitzers eingetragen werden.
- Um bei jedem Artikel dierigen Grundstücke und Renten, welche demselben nach den eingetretenen Veränderungen wirklich noch angehören, ohne Schwierigkeit übersehen zu können, sind aa. die in Folge von Besitz-Veränderungen abzuschreibenden, so wie die durch vollständige Kapital-Ablösung wegfallenden Grundstücke Grundstücke und Renten, bei dem dierigen Artikel leserlich zu durchstreichen; bb. alle dierigen Einschränkungen von Wörtern und Zahlen, welche bloß zum Zwecke des Abschlusses gemacht werden, rot schreiben.
- Das Renten-Kataster wird für jedes Jahr, Bevölkerung der Gemeinde, bald nach dem 1. Oktober abgeschlossen. Bleibt bei einem Artikel die alte Abschluß-Summe unverändert, so ist dieselbe zu löschen und ein neuer Abschluß bis dahin, wo durch eintretende Veränderungen die alte Abschluß-Summe altert wird, nicht vorzunehmen.

5) Artikel-Angelege. (Register.) — Der Artikel-Angelege (Schema II.) zum Renten-Kataster wird zur Ermittlung der Nachschlagungen in dem Kataster selbst geführt.

III. Versfahren bei Ablösung der Rente durch Kapital-Zahlung.

6) Bezugniss zur Ablösung und Normen derselben. — Die Rentenpflichtigen sind berechtigt, die von ihnen zu entrichtenden Rente vor Ablauf der gesetzlichen Amortisations-Periode durch Kapital-Zahlung abzulösen. Es wird in dieser Hinsicht auf die näheren Vorschriften der §§. 23 bis 25. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 (Ges. Samml. de 1850 Nr. 10. S. 77.) und auf die dem Gesetz angehängten Tabellen verwiesen, aus denen der Betrag der Ablösungs-Kapitalien hervorgeht, den die Rentenpflichtigen für die abzulösenden Rentenbeträge, je nach der Anzahl der seit der ersten Entrichtung der Rente verflossenen Jahre, zu entrichten haben. In den gedachten Tabellen sind jedoch einige vorgenommene Druckschriften nach Maßgabe der Bekanntmachung des Königl. Ministerii für landwirthschaftliche Angelegenheiten vom 10. August 1850 (Ges. Samml. de 1850 Nr. 30. S. 361.) zu berücksichtigen.

7) Zufändige Verhältnisse für Kündigung und Zahlung. — Kapital-Kündigungen können nur an die Regierung gerichtet werden; jedoch sind die Kreiskassen und Orts-Geberäte verpflichtet, über dergleichen Kündigungen eine Verhandlung nach dem beiliegenden Formular (Nr. III.) aufzunehmen und von den Pflichtigen vollständig zu lassen. Werden dergleichen Verhandlungen von den Orts-Geberäten aufgenommen, so sind selbige zugleich an die Kreiskasse zu befördern.

Kapital-Zahlungen dienen nur an die Regierungs-Hauptkasse und gegen deren Quittung erfolgen, infosfern nicht diesseits eine Abweichung von dieser Regel ausdrücklich nachgelassen wird. Wenn die die Renten erledigende Kreiskasse von uns in einzelnen Fällen besonders und ausdrücklich autorisiert werden, müssen sie die eroberten Kapitalien sofort mitstet besondern Lieferbelegs zu Regierungs-Hauptkasse abführen. Ueber dergleichen bei den Kreiskassen ausnahmsweise zur Einzahlung gelangende Kapitalien, erhalten selbige einheitlichen Zeitlimits-Quittungen und dergleichen Quittungen erhalten demnächst die Kreiskassen auch von der Regierungs-Hauptkasse.

8) Einleitung der Kündigungs-Verhandlungen. — Die auszunehmenden Kündigungs-Verhandlungen werden von den Kreiskassen innerhalb mittst Verzeichnisses an uns eingereicht. Es ist dabei auf Grund der von den betreffenden Rentenpflichtigen vorliegenden Rente-Quittungen aufzugeben: ob und welche Beträge auf die Rente restieren. Sind in dem Laufe eines Monats Kündigungen nicht vorgekommen, so ist solches anzugeben.

Nöhre Vorschriften über Zahlung, Quittirung und Verrechnung. — In Bezug auf die Kapital-Zahlungen ist noch Folgendes zu beachten:

- a. Nach §. 20. des Eingangs gedachten Reglements dürfen Kapital-Zahlungen als solche nur dann zum vollen Betrag vereinbart werden, wenn der Verpflichtete zwar die bereits fälligen Rente-Zahlungen geleistet hat, und es müssen eingehende Kapital-Zahlungen zunächst auf die etwa noch rückständigen Rente vereinbart werden. Die Verpflichteten haben daher, wenn sie Kapital-Zahlungen leisten wollen, die über die Rente-Zahlung erhaltenen Quittungen (vgl. der nachstehende §. 21.) mit vorzulegen, um dadurch die Regierungs-Hauptkasse von der vollständigen Abtragung der fällig gewesenen Rente zu überzeugen.
- b. Ueber die bei Einleitung der Amortisation oder im Laufe der Amortisations-Periode erfolgenden Kapital-Zahlungen, jedoch mit Ausschluß derjenigen Kapitalien, welche auf solche Rente gezahlt werden, die zur Tilgung von Rückständen übernommen sind, erhebt die Regierungs-Hauptkasse Interims-Quittungen und führt die gebahrten Beträge in der gewöhnlichen Art mit den Domainen-Veräußerungskästen an die Staatschulden-Tilgungskasse ab, welche über jeden hiernach eingezahlten Betrag eine, von der Haupt-Bewaltung der Staatschulden zu legalisirende Quittung (Erlösungs-Quittung) ausstellt. Nach Eingang der von der Haupt-Bewaltung legalisierten Quittungen werden diese von der Regierungs-Hauptkasse an die betreffenden Kreiskassen zur Auskündigung an die Einzahler gegen Rückgabe der derselben ertheilten Interims-Quittungen überendet. Ob dies geschieht, soll vierteljährlich durch das Amtsblatt, oder nach Umständen auch anderweitig, den Pflichtigen bekannt gemacht werden. Bei denjenigen Kapital-Zahlungen, die auf Rückstands-Rente geleistet sind, wird der eingezahlte Betrag zur Staatschulden-Tilgungskasse abgeführt, sondern von der Regierungs-Hauptkasse, welche hierüber eine von der Regierung zu befehlende Löschungs-Quittung ertheilt, bei den Reich-Einnahmen der Domainen-Bewaltung verrechnet. In solchen Fällen, wo durch das eingezahlte Kapital nicht die ganze Amortisations-Rente abgelöst ist, wird bei uns unter den Quittungen über die Kapital-Ein-

zahlung vermeidet werden, wie viel die verminderte Rente noch beträgt, und zu welchem Termine dieselbe zum Erstenmale noch zu entrichten ist.

c) Kapitalien, welche ohne vorherige Kündigung gezahlt worden sind, werden bei der Regierungs-Hauptkasse vorläufig nur als Aservate geführt; bis dahin, daß gesetzlich die volle Wirkung des Kapital-Zahlung eintritt. Die Quittungen, durch welche der Verpflichtete bleibend entlastet wird (Kündigungs-Quittungen), werden für dergleichen Kapitalien erst nach Eingang des vorgedachten Zeitpunktes ausgefüllt. Die über das Aservat ausgestellte Quittung vertreibt einstweilen die Stelle der ad b. erwähnten Interims-Quittung.

IV. Prüfung und Feststellung der bei den rentenpflichtigen Grundstücken eintretenden Besitz-Veränderungen.

10) Mitwirkung der Gemeinde-Vorsteher und Orts-Erheber. — Die ordnungsgemäßige Führung des Kataster bedingt notwendig die pünktliche und richtige Feststellung der bei den rentenpflichtigen Grundstücken eintretenden Besitz-Veränderungen.

Die Rücksicht auf die §§. 21. und 64. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wird die bei diesem Gesetze notzige lokale Mitwirkung für jede Ortschaft dem Gemeinde-Vorsteher unter Beihälfe des Orts-Erhebers übertragen. Der Gemeinde-Vorsteher hat durch öffentlichen Anschlag, oder auf anderer dem Öffentlichkeit und dem Performatum entsprechende Art die Besitzer der rentenpflichtigen Grundstücke in der Gemeinde aufzufordern, jene mit solchen Grundstücken vorgehende Besitz-Veränderung bei ihm anzugeben, und dabei die Besitz-Dokumente vorzulegen. Bei dieser Aufforderung ist zu bemerken, daß nur auf Grund des Nachweises über die Besitztitel-Berechtigung, welcher durch den darüber ertheilten Rekognoschein oder ein sonstiges Zeugnis des Hypothekenrichters zu führen sei, die Umschreibung des Katasters bemerklich werden kann. Bis auf etwa erfolgende allgemeine Verpflichtung des Hypotheken-Behörden in dieser Hinsicht haben die Gemeinde-Vorsteher auch das betreffende Hypotheken-Gericht um Mittheilung jeder Besitz-Veränderung, sobald in Folge derselben ein anderer Besitzer in das Hypothekenbuch eingetragen wird, zu rufen.

11) Umzeichnungs-Protokolle. — Ueber die zu Anzeige kommenden Besitz-Veränderungen wird eine Kontroll-Nachweisung, sogenanntes Umzeichnungs-Protokoll (Schema IV.) geführt, zu welcher der Gemeinde-Vorsteher die notzigen Formulare durch die Kreisstelle gegeben erhält. Die Umzeichnungs-Verhandlungen werden für jede einzelne Gemeinde besonders zusammengefaßt. In das Umzeichnungs-Protokoll werden die vorgekommenen Veränderungssätze auf Grund der von den Pflichtigen vorgelegten Besitz-Dokumente, als: Kaufeetze, Hypothekenscheine &c. eingetragen, wobei der neue Besitzer die fortgegebene Besitz-Veränderung durch Namens-Beschriftung in der letzten Rubrik anzuerkennen hat.

12) Jährliche Einreichung derselben. — Alljährlich im Anfang des Monats Oktober ist das Umzeichnungs-Protokoll an die Kreisstelle einzureichen. Das ausgefüllte Umzeichnungs-Protokoll verbleibt bei der Kreisstelle, welche dasselbe, nach Berichtigung des Renten-Katasters und nachdem das frischige Protokoll uns mit der Hebe-Rolle zur Einsicht vorgelegt und demnächst ermittelt worden ist, sie jede Ortschaft in einem Aktenende befordeßt aufzuhören hat, damit dessen Einsicht notwendigst noch in späterer Zeit ohne Schwierigkeit möglich ist.

13) Verteilung und Abführung des Renten in Desmembrationsfällen. — Bei Zerstückelung von Grundstücken, auf denen Domänen-Renten kosten, finden auf letztere noch die §§. 20. und 64. des Rentenbank-Gesetzes die gesetzlichen Verschärfungen über die Staatssteuern mit der Maßgabe Anwendung, daß die Regierung in solchen Fällen die sofortige Kapital-Abführung von Rentenbeträgen, welche nach der vorausnehmenden Verteilung der Rente jährlich weniger als fünf Silbergroschen betragen, forbaren kann. Es wird das Nöthige derselbs, sowie wegen der Berichtigung des Katasters in jedem einzelnen Falle von uns bestimmt werden, sobald uns der von dem Kreis-Landrathe aufzustellende Verteilungs-Plan überreicht wird.

V. Alljährliche Aufstellung und Einreichung der örtlichen Hebe-Rollen.

14) Erste Einrichtung. — Bei der ersten Übernahme von Renten aus einer Ortschaft wird die Hebe-Rolle gleich bei der Regierung aufgestellt, und auf diesen Monate, für welche die Rente im Laufe des Rechnungs-jahrs zu zahlen ist, zur Erledigung für vollstreckbar erklärt. Sie wird dann der Kreisstelle zur weiteren Beförderung an den Orts-Erheber von der Kreisstelle Ab- und Zugangs-Ordekt ertheilt.

15) Jährliche Berichtigung des Renten-Katasters und Feststellung der Hebe-Rollen. — Die Kreisstelle stellt auf Grund des Renten-Katasters, unserer Benachrichtigungen über die gekündigten, resp. gezahlten Kapitalien und

der Umschreibungs-Verhandlungen, für jede Gemeinde die Hebe-Rolle nach den beiliegenden Formulare (Schema V.) auf, und reicht solche mit den Umschreibungs-Verhandlungen, vor dem Beginn des neuen Rechnungsjahres, spätestens die zum 15. November des vorhergehenden Jahres, uns zur Prüfung und Beurtheilung ein.

16) Bei uns wird, auf Grund der Umschreibungs-Verhandlungen, das bei uns zu führende Renten-Kataster berichtet, die abgehenden Beträge werden abgezählt und die einzelnen Kontos der Pflichtigen geschlossen; auch werden ab dann die eingereichten Hebe-Rollen nach den einzelnen Kontos geprüft und die Erfüllten, mit dem Feststellungs-Dekret versehen, nebst den Umschreibungs-Verhandlungen der Kreiskasse zurückgegeben.

17) Die Hebe-Rollen haben eine solche Einrichtung, daß sie zum Gebrauch auf mehrere Jahre geeignet sind. Die Orts-Erheber müssen dieselben daher alljährlich in der ersten Hälfte des Monats Oktober Beauftragung des neuen Jahres-Solls, an die Kreiskasse einreichen, bis dahin aber dieselben sorgfältig aufzubewahren, und sich jeder Abänderung darin durchaus enthalten. Die neu festgestellten Hebe-Rollen müssen jedesmal zum 1. Januar des betreffenden Jahres in den Händen des Orts-Erhebers sein.

18) Erneuerung der Hebe-Rollen. — Nach Ablauf der Jahre, für welche jede Hebe-Rolle zum Gebrauche eingerichtet ist, bemüht die Kreiskasse deren neue Ausstellung, wogegen die alte Hebe-Rolle zur Aufbewahrung von ihr zurückzuhalten wird.

VI. Einziehung und Ablieferung der Renten.

19) Monatliche Einziehung durch den Orts-Erheber. — Die Domainen-Renten sind allmonatlich mit den Staatssteuern zu erheben. Die Einziehung von den Pflichtigen erfolgt daher durch den Orts-Erheber für die direkten Steuern, der dagegen seitens der Gemeinde einer gleichen Beaufsichtigung und Kontrolle unterliegt, wie die Erhebung der Staatssteuern.

20) Hebe-Register. — Der Orts-Erheber führt ein Hebe-Register, nach dem Schema VI., welches für jedes Rechnungsjahr neu anzugeben, und warin die Soll-Einnahme bei jedem Rentenwert nach der Hebe-Rolle und bei vor kommenden Ab- und Zugängen nach den von der Kreiskasse zu erreichenden Zu- und Abgangs-Ordens vorgetragen ist.

21) Quittierung. — Über den erobtenen Rentenbetrag hat der Orts-Erheber dem Rentenpflichtigen jedesmal sofort Quittung zu leisten. Es wird bestätigt, zu dieser Quittungseinheit besondere Quittungsbücher einzuführen, welche den Rentenpflichtigen gegen Erstattung der Druckosten verabfolgt, und warin die wesentlichsten Bestimmungen über die Zahlung der Renten, Amortisation verzeichnet, und Kapital-Ablösungen u. vegebrückt werden sollen. Die näheren Bestimmungen bleiben vorbehalten.

22) Veroudezahlung. — Wollen Rentenpflichtige ihre Renten, um deren allmonatliche Ablieferung zu vermeiden, vorauszahlten, so darf ihnen solches innerhalb des Rechnungsjahres nicht verweigert werden, über den Monat Dezember hinaus sind jedoch Vorauszahlungen nicht stattzufinden.

23) Ablieferung an die Kreiskassen. — Die eingegangenen Renten hat der Orts-Erheber allmonatlich zugleich mit den Staatssteuern und mit einem doppelten Lieferzettel, welcher den Namen der Gemeinde und die eingezahlten Renten, und zwar: 1) eigentliche Renten, a. Renten nach Abzug von $\frac{1}{2}$, b. volle Renten; 2) Renten für Rückstände, a. Renten nach Abzug von $\frac{1}{2}$, b. volle Renten, ersehen läßt, nebst einer Nachweisung der verbliebenen Reste an die Kreiskasse abzuliefern. Ein Exemplar des Lieferzettels erhält er quittiert zurück.

24) Einziehung der Rückstände. — Sind Rückstände verblieben, so werden dieselben ohne Bezug, nach den für executive Einziehung der Steuer-Reste bestehenden Vorschriften, durch die angestellten Steuer-Erheber eingezogen. Wegen des Verschärfen in den Fällen, wo temporäre unbedingliche Renten-Rückstände, aller Bemühungen für deren Vermeidung oder Beseitigung unerachtet, verbleiben, werden noch nähere Vorschriften erfolgen.

VII. Ressort-Verhältniß der Kreiskassen und deren Buchführung.

25) Die Regierung und die Regierungs-Hauptkasse stehen nicht mit den Lokal-Erhebern, sondern nur mit den Kreiskassen in unmittelbarem Verkehr. Das Spezial-Einnahme- und Ausgabe-Journal für die Domainen-Renten wird von der Kreiskasse nach dem Schema VII. besonders geführt. Um über den Zustand der Kreiskasse jederzeit vollständig übersehen zu können, hat die Kreiskasse am Schluß jeden Tages die Tages-Einnahme und Ausgabe in Bezug auf die Domainen-Renten summarisch in ihr Haupt-Einnahme- und Ausgabe-Journal und ebenso in eine besondere Spalte desselben einzutragen und in dem Spezial-Journalen bei dem Tages-Abschluß die bei-

betreffenden Nummern des Haupt-Journals zu bezeichnen. Ebenso ist über diese Verwaltung ein besonderes Manual zu führen und bei den Einnahmen das sub VIII. beigelegte Schema zu beachten. Zu den Ausgaben, deren Buchung ganz einfach ist, kann eine beliebige Form gewählt werden. Das Manual wird vierteljährlich, zu Ende des Rechnungsjahrs aber für das ganze Jahr abgeschlossen. Die Ablieferung der von den Lokal-Steuern-Erhebern eingezahlten Beträge oder für das ganze Jahr abgeschlossen. Die Ablieferung der von den Lokal-Steuern-Erhebern eingezahlten Beträge nach der oben ad h. 23. erhaltenen Anleitung zu deklarieren sind. Ueber sämtliche, zur Amortisation übernommenen Domänen-Renten, werden nicht von den Kreiskassen, sondern nur von der Regierung-Hauptkasse definitive Rechnungen abgelegt. Die mit den Quittungen der Regierung-Hauptkasse über die an seitige abgeführtten Renten verzeichneten Lieferscheine sind daher bei den Kreiskassen-Büros ihres Auswurfs aufzubewahren. Die am Jahresende auszustellenden Haupt-Quittungen über die Lantieme sind dagegen der Regierung-Hauptkasse als Rechnungsbälge zuzustellen.

VIII. Erhebungsgebührn.

26) In Folge des h. 21. der Einzugs gebüthten Geschäft-Anweisung vom 26. April d. J. und gemäß Ei- fular-Befügung des Kgl. Finanz-Ministeriums v. 19. Oktober d. J. (Minist. Bl. S. 247) werden bis auf Weiteres an Erhebung Gebühren für die eingezogenen Renten überhaupt pro Prozent der Brutto-Einnahme geordnet, und zwar: a) für die örtliche Renten-Erhebung $\frac{1}{2}$ Prozent über 4 Pf. vom Thaler; b) für die Erhebung durch die Kreiskasse der Rest der gesammelten Lantieme mit $\frac{1}{2}$ Prozent. Eine Erhebungsgebühr über sonstige Vergütung für Renten-Ablösungs-Kapitalien, welche aussnahmsweise bei der Kreiskasse zur Zahlung kommen, findet nicht statt, da nach h. 8. des Geschäft-Anweisung vom 26. April d. J., wie noch ältere Vorschriften, Kapital-Zahlungen zur Ablösung von Domänen-Renten in der Regel nur an die Regierung-Hauptkasse und gegen deren Quittung erfolgen können. Der Oeff. Erbebe setzt den ihm zuflegenden Lantieme-Antheil bei der monatlichen Renten-Ablieferung ab, ohne daß eine weitere Quittungsleistung desselben nöthig ist. Die Kreiskasse erhebt den, von der Regierung-Hauptkasse zu gewordenden Gesamtbetrag der Lantieme für die abgelöschten Renten durch Anrechnung als daor bei der Ablieferung, sicht jedoch eine defendere Quittung darüber bei, welche am Jahresende gegen eine von ihr auszustellende Generalkquittung umzutauschen ist.

IX. Quartals- und Final-Abschlüsse.

27) Nach Ablauf jedes Quartals hat die Kreiskasse einen vollständigen Spezial-Extrakt über ihre sämtlichen Einnahmen und Ausgaben an Domänen-Amortisations-Renten aufzustellen und mit den Spezial-Nachweisungen der etwa verbildeten Einnahme-Nette zu den für die Extrakte der Steuer-Verwaltung vorgeschriebenen Terminen, jedoch mittels besondern Kurwerts, an uns einzureichen. Der Abschluß für das IV. Quartal bildet zugleich den final Abschluß für das Rechnungsjahr. Bei Fertigung dieser Extrakte und Abschlüsse sind die von der Königlichen Direktion der Provinzial-Rentenkasse zu Magdeburg unter dem 30. Mai d. J. ertheilten Vorschriften mit den sich von selbst verstehenden Abänderungen anzuwenden. Namentlich müssen daraus die Beträge der veränderten Renten in der oben ad 23. angegebenen Weise zu erscheinen sein.

X. Kassen-Revisionen.

28) Die Herren Kuratoren der Kreiskassen haben die bei den leichteren abzuhandelnden ordentlichen und außer-ordentlichen Revisionen zugleich auf die Verwaltung für die Domänen-Renten anzuhaben, und die desselben Ergebnisse in die Kassen-Revisions-Protokolle mit aufzunehmen. Eventuell notwendig werdende Abänderungen und Ergänzungen dieser Verfassung bleiben vorbehalten, bis dahin aber sind die Vorschriften derselben überall genau zu befolgen. Magdeburg, den 14. Dezember 1851.

Königliche Regierung,

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domänen und Forsten.

Kreis
Stürtzempfäng.-Bezirk
Gemeinde

Renten-Kataster.

Artikel (oder Nr.) 1. Kreis Franz Joseph

Lan- sche- de Nr.	Beschriftung des Grundstücks.					Flächen-Inhalt 27.	Hinzu rufen an Renten und sind übernommen am 1. Oktober (April) 18	Durch a. b.
	des Haus- flur-Buchs oder Kataster-Nr.	des Hypotheken- buchs	Vol.	Fol.	Nr. über List.			
							Zamt Registrem..... M.-Flach... Renten nach alte Ren- tung von ten 41 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$ · 56 $\frac{1}{2}$ · Jahre Jahr hinter sich durch hinter sich durch	Termin, an welchem die Zahlung erfol- gen muss, oder als erfolgt an- zusehen ist.
							W. C.R. C.R. Jahr. Ges. Br. Ges. Br. Ges. Br. Ges. Br. Ges.	

No. II.

Kreis
Stürtzempfäng.-Bezirk
Gemeinde

Artikel. Anzeiger

(oder Register)

zu dem Renten-Kataster.

Gemeinde

des Haus- flur-Buchs oder Kataster Nr.	Beschriftung des Grundstücks			Artikel oder Nr. im Renten-Kataster.	Beschriftung des Grundstücks			Artikel oder Nr. im Renten-Kataster.		
	des Hypothekenbuchs				des Haus- flur-Buchs oder Kataster Nr.	des Hypothekenbuchs				
	Vol.	Fol.	Nr. über List.		Vol.	Fol.	Nr. über List.			

Deng Dr. S. in Wrenfiss.

No. III.

Südkoreanische

verhandelt ist.

Es erschien heute bei

persönlich bekannt und disponitionsfähig und erklärte, daß er die (von der) auf seinem, in der Gemeinde Kreis belegenen und in nachstehender Nachstellung näher bezeichneten Grundstücke rubende (n.) Feste (n.), als

ablösen, das reglementmäßige Kapital, sowie jedes darin ausgeworfen, hiermit flächigen will, und sich verpflichte, dasselbe mit geschrieben bis zum 31. März (30. September) 18 an die Regierung - Hauptkasse zu übermitteln einzuzahlen.

Die Kündigung wurde von dem Unterzeichneten, im Auftrage der Königlichen Regierung zu dem Kompartiment bernerisch gemacht, daß er die Kündigung nicht wieder zurücknehmen könne, daß vielmehr, im Falle nicht plötzlich geleisteter Zahlung des geforderten Kapitals, dasselbe von ihm begerieben, und unbedingts das verpflichtende Grundstück zur Subskription gebracht werden müsse.

10.

Umschreibungs-Protokoll

Zurfeste Nr. Weltl. oder Nr. im Gesetz- und Urkundl.	Der freiherrlichen Rente - Pflichtigen Namen.	Der Haus- flur- buchs oder Kata- stros- Re.	Der Sp- petholen- buchs oder Richter- Re.	Bezeichnung der Grundstücke am 1. laut Rech vom Altneuerchen	Hierauf rufen an Rente und sind übernommen am 1. 18 am 1. 18		
					Größe	eigentliche Rente nach Wagn von 1/2 rett. [a]. rett. [b].	Rente für Rückände nach Wagn von 1/2 rett. [a]. rett. [b].

Lanbräthlicher Kreis
Steuerempfangs-Bezirk
GemeindeHeberolle
der austostmenden Domänen-Umertifikations-Rente für das Jahr 18

Zurfeste Nr. Weltl. oder Nr. im Gesetz- und Urkundl.	Der Pflichtigen Namen und Vor- namen.	Geburt.	1851	Jahrerente						1852	Jahrerente						
				Eigentliche Rente			Rente für Rückände				Eigentliche Rente			Rente für Rückände			
				Rente nach Wagn von 1/2 rett. [a].	nach Wagn von 1/2 rett. [b].	nach Wagn von 1/2 rett. [a].	nach Wagn von 1/2 rett. [b].	nach Wagn von 1/2 rett. [a].	nach Wagn von 1/2 rett. [b].		Rente nach Wagn von 1/2 rett. [a].	nach Wagn von 1/2 rett. [b].	nach Wagn von 1/2 rett. [a].	nach Wagn von 1/2 rett. [b].	nach Wagn von 1/2 rett. [a].	nach Wagn von 1/2 rett. [b].	
1.	A. Rente, welche am 1. Oktober 1850 übernommen sind: Albert, Bernard	76 Wrenber	4 15 5 — 2 15 . . 12 — 4 15 5 — 2 15 . . 19 —														
2.	B. Rente, welche am 1. April 1851 übernommen sind: Verendes, Anton	25 Wrenber	. . 3 — 3 — . . 3 — 3 —														
3.	C. it.		Summa A. 4 15 5 — 2 15 . . 15 — 4 15 5 — 2 15 . . 15 —														
4.			Summa über Latus														

No. IV.

fest Urkunde vom	Die Grundstüde sind verändert oder übertragen an den Grundstüde-Erwerber.				Bewilligung der Beipräänderung und Renten-Ueber- nahme durch Räment-Beschäft. des jewigen Besitzers.
	Anteil über Nr. des Rents. Stabwers.	Räment.	Gaus- Nr.	Webs- ort.	

No. V.

1853 Jahrsrenten	1854 Jahrsrenten	1855 Jahrsrenten	Bemerkungen.
26.	26.	27.	

Vorschende Heberolle wird für das Jahr 18 auf die Summe von
hiermit festgestellt und zur Erhebung für vollstreckbar erklärt.
den 1ten 18

Königliche Regierung,

Abteilung für die Verwaltung der direkten Staaten, Domänen und Forsten.

Vorschende Heberolle wird für das Jahr 18 auf die Summe von
hiermit festgestellt und zur Erhebung für vollstreckbar erklärt.
den 1ten 18

Königliche Regierung,

Abteilung für die Verwaltung der direkten Staaten, Domänen und Forsten.

Vorschende 26.

H e b e - R e g i s t e r
der

Dörlsheim - Erbbergs zu
Kreis - Ratten - Beysit

über Domainen-Renten

für die Königliche Regierung - Haupt-Kasse zu Magdeburg pro 18

I.	II.	III. Familien- und Vornamen des Debenten.	IV. Sollbetrag der Renten nach der Heberer und vor kommenden Hälfte verändertes Soll bei Ab- und Zugängen.												Es sind							
			1. jährlich		2. monatlich		3. bei ein- getrete- nen Bea- vermu- ten von wiedem Monat ab.	Januar		Februar		März		April								
			4½ p. Et.	5 p. Et.	4½ p. Et.	5 p. Et.		4½ p. Et.	5 p. Et.													
			1. Febr.	1. Febr.	1. Febr.	1. Febr.		1. Febr.	1. Febr.													
1	1	Künder, Joh. Hieronym.	10	-	.	.	-	3	4	.	.	-	3	4	.	.	-	3	4	.	.	
			1	-	.	.	-	2	6	.	.	April					-	.	6	.	.	
2	3	Röhne, Theob.	4½	2	-	.	.	-	10	-	.	1	3	-	.	.	W	e	a	n	u	b
3	4	Müller, Christ. Briedrich.	.	.	6	-	.	.	.	-	15	-	.	.	-	15	-	.	.	-	15	-
4	10	Winzer, Gott. Heinr.	
5	10	Derselbe Renten für Rückstände.	

Kolumnen-Erläuterungen.

- 1) Die Kolumnen I. bis IV. werden bei der jedesjährigen Anlegung des Heberegisters ausgefüllt. Verändert sich im Laufe des Jahres das Soll durch Abgänge oder Zugänge, so ist das veränderte Soll in den Kolumnen IV. 1. 2. 3. unter dem alten Soll aufzuführen und hierzu die nächste leere Querlinie zu benutzen.
- 2) Sind Domänen-Renten für Rückstände kündig, so müssen solche bei den betreffenden Pflichtigen auf einer besonderen Linie nachgewiesen werden.
- 3) Werden Renten auf nachfolgende Monate vorauseb Zahlt, so ist der ganze gezahlte Betrag in die Kolumne desjenigen Monats, von welchem die Zahlung erfolgt, einzutragen und dagegen die Vorausezahlung durch Eintragung eines Vermehrs (vergleiche das Schema ab Nr. 2 und 3.) erheblich zu machen.
- 4) Über das laufende Jahr hinaus durch Vorausezahlungen nicht angenommen werden.

für das Kalender-Jahr 18 gezeigt werden.

V.

5. Mai		6. Juni		7. Juli		8. August		9. September		10. Oktober		11. November		12. Dezember	
4½	5	4½	5	4½	5	4½	5	4½	5	4½	5	4½	5	4½	5
pGt.	pGt.	pGt.	pGt.	pGt.	pGt.	pGt.	pGt.	pGt.	pGt.	pGt.	pGt.	pGt.	pGt.	pGt.	pGt.
vgl.	vgl.	vgl.	vgl.	vgl.	vgl.	vgl.	vgl.	vgl.	vgl.	vgl.	vgl.	vgl.	vgl.	vgl.	vgl.
• 2 6	2 6	2 6	2 6	2 6	2 6	2 6	2 6	2 6	2 6	2 6	2 6	2 6	2 6	2 6	2 6
• vor au 48 pahlt	.	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11
• 15	15	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
15 8	15 8	15 8	15 8	15 8	15 8	15 8	15 8	15 8	15 8	15 8	15 8	15 8	15 8	15 8	15 8

Journal
 über Einnahme und Ausgabe
 der Kreisfasse zu
 den Domänen-Emortalisations-Renten
 pro 18

Zau- fende Nr.	Datum.	Namen der einzahlenden Erheber und der betreffenden Ortschaften.	Fol. des Manuals.	Betrag				Summa.	Rückände				
									eigentliche Rente				
				durch	Kurz-	bear			nach	viele	Rente	von	
				ret. fa. pf.	ret. fa. pf.	ret. fa. pf.	ret. fa. pf.		ret. fa. pf.	ret. fa. pf.	ret. fa. pf.		

Manual
 der Kreisfasse zu
 über die Domänen-Emortalisations-Renten
 für das Jahr 18

Jährliches Soll nach der Heberolle				Dagegen ist				Rechnungsmäßige Soll-Einnahme				Gemeinde	monatlich zu zahlen v. y		
eigentliche Rente		Rente für Rückände		eigentliche Rente		Rente für Rückände		in Sum- ma		in Sum- ma					
nach y	viele Rente von y	nach Witzig Rente von y	Rente von y	nach y	viele Rente von y	nach Witzig Rente von y	Rente von y	ret. fa.	ret. fa.	ret. fa.	ret. fa.				
ret. fa.	ret. fa.	ret. fa.	ret. fa.	ret. fa.	ret. fa.	ret. fa.	ret. fa.								
												A. Rente, welche am 1. Oktober 1850 übernommen sind: 1. Gemeinde A. 2. Gemeinde B.			
												Summa A.			
												B. Rente, welche am 1. April 1851 über- nommen sind: 1. Gemeinde C. 2. Gemeinde D.			
												Summa B.			
												C. Rente E.			

No. VII.

Darunter sind Renten											Bemerkungen.	
aus den Vorjahren		aus dem laufenden Jahre									Bemerkungen.	
Renten für Rückstände		eigentliche Renten			Renten für Rückstände			Über- lebens- festsatz	Wert- vate	Preis- gebühren.		
nach Abzug von $\frac{1}{2}$	vollz. Rente	nach Abzug von $\frac{1}{2}$	vollz. Rente	nach Abzug von $\frac{1}{2}$	vollz. Rente	nach Abzug von $\frac{1}{2}$	vollz. Rente					
erl. fa. zt. erl. fa. pf. erl. fa. pf.												

No. VIII.

S. b. Jähre.	1. Quart.					2. Quart.					3. Quart.					4. Quart.					Bemerkungen.	
	im Jahr.		im Jahr.		in Summa	im Jahr.		im Jahr.		in Summa	im Jahr.		im Jahr.		in Summa	eigentliche Rente		Renten für Rückstände				
	nach Abzug von $\frac{1}{2}$	vollz. Rente	nach Abzug von $\frac{1}{2}$	vollz. Rente		nach Abzug von $\frac{1}{2}$	vollz. Rente	nach Abzug von $\frac{1}{2}$	vollz. Rente		nach Abzug von $\frac{1}{2}$	vollz. Rente	nach Abzug von $\frac{1}{2}$	vollz. Rente		nach Abzug von $\frac{1}{2}$	vollz. Rente	nach Abzug von $\frac{1}{2}$	vollz. Rente			
erl. fa. zt. erl. fa. pf. erl. fa. pf.																						

X. Militair-Angelegenheiten.

62) Allerhöchster Erlass, einige Veränderungen im Militair-Medizinal-Wesen betreffend, vom 12. Februar 1852.

(Minist.-Bl. 1848, S. 248.)

Da es sich herausgestellt hat, daß die nach näherer Prüfung für erproblich erachtete Reform des Militair-Medizinal-Wesens in ihrer vollen Ausarbeitung nicht ohne eine namhafte Erhöhung des Staats durchzuführen ist; so will Ich für jetzt nur nachstehende Veränderungen einsetzen lassen:

- 1) Das obere militärische Personal besteht künftig, außer dem Chef des Militair-Medizinal-Wesens, welcher den Titel „General-Stabsarzt der Armee“, mit dem Rang eines Obersten anzunehmen hat, nur aus General-Arzten, mit dem Rang eines Majors,
Ober-Stabsärzte, mit dem Rang eines Hauptmanns,
Stabsärzte, mit dem Rang eines Premier-Lieutenants,
Oberärzte und Assistenz-Arzte, mit dem Rang eines Sekonde-Lieutenants.

Neben diesen Titeln führen aber die Militair-Arzte bestreitbare Weise noch die Benennungen: Corps-Arzte, Regiments-Arzte, Garnison-Arzte, Bataillons-Arzte, nach Maßgabe der Funktionen, für welche sie ernannt werden. Die gegenwärtig bereits angestellten General-Arzte, Regiments- und Bataillons-Arzte haben diejenigen Titel und Benennungen anzunehmen, welche ihnen hiernach mit Berücksichtigung ihres bisherigen Rang-Behältnisses zu kommen.

2) Die bisherigen Regiments-Arzte der Artillerie gehen ein. Dagegen werden 3 Ober-Stabsärzte mit 700 Rthlr. Gehalt in Königsberg i. Pr., Breslau und Münster als Garnison-Arzte neu ange stellt, und außerdem, in Stelle der bisherigen Garnison-Stabsärzte, in den übrigen 6 größeren Garnison-Orten der Artillerie-Regimenter ebenfalls Ober-Stabsärzte mit 700 Rthlr. Gehalt ernannt, so wie die Garnison-Stabsärzte der Festungen, in welchen sich Artillerie-Abteilungen befinden, in ihrem Gehalt um je 100 Rthlr. verbessert, wogegen nach Eintreten der Gehalts-Erhdhungen für die Garnison-Arzte alle übrigen, denselben bisher gewohnten extraordinaire Zulagen für ärztliche Mühsalzungen fortan negirt werden.

- 3) Bei dem Garde-Reserve-Infanterie-Regiment wird ein Ober-Stabsarzt neu ange stellt.
- 4) Das Einkommen von 50 Stabsärzten der Landwehr-Bataillone wird um je 60 Rthlr. verbessert.
- 5) Das bisherige Stabsärzte bei dem medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Institut sterben aus, und es werden statt derselben 18 Assistenz-Arzte mit dem Titel „Ober-Arzt“ und den Kompetenzen des Assistenz-Arztes, mit Bewilligung der goldenen Eule als äuferstes Abzeichen, angestellt.
- 6) An Assistenz-Arzten sollen künftig nur 525 bei der Armee verbleiben, und davon 312 ein pensionsfähiges Gehalt von 240 Rthlr. nebst dem Offizier-Servis erhalten, insoweit zu letzterem die Mittel disponibel werden. Die Vertheilung der Assistenz-Arzte bei den Truppen erfolgt dergestalt,

bei jedem Infanterie-Regiment	7,
bei jedem Reserve-Infanterie-Regiment	5,
bei jedem Kavallerie-Regiment	2 bis 3

angestellt und dem entsprechend auch der Bedarf der übrigen Truppenteile der Armee gedeckt wird.

7) Die jetzt noch überzähligen Unter-Arzte sterben aus und werden bis dahin aus den allgemeinen Erfahrungen des Geldversteckungs-Staats mit 180 Rthlr. Gehalt und dem Brotdeselbe verpflegt. Der Feldwebel-Servis für dieselben bleibt bis zu ihrem zweit letzten Abschluß auf dem Servis-Stat.

8) Die bisherigen einsjährigen freiwilligen Chirurgen erhalten die Benennung: „einsjährige freiwillige Arzte“. Die Aufnahme derselben wird an die Bedingung geknüpft, daß sie zwei Promotions- und Staats-Prüfungen absolvirt haben.

9) Die bisherigen Chirurgen-Gehälften werden künftig „Lazareth Gehälften“ genannt. Bei der zweiten Kapitulation erhalten dieselben fortan eine Zulage bis zur Erreichung des Unteroffizier-Gehalts, mit dem dieser Charge

entsprechenden Rang. Sämtliche Lazaret-Gehülfen, ohne Unterschied der Waffe, der sie angehören, erhalten eine ihrer Dienstleistungen entsprechende Bekleidung, nämlich einen blauen Waffenrock mit dunkelblauem Kragen und Aufschlägen und rotem Paspoil, ohne Achselklappen; außerdem ein Infanterie-Gittergewebe mit schwarzenledernen Koppel und wollener Tröddel nach Maßgabe ihrer Ranges.

10) Die gegenwärtig noch verfügbare Stabsärzte 1ter Klasse des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts sind bei Besetzung der Ober-Stabsarzt-Stellen, und die Stabsärzte 2ter Klasse bei Besetzung der Stabsarzt-Stellen vorzugsweise zu berücksichtigen.

11) Neu angestellte Stellens-Ärzte sind künftig zu Meiner Ernennung in Vorschlag zu bringen; wozegen die Belebung der Oberarzt-Stellen bei dem Friedrich-Wilhelms-Institut und das Aufstellen der Stabsärzte der Landwehr-Bataillone in vorliegende Stabsarzt-Stellen der Linien-Bataillone auf den Vorschlag des Chefs des Militär-Medizinal-Bezirks mit Genehmigung des Kriegs-Ministeriums erfolgt.

Ich beauftrage Sie mit der weiteren Bekanntmachung und Ausführung dieser Meiner Ordnet.

Berlin, den 12. Februar 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. Bonin.

An den Kriegs-Minister.

63) Alterhöchster Erlass, das fernere Verfahren bei Anerkennung der invaliden Militaires alter Waffen, vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, zu den gesetzlichen Invaliden-Benefizien und die Anweisung der Pensionen betreffend, vom 29. Januar 1852.

Zur Vermeidung einer Anhäufung von Detail-Geschäften im Kriegsministerium, will Ich auf den mir geholten Vortrag genehmigen, daß die, von der Abteilung für das Invaliden-Beispiel bisher erfolgte Anerkennung der invaliden Militaires aller Waffen vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, zu den gesetzlichen Invaliden-Benefizien, nämlich: zu den Invaliden-Kompanien, zur Civil-Besorgung, zur Invaliden-Pension, sowie zu deren Erhöhung für die bereits pensionierten, in demathalischen Verhältnissen lebenden Invaliden, unter der Ober-Aufsicht des Kriegs-Ministeriums, auf die General-Kommandos, und die Anweisung dieser Pensionen auf die Militair-Intendanturen, vom 1. April 1852 ab, übergehe, wozogen die Anerkennung zur Civil-Besorgung gleichzeitig die Inspektion der Jäger und Schützen übertragen werden kann. Diejenigen Fälle, welche sich nach die monatlichen Ansicht der Beobachter zu einer Ausnahme von der strengen Regel eignen, oder wo Umstände eine besondere Berücksichtigung erheischen, sind jedoch der höheren Entscheidung des Kriegs-Ministeriums vorzuhalten. Indem Ich dem Kriegs-Ministerium die zur Ausführung erforderlichen Anordnungen überlasse, geschieht dies in der zuverlässlichen Erwartung, daß die genannten Militair-Behörden streng nach den gesetzlichen Bestimmungen und den ertheilten Instruktionen verfahren und das Interesse der Invaliden, wie das der Staats-Waffe, gereissenhaft zu vertreten streben werden. Berlin, den 29. Januar 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. Bonin.

An das Kriegs-Ministerium.

64) Bekanntmachung wegen Ueberganges der Staats- und Gehalts-Angelegenheiten der Militair-Geistlichkeit zum Resort des Allgemeinen Kriegs-Departements und Anweisung der Gehälter und Bearbeitung der Schulden-Angelegenheiten der Geistlichen durch die Militair-Intendanturen, vom 24. März 1852.

Es ist für angemessen erachtet worden, die seither von dem Militair-Ökonomie-Departement bewickte Bearbeitung aller Angelegenheiten, welche die Auflistung des Staats für die Militair-Geistlichkeit, die Gewährung der

Gehalts- und Zulage-Kompetenzen der Militair-Geistlichen und Küster, die Remunerierung der, bei der Militair-Seelsorge beteiligten Civil-Geistlichen und unterer Civil-Kirchenbeamten und die Befriedigung der Kultus-Bedürfnisse betreffen, vom 1. April d. J. ab dem Allgemeinen Kriegs-Departement zu übertragen, gleichzeitig aber auch und von demselben Tage ab die Ausübung der Gehölter-Zulagen und Kultuslosen-Aversional-Entschädigungen der Militair-Geistlichen und Küster und der Remunerationen der bei der Militair-Seelsorge beteiligten Civil-Geistlichen und unteren Civil-Kirchenbeamten, so wie die Bearbeitung der Berufsu- und Schulden-Angelegenheiten der Militair-Geistlichen und Küster auf die Militair-Intendanturen übergeben zu lassen.

Die Ausführung dieser Maßregel macht es nötig, daß die Intendanturen jederzeit und so bald als möglich, eine genaue Kenntnis sowohl des Tages, an welchem ein neu angestellter Militair-Geistlicher oder Küster sein Amt antritt, und ein für die Militair-Seelsorge in Tätigkeit tretender Civil-Geistlicher oder unterer Civil-Kirchenbeamter die diesbezüglichen Funktionen übernimmt, als auch des Tages erhalten, an welchem ein Militair-Geistlicher oder Küster aus seinem Militair-Kirchen-Amt ausscheidet oder stirbt, und ein, bei der Militair-Seelsorge beteiligter Civil-Geistlicher oder unterer Civil-Kirchenbeamter seine Wertsachen für die Militair-Seelsorge einstellt.

Ebenso bedürfen die Intendanturen auch einer näheren Kenntnis von einem jeden, einem Militair-Geistlichen oder Küster erzielten Urlaube und von dem Tage des Antritts und der Beendigung desselben, so wie von dem Anfang und dem Ende einer jeden Amts-Einspannung, welche etwa über einen Militair-Geistlichen oder Küster verhängt werden möchte.

Die Königl. Generals- und Divisions-Kommandos, so wie die Königl. Kommandanturen wollen daher die hier-nach erforderlichen Mittheilungen den Intendanturen jederzeit so baldmöglichst als möglich zugehen lassen.

Neben diesen Mittheilungen ist dem Allgemeinen Kriegs-Departement noch wie vor von allen Veränderungen umfassumt Anzeige zu machen, welche etwa über einen Militair-Geistlichen und Küster und der bei der Militair-Seelsorge beteiligten Civil-Geistlichen und unteren Civil-Kirchenbeamten eintreten.

Berlin, den 24. März 1852.

Kriegs-Ministerium. v. Bonin.

65) Bekanntmachung wegen Ueberganges der Angelegenheiten des Militair-Knaben-Erziehungs-Instituts zu Annaburg auf den Geschäfts-Bereich des Allgemeinen Kriegs-Departements, vom 24. März 1852.

Die Leitung und Bearbeitung der Angelegenheiten des Militair-Knaben-Erziehungs-Instituts zu Annaburg, welche bisher von dem Militair-Economie-Departement besorgt wurde, ist vom 1. April d. J. ab dem Allgemeinen Kriegs-Departement mit der Maßgabe übertragen worden, daß gleichzeitig die Bearbeitung der Bau- und ökonomischen Angelegenheiten des Instituts aus die Intendantur des IV. Armee-Korps übergeht.

Dies wird hierdurch mit dem Hinzufügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß von dem gebahnten Zeitpunkte ab die Gefüde um Aufnahme von Knaben in dieses Institut an das Allgemeine Kriegs-Departement zu richten sind. Berlin, den 24. März 1852.

Kriegs-Ministerium. v. Bonin.

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Bureau des Ministeriums des Innern.

Nr. 4.

Berlin, den 30. April 1852.

13^{ter} Jahrgang.

I. Staatshaushalt, Etats-, Kassen- und Rechnungs-Wesen.

66) Circular-Vergütung an sämmtliche Königl. Regierungen, den Nachweis der Einnahmen und Ausgaben in den Abschlüssen und Rechnungen der Regierungs-Hauptkassen betreffend, vom 22. Februar 1852.

Noch dem bei Auflösung der Etats für 1852 zur Anwendung gekommenen allgemeinen Grundsatz sollen vom laufenden Jahr ab der General-Staatskast nicht mehr, wie bisher, die Überschüsse der Provinzialkassen, sondern die gesammten Brutto-Einnahmen und Ausgaben ggeführt werden. Zu dem Bedarf sind, nach den der Königl. Regierung bereits mit den betreffenden Vergütungen wegen der Etatserzung pro 1852 zugegangenen besondern Institutionen, in den Abschlüssen und Rechnungen der Regierungs-Hauptkassen die Einnahmen und Ausgaben der betreffenden Verwaltungen, nach Anhöhung ihres Haupt-Etats, mit den vollen Brutto-Beträgen nachzuweisen, und in dieser Art der General-Staatskast zu deklarieren. Dies findet nicht bloss auf die laufende Verwaltung, sondern auch auf die im Jahre 1852 und ferner noch vor Abrechnung kommenden Reste aus 1851 und aus der Vorzeit Anwendung, so dass also in die Abschlüsse und Rechnungen der Regierungs-Hauptkassen für 1852 bei den Reichs-Verwaltungen für 1851 und für 1850 et retro auch die Einnahmen und Ausgaben der Provinzial-Kassen im Zoll-, Zoll- und Rest mit zu übernehmen sind. Hinsichtlich der aus der indirekten Steuer-Verwaltung von den Hauptämtern und Provinzial-Strafkassen an die Regierungs-Hauptkassen zu überweisenden Reste und der bisher bei den Hauptämtern als Verhältnisse geführten Zoll- und Strafekredit-Beträge wird auf die unter dem 6. d. M. an die Provinzial-Steuer-Direktionen erlassene Circular-Vergütung Bezug genommen, wonach die Königl. Regierung über Hauptkasse mit der aktiven Anrechnung zu verfehren hat.

Die Quartal- und Final-Abschlüsse der Regierungs-Hauptkassen über die gesammten Staats-Einnahmen und Ausgaben aus der laufenden und Rest-Verwaltung sind künftig in der, durch die beiliegenden Schriften A. und B. vorgeschriebenen Form, mit Beachtung der wegen der Etat-Verzerrung im Allgemeinen bestehenden Vorschriften und der in Folge der neuen Einrichtung des Etats- und Kassen-Wesens getroffenen Bestimmungen aufzufühlen, und in den vorgeschriebenen Terminen pünktlich hier einzureichen. Auch ist darauf zu halten, dass die Resultate mit den speziellen Abschlüssen für die einzelnen Verwaltungen stets genau übereinstimmen.

Die Einnahmen und Ausgaben auf Reste sind in den gebüchteten Abschlüssen, wie bisher, nach den beiden Ver-
Münst.-BL. 1852.

waltungssperioden resp. des Vorjahres und der früheren Zeit zu trennen, und die Resultate jeder Periode für sich abzuschließen. Auch sind in den droschlichen Abschlüssen für 1852 die unter den Rest-Einnahmen und Ausgaben begriessenen Verhältnisse und Verschüsse für jede Verwaltung, nach Anleitung des Schemas B., besonders erichtlich zu machen, und eben so bei der Überweisung der gedachten Einnahmen und Ausgaben an die General-Staatskasse besondes zu deklarieren.

Uebrigens wird die General-Staatskasse den Regierungs-Hauptkassen, wegen des bei den gegenseitigen Abrechnungen und bei der Declaration der Einnahmen und Ausgaben zu beobachtenden Verfahrens noch besondere Mittheilungen machen. Berlin, den 22. Februar 1852.

Der Finanz-Minister.

Schemma A.

Abschluss der Regierungs-Hauptkasse zu . . . von den gesammten Einnahmen und Ausgaben aus der laufenden Verwaltung pro 1852 bis zum Schluß des . . ten Quartals.

Soll- Einnahme (resp. Soll- Ausgabe) nach dem Gesetz für 1852	Zugang.	Abgang.	Die wirkliche Röß der Soll- Einnahme ist fällig bis zum Soll- Ausgabe/ Zugabe/ betrag/ altis.	Einnahme (resp. Ausgabe).	Bis zum Schluß des . . ten Quartals			Nöthn gegen das Rößligkeits-Soll Soll. 9. gegen das Gesetzungen			
					ist einge- kommen (resp. ausgege- ben.)	rückän- dig gebürt bei incl. Sollstand	Summa				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
ret. [a.] p.											
					Summa b. Einnahme (resp. Ausgabe)						
					Nöthn ist Einnahme Ausgabe						
					Es darf an die Ge- neral - Staatskasse abzuflören u. nach der bekannten De- claration wirklich abgeführt.						

Bemerkungen über die Anwendung des vorstehenden Schemas:

1. Die Einnahmen und Ausgaben sind nach Ablaufung des Staates und mit Beachtung der in dem Schema zu dem Staats-Eintwurf pro 1852 (Beilage zu der Circular-Befragung vom 20. Juni 1851) enthaltenen höheren Verhältnisse zu spezifizieren.

2. In dem Abschluß für das 4. Quartal (Final-Abschluß) fallen die Kolonnen 5, 9, 10 und 11 bei der Einnahme und Ausgabe fort, indem die Summa-Kolonne 7 und 8 alsdann zugleich das rechnungsmäßige Jahres-Soll (Kolonne 4) bildet und der Zu- und Abgang gegen das Gesetz-Soll, Kolonne 2 und 3 besonders nachzuweisen ist.

3. Die, nach den bisherigen Grundsätzen, zur Verhölung der Ausgabe-Konten bestimmten extraordinairen Einnahmen, welche übrigens nach Befehl der Circular-Befragung vom 9. Dezember 1848 (Münch. Bl. 1849 S. 9.) nur mit demigen Beträgen, welcher wirklich eingekommen und vereinbart ist, der Soll-Ausgabe wieder zugesetzt werden dürfen, sind in den Abschlüssen nicht, wie bisher, bei der Einnahme unter einem besonderen Abschluß aufzuführen, sondern bei den betreffenden Verwaltungen unter den übrigen Einnahmen mit nachzuweisen, die dadurch entstandenen Soll-Ausgabe-Zu-gänge aber bei der betreffenden Verwaltung in der Kolonne „Bemerkungen“ besonders zu erläutern.

4. Eine Jurisdic和平 von Beschlüssen bei den Spezialkassen deren Betrag bei der Einnahme unter der Resten-Kolonne 8 mit roter Tinte besonders anzugeben ist, kann nur in den ersten drei Quartalen des Jahres vorkommen.

					Geldbetrag.
					2 dir. 2 g. 2 v.
					2 dir. 2 g. 2 v.
An Beständen sind bei der Regierungs-Hauptklasse noch vorhanden:					
1. bei den Extraordinären-Zöns	
2. bei den sonstigen konsolidirten Reserven	
3. an Depots, welche noch zur Berechnung gelangen	
4. die Einnahmen während des Abschlusses	
x. x.	
Davon gehen ab:					
1. die noch offen befindenden Vorräthe	
2. die Ausgaben während des Abschlusses:	
				Es ist alle wirkliche Bestand	
Dieser wird nachgewiesen:					
a. kann 1. in Gold mit	
2. zt.	
b. in Staatspapieren und Dokumenten.	
1. in Staatschuldurkunden mit	
2. zt.	
				Summa wie oben	
(Hier folgt das vorchristmäßige Revisions-Aleit.)					

Schema B.

Abschluß der Regierungs-Hauptklasse zu . . . von den gesammten Einnahmen und Ausgaben aus der Reichs-Verwaltung pro 1851 (1850 et retro) im Jahre 1852 bis zum Schluß des .. ten Quartals.

Soll-Einnahme (resp. Soll-Ausgabe nach den finalen Abrechnungen für 1851.)	Dagegen ist		Die wirkliche Soll-Einnahme (resp. Soll-Ausgabe) beträgt also	Einnahme (resp. Ausgabe)	Auf das vorstehende Soll		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
dir. g. v.	dir. g. v.	dir. g. v.	dir. g. v.	dir. g. v.	dir. g. v.	dir. g. v.	dir. g. v.

Bemerkungen.

1. Die Einnahmen und Ausgaben aus der Reichs-Verwaltung sind hier, eben so, wie in dem Abschluß von der laufenden Verwaltung, nach den einzelnen Teilen in dem Haupt-Erat für 1852 getrennt aufzuführen.

2. Die Zahlen-Angaben sind aus dem für die einzelnen Verwaltungen aufzustellenden befindlichen Kosten-Abschlüssen zu entnehmen, und müssen überall die vollen Bruttoverträge, also auch die Einnahmen und Ausgaben der Spezialklassen mit enthalten.

3. Die bei den Regierungs-Hauptklassen und bei den Spezialklassen am Schluß des Jahres 1851 verbliebenen Bestände und Vorräthe sind nach Anleitung des Schema's, Kolonne 7 der Einnahme und Ausgabe, bei jeder Bemalzung besonders einschließlich zu machen. Vom Jahre 1853 ab, nachdem die sämmtlichen Einnahmen und Ausgaben, einschließlich der Bestände, der General-Staatsfeste zur Berechnung überwiegen werden had, soll dieser Nachweis in den Abschlüssen fort.

4. Einschließlich des Nachweises der zur Verhältniß der Aufgabe-Zöns bestimmten extraordinären Einnahmen wird auf die Bemalzung ab 3 in dem Schema zum Abschluß von der laufenden Verwaltung Bezug genommen.

5. In Kolonne 1 bei der Einnahme und Ausgabe sind diejenigen Beträge als Soll vorzutragen, welche sich aus der Zusammensetzung der noch den finalen Abschlüssen für 1851 bei den Spezialklassen und bei den Regierungs-Hauptklassen verbliebenen Reste ergeben.

II. Geschäftsgang und Ressortverhältnisse.

- 67) Allerhöchster Erlass, die dienstlichen und Ressort-Verhältnisse des Königl. Haus- und des geheimen Staats-Archivs betreffend, vom 20. März 1852.

Nachdem aus dem bisherigen geheimen Staats- und Kabinett-Archiv zwei Abteilungen, ein Königliches Haus-Archiv und ein geheimes Staats-Archiv gebildet worden sind, so bestimme Ich, dem Antrage des Staats-Ministeriums gemäß, daß beide Archive nach wie vor als ein Ganzes betrachtet und unter die gemeinsame höhere Leitung des Ministers Meines Königlichen Hauses und des Präsidenten des Staats-Ministeriums, welcher an die Stelle des bisher mit der Oberaufsicht betraut gewesenen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten tritt, gestellt werden sollen. Die spezielle Aufsicht aber über die Abteilung des Haus-Archives, die dazu aus dem Kabinett-Archiv, Bonds ausgewichten Fonds und die Disziplinar-Gewalt über die bei demselben angestellten Beamten ist von dem Minister des Königlichen Hauses, so wie andererseits die spezielle Aufsicht über die Abteilung des geheimen Staats-Archivs, dessen aus der Staatskasse dotirte Bonds, so wie die Disziplinar-Gewalt über die bei dem Staats-Archiv angestellten Beamten von dem Minister-Präsidenten, welchem zugleich die Provinzial-Archive speziell unterordnet bleiben, auszuüben.

Die vorne Ordre ist öffentlich bekannt zu machen. Charlottenburg, den 20. März 1852.

Friedrich Wilhelm.
Graf zu Stolberg. v. Monteuffel.

An
den Ober-Kammerherrn und Minister des Königlichen Hauses, Grafen zu Stolberg-Wernigerode
und an den Minister-Präsidenten Freiherrn v. Monteuffel.

III. Medizinal-Verwaltung, Medizinal- und Sanitäts-Polizei.

- 68) Erlass an die Königl. Regierung zu Köln, und abschriftlich zur Kenntnisnahme und Nachachtung an sämmtliche übrige Königl. Regierungen, bezüglich auf die Konzeßionirung befähigter Personen zur Ausübung der sogenannten kleinen Chirurgie, und die für die Hülfleistungen derselben zu gewährnden Entschädigungen, vom 27. März 1852.

Der Königl. Regierung eröffne ich auf den Bericht vom 14. Dezember v. J., daß ich den vorgelegten Entwurf einer Amtsblatt-Bekanntmachung in Bezug der Ausübung der sogenannten kleinen Chirurgie (Art. a.) zweckmäßig finde. Ich genehmige daher dieselbe, jedoch mit der Bedingung, daß die Anlegung des Katheters bei Männern, welche Operation große Vorsicht und Geschicklichkeit erfordert, von der Wirksamkeit der ärztlichen Gebüßen ausgeschlossen wird.

Gegeen die in die Bekanntmachung aufgenommene Tore finde ich unter der Bedingung, daß die Position 1) Applikation des Katheters bei Männern — wegfällt, ebenfalls nichts zu erinnern. Damit die Verfolgung dieser Tore Seitens der zu konzeßionirenden ärztlichen Gebüßen vollständig gesichert werde, ist es zweckmäßig, denselben die Verpflichtung hierzu ausdrücklich in der Konzeßion aufzulegen und die letztern ein Exemplar der Tore anzuschließen.

Die Königl. Regierung hat hiernach das Weiterre zu veranlassen.
Berlin, den 27. März 1852.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. v. Naumer.

a.

Nachdem in Folge der im Jahre 1825 statt gehabten Veränderungen in der Medizinal-Gesetzgebung die Ausübung der höheren Chirurgie fast ganz auf die promovirten Medic-Chirurgen übergegangen ist, hat die Zahl der nicht promovirten Chirurgen und insbesondere der Baudärzte zweiter Classe in unserm Verwaltungsbeste so abgenommen, daß dieselbe in Bezug auf die Ausübung der sogenannten kleinen Chirurgie schon längst dem Bedürfnisse nicht mehr entspricht

und wir uns zur einstweiligen Besiedelung befähigt geschenkt haben, andere befähigten Personen, die jederzeit unverzerrte Erstaubnis zu den chirurgischen Pultleistungen zu erhalten.

Gegenwärtig, wo die mehrläufige chirurgische Leb-Anstalt aufgehoben sind und eine weitere Ausübung von Wundärzten einer neuen Klasse nicht mehr stattfinde, stellt sich die vorläufige Regulierung dieses Gegenstandes durch Erlass einer neuen Medizinal-Dekretung und eines neuen Prüfungs-Reglements noch dringender heraus und verordnet mir daher mit höherer Genehmigung wie folgt:

§. 1. Die Konzessionen zur Ausübung der kleinen Chirurgie soll stiftig nur Personen ertheilt werden, welche in Civil- oder Militär-Krankenhäusern praktisch dazu ausgebildet worden sind und so über ihre erlangte Erfährtung ausreichen können.

§. 2. Die Zeugnisse darüber, in welchen die Operationen, worin sie sich die erforderliche Fertigkeit erwerben, namentlich ausgeführt sein müssen, so wie über ihr Alter, ihre Religion, ihr Gewerbe und ihre künftige Führung haben sie den an den Landstrich zu richtenden Konzession-Ortschirurgen. Der Landrat bestimmt die Zeugnisse mit den einzuhaltenden Qualitäten des Kreis-Physikus und des Bürgermeisters und seinem eigenen Guadeth über die Rücksicht solcher Personen an dem bestimmten Orte, wo sie wohnen oder sich niederstellen wollen, an uns weiter.

§. 3. Zur Erteilung der chirurgischen Pultleistungen und zur Verbreitung derselben als Rebgemeind (Ihr Ausübung allein kann das Beobacht nicht übernehmen) eignen sich für das männliche Geschlecht vorzüglich die Barbier; dem Bedürfnis des weiblichen Publikums wird größtmöglich durch die Hebamme genügt, welche in der Hebammen-Zehrnhalt auch in der kleinen Chirurgie unterrichtet werden und dieselbe innerhalb der ihnen in unserer Verordnung vom 31. Juli d. J. gezogenen Gränzen ohne besondere Erstaubnis ausüben darf.

§. 4. Alle Konzessionen zur Ausübung der kleinen Chirurgie sind unverzerrlich und werden von seßha ungültig, wenn die konfessionellen Individuen ihren Wohnort ändern. Dieselben dürfen die Operationen, für welche sie Konzession hat, nur auf letztemalige Anordnung eines approbierten Arztes unternehmen, und das sehr Übersteitung der Gränzen des ihnen bezeichneten Wirkungs-Kreises die Jurisdiccion der Konzession um nach Umländen bestehend auf gerichtlichem Wege zur Folge, worauf ich bei der Überzeugung der Konzession durch den damit beauftragten Kreis-Physikus in einem mit ihnen vereinbarten, und demnächst einzureihenden Protokoll auflern kann zu mogen sind.

§. 5. Jährlich haben die Chirurgen-Gefüllen die Instrumente zu den Operationen, deren Ausübung ihnen gestattet werden, in dem betreffenden Kreis-Physikus in einem von denselben zu bestimmenden Termine vorzulegen und sich über die Ausübung derselben einer Prüfung zu unterwerfen. Über den Befund der Instrumente und den Ausschluß der Prüfung ist ein Protokoll aufzunehmen und nur gleichzeitig mit demjenigen über die jährliche Prüfung der bereits approbierten Hebammen einzusehen.

§. 6. In Gebühren erhalten die Chirurgen-Gefüllen die folgenden Sätze, von welchen die höheren in Süden mit einer Verdopplung von mehr als zehntausend Einwohnern und außerdem bei notorisch wohlhabenden Leuten, die niedrigeren in weniger verdornten Süden und auf dem platten Lande, so wie bei Leuten von besonstlich geringem Vermögen und in allen Höhlen, wo die Kosten aus öffentlichen Renteien definiert werden, zur Anwendung kommen.

1. Für die Applikation des Kastiers bei Weibern 15 Sgr. bis 1 Tlhr.

2. Für die Applikation des Kastiers bei Männern 7½ Sgr. bis 15 Sgr. Wenn die Applikation binnen 24 Stunden mehrere Male geschieht, so wird für jedesmal nur die Hälfte der vorherigen Sätze gerechnet.

3. Für die Jurisdiccion eines Wundärztes über Westfalen-Borussia 7½ Sgr. bis 15 Sgr.

4. Für die Curirung eines Unterkranks, welcher besonders besteht mit 7½ Sgr. bis 15 Sgr.

5. Für das Setzen einer Hinterlandse oder eines Haarsatzes 7½ Sgr. bis 15 Sgr.

6. Für die Öffnung eines Schröpfmehlsteins 7½ Sgr. bis 15 Sgr.

7. Für jede Applikation der Schröpfmehlsteine 1 bis 2 Sgr.

8. Für jede Applikation eines trockenen Schröpfloches 1 bis 1 Sgr.

9. Für einen Abreibs im Hause des Kranken am Arm oder Fuß bis 7½ Sgr.

10. Für einen Abreibs in der Wohnung des Chirurgen-Gefüllens 1½ Sgr.

11. Für das Setzen eines Bindegüts 1 Sgr. Sollen mehrere gleichzeitig angelegt werden, für jeden ferneren 1 Sgr. Die Blutegel werden besonders formäßig bezahlt.

12. Für das Setzen eines Blutegels 5 bis 7½ Sgr.

13. Für das Setzen eines Tabakdräuks 5 bis 10 Sgr.

14. Für das Legen einer Blatzenfalte 5 bis 10 Sgr.

15. Für den Verband einer einfachen Wunde 5 bis 10 Sgr.

16. Für die funktionsfähige Einwidrung beider Hände, Unter- und Oberhenskel 7½ bis 10 Sgr.

17. Für die Anfassung bei einer Operation 10 bis 20 Sgr.

18. Für eine Nachwache 20 Sgr. bis 1 Tlhr.

19. Das Sothrum für den Brust, bei welchem eine Operation gemacht wird, ist in dem Sothrum für die Operation oder den Verband mit begriffen. Für jeden nachfolgenden Brust 3 bis 5 Sgr.

20. Für einen Brust zur Radix, d. h. von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens 5 bis 10 Sgr.

21. Wohnt der Krank über eine Viertelmeile von dem Wohnorte des Chirurgen-Gefüllens entfernt, so hat er das Recht, freie Juhe oder halb derselben 5 Sgr. und den doppelten Saz für den Brust zu verlangen, in so weit das Sothrum für die eins zu zweiten Operationen nicht höher ist, in welchen halb der Brust nicht besonders honoriert wird.

22. Bei einer Reise über Land, welche über eine Meile beträgt, darf freier Juhe oder 5 Sgr. pro Meile für Fußläufer, am Diäten 15 Sgr. bis 1 Tlhr., außerdem aber nichts für die einzelnen Hemmungen.

IV. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

69) Circular-Erlaß, betreffend die Fürsorge für Gesellen, Schülern und Fabrik-Arbeiter durch Errichtung von Unterstützungs-Kassen, vom 16. März 1852.

Die in neuerer Zeit durch beachtenswerthe Wohnehmungen angeregten und in weiteren Kreisen verdeckten Verbrechungen für das Wohl der arbeitenden Klassen haben mehrfache Anträge auf Erlaß neuer gesetzlicher Bestimmungen hervorgerufen, durch welche jenem Theile der Bevölkerung eine angemessene Unterstützung bei vorübergehenden Unglücksfällen und Krankheiten gesichert und die Lage derjenigen, welche wegen vorgurkten Alters oder aus sonstigen Gründen nicht mehr arbeiten können, gegen den Mangel der dringendsten Bedürfnisse möglichst geschützt werden soll. So wenig die wohlmeintende Absicht der hierauf gerichteten Anträge verkannt werden mög., so ergiebt doch eine nähere Vergleichung der vorschlagenden Maßregeln mit den Einrichtungen, für welche die schon vorhandenen Gesetze, insbesondere die §. 104, 144, 145, 169. der Gewerbe-Ordnung und die §. 56, 57, 58, 59. der Verordnung vom 9. Februar 1849 ausreichende Grundlagen bilden, dass auf dem dort vorgezeichneten Wege der Zweck im Wesentlichen und ohne erhebliche Schwierigkeiten erreicht werden kann, wenn sich die Behörden der Sache nur mit denjenigen regen Theilnahme, welche allerdings vorausgesetzt werden darf, mit Umstat und Ausdauer auseinander. Jedenfalls wird man zunächst die vorliegend in Bezug genommenen Besinnungen, welche dem Arbeitshande die selbstthätige Fürsorge für die Verbesserung seiner Lage erleichtern, und zugleich jede wünschenswerthe Verstärkung befordernden gesetzlicher und bestätiger Verhältnisse gestalten, vollständiger als es bis dahin geschieht, zur Ausführung zu bringen haben, bevor sie aus dem hierbei zu sammelnden Erfahrungen das etwaige Bedürfniss abändernde oder ergänzende Vortheile nachweisen und die Richtung, in welcher die künftige Gesetzgebung vorzuzeichnen hätte, mit Sicherheit feststellen lässt. Demgemäß wird zunächst die Begründung der, in jenen Gesetzesstellen bezeichneten Kassen-Einrichtungen möglichst zu präzisieren sein. Indem ich die hierzu erforderliche Anerkennung und Beklebung der Bevollständigungen empfehle, bemerke ich hinsichtlich der vorzugsweise zu beachtenden Verhältnisse derjenigen Arbeiter, deren Erwerb von der Beschäftigung für bestimmte Arbeitgeber abhängt, das nach Anleitung der Circular-Bestellung vom 1. April 1849 (Rundsch.-Bl. 1850 S. 155) bereits in vielen Gemeinden durch Orts-Statuten, auf Grund des §. 169. der Gewerbe-Ordnung und des §. 58. der Verordnung v. 9. Februar 1849 für alle am Orte beschäftigte Gesellen, Schülern und Fabrik-Arbeiter die Verpflichtung festgesetzt ist, den für sie erzielbaren oder noch zu erreichenden Verdienst und Kosten zur gegenseitigen Unterstützung beizutreten. Sie, über die Entwürfe zu solchen Orts-Statuten gehörten Gesellen und Fabrik-Arbeiter haben fast überall einstimmig für die in Nachstehende Feststellung sich ausgesprochen, und wie viert durch die Zweckmigkeit derselben von den Bevollständigten selbst vielfach anerkannt ist, so gewissthet die folgerichtig gesicherte Regelung der Unterstützungs-Kassen zugleich den Gemeinden wirksamen Schutz gegen die Verarmung jener zahlreichen Klasse der Einwohner.

Von gleicher Wichtigkeit sind aber noch diejenigen Bestimmungen des §. 58. a. o., nach welchen durch das Orts-Statut auch die Fabrik-Inhaber verpflichtet werden können, sich bei den Unterstützungs-Kassen der Fabrik-Arbeiter durch Beiträge aus eigenen Mitteln, bis zur Hälfte des Betrages, welches die für sie beschäftigten Arbeiter aufbringen, zu beteiligen. Auch von dieser Beugnis haben mehrere Gemeinden Gebrauch gemacht. In anderer ist dagegen die Feststellung jener Verpflichtung für die Fabrik-Inhaber unterblieben, obgleich dazu dort ebenfalls genügende Berechtigung vorliegt. Aus die Gewöhnung dieser Verhälften ist jedoch in allen Gemeinden, in welchen die Arbeiter zum großen Theile für Fabrik-Inhaber beschäftigt sind, möglichst hinzuwirken, weil eben jene Beteiligung der Arbeitgeber nicht bloß für die Arbeiter, sondern auch für die Gemeinden, werden durch die Verstärkung der Unterstützungs-Kassen die Last der Armenpflege erleichtert wird, dennoch aber auch mittelbar für die Fabrik-Inhaber selbst, überzeugende Vortheile darbietet. Nach den befordernden Verhältnissen der Fabrik-Orte ist die Heranziehung der Fabrik-Inhaber zu den gedachten Kassen nur zu sehr in der Billigkeit begründet, da sie, bei ungünstigen Konjunkturen und mangelnder Beschäftigung, der Gemeinde die Sorge für die Arbeiter und deren Familien überlassen.

Die dagegen erhobenen Bedenken beruhen auf nicht zutreffenden Voraussetzungen. Beispieldeweise ist eingewendet, daß wenn auf Grund einer solchen Bestimmung des Orts-Statutes auch ansiedelte Fabrik-Inhaber angehalten werden könnten, für die von ihnen beschäftigten eingesessenen Fabrik-Arbeiter Beiträge zu leisten, diese von jenen die Arbeit würde entzogen werden. Die betreffenden Bestimmungen des Orts-Statutes sind in-

dessen nun auf Fabrik-Inhaber in der Gemeinde, um deren Statut es sich handelt, zu beziehen und gleichwohl Fabrik-Arbeiter nur zu den Unterführungs-Kassen des Ortes, in welchem sie beschäftigt sind, herangezogen werden können, eben so können Fabrik-Inhaber nur zu Beiträgen für die Kassen des Ortes, wem sich ihr Fabrik-Etablissement befindet, durch Orts-Statuten verpflichtet werden.

Andere Einwendungen gegen die Aufnahme dieser Bestimmung in das Orts-Statut gehen dahin, daß dieselbe, so lange sie nicht unbedingt für den ganzen Umfang der Monarchie vorgeschrieben sei, sondern nur da in Kraft trete, wo sie von den Gemeinden beschlossen und durch das Orts-Statut festgesetzt werde, eine ungliche Belastung des Fabrik-Betriebes in den verschiedenen Gemeinden zur Folge habe, indem sie den Fabrik-Inhabern einzelner Orte eine Abgabe aufliegt, welche die Fabrik-Inhaber anderer Orte nicht trifft. Zur Erledigung dieses Bedenks wird es aber eines neuen Gesetzes nicht bedürfen. Denn die gleichmäßige Feststellung der erwähnten Verpflichtung für die Fabrik-Inhaber liegt so sehr im eigenen Interesse aller Gemeinden, in deren Bezirken Fabrik-Arbeiter beschäftigt sind, daß die Vertreter dieser Gemeinden schon mit Rücksicht auf die Interessen des Volks ihre Gemeindes Veranlassung nehmen werden, die im §. 58. a. a. D. vorgeschene Bedürfe der Fabrik-Inhaber zu den Unterführungs-Kassen durch Ablösung gezielter Orts-Statuten zu erlangen. Die Fabrik-Inhaber aber werden bei billiger Erwältigung ihrer Stellung zu den Arbeitern und zu den Gemeinden und bei rücksichtsloser Theilnahme für die Interessen der Fabrik-Arbeiter, wie zuverlässiglich erwartet werden darf, sich der Beteiligung bei jenen Kassen um so weniger zu entziehen suchen, je gleichmäßiger die Obliegenheiten der Arbeitsstädte in den verschiedenen Gemeinden derselben Fabrik-Distrikte durch die Feststellung übereinstimmender Orts-Statuten sich gehalten.

Demzufolge veranlaßte ich die Königl. Regierung, bei den Kommunalbehörden und Vertretern aber bei dieser Frage beteiligten Gemeinden ihres Bemühlungsgelehrtes, im Sinne der vorstehenden Bemerkungen, auf die Abschaffung entsprechender Orts-Statuten auch ohne vorausgängige Anregung von Seiten der zunächst beteiligten Gemeindeteilenden und Arbeitern in geeigneter Weise hinzuwirken und außerdem zur Errichtung dieses gemeinnützigen Zwecks die Mitwirkung der verschiedenen Korporationen und Organe des Handels- und Gewerbebestandes in Anspruch zu nehmen.

Bei der Entwurfung solcher Orts-Statuten ist das, der Circular-Verschluß vom 1. April 1849 beigelegte Normal-Orts-Statut, in Betriff der Gesellen-Verbindungen und Kassen zur gegenseitigen Unterführung, mit der Maßgabe zum Vorblatt zu empfehlen, daß neben den dort bezeichneten Gesellen und Schülern in jedem Paragraphen des Orts-Statutes auch die Fabrik-Arbeiter zu erwähnen sind. Außerdem würde der §. 58. der Verordnung vom 9. Februar 1849 durch Einschaltung eines besonderen Paragraphen in folgender Fassung zu berücksichtigen sein:

§. 5. Die Inhaber der im Bezirke der Gemeinde N. befindlichen Fabrik-Etablissements sind verpflichtet, sich bei den dortigen Fabrik-Arbeiter-Unterführungs-Kassen mit der Höhe des Beitrages, welchen die von ihnen in jenem Bezirke beschäftigten Arbeiter zu den Unterführungs-Kassen nach den bestehenden Kassen-Statuten aufliegen müssen, zu beteiligen. In den, von der Regierung zu genehmigenden Kassen-Statuten muß den Fabrik-Inhabern eine, ihrer Stellung als Arbeitgeber und der Höhe ihrer Bedürfe entsprechende Theilnahme an den Kassen-Verwaltung eingeräumt werden. Die durch beständige Verhältnisse bedingten anderen Feststellungen darüber, welche Betriebsstätten als Fabrik-Etablissements, im Sinne der vorstehenden Bestimmungen angesehen sind, bleiben der Regierung nach Änderung des Gewerbe-Rates und der Kommunalbehörde, vorzuhalten.

Bestieht an dem betreffenden Orte kein Gewerbe-Rath, so sind, mit Rücksicht auf den §. 22. der Verordnung vom 9. Februar 1849 die eingeklammerten Wörter auszulassen.

Soweit dennoch die Abgrenzung der einzelnen Kassen-Verbindungen der Gesellen und der Fabrik-Arbeiter in Frage kommt, sind im Allgemeinen als „Fabrik-Arbeiter“ nicht bloß die, in Fabrikstätten beschäftigten Arbeiter sondern, nach den Bestimmungen des §. 1. der Verordnung vom 7. August 1816, die Gewerbegerichte in der Rhein-Provinz betreffend, auch dienstigen angehoben, welche ohne Diensthabhaftigkeits-Verhältnis, außerhalb der Betriebsstätten der Fabrik-Inhaber, mit eigenen oder fremden Werkzeugen und mit oder ohne Verwendung von Zutaten, die ihnen von Fabrik-Inhabern gegebenen Rohstoffe oder Halbabsätze zu Waren für das Geschäft des Arbeitgebers verarbeiten. In gleicher Weise bezeichnet die Verordnung vom 9. Februar 1849 über die Errichtung von Gewerbegerichten im §. 2. diejenigen, welche zur Klasse der Fabrik-Arbeiter zu rechnen sind. Die in beiden Gesetzesstellen vorausgesetzte Art der Beschäftigung wird zur Abgrenzung der Fabrik-Arbeiter-Unterführungs-Kassen und zur Feststellung der, auf diese sich beziehenden Verpflichtungen der Fabrik-Inhaber in der Regel genügenden Aushalt darbieten, um, um die Durchführung der hierauf zu treffenden Anordnungen zu sichern, in dem, nach dem Normalstatute zu entwerfenden Orts-Statute, dem Schlusshafe des §. 1. nachstehende Fassung zu geben:

Welcher dieser Verbindungen und Kassen die, den einzelnen Handwerken und Fabrikgewerben angehört,

renden Gesellen, Gehülfen und Fabrik-Arbeiter beitreten sollen, hat die Kommunalbehörde, nach Annahme beteiligter Gewerbetreibender (und des Gewerbe-Naches) mit Genehmigung der Regierung zu bestimmen und in der, für die Publikation lokalpolizeilicher Verordnungen in N. vorgeschriebenen Weise bekannt zu machen.

Dem Ernesten der Kommunalbehörden und der Königl. Regierung bleibt jedoch anbeimgeschen, da, wo besondere drückliche Bedürfnisse dafür sprechen, doch einzelne Meinungs-Verhältnisse und Zweifel über die Bildung der einzelnen Kosten-Verbindungen vorweg erledigt werden, die zu diesem Zwecke vorgeschlagenen näheren Bestimmungen in den Entwurf des Orts-Statutes aufzunehmen. Eben so können durch das Orts-Statut zur Vereinfachung der Kosten-Verwaltung sämtliche für Fabrik-Inhaber beschäftigte Arbeiter, ohne Rücksicht darauf, ob sie in anderen Beziehungen als Gesellen oder Gehülfen oder als Handwerkmeister angesehen sind, den bestehenden oder noch zu errichtenden Fabrik-Arbeiter-Verbindungen zugewiesen werden. In allen Fällen sind aber, vor der Feststellung eines Orts-Statutes, welches Verhältnisse der Fabrik-Arbeiter und der Fabrik-Inhaber verübt, den Bestimmungen des §. 168. der Gewerbe-Ordnung gemäß, über die erforderliche Berücksichtigung der gegenwärtigen Interessen, einerseits die Fabrik-Inhaber und andererseits Vertreter der Fabrik-Arbeiter, deren Auswahl den Behörden überlassen bleibt, zu vernehmen, wonenn auch die, im §. 2. der Verordnung vom 9. Februar 1849 vorgeschriebene Vereinbarung des Gewerbe-Naches in keinem Orte, für welchen ein solcher besteht, unterbleiben darf.

Ich glaube erwarten zu dürfen, daß sich bei unsichtiger Leitung der hier nach eingeleiteten Verhandlungen die allgemeine Verständigung über die Beteiligung bei den Unterstellungs-Kosten überall herbeileiten lassen, und daß insbesondere auch die, unter allen Umständen zu befördern freiliegende Teilnahme der Fabrik-Inhaber an den Einrichtungen, welche das Wohl ihrer Arbeiter zuwenden, die von verschiedenen Seiten beanspruchte Feststellung neuer gesetzlicher Verpflichtungen in Betreff jener Fürsorge entschlech machen werde. Berlin, den 16. März 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

An die Königl. Regierung zu Sachen.

Abschrift der vorstehenden Verfassung übersende ich der Königl. Regierung zur Kenntnisnahme und Nachprüfung, mit dem Auftrage, nach den dort ertheilten Anmerkungen (nicht allein) die etwa in der Vorbereitung begeiferten Entwürfe zu Orts-Statuten für Gemeinden, in welchen Fabrik-Arbeiter beschäftigt sind, vervollständigen zu lassen, (sondern auch die Kommunalbehörden und Gemeinde-Vertreter solcher Fabrik-Orte, in deren Bereiche genehmigte Orts-Statuten die Verpflichtung des Fabrik-Inhaber zur Beteiligung bei den Unterstellungs-Kosten der Arbeiter nicht schafft ist, zur Abfassung entsprechender Nachträge zu den Orts-Statuten zu veranlassen.)

Berlin, den 16. März 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

In die Königl. Regierungen zu Düsseldorf, Aachen, Potsdam, Magdeburg, Merseburg, Frankfurt, Bremen, Stralsund.

Dergleichen wie vorstehend mit Beglossung der eingeklammerten Stellen. Berlin, den 16. März 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

In die Königl. Regierungen zu Erfurt, Breslau, Oppeln, Polen, Bromberg, Königsberg, Gumbinnen, Danzig, Marienwerder, Stettin, Cölln, Münster, Minden, Köln, Coblenz, Trier.

V. Polizei-Verwaltung.

A. Im Allgemeinen.

70) Circular-Erlaß an sämtliche Königl. Regierungen und General-Kommissionen, das Verfahren bei Erlaß landwirtschaftlicher Polizei-Verordnungen betr., vom 13. März 1852.

In dem Erlaß des mitunterzeichneten Ministers des Innern vom 28. Dezember 1850 ist auf Grund der §§. 145. und 152. der Gemeinde-Ordnung und des Art. 67. der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11.

11. März 1850 bestimmt, daß alle Besitznisse, welche die Gemeinde-Ordnung dem Bezirks-Rathse als Auffichts-Behörde ertheile und resp. zweiter Instanz delege, bis dahin, das ein solcher definitio gebildet werden ist, von der Bezirks-Regierung ausgeübt werden sollen. Daß sich diese Substitution auch auf diejenigen Funktionen bezieht, welche in dem Gesetz vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung in den §§. 9. und 13. den Bezirks-Rathen übertragen werden sind, ist zwar an sich nicht zweifelhaft, da die Gemeinde-Ordnung, die Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung und das Polizei-Verwaltungs-Gesetz miteinander in die wesentlichen innern Verbindung stehen, und da zudem die allgemeine vorläufige Substitution der Bezirks-Regierungen an Stelle der Bezirks-Räthe, auch wenn sie für die in dem Gesetz vom 11. März 1850 bezeichneten Funktionen des Bezirks-Rathes nicht ausdrücklich und besonders hervorgehoben ist, doch nothwendig auf diese mitbezogen werden muß.

Es sind jedoch hiergegen von einzelnen Gerichtlichen Bedenken geltend gemacht worden. Diese Bedenken werden darauf gerichtet, daß bei Funktionen des Bezirks-Rathes, welche gerade in einer kontrollierenden Mitwirkung bei den Erlaßten der Regierungen bestehen — wie dies in Betreff der §§. 9. und 13. des Gesetzes vom 11. März 1850 der Fall ist — die Substitution der offensichtlichen Absicht des Gesetzes widerspreche, und da sich dieses allerdings nicht unerhebliche Bedenken nicht anders beseitigen läßt, als durch Substitution einer andern Behörde, so wird hierdurch fest, daß dem Minister des Innern in den §§. 145. und 152. der Gemeinde-Ordnung und in Art. 67. der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung von 11. März 1850 beigelegten Besitzniss bestimmt: daß die Ausübung der im §. 9. Nr. 2. und §. 13. des Gesetzes vom 11. März 1850 dem Bezirks-Rath überwiesenen Besitznisse, in Betreff der Aufsiedlung und des Erlaßes von polizeilichen Verordnungen, anstatt den Regierungen hinfert zu der definitiven Organisation des Bezirks- und Provinzial-Schöpferden den bestehenden General-Kommissionen und resp. den landwirtschaftlichen Abteilungen der Regierungen übertragen wird. Für die Regierungen der Rheinprovinz, in welcher es weder besondere General-Kommissionen, noch besondere landwirtschaftliche Regierungen gibt, sind die in Röde stehenden Bezirksrathlichen Funktionen der Königl. General-Kommission zu Münster, und für den Regierungs-Bezirk Domagk der landwirtschaftlichen Abteilung des Regierungs-Bezirks Münsterwerder übertragen.

Hie nach sollte die Königl. Regierung nicht allein in allen künftigen Fällen verfahren, sondern auch dafür Sorge tragen, daß die bisher erlassenen landwirtschaftlichen Polizei-Verordnungen nachträglich die vorstehend angeordnete anderweitige Zustimmung erhalten.

Berlin, den 13. März 1852.

Ministerium des Innern.
v. Westphalen.

Finanz-Ministerium.
v. Bodelschwingh.

Ministerium für landwirtschaftliche Angelegenheiten.
Im Altherhöhten Auftrage. Bode.

71) Erlass an die Königl. Regierung zu N., die Anstellung der Gemeinde-Polizei-Beamten betreffend, vom 26. März 1852.

Nach §. 53. zu 7. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 hat der Gemeinde-Vorstand die Besitzniss, die Gemeinde-Beamten anzustellen. Dieser Recht ist in dem Polizei-Verwaltungs-Gesetz vom 11. März 1850 auch hinsichtlich der polizeilichen Gemeinde-Beamten nirgends drücklich und er muß daher von vorn herein angenommen werden, daß auch hinsichtlich der Polizei-Beamten, welche die Gemeinde zu besolden hat, das Ernennungs-Recht des Gemeinde-Vorstandes als bestehend bat anerkannt werden sollen.

Diese Ansicht findet ihre Bestätigung in dem Schlussof des §. 4. des Polizei-Verwaltungs-Gesetzes, indem dieselbe die Mitwirkung des Staates bei der Anstellung der Gemeinde-Polizei-Beamten noch besonders darin regelt, daß solche überall der Besitzniss des Staates-Regierung bedürfen soll. Hätte der Schöpfer hierüber hinausgegeben und der Regierung in denjenigen Fällen, wo ein Königlicher Beamter an der Spitze einer Detzpolizei-Verwaltung steht, die Besitzniss zur Ernennung des diesem Detzigenen untergeordneten Beamten durch diesen vorbehalten wollen, so würde es hierzu, den angezogenen Bestimmungen gemäß, einer besonderen und ausdrücklichen Vorbehalt bedurft haben, welche nicht vorhanden ist. Material kann aber auch der Staatsregierung hieraus kein Nachteil erwachsen, indem die Regierung bei Ausübung des ihr ausdrücklich beigelegten Bestätigungsberechts im Stande ist, durch Einholung der Aeußerung des Polizei-Diagonalen diesem den Einfluß zu sichern, welcher ihm auf die Anstellung seiner Organe allerdings gewahrt werden muß.

Es kann daher nicht für gerechtfertigt erachtet werden, wenn die ic. s. über die durch anderweitige Verwendung Minst.-Bl. 1852.

der N. erledigte Stelle ohne Weiteres verfügt hat, und es wird über die Wiederbeschaffung derselben vielmehr den Anträgen des Gemeinde-Vorstandes entgegen gesiehen werden müssen.

Berlin, den 26. März 1852.

Ministerium des Inneren. Im Auftrage. v. Manteuffel.

B. Gewerbe-Polizei.

72) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königl. Regierungen und an das Königl. Polizei-Präsidium hier selbst, den Uebergang eines Theils der Gewerbe-Polizei auf das Ministerium des Innern betreffend, vom 27. März 1852.

Der Königl. Majestät haben in Folge unseres Antrages mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 17. d. M. (Gesl. Samml. S. 83.) zu bestimmen geruhet, daß die Gewerbe-Polizei, so weit dieselbe nach Maßgabe des Allerhöchsten Erlasses vom 17. April 1848 (Gesl. Samml. S. 109.) rücksichtlich nachstehend bezeichnete Gewerbe, als:

1. derjenigen, welche im §. 1. des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai v. J. aufgeführt sind;
2. der Unternehmer von Tanz- und Gesellschaften, Turn- und Badeanstalten (§. 40. zu a. und §. 50. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845),
3. der Schauspiel-Unternehmer (§. 47.),
4. der Handelsleiter, derjenigen, welche mit Schiebholz handeln, welche meubliete Zimmer oder Schlafstellen gewerbsweise vermieten, die Wohnsitze und deren, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in Wirthshäusern ihre Dienste anbietet (§. 49), so wie
5. des Kleinhandels mit Getränken, der Gastwirthschaft und der Schankwirthschaft (§. 55.) gegenwärtig dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zusteht, von diesem wiederum an das Ministerium des Innern übergehen soll. Auf den Gewerbedienst im Umberzichten soll diese Bestimmung keine Anwendung finden; dagegen ist in dieselbe in Betreff des vorstehend speziell bezeichneten Gewerbe für alle, in der Gewerbe-Ordnung und in den sonstigen Gesetzen, insbesondere in der Verordnung vom 9. Februar 1849, erwähnten einzelnen Funktionen der Gewerbe-Polizei, besonders also für die Erteilung und Entziehung der gewerblichen Konzessionen, Zulassung der Ausländer zum Gewerbedienst, Zulassung interdiener Personen u. s. w. maßgebend.

In Betreff der vorstehend nicht speziell bezeichneten Gewerbe, namentlich auch hinsichtlich der sonstigen im §. 49. der Gewerbe-Ordnung erwähnten, wird durch die obige Bestimmung nichts geändert.

Die Königliche Regierung wird mit dem Bemerkten hieron in Kenntniß gesetzt, daß, sobald der Allerhöchste Erlaß durch die Gesetzsammlung publiziert sein wird, der Uebergang des Reforts als eingetreten angesehen ist. Zur höheren Kenntniß der Motive, welche den Antrag des Königl. Staats-Ministeriums veranlaßt haben, wird der Immediatbericht desselben vom 10. d. M. (Anl. a.) durch den Staatsanzeiger veröffentlicht werden.

Berlin, den 27. März 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

Der Minister des Innern.

v. Westphalen.

a.

Durch Allerhöchsten Erlass vom 17. April 1848 haben Ew. Königl. Majestät von dem Refort des Ministeriums des Innern die gesammte Gewerbe-Polizei, so weit dieselbe diesem Ministerium zustand, dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu übertragen gehabt, und demgemäß sind bisher die Geschäfte bearbeitet worden. Es hat sich indessen nach der überdienstlichen Ansicht des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Ministers des Innern mit Rücksicht darauf, daß bei einigen Gewerben nicht sowohl die eigentlich gewerblichen Beziehungen, als vielmehr die allgemeinen politischen Interessen die Handhabung der Gewerbe-Polizei überwiegend bedingen, und mit Rücksicht auf die Erhöhung und Verstärkung des Geschäftsganges durch die Herstellung mehrerer Reforts in den bestehenden Spezialloben das Bedürfnis fühlbar gemacht, daß hinsichtlich dieser Gewerbe eine Aenderung des Reforts Verhältnisse eintrete. Als solche Gewerbe sind zu bezeichnen:

- 1) diejenigen, welche im §. 1. des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai v. J. aufgeführt sind; ferner die Gewerbe
- 2) des Kleinhandels mit Getränken, der Gastwirthschaft und der Schankwirthschaft (§. 55. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845);
- 3) der Schauspiel-Unternehmer (§. 47. l. c.).

- 4) der Unternehmer von Tanz- und Schachspielen, Turn- und Bade-Institutionen (§. 40. zu a. und §. 50. I. c.);
 5) der Pfandleibler, derjenigen, welche mit Schuhfutter handeln, welche meubliete Zimmer oder Schloßställen gewerbsweise vermieten, die Lokalalben und dergl., welche auf öffentlichen Stechen und Plätzen oder in Bürthäusern ihre Dienste anbieten (§. 49. I. c.).

Bei diesen Gewerben tritt das allgemein politische Interesse, dessen Wahrnehmung dem Minister des Innern zusteht, entweder in den Vordergrund, und da es von Seiten des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten eines fortwährenden Benehmens mit demselben beharrt, um bei Handhabung der Gewerbe-Polizei in Übereinstimmung mit den vom Minister des Innern angenommenen reizenden Grundsätzen zu verfolgen, so erscheint es angemessen, daß die Gewerbe-Polizei hinsichtlich der bezeichneten Gewerbe eben dem Ministerium, von welchem die Verhüllung jener Grundsätze ausgeht, zugewiesen und sonst in leichter Thatkunst dem Ministerium des Innern übertragen werde.

Wir gehalten und hoffen nach dem Antrage des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Ministers des Innern Ew. Königliche Majestät künftige Genehmigung zu der erwähnten Rechts-Veränderung allerunterthänig zu erbitten und den diesbezüglichen Überbörschen Katalog im Entwurf zur Allgemeinen Polizeiung vorzulegen.

Die hierdurch angeordnete Rechts-Veränderung würde übrigens lediglich rücksichtlich der Funktionen der beiden genannten Ministerien, also nicht rücksichtlich der heilsamlich betätigten Rechts-anderer Ministerien eintreten, auch auf diesen gäbe nicht zu bezahlen sein, in welchen eins der oben bezeichneten Gewerbe im Nominieren betrieben wird. Dagegen würde die Rechts-Veränderung in Bezieh' junct. Gewerbe für alle in der allgemeinen Gewerbe-Ordnung und den späteren Gelegen, namentlich der Bekanntmachung vom 9. Februar 1849 erwähnten einzelnen Funktionen der Gewerbe-Polizei, als Erhebung und Entziehung der gewerblichen Konzessionen, Zulassung der Ausländer zum Gewerbedreit, Inschaffung interdictirer Personen u. s. w. maßgebend sein. Sofern es sich um allgemeine gewerbliche Interessen und allgemeine gewerbliche politische Fragen handelt, würde aber das Benehmen mit dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auch fernere Aufzuhören haben. Berlin, den 10. März 1852.

Das Staats-Ministerium.

v. Manteuffel. v. b. Heydt. Simons. v. Ranmet. v. Westphalen.

An des Königs Majestät.

- 73) Circular-Befügung an sämtliche Königl. Regierungen und an das Königl. Polizei-Präsidium hier selbst, die Unzulässigkeit der Verpfändung von Ordens-Insignien betreffend, vom 1. April 1852.

Es ist der Fall vorgekommen, daß Ordens-Insignien bei einer Leihankunft verpfändet worden sind. Da den dokumentirten Personen kein Eigentumrecht an den ihnen verliehenen Ordenzeichen weicht, so erhält die Königliche Regierung den Auftrag, den in ihrem Verwaltungsbereich bestehenden sädischen Leihankosten, sowie den konfessionierten Prioret-Pfandleibern die Annahme von Ordens-Insignien als Pfandstücke zu untersagen.

Berlin, den 1. April 1852.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

C. Angelegenheiten der Presse, Zeitschriften und Buchhandel.

- 74) Bekanntmachung, die Anmeldung von Kunstwerken auf den Grund des §. 27. des Gesetzes vom 11. Juni 1837. über den Schutz des Eigentums an Werken der Wissenschaft und der Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung betreffend, vom 13. April 1852.

Es sind mehrmals Fälle vorgekommen, daß von Künstlern, oder künstlerischen Fabrikanten Geschäftshäfen und andre Gegenstände des Gebrauchs, wie Konsole, Spiegelrahmen und dergl. oder plastisch Muster für Goldschmiedearbeiten, bildliche Formen für die Buchdruckerei oder zu Brief-Vignetten und Glasfenster-Gleitscheiben und Formen für den Zusatz von Kinder-Spielzeug, auf den Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1837 §. 27. bei dem Ministerium der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zum Eintragen in das zur Sicherstellung des künstlerischen Eigentums eröffnete Register angemeldet werden sind, und daß die Anmeldenden, nach erhaltenem Bescheinigung über die Eintragung, bei den Polizei- und Gerichtsbehörden wegen unbefugter Nachbildung solcher Gegenstände vergebens Klage geworden sind, weil sich im Lauf der Untersuchung ergeben hat, daß solche Kunstwerke nicht zu denen gehören, welche nach den Bestimmungen des gedachten Gesetzes auf Schutz gegen Nachbildung Anspruch zu machen haben.

Zur Vermeidung von Missverständnissen und daraus entstehenden unnützen Weitläufigkeiten und Kosten wird das Publikum daher darauf aufmerksam gemacht:

- 1) daß die Ministerial-Bescheinigung über die gesuchte Eintragung nur besagt, der Anmeldende habe den Schutz des Gesetzes in Anspruch genommen, nicht aber, daß ihm dieser Schutz wirklich gewährt worden sei, indem es in streitigen Fällen erst auf das Gutachten des Artistischen Sachverständigen-Vereins ankommt, ob das angemeldete Kunstwerk auch wirklich von der Art ist, daß es auf den gesetzlichen Schutz ein Ansrecht hat;
- 2) daß zur Eintragung in das geheime Register nur selbständige Kunstreiche angemeldet sind, das heißt solche, die welchen die künstlerische Herstellung an und für sich den Hauptzweck ist, und für sich allein ihren Wert und ihre Bedeutung hat, nicht aber Manufaktur- und Fabrikwaren, welche, abgesehen von der daran angedrohten Verschärfung oder Vereitelung durch die Kunst, einen anderen Gedrauszhzweck haben oder Handelsmuster, wie die oben angegebenen, widergenügs die Anmeldenden sehr seltsam zuwiderhaben, wenn die gesuchte Eintragung für die Sicherstellung ihres vermeintlichen Eigentumsrechts ohne allen Erfolg ist.

Berlin, den 13. April 1852.

Der Artistische Sachverständigen-Verein für den preußischen Staat.
Götzmann. Stüler. Augler. L. Sachse. Rauch. J. Schlesinger.

D. Sicherheits-Polizei.

75) Erlass an die Königl. Regierung zu Arnsberg und abschriftlich zur Kenntnißnahme und Nachahitung an sämmtliche übrige Königl. Regierungen und die Provinzial-Steuer-Direktoren, die Maßnahmen der Polizei-Aufsicht gegen Schmuggler und Zoll-Destraudanten betreffend, vom 5. März 1852.

Mit Rücksicht auf die in dem Berichte der Königl. Regierung vom 27. Januar d. J., die Ausführung des Gesetzes vom 12. Februar 1850 gegen die wegen Kontredande und Zoll-Destraudation delinquenten Individuen betreffend, vorgetragenen Umstände, genehmigen wir hierdurch, daß die unter B. des Circulär-Erlasses des unterzeichneten Finanz-Ministers vom 6. Dezember v. J. (Finanz.-Bl. 1852, S. 11.) angesetzte Rückfrage der Kreisbehörde an die betreffende Regierung, so wie die der legeren vorgeschriebene Benachrichtigung der Provinzial-Steuer-Behörde nicht in allen Fällen stattzufinden draucht, das vielmehr gegen Schmuggler und Zoll-Destraudanten ebenso, wie gegen andre politisch bedeutsame Personen, die Maßnahmen der Polizei-Aufsicht zunächst von der Ortspolizei-Behörde, jedoch bishinlich der Esterren im Einvernehmen mit der betreffenden Dist.-Steuerbedörde, getroffen werden können, und das nur, wenn zwischen diesen beiden Behörden Meinungsverschiedenheit obwaltet, oder im Falle des §. 8 zu 1. des gedachten Gesetzes, und wenn sich bei der Ausweisung von Ausländern Schwierigkeiten ergeben sollten, die eine Mitwirkung der Landes-Polizei-Instanz notwendig machen, auf die zurückgegangen werden müßt.

Mit dem Vermerken, daß die Provinzial-Steuer-Direktoren von dem Inhalte dieses Erlasses in Kenntniß gesetzt worden sind, steht der Königl. Regierung die weitere Verfügung überlassen.

Berlin, den 5. März 1852.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Der Finanz-Minister.
v. Boden schwingb.

76) Circulär-Befreiung an sämmtliche Königl. Regierungen und an das Polizei-Präsidium hieselbst, den ferueren Beitritt deutscher Regierungen zu der Uebereinkunft wegen Uebernahme der Auszuweisenden betreffend, vom 2. April 1852.

Die Königl. Regierung wied., unter Bezugnahme auf die Circulär-Befreiung vom 16. Februar c. hierdurch benachrichtigt, daß nunmehr auch die Königl. Hannoversche Regierung, ingleichen der Senat der freien Stadt Bremen der zwischen Preußen und mehreren andren deutschen Regierungen zu Soltau am 15. Juli v. J. abgeschloßnen Uebereinkunft, wegen Uebernahme der Auszuweisenden, und zwar mit der Maßgabe beigegetreten sind, daß diese

Uebereinkunft in Beziehung auf beide Staaten mit dem 1. Mai d. J. in Kraft tritt, bis wohin hinsichtlich Hannover noch die bisherige Uebereinkunft vom 2. August 1839 (Gef.-Sammel. S. 257.) Anwendung findet.

Zur leichteren Uebersicht derjenigen Regierungen, welche den Gothaer Vertrag abgeschlossen haben, und demselben später beigegetreten sind, wieb bemerkt, daß derselbe unumreise auf folgende Staaten Anwendung findet:

Preußen, Holstein, Sachsen, Hannover und zwar vom 1. Mai c. ab, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Braunschweig, Nassau, Anhalt-Dessau, Anhalt und Brandenburg, Schwarzburg-Sondershausen und Rudolstadt, Reuß-Plauen ältere und jüngerer Linie, Wölbeck, Lippe und die freie Stadt Bremen vom 1. Mai c. ab.

Hiernach sind alle diejenigen Staaten, mit denen Preußen seit 1818 Konventionen wegen Uebernahme löslicher Personen abgeschlossen hatte, mit alleiniger Ausnahme von Württemberg und Schomberg-Lippe (*), dem Gothaer Vertrage beigegetreten.

Mit Württemberg besteht der Vertrag vom 5. Dez. 1845 zur Zeit noch fort, wogegen Schomberg-Lippe gegenüber gar kein Vertragsverhältnis obwaltet (Circular-Verfügung vom 15. März c. Minist.-Bl. S. 50.); ein solcher, welcher auch Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz gegenüber stehend, stattfindet (Circular-Verfügung vom 9. September 1851, Minist.-Bl. S. 188.) Berlin, den 2. April 1852.

Ministerium des Innern. Im Auftrage. v. Manteuffel.

*) Auch Schomberg-Lippe ist seitdem beigegetreten (Gef.-Sammel. S. 113).

E. Polizei gegen Unglücksfälle.

77) Circular-Erlaß an sämmtliche Königl. Regierungen und an das Königl. Polizei-Präsidium hier selbst, wegen Feststellung der Ursachen vor kommender Dampfessel-Explosionen, vom 19. März 1852.

Die sich häufenden Fälle des Zerspringens von Dampfesseln und die Erfahrung, daß die deshalb eingeleiteten Untersuchungen über den Anlaß der Explosion kein genügendes Licht vertheilen, haben mich veranlaßt, die Königl. technische Deputation für Gewerbe zum Gutachten darüber aufzufordern, auf welche Momente eine detaillierte Untersuchung vorgangewisse zu richten sei, um wo möglich die sicherer Beurtheilung des einzelnen Falles vorzubereiten und einen Anhalt für die zu treffenden Anordnungen auf diesem noch so wenig ertheilten Gebiete zu gewinnen. Die Königl. technische Deputation für Gewerbe hat hierauf die im Auszuge (Anl. a) anliegende gesetzliche Anerkennung abgegeben, welche ich der Königl. Regierung zur sorgfältigen Beachtung für jeden Fall einer Dampfessel-Explosion mittheile. Findet in einem solchen Falle wegen des dabei eingetretenen Verlustes eines Menschenlebens oder aus anderer Gründen eine gerichtliche Untersuchung ohne Aufschluß statt, so werden die in politischen und technischen Interesse vorsunckenden Ermittlungen sich füglich mit den gerichtlichen Verhandlungen verbinden lassen. Jedemfalls wird aber für die sofortige Besichtigung der Betriebsstätte und für die Erledigung der in der Anlage gebotenen Ermittlungen zu sorgen sein, bevor irgend welche Aenderungen an dem Orte der Explosion, der Lage des Zimmers, namentlich der gesetzten und nicht zerstörten Maschinenteile u. s. w. vorgenommen werden. Die erste Sorge der Pol.-Polizeibehörden wird daher auf die Erhaltung dieses Zustandes zu richten sein, bis Seitens des Untersuchungs-Richters der Augenschein eingenommen ist, oder, wenn dieser keinen Anlaß findet, auszuschreiten, daß der Thatbestand polizeilich festgestellt sein wird.

Über jeden Fall der Explosion eines Dampfessels, es mögen dabei Menschen umgekommen sein oder nicht, ist mir sofort eine vorläufige Anzeige und nach beendigter Untersuchung ein vollständiger Bericht unter Einschaltung der Alten und Zeichnungen, auch der unter Nr. 1. der Anlage erwähnten Verhandlungen zu erstatten.

Berlin, den 19. März 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

a.

Als die Punkte, auf welche die Regierungen insbesondere ihr Augenmerk zu richten haben, erstanden wir uns, folgende hier anzuführen:

1. Um zu beurtheilen, ob bei der Anlage etwas von den technischen Grundlagen, auf welche hin die Konzession ertheilt worden, oder von den vierbei zwei gegebenen besonderen Bedingungen abgewichen ist, müssten die der Konzession vorhergehenden Verhandlungen und Erhebungen dem Bericht beigelegt werden.

2. Von dem Kesselfabre, von der Lage der Kessel in demselben und von der Einrichtung und Konstruktion des vermeidlichen Kessels ist eine detaillierte Zeichnung im Grunde, Längs- und Querschnitt nach dem Zuhande, wie solcher unmittelbar vor der Explosion aufgefunden hat, anzufertigen und dem Untersuchungs-Protokoll beizufügen.

3. In dem Protokoll ist anzugeben, welche Verrichtungen zur Spaltung des Kessels, zur Erkundung des Wasserhauses und der Dampfspannung in demselben vorhanden waren, welche Lage die Speise-Vorrichtungen gegen den Kessel hatten, wie viel Sicherheits-Brenne, von welcher Größe und Konstruktion und auf welche Weise bescher, angebracht waren.

4. In dem Speise-Zähle über die Explosion steht übergeordnet, ist eine auf die Sache eingehende genaue Beschreibung des Ferganges, so weit er sich noch erinnern läßt, erforderlich. Sehr wünschenswerth wäre dabei eine durch eine genaue Zeichnung erläuterte Auseinandersetzung der Art und Weise, wie der Kessel zerstört ist, wie weit die Stücke umhergeworfen sind, welche Schritte dieselben hatten und welche Zerstörung am Kesselfabre vor anderweitig sie hervorgebracht haben. Es lassen sich aus diesen Angaben, wenn sie genau vorliegen, nicht unwichtige Rückschlüsse auf die bei der Explosion wirksame gewesene Kraft machen.

5. Eine fernere Untersuchung nach festgehabter Vernehmung des Maschinenmeisters oder Probers würde auf die Beschaffenheit des Materials und die Dimensionen des gefertigten Kessels zu richten sein, besonders an den Bruchstellen des selben. So wäre zu ermitteln, ob an diese Stellen vielleicht Fehler im Material oder in der Konstruktion aufgefunden haben, ob etwa Rostlöcher aufgetreten sind und wie an den übrigen Theilen des Kessels die Rostungen überwunden beschafft sind.

6. Welche Beschädigung der Kesselfabre ist das Lagerstück darauf zu richten, ob nicht einzelne vom Feuer berührte Stellen, die vielleicht vom Wasser entzündet waren, glühend gruenen sind. Wer erkennt dies an einer veränderten Färbung des Bleches, welche von der Farbe der nicht geglühten Blechteile durch einen mehr ins Blaue weisenden Ton verschieden ist. Die Beschädigung dieses Umfangs ist nicht bloß für die Erforschung der Ursachen der Explosion von Wichtigkeit, sondern kann auch dazu dienen, die Aussage der mit der Wartung des Kessels beauftragt gewesenen oder anderen beteiligten Personen zu prüfen.

7. Nicht minder ist es von Wichtigkeit, den Zustand des Bleches, um den Kessel oder an denselben Stellen, die der größten Einwirkung des Feuers ausgesetzt waren, einer genauen Prüfung zu unterwerfen. Räumenlich ist zu ermitteln, ob sich hier eine Ablagerung von Pflanzenasche befindet, die auf eine Unterstellung trockenster Reinigung schwierig losen, ob diese Ablagerungen sich in Form eines leicht zerreiblichen Schlages oder einer harten Infektion um Kesselrohren gehüllt haben, und im letztern Falle, ob sich an den Außenflächen des Kesselschobens Absonderungen des Blaues und Spaltungen der Bleiche vorfinden. Diese harten Infektionen verhindern die unmittelbare Überprüfung des Bleches mit den Fingerspitzen und geben dadurch oft Veranlassung zu einem Glühdurchwärmen der letztern, was sich an der vorerwähnten veränderten Färbung nach Entfernung des Pflanzenasches erkennen läßt und event. zu feststellen ist.

8. So weit es sich noch tun läßt, ist der Wasserstand im Kessel und die Dampfspannung zur Zeit der Explosion zu ermitteln, ob diese Organe ihre Verhältnisse neuwegelegt haben than können.

Zudem wird hiermit die hauptsächliche Wissenschaft angewendet zu haben glauben, beschließen wir uns gern, daß es kaum möglich sein dürfte, alle vierzigigen Umstände, welche bei einer Explosions-möglichen Weise vorstehen, und eine nähere oder entferntere Beziehung zu der Ursache herzustellen haben können, erörtert zu haben. Vieles, was bis jetzt vorhergehend und bisher auch nicht in einer allgemeinen Inschrift zusammenfassen läßt, muß vielmehr der sachändigen Beurtheilung des mir bei der Untersuchung beantwoorten Beamten überlassen werden. Nach dem gegenwärtigen Standpunkte der wissenschaftlichen Ausbildung unserer Beamten kann Ihnen mit Recht eine die Sache durchdringende Prüfung und auf Grund dessen eine so umfassende Beurtheilung erwartet werden, welche dazu befähigt ist, den Ursachen der Dampfkessel-Explosionen mehr auf die Sprün zu kommen, als dies bisher möglich war.

Berlin, den 21. August 1851.

Die Königliche technische Deputation für Gewerbe.
(Unterschriften)

VI. Handel, Gewerbe, Bauwesen und öffentliche Arbeiten.

- 78) Erlass an die Königl. Regierung zu N. und abschließlich zur Nachricht an sämtliche übrige Königl. Regierungen, die Stellung der mit Provinzial-Gewerbeschulen verbundenen Vorberichtigungs-Klassen betreffend, vom 31. März 1852.

Aus Veranlassung des Berichtes vom 21. Oktober v. J. und anderweitigen Anträgen, die Stellung der mit Provinzial-Gewerbeschulen verbundenen Vorberichtigungs-Klassen betreffend, ist dieser Gegenstand einer wiederholten Erwähnung unterzogen werden, in Folge deren ich der Königl. Regierung nunmehr folgendes eröffne.

Die bisherigen Erfahrungen lassen es nicht zweifelhaft, daß sich die Aufgabe einer Gewerbeschule, wie sie durch den Erlass vom 5. Juni 1850 bestimmt ist, in einem zweijährigen Kursus vollständig lösen läßt, indem

häufig gerade solche Schüler, welche, nur mit einer guten Elementar-Bildung ausgerüstet, nach bestandener Lehrzeit in eine Gewerbeschule über treten, nicht allein im Stande waren, die Entlassungs-Prüfung am Schluß eines zweijährigen Kursus zu bestehen, sondern sich auch nicht selten von solchen Schülern amüsierten, die vorher schon eine andere höhere Lehranstalt besucht hatten. Die ganze Einrichtung der Gewerbeschulen beruht vorzugsweise auf der Berücksichtigung ähnlicher Lebensverhältnisse; die Beschränkung in der Zahl ihrer Lehr-Objekte, ihres Unterrichtsstoffes in jedem von ihnen und der Zeit, welche auf seine Erreichung verbraucht wird, macht es den Handwerfern allein möglich, auf diesem Wege eine weitere Ausbildung zu suchen, läßt ihnen aber auch eine Frische der Aufsicht und der Häufigkeit, welche nicht selten vermischt wird, wo der Unterricht in frühem Alter beginnt, sich durch viele Jahre hindurchzieht und sich einer großen Zahl verschiedenartiger Gegenstände zuwendet.

Es ist aber allerdings bei den, in dem Organisations-Plane vom 5. Juni 1850 getroffenen Bestimmungen vorausgesetzt, daß die Schüler dieselben Vorlehrmethoden, welche im §. 2. beschrieben sind, in die Gewerbeschule vollständig mitbringen. Trifft diese Unterstellung nicht zu, so wird es schwierig, die Aufgabe der unteren Klasse in einem Jahre zu bewältigen, nicht, weil der Unterrichtsstoff zu ausgedehnt wäre, da im Gegentheil die Stundenzahl, welche den einzelnen Disciplinen zugekehrt ist, erheblichmässig größer ist, als anderwärts, sondern weil bei dem allmählichen Fortschreiten, an den die Entwicklung des jugendlichen Geistes gebunden ist, und der sich nicht fühlbar beschleunigen läßt, das fachlich Gelernte nur äußerlich haftet und nicht zu einem verwendbaren Eigentum wird. Nun kann es nicht ausbleiben, daß die Schüler, welche sich zur Aufnahme in die Gewerbeschule melden, sehr verschiedene und mit Rücksicht auf die, an sie gestellten Forderungen teilweise mangelfhaft vorgebildet sind. Ihnen muß daher der Weg durch die Gewerbeschule abzuschneiden, wobei sich nicht rechtfertigen; es wird daher darauf Bedacht zu nehmen sein, den hieraus entspringenden Uebelständen in geeigneter Weise zu begegnen.

Zu diesem Zwecke dienen sich zwei Wege dar. Der eine besteht in der Errichtung einer Vorbereitungs-Klasse neben der Handwerker-Fortschbildungsschule; der anderes kann nur in der Ausdehnung des Kursus der Gewerbeschule auf drei Jahre gefunden werden.

An sich ist der erste von diesen beiden Wegen vorzuziehen, weil junge Leute mit unvollständiger Elementar-Bildung auch einer Nachprüfung in andern Unterrichts-Gegenständen bedürfen, als solchen, die zu dem Bereich der Gewerbeschulen gehören, weshalb auch jener Weg im §. 2. des Organisations-Planes empfohlen ist. Eine Folge dieser Einrichtung muß aber die sein, daß die Unterhaltung solcher Vorbereitungs-Klassen Soden der betreffenden Kommunen diebt; und um in dieser, wie in jeder andern Beziehung ihr Verhältniß zu den Gewerbeschulen noch bestimmter zu dezeichnen und entgegenstrebenden Anstreben im Vorauß zu degegnen, habe ich im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten die bestehenden Vorbereitungs-Klassen an dessen Ressort abgegeben. Ich muß daher der Königl. Regierung überlassen, sich bei weiterer Berücksichtigung der Frage, ob eine Vorbereitungs-Klasse dort errichtet werden soll, sich an diesen zu wenden.

Wenn indessen die Hindernisse, welche die Errichtung einer solchen Klasse bisher entgegengestanden, nicht zu bestehen oder diebstlich in der Gewerbeschule nicht in ein befriedigendes Verhältniß zu bringen seien sollte, so werde ich es gerne als einen Gegenstand meiner Sorgfalt anerkennen, die dadurch für die Gewerbeschule erwachsenden Nachtheile in anderer Weise zu beseitigen, und will dann genehmigen, daß der Kursus der Gewerbeschule dort ausnahmsweise auf drei Jahre ausgedehnt werde. Dies ist auf dem Wege zu erreichen, daß die untere Klasse derselben in zwei Hörsälen getheilt wird. In den ersten Hörsaal werden die vollständig vorbereitete Schüler aufzunehmen sein, welche aus ihm in die obere Klasse übergehen. Dagegen bilden die ungenügend vorbereiteten den zweiten Hörsaal und können aus diesem nur in den ersten, nicht aber unmittelbar in die obere Klasse versetzt werden.

Zum Bewußt einer solchen Theilung wird es aber unerlässlich, einen vierten Lehrer für die Gewerbeschule anzunehmen. Die entstehenden Kosten sind auf den Etat der Gewerbeschule zu übernehmen und zu gleichen Theilen von der Staatskasse und der Stadt zu tragen.

Der Unterricht des unteren Hörsaals hat sich von dem des oben hauptsächlich durch einen langsamem Fortschritt und einen geringeren Umfang des Lehrstoffes zu unterscheiden, so daß es möglich wird, durch häufigere Wiederholungen und zahlreichere Übungen die Schüler in dem Gelernten mehr zu befähigen.

Der Lehrplan dieses Hörsaals wird daher, übereinstimmend mit dem des oben Hörsaals, zunächst folgende Gegenstände umfassen müssen:

- 1) Kreisbund- und Planearzneien;
- 2) Rechnen;
- 3) Anfangsgründe der Geometrie;

- 4) Elemente der Naturlehre, wobei auf dieser Stufe eine Sonderung zwischen den einzelnen Disziplinen des selben noch vermieden werden kann, so daß der Gegenstand mehr encyclopädisch zu behandeln ist.

Sollte sich indessen mit Rücksicht auf die, Schülern dieser Stufe in der Regel abgebende sprachliche Ausbildung ergeben, daß besondere Stunden, in denen Anleitung zu schriftlichen Ausarbeitungen ertheilt wird, nicht zu entbehren sind, damit die Schüler einerseits in dem daraus folgenden Jahre im Stande sind, die von ihnen geforderten Notaten und schriftstänchigen Arbeiten zu erledigen, andererseits auch mit der formalen Einrichtung der Geschäftsaufsätze, wozu ihr künftiger Gewerbebetrieb ihnen Veranlassung bieten wird, bekannt werden, so sehe ich den diesbezüglichen Anträgen der Königl. Regierung entgegen.

Für den oberen Stütz ist der Kursus, wie er in dem Organisations-Plane für die untere Classe der Gewerbeschule bestimmt ist, im Allgemeinen schulhalten. Wenn für Schüler, welche aus dem unteren Stütz in ihn übergetreten, in eingehenden Zweigen dadurch eine Wiederholung eintritt, so wird dies nur zu größter Sicherheit der erworbenen Kenntnisse beitragen. Sollte sich zeigen, daß durch den hierdurch ermöglichten, reicheren Fortgang des Unterrichts vielleicht die Gleichungen des zweiten Grades und die Körpermeßung noch in dem ersten Stütz der unteren Classe erledigt werden können, so ist die Zahl der mathematischen Stunden für die obere Classe zu vermindern und die dadurch gewonnene Zeit ausschließlich zur Vermehrung der praktischen Übungen, welche mit dem künftigen Gewerbe der einzelnen Schüler in spezieller Beziehung stehen, zu verwenden. Die weiteren Anträge der Königl. Regierung erwarte ich bis zum 1. Juni d. J. Berlin, den 31. März 1852.

Der Minister für Handel, Gewerke u. öffentliche Arbeiten. In Vertretung. v. Pommer-Esche.

- 79) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königl. Regierungen und an das Königl. Polizei-Präsidium hieselbst, die Ausbildung taubstummer Mädchen in weiblichen Handarbeiten betreffend, vom 24. Februar 1852.

Es sind in neuerer Zeit mehrfach Anträge auf Bewilligung der durch den Allerhöchsten Erloß vom 16. Juni 1817 in Aussicht gestellte Prämie für die Ausbildung taubstummer Mädchen in weiblichen Handarbeiten, insbesondere im Fustchen und Röben weiblicher Kleidungsstücke eingegangen, welche in Berücksichtigung der, in jener Allerhöchsten Bestimmung enthaltenen Voraussetzung nicht immer genehmigt werden konnten. Da hier nach die Prämie von 50 Thlr. denjenigen Künstlern und Handwerkern, welche einen Taubstummen als Lehrling annehmen und auslehrn, vertheilt ist, so kann die Prämie für die Ausbildung weiblicher Taubstummen in der vorliegend bezeichneten Handarbeit nur von denselben Schneidermeistern in Anspruch genommen werden, welche zum Halten von Lehrlingen gesetzlich befugt sind und welche durch Beibringung glaubwürdiger Atteste darthun, daß die Taubstumme in Folge der erhaltenen Ausreisung die erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse erworben habe, um durch Ausübung des erlernten Gewerbes ihren Lebensunterhalt gewinnen zu können.

Die Königl. Regierung hat sich bei Prüfung der bei mir eingehenden vorliegenden Anträge nicht nur selbst hierauf zu richten, sondern auch die Vorstieber der Taubstummen-Institutionen von diesen Bestimmungen in Kenntniß zu setzen, damit dieselben der Unterbringung taubstummer Mädchen hierauf die erforderliche Rücksicht nehmen.

Berlin, den 24. Februar 1852.

Der Minister für Handel, Gewerke und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

- 80) Cirkular-Erlaß, die Ertheilung von Gewerbescheinen zum Häusiren mit Garn-Absällen &c. betreffend, vom 25. Februar 1852.

Nach der Bestimmung des §. 14. des Regulius vom 28. April 1824 über den Gewerbebetrieb im Umlande ist die Ertheilung von Gewerbescheinen zum Häusiren mit Absällen und Abgängen, die beim Betriebe der Gewerbe entstehen, zu läßt und es können demnach Häusirscheine auch zum Handel mit Garn-Absällen, Enden und Drämmen von Seide, Wolle, Baumwolle und Leinen ertheilt werden. Es haben sich indessen riesische Ueberstände als von diesem Häusirhandel unzertrennlich herausgestellt, welche namentlich in der Erleichterung und Beförderung der Verunreinigungen und Fleckhände in Betreff dieser Absälle bestehen, und welche Anträge auf gänzliche Unter-
fa.

sagung des Haustores mit diesen Gegenständen hervorgerufen haben. Auf Grund des §. 16. a. a. D. bestimmen wir demnach, daß in dem Bezirk der Königl. Regierung, Gewerbecheine zum Aufzau oder Verkauf im Umherziehen von Gotha, Althöllen, Enden und Döslum von Seide, Wolle, Baumwolle und Leinen nicht mehr ertheilt werden sollen. Berlin, den 25. Februar 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

In die Königl. Regierungen zu Aachen, Coblenz, Köln, Düsseldorf, Trier, Münster, Arnsberg, Minden, Magdeburg, Merseburg, Potsdam, Frankfurt a. O., Breslau, Liegnitz, Oppeln.

Abschrift zur Kenntnisnahme mit der Aufforderung, die Bedürfnisfrage auch für Ihren Bezirk zu prüfen und falls dieselbe jetzt oder in Zukunft sollte bejakend beantwortet werden müssen, an uns zu berichten.

Berlin, den 25. Februar 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

Der Finanz-Minister.

v. Bodelschwingb.

In die Königliche Regierung zu Erfurt, Stettin, Görlitz, Stralsund, Posen, Beomberg, Königsberg, Gumbinnen, Danzig, Marienwerder.

81) Eickular-Erlaf an sämtliche Königl. Regierungen und das Königl. Polizei-Präsidium hier selbst, die Anwendung von sogenannten Feder-Manometern bei Dampfkesseln und Dampfleitung-Röhren betreffend, vom 15. März 1852.

Mit Bezug auf die Bestimmung im §. 11. des Regulatios, die Anlage von Dampfkesseln betreffend, vom 6. September 1848, wonach an jedem Dampfkessel oder an den Dampfleitung-Röhren eine oder mehrere Vorrichtungen angebracht werden müssen, welche den statthabenden Druck der Dämpfe zuverlässig anzeigen, stelle ich mich veranlaßt, die Königl. Regierung darauf aufmerksam zu machen, daß die in der neuen Zeit zu diesem Zwecke mitunter angemendeten sogenannten Feder-Manometer nach den bisher gefundenen technischen Erörterungen als zuverlässig nicht anzuerkennen sind und daß daher durch die Anwendung solcher Feder-Manometer der obigen gesetzlichen Vorschrift nicht genügt wird.

Die Königl. Regierung veranlaßt ich, dies durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 15. März 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

82) Bekanntmachung der Königl. technischen Bau-Deputation über die bei der Prüfung der Bauführer gesorderte Übung im Zeichnen, Entwerfen und Veranschlagen baulicher Gegenstände, vom 20. März 1852.*

Bei den Bauführer-Prüfungen ist seit längerer Zeit wahrgenommen worden, daß manche Kandidaten über die Zahl, die Ausführungsweise und die Gegenstände der vorzchriftsmäßig zum Nachweise gehöriger Übung einreichenden Zeichnungen, so wie über die Art der Lösung der Aufgaben im Entwerfen einfacher Gebäude unter Klausur, und endlich selbst über die baumürschaftlichen Gegenstände, welche vorzugsweise gefordert werden müssen, sich im Ferndome befinden. Um den hieraus folgenden Uebelhänden zu begegnen, wird mit Bezug auf die Bekanntmachungen vom 18. September 1849 Tit. I. 4. (Minist.-Bl. S. 225.) und vom 1. Dezember 1849 §. 3. (Minist.-Bl. S. 276.) folgendes bestimmt.

§. 1. Die nach §. 3. der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1849 einzureichenden Zeichnungen müssen bestehen aus

* Als Ergänzung der Bekanntmachungen der vormaligen Ober-Bau-Deputation über die Anforderungen und das Verfahren bei den Prüfungen der Bauführer, Baumeister und Privatbaumeister vom 18. September und 1. Dezember 1849 genehmigt durch die Befügung Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 17. März 1852.

Minist.-Bl. 1852.

- a. vier Blättern Baukonstruktions-Zeichnungen für Mauer-, Steinmech., Zimmer- oder Tischler-Arbeiten;
- b. zwei Blättern Bau-Zeichnungen, von denen eins nach einem veröffentlichten Plane eines neuern Meisters kopiert werden kann, das andere aber Detail-Zeichnungen von Thüren, Fenstern, Gesimsen u. s. w., in größerem Maßstabe aufgetragen, enthalten muss;
- c. sechs Blättern Architektur- und Ornamenten-Zeichnungen aus dem Gebiete der antiken Baukunst und des in dieser Auflösung durchgebildeten Baustyles, von denen wenigstens zwei Blätter mit dem Pinsel auf Zinnpapier ausgeführt sein müssen;
- d) einer perspektivischen, in großem Maßstabe aufgetragenen, mit dem Pinsel ausgeführten Zeichnung, auf welcher ersichtlich ist, daß der Kandidat mit den Regeln der Linear-Perspektive und der perspektivischen Schatten-Konstruktion sich vertraut gemacht hat;
- e. zwei Blättern-Landschaftszeichnungen in sorgfältiger, doch anspruchloser Behandlung, und
- f. aus drei Entwürfen zu kleinen Gebäuden, von der nach Tit. I. 4. c. der Bekanntmachung vom 18. September 1849 ange deuteten, durch §. 6. der gegenwärtigen Bekanntmachung näher bezeichneten Gattung. Dieselben müssen in Grundrisse, Balkenlagen, Durchschnitten, Ansichten und Detail-Zeichnungen ausgearbeitet sein. Die Maßstäbe zu diesen Zeichnungen dürfen hinsichtlich

der Grundrisse und Balkenlagen nicht kleiner als $\frac{1}{2}$

Ansichten und Durchschnitte " " "

Detail-Zeichnungen " " "

der wirklichen Länge angenommen werden. Hinsichtlich des Baustyles der Entwürfe gilt die Bestimmung des §. 7.

§. 2. Das Format der Zeichnungsblätter zu a. b. c. und d. muß 24 bis 26 Zoll lang und 18 bis 20 Zoll breit, daß zu e. und f. kann außerdem aber auch kleiner und zwar bis zu 15 Zoll Länge und 12 Zoll Breite genommen werden.

§. 3. Bei allen mit dem Pinsel ausgeführten Zeichnen-Arbeiten, welche nicht auf diese Charakterisierung durchschnittener Theile sich beziehen, dürfen nicht mehr als zwei Farben angewendet werden. Bei Anwendung von Tropapier ist jedoch außerdem das Aufsehen einer eigenen Lichtfarbe gesattelt.

§. 4. Sämtliche, bei der Meldung zur Bauführer-Prüfung eingereichte Zeichnungen müssen von dem Kandidaten mit Beschriftung des Datums und der Jahreszahl unterschrieben, auch hinsichtlich der durch den Kandidaten bewirkten eigenhändigen Ausführung in der Regel entweder von den beteiligten Lehrern der Königl. Bau-Akademie zu Berlin, oder von denen einer dem Zweck der Akademie verwandten öffentlichen Lehr-Anstalt Deutschlands, oder von einem geprüften Baumeister des preußischen Staats, durch Namens-Unterschrift beglaubigt werden. — Die Zeichnungen, für welche die geforderte Beglaubigung durch eine der bezeichneten Personen nicht zu erlangen ist, müssen mit einer von dem Kandidaten selbst geschriebenen Versicherung an Eides statt, daß er dieselben eigenhändig, ohne fremde Beihilfe, gefertigt habe, versehen werden.

§. 5. Zur Beurtheilung der nach Tit. I. 4. c. der Bekanntmachung vom 18. September 1849 erforderlichen Kenntniß ist bei der Meldung zur Bauführer-Prüfung von dem Kandidaten selbst vorstatter und geschilderter Kosten-Anhang nebst Erläuterungsbericht zu einem kleinen Wohngebäude eingereichen.

§. 6. Die in Tit. I. 4. c. der Bekanntmachung vom 18. September 1849 ange deuteten Gebäude-Arten, aus deren Zahl die unter Klausur zu bearbeitende einfache Aufgabe im Entwerfen von der Prüfungsbehörde gewählt wird, sind folgende:

Für größere Landwirtschaften:

- a. Pächter-, Verwalter-, Gefinde- und Tagelöhner-Häuser;
- b. Wad- und Molkenhäuser, Remisen für Ackergesäß, Feuerwagen, Leitern und für sonstige Löschgeräthe, Eisgruben u. s. w.;
- c. Scheunen, Schuppen, Keller und Getreidespeicher;
- d. größere Ställe für alle Viehgattungen.

Für kleinere Landwirtschaften:

- e. Bauernhöfe von verschiedener Größe mit Rücksicht auf Gewohnheiten und Bedürfnisse in verschiedenen Gegenden.

Für ländliche Gewerbe:

- f. Brennerei- und Brauerei-Anlagen in baulicher Beziehung, (hinsichtlich der Apparate wird nur allgemeine Kenntniß des Prozesses mit besonderer Rücksicht auf Feuerungs- und sonstige Bauanlagen gefordert);

g. Ziegeleien und Kalkbrennereien;

h. Schmieden, Krüge, Schenken und kleine Gasthäuser.

Sonstige auf dem Lande und in Städten häufig vorkommende kleine Gebäude:

i. Wohnhäuser für Familien aus der Klasse der kleinen Handwerker, so wie der Manufaktur- und Fabrik-Arbeiter;

k. kleine Landhäuser, Weinbergs- und Gartenhäuser, einschließlich der zur Überwinterung von Pflanzen gebrauchlichen einfachen Bau-Anlagen;

l. Chauffe- und Schlaufenwärter-Häuser nebst Zubehör;

m. Forst-Dienst Gebäude usgl.;

n. Elementar-Schulhäuser für nicht mehr als 300 Kinder usgl.;

o. Pfarrhäuser;

p. kleine Dörfchen mit höchstens 400 Siedlungen, Kapellen, Friedhöfe und kleine Familienbegegnisse;

q. Bannen-Wäder.

§. 7. Die Klausur-Aufgabe muss dem vorgeschriebenen Zwecke entsprechend, und in den Konstruktionen ohne Fehler groß, auch sofern die Aufgabe den Massgebau bedingt, nach einem in antiker Auffassung durchgebildeten Baustil ausgearbeitet werden. Hinsichtlich der dauernden Behandlungen der Zeichnungen gelten die Bestimmungen des §. 3.

§. 8. Die vorstehenden Bestimmungen kommen mit der nächsten Prüfungs-Periode von Ostern d. J. in Anwendung. Wenn jedoch einzelne vor dieser Bekanntmachung gefertigte Zeichnungsblätter eingeschickt werden, welche den Bestimmungen nicht völlig entsprechen, oder wenn die nach §. 1. bestimmte Zahl der vorzulegenden Zeichnungsblätter und Entwürfe in einzelnen Gegenden nicht völlig erreicht wird, so wird bei sonst befriedigenden Leistungen in geeigneten Fällen einzuhalten noch bis zu dem Michaelis-Termin 1853 darüber hinweg geschehen werden.

Berlin, den 20. März 1852.

Königl. Technische Bau-Deputation.

83) Bekanntmachung über die bei der Meldung zum Eintritt in die Königl. Bau-Akademie nachzuweisende Uebung im Zeichnen, vom 20. März 1852.

Unter den in dem Berichte des Direktoriums der Königl. Bau-Akademie vom 6. o. M. vorgetragenen Umständen bestimme ich mit Bezug auf §. 6. der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie zu Berlin vom 1. August 1849 (Minist. Bl. S. 201.):

dass vom Oktober d. J. ab bei der Meldung zur Aufnahme in die Akademie außer den sub a. und b. vorgeschriebenen Zeugnissen, auch ein Nachweis über die zur zweckmäßigen Benutzung des Unterrichts nötige Uebung im Zeichnen gefordert werde,
und veranlasse das Direktorium, diese Bestimmung zu veröffentlichen, auch über die Beschaffenheit des geforderten Nachweises das Nötigste bekannt zu machen. Berlin, den 13. März 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

An das Direktorium der Königl. Bau-Akademie.

Iudem obige Bestimmung hierdurch zur Kenntnis der Betheiligten gebracht wird, fügt das unterzeichnete Direktorium hinzu, dass jener Nachweis durch wenigstens Eine eigenhändig, sauber und richtig gefertigte Kopie einer, von einem neuern Meister veröffentlichten Architekturzeichnung zu führen ist. Dieselbe muss in der Größe und Behandlungssatz einem Blatte der bekannten „Entwürfe von Schinkel“, oder der von der normalen Ober-Bau-Deputation herausgegebenen „Entwürfe zu Kirchen-, Pfarr- und Schulhäusern“, oder einer Architekturzeichnung aus den „Vorlehrblättern für Fabrikanten und Handwerker“ entsprechen, auch hinsichtlich der eigenhändigen Fertigung durch die Unterchrift eines geprüften Baumeisters beklagtigt werden.

Berlin, den 20. März 1852.

Das Direktorium der Königl. Bau-Akademie. Busse.

VII. Bergwerks- und Hüttenwesen.

84) Circular-Erlaß an sämtliche Königl. Ober-Berg-Amter und an das Berg-Amt zu Rüdersdorf, das Verfahren bei Ertheilung von Schürfcheinern und die Behandlung der Muthungen in den diesseits des Rheins gelegenen Landesstheilen betreffend,
vom 31. März 1852.

In Erwägung, daß die in mehreren Berg-Amts-Bezirken bestehende Praxis, wonach dem Inhaber eines Schürfcheinens für die darin bestimmte Zeit in dem betreffenden Felde ein, anderer Schürfer ausschließendes Schürfrecht delegegt wird, mit den gesetzlichen Bestimmungen über das Recht des ersten Finders nicht zu vereinigen und weiter in den ergänzenden Berg-Ordnungen begründet, noch nach den Vorschriften des Allgemeinen Polizeirechts vom Bergwerks-Regal zu rechtfertigen ist, auch häufig im öffentlichen und im Privat-Interesse nachtheilige Fehlbesprechen zur Folge hat, so wie in Erwägung, daß es notwendig ist, bei der Ertheilung von Schürfcheinern und in der Behandlung der Muthungen in allen diesseits des Rheins gelegenen Landesstheilen nach einer gleichmäßigen Norm zu verfahren, bestimme ich hierdurch, was folgt:

A. In Betreff der Schürfchein-e.

§. 1. Das Schürf-Erlaubnis-Gesuch ist schriftlich oder zu Protokoll bei dem Berg-Amte eingereichen, in dessen Geschäftsbüro, das zur Aufsuchung eines Minerals begehrte Feld liegt, es sei denn, daß ein einziger Beamter für einen ihm angewiesenen Bezirk mit der Annahme solcher Gesuche und Ausfertigung der Schürfchein-Straußtage wird. Ein solcher Auftrag, so wie dessen Zuordnung, ist durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kunde zu bringen. Während der Dauer derselben bleibt die Besugniss des Berg-Amtes zur Annahme von Schürf-Erlaubnis-Gesuchen suspendiert.

- §. 2. Das Schürf-Erlaubnis-Gesuch muß enthalten:
 - a. die Angabe des Minerals oder der Mineralien, welches oder welche aufzufinden beabsichtigt wird;
 - b. die Lage des Felses, entweder nach seiner, durch leicht erkennbare Gegenstände (Wege, Flüsse, Waldgrenzen etc.) gebildeten Einflistung oder, wenn dasselbe eine regelmäßige, d. h. durch gerade und gegen einander winkelfreie Linien gebildete Form hat, nach freien Punkten (Kirchhäusern, Schäften, Kreuzen etc.), durch welche sich die Lage der Gränzlinien ergibt;
 - c. den Flächen-Inhalt des begehrten Felses in Quadrat-Lichten, welcher jedoch 250,000 Quadrat-Lichten nicht übersteigen darf;
 - d. den Namen des Landgutes, in dessen Gränzen das begehrte Schürffeld liegt, so wie des landräthlichen Kreises, zu dem das Gut gehört;
 - e. die deutliche Namens-Unterschrift, den Charakter und Wohnort des Schürfchein-Suchers.

§. 3. Lassen sich die Gränzen des begehrten Schürffeldes und dessen Lage (§. 2 b) in Wörtern nicht so genau beschreiben, um dieselben erforderlichst aus einer Karte anzugeben, so muß dem Schürfgesuch eine gründliche Handzeichnung beigeftigt werden, aus welcher sich die Gränzen und die Größe des Felses ersehen lassen.

§. 4. Schürf-Erlaubnis-Gesuche, welche diese Angaben (§§. 2. und 3.) nicht vollständig enthalten, sind zur Veröffentlichung zurückzubehalten.

§. 5. Die Ertheilung des nachgewuchten Schürfcheinens ist, insofern nicht noch andere gesetzliche Gründe entgegenstehen, nur dann zu verschagen, wenn in dem begehrten Felde das Mineral, welches aufzufinden beabsichtigt wird, bereits anderweit verliehen oder durch eine gesetzlich zulässige und von der Behörde angenommene Muthung in Anspruch genommen worden ist.

§. 6. Die bisher in mehreren Berg-Amts-Bezirken zur Anwendung gekommene Bestimmung, wonach mehrere Schürffelder nicht an ein und dieselbe Person, auch nicht an nahe Verwandte oder Freunde überlassen werden, und nicht unter 500 Lichten von einander entfernt liegen sollen, wird aufgehoben.

§. 7. Die auszustellenden Schürfcheinne müssen die nach §. 2. erforderlichen Angaben enthalten und sind im Falle des §. 3. mit einer Kopie der Handzeichnung zu versehen, welche im Original bei den Akten verblebt. Überrigens sind, wie dies bisher geschahen, auch ferner in dem Schürfcheinne die dem Schürfer obliegenden gesetzlichen Verpflichtungen, insbesondere gegen die Besitzer der Oberfläche, zu bemerkeln.

§. 8. Der Inhaber eines Schürfcheinens muß sich vor dem Beginn der Arbeit über Ort und Zeit derselben

mit dem Grundbesitzer verständigen, in Ermangelung gütlicher Vereinigung aber die Entscheidung der Bergbehörde nachzuführen, welche nöthigenfalls den Besitz der Polizeibehörde zu fordern bat.

§. 9. Schürfscheine gelten in der Regel auf ein Jahr und sechs Wochen, wobei der Tag der Ausfertigung mit eingerechnet wird. Die Ausserungen sind mit dem Datum dessenigen Tages, an welchem der Schürfschein abgegeben wird, zu versehen.

§. 10. Schürfscheine können nach den darüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften ein bis drei Mal, nach dem Ermeessen der Bergbehörde auf bestimmte Zeitsäften verlängert werden. Die Verlängerung muss jedoch vor dem Ablauf des Schürfscheins, beziehungsweise der zuletzt bewilligten Frist, nachgesucht und von der erhaltenen Erlaubnis ein gehöriger Gebrauch gemacht worden sein.

§. 11. Ein Schürfschein kann von dem Inhaber, durch schriftliche Ersson, an einen Anderen abgetreten werden; doch haben in solchem Falle beide Theile von der Ersson sofort dem Berg-Amte, beziehungsweise dem mit Erteilung von Schürf-Erlaubnisscheinen beauftragten Beamten (§. 1.), Anzeige machen.

§. 12. Auf ein und dasselbe Feld können zwei und mehrere Schürfscheine für verschiedene oder auch für dieselben Mineralien ertheilt werden.

§. 13. Die vorstehende Bestimmung findet auch auf die bereits vor dem Erlass der gegenwärtigen Verordnung von der Bergbehörde bewilligten Schürffelder Anwendung.

§. 14. Von der angefangenen Arbeit eines Schürfschein-Inhabers muss ein zweiter Schürfer mit seiner Arbeit mindestens fünfzig Lachter entfernt bleiben. Diese Bestimmung ist in die Schürfschein-Formulare aufzunehmen. (§. 7.)

§. 15. Findet sich bei der Prüfung eines eingegangenen Schürf-Erlaubnissuches, dass das begehrte Feld nur teilweise noch dergfrei sei (§. 5.), so ist der Schürfschein-Inhaber, unter Gestattung einer angemessenen Probe-Muster-Frist, aufzufordern, sich zu erklären, ob er sich auf den nach dergfreiem Theil des Feldes beschränken will, in welchem Fall demnächst für diesen Theil der Schürfschein auszufristen ist.

§. 16. Liegen an den Gründen eines begehrten Schürffeldes andere Schürffelder oder Muthungen auf derselben Mineralien, so sind die Schürf- oder Muthungsfelder in dem Schürfschein, beziehungsweise auf der dazugehörigen Handzeichnung (§. 3.), anzupassen; außerdem ist über dem Schürfschein-Nachweis zu eröffnen, dass es seine Sache sei, sich zur Vermeidung fruchloser Versucharbeiten von der Lage und Begrenzung jener Nachbarsfelder Überzeugung zu verschaffen oder darauf anzutragen, dass die Gründen auf seine Kosten marktscheiderisch abgesteckt werden.

§. 17. Die Inhaber bereits ausgestatteter Schürfscheine können nicht verlangen, dass ihnen von den Muthungen, welche innerhalb ihrer Felder oder an den Gründen derselben von anderen Personen eingerichtet werden, Kenntniß gegeben werde; es muss ihnen vielmehr überlassen bleiben, in dieser Beziehung ihr Interesse selbst wahrzunehmen. Einem etwaigen Antrage auf marktscheiderische Feststellung der Muthungs-Gründen ist jedoch jederzeit zu willfahren.

§. 18. Die in einzelnen Bezirken oder Kreisen geführten Schürfsachen, auf welchen dort bisher alle mit Schürfscheinen belegten Felder in ihren Gründen und unter Angabe des Schürfschein-Inhaber, so wie der Tage der Ausfertigung des Schürfscheine und deren Verlängerungen, verzeichnet werden mussten, sind fortan nicht mehr nöthig. Die Register über nachgeholte und ertheilte Schürfscheine sind hingegen in der bisherigen Weise auch ferner zu führen.

B. In Bezug auf die Muthungen.

§. 19. Die Muthungen sind bei dem Berg-Amte des Bezirks oder bei dem zur Annahme derselben besonders beauftragten Beamten (§. 1.) entweder schriftlich anzubringen oder zu Protokoll zu erklären.

§. 20. Jede Muthung muss enthalten:

- den vollständigen Namen und Wohnort des Muthers. Wird für eine Handlung, Sociät oder eine Gesellschaft oder sonstige nicht juristische Person gemuthet, so müssen die Mitglieder derselben namentlich angegeben werden;
- die Bezeichnung des Ortes, wo und die Art und Weise, wie der Fund gemacht worden ist, ob zufällig oder durch Ueberschauen oder durch Schürf-Arbeiten, und zwar mit oder ohne Schürfschein;
- die genaue Bezeichnung des Minerals und die Art des Vor kommen derselben, ob nämlich in Gängen, Höhlen oder wie sonst;
- die Art des begehrten Felses, ob Längen- oder Senktes Feld?
- die Größe und



f. die Lage des begehrten Feldes nach seinen Gränen, welche sowohl gegen den Ort des Fundes, als abthigenfalls auch gegen andere genau bestimmte und leicht aufzufindende Lagepunkte angegeben sind;

g. der dem Bergwerk beizugehende Name; endlich

h. Jahr, Tag und Stunde, wo die Muthung eingesetzt ist.

§. 21. Muthungen auf ausläßige Gruben müssen statt der oben (§. 20.) unter b. und c. aufgeführten Erfordernisse enthalten:

- a. den bisher geführten Namen und die Lage der Grube, so wie die Bezeichnung des darin vorkommenden Minerals;
- b. die Angabe, ob die Frei-Erläuterung derselben bereits erfolgt ist oder nicht, und letzterenfalls, wie lange kein Betrieb stattgefunden hat, so wie endlich
- c. den Antrag auf die etwas erforderliche, sogenannte Freisfahrt.

§. 22. Läßt sich in der Muthung die Lage des Feldes (§. 20. f.) in Worten nicht mit solcher Genauigkeit beschreiben, daß danach die Gränen des gemuteten Feldes auf einem Situations-Plane ausgetragen werden können, so muß der Muthung ein Grundriß des Feldes, welcher außer den Gränen derselben und dem Fundestypus hinreichende Tages-Gegenstände zur Orientierung angibt, beigelegt werden.

§. 23. Fehlt der Muthung eine der Angaben (§§. 20., 21. und 22.), so wird dem Muther aufgegeben, dem Wangel innerhalb einer Prüfungsfrist von vier Wochen abzuheften. Sichtet dies nicht, so ist die Muthung erloschen. Eine Annahme hieron findet jedoch in dem Falle statt, wenn der Muther die Lage des Feldes (§. 20. f. und §. 22.) zwar nicht angegeben, sich aber hinsichtlich der Größe derselben auf die Fundgrube und diejenige Massenzahl beschränkt hat, auf welche nach der ursprünglichen Berg-Ordnung dem ersten Finder ein vorjähriges Recht eingeräumt wird. In diesem Falle bleibt es dem Muther, so wie bisher, auch fünftig unbenommen, seine Kosten erst später zu streden.

§. 24. Hat hingegen ein Muther auf Grund des Gesetzes vom 1. Juli 1821 ein größeres Feld beigelegt als auf welches er vor Anderen ein Vergütungsrecht geistlich verlangen kann (§. 23.), die Lage derselben aber weder in der Muthung, noch auch nach derselben (§. 23.) an ihn ergangenen Auforderung genügend dargestellt, so erlangt er durch die Muthung nur einen rechtlichen Aufschwung auf die Fundgrube und die bergordnungsmäßige Massenzahl, und kann, wie im Falle des §. 23. zweite Alinea, dieses beschränkte Feld erst später streden.

§. 25. Eine schriftliche Muthung muß in zwei Exemplaren eingereicht und von dem Beamten, welcher zur Annahme der Muthungen beansprucht ist, mit den Präsentations-Bermet versehen werden; das eine Exemplar ist dem Muther zurückzugeben und im Falle einer Unvollständigkeit ist zugleich deren Abhülfe aufzugeben. (§. 23. und 24.)

§. 26. Ist hingegen eine Muthung zu Protocoll erklärt, welches neben den sonstigen Erfordernissen (§. 20. bis 23.) die Zeit der Einlegung der Muthung enthalten muß, so wird dem Muther eine deklarative Abschrift des Protocolls zugestellt.

§. 27. Ergiebt sich mit Bestimmtheit aus den Alten und Rissen, daß der in einer Muthung angegebene Ort des Fundes in einem nicht mehr begreiflichen Felde oder in einem für neue Muthungen geschlossenen Bezirk liegt, so ist die Muthung sofort zurückzuweisen. Läßt sich aber die Unfreiheit des Feldes nicht gleichermäßig ermitteln, so ist deswegen die Annahme und Präsentation der Muthung nicht zu versagen. Eben so wenig kann in diesem Falle die Rückgabe des Duplicaten verzögert werden.

Wird eine solche Muthung zu Protocoll erklärt, so sind die Zweifel an der Unfreiheit des Feldes darin mit aufzunehmen. Auf Verlangen ist dem Muther eine Abschrift des Protocolls zu ertheilen. Ein gleiches Verfahren ist auch dann zu bedachten, wenn an der Richtigkeit der Angabe eines Fundes oder überhaupt an dem Vorkommen des gemuteten Minerals in dem bezeichneten Felde zu zweifeln ist.

§. 28. Alle Muthungen, sie mögen zurückgewiesen oder angenommen sein, werden von dem dazu beauftragten Beamten nach der Zeit der Präsentation nach einander in das Muthungs-Register eingetragen, in welchem auch der nachherige Verfolg ihrer Bearbeitung zu vermerken ist.

§. 29. Von einem jeden Reviere oder auch von mehreren Revieren zusammengenommen, ist eine besondere Muthungskarte anzulegen, auf welcher das Feld einer jeden Muthung folglich nach Einlegung derselben verzeichnet wird. Es genügt, wenn dabei der Name der Muthung und deren Nummer im Register (§. 28.) angekennet wird.

§. 30. Die Einlegung einer Muthung (§. 20.) kann nur dann von rechtlicher Wirkung sein, wenn sie sich auf einen gemachten wirklichen Fund gründet. Dies muß daher jederzeit vorausgezeigt und deswegen auch stets

in dem baldigt anzuberaumenden Besichtigung-Termine festgestellt werden; ohne erst den Antrag des Muthers abzuwarten.

Individueller ist solches in denseligen Bezirken nothwendig, wo nach den Provinzial-Berg-Ordnungen die Lage des Fundes über die Ausübung des Mitbaurechtes des Grund-Eigentümers, oder in Betreff der Grundhute entscheidend ist. Hier muss, wenn nach der Art des gemachten Fundes (wie z. B. durch Bohrlöcher) auch noch seine Besichtigung des Mineral-Vorkommens erfolgen kann, doch wenigstens eine Feststellung des Fundespunktes stattfinden, auf welchem der Muther bewährt die entdeckte Lagerstätte aufzuschließen und deren Bauähnlichkeit nachzuweisen hat.

§ 31. Findet sich in dem Termine (§. 30.), dass der Muther weder einen Fund, noch auch das Dasein des gemuteten Minerals als wahrscheinlich nachweisen kann, so wird das Sachverhältnis zu Protokoll genommen, die Muthung aber vorerst erklart und gelöscht. Eben so, wenn die drückliche Untersuchung ergiebt, dass der Fund in einem nicht mehr bergfreien Felde liegt.

§ 32. Ist der Fund durch ein Bohrloch gemacht worden, so ist in dem Termine (§. 30.) der Muther über die durchbohrten Gesteinsschichten und Mineralien zu vernehmen; wenn Bohrstellen geführt sind, sind diese einzusehen und die durchstoßenen Lagerstätten nebst deren Richtigkeit, so wie der Tiefe, in welcher sie durchbohrt wurden, im Protokoll zu bemerkten; auch ist die Lage des Fundespunktes so genau zu beschreiben, dass künftig kein Zweifel darüber auftreten kann. Haben außer auf dem Fundpunkte noch weitere Versuch-Arbeiten stattgefunden, so sind auch diese in dem Protokoll nach ihrer Lage und mit ihren Ergebnissen anzugeben.

§ 33. Für die Aufschließung des Fundes auf den Augenschein, sowohl im Falle von §. 32, als auch in andern Fällen, wo zu gleichen Zwecke noch Arbeiten vorgenommen sind, so wie für die Versuche, durch welche die Verarbeitung des Minerals in dem gemuteten Felde nachgewiesen werden muss, um damit die Größe und Erzung des Feldes zu begründen, wird dem Muther eine angemessene Frist bewilligt. Dessen bedarf es jedoch nicht, wenn der Muther für das gegebene Feld direkt einen Schürfchein erhält; es wird in diesem Falle die Dauer des Schürfcheins, bezüglichweise dessen Verlängerung als die Frist zur Entblößung des Fundes und zu dem weiteren Ausschiffen des Feldes angenommen.

§ 34. Wenn in dieser Frist (§. 33.) die zur vollständigen Beurtheilung des Vorkommens und der Verbreitung des gemuteten Minerals in dem beobachteten Felde erforderlichen Aufschluss- und Versuch-Arbeiten nicht beendigt sind, oder wenn von dem Muther die Bevreibung nicht angezeigt und auf Besichtigung angetragen, auch eine Verlängerung der Frist nicht nachgeehrt wird, so ist die Muthung als erloschen anzusehen.

§ 35. Erfolgt zwar eine rechtzeitige Anzeige und wird auch in dem daraus andervsuerten Termine der Fund auf den Augenschein nachgewiesen; es findet sich aber, das das Feld nicht genügend durch Versuche ausgeschlossen worden ist, so wird das in der Muthung begebte Feld nach Abgabe des Gesetes vom 1. Juli 1821 beschränkt.

§ 36. Die Feststellung des gemuteten Feldes erfolgt auf Grund eines, die betreffende Gegend in einem angemessenen Maassstab darstellenden Situationsplans. Die Bekrönung dieses Planes ist Sache des Muthers. Der betreffende Revisor-Marschall darf das Ansuchen des Muthers um Aufnahme und Anfertigung dieses Planes nicht zwecklosen und bot seine Liquidation nach der Marschallerei, Gebühren-Lage dem Bergamt zur Feststellung und Einlegung des Vertrages einzureichen. Die Richtigkeit des Planes, welcher entweder von dem Muther besonders einzusehen oder von ihm späterst in dem zur Feststellung des gemuteten Feldes anberauerten Termine mit zur Stelle zu bringen ist, wird von dem Bergamts-Kommissar geprüft und beschreinigt; auch ist in dem Protokoll zu vermerken, dass der Muther die Richtigkeit desselben anerkenne.

§ 37. Liegen an den Gründen des gemuteten Feldes oder in deren Nähe Muthungen, welche von anderen Personen eingelegt sind, so sind lebhafte zu dem die Feststellung des Muthungs-Feldes beweckenden Termine einzuladen und mit ihnen etwaigen Einwendungen zu vernehmen. Die Einladung zum Termine geschieht unter der Verantwortung, dass sie im Falle des Ausbleibens mit etwaigen Einprässen nicht vorher gehobt werden würden.

§ 38. Findet sich bei Auftragung des Feldes einer eingeleiteten Muthung auf die Muthungsfarte (§. 29.), dass zwar der Fundpunkt im Bergfelde liegt, ein Theil des gemuteten Feldes aber schon durch ältere Muthungen bedekt wird, so ist dem Einleger der Muthung von der nothwendigen Beschränfung seines Feldes sofort Kenntniß zu geben und überlängt hier eben so zu versetzen, wie oben (§. 16.) in Betreff der Schürfcheine vor geschrieben ist. Im Falle des §. 22. sind bei einer solchen Feldebroschürengung die betreffenden Muthungsfelder mit ihren Einschaffungen auf der grundsätzlichen Handzeichnung anzugeben, und von dieser ist dem Muther eine Kopie zuzufertigen.

§. 39. Wird ein gemuthetes Feld nicht in dem ganzen bezeichneten Umfange vertheilen und liegen, andere Muthungen in solcher Nähe, daß sie sich mit ihren Wegen durch eine Verlegung versetzen auf die dort frei gewordenen Feldtheile ausdehnen können, so wird es, falls nicht unter ihnen das Alter im Felde entschieden muß, von dem Ermeessen der Bergbehörde abhängen, ob und welchen Nachbar-Muthern solche Feldtheile zugezweisen sind. Ob etwa eine herzige Zurechnung vor dem einen Theile früher als von dem anderen beantragt wird, kann hierbei als entscheidend nicht angesehen werden.

§. 40. Will der Muther eines Feldes hinterher, nach Maßgabe der ausgeführten Aufschluß-Arbeiten, dasselbe anders strecken und damit über die in der Muthung angegebenen Gränzen hinausgehen, so kann dies, falls nicht etwa noch andere Gründe entgegenstehen, nur dann geschehen, wenn das Feld, in welches die Wagen zu fahren beabsichtigt werden, nicht schon durch andre, wenn auch jüngere Muthungen bedeckt ist, wogegen eine Bedeckung mit Schürfsteinen eine solche Verlegung des Feldes nicht hindert.

§. 41. Die Annahme einer Muthung mit dem darin angegebenen Felde, so wie die vorläufige Sperrung dieses Feldes gegen andere Schürfer und Muthner, begründet keinen weiteren Anspruch auf Verleihung, als noch den bestehenden Rechten und insbesondere nach dem Gesetz vom 1. Juli 1821 überhaupt zulässig erscheint, indem es in jedem Falle noch wie vor dem Ermeessen der Bergbehörde unterworfen bleiben muß, die Größe des zu verliehenden Feldes zu bestimmen.

§. 42. In Beziehung auf die zur Zeit schwankenden Muthungen, deren Felder die Größe des in den orts-gültigen Berg-Ordnungen nach Verleihung bestimmten Feldes überschreiten, und in ihrer Ausdehnung und Begrenzung noch nicht festgestellt sind, müssen die Muthner unverzüglich aufgefordert werden, binnen einer vierwochentlichen Praxis-Frist die Lage und die Gränzen der Felder anzugeben. Geschieht dies nicht, so ist nach §. 24. zu verfahren.

§. 43. Die vorstehend erwähnten Felder (§. 42.) sind sofort in die Muthungskarte (§. 29.), auf welche vorher die verliehenen Gruben und die endgültig festgestellten Muthungsfelder verzeichnet sein müssen, in einer noch dem Präsentatum der Muthung zu ordnenden Reihenfolge einzutragen. Ergiebt es sich, daß das Feld einer jüngeren Muthung durch ältere Muthungen beschränkt wird, so ist nach §. 38. zu verfahren. Findet sich hingegen, daß der Grund einer jüngeren Muthung in dem Felde einer älteren Muthung liegt, so kann deswegen die ältere Muthung nicht ohne Weiteres als erloschen erklärt werden; es ist vielmehr dem Einiger derselben zunächst nur von der Sachelage Kenntniß zu geben. Die Entscheidung darüber erfolgt erst bei der Feststellung des Feldes der älteren Muthung, zu welcher der jüngere Muthur zugezogen werden muß, um seine Rechte wahrnehmen zu können.

In allen diesen Fällen, wo Muthungsfelder übereinandergerissen, sind den Muthern Auszüge aus den Muthungskarten zu präsentieren, aus denen sie die eingetretene Beschränkung oder Überdeckung ihrer Felder ersehen können.

§. 44. Alle bisher erlassenen Ministerial-Beschreibungen, Verfügungen und Instructionen, welche mit den über Erteilung von Schürf-Erlaubnissen und über Bekanntmachung der Muthungen in der gegenwärtigen Verordnung enthaltenen Vorschriften nicht übereinstimmen, sind hierdurch aufgehoben.

Das Königl. Ober-Berg-Amt (Berg-Amt) hat hiernach die Berg-Amter und mit Bearbeitung der Schürf- und Muthungs-Sachen beauftragten Beamten seines Ressorts mit der erforderlichen Instruction zu versehen und die öffentliche Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung durch die Amtsblätter der betreffenden Königlichen Regierungen zu veranlassen. Berlin, den 31. März 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

VIII. Verwaltung der Staats-Steuern und Abgaben.

85) Erlass an die Königl. Regierung zu Breslau und abschriftlich zur Nachricht an sämmtliche übrigen Königl. Regierungen, den Abzug von 20 Thalern für die Wahl- und Schlachsteuer von der Einkommensteuer betreffend, vom 8. März 1852.

— Was die gestellten Anfragen betrifft, so steht

1) wie die Königl. Regierung richtig ausgeführt hat, die Entscheidung über die Gewährung oder Ablehnung des im §. 3. des Gesches über die Einkommensteuer vom 1. Mai n. J. vorgeschriebenen Abzuges von 20 Thalern für die Wahl- und Schlachsteuer nicht der Einschätzungs-Kommission des Verwaltungsbezirks, sondern den Behörden, insbesondere der Regierung zu, indem die Kommission lediglich die Steuerstufe festzustellen hat, zu welcher der

der Steuerpflichtige nach seinen gesamten Einkommens-Verhältnissen eingeschäfft werden muß. Da jedoch in der Regel die Entscheidung nach den obwaltenden Verhältnissen keinem Bedenken unterliegt, so ist dieselbe den Vorständen der Einschätzungs-Kommissionen Behufs Ausnahme der doraus bezüglichen Bemerkung in an den Steuerpflichtigen zu erlassende Bekanntmachung mit der Maßgabe zu überlassen, daß in einzelnen zweifelhaften Fällen vor Austrittung der Bekanntmachung die Entscheidung der Königl. Regierung eingeholt haben.

2) Behufs Entscheidung derseligen Fälle, in welchen es nicht ganz klar ist, ob ein doppelter Wohnsitz im Sinne des Gesetzes vorhanden sei, oder ob Jemand nur an einem Ort und zwar entweder an einem festen steuerpflichtigen oder an einem mobilen und schlachtersteuerpflichtigen Orte seinen Wohnsitz habe, lassen sich weitere allgemeine Grundsätze, als solche in den §§. 11. und 15. Tit. 2. Abs. 1. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung aufgestellt sind, — mit denen die diesjährige Vorschrift in der Altershöchst-Kabinets-Orde vom 18. Juli 1825 übereinstimmt — nicht förmlich vortheilen, weshalb auch von der Ausnahme besondere Merkmale für das Vorhandensein eines doppelten Wohnsitzes in das Gesetz vom 1. Mai v. J. übernommen worden ist. Es muß vielmehr dem verständigen Urteil der Behörde überlassen bleiben, nach diesen allgemeinen Vorschriften auch Fälle der vorbezeichneten Art zu entscheiden. Berlin, den 8. März 1852.

Der Finanz-Minister.

86) Bescheid an den Vorständen der Bezirks-Kommission zu Lachen, eine Erläuterung der Vorschriften für die Veranlagung der klassifizierten Einkommensteuer betreffend, vom 25. März 1852.

— Für jetzt finde ich mich nur veranlaßt, in Bezug zweier speziellen Anfragen nachstehend eine Entscheidung zu treffen.

1) Das dritte Alino des §. 29. des Gesetzes vom 1. Mai v. J., welches also lautet:

Gehen diese Zinsen oder Rente nicht regelmäßig unverkürzt ein, oder unterliegen sie, wie bei Dividenden aus Aktien-Unternehmungen, jährlichen Schwankungen, so ist der für das vorhergehende Jahr gezahlte Betrag in Ansatz zu bringen.

enthält eine Ausnahme von dem im zweiten Alino dasselbst aufgestellten Grundsätze, wonach im Allgemeinen die zugeschriebenen Jahreszinsen oder Rente, sowohl bei dem in öffentlichen Papieren, als bei dem in Privat-Herdenungen bestehenden Kapital-Bermbgen das zu defizierende Einkommen bilden sollen. Diese Ausnahme-Befreiung besicht sich, wie Ero. Hochwohlgeboren richtig angenommen haben, nur auf solche Zinsen oder Rente, die denen ihrem Befei nach Schwankungen oder Verkürzungen vorauskommen pflegen, bei denen daher auf einen festen, unveränderlichen Jahresbetrag nicht gerechnet werden kann. Darauf, ob in einzelnen Fällen aus diesem oder jenem Grunde ausnahmsweise ein fälliger Zins- oder Pachtbetrag rückständig bleibt, kann dagegen bei der Ermittlung des Jahreseinkommen keine Rücksicht genommen werden.

2) Nach §. 16. des Gesetzes vom 1. Mai v. J. sollen alle Staats-Angehörige, welche selbstständig, bezugsunmittelbar unter Hinzurechnung des etwaigen besonderen Einkommens der zu ihrem Haushalte gehörigen Familienmitglieder, ein jährliches Einkommen von mehr als 1000 Thlr. beziehen, der klassifizierten Einkommensteuer unterliegen. Wie diese Vorschrift aufzufassen sei, darüber ist bereits unter Nr. 7. der Instruktion für die Vorständen der Einschätzungs-Kommissionen vom 8. Mai v. J. (Minist. Bl. S. 234) eine allgemeine Anleitung ertheilt worden. Darauf ist dem Einkommen des Familienhauptes das etwaige besondere Einkommen der zu seinem Haushalte gehörigen Familienmitglieder hinzuzurechnen. Es kommt daher nicht bloss auf die Gemeinschaftlichkeit des Haushalts, sondern auch auf das Abhängigkeits-Verhältniß zu demjenigen an, für dessen Rechnung die Haushaltung geführt wird. Insbesondere dürfen Geschwister, mögen diese erwachsen oder minderjährig sein, sobald sie ein selbstständiges Einkommen zeichnen, oder Onkel und Nichte nur gesondert zur Einkommensteuer eingeschäfft werden.

Berlin, den 25. März 1852.

Der Finanz-Minister.

- 87) Circular-Befügung an sämtliche Königl. Regierungen, die Gewerbesteuer der Angehörigen des Königreichs Hannover, welche umherziehend Warenbestellungen im diesseitigen Gebiete suchen, betreffend, vom 28. Februar 1852.

Nachdem Seitens der Königl. Hannoverschen Regierung angeordnet werden ist, daß Preußische Handelsreisende, welche in dem Königl. Hannoverschen Staatsgebiete Warenbestellungen auszuführen wollen, vom 1. März d. J. an für diesen Gewerbetrieb nur noch eine Gewerbesteuer von 30 Thlr. jährlich zu entrichten haben, befimme ich mit Bezug auf den überblichen Erlass vom 22. Mai 1843 und in Abänderung der Circular-Befügung vom 28. Juli 1843 (Minist. Bl. S. 247.) folgendes:

1) Die Angehörigen des Königreichs Hannover haben für die Gewerbescheine, deren sie zum Umherreisen Verbiß des Suchens von Warenbestellungen im diesseitigen Gebiete bedürfen, sofern statt des durch die Circular-Befügung vom 28. Juli 1843 angeordneten Steuersatzes von Schätz Thaler nur eine Jahressteuer von Dreißig Thalern für die Person zu entrichten, wenn das Suchen der Bestellungen für Rechnung des Reisenden selbst oder für Rechnung eines anderen Angehörigen des gebrochenen Königreichs erfolgt.

2) Dasselbe gilt von diesseitigen und anderen vereinzelndischen Unterthanen, so wie von den Unterthanen aller anderen Staaten, sofern sie für Rechnung eines Hannoverschen Handlungshauses umherziehend Warenbestellungen im diesseitigen Gebiete suchen.

3) Einschließlich der Handelsreisenden aus den dem Zoll-Vereine angeschlossenen Königl. Hannoverschen Gebiets-theilen behält es bei den bestehenden Befinnungen sein Verwenden.

Vorstehende Ausweisung bat die Königl. Regierung durch ihr Amtsblatt zu veröffentlichen, auch demgemäß ihre Unterbedrden mit der erforderlichen Instruktion zu versetzen.

Berlin, den 28. Februar 1852.

Der Finanz-Minister.

IX. Forst- und Jagdverwaltung.

- 88) Erlass an die Königl. Regierung zu N., daß es zum Fangen von Krammets- und anderen Zugvögeln eines Jagdscheins bedürfe, vom 25. März 1852.

Wenn die Königl. Regierung nach ihrem Berichte vom 19. Februar d. J. bei Erteilung des an den Vor-gerat zu N. erlassenen Bescheides:

daß es zum Fangen von Krammets- und anderen Zugvögeln eines Jagdscheins nicht bedürfe, von der Ansicht ausgegangen ist, daß das Gesetz vom 7ten März 1850 nur die Ausübung der Jagdverwaltung mit dem Schießgewehr unter Kontrolle stellen und resp. die Schonung des Stankwiles bestimmen wolle, so kann, wie Ihr auf den gebrochenen Bericht eröffnet wird, diese nicht weiter motivierte Ansicht nur daraus rühen, daß nach §. 15. l. c. unter anderem auch solchen Personen, von denen eine unvorwürfige Führung des Schießgewehrs zu besorgen ist, die Erteilung des Jagdscheins verweigert werden soll. Eine solche Argumentation würde aber schon um deshalb hinfällig sein, weil der allegierte §. 15. auch noch andere Umstände, welche mit Führung des Schießgewehrs auch nicht einmal entfernt im Zusammenhange gebracht werden können, her vorhebt, bei deren Verbanden sein der Jagdschein verweigert werden muß und resp. verweigert werden kann. Hier von abseiten, steht die Ansicht, von welcher die Königl. Regierung ausgegangen, auch im Widerspruch mit dem eigentlichen Charakter des Gesetzes vom 7ten März 1850. Nicht zu bedenken nämlich, daß das gebrochene Gesetz sich ganz allgemein als Jagdpolizei-Gesetz ankündigt, schreibt §. 1. ausdrücklich vor, daß die Ausübung des einen jeden Grundbesitz auf seinem Grund und Boden zustehenden Jagderechts den weiteren Bestimmungen des Gesetzes unterworfen werde. Das Jagdpolizei-Gesetz handelt demnach im Allgemeinen von den Einschränkungen, welche der Staat der Ausübung des Jagderechts gestellt hat. Zu diesen Einschränkungen gehört nun, daß jeder, welcher die Jagd ausüben will, sich einen Jagdschein ertheilen lassen, und selbiges bei der Ausübung der Jagd stets mit sich führen muß (cf. §. 14. l. c.) Diese Disposition ist ganz allgemein und ohne alle Einschränkung und stellt die Entscheidung der Königl. Regierung um so mehr als ungerechtfertigt dar, als das Fangen von Krammetsvögeln und anderen Zugvögeln, sofern sie zur Speise gebraucht werden, unzweckhaft zur Ausübung der Jagd gehört.

Die maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen in dieser Beziehung sind nämlich nicht etwa in dem mehrgedachten Jagdpolizei-Gesetz, welches, wie erwähnt, nur die Ausübung des Jagderechts regelt, sondern da zu suchen, wo die Leher von der Jagd überhaupt, soweit sie eine Spezies des Tieranges und also eine Subspezies der Occupation ist, abgedeckt wird und weiter da, wo von der Jagdgerichtlichkeit als solcher die Rede ist, also im vierten Abschnitt des Tit. 9. Thl. I. und im dritten Abschnitt des Tit. 16. Thl. II. des Allgem. Landrechts.

An erster Stelle heißt es nun im §. 114., daß nur solche Insekten und anderes Thiere, welche neber zur Jagd, noch zur Jagdgerichtlichkeit geschlagen sind, von einem Jäger eingefangen werden können, und weiter im §. 127., daß jagdbare wilde Thiere nur der, welcher die Jagdgerichtlichkeit hat, unter den in den Polizeigebieten des Landes vorgeschriebenen Einschränkungen schließen, heften, debyn, fangen und auf andere Art sich zwingen darf. Was zu den jaadabren wilden Thieren gehört, bestimmen zwar zunächst die Gesetze einer jeden Provinz (vgl. §. 31. Tit. 16. Thl. II. Allg. Land.R.); im Mangel anderer Bestimmungen gehören aber nicht bloss vierfüßige wilde Thiere, sondern auch wilde Geflügel, in sofern beide zur Speise gebraucht zu werden pflegen, zur ausgeschlossenen Jagdgerichtlichkeit (vgl. §. 32. a. lehrg. O.). Diese allgemein gesetzlichen Bestimmungen, von welchen insbesondere die letztere nach der Jagd-Ordnung vom 20. Mai 1720 (Rote I. S. 531.) auch in der Vorl. zur Ausübung kommt, sind durch das voralige Jagdpolizei-Gesetz, in sofern solches nur die polizeilichen Einschränkungen bei der Ausübung des Rechts vorschreibt, nicht aufgehoben, und es gehörte demnach Krammets. und andere Jagdvögel, in soweit sie zur Speise gebraucht zu werden pflegen, zur Jagdgerichtlichkeit, und dienten nur von demjenigen, welcher das Jagd-Recht hat, gejagt oder, da der §. 61. Tit. 16. Thl. II. des Allgem. Land.R. das Fangen in Dohnen zu den erlaubten Jagdarten zählt, durch Dohnen eingefangen werden. Wie aber die Ausübung der Jagd überhaupt den im März 1850 vorgeschriebenen polizeilichen Einschränkungen unterliegt, so insbesondere auch die Ausübung eines Theils derselben, das Fangen der Krammets. und anderer eßbarer wilder Jagdvögel durch Dohnen, so daß also ein Jäger, der auch nur in lehrgedachter Art die Jagd, mithin nur einen Theil des Jagd-Rechts ausüben will, sich einen Jagdschein ertheilen lassen und selbigen bei der Ausübung stets mit sich führen muß.

Hiernach hat die Königl. Regierung im Allgemeinen zu versichern, im vorliegenden Falle oder den Magistrat zu N. anderweit zu bescheiden. Berlin, den 25. März 1852.

Der Minister des Innern, gleichzeitig in Vertretung des Ministers für landwirthschaftliche Angelegenheiten.
v. Westphalen.

X. Münzwesen.

89) Circular-Erlaß an sämmtliche Königl. Regierungen, die Mittheilungen und Bekanntmachungen über Außer-Kourschung fremden Papiergeedes betreffend,
vom 12. März 1852.

Es sind in neuerer Zeit wiederholt Anfragen bei dem Ministerium eingegangen, ob die in den Zeitungen erschienenen Nachrichten über die Außer-Kourschung verschiedener fremden Papiergeedes begründet seien.

Damit das Publikum nicht durch einzelne amtliche Bekanntmachungen irritiert, und zu der Annahme verleitet werde, daß es bei allen Arten fremden Papiergeedes eine offizielle Benachrichtigung über die etwaige Außer-Kourschung zu erwarten habe, schreint es angemessen, die nachfolgenden Grundzüge zur allgemeinen Kenntniß zu dringen, nach welchen in Angelegenheiten dieser Art fortan vorsahen werden wird.

Die Ministerien haben nur in Beziehung auf das Papiergeb denjenigen deutschen Staaten, von welchen das Abkommen vom 6. September 1850 (Ges. Samml. S. 399.) getroffen worden ist, eine amtliche Mittheilung darüber zu gewährleisten, daß eine Außer-Kourschung beschlossen worden sei. In solchen Fällen wird der Königlichen Regierung jedesmal Nachricht gegeben, und dieselbe zur Veröffentlichung durch das Amtsblatt veranlaßt werden.

Was das Papiergeb anderer deutscher oder außerdeutscher Staaten betrifft, so wird — insofern deren beschlossene Außer-Kourschung im amtlichen Wege zur Kenntniß der Ministerien gelangt

eine Bekanntmachung darüber im Staats-Anzeiger erfolgen; insofern dann die Provinzial- oder Kreis-Verhördien eine weitere Verbreitung für angemessen erachten wollen, bleibt deren Beurtheilung überlassen.

Von der Einziehung oder Außer-Koursetzung auswärtiger Privat-Banknoten oder ähnlicher Papiere wird keine amtliche Kenntnis genommen werden.

Die Königl. Regierung hat durch ihr Amtsblatt das Publikum davon in Kenntniß zu schenken, daß hierauf künftig werke verfahren werden. Berlin, den 12. März 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

Der Finanz-Minister.
v. Bodelschwingh.

XI. Lotterie-Sachen.

90) Circular-Verschluß an sämmtliche Königl. Regierungen und an das Königl. Polizei-Präsidium hierselbst, wegen des Verbots der Belteiligung an dem Unternehmen eines Kommissions-Büros zu Lübeck, vom 1. April 1852.

Anliegend (Anl. a.) empfängt die Königl. Regierung eine Bekanntmachung, die öffentlichen Ankündigungen eines Kommissions-Büros in Lübeck betreffend, mit der Veranlassung, dieselbe durch das Amtsblatt zu veröffentlichen. Berlin, den 1. April 1852.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Der Finanz-Minister.
v. Bodelschwingh.

a.

Bekanntmachung.

Seit längerer Zeit werden von einem Kommissions-Büro (Fritz-Kirchoff Nr. 308.) in Lübeck in den öffentlichen Blättern Aufforderungen erlassen, die mit der Überschrift „Beachtenswert“ die Anzeige enthalten „wie und wo man „für 8 Thlr. Preuß. Cour. in den Besitz einer daaren Summe von etwa 200 000 Thlr. gelangen könne“, und mit der Einladung schließen, daß an das Kommissions-Büro zu wenden.

Rüddern auf die über den Werth und Zweck dieser Aufforderungen eingezogene Erfundung von dem Polizei-Amte in Lübeck die Klärung gemacht werden,

dass der Inhaber des gedachten Kommissions-Büros unter eigener Verantwortlichkeit numerirte Promesse durch die verbreiteten Anhändlungen abgeworben habe, welche keinen direkten Geldgewinn Aussicht seien, sondern dass er darin nur die Verpflichtung übernehme, falls in einer von ihm bezeichneten auswärtigen Lotterie auf die entsprechenden Nummern Gewinne seien, dem Inhaber seiner Promesse koste für auswärtige Lotterien, Staatsglücksscheine und dergleichen zu liefern, von deren weiteren Erfolgen dann das End-Ergebnis, möglicher Weise bis zu dem in den Aufforderungen angegebenen Umfange, abhängig bleibe, viernach aber bei diesem auf die Gewinnmengen des leicht erregbaren Publikums berechneten Unternehmen der Fall vorliegt, dessen im §. 1. des noch gültigen Gesetzes vom 5. Juli 1847, wegen des Spiels in auswärtigen Lotterien, gedroht ist, so wird vor einem Eingehen auf die gedachten Aufforderungen des Kommissions-Büros in Lübeck, so wie vor jeder Beteiligung an dem Unternehmen derselben hierdurch gewarnt. Berlin, den 1. April 1852.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Der Finanz-Minister.
v. Bodelschwingh.

Ministerial-Blatt
 für
die gesammte innere Verwaltung
 in den Königlich Preußischen Staaten.
 Herausgegeben
 im Bureau des Ministeriums des Innern.

Nº 5.

Berlin, den 31. Mai 1852.

13ter Jahrgang.

Die geehrten Abonnenten des Ministerial-Blatts werden auf die, der gegenwärtigen Nummer beiliegende Anzeige von dem eben erscheinenden zehnjährigen Haupt-Register zum Ministerial-Blatt ergebenst aufmerksam gemacht.

Die Redaktion.

I. Behörden und Beamte.

91) Erlass an die Königl. Regierung zu N., daß die Annahme zum Regierungs-Referendarus bei Justiz-Referendarien und Auskultatoren erst nach deren Entlassung aus dem Justiz-Dienste zulässig sei, vom 19. April 1852.

Der Herr Justiz-Minister hat uns in Folge eines ihm von dem Präsidium des vorigen Appellations-Gerichtes erstatteten Berichts mitgetheilt, welch Meinungsverschiedenheit zwischen diesem Präsidium und dem Königl. Regierungs-Präsidium bei Gelegenheit der Ernennung der Appellations-Gerichts-Referendarie N. N. zu Regierungs-Referendarie über die Frage, ob eine solche Ernennung ohne vorherige Entlassung des betreffenden Referendarus aus dem Justiz-Dienste erfolgen könne, hervorgegetreten ist. Wir haben zugleich von dem Schriftwechsel Kenntniß erhalten, welcher dieser Frage von dem Königl. Regierungs-Präsidium mit dem Präsidium des gedachten Gerichts gefüllt werden ist. Aus überwiegenden Gründen haben wir dabei nur der auch von dem Herrn Justiz-Minister getheilten Ansicht dieses Gerichte uns dahin anschließen können, daß die Annahme der Appellations-Gerichts-Referendarie zu Regierungs-Referendarie nicht eher erfolgen darf, als bis dieselben die Entlassung aus dem Justiz-Dienste erhalten haben. Wenn das Königl. Regierungs-Präsidium bei Seiner entgegengesetzten Meinung sich darauf stützt, daß in dem Regulativ vom 14. Februar 1846 der Entlassung aus dem Justiz-Dienste nicht als eines der Voraussetzungen einer Appellations-Gerichts-Referendarie oder Auskultatoren vorausgehender Erfordernisse ausdrücklich gedacht sei, so ist dagegen einzuwenden, daß es einer solchen Erwähnung nicht bedurfe, weil sich jenes Regulativ nach den allgemeinen Rechts-Verhältnissen und den durch das Regulativ nicht geänderten Vorschriften der §§. 94. folg. Tit. 10. Zhl. II. des A. L. R. ganz von selbst verstand. Die Bestimmungen der §§. 3. und 7. des Regulativs dienen nur zur Bestätigung dieses Capes, da es notwendig gefunden worden, im §. 3. ausdrücklich zu verordnen, daß zur Entlassung zur Prüfung als Regierungs-Referendarie die vorausgegangene Entlassung aus dem Justiz-Dienste nicht erforderlich sei, dies aber im §. 7. in Betreff der Annahme als Regierungs-Referenda-

Minist.-Bl. 1852.

16

ring nicht wiederholt werden ist. Die Ansicht des Königl. Regierungs-Präsidiums findet mirhin in dem Regulatio vom 14. Februar 1846 keine gesetzliche Begründung. Eben so wenig ist ein Anhalt für dieselbe in dem tatsächlichen Verhältnisse und in einem etwaigen Rechtsnach gegeben, da die betreffenden Referendarien darüber, ob sie die Prüfung für den Verwaltungsdienst bestanden haben, oder nicht, in der Regel seines Gewissheit erhalten können und diese sie der Verlegenheit überhebt, in welcher sie sich sonst rücksichtlich der nachzuführenden Entlassung aus dem Justizdienste befinden könnten.

Das Königl. Regierungs-Präsidium erkennt selbst an, daß es unmöglich sei, wenn ein Referendarius oder Justizkurator des Justiz-Dienst verläßt und in ein anderes Staatsdienst-Erwerbsthüm eintritt, bevor er seine Timis sion aus diesem Dienstkreise erhalten hat. Um dies zu vermeiden, genügt es nicht, wenn die Justiz-Dienstbehörde von derselben Petition, zu welcher der betreffende Referendarius oder Justizkurator stellerten will, von dessen Absicht vor der Prüfung in Kenntniß gehe, vielmehr liegt das einfache und einzige richtige Mittel, da Dienstliche Ordnung in der fraglichen Beziehung ausreicht zu erhalten, darin, daß kein Justiz-Referendarius oder Justizkurator zum Regierungs-Referendarien angemommen wird, bevor er die erfolgte Entlassung aus dem Justiz-Dienste nachgewiesen hat.

Das Königl. Regierungs-Präsidium ersuchen wir, hiernach füinstig rücksichtlich der Regierungs-Referendarien zu verfahren. Berlin, den 19. April 1852.

Die Minister des Innern. v. Westphalen.	Die Minister der Finanzen. v. Bodelschwingh.
--	---

92) Erlass an die Königl. Regierung zu N., die Verwendung des Erlöses verkaufter Akten und die Aufschaffung von Bureau-Utenfilien betr., vom 27. April 1852.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 15. b. M. zuverderst im Allgemeinen eröffnet, daß zur Bewilligung von Remunerationen aus dem Erlöse für verkaufte unbrauchbare Akten an die mit deren Aussonderung beschäftigt gewesenen Beamten Ministerial-Genehmigung erforderlich ist, da die Besagung zur Bewilligung von dergleichen Remunerationen durch die Altershöchste Kabinets-Ordre vom 24. November 1838 nur den Ministerien beigelegt und solche auch nicht durch das darauf gegründete Ministerial-Nestricht vom 16. Dezem. der ej. a. (Annalen 1838 S. 816.) auf die Provinzial-Abtheile delegirt worden ist.

Zum vorliegenden Falle genehmige ich, daß von dem Erlöse aus dem Verkauf der ausgesonderten unbrauchbaren Akten des Landratsamtes zu N. den Unterbeamten, welche das Aussonderungs-Geschäft besorgt haben, . . Thaler als Remuneration gezahlt werden. Dagegen kann die Verwendung des Restes von diesem Erlöse zur Aufschaffung von Utenfilien ic. für das landräthliche Bureau in N. nicht erfolgen, vielmehr ist dieser Rest, nach den jetzt geltenden Grundsätzen, bei der dortigen Regierungshaupt-Kasse für die allgemeine Staats-Fends extraordinaire zu vereinnahmen.

Sollte die Aufschaffung von Utenfilien für das genannte Bureau durchaus erforderlich sein, so mög die Königl. Regierung solche auf die einfachste und billigste Art, nach Maßgabe der Circular-Befügung vom 2. April 1840 anfertigen lassen und die Kosten dafür auf den Konto Ihrer Haupt-Kasse zu Prämien und andern extraordinaire Ausgaben für die Verwaltung des Innern aufzuweisen. Die in dem hier weiter angeführten Verzeichniß der anzuschaffenden Inventariumsstücke berechneten Kosten werden demnach eine bedeutende Gemäßigung erfahren müssen und die Aufschaffung von Büchern auf Staats Kosten muß ganz unterbleiben.

Für die Aufnahme der angekaufen Gegenstände in das Inventarien-Verzeichniß wolle die Königl. Regierung demnächst Sorge tragen. Berlin, den 27. April 1852.

Die Minister des Innern. Im Auftrage. **v. Manteuffel.**

93) Circular-Erlaß an sämmtliche Königl. Regierungen und an das Königl. Polizei-Präsidium hieselbst, eine Verbilligung im Bezug auf das v. Rönne'sche Werk über die Verfassung und Verwaltung des Preußischen Staats enthaltend, vom 21. Mai 1852.

Die Preußische Zeitung vom 11. März d. J. (Nr. 60.) enthält in ihrer zweiten Beilage Ankündigungen der als 19te und 20te Lieferung der Schrift

„Die Verfassung und Verwaltung des preußischen Staats, dargestellt von Ludwig von Rönne, Kammer-Gerichts-Rath“ erschienenen Supplement-Bände zur Bau-Polizei, zum Medizinal- und Polizei-Wesen, mit der Angabe auf dem Titel, „unter Benutzung der Akten des Ministeriums des Innern, der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten u. s. w.“

Zur Vermeidung von Missverständnissen finden wir uns erordnet, die Königl. Regierung hierdurch darauf aufmerksam zu machen, daß jene Angabe infolge unbedeutend ist, als eine Benutzung der genannten Ministerial-Akten zu dem angegebenen Zwecke nicht stattgefunden hat. Berlin, den 21. Mai 1852.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Der Minister des Innern.
v. Raumer. v. Westphalen.

II. Unterrichts-Angelegenheiten.

94) Circular-Erlaß der Königl. Regierung zu Magdeburg an sämmtliche Superintendenten ihres Verwaltungsbezirks, bezüglich auf die Pflicht der Lehrer, sich eines stillischen Verhaltens zu beschließen, vom 15. März 1852.

Obgleich uns bisher nur in sehr vereinzelten Fällen seitens der Diözesanbehörden oder einzelnen Geistlichen Anzeigen darüber zugangen oder gegen die Schul-Departements Nähe Klagen darüber aufgetreten worden sind, daß Lehrer unseres Verwaltungsbezirks es ohne Noth unterlassen, an dem sonn- und festtäglichen Gottesdienste und der Feier des heiligen Abendmahl's Ehril zu nehmen, so wollen wir, sowohl um der Wichtigkeit der Sache willen, wie um verdeckten und irrtümlichen Ausschlagern zu degegnen, es doch nicht unterlassen, auf folgende Geschäftspunkte aufmerksam zu machen, welche Etw. ic. sämmtlichen an den Schulen der dortigen Ephorie angelegten Lehrern zur gewissenhaften Beachtung empfehlen wollen.

Die Lehrer der christlichen Volksschule haben durch ihr wichtiges Amt den Auftrag, die ihrem Unterrichte, ihrem Ddut und Pflege anvertraute Jugend zu der Erkenntniß der christlichen Heilswahrheiten zu führen und zu einem christlichen, Gott wohlgefälligen Bandel anzuleiten. Diese Aufgabe ist durch Belehrung in den den Religions-Unterricht gewidmeten Stunden, durch Ermahnnungen, durch die Uebung christlicher Sitte, durch Gesang und Gebet in der Schule nicht allein zu lösen, vielmehr da's Esels der religiösen Unterweisung und Antreitung der Jugend nur dadurch zu sichern, daß das ganze Leben der Schule mit ihrem Unterrichte, ihrer Zucht und Ordnung in die innigste Gemeinschaft mit dem Glauben und Leben der erwachsenen Gemeinde trete, und diese, wie durch die Eltern für die häusliche Erziehung, so durch den Lehrer für die Schule vermittelt und fortwährend in fruchtbare Wechselwirkung erhalten und gehalten werde.

In dieser Berufsaufgabe des Lehrers liegt aber als eine notwendige Bedingung die Pflicht ausgesprochen, daß dieselbe in den Augen der ihm zur Erziehung überwiesenen Jugend, wie der Eltern, welche ihm solche anvertraut haben, selbst als ein lebensiges Mitglied der kirchlichen Gemeinschaft erscheine, daß er mit Eifer an der gemeinsamen sonntäglichen Erbauung der Gemeinde, und an den Segnungen, welche nach der Verheirung des Herren die Kirche der Gläubigen spendet, sich beteilige und aus dieser secularen Gemeinschaft, für welche er die ihm anvertraute Jugend herauzbilden und erziehen soll, fortwährend Geist und Herz zu einer erfolgreichen gesegneten Berufstätigkeit befrausthet lasse.

Wir müssen daher voraussetzen, daß sämmtliche Lehrer, und nicht nur solche, welche etwa durch ihre amtliche Stellung als Diener der Kirche durch eine äußere Pflicht dazu angewiesen sind, nicht nur um des Beispiels, sondern um ihres wichtigen Berufs als Lehrer, und um ihrer selbst willen dem sonntäglichen Gottesdienste fleißig

beizubringen, solchen ohne Noth nie versäummen, an dem Genusse des heiligen Abendmahl's sich betheiligen und sich bestreben, durch ihr Beispiel und ihren Wandel den Gemeinden Zeugniß von der rechten Heiligung des Sonntags abzulegen.

Je weniger wir gemeint sind, diese innere aus dem Wesen des christlichen Lehrerberufes abzuleitende Verpflichtung durch Hinweisung auf äußere Vorschriften der Schul-Reglements zu führen, desto ernstlicher werden wir, wenn wir der Erwartung Lebend in befllogenswerther Verfremdung ihrer Pflicht durch ein unlösbares Leben Anstoß in den Gemeinden geben sollten, gegen solche, falls gütliche Erwähnung nicht helfen sollte, einzutreten und veranlaßt seien. — Diese Verfügung haben Ew. ic. sämtlichen Lehrern Ihre Ephorie zur Kenntniß zu bringen, und in den zu erstattenden Kirchen- und Schul-Visitationserichten jedesmal mit anzugeben, in wie weit die betreffenden Lehrer den oben ausgesprochenen Erwartungen entsprechen. Magdeburg, den 15. März 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

95) Erlass der Königl. Regierung zu Magdeburg an sämmtliche Superintendenten ihres Verwaltungsbezirks, die Benutzung schulpflichtiger Kinder zu Feld- und Garten-Arbeiten bestessend, vom 12. März 1852.

Die in unserem Verwaltungsbezirk in steigender Ausdehnung begehrte Kultur der Industrie-Gewächse, als Zuckerrüben, Eichorien und Kartoffeln für die Brennereien hat dadurch im hohen Grade nachtheilig auf die Schüler in den Gegenenden gewirkt, in welchen Zucker- oder Eichorien-Fabriken und große Brennereien errichtet sind, daß Kinder oft in sehr großer Anzahl von den Zufahrtsleuten oder deren Aufsehern zu Feld-Arbeiten auf längere Zeit benutzt und dem Schul-Unterricht dadurch entzogen sind.

Die Schulschäfmann-Strafen haben sich gegen diesen Missbrauch jugendlicher Arbeitskräfte als ungünstig erwiesen, indem der Eigennutz und die verdeckte Aufsucht aus dem Verdienst der Kinder viele Eltern verleiht hat, dieselben vor der Schule zurückzuholen, um Arbeit zu schicken und von dem verdienten Lohn die Schulschäfmann-Strafen zu bejählen.

Um diesem Missbrauche zu steuern, sind wir mit der Abtheilung des Innern unseres Kollegii in Verbindung getreten, und dieselbe hat auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 die im Amtsblatt abgedruckte Polizei-Verordnung vom 31. Januar c. (Anl. a.) erlassen, wodurch den Arbeitgebern verboten worden ist, schulpflichtige Kinder zu Gärten, Feld- und anderen landwirtschaftlichen Arbeiten anzunehmen, sofern nicht ein schriftlicher Erlaubnißschein dies gestattet.

Mit Bezug auf Nr. 4. dieser Verordnung bestimmen wir über die den Schul-Inspektoren vorbehaltene Erteilung eines Erlaubnisscheines zur Annahme von Schülkindern für Feld-Arbeiten folgendes:

1) Kindern, welche das zehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, ist die Erlaubnis an den Feld- und Garten-Arbeiten für Lohn Arbeit zu nehmen, überhaupt nicht zu gewähren; und mit vollendetem zehntem Jahre dürfen nur solche Kinder die Erlaubnis dazu erhalten, welche die Winter- und sommerliche regelmäßige Besuch und bereits eine genügende Fertigkeit im Lesen und Schreiben erlangt haben.

2) In der Regel ist kein Kind, für welches die Erlaubnis zu Feld- und Garten-Arbeiten um Lohn nachgesucht wird, von dem Besuch des zwölftümigen Schul-Unterrichts ganz zu dispensiren, und die Erlaubnis überhaupt nur für die Zeit von acht Uhr Morgens nach beendigtem zweitümigen Unterrichte zu ertheilen, dieselbe aber solchen Kindern, welche dreimal ohne Erlaubnis die Schule versäumt haben, ganz zu versagen.

- 3) Der von dem Schul-Inspектор auszustellende Erlaubnisschein muß enthalten
 - a. den Vor- und Zusammensetzen des Kindes,
 - b. das Datum des Tages, von wo ab und des Tages, bis zu welchem die Erlaubnis ertheilt wird,
 - c. die Angabe der Tagesschule, mit welcher die Verpflichtung des Kindes zur Schule aufhört, und dasselbe für die Feld-Arbeit disponibel ist.

Die Eltern, welche einen solchen Erlaubnisschein erhalten, sind anzuweisen, solchen zunächst bei dem Lehrer zu präsentieren, damit dieser die ertheilte Erlaubnis mit Angabe der Zeit in den Verjämmisschein oder einem besondern Buche vermerken kann. Der Schul-Inspектор führt dagegen Schneidsteine über die ertheilte Erlaubnis einen Nachweis, auf welchen nöthigenfalls als ein Beweismittel zurückgegrangen werden kann, wenn gegen Arbeitgeber, welche Kinder ohne nachgewiesene Erlaubnis beschäftigt haben, die Bestrafung beantragt werden muß.

4. Den Lehrern liegt es ob, jeden solchen Fall, in welchem ein Kind ohne erhaltene Erlaubnis zu den genannten Arbeiten angemommen worden ist, zu ermitteln, und sofort dem Schul-Inspektor davon Anzeige zu machen, die Schul-Inspektoren sind aber verpflichtet, die Bestrafung derjenigen Arbeitgeber, welche der Polizei-Berordnung vom 31. Januar zuwider, Kinder ohne Erlaubnis zu Arbeiten angemommen haben, sofort bei dem Polizei-Amtwale nachzuforschen.

Um indes für solche Zeiten, in denen während der Frühezeit, oder während der Endte im Sommer und im Herbst die Zusageung der Kinder in größerer Anzahl zu Feld-Arbeiten notwendig wird, die Benutzung derselben nach Möglichkeit zu erleichtern, überlassen wir es den Schul-Inspektoren, nach vorgängiger Anzeige an die Superintendenter, die Ferien so zu legen, daß sie für jene Arbeiten den Schulkindern eine freie Zeit gewähren, ohne daß die Schule darunter leidet.

Die Verordnungen über die Schulversäumnisse werden durch diese Bestimmungen nicht geändert, und es versteht sich daher von selbst, daß, abgesehen von den gegen die Arbeitgeber zu vollstreckenden Strafen, die Eltern solche Kinder, welche ohne Erlaubnis zu Feld-Arbeiten angemommen werden, wegen der etwa dochwehr herbeiführten Versäumnisse des Schulunterrichts zur Strafe zu ziehen sind.

Evo. x. draufzunehmen, wie die Einklar. Verordnung den Schul-Inspektoren Ihrer Diöcese so schrem als möglich zur Kenntnisnahme und punktulichen Nachachtung zuwirken, und diejenigen aufzufordern, deren Inhalt auch den Lehrern, und durch diese den Schulkindern bekannt zu machen. Magdeburg, den 12. März 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

a.
Das Regulat für die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken vom 9. März 1839 (Gesch.-Samm. für 1839 S. 156, bis 158) gewordet die Mittel um zu ordnen, daß Kinder schulpflichtigen Alters durch eine regelmäßige Beschäftigung in Fabriken, oder bei Berg-, Hütten- und Postwerken nicht auf eine ihre geistige und religiöse Ausbildung gefährdende Weise dem Schulunterricht entgegen werden. Die strenge Ausführung dieses Regulats haben wir den aus untergeordneten Behörden wiederholt und so namentlich durch unsere Amtsblatt-Benannungsschrift vom 7. Februar 1843 zur Stelle gemacht. Die seitdem von Zeit zu Zeit und auch noch jetzt angestellten Ermittlungen haben ergaben, daß durch die Vorrichtungen des Regulats vom 9. März 1839 für die in den Fabriken oder bei Berg-, Hütten- und Postwerken beschäftigten schulpflichtigen Kinder eine anstreichende Fikirre getroffen worden ist. Dagegen sind aus verschiedenen Gründen unseres Verwaltungsbüros von Königlichen Kanzleien, von Kommunal-, so wie von geistlichen und Schulbehörden den wiederholt und dringend Aklagen darüber erhoben worden, daß durch die mehr und mehr überhand nehmende Heranziehung schulpflichtiger Kinder zu Feld- und Gartenarbeiten, diese Kinder vom Grashabt bis zum Herbst dem Schulunterricht in einer ihre religiöse und geistige Ausbildung gefährdenden Weise entgegen würden. Um diesem Nebel, zu dessen Entzündung sich die Heranziehung der für die Schulversäumnisse angerichteten Strafen nicht als ausreichend bewährt hat, wirklich entgegen zu treten, ordnen wir auf Grund der §§. 11. und 6. Lit. i. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-Samm. S. 156, bis 208.) für den Umgang unseres Verwaltung-Bezirks folgendes:

1.) Arbeitgeber dürfen schulpflichtige Kinder während der für den Schul-Unterricht festgesetzten Stunden zu Garten-, Feld- und sonstigen landwirtschaftlichen Arbeiten nicht annehmen, insfern nicht ein schriftlicher Erlaubnisschein des Schul-Inspektors dies gestattet.

2.) Arbeitgeber, welche diesen Verbote entgegen handeln, verfallen für jedes Kind, welches sie während der für den Schul-Unterricht festgesetzten Stunden beschäftigen, in eine Geldstrafe bis zu dem Betrage von zehn Thaler.

3.) Die bestehenden Vorschriften wegen Bestrafung der Schulversäumnisse werden durch diese Polizei-Berordnung nicht berührt.

4.) Die Schul-Inspektoren werden von der Abteilung unseres Regierungs für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen mit näherer Anweisung versehen werden, unter welchen Umständen der zu 1. erwähnte Erlaubnisschein ertheilt und wie in dringenden Fällen durch Verlegung der Unterrichtsstunden die Beschäftigung der Schulkinder bei Feld- und Garten-Arbeiten erleichtert werden darf. Magdeburg, den 31. Januar 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

96) Instruktion für die Bildung katholischer ultraquistischer Präparanden in dem Regierungs-Bezirk Oppeln, vom 15. November 1850.

L. Zweck der Präparanden-Bildung.

§. 1. Es sollen den Oberchristlichen Seminaren in Oer-Glogau und Peitschensham sachgemäß vorgebildete, in ihrer Sittlichkeit und in dem Berufe zum Lebzeiten erprobte ultraquistische (d. h. der deutschen und polnischen Sprache für Ertheilung des Elementar-Unterrichts gleich mächtige) Aspiranten zugeführt werden.

§. 2. Dieselben sollen bei einzelnen Lehrern und nicht in größeren Anstalten vorbereitet werden.

II. Präparanden-Bildner.

§. 3. Die mit der Präparanden-Bildung zu betreuenden Lehrer werden von der Königlichen Regierung zu Oppeln ausgewählt und durch das Amtskolleg derselben zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 4. Diese wird nur solche Lehrer wählen, die a. stiftlich, kirchlich und politisch unbescholtene sind, b. eine gute und zwar utroquistiche Schule resp. Klasse aufzuweisen haben, c. eine hinreichende musikalische Bildung besitzen, und d. durch Nebenmäntter, welche dem Lehramte fremd sind, in ihrer amtsfreien Zeit nicht übermäßig in Anspruch genommen werden. Lehrer, die zugleich den Organistendienst zu verrichten haben, ferner diejenigen, welche die Präparanden als Hausgenossen aufzunehmen geeignet und im Stande sind, erhalten bei gleicher Qualifikation vor den übrigen den Vortzug.

§. 5. Einem Präparanden-Bildner sollen in der Regel zwei höchstens drei Präparanden anvertraut werden.

§. 6. Das Geschäft der Präparandenbildung ist keinem der, vor der Regierung nicht gerechnet, Lehrer ver schenkt, ein solcher bat indes auf eine Remunerierung aus Staatsfonds keinen Anspruch. Die Königliche Regierung wird aber vielmehr Lehrer, die mit gutem Erfolge Präparanden gebildet haben, gern zu Präparandenbildnern designieren.

III. Qualifikation der Präparanden.

§. 7. Die in die Präparandenbildung eintretenden jungen Leute müssen nachgedachte Qualifikationen besitzen: a. körperliche Gesundheit, namentlich eine starke Brust und gute Augen, b. ein sahaftes musikalische Gehör, und eine laute angenehme Stimme, c. ein Alter nicht unter 15 und nicht über 16 Jahre, d. gute Sprach- und Gemüths-Anlagen, e. einen frommen Sinn und gutes Vertragen, f. wirkliche Neigung zum Lehrberufe, g. die Kenntniß eines guten Elementar-Schülers, und h. einige Fähigkeit im Verständnisse und Gebrauche und Fertigkeit im Lesen derjenigen Provinzial-Sprache, die nicht ihre Mutter-Sprache ist. Solche junge Leute, welche ganz mittellos sind; dann die, welche keine christlich geordnete häusliche Erziehung genossen haben, ferner solche, welche nicht aus Neigung, sondern, nachdem sie einen andern Lebensweg verfehlt haben, sich dem Lehrberufe zuwenden wollen, sind entschieden zurückzuweisen.

§. 8. Die Präparanden werden unter Mitwirkung des Schulrektors vom Lehren zunächst auf eine halbjährige Probezeit angenommen. Nach Verlauf derselben hat der Schul-Inspektor, vor welchem sie sich einer Vorprüfung unterwerfen müssen, über die definitive Aufnahme derselben nach Maßgabe des §. 7. zu entscheiden.

Anmerkung. Die Herren Schul-Inspektoren werden wohlthun, die jährliche Prüfung derjenigen Schulen, deren Lehrer Präparanden zu Osten aufzunehmen haben, erst an Michaelis abzuhalten, damit die Vorprüfung der Aspiranten gleichzeitig mit der Schul-Prüfung an Ort und Stelle von dem Präparandenbildner selbst abgehalten werden könne.

IV. Zeit der Präparanden-Bildung.

§. 9. Der Präparandenbildner hat seine Zöglinge wissenschaftlich-technisch und religiös-stiftlich für das Seminar vorzubereiten.

§. 10. In seinen materiellen Kenntnissen und Fertigkeiten soll der Präparand bis zu der nachstehend angegebenen Stufe geführt werden:

A. In der Religionslehre. Vollständige Kenntniß der biblischen Geschichte des alten und neuen Testaments, sowie Verstübung, die einzelnen Hysterien möglichst mit den Worten der Bibel zu erzählen, Aufzählung sämmtlicher biblischer Schriften, Angabe der Eintheilung und des allgemeinen Inhalts derselben (Lehrbuch: biblische Geschichte für Elementarschulen von Barthel, Breslau 1844, welches Buch in beiden Sprachen vorhanden ist.) a. In der Katechismus-Lektüre wortgetreue Kenntniß des gebräuchlichen Diözesan-Katechismus, gegenwärtig des mittleren Saarlandes, und Verständniß des Inhaltes. Die nähere Anleitung zum Gebrauch des Kirchenliedes beim Religions-Unterricht wird die nach dem Erscheinen eines geeigneten polnischen Gesangbuchs gegeben.

B. In der deutschen und polnischen bezüglich mährischen Sprache: a. Launrichtiges und deutliches Sprechen, geläufiges und richtiges Lesen, b. Uebung im Übersetzen aus einer Sprache in die andre, c. Kenntniß der Wortschatz und Fertigkeit in der sprachlichen Ausbildung und Bestimmung nicht zu schwieriger Läze, d. Bereitschaft im Rückerschreiben eines einfachen Ausslasses über ein nicht schwieriges Thema ohne erhebliche Veränderung gegen die Rechtschreibung und Grammatik, e. Eine leserliche und kalligraphisch richtige Handschrift. Als Lehrbücher werden empfohlen: Grzyb, Elementardbuch der polnischen Sprache, Breslau bei Kuru. 1. Kursus 1849.

2. Kursus 1850. Bartels, Elementar-Lesebuch, Breslau 1850. Drieselmanns Lesebuch für Schule und Haus, Erfurt. Kiszewski-Nauka o. zwicie, wydanie skrócone, Lissa bei Günther 1851. Für mährische Präparanden-Schüler wird die Namensmischung geeigneter Lehrer und Sprachbücher vorbehalten.

C. Im Rätseln. Fertigkeit in den därtischen Rechnungsorten mit ganzen Zahlen und Brüchen im Kopfe und auf der Tafel; eine tüchtige geübte Zählkunst und Einsicht in die Gründe des Verfahrens. Zur Anwendung der polnischen Kunst-Ausdrücke wird empfohlen, das nach seiner ganzen Anlage druckbare Buch: Zadania i rozwiązania arylmetyczne von Wac. Poton de Scherff.

D. In der Weltkunde. a. Eine genoue Kenntnis des Preußischen Vaterlandes, eine genoue innere Anschauung der Landkarte desselben und Bekanntheit mit der Gedächtnissache, wie sie auf einem gewöhnlichen Schul-Globus z. B. dem Nagel'schen dargestellt wird. b. Geordnete Beschreibung einzelner einheimischer Thiere, Pflanzen und Mineralien, eine Übersicht der Naturprodukte nach Reichen und Klaffen und richtige Aufstellung der gewöhnlichen Naturaerscheinungen. Als Lehrmittel werden empfohlen Guhrs Sing-Katechismus, die Violinschule von Moritz Schoen, die Soden von Blumenthal und die Duetten von Hartmann, Breslau bei Leuckart.

E. Im Zeichnen und in der Formlehre: Darstellung und Benennung aller in der Planimetrie vor kommenden Linien, Winkel und Figuren.

F. In der Musik und zwar: a. im Gesange: richtiger Vortrag eines leichten Liedes nach Noten mit deutlicher Aussprache des Textes, b. auf der Geige: Fertigkeit, eine leichte Stimme rein zu spielen, c. auf der Orgel: richtiger, sicherer und stimmiger Vortrag eines Chorals. Praktische Fertigkeit auf anderen Instrumenten wird gern geliehen, aber nicht ausdrücklich gefordert. Als Lehrmittel werden empfohlen Guhrs Sing-Katechismus, die Violinschule von Moritz Schoen, die Soden von Blumenthal und die Duetten von Hartmann, Breslau bei Leuckart.

§. 11. Die formelle Bildung der Jünglinge für ihren künftigen Beruf hat der Präparandendidaktiker in jeder Weise zu fördern. Er sucht die geistige Kraft der Jünglinge zu erstärken, ihre Gedächtniss zu üben, Gedanken in ihnen zu erwecken, ihr Urtheil zu bilden, und ihr Gemüth zu veredeln und ihnen zur geistigen Herrschaft über ihre Kenntnisse in Gedanken und Sprache zu verhelfen. Bei einer tüchtigen formellen Bildung werden einzelne Lücken in den §. 10. geforderten materiellen Kenntnissen nachgeholt werden können.

Als Gedächtniss-Uebung empfiehlt wir häufigst wörtliches Rememorieren der gebräuchlichsten polnischen (mährischen) Geschichts- und einzelner bestimmter Abschnitte der biblischen Geschichte, z. B. der Sonntags-Evangelien.

Um in den Jünglingen Gedanken zu erwecken, das Urtheil zu schärfen, das Gemüth zu veredeln und zugleich den Ausdruck zu bilden, wird die Lektüre guter Bücher und die Besprechung des Gelehrten von großem Nutzen sein. Zu diesem Zwecke eignen sich gute Lehrbücher für höhere Schul-Anstalten, wie z. B. im Polnischen die Wypty polskie und die Nowe wypisy polskie, Lissa bei Günther; ferner Jugend-schriften, wie z. B. Christophe Schmidt u. s. w.

§. 12. Der Präparandenbildung über seine seine Jünglinge fleißig im schriftlichen Ausdruck. Diese Uebungen sind mit dem übrigen Unterrichte und namentlich mit der Lektüre möglichst zu verbinden. Nachbildungen gut durchsprochener und richtig gelesener Musterbüde werden besonders vortheilhaft sein. Zur Befestigung in der Orthographie empfehlen wir, den Schülern vorbezeichnete Abschnitte aus ihrem Lesebuch zu distillieren, womit sie auf Schwierigkeiten sich vorbereiten und durch nachträgliche Vergleichung des Distillates mit dem Buche die gemachten Fehler leicht aufzufinden und verbessern können. Jede Woche wird mindestens ein Aufsatz angefertigt und mit dem Datum der Woche bezeichnet. Jede Arbeit muss von dem Lehrer sorgfältig korrigirt werden. Sämtliche Hefte der Schüler sind aufzubewahren und bei jeder Revision vorzulegen. Von Heft mit den deutschen und polnischen freien Ausdrückungen haben die Präparanden bei der Amtsnische-Prüfung vorzulegen.

§. 13. Der Präparand werde zum Umgange mit den Schülern und zur methodischen Anwendung seiner Kenntnisse angelernt. Er sei der Gehilfe des Lehrers bei Aufrechterhaltung der Schul-Ordnung und bei dem gleichzeitigen Unterrichte mehrerer Abteilungen in der Art, dass er zuerst bei einzelnen Kindern, dann bei kleineren und größeren Abteilungen Aufsicht leistet. Jeder solcher Hilfsleistung muss die ausdrückliche Anweisung des Lehrers vorangehen, und sie kann auch nur unter dessen Aufsicht erfolgen. Die ununterlässliche Habilis der Präparanden muss sich auf Einsicht der vom Lehrer durchgekommenen Penzen beschranken, z. B. im Lesen, Schreiben, Rechnen aus der unten, im Abbören des austausch zu Lernenden, z. B. im kalligraphischen Uebungen, auf der obere Seite. Die Vertretung des Lehrers durch Präparanden, noch mehr als die Uebertragung des Unterrichtes in einer getrennten Unterklassse an diese, ist streng untersagt.

§. 14. Außer dem, den Präparanden zu ertheilenden besonderen Unterricht nehmen dieselben auch, soweit

dies ohne Beeinträchtigung der Schule geschehen kann, an dem Unterricht der Oberabteilungen der Schulkasse Theil.
 §. 15. Auch an den Kirchen-Dienste sind die Präparanden als Gehilfen, nicht aber als Stellvertreter des Präparandenbildners, zu betheiligen, wozu natürlich die Genehmigung des Pfarrers einguhlen ist.

§. 16. Der religiösfürthlichen Bildung hat der Präparandenbildung die sorgsame Aufmerksamkeit zu widmen. Er gewdne sie durch Wort und Beispiel an einen christlichen und kirchlichen Wandel, an Einigkeitsempfehl, Bescheidenheit und Gnuglichkeit — er halte sie zu einer streng geregelten Thätigkeit, zur Reinlichkeit und Ordnungsliebe an.

§. 17. Er nehme sie wo möglich zu seinen Hörnsgenossen an und gewähre ihnen die Theilnahme an dem Familienleben, wenn sie aber außer seinem Hause untergebracht sind, beaufsichtige er sie gewissenhaft; obdann ziehe er sie auch zu denjenigen Verrichtungen mit heran, die der Lehrer als Vorsther eines einfachen Haushwesens über sich zu nehmen hat. Räumlich beaufspreche er ihre Hilfe beim Garten, selbst beim Feldbau.

V. Aufnahme-Termine.

§. 18. Der Antritt der Präparanden erfolgt zu Ostern oder Michaelis.

VI. Dauer der Präparanden-Bildung.

§. 19. Die Bildung der Präparanden dauert zwei volle Jahre.

VII. Beaufsichtigung der Präparanden-Bildung.

§. 20. Die Präparandenbildung steht unter der Lokal-Aufsicht der Revisoren und dann unter den Schulen-Inspektoren, von denen eine sorgsame Pflege des Instituts erwartet wird. Auch die Seminar-Direktoren werden jede Gelegenheit wahrnehmen, auf die Förderung der Präparandenbildung nach Maßgabe dieser Instruction einzutreten.

§. 21. Bei Gelegenheit der jährlichen Schul-Pfusungen hat der Schulen-Inspektor von dem Stande der Präparandenbildung nach Maßgabe der §. 9—17. genaue Kenntni zu nehmen und der Königl. Regierung darüber befeindere Bericht zu erstatten.

§. 22. Präparanden, welche durch ihre Füherung Bedenken erregen, sind zu entlassen. Falls Lehrer, Revisor und Schulen-Inspektor in einem solchen Falle nicht einverstanden sein sollten, so ist die Sache von leichterem der Königl. Regierung zur Entscheidung vorzulegen.

VIII. Staatliche Unterstüzung der Präparanden-Bildung.

§. 23. Den von uns bestimmten Präparandenbildnern soll, nach der Zahl der Böglinge aus Staatsfonds eine jährliche Remuneration von 20—40 Thlr. gejährt werden, wobei sie jedoch ein Unterrichts-Honorar von den Präparanden nicht fordern dürfen.

§. 24. Hülfesüberflüsse Präparanden selbst haben außer dem freien Unterricht noch eine Unterstüzung aus Staatsfonds, welche zur Beschaffung der nötigen Vermittel verwandet werden soll, nach Maßgabe der doppeln Fonds zu erwarten.

§. 25. Nach günstigem Ablauf der Probezeit (§.) beantragt der Schulen-Inspektor für die betreffenden Präparanden eine Unterstüzung und die Remuneration für den Präparandenbildner, was obdann alle Semester zu geschehen hat. In diesem Bericht sind noch Maßgabe des §. 7. dem erstenmale die erforderlichen persönlichen Notizen über den Präparanden zu geben, dann ist aber zugleich über dessen scientifiche, technische und fittliche Entwicklung Rechenschaft abzulegen.

IX. Entlassung der Präparanden.

§. 26. Die Entlassung der Präparanden erfolgt zu Ostern oder Michaelis.

§. 27. Den Entlassenen ist vom Lehrer und Revisor ein von dem Schulen-Inspektor zu besiegendes, durch ein amtliches verschlossenes Ubaungs Zeugniß auszustellen, in welchem über die Anlagen, Fleiß und die scientifiche, technische und fittliche Vorbildung des Aspiranten zum Seminar in der Art die Rede ist, daß die Vorzüge und Mängel in einer zusammenhängenden Charakteristik des Wissens und Admont angeführt werden.

§. 28. Die Seminar-Direktoren haben über die Qualifikation der Böglinge der Präparanden-Inhalten nach Ablauf des ersten Semesters an die Königl. Regierung zu berichten. Opeln, den 15. November 1850.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

97) Verfügung an die Königl. Regierung zu N. N., und abschließlich zur Kenntnissnahme und Nachahnung an sämmtliche übrige Königl. Regierungen, die Verhältnisse und den Geschäftsbetrieb der Gewerbe-Räthe, sowie die Stellung der letzteren zu den Gemeinde-Vorständen betr., vom 20. April 1852.

— Die ferneren Anträge des Gewerbe-Rathes anlangend, so muss es dabei bewenden, daß der Gewerbe-Rath, wie denselben durch die Verfügung der Königl. Regierung vom 18. Dezember v. J. eröffnet worden, sich nicht unmittelbar, sondern nur durch Vermittelung der Königl. Regierung an das Ministerium zu wenden hat. Die an Sie gerichteten Berichte dürfen ältere in Gesamtheit der Belehrung sub Nr. 11. der Einkular-Verfügung vom 1. Dezember v. J. (Min. Bl. S. 307.) Ihr unmittelbar eingerichtet werden; es muss dann aber dem Gemeinde-Vorstand gleichzeitig Abschreibe mitgebracht, auch in dem Berichte erwähnt werden, daß dies geschehen sei, was in der vorliegenden Einladung nicht bewirkt ist.

Wenn der Gewerbe-Rath darüber eine Entscheidung nachsucht, ob der Magistrat seine vorgesetzte Behörde sei, so lassen die bestehenden gesetzlichen Vorschriften über die Stellung der Letzteren keinen begründeten Zweifel zu.

Noch §§. 169, 174, 189. der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 soll sich die ganze Reichsführung in allen das Gemeindewesen betreffenden Angelegenheiten zur Begündung der Einheit in dem Magistrat konzentrieren und von denselben geleitet werden. In gleichem Sinne spricht sich der §. 104. der revidierten Städte-Ordnung vom 17. März 1831 aus, wonach insbesondere auch alle zu öffentlichen Zwecken am Orte bestehenden städtischen Behörden, in gleicher Weise Korporationen und Stiftungen, mit den durch ihre Statuten etwa begründeten Modifikationen, dem Magistrat untergeordnet sind. Auch die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 erkennet den Gemeinde-Vorstand als die erste Behörde der Gemeinde, indem sie denselben im §. 53. I. c. ausdrücklich als die Orts-Obrigkeit und Gemeinde-Verwaltungsbehörde bezeichnet. Das die Gewerbe-Räthe als Kommunal-Institute aufzufassen sind, steht nicht nur aus ihrem Wesen und der Aufgabe, die sie nach §. 2. der Verordnung vom 9. Februar 1849 zu erfüllen haben, sondern erweist sich auch ganz unverfehlbar aus den §§. 1. und 21. der Verordnung, wonach die Gemeinde-Dekrete bei der Errichtung des Gewerbe-Rathes gegeben werden sollen, und die Gemeinden, für deren Bezirk der Gewerbe-Rath eingesetzt wird, die nötigen Geschäftsbüro- und zu beschaffen, und zu unterhalten haben, sowie aus §. 22., wonach in denjenigen Orten, für welche ein Gewerbe-Rath nicht besteht, die demselben zugewiesenen Angelegenheiten von der Kommunalbehörde zu erledigen sind.

Hätte es in der Absicht gelegen, die Gewerbe-Räthe der Aufsicht der Gemeinde-Vorstände zu entziehen, so würde es viernadie einer dies anordnenden ausdrücklichen Vorordnung bedurft haben. Eine solche Ausordnung ist aber in der Verordnung vom 9. Februar 1819 nicht gemacht und würde sich auch um so weniger haben begründen lassen, als die Gewerbe-Räthe auf einen der wichtigsten Zweige des Gemeindewesens einen so wesentlichen Einfluss zu üben haben, und es nicht zulässig erscheinen konnte, der Kommunalbehörde den Überblick über das Gebiet des gewerberelichen Verkehrs der Gemeinde-Angebörigen und die Entwicklung auf die dahan gehörenden Angelegenheiten irgendwie zu beschränken. Die von dem dortigen Gewerbe-Rathen angeführten Bestimmungen jener Verordnung stehen dieser Auffassung nicht entgegen; denn daran, daß die Regierung die Rechts-Instanz für Entscheidungen des Gewerbe-Rathes bildet, den Wahl-Kommissarien zu ernennen und die Wahlverhandlungen zu prüfen dat. sc., folgt nicht, daß die Gewerbe-Räthe auch in allen anderen Beziehungen der Aufsicht und Einwirkung des Gemeinde-Vorstandes haben entzündet werden sollen, vielmehr muss aus diesen Ausnahmen hergeleitet werden, daß es im Uebelstand bei den bestehenden Rechts-Verhältnissen habe bereiden sollen. Nach diesen kann aber die Unterordnung des Gewerbe-Rathes unter den Gemeinde-Vorstand nicht in Zweifel gezogen werden.

Berlin, den 20. April 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

Der Minister des Inneren.
v. Westphalen.

- 98) Verfügung an die Königl. Regierung zu Posen, wegen Unzulässigkeit der einseitigen Ablösung der jüdischen Korporations-Verpflichtungen in dertiger Provinz, ohne gleichzeitiges Aufgeben der bestehenden Kultus-Gemeinschaft, vom 31. März 1852.

Mit der in dem Berichte der Königl. Regierung vom 17. November pr. über die Verhältnisse des jüdischen Kranken- und Beerdigungs-Vereins zu N. N. entrichteten, auch von dem Herrn Ober-Präsidenten als gesetzlich ge- rechtfertigt anerkannten Ansicht:

dass die einseitige Ablösung der jüdischen Korporations-Verpflichtungen in dertiger Provinz ohne gleichzeitiges Aufgeben der bestehenden Kultus-Gemeinschaft für unschuldig zu erachten ist, vielmehr die in ihrer feierlichen Kultusgemeinschaft verbleibenden Juden auch ferner als Mitglieder der betreffenden Korporation anzusehen und behandelt werden müssen,
können wir uns nur einverstanden erklären, und billigen ebenso die darsaus von der Königl. Regierung für die weitere Bildung des Gegenstandes abgelaufenen Grundbuche. Berlin, den 31. März 1852.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Maumer.

Der Minister des Innern.

v. Westphalen.

- 99) Plenar-Beschluß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend die Erwerbung eines Hüttungsrechtes für eine Gemeinde durch Verjährung nach gemeinem Recht, vom 5. April 1852.

Nach gemeinem Rechte bedarf es zur Erwerbung eines Hüttungsrechtes für eine Gemeinde durch Ausübung der Hüttung von Seiten des Gemeindewerkes, weder des Nachweises eines besondern Auftrages außer dem Gemeindewerke, noch des Beweises dass die Gemeinde von dieser Ausübung Wissenhaft gehabt, oder dieselbe ausdrücklich genehmigt habe. Angenommen vom Plenum am 5. April 1852.

- 100) Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Danzig, die Verteilung der Gemeindelasten und die Regulirung der Gemeinde-Verhältnisse bei Zerstückelung von Grundstücken und Gründung neuer Ansiedlungen betreffend, vom 25. März 1852.

Die Art und Weise, wie bei Gelegenheit der Zerstückelung von Grundstücken und der Gründung neuer Ansiedlungen, die durch das Gesetz vom 3. Januar 1845 vorgeschriebene Verteilung der Gemeindelasten und die Regulirung der Gemeinde-Verhältnisse seitens der die Regulirung leitenden oder mit der Regulirung-Behandlung beauftragten Behörden behandelt wird, hat gelebt, daß diesem wichtigen Geschäft nicht überall derselbe Sorgfalt gewidmet wird, welche denselben in besonders hohem Grade gebürt. Räumlich trifft diese Beurteilung die Kommunal-Verhältnisse der zum platten Lande gehörigen Ortschaften. Zug auch in manchen der letzten innerhalb unseres Verwaltungs-Bevils die Teilnahme der Einwohner an den gemeinsamen öffentlichen Angelegenheiten ihres Heimatorts, oder selbst die Fähigkeit zu einer solchen Teilnahme, noch eine so geringe sein, daß es kaum der Mühe zu lohnen scheint, noch besondere Orts-Gewohnheiten einzustellen und diese einer genauen Regelung unterzuwerfen zu wollen, so haben doch diese Orts-Gewohnheiten, in so schwachen Anfängen sie auch hin und da erst vorhanden sein mögen, für alle Zukunft ihre entschiedene Wichtigkeit. Sie sind wichtig, nicht bloss, weil sie frost ihres langen Bestehens einen rechtlichen Anspruch auf Anerkennung erworben haben, sondern vor Alem, weil sie mit den bettligen Bedürfnissen so eng verwachsen und aus denselben so natürlich hervorgegangen sind, daß das sich in ihnen offenbarende gefundene Recht in der Regel sich dem bettligen öffentlichen Wohl erfreulicher erweisen wird, als das etwa aus allgemeinen Prinzipien, selbst in der besten Absicht gemacht. Sie sind wichtig für die Errichtung und Bewahrung des Interesses der einzelnen Gemeindelieder an ihrem Gemeinwohl, welches diesen stets näher steht, wenn es sich ihnen unter bekannten, den Öffentlichkeit angepaßten Formen erkennbar macht, als wenn ihnen eine vielleicht regelrectere, aber fremde Form entgegenträte. Sie sind wichtig endlich gerade jetzt, wo sich die Gesetzgebung dahin neigt, dem in der lokalen Gewohnheit begründeten öffentlichen

Recht vorzugsweise in den ländlichen Kreischaften zur dauernden Geltung zu verhelfen, soweit dasselbe mit den Grundzügen des gemeinen öffentlichen Rechts vereinbar ist.

Es leuchtet daher ein, von welcher Bedeutung es für jede Gemeinde und jedes Gemeindemitglied ist und sein wird, sich im Besitz einer abschita anerkannten, von den Behörden sanktionierten Sammlung (gewissermaßen einer Kodifikation) der wesentlichen Orts-Öffervanzen zu wissen, und das Alles darauß ankommt, in diese Beziehung jeden Zweifel zu heben. Gerade die Verhüllungen von Grundbüchern aber dienen die günstigste Gelegenheit, auf den bezeichneten Zweck erfolgreich hinzuwirken, wenn nur den gesetzlichen Vorschriften vollständig nachgekommen wird.

Es werden deshalb die Herren Landräthe und die Magisträte, denen nach §. 8. des Gesetzes vom 3. Januar 1845 die Regulierung der im §. 7. zu 1. bestätigten Verhältnisse obliegt, angewiesen, bei Parzellierungen von Grundbüchern den Kommunal-Verhältnissen ihrer ganz besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und die Orts-Öffervanzen, denen die Regulierung-Verhandlungen übertrauen werden, hierin genau zu kontrollieren. Räumlich sind diese allgemeine Bezugnahmen auf vorhandene Orts-Öffervanzen, die weiter nicht genau angegeben werden, und die Bemerkung, daß z. B. die Kommunal-Steuerschuldigkeit oder die Stimmfähigkeit eines Thalhüdts-Erwerbers durch die Orts-Öffervanz bestimmt werden, sofern ganz aus dem Vertheilungs-Plan wegzulassen. Die lokalen Gewohnheiten sollen gerade speziell angegeben werden; es wird dies nicht bloss künftigen Streitigkeiten und unnötigen Schreibereien am besten vorbeugen, sondern es ist gezeigt, daß die Gemeinde-Öffervanzen nur einmal für jede Kreischaft, nicht für jeden einzelnen Parzellierungs-Hall geschafft und aus dem darüber sprechenden Dokument dann das Nöthige in die speziellen Vertheilungs-Pläne unter Zustimmung der Beteiligten übernommen reiebt.

Zum Inhalte der Behörden bei der Regulierung der Kommunal-Verhältnisse haben wir dem bisher benutzten bekannten Schema in Bezug der letzteren eine veränderte Gestalt gegeben, und auch in andern Stellen einige Änderungen vorgenommen. Die bisherige Art der Repartition der landesherrlichen Steuern steht dieselbe. Das neue Schema des Vertheilungs-Plans, welches nachfolgt, (Anlage a) und dessen Anwendung wie in allen Fällen, in welchen bei dem Bekanntwerden dieser Anordnung nicht schon das Regulat in nach dem alten Schema von den regulierenden Behörde ausschließt war, vorschreibt, giebt uns noch Veranlassung, auf einige wesentliche Verschiedenheiten, die bei Disseminationen lädiicher Grundstücke vorkommen pflegen, und ein verschiedenes Verhalten der regulierenden Behörden verlangen, besonders hinzuweisen.

Es ist ein in den Regulatio-Entwürfen sehr häufig vorkommende Fehler, daß nicht gehrig auf den Umstand Rücksicht genommen wird, ob die Abweizung, welche die Abgabens-Vertheilung notwendig macht, entweder von einem Rittergut (Domainengut) herzustammst von einem schon vorhandenen Trennstück eines solchen Gutes, oder von einem bürgerlichen (resp. böhmischem) Grundstück erfolgt ist. In der Regel enthalten in beiden Fällen, die uns zur Bezeichnung eingerichteten Vertheilungs-Pläne gleichmäßig die Bemerkung: „der Erwerber Nr. x. des Trennstück tritt in die Stelle der (nicht) stimmfähigen Mitglieder der Commune x. x.“ eine Form, von welcher, wie es scheint, aus einem zu ähnlichen Zeitpunkten an dem alten Regulatio-Schema nur selten abgewichen worden ist. Soll aber diesmal festgestellt werden, daß die Parzelle eines Ritterguts ohne Weiteres der Dorfgemeinde desfelben Kreisfahrt einverlebt werde; so ist dies entschieden unrichtig, wenn nicht der im gleichen Bezirk zu den seltenen Ausnahmen gehörende Fall vorliegt, daß das Rittergut sich mit der Dorfsiedlung schon de jure in einem Gemeinde-Bekande befände. Nur wenn eine Abweizung von einem, zu einer Gemeinde gehörigen Grundstück erfolgt ist, kann von einer Gemeindeindehabeigkeiten des Trennstück die Rede sein, und nur dann passen die Bestimmungen des beiliegenden Schema's IV. C., wonach sich die Besitzer der Thalhüde der in der Gemeinde geltenden Gesetzen, den Orts-Öffervanzen und der Majorität der Mitglieder der Commune unterwerfen müssen, und deshalb diese Öffervanzen selbst erst zu erforsern und festzustellen sind.

Anders jedoch stellt sich das Verhältniß bei Abweizungen von Rittergütern und Domainengütern. Wie früher hießt als bekannt an, daß diejenigen in unserm Bezirk mehrfach vorkommenden Rittergüter, welche unter dem Namen von Gütsanteilen von Meilen pro diviso besessen werden, immer nur als je Ein Ganzes gelten, sofern es auf jene Qualität ankommt.

Das Rittergut (Domainengut) steht entweder allein in einer Feldmark, oder aber neben einer Gemeinde in verschiedenen Feldmark als selbständiger Körper da. Beide, sowohl Rittergut als Gemeinde, haben jedes für sich eine juristische Persönlichkeit, von denen die eine niemals ohne Weiteres ganz oder teilweise in die andre übergehen kann. Die Etablissements also, welche auf dem Gunde des Ritterguts (Domainenguts) gegründet werden, gehören nach wie vor in politischer Beziehung zum Rittergut, weil die Grenzen des Letzteren ebensoviel wie die der etwa

daneben liegenden Dorfgemeinde führt, ohne angedrückliche Bezeichnung des Staats unveränderlich sind. Bei dieser Gelegenheit warnen wir vor der unrichtigen Bezeichnung als „Gemeinde“, womit nicht selten die Gesamtheit mehrerer Etablissements, — die von einem Rittergut abgrenzt, also auf dem Funde desselben errichtet sind, — ohne Weiteres belegt wird. Solche Etablissements bildet, zumal wenn sie erst nach Erlass des allgemeinen Landrechts (1794) entstanden sind, niemals eine Gemeinde, so lange sie nicht expressio verbis vom Staat als solche bestätigt sind, weil Korporationen zu ihrer Existenzierung der ausdrücklichen Königl. Genehmigung bedürfen. Dieselben haben keinerlei unmittelbare, etwa corporative Beziehung zu einander, sondern nur zu ihrem gemeinsamen Stamm, dem Rittergut, welches für sie die einzige lokale Autorität bildet; sodst der Schatz, der ihnen hier und da gesetzt sein möchte, hat nicht die Qualität eines Gemeinde-Vorsteher, sondern nur die eines Unterbeamten der Orts-Öbrigkeit.

Überhaupt ist das wesentlich unterscheidende Merkmal der sich im Rittergut (Domainen-Vorwerk) darstellenden juristischen Person von dem Dorfgemeinde-Vorwerk darin zu finden, daß im Rittergut (Domainengut) die juristische Persönlichkeit von dem Besitzer desselben getragen und das lokale öffentliche Recht von seiner Autorität geprägt wird, während in der Dorf-Gemeinde die juristische Person sich als Korporation darstellt und das lokale öffentliche Recht neben der Orts-Öbrigkeit durch die Majorität der stimmberechtigten Gemeindeangehöriger gebildet und weiter entwickelt wird. Beide unterscheiden dabei, aber in verschiedener Weise, der Oberaufsicht der Regierung, — eine Beschränktheit, die besonders bei der Art der Ausbringung der aus dem bürgerlichen Verbande entspringenden öffentlichen Lasten und bei der Verteilung derselben auf die Einzelnen hervortritt, und ihren Einfluß auf die von Amiswegen zu bewirkende Verteilung jener Kosten bei Dismembrationen von Grundstücken ausübt.

Werden nämlich solche Grundstücke geteilt, welche zu einer Dorfgemeinde gehören, so ist wegen der Befreiung und Verpflichtung der Regierung, darüber zu wachen, daß innerhalb jeder Korporation die aus dem Gewohnheitsrecht oder anderen Rechtsquellen hervorgegangenen Normen, soweit sie nicht gegen die allgemeinen Gesetze laufen und soweit sie also zu Recht bestehen, streng gehandhabt werden, vor Allem eine Kehrführung darüber nötig, ob solche bestehende Normen? und welche? in der betreffenden Gemeinde vorhanden sind. Demnächst ist über die Anwendung der letzteren auf den vorliegenden Dismembrationsfall noch Anleitung der §§. 12—18 des Gesetzes vom 3. Januar 1845 Bestimmung zu treffen. Hieran ist das beigelegte Schema sub IV. C. gesetzt und sind dabei die für den vorliegenden Zweck wesentlichen allgemeinen griechlichen Vorrichtungen des Landrechts (Ebd. II. Tit. 7. §§. 18—31., 37—44., 46—50., 73—74.) vorbehaltlich der aus der Orts-Öbrigkeit zu rechtfertigenden Abänderungen zu Grunde gelegt.

Hinzu ist sich dogmatisch um Abgrenzungen von Ritter- oder Domainengütern oder von Lehnsgütern, die auf Grundstücken der letzteren bereits angelegt waren, so ist die etwaige Verteilung der dem Rittergut obliegenden bürgerlichen öffentlichen Kosten (hauptsächlich der Armenpflege) auf die Parzelle in der Regel der freien Einigung der Beteiligten zu überlassen, und von Amiswegen nur dahin zu sehen, daß keine Präzisierung des Einzelnen statt findet und die nachhaltige Errichtung der Leistungen gesichert ist. Es kommt dann also das Schema unter IV. A zur Anwendung.

Hinach haben sich die Herren Landräthe und die übrigen mit den Abgaben-Begleitungen beauftragten Personen in allen Fällen von Grundstückstheilungen genau zu achten. Danzig, den 25. März 1852.

Königl. Regierung. Abteilung des Innern.

a.
Plan zur Verteilung der auf dem veräußerten Grundstück des N. N. in M. bestehenden oder in Rücksicht auf dessen Besitz zu entrichtenden Abgaben und Leistungen öffentlicher Natur, und zur Regulirung der das Grundstück betreffenden und auf dessen Besitz sich gründenden Kommunal- und Sozialitäts-Verhältnisse.

Das bisher dem N. N. ungeheilt zugehörig gewesene Rittergut, oder königliche, oder städtische, oder bürgerliche Grundstück in M. (Königl. Domainen-Rentamt), Kreis D., welches unter Nr. — des Propriations-Tabelles) verzeichnet steht, ist nach dem (gerichtlichen oder notariellen) Vertrage vom ten 18. in der Art veräußert, daß jetzt:

- 1) dem I. — Husen — Morgen — □ Nutzen (unbebaut oder mit einem Wohnhause bebaut);
- 2) dem II. — Husen — Morgen — □ Nutzen (unbebaut oder bebaut) u. l. f. eigentlichlich gehörten.

Holzgängen und Leistungen öffentlicher Natur fasteten bisher auf dem ganzen Grundstück, oder waren in Rücksicht auf dessen Bruch zu entrichten.

I. Landesherrliche Steuern.

— Thz. — Sgr. — Pl. wegen deren künftiger Zahlung dient ein besonderer Bezeichnungs-Plan angelegt ist.

II. Aus dem Kirchen- und Pfarr-Verbande entspringende Leistungen.

A. Dorfkirchenteile:

(Bemerk.). Die über die Abgaben-Bezeichnung verhandelnden Beobachter haben hier zur Entscheidung der Frage, ob eine solche Leistung nicht etwa als eine persönliche von der Aufnahme in diesen Bezeichnungs-Plan ausgeschlossen sind, neben den Bestimmungen des Allgem. Lemb.-R. (Thell II. Tit. II. §§. 875 — 882) die Vorchrift von der §. 51 — 61. des Westpreußischen Provinzial-Rechts vom 19. April 1841 (Ges.-Samml. Seite 103.) zu beachten.

1) An die evangelische Kirche in N. — (hier folgt die spezielle Angabe von Leistungen.)

Davon leistet fünfzig:

a. das Trennstück des E. —

b. das Trennstück des E. — u. s. f.

2) an die lutherische Kirche in N. — (wie unter 1);

3) an den evangelischen Pfarrer in N. — (wie unter 1);

4) an den katholischen Pfarrer in N. — (wie unter 1);

5) an den evangelischen Küster (Organisten) in N. — (wie unter 1);

6) an den lutherischen Küster (Organist) oder Kantor in N. — (wie unter 1).

B. Nicht fortlaufende Leistungen, welche nur bei eintretendem Bedürfnisse, namentlich bei Bauten, zu entrichten sind.

Pfarrer kontrollierte bisher das ganze Grundstück, gemäß der ihm obliegenden Patronatsverpflichtung, (wenn ein Rittergut mit Patronats-Recht verbunden ist) oder in der Klasse des Bauern- (Kahner-) Grundstücks nachvorgleicht, oder nach dem Pfaffenstuck und dergl. ähnlich verteilen sich diese Leistungen in der Weise, daß:

das Trennstück des E. u. s. f.

(Bemerk.). Sind diese Leistungen nicht dingliche Natur, und werden sie auch nicht in Rücksicht auf den Grundbesitz entrichtet; so ist zu sehen statt „Pfarrer kontrollierte u. s. f.“: „kommen als verbindliche Kosten, und weil sie auch ohne Rücksicht auf den Grundbesitz entrichtet werden müssen, hier nicht im Betracht.“)

III. Aus dem Schul-Verbande entspringende Kosten,

die nach der gegenwärtigen Organisation an die Schule zu N. entrichtet werden müssen.

A. Dorflandrente,

Jahrlich leistet Person:

a. das Trennstück des E. —

b. das Trennstück des N. —

(Bemerk.). Sind die Kosten nicht eigentlich dingliche, sondern nur nach Verhältnis des Besitzstandes, z. B. pro Hufe, oder nach der Klasse des Besitzers als Bauer, Eigentümer u. s. w. zu entrichtende, so ergiebt sich die sachgemäße Abänderung der vorstehenden Angaben von selbst.)

Das Verbandsteuer (Richtwohnensteuer) vorliegender Kosten schließt nicht aus, daß nicht im Falle eines gestrigerten Verbandswechsels der Schule oder einer Veränderung im Schul-Verband nach Anordnung der Amtshof-Beobachter, die mit Rücksicht auf den Grundbesitz zu entrichtenden fortlaufenden Kosten verändert oder neu auferlegt werden.

B. Nicht fortlaufende, welche nur bei eintretendem Bedürfnisse, namentlich bei Bauten zu entrichten sind (wie unter II. B.)

IV. Aus dem Gemeinde-Verbande entspringende Kosten.

(Bemerk.). In Betracht verdienen sich in untersch. ob ein Rittergut (Domainen-Borwerk), ein städtisches oder ein zu einer Dorfgemeinde gehöriges Grundstück gehalten wurde.

A. Ist ein Teil eines Ritterguts oder Domainen-Borwerks abgetrennt; so ist nur über die Bezeichnung der beteiligten Kosten des Ritterguts eins in folgender Weise Behauptung zu treffen.) Die denkligen Kosten des Ritterguts, namentlich mit Rücksicht auf die Armenpflege, werden von den getrennten Grundstücken fünfzig nach Beihaltung der landesherrlichen Steuern (oder des Pfaffenstucks) oder auch ferner von dem Rittergut allein und dergl. getragen.

(B. Hat eine Verhöldung eines zu einer städtischen Feldmark gehörigen Grundstücks festgestanden; so braucht hinsichtlich der Gemeindeverhältnisse in der Regel lediglich auf die im Lehr gültige fikt. Gemeinde-Ordnung und deren ergänzende Verordnungen verwiesen zu werden, z. B.)

Alle Verhältnisse des Trennstück-Besitzes zur Stadtkommune werden durch die Städte- (Gemeinde-) Ordnung und die dieselbe ergänzenden Verordnungen geregelt.

(C. Ist ein ländliches Grundstück vertheilt, welches weder die Qualität als Ritter- (Domainen-) Gut hat, noch auch ein Trennstück eines solchen Gutes ist; so ist zu schreiben:)

Die Grundzüge der inneren Vertheilung der Dorfgemeinde N. — in welcher die Trennstücke gehören, sind folgende: 1) Gemeinde-Mitglieder sind alle Besitzer von bürgerlichen (städtischen) Grundstücken innerhalb der Dorfs- Feldmark; jedoch nur solche Besitzer, welche in den Grenzen der Mark eine bewohnbare gehäusungsfähige Acker-Rohrung haben, sind berechtigt, an den Vertheilungsgesetzen der Gemeinde Thz. zu nehmen.

(Bemerk. Ueber die Stimmberechtigung in Gemeinde-Angelegenheiten entscheidet zunächst das Perkommen jedes einzelnen Ortes. Als Regel, welche durch die Obersteuung im bisherigen Regierungsbezirk sanktiniert ist, gilt aber, daß nur die Besitzer bewohnter, gehörsamkeitsfähiger Alter - Räderungen, deren Größe bei mindestens 1000 Hufenbeschaffenheit auf mindestens eine magdeburgische Pfarre angunzen, deren Stimmberechtigt sind. Weicht die Oberschranz von dieser Regel ab, so muß dies durch das Amtskennnis des Gemeinde-Borstandes und der Oberschranz in den Regulierungs-Berbandungen bestellt seßgesetzt werden.)

2) Zur Nutzung der Gemeinde-Grenzfeste und Verordnungen, nämlich:

(hier sind diese einzeln anzugeben)

find alle (aber nur gewisse) Gemeindeglieder nach dem Nachfrage berechtigt, nach welchem sie die Gemeinde-Lasten zu tragen (würdig sind (oder nach welchem andern Nachfrage).)

3) Die Gemeinde-Arbeiten werden, soweit sie mit Gewinn zu verrichten sind, von den damit versehenen Gemeindegliedern nach Verhältniß ihres Angehauens; die Handarbeiten aber von den übrigen (oder von allen) Gemeindegliedern nachdargethgt verrichtet; und die daaren Geldabgaben von allen Grundbesitzern (am unangeführten Dorf-Etwobachten?) nach dem Verhältniß der landesherthlichen Steuern (oder des Pauschalbetrages und dergl.) aufgebracht. Die unangeführten Einwohner tragen jedoch nur zu solchen Kosten bei, wovon sie den Vorteil mit genießen, z. B. zur Befreiung des Nachbörchers, des Dorfbörchers, wenn sie sich vertreten.

(Bemerk. Auch hier ist die Oberschranz entscheidend und danach die Bestimmung, ob 3. in jedem speziellen Falle abzuändern, jedoch so, daß jedesmal der Gewinn- und Handarbeit und der daaren Geldabgaben einzeln geacht wird).

4) Zur Verwaltung des Schulen- und des Schöppenomes ist jedes Gemeindeglied, sofern ihm nicht ein gesetzlicher Entschuldigungsgrund zur Seite steht, verpflichtet. Es müssen aber zu diesen Zwecken von der Gutsverwaltung Mitglieder der Gemeinde, und zwar zunächst stimmberechtigt bestellt werden, so lange es darunter an Personen von den erforderlichen Eigenheiten nicht mangelt.

(NB. Sind Lehr- oder Erbschulzengüter vorhanden, so ist dies hier zu erwähnen.)

Demnächst ist:

ad 1) Der Besitzer des Eischen Trennfests stimmberechtigtes Gemeinde-Mitglied, der Besitzer des Eischen Süds jedoch u. s. w.

ad 2) Der Erbherr nimmt Thell an den Gemeinde-Nutzungen als Einhaber, oder Voll- (Halb-) Bauer, und dergl., der gehörte als te.

ad 3) Der Erbherr trägt die Gemeindelasten und zwar die Gehpanndienste die Handdienste die daaren Geldabgaben (oder sämlich nach Verhältniß des Pauschalbetrages u. s. v.) Der gehörte aber

ad 4) Zur Verwaltung des Schulen- und Schöppen-Dienstes hat die Thellhafserwerber sämlich verpflichtet, der Besitzer des Eischen Trennfests aber beim Vorhandensein der nötigen Fähigkeiten als stimmberechtigtes Gemeinde-Mitglied vorzugsweise bereitst.

V. Sonstige Körperschafts- oder Sozialitätsstellen.

(Bemerk. Hier sind die biszügigen Verhältnisse des ganzen Gründfests und die fünfzigen der Trennfests zu anderen unter Aufsicht des Staats stehenden Körperschaften, Gesellschaften oder Anstalten, namentlich zu Deichverbänden, in Bezug deren zwischen gewöhnlichen und außergewöhnlichen Dienstleistungen unterscheiden werden muß, genau anzugeben.

IV. Polizei-Verwaltung.

A. Im Allgemeinen.

101) Verfügung der Königl. Regierung zu Magdeburg an sämliche Königl. Landgerichts-Zemter und Magisträte ihres Verwaltungs-Bezirks, wegen der bei Erlass ortspolizeilicher Vorschriften zu beobachtenden Förmlichkeiten, vom 10. April 1852.

Obwohl die mit der örtlichen Polizei-Verwaltung beauftragten Behörden wiederhol und namentlich durch unsere Bekanntmachung vom 23. August 1850 angezeichen sind, in welcher Form sie auf Grund des §. 5. des Polizei-Verwaltungsgesetzes vom 11. März 1850 (Ges. Samml. S. 266.) ortspolizeiliche Vorschriften zu erlassen haben, so ist es doch wiederholbemerket worden, daß jene Anweisungen nicht überall bestellt werden. Dies ist um so fabelnswertwerther, als ein Übersehen der in Rede stehenden Förmlichkeiten mit Hinblick auf §. 17. des angeführten Gesetzes den betreffenden Polizeizöchtern veranlassen kann, einer auf Grund einer formell unrecht erlassenen Polizei-Verordnung Angeklagten wegen Unrichtigkeit eben dieser Verordnung freizusprechen, oder die erhobene Anklage ohne Weiteres zurückzuweisen. Wir machen es deshalb den Ortspolizei-Verwaltungen-Behörden zur strengsten Pflicht, bei Erlass ortspolizeilicher Vorschriften folgende Förmlichkeiten auf das Gewissenhafteste zu beobachten.

- 1) Der Erlass muß ausdrücklich auf den §. 5. des Gesetzes vom 11. März 1850 Bezug nehmen und als Polizei-Durchschrift, Polizei-Verordnung, oder Polizei-Reglement bezeichnet sein;
- 2) Die Strafe der Nichtbefolgung oder Übertretung ist innerhalb des zulässigen Betrages von drei Thalern bestimmt zu legen, daß entweder eine bestimmte Summe, oder ein Minimum und Maximum oder auch nur das Letztere angegeben wird.

Da ferner nach §. 18. des Polizei-Verwaltungs-Gesetzes der Richter für den Fall des Unvermögens des Angeklagten auf verhältnismäßige Gefängnisstrafe zu erkennen hat, die Abmilderung dieser eventuellen Strafe also ausschließlich dem Richter vorbehalten bleibt, (vgl. auch §. 336. des Strafgesetzbuches) so wird die Androhung einer eventuell bestimmten Gefängnisstrafe in den zu erlassenden ortpolizeilichen Verordnungen wegbleiben müssen. Er scheint es aus irgend welchem Grunde jedoch zweckmäßig, auch auf die Gefängnisstrafe zu verweisen, so wird letzteres nur ganz allgemein geschehen müssen; z. B. z. bei Vermeidung einer Geldstrafe von 10 Sgr. bis 3 Thlr., eventuell einer auf Grund des §. 18. des Polizei-Verwaltungs-Gesetzes vom 11. März 1850 zu relegenden Gefängnisstrafe.

Die Herren Kreis-, Landräthe, welchen von den ihnen in polizeilicher Hinsicht untergeordneten Dist.-Polizei-Behörden (den Magistraten resp. den Gouvernements), die erlassenen ortpolizeilichen Durchschriften noch §. 8. a. a. D. abschreitlich vorgelegt werden müssen, sollen ihre Ausmarkiertheit auf die Beobachtung der in Rüde befindenden Gemeinflecken richten, und beim Berflos gegen dieselben die betreffende Dist.-Polizeidepartement sofort zur nachsthöchsten richtigen Notation und Publikation der zu Polizei-Verordnung anhalten, eventuell in Gemäßheit unserer Circular, Verfügung vom 6. August 1850 die Auferklopfung derselben Verordnung durch das Königl. Regierung-Präsidium bei uns beantragen. Dies gilt auch von allen ortpolizeilichen Verordnungen, welche auf Grund der Polizei-Verwaltungsgeleise bisher erlassen worden sind. — Wegen der Verhütung der ortpolizeilichen Verordnungen nach den schon bestehenden Durchschriften verbleibt es bei den Anordnungen unserer Bekanntmachung vom 23. August 1850 und denselben Bekanntmachungen, welche für einzelne Städte unseres Bezirks Bekannt-Publikation der ortpolizeilichen Durchschriften inzwischen durch das Amtsblatt erlassen sind.

Magdeburg, den 10. April 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

A. Ordnungs- und Sitten-Polizei.

- 102.) Erlass an die Königl. Regierung zu N. N., und abschließlich zur Kenntnahme und gleichmäßigen Befolgung an sämmtliche übrige Königl. Regierungen, die Rüge der Verschlüpfung von amtlichen und Privat-Zeugnissen betreffend, vom 15. April 1852.

Wenn die Königl. Regierung, wie es nach Ihrem Bericht vom 20. Dezember o. J. den Anschein gewinnt, der Ansicht ist, daß die Verschlüpfung der von Beamten oder einer Behörde ausgestellten Zeugnisse über Aufführung, Amtshut, oder sonstige Umstände, welche gesetzet sind, die darin bezeichnete Person dem Wohnsitz eines Anderen zu empfehlen oder ihr Unterkommen und Unterstüzung zu verschaffen, im Strafgesetzbuche nicht unter Strafe gestellt sei, so findet nach der Mittheilung des Herrn Justiz-Ministers diese Ansicht in den Entscheidungen der Gerichtsbehörden keine Unterstüzung, indem sich den §. 255. des Strafgesetzes*) dahin auslegen, daß solcher auch den Fall begreife, wenn Jemand in ein ursprünglich dantes Zeugniß der fraglichen Gattung derartige Angaben hineinschreibe. Es kann also in dieser Beziehung eine der Ergänzung bedürfende Lücke des Strafgesetzbuches nicht angenommen werden. Sollte jedoch die Königliche Regierung bekannt werden, daß eine andere Auslegung von den Gerichten angenommen werde, so hat Dieselbe darüber am milde zu berichten.

Dagegen ist im Strafgesetzbuche die Fälschung der von Privatpersonen ausgestellten Dienst-Zeugnisse und an-

*) §. 255. Mit Gefängnis von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten wird bestraft: 1) wer unter dem Namen eines Beamten oder einer Behörde ein Zeugniß über gute Aufführung, Amtshut oder sonstige Umstände auferlegt, welche gesetzt sind, die darin bezeichnete Person dem Wohnsitz eines Anderen zu empfehlen und ihr Unterkommen oder Unterstüzung zu verschaffen; 2) wer ein ursprünglich dantes Zeugniß dieser Art verschafft, um es für eine andere Person, als für welche es ausgestellt war, passend zu machen; 3) wer von einem verantw. fälschen oder verfälschten Zeugnisse wissentlich Ge- brauch macht.

deutere Legitimations-Papiere nicht unter Strafe gestellt. Sollte sich durch das häufige Vorkommen von Verschwendungen der nach der Verordnung vom 29. September 1846 (Ges. Comml. S. 467.) von den Herrschäften in die Gesindedörfer einzutragenden Führungs-Abschriften, oder durch falsche Eintragungen dieser Art in dem dertigen Regierungs-Bevölkerung das Bedürfnis einer politischen Regelung dieser Gegenstände herausgestellt haben, so er scheint es, womit auch der Herr Justiz-Minister sich einverstanden erklärt hat, angemessen, auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 (Ges. Comml. S. 265.) eine Polizei-Verordnung zu erlassen, durch welche falsche Eintragungen von Dienstherrenstellen-Führungs-Abschriften in Gesindedörfer und die Verfolgung derartiger Eintragungen unter Strafe gestellt werden. Es er scheint eine solche Verordnung um so mehr gerechtfertigt, als der Ober-Staats-Anwalt zu N. selbst den Erlass einer Verordnung dieser Art bei der Königlichen Regierung beantragt hat.

Berlin, den 15. April 1852.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

103) Erlass an die Königl. Regierung zu N. N., die Würfelspiele um geringfügige Gegenstände auf Jahrmarkten, bei Schuh- und Volksfesten, und die Erteilung der polizeilichen Erlaubniß dazu betreffend, vom 18. Mai 1852.

Die unterzeichneten Ministerien können sich mit der nach dem Berichte vom 14. v. Mie. von dem Herrn Justiz-Minister gebilligten und dieselbe jetzt festgehaltenen Absicht nur einverstanden erklären, daß die Würfelspiele um Gewänder und anderes unbedeutende Gegenstände, in Verbindung mit einem kleinen Handel, auf Jahrmarkten, bei Schuh- und ähnlichen Volksfesten, wie solche bisher auf Grund des Circulars Erlasses vom 21. April 1817 und vom 14. Juli 1818 (Minist. Bl. 1818 S. 42.) unter der Beurtheilung politischer Genehmigung für zulässig erachtet worden, auch nach der gegenwärtigen Lage der Gesetzgebung nicht unter den Begriff der durch das neue Strafgesetzbuch mit Strafe bedrohten Hazardspiele, sondern unter den Begriff von Auffüllungen fallen, welche deshalb nach wie vor in den bisherigen beschriebenen Umfangen politisch gestattet werden können. Was dagegen die Frage betrifft, ob die Erteilung der Erlaubniß in dergleichen Fällen den Obrts-Polizeibehörden zu entziehen, und wie in allen anderen Fällen öffentlicher Auffüllungen den Ministerien des Innern und der Finanzen vorzuhalten sei, so liegt kein Grund vor, in dem bisherigen Verfahren eine Änderung einzutreten zu lassen, theils weil bei der Beurtheilung der Zulässigkeit derartiger Gewände in der Regel doch nur persönliche und berüllige Verhältnisse in Betracht kommen, welche die Obrts-Behörde besser zu prüfen im Stande ist, als die Provinzial- und Central-Be hörden, theils weil es nicht angemessen erscheint, vergleichsweise unschuldige und bergkrachte Bestrafungen der niederen Volksklassen mehr zu disziplinieren, als schuldsame und Nördwürdigkeit durchaus erfordert. Sollten, was bisher noch von keiner Seite angezeigt worden, Nördwürde in Betrifft dieser Beugniß der Obrts-Polizeibehörden bevorstehen, so wird sich denselben durch besondere Anweisungen von Seiten der ic. leicht entgegensetzen lassen.

Es darf daher keine Abänderung der Bestimmungen des Erlasses vom 5. Oktober 1848 (Minist. Bl. S. 346.) und es muß der ic. überlassen bleiben, auch künftig in vorkommenden Fällen nach denselben zu verfahren.

Berlin, den 18. Mai 1852.

Die Minister

des Innern.
Im Auftrage. v. Manteuffel.

der Finanzen.
Im Auftrage. Horn.

C. Angelegenheiten der Presse, Zeitschriften und Buchhandel.

104) Erlass an die Königl. Regierung zu N. N., wegen der Merkmale der für den Betrieb der Pressegewerbe geschicklich erforderlichen Unbescholtenheit, vom 19. März 1852.

Auf die Anfrage vom 15. Januar d. J., betreffend die Merkmale der im §. 1. des Pressegesetzes vom 12. Mai v. J. für den Betrieb der Pressegewerbe erforderlichen Unbescholtenheit erwidern wir der Königlichen Regierung, daß, da das Gesetz diesen Begriff nicht näher bestimmt, den mit Anwendung und Ausführung des Gesetzes betrauten Behörden die Pflicht obsteht, in jedem einzelnen Falle genau zu erweisen, ob die betreffende Person nach dem Gesamt-Resultat der über dieselbe vorliegenden Nachrichten für unbescholten zu erachten ist oder nicht. Wenn durch

durch eine genaue Definition dieses Urtheil im Beratre eine bestimmte Richtung hätte erhalten sollen, so würde das Gesetz ohne Zweifel die Merkmale der Unbescholtenseit speziell bestimmt haben. Dies ist aber eben nicht geschehen und es kann daher auch unserer Zeit eine generelle genauere Bestimmung derselber nicht ertheilt werden. Daran wird indessen jedenfalls festzuhalten sein, daß die Unbescholtenseit mehr bedingt als den Volksgeist der bürgerlichen Rechte, folglich auch die Bescholtenseit nicht bloß durch den Verlust der letzteren konstatirt wird; es hätte sonst das Gesetz nicht die unbestimmtere Bedingung der Unbescholtenseit, sondern die genau bestimmte des Volksgeistes der bürgerlichen Rechte aufstellen müssen, was kaumlich bei Verathnung des Gesetzes ausdrücklich abgelebt worden ist.

Ob nun in dem einzelnen Falle nach dem vorliegenden Verhalten des Betheiligten, wenn derselbe auch des Volksgeistes der bürgerlichen Rechte nicht verhülig geworden ist, doch die Unbescholtenseit abgehe, ist, da der Natur der Sache nach eine generelle Bezeichnung nicht möglich ist, nach dem Gesammt-Eindruck der Gesamtbildungen zu beweisen, wobei die urtheilende Bedeute sich stets gegenwärtig zu halten haben wird, daß sie das Gesetz, wie es liegt, und nicht nach diesen oder jenen in den Kammern gethanen Neuerungen anzulegen und anzuwenden hat.

Wir hoffen, daß diese Ausdrückungen genügen werden, das Kollegium in jedem vorliegenden Falle über die gegebenen Zweifel und Bedenken hinweg zu leiten. Berlin, den 19. März 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

Der Minister des Innern.

v. Westphalen.

105) Erlass an die Königl. Regierung zu N., daß auch Musikalienhändler die im §. 1. des Preßgesetzes vom 12. Mai v. J. vorgeschriebenen Bedingungen zu erfüllen haben, vom 8. Mai 1852.

Der z. eröffne ich auf den Bericht vom 22. März d. J., daß nach dem Circular-Rekripte vom 19. Januar d. J. Musikalienhändler mit Bezug auf den in Verlagswerken enthaltenen Gesangtexten den Buchhändlern gleichzuhalten sind und daher auch die für letztere im §. 1. des Preßgesetzes vom 12. Mai v. J. vorgeschriebenen Bedingungen zu erfüllen haben. Es kann daher dem Antrage, dem N. N. und dem N. N. die Koncession zum Musikalienhandel unter Entbindung von der im §. 1. cit. geforderten Prüfung zu ertheilen, nicht stattgegeben werden und sind die Bittsteller viernach zu bestreichen. Berlin, den 8. Mai 1852.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. v. Manteuffel.

106) Erlass an die Königl. Regierung zu N., bezüglich auf die im §. 1. des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 angeordnete Prüfung der Buchdrucker, vom 8. Mai 1852.

Der Königl. Regierung eröffne ich auf den Bericht vom 25. Januar d. J., bei Rückgabe der Anlagen, daß ich mich bei dem klaren Vorlaute der Bestimmungen in den §§. 1. und 2. des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 nicht für bestigt halten kann, den Buchdrucker N. N. vor der im §. 1. cit. vorgeschriebenen Prüfung zu entbinden. Die Königl. Regierung hat daher denselben auf sein deshalbige Gesetz abschlägig zu beschieden.

Wenn übrigens die Königl. Regierung anführt, daß die Zusammensetzung der Prüfungs-Kommission für Buchdrucker im derzeitigen Bezieh Schwierigkeiten finden werde, so ist daraus kein Grund für die Entbindung des N. N. von der Prüfung selbst zu entnehmen, da das Gesetz nicht vorherstellt, daß letztere nur in dem Bezieh, wo der zu Prüfende sein Gewerbe betreiben will, abgeschafft werden dürfe, und es mithin dem N. N. unbekommen bleibt sich Gehobts Ableistung der Prüfung an die Prüfungs-Kommission eines anderen Bezirkes zu wenden.

Berlin, den 8. Mai 1851.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. v. Manteuffel.

107) Bescheid an den Königl. Landrat N. N., und abschriftlich zur Kenntnissnahme an die Königl. Regierung in N. N., betreffend die Entziehung der Leihbibliothekar-Konzeßion wegen Missbrauch des Gewerbes, vom 2. Mai 1852.

— Wenn übrigens der §. 1. des Preßgesetzes vom 12. Mai v. J. jedem „Unbescholtene“ das Recht zur Erwerbung der Konzeßion als Leihbibliothekar gewährt, so ist andererseits nicht außer Acht zu lassen, daß der §. 71. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 den Regierungen die Befugniß eindurft, allen denen, bei welchen jene Eigenschaft als nicht mehr vorhanden angesehen werden muß, die ertheilte Konzeßion wieder zu entziehen. Dleßer Fall tritt aber offenbar da ein, wo ein Leihbibliothekar sein Gewerbe dazu missbraucht, mittelst der von ihm verfassten Schriften die Prinzipien der Religion und der Sittlichkeit, so wie die Grundlagen des Staates und der Gesellschaft zu untergraben.

Den Verwaltungs-Beobachter erwähnt hieraus von selbst die Pflicht, die Leihbibliothekare mit besonderer Sorgfalt zu überwachen, um gegeizten Fällen die Anwendung der vordegezogenen gesetzlichen Bestimmung herbeizuführen zu können. Berlin, den 2. Mai 1852.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

D. Polizei- und Fremden-Polizei.

108) Erlass an die Königl. Regierung zu N. und abschriftlich zur Nachricht und Nachahmung an die beiden anderen Schlesischen Regierungen, die Bedingungen der Niederlassung in den Kaiserlich Russischen Staaten betreffend, vom 21. April 1852.

Auf den Bericht vom 3. d. M. wird der ic. eröffnet, daß die hiesige Kaiserlich Russische Gesandtschaft die Befreiung des wieder eintretenden, dem Habsburger N. zur Auswanderung nach dem Königreiche Polen ertheilten Reise-Passes verwirgert hat.

Nach Auseinandersetzung der gedachten Gesandtschaft darf es zur Niederlassung in den Kaiserlich Russischen Staaten

- 1) der Konzeßion der Russischen Regierung;
- 2) eines Zugnißes über die politische Unverdächtigkeit und sonstige Unbescholtenseit des Auswandernden, und
- 3) einer Radweite darüber, daß der Auswandernde sich im Besitz von 400 bis 500 Thalern befindet.

Hierauf den ic. N. zu beschließen und in künftigen ähnlichen Fällen zu versöhnen, bleibt der ic. überlassen.
Berlin den 21. April 1852.

Ministerium des Innern. v. Mantenfels.

E. Feuer-Soziätats- und Feuerversicherungs-Wesen.

109) Erlass, bezüglich auf das Verfahren in Rekurs- und Streitfällen über Feuer-Soziätats-Entschädigungen, vom 7. April 1852.

Nach §. 108. des Reglements für die Provinzial-Feuer-Soziätat der Provinz Polen vom 5. Januar 1836 (Gef. Samml. S. 85. sqq.) steht unter anderem bei Streitigkeiten über den Betrag der Feuer-Vergütungsgelder dem betheiligten Interessenten, welcher sich bei der Feststellung der Provinzial-Feuer-Soziätat-Direktion nicht befriedigen will, mit Ausschließung des Rechtsweges, nur die Wahl zwischen dem Wege des Rekurses und der Bezugung auf eine schiedsgerichtliche Entscheidung zu, und es bestimmt in dieser Beziehung der §. 109. i. c. noch ausdrücklich, daß, wer die schiedsgerichtliche Entscheidung in Anspruch nehmen wolle, die Befreiung darauf hinne einer Prämie. Frist von sechs Wochen nach dem Empfange der Feststellung der Provinzial-Direktion der letzteren anbringen müsse. Nach dem siegt der Provinzial-Direktion hinsichtlich der Feststellung des Schadens-Vergrößerung und deren Bekanntmachung an den Beschuldigten bedachteten Verfahren löst sich aber fast nie der Fall „des Empfanges der Feststellung“ also der Beginn des fatale ermittel und nachweisen und es ist daher in Streitfällen, welche zur Entscheidung in der Rekurs-Instanz an das Ministerium des Innern gelangt sind, die

Frage oft zweifelhaft gewesen, ob der Beschwerdeführer wider die Festsetzung der Provinzial-Direktion den Rekurs eingelegt, oder auf schiedsrichterliche Entscheidung provoziert habe, event. ob die Provozierung rechtzeitig und gebräuch angewbracht, mithin die Provinzial-Direktion verhindern oder nicht verbunden sei, die Reformation gegen ihre Festsetzung durch Schiedsrichter entscheiden zu lassen und einen Schiedsrichter zu benennen. Zur fünftigen Beleidigung dieses Urteilstandes finde ich mich veranlaßt, das Königl. Ober-Präsidium zu ersuchen, durch eine besondere Anordnung gefüllt dabin zu wirken, daß die Provinzial-Direktion in jedem Falle die Schadens-Begärtung durch beiderne Verhängung feststellt, diese den Verschöteren behändigt und ein Insistations-Dokument zu den Akten bringt. Berlin, den 7. April 1852.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. v. Manteuffel.

An das Königl. Ober-Präsidium zu Posen.

Abschrift zur gefülligen Nachricht und zu einer ebenmäßigen Anordnung in Betref derjenigen provinziellen Feuer-, Versicherungs-, Cozettaten, deren Reglements über das Verfahren in Rekurs- und Streitfällen ähnliche Bestimmungen enthalten, wonach das Reglement für die Provinzial-Cozettat der Provinz Posen.

Berlin, den 7. April 1852.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. v. Manteuffel.

An sämmtlich übrige Königl. Ober-Präsidien.

V. Landwirthschaftliche Angelegenheiten.

110) Erlass an die Königl. General-Kommission zu N. N., daß die in einem Prozeß vor der Auseinandersetzungsbehörde unterliegende und in die Kosten verurtheilte Partei dem Gegner auch die Kopialien für entnommene Abschriften zu erstatten habe, vom 4. April 1852.

Die Königl. Regierung in N. hat sich in dem Berichte vom 9. v. M. darüber beschwert, daß die Königl. General-Kommission es ablehnt, dem Richter die Kopialien erstatten zu lassen, welche derselbe in der Prozeß-Sache N. wider den Königl. Richter ertheilt habe, für die dem statlichen Mandatar ertheilten Abschriften bezahlt hat, obgleich die Abnehmer mit dem erhebenden Anspruch abgewiesen und in die Kosten der prozeßualischen Weiterungen verurtheilt sind.

Das Ministerium entscheidet sich in dieser Frage, welche die Königl. General-Kommission nach dem Schreiben vom 12. Januar d. J. selber als zweifelhaft betrachtet, für die Ansicht, daß die unterliegende in dem Prozeßfesten verurtheilte Partei auch in den vor den Auseinandersetzungs-Behörden schwebenden Prozeßesten dem Gegner die Kopialien für entnommene Abschriften erstatten muß. Denn der §. 212. der Verordnung vom 20. Juni 1817 und der §. 26. des Ausführungsgesetzes vom 7. Juni 1821 verweist bei den Prozeßesten in Auseinandersetzungs-Fällen auf die allgemeinen Grundsätze wegen der Prozeßkosten. Der §. 6. des Kosten-Negatives vom 25. April 1836, enthalt nur bestimmte Ausnahmen von diesen allgemeinen Grundsätzen dahin, daß die Erfstattung a. der Reise-, Zeitrungs- und Verjähmungskosten der Parteien,

b. der Gebühren und Kosten der Mandatarien, Consulenten und Beistände in erster Instanz nicht Statt findet. Die Erfstattung der Kopialien für Abschriften, welche sich eine Partei im Prozeß selbst oder durch ihren Mandatar geben läßt, ist weder durch den §. 6. l. c. noch durch andre Vorschriften ausgeschlossen. Diesehe muß daher den allgemeinen Grundsätzen von Prozeßkosten entsprechend erfolgen, und ist in dem vorliegenden Falle von der Königlichen General-Kommission daher das Erforderliche zur Abhülfe der Beschwerde der Königlichen Regierung in N. zu versügen. Berlin, den 4. April 1852.

Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten. Im Altherhöchsten Auftrage. Bode.

111) Erlass an die Königl. Regierung zu N. N., die Ausstellung und das Verhältniß der Feldhüter betreffend, vom 17. April 1852.

In der offenen Anlage (a.) wird der Königl. Regierung der dem Magistrat zu N., auf seine Vorstellung

wegen der Anstellung der dortigen Feldhüter bente ertheilte Bescheid zur Kenntnisnahme und Weiterbeförderung zugestellt. Berlin, den 17. April 1852.

Ministerium des Innern. Ministerium für landwirtschaftliche Angelegenheiten.
Im Auftrage. v. Manteuffel. Im Allerhöchsten Auftrage. Bode.

Dem Regierungsgericht wird auf die Vorstellung vom 12. v. M., wegen der Anstellung der dortigen Feldhüter, zum Bescheid ertheilt, daß die Feldhüter nach §. 50. der Artznei-Ordnung vom 1. November 1847 unbedenklich zu den Gemeindebeamten zu rechnen sind und in diesem Verhältnisse durch den Umstand, daß die Besoldung der Feldhüter zu N. von den Amtsdienstern dastehet aufzubringen, nichts geändert wird.

Berlin, den 17. April 1852.

VI. Handel, Gewerbe, Bauwesen und öffentliche Arbeiten.

112) Erlass an die Königl. Regierung zu N., und abschriftlich zur Kenntnisnahme an sämtliche übrige Regierungen und an das Königl. Polizei-Präsidium hierseßt, wegen Verbindung der Berichtigungen mehrerer Handwerke zur Herstellung fertiger Waaren Seitens der Handwerks-Meister, vom 1. Mai 1852.

Der Königlichen Regierung lasse ich die beifolgende Eingabe des Schmiedemeisters N. N. vom 28. Februar d. J., in welcher derselbe um Erlaubnis zur Anlegung einer Wagenfabrik bittet, mit nachstehenden Bemerkungen zugehen. Zur Anlegung einer solchen Fabrik würde Bittsteller, wenn er die hierzu erforderlichen Mittel besäß oder diese nachträglich erlangen sollte, nach den Bestimmungen des §. 30. der Verordnung vom 9. Februar 1849 weder einer besonderen Erlaubnis bedürfen, noch auch die Beschildigung zum selbstständigen Betrieb der verschiedenen Handwerke, unter welchen ähnliche Berichtigungen wie die bei einer Wagenfabrik vor kommenden Arbeiten beigegeben sind, nachzuweisen haben. Nach dem Inhalte Ihres mit beiliegenden Bescheides vom 27. Januar d. J. läßt sich zwar nicht annehmen, daß N. bereit Gelegenheit und Vorausflaßung gefunden habe, seine Schmiede-Werkstatt zu einer Fabrik-Anstalt, im Sinne des §. 30. a. a. D. umzugestalten. Dafür, daß die Absicht des Bittstellers zunächst nur auf eine allmähliche Anwendung seines Handwerks-Betriebes gerichtet sei, spricht auch der Umstand, daß der in jenem Bescheid prüfungswise früher Antrag auf das Seinig um Erlaubnis zur Beschäftigung von Stellmacher-Gefellen sich befreinigt hat. Bei der Ablehnung dieses früheren Gesuches scheint aber die Königl. Regierung von der Absicht ausgesgangen zu sein, daß die im §. 47. a. a. D. vorbehaltene Ausnahme von der Vorrichtung, nach welcher Handwerkmeister zu den technischen Arbeiten ihres Gewerbes nur der Gleichen, Gehüßen und Lehrlingen ihres Handwerkes sich bedienen dürfen, durch eine fabrikmäßige Ausdehnung des betreffenden Gewerbes bedingt sei. Diese Voraussehung würd', wenn sie auf die Thaten des getroffenen Entschließung eingewirkt haben sollte, nicht zutreffen. Denn auf den Betrieb von Fabrik-Anstalten (§. 30. a. a. D.) finden die Bestimmungen des §. 23. dagebst überhaupt keine Anwendung, und daraus folgt, daß Fabrik-Jobader, welchen die Beschäftigung von Handwerk-Gefellen jeder Art, unter den in den §§. 31. 32. a. a. D. vorgeschriebenen Maßnahmen, ohne Weiteres unterschreibt, zu diesem Zwecke nicht eist der im §. 47. vorbehalteten Ausnahme von den allgemeinen Bestimmungen in Bezug des Geschäftsbetriebes der Handwerkmeister bedürfen. Dagegen entspricht der Absicht dieser Gesuchsteller die Verhinderung solcher Fälle, in welchen ein Handwerkmeister durch die Erlaubnis zur Beschäftigung von Gefellen eines anderen Handwerkes in den Stand gebracht werden kann, die Berichtigungen mehrerer Handwerke zur Herstellung fertiger Waaren mit einander zu verbinden und von diesem Mittel zur besteren Verwertung seiner Arbeiten aus dann Gebrauch zu machen, wenn seine Werkstatt im Ueberjzen zu den im §. 30. am angeführten Orte-Aufstellen nicht zu rechnen ist. Die Gestaltung eines solchen Gewerbedreieckes ist zwar im §. 47. a. a. D. zunächst die Beurtheilung des Gewerbe-Rathes anbelangt. Wenn indessen das, vom Gewerbe-Rathe abgelehnte Gesuch nach den Schlußbestimmungen des §. 2. a. a. D. zur Entscheidung der Königl. Regierung gelangt, so ist für die nur das Ergebnis ihrer eigenen Erwägung, welcher

auch das Gutachten des Gewerbe-Rathes unterliegt, maßgebend, und sie erhält hierdurch Gelegenheit, jede, mit den Vorrichtungen des Gesetzes vereinbare und im Interesse der Gewerbsamkeit wünschenswerthe Erleichterung des Geschäftsbetriebes für die Handwerkermaster eintreten zu lassen.

Von diesem Gesichtspunkte aus wolle Dieselbe den vorliegenden Antrag des N. einer nochmaligen Erörterung durch die Kommunalkörper, welche in Erwähnung eines Gewerbe-Rathes diese Angelegenheit zu erledigen hat, unterwerfen lassen, und nach dem Ergebnisse den Ritterstettner mit Bescheid versehenen. Berlin, den 1. Mai 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. d. Heydt.

113) Circular-Erlaß an sämmtliche Königl. Regierungen über die Grundsähe, nach denen das Pensions-Wesen der Lehrer an den Provinzial-Gewerbeschulen zu behandeln, vom 9. Mai 1852.

Nachdem bereits sieben verschiedenen Provinzial-Gewerbeschulen in Übereinstimmung mit dem §. 9. des Organisations-Planes vom 5. Juni 1850 das Recht zur Abhaltung von Einführung-Prüfungen verliehen worden ist, findet der §. 14. des gedachten Gesetzes, wonach diejenige Lebete, welche sich hinreichend bewährt haben, definitio angestellt werden sollen, auf dieselben Anwendung. Da jedoch den in dieser Beziehung schon gestellten oder noch zu stellenden Anträgen in den vor kommenden einzelnen Fällen entsprochen werden kann, sind die Grundsähe, nach denen das Pensionswesen der Lehrer an Provinzial-Gewerbeschulen zu behandeln sein wird, festzustellen.

Hierbei wird die Allerbüchste Verordnung vom 28. Mai 1846 über die Pensionierung der Lehrer an höheren Lär-Aufzälen, mit Auschluß der Universitäten, auf welche der §. 14. des Organisations-Plans Bezug nimmt, zur Anwendung kommen müssen.

Da die Kosten der Unterhaltung der Provinzial-Gewerbeschulen, soweit anderweitig Einnahmen hierzu nicht ausreichen, grundsätzlich aus Zuschüssen des Staates und der betreffenden Kommunen zu gleichen Theilen bestreitet werden müssen und bei der Mehrzahl der bestehenden Gewerbeschulen auch auf diesem Wege aufgebracht werden, so findet zunächst der §. 16. der erwähnten Verordnung auf sie Anwendung, gemäß welchem bei jeder Anstalt ein besonderer Pensions-Fonds zu bilden ist, und zwar:

- a. aus den Einkünften des etwa vorhandenen Vermögens der Anstalt,
- b. aus Beiträgen der definitio angestellten Lehrer,
- c. aus Beiträgen der zur Zahlung der Pension Verpflichteten.

Wenngleich einzelne Provinzial-Gewerbeschulen nicht ohne eigenes Vermögen sind, so erträgt dasselbe doch nirgendes zur Deckung des zur Errichtung des Lehrwesens erforderlichen Aufwandes auf und kann daher zum Vortheile des Pensionsfonds nicht in Anspruch genommen werden (§. 4. der Verordnung vom 28. Mai 1846.) Demnach werden für diesen zunächst die Beiträge der fünfzig definitio angestellten Lehrer anzunehmen sein, die einen Beimischung sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Beiträge des übrigen Civil-Staatsdienstes richten (§. 21. bis 25. der Pensions-Reglemente für die Civil-Staatsdienste vom 30. April 1825). Die laufenden Pensionsbedarfe sind demnach im Eiat der betreffenden Anstalt vor der Linie auszubringen und einzuziehen, die einzbezogenen Beträge aber als ein derseitigen eigenständlichen Fonds zu verwalten.

Soviel aber der dienstlich zu bildende Fonds zur Deckung der künftig einen nothwendig werdenden Pensionen nicht ausreicht, liegt der Staatskasse und der betreffenden Kommune die Verpflichtung ob, denselben in gleichem Verhältniß, wie sie überhaupt zur Unterhaltung der Schule beitragen, zu ergänzen. Die angeführte Bestimmung der Verordnung vom 28. Mai 1846 geht nun zwar darum, daß dieses durch regelmäßige Zuschüsse zu dem Pensionsfonds, deren Feststellung den betreffenden Königl. Ober-Präsidenten überlassen ist, geschehe, und daß, wenn jene nicht ausreichen, Nachschüsse geleistet werden sollen. Da es aber mit Rücksicht auf die nicht vorherzusehenden Bedürfnisse, welche sich in dem, aus den Mitgliedern bestehenden Lehrer-Personale ergeben können, kaum möglich sein würde, die erforderlichen regelmäßigen Zuschüsse zu dem Pensionsfonds mit einiger Sicherheit zu bestimmen, so empfiehlt es sich, von diesen ganz abzsehen und in jedem einzelnen Falle, wo eine Pension erforderlich wird, dieselbe mit den übrigen, für die Anstalt zu leistenden Ausgaben bis zu ihrem Erlöschen auf den jährlichen Schul-Eiat zu bringen.

Hinsichtlich der Höhe der, den Lehrern an Provinzial-Gewerbeschulen zu gewährenden Pensionen behält es bei den bestehenden allgemeinen Bestimmungen sein Bewenden.

Mit Rücksicht auf die, den betreffenden Kommunen aus den nötig werdenden Pensionen möglicher Weise erwachsenden Lasten sind die vorstehenden Grundzüge zur Kenntniß der betreffenden Magistrate zu bringen, damit die Zustimmung des Gemeinde-Raths dazu eingeholt werden kann. Berlin, den 9. Mai 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

- 114) Eirkular-Befügung an sämmtliche Königl. Regierungen und an die Königl. Ministerial-Bau-Kommission hierzuläßt, wegen rechtzeitiger Einsendung der Anzeigen der Baumeister und Bauführer von bestandener Prüfung und übernommene Beschäftigungen, vom 25. April 1852

* Nach der Eirkular-Befügung vom 11. Mai 1848 haben Baumeister und Bauführer dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nicht nur vor der Ablegung ihrer Prüfung, sondern auch, vorkommenden Fälls, davor schriftliche Anzeige zu machen, daß sie beschäftigungslos sind.

In der Eirkular-Befügung vom 6. Juli 1848 (Minist.-Bl. S. 302.) ist ferner bestimmt worden, daß bei allen Bau-Ausführungen, bei welchen, außer der oberen Leitung des Kreis-Bauamts noch eine spezielle technische Leitung oder Beaufsichtigung erforderlich wird, Baumeister oder Bauführer zu bestellen sind. Ebenso ist dort angeordnet, daß die Königl. Regierungen, falls sie zu den Bauten in ihrem Bezirk erforderlichen Baumeister oder Bauführer nicht selbst zu ermitteln vermögen, dieselben beim Ministerium für Handel ic., bei welchem Listen über die unbeschäftigte Baumeister und Bauführer geführt werden, die Überstellung eines solchen zu beantragen haben.

Nicht selten sind jedoch von den Baumeistern und Bauführern die in der Eirkular-Befügung vom 11. Mai 1848 vorgeschriebenen schriftlichen Anzeigen bisher unterblieben, was zu den Unbedständen geführt hat, daß nicht immer den Anträgen der betreffenden Behörden um Bezeichnung der beschäftigungslosen Baumeister oder Bauführer hat genügt werden können, so daß selbst der Angriff von Bau-Ausführungen dort ausgelegt bleiben müssen, weil zeitig keine Baumeister oder Bauführer, obwohl sie vorhanden, nicht rechtzeitig ermittelt werden konnten.

Die Königl. Regierung wird daher angewiesen, in angemessener Weise dafür zu sorgen, daß die in Ihrem Bezirk beschäftigten Baumeister und Bauführer nicht nur, wenn sie beschäftigungslos sind, die vorschriftsmäßige schriftliche Anzeige hierher gelangen lassen, sondern auch in Zukunft anzeigen, sobald sie nach Beendigung einer Beschäftigung zu einer andern übergehen. Auf diese Weise wird dann aus den Listen, welche hier über die Baumeister und Bauführer geführt werden, zu jeder Zeit zu erkennen sein, ob und welche Baumeister und Bauführer für die heutige Beaufsichtigung dort in Angriff zu nehmenden Bauten vorhanden sind.

Mit der Führung der Listen beim Ministerium ist statt des Bau-Zollpektors Maresch zur Zeit der Landbaumeister Kümmerlich beauftragt, bei welchem während der gewöhnlichen Dienststunden auch mündliche Erkundigungen eingezogen werden können. Berlin, den 25. April 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

VII. Eisenbahnen.

- 115) Eirkular-Erlaß an sämmtliche Königl. Regierungen, wegen einer ergangenen anderweitigen Festsetzung der Entfernungen, die mehrere, in derselben Richtung nach einander abgehende Eisenbahn-Züge unter sich einzuhalten haben, vom 10. Mai 1852.

In Anerkennung der Richtigkeit der hier zur Sprache gebrachten Ansicht, daß die notwendige Entfernung zwischen den auf einander folgenden Eisenbahn-Zügen zweckmäßiger durch Festsetzung von Zeit- als von Raum-Unterschieden geregelt werde, habe ich das zweite Alinea des §. 24. der Allgemeinen Bestimmungen zur Sicherung des Betriebes auf den Preußischen Staats-Eisenbahnen vom 27. Juli 1850 (Minist.-Bl. S. 286.) aufgehoben und an Stelle derselben folgende Bestimmungen treten lassen:

Kein Zug darf von einer Station oder Haltestelle aus und während der Fahrt einem anderen Zuge in derselben Richtung eher, als bei Tage nach fünf und bei Dunkelheit nach zehn Minuten folgen. Die be-

treffenden Beamten und Beamter haben auf die richtige Bedachtung dieser Folgezeit zu halten und sind demgemäß von der Direktion mit spezieller Instruktion zu versiegen.

Dies wird der Königl. Regierung in Besitz des Gesetzes vom 10. September 1850 zur Kenntnisnahme mitgetheilt. Berlin, den 10. Mai 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

VIII. General-Postverwaltung.

116) Bekanntmachung wegen anderweiter Berücksichtigung der Post-Beamten, welche das zweite (höhere) Examen ablegen, vom 19. Mai 1852.

In der Verordnung vom 27. April v. J. (Minist. Bl. S. 102.) ist den Post-Beamten, welche das zweite (höhere) Post-Examen ablegen, für die Fälle, in welchen sie bei Neuen Rechts Ausführung der praktischen Probe-Arbeiten in Ermanngung eines Post-Freipasses, resp. Eisenbahn-Legitimationscheines, das Personengeld baar zu erlegen haben, die Bewilligung einer Beihilfe auf diese Kosten, sowit die Fonds und die über deren Verwendung bestehenden Grundsätze eine solche gestellt worden.

Um in dieser Beziehung eine weitere Egleichterung bei der Ablage des zweiten Post-Exams eintreten zu lassen, will ich genehmigen, daß den Prüfungs-Kandidaten für die Ausführung solcher Examen-Aufgaben, deren Gegenstand die Abhandlung eines besondren Kommissarius, z. B. bei Untersuchungen, Verlusten, Revisionen &c., im dienstlichen Interesse notwendig gemacht haben würde, die reglementmäßigen Diäten und Reisekosten gewährt werden, falls die Arbeiten dem dienstlichen Zwecke entsprechend ausgeführt worden sind und sonach die Abhandlung eines anderen Kommissarius dadurch erspart wird.

Die Berechtigung und Entscheidung hierüber wird dem selbständigen, pflichtmäßigen Ermessen derjenigen Königl. Ober-Post-Direktion überlassen, von welcher der Auftrag ertheilt werden ist.

Dieselbe hat in den geeigneten Fällen den Prüfungs-Kandidaten die reglementmäßigen Diäten und Reisekosten für die wirklich notwendig gewesne Dauer und Ausdehnung des Auftrages, jedoch nach Abrechnung der durch Bewilligung des etwa erbeiteten Post-Freipasses und Eisenbahn-Legitimationscheines erwartete Personengelder anzuerufen, und die Ausgabe, je nach Lage der Sache, entweder auf die Post-Kasse zu übernehmen, oder auf das Konto des Schuldbigen übertragen zu lassen. Kosten, welche für Stellvertretung eines Prüfungs-Kandidaten, während er außerhalb seines Wohnorts eine Prüfungs-Aufgabe auszuführen bat, etwa erwachsen, sollen ebenfalls auf die Post-Kasse übernommen werden und sind von derjenigen Königl. Ober-Post-Direktion anzuweisen, deren Bezirk die Post-Anfall, bei welcher die Vertretung stattfindet, angehört.

Die Genehmigung wegen Bewilligung von Diäten und Reisekosten für die Ausführung von Prüfungs-Arbeiten, oder von Beihilfen auf die mit leichter Verdunstung Kosten, sind von den Prüfungs-Kandidaten an diejenige Königl. Ober-Post-Direktion zu richten, welche die Aufträge ertheilt hat.

Berlin, den 19. Mai 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

117) Erlass an die Königl. Ober-Post-Direktion zu N., betreffend die Kauitionsleistung der Post-Expeditions-Gehilfen, welche diätarisch beschäftigt werden, vom 4. April 1852.

Auf den Bericht vom 3. März c. wird der Königl. Ober-Post-Direktion erkannt, daß es nicht für zulässig erachtet werden kann, denjenigen Post-Expeditions-Gehilfen, welche vorübergehend zu diätarischer Beschäftigung herangezogen werden, die successive Bildung der erforderlichen Dienst-Kauktion ad 100 Thlr. in Staats- oder vom Staate garantirten Papieren durch Diäten-Abzüge zu gestatten, da ein solches Verfahren weder in den bestehenden Gesetzen seine Begründung findet, noch dem Interesse der Post-Verwaltung entspricht. Es muß deshalb dabei stehen geblieben werden, daß nur solche Post-Expeditions-Gehilfen zu diätarischer Beschäftigung herangezogen werden, welche die bestimmungsmäßige Dienst-Kauktion sofort bei dem Austritte dieser Beschäftigung zu stellen beobachten.

Der Ausführung dieses Grundsatzes werden sich erhebliche Schwierigkeiten nicht entgegenstellen, da es zuverlässigen, in geordneten Verhältnissen lebenden Post-Gebürtigen-Beihilfen nicht schwer werden kann, das erforderliche Rations-Kapital durch Anteile aufzubringen. Berlin, den 4. April 1852.

General-Post-Amt.

XI. Verwaltung der Staats-Steuern und Abgaben.

118. Erlass an den Vorsitzenden der Bezirks-Kommission zu Merseburg und abschriftlich zur Nachricht und Nachachtung an die Vorsitzenden sämmtlicher übrigen Bezirks-Kommissionen, die Ausführung der Vorschriften zur Verbmlagung der klassifizierten Einkommen-Steuern betr., vom 3. April 1852.

Ew. z. haben in dem gesätigten Berichte vom 19. Dezember v. J. über die bei der ersten Beratung der klassifizierten Einkommenssteuer gemachten Erörterungen mehrerer Punkte hervorgehoben, die wenigstens theilsweise später auch noch von anderen Vorsitzenden der Bezirks-Kommissionen zur Sprache gebracht worden sind und in Bezug auf welche ich folgendes ganz ergebnisreich erweitere:

1) Die Belehrung des Ueberbaues, daß die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen von dem ihnen durch §. 23. des Gesetzes vom 1. Mai v. J. beigelegten Rechte der Berufung gegen die Entscheidungen der Einschätzungs-Kommissionen äußerst selten Gebrauch gemacht haben, glauben Euer z. von dem Erlass einer Anordnung erwarten zu dürfen, durch welche ausdrücklich bestimmt würde, daß in allen Fällen, in welchen die Vorsitzenden mit der Ansicht der Mehrheit nicht einverstanden seien, die Festsetzung des Steuerbetrages durch die Bezirks-Kommission erfolgen müsse. Eine solche Anordnung ist aber in den Bestimmungen der Instruction vom 8. Mai v. J. (Minist. Bl. S. 233.) bereits enthalten, indem das Anerkenntniß, daß der Vorsitzende mit der Ansicht der Kommission nicht einverstanden sei, die Einlegung der Berufung notwendig zur Folge hat. Nach pos. 13. jener Instruction sind die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen verpflichtet, für jeden Steuerpflichtigen in der dage definierten Spalte der Einkommens-Nachweisung die den ermittelten Einkommens-Verhältnissen entsprechende Steuerzahl in Vorblatt zu bringen, wobei obige diejenige Ansicht, welche die Vorsitzenden vor der Entscheidung der Kommissionen gehabt haben, gebürgt konstatirt wird; nach pos. 15. a. a. D. sollen demnächst, sobald die Feststellung der Einschätzungs-Kommission mit dem vom Vorsitzenden aufgetragt nicht übereinstimmt, die wesentlichen Gründe für die abweichende Entscheidung in der Kürze erzeichnet werden und nach pos. 16. sollen die Vorsitzenden in allen Fällen, in welchen die von der Einschätzungs-Kommission gestellten Befürchtungen mit ihrer Überzeugung nicht übereinstimmen, die Berufung an die Bezirks-Kommission einlegen. Die in Vorblatt gebrachte Anordnung ist hierdurch nicht allein bereit gestellt, sondern es ist zugleich darauf Bedacht genommen worden, für die Vorsitzenden der Bezirks-Kommissionen die wirkliche Kontrolle darüber zu erleichtern, ob die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen die Einlegung der Berufung gegen die Entscheidungen der letzteren deshalb unterlassen, weil sie von der Unrichtigkeit ihrer anfänglichen Ansicht durch sachliche Gründe überführt worden sind, oder weil sie die mit der treuen Erfüllung ihrer Pflicht etwa verbundenen Unannehmlichkeiten zu vermeiden wünschen.

Durch allgemeine Instructionen wird schwerlich mehr zu erreichen sein, dažagen hängt die richtige Ausführung der erzielten Vorschriften wesentlich von der sachgemäßen, namentlich von der preußischen Einwirkung der Vorsitzenden der Bezirks-Kommissionen ab, die ich schon mehrfach, insbesondere durch die Circular-Erlaß vom 26. September (Minist. Bl. S. 267.) und 21. Oktober v. J. (Minist. Bl. S. 269.) auf das Angelegentliche in Aufsicht genommen habe.

2) Unter Nr. 10. der Instruction vom 8. Mai v. J. ist die Ergänzung des mitgetheilten Formulars B. dem Vorsitzenden der Kommission ausdrücklich für den Fall überlassen werden, daß nach den besonderen Verhältnissen eines Einschätzungsbezirks die spezielle Hinweisschrift auf eigentümliche Erwerbs-Verhältnisse erforderlich werden könnte. Aus denselben Grunde erscheint es völlig unbedeutend, in diesem Formular, soweit in dem entsprechenden Formular C. für gehobene Stände eine besondere Rubrik für die Hausnummern anzubringen, und die Rubrik „Betrag der seit der entrichteten Kommunalsteuer“ gegen die Rubrik „Abschätzung des Einkommens durch die Kommission“ zu vertauschen.

3) Wenn Ew. z. es für wünschenswerth erachten, daß Seitens der Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen auch eine Nachweisung über die in ihren Einschätzungsbezirken eingelegten Reklamationen aufgestellt werde, ob-

obhinc diese nur noch und noch bis zum Ablauf des Praktikus-Termins von drei Monaten eingehen, so findet sich gegen eine solche Anordnung diesbezüglich nichts zu erinnern. Es ist jedoch darauf zu halten, daß über jede Information alsbald nach ihrem Eingange die gemäß Nr. 18. der Instruktion vom 8. Mai v. J. etwa erforderlichen Erneuerungen veranlaßt werden.

4) Die Berichts im vierten Alinea unter Nr. 7. der Instruktion vom 13. Juli v. J. (Minist. Bl. S. 164.) wonach die Vorsitzenden der Bezirks-Kommissionen in allen Fällen darauf aufzutragen haben, daß zunächst der Steuerpflichtige unter Anerkennung einer Praktikus-Frist von mindestens acht Tagen und unter Hinweisung auf die demnächst zu ergegenden strengerem Maßregeln aufzufordern werde, nach seiner Wahl entweder durch schriftliche oder mündliche Verhandlungen, persönlich oder durch Vermittelung von höchstens zwei Bevölkerungsmaennern, oder durch andere Beweismittel der Bezirks-Kommission die erforderliche Überzeugung von der vorgeblichen Überbildung durch die erfolgte Abschaltung zu verschaffen, kann, wenn sie außer dem Zusammenhang zu den vorangestendenden Bestimmungen unter Nr. 7. ausgeschlossen wird, als lediglich zu dem Erthume führen, also soll sie auf alle Reklamationsfälle anwendbar sein, während sie im Anschluß an das unmittelbar vorhergehende Alinea 3. nur auf alle diejenigen Fälle zu beziehen ist, in welchen die Anwendung der ausgedehnten Beweisschriften, welche das Gesetz den Bezirks-Kommissionen beigelegt hat, für nöthig erachtet wird und in welchen zunächst der in §. 23. des Gesetzes vom 1. Mai v. J. nachgelassene mildere Weg eingeschlagen werden muß.

Durch das erste Alinea unter Nr. 7. a. a. D. wird allgemein vorgeschrieben, daß der Vorsitzende der Bezirks-Kommission die von dem Steuerpflichtigen eingereichte Reklamationschrift, so wie die darüber, in Gemäßheit der Vorschriften unter Nr. 18. der Instruktion vom 8. Mai v. J., von der Einschäzung-Kommission und von den Vorsitzenden abgegebenen Gutachten folgsmäßig prüfen, die etwa noch erforderlichen Ermittlungen unverzüglich veranlaßt und dann bei der Bezirks-Kommission seinen Anttag stellen solle. Dieser Anttag ist selbstredend sofort auf die Abweisung oder die Gewährung der Reklamation zu richten, wenn ohne Anwendung der in §. 26. des Gesetzes vom 1. Mai v. J. vorgesehenen strengeren Maßregeln die tatsächlichen Verhältnisse vollständig zu übersehen sind, indem dieselben entweder durch die auf amtlichen Wege eingezogenen Erkundigungen oder durch die Angaben des Steuerpflichtigen in seiner Reklamations-Schrift oder durch die von ihm zur Begründung seiner Angaben freiwillig angebotenen und beizubrachten Beweismittel genügend festgestellt werden können.

Wenn dagegen nach der Ansicht des Vorlesenden die erforderliche Feststellung der Einkommensteuer-Verhältnisse auf diesen Wege nicht erreicht werden ist, vielmehr zur Anwendung den in §. 26. des Gesetzes vom 1. Mai v. J. vorgesehenen strengeren Maßregeln gefordert werden muß, so bleiben für das obdann einschlagende Vorlesen die im dritten und vierten Alinea unter Nr. 7. a. a. D. ertheilten Vorschriften maßgebend. In Übereinstimmung mit dem Circular-Gesetz vom 30. Oktober v. J. (Minist. Bl. S. 271.) wird jedoch nachgezeiget, daß dem Erlass der in allen solchen Fällen an den Steuerpflichtigen zu richtenden Aufforderung nicht ein Anttag bei der Bezirks-Kommission vorauszugehen braucht, daß vielmehr schon vor dem Zusammentreffen der letzteren die Anforderung unter Anerkennung einer Praktikus-Frist von mindestens acht Tagen und unter Hinweisung auf die demnächst bei der Bezirks-Kommission zu erwartenden strengerem Maßregeln seitens des Vorsitzenden erlassen werde. Wird dessen ungetreut eine genügende Auskunft von dem Steuerpflichtigen nicht erhielt, so ist dann über die strengeren Maßregeln, welche in einem solchen Falle angewandt werden müssen, der Beschluss der Bezirks-Kommission herbeizuführen.

5) Es kann nur gebüllt werden, daß Gw. ic. zur Bearbeitung der Ihnen hinsichtlich der klassifizierten Einkommenssteuer obliegenden Geschäfte Sich des Steuer-Departements-Rathes bedient und denselben auch zu den Sitzungen der Bezirks-Kommission zugreifen haben. Schon wegen des innigen Zusammenhangs, in welchem die klassifizierte Einkommenssteuer mit der Klassensteuer steht, erscheint die Beteiligung des Steuer-Departements-Rathes wünschenswerth, wie sie denn auch, ohne daß dazu eine besondere Ermächtigung erforderlich gewesen wäre, so viel hier bekannt, wohl überall stattgefunden hat. Berlin, den 3. April 1852.

Der Finanz-Minister.

119) Verfügung an das Haupt-Steuern-Amt für direkte Steuern zu Berlin, die wegen unterlassener Anmeldung eines Gewerbetriebes zu verhängende Strafe betr. vom 29. März 1852.

Die Ausführung in dem Berichte vom 15. d. M., wonach sich das Haupt-Steuern-Amt für direkte Steuern für kompetent erachtet, in allen Fällen, in welchen ein Gewerbe ohne Anmeldung angefangen worden ist, zu dessen Ministr. Bl. 1852.

Betrieb weder der Nachweis einer besonderen gewerblichen Qualifikation, noch eine polizeiliche Konzession erforderlich, oder in denen eine Bestrafung durch den Polizeirichter noch nicht erfolgt ist, eine Steuer auf Grund der §§. 19 a. und 39 a. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 festzusetzen, kann als zutreffend nicht angesehen werden.

Die Vorschrift des §. 19 a. des Gewerbesteuer-Gesetzes, daß, wer ein Gewerbe betreiben will, es mög flieuerfrei oder feuergefährlich sein, der Kommunalbehörde des Orts Anzeige davon machen muß, ist im §. 22. der Allgem. Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 wiederholt. In der Eikular-Verfügung vom 11. April 1845 (Min. Bl. S. 136.) ist anerkannt worden, daß, um den angeführten beiden Geschäftstellen zu genügen, es nur einer Anzeige bei der Kommunalbehörde bedarf. Schon hieraus folgt, daß die Strafbestimmungen im §. 39 a. des Gewerbesteuer-Gesetzes wegen Überleitung der Vorschrift im §. 19 a. derselben Gesetzes und im §. 176. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 nicht als neben einander fortbestehend betrachtet werden können. Es geht diese aber auch aus der Fassung des §. 176. cit. selbst hervor, indem derselbe ganz allgemein verordnet, daß, wie ohne vorangegangene Anmeldung ein Gewerbe beginnt, infolge nicht die strengeren Strafen des §. 177. 178. und 180. eintreten, eine Geldbuße bis zu 50. Thlr. oder im Unvermögensfalle verbüllsmäßige Geständnissstrafe verübt wird. Die Bestimmung im zweiten Alinea des §. 176., wonach jene Strafe aufgeschlossen bleiben soll, wenn das Vergehen eine Steuer-Defraudationsstrafe nach sich zieht, findet auf den Fall, wenn ein neue seines Gewerbe ohne Anmeldung begonnen ist, keine Anwendung, da die im §. 39 a. des Gewerbesteuer-Gesetzes bestimmte Strafe keine Steuer-Defraudationsstrafe ist, wenn dieselbe auch nach der Eikular-Verfügung vom 25. Mai 1833 (Annalen S. 329.) als eine Steuerstrafe (Ordnungsstrafe) angesehen war. Mit Rücksicht auf den §. 190. der Allgem. Gewerbe-Ordnung ist hiernoch die Vorschrift des §. 39 a. des Gewerbesteuer-Gesetzes als durch die allgemeine Bestimmung im §. 176. der Gewerbe-Ordnung aufgehoben zu betrachten; es kann daher wegen unmittelbarer Anmeldung eines Betriebes, wenn weder eine Steuer-Defraudations- noch eine andere höhere Strafe verübt ist, nur noch die im ersten Alinea der §. 176. cit. bestimmte Strafe verhängt werden, und zwar diese nur durch den Polizeirichter, nicht mehr im administrativen Wege durch die Steuerbehörde. sc. sc.

Berlin, den 29. März 1852.

Der General-Direktor der Steuern.

120) Verfügung an die Königl. Regierung zu Potsdam, die Bestrafung der von derselben Person gleichzeitig verübten verschiedenen Vergehen betreffend, vom 13. April 1852.

Die Königl. Regierung erwidere ich auf den Bericht vom 26. v. M., daß, da Kontrebande und Zolldefraude zwei verschiedene Vergehen bilden und für jedes derselben verschiedene Strafen angedroht sind, es nicht zweifelhaft erscheint, daß wenn eine Kontrebande und eine Zolldefraude von derselben Person gleichzeitig verübt werden, jedes dieser Vergehen besonders zu bestrafen und daß für jedes derselben die geistige Strafe in vollem Betrage verübt ist. Hieraus tritt auch dann keine Annahme ein, wenn noch dem vorliegenden Thatschafte für beide Vergehen oder für eines derselben das in den §§. 1. und 2. des Zollstraf-Gesetzes vom 23. Januar 1838 bestimmte geingangs Strafmahm von 10. Thlr. und 1 Uhr. Anwendung findet. Der §. 56. des Strafgesetzes vom 14. April 1851 steht dem nicht entgegen, bestätigt vielmehr, daß für mehrere verschiedene Vergehen auf sämtliche dadurch begünstigte Strafen vereinigt erkannt werden soll.

Dem vorstehend bezeichneten Grundsache gemäß wolle die Königl. Regierung künftig versfahren.
Berlin, den 13. April 1852.

Der General-Direktor der Steuern.

121) Eikular-Erlaß an sämmtliche Königl. Regierungen, die Waaren-Kontrolle im Binnenlande betreffend, vom 25. März 1852.

Mit Bezug auf die Vereinbarung im §. 34. des Haupt-Protokolls der neunten General-Konferenz und in Besold des Klosters vom 5. Januar d. J. benachrichtige ich die Königl. Regierung, daß nach den hier vorliegenden Nachrichten die Waaren-Kontrolle im Binnenlande (§. 93. bis 97. der Zoll-Ordnung) unter Aufrechthaltung der Bestimmungen des Zoll-Gesetzes §. 36. zu 1. und 4. und der Zoll-Ordnung §. 92. der gedachten Vereinbarung

gemäß im Bereich des Zollvereins im Allgemeinen außer Kraft gesetzt werden ist. Ausnahmeweise ist dieselbe bis auf Weiteres noch beizuhalten werden.

L. Im Königreiche Preußen

und zwar in der

Rhein-Provinz.

a. In Beziehung auf den Verkehr mit Baumwollseiden und dergl. mit anderen Gespinnsten gemischten Stühle waaren und Zeugen: in den Kreisen Saarbrücken, Saarlouis, Merzig, Saarburg und Trier.

b. In Beziehung auf den Verkehr mit Käse: in sämtlichen Kreisen des Regierungs-Bezirks Düsseldorf auf dem linken Rhein-Ufer, so wie in den Kreisen Nezel (Nees), Duisburg und Düsseldorf auf dem rechten Rhein-Ufer; ferner in den Kreisen Erkelenz, Heinsberg, Euskirchen, Norden (Stadt- und Landkreis), Jülich, Düren, Montjoie und Balduinstein des Regierungs-Bezirks Aachen, im Kreis Pellen des Regierungs-Bezirks Trier und in den Kreisen Köln (Stadt- und Landkreis) und Bergheim des Regierungs-Bezirks Köln.

c. In Beziehung auf den Verkehr mit Wein: in den Kreisen Saarbrücken, Saarlouis, Merzig, Saarburg und Trier (Regierungs-Bezirk Trier), so wie in den Weinbauenden Gemeinden der Kreise Bonn und Sieg (Regierungs-Bezirk Köln), Neuwied, Ahrweiler, Mayen, Koblenz, Cochem, Zell, Brückeckel, Wittlich, St. Goar und Kreuznach (Regierungs-Bezirk Coblenz), so wie des landgräflich Hessischen Oberamtes Meisenheim; und

d. in Beziehung auf den Verkehr mit Branntwein: in den Kreisen an der Rhenanischen und Rheinbacherischen Grenze, namentlich in den Kreisen Nezel, Altenkirchen, Neumied, Koblenz, St. Goar, Kreuznach, St. Wendel, Ottweiler und Saarbrücken, sowie in dem landgräflich Hessischen Oberramte Meisenheim und in dem Großherzoglich Oldenburgischen Fürstentum Birkenfeld.

Provinz Westphalen.

In Beziehung auf den Verkehr mit Baumwollseiden und dergleichen mit anderen Gespinnsten gemischten Stühle waaren und Zeugen, mit Zucker aller Art, Käse und Tabaks-Fabrikaten in den Regierungs-Bezirken Münster und Minden in den Kreisen Lippstadt, Soest, Hamm, Dortmund, Bochum, Hagen und Iserlohn im Regierungs-Bezirk Arnsberg, so wie in den der Provinz angegliederten Fürstlich Wiederschen und Fürstlich Lippeischen Gebietsteilen.

Provinz Sachsen.

In Beziehung auf den Verkehr mit Branntwein: in den Kreisen Osterburg, Salzwedel, Gadebusch, Sternberg, Salze, Wangels, Magdeburg, Wollmischstädt, Krusenstrelitz, Schwerin, Altdöbern, Hohenwerder, Werder, Werneburg, Saalkreis, Stadt Halle, Mansfelder Saalkreis, Mansfelder Greifswalder Kreis, Sangerhausen, Egardsberga, Querfurt, Merseburg, Weissenfels, Naumburg, Zeitz, Nordhausen, Worbis, Hettstedt, Mühlhausen, Langensalza und Weisenfels, sowie in den der Provinz angegliederten fremdberechtigten Gebietsteilen, nämlich: in der Hannoverschen Grafschaft Hohenstein und dem Amt Ebingenrode, in dem Braunschweigischen Fürstentum Blankenburg, dem Stiftsamt Walsenburg und dem Amt Colmberg, in den Anhaltischen Herzogtümern, den Fürstlich Schwarzburgschen Unterherrschaften, den Großherzoglich Sachsischen Ämtern Alstedt und Orlamünde, und dem Herzoglich Sachsischen Amts Wolfsode.

Provinz Brandenburg.

a. In Beziehung auf den Verkehr mit Baumwollseiden und dergleichen mit anderen Gespinnsten gemischten Stühle waaren und Zeugen: im ganzen Regierungs-Bezirk Potsdam.

b. In Beziehung auf den Verkehr mit Zucker aller Art, Käse, Tabaks-Fabrikaten, Wein und Branntwein aller Art in den Kreisen Prenzlau, Templin, Nauheim, Ost- und West-Pignitz.

Provinz Pommern.

In Beziehung auf den Verkehr mit den §. 93. der Zollordnung unter 1. bis 6. genannten Waaren: in dem ganzen Regierungs-Bezirk Stolp, so wie in den Kreisen Demmin, Anklam, Usedom-Wollin, Uckermünde und Cammin des Regierungs-Bezirk-Stettin.

Provinz Schlesien.

In Beziehung auf den Verkehr mit Baumwollseiden und dergleichen mit anderen Gespinnsten gemischten Stühle waaren und Zeugen, insgleichen mit Wein in den Kreisen Ratibor, Vieh, Gleiwitz, Rybnit, Glatz, Pabellschwerdt, Frankenstein, Neustadt, Neisse, Dirschberg, Landsberg, Leobschütz, Münsterberg und Waldenburg.

II. Im Königreiche Sachsen.

In Beziehung auf den Verkehr mit Braunitwein.

III. Im Königreiche Württemberg.

In Beziehung auf den Verkehr mit Wein und Beaumétein.

IV. Im Großherzogthum Hessen.

In Beziehung auf den Verkehr mit Wein und Beaumétein.

V. Im Herzogthume Braunschweig,

so wie in den dem Herzogthume angehörigen Königl. Preussischen Gebietstheilen der Provinzen Sachsen und Westphalen, nämlich den Ortschaften Wolfsburg, Hohelingen, Heslingen und Lüchtringen; in Beziehung auf den Verkehr mit Braunitwein.

VI. Im Gebiete der freien Stadt Frankfurt a. M.

In Beziehung auf den Verkehr mit Wein und Braunitwein. In welchen Umfang die Waaren-Kontrolle hierauf noch besteht, ist zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und dabei darauf hinzuweisen, daß in solchen Landestheilen, woselbst die Waaren-Kontrolle fortwährt, bei der Versendung von Gegenständen, welche derselben unterliegen, die deshalb ergangenen gesetzlichen Vorschriften ferner zu befolgen sind, wenn auch am Bestimmungsorte die verordneten Gegenstände jener Kontrolle nicht unterliegen und deshalb eine meldung bei der Steuer-Dekade dasselbst nicht erforderlich ist. Gerner ist darauf hinzuweisen, daß eben jene Vorschriften bei allen VerSendungen am Bestimmungsorte befolgt werden müssen, sofern am Bestimmungsorte des versendeten Gegenstandes in Bezug auf dieselbe die Waaren-Kontrolle im Innern besteht, und somit auch eine Anmeldung bei der Steuerstelle erforderlich ist, mag an Ort der VerSendung die Kontrolle aufrecht erhalten geblieben sein oder nicht.

Berlin, den 25. März 1852.

•Der General-Direktor der Steuern. v. Pommere-Sche.

122) Cirkular-Erloß der Königl. Regierung zu Posen an sämmtliche Königl. Landrats-Amtler ihres Regierungsbezirks, die bedingte Stempelfreiheit der Führungs-Anteste betreffend, vom 26. April 1852.

Es ist schwerlich mehrfach vorzukommen, daß Nebbeden zu Führungs-Antesten den tarifmäßigen Stempel von 15 Sgr. unter Bezugnahme auf das Ministerial-Rescript vom 7. Mai 1847 (Minist.-Bl. S. 172.) nicht verwandt haben. Die lediglich durch das Gesetz vom 31. Dezember 1842 ersterlich gewordenen und nach dem allgemeinen Rescript stempelfreie Anteste sollen sich aber über die Führung des Umgehenden nicht ausbrechen.

Hinsichtlich der Stadt Berlin findet zwar insofern eine Ausnahme statt, als bei dem Umgehen darüber auch die tadellose Führung bescheinigt werden muß. Derartige auch auf die Führung ausgedehnten Anteste sind aber nur dann stempelfrei, wenn es sich um eine dauernde Niederlassung und die Begründung eines Wohnsitzes in Berlin handelt. Solchen Personen, welche in Berlin nur einen vorübergehenden Aufenthalt nehmen wollen, oder über persönliche Eigenschaften wegen zur Begründung eines Wohnsitzes überhaupt nicht befähigt sind, wie z. B. Dienstboten, Gymnasiasten &c. dürfen daher stempelfreie Führungs-Anteste nicht ertheilt werden.

Wir weisen das Königl. Landrats-Amt an, sich vor kommenden Fälle streng hierauf zu richten, da sonst die in der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 28. Oktober 1836. (Ges.-Samml. pro 1836. S. 487.) angedrohte Ordnungsstrafe unnachlässlich schaescht und eingezogen werden muß.

Berlin, den 26. April 1852.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Im Verlage des Königl. Zeitungs-Homöo's dienst.

Druck durch J. F. Starcke (Charlotten-Str. Nr. 29.)
welcher zugleich mit dem Gesetzesblatt für Berlin beansprucht ist.

Ufgegeben zu Berlin am 21. Juni 1852.

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Bureau des Ministeriums des Innern.

Nr. 6.

Berlin, den 30. Juni 1852.

13^{ter} Jahrgang.

I. Behörden und Beamte.

- 123) Beschluss des Königl. Staats-Ministeriums, wegen der entscheidenden Disziplinar-Behörde erster Instanz für Berg-, Hütten- und Salinen-Beamte, vom 18. Mai 1852.

Auf Grund des §. 28. der Verordnung vom 11. Juli 1849. (Gesetz-Sammlung Seite 271.) wird hier durch bestimmt: daß die Zuständigkeit der Ober-Bergämter als entscheidender Disziplinar-Behörde erster Instanz,

- mit Ausnahme:
- a) der Bergamt-Direktoren, Justiziarien und Mitglieder,
 - b) der Betriebs-Dirigenten der Hüttenwerke und Salinen (Ober-Hütten-Inspektoren, Salinen- und Salzamt-Direktoren),
 - c) der Ober-Bergamt-Hauptkassen-Rendanten,
- aus alle übrigen Beamte im Bereich der Bergbau-, Hütten- und Salinen-Verwaltung, welche von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ernannt oder bestellt werden, sich erfreuen soll.

Berlin, den 18. Mai 1852.

Das Staats-Ministerium.

- b. Monteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.
v. Bonin.
-

- 124) Circular-Befügung an sämmtliche Königl. Regierungen, wegen des Diäten-Saches für die mit der einstweiligen Verwaltung valanter Kreis-Sekretair-Stellen beauftragten Personen, vom 29. Mai 1852.

Nachdem jetzt, in Folge der anderweitigen Abschaffung der Kreis-Sekretair-Befoldungen, den Kreis-Sekretairen bei der ersten Anstellung nur ein Gehalt von 400 Thaler gewährt wird, kann es nicht als zulässig erachtet werden, den mit der einstweiligen Verwaltung valanter Kreis-Sekretair-Stellen beauftragten Personen einen höheren Diätensoy als Einen Thaler täglich zu bewilligen, da sie sonst bei der demnächst erfolgenden definitiven Anstellung als Kreis-Sekretair ein geringeres Dienst-Einkommen erhalten würden, als ihnen die Diäten gewährten.

Minist.-Bl. 1852.

20

Die Königliche Regierung wird daher veranlaßt, in allen dergleichen Fällen über den Diäten-Satz von Einem Thaler täglich nicht hinauszugehen. Berlin, den 29. Mai 1852.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

- 125) Erlass an sämmtliche Königl. Regierungen, an das Polizei-Präsidium hieselbst und an die Regierung zu Sigmaringen, wegen einer anderweiten Bestimmung der Diäten-Sache für die Gendarmen, vom 7. Juni 1852.

Die Königliche Regierung erhält hierbei (a.) beigelegte Abschrift der Allerhöchsten Ordre vom 12. v. M., durch welche der König Majestät die in der Allerhöchsten Ordre vom 5. Juli 1821. (Annalen S. 902.) bestimmten Diäten-Säge für die Gendarmen dahin abändern geachtet hat, daß statt der Säge von 20 Sgr. für den berittenen und 15 Sgr. für den Fuß-Gendarmen von jetzt ab: dem berittenen Gendarmen 25 Sgr. und dem Fuß-Gendarmen 20 Sgr. täglich in den Fällen gezahlt werden, in welchen die Gendarmen auf eine Diäten-Bereisung überhaupt bestimmungsmäßig Anspruch haben.

Die Königliche Regierung bat hie nach von jetzt ab verfahren zu lassen, wobei jedoch darauf aufmerksam gemacht wird, daß die bestehenden Bestimmungen wegen des Marsch-Zulage für die Gendarmen hiedurch eine Änderung nicht erhalten haben. Berlin, den 7. Juni 1852.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Der Finanz-Minister.
v. Bodelschwingh.

Der Kriegs-Minister.
v. Bonin.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 27. April d. J. will Ich die in der Allerhöchsten Ordre vom 5. Juli 1821. bestimmten Diäten-Säge für die Gendarmen, damit solche mir die Sold- und Militär-Beamten jetzt gelten, in einem richtigen Verhältniß stehen, hierdurch dahin abändern, daß statt der Säge von 20 Sgr. für den berittenen und 15 Sgr. für den Fuß-Gendarmen, von jetzt ab: dem berittenen Gendarmen 25 Sgr. und dem Fuß-Gendarmen 20 Sgr. täglich in den Fällen gezahlt werden, in welchen die Gendarmen auf eine Diäten-Bereisung überhaupt bestimmungsmäßig Anspruch haben. Den Wachmeister in der Gendarmerie ist dagegen wie bisher in diesen Fällen der Saz von 1 Thlr. täglich zugeschlagen. Potsdam, den 12. Mai 1852.

Friedrich Wilhelm.

In
den Minister des Innern, den Finanz-Minister und den Kriegs-Minister.

II. Staatshaushalt, Etats-, Kassen- und Rechnungs-Wesen.

- 126) Circular-Befügung an sämmtliche Provinzial-Steuern-Direktionen und Regierungen, die Berechnung der von den Gerichtsbehörden eingezogenen Strafgelder betreffend, vom 22. Februar 1852.

Da die gerichtlichen Solarien-Kassen seit dem 1. Januar d. J. in den Verbund der Regierung-Haupt-Kassen getreten sind, und gegenwärtig Zahlungen aus einer Königlichen Kasse an eine andere Königliche Kasse nur noch in den Fällen statt finden sollen, in welchen besondere Umstände eine solche notwendig machen, so sind in Folge einer mit dem Herrn Justiz-Minister getroffenen Übereinkunft vom 1. Januar d. J. ab alle den gerichtlichen Solarien-Kassen eingezogene Strafgelder, soweit sie der Staate Kasse verblieben und nicht etwa milden oder anderen besonderen Fonds zustehen, mithin auch diejenigen, welche bisher an die Regierung-Haupt- oder an die Staate-Kassen abgeführt wurden, bei den gerichtlichen Solarien-Kassen definitiv zu vereinnehmen, von den Letzteren aber auch die aus den Strafgeldern geschicklich zu berichtigenden Deinjanienten-Anteile unmittelbar an die Einzel-nachberichtigen abzuführen und zu verausgaben. Es ist in dieser Beziehung das Erforderliche mit meinem Einverständniß in einer von dem Herrn Justiz-Minister unter dem 10. November v. J. erlassenen Instruktion

zur Verwaltung der gerichtlichen Salarien-Kassen^{*)}) angeordnet worden, und indem ich auf diese, im Beisein der Preussischen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienenen und im Wege des Buchhandels zu beziehenden Instruktion Bezug nehme, autorisiere ich Ew. R., dieselbe zum dienstlichen Gebrauche aus Staatsfonds anstreichen zu lassen.

Im Ueberigen bemerke ich noch, daß die erlossene Bestimmung sich nur auf diejenigen Straftäler bezieht, welche von den Gerichtsbehörden eingezogen werden, und bisher durch ihre Salarien-Kassen an die Verwaltungsbürocratie abgesetzt wurden, und daß in diesen Fällen zur Bemündigung des Verfahrens bei der Steuer-Verwaltung stets die Mithilfe des erkennenden Gerichts genügt, daß die erwähnte und ebs. schriftliche Geldstrafe die betreffenden Salarien-Kasse überwiesen sei, indem es Sache des Gerichts ist, das ergangene Urteil dann selbst zu vollstrecken.

Berlin, den 22. Februar 1852.

Der Finanz-Minister.

*) Auszug aus dieser Instruktion:

1. Die zur Salarien-Kasse liegenden Gelde rechtheitlich bestehen: *z. B.*
2. Im zwey unbestimmt, jedoch regelmäßig vor kommenden Einnahmen.
Dahin gehören: *z. B.* und sämmtliche den Staats-Kassen verbleibende Strafen.
3. Die unbestimmt im Einnahmen (§. 1. Nr. 2.), welche der Staat unter verschiedenen Titeln enthält, werden der Kasse durch einen, nach dem Formular, *z. B.* zu führenden Soll-Einnahme-Betrag zur Bereinigung überwiesen. Der Soll-Einnahme-Betrag unterteilt zwischen den der Kasse verbleibenden und den verbleibenden nicht verbleibenden Geldern.
4. Jeder den der Kasse verbleibenden Geldern gehören *z. B.*
- c.* alle des Staats-Kasse verbleibenden Strafen. Die Eintragung die Strafen in den Soll-Einnahme-Betrag zu dem der Staats-Kasse verbleibenden vollen oder teilweisen Betrage, erfolgt noch Inhalt der ergangenen Verfügungen oder rechtsschaffenden Erkenniss.
5. Bei den der Kasse nicht verbleibenden, also bloss durchlaufenen Geldern gehören:
2. Die Vermögens-Anteile von Steuer-Geldern. Sie gelangen auf Grund des, die Strafe leitenden rechts-festigen Erkenniss.
3. Die Großabgaben, ohne deren Anteile für Kommunen und andere Behörden *z. B.* Ihre Eintragung zur Soll-Einnahme erfolgt ebenfalls noch Inhalt der ergangenen Verfügungen oder rechtsschaffenden Erkenniss.
5. *o. B. z.* Die übrigen, ebenfalls durchlaufenen Gelder an Kultus- und Gedenkgeldern, Denkmalsanten- und Straftäler-Kassen, Alimenten für Schuldeingänge *z. B.* müssen dagegen ebenfalls genau mit den verbleibenden Gelden zur Soll-Einnahme kommen, mit welchen sie in Soll-Einnahme stehen *z. B.*

III. Kirchliche Angelegenheiten.

127) Allerhöchster Erlass, die Verhältnisse des Evangelischen Ober-Kirchen-Raths betreffend, vom 6. März 1852.

Aus der Mir mittelst Berichts vom 29. Dezember v. J. überreichten Denkschrift ersehe Ich, daß der Evangelische Ober-Kirchen-Rath die amtliche Verpflichtung der Kirchen-Behörden, in Beziehung auf Union und Konfession, in dem Sinne und Geist der Bekanntmachung aufgelöst hat, von welchem Meines, in Gott erhaben, Herren Dates Weißst, nach Seiner, in den Kabinetts-Ordens vom 27. September 1817, und vom 28. Februar 1834, bezeugten Aufsättung, bei Förderung des in der Geschichte christlichen Kirche hochwichtigen Werkes der Union geleitet worden ist. Sowohl nach den erwobten Erfassen des hochseligen Königs, als auch nach oft wiederholten Aeußerungen desselben gegen Mich, steht unzweifelhaft fest, daß die Union nach Seinen Absichten nicht den Übergang einer Konfession zur andern, und noch viel weniger die Bildung eines neuen, dritten Bekennnisses herbeizuführen sollte, wohl aber aus dem Verlangen hervorgegangen ist, die traurigen Schanden, welche damals die Vereinigung von Mitgliedern beide Konfessionen am Tische des Herrn gegenwärtig verboten, für alle Dienern aufzubekeren, welche sich im lebendigen Gefühl ihrer Gemeinschaft in Christus nach dieser Gemeinschaft sehnen, und beide Bekennnisse zu einer evangelischen Landes-Kirche zu vereinigen. Wenn die daraus für die Stellung des Kirchen-Regiments sich ergebenden Normen im Laufe des Zeit von der Verwaltung häufig missverstanden und verkannt werden sind, so gereicht es Mir zu besondere Befriedigung, hierdurch anzurufen, daß der Evangelische Ober-Kirchen-Rath seit dem Eintritt in seinen schweren Dienst ernstlich bemüht gewesen ist, die Ansichten aufzuklären, und für die wahren Grundlage der Union ein richtiges Verständniß vorzubereiten.

Ich halte aber auch dafür, daß es nunmehr an der Zeit ist, diesen Grundsätzen in die Gestaltung der Kirchen-Behörden einen bestimmten, und für die letzteren selbst maßgebenden Ausdruck zu verleihen, und dadurch

die Bürgschaft zu geben, daß in dem Regiment der evangelischen Landes-Kirche eben so sehr die mit Gottes Gnade in der Union gefügte Gemeinschaft der beiden evangelischen Konfessionen aufrecht erhalten, wie auch die Selbstständigkeit jedes der beiden Bekenntnisse gesichert werden soll. Demgemäß ertheile Ich hierdurch den nachstehenden, Mir von dem Evangelischen Ober-Kirchen-Rath vorgelegten Grundsätzen meine Genehmigung:

1) Der Evangelische Ober-Kirchen-Rath ist verpflichtet, eben sowohl die evangelische Landeskirche in ihrer Gesamtheit zu verwahren und zu vertreten, als das Recht der verschiedenen Konfessionen, und die auf dem Grunde derselben ruhenden Einrichtungen zu schützen und zu pflegen.

2) Der Evangelische Ober-Kirchen-Rath besteht aus Mitgliedern beider Konfessionen. Es können aber nur solche Personen in denselben aufgenommen werden, welche das Zusammenwohnen von Mitgliedern beider Konfessionen im Regimente mit ihrem Gewissen vereinbar finden.

3) Der Evangelische Ober-Kirchen-Rath beschließt in den zu seiner Entscheidung gelangenden Angelegenheiten kollegial nach Stimmen-Mehrheit seines Mitglieder. Wenn aber eine vorliegende Angelegenheit der Art ist, daß die Entscheidung nur aus einem der beiden Bekenntnisse geprägt werden kann, so soll die konfessionelle Vorfrage nicht nach den Stimmen sämmtlicher Mitglieder, sondern allein nach den Stimmen der Mitglieder des betreffenden Bekenntnisses entschieden werden, und diese Entscheidung dem Gesamt-Vereinßluß des Kollegiums als Grundlage dienen. Dieses Verfahrens ist in den betreffenden Ausfertigungen zu gedenken.

Ich beauftrage demgemäß den Evangelischen Ober-Kirchen-Rath, sich nach vorstehenden Grundsätzen in Zukunft zu achten, so wie auch diesen meinen Erlass den Provinzial-Konsistorien zur Nachahmung mitzuteilen, und für deren Verfahren, in Gemeinschaft mit Meinem Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten eine Instruktion vorzubereiten, welche Mir zur Genehmigung vorzulegen ist. Charlottenburg, den 6. März 1852.

Friedrich Wilhelm.

In den Evangelischen Ober-Kirchen-Rath.

128) Circular an sämmtliche Königl. Konsistorior, enthaltend die Empfehlung einer Schrift für Geistliche, in Bezug auf das Verfahren bei Sühne-Berüchern in Ehescheidungs-Sachen, vom 2. Juni 1852.

Dem Königl. Konsistorium übersenden wie anliegend einen Abdruck einer im Verlage von Carl Heymann hierfür erschienenen Schrift:

Der geistliche Sühne-Beruf in Ehescheidungs-Sachen nach der Verordnung vom 28. Juni 1844. Eine Abhandlung von dem Appellationsgerichts-Bis. Präsidenten Korb.

Diese Schrift enthält eine volkhändige, und in leicht übersichtlicher Weise geordnete Zusammenstellung der geistlichen Bestimmungen über den geistlichen Sühne-Beruf in Ehescheidungs-Sachen, der zum Grunde liegenden Motive, der seit 1844 gemachten Erfahrungen, und der weiteren Entwicklung der Praxis, und bietet deshalb sowohl für Geistliche und Seelsorger, als auch für die kirchlichen Behörden ein empfehlenswertes Hilfsmittel für diesen wichtigen Zweig der pfarramtlichen Thätigkeit.

Der Preis des einzelnen Exemplars ist 5 Tgr. Größere Portheien von je 50 Exemplaren ist der Verleger für 5 Tbd. abzulösen bereit.

Wir überlassen es dem Königlichen Konsistorium, die Geistlichen Seines Bezirks auf diese Schrift in geeignete Weise aufmerksam zu machen. Berlin, den 2. Juni 1852.

Evangelischer Ober-Kirchen-Rath.

IV. Unterrichts-Angelegenheiten.

129) Bekanntmachung, wegen des zu Droyssig im Kreise Weissenfels gegründeten Seminars zur Ausbildung von evangelischen Elementar-Lehrerinnen für sämmtliche Provinzen der Monarchie, vom 24. Juni 1852.

Das von dem Herrn Fürsten zu Schönburg-Waldenburg Durchlaucht zu Droyssig, im Kreise Weissenfels, Regierungs-Bezirk Merseburg, gegründete Lehrerinnen-Seminar wird am 1. Oktober d. J. als öffentliches Sc.

mino für die Ausbildung von evangelischen Lehrerinnen für sämmtliche Provinzen der Monarchie seine Wirklichkeit beginnen. Das Seminar erhält einen Direktor und ersten Lehrer, einen zweiten Seminar-Lehrer und Ordinarius der Uebungsschule, eine Haupt-Lehrerin und eine Hülfe-Lehrerin. Mit demselben wird eine Mädchens Uebungsschule verbunden werden. Das Seminar steht bis auf Weiteres unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung meines Ministeriums.

Der Kursus des Seminars ist ein zweijähriger, jeder Kursus zählt vorläufig 20 Jünglinge. Dieselben wohnen und leben in dem für diesen Zweck eingerichteten und vollständig möblierten Institut-Gebäude. Wohnung umfasst Bett und Bettwäsche, Heizung, Beleuchtung und die erforderliche Belieferung, sowie ärztliche Pflege und Medizin, wird unentbehrlich geleistet. Für den Unterricht wird ein übliches Lehrgeld von 12 Thlr., und für die vollständige Bekleidung, nach Artz der Dienstzeit, eine Spezialgeld von 35 Thlrn. entrichtet. Die Untersuchung dauernder und würdiger Jünglinge in diesen Beiträgen, unter Umständen zur vollständigen Befreiung von denselben, sind angemessene Fonds verbaute.

Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grunde des evangelischen Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an gewölblichen Elementars- und Bürgerschulen vorzubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen noch ihrem Antritt die Erbsünde erhalten, im Privatverhältnisse wie christliche Erziehung und Unterricht thätig zu werden. Der Unterricht erstreckt sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, Handarbeiten und Betriebskunst an der Führung des Haushalts mit eingeschlossen. Das Leben in die Arbeit wird auf dem Grunde des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft eugen.

Je mehr in neuerer Zeit das auf der Erfahrung vorgegangene Bedürfnis von zweckmäßig vorgebildeten christlichen Lehrerinnen sich geltend gemacht hat, und je mehr vorauszusehen ist, daß solche sehr bald einen auch ihre äußere Existenz sicheren Wirkungskreis finden werden; um so mehr darf erwartet werden, daß christliche Jungfrauen, welche inneren Besitz für das Lektor- und Erziehungs-Geschäft haben, die durch das Seminar in großzügig gebotene günstige Gelegenheit benutzen werden, um sich in geordnete Weise für eine segensreiche Lebens-Aufgabe vorzubereiten.

Bei Gründung des Seminars werden 20 Jünglinge aufgenommen. Die Zulassung zur Aufnahme erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierungen durch mich. Die Zulassung ist bis längstens zum 10. August d. J. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungs-Bezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke undzeugnisse nachzuwischen.

1) Geburts- und Tauf-Schein, wobei bemerket wird, daß die Bewerberin am 1. Oktober d. J. nicht unter 17 und nicht über 25 Jahre alt sein darf.

2) Ein ärztlicheszeugnis über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Atemschwäche, Schwächeleitigkeit, Schweißbeschwerde, sowie andern die Ausübung des Lehramtes behindernden Gegebenheiten leide, auch die wirklichen Blätter gehabt, oder mit Schüßblättern geplagt worden ist.

3) Ein Zeugnis der Orts-Polizeibehörde über ihre stiftliche Ausbildung; eben ein solches von dem Ortsgeistlichen und ihrem Beichtvater über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft.

4) Ein Zeugnis des betreffenden Kreis-Schulen-Inspectors über eine mit der Bewerberin abgehaltene Prüfung. Zur Aufnahme in das Seminar ist unbedingt und mindestens erforderlich: Kenntniß der geistlichen Lehre auf Grund des Katechismus und der heiligen Schrift; genaue Kenntniß des biblischen Geschichts und Fertigkeit, die wichtigsten Historien im Anschluß an den Auseinandersetzung der Bibel frei erzählen zu können; Kenntniß der wichtigsten und gebrauchlichsten evangelischen Kirchenreden. — Gutes und richtiges Lesen; Fertigkeit, ein gelesenes Stück richtig wieder zu erzählen, einfache Gedanken möglich oder schriftlich ohne große Verfälschung gegen Sprachdruck und Rechtschreibung auszudrücken; Rechns- und Tafeltechnik in den vier Grund Rechnungsarten in ganzen Zahlen und in Brüchen; Kenntniß des volkssprachlichen und Naturgeschichte, der Geographie und der Naturlehre, wie sie in den Oberklaßen einer guten Elementar-Schule erworben werden kann. Uebung im Stricken, Steppen und Nähnen gewöhnlicher Wäsche. Ein Anfang im Klavierspielen, Gesang und Zeichnen ist erwünscht.

5) Ein von der Bewerberin selbst verfaßtes Lebenslauf, aus welchem die bisherige Bildungsgang zu ersehen und auf die Entwicklung ihrer Neigung zum Lehrberuf zu schließen ist. Dieser Lebenslauf gilt zugleich als Probe der Handschrift.

6) Eine Erklärung der Eltern oder Verwandten, daß dieselben das Lebte- und Kostgeld mit zusammen 47 Thlr. jährlich auf 2 Jahre zu entrichten sich verpflichten. Um Rolle von der Bewerberin auf Unterstüzung Aufsicht gehabt wird, ist ein von der Oberschöre ausführliches Vermögens-Zeugnis beizubringen, aus welchem die Vermögens-Verhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

Die Bewerbungen werden von den Königlichen Regierungen mit bis zum 1. September eingereicht werden und wird den Aufzunehmenden die Benachrichtigung so zeitig zugehen, daß sie bis zum 1. Oktober d. J. in Druck gebracht werden können.

Die Bestimmungen über die bei den späteren Aufnahmen festzuhaltenden Bedingungen bleiben vorbehalten.

Berlin, den 24. Juni 1852.

Der Minister des geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. D. Naumer.

V. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

130) Cirkular an sämmtliche Königl. Regierungen, wegen Einführung der weiteren Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1852. und der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung von denselben Tage, vom 21. Juni 1852.

In Verfolg der Verfügung vom 19. d. M., betreffend die Sifirung der weiteren Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 und der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung von denselben Tage, delinne ich hiermit, daß, wo zufolge des §. 156. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 über den Zeitpunkt, mit welchem die Einführung deselben in den einzelnen Gemeinden beendigt werden, eine Bekanntmachung durch das Amtsblatt des Bezirks noch nicht erfolgt ist, fernerhin eine solche Amtsblatts-Bekanntmachung obne meine Zustimmung nicht mehr stattfinden darf.

Wo die Königl. Regierung daher der Ansicht ist, daß die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 in der That bereits beendigt worden, und die betreffende Bekanntmachung durch das Amtsblatt noch zulässig sei, oder wenn sonst der Königl. Regierung in Ausführung der mittels obiger Verfügung vom 19. d. M. jüngstigen Altersblätter Orde von denselben Tage nach Fälligkeit einzelner Fälle besondere Anordnungen nothwendig erschienen, sehe ich einer Berichtserstattung hierüber behuts die seitiger weiterer Verfügung entgegen.

Da übrigens nach §. 156. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 erst von dem durch das Amtsblatt bekannt gemachten Zeitpunkte an, mit welchem in den einzelnen Gemeinden die Einführung dieser Gemeinde-Ordnung beendigt werden, für die betreffenden Gemeinden, die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Gemeinden außer Kraft treten, so folgt von selbst, daß überall, wo die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 noch zufolge einer solchen Amtsblatts-Bekanntmachung beendigt worden, die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Gemeinden vollständig in Wirklichkeit bleiben.

In den sechs östlichen Provinzen der Monarchie bilden für die Städte hauptsächlich die Städte-Ordnungen von 1808 und 1831 außer der auf Lübischen Stadtrecht beruhenden besondre Verfassung der Städte in Neuborppomern und Rügen, ferner hinsichtlich der Verfassung der Landgemeinden als allgemeines Gesetz die Vorleschriften im Tit. 7. Tbl. II. des Allgemeinen Landrechts die wichtigsten bisherigen gesetzlichen Grundlagen des Kommunalwesens, ferner in der Provinz Westphalen die Städte-Ordnung von 1831 und die Landgemeinde-Ordnung von 1841, in der Rheinprovinz aber gemeinsam für Stadt und Land die Gemeinde-Ordnung von 1845.

Ich mache es den Königlichen Regierungen zur besondren Pflicht, diese und die sonst bestehenden bisherigen Gesetze, Verordnungen und besondren Statuten über die Verfassung der Gemeinden, wo die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 nicht beendigt werden, mit voller Autorität in Geltung und Wirklichkeit zu erhalten.

Da übrigens nach Art. 110. der Verfassungs-Urkunde alle durch die bestehenden Gesetze angeordneten Behörden bis zur Ausführung der für betreffenden organischen Gesetze in Thätigkeit bleiben und nach Art. 114. eben dasselbst bis zur Ernanntung der neuen Gemeinde-Ordnung es bei den bisherigen Bestimmungen hinsichtlich der Polizei-Verwaltung darwendet, so folgt auch von selbst, daß überall, wo die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 nach den hinsichtlich der Ernanntung für die einzelnen Gemeinden in §. 156. näher vorgeschriebenen Modalitäten nicht vollständig in Kraft getreten ist, alle bisherigen in Ansehung der Polizei-Verwaltung bestehenden gesetzlichen Einrichtungen und Behörden fortbestehen. Während demgemäß die Königlichen Regierungen auf der einen Seite die volle Autorität deselben ebenfalls aufrecht zu erhalten haben, erwarte ich aber auch, daß die polizeilichen Organe sich überall von dem Berufe strenger Pflichterfüllung werden leiten lassen, oder, wo solche vermisszt wird, die Königlichen Regierungen die in dem Aufsichtsrechte beruhenden geeigneten Mittel umsichtig und frastlos anzu-

wenden müssen werden, um einen geordneten und zufriedenstellenden Zustand in diesen wichtigen Beziehungen zu sichern. Berlin, den 21. Juni 1852.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

VI. Polizei-Verwaltung.

A. Polizei- und Fremden-Polizei.

- 131) Circular-Verschaffung an sämmtliche Königl. Regierungen, den Beitritt des Großherzogthums Baden und des Fürstenthums Lippe zum Postkarten-Verein betreffend, vom 3. Juni 1852.

Die Königl. Regierung empfängt hierzu den beklagten Abschrift die heute erlassene Bekanntmachung, (Anl. n.) die Legitimationsführung der Reisenden durch Postkarten betreffend, um solche durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Zugleich wird bemerkt, daß folgende Großherzoglich Badische Behörden mit der Ausstellung von Postkarten beauftragt sind:

- 1) das Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten;
- 2) die Kreis-Regierungen, und zwar die Regierung des Saar-Kreises, in Konstanz; des Ober-Rheinkreises in Freiburg; des Mittel-Rheinkreises in Karlsruhe; und des Unter-Rheinkreises in Mannheim.
- 3) das Polizei-Amt zu Karlsruhe; und
- 4) die Stadt-Amter (mit Ausnahme des Stadt-Amtes zu Karlsruhe); die Land-Amter; die Ober-Amter; und die Bezirks-Amter; sowie das Stadt- und Land-Amt zu Weeheim.

Die Bezeichnung der mit der Postkarten-Ausstellung beauftragten Fürstlich Lippischen Behörden bleibt vorbehalten. Berlin, den 3. Juni 1852.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

a.
Rössen zu denjenigen Staaten, deren Regierungen nach Inhalt des §. 1. der Ministerial-Verordnung vom 31. Dezember 1850. (Minist.-Bl. 1851, S. 7.) den Vertrag vom 21. Oktober 1850, betreffend die Legitimationsführung durch Postkarten, abgeschlossen haben, beziehungsweise denselben begetreten sind, nämlich:
Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Großherzogthum Hessen, Kurhessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Nassau, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Weiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Braunschweig, Anhalt-Dessau, Rüthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß-Jesaiäc, Reuß-Plauen älterer und jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, die letzte Stadt Frankfurt a. M., Bremen, Hamburg und Über,

aus noch das Großherzogthum Baden und das Fürstenthum Lippe,
in Folge der seitdem Erklärungen der res. Regierungen, hinzugekommen sind, wird Solches mit dem Bemerkten hierdurch bekannt gemacht, daß demgemäß das Gebiet, in welchem nach den erlassenen Vorschriften Postkarten erscheinen werden und Gültigkeit haben, nunmehr auch die leßgedachten Staaten umfaßt. Berlin, den 3. Juni 1852.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

- 132) Erlass an die Königl. Regierung zu N. und abschließlich zur gleichmäßigen Befolgung an sämmtliche übrige Königl. Regierungen und das Königl. Polizei-Präsidium hiefelbst, die Heimaths-Verhältnisse der Mecklenburg-Schwerinschen Staats-Angehörigen betreffend, vom 6. Juni 1852.

Auf den Bericht vom 13. März e., in welchem die Königl. Regierung die Weigerung der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Behörde zur Zurücknahme des N. aus N. im Mecklenburgischen angezeigt hat, ist das Königl. Ministerium der anspruchsvollen Angelegenheiten, dem diesseitigen Erlichen gemäß, mit dem Großherzoglichen Staats-Ministerium zu dem Zwecke in Schriftwechsel getreten, um die Wiederaufnahme dieses Individuum, wel-

ches die Eigenschaft als Preuse niemals erworben hat, herbeizuführen. Die Großherzogliche Regierung hat jedoch, der bisher gemachten Blutteilung zufolge, die Uebernahme des N. entschieden abgelehnt, und zwar aus dem Grunde, weil dieselbe durch seine Niederlassung in Preußen nach den Mecklenburgischen Kriegen sein dortiges Heimathrecht verloren habe, und daher keine jenseitige Behörde zu seiner Wiederaufnahme angehalten werden könne.

Während seit dem Erlöschenden der Preußisch-Mecklenburgischen Konvention wegen Uebernahme lästiger Personen diesseits der Grenztag des 1. April 1842 erfolgt wird, daß jeder nach Mecklenburg vergangene Preuse, selbst nach erfolgter Entlassung aus der Untertanenschaft, aus jenseitigen Verlangen so lange in Preußen Wiederaufnahme findet, als er nicht Mecklenburgischer Untertan geworden ist, wird der Preußischen Regierung, nach der obigen Erklärung, das Recht, Mecklenburgische Untertanen in ihre Heimat zurückzuweisen, schon dann bestehen, wenn dieselben während derselben in der Eigenschaft als Ausländer in Preußen gestatteten Aufenthaltes einen Wohnsitz derselbst aufgeschlagen haben.

Um den hieraus für den Staat und die Gemeinden entstehenden Nachteile vorzubürgen, und da eine besondere Überwachung der Mecklenburgischen Staatsangehörigen zur Verhinderung ihrer Niederlassung im Lande nicht wohl ausführbar ist, tritt die Notwendigkeit ein, dieselben zum Aufenthalt überhaupt nur unter solchen Bedingungen zugelassen, welche die Möglichkeit gewähren, sich ihre, wenn sie lästig werden sollten, wieder zu entledigen.

Dieser Zweck wird durch eine dem Bedürfnisse entsprechende Anwendung der Bestimmung des §. 14. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842. (Ges. Samml. Nr. 2319.) erreicht, nach welcher Ausländer, welche sich im Lande aufzuhalten wollen, und nicht bloss als Reisende zu betrachten sind, aufgehalten werden können, sich durch Heimathschein über die Fortdauer ihres Untertanenverhältnisses auszuweisen. Ich bestimme deshalb hierdurch, daß Mecklenburg-Schwerinsche Untertanen in den Königlichen Staaten zum Aufenthalte nur dann zu lassen sind, wenn dieselben einen Heimathschein besitzen, in welchem die Verpflichtung übernommen wird, den Zuhaben zu jeder Zeit wieder aufzunehmen.

Diese Vorschrift, welche nur an Reisende im eigentlichen Sinne nicht zu deuten ist, findet auf alle diejenigen Personen, mit Einschluß der Handwerksgesellen, Anwendung, welche eines, wenn auch nur temporären, Aufenthalts im Lande nehmen wollen.

Denjenigen, welche den erforderlichen Heimathschein nicht besitzen, ist der Eintritt in die Königlichen Staaten nicht zu gestatten, es sei denn, daß ihre Völle, Wandervölker &c. auch auf andere hinterliegende Staaten lantten, welchenfalls das Vila, jedoch nur zur Durchreise zu erkennen ist. Denen aber, welche sich bereits im Laufe des Findens, ist zur Beibringung des Heimathscheins eine unangemessene, nicht über 3 Monate hinweg zu definirende Frist zu bewilligen, nach deren fruchlosem Ablaufe die Erlaubnis zur Fortsetzung des Aufenthaltes vorzulagen ist.

Die Königliche Regierung wird veranlaßt, die in Ihrem Besitze sich aufzuhalten Beteiligten durch eine mittels des Amtsblattes und sonst zur öffentlichen Kenntnis zu bringende Bekanntmachung von dieser Auflösung in Kenntniß zu setzen.

Was die Fassung der beiabzurückenden Heimathscheine betrifft, so müssen diese eine unbedingte und hinsichtlich der Zeitspanne unbeschränkte Zusicherung der Wiederaufnahme enthalten. Heimathscheine, in welchen, wie dies bei den von Mecklenburgischen Behörden ausgestellten nichtsdestoweniger aufgenommen ist, die Wiederaufnahme nur bis zur Begründung eines anderen Wohnsitzes zugestellt wird, oder welche eine ähnliche Beschränkung enthalten, sind als ungültig zurückzuweisen.

Die Königliche Regierung hat hiernach die betreffenden Behörden mit entsprechender Anweisung zu versetzen.
Berlin, den 8. Juni 1852.

Der Minister des Inneren. v. Westphalen.

B. Sicherheits-Polizei.

133) Circular an sämtliche Königl. Regierungen, betreffend das Erscheinen einer Zeitschrift zur Förderung der Sicherheits-Pflege, vom 11. Juni 1852.

Das Bedürfniß, durch ein polizeiliches Central Organ denselben Zusammenhang zwischen den gesammten Polizeibehörden des Staates zu vermittelns, dessen sie nicht füglich entbehren können, wenn sie als Glieder eines geheimen

ren gemeinsamen Gange zu wirken im Stande sein sollen, ist in neuerer Zeit so dringend und lebhaft hervorgetreten, daß die Bekleidung derselben notwendig hat ins Auge gesetzt werden müssen. Demgemäß ist vom 1. April d. J. ab ein wöchentlich zwei Mal erscheinendes, im amtlichen Auftrage des hiesigen Polizei-Präsidiums von dem Polizei-Direktor Schulz und dem Polizei-Rath Stieber redactirtes Blatt, unter dem Titel:

„Mittheilungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin über die Beförderung der Sicherheitspolizei“ gegründet worden, welches, nur für Behörden und Beamte bestimmt, die nöthigsten Aufschlüsse im gesammten Gebiete der Polizei enthält, und den Polizei-Behörden, insbesondere bei der Ausübung ihrer Dienst-Obliegenheiten zum wesentlichsten Nutzen zu gereichen eignet erscheint. Namentlich wird in dieser Beziehung das Blatt durch die darin abgedruckten Strafbücher, die Bücher-Verbot, so wie das Verzeichniß der durch die Königlich Preußischen Schwurgerichte verurtheilten Verbrecher einen praktischen Werth erhalten, welcher dasselbe für alle Polizei-Behörden in hohem Grade unentbehrlich machen dürfte. Hieran kann das Ministerium des Innern kein Bedenken tragen, dieses Blatt den sämmtlichen Polizei-Behörden, namentlich den Landräthen und städtischen Polizei-Verwaltungen zur Anschaffung zu empfehlen, und veranlaßt deshalb die Königl. Regierung, die gedachten Behörden durch eine entsprechende Eröffnung darauf aufmerksam zu machen, daß ihnen die Mithaltung dieses Blattes von wesentlichem Nutzen sein wird. Das Abonnement auf ein Jahr beträgt für ein Exemplar auf Druckpapier 3 Thlr. 10 Sgr., auf Scheidepapier 3 Thlr. 25 Sgr. und die Bezahlungen geschehen unter Vorauszahlung des Jahresbetrages bei der nächsten Königlichen Post-Abrede. Der Königlichen Regierung wird ein Probe-Exemplar nach dem Plane der Zeitschrift von der Redaktion unmittelbar überwandt werden.

Berlin, den 11. Juni 1852.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

VI. Landwirthschaftliche Angelegenheiten.

134) Erlass an die Königl. General-Kommission zu N., die Ablösung der für aufgehobene Krugverlags-Rechte stipulirten Geld-Renten und die Uebernahme derselben auf die Rentenbanken betreffend, vom 17. Mai 1852.

Der Königl. General-Kommission wird auf den Bericht vom 5. April d. J. bei Rücksendung der Anlagen folgendes eröffnet:

Das Ministerium teilt der Ansicht der Königlichen General-Kommissionen darin bei, daß, wenn vor Verkündung des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 Krugverlags-Rechte ausgeschoben und dafür feste Geld-Abgaben von den Parteien rechtsverbindlich festgesetzt sind, welche als Realosten auf Grunthüden kosten, die Ablösung der letzteren nach dem VII. und X. Titel des gedachten Gesetzes zu bewirken ist, und es auf den Ursprung der Geld-Abgabe, welche die Erschließung des Krugverlags-Rechts darstellt, nicht weiter ankommt. Die Königliche General-Kommission mag daher davon verfahren.

Was dograten solche Geldrenten betrifft, welche erst nach der Emanation des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 für die Ablösung von Krugverlags-Rechten festgesetzt sind und werden, so ist die Ansicht derjenigen Mitglieder des Kollegiums der Königlichen General-Kommission zu duligen, welche solche Renten zur Uebernahme auf die Rentenbanken für nicht geeignet halten. Es ist nämlich nicht zu erkennen, daß durch das zweite Alinea des §. 68. des gedachten Gesetzes die nach der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 abzuhindenden Rechte und die dafür ferne zu stipulirenden Renten den übrigen Bestimmungen der Gesetze vom 2. März 1850 haben entsprechen werden sollen, und daß mitin auch der Tit. X. des Ablösungs-Gesetzes und namentlich der §. 64. auf solche Renten keine Anwendung finden.

Berlin, den 17. Mai 1852.

Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten. In Vertretung. Kette.

VII. Handel, Gewerbe, Bauwesen und öffentliche Arbeiten.

135) Circular-Erläß an sämmtliche Königliche Regierungen und an das Polizei-Präsidium hieselbst, die Sicherung des Oberaufsichts-Rechts des Staats bei Feststellung der Statuten von Aktien-Gesellschaften betreffend, vom 8. Juni 1852.

Nach §. 24. des Gesetzes vom 9. November 1843 hat der Vorstand einer Aktien-Gesellschaft jährlich eine Bilanz des Gesellschafts-Vermögens zu ziehen und solche der Regierung mitzuteilen. Ergiebt sich aus dieser Bilanz, daß sich das Grund-Kapital um die Hälfte vermindert hat, so muß die Regierung von den Büchern der Gesellschaft nach §. 25. I. c. Einsicht nehmen. Es ist indessen nicht ausdrücklich aufgezeichnet, daß die Regierung diese Einsicht auch in anderen Fällen verlangen darf.

Wenngleich die Verwaltungs-Behörden auch für die bereits bestehenden Gesellschaften dieses Recht als Ausfluß des ihnen zustehenden Oberaufsichtsrechts zu behaupten und abzuhängen mit Energie auszuüben haben, so ist es doch wünschenswerth, bei neu entstehenden Aktien-Gesellschaften durch Aufnahme einer dieses Recht unzweideutig feststellenden Bestimmung in die Statuten jedem möglichen Konflikt vorzubeugen.

Die Königliche Regierung wird daher veranlaßt, schon bei den Vorarbeiten für Feststellung solcher Statuten darauf zu achten, daß in dieselben regelmäßig eine Bestimmung dahin aufgenommen werde;

„Die Königliche Regierung ist befugt, einen Kommissarius zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dieser Kommissarius kann nicht nur den Gesellschafts-Vorstand, die Generalversammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft gütlich zusammenberufen und ihren Verhandlungen beizuhören, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registers, und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht nehmen.“

Berlin, den 8. Juni 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt. Der Minister des Innern, gleichzeitig in Vertretung des Ministeriums für landwirtschaftliche Angelegenheiten. v. Westphalen.

VIII. General-Postverwaltung.

136) Erläß an die Vorsitzer der Königlichen Ober-Post-Direktionen, in Beziehung auf das Schuldenmachen der Post-Beamten, vom 19. Mai 1852.

In neuerer Zeit sind Post-Beamte mehrfach wegen Schulden belangt worden, deren Berichtigung von den Gläubigern auf gütlichem Wege nicht da erreicht werden können. Mehrere solcher Fälle lassen leider voranschließen, daß Post-Beamte sich Schulden ausgebürdet haben, welche bei sparsamer, ihrem Einkommen und ihren sonstigen Verhältnissen angepassender Lebensweise zu vermeiden gewesen wären, und daß die Verantwortung, welche den Post-Beamten mittelst der Circular-Befreiung vom 3. Juni 1841 in Bezug auf das Schuldenmachen zusteht worden ist, nicht die gebührende Beachtung gefunden habe.

Beamte, welche sich durch leichtsinnige und verschwenderische Lebensweise in Schulden stürzen, können auf Achtung, Ansehen und Vertrauen weder bei ihren vorgesetzten Dienst-Behörden, noch bei dem Publikum Anspruch machen. Dieser Geschäftspunkt bedarf bei der Post-Verwaltung um so mehr der Beachtung, als das Publikum sich der Post-Angelegenheiten nur dann mit Vertrauen bedienen kann, wenn die Beamten sich durch eine ehrenhafte Haltung, durch eine ihren Verhältnissen entsprechende Lebensweise und durch Zuverlässigkeit in Erfüllung gemachter Zusagen Achtung und Glaubwürdigkeit fest begründen.

Indem ich die Aufmerksamkeit der Herrren Vorsitzer der Königlichen Ober-Post-Direktionen hinauf lenke, empfehle ich denselben dringend, auch in dieser Beziehung auf die ihnen unterstehenden Beamten und Unterbeamten ein sorgfältiges Auge zu haben, etwaige Schulden-Verhältnisse deselben in jedem einzelnen Falle genau feststellen zu lassen und möglichst die sofortige Berichtigung der Schulden zu veranlassen, wo dies aber nicht geschehen kann,

zur Tilgung derselben einen, den Umständen entsprechenden, bestimmten Termine festzusetzen. Ein solcher Beamte oder Unterbeamte wird daher zur pflichtmäßigen vollständigen Darlegung seiner Schulden aufzufordern sein, um seine Lage genügend überlegen zu können. Wird demnächst der von der Ober-Post-Direktion vorgesehene Termin der Rückzahlung nicht eingehalten, oder ergiebt sich, daß Beamte oder Unterbeamte auf leichtfertige Weise sich mit unverhältnismäßigen Schulden belastet haben und solche nicht zu berichtigen vermögen, oder, daß sogar alten Schulden in Folge von Leichtsinn neue Schulden hinzutreten sind, so bedarf es der ernstlichen Prüfung, ob das Interesse und Ansehen des Dienstes, so wie die Rücksicht auf das Vertrauen, welches die Post-Anstalten bei dem Publikum genießen sollen, nicht erfordern, sich des betreffenden Beamten oder Unterbeamten im Wege der Entlassung rechtzeitig und gänzlich zu entledigen.

Die Herren Ober-Post-Direktoren haben demgemäß, zur richtigen Zeit, die geeigneten Maßnahmen und Einschüttungen zu treffen. Auch vor der Annahme von Post-Beamten oder Post-Unterbeamten ist nach etwaigen Schulden-Verhältnissen derselben sorgfältig zu forschen.

Solchen Personen, welche verschuldet sind und die Schulden nicht sofort, ohne neu einzugehen, berichtigen, muß die Annahme in den Post-Dienst unbedingt versagt werden. In Abicht aus die Anwärter zu Post-Unterbeamten Stellen verweise ich noch besonders auf die diesjährige Circular-Befreiung vom 27. Juli 1844 ad 5. und hinsichtlich der Post-Expedienten-Anwärter auf die Bestimmung im §. 8. ad 4. des Reglements über die Annahme von Post-Expedienten vom 29. November 1849. (Minist. Bl. S. 249.)

Ich darf mich versichern halten, daß die Herren Vorsteher der Königlichen Ober-Post-Direktionen diesem Gegebenstande eine unausgesetzte Aufmerksamkeit zuwenden und es auch an der geeigneten Einwirkung nicht schien lassen werden, um dem Schuldenmachen der Beamten mit Erfolg entgegen zu wirken.

Berlin, den 19. Mai 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

IX. Verwaltung der Staats-Steuern und Abgaben.

137) Circular-Befreiung an sämmtliche Provinzial-Steuer-Direktoren, die Königlichen Regierungen in Potsdam und Frankfurt a. c., mit dem Regulativ für die Erhebung der Stempelsteuer von inländischen Blättern und Anzeigenblättern, vom 10. Juni 1852.

Anliegend wird Ew. a. das auf Grund des §. 4. des Gesetzes vom 2. Juni d. J. wegen Erhebung einer Stempelsteuer von politischen und Anzeigenblättern heute erlassene Regulativ für die Erhebung der Steuer von inländischen Blättern (Art. a.) mit der Anweisung zugesetzt, selbiges durch die Regierungs-Amtsblätter der Provinz sofort zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Mit Bezug auf das Regulativ werden folgende nähere Bestimmungen ertheilt:

Zu §. 1. Wie bei der Steuerstellen eingeschickten Anmeldungen wegen Herausgabe inländischer Blätter, so wie der damit eingerichtete Probeboegen, sind für jedes Blatt in einem besondern Aktenheft aufzuhören. Gelangt eine Anmeldung an eine nicht kompetente Steuerstelle, so ist selbiges an die zuständige Steuerstelle zu verweisen oder abzugeben.

Zu §. 2. Änderungen-Anzeigen in Betreff eines schon bestehenden Blattes werden zu dem das leitere betreffenden Aktenblatt genommen, welches überhaupt jederzeit eine vollständige Übersicht der Steuer-Verhältnisse des bezüglichen Blattes gewähren muß.

Zu §. 3. Auch die zufolge des §. 3. abzugebenden Anmeldungen in Betreff der Anzahl der Exemplare gelangen zu den vorbestimmten Akten.

Wegen der angeordneten Abstempelung sind die nötigen Vorbereitungen in Zeiten zu treffen und die Stempelung ist jederzeit dergestalt zu beschleunigen, daß durch dieselbe dem Verleger in dem Betripte des Blattes kein irgend vermeidlicher Aufenthalt verursacht. Die Stempelung erfolgt mittels Abdrucks des Zeitungsstempels in gewöhnlicher schwarzer Farbe auf dem Hauptblatte. Die Beilagen werden nicht gestempelt.

Erscheint ein Blatt erst im Laufe eines Kalender-Vierteljahrs, so ist dem Verleger zur Abgabe der schriftlichen Anmeldung wegen der Zahl der Exemplare eine Frist von höchstens 14 Tagen zu setzen.

Die eingezahlte Zeitungssteuer ist, wie früher, gebürgten Orts zu vereinnehmen. Darauf, daß die Abstempelung der Blätter erst erfolgt, nachdem die Steuer für die ganze Ausgabe berichtigt worden, ist genau zu halten. Die Bewilligung einer etwaigen Stundung bleibt dem Finanz-Ministerium vorbehalten.

Da in der Ausgabe eines ungestempelten Steuerpflichtigen Blattes an den Tag, an welchem dasselbe nur gestempelt aufzugeben werden darf (§. 3.) eine Steuerabrechnung liegen würde (§. 4. des Gesetzes, §. 7. des Regulat. 1852), so dürfen die zur Abstempelung vorgelegten gedruckten Blätter, davor letztere erfolgt ist, nicht zweckmäßig gegeben werden.

Zu §. 4. Die der Kontrolle wegen in jedem Kalender-Bieterhalbjahr von dem Beleger des Steuerstellen zu überlegenden Stücke des Hauptblattes und der Beilagen sind, nach sofortiger Prüfung wegen Uebererfüllung ihres Formats mit dem eingereichten Probebogen, für jedes Blatt besonders aufzuhbewahren, dergestalt, daß sich die Steuerstelle am Schluß jedes Kalender-Bieterhalbjahrs im Besitz einer vollständigen Exemplare des Blattes und seiner sämmtlichen Beilagen befindet. Es ist jedoch sofort festzustellen, ob das Blatt sich in den Graden der jüngsten Steuerstufe gehalten hat, zu welcher die Anmeldung erfolgt ist. Abweichungen von der Anmeldung, so wie anderweitige Verluste gegen das Regulativ, sind nach Nachfrage des §. 7. des letzteren zu verfolgen.

Zu §. 5. Schluß um Erhaltung des Zeitungsstempels sind, wenn sie nicht an die Provinzial-Steuerverwöhrde gerichtet werden, an diese abzugeben. Von derselben sind Erstattungen auf rechtzeitig angebrachte Schluß, — abzusehen von dem Stempel für Fertig-Exemplare, — nur dann gewilligt werden, wenn die volle Ueberzeugung besteht wird, daß der Abzug der Exemplare, für welche die Stempel-Erstattung in Anspruch genommen wird, in der That nicht stattgefunden hat.

Zu §. 6. Wegen der Prüfung, ob die angemeldete Steuerstufe vom Beleger innegehalten worden, ist vorstehend zu §. 4. Anweisung erbracht. Die weitere Prüfung, ob, nach beweiskräftiger Abstempelung der Blätter, an lediglich einem Tage des Kalender-Bieterhalbjahrs, für welches die Steuer entrichtet ist, eine gehörige Anzahl von Exemplaren, als verfehlte worden, zum Druck gelangt sei, würde mit Sicherheit nur in der Art erfolgen können, daß in der Druckerei selbst sämmtliche gedruckte Exemplare, bevor irgend eines derselben ausgegeben oder sonst entfernt werden, an einem bestimmten Tage oder so oft es für angemessen reicht würde, nachgezählt und mit dem von der Anmeldung verglichen würde. Von diesem Kontrollmittel ist jedoch für jetzt nur in Verdachtsfällen und auch dann nur unter Zusage eines Oder-Beamten Gebrauch zu machen.

Zu §. 7. Kommen Übertragungen des Gesetzes oder Regulativs durch Beamte zur Sprache, so ist darüber eins Denunciations-Verhandlung, wie in andren Steuer-Kontrollationsfällen aufzunehmen und einzurichten, wovon dann in Gründlichkeit der Vorbehalt um §. 4. des Gesetzes das Weitere zu veranlassen ist.

Wegen der Erhebung der Stempelsteuer von den ausländischen Blättern werden besondere Bestimmungen ergeben. Berlin, den 10. Juni 1852.

Der Finanz-Minister.

a.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 2. Juni d. J. wegen Erhebung einer Stempelsteuer von politischen und Anzeigetafeln (Gesetz-Samml. S. 301.) wird auf Grund des §. 4. des Gesetzes in Betreff der ausländischen Blätter nachstehendes angeordnet:

§. 1. Bei ein Steuerpflichtiges Blatt (Zeitung, Zeitchrift, Anzeige-Blatt, §. 1. Nr. 1a. und b. des Gesetzes) im Inlande herauszugeben beschäftigt, das bei Tage vor dem Beginn des Kalender-Bieterhalbjahrs, in welchem das Blatt erscheinen soll oder, wenn selbiges zeit im Laufe eines Kalender-Bieterhalbjahrs herausgegeben wird, bei Tage vor der Ausgabe der ersten Rummel, dem Steuer-Amt des Ortes, in welchem das Blatt erscheint oder, wenn am Orte der Herausgabe ein Steuer-Amt nicht besteht, dem Steuer-Amts, an welches der berechnete Ort in Beziehung auf die Erhebung der unbedeckten Steuern gewiesen ist, unter Beifügung eines Begriffs-Papiers von dem Format, welches zu dem Blatte verordnet werden soll, eine schriftliche Anmeldung in Betreff der Steuerstufe (§. 2A. 1 bis 8. des Gesetzes) einzurichten, zu welcher das Blatt nach seinem Umfang gegeben.

An diese Anmeldung bleibt der Beleger für das Kalender-Bieterhalbjahr, für welches sie abgegeben worden, dergestalt gebunden, daß im Laufe derselben eine Abänderungs-Anzeige nur infolge berichtigung wird, als sie die Verleihung des Blattes in eine höhere Steuerstufe bezweckt, und die Steuer-Differenz für sämmtliche im Laufe des Bieterhalbjahrs erschienene Exemplare des Blattes sofort nachträglich berichtig wird.

§. 2. Auch für alle folgenden Kalender-Bieterhalbjahre, in welchen das Blatt erscheint, bleibt der Beleger an die im §. 1. vorgenommene schriftliche Anmeldung gebunden, sofern er nicht der Steuerstelle (§. 1.) eine Abänderung schriftlich anzeigt. Das Legieren muss spätestens drei Tage vor dem Beginn eines neuen Kalender-Bieterhalbjahrs geschehen, und zwar, wenn eine Änderung im Format des zu dem Blatte zu verwendenden Papiers eintreten soll, unter Beifügung eines Begriffs von dem künftig in Anwendung zu bringenden Format.

§. 1. Außer der im §. 1. vorgeschriebenen Anmeldung zur Steuerkasse ist — und zwar spätestens bis zum 20ten Tage eines jeden ersten Monats im Kalender-Bürteljahr, oder, wenn dieser 20te Tag auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, spätestens an dem darauf zunächst folgenden Werktag, — eine weitere schriftliche Anmeldung bei der Steuerkasse (§. 1.) in Bezug der Anzahl der Exemplare des Blattes abzugeben, welche in dem Bürteljahr gedruckt oder verkauft werden.

Es erfolgt dementsprechend bei der Steuerkasse die Abmeldung. Am 24. des ersten Monats im Kalender-Bürteljahr über, wenn dieser Tag auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, an dem nächsten Werktag, an welchem das Blatt ausgetragen wird, dürfen nur gescmeppte Exemplare des Hauptblattes ausgegeben werden. Der Verleger hat daher das erforderliche Papier, bedruckt oder unbedruckt, der Steuerkasse (§. 1.) sozeitig vorzuzeigen, daß die Abmeldung vor der Ausgabe erfolgen kann. Die Abmeldung muß die Verpflichtung der Stempelsteuer für sämtliche im Laufe des Kalender-Bürteljahrs erscheinende Exemplare jedesmal vorhergehen.

Erscheint eine Zeitung *et c.* erst im Laufe eines Kalender-Bürteljahres, so hat die Steuerkasse (§. 1.) den Tag festzulegen, an welchem die Erstmeldung und die Abmeldung geschehen soll.

§. 4. Sofern nicht das Blatt dem Hauptblatt Steuerfahrt (§. 2. A. 8. des Gesetzes) unterliegt, ist der Verleger verpflichtet, der Steuerkasse (§. 1.) jede Nummer des Blattes mit den vollständigen Verlagen am Tage ihres Erscheinens oder an dem sonck von der Steuerkasse bestimmten Tage pünktlich zuzuhalten.

§. 5. Erst für ganz ungedruckt gedruckte und nur sie solche Exemplare, welche an öffentliche Gebäude ohne Entgelt oder Erlaß des ausgesetzten Zeitungskomplets geliefert werden, wird die dergestigte Stempel-Steuer erhebt, sofern der Auftrag darauf hinführt, sech Wochen nach dem Ablauf des Kalender-Bürteljahrs, die welche derselbe erhoben wird, bei der Steuerkasse (§. 1.) aufrecht gehalten und vollständig begründet wird.

§. 6. Die Prüfung der Richtigkeit der in Gründheit des gegenwärtigen Regulatios von den Verlegern zu machenden Angaben liegt den Beamten der Bemaltung der indirekten Steuern ob.

§. 7. In Gründheit des §. 4. des Gesetzes vom 2. Juni d. J. wird die Hinterziehung der Stempel-Steuer von polnischen und Amerikanischen Blättern nach den Schätzungen des Gesetzes wegen der Stempel-Steuer vom 7. März 1822 wohrschönere des §. 2. dieses Gesetzes (Gef. Samml. 1822, S. 65.) und die Absatzbefreiung oder Verlezung einer Central-Vorsteuer nach dem §. 20. der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 (Gef. Samml. S. 116.) geabzielt.

Berlin, den 10. Juni 1852.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage. v. Pommers-Giehe.

188) Cirkular-Befügung an sämtliche Provinzial-Steuer-Direktoren und Königliche Regierungen, mit dem Regulativ für die Erhebung der Stempel-Steuer von ausländischen politischen und Anzeigebülltern, vom 21. Juni 1852.

In Verfolg der Befügung vom 10. d. M. (S. 43.) wird *et c.* das auf Grund des §. 4. des Gesetzes vom 2. Juni d. J. wegen Erhebung einer Stempel-Steuer von politischen und Anzeige-Blättern herauf erlassene Regulativ für die Erhebung der Steuer von ausländischen Blättern (Art. a.) mit der Anweisung zugestellt, selsdiges durch die Regierungs-Amtsblätter der Provinz sofort zur öffentlichen Kenntnis zu bringen. Mit Bezug auf dies Regulativ wird noch Folgendes bestimmt:

Zu §. 2. Werden anzuwählen, der Post-Vertriebde als haupverpflichtig bekannte Blätter bei dieser bestellt, so hat die Steuer-Vertriebde sich mit der Einziehung der Steuer-Beträge nicht zu befassen; dagegen wird der Provinzial-Steuerverwaltung vierteljährlich eine Nachrechnung der im Bereich jedes Ober-Post-Direktion überhaupt erbotenen Stempel-Steuer für ausländische Blätter einschließlich der noch §. 4. des Regulatios von der Post-Vertriebde zu erhebenden Beträgen von den Ober-Post-Direktoren überseident werden, nachdem die Gesamtsumme an die Regierungs-Haupt-Beziehungskasse die General-Staatskasse unter besonderer Declaration für Rechnung desjenigen Haupt-Zolls oder Haupt-Steuer-Amtes, welches sich am Sitz der Ober-Post-Direktion befindet, in Berlin für Rechnung des Haupt-Steuer-Amtes für inländische Gegenstände abgeführt worden ist. Dies Aufkommen wird bei den Ober-Post-Kassen als eine durchlaufende Post behandelt werden und sind die diesjährigen Beträge von den vorberechneten Haupt-Betrieben als Stempel-Steuer von ausländischen Blättern gebührigen Betrag in Gunnah zu rechnen.

Bei Ablieferung der Stempel-Steuer an die Regierungs-Haupt-Kasse wird letztere der Ober-Post-Kasse einen Depositenchein über den für Rechnung des betreffenden Haupt-Amtes abzuführenden Betrag ertheilen und dieser Depositenchein ist bei der Ablieferung der Gunnah des Haupt-Amtes an die Regierungs-Haupt-Kasse als Konto in Anerkennung zu bringen.

Zu §. 3. Wenn bei der Steuerkasse Anmeldungen wegen Besteuerung ausländischer Steuerpflichtiger Blätter

eingeben, so ist bei Erhebung und vorschriftsmäßiger Buchung des Quartalbetrages der Steuer die Quittung darüber durch Ausbändigung der vorher gebüro zu vollzenden Formulare zu bewirken, welche zu diesem Behuf für die Vierteljahrs-Beträge von 18 Sgr. 9 Pf. auf weichen, von 7 Sgr. 6 Pf. auf blauen und von 3 Sgr. 9 Pf. auf rotem Papier gedruckt sind und ic. vom Haupt-Stempel-Magazin in der nächstgelegene Anzahl zugehen werden.

Beim Betrage der Jahresteuer von mehr als 2 Thlr. 15 Sgr. für das Blatt ist besondere Quittung über die berichtigte Vierteljahrssteuer zu ertheilen; Zweifel, welche sich etwa hinsichtlich des Abonnementpreises des auswärtsigen Blattes am Orte des Erscheinens ergeben, sind sofort durch Rückfrage bei dem nächsten Postamte zu erledigen.

Zu §. 6. Uebertragungen des Gesetzes oder Regulatius sind wie andere Steuer-Kontroventionen zu verfolgen.
Berlin, den 21. Juni 1852.

Der Finanz-Minister.

a. Regulativ

für die Erhebung der Stempelsteuer von ausländischen politischen und Anzeige-Blättern.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 2. Juni 1852 wegen Erhebung einer Stempel-Steuer von politischen und Anzeige-Blättern (Gef.-Samml. S. 201.) wird auf Grund des §. 4. des Gesetzes in Bereff der ausländischen Blätter nachstehendes angeordnet.

§. 1. Ausländische sempelpflichtige Blätter, d. h. ausländische Zeitungen und öster, als einmal monatlich erscheinende anständliche Zeitdräfien, welche, wenn sie im Jaland erschienen, laufmonatlich sein würden, desgleichen ausländische Anzeige-Blätter der im Siegle vom 2. Juni 1852 §. 1. Rz. 1 b. bezeichneten Art können
a) durch Bestellung bei der Post,
b) unter Kreisband,
c) durch Posthalter oder durch besondere Boten aus dem Auslande bezogen werden.

§. 2. Erfolgt die Beziehung bei der Post-Behörde (§. 1 a.) so berechnet und erhebt diese, so weit ihr die Steuer-pflichtigkeit des Blattes bekannt ist, mit dem Abonnement-Preise jährlich die Stempel-Steuer. Die darüber jedermal zu entrichtende Differenz dient zum Ausweis über die Berichtigung der Steuer.

§. 3. Wer ein ausländisches steuerpflichtiges Blatt unter Kreisband (§. 1 b.), oder in Post-Belegen, oder durch einen beideren Boten (§. 1 c.) zu begleiten beabsichtigt, ist, sofern nicht nach §. 4. eine Aufnahme eintritt, verpflichtet, vor dem Bezug der ersten Nummer im Kalender-Bereich bei der Steuer-Behörde seines Wohnorts, oder dessjenigen Ortes, an welchen ein Wohnort in Bezug der Erhebung der indirekten Steuern gewiesen ist, das Blatt anzumelden und die Steuer-Abrechnungssteuer im Voraus gegen Differenz zu erlegen. Nur gegen Bezahlung dieser Differenz, sofern nicht nach §. 4. eine Ausnahme eintritt, werden die unter Kreisband eingehenden, der Post-Behörde als steuerpflichtig bekannten Blätter von dieser verabschiedet.

§. 4. Wie im §. 3. vorgeschriebene Annahme und Vertheilung eines unter Kreisband eingehenden ausländischen Blattes ist dann nicht erforderlich, wenn die Steuer der gleichmäßiger Beziehung auf die im Kalender-Bereich erscheinenden Rämmern, für jede einzelne Rämmerei nicht mehr, als drei Pfennige (abgezogen von den etwa überliegenden Bruchtheilen eines Pfennigs) beträgt und die Post-Behörde vor der Ausbändigung jeder einzelnen unter Kreisband eingehenden Rämmerei drei Pfennige an Steuer erhebt.

Das Letztere wird bei allen der Post-Behörde, als steuerpflichtig bekannten Blättern und zwar ohne Erteilung einer Differenz gelassen, da in dem bezeichneten Falle ein besonderer Ausweis über die Steuer-Berichtigung nicht notwendig ist.

§. 5. Die Bezahlung eines steuerpflichtigen Blattes an die Post-Behörde vor der Zahlung der gesetzlichen Steuer-Bereit überwanti nicht, namentlich auch nicht in den §§. 3. und 4. bezeichneten Fällen von der Verpflichtung zur Entrichtung des gesetzlichen Betrages.

§. 6. Im Gemäßheit des §. 4. des Gesetzes vom 2. Juni e. wird die Hinterziehung der Stempel-Steuer von politischen und Anzeige-Blättern nach den Schimpfungen des Gesetzes wegen der Stempel-Steuer vom 7. März 1822, insbesondere nach §. 29. dieses Gesetzes (Gef.-Samml. 1822 S. 68.) und die Rücksellung oder Verleugnung einer Kontroll-Befreiung nach dem §. 90. der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819. (Gef.-Samml. S. 116.) gescheit.

Berlin, den 21. Juni 1852.

Der Finanz-Minister. v. Bodelschingh.

139) Erlass an die Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. und abschriftlich zur Beachtung an sämmtliche Herrn Provinzial-Steuer-Direktoren und an die Königl. Regierung zu Potsdam, die Behandlung des gerichtlichen Stempel-Wesens betreffend, vom 24. März 1852.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 5. Januar d. J., in Bereff des gerichtlichen Stempel-Wesens Nachstehendes eröffnet:

I. Beim Erbschaftsstempel-Wesen treten aus Anlaß des Spottel-Gesetzes vom 10. Mai v. J. keine Anerkennungen ein.

II. Hinsichtlich der Stempel-Revisionen bei den Gerichten sind zu unterscheiden a) die vor dem 1. Januar d. J. aufgenommenen Verhandlungen, b) die späteren Verhandlungen.

Die Verhandlungen zu a. unterliegen der Stempel-Revision durch die Stempel-Zielde ganz in der bisherigen Weise. Wegen der Verhandlungen zu b. wird auf den Inhalt der, auch sonst in Ansehung der Revisions-Protokolle der Departements-Kosten- und Rechnungs-Revisoren zu beachtenden, in Widerspruch stehenden Circular-Verfügung des Herrn Justiz-Ministers vom 31. Januar d. J. (a.) verwiesen. Danach haben in allen Angelegenheiten, in welchen der Anlaß der Gerichts-Kosten nach dem Gesetz vom 10. Mai v. J. und der dazu erlossenen Instruction vom 10. September v. J. erfolgen muß, die Stempel-Zielde die Revisionen häufig auf die Prüfung zu befragen, ob sich in den betreffenden Akten Urkunden, welche nicht nach dem gedachten Gesetz zu taxieren sind, z. B. Privat-Dokumente, Vermächtnisse u. s. w., befinden, zu denen der verschriftlichte Stempel nicht verwendet werden ist.

Auch wird sich die Stempel-Revision der Stempel-Zielde auf alle diejenigen gerichtlichen Verhandlungen zu erstrecken haben, auf welche das Spottel-Gesetz vom 10. Mai v. J. keine Anwendung findet, z. B. auf die Akten, welche die Anstellung, Bereitstellung und Bewilligung von Beamten enthalten u. s. w.

III. Die Abweichungen der Revisions-Erinnerungen der Stempel-Zielde, mögen selbiges vor oder nach dem 1. Januar d. J. gegeben sein, soll zwar in der in die allgemeine Verfügung vom 20. Juli 1845 (Minist. Bl. S. 242) vorgeschriebenen Art, jedoch unter der Mediation erfolgen, daß die von den Deponenten zu entrichtenden Beträge, welche von den Gerichten nunmehr als Gerichts-Kosten gebucht werden, auch als solche eingezogen und vereinelt werden. Es führt also der Ankauf von Stempel-Papier auch für darüberige Beträge in Zukunft weg. Mit der Benachrichtigung seitens der Gerichts-Behörde, daß der nachzuhinderte Stempelbetrag unter den Gerichtskosten zum Zahl gestellt werden, scheilt die Revisions-Erinnerung der Kontrolle der Königlichen Regierung über die Stempel-Dekrete als erledigt aus.

IV. Fehlende Stempel zu stempelpflichtigen Schriftstücken, welche dem Gerichte eingereicht werden, bleiben in Natura zurückzubringen. Die Deponenten sind zu dieser Belastung von den Gerichten veranlaßt werden, daß bei der Steuerstelle anzulaufende Stempel-Papier zu den Akten einzurichten.

V. Zu den über Zahlungen aus dem Gerichts-Depotiorium oder aus den Salarien-Kosten auszustellenden, als Rechnungsbegleit dienenden Quittungen muß das tarifmäßige Stempel noch wie vor in Natura verbraucht werden. Die Quittungen sind stempelpflichtige Dokumente, welche dem Gerichte eingereicht werden. Nicht minder muß zu den stempelpflichtigen Debitoren über die Rechnungen des Depots- und Salarien-Kosten der Gerichte nach wie vor das tarifmäßige Stempel-Papier verwendet werden. Beschwerden, sie mögen sich auf Akte des streitigen oder nicht streitigen Gerichtsbarkeit beziehen, sind, sofern daraus überhaupt das Spottel-Gesetz vom 10. Mai v. J. Anwendung findet, gleich den Geschäft- und sonstigen Einlagen dem besondern Gerichts-Stempel nicht unterzuordnen, indem auch bei den Akten der freiliegenden Gerichtsbarkeit neben den Gerichts-Sporteln nur die — übrigens als Gerichts-Kosten zu vereinenden — tarifmäßigen Wert- und Ausfertigungs-Stempel gesondert werden sollen; Gesch-Stempel aber zu dieser Kategorie von Stempel nicht gehören.

VI. Wegen der häufigsten Berechnung gerichtlich schädlicher und eingezogene Stempel-Strafen wird auf die allgemeine Verfügung vom 22. Februar d. J. (Minist. Bl. S. 77.) Bezug genommen. Extrakte aus den Stempelstraf-Listen der Gerichte werden der Steuer-Verwaltung senerdin nicht mehr zugehen.

VII. Alle restitutionsfähige Stempel-Betäke, deren Einstellung seitens der Gerichte nicht mehr für 1851 hat bewirkt werden können, sind lediglich gerichtsrechtlich niederzuschlagen, mithin sind dafür für 1852 keine Zahlungen weiter aus der Steuer-Kasse zu leisten, selbst wenn die Niederschlagung bereits vor dem 1. Januar d. J. bewirkt sein sollte. Berlin, den 24. März 1852.

Der Finanz-Minister.

a.

In allen Angelegenheiten, in welchen der Anlaß der Gerichts-Kosten nach dem Gesetz vom 10. Mai v. J. und der dazu erlossenen Instruction vom 10. September v. J. erfolgen muß, wird sich die Revision der Stempel-Zielde häufig auf die Prüfung befragen, ob sich in den betreffenden Akten Urkunden, welche nicht nach dem gedachten Gesetz zu

zixten sind, z. B. Privat-Dokumente, Böllmachten, Notariats-Urkunden u. s. w. befinden, zu welchen der vorstehendes mögliche Stempel nicht verwendet werden ist.

Der Zeitschrift der Stempel-Revisionen macht eine verdoppelte Aufmerksamkeit der Gerichte auf den richtigen Anfall der Kosten konzepte in denjenigen Angelegenheiten notwendig, in welchen dem nach §§. 16. bis 23. des Tarifs zum Gieße anliegenden Rauch-Quantum, zufolge §. 21. I., noch der nach den Bestimmungen des Stempel-Gesetzes zu berechnende Betrag des Wert- beziehungsweise Aussteuerung-Stempels hinzutritt. Insbesondere werden daher die Kosten-Kuraturen und Sparten-Kostenreven aufgefordert, auf die richtige Anwendung des Stempel-Gesetzes und die dasselbe ändernden oder erläuternden Vorschriften ihr vorzügliches Augenmerk zu richten.

Da die vor Notaren in aufgenommenen Verhandlungen auch häufig noch der Revision und Prüfung der Stempel-Gebote in Beziehung auf den Stempel-Zoll unterliegen, so muss darauf Bedacht genommen werden, daß eine möglichst gleichmäßige Feststellung von übereinstimmende Anwendung der Stempel-Vorschriften bei den Gerichten und bei den räumlichlich der Notariats-Alten entscheidenden Verwaltungs-Behörden statt finde. Um diese herbeizuführen, wird hiermit angeordnet:

daß die Departements-Kosten und Rechnungs-Revisoren bei den von Ihnen vorgeschriebenen Revisionen der Kosten-Verwaltung der den einzelnen Gerichten die betreffenden Verhandlungen der freimüthigen Gerichtsbarkeit über freizügigen Durchsicht und Revision zu unterziehen und darüber abgesonderte Revisions-Schankungen in ähnlicher Weise, wie solche bisher von den Stempel-Geboten aufgenommen worden sind, aufzunehmen haben, welche sobald dem Appellations-Gericht zur Prüfung und Entscheidung vorzulegen sind. Die Appellations-Gerichte haben demnach die im Laufe des Jahres aufgenommene Revisions-Verhandlungen im Original dem Provinzial-Steuer-Direktor oder der betreffenden Regierung-Abteilung zur Kenntnahme und mit dem Erfüllen mitzuholen, dieselben noch genommene Einsicht einzufordern.

Auf diese Weise wird, da die Appellations-Gerichte schon nach den bestehenden Vorschriften von den seitens der Rötsche nicht anerkannten Erinnerungen der Stempel-Zollsatz gegen sie von ihnen aufgenommenen Verhandlungen Kenntnis zu nehmen haben, die Möglichkeit herbeigeführt werden, daß beide Verhandlungen sich in gegenseitiger Kenntnis der innerhalb ihres Bezirks zur Anwendung gebrachten Verwaltungs-Gesetze erhalten, und etwa sich ergebende Differenzen zur Entscheidung des Departements-Gesetzes bringen können. Berlin, den 31. Januar 1852.

Der Justiz-Minister.

In sämtlichen Gerichtsbehörden, mit Ausnahme der im Departement des Appellations-Gerichtshofes in Köln.

140) Erlass an das Königl. Haupt-Steueramt für ausländische Gegenstände zu Berlin und abschriftlich zur Beachtung an sämtliche Provinzial-Steuer-Direktoren, beziehungsweise an die Regierungen zu Potsdam und Frankfurt, die Fassung der zur Sicherung kreditärter Zoll- oder Steuer-Gefälle auszustellenden Wechsel betreffend, vom 17. April 1852.

Was die Form der Wechsel anlangt, mögen dies eigene oder gezogene Wechsel sein, so ist anzuerkennen, daß es nach der Auslegung, welche das Königliche Ober-Tribunal der allgemeinen deutschen Wechsel-Ordnung gegeben hat, möglich ist, nach Sicht ohne weitere Zeitbestimmung lautende Wechsel sich als Sicherheit bestellen zu lassen. In dem diesbezüglichen durch die Cielular-Bestellung vom 27. November 1851 (Anl. a.) vorgeschriebenen Formulare für eigene (eigene) Wechsel, welches gleichmäßig und unverändert auch für gezogene Wechsel mit der Maßgabe gilt, daß im Eingange statt „zahlen mir“ zu sehen ist „zahlen Sie“ hat man den Ausdruck „bei Weiderfahrt“ aus dem Grunde gewählt, weil er als der passendste erscheint. Wenngleich nun dieser Ausdruck mit dem, von dem Königlichen Ober-Tribunal für ungünstig bezeichneten „nach Sicht“ keineswegs gleichbedeutend und auch nicht zu beforschen ist, daß deshalb vor Gericht Weiterungen entstehen könnten, so erscheint es doch ratsam, sich streng an die wörtliche Vorschrift der Wechsel-Ordnung zu halten, und die zur Sicherheit für Steuer-Kredite auszufüllenden Wechsel, die eigenen, wie die gezogenen, nur dann anzunehmen, wenn sie entweder „auf Sicht“ oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht, etwa „acht Tage nach Sicht“ laufen. Im Uebrigen behält es bei dem in die erwähnten Cielular-Bestellung vorgeschriebenen Formulare sein Bewenden.

Die anders lautenden, als Sicherheit angenommenen Wechsel sind alsbald gegen hierauf eingerichtete Wechsel umzutauschen, und wird für solche Fälle zugleich die Ermächtigung erteilt, nach vorchristmäßiger Verfeierlung der anderweitig ausgestellten Kautions-Wechsel die zu den umgetauschten Wechseln von gleichem Betrage berichtigten Stempelbeträge zu erstatte. Berlin, den 17. April 1852.

Der Finanz-Minister.

Röch Art. 31. der allgemeinen deutschen Wechsel-Ordnung vom 6. Januar 1849 (Ges.-Sammel. S. 51.) erlaßt der gleichmäßige Anpruch gegen den Prozessanten und den Aussteller bei Stdt.-Wecheln binnen zwei Jahren nach der Ausstellung, sofern nicht der Wechsel selbst andere Bestimmungen darüber enthält. Ein zur Sicherung bestimmter Zolle oder Steuerdebtäge niedergelegter Stdt.-Wechsel würde daher, wenn nicht in demselben eine besondere Bestimmung wegen der Dauer des gleichmäßigen Anpruchs gemacht werden, alle zwei Jahre erneuert werden müssen, um der Steuerbehörde den gleichmäßigen Anpruch an den Aussteller, und bei ausländischem (verbürgten) Wechseln an den Wechselbürgen zu können.

Zur Vermeidung der hierauf beftorderten den Kreditinnehmern entwachsenden Belästigungen und zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei Ausstellung von eigenen (trockenen) Routions-Wecheln wird zu diesen nachstehendes Formular vorgezeichnet:

Ort und Tag der Ausstellung.

Berücksichtigte Summe in Preuß. Cour.

Bei Wiederzahlung wie R. R. gegen diesen Wechsel an das Hanplamt zu R. R. oder dessen Orde, sofern die Präsentation bis zum — (ein Termint von 10 Jahren zu bestimmen) bewirkt wird, auf Präsenz- (Steuer-) Gefälle die Summe von —
(Unterschrift)

Will der Wechsel-Aussteller die Dauer des Wechsels nicht auf 10 Jahre bestimmt wissen, so steht es ihm frei, eine längere Frist zu wählen, welche jedoch nicht unter die im erwähnten Art. 31. der allgemeinen deutschen Wechsel-Ordnung bestimmte vorstrebige Dauer herabgedrückt werden darf.

Hieraus ist in Betracht aller von jetzt an angenommenen vorstrebigen Routions-Wechsel zu verfahren, und die erforderliche Anweisung bezahlt an die Haupt-Bemter zu erlassen. Dabei soll die letzteren darauf aufmerksam zu machen, daß die in der vorangehenden Art. erreichbare längere Gültigkeitsfrist der Routions-Wechsel ihnen in keiner Weise Anlaß geben dürfe, die Vermögens-Verhältnisse der Kreditnehmer außer Acht zu lassen, das vielmehr in den Bestimmungen hinzufließt, daß Verhältnis den Kreditinnehmern gegenüber durch die gegenwärtige Vergütung nichts geändert werde.

Berlin, den 27. November 1851.

Der General-Direktor der Steuern.

141) Circular-Befügung an die Herren Provinzial-Steuer-Direktoren, resp. an die Königl. Regierungen, die Ermittlung des Alkohol-Gehalts und der Quart-Menge von Brannwein, für welchen eine Steuer-Vergütung in Anspruch genommen wird, betreffend, vom 2. April 1852.

Zur Erreichung eines gleichmäßigen und richtigen Verfahrens bei der Ermittlung des Alkohol Gehaltes und der Quart-Menge von Brannwein, für welchen eine Steuer-Vergütung in Anspruch genommen wird, hat sich das Bedürfnis gestellt gemacht, die dabei zu beachtenden Vorschriften, namentlich über den Gebrauch der anzunehmenden Instrumente und die Benutzung derselben Tabellen, welche in der Ev. re. durch die Circular-Befügung vom 10. Dezember 1847 (Minist. Bl. S. 331.) und vom 13. September v. J. mitgeteilten Schrift des Geheimen Regierungsrathes Beiz: „Das Alkohometer und dessen Anwendung“, und den Nachtrage zu derselben enthalten sind, in einer besonderten Anleitung zusammenzuführen.

Ev. re. erhältet hierbei — Exemplare dieser Anleitung (a) mit der Neuauffassung, davon jedem Haupt-Zoll- und Haupt-Steueramt und den sonst bei der Abfertigung von Brannwein zur Ausübung gegen Steuer-Vergütung betheiligten Amtmännern ein Exemplar zuwurzeligen.

In wie weit zu den alkohometrischen Ermittlungen künstig Alkoholometer, welche mit einem Thermometer von Recknagel zu einem Instrument verbunden, in Anwendung zu bringen sind, oder verläßt noch früher das Alkoholometer und das Thermometer gedreht werden können, ist durch die Circular-Befügung vom 23. Oktober v. J. bestimmt worden.

Wegen des künstig anzurendenden Rusters zu den Annestellungen für die Versendung von Brannwein zur Ausübung gegen Steuer-Vergütung wird auf die anderweit ergehende Befügung Bezug genommen.

Berlin, den 2. April 1852.

Der General-Direktor der Steuern.

Anleitung zur Feststellung des Alkohol-Gehaltes und der Menge von Branntwein, für welchen bei der Ausfuhr eine Steuer-Bergütung in Anpruch genommen wird.

Rachdem die Anordnung getroffen worden ist, daß die Menge desjenigen Brannweins, für welche bei der Ausfuhr eine Steuer-Bergütung in Anpruch genommen wird, in der Regel nicht mehr nach den mittels des Längen- und Höhenmesser festgestellten Dimensionen der Gefinde, sondern nach dem Gewicht und dem Alkohol-Gehalte des Brannweins unter Benutzung derselben Tafeln berechnet werden soll, welche der Direktor der Normal-Sicherungs-Kommission mit dem Berle: Das Alkoholometer und dessen Anwendung, im Jahre 1817 und mit dem Nachtrage zu diesem Berle: im Jahre 1851 herausgegeben hat, so wird zur Herbeführung eines gleichmäßigeren Verfahrens bei der Feststellung des Alkohol- und Brannweinges des Branntweins folgende Anleitung empfohlen:

I. Verfahren mit Anwendung des Längen- und Höhenmessers.

§. 1. Da die Tafeln zur Berechnung des Brannweinvermögens nach dem Gewicht und dem Alkohol-Gehalte sich nur auf Brannwein vom Jo bis 15 Grad Alkohol-Gehalt beziehen, so muß in dem Falle, wenn für Brannwein von geringerer oder größerer Stärke eine Steuer-Bergütung in Anspruch genommen wird, die Menge desjenigen Brannweins mit Hülfe des Längen- und Höhenmessers ermittelt werden. Dabei sind die Vorrichtungen der Brille-Instruktion vom 16. September 1818 zu befolgen. Ebenso ist zu verfahren, wenn die Höhe nicht vollständig gefüllt sind. Bei der Feststellung des Alkohol-Gehaltes dienen auch in solchen Fällen die Bestimmungen der folgenden §§. 5. und 5. zur Rücksicht.

II. Verfahren bei Berechnung der Brannwein-Menge nach dem Gewichte und Alkohol-Gehalte.

1. Feststellung des Gewichts des ausführenden Brannweins.

§. 2. a) Bruttogewicht. — Rachdem der Brannwein, für welchen eine Steuer-Bergütung in Anpruch genommen wird, dem Feste, welchem die Ermittlung der Menge und Stärke obliegt, zur Abrechnung gestellt worden ist, erfolgt zunächst die Brutto-Bewegung der Gefinde. Das Brutto-Gewicht der einzelnen Gefinde wird nach § 5. 1. festgestellt.

§. 3. b) Netto-Gewicht. — Das Netto-Gewicht, welches der Berechnung des Brannwein-Mengen zur Gründlage dient, wird durch Abzug der Tara von dem Brutto-Gewicht ermittelt. Damit dass wirkliches Gewicht der Tara in Abzug gebracht werden könne, da sie die Eindringungsbedürftigkeit ermächtigt, das Gewicht ihrer durch vorgeschüttete Hälfte zu entziehen, und unter Einhaltung ihres Stempels und der Jahreszahl im äußeren Soden der Gefäße deutlich eingebrügeln. Da jedoch vor dem Eindringen des Brannweins das Praktische Gewicht angegeben wird, so muß dieses unter Benutzung der II. Tafel, in dem oben erwähnten Auspräge (§. 6.) auf Zoll-Gewicht umgerechnet werden. Die erlangte Brutto-Tara kann zur Feststellung des Netto-Gewichts benutzt werden, sofern nicht erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der eingetragenen Tara obwaltet. Gleichfalls vergleichende Bedenken kann außerdem die Betriebssicherheit nicht beeinträchtigen, welche durch Entfernung der Gefinde und Feststellung des wirklichen Gewichts verhindert zu bestreiten, oder da das wirkliche Gewicht der Gefinde nicht von einer Eindringungsbedürftigkeit auf denselben eingebrügelt, so wird das Netto-Gewicht bei höheren, deren Brutto-Gewicht 8 Gramm über weniger beträgt, durch Abzug einer Tara von 17 Proz. des höheren Gewichts durch Abzug von 15 Proz. von dem Brutto-Gewicht herabgesetzt. Bei dieser Berechnung ist die Seite 4. und 5. des vorherwähnten Nachtrages beschäftigende Tafel I. A. und B. in der Art zu benutzen, daß 15 Zoll und darüber als ein ganzer Pfund gerechnet werden, Beiträge unter 15 Zoll aber außer Acht bleiben.

2. Feststellung des Alkohol-Gehaltes des ausführenden Brannweins.

§. 4. a) Die dabei in Anwendung zu bringenden Instrumente. — Rachdem das Netto-Gewicht jedes Gefindes festgestellt ist, wird zur Prüfung des Alkohol-Gehaltes des ausführenden Brannweins gehoben. Es dienen dazu das Alkoholometer nach Trostes und das Thermometer nach Réoumir, einzander gekennzeichnet, oder zu einem Instrumente, dem sogenannten Thermo-Alkoholometer, verbunden. Ein solches zu benutzendes Instrument ist gehörig gerichtet sein. Der Gebrauch anderer, als der genannten, oder nicht gerichteter Instrumente ist untersagt.

§. 5. b) Schätzbarer Alkohol-Gehalt. — Mit dem Brannwein, dessen Alkohol-Gehalt geprüft werden soll, ist durch einen Peber aus dem betreffenden Falle ein dazu bestimmter gläserner Spinder so weit zu füllen, daß durch das Einsetzen des Alkoholometers die Blasigkeit bis zum Rande fringt. Der Spinder, in welchem das Alkoholometer frei ohne Berührungen der inneren Wände (abnehmen muß, wird darauf in senkrechter Richtung aufgeschoben, und es wird abgewartet, bis die Blasigkeit vollkommen ruhig geworden. Dreijenige Punkte, welche dann mit dem Spiegel der Alkoholität in gleicher Höhe liegen, zeigen die schätzbare Stärke (vergleiche §. 6.) des Brannweins an. Es ist dabei zu beachten, daß sich die Alkoholität gegen das Alkoholometer hin hebt, weshalb derjenige Punkt auf dem Alkoholmeter unmittelbar unter der Oberfläche der Blasigkeit, welcher in der Ebene der letzten gelegten ist, deren (sprechendes Alkohol-Gehalt angibt. Besteht der vom Alkoholometer abgelöste Spätergrad aus ganzen Graden und einem Bruchtheile, so ist der Bruch als halber Grad in Anfang zu bringen.

§. 6. c) Wahrer Alkohol-Gehalt. — Unter dem wahren Alkohol-Gehalt versteht man denjenigen, welches das Alkoholometer dann angibt, wenn die mittleren dreifachen geprägte Blasigkeit eine Temperatur von 125 Grad nach Réoumir hat. Gehält die gewünschte Blasigkeit mehr oder weniger Wärme, so muß der durch den Alkoholometer ermittelte Alkohol-Gehalt mit Hülfe der III. Tafel (Nachtrag Seite 7. bis 11.) auf den vergleichenden wahren Alkohol-Gehalt zurückgeführt werden. Derselbe wird jedesmal mit der Feststellung des schätzbaren Alkohol-Gehalts (§. 5.) die Ermittlung der Temperatur des Brannweins verbunden.

Ist mit dem Alkoholometer das Thermometer nicht zu einem Instrumente vereinigt, so wird zu dem eben gesuchten Zwecke unmittelbar nach der Feststellung des Alkohol-Gehalts, ohne allen Zeitverlust, während dessen die Temperatur eine

Abmehrung erledigen könnte, das Thermometer in den mit dem Brannweine (§. 5.) gefüllten Cylinder geworfen und abgeworfen, bis die Quecksilberfülle ganz zur Ruhe gekommen ist, dann aber der Grav. abgelesen, bei welchen die Quecksilberfülle stehen geliebt. Thielgrade kommen nicht in Rechnung; ein darter Grav. und darüber wird einem ganzen Grade gleich gesetzt. Brände unter einem halben Grade aber werden außer Acht gelassen.

Der wahren Alkohol-Gehalt des geprüften Brannweins findet man also dann, sofern die Temperatur des Brannweins höher oder niedriger als 12° Grad steht, indem man den vom Alkoholmeter angezeigten Höchstgrad (§. 5.) in der größter gebrachten obersten Horizontalstrebe einer jeden Abteilung der Tafel III., dagegen den Wärmenograd, welchen das Thermometer angibt, in der ersten Peritallstrebe derselben Tafel aussucht und die mit diesen Angaben beginnenden Zahlenreihen die darin verfolgt, wo sie zusammenstoßen. Die in diesem Punkte stehende Zahl zeigt den wahren Alkohol-Gehalt des geprüften Brannweins an.

Ein gleichzeitiges Einlaufen des Alkoholometers und des Thermometers ist, wenn nicht bedeutend erweiterte Geschäftsumsätze werden sollen, unzählig, weil beide Instrumente sich zu sehr kommen und die Kapillar-Atraktion ein Aufsteigen der Flüssigkeit zwischen ihnen veranlaßt, welche zu unrichtigen Ergebnissen der Ermittelung führt. Kommen dagegen beide Instrumente verbunden (Thermo-Alkoholimeter) zur Anwendung, so geschehen beide Ermittlungen, die der scheinbaren Stärke und der Temperatur der Flüssigkeit gleichzeitig.

3. Bestimmung der Quarz-Menge des Brannweins.

§. 7. Zur Bestimmung der Quarz-Menge aus dem Reito-Gewicht und dem Alkohol-Gehalt des Brannweins dient die IV. Tafel (Rachberg S. 12. bis 17.). Die größter gebrachte obere Horizontale Reihe zeigt die nach der III. Tafel (§. 6.) ermittelte wahre Alkohol-Sstärke an; die Peritallstrebe links enthält das Reito-Gewicht (§. 3.), der einzelnen Gewinde und zwar in der oben Abteilung die Zahl der Zentner, in der unteren Abteilung zunächst die der Pfunde für Zahlen von 10 bis 90, welche durch 10 Theileinhaben sind, und dann die der Pfunde von 1 bis 10. Ist nun z. B. das Reito-Gewicht eines Fasses zu 11 Zentner, 30 Pfund ermittelt worden, was das Reito-Gewicht betrifft, soher nach der Tafel I. R. 9 Jollahr, 60,5 Pf., aber, da Brüche über $\frac{1}{4}$ als null angenommen werden, 9 Zent. 60 Pf., der wahre Alkohol-Gehalt des Brannweins aber beläuft sich nach Tafel III. auf 84 Prozent, so ergiebt die Tafel IV. als Quarz-Menge des austauschenden Brannweins:

für 9 Jollahrer Reito-Gewicht 461,4 Duart				
60 Pfund	desgl.	30,5		
6	desgl.	3,1		

also für 9 Jollahr. 60,5 Pf. Reito 461,4 Duart.

Da die Bruchzahlen des Quarz fortgelöszt werden, ist der Inhalt des betreffenden Fasses hierauf zu 461 Duart anzunehmen.

III. Ermittlung des absoluten Alkohol-Gehaltes des Brannweins in Quarten à 100 Prozent.

§. 8 Auf Grund des Ergebnisses der Revision, oder wenn eine geringere Quarz-Menge angenommen ist, als der Revisionsschluss reicht, sowie es auf die Quarz-Menge ankommt, auf Grund der Ausmählung, wird bei denselben Steuerstellen, welche die Berechnung der Steuer-Berichtigung angeordnet haben, der zu diesem Zwecke vorzuhaltende absolute Alkohol-Gehalt ermittelt. Bei Brannwein, dessen Alkohol-Gehalt geringer ist als 65 Proz., oder höher als 95 Proz. ist, wird nach Anleitung des §. 1. der Beleominotheum vom 18. Oktober 1838 (Annalen S. 901.) zu diesem Ende die Quarzzahl des Brannweins mit der Zahl multipliziert, welche die Stärke des Brannweins angibt, und das Produkt durch 100 getheilt. Hat der Brannwein aber eine Stärke von 65 bis 95 Gradeen, so wird der absolute Alkohol-Gehalt mit Benutzung der Tafel X. (Seite 75 der Schrift über das Alkoholometer und dessen Anwendung) festgestellt.

Dann wird dasselbst nämlich in den großgebrachten Zahlenreihen, den ermittelten wahren Alkohol-Gehalt in der ersten Peritall-Strebe über den vorgelegtenen Grade der Alkohol-Stärke entnommen, der ermittelte wahre Alkohol-Gehalt in der ersten Peritall-Strebe über den vorgelegtenen Reito-Gewicht entnommen, welches zu berücksichtigen ist, daß bei dieser Spalte angegebene einzelnen Zoll-Pfunde und Annahmen durch ein Viertel, drei u. se. Rauten möglichst bedacht, zuwenden, und versetzt die betreffenden Zahlenreihen bis zu ihrem Zusammenstoßen. Da an dieser Stelle freilich fast gleich ein absolutes Alkohol-Gehalt für das Reito-Gewicht eines Brannweins von bestimmter Stärke nur von 1 bis 9 Pfund an: man braucht jedoch nur das Komma um ein, zwei oder drei Zahlen nach rechts vorzuordnen, um den absoluten Alkohol-Gehalt sonst für einzelne Pfunde, für Zehner, Hunderter oder Tausende von Pfunden zu erhalten.

Soll nun der absolute Alkohol-Gehalt des Brannweins aus einem Reito-Gewicht ermittelt werden, welches durch eine vierjährige Zahl dargestellt wird, so wird dieselbe und dem entsprechend auch die aus der Tafel ermittelte Zahl in Tausende, Hunderter, Zehner und Einer zerlegt, remäßigt der absolute Alkohol-Gehalt für die einzelnen Teile der Summe und entlast durch Addition der Summe für das Gesamt-Gewicht des Brannweins ermittelt. Die Angabe von zwei Vermalketteln genügt bei dieser Berechnung. Das folgende Beispiel wird zur näheren Erklärung dienen.

Angenommen, das Reito-Gewicht des Brannweins, dessen absoluter Alkohol-Gehalt geprüft werden soll, beträgt 30,83 Pfund und sein wahrer Alkohol-Gehalt beläuft sich auf 87 Prozent, so ist die Berechnung im nachstehender Reihe anzulegen:

für 3000 Pfund zu 87 Proz. ergiebt sich ein absolutes Alkohol-Gehalt von 1352,0 Duart								
600	*	*	*	*	*	*	270,47	*
80	*	*	*	*	*	*	30,48	*
3	*	*	*	*	*	*	1,71	*

für 3083 Pfund haben 1660,12 Duart

aber, da die Bruchzahlen nicht in Rechnung kommen, 1660 Quart.

Berlin, den 2. April 1852.

Der General-Direktor der Steuern.

142) Cirkular-Befügung an sämmtliche Königliche Provinzial-Steuern-Direktoren, resp. Regierungen, das zur Anmeldung des gegen Steuer-Bergütung anzuführenden Beamtweins anzuwendende Muster betreffend, vom 3. April 1852.

Nach den gemachten Erfahrungen hat es sich als zweckmäßig herausgestellt, das Muster zur Anmeldung des gegen Steuer-Bergütung auszuführenden Beamtweins, welches Er. ic. mittels Cirkular-Befügung vom 5. August 1850 (Min. Bl. S. 265.) mitgetheilt werden ist, denjenigen Abänderungen zu unterwerfen, welche aus dem beigefügten neuen Muster (a) hervorgehen.

1. Für die Deklaration des Versenders ist noch eine Spalte hinzugefügt, in welcher derselbe ausdrücklich dientlichen Gebinden zu bestimmen hat, auf denen die Zara von einer Schuhgebühr eingebrannt ist, damit es den Revolutions-Brauen bei größeren Transporten nicht entgehe, daß bereits eine amtliche Ermittlung der Zara bei einzelnen Gebinden stattgefunden hat.

2. In der Aufführung zur Feststellung des Alkohol-Gehaltes und der Menge von Beamtwein, für welchen eine Steuer-Bergütung in Aufschluß genommen wird, welche Er. ic. mittels einer anderen Befügung (vora. S. 149.) znacht, ist im §. 2. bestimmt, daß das Brutto-Gewicht eines jeden Gebindes in Zoll-Gewicht festgestellt werden soll, wie es bisher auch schon der Regel nach geschehen sein wird. Da nun die Zara von den Schuhgebühren in Preußischen Gewicht ermittelt wird, so ist es am angemessensten erachtet, in der Regel „eingebrannte Zara“ die Revolutions-Brauen noch besonders darauf hinzuweisen, daß die Reduktion des eingedrängten Zara auf Zoll-Gewicht notwendig sei.

3. Die bisherigen zwei Spalten über das Netto-Gewicht, von denen die erste nicht mehr paßt, nachdem durch die Cirkular-Befügung vom 28. Oktober 1850 (Min. Bl. S. 161.) die Zara beziehungsweise auf 15 Prog. und 17 Prog. schlägt ist, sind zu einer Spalte zusammengezogen.

4. Daßagen erscheint es zweckmäßig für den Revolutionsbeschluß in Betreff des Alkohol-Gehaltes des Beamtweins statt der bisherigen Einen, Drei Spalten zu bestimmen, damit die Revolutions-Brauen in den Stand gebracht sind, jede einzelne Ermittlung, die sie vornehmen müssen, um schließlich zum Resultat zu gelangen, sofort einzutragen zu können, während sie sich jetzt genötigt sehen, die einzelnen Ermittlungen besonders anzumekeln und erst das Resultat in das Muster eingetragen wird.

5. Endlich ist es für geeignet erachtet worden, eine Spalte zu eröffnen, in welcher von Seiten der Revolutions-Brauen angegeben werden kann, ob und bei welchen Gebinden der Länge- und Höhemesse zur Ermittlung der Quotient-Menge vermerkt werden ist, weil dadurch die Überfahrt erleichtert wird.

6. Die Abkürzung, welche die bisher übliche Ausführ-Befreiung erhalten hat, bildet keine wesentliche Abänderung; im Uebrigen aber wird bei der Ausfuhr von Beamtwein mittels der Eisenbahnen, oder wo sonst nach den örtlichen Verhältnissen weitere Befreiungen, als für welche das allgemeine Muster berechnet ist, erforderlich werden, nach Bedürfniß die Form dafür zu bestimmen sein.

Das anliegende Muster ist denjenigen Gewerbetreibenden, welche Beamtwein mit dem Anspruch auf Steuer-Bergütung auszuführen pflegen, bekannt zu machen, auch durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Er. ic. giebt ich jedoch anheim, eine angemessene Frist zu bestimmen, von welcher an die neuen Muster erst anzuwenden sind, damit den Gewerbetreibenden, welche sich vielleicht erst länglich mit einem gehörigen Vorrat von Mustern der bisher gebräuchlichen Art versehen haben, die Gelegenheit gegeben ist, die leichter möglichst anzubauen.

So lange hiernoch noch die alten Muster angewandt werden, haben diejenigen Steuerstellen, welchen die Anmeldeungen zur Rüfung vorgelegt werden, die Versender darauf aufmerksam zu machen, daß sie am Rüfe der Anmeldung die Gebinde angeben, auf denen die Zara amtlich eingebannt werden, so wie sie ihrerzeit anzusehen sind, in der Spalte „eingebrannte Zara“, nach den Zusatz „reduziert auf Zoll-Gewicht“ hinzuzufügen.

Er. ic. wollen hiernach die weiteren Anordnungen treffen. Berlin, den 3. April 1852.

Der General-Direktor der Steuern.

a. M u s i e .

Der Unterzeichnete (Brennerei-Inhaber, Kaufmann etc.) meldet hiermit dem Königlichen Steuer-Amte zu N., im Bezirke des Königlichen Haupt-Steuer-Amtes zu N., daß er beabsichtigt, den nach Gebindezahl, Waren und Abhol-Ort nachstehend detaillirten inlandischen Brannwein innerhalb der nächsten Tage über das Haupt-Zollamt zu N. nach N. auszuführen und trügt davon an, ihm nach erfolgter Ausfuhr und auf Grund der bestätigten Ausgangs-Befcheinigung die angekündigte Steuer-Befreiung zu gewähren.

Angabe des VerSenders.					Revisionsbefund des Ausgangs-Amts.								
Der einzelnen Gebinde	Des in jedem Gebinde befindlichen Brannweins				Der einzelnen Gebinde				Des Brannweins				Bemerkungen, namentlich über Erneuerung der Quanthat durch den Vängen- und Höhenmesser.
	Waren	Brutto-	einge- brannte	Rettungsleicht nach Abrech- nung der ein- gebrannten	Abreibbare	Tempera- turgrade	wahre	Menge	Abreibbare	Tempera- turgrade	wahre	Menge	
Waren und Rum- mer,	Waren und Rum- mer, die nach Zollamt ausgeführt sind.	Brutto- gewicht in Gewicht	einge- brannte Tara oder ver- fälschtem Tara in Zoll- Zoll.	Brutto- gewicht in Zoll.	Abreibbare Wäschel- stücke in Prozen- ten nach Tara in Zoll- Zoll.	Tempera- turgrade nach Abrechnung über oder unter Null.	wahre Sollholz- höhe in Prozen- ten nach Tara.	Menge in Quarten.	Abreibbare	Tempera- turgrade	wahre	Menge in Quarten.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	
													Zusammen
													zu Buchthalen

N. den taa
(Unterschrift des VerSenders.)
Gegeben N. den taa
(Amt der Steuerstelle.)
(Siegel.) (Unterschrift.)

Die Richtigkeit vorstehender Erklärungen becheinigen:
N. den taa
Die Reviersteuerautoren.
(Unterschriften.)
Die Ausbegleitung über die Grenze becheinigen.
N. den taa
(Unterschriften.)

Dass die oben bezeichneten (Vier) Gebinde, welche unter Nr. des Ausfuhr-Registers nachgewiesen werden,
über die Grenze ausgeführt worden sind, wird hiermit becheinigt.
(Siegel.) N. den taa

Königliches Haupt-Zollamt
(Unterschrift.)

143) Verfügung an den Königl. Provinzial-Steuer-Direktor zu Magdeburg und abschriftlich
zur Nachricht und Beachtung an sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren, die Königl.
Regierung in Potsdam und Frankfurt ic., die Einführung der amtlichen Abfertigungen in
Rübenunder-Häfen an Sonn- und Festtagen betreffend, vom 9. Mai 1852.

Ew. ic. haben nach Indolz Ihres Berichts vom 11. Februar d. J. angeordnet, daß den Steuer-Beamten
nicht zugemahnt werden soll, an Sonn- und Feiertagen während der Stunden des Gottesdienstes amtliche Ab-
fertigungen bei der Rübenunder-Häfen zu ertheilen. Diese Anordnung erzieht nicht
annehmen gerechtfertigt, sondern sie bedarf noch der Erneuerung dabin, daß die amtlichen Abfertigungen zum
Zweck der Rübenunder-Verriegelung in den Rübenunder-Häfen an Sonn- und Feiertagen überhaupt abgelehnt werden
müssen. Ich überlasse Ihnen, die betreffenden Haupt-Amter demgemäß mit Anweisung zu versetzen.

Berlin, den 9. Mai 1852.

Der Finanz-Minister.

- 144) Circular-Befügung an sämmtliche Herren Provinzial-Steuers-Direktoren, die Königl. Regierungen in Potsdam und Frankfurt, die Waaren-Kontrolle im Binnenlande im Großherzogthum Luxemburg betreffend, vom 19. April 1852.

Mit Bezug auf die Befügung vom 25. v. M. (Minist. Bl. S. 130.) benachrichtige ich Ew. Hochwohlgeboren, daß die Waaren-Kontrolle im Binnenlande (§. 93 bis §. 97 der Zoll-Ordnung) unter Aufrechterhaltung der Bestimmungen des Zoll-Gesetzes §. 36. zu 1. und 4. und der Zoll-Ordnung §. 92., auch im Großherzogthume Luxemburg mit der Beschränkung bis auf Weiteres suspendiert werden wird, daß dieselbe hinsichtlich der Baumwollenen und dergleichen mit andren Gegenständen gemischten Stoffwaren und Zeuge, so wie hinsichtlich des Kaffees, Weins und Branntweins noch freier vertheilt bleibt. Berlin, den 19. April 1852.

Der General-Direktor der Steuern.

X. Militair- und Marine-Angelegenheiten.

- 145) Allerhöchste Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 15. April 1852, wegen Änderung mehrerer Bestimmungen in den Militair-Strafgesetzen, vom 18. Mai 1852.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 15. April d. J. (Ges.: Samml. S. 115.) bestimme Ich nach Ihrem Antrage was folgt:

Zu §. 4.

1) Wird von einem Kriegsgerichte auf Zuchthausstrafe erkannt, so kommen hinsichtlich der Bestätigung des Erkenntnisses die Bestimmungen der §§. 152—154. Th. II. des Militair-Strafgez.-Buchs zur Anwendung. Dagegen bedürfen die bei Kriegsgerichten gegen Militair Personen ergehenden, auf Zuchthausstrafe lautenden Erkenntnisse nicht der Bestätigung.

2) Sowohl in der öffentlichen Bekanntmachung das gegen eine Militair. Person Zuchthausstrafe verhängenden Erkenntnisses (Allgemeines Strafgez.-Buch §. 30.) als auch bei der Publikation desselben in dem Bereiche des Truppenteils, zu welchem der Verurtheilte gehört, ist der mit dieser Strafe verbundene Auflösung aus dem Soldatenstande ausdrücklich zu erwähnen. Ist das Erkenntniß von einem Kriegsgerichte gesprochen, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung durch das im §. 193. Th. II. des Militair-Strafgez.-Buchs bezeichnete Amtsblatt.

Zu §. 5.

3) Die Unterstzung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit hat für Offiziere stets die Entfernung aus dem Offizierstande zur unmittelbaren Folge.

4) Die Unterstzung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf eine längere als dreijährige Dauer darf gegen Personen des Dienststandes nur von einem Kriegsgericht erkannt werden. Die Bestätigung des Erkenntnisses erfolgt in diesen Fällen durch den Kriegs-Minister, insofern er nicht nach §. 154. Th. II. des Militair-Strafgez.-Buchs Meiner Bestätigung bedarf.

5) Ist von einem Civilgerichte gegen einen Offizier des Beurlaubtenstandes auf zeitige Unterstzung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte oder auf eine höhere Strafe rechtskräftig erkannt worden, so ist das Erkenntniß Mir vor der Vollstreckung durch das General-Auditoriat einguretten.

6) Bei der Publikation der auf zeitige Unterstzung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte lautenden Erkenntnisse im Bereiche des Truppenteils, zu welchem der Verurtheilte gehört, ist der im §. 5. des Gesetzes vom 15. April 1852 erwähnten Folgen dieser Strafe ausdrücklich zu gedenken.

7) Verbleibt der mit zeitiger Unterstzung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte Bestrafte in der Armee, so tritt derselbe mit dem Tage des vollendeten Verbüßung dieser Strafe ohne weitere besondere Bestimmung in die erste Klasse des Soldatenstandes zurück. Soll dagegen der zu dieser Strafe Verurtheilte aus dem Soldatenstande ausscheiden, so erfolgt die Entlassung, sobald das Erkenntniß die Rechtskraft erlangt hat. — Die Kriegsgerichte haben in diesen Fällen nicht auf militärische, sondern auf bürgerliche Freiheitsstrafen zu erkennen.

8) Trifft mit der zeitigen Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte die Bestrafung wegen eines militärischen Verbrechens oder Vergehens zusammen, welches die Militair-Strafgesetze mit Bestrafung in die zweite Klasse des Soldatenfondes bedrohen, so ist auf diese Strafe und auf den Stand damit verbundener Verlust der Nationalabfördere und des National-Militair-Abschiedens (§. 35. Th. I. des Militair-Strafgesetzbuchs) ausdrücklich zu erkennen. Hinsichtlich der Wiederaufnahme des Verlustes in die erste Klasse des Soldatenfondes behält es in diesen Fällen bei den Bestimmungen des §. 39. Th. I. des Militair-Strafgesetzbuchs und Meiner Ordre vom 8. September 1845 sein Dresenden.

9) Mit Pension aus dem aktiven Dienst entlassene Offiziere werden durch den Verlust der bürgerlichen Ehre und durch die Verurtheilung zur zeitigen Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte der ihnen aus der Staatskasse zu zahlenden Pensionen verlustig.

Zu §. 6.

10) Die Verurtheilung wegen eines Vergehens, welches außer einer Freiheitsstrafe mit Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit bedroht ist, gefasst nicht das Verbleiben im Verhältniß eines militärischen Vergehebens, selbst wenn wegen mildernder Umstände nur auf eine Freiheitsstrafe erkannt wird. Gehört in einem solchen Falle der Verurtheilte zum Stande der Unteroffiziere, so verliert er die Unteroffizier-Ehre und tritt, auch in Betriff der Befolzung, in den Stand der Gemeine zurück. — Eine Aufzürzung der verwirkteten Freiheitsstrafe hat dies nicht zur Folge.

Zu §. 8.

11) Bei der Umwandlung der Gefängnisstrafe in eine militärische Freiheitsstrafe bleibt das im §. 63. Th. I. des Militair-Strafgesetzbuchs festgestellte Verhältniß zwischen den verschiedenen Arten der militärischen Freiheitsstrafen zu beachten.

Zu §. 17.

12) Die Bestimmungen der §§. 35—53. Th. I. des Militair-Strafgesetzbuchs werden, insoweit es sich um die Bestrafung wegen militärischer Verbrechen oder Vergehens handelt, durch das Gesetz vom 15. April 1852 nicht berührter.

Ich beauftrage Sie, diese Bestimmungen der Armee bekannt zu machen. Potsdam, den 18. Mai 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. Bonin.

An den Kriegs-Minister.

146) Erlass an die Königliche Regierung zu N., die Erziehung verloster Kriegs-Denkmunzen bei Rehabilitationen betreffend, vom 10. Mai 1852.

Um den Antrag auf Wiederverleihung der Kriegs-Denkmuze neben demjenigen auf Wiederverleihung der National-Fotakte zu substantiiiren, bedarf es, das Vorhandensein der übrigen Erfordernisse vorausgesetzt, der Errichtung und Vorlegung der Kriegs-Denkmuze, so wie des Besitz-Jewanzis darüber nicht, sondern nur des Nachweises, daß der zu Rehabilitirende überhaupt dieselbe besessen hat. Wenn daher in dem vorliegenden, den N. N. betreffenden Falle dieser Nachweis hinreichend geführt zu sein scheint, indem nicht allein der erkennende Richter den N. der gedachten Denkmüze verlängig erklärt hat, sondern auch, wie die Königliche Regierung in ihrem Bericht vom 28. v. M. ausdrücklich anerkennt, festsieht, daß der Gerichtshofzulie N. dem N. die Kriegs-Denkmuze und das Besitz-Jewanzis abgenommen und nicht wieder eingeschändigt hat, so unterliegt es keinem Bedenken, daß der N. unter diesen Umständen lediglich wegen der Unmöglichkeit der Wiederbeschaffung der Denkmüze von der Aufnahme in die Quartal-Nachweisung nicht ausschließen ist. Demselben wird vielmehr, sobald er das Recht, die Kriegs-Denkmuze zu tragen, wieder erworben hat, zu überlassen sein, sich wegen Erziehung der verlorenen Denkmüze an die Königliche General-Ordens-Kommission zu wenden.

Berlin, den 10. Mai 1852.

Ministerium des Innern. Im Auftrage. v. Manteuffel.

147) Circular-Befügung an die Königl. General-Kommando's und die Königl. Ober-Präsidien, wegen Einstellung junger Leute zum freiwilligen Dienst in das Matrosen-Korps, vom 28. Mai 1852.

Während die Land-Armee nur ausgewachsene junge Leute für ihren Dienst gebrauchen kann, finden auf den Kriegs-Fahrzeugen aller Marinen junge Leute vom 14. Jahre an, vorausgelegt, daß sie für die Alter kräftig und gesund sind, ihre Verwendung. Es giebt am Bord der Schiffe eine Menge von Dienstleistungen, zu denen ältere Matrosen nicht nur nicht erforderlich sind, sondern selbst oft gar nicht gebraucht werden können, weshalb es absolut notwendig ist, für jene Dienstleistungen leichtere Mannschaften auf den Schiffen zu beschaffen.

Nachdem dieses Bedürfniß zur Sprache gekommen, haben wir keinen Anstand genommen, Allerhöchsten Orts darum anzutragen;

dß die Einstellung junger befahrener Freiwilliger zum freiwilligen Dienst in das Matrosen-Korps auch vor vollendetem 17. Lebensjahr erfolgen dürfe,
wie dies auch der bereits früher genehmigten Annahme von Knaben in dem Alter von 14 bis 16 Jahren in das Schiffsjungen-Institut entspricht.

Die hierauf erfolgte, unseres Antrags genehmigende Allerhöchste Kodinets-Ordre vom 27. April c. theilen wie dem Königlichen General-Kommando und dem Königlichen Ober-Präsidium in der anliegenden Abschrift (Art. a.) zur weiteren gefälligen Veranlassung ergebenst mit. Berlin, den 28. Mai 1852.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Der Kriegs-Minister.
v. Bonin.

a.

Auf Ihren Bericht vom 23. April b. I. genehmige Ich, daß junge befahrene Leute schon vor dem vollendeten 17. Lebensjahr zum freiwilligen Dienst in das Matrosen-Korps eingestellt werden dürfen und überlasse Ihnen hierauf das Weitere zu verfügen. Charlottenburg, den 27. April 1852.

Friedrich Wilhelm.
v. Westphalen. v. Bonin.

An die Minister des Innern und des Krieges.

Anzeige.

Die Bestellungen auf das fürtzlich erschienene Haupt-Register zum Ministerial-Blatt der innern Verwaltung zu dem Preise von 26 Sgr. wollen Auswärtsreisige gefällig an dabsjenige nächste Königl. Post-Amt richten, von welchem sie bisher das Ministerial-Blatt selbst bezogen haben. Der Debit für Berlin ist auch hierbei dem Buchdruckerei-Beihier Stadte, Charlottenstraße Nr. 29, übertragen worden.

Auf demselben Wege sind auch noch die Jahrgänge 1840 bis 1849 des Ministerial-Blatts à 1 Thlr. und die Jahrgänge 1850 bis 1852 à 2 Thlr. zu beziehen.

Die Redaktion des Ministerial-Blatts für die innere Verwaltung.

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Bureau des Ministeriums des Innern.

Nr. 7.

Berlin, den 30. August 1852.

13^{ter} Jahrgang.

I. Behörden und Beamte.

- 148) Staats-Ministerial-Beschluß, betreffend das Kautionswesen der Staatskassen- und Magazin-Beamten, vom 6. Juli 1852.

Zur Befriedigung der Zweifel über die Auslegung der Vorschriften zu I b., c., d. und e. der Allerhöchsten Röbeln.-Ordre vom 11. Februar 1852 (Ges.-Samml. S. 61) wegen Regulirung des Kautionswesens für die Staatskassen- und Magazin-Beamten und über deren Anwendung auf gewisse Fälle, beschließt das Staats-Ministerium, daß zu dem Dienstinkommen der Kassen- und Magazin-Rendanten, nach welchem deren Amts-Kautionszufügungen ist, die denselben etwa denkwürdig persönlichen Gehaltszulagen nicht mitzuberechnen, die Kautionsen vielmehr unter allen Umständen nur nach dem Dienstinkommen der Stellen der betreffenden Beamten festzustellen sind. Berlin, den 6. Juli 1852.

Das Staats-Ministerium.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Naumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.
v. Bonin.

- 149) Allerhöchster Erlass, betreffend die Behandlung der militärisch-pflichtigen Civil-Beamten bei eintretender Mobilisierung der Armee, vom 7. April 1852.

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 30. v. M. erkläre Ich Mich damit einverstanden, daß die Fassung des §. 24 der vom Staats-Ministerium ausgegangenen, durch die Ordre vom 18. Januar 1851 (Minist.-Bl. 1850 S. 234.) genehmigten Bestimmungen über das Militär-Verhältniß der Civilbeamten im Falle einer Mobilisierung der Arme, der, diesem §. zum Grunde liegenden Absicht nicht völlig entspricht, und daß, um leichtere zu erreichen, die durch die Mobilisierung eingetretene Verzögerung, welche den Referendarien verügt werden soll, gleichviel, ob es zum Kriege gekommen ist oder nicht, in allen Fällen derart ausgestattet auszugleichen werde, daß die nach Minist.-Bl. 1852.

dem Examen festgestellte Anciennität als Professor um denselben Zeitraum antedatirt wird, welchen die betreffenden Referendarien im Militäre dienen haben. Charlottenburg, den 7. April 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.
v. Bonin.

An das Staats-Ministerium.

150) Staats-Ministerial-Beschluß, denselben Gegenstand betreffend, vom 8. Juni 1852.

Nachdem durch den Beschlus vom 19. Juli 1850 (Minist. Bl. S. 234) festgestellt worden ist, daß nach den in den §§. 23 und 24 des Staats-Ministerial-Erlaß vom 22. Januar 1831 (Minist. Bl. 1850 S. 235.) über die Behandlung der militärisch Civil-Beamten bei einer Mobilmachung der Armee enthaltenen Grundsätzen nicht bloss die Referendarien, sondern auch alle andre Beamte und Aspiranten, welche durch die Einberufung zum Kriegsdienste zur Verzögerung der ihnen noch obliegenden Prüfungen und Vorbereitung-Arbeiten gezwungen werden, zu behandeln sind, so beschließt das Staats-Ministerium ferner, daß die von Sr. Majestät dem Könige mittels Altherkömmer Ordre vom 7. April e. (Obers. S. 157) erlassene Declaration in derselben Ausdehnung und auf dieselbe Weise, wie rücksichtlich der Referendarien, auf alle betreffende andre Beamten und Aspiranten zur Anwendung zu bringen ist.

Dasselbe, was danach bei den eigentlichen Mobilmachungen der Armee gilt, gilt auch in denjenigen zu Nr. 4. des Beschlusses vom 19. Juli 1850 vorbehaltener Fällen der außerordentlichen Zusammenziehung der Landwehr, welche das Staats-Ministerium auf den Auftrag des Kriegs-Ministers in der fraglichen Beziehung den Fällen der Mobilmachung gleichstellen sollte.

Eine Abdruck dieses Beschlusses ist jedem Departements-Chef zur Verfügung in seinem Ressort zu stellen.
Berlin, den 8. Juni 1852.

Königliches Staats-Ministerium.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.
v. Bonin.

151) Staats-Ministerial-Beschluß, denselben Gegenstand betreffend, vom 24. Juli 1852.

Auf den Auftrag des Kriegs-Ministers vom 6. Mai d. J. beschließt das Staats-Ministerium: daß die durch den Staats-Ministerial-Erlaß vom 22. Januar 1831 (Minist. Bl. 1850 S. 234) für Civil-Beamte, welche in dem Falle einer Mobilmachung in die Armee eingetreten sind, getroffenen Bestimmungen auch auf diejenigen Civil-Beamten ausgedehnt werden, welche in Folge der verschiedenen, seit dem Jahre 1848 bis jetzt erfolgten außerordentlichen Zusammenziehungen von Truppen in derselben eingestellt worden sind. Berlin, den 24. Juli 1852.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Bonin.
(Die Herren Staats-Minister v. Westphalen und v. Bodelschwingh treten hiermit zurück.)

152) Circular an sämmtliche Königliche Regierungs-Präsidien, die rechtzeitige Einlieferung der von den Regierungs-Referendarien bei Ablegung des Examens vor der Königlichen Ober-Examinations-Kommission beizubringenden Prüfungs-Arbeiten betr., vom 4. Juli 1852.

Die Fälle, in welchen Regierungs-Referendarien bei Ablegung des Examens vor der Königlichen Ober-Examinations-Kommission die Ablieferung der Prüfungs-Arbeiten zu lange verzögern, sind in neuerer Zeit so häufig geworden, daß es erforderlich erscheint, diesem Uebelstände einstlich zu begegnen.

Das Regulat über die Erfülligung zu den höheren Amtern der Verwaltung vom 14. Februar 1846 stellt im §. 25 für die Ablieferung jener Arbeiten die Frist von einem Jahr fest. Im Allgemeinen wird ein solcher Zeitraum, wenn er nur auf die Fertigung der Probe-Arbeiten verwendet zu werden braucht und wirklich verwendet

wird, vollkommen ausreichen, und nur in einzelnen Fällen, unter besonderen Umständen wird die ausnahmsweise Bewilligung einer kurzen Nachfrist gerechtfertigt erscheinen. Diese Nachfrist bis zur Dauer von höchstens drei Monaten wird die Königliche Ober-Examinations-Kommission auch ferner da gewähren, wo der betreffende Kandidat die Überschriftung der allgemeinen Prüfungsbestimmung genügend zu entschuldigen vermag. Sind aber die Entschuldigungsgründe nicht die Anerkennung der Königlichen Ober-Examinations-Kommission oder wird die bewilligte Nachfrist mit Abfertigung der Prüfungs-Arbeiten gleichfalls nicht eingehalten, so wird der Kandidat von der Prüfung ausgeschlossen und aus der Prüflingsliste gelöscht werden. In diesem Falle wird es dann von der Entscheidung der unterzeichneten Disziplinar-Minister abhängig bleiben, ob und unter welchen Bedingungen der Reise-rendat ausnahmsweise zur Prüfung zugelassen werden soll.

Hierach sind alle Regierungs-Referendarien, mit Einschluß derjenigen, welche bereits daszeugnis der Reise für die Prüfung vor der Königlichen Ober-Examinations-Kommission erhalten, diese Prüfung aber noch nicht abgelegt haben, mit der erforderlichen Eröffnung Seitens des Königl. Regierungs-Präsident zu verfehlen.

Übrigens pflegt nach den bisherigen Erfahrungen da, wo Prüfungs-Kandidaten mit der gegebenen Prüfung nicht ausreichen, dies daher zu rüben, daß dieselben ihre Zeit nicht ausschließlich auf Abfertigung der Probe-Arbeiten erweenden können, sondern, da sie diejenige Vorbereitung zur Prüfung, welche sie bei Auswirkung des Naturalis-zeugnisses schon erlangt haben sollen, nicht mitbringen, dann erst durch Annahme von Kollegien und Repetitorien oder durch sonstiges Privat-Studium das früher Verblümte nachholen oder das immittelbar Vergessene sich wieder aneignen müssen. Dass eine solche Art der Vorbereitung nicht in dem Sinne des Prüfungs-Regulations liegt, darüber lässt der §. 9. des letzteren keinen Zweifel. Es würde eine solche auch selten vorkommen, wenn die Prüfungs-Kandidaten während des Referendariats von den Räthen, in deren Departement sie zu arbeiten haben, Veranlassung zur Auffertigung theoretischer Aufsätze, Vorlesungen u. s. w. über einzelne Geschäftsgegenstände erhielten, wie den Räthen in den allgegerten §. 9. überlassen worden ist. Dass dies aber noch geschehen, davon hat aus den hier zur Einsicht gelangten Personal-Altern der Examinianden die Überzeugung nicht gewonnen werden können.

Das Königliche Regierungs-Präsidium erlaubt weiter, den einzelnen Räthen die Beachtung dieser Bestimmung zu empfehlen und auf dieselbe hinzuwirken. Berlin, den 4. Juli 1852.

Der Minister des Innern.

Der Finanz-Minister.

153) Erlaß an die Königliche Regierung zu N., die Bewilligung von Fahrtkosten auf Dienstreisen in Strombefahrungs-Angelegenheiten betreffend, vom 10. Juli 1852.

Auf den Bericht vom 3. d. M. die Bewilligung von Fahrtkosten bei Dienstreisen in Strombefahrungs-Angelegenheiten betreffend, erwiedern wir der Königlichen Regierung, daß die Allerhöchste Verordnung vom 10. Juni 1848 das Verhältniß nicht berücksichtigt, für welches das Circular-Reskript vom 17. Januar 1837 (Annal. S. 13) ergangen ist, und daß der Inhalt dieses Reskripts den gedachten Verordnung nirgends entgegensteht. Dasselbe ist demnach in den betreffenden Fällen bis auf Weiteres ferner in Anwendung zu bringen. Übrigens liegt keine Veranlassung vor, in Anschlag der Reise-Zulage der Regierungs-Bauräte eine Ausnahme zu gestatten. Diese Reise-Zulage ist zweckmäßig, um für die Fahrtkosten der Unterhaltung des Dienstfuhrwerks während der Reise eine Vergütung zu gewähren. Der Grund der Bewilligung läßt also fort, wenn von Staatswegen ein anderweitiges Transportmittel gestellt und das Dienstfuhrwerk nicht mitgeführt und benutzt wird. Berlin, den 10. Juli 1852.

Der Minister des Innern.

v. Westphalen.

Der Finanz-Minister.

v. Bodelschwingh.

154) Circular-Verschluß an sämmtliche Königliche Regierungen, ausschließlich der zu N. und N., bezüglich auf die Verpflichtung der Landräthe, die Gesetz-Sammlung zu halten, vom 11. August 1852.

In neuerer Zeit ist die Verpflichtung der Landräthe, ein Exemplar der Gesetz-Samml. zum dienstlichen Gebrauch für das landräthliche Bureau und ein zweites für ihre Personen zu halten, mehrfach beweislich worden. Diese Verpflichtung, welche bereits in dem Reskript vom 6. Dezember 1832 (v. Kampf's Annal. pro 1832

(§. 821) ausgesprochen ist, findet aber (im §. 5 der Verordnung vom 27. Oktober 1810^{*)}) vollkommen Be- gründung, indem darin als zur Haltung der Gesetz-Sammlung verpflichtet aufgeführt steht: alle Staatsbehörden, zu welchen die Landrats-Amter unzweifelhaft gehören, und außerdem noch besonders alle Landräthe.

Die Königliche Regierung hat demnach darauf zu sehen, daß von den Landräthen ihres Departements zwei Exemplare der Gesetz-Sammlung gebalten werden, und daß davon 1 Exemplar dem Landrats-Amte als Inventarium verbleibt. Berlin, den 11. August 1852.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. v. Manteuffel.

*.) In der Verfügung an die fünf rheinischen Regierungen: „Im §. 2. der Verordnung vom 9. Juni 1819.“

- 155) Cirkular-Verfügung an sämtliche Königl. Regierungen, die Unzulässigkeit der Übernahme von Versicherungs-Agenturen seitens der Kreis-Sekretaire betreffend, vom 26. Juli 1852.**

Bereits in der Cirkular-Verfügung vom 29. Mai 1843 (Minist. Bl. S. 158) hat das Ministerium des Innern den Grundsatz ausgesprochen, daß die Übernahme von Agenturen für ausländische Feuer-Versicherungs-Anstalten mit der Stellung der Kreis-Sekretaire unvereinbar sei.

Da nun in neuerer Zeit wiederholt von verschiedenen Hagel- und anderen Versicherungs-Gesellschaften Anträge auf Ernennung zum Kreis-Sekretaire zur Übernahme ihrer risikofreien Agenturen diesseits eingegangen sind, aus einem speziellen Grunde auch hervorgeracht, daß einige Landräthe den Kreis-Sekretairen die Übernahme der Agentur einer Hagelschaden-Versicherungs-Aufzahl gestattet haben, so sehe ich mich veranlaßt, die Königl. Regierung aufs Neue und im Allgemeinen darauf hinzuweisen, daß die Übernahme von Versicherungs-Agenturen, welcher Art es sei, mit der dienstlichen Stellung der Kreis-Sekretaire unvereinbar ist.

Ich veranlaße die Königliche Regierung dementsp. die Landräthe Ihres Bezirks mit der entsprechenden Anweisung zu versetzen, bezügliche Anträge aber, welche an Sie direkt gerichtet werden sollten, ohne weitere Rückfrage abzulehnen. Berlin, den 26. Juli 1852.

Der Minister des Innern und für landwirthschaftliche Angelegenheiten.
Im Auftrage. v. Manteuffel.

II. Geschäftsgang und Ressortverhältnisse.

- 156) Cirkular-Verfügung an sämtliche Königliche Regierungen, die dienstlichen und Ressortverhältnisse des Königlichen Hauses- und des Geheimen Staats-Archivs betreffend, vom 21. Juli 1852.**

Es ist öfter vorgekommen, daß, ungetröst durch die Allerh. Odebre vom 20. März d. J. (Minist. Bl. S. 90.) die spezielle Aufsicht über das gebrüne Staats-Archiv und über die Provinzial-Archive dem Herrn Minister-Präsidenten ausschließlich übertragen worden ist, offizielle, diese Staats-Archive betreffende Schreiben noch an die früher mit jener Aufsicht betrauten Ministerien des Königlichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten gerichtet werden und dadurch Zeiterlust und Verzerrung entstanden sind.

Ich nehme daher hieraus Veranlassung, die Königliche Regierung noch besonders auf die strenge Beachtung der durch die obengebührte Allerhöchste Odebre getroffenen neuen Kompetenz-Bestimmungen in Beziehung auf Archiv-Angelegenheiten aufmerksam zu machen.

Berlin, den 21. Juli 1852.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. v. Manteuffel.

III. Unterrichts-Angelegenheiten.

- 157) Eicklars-Befügung an sämmtliche Königl. Regierungen, die Verhältnisse der zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten höheren Bürgers- und Real-Schulen betreffend,
vom 3. Juli 1852.

Eine nähere Prüfung der Verhältnisse der zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten höheren Bürgers- und Real-Schulen hat ergeben, daß in vielen dieser Anstalten die Zahl derselben Schülern, welche den Kursus derselben vollenden, nur sehr geringe und daher der Aufwand, den die Beisetzungen für die Preußischen reformlichen Lehrer-Verhältnisse in Anspruch nimmt, um so weniger zu rechtfertigen ist, als es den betreffenden Schulen überhaupt an hinreichenden Mitteln fehlt, die Lehrer angemessen zu besolden und den unentbehrlichen Schropparat zu beschaffen.

Da es unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht möglich ist, die von mehreren Seiten für diese Schulen beantragten Zuschüsse aus allgemeinem Staatsfonds zu erwirken, so sehe ich mich zu folgenden Bestimmungen veranlaßt:

1) Die Eats der betreffenden Anstalten sind einer sorgfältigen Revision zu unterwerfen, ergiebt sich, daß die Mittel derselben für die Bedürfnisse der betreffenden Schule, insondere für die angemessene Besoldung des zur Durchführung des Lehr-Plans erforderlichen Lehrer-Personals nicht ausreichen, so hat die Königliche Regierung darauf zu dringen, daß die Patronatsbehörde, in so fern ein Zuschuß durch Erhöhung des Schulgeldes nicht zu erzielen ist, das Nötige beschaffe, wodrigwegen die Schule auf die Ausgabe einer allgemeinen Stadt-Schule beschränkt werden muß und das Recht zu Entlassungs-Prüfungen nach dem Reglement vom 8. März 1832 ihr nicht ferner blosßen werden kann.

2) Die Errichtung neuer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigter höherer Bürgerschulen ist nur dann zu gestatten, wenn ein ausreichender Ecat für dieselben von der betreffenden Stadt garantiert wird. Bevor zur Ausführung des Projekts geschritten wird, ist der Einrichtungs- und Lehrplan und der Ecat der zu errichtenden Schule dem Königlichen Provinzial-Schul-Kollegium nach der Bestimmung der Institution für die Königlichen Konfessionen vom 23. Oktober 1817 §. 7., 2. mitzutheilen und demnächst mit dem Gutachten desselben mit zur Genehmigung einzureichen. Ebenso bleibt die Astellung der Direktoren und Lehrer der zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten höheren Bürgerschulen nach der Bestimmung der Altherthümlichen Abobins-Ledder vom 9. Dezember 1812 §. 2., welche seither nicht immer pünktlich befolgt ist, meiner Genehmigung vorbehalten.

3) Wenn eine zu Entlassungs-Prüfungen berechtigte höhere Bürgerschule in Städten, in welchen ein Gymnasium sich befindet, errichtet werden soll, so hat die Königliche Regierung vor der Einleitung des dazugehörigen mit dem betreffenden Königlichen Provinzial-Schul-Kollegium zu kommunizieren, damit dasselbe das Interesse des Gymnasiums wahnehmen könne. Berlin, den 3. Juli 1852.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

- 158) Eicklars-Erlaß an sämmtliche Königl. Regierungen und abschriftlich zur Kenntnisnahme an sämmtliche Provinzial-Schul-Kollegien, die Vorbildung von Schulamt-Kandidaten außerhalb der Seminarien betreffend, vom 9. Juli 1852.

Aus den mir von den Königlichen Provinzial-Schul-Kollegien nach vorherigem Bertheilnen mit den Königlichen Regierungen über die private Vorbildung zum Elementar-Schulamte bei einzelnen Geistlichen und Lehrern erfaßten Berichten ergiebt sich, daß die Resultate dieser Vorbildung bisher nur sehr vereinzelt, mangelfhaft und nicht der Art gewesen sind, daß in ihr ein Erfolg für die Ausbildung zum Schulamt gefunden werden kann, wie dieselbe in ordentlich eingerichteten Seminarien angestrebt wird. In den Gründen dieses bisherigen Erfolges liegen auch die Hindernisse, welche es nicht gestatten, dieser Art der Schullehrer-Bildung von Seiten der Regierung eine umfassende und friststrebende Organisation in der Ausdehnung zu geben, daß mit Sicherheit darauf gerechnet werden könnte, auf diesem Wege die auseinander stehende Zahl der für das öffentliche Schulwesen erforderlichen, genügend ausgebildeten Schulamt-Kandidaten zu erlangen. Schon die Schwierigkeit, an einem und denselben Orte, oder in unmittelbarer Nähe Geistliche und Lehrer zu finden, welche neben dem Berufe zur geistlichen Schullehrerbildung auch die erforderliche Muße dazu finden, macht es nicht zulässig, dieseshalb allgemeine Anordnungen zu treffen.

Je mehr nun andererseits die Seminarien sich ihrer eigentlichen Aufgabe bewußt werden, unter Berücksichtigung abstrakter Theorien und eines unsuchtbaren Experimenteens, einfache, aber in dem Elementar-Schulwesen sicher und praktisch ausgebildete Lehrer zu erzielen, dieselben auch durch Disziplin und die ganze Gestaltung des Inhaltslebens im rechten Zusammenhang mit der Kirche und Familie zu erhalten, in welcher Beziehung demnächst weitere umfassende Instruktionen ergehen werden; um so mehr ist zu wünschen, daß die dazu befähigten Geistlichen und Lehrer ihre Kraft und Zeit auf die Vorbildung tüchtiger Präparanden für die Seminarien verwenden, und namentlich dahin streben, dieselben schon vor ihrem Eintritt in das Seminar in das unmittelbare Leben des Elementar-Schule und in die Beschäftigung mit dem Unterricht und der Erziehung der Kinder praktisch einzuführen, damit auch durch diese vorbereitende Hülfe die Seminarien in den Stand gebracht werden, ihre Jünglinge mehr als angehende, mit den Schwierigkeiten und der Wichtigkeit des erwarteten Berufes bereits vertraute Lehrer, denn als nur mit wortreiem Wissen ausgestattende Schüler zu betrachten und zu behandeln.

Dabei wünsche ich aber dringend um die verschiedenen Bedürfnisse und des Segens willen, der offenbar in der Bewußtbildung innerhalb kleinerer und natürlich gegebener Verhältnisse liegt, daß die Königliche Regierung überall, wo sich zur privaten Herstellung von Schulamts-Kandidaten außerhalb der Seminarien geeignete und willige Kräfte vorfinden, diese zur diesjährigen erfolgreichen Thätigkeit ermuntere und in ihren Bestrebungen unterstützen. Wo in einzelnen Fällen materielle Unterstützungen des Lehrer oder Jünglinge zur Förderung der Sache erforderlich sind, bin ich zu deren Bewilligung, soweit es die zu meiner Verfügung stehenden Mittel gestatten, gern bereit.

Über den Verlauf und die weitere Entwicklung der Angelegenheit werde ich durch die Seiten des Königl. Regierungs-Präsidenten förmlich zu erstattenden Verwaltungs-Berichte in der nötigen Kenntniß erhalten werden.

Berlin, den 9. Juli 1852.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts-, und Medizinal-Angelegenheiten.

VI. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

159.) Erlass an die Königl. Regierung zu N. und abschriftlich zur Kenntnißnahme und Nachsichtung an die übrigen Königl. Regierungen, die Fassung der Orts-Statuten über Gesellen-Kassen und Verbindungen zur gegenseitigen Unterstützung betreffend, vom 9. Juli 1852.

Der, mit den übrigen Anlagen des Berichtes vom 4. v. M. hierbei vorliegende Entwurf zu dem Orts-Statute für die Stadt N., in Betreff der derselben Gesellen-Kassen und Verbindungen zur gegenseitigen Unterstützung giebt zu nächststehenden Bemerkungen Anlaß:

1) In der Überschrift ist statt der Worte: „die hierorts bestehenden und noch zu errichtenden“ nach Auseinandersetzung des, unterm 1. April 1849 (Minist. Bl. 1850. S. 215.) mitgetheilten Normal-Orts-Statuts, zu lesen: „die bestehen“.

2) Die daraus folgenden Worte: „Gesellen-Verbindungen und Kassen zur gegenseitigen Unterstützung“ entsprechen zwar der Fassung des Normal-Orts-Statutes. Nach Eintritt in das letztere ist jedoch zur Sprache gekommen, daß manche Gesellen-Verbindungen noch andere Zwecke als die gegenseitige Unterstützung verfolgen. Zur Vermeidung von Missverständnissen hinsichtlich der Zulässigkeit solcher Gesellen-Verbindungen empfiehlt es sich, statt der vorsichtshalber erwähnten Worte, sowohl in der Überschrift, wie auch im Eingange und im §. 1. des Entwurfs zu lesen: „Gesellen-Kassen und Verbindungen zur gegenseitigen Unterstützung.“

3) Nach den Bestimmungen des §. 169. der Gewerbe-Ordnung kann durch Orts-Statuten nur für die, am Orte beschäftigten Gesellen und Gehilfen die Verpflichtung festgesetzt werden, den Kassen und Verbindungen zur gegenseitigen Unterstützung beizutreten. Die hieron abweichende Fassung des §. 1. des Entwurfs, nach welcher jene Verpflichtung auch auf die, von Gewerbetreibenden der Stadt N. außerhalb des Gemeindebezirks beschäftigten Gesellen u. c. zu beziehen wäre, ist zur Genehmigung nicht geeignet, sondern nach dem Normal-Orts-Statute zu berichtigen.

4) Andererseits fehlen im §. 1. des Entwurfs die im §. 1. des Normal-Orts-Statutes empfohlenen Bestimmungen darüber, in welcher Weise die Abgrenzung der einzelnen Kassen-Verbindungen gegeneinander festgesetzt

werden soll. Diese Bestimmungen sind zur Regelung der Kassen-Berhältnisse unentbehrlich und deshalb nachdrücklich aufzunehmen.

5) Der, aus dem Normal-Dreis.-Statute übernommene Ausdruck „Polizeibezirk“ (§. 1. und 2. des Entwurfes) hat in anderen Fällen zu Zwecken über den Umfang des Bezirkes, für welchen das Dreis.-Statut gelten soll, Berücksichtigung zu geben. Da das Dreis.-Statut auf Grund eines Gemeindebeschlusses (§. 168. der Gewerbe-Ordnung) abgeschafft wird, so ist für die vorläufige Abgrenzung seiner Wirklichkeit der Gemeindebezirk maßgebend. Dem entsprechend ist in den §§. 1. und 2. des Entwurfes statt „Polizeibezirk“ zu lesen: „Gemeindebezirk.“

6) Auch der Eingang des §. 2. ist nach dem Normal-Dreis.-Statute mit der Maßgabe zu berichtigen, daß in den Worten: „Gesellen und Schülzen“ an die Stelle des Wortes „und“ das Wort „oder“ tritt.

7) Im §. 4. ist, abweichend von den Bestimmungen des Normal-Dreis.-Statutes, festgelegt, daß die Mitglieder jeder Kassen-Verbindung ihre Kassenbeiträge selbst eingehen sollen. Bei dieser Anordnung muß die beantwoordete Verpflichtung der Arbeitgeber, die Einzahlung der Kassenbeiträge ihrer Gesellen zu haben, auf diesen Rücksände beschränkt werden, welche ihnen vom Verwalter der Kasse vor der Auszahlung des Gesellenlohnos angezeigt sind. Demzufolge ist dem §. 4. nachstehende Fassung zu ersetzen:

„§. 4. Die Gesellen und Schülzen haben die statutennahigen Eintrittsalder und Beiträge zu denjenigen Kassen, welcher sie, nach den, auf §. 1 gegründeten Anordnungen beitreten müssen, selbst zu zahlen. Bleibt ein Geselle oder Schüle mit einer solchen Zahlung im Rückstande, so muß der Verwalter der Kasse hierzu sofort dem Arbeitgeber des Verpflichteten Auszüge machen. Der Arbeitgeber hat dann den, ihm angezeigten Betrag des Rückstandes bei der nächsten Lohnabzahlung, inne zu behalten und für Rechnung des Verpflichteten zur Kasse abzuliefern. Arbeitgeber, welche dieser Verpflichtung nicht genügen, müssen diejenigen Eintrittsalder oder Kassenbeiträge, deren Einziehung ihrerseits bei der Lohnabzählung verfüllt ist, aus eigenen Mitteln zur Kasse zahlen und sie können hierzu nach Ablauf der ihnen gestellten Zahlungsfrist durch Execution im Bewaltungsweg, mit Vorbehalt der Berufung auf gerichtliche Entscheidung angehalten werden.“

Bei der Ausführung ortssituativer Feststellungen, welche nach dem §. 4 des Normal-Dreis.-Statutes entworfen werden, ist aus der dort empfohlenen Bestimmung:

„Die Arbeitsherren in N. sind verpflichtet, die fälligen Kassenbeiträge u. z. zurückzubehalten und zu den Kassen, welchen die Gesellen belgetreten sind, zu zahlen.“ gefolgt, daß wenn Gesellen den Beitritt zu den Kassen verweigern, die Verpflichtung der Arbeitsherren zur Einziehung der Kassenbeiträge wegfällt.

Um dieser Ausfassung jener Bestimmung vorzubeugen, muß auch in solchen Dreis.-Statuten, in welchen die Fassung des §. 4 a. o. beibehalten wird, statt der vorstehenden unterstrichenen Worte geheiht werden:

„zu den Kassen, welchen die Gesellen und Schülzen nach den auf §. 1 gegründeten Anordnungen beitreten müssen.“

8) Im Eingange des §. 5 des Entwurfes ist statt „Kasse“ zu sehen „Kassen,“ und statt „Beiträge“ das Wort „Beitrdge.“ Die entbehrlichen Schlussworte: „und sind im Spezialstatut enthalten“ müssen weggelassen, da mit nicht Zweifel darüber entspricht, ob unter diesem „Spezial-Statute“ das vorher erwähnte Innungs-Statut, oder ein anderes Statut zu verstehen sei.

Der Vorlegung eines, nach vorstehenden Bemerkungen berichtigten Statut-Entwurfes, mit welchem die vollständigsten Verhandlungen wieder einzurichten sind, wird entgegengesetzt.

Im Übrigen wolle die Königliche Regierung dafür Sorge tragen, daß jene Bemerkungen künftighin auch bei der Erteilung anderer ähnlicher Dreis.-Statuten jedermal genau brachte werden.

Hinsichtlich der außerdem erforderlichen Berücksichtigung der Unterführungslosen für Fabrik-Arbeiter in allen Orten, in welchen solche Arbeiter beschäftigt sind, bewendet es bei den Bestimmungen der mitgetheilten Verfügung an die Königliche Regierung in Sachen vom 16. März d. J. (Minist.-Bl. S. 82.)

Berlin, den 9. Juli 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

160) Bescheid an den Magistrat zu N. und abschriftlich zur Kenntnissnahme an das Königl. Regierungs-Präsidium zu N., die Uebertragung der Polizei-Amtshälfte in städtischen Kommunalbezirken an die Bürgermeister betreffend, vom 12. Juli 1852.

Auf die Vorstellung vom 25. Mai d. J. wird dem Magistrat eröffnet, daß noch §. 58. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 der Bürgermeister nur die Pflicht zur Wahrnehmung der Polizei-Amtshälfte für seinen Kommunalbezirk, nicht aber ein Recht auf deren Uebertragung hat, so vielmehr nach §. 28. der Verordnung vom 3. Januar 1849 in Verbindung mit Art. 120. des Gesetzes vom 3. Mai e. lediglich von dem pflichtmäßigen Er丞ten des Regierungs-Präsidenten abhängt, ob die Polizei-Amtshälfte dem Bürgermeister zu übertragen ist oder nicht. Die Bestimmung des §. 58. a. a. D., daß dem Bürgermeister am Ende des Gerichts auch die Bezeichnung des Polizei-Amtshäftes für die übrigen Gemeinden des Gerichtsbezirks übertragen werden könne, destruktiv jenes Er丞ten des Regierungs-Präsidenten in seiner Weise, spricht vielmehr gleichfalls nur eine Empfehlung des Bürgermeisters am Ende des Gerichts aus, die Polizei-Amtshälfte, wenn sie ihm übertragen wird, auch für die übrigen Gemeinden des Gerichtsbezirks zu übernehmen. Wenn nun der Regierungs-Präsident zu N. sich veranlaßt gesehen hat, dem Bürgermeister zu N. die Polizei-Amtshälfte auch für den städtischen Bezirk nicht zu übertragen, so ist hierzu vollkommen ausreichender Grund vorhanden. Dadurch aber wird die Stadtgemeinde nicht von ihrer Verpflichtung zur Bezugung der Kosten der Polizei-Amtshälfte für ihren Bezirk frei, indem die Wahrnehmung der Polizei-Amtshälfte eine Gemeindelast, als solche aber völlig unabhängig ist von der Person, der der Regierungs-Präsident die Polizei-Amtshälfte zu übertragen für angemessen erachtet.

Dem Gesuch des Magistrats kann daher keine weitere Folge gegeben werden.
Berlin, den 12. Juli 1852.

Ministerium des Inneren. Im Auftrage. Jacobi.

161) Erlass an die Königl. Regierungen der Provinz Preußen, die Verhältnisse der Mennoniten betreffend, vom 11. Juni 1852.

Seit Emanation der Verfassungs-Urkunden vom 5. Dezember 1848 und 31. Januar 1850 sind Zweifel darüber angezeigt worden, ob auch die Befreiung der Mennoniten von der Militärschluft, die Beschränkungen, denen sie bisstättlich des Rechts zum Erwerb von Grundstücken unterworfen sind, sowie ihre besondere Besteuerung und Abgabepflichtigkeit mit den in jenen Urkunden ausgesprochenen Grundlagen der Gleichheit von dem Gesetz, der Unbedingtheit des Genußes der bürgerlichen und staatsbürgерlichen Rechte von dem religiösen Bekehrtheit, der unumströmten Verfügungsfreiheit über das Grundtum und der allgemeinen Weberschluft verträglich seien. Man hat mit Rücksicht auf diese Grundsätze sogar angenommen, daß das Edikt vom 30. Juli 1789, die Alten-Deklaration vom 17. Dezember 1801 und die Alten-Kabinets-Ordnung vom 24. November 1803 und vom 25. Februar 1824, worauf die Privilegien und Beschränkungen der Mennoniten in der Provinz Preußen deuten, durch die Verfassungs-Urkunde aufgehoben seien. Diese Annahme ist jedoch unrechtig. Die Verfassungs-Urkunde hat hinsichtlich der allgemeinen Weberschluft etwas Neues gar nicht bestimmt, vielmehr nur das widerholt, was das Gesetz vom 3. September 1814 bestimmt. Die Befreiung der Mennoniten von der Weberschluft beruht auf einem Spezial-Privilegium, das durch das eben gedachte Gesetz nicht tangiert wird und durch die Verfassungs-Urkunde eher noch eine Bestätigung erhalten hat, indem dieselbe nur besagt, daß Umfang und Art jener Pflicht durch das Gesetz bestimmt werde. Genuß sind die Verhältnisse der Mennoniten hinsichtlich der Bestimmung über den Erwerb von Grundtum durch Spezialgesetz und Spezialprivilegien regulirt, auf welche der Cog des Art. 12. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, daß der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgерlichen Rechte von dem religiösen Bekehrtheit unabhängig sei, um so weniger Anwendung finden kann, als dieser Artikel zugleich voraussetzt, daß auch die Pflichten der Staatsbürger gleiche seien. Mennoniten, die diesen Pflichten nicht nachkommen, müssen auch den mit Rücksicht hierauf festgesetzten Beschränkungen unterworfen bleiben; während ungelebt Mennoniten, welche die Weberschluft leisten, nach jenen älteren Gesetzen auch den Beschränkungen in Anziehung des Erwerbs der sogenannten, nicht mennonitischen Grundstücke unterworfen bleiben müssen. Die besondern, auf Grund jener Gesetze bestehenden Steuern und Abgaben der Mennoniten endlich müssen nach Artikel

109. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 fortzuhören werden, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden. Eine solche Abänderung oder Herbeizuführung, ist für unzulässig erachtet worden. Es sind daher jene älteren Gesetze hinsichtlich der Mennoniten nach wie vor zur Anwendung zu bringen.

Wenn Mennoniten im Widerspruch mit denselben seit 1848 durch Kauf, Tausch, auf Grund des Ablassgesetzes vom 2. März 1850 oder irgend eine andere Weise das Eigentum an sogenannten nicht mennonitischen Grundstücken erworben haben, oder künftig erwerben sollten, so ist hierdurch, indem sie damit sich die vollen staatsbürglichen Rechte aneignen, also die nach §. 1. der Declaration vom 17. Dezember 1801 ihrer Wahl anheimgegebene Unterwerfung unter die für Mennoniten erlossenen Spezialgesetze und Privilegien für sich thatsächlich ablehnen, die Befreiungsfreiheit erklärt, die vollen staatsbürglichen Pflichten, also auch die Wehrpflicht zu übernehmen. Solche Mennoniten sind demnächst hinsichtlich der Militärfreiheit allen anderen Untertanen gleich zu behandeln und zu deren Erfüllung anzuhalten, andererseits aber auch in Eintheilheit des §. 1. der Declaration vom 17. Dezember 1801 von den Beschränkungen und Kosten der Mennoniten frei zu lassen.

Bevor jedoch diese Grundsätze in den einzelnen Fällen, wo Mennoniten seit 1848 das Eigentum an sogenannten nicht mennonitischen Grundstücken erworben haben, zur Anwendung gebracht werden, sind, um jeden auch nur scheinbaren Glaubens- und Gewissenszwang zu vermeiden, die betreffenden Mennoniten aufzufordern, das Eigentum der erworbenen Grundstücke dieser Art sich wieder zu entäußern. Dasselbe ist ihnen zu erlauben, daß, wenn sie dieser Auflage blättern ihnen zu stellenden angemessenen Freiheit nicht nachkommen, angenommen werden müsse, sie wollten sich der Militärfreiheit unterwerfen, und daß sie, beziehungswise ihrer Söhne, demgemäß zum Militärdienst herangezogen, auch hinsichtlich des Erwerbes von Grundstücken, sowie in allen andern Beziehungen nach eben den Grundlagen, wie andere christliche Glaubensgenossen behandelt werden würden.

Die Königl. Regierung bat viernach zu verstehen, insbesondere aber auch, soweit dazu Gelegenheit bietet, darüber zu wachen, daß die Beschränkungen der Mennoniten hinsichtlich des Grunderwerbs nicht, wie nach Anzeige mennonitischer Glaubensgenossen selbst bisher nicht selten geschehen, durch simulierte Rechtsgeschäfte umgangen werden. Kommt Fälle derartiger Simulation glaubhaft zu Ihrer Kenntn., so wird es jedensfalls angemessen sein, davon die Geistlichen und Altesten der betreffenden Mennoniten-Gemeinde zu benachrichtigen, damit von ihnen solchem Unwesen gesteuert werde. Berlin, den 11. Juni 1862.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

162) Tiktular an sämmtliche Königl. Ober-Präfödien, betr. das Verfahren bei Beschlüssen der Kreistage über Ausgaben, die nicht in einer gesetzlichen Verpflichtung des Kreises beruhen, vom 25. Juni 1852.

Im Verfolg des Erlasses vom 15. Mai v. J. (Minist.-Bl. S. 90) und der seitherweiten Verfüngungen wegen Übertragung der einstweiligen Kreisversteitung an die älteren Kreistage, bestimme ich hierdurch, daß in allen Fällen, wo auf dem Kreistage über solche Gegenstände beschlossen werden soll, welche Kreis-Ausgaben notwendig machen, die nicht in einer gesetzlichen Verpflichtung des Kreises beruhen, ein ausführlicher Vorschlag zu dem Beschlusse auszuarbeiten und jedem Mitgliede der Kreis-Versammlung abschriftlich zu stellen, ist, welcher über

- 1) den Zweck des Vorschlags,
- 2) die Art der Ausführung,
- 3) die Summe der zu verwendenden Kosten, und
- 4) die Aufbringungswise

dass Nötige enthält, so wie, daß die Zustellung, sofern es sich nicht um Maßregeln handelt, durch welche einem Notstande abgeholfen werden soll, mindestens vier Wochen vor Abhaltung des Kreistages erfolgen muß.

Ich erüke das Königlich Ober-Präsidium ergebenst, die Regierungen in dertiger Provinz hiernach und wegen weiterer Verfügung an die Landräte gefälligst mit Anweisung zu versetzen, gleichzeitig aber vom Geschehenen mit Mittheilung zu machen. Berlin, den 25. Juni 1852.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

V. Polizei-Verwaltung.

A. Gendarmerie.

- 163) Erlass an die Königl. Regierung zu N., die Reisefesten für Gendarmen betreffend, vom 26. Juli 1852.

Der Königlichen Regierung wird in Bescheidung auf die Berichte vom 5. Februar und 4. Juni e., die Reisefesten für Gendarmen betreffend, eröffnet, daß die beschlebenden Vorschriften über die den Gendarmen zu gewährenden Reisefesten durch das Reichsfehen-Regulativ für die Arme vom 28. Dezember 1848 allerdings weder abgeändert noch aufzuboben werden sind. Wenn nach dem Eingange des gebüchteten Reichsfehen-Regulativs dasselbe auch für Militärbeamte, welchen ein bestimmter Militär-Rang beigelegt werden ist, geltend soll, so kann doch nicht angenommen werden, daß die Gendarmen zur Kategorie solcher Militärbeamten zu rechnen sind, und zwar um so weniger, als, wenn es die Absicht gewesen wäre, das Reichsfehen-Regulativ für die Arme auch für die Gendarmen in Anwendung bringen zu lassen, dies durch eine darin aufzunehmende Bemerkung ausdrücklich bestimmt werden sein würde.

Hierauf hat die Königliche Regierung in Rücksicht, wo es sich um die Feststellung von Reisefesten für die Gendarmen handelt, lediglich nach den bestehenden Vorschriften verfahren zu lassen. Berlin, den 26. Juli 1852.
Ministerium des Inneren. Im Auftrage. v. Manteuffel.

B. Gewerbe-Polizei.

- 164) Bescheid an den N., und abschriftlich zur Nachricht an die Königl. Regierung zu N., den Kleinhandel mit Getränken Seitens der Destillateure betreffend, vom 4. Juli 1852.

(Minf.-Bl. 1844, S. 313.)

— Da unter Kleinhandel mit Getränken keineswegs bloß der Kauf zum Wiederverkauf, sondern im Sinne der Altershöfen-Kabinets-Ordes vom 7. Februar 1835 und 21. Juni 1844 der Detail-Verkauf überhaupt — gleichviel, ob eigene oder fremde Fabrikate verkauft werden — zu verstehen ist, von diesem Grundsatz in Bezug der Destillateurs eine Ausnahme zu machen oder keine Veranlassung vorliegt: so kann über Beschwerde keine Folge gegeben, vielmehr der eingereichte, nebst den übrigen Anlagen der Eingabe anbei zurückzuhaltende Regierung-Beschluß vom 15. April d. J. nur, wie hiermit geschieht, bestätigt werden. Berlin, den 4. Juli 1852.
Ministerium des Inneren. Im Auftrage. Jacobi.

- 165) Erkennnis des Königl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, die Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen die von der Verwaltungs-Behörde verfügte Suspension des Gewerbebetriebes der Buchdruckerei betr., vom 6. März 1852.

Auf den von der Königl. Regierung zu N. erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königl. Landgericht zu M. anhängigen Prozeßsache ic. erkrant der Königl. Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

dass der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig, und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Königl. Regierung zu N., Abtheilung des Inneren, hat durch einen motivirten Beschluss vom 16. Juli 1851 bei dem Plenum der Königl. Regierung den Antrag gestellt, dem Buchdruckereibesitzer A. zu M. die Koncession zum Betriebe der Buchdruckerei zu entziehen, und demselben diesen Beschluss mit Anerkennung einer vierwöchentlichen Vertheidigungsfrist zugesetzt, zugleich auch auf Grund der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 (§. 74)

die sofortige Suspension des Gewerbebetriebs verfügt. A. hat dieserhalb Klage gegen die Regierung erhoben und sein Klage-Betitum dahin gestellt:

die Regierung für nicht befugt zu erklären, dass der Kläger in seinem Gewerbebetrieb auf irgend eine Art zu führen, auch dieselbe in den durch diese Störung entstandenen Schaden zu verurtheilen.

Dieser Antrag, sowie dessen Erörterung und Entscheidung liegt indessen außer dem Kompetenz-Kreise der Gerichte. Denn darüber, dass die von dem Kläger angfochtene Verfügung von der Regierung als Polizeibehörde erlassen, waltet kein Widerspruch ob. Derselbe behauptet aber, dass die Vorschriften der Gewerbe-Ordnung, auf welche jene Verfügung sich stützt, durch das Preßgesetz vom 12. Mai 1851 (§. 54.) aufgehoben, mitin das Verfahren der Regierung ungültig sei.

Nach dem Gesetz vom 11. Mai 1842 ist inzwischen der Rechtsweg in Bezug auf polizeiliche Verfügungen nur dann zulässig, wenn 1) die Verletzung eines zum Privat-Eigentum gehörenden Rechts behauptet wird, und 2) zugleich einer die dazin dezeichneten Fälle vorliegt.

Unterliegt es nun auch keinem begründeten Zweifel, dass das Recht zum Betriebe eines Gewerbes zum Privat-Eigentum des Gewerbetreibenden zu rechnen, mitin das erste Requisit hier unbedenklich vorhanden ist, so mangelt es dagegen an den ferneren Erfordernissen, welche, wie oben (2.) dement, die Zulässigkeit des Rechtsweges bedingen. In dieser Hinsicht bezieht sich der Kläger auf den §. 2. des Gesetzes vom 11. Mai 1842, wonach der Rechtsweg zulässig ist:

wenn deßjenige, welchen durch eine polizeiliche Verfügung eine Verpflichtung auferlegt wird, die Befreiung von derselben auf Grund einer besondern gesetzlichen Vorschrift oder eines speziellen Rechts-titels behauptet.

Der Kläger bezeichnet in seiner Erklärung auf den erhobenen Kompetenz-Konflikt den §. 54. des Preßgesetzes als die besondern gesetzlichen Vorschrift, durch welche er vor der ihm durch die Königliche Regierung auferlegten einseitigen Einstellung seines Gewerbes befreit worden sei, und hält darauf die Zulässigkeit des Rechtsweges auf Grund des §. 2. des Gesetzes vom 11. Mai 1842. Diese gesetzliche Vorschrift ist indessen auf die besondre Suspension des Gewerbes nicht anwendbar. Nach seiner Ausfallung besteht kein Klagerecht darin, dass die Einstellung des Gewerbebetriebs nicht durch die Regierung verfügt, sondern nur durch eichtliches Erkenntniß erfolgen könnte, dass also die, jene Einstellung anordnende Regierungs-Verfügung in ein sehr entscheidendes Einwirkung gesetzlich nicht zustehendes Rechtsgebiet eingreife. Das angeblich besondre Recht des Klägers erfasst daher nach den eigenen Auffassungen derselben, als eine Regelung der administrativen Befugnisse des Königl. Regierung in Bezug auf das Gewerbe des Buchdruckerei. Er macht nicht, wie es der §. 2. des Gesetzes vom 11. Mai 1842 bedingt, die Befreiung von einer ihm durch polizeiliche Verfügung auferlegten Verpflichtung auf Grund einer besondren gesetzlichen Vorschrift geltend, sondern er befehlt auf Grund einer aus der allgemeinen Spezialisierung über das Gewerbe und die Presse geschöpften Deduktion die Kompetenz der Regierung, d. h. die Geschäftsmäßigkeit ihres Verfahrens. Das ist die Opposition, in welcher der Kläger sich nach dieser Schilderung der Regierung gegenüber befindet, — dass der Streit zwischen ihr und dem Kläger über die gesetzlichen Scheanken ihres Anspruchs nicht zur richterlichen Anerkennung gehört, dass diese namentlich nicht durch den §. 2. a. O. sanktioniert werde, liegt sonach aussch. allem Zweifel. Judenth. der §. 1. der Befreiung vom 11. Mai 1842 den Streit über die Geschäftsmäßigkeit politischer Verfügungen jeder Art der richterlichen Entscheidung entzogen bat, wird dadurch zugleich in Geltung gestellt, dass es zur Anwendbarkeit des §. 2. ebenfalls nicht genügen kann, auf Grund der allgemeinen Spezialisierung die Geschäftsmäßigkeit einer politischen Verfügung zu negieren. Nicht durch die Behauptung, dass dieselbe Gesetze entgegen sei, wird die Staatshaftigkeit der richterlichen Entscheidung nach den ältesten Paragraphen bekräftigt, — sondern nur dadurch, dass jemandem durch eine polizeiliche Verfügung eine Verpflichtung auferlegt wird, von der er auf Grund einer besondren gesetzlichen Vorschrift befreit zu sein behauptet.

Die geschilderte Entwicklung des, diesen Punkt der Kompetenz ordnenden Gesetzgebungh zeigt die Richtigkeit der vorstehenden Ausführung in noch besseres Licht. Der §. 38. der Befreiung vom 26. Dezember 1808 gestattete den Weg Rechtes gegen polizeiliche Verfügungen, wenn die Verfügung einer ausdrücklichen Disposition der Gesetz direkt entgegenlaufe. Die aus dieser Bestimmung ausgezogenen, die amtliche Werksamkeit der Polizeibehörden und ihre Dienstleistung gefährdenden Konsequenzen veranlassten die Aufhebung des §. 38. durch das Gesetz vom 11. Mai 1812.

Im §. 2. wird die Zulässigkeit des Rechtsverzets bedingt, wenn die Befreiung von einer, durch die polizeiliche Verfügung auferlegten Verbindlichkeit auf Grund einer diese Befreiung besondren gesetzlichen

Vorschrift behauptet wird. Es ist daher die Belehrung des Rechtsweges in dem durch den §. 38 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 gefestigten Umfang nicht mehr zulässig. Es soll zu dessen Begründung nicht genügen, daß eine polizeiliche Verfügung einer ausdrücklichen Disposition des Gesetzes entgegenläufe, sondern es wird dazu erfordert, daß sich die behauptete Befreiung auf eine, die ieselb besondern ausdeutliche gesetzliche Vorschrift stütze.

Auf eine solche gesetzliche Vorschrift ist die Klage in vorliegender Sache nicht gegründet. Es wird darin nicht behauptet, daß der §. 54. des Preußischen das Buchdruckerei-Gewerbe von der Anwendung der, sonst der Polizeibehörde zuständigen Befugniß, die öffentliche Sicherheit und Ordnung aufrecht zu erhalten, durch eine besondere, die Befreiung entsprechende Disposition entbinde. Es ist vielmehr schon oben ausgeführt, wie das Kläger aus der Bestimmung des §. 54., welcher die Bedingungen feststellt, unter denen der Richter auf den Verlust der Befugniß zum Gewerbedreit zu erkennen hat, die Geschwindigkeit der von der Königl. Regierung auf Grund des §. 74. des Gewerbe-Ordnung verfügte vorläufige Suspension des Gewerbetriebs, und daß sie nach dem §. 54. des Preußischen vom 12. Mai 1851 dazu nicht befugt sei, zu beobachten versucht.

Die Frage, ob diese Deduktion begründet sei? — liegt außer dem Erwähnungsrechte des Kompetenz-Gerichtshofes. Ihre Beurtheilung und Entscheidung steht derjenigen Bedrude zu, in deren Ressort die materielle Disposition der Sache gehört. Daß diese außerhalb der Kompetenz der Gerichte liegt, daß mithin der erhobene Konflikt völlig begründet erscheint, ergibt sich aus vorstehenden Erwägungen.

Kläger will zwar in seiner Erklärung über den erhobenen Konflikt auch diese Erwägungen der Kompetenz der Gerichte vindicare, indem es genügt, daß er die Befreiung von der ihm durch die polizeiliche Verfügung aufgelegten Verbindlichkeit auf Grund einer besondern gesetzlichen Vorschrift behauptet, und es Sache des Gerichts und nicht des Kompetenzhofes sei, über die Begründung dieser Behauptung zu judicieren.

Alein es bedarf nur einer Hinweisung auf die Klage und den Klage-Antrag, um die Überzeugung festzustellen, daß darin eine solche Behauptung nicht enthalten ist. Ader auch abgesehen davon, liegt es dem Kompetenzgerichtshof ob, das Dasein derjenigen Voraussetzungen zu konstatiren, welche nach der Bestimmung des Gesetzes die Kompetenz der Gerichte oder der Verwaltungsbehörden bedingen. Im vorliegenden Falle ist die Erörterung auf den Inhalt der Klage begründet und diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche die Kompetenzfrage regeln. Nach dieser hat sich herausgestellt, daß der Anspruch des Klägers sich weder auf eine durch eine polizeiliche Verfügung auferlegte Verpflichtung im Sinne des Gesetzes bezieht, noch daß die Befreiung von einer solchen Verpflichtung auf Grund einer besondern gesetzlichen Vorschrift behauptet wird. Die Erwähnung hat sich also innerhalb der Grenzen der Kompetenzfrage bewegt; daß der Gerichtshof hierbei nicht lediglich an die Behauptungen des Klägers gebunden ist, sondern auch zu prüfen hat, ob die Behauptungen mit der, die gerichtliche Kompetenz bestimmenden gesetzlichen Qualifikation vereidigt seien, bedarf keiner Ausführung.

So viel die Beischlagnahme der noch am 16. Juli bei dem Kläger gedruckten Zeitungs-Exemplare belangt, so hat dieser Punkt auf die Entscheidung über die Kompetenz keinen Einfluß; denn einmal ist dieserhalb ein Klage-petitum nicht gestellt, sondern die selbe in der Klage nur als eine mit der Suspension des Gewerbetriebs verbundene Maßregel zur Darlegung der damit verknüpften materiellen Nachtheile angeführt, weshalb schon in formellem Beweise von einer Ausscheidung eines, die Beischlagnahme betreffenden Klageanspruchs und dessen Verneinung zur gerichtlichen Entscheidung nicht die Rede sein kann. Jenes fälschliche Ansühren ist oder auch in der That nur ein integrierender Theil der wegen Suspension des Gewerbetriebs angestellten Klage und eine Folge der Letzteren. Es unterliegt daher ganz denselben Erwägungen, welche für die Begründung des Kompetenz-Konflikts angeführt sind. Berlin, den 6. März 1852.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

C. Pazi- und Fremden-Polizei.

166) Erlass an die Königl. Regierung zu N., die gelegentliche Revision der Posten durch die Gendarmen und Polizei-Beamten betreffend, vom 7. August 1852.

Das unterzeichnete Ministerium ist, wie der Königl. Regierung auf den Bericht vom 6. August pr. eröffnet wird, mit derselben darin einverstanden, daß bei allgemeinen Landes-Visitationen auch die Posten sich Durchsuchun-

gen Seitens der Polizei-Behörde oder der polizeilichen Funktionen ausübenden Beamten gefallen lassen müssen und zu diesem Zweck überall angehalten werden können. Es ist kein Grund vorhanden, die Post-Reisenden, deren Zulassung zur Postüberfernung jetzt von keiner Legitimationsführung abhängig gemacht wird, günstiger zu behandeln, als die übrigen Reisenden und ihnen, dem allgemeinen Sicherheitspolizeilichen Interesse entgegen, ein Vorrecht zu gewähren, welches keinem anderen Reisenden zusteht und dessen Einräumung auch das Post-Interesse nicht erheischt. Die Bestimmungen des §. 17. Abschnitt XII. der Post-Ordnung vom 26. November 1782 und des §. 207. Art. 15. Th. II. des Allg. Land-Rechts, auf welche die Verfügung des General-Post-Amts vom 3. Juli v. J. beruft, sind hierbei nicht weiter maßgebend, indem dieselben in das Gesetz über das Postwesen vom 5. Juni c. nicht aufgenommen und daher als angebunden zu erachten sind.

Der Herr Minister für Handel v. c., mit welchem das unterzeichnete Ministerium über den vorliegenden Gegenstand in Korrespondenz getreten ist, hat sich nicht bloß diese Ansicht angeschlossen, sondern auch die Revisionen der Posten durch die Sendamer und Polizei-Beamten bedarf der Ermittlung der von den Konsulatoren und Poststellen verübt Kontraventionen für wünschenswert erachtet.

Die Königliche Regierung hat dienstlich fernherin zu verfahren und das Geignete in dieser Beziehung zu veranlassen.

Die dortige Königliche Ober-Post-Direktion ist durch den Herrn Minister für Handel v. c. mit der erforderlichen Instruktion versehen worden.

Berlin, den 7. August 1852.

Ministerium des Innern. Im Auftrage. v. Manteuffel.

D. Feuer-Polizei und Feuer-Versicherungswesen.

167) Bescheid an den N. zu N. und abschriftlich zur Nachricht und Nachahmung an sämtliche Königliche Regierungen, daß es, bei einer Veränderung des Wohnorts des Versicherten, auch einer erneuerten polizeilichen Genehmigung der neu angefertigten oder übertragenen Police bedürfe, erschein vollkommen gerechtfertigt, da jede Uebertragung einer bereits früher ausgestellten Police auf eine andere Stadt eine wesentliche Wänderung der Police selbst ist und somit eigentlich die Ausstellung einer neuen Police erfordert, welche auch in der Regel erfolgt.

Auf die Vorstellung vom 21. Mai v. c. wird Ew. v. c. eröffnet, daß Idee darin geführte Beschwerde als begründet nicht erachtet werden kann. Die von der Königl. Regierung zu N. getellnd gemachte Ansicht, daß es bei einer Veränderung des Wohnorts des Versicherten auch einer erneuerten polizeilichen Genehmigung der neu angefertigten oder übertragenen Police bedürfe, erscheint vollkommen gerechtfertigt, da jede Uebertragung einer bereits früher ausgestellten Police auf eine andere Stadt eine wesentliche Wänderung der Police selbst ist und somit eigentlich die Ausstellung einer neuen Police erfordert, welche auch in der Regel erfolgt.

Diese Regelung muß um so mehr als zweckmäßig anerkannt werden, als es sonst leichtestigen Versicherern beim Umzuge aus einer Stadt in die andre leicht werden würde, Ueberversicherungen zu machen, ohne daß die Orts-Polizeibehörde irgend davon Kenntniß erhält, indem jene nur einen Theil der früher versicherten Mobilien beim Umzuge verkaufen dürfen, während die alte Police ohne Visa der neuen Orts-Polizeibehörde ihre frühere Gültigkeit behält und die bereits längst verkauften Mobilien mitumfassen würde. Allerdings könnte in weiterer Konsequenz dieses Gesundtages auch eine neue Genehmigung der Polizeibehörde gefordert werden, wenn der Umzug in derselben Stadt nur in ein anderes Haus erfolgt. Da indessen hierdurch sie die Orts-Polizeibehörde bei jedem Wohnungsumschwung eine große Belästigung entstehen würde, andertheils aber eine böswillige Veräußerung der Mobilien vor dem Umzuge in solchem Falle viel leichter zur Kenntniß der Polizeibehörde kommen kann, als beim Umzuge von einer Stadt nach der andern, so ist von der wiederholten Prüfung der Police bei jedem Wohnungsumänderungen in ein und demselben Orte bis jetzt Abstand genommen worden.

Berlin, den 12. Juli 1852.

Ministerium des Innern. Im Auftrage. Jacobi.

E. Strom-Polizei.

168) Erlass an den Königlichen Ober-Präsidenten der Rheinprovinz, die Maßregeln zur Verhütung von Beschädigungen &c., welche Dampfschiffe auf ihrer Fahrt anderen Dampfs- oder Segelschiffen zufügen, betreffend, vom 30. Juli 1852.

Die Fälle, in denen Dampfschiffe in ihrer Fahrt andere Dampfschiffe oder Segelschiffe mehr oder minder erheblich beschädigen, haben sich vermehrt, und ist nach der darüber eingezogenen Anzeige anzunehmen, daß in einzelnen Fällen den Führern der Dampfschiffe hierbei Fahrlässigkeit und Mangel an Vorsicht zur Last fällt.

Im Interesse der Sicherheit des Verkehrs auf dem Rhein und der Mosel muß diesem Ubelstande entgegengewirkt werden, und dient hierfür die bestehende Rechtsgebung ausreichend Mittel dar.

Die Verordnung zur Förderung der Sicherheit der Dampfschiffahrt aus dem Rhein und aus der Mosel vom 24. Mai 1844. (Gesetz-Sammlung S. 267.), legt den Führern von Dampfschiffen in den §§. 10., 11., 25. eine Reihe besonderer, auf den eigentümlichen Verhältnissen der Dampfschiffahrt beruhenden Verpflichtungen auf. Die Führer von preußischen Rhein-Dampfschiffen sind indessen auch gleichzeitig Rhein-Schiffer, und als solche mit Rhein-Schiffer-Patenten versehen, und soll aus diesem Grunde noch §. 20. der Verordnung vom 24. Mai 1844 in den Fällen, in welchen nach den §§. 19. und 20. des Regulatios wegen Ausübung der Rhein-Schiffahrt von diesseitigen Unterbanen vom 5. August 1834 (Reich-Sammlung S. 299.) der Verlust des Rhein-Schiffer-Patentes eintritt, auch die Befugnis, ein preußisches Dampfschiff zu führen, verloren gehen. Nach §. 20. Nr. 1. c. f. des Regulatios vom 5. August 1834, gehört nun zu den Pflichten jedes Rhein-Schiffers unweigerlich die Anwendung der erforderlichen Vorsicht, um Beschädigungen fremder Schiffe und Güter zu vermeiden, und kann einem Rhein-Schiffer, wenn eine anherrnde Vernachlässigung dieser Pflicht erwiesen ist, nach §. 20. Nr. 1. c. und §. 21. I. c. von der Königlichen Regierung zu Köln in administrativem Wege das Rhein-Schiffer-Patent entzogen werden.

Auch die Bestimmungen der §§. 71. und 72. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 verleihen den Verwaltungs-Abbeden der Befugniss, gegen patentierte Schiffer, bei denen der Mangel der erforderlichen Vorsicht bei Führung des Schiffes klar vorliegt, in administrativen Wege einzuschreiten und die Zurücknahme des Schiffer-Patentes anzuordnen.

Ero. &c. veranlaßte ich hiernach, in allen Fällen, in welchen durch ein preußisches Rhein- oder Mosel-Dampfschiff ein anderes Dampfsboot oder Segelschiffe und Nachen in den Grund gesfahren oder beschädigt sind, durch die Königlichen Regierungen, in deren Bezirk sich ein solcher Unfall ereignet hat, den Thatsachen genau und möglichst schlüssig konstatiert zu lassen. Die aufgenommenen Verhandlungen sind in allen Fällen nach §. 21. des Regulatios vom 5. August 1834 dem Rhein-Schiffahrts-Inspektor zur Einsicht und Kenntnisnahme mitzuteilen. Hinzuget derselbe, daß dem Dampfschiffsführer eine Fahrlässigkeit oder eine Vernachlässigung seiner Pflichten zur Last fällt, so hat derselbe die Anklage auszustellen und der Königlichen Regierung zu Köln mit den verhandelten Akten einzureichen, welche nach §. 21. I. c. das Weiterre. zu verüben dat.

Die Regierung zu Köln hat demnächst die Entscheidung zu treffen, welche, wenn dem Dampfschiffsführer zum erstenmale eine Fahrlässigkeit zur Last fällt, auf eine Verwarnung zu Protokoll, mit bestimmter Hinweisung auf die im Wiederholungsfall eintretende Entgleisung des Patentes, zu richten ist, sofern nicht ein Fall vorliegt, welcher nach §. 71. der Gewerbe-Ordnung zu beweisen ist, und die sofortige Zurücknahme der Konzession erfordert. In Wiederholungsfällen bleibt nach Lage des Falles der pflichtmäßigen Erwähnung der Regierung zu Köln die Entscheidung überlassen, ob nach §. 20. I. a. f. des Regulatios vom 5. August 1834 der Fall einer anherrschenden Vernachlässigung der Pflichten des Schiff-führers, oder der Fall des §. 71. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 als vorhanden anzusehen und das Rhein-Schiffer-Patent zu entziehen sei, oder ob eine obermalige Verwarnung den besonderen Verhältnissen des vorliegenden Falles entspricht. Gegen die Führer von Mosel-Dampfschiffen ist in den Fällen der §§. 19. und 20. des Regulatios vom 5. August 1834 und des §. 71. der Gewerbe-Ordnung in gleicher Weise zu verfahren; da sie sich jedoch nicht im Besitz eines Rhein-Schiffer-Patentes befinden, so ist nach §. 26. der Verordnung vom 24. Mai 1844 in den dazu geeigneten Fällen vor der Regierung zu Köln der Verlust der Befugnis, ein preußisches Dampfschiff zu führen, auszusprechen.

Ero. &c. wollen hiernach die Regierungen zu Koblenz, Düsseldorf, Köln und Trier, so wie den Rhein-Schiffahrts-Inspektoren mit der erforderlichen Anleitung versehen und dafür Sorge tragen, daß den diesseitigen Dampfschiffahrt-Gesellschaften die nötige Bekanntmachung zur Nachachtung für die Dampfschiffsführer zugebt.

Einem gefälligen näheren Bericht über die Ausführung dieser Schritte und über die zur Verhütung der Wiederekehr der oben erwähnten Verbrechen noch etwa zu ergreifenden Maßregeln sehe ich binnen 8 Wochen entgegen. Berlin, den 30. Juli 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

F. Polizei-Kontraventions- und Strafsachen.

- 169) Erlass an die Königl. Regierung zu N., die Detention verurtheilter liederlicher Weibspersonen und die dadurch erwachsenden Kosten betreffend, vom 30. Juni 1852.

Auf den Bericht vom 14. d. M. wird der Königl. Regierung hierdurch eröffnet, daß Weibspersonen, welche der gewerbsmäßigen, den polizeilichen Anordnungen zwecklos betriebenen Unzucht sich schuldig gemacht haben, und deshalb zu einer Freiheitsstrafe und dementsprechender Einsperrung in ein Arbeitshaus verurtheilt sind, allerdings zur Verhütung der Nachdorft am angemessensten in die Landesmenhöft zu N. aufzunehmen sein werden, da diese Art der Vollstreckung ganz zweckmäßig erscheint und eine andere Art der Vollstreckung nicht wohl möglich ist.

Was aus die durch die Detention von dergleichen Weibspersonen und den Transport nach den gedachten Anstalt erwachsenden Kosten betrifft, so sind diese, soweit sie sonst von dem Reichsfonds zu tragen gewesen sein würden, auf den polizeilichen Dispositionsfonds zu übernehmen, da die dem Gesetz vom 8. Juli 1839 zum Grunde liegenden Motive auf derartige Fälle passend erscheinen, die Aufnahme in die gedachte Landesmenhöft ohne Erfäß der Kosten aber dieser reglementmäßigt nicht zugemahet werden kann. Berlin, den 30. Juni 1852.

Ministerium des Innern. Im Auftrage. Jacobi.

VI. Landwirthschaftliche Angelegenheiten.

- 170) Verfügung an die Königl. General-Kommission zu N., bezüglich auf die Kontrolle der Verwendung von Abfindungs-Kapitalien in Fideikommissen, vom 31. Juli 1852.

Der von der Königl. General-Kommission in dem Berichte vom 14. Februar d. J. entwickelte Grundsatz, wonach dieselbe Sich von der Kontrolle der Verwendung von Abfindungskapitalien in Fideikommissen durch die Erklärung des beiden nächsten Anwärter, daß eine solche unterbleiben solle, sie entbunden erachtet, hat das Ministerium veranlaßt, unter Ausführung der diesem Gesetze entgegensehenden Bedenken mittels der abschriftlich beiliegenden Verfügung (a) vom 15. April d. J. eine Neuverfassung der übrigen General-Kommissionen und der landwirthschaftlichen Regierungs-Abteilungen über den Gegenstand zu erfordern. Nachdem sich diese Gebreden ohne Ausnahme, übereinstimmend mit den in den gedachten Verfügung enthaltenen Gründen, dahin ausgesprochen haben, daß die Einräumung der beiden nächsten Anwärter nicht hinreiche, um die Pflicht der Auseinandersezung abzuheben, für die Sicherstellung der Abfindungen des Fideikommisses zu sorgen, aufzuhoben; wird die Königl. General-Kommission hierdurch angewiesen, demgemäß ebenfalls vorzusehen.

Es wird dabei noch bemerkt, daß das Gesetz vom 15. Februar 1840 auf die vorliegende Frage schon um bestimmt ohne Einsicht ist, weil dasselbe im §. 16. verordnet, daß es da, wo die bestehenden Gesetze besondere Vorschriften über das Verfahren enthalten, bei denselben bewenden soll. Berlin, den 31. Juli 1852.

Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten. In Vertretung. Kette.

a.

Die Königl. General-Kommission in N. hat in einer Beschwerdesache angezeigt, daß sie die Verwendung von Kapitalabfindungen in einer Fideikommiss nicht kontrolliert, wenn die beiden nächsten Fideikommiss-Anwärter (§. 2. R. II. 4. §§. 87. ff.) sich ausdrücklich damit einverstanden erklären, daß solches nicht geschieht.

Die genannte General-Kommission gründet diese Ansicht darauf, daß nach §. 14. des Ausführungsgesetzes vom 7. Juni 1841 und §. 24. der Verordnung vom 30. Juni 1834 das Interesse des Fideikommisses durch die beiden nächsten Anwärter wahrgenommen werde, daß hiertin durch andere Vorschriften, namentlich durch §. 10. der Verordnung vom 30. Juni 1834

nichts geändert sei, das nach §. 61. l. c. die Eintragung des Vermöts der Inhaberheit einer Abhandlung zum Beteiligungskapital ins Hypothekarblatt wolle, falls die beiden nächsten Anwälter sich damit einverstanden erklären, daß ferner nach §. 105. der Abhandlungs-Ordnung vom 13. Juli 1829 die Beteiligungskapitalier verlangen können, die Kapitalabhandlungen zum Beteiligungskapital auszulegen oder sicher zu stellen, das also, wenn sie dies verlangen nach erfolgter Kenntnisnahme nicht ausstehen, vielmehr die nächsten Anwälter anderthalb das Gegenbiet erläutern, die Sorge der General-Kommission für die Verwendung anhört, das endlich die §§. 15. Nr. 3. und 16. des Gesetzes vom 15. Februar 1840 den Beteiligungskapitalier die Eingabe von Kapitalien mit Zustimmung der beiden nächsten Anwälter derart gestatten, daß die Widerredelegung nicht, oder wenigstens seiner andern Bedürfe als etwa dem Beteiligungskommissar nachzuweisen ist.

Das Ministerium hält wie von der General-Kommission in N. aufgeschlossene Ansicht für berechtigt und die vorstehende Begründung derselben nicht für überzeugend.

Das die Abhandlungs-Kapitalien der Beteiligungskommission wieder zu Beteiligungskommissar angelegt werden müssen und die General-Kommissionen das von Amtsleuten gegen kontrollieren sollen, ist in den Abhandlungsgesetzen mehrfach angeordnet:

§. 4. Nr. 1. §. 43. Verordnung vom 20. Juni 1817.

§. 70. Dekret vom 29. Mai 1816.

cl. Rek�킵 from 31. October 1837 (Koch zu §. 9. des Gesetzes vom 29. Jan. 1835.)

Dasselbe folgt aus dem Gegenbiet der §§. 4. ff. des Gesetzes vom 20. Juni 1833 und den voraus gebildeten Beschlüssen der früheren Gesetze, wonach Abhandlungen nur zu bestimmten Anträgen, Einsichtsgesuchen etc. freigegeben werden dürfen.

Die Worte des Abhandlungsgesetzes vom 13. Juli 1829 §. 105, welche mit §. 153. der Gemeinde-Heilungs-Ordnung vom 7. Juni 1824 übereinkommen, können daher nicht häufig so verstanden werden, daß es besondere Anträge der Beteiligungskapitalier bedarf, um die General-Kommission zur Kontrolle der Kapitalabhandlung anzuzeigen. Wäre das der Sinn der jüngst allgemeinen Gesetzesfälle, so würde die Einwendung der General-Kommission auf die Verwendung der Beteiligungskapitalien schon durch das bloße Schreiben der Anwälter ausgegeschlossen sein. Es fragt sich aber, ob nicht die beiden nächsten Anwälter durch ausdrückliche Erklärungen die General-Kommission von deren Pflicht zur Verwendungskontrolle entbinden können.

Das Ministerium befiehlt das. Demnach §. 12. der Gemeinde-Heilungs-Ordnung vom 7. Juni 1824 begrenzt die Befugnisse der Anwälter darin, daß sie Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Entschädigung und gegen die Sicherstellung der Abhandlung erheben können. Die Befugnis zur Freigabe der Abhandlungen ist ihnen hier nicht beigelegt.

Aus dem §. 61. der Verordnung vom 20. Juni 1833 kann durch die letztere Befugnis um so weniger hergeleitet werden, als jetzt die Eintragung der Inhaberheit der Abhandlungen nach §. 3. des Gesetzes vom 29. Juni 1833 selbst von Amis wegen erfolgen mög.

Der §. 15. Nr. 5. des Gesetzes vom 15. Februar 1840 endlich spricht zwar von einer Ertägung der Beteiligungskapitalien mit Zustimmung zweier Anwälter, jedoch anscheinlich nicht zur freien Disposition, sondern nur beabsichtigt weiterer Antragung. Jedenfalls dürfte aber die Handhabung des Gesetzes vom 15. Februar 1840 nach §§. 2. 13. 17. 18. ibid. nicht der General-Kommission, sondern dem Beteiligungskapitalier zufallen. Wenn also der Beteiligungskapitalier von der Ermächtigung des Gesetzes vom 15. Februar 1840 §. 15. Nr. 5. Abhandlungs-Kapitalien mit Zustimmung der beiden nächsten Anwälter einzutragen, Gebrauch machen will, so muss die General-Kommission den Befürer mit diesem Antrage an den Beteiligungskapitalier verweisen und ihmposen das Kapital gerichtet depositiren lassen.

Bvor jedoch das Ministerium die General-Kommission in N. hiernach beschließt, müsste derselbe die Nachfrage und Praxis der Königl. General-Kommission (Regierung) über die vorliegende Frage kennen zu leeren, und erwartet Bericht darüber binnen drei Wochen. Berlin, den 15. April 1852.

Ministerium für landwirtschaftliche Angelegenheiten. Im Alten. Auftrage. Bode.

171) Bescheid an die Königl. General-Kommission zu N., daß die Auseinandersetzungs-Behörden auch nach erfolgter Ausführung einer Gemeinde-Heilung zweckmäßige Ent- und Bewässerungen zu vermitteln befugt sind, vom 25. Juni 1852.

Die Königl. General-Kommission wird auf den Bericht vom 8. d. M. ermächtigt, die Entwässerung des Net Bruches auf Grund des §. 8. der Verordnung vom 30. Juni 1834 weiter zu bearbeiten und durchzuführen. Das Ministerium teilt die Ansicht der Majorität des Kollegiums, daß die General-Kommission auch nach erfolgter Ausführung einer Gemeinde-Heilung zweckmäßige Ent- und Bewässerungen auf Grund der allgemeinen Gesetze vermitteln kann, weil derselbe die Errichtung der Bewässerungs- und Entwässerungsanstalten als ein selbstständiger Gegenstand der Fürsorge für die Landesfuktuur bestimmt ist, dessen nachdrückliche Regulirung schon das §. 171. Nr. 2. der Verordnung vom 20. Juni 1817 zusät. Das die neuen Gründen nur dann von der General-Kommission regulirt werden dürfen, wenn im Separationsplan auf dieselben Rücksicht genommen und der meiorierte Zustand der Grundstücke dem Landtheilungsplan zum Grunde gelegt ist, sagen die Gesetze nicht. Das Beitragsverhältnis der Theilnehmungsberechte (§§. 96. 97. der Gemeinde-Heilungs-Ordnung) findet allerdings nur Anwendung

dung auf diejenigen Geben. Anlagen, ohne welche der Boden den Ertrag, zu dem er abgeschäfft worden, nicht gewähren kann. Die Belebung der Auseinandersetzungsbüchern, bei Gelegenheit der Gemeindeiteilungen zur Besicherung der Bodenkultur Ent. und Bewässerungen zu regulieren, geht aber nach dem Inhalt der Verordnung vom 20. Juni 1817 §. 171. und der Verordnung vom 30. Juni 1834 §. 8. weiter. Die Kompetenz der General-Kommission lässt sich auch allenfalls aus den §. 7. Absatz 5. der Verordnung vom 30. Juni 1834 und den §. 173. Nr. 8. der Gemeindeiteilungs-Ordnung gründen, obwohl die Bestimmungen des Abschnitt II. der Gemeindeiteilungs-Ordnung eine praktische Anwendung wenig gefunden haben.

Berlin, den 25. Juni 1852.

Ministerium für landwirtschaftliche Angelegenheiten. Im Alten. Anfrage. Bode.

172) Erlass an sämmtliche Königl. General-Kommissionen und landwirtschaftliche Regierungs-Abtheilungen, die Ausloosung der bei den Gerichten und Kredit-Instituten deponirten Rentenbriefe und das in Folge der Ausloosung zu beobachtende Verfahren betreffend, vom 29. Juni 1852.

Nach den Beobachtungen des Ministeriums herrschen bei den Auseinandersetzung-Behörden verschiedene Ansichten über die Notwendigkeit, die Ausloosung der auf ihre Veranlassung bei den Gerichten oder Kredit-Instituten deponirten Rentenbriefe und die rechtzeitige Erhebung des Nennwerths derselben bei den Rentenbanken zu verfolgen. Deshalb wird der Königl. General-Kommission (Regierung) in Bezug darauf hiermit Nachstehendes eröffnet:

In Gemäßheit der Vorschriften des §. 49. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 bleiden die bei den Kredit-Instituten und in den gerichtlichen Depotsorien aufbewahrten Rentenbriefe hinsichtlich derjenigen eingetragenen Schulden und sonstigen Verpflichtungen, für welche die abgelösten Rechte mit verbürgt waren, zukünftig bei abzufindenden Gütes und sind auf den Nennwert dieser Rentenbriefe nach ihrer Ausloosung die geschuldten Verstimmungen über Kapital-Abschüttungen überall Anwendung, insoweit nicht unter Nr. 2. I. c. wegen der den Kredit-Instituten überwiesenen Rentenbriefe etwas Anderes verordnet worden ist. Hieraus ergiebt sich, dass die Königl. General-Kommission (Regierung) auf Grund ihrer Verpflichtung, die Rechte dritter Personen bei der Auseinandersetzung von Amts wegen wahrzunehmen, die unverzügliche Erhaltung des Nennwerths der abgelösten Rentenbriefe insofern, als dritten Personen darauf noch ein Anspruch gebürt, zu überwachen hat. Dieser Nennwert wird aber rücksichtlich der bei den Gerichten deponirten Rentenbriefe von einer doppelten Gewalt, deren Anwendung der Königl. General-Kommission (Regierung) obliegt, bedroht. Derselbe kann nämlich nach §§. 43.—45. des Rentenbank-Gesetzes erreidet durch Verjährung der jahrlängigen Erhebungsfest, vom Zahlungstermine an gerechnet, mittels Verjährung gänzlich verloren gehen, oder er kann um den Betrag der noch dem Zahlungs-Termine fällig werdenden Zins-Koupons vermindert werden. Es darf daher von der Königl. General-Kommission (Regierung) nicht verabsäumt werden, die nötigsten Vorkehrungen zu treffen, das die Einziehung des Nennwerths der auf ihre Anerkennung bei den Gerichten deponirten Rentenbriefe nach deren Ausloosung in den im §. 41. des Rentenbank-Gesetzes bezeichneten Terminen geschieht.

Wegen der den Kredit-Instituten überwiesenen Rentenbriefe haben zwar deren Direktionen selbst für die rechtzeitige Erhebung des Nennwerths zu sorgen und die Institute einen durch Versäumnis etwa entstehenden Nachtheil allein zu tragen. Demnächst muss aber die Königl. General-Kommission (Regierung) auch von der Ausloosung solcher Rentenbriefe in allen denjenigen Fällen Kenntnis nehmen, in welchen noch andere Interessenten außer den Kredit-Instituten aus die Abfindung ein Anspruch zusieht, weil demnächst zu Gunsten dritter Brechthaber die Löschung eines entsprechenden Betrages von Pfandbriefen auf dem Hypothekensollum des abzufindenden Gutes zu veranlassen ist.

Aus den vorstehenden Gründen erscheint es als unerlässlich, dass die Königl. General-Kommission (Regierung) eine genaue Kontrolle über alle auf ihre Anordnung bei den Gerichten und Kredit-Instituten deponirten Rentenbriefe, so lange als dieselben ein Zubehör des abzufindenden Gutes bilden, nach Littera, Nummer und Betrag fortführt, an dieser in jedem Termine die aufgelösten Rentenbriefe ermittelt und bei den Gerichten sodann die rechtzeitige Erhebung des Nennwerths und bei den Kredit-Instituten die Löschung eines entsprechenden Pfandbriefs weiter beantragt.

Wenngleich nicht zu zweifeln, dass die Gerichtsdepositorien und Kreditdirektionen die Bekanntmachungen über Ministr.-Bl. 1852.

die ausgelösten Rentenkreise ihrerseits ebenfalls nicht unbedacht lassen werden und die Königl. General-Kommission (Regierung) darin eine Unterstützung in dem schwierigen Geschäfté finden wird, so wird dieselbe doch darauf aufmerksam gemacht, daß die Verantwortlichkeit für Verluste, welche aus einer Versäumnis etwa die von ihr vertretenden dritten Personen treffen möchte, gleichlich von ihr allein zu tragen ist.

Die Königl. General-Kommission (Regierung) wird daher angewiesen, die derrekte Kontrolle, sofern dies noch nicht geschehen, schleunigst einzurichten und dieselbe zugleich auf die früher bereits nach ihrer Anordnung deponierten Rentenkreise zurückzuerstellen. Berlin, den 29. Juni 1852.

Ministerium für landwirtschaftliche Angelegenheiten. Im Alten Auftrage. Bode.

VII. Forst- und Jagdwesen.

173) Circular an die Königlichen Regierungen, wegen Unzulässigkeit der Ausübung der Jagd an Sonn- und Festtagen und Abstellung der bei Verwaltung und Verwertung gemeinschaftlicher Jagdbezirke vorgekommenen Missbräuche, vom 1. Juli 1852.

Durch die Circular-Befügung der Ministerien der geistlichen u. Angelegenheiten und des Innern vom 26. April v. J. (Minist.-Bl. S. 126.) sind die Königlichen Regierungen bereits im Allgemeinen auf die Wichtigkeit der Feier der Sonn- und Festtage hingewiesen und veranlaßt worden, die in ihren Bezirken geistlich bestehenden Vorsteheren über die Heilhaltung der Sonn- und Festtage mit Ernst und Nachdruck aufrecht zu erhalten. Nichtsdestoweniger soll, nach vorliegenden Anzeichen, von Jagd-Vorstern und Jagd-Vögtern noch durch den Verdote von Treibjagden und anderen Jagden während der Stunden des Gottesdienstes, wie solches in dem Register vom 10. März 1818 (o. A. m. p. Annalen II. pag. 249.) allgemein ausgesprochen worden ist, zuwiderr gehandelt werden. Dies veranlaßt uns, die Aufmerksamkeit der Königlichen Regierungen um so mehr auch noch nach dieser Seite hin zu lenken, als soll die nicht bloss im religiösen, sondern auch im politischen und sozialen Interesse dringende Notwendigkeit einer rechten und würdigen Feier der Sonn- und Festtage im ganzen Volke lebendige Ueberzeugung gewinnen, die geordneten Beobachten es nicht unterlassen dürfen, wie überhaupt durch feste Handhabung der bestehenden Gesetze, so insbesondere auch durch unmisschichtliche Handhabung des obigen Verbots von Jagden während der Stunden des Gottesdienstes die Achtung vor dem Sonntage zu erneuern und zu festigen.

Bei dieser Gelegenheit bemerken wir zugleich, wie es von verschiedenen Seiten her zur Anzeige gekommen ist, daß manche Gemeindebehörden bei Verpachtung der gemeinschaftlichen Jagdbezirke in eigenmäßiger Absicht oder aus Ehrake zum offensären Nachtheil der betreffenden Grundsätze erschöpft, indem sie, unter Ausschließung der früheren Jagdbesitzer und ihrer Bediensteten, einzig über das Jagdrecht verfügen, und an die sonstigen Grundsätze der Verwaltung und Verwertung öffentlichen Eigentums sich nicht binden; daß insbesondere die Jagden unter der Jagd willebürtig von Amtleuten, von Gemeinde-Vorstern oder Gemeindeschäfthen, überhaupt von den Aufsichtsbeamten selbst so gut als umsonst an sich genommen, weit übtere Gebote von ehemals Jagdberechtigten das gegen zurückgewiesen werden; daß oft als Jagdpacht nur die Lieferung von Naturalien stipuliert wird; daß häufig die Jagd-Vöchter sich neben ihren Kontrakten verpflichten, auch älter oder mehreren anderen Gemeinde-Mitgliedern die Ausübung der Jagd gestatten zu wollen, und daß ihnen demzufolge das offendar nur scheinbar stipulierte Pachtgeld demnächst erlassen wird.

Die sind Ungebührlichkeiten, denen überall, wann und wo sie zum Vorschein kommen, um so mehr mit aller Energie entgegengetreten werden muß, als die Gemeindebehörden nach §. 9. des Jagd-Polizei-Gesetzes vom 7. März 1850 zwar die Verwaltung der Gemeinde-Jagd-Angelegenheiten und nach §. 10. ibid. das Recht haben, die Jagd in den hier zugelassenen Arten ausüben resp. zu lassen, zugleich aber auch den Pflichten, die nach den allgemeinen Gesetzen bei der Verwaltung des Gemeinde-Besitzes zu treffen, mit hin auch der Ausführung derselben Gehobenen unterworfen sind, welche das Recht und die Pflicht haben, sich darum zu kümmern, daß die Drittböden sowohl das Interessenten als das sonstige Gemeinde-Bemühen nicht in verwerflicher Weise verwalteten resp. verwerten, und daß die bestehenden Gesetze und Spezial-Bestimmungen, wie z. B. die Bestim-

mung des §. 12. des Jagd-Polizei-Gesetzes, so wie die des §. 14., wegen Löfung und Missführung des Jagdscheins, durch Simulation nicht unverhältnismässig gemacht resp. umgangen werden.

Von diesen Gesichtspunkten aus haben die Königl. Regierungen die Ausübung der Jagd und deren Nutzungen selber zu überwachen und überwachen zu lassen, und desfalls die nöthigen Anordnungen zu treffen.

Berlin, den 1. Juli 1852.

Die Ministerien
des Innern. für landwirtschaftliche Angelegenheiten.
v. Westphalen.

- 174) Erlass an die Königliche Regierung zu N., das Aufsichtsrecht der Landräthe in Bezug auf die von den Gemeindebehörden geschlossenen Jagdpacht-Verträge betreffend, vom 4. August 1852.**

— Wenn in dem Reskripte vom 6. März d. J. von einer Bestätigung der Jagdpacht-Kontakte die Rede gewesen, so hat damit nicht gesagt werden sollen, daß die Jagdpacht-Kontakte der landräthlichen Behörde zu ihrer Gültigkeit bedürfen, vielmehr nur, daß der Landrat befugt sei, einen decentraren Vertrag von Aufsichts wegen aufzuführen und für ungültig zu erklären. Dieses Aufsichtsrecht gründet sich darauf, daß nach dem Jagdpolizei-Gesetz die Abschließung der Jagdpacht-Verträge in die Hände der Gemeindebehörde gelegt, und daß der Landrat nicht allein befugt sondern auch verpflichtet ist, dafür Sorge zu tragen, daß die Gemeindebehörde gesuchtwidrige Geschäfte nicht abschließe.

Diese Befugnis wird von dem Landrat v. N. im Allgemeinen zweifelsohne nicht verkannt werden; sie ist rücksichtlich des fristlosen Jagdpolizei-Gesetzes zu über in den Fällen, in denen Verträge zu seiner Kenntniß kommen, welche entweder den Bestimmungen des Jagdpolizei-Gesetzes gewissermaßen widerstehen, oder aus irgend welchen Nebenwegen dessen Intentionen zu vereiteln gerichtet oder wohl gar bestimmt sind.

Der Landrat muß zwar überlassen werden, in welcher Weise er sich von den kantonalen Kenntniß verschaffen will; einerseits aber steht ihm jedesfalls das Recht zu, sie auch ohne vorgängige Beschwerde von der Gemeindebehörde einzufordern, und andererseits ist es sehr wünschenswert, daß dieser Recht im Laufe nicht allzu langer Zeit gegen sämtliche Gemeindebehörden geübt und damit die Überzeugung gewonnen wird, daß überall im Sinne des Gesetzes verfahren wird. Berlin, den 4. August 1852.

Ministerium des Innern. In Auftrage. Ministerium für landwirtschaftliche Angelegenheiten.
v. Manteuffel. In Vertretung. Kette.

- 175) Erlass an die Königl. Regierung zu N., die Benutzung der Jagd auf den öffentlichen Stromen betreffend, vom 30. Juli 1852.**

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 2. April d. J., die Benutzung der Jagd auf den öffentlichen Stromen betreffend, folgendes eröffnet.

Das Gesetz vom 7. März 1850 regulirt, als Polizei-Gesetz die Freiheit des Jagdrechts ganz unberührte lassend, nur die Modalitäten der Ausübung, und wenn es rücksichtlich der öffentlichen Strome keine ausdrücklichen Vorschriften enthält, so folgt daraus noch nicht, daß eben auf diesen die Jagd, die unbeklei und allgemeinen polizeilichen Gründen nicht für ungültig erachtet werden kann, verboten ist.

Der §. 2 des gedachten Gesetzes postet nun aber darauf nicht, infolzen sub a. nur von land- und forswirtschaftlich bemühten Grundstücken, sub c. nur von Seen ic. die Rente ist, ebensoviel läßt sich §. 4. anwenden, da dessen Voraussetzung: die Bildung von Gemeindebezirken (in welche auch die Stromflächen zu ziehen sein würden), noch nicht eingetreten ist. Nach dem Werktaute des Gesetzes würde demnach nichts im Wege stehen, mit der Jagd qu. willkürlich zu verbauen; es muß nach dessen Grundsätze doch aber für notwendig erachtet werden, auf den Stromen selbstständige Jagdbezirke nicht unter einer zusammenhängenden Fläche von 300 Morgen zu bilden. Berlin, den 30. Juli 1852.

Für den Minister des Innern und den Minister für landwirtschaftliche Angelegenheiten.
v. Manteuffel.

VIII. Handel, Gewerbe und Bauwesen.

176) Erlass an die Königl. Regierung zu N., und abschriftlich zur gleichmäßigen Beachtung an sämmtliche übrige Königl. Regierungen und das Polizei-Präsidium hieselbst, wegen Beziehung des Regierungs-Medizinalrats bei Erteilung der Genehmigung zu gewissen gewerblichen Anlagen, vom 24. Juli 1852.

Mit Bezug auf den Bericht vom 2. v. M., betreffend die Anlage einer Knochenkennerei zwischen N. und N., veranlasse ich die Königl. Regierung zur schleunigen Anzeige darüber, ob, was weder der Bericht, noch die eingereichten Alten erheben lassen, bei Bearbeitung der Sache der Medizinalrat des Kollegiums mitgewirkt hat, event. zur Einsicht seines Urteils.

Auch bestimme ich bei dieser Veranlassung, daß, wenn den Anträden auf Genehmigung gewerblicher Anlagen die Einrede entgegengestellt wird, die Anlage sei der Gesundheit von Menschen oder Vieh schädlich, jedermann bei Erreichung der Sache zur Reflex-Erörterung aus dem Berichte der Königl. Regierung sich ergeben muß, daß der Medizinalrat des Kollegiums mitgewirkt hat. Berlin, den 24. Juli 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

177) Plenarbeschluß des Königl. Ober-Tribunals, betreffend die Frage, ob und unter welcher Voraussetzung Entschädigung gefordert werden kann, wenn aus einer Fabrikations-Anstalt Dämpfe und Dünste sich entwickeln, welche nachtheilig auf die benachbarten Grundstücke einwirken, vom 7. Juni 1852.

Der Eigentümer einer Fabrikations-Anstalt ist vermöge seines Eigentums-Rechts nicht unbedingt dafür, die durch den Betrieb einer solchen Anstalt entwickelten Dämpfe auf benachbarte Grundstücke zu verbreiten und kann den Erfolg eines hierdurch verursachten Schadens nicht schon durch die Bekämpfung abwenden, daß er sich nur eines aus dem Eigentum folgenden Rechts bedient habe. Ebensoviel schützt der Umstand, daß die Fabrikations-Anstalt mit politischer Erlaubnis angelegt und betrieben worden ist, für sich allein schon gegen die Vertretung eines entstandenen Schadens.

Der Inhaber einer Fabrikations-Anstalt kann nach Umständen für den Schaden verantwortlich gemacht werden, welche der durch den Gebrauch der Anlage entstehende und sich über andere Grundstücke verbreitende Dampf oder Rauch verursacht, ohne daß es zur Begründung der Verletzungs-Verbindlichkeit des Nachweises einer besonderen Beschuldigung bei der Anlage und bei dem Betriebe der Fabrik-Anstalt bedarf.

Angenommen vom Plenum am 7. Juni 1852.

IX. General-Postverwaltung.

178) Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen, vom 31. Juli 1852.

Auf Grund der Vorschrift des §. 50. des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 wird nachstehendes Reglement, dessen Bestimmungen bei Benutzung der Königl. Posten zu Verhandlungen oder Reisen als ein Bestandtheil des zwischen dem Absender oder Reisenden einerseits und der Postverwaltung andererseits eingegangenen Vertrages zu erachten sind, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

a.

Echter Abschnitt. Von der Versendung der Briefe, Gelder und Güter.

§. 1. Es liegt dem Absender ob, dafür zu sorgen, daß die mit der Post zu versendenden Briefe, Gelder und Güter 1) gebürgt werden und kontrolliert, 2) holdbar verpackt und verschlossen, und 3) bei einer Post-Anstalt oder bei einer sonst von der Postbehörde dazu bestimmten Stelle eingeliefert werden.

S. 2. Adress. — Die Adresse muß den Bestimmungsort, so wie die Person bezeichnen, an welchen sie bestellt werden soll, so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungehorsam darüber vorgebrugt wird.

S. 3. Begleitbrief. — Jedes Pakete mit Geld oder anderen Gegenständen muß ein Begleitbrief beigegeben sein. Der Begleitbrief einer Sendung muß mindestens aus einem zusammengelegten Brief-Bogen Papier bestehen, der selbe kann aus einem formlich verschloßnen Brief bestehen, darf jedoch nicht mit Geld oder sonstigen Gegenständen von angegebenem Werthe beladen sein. Übersteigt das Gewicht eines Begleitbriefes das Gewicht eines einfachen Briefes, so wird der Begleitbrief besonders leicht und mit dem vollen Briefporto bezahlt.

Auf dem Begleitbrief muß die äußere Beischriftentheit der Sendung, ob es eine Kiste bloss (ohne Emballage), eine Kiste in kleinen, ein Zäß, ein Koffer u. s. w. seien, ferner die Signatur des Paketes und, wenn der Werth des Paketes defekt wird, die Werths-Deklaration enthalten sein. Werden Schriften, gedruckte Soden mit örtlichen Einschätzungen, Alben und andere Gegenstände, für welche karlsruheig das Briefporto erfordert wird, in Paketen verhandelt, so muß der Gegenstand der Sendung auf dem Begleitbrief angegeben werden. Der Begleitbrief muß mit einem Addende des Posthauses, mit welchem das Paket verschlossen ist, versehen sein.

Zu jedem Begleitbrief können zwar mehrere Pakete gehören, welche darf jedoch nicht zugleich Pakete mit, und Pakete ohne Werths-Deklaration betreffen.

S. 4. Signatur. — Die Signatur des Paketes muß aus mehreren großen lesbaren Buchstaben oder Rämmern oder Zeichen bestehen und den Bestimmungs-Ort, über einstimmend mit der Bezeichnung, bezeichnen auf dem Begleitbriefe ergeben. Die Signatur muß dauerhaft und hältbar sein; sie muß bei Wild, bei Hagedorn in Regen, bei Gleiswagen, welche leicht Feuer ablegen, und bei Wärme- oder Feuer-Sentungen in Beuteln auf einen hinlänglich großen und gut beschützten Stück Papier oder Leder angebracht sein. Ein Auskühlen von Signaturen mittelst eines Stückes Papier u. s. w. an Pakete ist unzulässig.

S. 5. Verpackung und Verschluß. — Die Verpackung muß nach Übergabe der Weile des Transportes und nach der Reichweite des Inhalts der Sendung hältbar eingerichtet sein. Bei Gegenständen, welche nicht unter dem Dende liegen, und eben so wenig Zeit oder Freiheit abfordern, darf bei einem Gestecke bis zu 1 Pfd. eine Emballage von hältbarem Papierpapier. Bei schwereren Gegenständen die zum Gewicht von 1 Pfd. lass eine dauernde Verpackung noch stattfinden, wenn die Dauer des Transportes verhältnismäßig kurz ist. Sendungen von mehr als 6 Pfd., und, ohne Rücksicht auf das Gewicht, Sendungen, deren Werth defektar wird, dürfen in Papierpapier zur Verpackung nicht aufgegeben werden. Bei der Verpackung leicht verhältnißliche, sowie solcher Sachen, welche anderen Postgätern höchstlich werden können, nach der vor Beruhigung einer Beschädigung erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

S. 6. Der Verschluß einer Sendung muß hältbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung derselben dem Inhalte nicht beizutreten ist. Bei Gegenständen, nach Gegenenden unter heissen Himmelstrümpfen darf zum Verschluß Siegelad oder ein anderes durch Wärme sich aufhöldendes Material nicht verwendet werden. Briefe mit defektarem Werth-Inhalte müssen, auch wenn der defektare Werth weniger als einer Thaler beträgt, mit einem hältbaren Kreuz-Knoten versehen und dieses muß mit auf gleicher Siegel auf die Eingangs geschoben Werth verschlossen sein. Pakete oder Beutel mit Geld müssen vorsichtig aus doppelter Leinen und gut geschnitten sein. Bei Paketen muß die Röhr geschlegt sein. Bei Beuteln darf die Röhr nicht auswendig, und der Kropf nicht zu kurz, der Röhr, mit welchem der Kropf gehöhnt wird, darf durch den Kropf selbst hindurchgezogen und da, wo der Knoten geschlegt ist, muß das Siegel deutlich ausgebrückt sein.

Das Gewicht eines Paketes über Beutels mit Geld darf 40 Pf. nicht übersteigen. Geldsummen von größerem Gewicht sind in Zäßern zu verordnen. Zäß mit Geld müssen gut geschnitten und die Reisen schützen gelassen. Beide beiden müssen vorsichtig und verhüllt sein, daß ohne Verlegung des Ladens oder Siegels ein Eröffnen des Zäßes nicht möglich ist. Das Geld darf in den Zäßern nicht lose enthalten, sondern muß in Beuteln verpackt sein. Das Gefücht eines Zäßes mit Geld darf niemals 120 Pf. übersteigen.

S. 7. Alles, was nicht den vorstehenden Bestimmungen gemäß abgesetzt, signiert, verpackt und verschlossen ist, kann dem Abfender zur norddeutschen Abrechnung, Signirung, Verpackung und Verlöschnung zurückgegeben werden. Verlangt jedoch der Einlieferer, der ihm geschrieben hat, die Förderung der Sendung in ihrer mangelhaften Beschaffenheit, so mag solche infolge geschahen, als aus den gebrachten Mängeln ein Nachteil für andere Postgäuter oder eine Störung der Ordnung im Dienstbetriebe nicht zu befürchten ist, der Einlieferer auch auf Ertrag und Entschädigung verzicht und diese Verzichtserklärung auf der Adresse, s. B. durch die Worte: „auf meine Gefahr“, ausdrücklich und unterschreiben. Wird über der Sendung ein Einlieferungsschein erstellt, so hat die Post-Anstalt von der Verzichtserklärung des Abfenders auf dem Scheine Notiz zu nehmen. Es wird jedoch im Falle eines Verlustes oder Schadens vermutet, daß derselbe in Folge seiner Mängel entstanden ist. Sind aber auch dergleichen Mängel bei der Einlieferung der Sendung nicht erkannt worden, so hat dennoch der Abfender alle die Nachteile zu vertreten, welche erwidlich aus einer vorchristlichen Abrechnung, Signirung, Verpackung und Verlöschnung hervorgegangen sind.

S. 8. Gegenstände, welche im Verband mit der Post nicht angenommen zu werden brauchen. — Pakete von mehr als 100 Pf. an Gewicht, untermittel groÙe Pakete mit Bäumen, Strändern oder unverhältnismäßig leichtem Material, als Zolle, Strohwaren, Batten u. s. w., lebendige Tiere, Althausen, Glas- und Ton-Waren, sowie schnell in Zähnlösung übergehende Sachen können von den Post-Anstalten zurückgewiesen werden. Der Abfender muß deshalb bei dergleichen Gegenständen den Inhalt der Sendung auf dem Begleitbrief angeben, damit der Annahme-Baum beurtheilen kann, ob die Förderung der Sendung mit der Post in gefahrlos oder zu vermeiden ist.

S. 9. Gegenstände, welche mit der Post nicht verhandelt werden dürfen. — Schießpulver, Feuerwerks-Gegenstände, Reis- und Streich-Zündhölzer, Reis- und Streich-Zündhödmäuse, Reis- und Streich-Zündanzünder, Schießbaumwolle und andere leicht entzündliche Materialien und Präparate, als Strom, Knallüber, Phosphor und dergleichen, seines Scheide-

wasser, Schießstühle und andere ähnliche Gültigkeiten, sowie überaupt solche Sachen, welche auch bei einer fortgängigen Verpackung den anderen Postgebielen hinzölflich werden können, dürfen nur Verbindung mit der Post nicht ausgegeben werden.

§. 11. Streif-, oder Kreuzband-Sendungen. — Journals, Zeitungen, periodische Werke, Prospekte, durch den Druck, durch Photographic oder Metallographic veredelte Münztafeln, Kaisertage, Prophete, Preis-Kourante, Lotterie-Gewinnzettel, Anschreibungen und ähnliche Anzeigen, diegleichen Kortellus-Bogen ohne beigefügtes Manschtripi müssen, wenn der Absender auf das für die Verbindung nach der Post vorgesehene Gegenstücke zugehörige Porto Aufdruck macht, drosseln aber unerwünschten unter Streif-, oder Kreuzband eingetischt werden. Die Bezeichnung der bezüglichen Gegenstände unter Streif-, oder Kreuzband ist unzulässig, wenn dieselben nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Postreise geschrieben oder auf andere Weise beigelegte Ziffern oder andere Zeichen erhalten haben. Es soll jedoch gestattet sein: 1) den Preis-Kontanten, Gutsachen und Empfehlungsbriefen, Datum und Unterstrich, 2) der Adressen eines Streif-, oder Kreuzbands den Namen aller die Summe des Abnehmers, 3) des Kortellus-Bogen Änderungen und Zulage, sofern siehe zur Kortellus gehörten und auf diese zu beziehenden, hinzugefügen.

Unter einem Kreuzband dürfen zwar mehrere Exemplare der oben bezeichneten Gegenstände enthalten, die einzelnen Exemplare jedoch nicht mit besondern Brief-Umschlägen preisgeben sein, auch darf eine Sendung unter Streif-, oder Kreuzband das Gewicht von 10 Zollern nicht übersteigen. Der Streif-, oder Kreuzband muss wölbig dargestellt angelegt sein, daß der Post-Bureau denkbar abholen und durch Einsicht der Sendung sie davon überzeugen kann, daß deren Inhalt auf Gegenstände beinhaltet, deren Verbindung unter Streif-, oder Kreuzband gestattet ist. Zählt sich der Streif-, oder Kreuzband nicht abholen, so ist der Post-Bureau zu dessen Erfüllung ermächtigt.

Für Sendungen unter Streif-, oder Kreuzband wird, wenn solche gleich bei der Aufgabe frankirt werden, ohne Unterschied der Entfernung der Sag von 6 Silberzenten pro 6 Zoll-Zoll exakt erhoben. Für vergleichliche Sendungen, welche den obigen Bekleidungen nicht entsprechen, oder unzulässig eingeschickt werden, ist das gewöhnliche Briefporto zu entrichten. Sendungen unter Streif-, oder Kreuzband bis 16 Zoll-Liter werden jederzeit als zwei Briefen gehörig behandelt und taxiert.

§. 12. Sendungen mit Waarenproben und Mustern. — Waarenproben und Muster müssen, wenn der Absender auf das darin enthaltene ermäßigte Porto Aufdruck macht, in einem unverglasten Umschlage dergestalt verpackt sein, daß dessen Inhalt von den Post-Bureau erkundet werden kann. Der angegebne Brief darf das Gewicht eines einfachen Briefes und die Sendung mit Waarenproben oder Mustern je 10 Zollern nicht übersteigen.

Für vergleichliche Sendungen wird für je 2 Zoll-Liter exakt das einfache Briefporto nach der Entfernung bis zum Maximum des schiffbaren Briefporto erhoben. Der der Probe angegebene einfache Brief ist bei der Ausförderung mit verfeilten zusammen zu wiegeln. Wiegst der Brief 1 Kath oder mehr, so ist die ganze Sendung als gewöhnliche Briefpost-Sendung zu taxieren.

§. 13. Rekommandation. — Die Rekommandation ist nur zulässig: 1) bei gewöhnlichen Briefen, 2) bei Streif-, oder Kreuzband-Sendungen und 3) bei Briefen mit Waarenproben oder Mustern. Sie wird durch die Worte: „rekommandiert“ angezeigt werden, daß ihm das von dem Absender auszuhaltende Empfangsbekennniß (der Absicherungsbeispiel) zugestellt werde, so muß er ein solches Verlangen durch den weiteren Bemerk: „gegen Absicherungsbeitrag“ auf der Postreise anstrengen und sich nunmehr machen. Über eine rekommandierte Sendung wird dem Absender eine Bescheinigung der gegebenen Güteleistung (siehe Entfernungsschein) ertheilt.

Für rekommandierte Güteleistung, so wie für rekommandierte Sendungen unter Band (§. 10) oder mit Probe (§. 11) ist außer dem gewöhnlichen Brief-Porto eine Gebühr von 2 Sgr. ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht zu entrichten. Rekommandierte Sendungen werden nur mit der Brief-Post befördert.

§. 13. Wertes-Deklaration. — Die Deklaration des Wertes einer Sendung muß, wenn sie im Fall des Verlustes oder der Verhörlösung der Sendung bei der Erfüllung des Wertes eines Briefes möglicherweise sein soll, 1) bei Briefen mit Geld oder festligem Inhalte der Wert auf der Postreise des Briefes und 2) bei anderen Sendungen auf der Postreise des Begleitbriefes (§. 4.) und auf der Sendung bei der Signatur (§. 4.) angegeben werden. Das Gewicht eines Briefes mit angegebenem Wert ist niemals 16 Zoll übersteigen.

Die Deklaration des Wertes einer Sendung ist in Preußischer Silbermünzung auszuwidrücken und es darf der deklarirte Betrag den geminierten Wert der Sendung nicht übersteigen. Beleibt daher eine Verbindung aus inländischen Goldmünzen oder aus ausländischen Goldstücken, so hat der Absender die Rücknahme vorzunehmen und den Wert der Sendung in Silber-Renten anzuhweisen. Bei der Beurteilung von fortgehenden Papieren und Dokumenten ist nicht der Rentenwert, sondern der Konservenwert, welches dieselben zur Zeit der Güteleistung haben, anzurechnen. Bei der Beurteilung von zweihälftischen Dokumenten, Belegschaft und ähnlichen Dokumenten ist nicht der Rentenwert, sondern nur derjenige Betrag anzugeben, welches zur Erlangung einer rechtsgültigen neuen Ausfertigung des Dokumenten oder zur Besteigung der aus dem Berichte entstehenden Hindernisse, die verbrieftische Änderungen einzufügen, vorausgeschichtlich zu vernehmen sein möchte. Ob aus dem Inhalte der Deklaration zu ersehen, daß dieselbe der vorliegenden Verhörlösung nicht entspricht, so wird die Sendung zur Verhörlösung der Deklaration freigegeben. Wenn dies aber auch nicht geschieht, so hat jedenfalls der Absender es sich bestimmt, wenn die Absicherungs-Gebühr noch der deklarierten Summe erhoben wird, im Fall des Verlustes der Sendung aber, ohne daß dem Absender das Recht verbleibt, einen Theil der Absicherungs-Gebühr erhalten zu verlangen, nur der geminierte Wert der Sendung und, wenn dieser den Betrag übersteigt, für welche die Absicherungs-Gebühr erhoben worden ist, nur dieser Betrag erhalten wird. — Auch über Sendungen mit deklariertem Wert wird ein Einsichtserlaubnis erteilt.

§. 14. Art der Güteleistung. — Die Güteleistung der Briefe, Gelder, Postkarten und kostlichen Sendungen muß in den Post-akten an bestreitigen Beurtheil geliegen, welcher an der Annahme-Sicht den Dienst verrichtet. Nur gewöhnliche unbestreitbare Briefe, insowen der Briefkasten-Zwang nicht unterliegen, ingleichen solche gewöhnliche Briefe, Streif-, oder Kreuzband-Sendungen, für welche das Porto durch aufgeklebte Post-Zeichenmarken oder gestempelte Brief-Kouverts entrichtet

ih, können in die Briefkisten gelegt und auch den Kundenkunden, Postkunden und Hand-Briefträgern, wenn dieselben sich unterwegs im Dienst befinden, übergeben werden.

§. 15. Zeit der Einlieferung. — Die Einlieferung muss während der Dienststunden der Post-Amtshalten und, wenn diese nicht unterwegs im Dienst befinden, übergeben werden.
Die Zeit des eingelieferten Gegenstandes mit der wünschenswürdigsten Post erfolgen soll, noch vor der Schlusszeit dieser Post geschlossen. Die Dienststunden der Post-Amtshalten für den Verkehr mit dem Publikum hat 1) in dem Sommer-Halbjahr (vom 1. Oktober bis 15. März) von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags, und 2) in allen Jahreszeiten von 8 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends. Die Ober-Post-Direktionen haben ermächtigt, 1) bei einzelnen Post-Amtshalten den Dienststunden eine größere Ausdehnung zu geben; 2), in Anlehnung solcher Post-Erprobungen, welche durch einen allein liegenden Sonntag veranlaßt werden, die Dienststunden insofern zu begrenzen, als es zur Erreichung eines älteren liegenden Samstags nöthwendig ist, und in Beziehung auf den Postenlauf, ohne Gesäßierung des Interesses des Publikums, gägf. 3) die Dienststunden an Sonn- und griechischen Feiertagen zu beschränken. Ausdehnungen und Beschränkungen der Dienststunden müssen zur Kenntnis des Publikums gehalten werden.

Die Schlüsselzeit tritt ein: 1) für gewöhnliche Briefe, Steck- oder Kreuzband-Sendungen und Sendungen mit Waren-Probaten oder Wulstern, über welche dem Absender ein Einlieferungschein nicht zu ertheilen ist, eine Stunde vor dem planmäßigen Abgang der Post, und bei Posten, welche dem Ort passieren, eine Stunde vor dem planmäßigen Weitergang der Post. Auf Eisenbahn-Post-Erprobungen trifft für die bestimmten Gegenstände die Schlüsselzeit erst 5 Minuten vor dem planmäßigen Abgang des bezeichneten Auges ein, auch können diese Gegenstände, wenn sie sonst dazu geeignet sind, bis unmittelbar vor dem Abgang des Zuges in die an den Eisenbahn-Parkwagen angebrachten Briefkisten gelegt werden; 2) für Briefe u. s. w., über welche dem Absender ein Einlieferungschein zu ertheilen ist, und für Posten, welche dem Ort passieren, zwei Stunden vor dem planmäßigen Abgang der Post, und bei Posten, welche dem Ort passieren, zwei Stunden vor dem planmäßigen Weitergang der Post. Bei Post-Transporten auf Eisenbahnen wird die Schlüsselzeit um so viel verlängert, als erforderlich ist, um die Gegenstände von der Post-Amtshalt nach dem Bahnhofe zu transportieren und auf dem Bahnhofe leicht überzuladen.

Die Ober-Post-Direktionen haben verpflichtet, wo die Umlände es gestatten, insbesondere bei den Bahnhofs-Post-Erprobungen, die Schlüsselzeiten so viel als thunlich abzukürzen. Dergleichen Maßregeln müssen zur Kenntnis des Publikums gebracht werden.

Bei Posten, die während der Nacht oder des Morgens früh vor dem Beginne der gewöhnlichen Dienststunden abgehen, gilt die Schlüsselzeit der Annahme mit Ablauf der Dienststunden des vorhergehenden Tages ein.

§. 16. Einlieferungsschein. — In allen den Fällen, in welchen noch den vorliegenden und folgenden Bestimmungen die gesetzliche Einlieferung durch einen von der Post-Amtshalt zu ertheilenden Einlieferungsschein zu bezeichnen ist, darf sich der Einlieferer nicht entfernen, ohne den Einlieferungsschein in Empfang genommen zu haben, widergesollt und infolgedem die gesetzliche Einlieferung nicht aus den Büchern oder Karten eröffnet ist, die sie für nicht geliehen erachtet werden muss.

§. 17. Zurücknahme aufgegebener Briefe u. s. w. — Die zur Post eingelieferten Briefe und sonstige Sendungen können am Abfertigungs-Orte bis zum Abgang der Post und am Bestimmungs-Orte vor deren Beziehung an den Absenders zurückgenommen werden. Auf den Zwischen-Stationen findet die Rückgabe nicht statt.

Zur Jurisdiktion und Jurisdiktione wird verpflichtet, der den Brief legitimist erachtet, der den Einlieferungsschein, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, das Postamt, mit welchem der Brief oder das Paket verfechtet worden ist, und ein von derselben Hand, von welcher die Original-Adresse der Sendung geschrieben ist, geschriebenes Diplikat verfechten vorgelegt. Die Jurisdiktione erfolgt im eiteren Falle gegen Jurisdiktion des Einlieferungsscheins, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, gegen Auslieferung eines von dem Siegel zu nehmenden Absenders und des Diplikats der Briefe.

Erfolgt die Rücknahme einer Sendung nach den vorliegenden Bestimmungen erst am Bestimmungs-Orte, so kann dieselbe nur gegen Entrichtung des Porto und der Gebühren geschekten. Erfolgt sie dagegen am Abgangs-Orte, so werden Porto und Gebühren nicht erhoben und darf gesetzliche Porto- und Gebühren-Befreiung erhalten. Eine Erfassung dessen, wonach Porto und Gebühren durch Post Freimärkte und gesetzliche Brief-Konkurrenz entrichtet worden ist, findet jedoch in diesem Falle nicht statt.

§. 18. Herstellung des Verschlusses und Eröffnung der Sendungen durch die Postbeamten. — Hat sich das Siegel oder der anderweitige Verschluß einer Sendung gelöst, so wird derselbe von den Postbeamten unter Beibehaltung des Postfiegels und Anfügung der Ramens-Unerichtigkeit des betreffenden Postbeamten wieder hergestellt. Ist durch die gänzliche Lösgung des Siegels oder anderweitigen Verschlusses einer Sendung mit darem Gelde oder mit geliehenen Posten der Herausnahme des Gegenstandes der Sendung möglich geworden, so wird vor Herstellung des Verschlusses erst schrechelt, ob der diesjährige Vertrag der Steuerung noch vorhanden ist. Bei Post-Amtshalten, wo zwei oder mehrere Beamte zugleich im Dienste anwesend sind, wird zur Herstellung des Verschlusses und der Versiegelung zur Schließung des Jochabschlusses jeder ein zweiter Beamter als Zeuge hinzugezogen. Ist ein zweiter Beamter im Dienste, jedoch ein vereidigter Post-Unterbeamter angestellt, so wird dieser als Zeuge hinzugezogen.

Hat nach den vorliegenden Bestimmungen ein anderweitiger Verschluß der Sendung durch Postbeamte aufgebrochen, so ist bei Ankunft der Sendung am Bestimmungs-Orte der Kreis der Kreisfot daran in Kenntniß zu setzen, und aufzufordern, zur Eröffnung der Sendung in Gegenwart eines Postbeamten im Postbüro innerhalb der zu bestimmenden Zeit sich einzufinden. Fehlt der Kreis, oder zu dieser Auferstörung keine Folge, oder verzichtet derselbe ausdrücklich auf eine Eröffnung der Sendung, so ist mit deren Schließung und Ausbringung nach Postgade der folgenden Postschichten zu verfahren. Einmalige Erinnerungen, welche der erschienne Kreisfot bei Eröffnung der Sendung gegen deren Inhalt erhebt, sind in das Protokoll aufzunehmen, durch welches der Betrag festgestellt wird.

Wollte der Verdacht ob, daß mit der Einlieferung einer Sendung eine Porto-Kontroversion unternommen worden ist,

so find die Post-Anhälften berechtigt, von dem Absender oder von dem Adressaten zu verlangen, daß derselbe die Sendung innerhalb einer bestimmten Frist in Gegenwart eines Postbeamten eröffne. Keiner der Absender oder der Adressat der Auslieferung einer solchen Frist, so kann die Eröffnung der Sendung von einem Postbeamten erfolgen, welcher nach Maßgabe der obigen Bestimmung einen zweiten Postbeamten oder Post-Unterbeamten zusammehaben hat.

In allen Fällen müssen die Postbeamten jeder über den Inhalt der Eröffnung hinausgehenden Einsicht der Sendung enthalten, und zwar über die geheime Eröffnung ein Protokoll aufgenommen werden, in welchem die Veranlassung der Postbeamten, der Vorgang bei verschieden und der Erfolg anzugeben sind.

§. 19. Umfang der Verbindlichkeit der Postverwaltung in Anhöhung der Bestellung. — Die Verbindlichkeit der Postverwaltung, die angekommenen Gegenstände dem Absender ins Haus liefern (bekennen) zu lassen, bezeichnet sich: 1) auf gewöhnliche und rekommandierte Briefe, 2) auf gewöhnliche und rekommandierte Streif- und Kreisbrief-Sendungen und Sendungen mit Warenrechnen oder Mustern, 3) auf Begleitbriefe zu Paketen ohne Wert-Deklaration; 4) auf Formulare zu den Ablieferungscheinchen über Briefe und Pakete, deren Wert bestätigt ist.

Wo auf Grund des Vorwurfs des §. 31 des Regulatioins vom 18. Dezember 1824 (Ges.-Samml. S. 25.) von einer Kommune Anordnungen getroffen sind, nach welchen von Kommissären und Polizeien gewöhnliche Briefe, Streif- oder Kreisbrief-Sendungen und Sendungen mit Warenrechnen oder Mustern abgegeben werden, hat die Post-Verwaltung für deren Beziehung an den Absenten nicht.

Somit die Post-Verwaltung nicht übernimmt, müssen Briefe, deren Wert bestätigt ist, aus Paketen, ihr Wert mag bestellt sein oder nicht, auf Grund des beständigen Formulars zu den Ablieferungsscheinen oder des be-bändigten Begleitbriefes von der Post abgeholt werden.

Die Einrichtungen für die Beziehung der Pakete und Gesandtschaften bestehen, oder getroffen werden, wird die Gebühr für die Beziehung nach den von dem General-Postamte in jedem einzelnen Falle nach Maßgabe der Post-Beobachtung bestimmmten Sätzen erhoben.

An denjenigen Orten, wo besondere Einrichtungen zur Annahme und Beziehung solcher Briefe, welche für den Ort selbst bestimmt sind (Satzbüros), befinden, sich für die gleichen Briefe zu erheben:

- a. für einen gewöhnlichen Brief (aus Sendungen unter Streif- oder Kreisbank) 1 Sgr.
- b. für einen rekommandierten Brief einschließlich der Rekommandations-Gebühr von 1 Sgr. 1 Sgr.
- c. für einen Brief mit Geld bis zum Betrage von 1 Thlr. 1 "
- d. für einen Brief mit Geld bis zum Betrage von 1—50 Thlr. 2 "

Angt an Orten, wo eine besondere Satzung-Einrichtung nicht besteht, müssen die Post-Anhälften unbestärkte Briefe zur Beziehung im Ort nach dieselbe Gebühr annehmen.

Wenn ein und derselbe Absender 100 Stück Streifbriefe und darüber bis einmal eintiefert, so wird für jeden Brief nur ein Beleggeld von 4 Pfennig erhoben; doch müssen in diesem Falle die Briefe frankirt werden. Unter gleichen Bedingungen hat ein Absender von 25 Stück Briefen und darüber bis zu 100 erst für jeden Brief nur ½ Sgr. zu entrichten.

Bei der Bestellung an den Adressaten außerhalb des Ortes der Post-Anhalt durch die Landbriefträger wird an Landbrief-Befreiung erhoben: der einfache Satz des Belegsatzes je nach besonderer Bestimmung von ½—1 Sgr.

- a. für Briefe und Pakete bis 10 Pfund incl.;
- b. für Geldbriefe bis zum Betrage von 1 Thlr.;
- c. für Briefe mit Informations-Dokumenten;
- d. für Briefen und Ablieferungsscheine zu Paketen und Gesandtschaften, vergleichbar für Briefe (Adressen) und Scheine, auf welche hohe Geldbeiträge eingetragen worden sind, infolge das Pakete, die Geldsendung oder der Geldbetrag seitens des Empfängers von der Post abgeholt wird;
- e. für Reisepostleute ohne Unterkunft des Gewissens. Der doppelte Satz des Belegsatzes mit 2 Sgr.;
- f. für Briefe und Pakete über 10 Pfund;
- g. für Goldbriefe und Goldpakete, welche mehr als 1 Thlr. enthalten;
- h. für rekommandierte Briefe, deren Beziehung von dem Landbriefträger zugleich mit dem Ablieferungsschein erfolgt;
- i. für Briefe (Adressen) und Scheine auf hohe Einzahlungen, infolge der Landbriefträger das Geld zugleich mit überbringt.

Die für einzelne Orte und Kreise angegebenen ermäßigten Landbriefe, n. Belegsatzsätze bleiben auch ferner bestehen.

§. 20. Zeit der Beziehung. — Die Post-Behörde bestimmt, wie oft täglich und in welchen Zeiten die Orts-Briefträger die eingingangenen Briefe u. s. w. zu bestellen haben, und an welchen Tagen die Landbriefträger Beziehungen nach Orten, an welchen die Post-Anhälften nicht befinden, zu bewirken haben. Briefe und Begleitbriefe zu Paketen mit dem Vermehr auf der Absender: „durch Expressen zu bestellen“, müssen in allen Fällen, auch wenn sie zur Nachtrag bestimmt ist, ohne Verzug bestellt werden, sofern vom Absender oder Empfänger nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmt ist. Bei dem Begleitbriefe wird das Paket zugleich bestellt, wenn desselbe nicht mehr als 5 Pfund wiegt. Schwere Pakete müssen auch in diesem Falle von der Post abgeholt werden. Bei Sendungen mit deklarierten Werten wird nur das Formular zum Ablieferungsschein bestellt. Briefe mit einem anderen als dem eben angegebenen Vermehr, z. B. mit dem Vermehr „sofort zu bestellen“ oder „etc.“ oder „auszurufen“ haben auf eine Absehung, als die gewöhnliche Beziehung keinen An-halt. Für die express Beziehung ist zu entrichten:

- a. wenn die Beziehung am Ende der betreffenden Post-Anhalt erfolgt, für einen Brief 24 Sgr., für einen Brief nebst Paket bis zum Gewicht von 5 Pfund 5 Sgr.
- b. wenn die Beziehung außerhalb des gewöhnlichen Ortes erfolgt, für einen Brief für jede Meile 5 Sgr., für jede halbe Meile 2½ Sgr. und für jede vierte Meile 1½ Sgr., im Ganzen jedoch nicht unter 22 Sgr. für jede Beziehung; für einen Brief nebst Paket bis zum Gewicht von 5 Pfund das Doppelte der vorstehenden Sätze.

Briece mit dem Bemerte auf der Adreſe „postis restante“ werden bei der Post-Anſtalt des Beſtimmungs-Dreies einzuhören aufbewahrt und dem Adreſaten behändiglt, wenn es ſich drefelte zur Empfangnahme melbet und auf Erfordern legitimit.

S. 21. An wen die Beſtellung geſchehen muß. — Die Beſtellung erfolgt an den Adreſaten ſelbst oder an denſen legitiſirten Bevollmächtigten. Der Adreſat, welcher einen Dritten zur Empfangnahme der an ihm zu beſtellenden Gegenstände bevoſſmächtigen will, muß die Vollmaſt förmlich ausstellen, und in dieſer die Gegenände re genau bezeichnen, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte ermächtigt ſein soll. Die Unterschrift des Nachgebers unter der Vollmaſt muß, wenn deren Richtigkeit nicht ganz anderer Zweiel hebt, wenigſtens von dem Gemeinde- oder Bezirk-Borger oder von einem anderen Beamten, welcher zur Außübung eines amtlichen Siegels berechtigt ist, unter Beurkundung drefelben begloubligt ſein und es muß die Vollmaſt bei der Post-Anſtalt, welche die Beſtellung auszuführen läßt, niedergelegt werden.

Iſt außer dem Adreſaten noch ein Anderer, wenn auch nur zur anderen Bezeichnung der Wohnung des Adreſaten, auf der Adreſe genannt, z. B. an N. N. bei N. N., so daß die Adreſat auch ohne ausdrückliche Ernähigung als Bevollmächtigter des Adreſaten zur Empfangnahme gewöhnlicher Briefe, Streif- oder Kreisposta-Sendungen und Sendungen mit Waaren-Proben oder Waren anzuwenden, ſo ein Gauß oder Wohnung des Adreſaten auf der Adreſe angegeben, ſo kann die Beſtellung der juleſt bezeichnetes Gegenände an den Gaußwirth auch in dem Halle erfolgen, wenn der Adreſat noch nicht eingetroffen ift.

Wird der Adreſat oder deſsen nach den vorſchreibenden Beſtimmungen legitimirten Bevollmächtigte in ſeiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zeitraum zu ihm nicht gefaßt, ſo erfolgt die Beſtellung der gewöhnlichen Briefe, Streif- oder Kreisposta-Sendungen und Sendungen mit Waaren-Proben oder Waren an einer Paß- oder Comtoit-Beamten, ein empfohlenes Kammerjägler oder ſolchigen Angestellten oder an einem Diensthaupt des Adreſaten, beziehungsweile deſſen Bevollmächtigten, oder an den Portier des Hauses. Wird Niemand angetroffen, an den hierach die Beſtellung geſchehen kann, ſo erfolgt dieſelbe an den Postmeiſter oder an den Meſcher einer Wohnung im Hause.

Handelt es ſich um die Beſtellung eines Expreßbriefes, ſo kann die Beſtimmung, wenn der Adreſat oder deſſen Bevollmächtigter nicht angetroffen wird, oder befondere Umstände die Beſtellung an ihm verhindern, an ein empfohlenes Kammerjägler oder an einen Paß- oder Comtoit-Beamten geſchehen. Die Beſtimmung an dritte Personen ist aber unzuläufig, wenn es ſich um die Beſtellung 1) einer reformmandativen Sendung (§. 12, Art. 2) eines Begleitbriefes zu einem Landrat (§. 18, Art. 3) oder 2) eines Formulars zum Ablieferungsschein (§. 19, Art. 4.) handelt, vielmehr müssen dieſe Gegeenhöhe an den Adreſaten oder deſſen legitimirten Bevollmächtigten ſelbst befeſtigt werden.

Die Beſtellung reformmandativer Sendungen darf nur gegen Empfangs-Befehlsmits gründen und ha der Adreſat oder deſſen Bevollmächtigter zu dieſen Schafe das ihm von dem Briefträger oder Boten vorgelegte Formular zu unterschreiben und zu unterſchriften.

S. 22. Beſtellung des Adreſaten zur Abholung der Briefe u. s. w. — Als Jemand die im §. 21. bezeichneten Gegenände nicht an die im §. 21. beſtimmte Weile ſich zuſtenden läßt, ſonbern von der Post-Anſtalt ſelbst abholen oder abholen laſſen, ſo muß er foldes in einer förmlichen Erklärung ansprechen und diese Erklärung, in welcher die abzuholenden Gegenände genau bezeichnet ſein müssen, bei der Post-Anſtalt niedergießen. Die förmliche Erklärung muß auf gleiche Weile begloubligt ſein, wie die Vollmaſt im Halt des §. 21. Die Ausbildung, erfolgt abſondern innerhalb der für den Bevollmächtigten mit dem publicum ſchließenden Dienftstunden und die Post-Anſtalt in für die eilige Beſtellung nicht verantwortlich, und liegt drefelben eine Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher ſich zum Abholen meldet, nicht ob.

Bei reformmandativen Briefen, sowie bei Briefen und Padeten mit defloriertem Werthe wird zunächst nur das Formular zum Ablieferungsschein, und bei Padeten, deren Werth nicht deflorirt ift, der Begleitbrief an den Abholer verabfolgt. Die Beſtellung erfolgt jedoch, der abgegebenen Erklärung des Adreſaten ungeachtet, auf gewöhnlichem Wege, 1) wenn der Abholer es verlangt und dieses Verlangen an der Adreſe z. B. durch den Bemert „durch Expreß zu beſtelln“ ausdrücklich angekündigt hat; in der bloßen Voranzeigung des gewöhnlichen Bevollmächtigten kann ein foldes Verlangen nicht gefunden werden; 2) wenn es auf die Beſtellung amtieller Vertrigungen mit Bebadigungscheinien (Institution-Dokumenten) ankommt; 3) wenn der Adreſat nicht am Tage nach der Inlauf, oder, wenn er außerhalb des Ortes der Post-Anſtalt wohnt, nicht innerhalb der nächſten drei Tagen den zu beſtellenden Gegenhand abholen läßt.

S. 23. Ausbildung der Sendungen nach erfolgter Bebadigung der Begleitbriefe und der Formulare zu den Ablieferungsscheinien. — Die Ausbildung der Padete, deren Werth nicht deflorirt ift, erfolgt während der Dienftstunden in der Post-Anſtalt an demjenigen, welcher ſich zur Abholung meldet und zu dem Padete gehörigen Begleitbrief vorzeigt. Die Bebadigung des Begleitbriefs mit dem dazu beſtimmten Stempel der Post-Anſtalt vertiſt den Beweis der geſchobenen Ausbildung. Briefe und Padete, deren Werth deflorirt ift, und reformmandatirte Sendungen, welche von der Post abgeholt werden (§. 22), werden an demjenigen ausgebändigt, welcher der Post-Anſtalt das über die Sendung frecheinende unterſiegelt und mit dem Namen des Adreſaten unterſchriebene Formular zum Ablieferungsschein überbringt und ausbändigt. Eine Unterſetzung über die Achtheit der Unterſchrift und des Siegels unter dem Ablieferungsschein, sowie eine weitere Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher dieses Schrift oder den Begleitbrief überbringt, liegt der Post-Anſtalt nicht ob. Es ift vielmehr eines jeden Sache, dafür zu sorgen, daß die vorchristmäßich beſtellten Formulare in den Ablieferungsscheinien und die Begleitbriefe nicht von Unbefugten zur Abholung der Sendungen gemäßbraucht werden können. So abrigt die Polizeiverwaltung ausdrücklich die Beſtellung der Briefe mit deflorierten Werthen und der Padete übernommen hat, wie dies in einzelnen großen Städten und in Abſiedlung der Padete von niedrigem Gewichte und der Sendungen mit deflorierten Werthen von geringem Betrage der Fall ift, ſomites die obigen Beſtimmungen nicht zur Anwendung, vielmehr erfolgt abſondern die Beſtellung an den Adreſaten ſelbst und gegen Quittung drefelbe.

S. 24. Radſendung. — Hat der Adreſat seinen Aufenthaltsort oder Wohnort verändert und ift sein neuer Aufenthalts-Minist.-Bl. 1852.

oder Wohnung bekannt, so ist die Postverwaltung ermächtigt, ihm 1) gewöhnliche und rekommandite Briefe, 2) gewöhnliche und rekommandite Briefe, oder Kreisbriefe und Sendungen mit Beauftragtenbriefen und Paketen, 3) Briefe mit Informations-Dokumenten, und 4) gerichtliche Erosse gegen Aufzählerin nachzuholen, wenn er solches auch nicht verlangt hat. Bei anderen Gegenständen darf die Rücksendung nur dann erfolgen, wenn der Absender oder der Absender solche ausdrücklich verlangt hat.

§. 26. Wenn eine Sendung für unbehelfbar zu erachten ist, — Briefe und andere Sendungen sind für unbehelfbar zu erachten: 1) wenn der Absender am Bekanntmachungsorte nicht zu ermitteln ist und die Rücksendung noch §. 22 nicht möglich oder nicht zulässig ist; auch kann die Post-Aufholen bestellt, Briefe u. s. w. als unbehelfbar zu behandeln, wenn nicht zu ermitteln ist, wer von verschiedenen gleichen Personen der richtige Absender ist; 2) wenn die Sendung mit dem Vermerk „poste restante“ versehen ist und nicht binnen drei Monaten von der Post abgeholt wird (§. W.); 3) wenn die Annahme verworfen wird.

Die Verneinigung der Annahme muß gleich bei der Belebung und im Fall des §. 22 gleich bei der Abholung erklärt werden. Hat sich nach Beobachtung des Gegenstandes der Briefträger aus der Wohnung des Absenders, oder der Absender vor der Ausgabestelle entfernt, so wird die Belebung der gelebten erachtet und der behauptete Gegenstand kann nicht mehr an die Post-Aufholstelle zurückgegeben werden. Eine Annahme findet nur insofern statt, als bei einer bloßen Übereinstimmung eines Formulars mit Absender-Nachweis ein Absender bestellt bleibt, die Vorzeigung der Sendung zu verlangen, und gegen Rückgabe des Formulars die Annahme der Entsendung nachträglich zu verneinen.

Untericht des Absenders auf Grund des empfangenen Formulars zum Absicherungseintritt oder bei Posten ohne Werths-Declaracion auf Grund des empfangenen Begleitbriefs, daß das gebürgte Entsendung abzuholen, wird dieser durch die Post-Aufholstelle noch Berufs von drei Tagen — vom Ablauf des Tages, an welchem die Sendung bei der Post-Aufholstelle eingetroffen ist, gerechnet — an die Abholung der Sendung schriftlich erinnert und zwar unter der Verantwortung, daß, wenn die Abholung nicht binnen anderthalb oder drei Tagen — vom Tage der behaupteten Aufzettelung geschah, erfolgt, insofern es sich um eine Entsendung handelt, über welche ein Formular zum Absicherungseintritt bestellt worden ist, die Sendung als unbehelfbar verehbt werden soll, es ist aber um ein Posten ohne Werhs-Declaracion handelt, besteht, an die Ober-Post-Direktion zum Beleaste des Inhalts keine einzige Frist. Bleibt die Aufzettelung innerhalb der gesetzten Frist ohne Erfolg, so wird nach Rückgabe der geheißen Verwarnung verlassen.

§. 26. Behandlung unbehelfbarer Sendungen. — Die nach Postgabe der Postordnung des §. 25 unbehelfbaren Sendungen werden an den Absender an die Post-Aufholstelle des Abgangs-Dreies zurückgesandt. Bei der Belebung und Erhöhung einer zurückgekommenen Sendung an den Absender wird nach den für die Belebung und Aufzettelung einer Sendung an den Absender gegebenen Verfahren verfahren. Der über eine Sendung dem Abnehmer erzielbare Gutsicherungseintritt mag bei der Postgabe der Entsendung vorzusezieren werden. Kann die Post-Aufholstelle am Abgang-Dreieck des Absenders nicht ermitteln, so wird der Brief an die vorsitzende Ober-Post-Direktion eingesandt, welche durch Eröffnung derselben den Absender zu ermitteln hat. Die mit der Eröffnung beauftragten, zur Verbringung benötigten Beamten nehmen Kenntnis der Unterricht und von dem Dreieck, müssen jedoch jeder weiteren Durchfahrt bis enthalten.

Wird der Abnehmer ermittelt, derselbe verweigert aber die Annahme oder läßt innerhalb 14 Tagen nach Bekanntigung des Begleitbriefes oder des Formulars zum Absicherungseintritt die Entsendung nicht abholen, so können zum Verlust gelassene Gegenstände öffentlich verkauft werden. Konvoihabende Posten sind durch einen vereidigten Notar zu verlosen. Der Dreieck und die eins vorzuhaltenden postore Güter werden nach Abzug des porto nach den sonstigen Gebühren und Kosten der Post-Amtmannschaft überwiesen.

Briefe und andere wertlose und deshalb zum Verlust nicht geeignete Gegenstände können nach Ablauf des Frist vernichtet werden. In der Absender auch an die vorher vorgeschriebene Weise nicht zu ermitteln, so werden gewöhnliche Briefe und andere wertlose und deshalb zum Verlust nicht geeignete Gegenstände nach Verlust eines drei Monaten, vom Tage des Eingangs verfehlt bei der Ober-Post-Direktion angesetzt, vernichtet, dagegen wird 1) bei Briefen, deren Wert bekräftigt ist, oder in einem Falle bei der Eröffnung Gegenstände von Wert vorgezogenen haben, ohne daß dieser bestellt worden ist, 2) bei Posten mit und ohne Werhs-Declaracion des Absenders öffentlich aufgefertigt, sich innerhalb vier Wochen zu melden und die unbehelfbaren Gegenstände in Angang zu nehmen. Die in erlaubte öffentliche Aufzettelung, welche eine genaue Bezeichnung des Gegenstandes unter Angabe des Umgangs- und Bekannungs-Dreies, der Perion des Posthaltes und des Tages der Einlieferung enthalten muß, wird durch Aushang in der Post-Aufholstelle des Abgangs-Dreies und durch einmalige Einwidrig in den öffentlichen Anzeiger des Amtsblattes des Regierungsbezirks, in welchem der Abgangs-Dreieck liegt, bekannt gemacht. Inzwischen liegen die Sendungen auf Gesicht des Absenders und nur Sachen, welche dem Verderben ausgesetzt sind, können sofort verlost werden.

Steckt die öffentliche Aufzettelung ohne Erfolg, so wird mit dem Verlust der Sachen und mit Vereinnahmung der Geldbedrage zur Post-Amtmannschaft nach obiger Bestimmung verlassen. Melde sich der Absender oder der Absender halte, so sollt ihm die Post-Amtmannschaft die ihr passende Summe, jenen ohne Zinsen, aufrechnen.

Sind unbehelfbare Sendungen im Auslande zur Post gegeben, so werden sie vorhin zurück geschickt und es bleibt das weitere Verfahren der ausländischen Post-Aufholstelle überlassen.

§. 27. Baute Eingabungen. — Die Postverwaltung überlässt es, Beträge unter und bis zu 50 Thlr. in losen-mäßigen Gelde von den Absendern anzunehmen und an Poststellen innerhalb des Preußischen Post-Berichts-Dreiecks aufzutreiben (baute Eingabungen). Jeder Eingabung muß ein gewöhnlicher Brief oder ein lebiges Kuvert beigegeben sein. Auf Brief- oder Kreisbriefen, auf Sendungen mit Beauftragtenbriefen oder Paketen, auf rekommandite Briefe, auf Briefe mit bestätigtem Werthe und auf Begleitbriefe zu Posten mit oder ohne Werhs-Declaracion dazwischen Eingabungen zu leisten, ist unzulässig.

Auf der Adresse des Briefes oder Kuverts muß der Empfänger genau bezeichnet und der Betrag der baute Eingab-

zählung mit den Worten: „hierauf eingezahlt“ und in Buchstaben ausgetragen sein. Dem Abzähler wird über die geleistete Einzahlung ein Einlieferungschein ertheilt.

Dem Absender wird ein Formular zum Absichtserklärungseintritt der Erledigung des eingezahlten Betrages ertheilt, welches nur an den Absenten selbst oder an dessen legitimaten Bevollmächtigten (§. 21.) befehl werden darf. Die Auszahlung des eingezahlten Betrages erfolgt an denselben, welcher die Post-Anzahl den unterzeichneten von dem Namen des Absenten unterschriebenen Absichtserklärungseintritt überträgt und führt hierbei die für die Auszahlung von Sendungen mit beilarthitem Wert begehrten Vorrichtungen auszubilden, nach welchen auch verfahren wird, wenn das Formular zu dem Absichtserklärungseintritt den Absenten nicht bestellt werden kann.

Sollte hohe Einzahlungen an den Absender oder vom Empfänger, je nachdem die Sendung frankiert oder unfrankiert aufgegeben wird, zu entrichten: a) was konsolidierte Brief-Posto für den Brief oder die Brief-Ausgabe; b) die Auszahlungsgebühr. Diese beträgt als Minimum 1 Sgr., sofern aber von der eingezahlten Summe für jeden Thaler oder Theil eines Thalers 2 Sgr.

§. 22. Post-Buchhaltungen. — Die Post-Verwaltung übernimmt es, Beträge in lossemäßigen Gelde bis zu 50 Thlr. einzuführen von Absenten innerhalb des Preußischen Post-Dienstes, welche einzuziehen und an den Abzähler auszugeben (Postbuch-Sendungen, Post-Buchsätze). Briefe und sonstige Sendungen, auf welche dreigleicher Betrag eingezahlt werden sollen, dürfen weder frankiert noch rekommandiert sein. Auf der Vorderseite des Briefes oder des Begehrteiles muss die Postbuch-Betrag mit den Worten: Postbuch Thlr. Sgr. Pf. und die Thalersumme in Tafeln und in Buchstaben ausgetragen sein. Der Abzähler erhält bei Aufgabe der Sendung eine Bescheinigung, daß der Betrag des Postbüchles aufgezahlt werden soll, sobald die Sendung von dem Absenten eingeschlagen worden ist.

Eine Postbuch-Sendung darf nur gegen Verlängerung des Postbuch-Betrags aufgezählt werden. Sie muß spätestens am Tage nach dem Eingange der Post-Anzahl am Aufgabe-Orte prüfungsfähig werden, wenn dieische innerhalb dieser Zeit nicht eingezahlt wird. Dieser gilt auch von Postbuch-Sendungen mit dem Bemerkte: „posto restante.“ Die Zurückgabe der nicht eingezählten Postbuch-Sendung erfolgt an denselben, welcher die Bescheinigung über Reiseleitung des Post-Buchsauses zurückliest. Ist es eine Sendung mit beilarthitem Wert, so werden die Vorrichtungen beachtet, welche für die Zurückgabe solcher Sendungen gegeben sind.

Erf durch die Einführung einer Postbuch-Sendung übermittelt die Post-Verwaltung die Verbindlichkeit zur Auszahlung des Postbuch-Betrages. Von der erfolgten Einzahlung muß der Post-Anzahl am Aufgabe-Orte mit nächster Post-Kontrolle gezeigt werden, welche diese jährlich hierauf den Postbuch-Betrag an denjenigen aus, welcher die Bezeichnung über Reiseleitung des Postbuchsauses zurückliest. Eine Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher den Schein prüft, liegt der Post-Anzahl nicht ob.

Bem einzelne Korporationen, Gesellschaften oder Personen soll jedesmal die Auszahlung des Postbüchles gleich bei Einlieferung der Sendungen zu hören wünschen, so ist mit Genehmigung des vorgesetzten Ober-Post-Direktion eine Kauflandsteuer einzulegen, monatlich bis zur Höhe einer Post-Mark von der Kasse der Ober-Post-Direktion zu verponrenden Ration. Post-Buchsätze aus die Rationen gleich bei Einlieferung der Sendung gezahlt werden sollen.

Ist eine Postbuch-Sendung, auf welche der Betrag des Postbüchles gleich bei der Einlieferung gezahlt worden ist, nicht eingezahlt, so muß der Abzähler den erhohten Betrag zurückzahlt.

Bei Post-Buchsätze ist zu entrichten:

- a) das konsolidierte Posto für den Brief us.
- b) an Posto, der Brief oder die Sendung mög angenommen werden oder nicht,
unter 1 Sgr. nichts, 1 Sgr.
von 5 bis 15 Sgr.
über 15 Sgr. von halben zu halben Thalern
a) bis 10 Thlr. 1 Sgr.
b) über 10 Thlr. außer den Sügen bis 10 Thlr. ½ *

§. 23. Chafetten-Beförderung. — Briefe und andre Gegenstände können zur chafetteneinmäßigen Beförderung nur bei speziellen Post-Anzahlen eingeliefert werden, welche in Orten, wofür sich eine Post-Station befindet, oder an Eisenbahnen liegen und deren Nähe zur Beförderung der eingelieferten Sendung zweckmäßig benennen können. Die Chafetten werden überwiegend nur Gegenstände aus dem Gesamt-Gewichte von 10 Pfunden befördert. Briefe bis zum Gewichte von 20 Pf. müssen mit halbdarem Papier lourvert, schwerere Briefe und Pakete aber in Bahnsleinwand verpackt und in einem solchen Format zur Post eingeliefert werden, das sie in den Chafettensäcke Raum finden. Die Briefe muß der Vorrichtung des §. 2 entsprechen. Eine Berufs-Deklaration ist bei Chafetten-Sendungen nicht zulässig. Über die Einlieferung einer Chafetten-Sendung erhält der Abzähler einen Einlieferungsschein.

Die Beförderung geschieht zu Pferde oder mittels eines Karrois. Eisenbahnpflege werden, insfern der Abzähler nicht ausdrücklich die Beförderung zu Pferde angeordnet hat, ganz oder teilweise denunz, wenn berechnet werden kann, daß die Chafetten-Dreieichen mit denselben ihren Bestimmungs-Ort eher oder wenigstens eben so früh erreichen, als bei der Beförderung zu Pferde.

Die zu Pferde oder mittels Karrois zu befördernden Chafetten müssen am Abgangs-Orte fünfzehn Minuten nach Ausgabe der Dreieichen abgesetzlich werden. Auf den Stationen, welche die Chafette unterwegs berührt, werden zur Abfertigung jeder zwanzig Minuten benötigt. Besteigt die Entfernung der Poststation vom Posthouse über 200 Schritt, so werden 15 Minuten zur Abfertigung zwischenliegen. Die Beförderung muß in derselben Zeit bewältigt werden, welche für die Beförderung der Kouriere im dritten Abschritte §. 49. bestimmt ist. Chafetten-Dreieichen, welche mit der Eisenbahn verbindet werden sollen, erhalten kein mit dem zunächst dazu geeigneten Juge ihre Beförderung. Sie müssen bei einer unmittelbarem an die Eisenbahn belegenen Post-Anzahl 15 Minuten vor Abgang des betreffenden Juges, bei einer nicht un-

mittelbar an der Eisenbahn belegenen Post-Ankunft aber noch um so viel früher eingeliefert werden, als zum Transport der Depeche dem Postkoffer nach der Eisenbahn erreichlich ist.

Die durch Chafette eingegangenen Gegenstände müssen, auch wenn sie zur Nachzeit eintreffen, ohne Verzug befördert werden, sofern vom Abfender oder Empfänger nicht andrerthalb ein Anderes bestimmt ist. Sie müssen derjenigen Person beauftragt werden, an welche die Adreße lautet. Wird dies durch besondere Umstände verhindert, so kann die Aufzählung an Haush- und Komöte-Beamte oder erwogene Familienglieder des Kreisfotos geschehen. Der Empfänger muss dem Lieferbringier darüber aufzählen und die Stunde des Empfangs dabei bestimmen.

Die Expeditions-Gebühr für eine Chafette beträgt: 15 Sgr. Nur die Post-Einkauf des Werbung-Ortes, oder wenn die Chafette vom Auslände kommt, die zuerst berücksichtigt werden. Preußische Postkabinote ist zur Auslieferung der Expeditions-Gebühren und zur Auslieferung eines Pakets berechtigt. Die Zahlung für ein Chafette-Paket erfolgt nach bestimmten Sätzen, welche für ein Komiet-Paket bestellt (v. 45.) Außer der Zahlung für das Paket sind diejenigen Gebühren an Chaffee-, Damm-, Brüder- und Häufigkeit usw. zu entrichten, welche auf der von der Chafette berührten Tour nach den bestehenden Tarifen zur Übernahme kommen.

Für Briefe, Schriften und sonstige Gegenstände, welche mittels Chafette versandt werden, nach das Gewicht von zwei Pfund übersteigend, muss von dem Abfender außer den Chafette-Gebühren noch ein besonderes Porto erzielt werden. Postkoffer beträgt bei Briefen und Schriften für jedes Pakt über zwei Pfund das einfache Brief-Porto. Für andere Ge-

genstände wird das prei Pfund übersteigende Gewicht mit der Paket-Taxe bezahlt.

Auf Post-Routen, wo die Versicherung der Chafetten von Station zu Station geschieht, werden die Rückschüsse nach der wirklichen postmäßigen Entfernung berechnet. Bei Chafetten nach Osten außerhalb der Poststrasse müssen Entfernung unter und bis zu zwei Meilen voll bezahlt werden. Gibt die Chafette von einer Station nach einem solchen, auf der ein Poststraße delegirter Ort, welche sich vor der nächsten Station befindet und nicht zwei Meilen entfernt ist, so erhält die Zahlung ebenfalls für zwei Meilen, jedoch nur in dem Maße, wenn die Entfernung bis zur nächsten Station zweie Meilen beträgt. Für die ganze Stations-Entfernung unter zwei Meilen, so gehtzt die Zahlung nur für zweie Meilen beträgt. Für die ganze Stations-Entfernung unter zwei Meilen, so gehtzt die Zahlung nur für zweie Meilen beträgt. Zur Chafetten aus einem Poststellen-Orte nach einem Eisenbahnabsatz resp. Haltepunkt oder umgekehrt hin die fortmässige Gebühren nach der wirklichen Entfernung, mindestens aber für eine Meile zu berechnen, wenn die Entfernung unter zwei Meile beträgt.

Wurde bei dem Abfender einer Chafette, welche nur bis zur nächsten Station oder nach einem Ort geht, der ohne Pferdeleistung erreicht werden kann, die Jurisdiccion der Antwort durch den Postillon, welcher die Chafette überbringt hat, so ist dieser zulässig, wenn der Postillon den Rückritt innerhalb sechs Stunden nach seiner Ankunft und nicht vor Ablauf von 6 oder 8 Stunden, ab die Taxis Meilen das entrichten kann. Der Abfender der Depeche muss keinen Bunsch über gleich der Angabe bereitstellen der Post-Ankunft anzugeben, damit der Postillon danach angewiesen werden kann. Für den Rückritt wird dann nur die Höhe der reglementmässigen Rückschüsse geaggt.

Die Erledigung des Chaffee-, Damm-, Brüder- und Häufigkeits geschieht sowohl für die Tour als für die Retour nach dem Tarife.

Die Ausstellung eines neuen Chafetten-Passes für die Retour ist nicht erforderlich, daher auch die Expeditions-Ge- bühren nur einmal zu entrichten hab.

Für die Bekleidung einer Chafette werden mit Chafette eingeholten Briefes werden um Bestimmungs-Orte 5 Sgr. erhoben. Für chafettensmässige Belehrung von Sendungen auf Eisenbahnen wird ergoben: a) die Chafetten-Expeditions-Gebühren nach den oben angegebenen Sätzen, b) das fortmässige Porto nach Abzugste des vollen Gewichts mit Berücksichtigung des Pakets und zwar für die nach der direkten Entfernung in bestehenden Städten, welche die Chafetten-Depeche auf der Eisenbahn zurücklegt, c) das vom Empfänger zu entrichtende Belehrgebot für jede Chafetten-Depeche mit 5 Sgr. außerdem, wenn wegen mangelnder Postbedienung ein besonderer Begleiter zur Sicherung der Sendung mitgegeben werden muss, d) das fortmässige Personengebot für die Pina und Rückreise des Begleiters auf einem Platze dritter Klasse, e) die Kosten des Begleiters mit 15 Sgr. für jeden angefangenen Tag, welcher zur Pinse des Begleiters und zur Rückreise des Begleiters mit dem dritten Zuge erforderlich ist.

Der Abfender einer Depeche muss sämtliche Kosten, mit Ausnahme des Belehrgebotes, bei der Abblendung bezahlen. Kannen dieselben von der absendenden Post-Ankunft nicht genau angegeben werden, so muß ein angemessenes Geldbetrag deponirt und die Feststellung des Kostenbetrages bis zur Auslieferung des Chafetten-Pakets ausgeleget werden.

§. 30. Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren. — Für alle durch die Post zu versendenden Gegenstände, denen nicht die Postfreiheit ausdrücklich zugestanden ist, müssen das Porto und die sonstigen Gebühren nach Abzugste des Tarifs entrichtet werden. Insfern das Gegenstell nicht ausdrücklich bestimmt ist, können sowohl Brief als Gieder und Pakete nach der Wohl des Abfenders frankirt oder unfrankirt zur Post eingeliefert werden. Eine teilweise Frankirung ist nicht zulässig.

Ang die Versorbsabzahlung des gewöhnlichen Stadt- und Landbrief-Befehlgebotes ist geholt, jedoch nur mit der Abzugste, daß dessen Schaltung nicht vortangt werden kann, wenn die Sendung nicht befehlt, sondern vom Adressaten abgeholt werden ist.

Brief an Se. Majestät den König und Ihre Majestät die Königin, an die Prinzen und Prinzessinen des Königlichen Hauses und an die Mitglieder der Hohenzollern-Hohenzoller-Hedingen und Hohenzoller-Sigmaringen dürfen, sofern denselben nicht die Postfreiheit zukommt, nur frankirt eingeliefert werden.

Briefe, für welche das Porto bei der Einlieferung zu entrichten ist, werden, wenn sie im Briefkassen vorgefunden werden, sofern sie nicht durch Postbeamten oder gestellte Briefkverts entrichtet worden ist, dem Abfender zurückgegeben und, wenn derselbe nicht bekannt ist, gleich den unentbehrlichen Briefen behandelt.

Briefe, auf deren Adresse die Auslieferungs-Bemerk durchführen, radirt oder abgeändert ist, dürfen von der Post nicht angenommen werden. Sind vergleichende Briefe im Briefkassen vorgefunden worden, so muß solches auf denselben

von dem Post-Beamten attestiert und das Porto dafür in Ansatz gebracht werden. Dasselbe gilt von Briefen, welche mit dem Frankirungs-Bermerke im Briefstücken vorgefunden werden, ohne daß das Porto dadurch durch Belehrungen oder gestempelte Brief-Rückwerts entrichtet worden ist.

Die Sendungen, welche entweder auf der Post verloren gegangen sind, wird kein Porto geahndt und das entsprechende erspart. Dasselbe gilt von solchen Sendungen, deren Annahme wegen vorgefommener Beschädigung vom Abreiseten verweigert wird, insfern die Beschädigung von der Post-Beratung zu vertreten ist. Wird die Annahme eines Abreiseten abgesetzt, so ist der Abreisende, selbst wenn er den Gegenstand der Sendung nicht zurücknehmen will, das fortwährende Porto und die Gebühren zu zahlen verpflichtet.

Hat der Abreisende die Sendung einmal angenommen, so ist er zur Entrichtung des Portos und der Gebühren verpflichtet, und kann sich davon durch spätere Rückgabe der Sendung nicht befreien. Die Königlichen Behörden sind jedoch bestrebt, auch nach erfolgter Annahme und Eröffnung postfachlicher Sendungen die Brief-Rückwerte zu dem Zwecke an die Post-Anstalt zurückzugeben, das von dem Abreisenden nicht voraussehbare Porto von diesem nachträglich einzuziehen.

In Fällen, wo das Porto freibildet wird, ist dafür eine Konso-Gebühr innerhalb des Salzes von 5 Prozent des freibildenden Portos, als Minimum jedoch monatlich 5 Gr. zu erheben.

Zweiter Abschnitt. Von der Beförderung der Personen auf den ordentlichen Posten.

§. II. Meldung zur Reise. — Die Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten kann stattfinden: a) bei den post-Anstalten, oder b) an den unterwegs delegierten und von den Ober-Post-Direktionen öffentlich bekannt gemachten Poststellen.

Bei den Post-Anstalten kann die Meldung frühestens acht Tage vor dem Tage der Abreise und spätestens vor dem Schluß der Post für die Personen-Beförderung geschieden werden. Der Schluß der Post für die Personen-Beförderung tritt ein: wenn im Hauptwagen oder in den bereits gefüllten Bei-Chaisen noch Plätze offen sind, fünf Minuten, und wenn dieses nicht der Fall ist, sondern die Gestellung von Bei-Chaisen erforderlich wird, funfzehn Minuten vor der festgelegten Abgangsstunde des betreffenden Post.

Die Meldung muß innerhalb der für den Geschäfts-Betrieb mit dem Publikum bestimmten Dienststunden (§. 15.) geschieden, doch bleibt sie während, wenn der Reisende, welche von weiterer reisen wollen, und die nächsten vor Beginn der Dienststunden abgetrennten Post weiter reisen wollen, bis zur Meldung außerhalb der Dienststunden bis zum Schluß der betreffenden Post offen, auch dann die Meldung annehmbar ist, bis zum Abgange der Post angelangt werden, wenn durch der Abgang der Post nicht verzögert wird. Erfolgt die Meldung bei einer Post-Anstalt mit Station, so kann die Annahme nie davon wegen manövrirender Plägen verzögert werden, wenn zu der betreffenden Post Bei-Chaisen überbaut nicht gestellt werden, und die Plätze im Hauptwagen schon vergeben sind, oder auf den Unterwegs-Stationen, die Plätze im Hauptwagen bei Anfahrt der Post schon besetzt sind. Erfolgt die Meldung bei einer Post-Anstalt ohne Station, so findet die Annahme nur unter dem Vorbehalt statt, daß in dem Hauptwagen und in den etwas mitfahrenden Bei-Chaisen noch unbescherte Plätze für vorhanden.

Die Meldung an Haltestellen kann nur dann durchführbar werden, wenn noch unbesetzte Plätze im Hauptwagen oder in den Bei-Chaisen offen sind. Der Reisende muß an diesen Haltestellen, wenn die Post anhält, ohne Aufenthaltszeit der Post sofort einkommen. Sprach von solchen Reisenden kann nur informiert werden, wenn durch die Beförderung der abwärts fahrenden Passagiere im Personen-Bauwagen nicht untergebracht werden kann. Die Postkästen des Wagons dürfen dabei nicht größer werden, aus in jenes längere Abhalten der Post angeschlossen. Wahrsachen Reisende für die Beförderung mit der Post von einer Post-Anstalt ohne Station oder von einer Eisenbahnstation, so müssen sie bei der vorliegenden Post-Anstalt mit Station melden, von dort ab einem Platz nehmen und das Personengeld dafür entzahlen.

§. III. Personen, welche von der Reise mit der Post ausgeschlossen sind. — Von der Reise mit der Post sind ausgeschlossen: 1) Kranke, welche mit erkranktem oder Gemütsleidem, mit unkundigen oder übertrieben erregtem Verhalten bedroht sind; 2) Personen, welche durch Unordtheit, durch unanständiges oder rohes Benehmen, oder durch unanständiges oder unerhörliches Auftreten Unruhe erzeugen; 3) Gefangen; 4) Erdbeben-Personen ohne Begleiter, und 5) Personen, welche Hunde oder gewisse Schweißtiere mit sich führen wollen. Wird ein unverwug wahrnommen, daß ein Passagier zu den vorliegenden beschriebenen Personen gehört, so muß derselbe an dem nächsten Umfangungs-Orte von der Beförderung ausgeschlossen werden.

§. IV. Passagierbillets. — Geschieht die Meldung zur Reise bei einer Post-Anstalt, so erhält der Reisende gegen horbare Entrichtung des Personengeldes ein Billet, in welchem 1) der Tag und der Bestimmungs-Letz der Reise angegeben sind, 2) die Zeit des Abgangs der Post bestimmt, und 3) der Platz, welchen der Reisende im Wagen einzunehmen hat, durch eine Nummer bezeichnet ist. Es ist Sache des Reisenden, gleich bei Übung des Passagierbillets zu ordnen, ob bald die den Tag und Bestimmungs-Letz der Reise richtig bezeichnet. Nach der oben Erinnerung erfolgten Annahme des Passagierbillets kann der Einwurf, daß der Tag oder Bestimmungs-Letz der Reise in demselben unrichtig angegeben ist, nicht mehr zugelassen werden.

Die Zeit des Abgangs der Post kann bei Posten, deren Abgang von dem Eintritts anderer Posten oder Eisenbahnzüge abhängt, nur sofern bestimmt werden:

die Post geht ab	Zwunden	Minuten nach Anfahrt des Eisen- und Eisenbahnen (der Post) aus
------------------	---------	--

und es liegt in den gleichen Fällen dem Reisenden ob, die möglichst frühesten Abgangsstunde zur Richtstunde zu nehmen.

Die Summen des Passagierbillets rüttet sich nach der Abreise, in welcher die Meldung zur Reise geschieden ist, doch es ist Proermann frei, bei der Meldung unter den im Hauptwagen noch unbesetzten Plätzen sich einen bestimmten Platz zu wählen.

Personen, die sich an Haltestellen gemeldet haben und aufgenommen worden sind, können ein Passagierbillett erst bei

der nächsten Post-Ankunft ausgestellt erhalten, und haben bei dieser, oder wenn sie nicht so weit fahren, an den Komfortstuhl oder Poststuhl des Personenwagens zu entspringen.

§. 34. Grundzüge der Personengeld-Erhebung. — Das Personengeld wird berechnet: 1) nach dem von dem Reisenden mit der Post zurückliegenden Reisetaugabt und 2) nach dem für den Kours pro Reiße angeordneten Tage. Das Personengeld kommt bei der Reitung bis zum Beslimmungs-Direkt zur Erhebung, sofern dieser auf dem Kours liegt, und füch an demselben eine Post-Ankunft befindet. Will der Reisende seine Reiße über den Kours hinaus oder auf einem Seiten-Kours fortsetzen, so kann das Personengeld nur bis zu dem Endpunkt oder bis zu dem Übergangspunkte des Kours erlegt werden. Der Reisende kann nun nur bis zu diesen Punkten das Passagierbillett erhalten, um sich an diesen Punkten wegen Fortsetzung der Reiße von Neuem melden und einen Platz lösen.

Für die Fortsetzung von Halterplätzen ab weiter, sofern die dort zugelassenen Personen sich nicht etwa einen Platz von der vorliegenden Station ab gesucht haben, das Personengeld nach Abgabe der willkürlichen Entfernung bis zur nächsten Station, oder wenn die Reisenden schon vorher an einem Zwischen-Direkt abgehen, bis zu diesem erhoben. Wollen an Halterplätzen zugelassene Personen mit älteren Posten von der nächsten Station ab weiter befördert werden, so haben sie dort den Platz für die weitere Reiße zu bezahlen.

Für Plätze, welche bei einer Post-Ankunft nur Reiße bis zu einem zwischen zwei Stationen auf dem Kours gelegenen Direkt (Zwischen-Direkt), gleichwohl ob sich in demselben eine Post-Ankunft befindet oder nicht, genommen werden, kommt das Personengeld nach der willkürlichen zurückliegenden Reisenzahl, als Minimum jedoch des Betrag für eine halbe Reiße zur Erhebung.

Für Kinder in dem Alter unter drei Jahren wird ein besonderes Personengeld nicht erhoben. Dieselben dürfen jedoch keinen besonderen Platz beanspruchen, sondern müssen auf dem Sitz eines erwachsenen Person, unter deren Obhut ke reisen, mitgenommen werden. Für Kinder in dem Alter über drei Jahre ist dagegen das volle Personengeld zu erheben, und demgemäß auch ein besonderer Platz zu bestimmen. Nehmen jedoch Familien einen der abschließenden Baggerräume oder auch nur eine Sitzbank ganz ein, so kann ein Kind bis zum Alter von 5 Jahren unentlastigt, zwei Kinder aber können für das Personengeld nur für eine Person belastert werden, sofern die betreffenden Personen mit den Kindern sich auf die von ihnen begehrten Sitzplätze befragen. Die Vergütung kann nur für den Hauptwagen unabdingbar, für Bei-Chaisen aber nur in so weit zugelassen werden, als auf Beibehaltung der ursprünglichen Plätze zu rechnen ist.

§. 35. Erfassung von Personengeld. — Die Erfassung von Personengeld an die Reisenden ist nur in den folgenden Fällen zulässig:

1) wenn die Post-Ankunft die durch die Annahme des Hauptwagens eingangsrechte Verbindlichkeit ohne dessen Verhinderung nicht erfüllen kann, wobei in allen Fällen, wo wegen des Ausbleibens weiterverkommender Posten, wegen Unterbrechung der Kommunikation im Folge von Raum-Erlöschen u. s. w. die betreffende Post um die definitive Zeit nicht abgesetzigt werden kann, oder unterwegs die weitere Fortsetzung der Reisenden mit der Post unzulässig geworden ist;

2) wenn bei Post-Ankunten ohne Station die dort angenommene Reisenden in Ermangelung unbefestigter Plätze in dem Hauptwagen oder in den zweiten Bei-Chaisen zurückbleiben müssen.

Die Erfassung erfolgt gegen Abgabe des Passagierbillets mit demjenigen Betrage des Personengeldes, welcher von dem Reisenden für die mit der Post noch nicht zurückgelegte Strecke erhoben werden ist.

§. 36. Befindlichkeit der Reisenden in Bereich der Abreise. — Die Passagiere müssen vor dem Poststuhle oder an den sonst dazu bestimmten Stellen des Bagen absteigen, und das in Folge dessen an diesen Stellen zu der im Passagierbillett bezeichneten Abgangsstelle zur Abreise bereit halten, auch das Passagierbillett sowohl beim Besteigen des Wagens, als während der ganzen Dauer der Reiße an ihrer Legitimation bei sich führen, während sie es sich selbst beizumessen haben, wenn sie, weil sie es auf dem vom Postamt gegebene Signal vor Abreise nicht gemerkt haben, oder weil sie sich zur Reiße nicht legitimieren können, von der Abreise oder Weiterreise ausgeschlossen werden, und das bezahlte Personengeld verlustig gehen. Haben dergleichen Reisende Reisegepäck auf der Post, so wird solches bis zu der Post-Ankunft, auf welche das Passagierbillett lautet, befördert, und bis zum Eingang der weiteren Bestimmung von Seiten der zurückgebliebenen Personen anbewahrt.

§. 37. Plätze der Reisenden. — Die Ordnung der Plätze im Hauptwagen regelt sich aus den Nummern über den Sitzplätzen, und wenn mehrere Bei-Chaisen zu verschiedenen Posten geführt sind, aus der Reihenfolge der Bei-Chaisen. In Absicht auf die Folge der Plätze in den Bei-Chaisen gilt als Regel, daß zuerst die sämtlichen Sitzplätze der Hauptwagen, der Rückbank und des Cabrios, dann in derselben Reihenfolge die Rücksitzplätze kommen.

Jeder Reisender darf einen anderen als den ihm erzielten Platz einnehmen. Auch vorauseingeschaltete Plätze folcher Reisenden, die erst an einem folgenden Orte die Post befreiten, dürfen selbst vorübergehend nicht eingenommen werden.

Sobt unterwegs ein Reisender ab, so rüden die nach ihm folgenden Personen sämtlich um eine Nummer in dem Hauptwagen und in den Bei-Chaisen vor. Leidet ein Reisender bei einem unterwegs eintretenden Wechsel in den Plätzen auf das Vorhaben Verzug, um den bei seiner Anmeldung gewohnten oder ihm entfallen bisherigen Platz zu behalten, so ist ihm dies, sobald er seinen ursprünglichen Platz im Hauptwagen hat, unabdingbar, wenn sich jedoch der Platz in einer Bei-Chaise befindet, nur so lange gehalten, als nach Abgabe der Stammmarke der Reisenden noch Bei-Chaisen geführt werden müssen. Der erledigte Platz geht automatisch auf den in der Reihenfolge der Abreise zunächst kommenden Reisenden über, dergeschäft, daß bei weiterer Verzögerung der juletz angenommene Reisender verpflichtet ist, den sonst ledig bleibenden Platz einzunehmen. Ein Reisender, welcher aus das Vorhaben verzichtet hat, kann bei einer späteren Veränderung in der Personenanzahl und somit, wenn die Bei-Chaisen ganz eingegeben, auf die frühere Reihenfolge keinen Anspruch machen, sondern nur noch der festmäßige beibehaltene Nummer vorbehält.

Bei einer unterwegs belegten Post-Ankunft hinzutretende Personen liegen den vom Kours kommenden und weiter eingetischerten Reisenden in der Reihenfolge der Plätze nach. Läßt sich ein mit der Post angelommener Reisender zu der-

selben Post weiter einzutreiben, so verliert er den bis dahin eingenommenen Platz, und muß den letzten Platz nach den dort hinauftrittenden und bereits vor ihm angenommenen Reisenden einnehmen.

Bei dem Übergange eines Reisenden von einem Konsul auf einen anderen steht verschieden den für den leichten Kours bereits eingeführten Reisenden hinsichtlich des Postes fest. Einige Abweichungen hieron bei kombinierten Routen richten sich nach den für dieselben gegebenen besonderen Einstimmungen.

Reisende, welche die Post nach einem zwischen zwei Stationen liegenden Orte brauchen wollen, müssen, sobald durch ihren Abgang unterwegs eine Post-Gasse eingerufen kann, allen bis zur nächsten Station eingetriebenen Reisenden nachstehen, welche von den Konduktoren und Postkellern unterwegs an Poststellen aufgenommen worden sind, ebenso bei der Weiterreise über die nächste Station hinzu, den bei dieser vorliegenden Reisenden hinsichtlich des Postes noch.

Unter Differenzen zwischen den Reisenden wegen der von ihnen eingeschneuerten Plätze hat unterwegs der Kondukteur, soweit aber der entsprechende Beamte der Post-Inspektion noch den vorangestellten Grundlagen zu entschließen, Verwürgen soll die Reisenden bei dieser Entscheidung so sieht ihnen frei, die nochmögliche Fortsetzung der Differenz bei dem Besitzer der Post-Anstalt nachzuholen, sofern solches, ohne die Post in verzögertem, unmittelbar ist. Der getroffenen Entscheidung haben sich die betreffenden Reisenden, vorbehaltlich der Reiseverträge, unverzüglich zu unterwerfen.

§. 38. Reisegesetz. — Jeder Reisende ist die Nutznahme seines Reisegesetzes unverzüglich gefohlet, als die einzelnen Gegenstände zur Verbindung mit der Post genutzt sind (§§. 8. und 10.). Kleine Reisedecksäcke, als Adressaten, Südde., Südt., Degen., Mantel., Dreieck., leere Jubilä., Säcke und Regenschirme u. s. w., welche ohne Belästigung der übrigen Passagiere den Regen und Stößen des Wagens oder zwischen den Säcken und unter den Säcken untergebracht werden können, sowie die Reisenden unter eigener Aufsicht bei fahrt führen. Ältere Reise-Etappen, insbesondere Koffer, Ruten, Mantel., Tasche und Reise-Säcke, sowie Punktdecken am Reise-Sack öffnen der Post-Inspektion zur Verbindung übergeben werden. Die übergeordneten Anforderungen an eine Postkasse ist an Orten, wo weichen sie von post anhalten befinden, unzählig. Das Reisegesetz muss mit einer Signatur versehen sein, welche den Namen des Reisenden und das Ziel der Reise, die je welchem er eingeschrieben ist, enthält.

Das Reise-Gesetz, soweit dasselbe nicht aus den kleinen Reisedecksäcken besteht, muss eine Stunde vor der Absicht der betreffenden Post, und zu den Posten, welche von 9 Uhr Abends bis 8 Uhr Morgens abgehen, die 8 Uhr Abends unter Vorzeigung des Postkörperschritts bei den Post-Anstalten eingetrieben werden. Ausnahmeweise soll jedoch die Aufgabe des Reisegesetzes von Personen, welche mit den Posten weiterfahrt kommen, oder von auswärtige mit Privat-Aufenthalt u. s. w. eintrifft, auch gegen die Zeit des Abgangs des Posten und längstens bis zu demselben Termine gefohlet sein, welcher für die Reise und Annahme solcher Personen vorgesehen worden ist. (§. 31.) Der Reisende erhebt über das eingelegte Reisegesetz eine Beleidigung (Vagoge-Zettel). Der Reisende erhält über den Vagoge-Zettel lösungsfähig aufzuhaben. Die Rückgabe des Reisegesetzes, der Wert darüber mög deforbit sein oder nicht, erfolgt gegen Rückgabe des Vagoge-Zettels.

§. 39. Überstrafbarkeit. Jeder Reisende ist auf das der Post übergebene Posttagier-Gesetz ein freigewohnt von 30 Pfunden, ohne Rücksicht auf den Personengeld-Post und auf die Postentgeltung bewilligt. Wo auf einzelnen Posten ein höheres Freigewicht auf Reise-Gesetz zwischen ist, bedarf es bei den bestollten hervorstelligen Bestimmungen sein Be-wendung. Aß das Freigewicht des Reise-Gesetzes 15 nach Postkasse der weissten mit der Post zurückgelagerten Entfernung, soweit das Personengeld entrichtet wird, bei der Einlieferung das kürzstmögliche Porto zu entrichten. Dieses Porto beträgt für jede fünf Pfund und jede Meile 1 Pf. Dassel werden Gewichtsabdrücke unter fünf Pfund für voll fünf Pfund, und Entfernungen unter einer Meile für eine volle Meile gerechnet. Wird der Wert des Posttagier-Gesetzes deforbit, so wird das Werthe Postkasse nach Postgabe der geleglichen Bestimmungen von dem ganzen belärrigen Betrage erhoben.

Aß das Posttagiergut mehrerer Reisenden, welche ihre Plätze auf ein Billet genommen haben, zusammengelegt, so ist bei der Emissionierung des Überstraf-Porto das Freigewicht für die auf das Billet vermerkte Anzahl von Personen nor dann von dem Gesammt-Gewichte des Gesetzes in Abzug zu bringen, wenn letztere zu ein und denselben Comitee, oder in ein und denselben Postkasse gehören.

Die Erfahrung von Überstrafbarkeit regelt sich nach denselben Grundlagen, wie die Erfahrung von Personengeld.

§. 40. Disposition des Reisenden über das Reise-Gesetz unterwegs. — Dem Reisenden kann die Disposition über das der Post übergebene Reise-Gesetz nur während des Aufenthalts an Orten, wo sich eine Post-Inspektion befindet, und gegen Rückgabe oder Deposition des Vagoge-Zettels gestattet werden. Reisende nach Zwischen-Orten müssen ihr Reise-Gesetz bei der vorliegenden Post-Inspektion in Empfang nehmen, von wo ab die Postverwaltung dafür Garantie nicht mehr leistet.

§. 41. Posttagierschubus. Geschworenebuden. — Zur Bequemlichkeit der Post-Reisenden werden bei den Post-Anstalten Posttagierschubus unterhalten. Der Aufenthalt in den Posttagierschubus ist den Reisenden gefohlet. 1) um Abgangs-Orte, eine Stunde vor der Abgangsstunde, 2) auf der Reise mit derselben Post, während der Überfahrung auf jeder Station, 3) an den Endpunkten der Reise, eine Stunde nach der Ankunft und 4) beim Übergange von einer Post auf die andere während einer 1/2 Stunden. Personen, welche die Reisenden bis zur Post begleiten, oder welche die Ankunft der Post erwarten wollen, kann der Aufenthalt in den Posttagierschubus nur in geringer Zahl gefohlet werden.

Ja jeder Posttagierschubus muss ein Brüderwerdebuch nach Schreibmaterial anstellen, in welches der Reisende Reichweiden, wenn er solche nicht anmitteilt bei einer Postkasse anbringen will, einzutragen kann. Findet sich ein solches Brüderwerdebuch in der Posttagierschubus nicht vor, so kann der Reisende dessen sofortige Verlegung verlangen.

§. 42. Behalten der Reisenden auf den Posten. — Jeder Reisende steht unter dem Schutz der Post-Inspektion und des die Post besiedelnden Konduktors. Andererseits ist es die Pflicht eines jeden Reisenden, sich in die zur Aufrechterhaltung des Aufenthaltes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Posttagierschubus getroffenen Anordnungen zu fügen.

Das Tabaktragen in den inneren Räumen der Postwagen ist nur gestattet, wenn sich in demselben Raum Personen weiblichen Geschlechtes nicht befinden, die anderen Wirtselenden aber ihre Ankündigung zum Rande gegeben haben.

Postagiere, welche für Aufrechterhaltung des Ankondens, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten mit in den Postagierwagen getroffenen Anordnungen verfehlten, können von der betreffenden Post-Amtshalt, unverzüglich von dem Postbeamten von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen und aus dem Postwagen entfernt werden. Erfolgt die Auschließung unverzüglich, so haben dergleichen Reitende ihr Reise-Gepäck bei der nächsten Post-Amtshalt abzuholen. Sie geben des gehobten Personengeldes und des Überstrafporto verlustig und haben außerdem die im §. 44. des Gesetzes vom 5. Juni d. J. angeordnete Strafe zu verkraften.

§. 43. Reitendosten. — Außer dem Personengeld und dem Überstrafporto, welches die Post-Amtshalte erheben, haben die Reitenden weder an den Konduktur noch an den Poststellen für die Fahrt irgend eine Gebühr, Trimgeld u. zu entrichten.

Dritter Abschnitt. Von der Extratrag- und Courier-Beförderung.

§. 44. Allgemeine Bestimmungen. — Die Gestaltung von Extratrag- und Courier-Pferden kann nur auf den Straßen verlangt werden, auf welchen die Postverwaltung es übernommen hat, Reitende mit Extratrag- und Courier-Pferden zu befördern. Auf diesen Straßen erstredet sich die Vergleichung der Posthalter zur Gestaltung von Extratrag- und Courier-Pferden nach, ob die Beförderung von Reitenden mit ihrem Gepäck, Ausnahmsweise können jedoch auch zu Jahren, bei welchen die Beförderung von Gegenständen die Hauptfahrt ist, Extratrag- und Courier-Pferde gefordert werden, sofern die Gegenstände von einer Person abgesetzt und bearbeitet werden. Verboten ist dagegen die extratrag- und couriermäßige Beförderung von Menschen, von Schülern oder anderen Gegenständen, deren Transport nicht ohne Gefahr bewerkstelligt werden kann. Die Posthalter sind ferner nicht verpflichtet, zu den eigenen oder gemieteten Pferden der Reitenden Vorhang-Pferde hinzugeben.

§. 45. Zahlungsbeträge. — In den Provinzen Preußen, Pommern, Brandenburg, Sachsen, Schlesien und Polen wird

für ein Extratrag-Pferd 10 Sgr.

für ein Courier-Pferd 15 Sgr.

in der Provinz Westphalen und in der Rhein-Provinz:

für ein Extratrag-Pferd 12½ Sgr.

für ein Courier-Pferd 17½ Sgr.

auf die Meile gezahlt. Das Wagengefeld beträgt:

für einen offenen Stations-Wagen pro Meile 4 Sgr.

für einen halb verdeckten, zwischen Schlitten pro Meile 4 Sgr.

für einen ganz oder halb verdeckten, hinten und vorne in Getrenn hängenden oder auf Druckstern ruhenden Stationswagen pro Meile 7½ Sgr.

für einen verdeckten, auf Schlitten-Rufen gehaltenen Chauffeurwagen pro Meile 7½ Sgr.

Für diese Zahlung muss der Posthalter für seine Station zugleich die zur Befestigung des Reise-Gepäcks etwa erforderlichen Striche bereitstellen.

Während, als vierzehn Wagen oder Schlitten hergezogen, sind die Posthalter nicht verpflichtet. Dennoch bleibt zwar unbestimmt, den Wünschen der Reitenden in dieser Beziehung zu entsprechen, insoffern aus der Benutzung der größeren Wagen nicht Verlegenheiten für die ordnungsmäßige und pünktliche Fortsetzung der mit den ordentlichen Posten reisenden Personen zu befürchten sind, insofern müssen die Posthalter sich in solcher Falle mit dem Vergütungssatz von 7½ Sgr. pro Meile begnügen.

Die Verlagnis, Stations-Wagen zur Weiterreise über den Punkt hinaus zu bemessen, wo der nächste Pferdewechsel stattfindet, können Reitende nur durch ein Privat-Abkommen mit dem Posthalter erlangen, welcher den Wagen herzugeben sich bereit finden lädt, und dessen Sorge es überlassen bleibt, die Rückbeförderung des ledigen Wagens auf seine Kosten zu bewerkstelligen.

Die Wagenmeister-Gebühr oder das Beitragsgeld beträgt für jeden Extratrag- oder Courier-Wagen auf jeder Station 4 Sgr. Auf Reisais und anderen Punkten, als den wichtigsten Stationen, findet die Erhebung der Wagenmeister-Gebühr nicht statt.

An Schmiergeld ist zu zahlen: a. wenn mit Zett geschmiert wird 3 Sgr., b. wenn mit Teer geschmiert wird 2 Sgr. für jeden Wagen. Dieser letztere Beitrag von 2 Sgr. ist auch dann zu zahlen, wenn der Reitende das Material selbst bezieht. Das Schmiergeld wird übrigens nur gezahlt, wenn wirklich geschmiert und der Wagen nicht von der Post gefällt wird.

Auf Verlangen der Reitenden sind die Posthalter verpflichtet, die Wagen zu erleuchten. Für die Erleuchtung zweier Laternen werden 2 Sgr. für jede Stunde der reglementmäßigen Beförderungszeit erhoben. Überbleibende Minuten werden für eine halbe Stunde gerechnet, dergleichen, daß z. B. für 1 Stunde 3 Minuten der Beitrag für 1½ Stunden, und für 1 Stunde 3½ Minuten der Beitrag für 2 Stunden zu zahlen ist. Die Erleuchtungslöhnen müssen halbdarwinig da, wo die Erleuchtung verlangt wird, von den Reitenden vor der Abfahrt mit den übrigen Gebühren derselbig verhoben.

Das Lampengeld beträgt: für jedes bezahlte Extratragpferd pro Meile 1 Sgr., für jedes bezahlte Courierpferd vor einem Wagen pro Meile 1 Sgr., für das Pferd eines reitenden Couriers oder dessen Vorreiters pro Meile 4 Pfennige.

Die übrigen Kommunikations-Abgaben werden nach den zur öffentlichen Kenntnis gebrachten Post-Tarifen bezahlt.

Das Postillon-Trimgeld beträgt bei einer Bespannung mit 2 Pferden auf die Meile 5 Sgr., mit 3 oder 4 Pferden auf

auf die Meile 7½ Sgr., mit mehr Pferden für jeden Postkoffer auf die Meile 7½ Sgr., für den, reitenden Reitenden, Postkoffer pro Meile 5 Sgr. Unangemesslich verhängte Mehrbelastung kommt bei Berechnung des Chausseegeldes und des Postkoffer-Trinkgeldes nicht in Betracht.

Extrapost-Reitende, die sich am Belehrungs-Orte ihrer Reise nicht über sechs Stunden aufzuhalten haben, wenn sie mit den auf der Tour-Reise benötigten Pferden reisen, Wagen einer Station die Abfahrt bis zu dieser Station bemitleben mögen, sobald die Entfernung des Belehrungs-Ortes 14 Meilen und darüber beträgt. Bei Entfernungen unter 14 Meilen werden für die Tour- und Reisefahrt zusammen die genannten Gebühren auf zwei vollen Meilen erhoben. Chaussee-, Damm- und Brückengeld wird für die Tour- und Reisefahrt zum vollen Betrage gezahlt. Eine Entschädigung für ein solches schädigendes Stillgelegen ist nicht zu zahlen.

Der Antritt der Abfahrt darf erst nach Ablauf von io Stund' an die Station Meilen hat, erfolgen. Will der Reitende auf der Abfahrt eine andere Straße nehmen, als auf der Tourfahrt, so wird die ganze Fahrt als eine Hundertsme angezählt, um welche vorstehende Bestimmungen nicht Anwendung finden. Tourist-Reitende sind von obiger Vergünstigung ausgeschlossen.

Reitende können durch offene Requisitionen (Postkoffer), Extratop- oder Reitpostpferde voranbeschallen, so weit die vorbeschallende Postverbindungen Gelegenheit dazu darbieten. Die Bürfung der Verdeckelung beschränkt sich auf 24 Stunden, für welche der Reitende auch bei gänzlich unterbrochener Bewegung der Pferde nur das Wertegeld zu zahlen verpflichtet ist. In dem Postkoffer muss drei Tag und Stunde der Abfahrt, die Zahl der Pferde und die Reise-Dauer mit Bezeichnung der Stationen angegeben, auch bemerket werden, ob mit welchen Unterbrechungen die Reise fortgeführt soll. Die Abfahrt folger Reitpost ist lediglich Sache des Reitenden. Die Postverwaltung hält sich an denseligen, welcher den Touroffizier unterstriben hat. Ist der Reitende nicht am Orte anwâlts, aber sonst nicht hindringlich befunden, so mag er seinen Stand und Wohnort angeben, und erforderlichenfalls sich legitimieren. Für Beschreibung eines Touroffiziers mit dem posten Schreib-Boratschaffens ist das einfache Briefstück und Nachgabe der direkten Entfernung vom Abfahrungs-Orte bis zum Belehrungs-Orte des Auftrages zu entrichten.

Jeder Extratop-Reitende, welcher sich an einem unterwegs gelegenen Orte länger als eine halbe Stunde aufzuhalten will, ist verpflichtet, hierzu der betreffenden Post-Abfahrt in der Regel vor der Abfahrt Nachricht zu geben, damit der Posthalter in den Stand gelegt werden kann, Postkoffer demgemäß zu instruieren, und wegen längerer Abwesenheit der Pferde die vorherliche Oldisposition zu prüfen. Dauer der Aufenthalt über 1 Stunde, so ist von der fünften Stierleistung an ein Barzettel von 2½ Sgr. pro Pferd und Stunde zu entrichten, welches jedoch den Betrag von 1 Uhr für jedes Pferd auf 24 Stunden nicht übersteigen darf. Ein längerer Aufenthalt als 24 Stunden nach unter keinen Umständen kann finden.

Für voranbeschallte Pferde ist, wenn von denselben nicht zu der Zeit Gebrauch gemacht wird, zu welcher die Bestellung erfolgt ist, pro Pferd und Stunde ein Barzettel von 2½ Sgr. auf die Zeit des vergeblichen Wartens u. bei weiter kommenden Reitenden von der betreffenden Stierleistung zu gerechnen, d. h. in dem Orte befindlichen Reitenden von der fünften Stierleistung an gerechnet, zu entrichten. Auch in diesem Falle darf jedoch nicht mehr als 1 Uhr pro Pferd auf einen Tag oder 24 Stunden nicht in Ansatz kommen.

Benuh't ein im Orte befindlicher Reitender die bestellten Extratop-Pferde gar nicht, so hat derlei, wenn die Abdeckelung vor der Anspannung erfolgt, keine Entschädigung, wenn dagegen die Pferde zur Zeit der Abdeckelung bereits angespannt waren, der Betrag des Extratop-Geldes für eine Meile, sowie das ganze Beifülgeld als Entschädigung zu entrichten.

Der Reitende kann verlangen, dass ihm auf langen oder sonst beschwerlichen Stationen auf vorhergegangene schriftliche Bestellung Pferde entgegengestellt werden möglicht auf der Hälfte des Weges, insfernsofort ein Unterkommen zu finden ist, ausreichlich werden. Die Beklebung muss die Stunden enthalten, zu welchen die Pferde auf dem Reisew. direkt sein sollen. Trifft der Reitende später ein, so ist von der gebetenen Stierleistung an das reglementmäßige Barzettel zu zahlen. Für die Förderung wird in folgenden Zahlen erhoben: 1) das einfache Beifülgeld, welches von der Post-Abfahrt am Stations-Abschluss-Orte der Extratop zu berechnen ist; 2) das vornehmste Extratopgeld a. Wenn die Entfernung von einem Postenwechsel zum anderen mehr als 2 Meilen beträgt, nach dem wirklichen Entfernung, b. wenn solcher weniger als 2 Meilen beträgt, nach dem Sape für 2 Meilen. Für das Hinnehmen der ledigen Pferde und Wagen wird 1) wenn mit solchen die Fahrt nach derjenigen Station, wabin die Pferde gehoben, zurückgelegt wird, keine Bergung bezahlt. Gelt aber 2) die Fahrt noch irgend einem andern Orte, gleichwohl, ob auf einer Postroute oder außerhalb derselben, so müssen entrichtet werden:

- für das Hinnehmen der ledigen Pferde und Wagen von der Station bis zum Orte der Abfahrt die Hälfte des regelmäßigen Extratop-Wagen- und Trinkgeldes nach der wirklichen Entfernung,
- für die Förderung des Reitenden der volle Betrag der Extratop-Gebühren,
- für das Zurückgehen der ledigen Pferde und Wagen von dem Orte ab, wabin die Extratop gebracht worden ist, bis zu der Station, zu welster die Pferde gehoben, die Hälfte des regelmäßigen Extratop-Wagen- und Trinkgeldes für denjenigen Theil des Rückweges, der übrig bleibt, wenn die Entfernung abgerechnet wird, auf welcher die Extratop-Förderung stattgefunden hat.

Wenn die Reise sich an einem Orte oder Eisenbahn-Holte-Punkte endigt, welchen nicht über eine Meile hinter oder seitwärts einer Station liegt, so ist der Reitende nicht verpflichtet, auf der letzten Post-Station die Pferde zu wechseln, vielmehr müssen ihm auf der vorliegenden Station die Pferde gleich bis zum Belehrungs-Orte gegen Entrichtung der regelmäßigen Säge für die wirkliche Entfernung gegenrechnet werden. Gelt die Fahrt von einer Station reh. von einem Eisenbahn-Holte-Punkte ab, und über eine Station hinaus, welche nicht über eine Meile vom Abfahrtsorte entfernt liegt, so kann über diese Station ohne Pferdewechsel ebensfalls gegen Entrichtung der regelmäßigen Säge für die wirkliche

Entfernung hinweggefahren werden. Wohl der Reisende von diesen Reichen keinen Gebrauch, sondern nimmt er auf der berührten wiederkommenden Station frische Pferde, so tritt die folgende Belehrung ein.

Bei Beförderung zwischen zwei Post-Anhöfen (Stationen), bei welchen nach den bestehenden Bestimmungen Extratopspfere — sei es auch nur für Extratopf-Pferde, die im Dreie entstehen — gegeben werden, oder bei Beförderungen zwischen einer Extratopf-Station und einem Eisenbahn-Halte-Punkt findet die Erhebung der Gebühren nach der wirklichen Entfernung jedoch mindestens für eine Meile statt. In der Bestimmungs-Dreie nicht Stations-Dreie oder Eisenbahn-Halte-Punkte, so ist für die wirkliche Entfernung, mindestens aber für zwei Meilen Zuladung zu leisten. Ist dagegen ein solcher Bestimmungs-Dreie auf einer Extratopf-Strecke gelegen, und der nächste unterliegende Stations-Dreie oder Eisenbahn-Halte-Punkt weniger als zwei Meilen vom Abgangs-Dreie entfernt, so wird nur bis zu diesem Stations-Dreie oder Eisenbahn-Halte-Punkte, mindestens aber auch wiederum für eine Meile Zuladung gezeitet.

Das Verhältnis der für eine Meile bestimmten Höhe ist für die überschreitenden Preise zu Meilen die Zuladung zu leisten. Die überschreitenden Beträgen werden bei den einzelnen Beträgen für volle Pfennige gerechnet. Bei Berechnung des ganzen Betrages des Postgeldes und der Reisen-Auskosten werden

für 1 über 2 überschreitenden Pfennige	3 Pf. oder 1 Sgr.
4 + 3	6 + 2
7 + 8	9 + 3
10 + 11	12 + 4

angesetzt. In den Post-Büros einer jeden zur Geschäftsführung von Extratopf- und Courier-Pferden bestimmten Station befindet sich ein Extratopf-Dreie, bei dem Vorlegung der Reisekarte verlangt, non aus welchen verleihe sie, für jede Station zu zahlenden Betrag des Postgeldes und aller Nebenkosten genau reichen kann.

§. 46. Zuladung und Quittung. — Die Gebühren für die Extratopf- und Courier-Reisenden müssen, mit Auschluss des Trinkgeldes, welche erst noch präziserer Gabe dem Postillon gezeigt zu werden braucht, in der Regel karosserieweise vor der Abfahrt entrichtet werden. Die Entrichtung der Extratopf- u. S. Gebühr für alle Stationen einer gewissen Route einsmal bei der Abfahrt vom Abgangs-Dreie führt nur auf solchen Routen auf, auf welchen die Voranschreibung anstrenglich nachgeschlagen worden ist. Wohl der Reisende von einer solchen Berganschreibung Gebrauch, so darf verleihe für die Beförderung der Kosten, Bud. und Rechnungsabführung um und zwar für jeden Extratopf, welcher die Ausstellung eines beiderlei Begleit-Zettels erfordert, eine gleichzeitige mit dem Extratopfgleite zu erledigende Rechnungsgebühr zu zahlen. Dielebe beträgt für Extratopf- und Courier bis incl. 20 Meilen 10 Sgr.; über 20 bis incl. 40 Meilen 15 Sgr.; über 40 bis incl. 60 Meilen 20 Sgr.; über 60 Meilen 25 Sgr.

Im Falle der Voranschreibung werden das Extratopf- u. Geld und sämmtliche Nebenkosten, als Wagengeld, Bestellgeld, Chauffees-, Damme-, Brüder- und Jägergeld, jedoch nur dann, wenn dessen Voranschreibung von dem Reisenden genauso erledigt wird, von der Post-Anhöfe am Abgangs-Dreie für alle Stationen, so wie der Reisende solches wünscht, voraus erobert. Nur dass Schmiergeld wie bei bezahlt, wo der Wagen des Reisenden wirklich geschrifft wird.

Auch auf den Zwischen-Stationen der ganzen Route hin- und herwärts kann die Voranschreibung des Extratopf-Gebeds bis zu jedem beliebigen Stations-Dreie der Post anfallen.

Die geschriebene Voranschreibung ist Extratopf- u. Geld auf der Abgangs-Station bindet die folgenden Stationen wegen der Pferdezahl in solchen Fällen nicht, wenn dem Abgangs-Dreie die Extratopf mit weniger Pferden befördert werden ist, als das Reglement vorschreibt, oder wenn durch besondere Umstände eine Mehrbelegung nötig werden und solche durch das Reglement gerechtfertigt sein sollte. In diesen Fällen, und wenn ein Reisender unterwegs mehr Pferde nehmen will, als er am Abgangs-Dreie besitzt, hat, um vielleicht bei schlechten Wege-Schäden fortzukommen u. s. w., hal der Reisende die Reichtümer auf seiner Station befördert zu entrichten. Gleiches gilt er, wenn ihm am Abgangs-Dreie ein Wagen mit mehr als vier Sitzenen geholt werden ist, ein solcher aber auf den folgenden Stationen nicht beregegeben werden kann, die tarifmäßigen Beträge für die in Folge dessen etwa mehr geholteten Pferde und Wagen nachzuweisen.

Zündel der Reisende sich veranlaßt, unterwegs die ursprünglich beabsichtigte Route vor der Abfahrt in einer Dreie, bis wo die Voranschreibung fortgesetzt hat, aufzuhören, oder auf einer Zwischen-Station zurückzufahren, ohne die Stelle bis zum Bestimmungs-Dreie fortzuführen, oder fällt sie der Reisende auf einer Zwischen-Station länger als 72 Stunden auf, so wird das zweit bereitete Extratopf-geld, ohne Abzug, jedoch mit Ausnahme der Rechnungs-Gebühr, dem Reisenden von der betreffenden Post-Anhöfe, wo derzeit seine Reise andert oder einzelt, belegungsmässig für länger als 72 Stunden anfallen, gegen Rückgabe des ihm entzogenen Quittung und gegen Empfangsbescheinigung über den zurückgehaltenen Betrag restituirt.

Jedem Reisenden muss über die gezählten Extratopf-Gebete und Nebenkosten maugelförmig eine Quittung erhoben werden. Der Reisende muss sich auf Erfordernis über die geschriebene Begehung der Extratopf-Gebete und Nebenkosten durch Vorlegung der Quittung verpflichten, und hat solche daher zur Verminderung von Besitzantlagenten bis zu dem Punkte bei sich zu führen, bis wohin die Pferde bezahlt sind. Unterlässt er höchstens, so legt er sich das Gebot an, daß zwielichtigen Zahlen und sammelnd kann, wenn der Begleitgnebel zurückgedreht oder verloren gegangen ist, eine Belehrung bis zur Auflösung über die Höhe des eingezahlten Betrages unterbrochen, oder nochmälig Zuladung von ihm verlangt wird. Letzterer Falle hat die betreffende Post-Anhöfe in der Quittung über den angeblich doppelt eroberten Betrag die Verjährung aufzunehmen, daß solcher erkannt werden soll, sobald der Beweis über die früher bereits erfolgte Belehrung bestehen widerhalte geliefert würde.

§. 47. Belehrung. — Die Belehrung regaliert sich nach der Beschränktheit der Wege und der Wagen, so wie nach dem Umfang und der Schwere der Ladung.

Die Wege sind entweder häuslich oder unhäuslich. Den Häuslichen werden gleich geachtet 1) ganz feste, ebene, in polizeilichem Stande befindliche ganz trockene Wege in höherem Boden; 2) ganz eben gefahrene völlig seife Schne- und Großbahnen. Den nicht häuslichen Weegen hat gleich zu achten 1) Lehmb-Chaussseen bei nasser Witterung; 2) Ries-

und ähnliche Chausseen, wenn solche durch anhaltende Reaenwelle und schweres Zubrucke angeschobt und durchgefahren sind, und überdaupt keine feste Bahn bilden; 3) Stein-Chausseen, wenn der größte Teil des Weges von einer Station zur anderen mit verlängerten Steinen neu befestigt ist, und wenn in diesem Schotter erik Bahn gefahren werden muß; 4) Wege, welche nur teilweise häufbar sind.

b. Die Wagen werden in die unter lit. d. angegebenen drei Gattungen eingeteilt. Bei allen Wagen ist bei der Fortschaffung auf nicht häufbare Wagen zu berücksichtigen, ob sie die Befestigung halten.

c. Bei Ermittlung des Gewichts der Ladung wird, soviel die Personen betrifft: eine Person, welche das 16½ Jahr zurückgelegt hat, zu 150 Pfund, eine Person von 13 bis incl. 16 Jahren zu 100 Pfund, eine Person von 5—12 Jahren zu 50 Pfund angenommen. Ein oder zwei Kinder unter fünf Jahren werden nicht gerechnet; drei und vier Kinder unter fünf Jahren werden zu 100 Pfund veranlagt. Die Angaben des Reitenden über das Alter sind ohne weiteren Beweis genugend.

Jeder Dienstbinder wird für eine Person gerechnet, ohne Unterschied, wo er seinen Platz auf dem Wagen hat.

Die Schwere des Reitgeräths ist in der Regel nach folgenden Normen abzuschätzen: 1 Koffer wird zu 80 Pfund, 1 Sack zu 80 Pfund, 1 beweglicher Sitzplatze zu 50 Pfund, 1 Mantelbad zu 50 Pfund gerechnet. Sind die Bekleidungsstücke, so kommen sie nicht in Ansatz. Haushaltsreise, Reise- und Jagdfäder, so wie die kleinen Reitgerätsstücke, welche die Reitenden unterwegs im Wagen mit sich führen, werden bei Ziehung der Ladung ebenfalls nicht veranlagt. In Bezug auf solcher Gegenstände, welche von ungewöhnlicher Schwere sind, behält die Verchrist unter lit. c. das Recht.

Die Ladung eines Wagens darf den in der folgenden Tabelle als Maximum angegebenen Gewichtsgrad nicht überschreiten.
d. Für die Bespannung der verschiedenen Gattungen von Wagen dienen folgende Bestimmungen zur Rücksicht:

Bei Extra-Posten.

Wagen.	Chaussee.			Unchausseite Wege.		
	Ohne Unterschied der Wagenart.		Für durchgehende Wagen.		Bei nicht durchgehenden Wagen.	
	Gewicht der Ladung, Pfund.	Zahl der Pferde.	Gewicht der Ladung, Pfund.	Zahl der Pferde.	Gewicht der Ladung, Pfund.	Zahl der Pferde.
Erste Gattung.						
Leichte, offene, aber mit einem Leinwand-Berdecke verkleidet, auf der Zöfe ruhende Kaleschen; Kaleschen mit bedeckten Einschall-Zögeln, auch hinten in Zeitern hängende Kaleschen, bei welchen es keinen Unterfahrtsmastel, ob der Vorder- und Rückfahrt mit einem leichtlich beweglichen Berdecke versehen sind, oder nicht	bis 800 über 800 bis 1200 über 1200 bis 1600	2 3 3 4 4	bis 500 über 500 bis 900 über 900 bis 1300	2 3 3 4 4	bis 400 über 400 bis 700 über 700 bis 1000	2 3 4 5 5
			bis 1700	5	bis 1300 über 1300 bis 1700	5
Zweite Gattung.						
Chaisen, die hinten und vorn in Federn hängen, oder auf Drauflebern ruhen; auch leichte zweiflügige Balsards und verdeckte Postkästen; Kaischen für vier und mehr Personen; ferner zweiflügige ganz verdeckte, hinten und vorn in Federn ruhende Wagen mit einem Dach für einen Diener oder Mitteilenden neben dem Postillon.	bis 600 über 600 bis 900 über 900 bis 1200 über 1200 bis 1600	2 3 3 4 4 5	bis 330 über 350 bis 600 über 600 bis 900 über 900 bis 1200	2 3 3 4 4 5 6	bis 450 über 450 bis 750 über 750 bis 910 über 900 bis 1150	3 4 5 5 6 6 8
			bis 1600	6	über 1150 bis 1600	8
Dritte Gattung.						
Kutschens mit gänzlich festem Berdecke; auch Landauer.	bis 600 über 600 bis 1000 über 1000 bis 1400 über 1400 bis 1800 über 1800 bis 2200 über 2200 bis 2600	3 4 4 5 5 5 6 6 7 7 8	bis 450 über 450 bis 600 über 600 bis 900 über 900 bis 1200 über 1200 bis 1500 über 1500 bis 2100	3 4 4 5 5 5 6 6 7 7 8	bis 500 über 500 bis 700 über 700 bis 1000 über 1000 bis 1300 über 1300 bis 1400	4 5 5 6 6 6 8

Bei Routieren.

Bei Routieren werden die Ladungsläufe um ein Drittelteil geringer angenommen. Ein Neubewegung bis 50 Pfund über die für jede Pferdezahl festgelegte normalmäßige Ladung entscheidet nicht dafür, daß der Reisende ein Pferd mehr nehmen und bezahlen darf.

Bei sechs und mehr Pferden müssen zwei Postkliniken gestellt werden. Bei fünf Pferden hängt es von dem Willen des Reisenden ab, ob ein oder zwei Postkliniken gestellt werden sollen.

Werden, im Fehlengang von Postkliniken, sogenannte Graspförde vorgelegt, so sollen in der Regel für die Belebung von 2 Stallopferden 3 Graspförde, und für 3 Stallopferde 5 Graspförde hergegeben werden.

Der Wagenmeister oder der Posthalter, wieviel Extra-Pferde er bedarf und beschafft danach die Pferde. Findet der Wagenmeister oder der Posthalter die bestellte Anzahl Pferde nach den obigen Bestimmungen nicht ausreichend, so ist dieses zunächst dem Post-Beamten, und von diesem dem Postmeister vorzutragen. Kommt keine Vereinigung zu Stande, so steht dem Postmeister der Post-Anhalt die Entscheidung zu, und bei dieser muß der Posthalter mit einem halben Postkliniken steiner bei der Ober-Post-Direktion anzuordnenden Reisebeamten für verantwortig.

Der Posthalter darf sich mit dem Reisenden nicht in Erörterungen und Streitigkeiten einlassen, sondern hat seine einzigen Bedenken und Erinnerungen bei dem Post-Beamten anzubringen.

Der Reisende ist jedoch, was die Gewichtsabstufung von 50 Pfund betrifft, an die unter Lit. c. hierüber angegebenen Formen auch auf die diesjährige Entscheidung der Post-Anhalt selbst, wenn solche für ihn günstiger ausfällt, als noch diese Schleppungen, nicht gebunden. Er kann vortragen, das das gefallene Reisepäck oder derjenige Theil beschaffen, dessen Schwere freiheitlich ist, in seinem Brusten gewogen werde, was unverzüglich und unentgehtlich geschehen muß. Nach dem Berwuchs ermittelten Gewicht wird altheim die Schwere der Ladung festgestellt und dieses Gewicht wird, militärisch gesetzlich eingetragen auf dem gewogenen Gespäck im Begleitchein eingetragen. Auf Begehrung des Reisenden muß der Post-Anhalt denselben auch eine Bescheinigung über die vollerichtig ermittelte Schwere eines Waggons ertheilen.

Dagegen hat der Posthalter oder die Postmeister nicht die Befugniß, von dem Reisenden zu verlangen, daß derselbe sein Gnad' wegen last, mit allerlei Ausnahme solider Güte, wo gegradiente Vermundung vorhanden ist, daß ein Theil des Reisepäckes gegenstände von ungemeindlicher Schwere, als Gehr, Metalle oder solche Drogen enthalte, die nach Verhältniß ihres Umfangs sehr hart sind Gewöhn' fallen. Wenn der Reisende bei vergleichenden Gegenständen unter seinem Gnad' sich mit einer dünnen, ungelaßnen Abhängung des Gewichts derselben nicht zufriedenstellen läßt, so muß er sich gefallen lassen, daß sie gewogen werden.

Die Post-Beamten werden aber dafür verantwortlich gemacht, daß eine solche Maßregel gegen den Willen des Reisenden nicht angewendet werde, ohne daß die Vermundung der unverhältnismäßigen Schwere des Gespäck durch erhebliche Gründe unterdrückt wird.

c. Von den postseitig gegebenen Bestimmungen wegen der Belebung darf im Allgemeinen nur zu Gunsten des Reisenden abgewichen werden. In den seltenen Fällen, wo die ganz eigenhändige und wesentliche Schwierigkeit des Postweges einer Station es erforderlich macht, die bestimmte Pferdezahl um 1 Pferd zu vermehren, sollen die betreffenden Post-Anhalte mit einer für diesen Stationen gelehnten Autorisation der Ober-Post-Direktion bescheinigt werden, womit sie nach den ausnahmsweise Bestimmungen zu justifizieren haben.

Wenn die Postkliniken durch ungewöhnliche Natur-Ereignisse unlösbar geworden, z. B. ganz verschlissen ist, und notorisch feststeht, daß auf derselben eine Beförderung mit der regelmäßigen Pferdezahl unmöglich ist, so wird dem Reisenden die Rohrwechselzeit einer Wehrspannung vorgedacht. Verlangt er dennoch nur mit der reglementmäßigen Wehrspannung fortgeschritten zu werden, so ist der Posthalter für die sichere und prompte Beförderung nicht mehr verantwortlich, und der Reisende muß, wenn sich unterwegs die Unmöglichkeit beobachtet, die Extra-Pferde fortzulassen, sich gestalten lassen, daß er auf dem Wege liegen bleibt, und der Posthalter mit den Pferden zurückkehrt, um die erforderliche Wehrspannung, welche der Reisende dann vom Stations-Wagen ab brauchen muß, zu beschaffen.

Über Breitigung des Reisenden und des Posthalters (durch Verminderung der Post-Anhalt) dürfen nicht weniger Pferde vorgelagert werden, als das Reglement besagt. Diese Breitigung geschieht entweder außerordentlich — in Folge notwendiger Erörterung oder Nachprüfung zwischen dem Reisenden und dem betreffenden Post-Beamten, — oder sie verleiht sich allschweigend von selbst, wenn der Reisende weniger Pferde benötigt, als er reglementmäßig zu nehmen verpflichtet ist, um den Verlangen ohne Einwendung willhaber wird. Erfolgt eine solche Einigung, so ist die folgende Station nicht daran gebunden. Eben so wenig hat solche die Verpflichtung, Stations-Wagen mit mehr als vier Extra-Pferden einzuhüllen, wenn auch der Reisende mit einem solchen eingetroffen ist.

§ 48. Abreitung. — Sind die Pferde reih. Wagen vorausbestellt worden, so müssen sie dergehofft bereit gehalten werden, daß zur bestimmten Zeit abgesofen oder abgeritten werden kann. Für weiter bestommende Reisende müssen die Pferde schon vor der Ankunft aufgestellt haben, und auf Stationen, auf welchen die Posthalterei über 200 Schritte vom Postbude entfernt liegt, — der Rad des letzten aufgestellten Wagens —, so müssen die Pferde bereits über 200 Schritte vor dem Postbude aufgestellt werden. Die Abreitung muss, sofern der Reisende sich nicht länger aufzuhalten will, bei solchen vorausbestellten Extra-Pferden innerhalb zehn Minuten, und wenn ein Stations-Wagen verwendet, so teilt dieser Zeitraum noch so viel Zeit hinzu, als zur Abreitungsmäßigen Aufzehrung und Befüllung des Reisepäckes erforderlich ist.

Sind Pferde und Wagen nicht vorausbestellt worden, so müssen Extra-Pferde, wenn der Reisende einen Wagen mit sich führt, innerhalb einer Viertelstunde, und wenn ein Stations-Wagen, mit sich führen, innerhalb einer halben Stunde, koncretere Vorsorge, welche einen Wagen mit sich führen, oder reisen, innerhalb zehn Minuten, und wenn ein Stations-Wagen geholt wird, innerhalb zwanzig Minuten weiter bestellt werden. Auf Stationen, die auf Neben-Routen liegen, wo selten Extra-Pferde und Routiere vorkommen, und wo zu deren Beförderung Postpferde nicht besonders unter-

halten werden können, müssen die Reitenden sich einen Aufenthalt bis zu einer Stunde gefallen lassen, wenn die Pferde nicht eher zu beschaffen sind.

Die Abstiegung der Extra-Posten geschieht übrigens in der Reihenfolge, in welcher die Pferde bestellt worden sind. Kontiere gehen hinsichtlich der Abstiegung den Extra-Posten vor.

S. 49. Beförderungszeit. — Die Beförderung muss in der, in nachstehender Tabelle angegebenen Frist bewerkstellt werden.

Meilen.	Kontiere.				Extra Posten.			
	Chausfirt.		Unchausfirt.		Chausfirt.		Unchausfirt.	
	Bei gewöhnlichem Wege.	Bei sehr ver- gängem Wege oder in finne- ren Räthen.	Bei gewöhnlichem Wege.	Bei sehr ver- gängem Wege oder in finne- ren Räthen.	Bei gewöhnlichem Wege.	Bei sehr ver- gängem Wege oder in finne- ren Räthen.	Bei gewöhnlichem Wege.	Bei sehr ver- gängem Wege oder in finne- ren Räthen.
	Stund. Min.	Stund. Min.						
1	—	8	—	9	—	10	—	12
1	—	15	—	18	—	20	—	23
1	—	21	—	27	—	30	—	36
2	—	30	—	35	—	40	—	45
1	—	38	—	44	—	49	—	57
1	—	45	—	53	—	57	—	64
1	—	53	1	61	1	69	1	78
2	1	—	1	10	1	19	1	29
2	1	9	1	20	1	30	1	40
2	1	18	1	30	1	43	1	53
2	1	27	1	40	1	54	1	64
3	1	35	1	50	2	55	2	65
3	1	47	2	4	2	39	2	50
3	1	58	2	18	2	55	2	65
3	2	9	2	32	2	50	3	60
4	2	20	2	45	3	30	3	30
Jede weitere 1 Meile	—	12	—	13	—	15	—	18
								20
								25

Diesjenigen Post-Stationen, welche für befugt zu erachten sind, die für sehr verfüige Wege schlegelige Beförderungsfähigkeit für die eine oder die andere Tour in Anspruch zu nehmen, sollen mit einer Autorisation der Ober-Post-Direktion versehen werden, mit der sie sich gegen die Gewaltigkeiten auszuweisen haben. Bei teilweise hausfirtigen Straßen wird die Beförderungsfähigkeit für den gewöhnlichen und für den nicht hausfirtigen Teil nach obenliegenden Bestimmungen und zwar nach Maßgabe des Saged für die ganze Stationslänge, besonders berechnet, z. B. bei Extra-Posten für eine Station von zw. 10 Minuten, wodurch eine Reihe Geschäfte aus einer Reihe ungewöhnlich für die hausfirtige Straße, die Hälfte des Saged für 2 hausfirtige Meilen mit 10 Min. resp. 1 Std. 10 Min., übertragen 1 Std. 40 Min. resp. 1 Std. 55 Min.

Wenn außergewöhnliche Wegeverhältnisse eintreten, wodurch die reglementmäßige Beförderung erschwert wird, so ist hieran bei Berechnung der Beförderungszeit billige Rücksicht zu nehmen.

Schräg der zurückliegende Weg nicht über zw. Meilen, so darf der Postillon, ohne ausdrückliches Verlangen des Reitenden, unterwegs nicht anhalten. Bei größerer Entfernung ist ihm vorzuhalten, zur Erholung der Pferde einmal anzuhalten, jedoch darf dies nicht über eine Bleierstunde dauern. Auf diesen Aufenthalt ist bei Berechnung der Beförderungsfähigkeit gleichzeitig zu richten, und es muss daher einschließlich derselben die oben angegebene Beförderungsfähigkeit eingebettet werden. während des Aufhalts darf der Postillon die Pferde nicht ohne Aufwand lassen.

Wird der Reitende auf sein Verlangen durch eine geringere Anzahl von Pferden, als das Reglement vorschreibt, befördert, so kann er auf das Einhalten der normalmäßigen Beförderungsfähigkeit keinen Anspruch machen.

S. 50. Postillion. — Der Postillion muss mit der vorrichtungsfähigen Montur bekleidet und mit der Post-Trompete versehen sein. Die Hüft-Anhänger haben zu ihrem Ausweis ein Armband von orangefarbenem Tuch mit dem Post-Schürze zu tragen.

Bei zweispänigem Zubringer gehobt der Postillion ein Sitz auf dem Wagen. In sein Platz für ihn, so muss der Reitende ein drittes Pferd nehmen. Bei ganz leichtem Zubringer, als Droschen z. B., und wenn der leichte Wagen etwa nur mit einem Reitenden besetzt ist, der außer einem Reise- oder Räthen und kleineren Reisebedürfnissen kein Gepäck mit sich führt, wird jedoch billige Rücksicht genommen, und kann in dergleichen Fällen bei kurzen Stationen eine zweispänige Beförderung auch dann stattfinden, wenn der Postillion vom Sattel fahren muss.

Bei drei- und mehrspännigem Fuhrwerk muss der Postillon vom Sattel fahren, wenn ihm der Reisende keinen Platz auf dem Wagen gestellt.

Bei Extra-Posten und Kurierfahrten, die mit vier und mehr Pferden bespannt sind, muss stets lang gespannt und vom Sattel gefahren werden, insfern nicht der Reisende das Fahren vom Boden verlangt.

Der Postillon darf sich bei der Beförderung nicht erlauben, Tabak zu rauchen, darf auch die Reisenden um die Erlaubnis kau nicht ansprechen.

Die Bagen der Reisenden dürfen nicht mit Gitter für die Pferde belackt werden. Es darf bei Beförderung nach einem Orte, wo keine Post-Station befindlich ist, höchstens nur Postel Güterkoffer mitgenommen werden, als der Postillon kein Fahren vom Boden zwischen den Zähnen ver bergen kann.

Das Wechselen der Pferde darf, wenn eine Extra-Post einer Post begegnet, gar nicht, bei sich begleitenden Extra-Posten aber nur mit ausdrücklicher Einwilligung der beiderseitigen Reisenden geschehen. Der durch das Wechselen entstandene Aufenthaltsort muss bei der Höhe wieder eingeholt werden.

Das Trintgeld erhält derjenige Postillon, der den Reisenden auf die Station bringt.

Extra-Posten und Kurierfahrten müssen sich einander zur Hälfte, andern Gattungen von Posten aber ganz ausweichen. Weder Privat- Fuhrwerk noch den Extra-Posten und Kurieren, gleichwie den übrigen Posten ausweichen, sobald der Postillon mit der Trompete das Zeichen giebt.

Es ist erlaubt, dass eine leicht beladene Extra-Post der schwereren, oder eine reglementsmässig bespannte Extra-Post der mit weniger, als der reglementsmässigen Bespannung besetzerten, vorbeifährt. Gegenständiges Überholen und Beifahren darf nicht bestanden.

Der Reisende hat zu befürmen, ob bei der Ankunft aus der Station beim Posthaus oder bei einem Gaffhaus und bei weitem, oder bei einem Privathause vorgesetzten werden soll. Der Postillon muss hierin ohne Widerrede folgen. Den Postillonen ist verboten, von den Schwitzwagen für Reisenden ein Trintgeld anzunehmen. Wer nicht beim Posthaus vorgesetzten, so muss der Postillon, wenn der Reisende es verlangt, die Pferde zur Weiterreise bestellen.

Dem Postillon allein gebührt es, die Pferde zu führen. Wenn der Reisende vor dem Postillon Thätigkeitserlaubniß verüben, so hat der Postillon die Erfüllung, sogleich auszuhändigen. Dasselbe gilt, wenn der Reisende selbst die Pferde durch Schläge anstecken sollte.

Die Postillone müssen sich, bei Vermeidung harter Strafe auf erfolgte Anzeige, mit dem reglementsmässigen Trintgeld begütigen, und dürfen sich auf seine Welt unzufrieden bezeugen. Giebt der Reisende ihnen ein Negatives, so haben sie solches handbar anzunehmen.

§. 51. Begleitpost. — Dienstliche Post-Aufhalte, wobei sich ein Reisender mit Extra-Post- oder Kurier-Pferden seine Reise antritt, hat für jeden Bagen, beziehungsweise für jeden reisenden Kurier, einen Begleitposten anzustellen, welcher schuss der Kontrolle über den Verbleib derselben auf das Reisefest, aber wenn doch eine freieschule Post-Ankunft sich nicht befindet, auf die letzte vorliegende Post-Ankunft zu richten ist, wo der Reisende sich länger als 24 Stunden aufzuhalten beabsichtigt. Jeder Begleitposten muss enthalten, den Namen, Stand und Wohnort des Reisenden, die Zahl und Gattung des Wagen, und die Ladung an Personen und Gesä. —

In dem Falle, daß der Reisende auf die Inzessierung der reglementsmässigen Beförderungszeit verzichtet hat, muss das bestellige Amtseinrich mit der eigenen Ramens-Unterschrift des Reisenden in den Begleitpost aufgenommen werden.

Inder Extra-Post-Reisende und Kurier ist zu verlangen berechtigt, daß in seiner Gegenwart von der Post-Ankunft die Stunde der Ankunft und Abfahrt im Begleitpost verzichtet werde.

Erfolgt die Abfahrt von einem anderen Punkte, als von dem Posthaus auf Veranlassung des Reisenden später, als im Begleitpost angegeben ist, und ist ein Post-Sammler bei der Abfahrt nicht gegenwärtig, so hat der Postillon den Reisenden zu ersuchen, die nächste Abfahrtzeit im Begleitpost zu vermerken. Verneigtet derselbe den Vermerk, und ist eine Post-Ankunft im Orte, so muss der Postillon vor dem Posthaus fahren, und dort den Begleitposten berichtigend lassen. Überführungen durch die Abfertigungs- und Aufzehrungszeiten sind mit Angabe der Veranlassung und der etwaigen Entschuldigungsgründe im Begleitpost zu erkennen.

Die Begleitposten müssen im Postler eingetragen dem Postillon übergeben, und von denselben in der Tasche der Reisende oder des Mattois verwahrt werden. Derselbe ist dafür verantwortlich, daß solcher gleich nach der Ankunft an seinem Bestimmungsort, der Ort-Post-Ankunft, oder, wenn es eine solche dortlich nicht besteht, dem Reisenden zum Vermerke der Ankunftszeit vorgezeigt wird.

Beförderungen können die Reisenden, wenn sie solche nicht unmittelbar bei einer Post-Behörde anbringen wollen, in den Begleitpost oder in die in den Postfahrbahnen ausliegenden Behördebehörden rüttigen.

§. 52. Sonstige Bestimmungen. — Die Post-Ankünfte sind verpflichtet, auf den Extrapol-Strassen, zur Beförderung reisender Kuriere, Pferde zu gestellen.

Jeder reisende Kurier muss einen bereiteten Postillon als Vorreiter mitnehmen, mithin auch für zwei Pferde Zahlung leisten. Pferde gehören auch solche Kuriere, welche von den mit Postfahrbahnen reisenden Herrn-Hofen, Bewußt der Pferde-Kurier zu bestellung oder zu sonstigen Zwecken vorangestellt werden.

Nur in dem Falle, daß sich die Dienstleistung eines solchen Kuriers auf unmittelbare Begleitung einer Extra-Post bepunktet, in welchem Falle er solche unverweig nicht verfolgen und verhindern nicht voranzestellen darf, ist der Reisende nicht verhindern, sich einen bereiteten Postillon zur Begleitung Zahlung zu leisten. Es hat dann der Postillon, welcher den von dem Kurier begleiteten Wagen befördert, die Verpflichtungen zu erfüllen, welche einem zur Begleitung eines reisenden Kuriers mitgebenden Postillon obliegen.

Der Postillon, welcher einem reisenden Kurier vorreitet, ist dafür verantwortlich, daß der Ritt in der vorgeschrie-

benen Zeit bewirkt werde. Der Courier ist weder befugt, schneller zu reiten, als der Postillon, noch letzterer zum schnelleren Reiten angewiesen. Ueberstreitet der Courier diese Vorstufe und kommt früher als der Postillon aus der Station vor, so kann er erst dann weiter befördert werden, wenn der später eingetroffene Postillon des Zusamms des von dem Courier gerittenen Pferdes unterlief, und sich von dem unterlegenen Zusamme desselben überzeugt hat. Findet sich, daß das Pferd doch, daß der Courier die obigen Vorstufen nicht befolgt hat, beschädigt worden ist, so findet sich, daß das Eigentümer des Pferdes vollständige Entschädigung nach obrigkeitlicher Abrechnung gefordert werden. Die betreffende Postkasse darf den Courier nicht über vorstufenlos, bis derzeitige Entschädigung oder hinlängliche Sicherheit dafür gewahrt hat.

Der Courier kann seinen eigenen Sattel, muß aber das Zaumzeug des Posthalters tragen. An Statt dorf der Courier eine Extra-Post, so kommt bei der Verförderung das Jetzmos für Extra-Posten in Anwendung. Begleitet ein Courier eine Extra-Post, so kommt bei der Verförderung das Jetzmos für Extra-Posten in Anwendung.

Bürt die zum Courier-Rite gehörten Pferde wie die Zahlung noch denselben Sägen, wie bei Kurierfahrten erhoben, Bürt ein Pferd, welches ein in unmittelbarer Begleitung einer Extra-Post eintretender Courier benutzt, wird ebenfalls nach dem Courierloge Zahlung gereicht.

Die extraformöse Verförderung von Krompferen ist nochgegeben auf aussichtigen Straßen und auf solchen aussichtsreichen Weegen, welche den Chausseen gleich zu stehen sind. Zur Bezeichnung der Beihilfe des Bedürfnis der Verförderung von Krompferen sind die Post-Anhälften nicht verpflichtet, vielmehr müssen solche von dem Eigentümer des Krompferes gestellt werden. Diese Beihilfen dürfen nur zu einem oder zwei Pferden eingerichtet sein. Zur Beförderung von mehr als zwei Krompferen in einem Beihilfe ist die Post nicht verhunden.

Die Verförderung muß in der für Extra-Posten reglementärschließenden Zeit erfolgen. In der Regel ist ein Beihilfe mit einem Krompferde und einem Brüder mit zwei Pferden, und ein Beihilfe mit zwei Krompferen und zwei Brüderen mit vier Pferden zu bespannen. Auf ganz schweren Brüderen soll jedoch die Fortbewegung eines Beihilfes mit zwei Krompferen, und eines Brüder mit vier Pferden mit drei Pferden stattfinden, in diesem Falle oder die Einhaltung der reglementärschließenden Beförderungszeit nicht in Anspruch genommen werden.

Gegenwärtiges Reglement tritt am 1. September 1852 in Kraft. Berlin, den 31. Juli 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Hevdt.

179) Verfügung an sämmtliche Königliche Post-Anstalten mit einer Zusammensetzung der Bestimmungen über den Preußischen Post-Tarif, vom 7. August 1852.

Die Post-Anstalten erhalten hierbei (Anl. a.) eine Zusammensetzung der Bestimmungen über den Preußischen Post-Tarif, mit der sich dieselben genau bekannt zu machen haben. Diese Zusammensetzung enthält neben den auf früheren geistlichen Anerkennungen beruhenden Teile Bestimmungen auch diejenigen vereinbarten Tarif-Vorschriften, welche durch das Reglement zu dem neuen Post-Gesetz (Minist. Bl. 176.) ertheilt werden sind. Die leichteren Vorschriften treten gleichzeitig mit dem Reglement — mit dem 1. September d. J. — in Kraft, bis wohin die bisherigen Vorschriften in Anwendung zu kommen haben. Berlin, den 7. August 1852.

General-Postamt.

a.

Zusammensetzung der Bestimmungen über den Preußischen Post-Tarif.

Abschnitt I. Porto.

A. Brief-Porto.

Progression des Brief-Porto. a. nach der Entfernung. (Gesetz vom 21. Okt. 1849.)

§. 1. Das Brief-Porto beträgt nach Abgabe der Entfernung in gerader Linie bis 10 Meilen 1 Sgr., über 10 bis 20 Meilen 2 Sgr. und auf alle weitere Entfernung 3 Sgr. Die für einzelne Dörte und Kreise angeordneten ermäßigten Porto-Tarife bleiben auch ferner in Kraft.

b. nach dem Gewichte. (Ibid.)

unter 1 Lotb. Zollgewicht	einfach,
von 1 Lotb. bis einschl. 2 Lotb.	zweifach,
“ 2 “ 3 “	drei-fach,
“ 3 “ 4 “	vierfach,
“ 4 “ 8 “	fünf-fach,
über 8 “	sechs-fach,

so lange bis das Porto nach der Güter-Tore mehr beträgt.

Das Porto für Schriften, gebrauchte Sachen mit schriftlichen Einholungen, Akten, Papiergele und Dokumente wird in derselben Weise berechnet. Es ist hierbei gleichzeitig, ob die Sendungen in Stoffform oder in Paketen erfolgen. Gebühren mehrere Pakete mit derselben Gegenstände zu einer Adresse, so wird für jedes einzelne das Porto besonders erhoben. Für alle anderen Gegenstände in Briefform verpackt und über 1 Thlr. exkl. wiegend, ist, infolge nachstehend nicht eine besondere Taxe dafür freigelegt, das, das gewöhnliche Postporto zu zahlen.

Gebühren in Briefen. (Porto-Tar-Regulatio vom 18. Dezember 1824.)

§. 3. Brief-Umlagen, gleichviel, verschickt oder unveröffentlicht, von einem und denselben Absender, an einen oder an verschiedene Empfänger geteilt, werden nach dem Gesammtnimmturtheile taxirt. Werden jedoch Briefe oder andere Gegenstände vom Absender an die Post-Anhänger zum Vertheilen konservert, so kommt für jede im Koverset enthaltene Sendung das tarifmäßige Porto in Ansatz.

Sendungen unter Band. (Reglement zum Post-Gesetz.)

§. 4. Für alle Gegenstände, welche unter Borte verbandt werden, und den Bestimmungen des §. 10. des Reglements zu dem Gesetz über das Postwesen entsprechen, wird, wenn solche gleich bei der Aufgabe frankirt werden, ohne Unterschied zu der Entfernung, das Sag. von je 10 Silberpfennigen pro Zollfuß exkl. erhoben. Die Sendungen unter Band, welche den gebundenen Bestimmungen des §. 10. des Reglements nicht entsprechen, ist das gewöhnliche Briefporto zu entrichten. Sendungen unter Band bis 10 Zollfuß schwer werden federnd auf das Briefporto gehoben bezahlt und taxirt.

Wasen-Porto. (Ibid.)

§. 5. Für Proben, welche in Gewichtsabteilung des §. 11. des Reglements zur Post gegeben werden, wird für je 2 Zollfuß exkl. das einfache Briefporto noch der Entfernung bis zum Maximum des leichtesten Briefportos erhoben. Der Probe angehangne einfache Brief ist bei der Auslieferung mit denselben zusammen zu wiegen. — Wiegst der Brief ein Koch oder mehr, so ist die Sendung als gewöhnliche Briefporto-Sendung zu taxiren.

Rekommandierte Briefe und Sendungen. (Robin-Ordre v. 8. April 1818.)

§. 6. Für rekommandierte postfliegliche Briefe, so wie für dergleichen Sendungen unter Band oder mit Proben (§. 12. des Reglements) ist außer dem gewöhnlichen Briefporto eine Gebühr von 2 Sgr., ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht, zu entrichten. Für rekommandierte herrschaftliche (postfreie) Briefe ist diese Gebühr nicht zu erheben. Rekommandierte Sendungen werden nur mit dem Briefporto bezahlt.

Unfrankirte Sendungen an Behörden u. (Porto-Tar-Regulatio vom 18. Dezember 1824.)

§. 7. Wird für Briefe, welche noch den bestehenden Vorchriften frankirt sein müssen, oder für Beiseite an Behörden das Porto nicht vorbeugungslos und werden von Post-Anhängern die Koverset zurückgegeben, um das daraus hervorgehende Porto vom Absender einzubauen, so wird sie die Rücksendung des Koverset das einfache Briefporto, für den angerechneten Betrag aber keine weitere Gebühr erhoben.

B. Güter-Porto.

Gewicht-Porto. (Gesetz vom 2. Juni 1852.)

§. 8. Das Gewicht-Porto für Gütersendungen beträgt 14 Silberpfennige für jedes Pfund Preußisch des Gewichts der Sendung auf je fünf Meilen der in großer Höhe zu messenden Entfernung des Abgangs-Dist. vom Bestimmungs-Orte. Übersteigende Pfundhälften werden gleich einem Pfunde, und Entfernungen unter fünf Meilen auf volle fünf Meilen gerechnet. Als geringster Soh für eine jede vorortige Sendung ist das doppelte Brief-Porto (§. 1. und 2.) zu erheben. Das Porto-Porto gleicht das Porto für einen einfachen, das Paket begleitenden Brief in fid.

Begleitbriefe. (Gesetz vom 2. Juni 1852.)

§. 9. Übersteigt das Gewicht eines Begleitbriefes das Gewicht eines einfachen Briefes, so wird der Begleitbrief besonders taxirt und mit dem vollen Porto belast.

Werth-Porto, a. für bönes Geld und Güter. (Robin-Ordre vom 8. April 1848.)

§. 10. Das Werth-Porto beträgt bei gewöhnlichem Gelde und bei Gütersendungen für den angegebenen Werth unter und über 50 unter 50 über 100 Thlr.
auf Entfernungen unter und bis 10 Meilen . . . 1 Sgr. 1 Sgr. 1 Sgr.
" " über 10 bis 50 " " 2 " 2 "
" " 50 Meilen 2 " 4 " 4 "

b. für Papierre mit deklarirtem Werthe. (Ibid.)

§. 11. Das Werth-Porto für Papiere mit deklarirtem Werthe beträgt:

	unter und	über 50	über 100
auf Entfernungen unter und bis 10 Meilen	1 Sgr.	1 Sgr.	1 Sgr.
" " über 10 bis 50 " "	2 "	2 "	2 "
" " 50 Meilen	4 "	4 "	4 "

Gebühren über 1000 Thlr. (Ibid.)

§. 12. Für Geldsendungen in Beträgen von mehr als 1000 Thlr., jedoch nur in bararem Gelde oder in Papiergele, tritt für den 1000 Thlr. übersteigenden Theil der deklarirten Summe eine Erhöhung des Werth-Portos auf die Hälfte der vorstehenden Sätze ein.

Erhe-

Erhebung des Porto für Werthsendungen. (Ibid.)

§. 13. Bei Werthsendungen wird erhoben:

1) das Porto nach dem Gewichte u. für gemünztes Geld und Güter nach dem Gewichtsporto-Satz (§. 8.), b. für Werthpapiere nach dem Briefporto-Satz (§. 1. und 2.). Für die in Briefform verpackten Sendungen mit gemünztem Gelde kommt jedoch ein höheres als das einfache Briefporto erst dann in Anwendung, wenn solches sich nach dem Gewichte rechtfertigt, mindestens wird erhoben für vergleichliche Briefe bis zu 1 Zollstoch excls. einfaches Briefporto, von und über 1 Zollstoch doppeltes Briefporto;

2) das Werth-Porto nach dem angegebenen Werth (§. 10. 11. und 12.)

Bemerkliche Geldsendungen. (Dienst-Instruction für die Königl. Ober-Post-Direktionen.)

§. 14. Für vermischte Geldsendungen in Briefen (gemünztes Geld mit Papiergeld, mit Lourchabenten oder sonstigen Werthpapieren) wird erhoben:

a. das Porto nach dem Gewichte bis 1 Zollstoch excls. einfaches Briefporto, von und über 1 Zollstoch doppeltes Briefporto;

b. das Werth-Porto für den angegebenen Werth, und zwar

1. bei vermischten Sendungen unter und bis 100 Thlr.

u. wenn die größere Hälfte in gemünztem Gelde besteht: die ganze Gebühr nach dem Satz für gemünztes Geld;
b. wenn die größere Hälfte in Papiergeld oder in Werthpapieren besteht: die ganze Gebühr nach dem Satz für Papiergeld.

c. sind gemünztes Geld und Papiergeld in ihren Beträgen gleich: nach dem Satz für Papiergeld.

2. bei vermischten Sendungen über 100 Thlr.

wird das Werth-Porto für jeden Theil der Sendung, so gering auch der Betrag des einen derselben sein mag, besonders berechnet.

Nehmre Paete zu einer Adresse. (Ibid.)

§. 15. Wenn mehrere Paete zu einer Adresse gehören, so wird für jedes einzelne Stück der Sendung die Tare selbstständig berechnet, und zwar sowohl in Beziehung auf das Gewichts-Porto als auf das Werth-Porto.

Überstreck-Porto für Passagier-Gepäck. (Reglement zum Postgesch.)

§. 16. Für das Passagier-Gepäck der Reisenden, soweit das Gewicht desselben das Bruttogewicht übersiegt, wird entrichtet: für jede 5 Pfund und jede Kiste 1½ Pfennig. Dabei werden Gewichtsabfälle unter 5 Pfund für jede 5 Pfund und Entfernungen unter einer Meile für eine Kiste 5 Pfund gerechnet.

Wird der Werth des Passagier-Gepäcks definiert, so wird außer dem Gewichts-Porto des Werth-Porto nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 10., 11. und 13. von dem ganzen definierten Betrage erhoben. Die Berechnung geschieht nach Maßgabe desselben Entfernung, wie die Berechnung des Passagiergefäßes.

C. Land-Porto.

(Porto-Lar-Regulation vom 18. December 1824).

§. 17. An Orten, wo es sich eine Post-Anstalt nicht befindet, die aber von durchgehenden Posten beruhigt werden, sind die Kommandanten, wenn sie den Durchgang der Posten benötigen wollen, verpflichtet, solche Anordnung zu treffen, daß die Abgabe von Briefen ohne Aufenthaltsort der Post, und ohne daß Schirmmeister oder Postillions den Wagen zu verlassen nötig haben, gelegentlich kann. Paete, sowie Paete- und Gelb-Adressen, dürfen auf solche Weise nicht bestellt werden.

(Porto-Lar-Regulation vom 18. December 1824).

§. 18. Sind Briefe, welche nach Vorrichte des §. 17. befördert werden, bei der zunächst vorliegenden Post-Anstalt ausgeschlagen oder von der nächsthögenden Post-Anstalt zu bestellen, so wird dafür Land-Porto erhoben, welches aus dem Tarifage für die geringste Entfernung betrachtet. Dagegen tritt die gewöhnliche Tare ein, wenn: a) wenn die Sendungen von weiterer kommen, die Tare der zunächst vorliegenden Post-Anstalt; b) wenn die Sendungen über die nächsthörende Post-Anstalt hinausgehen, die Tare der nächsthörenden Post-Anstalt.

D. Porto für Sendungen nach und vom Auslande.

§. 19. Das Porto für Sendungen nach und vom Auslande richtet sich nach den mit den betreffenden fremden Staaten abgeschlossenen Postverträgen.

E. Porto für Reisur- und nachzulendende Briefe.

Kontrollbriefe. (Berordn. v. 2. März 1819. Vorchrift über das Expeditions-Befehlen).

§. 20. Für unbeschlebbare Briefe ohne Werthangabe bis zum Gewichte von 16 Thlr., auch wenn darauf Vorbehüte oder hoare Einzahlungen geleistet worden sind, ist von dem Absender nur das Porto für die Beförderung bis zum Bestimmungs-Cirke, für die Rücksendung aber kein Porto zu zahlen. Für alle übrigen unbeschlebbaren Sendungen ist das tarifmäßige Briefporto- und Werth-Porto für die hin- und für die Rücksendung zu entrichten. Bei zurückgebrachten Vorbehüten-Sendungen und Sendungen mit hoaren Einzahlungen wird die Gebühr für den Vorbehüte oder die Saarzahlung für den Rückweg nicht erhoben.

Rohzulendende Briefe. (Berordn. v. 2. März 1819. Vorchr. über das Expeditions-Befehlen).

§. 21. Wenn der Absender seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert hat und dieser bekannt ist, so hat ihm die eingehenden Briefpost-Gegenstände nachzulenden. Das Porto wird nicht nach der direkten Entfernung vom ersten Abgangs-Minist.-Bl. 1832.

bis zum letzten Bestimmungs-Orte erhoben, sondern von Bestimmungs-Ort zu Bestimmungs-Ort zugerechnet und zwar mit der Verlängerung, das dazwischen fallenden höchsten Postortes, nämlich 3 Egt. für den einzigen Brief bis 1 Post Zollgewicht einschließlich darüber darf. Diese Verlängerung findet auch auf die Nachsendung portopflichtiger Briefe Anwendung, die an Eichel- oder Militärpersonen gerichtet sind, welche sich auf Dienstreisen befinden.

F. Freimarken.

§. 22. Wenn Freimarken oder gestempelte Couverts angewendet werden und der Beitrag zur Belebung des Postos nicht vollständig ausreicht, so wird das Gestante nachzahlt und wie bei unfrankierten Sendungen erhoben.

Abschnitt II. Zeitungs-Provision.

(Staats-Ministerial-Beschluß vom 26. Juli 1818, und Gesetz vom 15. Dezember 1821.)

§. 23. An Provision für den Betrag der Zeitungen u. Zeitschriften wird 25 Prozent des Einlandspreises erhoben, vorausgesetzt, daß dieser Beitrag sich nicht höher beläuft, als folgende Stücke ergeben: a. für inländische Zeitungen und Zeitschriften: 4 Pfennige für den ganzen, 2½ Pfennige für den halben, 1½ Pfennige für den vierten Druckbogen, 1 Pfennige für den ganzen, 1 Pfennig für den halben Bogen Umlage; b. für ausländische Zeitungen und Zeitschriften: 5 Pfennige für den ganzen, 4 Pfennige für den halben, 2½ Pfennige für den vierten Druckbogen.

§. 24. Für jedes Exemplar einer Zeitung oder Zeitschrift, für welches im Laufe der Abonnementzeit die Überweisung auf eine andere Preisscheine Post-Anhalt in Anspruch genommen wird, ist außer dem Abonnementbeitrage eine Überweisungsgebühr von 5 Egt. zu entrichten. Beiträge jedoch die Provisions weniger als 5 Egt. auf die Dauer des Abonnements, so ist nur der einfache Beitrag dieser Provisions zu erheben. Für nachzuweisende Preis-Sammlungen, Reglement- und Post-Amtsblätter beträgt die Überweisungs-Gebühr 25 Prozent des Abonnementpreises. Für die Nachsendung der Zeitungen für die im Felde stehenden Truppen, sowie für alte Militärs und Militärschäume, welche ihren Wohnort gewechselt haben, ist keine Überweisungsgebühr zu erheben.

Abschnitt III. Bestellgebund und Institutions-Gebühr.

§. 25. Für alle mit den Posten angelommene Briefe und andere Gegenstände, gleichviel, ob dieselben portopflichtig sind oder nicht, wird in dem Falle, wenn die Bestellung durch die Briefträger oder Boten der Post-Anhalt erfolgt, Bestellgebund erhoben und zwar:

A. Bei der Bestellung an den Adressaten im Orte der Post-Anhalt.

(Gesetz vom 21. Dezember 1840.)

- a. Für jeden Brief, für jede Karte und für jeden Schein ½ Egt.,
 - b. für Zeitungen und Journals 1 Egt.
 - 1) wenn solche nur jährlich oder dreimal wöchentlich bestellt werden, 12 Egt. für jedes Exemplar jährlich,
 - 2) wenn solche mehrmals, aber nicht häufiger als einmal täglich bestellt werden, 20 Egt. für jedes Exemplar jährlich,
 - 3) wenn solche täglich zweimal bestellt werden, 1 Thlr. für jedes Exemplar jährlich,
 - 4) für die Gesetz-Sammlung die Amtsblätter und für solche periodische Schriften, welche wöchentlich nur einmal bestellt werden, jährlich 3 Egt. für jedes Exemplar.
- Das Bestellgebund für Zeitungen ist vierteljährlich im Vorraus zu bezahlen.

B. Bei der Bestellung an den Adressaten außerhalb des Ortes der Post-Anhalt durch die Land-Briefträger.

(Landbrief-Belegschaft. (Reglement zum Postgesetz.)

Der einfache Zug des Belegschaftes je nach desondertem Bestimmung mit ½—1 Egt.

- a. für Briefe und Posten bis 16 Post incl.
 - b. für Geldbriefe bis zum Betrage von 1 Thlr.
 - c. für Briefe mit Zollauswaagen-Dokumenten,
 - d. für Briefe und Auslieferungsscheine zu Päckchen und Gebvern, bezgl. für Briefe (Dresden) und Scheine, auf welche hoare Geldbeträge eingezahlt worden sind, infsofern das Päckchen, die Gebbindung oder der Geldbetrag Seiten der Empfänger von der Post abgeholzt wird,
 - e. für Reisebriefe ohne Unterschied des Gewichts.
- Der doppelte Zug des Belegschaftes
- a. für Briefe und Posten über 16 Post,
 - b. für Geldbriefe und Geldpaquet, welche mehr als 1 Thlr. enthalten,
 - c. für rekommandierte Briefe, deren Bestellung durch den Landbriefträger zugleich mit dem Auslieferungsschein erfolgt,
 - d. für Briefe (Dresden) und Scheine, auf hoare Einzahlungen, infsofern der Landbriefträger zugleich das Geld mit überbringt.

Für die Bestellung von Zeitungen und Journals durch die Landbriefträger wird das Dreifache des für die Bestellung solcher Gegenstände im Orte der Post-Anhalt zu zahlenden Bestellgebundes erhoben.

Die für einzelne Orte und Kreise angeordneten ermäßigten Belegschaftsgebühren bleiben auch fern vor bestehen.

Stadtpost-Diweise. (Reglement zum Postgesetz.)

§. 26. In denjenigen Orten, wo besondere Einrichtungen zur Annahme und Bestellung solcher Sendungen bestehen, welche im Orte aufgetrieben sind für den Ort selbst bestimmt sind, ist für dergleichen Sendungen zu entrichten:

- a. für einen gewöhnlichen Brief (auch Sendung unter Band) 1 Sgr.
- b. für einen Kommandanten-Brief, einschließlich der Reformations-Gebühr von 1 Sgr. 2 Sgr.
- c. für einen Brief mit Geld bis zum Betrage von einschließlich 1 Thlr. 1 Sgr.

§. 27. Aus an Orten, wo eine besondere Stadtpost-Einrichtung nicht besteht, müssen die Post-Institutionen unbedarfte Briefe zur Bestellung im Orte vor der Angabe an den abzuhenden Abrechnungen für dieselbe Gebühr annehmen.

§. 28. Wenn ein und derselbe Abreißer (10) Stadt Stadtbriefe und darüber auf einmal einreicht, so wird für jeden Brief nur ein Betrag von 4%, Pfennigen erhoben, doch müsste in diesem Falle die Briefe frankiert werden. Unter gleichen Bedingungen hat ein Abreißer von 25 Stadt Briefen und darüber bis zu 100 exkl. für jeden Brief nur 1/2 Sgr. zu entrichten.

Bestellung von Padetie und Geldern.

§. 29. Die Gebühr für die Bestellung der Padetie aus Weideleungen durch Postboten wird, wo dergleichen Einrichtungen bestehen oder getroffen werden, von dem General-Post-Amt nach Maßgabe der Verhältnisse in jedem einzelnen Falle besondere festgesetzt.

Gebühr für die expressre Bestellung. (Reglement zum Postgesetz §. 20.)

§. 30. Für die expressre Bestellung ist zu entrichten: a. wenn die Bestellung am Orte der betreffenden Post-Institution erfolgt, für einen Brief 24 Sgr.; für einen Brief mit Geld bis zum Gewicht von 5 Pfund 5 Sgr.; b. wenn die Bestellung außerhalb des gewöhnlichen Ortes erfolgt, für einen Brief für jede Meile 5 Sgr., für jede halbe Meile 2½ Sgr. und für jede viertel Meile 1½ Sgr., im Ganzen jedoch nicht unter 1/2 Sgr. für jede Bestellung, für einen Brief nebst Padetie bis zum Gewicht von 5 Pfund das Doppelte der vorstehenden Säge.

Zulauferungsgebühr.

§. 31. Für die Behandlung der Verfassungen von Behörden mit Inkunabeln-Dokumenten ist für jede einzelne Zulauferung außer der Bestellung eine Gebühr von 3 Sgr. zu entrichten. In Abhängigkeit auf die Inkunabeln der Verfassungen der Gerichts-Behörden verbleibt es bei den desselben ergangenen besonderen Bestimmungen.

Abschnitt IV. Postkammergeld.

(Posto-Lor-Regulat vom 18. Dezember 1824.)

§. 32. Für die sichere Aufbewahrung der mit den Posten ankommenden Padetie und Gelder, gleichviel ob portofrei oder portopflichtig oder ob sie postfrei restante überseift sind, wird, wenn solche von Bewohnern solcher Orte, wobei sich eine Post-Institution befindet, nicht spätestens am folgenden Tage, von Bewohnern solcher Orte aber, wobei sich keine Post-Institution befindet, nicht spätestens drei Tage nach Bestellung der Werthe von der Post abgeholt werden, ein Postkammergeld nach folgenden Sägen und zwar hier vom Empfänger der Sendung entrichtet: für die ersten 4 Tage:

- a. für jedes einzelne Padetie: über 30 bis 60 Pfund schwer 1 Sgr.
über 60 " 2 "
- b. für Geld- und Wertstücke in Röhren, Padetien, Beuteln oder Jässern:
bis 100 Thlr. 1 Sgr.
über 100 bis 300 " 2 "
über 300 bis 1000 " 3 "
und für jede über 1000 " 1 Sgr. mehr.

bleiben die Padetie länger liegen, so wird von fünfzig Tage ab, außer den Sägen für die ersten 4 Tage der doppelte Betrag vorstehender Säge resp. mit 2, 4 und 6 Sgr. u. s. w. für jede Woche erhoben.

Abschnitt V. Gebühr für andre Einzahlungen, Vorschüsse und Kaufmittel.

Andre Einzahlungen. (Reglement zum Postgesetz.)

§. 33. Für Gelder, welche nach Maßgabe des §. 27. des Reglements bei der Post zur Wiederauszahlung an einen bestimmten Empfänger eingesetzt werden, in vom Abreißer oder vom Empfänger, s. nachdem die Sendung frankiert oder unfrankiert aufzugeben wird, zu entrichten: a. das tarifmäßige Porto für den Brief, b. die Einzahlungs-Gebühr. Diese beträgt: als Maximum 1 Sgr., doch aber von der eingekauften Summe für jeden Thaler oder Teile eines Thalers 1 Sgr.

Volk-Vorschüsse. (Posto-Lor-Regulat vom 18. Dezember 1824 und Reglement zum Postgesetz.)

§. 34. Für Post-Vorschüsse (§. 25. des Reglements) ist zu entrichten: das tarifmäßige Porto für den Brief, a. b. an Profura, der Brief oder die Entsendung mag angenommen werden oder nicht; unter 5 Sgr. nichts, von 5 bis 15 Sgr. 1 Sgr., über 15 Sgr. von halben Thalern a. bis 10 Thlr. 1 Sgr.; b. über 10 Thlr. außer den Sägen bis 10 Thlr. 1 Sgr.

Kaufmittel. (Dienst-Instruktion für die Königl. Ober-Post-Direktion.)

§. 35. Wenn wegen richtiger Beförderung zur Post gegebenen Staatenkämme Zwischen entstehen, so ist dem Abreißer verboten, öffene Requisitionen (Kaufmittel) mit genauer Bezeichnung des Namens, Standes und Wohnorts des Abreißers zu erlassen, worin von den Post-Institutionen über das Verbrechen einer Gegenstände Auskunft gegeben werden muss.

(Ibid.)

§. 36. Für die Abwendung eines solchen Kaufzeitfehlzahls verleihe, auf dessen Verlangen dieselbe erfolgt, das einfache tarifmäßige Briefporto, welches demselben in dem Hause, daß legt eine Unregelmäßigkeit bei den inländischen Postbehörden bestanden hat, zurückgezahlt wird.

(Ibid.)

§. 37. Für Kaufzeitfehler, durch welche Extravaganz-Pferde befreit werden, ist vom Absender bei der Ausgabe ebenfalls das tarifmäßige Preisschicht Porto eines einfachen Briefes zu zahlen.

Abschnitt VI. Zahlung und Berechnung des Postgeldes.

(Porto-Tar-Regulat vom 18. Dezember 1824.)

§. 38. Alle Postgeschäfte und Gebäude mit Ausnahme des Briefporto-Geldes werden auf den Kassen und Scheinen in Silbergroschen notiert, und in der geleglichen Kontodeschreibung entrichtet.

(Ibid.)

§. 39. Wenn bei Berechnung eines ganzen Portobetrages für einen Brief oder anderen Gegenstand Preisschicht sich ergeben, so werden für 1 oder 2 Pfennige $\frac{1}{2}$ Sgr., für 4 oder 5 Pfennige $\frac{1}{2}$ Sgr., für 7 oder 8 Pfennige $\frac{1}{2}$ Sgr., für 10 oder 11 Pfennige 1 Sgr. erhoben und berechnet.

(Ibid.)

§. 40. Die Post-Auskosten dürfen Briefe, Scheine, Sachen &c. nicht ausköndigen, bevor die Zahlung erfolgt ist. Geschlecht solches dennoch, so darf es nicht anders als unter monatlicher Abrechnung stattfinden.

(Dienst-Instruktion für die Königl. Ober-Post-Direktionen.)

§. 41. In Bällen, wo das Porto kreditirt wird, ist dafür eine Kontogebühr innerhalb des Tages von 5 Prozent des kreditirten Porto, als Minimum jedoch 5 Sgr. zu erheben.

§. 42. Nachforderungen für so wenig bezahltes Porto ist der Korrespondent nur dann zu berichtigten schuldig, wenn solche innerhalb eines Jahres nach der Aufgabe der Entbindung angemeldet werden. Das zu viel erhobene Porto wird den Korrespondenten zurückgestanzt. Berlin, den 31. Juli 1852.

General-Post-Am. Schmückert.

180) Bekanntmachung, betreffend die Deklaration des Passagier-Gepäcks, behufs Erzahlung in Verlust- oder Beschädigungs-Fällen, vom 11. August 1852.

Es wird von jetzt ab gestattet sein, bei dem Passagiergepäck von Reisenden, welche sich der preußischen Posten bedienen, den Wert der Erzählung in Verlust- oder Beschädigungs-Fällen zu deklarieren.

Der gleiche Passagiergut, für welches ein bestimmter Wert angegeben wird, muß seinem Inhalte gemäß, gebrüderlich verpackt, verschnürt und verschlossen, und mit deutlicher Signatur versehen sein. Letztere muß außer dem Worte „Passagiergut“, dem Namen des Reisenden und dem Orte, bis zu welchem die Einschreibung erfolgt, den angegebenen Wert enthalten.

Über die richtige Auflistung der Passagiersachen mit angegebenem Werthe erhält der Aufgeber einen Bauschein, aus welchem der declarirte Wert ersichtlich ist.

Die Auskündigung der Passagier-Effeten am Endpunkte der Reise erfolgt nur gegen Rückgabe des Bagagiertetts und zwar ausschließlich durch die Post-Auskost, wobei diese Rückgabe als Quittung über den Empfang des Gepäcks dient.

Das Überfacht-Porto wird wie für gewöhnliche Passagiersachen (nach Abzug des normalmäßigen Uebergewichts) berechnet, und zwar mit $1\frac{1}{2}$ Silbergroschen für jede Meile und je 5 Pfund des Uebergewichts. Hierbei werden die zwischen je 5 Pfund liegenden Pfunde und Pfundteile volle 5 Pfunder gerechnet. Außerdem kommt für Passagier-Effeten, deren Wert angegeben ist, ein Wertporto und zwar für die volle Summe nach folgenden Normen zur Erhebung:

auf 10 Meilen	1 Sgr.
über 10 bis 50 Meilen	2 "
50 Meilen	4 "

Für Summen bis 50 Thlr. wird nur die Hälfte dieser Säpe berechnet, für Summen über 50 bis 100 Thlr. aber der Betrag für 100 Thlr. Bei Beträgen über 100 Thlr. werden überschüssige Summen von weniger als 100 Thlr. einem vollen Hundert gleich gerechnet.

Bei Courier- und Schnellposten wird das Wertporto nach denselben Säpen berechnet.

Bei Reisen nach nicht zum preußischen Postbezirk gehörigen Orten, imgleichen nach solchen Orten im Inlande, welche auf der Tour zwischen zwei preußischen Post-Anstalten liegen, ist eine Declaration des Werths vom Passagier verpflichtet nur bis zur letzten preußischen Post-Anstalt zulässig.

Berlin, den 11. August 1852.

General-Post-Amt.

181) Verfügung an sämmlliche Königl. Post-Anstalten, betreffend die Befugniß der Kreis-Sekretaire, in Abwesenheit der Landräthe die für die Leichteren mit der Post eingehenden Briefe und Gelder in Empfang zu nehmen und darüber zu quittiren,
vom 28. Juni 1852.

Zur Beseitigung von Zweifeln, welche darüber entstanden sind, ob die Kreis-Sekretaire befugt seien, die an die Landräthe in deren Abwesenheit oder Behinderung eingehenden Gelder anzunehmen und darüber zu quittiren, hat der Herr Minister des Innern erklärt:

daß die Kreis-Sekretaire, sofern nicht von dem ihnen vorgesehenen Landrath der betreffenden Post-Anstalt das Graentheil ausdrücklich angezeigt werden, zur Empfangnahme der für die Landräthe bestimmten dienstlichen Korrespondenz, namentlich der mit der Post eingehenden Gelder, ermächtigt sein sollen, dergestalt, daß die Post-Verwaltung durch die Aushändigung an den Kreis-Sekretär von aller Verantwortlichkeit befreit wird.

Die Post-Anstalten werden daher angewiesen, die an die Landräthe-Amter und an die Landräthe dienstlich eingehenden Geld- und sonstigen Sendungen in Abwesenheits- oder sonstigen Behinderungsfällen des Landräths auf dessen Kreis-Sekretär auszuhändigen, sofern nicht das Gegentheil von dem betreffenden Landrath ausdrücklich erklärt worden ist.

Briefe und Gelder, welche an den Landrath in anderen dienstlichen Eigenschaften, z. B. in der eines Feuer-Societäts-Direktors eingehen, dürfen dem Kreis-Sekretär nicht ohne ausdrückliche Genehmigung seitens des Oberhauptes abhändig werden und bei der Bestellung von nicht dienstlich eingehenden Briefen, Geld- und sonstigen Sendungen ist nach den feststehenden allgemeinen Vorschriften zu verfahren.

Berlin, den 28. Juni 1852.

General-Post-Amt.

182) Eickulare an sämmliche Königl. Ober-Post-Direktionen und an das Ober-Post-Amt in Hamburg, die Uebernahme von Mandaten zu Geschäftsführungen oder Vermögens-Verwaltungen seitens der Beamten betr., vom 23. Juni 1852.

Da die Uebernahme von Mandaten, welche mit Geschäftsführungen oder Vermögens-Verwaltungen für andere verbunden und gegen Entgelt auszuführen sind, für die damit beauftragten Beamten in manchen Fällen dienstliche Kollisionen herbeiführen und Nachteile für die amtlichen Verhältnisse zur Folge haben kann, soll die Uebernahme von derartigen Mandaten seitens der Post-Beamten, sowie die Fortführung derselben, wo solche bereits bestehen, nach der Bestimmung Sr. Exzellenz des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten fortan von der Genehmigung des Leiters abhängig gemacht werden.

In den von den Königlichen Ober-Post-Direktionen hiernach zu erstattenden Berichten sollen sich dieselben in jedem Falle darüber auslassen, ob die Uebernahme oder Fortführung von Mandaten der in Rüde stehenden Art mit dem Interesse des Dienstes vereinbar ist. Berlin, den 23. Juni 1852.

General-Post-Amt.

X. Landstraßen und Chausseen.

183) Erlass an die Königl. Regierung zu N. und abschließlich zur Nachricht und Beachtung an sämmtliche übrige Königl. Regierungen und an die Provinzial-Steuer-Direktoren, betreffend die Gewährung von Chausseegeld-Abonnements und sonstigen Erleichterungen bei Entrichtung des Chausseegeldes, vom 28. Mai 1832.

Der von der Königl. Regierung in der Beschwerdesache des Gutsbesitzers N. in dem Berichte vom 6. März e. ausgeschriebenen Ansicht in Betreff der Gewährung von Chausseegeld-Abonnements und sonstigen Erleichterungen bei Entrichtung des Chausseegeldes kann unfeierlich nicht überall beigetreten werden.

Welche Grundsätze in dieser Beziehung der Bewilligung von Staats-Chausseen bedacht werden, wird der Königl. Regierung aus der im Abdruck anliegenden Circular-Befragung an sämmtliche Provinzial-Steuer-Direktoren und die Königlichen Regierungen zu Potsdam und Frankfurt vom 30. November 1838 (Annal. S. 1011.) zu ersehen gegeben.

In den Fällen, wo nach diesen Grundsätzen ein Abonnement zulässig ist, werden auch diejenigen Gebungs-berechtigten, welchen die Chausseegeldabgabe nach Maßgabe des für die Staats-Chausseen bestehenden Tarifs bewilligt worden ist, zur Gestaltung derselben angehalten werden können.

Unter No. 1. der zusätzlichen Vorschriften zu dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 ist dem Ministerium die Befugnis vorbehalten, berliche Verbindlichkeiten nach Besinden durch Ermäßigung des Hebesatzes für einen bestimmten Verkehr oder durch Gestaltung von Abonnements zu berücksichtigen. Diese Bestimmung bildet einen integrierenden Theil des gedachten Tarifs und ist eine sehr we sentliche Besinnung, weil nur aus Grund derselben der Überbrückung Abhilfe geschafft werden kann, welche für den lokalen Verkehr, der die Chaussee nur auf kurzen Strecken benutzt, dabei oder Chausseegeld-Hebesätzen berührt, entstehen würde, wenn derartige Tarife die Entrichtung des vollen Chausseegeldes auf diese Hebesätze unterliegen sollte. Wenn daher Privatpersonen, Amtsgeschäftsstellen, Gemeinden oder Kreiskorporationen das Recht zur Chausseegeld-Erhebung nach dem jedesmal für die Staats-Chausseen gültigen Tarife verliehen ist, so findet gegen diese Berechtigten, gleich den Bestimmungen des Tarifs vom 29. Februar 1840 über die Befreiungen von der Chausseegeld-Entrichtung, auch die Bestimmung unter No. 1. der zusätzlichen Vorschriften Anwendung, und es müssen dieselben sich den Preisänderungen in der Erhebung, welche in dieser Vorschreit begründet sind, ebenfalls unterwerfen.

In dem vorliegenden Falle ist zwar den Gemeinden, welche die Straße von N. nach N. ausgebaut haben, das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes mittels des Altherdosten Erlasses in einer etwas andern Bezeichnung ertheilt worden, als es gewöhnlich zu geschehen pflegt, indem in diesem Altherdosten Erlass nur der Ausdruck: „Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes“ gebraucht ist. Unter Erhebung des „tarifmäßigen Chausseegeldes“ kann aber nichts anderes, als Erhebung des Chausseegeldes nach dem Tarif vom 29. Februar 1840 verstanden werden, und da dieser Tarif nicht allein aus den Positionen über die Hebesätze besteht, sondern zu denselben auch wesentlich die Bestimmungen über die Befreiungen und die zugänglichen Verkehrsarten gehören, so müssen die befreilichten Gemeinden auch die Bestimmung zu h. 1. der zusätzlichen Vorschriften gegen sich gelten lassen. Es unterliegt daher keinem Zweifel, daß auch in diesem Falle die Gewährung von Chausseegeld-Abonnements, oder Ermäßigung des Hebesatzes für einen bestimmten Verkehr abzuhängen von den Ministerien angeordnet werden kann, obwohl daß es der Zustimmung der Gemeinden dann bedarf.

Die Königliche Regierung empfängt daher die Vorstellung des N. mit der Anweisung zurück, hiernach in Erwagung zu nehmen, ob und welche Erleichterungen dem Büttsteller bei der Chausseegeldentrichtung auf der fraglichen Straße zugestellt sein möchten.

Da der N. die Chaussee auf $\frac{1}{2}$ Meile benutzt, so wird vielleicht am zweckmäßigsten statt eines Abonnements eine Erleichterung in der Art anzunehmen sein, daß von den Zuberecken des N. auf dem Hinwege jedesmal das tarifmäßige Chausseegeld für $\frac{1}{2}$ Meile zu entrichten ist, dieselben dagegen auf dem Rückweg vom Chausseegelde frei zu lassen sind.

Die hebungsberechtigten Gemeinden sind nun zunächst unter Hinweisung auf No. 1. der zusätzlichen Vorschriften zu dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 nochmals aufzufordern, dem N. eine angemessene Erleichterung bei der fraglichen Hebesette in der einen oder anderen Weise zu gewähren.

Sollten dieselben althans wider Erwarten bei ihrer Belegerung verbleiben, und das Bedürfniß eintreten, diese Sichertheit gegen den Widerspruch der Bewegungsberechtigten durch Ministerial-Entscheidung festzuhalten, so hat die Königliche Regierung diesebalb in Gemeinschaft mit dem Provinzial-Steu.-Direkteur nähere Anträge zu stellen. Zu diesem Schluß ist dem letzten von diesen Rekript Mithellung gemacht worden.

Berlin, den 28. Mai 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten.
v. d. Heydt.

Der Finanz-Minister.
v. Bodelschwingh.

184) Erlaß an die Königl. Regierung zu Stettin und abschriftlich zur Kenntnissnahme und gleichmäßigen Beachtung an sämmtliche übrigen Regierungen, die Freilassung dienstmäßig gesleideter Offiziere vom Chausseegelde innerhalb einer Meile vom Garnison-Dreieck betreffend, vom 26. Juni 1852.

Der in beigedruckter Abschrift beifolgende Altehöchste Erlass vom 21. März 1844, (Anl. a.) wonach Offiziere, welche in dienstmäßigem Anzuge die innerhalb einer Meile ihres Garnison-Dreiecks belegenen Chausseegeld Empfangsstellen passiren, bei diesen von dem Chausseegelde stets freigelassen werden sollen, ohne daß sie verpflichtet, dem Erheber militärbare zu untertheilen, das sie im Dienst sind, findet, wie der Königl. Regierung auf den Bericht vom 10. Januar d. J. eröffnet wird, auch auf Aktiv-, Kreis- und sonstige Privat-Chausseen Anwendung, da in denselben zwischen Privat- und Staats-Chausseen kein Unterschied gemacht, und der gebaute Altehöchste Erlass, als eine Declaration der Bestimmung sub No. 2. des Chausseegeld-Erlaß vom 29. Februar 1840, für alle Chausseen maßgebend ist, für welche das Recht zur Chausseegeld-Erhebung nach dem für die Staats-Chausseen bestehenden Tactil verliehen werden.

Zur Beleidigung desselbigen Zwecks veranlassen wir die Königliche Regierung, den Altehöchsten Erlass vom 21. März 1844 nebst dieser Verfügung durch ihr Amtsdirekt zur öffentlichen Kenntniss zu bringen, und in der Bekanntmachung zugleich auszusprechen, daß Offiziere, sobald sie sich im Uniform-Rock oder Mantel befinden, und bewaffnet sind, von den Chausseegeld-Erhebungen als dienstmäßig gekleidet angesehen sind.

Berlin, den 26. Juni 1852.

Der Finanz-Minister. Der Kriegs-Minister. Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten.
v. Bodelschwingh. v. Bonin. In Vertretung. v. Pommersch.

a.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 10. d. Jrs. bestimme Ich, daß Offiziere, welche in dienstmäßigem Anzuge die innerhalb einer Meile ihres Garnison-Dreiecks belegenen Chaussee-Geld-Empfangsstellen zu Pferde passiren, bei diesen von dem Chaussee-Geld stets freigelassen werden sollen, ohne daß sie verpflichtet bleiben, dem Erheber militärbare zu untertheilen, das sie sich im Dienst befinden. Sie haben für die Bekanntmachung dieser Bestimmung zu sorgen, welche jedoch bei den verschiedenen Poststellen der vorgetragenen Art erst nach Ablauf der bezüglichen Frist-Kontraktile in Kraft treten soll.

Berlin, den 21. März 1844.

Friedrich Wilhelm.

Un
den Kriegs-Minister General der Infanterie von Boyen und den Finanz-Minister von Bodelschwingh.

185) Wege-Polizei-Ordnung für den Regierungsbezirk Potsdam, vom 11. Juni 1852.

Auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung S. 265.) wieber die Unterhaltung der öffentlichen Wege, Dämme und Brücken, so wie über den Verkehr auf denselben Zeigendes bestimmt und beziehungsweise in Erinnerung gebracht:

Allgemeine Bestimmungen über die Verpflichtung zur Wege-Unterhaltung.

§. 1. Die Frage, wer zum Wege, Damm und Brückebau verpflichtet ist, wird, so weit nicht in einzelnen Fällen erweitsch zu machen ist, daß die Verbindlichkeit auf besonderer Orts-Gewohnheit oder auf speziellen Rechtsstücken beruht, in den älteren Landesteilen durch die Vorschriften des Chaussee-Bau-Gesetzes vom 18. April

1792 und in den ehemals sächsischen Landesteilen durch die Vorschriften des Straßenbau-Mandats vom 28. April 1781 bestimmt. Außerdem aber kommen in allen Fällen, in denen die vorgedachten Entscheidungsquellen keine Anhaltpunkte geben, die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts zur Anwendung.

Berfahren in Vergebau-Sachen.

§. 2. In nicht streitigen Vergebau-Fällen, d. h. in solchen, in denen die Verpflichtungsfrage schon durch eine Entscheidung der Landes-Polizeidehöerde oder des ordentlichen Richters oder durch Anerkennung des Beteiligten festgestellt ist, werden die Verpflichteten von den Polizeidehöreden zur Erfüllung der Vergebau-Last durch dieselbe Verfügung und erforderlichenfalls durch sofortige Anwendung der geleglichen Zwangsmittel angehalten.

§. 3. Wenn dagegen unter den Beteiligten Zweifel besteht, wer die Vergebau-Last zu erfüllen hat, Streit entsteht, so müssen die streitigen Fragepunkte gebrig einstudiert und die geschlossenen Akten der unterzeichneten Regierung als Landes-Polizeidehöerde zur Abfassung des Bau-Negolus eingereicht werden.

§. 4. Die Polizeidehöreden sind insofern in allen Fällen, wo Gefahr im Bezug ist und selbst die instantielle Entscheidung (§. 3.) ohne Nachteil für das Verkehrs-Interesse nicht abgeweitet werden darf, befugt und verpflichtet, ohne allen Zeitaufwand schon vor der Instruktion des Streithalls und vor Abfassung des Bau-Negolus die nötigen Anordnungen zur ordnungsgemäßen Herstellung der Kommunikations-Anlagen zu treffen. In Fällen dieser Art fordert die zuständige Polizeidehöerde die mustgemäß Verpflichteten zur Leistung der nötigen Befreiungs-Arbeiten mit kurzer Fristbestimmung und mit der Aufforderung auf, daß nach erfolglos abgelaufener Frist diese Arbeiten auf ihre Kosten vorgenommen werden würden. Diese Androhung wird, wenn die Leistung in der gestellten Frist gae nicht oder nicht ordnungsgemäß erfolgt, sofort zur Ausführung gebracht und dannach, wenn sich ein Streit über die Unterhaltungs-Verpflichtung herausstellt, nach weiterer Instruktion des Streithalls mittels Negolus nach Maßgabe des §. 3. darüber entschieden, wem die Vergebau-Verpflichtung zur Last fällt und wer die aufgelösten Kosten zu tragen hat.

Aufsicht über den Zustand der Wege u. s. w.

§. 5. Die nächste Fürsorge für einen befriedigenden Zustand der öffentlichen Wege, Dämme und Brücken liegt den Bez. Polizei-Direktionen ob. Die Aufsicht über die Erfüllung dieser Fürsorge führen da, wo Wege-Direktors-Kommissarien bereits bestellt sind, diese noch eingeschürt werden, diese, außerdem die Landräthe. Die Landräthe oder die, die ihre Vertretete und unter ihrer Leitung handelnden Distrikts-Kommissarien haben dafür zu sorgen, daß die öffentlichen Wege, Dämme und Brücken innerhalb ihres Wirkungs-Kreises in einen solchen Zustand versetzt und darin erhalten werden, daß sie von den Reisenden nicht nur ohne Gefahr für sich und die Fuhrwerke, sondern auch mit Bequemlichkeit benutzt werden können.

§. 6. Wenn der Landrat oder der Wegs-Distrikts-Kommissarius die Gemeinden und die sonst zur Wege-Besserung Verpflichteten von seiner Bereitung der Straßen vorher in Kenntniß setzt, so muß sich aus der derselben städtischen Gemeinde ein Mitglied des Gemeinde-Vorstandes nebst zwei Abgeordneten der Bürgerschaft, aus der ländlichen Gemeine der Schule oder Orts-Vorsteher nebst den Schülern oder Gerichtsmännern, aus der verpflichteten eingehenden Befestigung oder der Befahr lehnt selbst oder ein Stellvertreter, desselben auf der Feldmauer an der bezeichneten Stelle einfinden und dem Landrat oder Wegs-Distrikts-Kommissarius über Alles, worüber rücksichtlich der Wege-Unterhaltung Auskunft verlangt wird, diese rechtheit. Seinen Anordnungen wegen Befestigung der vorzufindenden und geprüften Mängel muß dannen bee von ihm festzuhaltenden Frist folge geleistet werden.

Die Wegs-Distrikts-Kommissarien sind befugt und verpflichtet, deren Anordnungen dienen der zur Ausführung bestimmten Fristen nötigenfalls durch Androhung von Exekutiv-Strafen, so wie, wenn diese nicht fruchten sollte, durch die Androhung, die Besserungs-Arbeiten für Rechnung des Verpflichteten ausführen zu lassen, Nachdruck zu geben. Sollte die dle Androhung der gedachten Zwangsmittel aber nicht genügen, so haben die Wegs-Distrikts-Kommissarien dem Landrat des Kreises davon Anzeige zu machen, damit dieser nicht nur die vorliegenden Exekutiv-Strafen einziehe, sondern auch die Verpflichteten durch Exekutions-Vollstreckung zur Erfüllung der Vergebau-Pflicht anholte.

Die selbstständige Einziehung der Exekutiv-Strafen und die Exekutions-Vollstreckung überhaupt steht den Wegs-Distrikts-Kommissarien nicht zu.

Erfordernisse der ordnungsgemäßen Beschaffenheit der Wege u. s. w.

§. 7. Zur ordnungsgemäßen Unterhaltung der öffentlichen Wege, Dämme und Brücken, nicht minder der öffentlichen Fußwege gehet Alles, was die Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs erfordert. Insbesondere ist nötig:

- 1) daß die tief ausgehöhlten Geleise geobnet, Löcher und Lisenen mit geeignetem Befestigungs-Material, z. B. mit kleinen Feldsteinen, Schläden, Mauersteinblöcken oder Schutt von altem Mauerwerk ausgefüllt und sodann mit Lehmb und Sand oder Kies überdeckt werden;
 - 2) daß da, wo die Fahrbahn der Wege ungleich und hügelig ist, nicht nur die ungleichen Stellen geobnet, sondern auch die Fahrbahn, sofern die Grund und Boden der nötigen Feuchtigkeit entbehrt, mit geeignetem, in der Nähe des öflichen Material, z. B. Lehmb oder Kies beschützt, sennet die Fahrbahn zur Beförderung eines regelmäßigen Wasser-Abflusses gewölbt wird, die im Wege liegenden Steine entfernt und solche Steine, wo es nötig ist, zu Pfeilsteinen verwendet werden;
 - 3) daß die in die Stoße hineinreichenden Baumwurzeln, wenn sie nicht wenigstens anderthalb Fuß unter der Erdoberfläche liegen, herausgeschafft werden;
 - 4) daß da, wo durch Schneefall der Verkehr gehemmt ist, die Fahrbahn der Wege schneinfrei vom Schnee befreit wird;
 - 5) daß die steilen und abschüssigen, nur mit Gefahr zu passierenden Stellen der Wege gehörig abgeplattet und geobnet werden;
 - 6) daß die Wege überall, wo nicht die Beschaffenheit des Bodens die Einziehung der Feuchtigkeit zu allen Jahreszeiten begünstigt, auf beiden Seiten mit gehörig breiter und tiefen, überhaupt abzugängigen Gräben versehen;
 - 7) daß die Gräben und Durchlässe stets in gutem Zustande erhalten werden;
 - 8) daß die Brücken in den Wegen und Dämmen des öflichen Pfaster, insbesondere die Pfaster in den Dorfstraßen, sowie die Brücken forsam unterhalten werden, und leichtere mit einem halbbarren Geländer von wenigstens drei Fuß Höhe versehen sind; auch wo es erforderlich ist, die Pfasterungen erneuert und neue Durchlässe und neue Brücken angelegt werden;
 - 9) daß da, wo die Wege neben Vordämmen verlaufen, feste und tüchtige Barriieren angelegt und die schon bestehenden ordnungsmäßig unterhalten werden;
 - 10) daß überall, wo die Wege zwischen Anhöhen hindurch führen, deren Bodenschaffenheit das Heraufrollen der Erde auf den Weg befugt läßt, diese Anhöhen gehörig abgedacht und befestigt und die schon vorhandenen Abdachungen der Seitenwände im Stande gehalten werden;
 - 11) daß die von den anstehenden Bäumen über die Wege hängenden Äste und Zweige bis zu einer solchen Höhe abgekauzen werden, daß sie dem höchsten Wagenverkehr oder Lastfuhrwerke nicht hinderlich werden können;
 - 12) daß die Wege überall möglichst gerade gelegt und so weit verbreitert werden, daß die Fahrbahn ohne die Seitengräben eine Breite von mindestens vierundzwanzig Fuß erhält;
 - 13) daß die Wege, um deren Lauf zur Zeit eines Schneefalls oder in der Dunkelheit kenntlich zu machen, durch Anlegung und Unterhaltung von Alleen, Hecken oder andern Merkzeichen, als: Stangen, Pfeilsteine und dergleichen gehörig bezeichnet, die ausgezogenen Bäume und Merkzeichen aber durch neue Anlagen stets ergänzt werden;
 - 14) daß für die Zeit, wo das Befahren der Wege und Brücken durch Reparatur-Arbeiten oder andere Anlässe erschwert oder gefährdet wird, für die zeitige Sperrung der Wege und beziehungsweise für die Eröffnung von Interimswegen und Interimsbücken gesorgt wird;
 - 15) daß an den Stellen, wo sich die Wege von einander scheiden, ordentliche Wegweiser aufgestellt werden und mit einer deutlichen Schrift auf denselben angegeben wird, wodin jeder einzelne Weg führt, sowie, daß die Wegweiser und die Aufschriften derselben stets den Zweck entsprechend unterhalten werden.
- §. 8. Den Polizei Behörden steht die Bewertung darüber zu, ob ein öffentlicher Weg oder Damm oder eine Brücke der Verlegung, Breitertheit oder sonstigen Verbedeitung bedarf und in welcher Weise die Verbedeitung auszuführen ist; ferner darüber, welche der im §. 7. deroegebotenen Maßregeln zur Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs in jedem einzelnen Fall zur Anwendung kommen soll, und darüber, ob die Instandhaltung der Wege, Dämme und Brücken oder die Errichtung der Interims-Passagen den getroffenen Anordnungen entsprechend, bewirkt ist.

Verbots - Bestimmungen.

- §. 9. Niemand darf öffentliche Wege, Dämme oder Brücken, oder die dazu gehörigen Anlagen, als Baumplanungen, Hecken, Gräben, Durchlässe, Wälle, Wegweiser, Meilenziger, Postlinien, Postsäulen und Baumspähle, Werk- und Warnungszeichen, Streubewölche und dergleichen zerstören oder beschädigen, beziehungsweise fortnehmen oder unmöglich machen.

Minist.-Bl. 1852.

§. 10. Es ist verboten, öffentliche Wege durch Abgeben oder Abstoßen in ihrem Bestande zu verringern oder von derselben Erde, Steine oder Räten wegzunehmen.

§. 11. Das Ueberziehen der öffentlichen Wege mit Pfützen, Ecken oder ähnlichen Gerätschaften und das Herumflügen um die an solchen Wegen stehenden Bäume ist unterfragt.

§. 12. Niemand darf auf öffentlichen Wegen oder Plätzen Gegenstände, welche den freien Verkehr hindern, aufstellen, hinlegen oder liegen lassen.

§. 13. Von der Beachtung der vorstehenden Verbots-Bestimmungen sind nur diejenigen Personen entbunden, welche zum Zweck der Wederstellung oder sonst zur Benahme der verbotenen Handlungen besonders berechtigt sind.

§. 14. Das Fahren und Reiten über Brücken anders, als im Schritt, ist unterfragt.

Sonstige Vorschriften in Bezug auf die Benutzung der öffentlichen Wege s. e.

§. 15. Wer sich von seinen, auf öffentlichen Wegen und Plätzen, angelspannt oder angescierte stehenden Pferden entfernen muss, hat während dieser Zeit die Aufsicht über dieselben einem zuverlässigen Stellvertreter zu übergeben, oder, wo dies nicht angänglich ist, sonstige zur Verhütung von Unglücksfällen nötige Vorkehr durch Abstreichen der Zugpferde zu treffen.

§. 16. Ebenfalls sind folgende Vorschriften zu beachten:

1) Alle Fuhr- und Landleute, auch andere Reisende, ohne Unterschied des Standes, müssen den verbaueten und Extrapolsteinen, wenn diese hinter ihnen kommen, oder ihnen begegnen, aus dem Wege fahren und sie ohne Schwierigkeit vordrosseln, sobald die Postillon ins Horn stößt.

2) Außer diesen Hölzern müssen ledige oder bloß mit Personen beladene Wagen und Kutschens allen mit Sachen und Efecten beladenen Wagen, wohin auch Kutschen, die Koffer oder sonstige Bagage führen, zu rechnen sind, austweichen.

3) Begegnen sich zwei beladene oder zwei ledige Wagen, so müssen beide auf der rechten Seite zur Hälfte austweichen.

4) Kann einer rechter Hand nicht austweichen, so muss dies von dem andern ganz geschahen.

5) Fehlt es auch dazu an Raum, so muss in dem Falte sub Nr. 2. derjenige, welcher zum Ausweichen verbunden ist, sowie in dem Falte sub Nr. 3. der, welcher den andern zuerst gewohnt wird, an einem schicklichen Orte so lange still halten, bis der andere Wagen vorüber ist.

6) Kommt ein Wagen von einem Berge oder von einer steilen Höhe herunter, und ein anderer Wagen fährt hinaus, so ist der leichtere jederzeit zum Ausweichen verbunden, er mög schwer beladen sein oder nicht.

7) Bei böhmischen Wagen oder andern engen Pässen muss jeder zuvor still halten und nach gegebenen deutlichen Zeichen mit dem Horne, mit der Peitsche oder auf and're Art, so lange warten, bis er versichert ist, daß kein anderes Wagen sich schon darin befindet.

8) Ist der böhm. Weg oder enger Pash von solcher Länge, daß die gegebenen Zeichen von einem Ende bis zum anderen nicht deutlich gehört oder wahrgenommen werden können, so muss an solchen Plätzen, wo Raum zum Ausweichen ist, aufs neue gewartet und das Zeichen wiederholt werden.

§. 17. Außer den Posten muss jeder vorfahrende Wagen dem hinten folgenden und schneller fahrenden, wenn dieser nicht anders vorkommen kann und der Raum es erlaubt, auf ein gegebenes Zeichen so weit austweichen, als es nötig ist, damit leichterer seinen Weg fortsetzen könne. Niemand darf überhaupt auf öffentlichen Straßen oder Plätzen das Vorbeifahren Anderer manchmalig verhindern.

§. 18. Wenn Vieh auf Wegen, denen die erforderliche Breite fehlt, zur Weide gedrängt wird, so muss das- selbe an Stricken geführt werden.

Stras-Bestimmungen.

§. 19. Wer den in den vorstehenden §§. 9 – 18. enthaltenen Verboten und Vorschriften zwiderhandelt, wird, sofern er dadurch nicht andere oder höhere Strafen vorwirkt hat, mit einer Geldstrafe von Zehn Silbergroschen bis zu zwanzig Thalern oder mit verhältnismäßigem Gefängniß bis zu vierzehn Tagen bestraft.¹⁾

§. 20. Alle der vorstehenden Polizei-Bestimmung zwiderlaufende, von uns früher erlassenen Verordnungen treten hiermit außer Anwendung. Potsdam, den 11. Juni 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

¹⁾ Zur Begegnung weiteres Zweifel machen wir hierdurch bekannt, daß die Abmilderung des Strafmaßes in dem §. 19. der Wege-Polizei-Ordnung vom 11. Juni o. a. auf der Vorstufe des §. 344. sub Nr. 8. des neuen Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 beruht. Potsdam, den 6. August 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

XI. Verwaltung der Staats-Steuern und Abgaben.

- 186) Verfügung an den Königl. Provinzial-Steuer-Direktor zu Königsberg, die Stempelpflichtigkeit der Strafanzeiger, welche Anzeigen gegen Insertionsgebühre aufnehmen, betreffend, vom 15. Juni 1852.

Ew. Hochw. lasse ich in der Aulage eine Vorstellung des N. N. dort vom 10. d. M. mit der Veranlassung zugeben, die gestellte Anfrage dahin zu beantworten, daß Strafanzeiger, welche periodisch, wenngleich in unregelmäßigen Zeiträumen erscheinen und Anzeigen gegen Insertionsgebühre aufnehmen, nach dem Gesetze vom 2. Juni 1852, §. 1. zu 1. b. (Ges. Samml. S. 301.b.) unweি়felsch der Stempelsteuer unterliegen, es mögen dergleichen Blätter gegen Entgelt oder unentgeltlich abgelassen, dieselben mögen vertheilt, oder durch Anschlag veröffentlicht werden. Berlin, den 15. Juni 1852.

Der Finanzminister.

- 187) Verfügung an den Königl. Provinzial-Steuer-Direktor zu Breslau, die Stempelsteuer von Blättern, welche nur auf einer Seite des Bogens bedruckt werden, betreffend, vom 14. Juli 1852.

Indem das Gesetz vom 2. Juni e. (Ges. Samml. S. 301.) die Stempelsteuer von politischen und Anzeigblättern in verschiedene Abstufungen, je nach dem Umfang des Blattes in einem Kalender-Jahre anordnet und einen Normalbogen von 400 Quadrat-Zollern der Steuerberchnung zum Grunde legt, sieht es voraus, daß das verwendete Papier auf beiden Seiten bedruckt werde. Da bei Blättern, welche lediglich zum Anschlagen an Straßenecken u. s. w. bestimmt, diese Vorauseitung nicht genügt, vielmehr bei solchen Blättern nur die eine Seite des Bogens bedruckt wird, so sind je zwei Blätter dieser Art einem Bogen gleich zu achten und danach die Steuer beträge für das Kalender-Jahre zu berechnen.

Ew. Hochw. wollen demgemäß verfahren lassen und den Kaufmann N. N. dort auf seine hier beigelegte Vorstellung vom 5. d. M. beziehen.

Berlin, den 14. Juli 1852.

Der Finanzminister. v. Wodelschwingh.

- 188) Circular-Verfügung an sämmtliche Königl. Provinzial-Steuer-Direktoren und die Königl. Regierungen in Potsdam und Frankfurt ic., wegen Freilassung an sich steuerfreier Blätter, welche am Schluß oder auf dem Umschlage bezahlte literarische Anzeigen enthalten, von der Stempelsteuer, vom 18. Juli 1852.

Es ist in Frage gekommen, ob an sich steuerfreie periodische Blätter nach dem Gesetze vom 2. Juni d. J. der Stempelsteuer dann zu unterwerfen seien, wenn sie am Schluß oder auf dem Umschlage gegen Insertionsgebühren aufgenommene buchhändlerische Anzeigen enthalten. Diese Frage ist zu verneinen. Das Gesetz unterwirft zwar im §. 1. zu 1. b. Anzeigeblätter aller Art der Steuer; indes ist nicht anzunehmen, daß einzelne, wenngleich bezahlte buchhändlerische Ankündigungen von Büchern in einem sonst nicht steuerpflichtigen Blatte, oder auf dessen Umschlage, ein solches Blatt in ein Anzeigeblaatt im Sinne des Gesetzes verwandeln. Ob das Blatt im Inlande erscheint, oder vom Auslande eingeführt wird, macht keinen Unterschied.

Dem vorstehenden gemäß ist sofort zu verfahren.

Berlin, den 18. Juli 1852.

Der General-Direktor der Steuern.

189) Verfügung an die Königl. Regierung zu Erfurt und abschriftlich zur Nachricht an den Königl. Provincial-Steuer-Direktor zu Magdeburg, betreffend die Stempelfreiheit der Bürgschaften zur Erlangung von Jagd-Erlaubnisscheinen, vom 6. Mai 1852.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 2. Februar d. J. die Rücksendung der Anlagen, im Einverständniß mit den Königl. Ministerien des Innern und für landwirthschaftliche Angelegenheiten, nachstehendes erwidert:

Der h. 14. des Jagd-Polizeigesetzes vom 7. März 1850 (Gef.-Sammel. S. 165) hat die kosten- und stempelseite Aussertigung der Jagdscheine ausdrücklich angeordnet, und da diese von dem Kreis-Landrathe erstellt werden sollen, so ist man bei dieser Anordnung wohl von der Voraussetzung ausgegangen, daß es zur Erlangung solcher Scheine eines besonderen schriftlichen Antrags nicht bedürfen werde. Auch in der Akten-Ordn. vom 7. Februar 1853 in Betreff des Kleinhandels mit Getreuden (Gef.-Sammel. S. 18) ist zu 2) nur die stempel- und sporettserie Erteilung der Erlaubnisscheine der Opetpolizei-Behörde und der Kreis-Landrathe vorgeschrieben, ohne zugleich der Stempelfreiheit des schriftlichen Gesuchs um Erteilung dieser Erlaubnisscheine zu gedachten. Es ist aber nicht daran gezeifelt worden, daß auch den diesjährigen Gesuchen, wenn sie schriftlich angebracht werden, Stempelfreiheit dadurch gesichert werden sollen, und ist dies in mehrfachen diesbezüglichen Verfügungen anerkannt worden. Es wird daher auch kein Bedenken getragen, die Gesuche um Erteilung von Jagdscheinen für stempelfrei zu erachten.

Anderes verhält sich die Sache in Betreff der im h. 14. des Jagd-Polizeigesetzes erwähnten Bürgschaften. Daß diese als schriftliche Kautions-Instrumente nach der gleichnamigen Position im Taxe zum Stempelgesetz vom 7. März 1822 dem Stempel zu 15 Egr. zu unterwerfen sind, unterliegt an sich keinem Bedenken; es würde daher erforderlich gewesen sein, daß die Stempelfreiheit dafür besonders auszu sprechen, wenn deren Bemilbung in der Absicht gelegen hätte. Aus der Bemilbung der Stempelfreiheit für die Jagdscheine läßt sich eine gleiche Begründung für die Bürgschaften nicht folgern und die Stempelfreiheit für letztere daher nicht anerkennen. Berlin, den 6. Mai 1852.

Der Finanz-Minister.

190) Erlass an die Königl. Regierung zu N., betreffend die Strafbefugniß der Behörden in Stempel-Kontaventions-Sachen, vom 26. Juni 1852.

Nach dem h. 30. des Stempelgesetzes vom 7. März 1852 unterliegt es, wie der Königl. Regierung auf den Bericht vom 22. Oktober v. J. eröffnet wird, keinem Bedenken, daß diejenigen Behörden, welche überhaupt Strafen durch Absolute festsetzen dürfen, so befugt, als verpflichtet sind, die bei ihrer Amtswaltung zu ihrer Kenntniß gelangenden Stempel-Kontaventions von Amts wegen zu rügen.

Nachdem die Verordnung vom 3. Januar 1849 den Polizei-Behörden die Festsetzung von Polizeistrafen entzogen und besondere Polizei-Richter zugezwiesen hatte, war allerdings anzuerkennen, daß Polizei-Behörden, welchen eine anderweitige Befugniß zu Straffestsetzung nicht zustand, mit den Verlusten dieser Polizeigewalt zugleich die Befugniß verloren, Stempelstrafen festzusetzen. Da aber durch das Gesetz vom 14. Mai 1852 (Gef.-Sammel. S. 245) den Polizei-Behörden die Befugniß wieder beigelegt worden ist, Polizeistrafen, wenn auch in einem beschränkteren Umfange, wie dieser, festzusetzen, ist nunmehr anzuerkennen, daß denselben, als zur Festsetzung von Strafen überhaupt befugt, auch wiederum die Befugniß zusteht und die Festsetzung obliegt, die bei ihrer Amts-Verwaltung zu ihrer Kenntniß kommenden Stempel-Kontaventions von Amts wegen zu rügen. Dazu kann hierbei noch das Bedenken angeregt werden, ob die Polizei-Verwaltungen, welchen keine andere, als die ihnen durch das oben angezogene Gesetz vom 14. Mai e. beigelegte polizeiliche Strafbefugniß zusteht, selbständige Stempelstrafen festzusetzen ermächtigt oder nicht vielmehr verpflichtet seien, von den zu ihrer Kenntniß gelangenden Stempel-Kontaventions der vorgesetzten Behörde zu dem Zwecke Anzeige zu machen, damit diese sich der Festsetzung der Stempelstrafe unterziehe, weil im Abz. 2. des h. 30. des Stempelgesetzes nur denjenigen Behörden die Strafbefugniß in Stempel-Kontaventions-Sachen zugeschrieben ist, welche überhaupt befugt sind, Strafen zu erkennen, oder durch Absolute festzusetzen, während das Gesetz vom 14. Mai e. die Festsetzung von Polizei-Strafen durch Verfügungen anordnet. Allein auf diese Verschiedenheit in der Benennung der administrativen Straf-

Erlassen, welche in den Wirkungen nicht verschieden sind, indem der Art. 136 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 (Gesl. Samml. S. 241) dagegen allgemein und gleichmässig Befreiung aus richterlicher Entscheidung zuläßt, ist kein entscheidendes Gewicht zu legen, die Ausdrücke „Straf-Rechts“ und „Straf-Vergütung“ sind vielmehr als gleich bedeutend anzusehen und dies um so mehr, als kein sonstiger Grund vorliegt, den Polizeibehörden die Befreiung zu Stempel-Straffeststellungen, welche ihnen vor Emanzipation des Gesetzes vom 3. Januar 1849 wegen ihrer Befreiung zur Feststellung von Polizeistrafen unzweckhaft zu stande, nach Erlass des Gesetzes vom 14. Mai e. noch weiter vorzuhalten.

Der Königl. Regierung steht überlassen, demgemäß das Weiterre zu erledigen.

Berlin, den 25. Juni 1852.

für Handel.	Die Minister
In Vertretung.	des Innern.
v. Pommern-Gesche.	der Finanzen.
	v. Westphalen.
	v. Bodelschwingh.

191) Circular-Befreiung an sämmtliche Herren Provinzial-Steuerverwaltungen und die Königlichen Regierungen in Potsdam und Frankfurt, betreffend die Berechnung der elatmässigen Abgaben der Provinzial-Steuerverwaltungen, vom 22. April 1852.

Im Einverständniß mit der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer ist zur Berichtigung des Rechnungswesens bei der Verwaltung der indirekten Steuern beschlossen worden, vom laufenden Jahre ab die unter dem 31. März 1838 erlassene Anweisung wegen Bildung eines Extraordinären Fonds bei den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuereinheiten auf alle aus den Fonds der Provinzial-Steuerverwaltung für die denselben untergeordneten Behörden zu leisenden Ausgaben. Es wird deshalb folgendes angeordnet:

1) Die neue Einrichtung hat sich allgemein auf die in den Statuten der Provinzial-Steuerverwaltung unter Abteilung B. ausgetragenen Ausgabentitel zu erstrecken, nämlich auf die Titel:

- a. Gehälter und Pferdegehalt der Amtsleute, Gründ-Ausseher,
- b. Besoldung der disponiblen Beamten,
- c. Tantiente von Erbschaftstempeln,
- d. Papier-, Druck- und Buchdruckkosten,
- e. Uterschiffen und doulche Einrichtungen,
- f. Diäten, Zuber- und Schiffspfeilungskosten und
- g. zu außerordentlichen Aufgaben.

2) Die Liquidationen der auf diese Fonds gehörenden Kosten sind nach erfolgter Feststellung, ohne Doppelrechnungsfür die Provinzial-Steuerverwaltung, dem betreffenden Haupt-Amt unmittelbar mit der Anweisung zur Zahlung und Übertragung im Extraordinären Manual zu präsentieren. Der Betrag der Fonds wird die Anweisung gleich unter die Liquidation gesetzt, mithin das bestellte Schreibwerk sehr abgeführt werden können.

3) Über die angewiesenen Beträge ist durch einen Bürobeamten eine einfache Notiz titelweise zu führen, um daraus zu jeder Zeit den Stand der Fonds übersehen und zugleich genau wissen zu können, wie viel jedes Hauptamt an derartigen Zahlungen geleistet hat.

4) Mit dem Vermögensabschluß für jedes der ersten drei Quartale haben die Hauptämter eine nach Zeiträum geordnete Nachweisung dieser Zahlungen einzureichen, die jedoch nur die Beträge derselben nebst dem Datum und der Nummer der Anweisungen zu enthalten braucht.

Die Summe der Nachweisung des 1. Quartals ist in der Nachweisung für das 2. Quartal vorzutragen, und eben so in den folgenden Quartalen zu verfahren, um aus der letzten Nachweisung immer die Ausgabe von dem ganzen zurückgelegten Theile des Jahres ersehen zu können. Während des Jahres hat die Nachweisung lediglich den Zweck, dass die Überzeugung zu verschaffen, daß die nach den Notizen zu 3 erlossenen Anweisungen erledigt worden sind, und daß der Betrag des daorenen Geldbestandes, welcher nach dem Abschluß in der Kasse des Hauptamts verblieben, zur Leistung dieser Ausgaben erforderlich gewesen ist.

5) Für das 4. Quartal ist die vorgedachte Nachweisung sogleich nach dem Jahresabschluß, mithin schon in den ersten Tagen des Monats Januar, einzureichen und, nach erfolgter Vergleichung mit der Notiz zu 3, festzu-

^{*)} Wo solche aufzugeben sind, Regierungs-Hauptstelle.

stellen. Die summatorischen Resultate sämmtlicher Nachweisungen sind sodann in eine, nach den Titeln geordnete Haupt-Zusammenstellung von dem gesamten Verwaltungsbezirke zu übernehmen, welche

6) der Provinzial-Steuerkasse — (Regierungs-Hauptkasse) — mit der Anweisung zuszertigen ist, jedem Hauptamte die darin aufgeführten Beträge gegen Kostenquittung zu zahlen und solche, mit letzterer belegt, bei dem betreffenden Fonds zu verrechnen.

In derselben Art ist endlich auch

7) mit den Gestiflutionen und Unterstützungen an Beamte (ausschließlich der bei der Provinzial-Steuer-Verwaltung Angestellten) und mit den Unterhaltungen an die Hinterebliebenen derselben zu verfahren.

Die den Hauptämtern von der Provinzial-Steuerkasse (Regierungs-Hauptkasse) erhalteten beschäftigten Beträge hat lehrcce von der General-Staatskasse wieder einzuziehen. Berlin, den 22. April 1852.

Der Finanz-Minister.

192) Verfügung an den Provinzial-Steuerdirektor N., denselben Gegenstand betreffend,
vom 28. Juli 1852.

Ew. R. erwiedere ich auf den Bericht vom 11ten d. M., wie die Bestimmung zu 7) der Eickulac-Befügung vom 22. April d. J.

dass die Unterstützungen an die Hinterebliebenen von Steuerbeamten in den hauptamtlichen Extraordinarien-Rechnungen verrechnet werden sollen, sich unweigerlich auch auf die fortlaufenden Unterstützungen und Kinder-Erziehungsgelder bezieht.

Mit der von Ew. R. vom 1. Januar d. J. ab getroffenen Anordnung, welcher zufolge die Gespenste an den Gehörten und Hörde-Unterhaltungsdienst der Reserve-Oeden-Ausfaher bei den hauptamtlichen Extraordinarien-Titeln, und zwar bei dessen Dispositions-Fonds verrechnet werden, erkläre ich mich einerseitsexc.

Berlin, den 28. Juli 1852.

Der General-Direktor der Steuern.

XII. Militair- und Marine-Angelegenheiten.

193) Eickular-Befügung an sämmtliche Königl. Provinzial-Steuer-Direktionen R., die Be-handlung der Pensionen der Militair-Invaliden vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts betr., vom 20. Mai 1852.

Zufolge der Altershöchsten Ordre vom 29. Januar d. J. (Minist. Bl. S. 75) ist seit dem 1. April d. J. die Anerkennung der invaliden Militaires über Waffen vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts zu den gesetzlichen Beneficien, unter Ober-Aufsicht des Königlichen Kriegs-Ministeriums auf die General-Kommandos resp. auf die Inspektion der Jäger und Schützen, und die Anweisung der Pensionen auf die Militair-Intendanturen übergegangen. Demgemäß hat das Königliche Kriegs-Ministerium die obhauptlich anliegende Eickular-Befügung vom 29. März d. J. (Anl. a.) an sämmtliche Regierungen erlassen, wonach dieselben angewiesen werden sind, die Civilverpflegungsscheine dersejenigen Invaliden, welche ihre Entlastung aus dem Civilbeamt. selbst verhöhlet haben, von dem gedachten Femeine ab nicht mehr an das Königliche Kriegs-Ministerium, sondern an dasjenige General-Kommando zu über-senden, von welchem der Civil-Verpflegungsschein ausgestellt worden, solche Scheine aber, welche von Seiten des Königlichen Kriegs-Ministeriums unterzeichnet sind, demjenigen General-Kommando zugehen zu lassen, in dessen Be-zirk das betreffende Individuum wohnt.

Hierauf wird die Königliche Provinzial-Steuer-Direktion auf den Antrag des Königlichen Kriegs-Ministeriums, unter Bezugnahme auf die Altershöchste Kabinets-Ordre vom 17. März 1829 (Ges. Samml. S. 42) vee-anloht, die Anträge wegen Widerricgung der Invaliden-Pensionen derjenigen Militaire-Invaliden, welche aus Civil-Dienstverhältnissen entlassen werden, oder aus denselben freiwillig ausscheiden, und bestimmungsmäßig auf den Militair-Pensionsfonds zurücktreten, sofern an die betreffende Regierung, hinsichtlich der in Berlin wohnenden

Militär-Invaliden aber diese Anträge bis ult. Dezember d. J. an die Abteilung des Königlichen Kriegs-Ministeriums für das Invalidenwesen, vom 1. Januar 1853 ab dagegen an die Regierung in Potsdam zu richten.
Berlin, den 20. Mai 1852.

Der Finanz-Minister.

Des Königs Majestät haben mittelst Alsterhäuser Ratschets-Ordre vom 29. Januar 1852 zu genehmigen gehabt, daß die Anerkennung der invaliden Pension aller Waffen vom Feldwebel und Wachtmüller incl. abwärts zu den geistlichen und Adelolden-Benkenkien, unter der Ober-Aufsicht des Kriegs-Ministeriums auf die Königlichen General-Kommandos, und die Aussetzung der Pensionen auf die Königlichen Militär-Intendanturen vom 1. April 1852 ab übergehe.

Indem wir die Königliche Regierung hiervom danken mögen, spülen wir bei derselben zugleich die Institution zur gefälligen Rummelsnahrung und Bequemung eingehend mit, welche sie die Intendanturen, Gehäus der diesjährigen Geschäftsführung entworfen worden ist. Dabei beweisen wir im Einzelnen noch folgendes:

1) Vom 1. April o. ab werden den Königlichen Regierung die Invaliden-Pensionszahngungs-Rechnungen von den Militär-Intendanturen in den üblichen Terminen zugehen.

2) Die bisher für jeden einzelnen Pensions-Empfänger zum Zweck der Legitimation ausgestellten, bei der ersten Herbung der Pension an die zahlende Kasse abgelieferten Abhandlungen, fallen vom 1. April 1852 ab fort. Dagegen werden die Pensions-Empfänger bis gegen die zählende Kasse über ihre Identität durch Vorlegung ihres Militär-Entlassungsscheins – aus weislich die persönlichen Details des Invaliden, der Ertrag der ihm bewilligten Pension, und der Terminus ab genau der Militär- resp. der Lazarett-Vorlegung erledigt sein wird –, ausgewiesen haben.

3) Bei dem ersten Pensions-Empfang in dem Invaliden durch die zahlende Kasse bekannt zu machen, daß er die Pension almonatlich, in der Regel in Person ertheilt müsse, auch verpflichtet sei, wenn er ein Einkommen aus Staat- oder anderen öffentlichen Händen besitzt, ist es an Geball, Dienst oder Tadellos, nicht nur der zahlenden Kasse vor weiterer Berichts-Erfassung an die Königliche Regierung Anzeige zu machen, sondern auch sein Pensions-Zufließungsbuch an diejenige Behörde abzulefern, von welcher er angeholt ist oder beobachtet wird.

4) Das Gehäus der Transfertungen der Pensionen beim Umgange der Invaliden aus einem Regierungsbezirk in den andern, umgleich die Wiederauferweilung der Personen beim Rücktritt eines im Civildienst angestellten geregelten Invaliden auf den Militär-Pensionsfonds, haben sonst die Königlichen Regierungen unter eigener Verantwortlichkeit selbstständig zu bestreiten. Für Berlin verbleibt das qu. Anweisungs- resp. das Transfertungs-Gehäus vorläufig noch bis zum 1. Januar 1853 der unterzeichnete Umgang, da ob geht dafür auf die Königliche Regierung in Potsdam über.

5) Bei Betrieb der Invaliden, welche nach erfolgter Anerkennung zur Invaliden-Pension, eins noch über den Terminus quo die Lazarett-Kommissionen den Königlichen Regierungen zur Kontrolle-Richtung Anträge machen, von welchem Monate ab der Invalid zum Bezug der ihm zuerkannten Pension berechtigt ist.

6) Alle, vom 1. April 1852 anfalls zu bringenden neuen Pensionen sind nicht mehr nach den vertheilten Titeln und Unter-Abteilungen des Invaliden-Pensions-Rechnung in Klosterlinien, sondern ohne Ausnahme beim Titel 3. der Rechnung und im Kastor Litera C. nachzuweisen.

7) Bei Pensions-Erhöhungen oder Verkürzungen findet dagegen eine Übertragung des Invaliden mit seiner Förmung nach dem Titel 3. der Rechnung und nach dem Kastor Litera C. nicht statt, vielmehr sind die Individuen in derartigen Fällen unter dem höheren Rechnungstitel und in dem Kastor an der Stelle fortzuführen, wo sie zu Zeit der Erhöhung oder der Verkürzung der Pension verzeichnet sind.

8) Die Königlichen Intendanturen haben bei Pensions-Erhöhungen oder Verkürzungen auf den Grund der Invalidenliste in den Zugangs-Rechnungen die Litera, das Förmum und die Nummer, unter welcher der Invalid mit seiner bisherigen Pension im Kastor aufgeführt steht, anzugeben.

9) Bei den von 1. April 1852 ab neu anerkannten Invaliden soll die Königliche Regierung in den Zugangs-Rechnungen (Titulir 9.) die Litera, das Förmum und die Nummer ihres Kastors ausfüllen, indem die dieselben Kastor bei dem vorbereiteten Schätzungsange nicht fortgeführt werden.

10) Zur Anfertigung der Bedarfs-Anschläge, Belegs der Staats-Ausstellung, sind mit den Quartals- und Final-Abschlüssen der Hauptstelle, über die für Rechnung des Militär-Pensionsfonds geleistete Zahlungen, summarische Nachrechnungen über den Abgang und Zuwachs bei den Invaliden-Pensionen nach dem beifolgenden Schema vierfährhändig einzureihen.

11) Die bisjetzt namentlichen Nachrechnungen über Abgang durch Tod, Versorgung, im Eind. u. fallen vom 1. Januar 1852 ab fort; dagegen hat die Königliche Regierung von dem gedachten Monate ab summarische Nachrechnungen einzufordern, aus denen erledigt ist.

a) die Zahl der Invaliden, welche mit ihren Invaliden-Pensionen durch Tod, Versorgung, Transfertierung in Abgang gekommen sind;

b) die Zahl der Invaliden, welche mit ihren Pensionen aus Civil-Dienstbediensteten, oder durch Transfertungen u. von Derselben auf den Militär-Pensionsfonds übernommen worden sind.

12) Der Eingang dieser Nachrechnungen, welche den Zu- und Abgang für das ganze Kalenderjahr umfassen müssen, wird nach dem beifolgenden Schema, im Laufe des Monats März jeden Jahres gewährt.

13) Die Invaliden-Pensions-Nachrechnungen sind nach der Abnahme Seiter's der Königlichen Regierung vom Jahre 1851 ab, nach den daraus sich beziehenden Rotaten-Standortenungen, bis zu den desfalls festgesetzten Terminen unmittelbar an die Königliche Ober-Rechnungskammer zu beschreiben.

14) Die nach dem Eichfuß-Erlass vom 10. November 1829 bei dem Abgänge eines Invaliden den Rechnungs-

belagten beizufügenden Urtheil des Kassen-Kurators der betreffenden Spezialfasse, „bis zu welchen Monate die Invaliden-Pension gezahlt und allmonatlich abgezogen worden ist.“ sind in Betreff derjenigen Militair-Invaliden, für welche Auffälligkeiten nicht mehr aufgetragen werden, auf die Rücksicht zu haben aus dem Auszugsbuche zu entnehmen, um Rechnungsablage zu vermeindenden leichten beilegseitigen Zahlungs-Deklaration auszuheben. Berlin, den 29. März 1852.

Am sämmtliche Königliche Regierungen.

194) Cirkular-Befügung an sämmtliche Königl. Provinzial-Behörden, das künftige Verfahren in Betreff der einjährigen freiwilligen Ärzte betr., vom 16. Juni 1852.

Mit Rücksicht auf Passus 8 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 12. Februar e. (Minist.-Bl. S. 74), die Reform des Militair-Medizinal-Wesens betreffend, finden wir uns im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten veranlaßt, über das künftige Verfahren in Betreff der einjährigen freiwilligen Ärzte hierdurch Folgendes zu bestimmen:

1) Junge Mediziner, welche ihrer Militärflicht durch einjährigen freiwilligen Dienst als Ärzte genügen wollen, haben in Bezug auf die zunächst zu erlangende Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst überhaupt künftig nur den beschäftigten allgemeinen Bestimmungen zu entsprechen; eine Prüfung derselben in der Medizin und Chirurgie, wie sie der §. 5 der Instruktion vom 16. Juli 1822 vorschreibt, findet dagegen nicht mehr statt.

2) Den zum einjährigen Dienst berechtigten Ärzten, welche Bewußts-Absolvierung der Promotionen und Staats-Prüfungen einen Eintritts-Aussstand über das 23te Lebensjahr hinaus nachlachen, kann derselbe von den oberen Provinzial-Behörden äußerster Fülle bis zum vollendeten 27en Lebensjahr ertheilt werden. Ein weiterer Aussstand in ganz besondres mottoierten Fällen ist bei den Ministerien des Innern und des Krieges nachzusuchen.

3) Diejenigen Mediziner, welche in Folge eines zu dem ad 2 genannten Zweck erhaltenen Aussandes ihren Dienst-Eintritt über das 23te Lebensjahr hinaus verschoben, verpflichten sich dadurch ausdrücklich nach absolvirende Promotionen u. c. als einjährige freiwillige Ärzte zu dienen. Sobald sie es nichtsdestoweniger dennoch vor, ihrer Dienstpflicht mit der Waffe zu genügen, so kann dies nur unter Aufgabe des Rechte zum einjährigen Dienst gestattet werden, wogegen diejenigen, welche die Promotionen und Staats-Prüfungen selbst bis nach Ablauf des ihnen gewährten äußersten Eintritts-Ausslandes nicht absolviren, und somit die an den Eintritt als einjährige freiwillige Ärzte geknüpfte Bedingung nicht erfüllen, ihrer Dienstpflicht durch einjährigen Dienst mit der Waffe zu genügen haben.

4) Die Bestimmungen des §. 16. der Instruktion vom 16. Juli 1822 bleiben nach wie vor in Kraft.

5) Auf diejenigen jungen Mediziner, welche die Berechtigung zum einjährigen Dienst als freiwillige Offiziere bereits vor Erlass der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 12. Februar e. erlangt haben, findet die Bestimmung des Passus 8 derselben in Betreff der Aufnahme als einjährige freiwillige Ärzte keine Anwendung.

Das Königliche General-Kommando und das Königliche Ober-Präsidium ersuchen wir ergebenst, hiernach das Weitere baldigstmöglich zu verfügen. Berlin, den 16. Juni 1852.

Der Minister des Innern. Der Kriegs-Minister.
v. Westphalen. v. Bonin.

195) Bekanntmachung, die veränderte Benennung des Marinir-Korps und der Mannschaften derselben betreffend, vom 4. Juni 1852.

Nachdem Sc. Majestät der König mittels Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 13. v. M. zu bestimmen geruht haben, daß dem bisherigen Marinir-Korps fortan die Benennung „See-Bataillon“, den Marinieren aber die Benennung „See-Soldaten“ beigelegt werde, wird solches hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Berlin, den 4. Juni 1852.

Kriegs-Ministerium. In Vertretung.
Wasserschleben.

Allgemeines Kriegs-Departement.
Gärtner.

Im Urtheil des Königl. Zeitungs-Komiteo's dient.

Druck durch J. & K. Staecke (Charlotten-Str. Nr. 29,
welcher zugleich mit dem Geschäftshaus für Berlin beauftragt ist).

Zugeschrieben zu Berlin am 20. September 1852.

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preussischen Staaten.

Herausgegeben

im Bureau des Ministeriums des Innern.

Nr. 8.

Berlin, den 30. September 1852.

13^{ter} Jahrgang.

I. Behörden und Beamte.

- 196) Allerhöchster Erlass an das Staats-Ministerium, das Personal der Mitglieder des Disciplinar-Hofes für nicht richterliche Beamte betreffend, vom 1. September 1852.
 (Minist.-Bl. S. 21.)

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 26. August d. J. will Ich zum Präsidenten des nach §. 24. und 29. des Gesetzes vom 21. Juli d. J. zu bildenden Disciplinar-Hofes für die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten den Chef-Präsidenten des Ober-Tribunals, Staats-Minister Müller und zu Mitgliedern desselben:

- 1) den Direktor im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Österreich,
 - 2) den Ober-Tribunalrat Zettwach,
 - 3) den Ober-Tribunalrat Carl Adolph Wilke,
 - 4) den Ober-Tribunalrat Hoepner,
 - 5) den Geheimen Ober-Zimmerath v. Koenen L.,
 - 6) den Ober-Tribunalrat Reinitz,
 - 7) den Geheimen Ober-Regierungsrath Dr. Brüggemann,
 - 8) den Geheimen Ober-Justizrat Dr. v. d. Hagen,
 - 9) den Wielischen Geheimen Amtsgerichts-Rat Gleit,
 - 10) den Geheimen Regierungsrath Dr. Scherer,
- auf die drei Jahre vom 1. September 1852 bis zum 1. September 1855 hierdurch ernennen.
- Sanssouci, den 1. September 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Westphalen. v. Bodelschwingsh.

197) Circular-Erlaß an sämtliche Königl. Regierungen, Provinzial-Steuert-Direktoren und an das Polizei-Präsidium hieselbst, die Feststellung der Anciennität der bei Mobilmachungen eumerufenen Assessoren und Referendarien betreffend, vom 29. August 1852.

Um Missdeutungen zu begegnen, welche der §. 24. der von dem Königl. Staats-Ministerium mit Allerhöchster Genehmigung unter dem 22. Januar 1831 erlassenen Bestimmungen über die Behandlung der militärischen Civilbeamten bei einer Mobilisierung der Heer seiner Zustung nach erscheinen könnte, haben Sr. Majestät der König gerubet, die abschriftlich angegeschlossene Declaration vom 7. April d. J. (Minist.-Bl. S. 157.) ergehen zu lassen, wonach die durch die Mobilisierung eingetretene Verjährung, welche den Referendarien vergrößert werden soll, gleichviel, ob es zum Kriege gekommen ist oder nicht, in allen Fällen dergestalt anzusehleben ist, daß die nach dem Examen festgestellte Anciennität als Assessoren um denselben Zeitraum antevidat wird, welchen die betreffenden Referendarien im Militair gedient haben.

Im Sinne des den Königl. Regierungen unter dem 18. August 1850 mitgetheilten Staats-Ministerial-Beischlusses vom 19. Juli desselben Jahres (Minist.-Bl. S. 234.) hat demnächst das Königl. Staats-Ministerium in dem abschriftlich verliegenden Beischluß vom 8. Juni d. J. (Minist.-Bl. S. 158.) dahin entschieden, daß die in Rede stehende Declaration nicht bloss auf die Referendarien, sondern auch auf alle andern Beamten und Amtsgehilfen, welche durch die Einberufung zum Kriegsdienste zur Verjährung der Prüfungen und Vorbereitungs-Arbeiten geneigt werden, gleichmäßig, und nicht allein bei der Mobilisierung der Armee, sondern auch in denselben Fällen der außerordentlichen Zusammenziehung der Landwehr in Anwendung zu bringen ist, welche noch den Vorbehalt unter Nr. 4. des Staats-Ministerial-Beischlusses vom 19. Juli 1850 den Fällen der Mobilisierung gleichgestellt werden möchten.

Endlich aber ist von dem Königl. Staats-Ministerium laut der weiteren abschriftlichen Beilage unter dem 24. Juli d. J. (Minist.-Bl. S. 158.) beschlossen worden, daß die Bestimmungen des Staats-Ministerial-Erlasses vom 22. Januar 1831 außer den Mobilisierungsfällen auch auf diejenigen Fälle auszudehnen sind, in welchen Beamte in Folge der verschiedenen seit dem Jahre 1848 bis jetzt erfolgten außerordentlichen Zusammenziehungen von Truppen in dieselben eingestellt worden sind.

Zudem wir die Königl. Regierung davor zur Nachachtung in Kenntniß seien, veranlassen wir das Präsidium Derselben, was die Referendarien betrifft, die von obigen Bestimmungen betroffen werden, solche mit leitern unter der Ausweisung bekannt zu machen, von dem Kommando des betreffenden Truppenteils sich eine Bescheinigung über die Dauer ihrer Militair-Dienstzeit bei der Mobilisierung der Armee oder bei den seit 1848 stattgefundenen außerordentlichen Truppen-Zusammenziehungen ertheilen zu lassen und dieselben seiner Zeit nach abgelegtem Examen vor der Königl. Ober-Examinations-Kommission uns einzureichen. Von den betreffenden Assessoren aber wolle das Königl. Regierungs-Präsidium eine solche Bescheinigung nachdrücklich einfordern, und Bewußt unterweitiger Feststellung ihrer Anciennität hierbei gelangen lassen. Berlin, den 29. August 1852.

Der Minister des Innern.

Der Finanz-Minister.

198) Erlaß an die Königl. Regierung zu N., die Verhältnisse der Land-Gendarmen hinsichtlich ihrer Anstellungs-Ansprüche betreffend, vom 7. August 1852.
(Minist.-Bl. 1851. S. 247.)

Der z. wied auf den Bericht vom 27. Mai s. hierdurch eröffnet, daß der früher besorgte Grundsatz, wonach die Einstellung der Unteroffiziere in die Land-Gendarmerie als eine Vergütung betrachtet und hiernach der von Militair-Personen durch Dienstleistungen im siegenden Heere erworbene Civil-Vergütungs-Anspruch durch den Eintritt in die Gendarmerie als erloschen angesehen wurde, allgemein aufgegeben worden ist, und daß den als Land-Gendarmen angestellten Unteroffizieren, welche 12 Jahre im siegenden Heere gedient haben und, vor Erlangung des Civil-Vergütungs-Anspruchs in der Land-Gendarmerie, ohne gravirende Veranlassung ausscheiden, der früher erworbene Anstellungs-Anspruch vorbehalten bleibt. Die Land-Gendarmen sind demgemäß hinsichtlich ihrer Anstellungs-Ansprüche allerdings wie active Unteroffiziere des siegenden Heeres zu betrachten und die z. w. mag hiernach in vor kommenden Fällen auch ihrerseits verfahren. Berlin, den 7. August 1852.

Ministerium des Innern. Im Auftrage. v. Manteuffel.

II. Etats-, Kassen- und Rechnungs-Wesen.

199) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königl. Regierungen und an das Polizei-Präsidium hieselfst, sowie an sämmtliche Königl. Provinzial-Steuers-Direktionen, das Verfahren bei Anwendung von Mandatarien-Gebühren auf fiskalische Fonds betr., vom 22. Juli 1852.

In Folge des §. 3. des Gesetzes, betreffend den Antrag und die Erhebung der Gebühren der Rechts-Anwälte, vom 12. Mai v. J. — Gesetz-Sammel. S. 656 — findet die gerichtliche Feststellung dieser Gebühren und Auslagen zum Zweck der Einforderung von dem Mandanten nicht ferner Statt. Es ist daher notwendig, daß, bevor Mandatarien-Gebühren zur Bezahlung auf fiskalische Fonds angeordnet werden, die Richtigkeit der bestallten Liquidation nach den im §. 3. des gebürgten Gesetzes angegebenen fünf Gesichtspunkten von dem Justiziar — unter Feststellung des Salculi durch einen Calculatur-Baumeister — geprüft und bekräftigt werde.

Die Königl. Regierung wird angewiesen, sich hierauf in vor kommenden Fällen zu achten.

Berlin, den 22. Juli 1852.

Der Minister des Innern. Im Auftrage.

v. Manteuffel.

Der Finanz-Minister. In Vertretung.

Thoma.

III. Unterrichts-Angelegenheiten.

200) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, bezüglich auf die Zulässigkeit von Bewilligungen aus Kreis-Kommunal-Fonds zum Zweck öfsterer Revisionen der Schulen; vom 21. September 1852.

Es ist zu meiner Kenntniß gekommen, daß von einer Kreis-Berathmung der Monarchie der Beschluß gefaßt worden ist, dem Superintendenten des Kreises jährlich die Summe von 50 Thlr. aus Kreis-Kommunal-Mitteln zum Zweck einer östern Revision der Schulen des Bezirks zu bewilligen.

Auf meine Anfrage hat sich der Herr Minister des Innern dahin erklärt, daß er Kreistags-Beschlüsse, welche darauf gerichtet seien, den Superintendenten, resp. Schul-Inspektoren die mit den erforderlichen östern Schul-Revisions-Auslagen verbundenen Kosten auszuhören, für zulässig erachte, da östere Revisionen der Elementar-Schulen im Interesse des Gemeintheit des Kreises lägen.

Die Königl. Regierung wird aus dieser Mitteilung Veranloßung nehmen, auf das Zustandekommen ähnlicher Beschlüsse innerhalb Ihres Verwaltungs-Bezirkes in geeigneter Weise einzurücken.

Berlin, den 21. September 1852.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

201) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königl. Regierungen, wegen der Besugniß der höheren Handlungs- und Gewerbe-Schule zu Magdeburg zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Kandidaten des Baufachs, vom 11. August 1852.

Die Königl. Regierung empfängt¹ in der Anlage (a.) Abschrift einer Bekanntmachung vom heutigen Tage, wonach die höhere Handlungs- und Gewerbe-Schule zu Magdeburg zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Kandidaten des Baufachs befähigt erachtet worden ist, mit dem Auftrage, solche durch ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 11. August 1852.

Der Minister der geistl. Unterr. u. Med.-Angelegenheiten. Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten. Im Auftrage. Schulze. In Vertretung. v. Pommers-Gesche.

a.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 30. September v. J. (Minist.-Bl. S. 217.) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die höhere Polikungs- und Gewerbe-Schule in Magdeburg als zur Erteilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Kandidaten des Baufachs befähigt anerkannt ist.

Die ausgefertigten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden demnach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die Curia der Secunda und Prima vorzüglichmäßig vollendet und die Abgangs-Prüfung bestanden hat, von der Königl. technischen Bau-Deputation und dem Directorium der Königl. Bau-Akademie ebenfalls als genügend angenommen werden. Berlin, den 11. August 1852.

Der Minister der geistl. Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten.
Im Auftrage. Schulz. Zu Berichtigung. v. Pomm.-Gehr.

IV. Medizinal-Wesen.

202) Erlass an die Königl. Regierung zu N., die Portofreiheit der Sendungen der Ärzte und Apotheker in Medizinal-Angelegenheiten betreffend, vom 19. Juli 1852.

Die Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 11. Mai d. J. hierdurch eröffnet, daß die Armen-Rechnungen, welche von Seiten der Apotheker an die Kreis-Physiker, Schutz Feststellung derselben, eingefordert werden, zur portofreien Beförderung nicht als geeignet angesehen werden können. Nach den bestehenden Grundsätzen kann die portofreie Beförderung nur für diejenigen Sendungen der Behörden in Anspruch genommen werden, welche mit einer heroldstümlichen Rubrik bezeichnet und mit einem Dienststiegel verschlossen sind. Die Apotheker sind nicht befugt, sich einer portofreien Rubrik zu bedienen oder ein Dienststiegel anzunehmen; ihre Sendungen werden daher, da ihnen die äußeren Kennzeichen der Portofreiheit fehlen, stets mit dem tarifmäßigen Porto abgelt werden müssen. Da jedoch die Feststellung der Armen-Rechnungen durch die Kreis-Physiker nach den Anführungen der Königl. Regierung nicht im Interesse der Apotheker oder des betreffenden Armenverbands stattfindet, sondern lediglich in Ausübung des Ober-Aufsichtsrechts des Staates erfolgt, so unterliegt es keinen Bedenken, daß das für die beschäftigten Sendungen anstehende Porto den Kreis-Physikern auf ein von denselben auszustellendes und mit ihrem Dienststiegel zu bezeugendes Attel,

dass die Sendung Armen-Rechnungen enthalten habe, welche zur Feststellung ringefandt worden wären, wieder erfasst werde.

Was die von der Königl. Regierung am Schlusse ihres Berichts angeregte Frage betrifft, ob die von den Ärzten den Kreis-Physikern zu erstattenden Quartal-Berichte und Anzeigen vom Auskunde der Menschenblättern und anderer anfechtender Krankheiten unentgeltlich mit den Posten defordert werden dürfen, so wird der Königl. Regierung demerkt gemacht, daß für diese Berichte bereits unten 7. April 1820 (§. 225. der Uebersicht der Portofreiheits-Verhältnisse) unter der Bedingung Portofreiheit bewilligt worden ist, daß dieselben mit der Rubrik bezeichnet werden: „Krankheits-Anzeigen“.

Berlin, den 19. Juli 1852.

Der Minister für Handel u. c. Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten. Der Minister des Innern.
v. d. Heydt. v. Naumer. Im Auftrage. v. Manteuffel.

203) Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Annaberg, die Obliegenheiten der Hebammen nach §. 201. des Strafgesetzes betreffend, vom 26. Juli 1852.

Der §. 201. des Strafgesetzes vom 14. April 1851 lautet:

Hebammen, welche verabsäumen, einen approprierten Geburtsheister herbeiziehen zu lassen, wenn bei einer Entbindung Unfälle sich ereignen, die eine Gefahr für das Leben der Mutter und des Kindes bergen lassen, — oder wenn bei der Geburt die Mutter oder das Kind das Leben einbüßt, werden mit Geldbuße bis zu 50 Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Es sind Zweifel bei uns darüber erhoben worden:

- 1) ob die Hebammen verpflichtet sind, den Geburtshelfer persönlich herbeizuholen? und
- 2) aus welchen Gründen sie einen Geburtshelfer herbeirufen sollen, wenn bei der Geburt die Mutter oder das Kind das Leben einbüßt: da der Tod auch bei völlig regelmäßigen Geburten eintreten kann, ohne daß solcher irgend wie vorher schon zu besorgen gewesen wäre?

Was den ersten Punkt anlangt, so kann der klare Ausdruck des Gesetzes — „herbeirufen zu lassen“ — nicht aus die Verpflichtung auszudehnen sein, daß die Hebammen von der hülfbedürftigen Frau fortlaufen sollen. Es liegt nicht nur in dem Beruf-Eide, sondern auch in der Natur der Sache, daß keine Hebammme, zumal wenn erschwerende Umstände Gesche fehren, die Gebärende verlassen und sie demnächst völlig heilandslos, ihrem Schicksale überlassen darf. In den Städten und in Gegenden, wo ein Geburtshelfer nahe zur Hand ist, würde die Hebammme unter Umständen immerhin auf kurze Zeit persönlich zu demselben sich begeben können; — auf dem Lande aber würde sie oft viele Stunden von der Gebärenden sich entfernen müssen, um den austwärts wohnenden und ohnehin nicht sehr anwesenden Geburtshelfer zu erreichen. Daogen sind die Hebammen verpflichtet, in den gesetzlich vorgebundenen Fällen den Familien-Vorstand, oder die Angehörigen, oder die Anwesenden und Hausbewohner mit der obwaltenden Gefahr des Zeiten bekannt zu machen und die Herbeibehaltung eines Geburtshofers ausdrücklich zu beantragen, — so sogar, zu ihrer eigenen Verhüllung, besonders wenn sie Weigerung oder Gleichgültigkeit gegen ihre Anordnungen finden, die Ortsbedeckde von der Sachlage und von der Nothwendigkeit des Bestandes eines Geburtshelfers Anzeige zu machen.

Auch hinsichtlich des zweiten Punktes erleidet das richtige Verständniß der betreffenden Gesetzesstelle kaum einen Zweifel. Es soll nämlich nicht nur in demjenigen Falte, wo die Gefahr für das Leben der Mutter oder des Kindes vorherzusehen ist, sondern auch in jedem Falle der Geburtshelfer verbleibt werden, wo, — die Gefahr mag vorherzusehen gewesen sein, oder nicht — die Geburt mag regelmässig, oder regelwidrig stattgefunden haben, — die Mutter oder das Kind das Leben bei der Geburt einbüßt. Dort soll die Zusage des Geburtshelfers zur Abwendung der Gefahr und des tödlichen Ausgangs, — hier, wo der Tod des einen, oder des andern Theiles eingetreten ist, zur noch möglichen Lebensrettung erfolgen. Es liegt hierin die Fürsorge für die Hülflosigkeit eines Scheintodten.

Die Hebammen haben also, die Vermeidung der im Gesetze angedrohten Strafe, die Angehörigen oder sonst nahe stehende Personen unter allen Umständen ertheilisch aufzuheben, einen Geburtshelfer herbeizuholen, wenn eine Enthüllung für das Leben der Mutter oder des Kindes gefordert wird; — oder wenn bei der Geburt, diese sei leicht oder schwer von Statuen gegangen, die Mutter oder das Kind das Leben eingebüßt hat.

Wir verpflichten die Kreis- und Obersbedecken, so wie die Kreis-Präsident, den Hebammen ihres Wirkungsgebietes diese Erlösung vorzuhalten; auch hogen wir zu den Ärzten die Erwartung, daß sie in ihrem Geschäftsbereiche ein Gleiches thun werden. Arnsberg, den 26. Juli 1852.

Königl. Regierung.

V. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

204) Erlass an die Königl. Regierung zu N. und abschriftlich zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung an sämmtliche übrige Regierungen, die Befreiung des Königl. Marinestifts von Zahlung städtischer Kanal- und Hafen-Abgaben betr., vom 30. August 1852.

Da der Anhang zu dem Hofengelde-Tarife für N. eine ausdrückliche Vorschrift nicht enthält, nach welcher Königl. Fahrzeuge oder solche Gefäße, welche mit Königl. oder Amts-Effekten beladen sind, von der für Neuanzung der Stadt N. zu erhebenden Abgabe befreit wären, so wünscht das Königl. Kriegs-Ministerium, daß der nächsten Revision des Tarifs in denselben eine ausdrückliche Bestimmung über die Befreiung des Königl. Marinestifts von der fraglichen Abgabe aufgenommen werde.

Ich veranlaßte die Königl. Regierung, hierauf bei der nächsten Revision des Tarifs, sowie überhaupt die der Aufstellung neuer resp. bei der Revision der bestehenden Kanal- und Hofengelde-Tarife Rücksicht zu nehmen.

Berlin, den 30. August 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

205) Cirkular-Befügung an sämmtliche Königl. Regierungen, mit Ausnahme der Königl. Regierung zu Minden, und das Königl. Polizei-Präsidium hier, wegen der dem Schiffsmäster Boedeker jun. in Bremen erteilten Erlaubniß, innerhalb des Preußischen Staats das Geschäft der Beförderung von Auswanderern zu betreiben, vom 27. August 1852.

Die Königl. Regierung benachrichtigt ich hierdurch, daß ich dem Schiffsmäster Friedrich Wilhelm Boedeker jun., H. Aug. Heinrich Nachfolger in Bremen, unter den Derselben unter dem 16. April 1850 (Minist. Bl. 1851 S. 262.) mitgetheilen und von dem ic. Boedeker genehmigten Bedingungen die Erlaubniß ertheilt habe, innerhalb des Preußischen Staats das Geschäft der Beförderung von Auswanderern zu betreiben. Gleichzeitig ist von mir der Kommerzien-Rath E. W. Delius in Betsmühle, welcher von dem Unternehmer mit ausreichender, da der Königl. Regierung in Minden beschränkter Vollmacht versehen und ihm die Befugniß zur Ernennung von Unter-Agenten beigelegt ist, als Haupt-Agent für den Umlauf des Preußischen Staats bestätigt worden.

Zur Sicherstellung der übernommenen Verpflichtung ist von dem Unternehmer eine Kautio[n] von 5000 Thlr. bestellt.

Die Königl. Regierung hat die vorstehende Mittheilung durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 27. August 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

VI. Polizei-Verwaltung.

A. Im Allgemeinen.

206) Cirkular-Befügung an sämmtliche Königl. Regierungen und das Polizei-Präsidium zu Berlin, die Mitwirkung der Militair-Kommandanturen bei dem Erlass ortspolizeilicher Verordnungen betreffend, vom 21. August 1852.

Aus Veranlassung der hin und wieder, hinsichtlich der gemeinschaftlichen Wirksamkeit der Orts-Polizei-Behörden und der Militair-Kommandanturen bei dem Erlass ortspolizeilicher Verordnungen, in Folge des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung, gründeten Zweistei, wird der Königlichen Regierung eröffnet, daß durch dieses Gesetz in Bet्रeß des gebürtigen Gegenstandes eine Änderung weder drastisch noch herbeigeführt werden ist. Es verbleibt vielmehr lediglich bei dem in dieser Beziehung bisher erfolgten Grundsatz, daß nämlich:

- 1) allgemein ortspolizeiliche Verordnungen, welche als solche auch auf das Militair Bezug haben, vor ihrer Bekanntmachung der Kommandanture nadrächtlich mitzuteilen, dagegen
- 2) ortspolizeiliche Anordnungen, bei denen das Militair besonders konkurriert, wie z. B. in Beziehung auf Festungswerke, wegen des Betretens der Schießstände der Garnison ic., nur unter Zugabe und Mitzeichnung der Kommandanture zu erlassen sind.

Demgemäß wolle die Königl. Regierung auch ferner versichern, und nötigen Falles das Erforderliche anordnen. Berlin, den 21. August 1852.

Ministerium des Inneren. Im Auftrage. v. Manteuffel.

207) Befügung des Justiz-Ministers an die Beamten der Staats-Anwaltschaft wegen der den Behörden in Untersuchungsfällen zu machenden Mittheilungen, vom 24. August 1852.

Durch das Gesetz, betreffend die Abänderung mehrerer Bestimmungen in den Militair-Strafzeichen vom 15. April d. J. (Ges. Samml. S. 115), durch die zur Ausführung derselben erlassene Allerhöchste Verordnung vom 18. Mai d. J. (Minist. Bl. S. 154.), sowie durch den Allerhöchsten Erlass, die Bestrafung der Militair-Personen wegen unterlassener An- und Abmeldung betreffend, vom 29. Mai d. J. (Ges. Samml. S. 442.) sind

in Ansehung derjenigen Mittheilungen, welche die Beamten der Staats-Anwaltschaft in Untersuchungshächen mit Rücksicht auf die Militair-Verhältnisse zu machen haben, nachstehende Änderungen der Verfügung vom 29. Juni 1851 (Minist. Bl. S. 132.) nothwendig geworden:

1) Wenn gegen eine Person des Beurlaubtenstandes auf Zuchthausstrafe, auf Verlust der bürgerlichen Ehre oder auf zeitige Untersagung der Ausübung der Ehrenrechte rechtskräftig erkannt worden ist, so ist eine beglaubigte Abschrift des Urteils-Letzes mitzubilden.

2) Lautet das rechtskräftige Urteil gegen eine Person des Beurlaubtenstandes auf zeitige Untersagung der Ausübung der Ehrenrechte für einen den Zeitraum von drei Jahren nicht übersteigende Dauer, so ist außerdem von dem Tage des Antritts der Freiheitsstrafe Nachricht zu geben.

3) Die unter Nr. 4. der allgemeinen Verfügung vom 29. Juni 1851 enthaltene Bestimmung fällt weg. Endlich wird dem Antrage des Herrn Kriegs-Ministers gemäß

4) bestimmt, daß die durch die Nr. 3b. der allgemeinen Verfügung vom 29. Juni 1851 und durch Nr. 1. und 2. der gegenwärtigen Verfügung vorgeschriebenen Mittheilungen nicht an die betreffende Brigade, sondern an das Landrethr-Bataillons-Kommando zu machen sind. Berlin, den 24. August 1852.

Der Justiz-Minister. Simons.

208) Verfügung des Justiz-Ministers an die Beamten der Staats-Anwaltschaft, wegen der Mittheilungen an die Behörden in Untersuchungshächen gegen Eisenbahn-Polizeibeamte, vom 12. Juli 1852.

Auf den Antrag des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten werden die Beamten der Staatsanwaltschaft hierdurch angewiesen, in Untersuchungen gegen Eisenbahn-Polizeibeamte diejenigen Mittheilungen, welche nach der allgemeinen Verfügung vom 29. Juni v. J. (Minist. Bl. S. 132.) Nr. 5. bei Untersuchungen gegen Beamte der vorgesetzten Dienstbehörde zu machen sind, an die Königl. Eisenbahn-Kommissionate zu richten. Berlin, den 12. Juli 1852.

Der Justiz-Minister. Simons.

B. Pass- und Fremden-Polizei.

209) Circular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen und an das Polizei-Präsidium hieselbst, die Heimaths-Verhältniß der Mecklenburg-Schwerinschen Staats-Angehörigen betr., vom 5. September 1852.

Da die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung nach dem Gründchen der Convention wegen Übernahme lästiger Personen den Grundzage besloßt, daß der von einem jenseitigen Unterthan in Preußen ausreichlagene Wohnsitz allein schon die Verpflichtung der Mecklenburgischen Behörden zu dessen Zurechnung aufhebe, so habe ich, um den aus diesem Grundsage den dientestigen Gemeinden und Armenverbinden entspringenden Nachtheile zu begrenzen, durch das Circular-Rescript vom 8. Juni a. (Minist. Bl. S. 139.) angeordnet, daß Mecklenburg-Schwerinsche Staatsangehörige in Preußen nur gegen Leidbringung von Heimaththeimen, welche eine unbedingte Zuschreibung der Wiederaufnahme enthalten, zugelassen werden sollen.

Die gedachte Regierung hat hierauf die Nachtheile vorgestellt, welche durch diese Anordnung den in Preußen befindlichen jenseitigen Staatsangehörigen, insbesondere den unfehlbändigem, in Privatbeam- oder Arbeits-Verhältnissen stehenden Personen zugefügt würden, indem die Mecklenburgischen Behörden zur Ausstellung solcher Heimathscheine nach den jenseitigen Gesetzen nicht angehalten werden könnten.

Sie hat zugleich die entchiedene Absicht erklärt, Einleitungen zu treffen, um baldmöglichst in den Stand gesetzt zu werden, mit Preußen eine anderweitige Vereinbarung zu schließen, welche den Grundzügen der zwischen Preußen und den meisten deutschen Regierungen bestehenden Übereinkunft wegen Übernahme der Auszuweisenden d. d. Gotha den 16. Juli 1851 entsprechen würde.

Sie hat demnächst den Wunsch ausgesprochen, daß die Ausführung des gedachten Circular-Rescripts in Beziehung auf die bezeichneten Personen auf einige Zeit suspendirt werde.

Nochdem nun die gedachte Regierung die Verpflichtung übernommen hat, daß diejenigen Mecklenburg-Schwerinischen Staatsangehörigen, welche sich in Preußen als Dienstboten, Handwerksgesellen, Fabrik-Arbeiter, Handlungsbetrieber, oder sonst in Privatservice, oder Arbeits-Berghäusen, oder zur Erziehung oder zur Ausbildung in ihrem Berufe aufzuhalten oder bisher aufgehalten waren, auf Verlangen der Preußischen Behörden auch dann zurückgenommen werden sollen, wenn diese Personen in Verhältnisse getreten sind, welche die Aufzilgung eines eigenen Wohnsitzes begründen; — den Fall einer in Preußen erfolgten Verheirathung jedoch ausgenommen, — ist diesbezüglich beschlossen und der gedachten Regierung zugeschrieben worden,

dass in Anbetracht der in Preußen sich aufzuhalenden oder dahin sich begebenden Mecklenburgischen Angehörigen, welche zu einer der oben gedachten Kategorien gehören, auf Beibringung der nach dem Einkular-Resscripte vom 8. Juni c. erforderlichen Heimatschein dem 15. Januar 1853 nicht bestanden werde.

Die Königl. Regierung wird dervon mit dem Auftrage benachrichtigt, die betreffenden Behörden von der jetzigen übernommenen Verpflichtung in Kenntniß zu sehen und zugleich die nötigen Anordnungen zu treffen, damit der diesbezügliche Zusicherung entsprochen werde.

In Beziehung auf diejenigen Mecklenburg-Schwerinischen Angehörigen, welche zu einer der bezeichneten Kategorien nicht gehören, behält es bei der Bestimmung des Einkular-Resscripts vom 8. Juni c. sein Bewenden.

Berlin, den 5. September 1852.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

210) Einkular-Vergütung an sämmtliche Königl. Regierungen und an das Königl. Polizei-Präsidium hier selbst, enthaltend die Bezeichnung der Behörden, welche im Fürstenthum Lippe-Detmold zur Ausstellung von Postkarten befugt sind, vom 16. Juli 1852.

Mit Bezug auf meine Verfügung vom 3. v. M. (Minist.-Bl. S. 139.), die Legitimationsführung der Reisenden durch Postkarten betreffend, sege ich die Königl. Regierung davon in Kenntniß, daß in dem Fürstenthum Lippe-Detmold, außer der Regierung zu Detmold, die Magistraturen in den Städten, die Aemter und das Militärgericht zur Ausstellung der Postkarten befugt sind. Berlin, den 16. Juli 1852.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. v. Mantaußel.

211) Einkular-Vergütung an sämmtliche Königl. Regierungen und an das Königl. Polizei-Präsidium hier selbst, die Ergriffenheit von Maßregeln zur Verhütung des müßigen Umherkebens ins und ausländischer Handwerksgesellen betreffend, vom 11. Juli 1852.

Von mehreren Polizei-Behörden sind Klagen darüber geäußert worden, daß eine große Zahl von in- und ausländischen Handwerksgesellen die ihnen ertheilte Erlaubniß zum Wandering dazu benutzt, um müßig umherzuschweifen und ihren Unterhalt, statt zu arbeiten, durch Betteln und andere unerlaubte Mittel zu gewinnen suchen, dadurch aber die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdeten.

Ich sehe mich dadurch veranlaßt, auf die Nothwendigkeit der strengen Befolgung der häufig unbeachtet gebliebenen Vorschriften des Wander-Regulations vom 24. April 1833 hinzuweisen. Insbesondere liegt den Grenz-Polizeibehörden ob, die hinsichtlich der Eintritts ausländischer Handwerksgesellen ertheilten Vorschriften genau zu beachten. Hierauf ist der Eintritt allen denen zu verboten, welche

- das 30. Lebensjahr überschritten oder länger als 5 Jahre auf der Wanderschaft zugebracht haben;
- in den letzten 8 Wochen nicht wenigstens 4 Wochen gearbeitet haben;
- nicht mit dem erforderlichen Reisegut und der nötigen Wäsche versehen sind. Eben so sind
- solche Individuen, bei denen Erkennungszeichen, welche auf unerlaubte Verbindungen schließen lassen, oder bei denen aufführerische Schriften vorgefundnen werden, über die Grenze zurückzuweisen, falls nicht Gründe zu einer näheren Untersuchung vorliegen.

Zur besseren Kontrolle soll jede Grenz-Polizei-Behörde über diejenige Polizei-Behörde, welcher das Wanderbuch

durch zuerst nach dem Eintritt über die Grenze vorgelegt wird, verpflichtet sein, dem Visa einen Vermerk über das Vorhandensein der unter a—c. angeführten Bedingungen beizufügen.

Hiermässt ist auch dem Reise und den Aufenthalte aller Handwerksgesellen im Innern der Königlichen Staaten volle Aufmerksamkeit zu widmen, und es ist freige darauf zu halten, daß nach Maßgabe der Bestimmungen unter 8. des geobachten Regulatius derseligen, gegen welche ein begründeter Verdacht des zwecklosen Umherstreifens oder der Arbeitssuchenden hervortritt, oder welche sich des Betriebs schuldig gemacht haben, mittels einer im Passe vorzuschreibenden Reise-Rente in die Heimat zurückgewiesen werden.

Die Königl. Regierung hat die ihr untergeordneten Polizei-Behörden demgemäß mit der erforderlichen Weisung zu versetzen, und auf gehörige Befolgung der vorstehenden Bestimmungen mit Nachdruck zu halten.

Berlin, den 11. Juli 1852.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

C. Ordnungs- und Sitten-Polizei.

212) Circular: Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen und an das Königl. Polizei-Präsidium hier selbst, die Beschränkung der Gesangsfeste in Bezug auf kirchliche Fest- und Sonntagsfeier betreffend, vom 6. August 1852.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die hin und wieder stattfindenden Gesangsfeste in der Weise, wie sie gegenwärtig abgehalten zu werden pflegen, wenn sie auf kirchliche Feistage und auf Sonntage fallen, nicht dazu dienen, die Feier dieser Tage zu erhöhen, sondern daß dieselben in diese Feier vielmehr ein fremdartiges und störendes Element hineintragen.

Die Königl. Regierung veranlaßte ich daher, dafür Sorge zu tragen, daß die Abhaltung von dergleichen Sangestufen nur unter solchen Bedingungen gestattet werde, daß die kirchliche Feier und Sonntagsfeier dadurch keine Beeinträchtigung erleidet. Berlin, den 6. August 1852.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. v. Manteuffel.

213) Erlass an die Königl. Regierung zu N., die Verlängerung der Umzugs- und Räumungsfristen bei Wohnungen durch ortspolizeiliche Verordnung betreffend, vom 26. August 1852.

Der z. wird auf den Bericht vom 29. v. Ws., die Umzugs-Termine bei Räumung gemieteter Wohnungen betreffend, beifolgend eine Abschrift der in dieser Angelegenheit unter dem 30. September 1834 an die Regierung zu N. erlassenen Verfügung (Anl. a.) mitgetheilt, um daraus zu ersiehn, welche Absicht bei der Bestimmung des §. 2. des Gesetzes vom 30. Juni 1834 (*), zum Grunde gelegen hat, und wie dieselbe im Wege keiner Reglements zu erreichen ist.

Einer weiteren Institution von Seiten des unterzeichneten Ministeriums wird es danach nicht bedürfen.
Berlin, den 26. August 1852.

Ministerium des Innern. Im Auftrage. v. Manteuffel.

a.

Auf den Bericht vom 24. v. W., die Bestimmung des §. 2. des Gesetzes vom 30. Juni d. J. über die Termine bei Wohnung-Niehs.-Verträgen betreffend, wird der z. hiermit erwiedert, daß jener Bestimmung die Absicht zum Grunde liegt, im Wege ortspolizeilicher Verordnungen den Ueberläufern vorzubringen, welche beim Wechsel größerer Niehs.-Wohnungen oft dadurch entstehen, daß Räumung und Eingang nicht in einem Tage bewirkt werden können.

*) §. 2. Wo es nötig gefunden werden sollte, bei größeren Wohnungen die gesetzliche Räumungsfrist zu verlängern, kann folglich, unter Berücksichtigung der bestehenden örtlichen Gewohnheiten, durch eine von der Ortspolizei-Behörde zu erlassende Verordnung mit verbindlicher Kraft für alle Einwohner des betreffenden Orts angeordnet werden; solche Verordnungen bedürfen jedoch der Bekämpfung der vorgeschlagenen Regierung. Die Regierungen werden hierüber von dem Ministerium des Innern mit Instruktionen versehen werden.

Es wird daher für jeden Ort, wo ein häufiger Wohnungsaufschluss statt findet, zu erwägen sein, welche Verlängerung der Umgangs- und Räumungszeitraum durch das Verhältnis erfordert wird, und welche Einrichtung zu treffen ist, um zu bewirken, daß während dieser längeren Zeit einzelne Theile der neuen Wohnung dem angeliegenden Fleider eingerahmt werden, und daß dem späteren Vorgehen die Beaufsichtigung angetragen wird, seine bisherige Wohnung dem ersten Tage der Umgangszeit für seinen Nachfolger verhältnismäßig zu räumen.

Auch diesen Gesichtspunkten hat die z. zu erwähnen, welche Anordnung zunächst für N. dem vorliegenden Verhältnisse Abhälften gewähren dürfte, und welche im Entwurf zur Prüfung eingereichen. Berlin, den 30. September 1854.

Ministerium des Innern und der Polizei. Köhler.

214) Erlass an die Königl. Regierung zu N., wegen des Verfahrens bei Erteilung der polizeilichen Genehmigung zu Wurstspielen um geringfügige Gegenstände auf Jahrmarkten, bei Schuhens- und Volksfesten, vom 2. Juli 1852.

(Min. d. Bl. S. 120.)

Die Circular-Erlasse vom 21. April 1817 und vom 14. Juli 1818 gehen, wie der Königl. Regierung auf den Bericht vom 5. v. M., die bice wiederbegefügten Gesuche von Gewerbetreibenden in dem dortigen Bezirke, um Gestaltung der Aufstellung sogenannte Wurststände betreffend, eröffnet wird, davon aus, daß Wurstspielbelustigungen von Glas- und Porzellan-Waren und andere unterdeutende Gegenstände bei Jahrmarkten, Schuhenspielen und sonstigen Volksfesten, überhaupt als zeitweise Volksbelustigungen zu betrachten sind, und daher weder zu den verbotenen Auspielungen, noch insbesondere zu den Glücksspielen zu rechnen sind, welche in der Verordnung vom 7. Dezember 1816, §. 11., mit Strafe bedroht, und später durch die Verordnungen vom 20. März 1827 und vom 5. Juli 1847 an die ministerielle Genehmigung geknüpft sind. Dies ist der Königl. Regierung bereits in dem Erlasse vom 13. Oktober 1848 zu erkennen gegangen worden, und dieselbe hat damals gegen die Ausführung dieses Erlasses keine Bedenken erhoben. Hier nach gesäßt die Annahme, daß es zu derartigen Veranstaltungen des ministeriellen Erlaubnis jetzt, nachdem die Verordnungen vom 20. März 1827 und vom 5. Juli 1847 ergangen, wieder bedürfe, von selbst. Dagegen erscheint eine polizeiliche Genehmigung zu solchen Veranstaltungen um deshalb noch wie vor erforderlich, um dem etwaigen Missbrauche derartiger Vergnügungen entgegenzutreten und ihre Ausübung innerhalb der Schranken der Zulässigkeit zu kontrollieren. Diese Genehmigung ist füglich am zweckmäßigsten von den Orts-Polizei-Behörden zu ertheilen, oder zu versagen, weil bei der Beurtheilung der Zulässigkeit derartiger Spiele persönlich und förmliche Verhältnisse maßgebend sind, und weil diese von den Orts-Behörden am besten geprüft werden können, so wie weil vergleichs unzulässige und vergebliche Belustigungen der niederen Volksschleife nicht weiter zu befürchten sind, als es die Notwendigkeit durchaus erfordert.

Von diesen Gesichtspunkten aus möge die Königl. Regierung die vorliegenden Gesuche anentwert prüfen und, nach Befund der Umstände, entweder die Orts-Polizei-Behörden zur Entscheidung verlassen, oder, wo dies schon geschehen ist, Sabs über die erhobene Beschränkung entscheiden, und danach die in Rede stehenden Fälle erledigen. Dabei wird bemerk't, daß, wenn die Königl. Regierung die nachgesuchte Erlaubnis überall auf Schuhfeste, Kirmessen und Jahrmarkten zu beschränkt beobachtigt, hiergegen nicht allein nichts zu erinnern gefunden, sondern eine solche Beschränkung, die sich aus dem Inhalte des Circular-Erlasse vom 2. April 1817 und 14. Juli 1848 (Min. d. Bl. S. 42.) schon von selbst ergibt, auch für ganz angemessen erachtet wird. Berlin, den 2. Juli 1852.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Der Finanz-Minister.
v. Bodelschwingh.

215) Circular-Verfügung der Königl. Regierung zu Magdeburg an sämmtliche Landräthe ihres Verwaltungs-Bezirks, wegen Beaufsichtigung des Zustandes der bei größeren Fabrik-Anstalten zur Unterbringung der Arbeiter hier und da bestehenden Familienhäuser; vom 26. Juni 1852.

Die verschiedenen in unserm Verwaltungsbereiche immer mehr an Ausdehnung gewinnenden Fabrik-Anstalten erfordern so viel Arbeitskräfte, daß dazu die arbeitende Classe der den Fabriken nahe belegenen Dörfern häufig

nicht ausreicht und daher fremde Arbeiter herangezogen werden müssen. Diese fremden, meistens nur einen Theil des Jahres in den Fabriken beschäftigten Arbeiter werden nun bei vielen Fabrikanten in großen Familienhäusern, sogenannten Arbeiter-Kasernen, ohne Soubierung der Geschlechter und ohne Rücksicht auf die drei Zahl der Arbeiter nicht entsprechende Räumlichkeit untergebracht. Wenn nun schon durch das Richtertheil der Geschlechter die Unstethheit geradezu verhindert wird, so hat andererseits die Erfahrung gezeigt, daß durch die in jenen Arbeiter-Kasernen bereitende Unreinlichkeit und die Vereinigung von Menschen in einem Raum, der dem Einzelnen das zur Erhaltung der Gesundheit erforderliche Normal-Quantum von 300 Kubikfuß Luft nicht gewährt, die Gesundheit gefährdet, namentlich aber auch die Verbreitung ansteckender Krankheiten in nicht zu verantwortender Weise offenes Auge gelassen wird.

Die traurigen Erfahrungen, welche uns in dieser Beziehung vorliegen, veranlassen uns, den Königl. Landräthen, in deren Kreisen dergleichen Familienhäuser bestehen oder noch erreicht werden, die Überwachung derselben auf das demengige zu empfehlen. Die Herren Landräthe haben sich demgemäß unter eventueller Zuziehung des Kreis-Publifus und Kreis-Baukomiteen an Ort und Stelle durch eigene Anschauung von der Einrichtung der Familienhäuser genaue Kenntniß zu verschaffen und ihr Augenmerk namentlich darauf zu richten: ob in jenen Häusern

- 1) die Geschlechter vollständig getrennt untergebracht sind,
- 2) die zur Wohnung bestimmte Räumlichkeit der Zahl der darauf angewiesenen Menschen entspricht,
- 3) für Nachtlager, Reinlichkeit und Lufthung der Wohnräume zweckmäßig gesorgt wird.

Überall, wo in Beziehung auf obige Punkte bei den Fabrik-Etablissements etwas zu münchen bleibt, haben die Königl. Landräthe die betreffenden Fabrikanten über die Art, den vorgefundenen Verhältnissen abzuheften, nöthigenfalls schriftlich anzuweisen und diesen ihren Besitzungen durch angemessene Erelutio-Strafen Nachdruck zu verschaffen. Die Pflicht und das Bedürfnis, das geistige und leibliche Wohl der Fabrik-Arbeiter zu schützen und zu fördern, ist so unabreissbar und das eigene Interesse der Fabrikanten doch so wesentlich dethaktigt, daß wir nicht zweifeln, die Anordnungen des Königl. Landräthe werden bei umstötziger Behandlung der Sache derzeitigen Eingang bei den Fabrikbesitzern finden; sollten aber in einzelnen Fällen Inholenz und Eigennutz der Fabrikanten den Bemühungen der Königl. Landräthe hindern entgegenstehen, so erwarten wir von deren Energie eine kräftige Handhabung der ihnen zur Befreiung dieser Hindernisse zu Gebote stehenden Mittel.

Den weitesten Belehrten über die Ausführung vorstehender Verfügung seien wie innerhalb dreier Monate entgegen. Magdeburg, den 26. Juni 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

D. Polizei gegen Unglücksfälle.

216) Bekanntmachung mit den Vorschriften über das bei Pulver-Transporten zu beobachtende Verfahren, vom 16. August 1852.

Die in den Verlage (a.) enthaltene, von den Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, des Innern und des Krieges gemeinschaftlich unter dem 12. April 1852 erlassene Vorschrift über das bei Versendung von Schießpulver zu beobachtende Verfahren wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß der Armee gebracht und gleichzeitig die bisher hierüber beständene Vorschrift vom 23. Dezember 1833 (Annalen 1834. S. 201.) nebst den zu derselben erlassenen Nachträgen außer Kraft gesetzt. Berlin, den 16. August 1852.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Wangenheim. Kunowski.

a.

Vorschrift über das, bei Versendung von Schießpulver zu beobachtende Verfahren.

1. Im Allgemeinen.

§. 1. Zur Verhütung von Unglüd durch Entzündung des Pulvers und zur guten Erhaltung desselben, sind nachstehende Vorschriften für Pulver-Transporte zu Lande und zu Wasser unter Beantwortlichkeit des absendenden Artillerie-Depots, Truppenheile und der den Transport führenden Offiziere, auf das Genoufste zu befolgen.

§. 2. Wenn die Umstände es gestatten, sind die Verbindungen des Pulvers zu Wasser denen zu Lande vorzuziehen, weil die ersteren weniger losen und gefährlicher als letztere sind. Die Beaufsichtigung getreuerer guter Fahrzeuge für Verbindungen zu Lande, auf Flüssen oder gar See, und die zweitmäßige Beladung derselben, wird die absendende Behörde am sichersten erreichen, wenn sie die Verbindung an, als zuverlässig bekannte Unternehmer, kontraktlich gegen eine angemessene Ration verleiht. Der abgeschlossene Kontakt muss unter dem Kostenpunkt, die gute Beaufsichtigung der Fahrzeuge, die zweitmäßige Beladung des Pulvers zur guten Verwohnung ertheilen dem Transporte, den ungünstigsten Gangen derselben — insoweit er von der Verhältnisspfeil um Belebung der Fahrzeuge und den sonstigen Transportmitteln abhängt ist — das Verhältniss des militärischen Transportbüros und der Begleitmannschaft, in Bezug auf Marchierstücklinien, Beaufsichtigung des Grades der Mannschaft und der Verstärkung der Leute bei Transports zur See, in bestimmte ausgeführten Bedingungen enthalten.

§. 3. Sobald der Tag des Abgangs eines Pulver-Transports bestimmt ist, muss die absendende Militär-Behörde die Königl. Regierung, deren Besitz der Transport passiren soll, die Kommandantur des Orts, wohin der Transport getrieben ist, das Artillerie-Depot, oder denjenigen Truppenteile, an welchen die Ablösung geschieht, von der bevorstehenden Ankunft, dem wahrscheinlichen Tage des Eintrittens, und dem Beirage des Transportes, benachrichtigen; und in der Regelung die freizelle Warteschule des Transports, in welcher namentlich der Verteil angegeben hat, in deren Nähe der Transport übernachten soll, mitzuheilen.

In gleicher Weise müssen auch die Regierungen durch die betreffenden Truppenteile unmittelbar von den kleineren bei ihnen vor kommenden Transporten von solem Pulver oder fester Munition, welche aus den Artillerie-Depots noch den Quartieren der Truppen zu transporieren sind, mit möglichst genauer Angabe des Tages des Transportes so frühzeitig als möglich benachrichtigt werden, damit die betreffenden Volksbehörden rechtzeitig angewiesen werden können, die erforderlichen Anordnungen zum guten und sicheren Fortkommen des Pulver-Transports zu treffen.

Sollte der Tag des Abgangs des Transportes in Voraus nicht angegeben sein, so sind die Regierungen doch jedenfalls von der bevorstehenden Verbindung vorläufig zu benachrichtigen und demnächst nochmälig von dem Tage des Abgangs in Kenntnis zu setzen.

Sind von einem Pulvertransport die Eisenbahnen oder Schleusen zu passiren, so hat die obsendente Militär-Behörde die betreffende Regierung um Auskunft zu ersuchen, ob die genannten zu passirenden Kommunikationsmittel in Reparatur begriffen, oder auch sonst der Transport Hindernisse in den Weg legen würden, und wenn dergleichen Hindernisse nicht frisch genug zu bestehen, umgleichen wann ein Transport eine Eisenbahn in einer geringeren Entfernung als 400 Schritt auf gröbere Strecken 1/3 Meile entlang gehen müste, auf welchem anderen Wege diese Hindernisse und die gefährliche Verbindung mit der Eisenbahn zu umgehen sei.

Die absendende Behörde muss ferner die betreffende Eisenbahn-Direktion oder die Ortsbehörde, wo sich die Schleusen befinden, oder den Schleusenmeister, von dem wahrscheinlichen Tage der Ankunft des Transportes an der Durchschleusungs- oder Überführung der Eisenbahn, resp. del den Schleusen benachrichtigen, und der Schleusenbehörde auch gleichzeitig die Anzahl Schiffe mitzuteilen, damit der Aufenthalt an diesem Orte bestillt und die nötige Verförderung des Transportes geleistet werden kann.

§. 4. Bei jedem Transporte ist zu zweckdienlich darauf zu sehen, dass das Pulver in guten, vollkommen dichten Tonnen, welche nicht breuen, verpackt ist, und dass sich, bei Verbindungen zu Lande, zur See und auf Flüssen, wenn mit leichteren ein Fackeltransport, von mehr als einem Tage in Beobachtung habe, das Pulver in guten leinernen Säcken verpackt, im Falle befiebt. Für gewöhnliche Transporte auf Flüssen ist jedoch das Säcken des Pulvers nicht durchaus erforderlich. Vor der Verladung des Pulvers muss daher in einer Entfernung von 50 bis 100 Schritt vom Magazine jede Tonne vom Bildner genau nachgeschaut, die fehlenden und schlechten Teilen durch neue ersetzt und alle Teilen gut angetrieben werden. Nach Erforderniss ist hiermit zugleich das Umschutzen und Süden des Pulvers in gezielte Verbindung zu bringen. Für Transporte über 15 Meilen zu Lande, oder für Verbindungen zur See, ist der letzte Koffer an jedem Ende der Tonnen mit scharfem messingener Regel zu bestücken.

Bei allen diesen Arbeiten muss ausreichende Vorrichtungsgegenstände zu besitzen: Die Arbeitler müssen schon beim Antreten zur Arbeit im Duschart einen angebrachten Tabakdöschen, Zigarren und Feuerzeug, von denen besonders die Streichfeuerzeug, höchst gefährlich sind, abholzen. Das Magazine sind die härtesten Leute und nicht mehr als grade nötig — höchstens 6 Mann — angestellt und müssen sowohl die, als die Arbeitler außerhalb des Magazins überwacht unter ständiger Aufsicht stehen. Vor Beginn der Arbeit werden die Schildergewichte und alle Feuer erzeugenden Gegenstände, welche die Leute etwa noch bei sich führen, an einem geraden Tisch außerhalb des Magazine abgelegt. Die Hände und Vorhalle des Magazine müssen mit Decken bedekt sein, und auf den Plätzen außerhalb des Magazine aufgestellt werden, wo die gefüllten Pulvertonnen aufgestellt werden sollen, gleichfalls Decken, und wenn der Boden noch ist, vorher noch Breiter als Unterlage, gelegt werden. Die in das Magazine abgesetzten Leute müssen beim Betreten bestillt ihrer Zubehörleistung ausziehen, oder zulichtheit über dieselbe anzeigen. Kein anderer Streiter darf das Magazine betreten, sondern nur hölzerne, füllerner oder metallener Werkzeuge unmittelbar am Tage bedienen, und müssen die Tonnen vor dem Defenissen, und ehe die ausgeschlagenen wieder hochgeschafft werden, mit dem Vorhülse gut gereinigt werden. Beim Umschützen des Pulvers ist jede geleerte Tonne vorsichtig mit dem Vorhülse vom Pulverbauke zu reinigen, und dieser in eine Tonne zusammen-

Sonst in, als außerhalb des Magazins sind die Pulvertonnen stets behutsam zu handhaben, uns ist jedes Reiben derselben aneinander möglichst zu vermeiden, wenn dies aber, wie beim Personenheben aus dem Lager, nicht ganz zu vermeiden ist, durch Unterlegen von Decken unbedenklich zu machen. Niemals darf eine Tonne mit Pulver gerollt, geschleift oder von einer in Mann tragen werden; sondern das Tragen derselben muss stets mittelst der Pulvertrage durch 2 Mann geschehen. Die Soldaten dürfen sich zum Auf- und Abholen der Pulvertonnen keiner erlernen, sondern nur hölzerner, füllerner oder metallener Werkzeuge unmittelbar am Tage bedienen, und müssen die Tonnen vor dem Defenissen, und ehe die ausgeschlagenen wieder hochgeschafft werden, mit dem Vorhülse gut gereinigt werden. Beim Umschützen des Pulvers ist jede geleerte Tonne vorsichtig mit dem Vorhülse vom Pulverbauke zu reinigen, und dieser in eine Tonne zusammen-

jusgegen. Beim Soden ist darauf zu achten, daß zwischen den Soden und die Wände der Tonne kein Pulver sollte, und daß letzteres vor dem Binden des Soden erst schüttet werden. Bei Nebelwetter wird über den leinernen noch ein lehrner Sod gegeben. Wird an irgend einer Adelskette im Magazin oder außerhalb derselben Pulver verstreut, so ist dasselbe zugleich mittels des Vorflößchens zusammenzuheften und mit den Händen aufzunehmen. Das Auslaufen der gebrauchten Decken am Schluß der Arbeit muß entfernt vom Magazin so gelassen werden, daß der Wind den Pulverstaub nicht nach dem Magazin zu weht.

II. Pulver-Versendungen zu Lande.

a. Im Frieden.

§. 5. Im Frieden wird der Transport in der Regel an zweijährige Fuhriente (§. 2) ordneten. Da sich hierbei die absehende Fracht bei Abschluß des Kontakts zu höhern hat, daß nur gute und haltbare Wagen gesellt und diese nicht überladen werden, so wird man sich mit einer allgemeinen Beurtheilung der Fahrzeuge und ihrer brauchbaren Beladung begnügen können; in zweijährigen Fällen, und wenn die Wagen vom Lande gestellt werden, müssen dieselben jedoch vor der Beladung einer genauen Beurtheilung unterworfen und muß auch die Größe der Beladung durch die absehende Fracht bestimmt werden. Hierfür sind als Anhalt, daß bei gleicher guten und festen Wagen jeder vierzähmiger Landwagen mit 12 Centner, und ein Frachtwagen mit 18 bis 20 Centner beladen werden kann.

Bei Vorrangigen Fahrt nach Bergalmus ist der Anzahl noch 1 oder 2 letzte Wagen dem Transporte beigezogen und eben so ist bei Frachtwagen, wenn der Zuhörer bei der Angabe der Vorfracht größere Zugemäßtheit als zu 3 Meilen schafft, ebenfalls ein besonderer Wagen mit Sigen zum Transport des Geprägs des Begleitmannschaft und zum abweichen Abten der letzten mit drei Boffen im Kontakt ausreichend zu bedingen.

§. 6. Von der Stelle, wo der Zuhörer die Tonnen in Stand gelegt hat, werden diese nach dem 150 bis 300 Schritt vom Magazin entfernen und wo möglich windabwärts von vormaligen gewöhnlichen Verladeungsplätzen getragen, hier auf Decken gesellt, sorgfältig vom Staube gereinigt und sobald jede Tonne mit 4 Stoßsteinen fest umwickelt, um sie Reibung oneinander zu verhindern.

Die Tonnen werden dann befreit aus den Wagen, der mit einer Lage Stoß versiechen wird und dessen Beißglühe an den Leiterbannen möglichst mit Stoß bewickelt werden, gebracht und hier außerdem noch reichlich mit Stoß verpackt. Wenn die Verpackung vollendet ist, wird noch eine dritte Stoßlage über die Tonnen gelegt und der Wagen mit einem guten Planum übergeogen, welches auf beiden Seiten mit einem französischen P. zu bezeichnen ist. Endlich wird jeder Wagen mit einer kleinen schweren Blasche abgeschlossen, um durch diese Zeichen die Beladung mit Pulver schon von fern Jhermann kenntlich zu machen.

Werden mehrere Wagen gleichzeitig beladen, so müssen diese gleichfalls 150 bis 300 Schritt unter sich entfernt aufgestellt werden. Wenn ein Wagen beladen ist, wird er sorgfältig abwärts geführt, und die so beladenen Wagen zusammengeführt, unter gehörige Aufsicht gehalten.

Bei dieser ganzen Arbeit muß Überhaupt mit der größten Vorsicht verfahren, dieselbe mit Ruhe und Ordnung ausgeführt, und nicht überstürzt werden. Der Mann muß seine bestimmte Geschäftigung haben, auch müssen nicht mehr Personen dabei angestellt werden, als zweckentsprechend befähigt werden können.

Am Abend vor dem Abzuge des Transports werden sämmtliche Wagen gut geschmiert.

Anmerkung. Wenn Transportsäcke des Pulvers aus einem Magazin in das andere mittels Zufuhr ist es, bei im Allgemeinen vorausgesetzter Sorgfalt und Umfaß, hinreichend, die noch §. 4. vom Zuhörer nachgerührten Pulvertonnen, beim Beladen der Wagen fest zu verordnen und mit ausgehauenen und gerettigten Haarbeden so zu umgeben, daß nie Holz an Holz in liegen kommt.

§. 7. Sind sämmtliche Wagen im Reihe des als Transportführer kommandirten Offiziers beladen, wobei sich der selbe vom Besaude des Transports in Überzeugung und die Ladung jedes einzelnen Wagens zu nothet hat, so übernimmt dieser Offizier den Transport. Hierbei ist dem Transportführer des abgeschlossenen Kontakts, welcher die Marschfaktoren mit möglichst genauer Angabe des Reisengebietes enthalten muss, zur Einsicht vorzulegen, damit dieselbe eine der Sicherheit des Transports und den Kräften der Begleit-Mannschaft angemessene Anordnung und Einrichtung treffen kann. Diese Eintheilung geschieht derartig, daß jedem Wagen wenigstens 1 Mann beigegeben wird, daß dem Transport 1 Unteroffizier und etwa 1 Mann 500 bis 1000 Schritt vorangehen, um von etwa auftretenden Hindernissen in Zeiten Notdrücke zu geben oder sie zu beseitigen, den Transport anzuländigen und dergleichen. Sollte der Transport aus mehr als einem Wagen, so folgt demselben auf 50 Schritt gleichfalls 1 Unteroffizier. Der Begleit-Mannschaft sind auf zwei Posten während des Marsches die Bezeichnung einer Schießwacht ausdrücklich beigelegt.

§. 8. Ist für den Transport des Geprägs des Begleitungs-Kommandos kein besonderer Wagen vorhanden (§. 5), so ist dasselbe, nach Anordnung des Transportführers aus den mit Pulver beladenen Wagen, der Sicherheit des Transports angemessen, zu verteilen und unterzubringen. Auch ist, in Erinnerung eines letzten Wagens der Zuhörer kontinthalitisch zu versichern, wenn die Begleit-Mannschaft an einem Tage 3 Meilen zu Fuß zurückgelegt hat, und der Wochender Erwartung fortgesetzt werden muss, einen besonderen Wagen zu beschaffen, auf welchem nach Anordnung und Einrichtung des Transportführers ein Teil der Begleitungs-Mannschaften mit ihren Waffen fährt, während der übrige Teil den Begleitdienst verrichtet. Auf den mit Pulver beladenen Wagen darf indeß nicht unberücksichtigt und weiter auf diesen noch an den einen gefesteten anderen Wagen fremde Personen oder Ladung aufgenommen werden.

Anmerkung. Die Begleit-Mannschaft erhalten während der Dauer des Pulver-Transports außer der gewöhnlichen Marschversorgung nur in dem Maße noch eine tägliche Ausgabe von 5 Sgr. pro Mann von dem absendenden Artillerie-Depot ausgezahlt, wenn von dem Transporte nicht die gewöhnlichen Etagen-Märkte zurückgelegt werden, sondern die Hoch-Umlandnehmer die Länge der täglich zurückgelegten Märkte bestimmen. Das Artillerie-Depot hat daher in zeitliche Erhöhung zu ziehen, ob rücksichtlich der erwähnten Kosten, die Beförderung des Pulver-

Transporte mittelt Truppen-Märkte oder mittelt der vom dem Reichs-Unternehmer zu bestimmenden Länge der täglichen Märkte vorzugeben sein. Zug den Pulser-Transport außer den Begleitungs-Mannschaften der Artillerie, zur Sicherung derselben, noch ein Infanterie-Kommando beigegeben werden, findet die vorstehende Bestimmung auf die Mannschaften derselben gleichfalls Anwendung. Begleitungs-Mannschaften, welche von den Truppen zum Umschlage von Pulsern zum Scheibenreicher und von Pulser zum Mammut kommandiert werden, haben auf diese außergewöhnliche Zulage keinen Anspruch.

§. 10. Weder die Fußleute noch die militärische Begleit-Mannschaft, wo sich dieselbe nach der Eintheilung des Transportführers auch befinden mag, dürfen während des Märches Tabad rauchen. Eben so haben die den Transport vorausgehenden oder nachfolgenden Unteroffiziere Jeden, der sich dem Transport nähert, das Tabakrauchen zu unterlassen. Der Offizier des Kommandos hat mit der größten Sorgfalt und Strenge darauf zu halten, daß dem Verbote des Tabakrauchens unbedingt nachgekommen werde.

§. 11. In der Regel müssen die einzelnen Wagen den Markt-Kolonne wenigstens 150 Schritt von einander entfernt bleiben; besteht der Transport aber aus einem beträchtlichen Anzahl Landwagen, die nur pro 12 Centner geladen haben, so ist es zur besseren Sicherung des Transportes gefüllt, Gruppen von 2 bis 3 Wagen zu bilden, in welchen die einzelnen Wagen nur 10 bis 15 Centner Abstand halten, die Gruppen jedoch wenigstens 150 Schritt von einander entfernt bleiben. Die Wagen müssen, besonders bei böigeren Höhen, jeden Tag gründlich werden, und ist sorgfältig darauf zu sehen, daß die Adern auch gut in der Sonne gehen. Wahren den Märches, besonders aber bei jedem Palt, muß fleißig nachgerieben werden, ob die Ladung noch fest liegt, oder gar Pulser breit, im schlechten Falle darf durchaus nicht weiter gefahren werden, ehe nicht das verkrüppelte Pulser fortgeschafft und die Ursache des Streuens beseitigt worden ist. Der den Wagen begleitende Mann darf auf alles dieses besonders auf achten und darf sich daher niemals von seinem Wagen entstellen, besonders genau muß dieser Rücksicht vorher und nachher gekehrt, wenn ein heiter Abhang gekennzeichnet werden muss. Sind diese Abhänge lang, dann schließt der Transport vor dem Hinabsteigen auf, um die Wagen sorgfältig senkrecht einzeln unter stetem Aufsehen, wobei sie wenigstens 150 Schritt von einander entfernt bleiben müssen. In sehr trockener Jahreszeit wird man wohl thun, wenn die Umstände es erlauben, vor das gesammelte Rad über Wasser zu ziehen und gleichzeitig damit den Hemmungen abzuhelfen. Das Fahnen hat der Transport während des Zusammenlebens eines Gewitters bereit in einem Balde, so wie der Markt so lange ruhig fortgezogen, bis es nach Möglichkeit der Hörbauer des Gewitters ein freies Platz zum Aufstellen vorfindet.

§. 12. Jeder einem Pulser-Transport beigegebene oder denselben einholende Reiter oder Wagen muss auf einer Entfernung von 10 Schritten von dem nächsten Pulserwagen in den Schritt fallen, und darin so lange Zeit unter keinen Umständen in einen Wald, oder in einen bewohnten Ort einzudringen, sonst muss überwiegend die Nähe solcher heraustragenden Gegenstände vermieden, welche leicht vom Bild getroffen werden können. Schenkt hier der Transport während des Zusammenlebens eines Gewitters bereit in einem Balde, so wie der Markt so lange ruhig fortgezogen, bis es nach Möglichkeit der Hörbauer des Gewitters ein freies Platz zum Aufstellen vorfindet.

§. 13. Jeder Pulserwagen, mit Ausnahme der zu den Pulseren und Kolonnen gehörigen Mannschaftswagen, muss, sobald ihn ein Fahrwerk bis auf 10 Schritte eingeholt hat, so lange Palt machen, bis letzteres ihm passirt hat und wieder 10 Schritte von ihm entfernt ist. Angenommen, daß die Fahrzeuge eines Pulser-Transports schon durch ihre äußere Bezeichnung von Weitem kenntlich sind (v. b.), soll auch die den Pulser-Transport begleitende Militär-Geserte die führende entgegenkommender oder einholender Fahrzeuge, unter Besinnung des Grundes, zum Ausdrücken und langsamem Vorbeibiegen auffordern, und bejedigen, welche bestens geachtet schnell fahren mödten, daran möglichst zu verhindern. Um diese Aufforderung schon bei Zeiten drohender zu können, gewährt solche sowohl von dem vor, als hinter dem Transport befindlichen Polen, und wird außerdem noch von den bei den einzelnen Pulserwagen befindlichen Begleitungs-Mannschaften wiederholts, sobald sich ein Fahrwerk demselben nähert. Befehl oder der Pulser-Transport nur aus einem Wagen, wie dies z. B. bei dem Berinden des Pulvers zum Scheibenreicher und zu den Rondovern für die Truppen, in der Regel der Fall sein wird, so kann dem Polen ruhigst wegfallen, wo ab dann die Aufforderungen zum Langsamfahren, das Umschlagen des Tabakrauchens und vergleichende durch den bei dem Wagen selbst befindlicher Raum, jedoch schon in Zeiten erfolgen muss.

§. 14. Vorliebende im §. 12. und 13. gegebene Bestimmungen finden in ihrer ganzen Ausdehnung mit der Abgabe auch auf sämmtliche Postfuhrwerke Anwendung, doch die Pulserwagen einerseits und die Postfuhrwerke andererseits sich gegenseitig auf halbes Geleit anzusegnen müssen. In solchen Fällen aber, wo wegen der besonderen Beschaffenheit des Weges beim Aussteigen der Pulserwagen, das Umerweren der leichten zu befürchten ist, sollen zur Vermeidung von Gefahr für beide Theile, die Postfuhrwerke ohne Ausnahme gebeten sein, den Pulserwagen ganz auszuweichen.

§. 15. Kommt der Transport an Ortschaften, Städte oder Dörfer, so schickt der Offizier einen Unteroffizier in Zeiten voran, um an den Orten, wo eine Militär-Befestigung ist, dem Kommandanten oder kommandierenden Offizier, wo keine Militär-Befestigung ist, der ersten Ortsbehörde die Anforderung des Pulser-Transports zu melden. Diese Militär- oder Orts-Behörden werden dann nach Abgabe der örtlichen Verhältnisse durch Pölze der Polizei, die erforderlichen Maßnahmen zu führen und ungebündneten Weiterbeförderung des Transports treffen lassen. Ist es irgend möglich, so muß der Transport nicht durch, sondern um den bewohnten Ort fahren. Die Bestimmung, ob das eine oder das andere statt-

finden kann, wird sich zunächst nach der mehreren oder minderen Gefahr richten, welche die dem gewählten Wege zunächst liegenden Häuser ausgesetzt sind; ferne mag die Behausungen des Weges dabei in Betracht gezogen werden. Ist der Weg um den Ort leichter ausgestellt sind; ferne mag die Behausungen des Weges dabei in Betracht gezogen werden. Ist der Weg um den Ort leichter ausgestellt, moralisch oder zu eng, um midin den Steddenbleiben, umwerfen und zerbrechen der Transportwagen zu befürchten, so muss jedenfalls der Weg durch den Ort genommen werden, worüber der Offizier, welcher der Transport beaufsichtigt, zu entscheiden hat, und sich deswegen bei Geleis eine genaue Kenntnis des Weges um den Ort verschaffen muss.

Die beim Durchlaufen des Transports durch den Ort zu beachten Anordnungen und Vorschriftenregeln bestehen darin, dass die Passage in den Straßen, durch welche der Transport geht, ganz frei ist, das sich auf dieselben kein Feuer befindet, und in den Säumen, welche an derselben liegen, während des Vorbeifahrens nicht gearbeitet, das Feuer gedämpft, und in den Boden, die etwas zu nahe an der Straße liegen, das Feuer ausgemacht, überhaupt alle Vorsicht angewendet werde, sob der Transport ohne Aufenthalt den Ort passieren kann, um all ihm Gefahr drohenden Umstände entfernen werden.

Sofern nicht diese Anordnungen getroffen sind, muss der Transport so lange in einer Stillierung von wenigstens 300 Schritt von den ersten Häusern halten bleiben, bis die Melbung, dass er angekündigt wären kann, ankommt, sowie ein Kommandanter dieses Durchlaufen lebt eine Strecke dem Transport vorangehen muss, um von etwa demnach aufzuhören den Hinterwäldern folglich Anzeige zu machen.

Sollten vergleichbar aufstellen, die einen längeren Aufenthalt notwendig machen, so dürfen keine mit Pulver beladenen Wagen in dem Orte halten bleiben, was überhaupt nie geschehen muss, sondern die etwa noch außerhalb befindlichen Wagen bleiben halten, und die bereits eingeführten leisten, wenn es möglich ist, wieder um, und warten außerhalb die Begrüßung des Hinterwälders ab.

§ 16. Rücksicht für den Transport einer Eisenbahnlinie, welche er überschreiten muss, so schlägt der Transport 400 Schritt von dem Eisenbahnweg entfernt auf und hält. Der Transportführer begiebt sich unmittelbar, wenn in Höhe der Benachrichtigungen nach §. 3. im Eisenbahnbauwerk zur Stelle sein sollte, zu dem nächsten Bahnhofsteil, lässt sich vor demselben den geraden Rückspiegel vorzeigen und bewirkt nach diesem und der festigen Auskunft, welche der Bahnhofswärter giebt, ob der Transport folglich die Bahn passieren kann, oder ob die Vorbeifahrt des nächsten Zuges erst erwartet ist; das letztere muss unbedingt geschehen, wenn der erwartete Zug nicht wenigstens noch $\frac{1}{2}$ Stunde entfernt ist. Ist aber noch so viel Zeit, so setzt sich der Transport aufgeschlossen in Marsch und nimmt die vorstehende Distanz von 150 Schritt entweder 400 Schritt seitlich der Bahn. Hat dagegen der abgewartete Dampfzugang die Übergangsstelle passiert, so darf der Transport erst in Marsch, wie vorhin gesetzt werden, wenn der Jäger, der überzeugt hat, dass etwa auf dem Weg gefährliche Rohren ausgeschlossen sind, weggezogen sind.

Beicht der Transport aus so viel Wagen, dass sie seßhaft aufgeschlossen in $\frac{1}{2}$ Stunde nicht bis 400 Schritt seitlich der Bahn gelangen können, so muss er, nach Ermutigung des Jägers, gründlich und die Bahn mit so viel Wagen als möglich passiert werden, der andere Theil folgt dazu, wenn der Dampfzugang vorüber ist. Sind Lokal-Hindernisse vorhanden, die nach der Nordost aufstellen, so muss der Jäger beurtheilen, ob er mehr als $\frac{1}{2}$ Stunde Zeit abzuwarten hat.

Rücksicht für den Transport einer Eisenbahn auf mehr als 400 Schritt, ohne sie zu durchschneiden, muss ihr aber in dieser gefährlichen Strecke eine langer Strecke Seite ziehen, so macht derselbe 400 Schritt von der Bahn entfernt Halt, und der Transportführer begiebt sich zu dem nächsten Bahnhofsteil, um sich wegen der zu erwartenden Dampfzugangsgänge zu erkundigen. Kann der Transport bis zum Eintritte des nächsten Bahnhages die gefährliche Strecke rollen, so fügt er sich unvermeidlich in Marsch; gegenwärtig wartet der Pulver-Transport so lange, bis der nächste Dampfzugang vorüber ist. Stößt dem Pulver-Transport beim Passieren der Eisenbahn oder in gefährlicher Nähe vorher ein unvermeidliches Hindernis auf, §. 3. Brechert eines Wagenbalken usw., so lädt der Kommandoführer den nächsten Bahnhofswärter durch einen Unteroffizier bescheidigen, dem auch etwa nährenden Dampfzugang sofort das Haltsignal zu geben. Ist das Hindernis belegt, so sofort pausiert der Transport, die gefährliche Stelle, und dann erst wird dem Wärter angezeigt, dass die Bahn wieder frei sei; um das Zusammentreffen mit Erträgern zu vermeiden, muss der Transportführer am Tage zuvor die beiden, den betreffenden Punkt einschließenden Stationen von seinem Eintrittsort denabrichtigen. Schändet sich in der zulässigen Höhe von 400 Schritt da, wo der Transport die Bahn durchschneidet, oder sie in gefährlicher Nähe begleiten muss, Koala-Oesen, Bogensäge usw., so hat der Transportführer zu vermitteilen, dass sie Oesen, so lange der Pulver-Transport sich näher als 400 Schritt von denselben befindet, geschlossen bleibend, und seine Koala herangesogen, die bereits herausgenommenen oder vorher gelöscht werden. Um Ueberzeugen finden die Vorbeifahrer des §. 15. für das Durchfahrt bewohnter Dörfer hier Anwendung, und muss es der Beurtheilung des Transportführers überlassen bleiben, in besonderen Fällen sollte Regelregeln zu ergreifen, durch welche die Sicherheit des Transports erreicht wird.

§ 17. Sind Brücken zu passieren, wegen deren Gefahrlosigkeit man Verfolgung hat, so sind dieselben folglich anzubestellen, oder wenn die Gefahr nicht dringend ist, wenigstens mit langem Riss, Stech usw. zu belegen, damit die Erfüllung der im Ueberfahren verhindert werde.

§ 18. Gelangt der Pulver-Transport an eine Jäger, so muss der vorausehende Unteroffizier folglich dossos veranlassen, dass die kommandirenden Offiziere Anzeige modern, welcher dann alle übrigen zum Transport gehörigen Fahrzeuge benachrichtigen föhlt, damit jedes befreit sei in der vorgeschriebenen Entfernung von dem vorstehenden fikt. halte und nur immer begehrte vorwärts fahrt, als entweder der vor demselben befindliche Wagen vorrückt, oder schon die Jäger vorstirbt.

Zum Allgemeinen in dem Jäger des Transports prout zu empfehlen, das an dem Einschlagplatz der Bäume nur immer ein Pulverboden halten, und eben so jedem nur ein solcher Wagen über das Wasser gefahren werden darf, dass immer auf der Bäume selbst, sich außer dem Pulverboden und den dazu gehörigen Raumhöfen, weder ein anderes Fahrzeug, noch andere Thiere oder Menschen befinden dürfen. Sind Ladben die Umhände bringend, die Flüsse breit und die Höhen groß, und kann es ohne augenblickliche Gefahr geschehen, so können auch mehr als ein Pulverboden mit einem,

so wie auch andere Fahrzeuge, welche keine leicht Feuer fangenden Gegenstände enthalten, zugleich mit dem Pulverwagen übergelegt werden.

Beim Herfahren von steilen Ufer-Anhängen muss die größte Vorsicht obwaltet und es müssen alle desfalls in §. 10. gegebenen Vorschriften pünktlich beobachtet werden. Ist der Pulverwagen in der Nähe angelangt, so müssen sofort die Bordwägen abgehangt, während des Ueberfahrens am Jügel kurz gehalten, um erst beim Herauffahren aus derselben, wieder vorgelegt werden.

§. 19. Kommt während des Transports eine Reparatur an einem, mit leichter Waffe vom Wagen zu lernenden Handwerker gebracht, dort ausgebessert und demnächst wieder an dem Fahrzeuge angebracht. Ist aber die Reparatur von der Art, dass der Wagen zur Schmiede gebracht werden muss, so muss das Pulver vorher abgeladen und außerhalb des Orts, wenn es irgend angeht, in eine abgelegene Scheune, wenn es aber an einer vergleichsweise oder an einem sonstigen abgelegenen, sicher Aufbewahrungsort steht, auf freiem Felde unter den in den folgenden §§. noch näher bestimmten allgemeinen Vorschriftsmöglichkeiten in der Art niedergelegt werden, dass die Kosten oder Lizenzen auf Unterlagen von Holz und Stroh gelegt sind und Stroh und Decken gegen älter Verderben geschützt werden. Die Anstellung des Aufbewahrungsortes ist von der Ortsbehörde auf die Zeit, die die Reparatur vorsieht, ist und die Fortsetzung des Transports möglich wird, nachzuholen. Bei Verbindung von Pulver mäffen oder von dem absendenden Artillerie-Depot für vergleichsweise Fälle einige Decken mitgegeben, von den zwei Munitionss-Transporten kommandirten Truppenteile begleiteten aber mitgebracht werden. Begleiter ist es gut, auch einige leere Pulvoorten beim Transport zu haben, um die etwa beschädigten werbenden gleich durch braubare ersetzen zu können.

§. 20. Es darf höchst kein Zuhörmane unterscheiden, vor einer Schmiede halten zu bleiben, um eins ein Pferd beschlagen oder einen Nagel anziehen zu lassen. Soll vergleichsweise notwendig, so muss der Wagen außerhalb des Orts in gebühriger Entfernung halten blieben, das Pferd ausgespannt und zur Schmiede geführt werden.

§. 21. Kein mit Pulver beladener Wagen darf auf dem Weiche vor einer Scheune oder einem andern Hause halten bleiben. Wird aber unterwegs zum Tränken der Pferde, oder um ihnen Ruhe vorzuzeigen, wobei sie nicht ausgeföhrt werden, angehalten, so muss dies immer in gebühriger Entfernung von dem Hause oder dem Ort und auch der Wagen unter sich gesicherte, diefelben müssen aber unter gebräuchlicher Aufsicht des Kommandanten bleiben. Wird aber zum Mittagstische angehalten, und werden die Pferde ausgespannt, so muss der Transport in einer Entfernung von 50 Schritten von dem Ort, abwärts von der Straße aufhören, und nach Aufsicht einer Schmidwache gestellt werden.

§. 22. Kommt der Transport in das bestimmte Nachquartier, so wird dem Militär-Kommandanten oder die betreffende Ortsbehörde, durch den vorzugehenden Unteroffizier, um sofortige Anweisung bestrengter Pläges ersucht, wo die Wagen für die Nacht aufzuhören müssen. Soll der Transport über ein Quarantäneort voraus, so ist demnächst, die deshalb nötigen Anträge bei der betreffenden Behörde zu machen, und dem Offizier der Escole bei der Ankunft des Transports von dem Geschobenen Antrage zu machen.

Der zur Ausstellung des Pulverwagens bestimmte Platz muss wenigstens 500 Schritt von dem Ort entfernt und von der Straße abwärts gelegen sein, auch ist er wo möglich auf derjenigen Seite des Orts zu wählen, wo hinunter der Transport seine Reise fortsetzt, so dass derselbe schon bei seiner Ankunft den Ort passiert hat.

Das Rothe muss er nach Abschaff der Zahl des Wagen durch eine oder zwei Schmidwachen bewacht werden, welche vorzüglich darauf zu sehen haben, dass Niemand sie des Fortzuges nähert, am weitesten mit einer brennenden Stielfe oder Fagotte. Sollte Samson im Orte, so müssen die Schmidwachen von denselben genommen und von dem dem Transport führenden Offizier gebürgt befinden werden, außerdem geschieht die Bewachung von den Leuten des Bezugungs-Commandos. Der Offizier befeheln soll auch die erforderliche Überzeugung in vertraglich die Schmidwachen ihm Plicht erfüllen.

§. 23. Am dem Tage, wo der Transport an seinem Bestimmungsort ankommt, muss der Offizier sehr früh einen Unteroffizier oder Kommandanten doppeln vorzuschicken und dem Kommandanten des Orts, so wie der das Pulver empfangenden Beobachter, dessen Ankunft nach dem Abladen und Entladung der Wagen zu beobachten zu lassen, damit dieselben die erforderlichen Maßnahmen zu dessen Abladung und Entladung zu treffen können, und derselbe daher gleich nach dem Abladungsfest gebracht werden kann. Die Abladung muss, wenn es angeht, noch denselben Tag gewiehet werden, wenn es die Umstände erlauben, die Reise so einzurichten ist, dass der Transport am letzten Tage nur einen kleinen Bereich zu machen hat, und bei guter Zeit an dem Bestimmungsort ankommt. Ist dies nicht ausführbar, und muss der Transport noch eine Nacht aufgehalten werden, so muss er doch so viel als möglich in die Nähe des Abladungsortes gebracht werden, und sobald die im vorigen §. gegebenen Vorschriften zu beobachten.

§. 24. Beim Abladen sind nicht nur allein die schon beim Aufladen erwähnten, sondern überdaget die bei den Pulverarbeiten gegebenen und allgemein bekannten Vorschriften zu beobachten. Außerdem müssen die Tonnen, ehe sie ins Magazine kommen, von allem Stroh etc. befreit, rein abgeklopft und genau nachgelesen werden, ob Bänder losgegangen oder ob sie anderweitig beschädigt geworden sind, welches logisch vermuten, oder da, wo es nötig ist, das Pulver auszutauschen ist. Wenn das angemommene Pulver nicht zur weiteren Verwendung bestimmt ist, so muss es beim nächsten Pulverlager umgeschüttet, die Säcke herangetragen, und diese an einem lustigen Ort aufgedangen werden, ehe man sie an- oder weiglich vermietet.

§. 25. Wenn Pulver in kleinen Quantitäten, §. 8. das Pulver zum Scheibenbischen und zu den Randbären für die Truppen verordnet wird, so müssen vergleichende Transporte ebenfalls durch vorerstige Kommandanten begleitet, und mit Bezugnahme auf §. 3. und 13. dieser Instruktion auch die übrigen Vorschriften analog befolgt werden.

b. Im Kriege.

§. 26. Im Kriege kommt es sehr häufig vor, namentlich zur Errichtung von Munition-Depots im Rücken der Armee, dass nicht nur fertige Munition, sondern auch solcs Pulver zu Lande transportiert werden muss, woja man, aus Mangel der

der normalmäßige eingerichteten Munitionswagen, speziell die Provinz-Führerwagen-Kolonnen oder Geschäftsführerwagen benutzt, heißtt sich aber der vom Lande requisitirten Bauerwagen bedienen und der Transport außerdem zwischen den Ortschaften gestatten muss.

§. 27. Bei diesen Transporten ist heis die Mindestzahl der zu dieser Zeit bestehenden Clappens-Kommandanten nachzuwischen. Es müssen daher, wenigstens einen Tag vor dem Abgang des Pulver-Transports, die auf der Linie vorhandenen Clappens-Kommandanten durch ein als Lauftextel vorangestelltes Diplomat der Postkutsche von dem Durchzuge des Pulver-Transports im Kenntnis gezeigt werden, damit jeder verleiht in seinem Clappensbezirk die vorgeschriebenen Sicherheits- und Geschäftshauszeichen in Ausführung bringen lassen kann. Demnächst sind diese Clappens-Kommandanten auch um die Anweisung eines führen Aufenthaltsortes, im Fall, daß das Pulver oder die Munition auf dem Marche, bei einer notwendigen Reparatur des Wagens, abgesessen werden muss, sowie um die Anweisung eines Platzen, wo in den Nachquartieren die Wagen für die Räume aufsuchen können, nachzufragen.

§. 28. Gleichheit des Transport durch Provinz-Führerwagen-Kolonnen, so sind die Kommandeure oder Führer verpflichtet für die gute und brahbare Beschaffenheit der Wagen verantwortlich und verpflichtet, die Tüchtigkeit der Dienstleute, vor der Beladung, durch Schmidte und Wagner genau zu untersuchen, und jedem Mangel folglich und vollständig abstellen zu lassen. Über das vorstehend vorgeschriebene, beim Auf- und Abladen des Pulvers, sowie während des Transports zu beobachtende Verfahren, sind die Train-Kompanien durch die besondere Instruktion vom 14. Juni 1853 unterrichtet.

§. 29. Wollen zu einem Pulver- oder Munition-Transport Bauerwagen genommen werden, so muss die Unterhaltung dieser Wagen, sowohl in Beziehung der Halbtarife als der höheren Postfahrt der Lohn um so fortgängiger gehalten; sie müssen ferner nur möglich beladen werden, heißtt wegen der verschwundenen, oft schlechten Seitenwege, die man öfters fahren muss, speziell auch um nördlicheren die Lohn von einem oder dem andern aus die übrigen vertheilen zu können, während dem darf besonders bei ihnen ein verhältnismäßig hoher Vorfall von leeren Wagen nicht fehlen, um durch eine augenblickliche Auswärts auf dem Marche zu haben, wenn im Kriege eine Verzögerung der Ankunft des Pulvers oft sehr nachteilige Folgen haben kann.

§. 30. Im Allgemeinen sind auch bei Pulver-Transporten auf Landwagen die im Vorigen vorgeschriebenen Postordnungen zu befolgen. Es gelten daher auch für das Bilden von Wagengruppen die im §. 10. enthaltenen Vorrichtungen und Rituale bei unzureichenden Begleitungs-Mannschaften sechs 4-Wagen unter Ausfuhr eines Kommandanten zu einer Strewe vereinigt werden. Sie müssen eine Erweiterungsplane zum Lohn, welches bei diesen Transporten in der Regel drei Zoll sein wird, so bestimmt man, um anzuwenden, daß es ein Pulver-Transport ist, mit der im Vorigen angegebenen Schwärze glänzt wenigstens den ersten Teil des Wagens im Fall für jeden einzelnen die hinreichende Zahl Wagen nicht vorhanden oder nicht günstig abgeschossen wäre. Zu diese Transporte, wie erwähnt, und noch des Rades gründen, so muss dabei die Aufmerksamkeit um so größer sein, und besonders darauf gelegt werden, daß nichts verloren geht, oder gar die Fahrzeuge etwas vom Wagen herunterfallen, um sich der Lohn zu erleichtern. Eine gute Verpackung der Gegenstände auf den Wagen, das Schützen des vorderen oder hinteren Theils bestehen, und Verschließung der oberen Decke (Strohklage), sowie ein dem Zugmann übergebenes genaues Berechnungsblatt der auf den Wagen geladenen Sachen, wovon sich derselbe selbst überzeugen muss und möglichst genau Angabe sind die dagegen zu treffenden Postregeln.

§. 31. Munition- und Pulver-Transporte, welche auf normalmäßigen Munitionswagen bestehen, können bei gehöriger Vorhaltung auch verhältnißmäßig einen Dampfzug aus der Eisenbahn fortgeschafft werden. Die obendrein Behörde hat hier gegen mit der betreffenden Eisenbahn-Litteratur in Verbindung zu stehen, und mit Hilfe der Eisenbahnen für die gehörige Verladung des Transportes zu sorgen. Beim Auf- und Abladen ist nach der Erfahrung die militärische Hälfte von verhältnismäßig geringem Augen, wodurch es auch nicht geschehen ist, die Hälfte der damit vertrauten Beamten und Leute der Eisenbahnen von der Hand zu weisen. Diese Erfahrung hat gelehrt, daß auf einem offenen Eisenbahn-Transportwagen 2 Proben oder Munitionswagen, ohne daß die Drehscheibe herausgenommen werden, Platz haben, und daß 2 Proben oder 1 Munitionswagen der Konvention von 1843 auch in einem bedeutenden Güterwagen gesicherter als auf ersterem unvergleichbar werden können. Die Räder der angelegten Ladung sind unter Beihilfe der Eisenbahn-Beamten durch vorgelegtes Kreuzholz zu bremmen, die Drehscheibe dürfen jedoch nur, wenn es durchaus notwendig ist, herausgenommen werden, weil das Wiedereinführen derselben dem Besitzer der Eisenbahn Zeitraum und Verlegenheiten verhindern kann. Auf den unbedeckten Eisenbahnwagen sind von den Fahrgästen des Zitter-, Strohunterlagen, kurz alle leicht ansetzenden Gegenstände zu entfernen, und in einem bedeckten Güterwagen unterzubringen, wenn zur Deckung derselben nicht drückender Decken vorhanden sein sollten.

Jedem mit Munition beladenen Eisenbahnwagen wird 1 Mann des Begleitungs-Kommandos zur Beaufsichtigung zugesetzt und demselben auf offenem Wagen ein Eimer mit Wasser beigegeben, um etwa auf den Wagen fallende Funken sofort löschen zu können. Zur Vermeidung der Gefahr müssen die mit Munitionswagen beladenen Eisenbahnwagen die hintersten Stellen im Zuge erhalten.

III. Pulver-Verbindungen zu Wasser.

a. auf Löschern oder Blaschkissen.

§. 32. Die gute Beschaffenheit der Löschne und Schiffe, sowie die Beladung derselben kann zwar nach §. 2. zweckmäßigen Unternehmen, wenn diese Funktion geküllt haben, nach Ernethen der obenvorliegenden Behörde überlassen werden, diese sollt sich aber, wenn der Schiffser nicht als auverlässig befant ist und keine Rettung leisten kann, unter ständiger Verantwortlichkeit von der Göte oder einer anderen Ladungsfähigkeit mit Rücksicht auf den zur Zeit stehenden Wasserstand zu überzeugen. Den Einlaßdepot kann der Schiffser wählen, derselbe muss jedoch so beschaffen sein, daß die Wasserstufe gekastet, die Löschne möglichst nahe an das Ufer zu stellen, das Einlaß bequem und nahe am Ufer hinreichender Raum zum Aufstellen des nach §. 4. in Tonnen verpackten Pulvers vorhanden ist.

§. 33. Beim Verloren der Löschne und Schiffe ist den Pulvertonnen durch Unterlagen und Widerlagen eine feste und Mindest-BL. 1852.

gegen Räthe gesetzte Lage zu geben. Mehr als 5 Lagen Pulvertonnen, oder 3 Lagen Patronenfässer dürfen ohne Zivilbewerber nicht über einander gelagert werden. Sind andere Güter mit zu verstauen, die jedoch nicht aus leicht Feuer fangenden Gegenständen bestehen dürfen, so muss für das Pulver ein belorbener Raum abgeschlagen, oder dasselbe auf die Pfeifkraft obenau geladen werden. Ob an denselben Einladungsklappe 1 oder mehrere Schiffe gleichzeitig zu beladen sind, das die obsthende Behörde nach der Menge des zu versänderten Pulvers und den sonst bestehenden Verhältnissen zu bestimmen.

Jedem mit Pulver beladenen Fahrzeuge sind: 1 bis 2 Pulvertüren, 1 bis 3 leere Pulvertonnen, einige Tonnenreifen, 1 Schlaegel und Antreiber, Küstewache und Haardecken beizugeben, und muss dasselbe zum Schutz gegen Regen mit einem guilen Tuch verhüllt werden.

Endlich ist jedes der beladenen Fahrzeuge mit einer schwarzen Flagge, auf welcher sich ein weißes F von 14 Fuß Höhe befindet, von solcher Größe und in solcher Höhe angebracht zu vertheilen, dass die Kugung mit Pulver schon in der Ferne erkannt werden kann. Damit diese Flagge aber auch der minderhulm. Reiter die volle Jagd zeigt, ist es nothwendig, dieselbe durch angemessene Mittel fest ausgespannt zu erhalten.

§. 34. Bei der Übernahme der beladenen Schiffe gilt dasselbe, was bei Verhandlungen zu Punkt §. 7. vorgeschrieben worden. Das Begleit-Kommando, von solcher Stärke, das jedes Fahrzeug 2 Wann erhalten kann, wird gleichzeitig vertheilt; der Kommandoführer behält einen Unteroffizier bei sich, und ruft einen zweiten auf das letzte Hartzeug.

§. 35. Die Begleitungs-Rammschiffe haben mit der größten Zuverlässigkeit und Energie zu wachen, das auf den mit Pulver beladenen Fahrzeugen mehr Feuer noch nicht angemacht, noch Todad gerichtet wird. Da in dieser Beziehung große Vorsicht nothig ist, so werden sowohl dem Schiffsoffizier als der militärischen Begleitung die Tabakdienste, Zigarren und am Feuergrate abgenommen. Der Offizier nimmt diese Gegenstände in seine Kajüte in sicherer Verhüllung, in einem trocknen Topf u. c., und überlässt sie dort langsam, das Richtige zu verschließen.

Wenn die kreisende Rammschiffe, wie oft geschieht, die in einem Pulver beladenen Fahrzeuge aufgenommen werden müssen, so ist ganz besonders darauf zu achten, dass diese Schiffe nicht eins die dinnenden Piersten in die Lüche haben und damit die Pulverboden betreten.

Wenn die Schiffe des Admirs anlegen, können die Leute zu, an dem zum Kochen eingerichteten Plage an die Leute wieder vertheilt werden, wenn sie ihnen jedoch beim Zurückkehren ebermalz abnehmen und zu verwahren.

§. 36. Auf die Jagd müssen die Räthe wenigstens zwei Schiffe von einander entfernt bleiben, entsteht daher bei einem oder dem anderen Räthe ein Aufenthalt, so müssen die folgenden dann folglich benachrichtigt werden, und dürfen sich nur bis auf die angezeigte Entfernung jenseitig nähern.

§. 37. Begegnen dem Transporte andere Schiffe oder Pferdschiffe, oder muss dasselbe bei gleicher am Ufer angelegten vorbei, so und deren Jäger gelegentlich ihrer Wachtposten, beim Anblick der schwarzen Flagge alles Feuer, was sich auf denselben oder in ihrer Nähe am Ufer befindet, soleglich auslöschten, zur sicheren Überbringung aber, das dies auch geschieht, muss möglichst ein Unteroffizier vorausfahren, das Anbringen des Pulverbodens angeben und die fremden Schiffsschilde zur augenblendenden Verstellung des Gesichts auflösen.

Räther hat dem Transporte ein Dampfschiff, so ist nachzuholen, ob die nach §. 33. angebrachte schwarze Flagge sich auch noch in solcher Lage befindet, das sie von dem Dampfschiff wohrgenommen werden kann, damit dieses möglichst auszuweichen kann. Wenn sie nicht auf dem Dampfschiff wohrgenommen werden kann, dann ist dies möglichst auszuweichen, d. h. an der Seite zu passieren, woher der Wind kommt, damit der aus der Nähe des Dampfschiffes kommende Rauch mit den möglicherweise darin befindlichen Funken nicht auf das Pulverboden niedergeschlägt.

§. 38. Bei Annäherung eines Gewitters müssen die Räthe folglich in der Entfernung, in welcher sie sich auf der Jagd gehalten haben, anlegen und wenn es leicht und ohne Gefahr austürbar ist, die Räthe niedergehen. Das Anlegen muss aber weiter in der Nähe von bewohnten Orten noch von hohen Bäumen, sondern wo möglich in einer freien offenen Gegend geschehen. Nur er, wenn das Gewitter und die zu befürchtende Gefahr vorüber ist, wie die Jagd in der vorigen Art fortgesetzt.

§. 39. Wenn ein Räthe des niedrigen Wasserstandes wegen gefährdet werden muss, so ist beim Aus- und Einladen des Pulvers ausser dem Vorrichtung zur Verhütung der Jündung, auch darauf zu achten, das das Pulver nicht nach werde. Erhält der Räthe einen Ried, so muss er, unter Bedachtnahme der erforderlichen Vorrichtungen gleich ausgeladen, das Pulver auf einen trocknen Platz am Ufer gebracht, und wenn sonst keine anderen Hülsmittel vorhanden sind, es trocken und höher unterzubringen, aus ausgebretzte Segeltücher gelegt, so lange die Ausheftung des Rahns währt, mit vergleichs Lüthern bedekt und ein Kommandirer dabei, wie Sache gekehlt werden. Ist die Schrägdung von der Art, das zu ihrer Ausheftung mehrere Tage erforderlich sind, so muss entweder ein anderer besserer Räthe zur Aufnahme des Pulvers angelassen, oder aber die nächste Ortsbedeute erucht werden, ein abgesegnetes und bewohntes Gebäude, z. B. eine Scheune, zur einschwilligen Unterbringung des Pulvers zu überlassen. Die Instandsetzung des Rahns darf, wegen des gewöhnlich dazu nötigen Geweters, nicht in der Nähe des Pulvers vorgenommen werden.

§. 40. Was der Transport durch eine Festung oder offene Stadt, so ist in Beiseit der Anmeldung derselben, wie bei den Land-Transporten, §. 15 zu beobachten. Die von der Ortsbedeute zu treffenden Anordnungen beschränken unter andern darin, das die Postkraft auf dem Fluss ganz frei gemacht und auf den am Ufer liegenden Schiffen, oder am Ufer selbst kein Feuer sein darf. Die Brüder, durch welche die Pulverbahn fahren, müssen gesperrt werden, damit nichts über dieselben passiere oder sie daraus befinden, während sie die Räthe durchfahren und dergleichen mehr.

Auch hier muss der Transport so lange in einer Entfernung von wenigstens 300 Schritten vom Orte anhalten, bis die Melbung erteiltskommen, das alle erforderlichen Anordnungen getroffen sind, und der Transport ohne Aufenthalts durchfahren kann. Derselben geworben muss, wo es gütlich ist, auf jedem Ufer ein Unteroffizier oder Kommandirer dem Transport eine Strecke vorausgehen, um sich zu überzeugen, das diese Regelungen getroffen sind.

§. 41. Sind Schleusen oder Schiffbrücken zu passieren, so muss ein Unteroffizier frühzeitig genug vorausgesiecht wer-

den, um den Schleusen- oder Strommeister mit Angabe der Zahl der Räume und ihrer angehörenden Größe, von der Anfangszeit des Pulver-Transports zu benachrichtigen. Dieser muss dann sofort Anholt treffen, dass die Pulverkähne unausgehaltes und vorzugsweise durchgeschluss und gelöscht werden.

Um den gefährlichen Transport in längster Zeit durch die Schleuse zu bringen, müssen gleichzeitig so viel Pulverschiffe, als die Schleuse aufnehmen kann, durchgeschluss werden; es ist aber nicht zu gestatten, andere, mit Privatgutern beladenen Schiffe, mit Pulvergeschiffen zugleich durchzulassen. Bleibt der Pulver-Transport aus so viel Schiffen, das derselbe nicht auf einmal durchgeschluss werden kann, so müssen die zurückbleibenden, die die Reihe an sich kommen, in einer Entfernung von wenigstens 500 Schritt vor der Schleuse oder Schleusende und die einzelnen Pulverschiffe eben so weit von einander entfernt, anhalten. Liegen vor der Schleuse oder Schleusende andere Schiffe, so müssen die Pulverschiffe von jenen, bis ihr Durchschluss beginnt, in derselben Entfernung von Ordnung, wie vorhin in Bezug auf die Schleuse ist, angegeben werden, so, anhalten, und darf der Pulver-Transport erst dann zum Durchschleusen in Bewegung gelegt werden, wenn von dem vorangegangenen Unteroffizier die Melbung eingezahlt, dass der Weg, bezüglich des Auslösens des Feuers in den anliegenden Siedlungen und Wohnungen, des Tabakdienstes, so gesichert, und von der Ortspolizei bewahrt ist.

§. 42. Belangt der Transport an eine Eilandebnisse, um die er zu durchschreiten, so hält derselbe in der Entfernung von 400 Schritt vor Durchschlussantheile und die Pulvergeschiffe schließen auf. Der Kommandoführer verhält sich nun nach Vorrichte des §. 16. und legt den Transport aufgeschlossen, nach Abfahrt der Kapitän Schiff ganz oder geteilt, in Bewegung, wenn bis zur Ankunft des nächsten Dampfwaggonzuges wenigstens noch eine halbe (½) Stunde Zeit bleibt. Gährtet sich der Transport der Eilandab auf 400 Schritt und darunter, ohne sie zu durchschreiten, so findet weder ein Halten noch Aufschluss statt, sondern derselbe geht seinen Weg, ohne Rücksicht auf die Länge der Annäherungsstrecke, unverzweigt fort. Sind Roalo-Lefen in grösserer Nähe als 400 Schritt zu passiren, so wird, wie §. 16. vorgeschrieben, derselbe.

§. 43. Wenn die Räume Abends aus Ufer legen, um zu übernachten, so müssen sie jetzt 150 bis 200 Schritt unter sich und nicht unter 100 Schritt von besprochenen Orten entfernt bleiben. Die Schiffsmannschaft kann sich dann ans Land degraden, um sich Speise zu bereiten. Der dazu zu wählende Platz muss aber mindestens 500 Schritt von dem Kajue, und wenigstens 200 Schritt davon entfernt sein. Auf jedem Fahrzeug bleibt ein Kommandeur zur Wache und glebt Acht, dass Niemand demselben näher.

§. 44. Auf Dampfschiffen darf kein Pulver verladen und transportiert werden.

§. 45. Bei Ankunft des Transports an seinem bestimmtenorte ist ganz derselbe zu beobachten, was §. 23. und §. 24. bei Kasten-Transporten vorgeschrieben ist.

b. Zur See.

§. 46. Bei Pulver-Verladungen zur See, wo der Schiffskapitän verpflichtet ist, für die gute Erhaltung und den sichereren Transport der auf seinem Schiffe zu verladenden Gegegnstände Sorge zu tragen, ist bemerklich auch die Verkleinerung der Lad im Schiffraum, die Versiegelung und Überwachung die ganze Anordnung zur Sicherheit des Pulvers zu überlassen; er wird hierbei durch den, dem Transport mitgegebenen Offizier, in Beziehung auf Vermeldung der Gefahr, beim Aus- und Einladen sowohl, als während des Transports, sowie auch in Beziehung der Sicherung des Pulvers gegen Feuer, Raube, unterdrück.

§. 47. Seine Beladenen der Schiffe ist dasselbe wie bei den zum Transport auf Höhlen bestimmten Räumen zu beobachten; da insbesondere die Seestücke mehr den Schwankungen ausgesetzt sind, so muss besonderer auf eine sehr feste Lage der Tonnen geachtet werden, welche durch zweckmässig angebrachte Holzwiderlagen zu verstetzen ist. Sollte die Höhe des Schiffraums durch die Menge des unterzubringenden Pulvers die Lagerung von mehr als 5 bis 6 Tonnen übereinander notwendig machen, so wird ein, einiger Maß über der fünften Tonnenreihe und auf Säulen, die geprägt auf dem Schiffsrumpf befinden, aufgestellt sind, ruhendes festes Balkenlager angebracht, auf welches die übrigen Tonnen noch gelagert werden. Jedem beliebten Seeschiff sind 2 Pultvertragen, einige leere Pulvertonnen, Tonnenreime, kleine messingene Hölzer, Zäbel, Zündhölzer und Haardende mitzubringen.

§. 48. Sollten noch mehrere Güter an dem Schiebpulve in dem Schiffraum verladen werden, so muss letzteres, wenn es irgend möglich ist, in einem durch eine Drittwand abgetrennten Raum, gegen jede äußere Gefahr geschützt und vornehmlich verdeckt untergebracht werden. Erlauben aber die Bauart des Schiffes, oder die anserweltig zu verladenden Gegegnstände diese Abseicherung nicht, so müssen die leichteren zuerst so eingeladen werden, das sie unter liegend ein festes Lager bilden, welches erforderlichenfalls durch Abstreifung einer Balkenlage, Dreierte u. s. w. noch mehr zu fester Lagerung der schweren Tonnenreihe zu bereitstellen ist. Die mit dem Schiebpulve, in einem und demselben Schiffraum zu verladenden Gegegnände dürfen jedoch jedoch unter keinen Umständen Feuer erzeugende sein, als z. B. Eisen, ungesättigter Fall, Öl, Hanf u. dg.

§. 49. Über dem Steuer-Ruder oder an einem der Masten wird an einer in horizontaler Richtung befestigten Stange eine schwere Blasen ausgebracht, auf welcher sich ein weites großes P befindet.

§. 50. Da der Schiffsmannschaft während der Dauer der Seezeit das Schiff nicht verlassen kann, um sich warme Speisen zu bereiten, so muss es derselben gehabt werden, auf dem Schiff das zum Kochen nötige Feuer zu unterhalten. Zur Vermehrung von Feuer ist auf die gute Beschaffenheit des Feuerherdes (Ovens) sowie auf das Feuer selbst eine besondere Aufmerksamkeit zu verwenden. Letzteres darf nur möglich durch eine Holzart unterhalten werden, welche beim Brennen nicht brennen sprüht, der Schiffsrumpf und ein wachhabender Kommandeur müssen, während das Feuer brennt, bekändiglich davor zu bewahren, worauf der Offizier oder ein Unteroffizier ein wahnsames Auge haben müssen. Das Pulver muss von dem Feuerherde so weit als möglich entfernt untergebracht sein.

Während des Ein- und Ausladeens des Pulvers darf sich dagegen kein Feuer auf dem Schiffe befinden, eben so wenig darf während des Transports außerhalb der Kajüte Tabak geräucht werden, weshalb jeder mit einer Tabakspfeife verfahrene Kommandant. Maistro u. r. auf das Strengste zu verpflichten ist, die Tabakspfeile niemals aus der Kajüte heraus-

zunehmen. Das Rauchen von Zigaretten ist gänzlich zu unterlassen, und hat in dieser Beziehung der kommandirende Offizier in Gemeinschaft mit dem Schiff-Kapitäne dafür zu sorgen, daß die Begleitungs-Mannschaft und die Matrosen, sowohl bei der Abfahrt als beim Wiederbetreten des Schiffes nach einzelnen Landen, sorgfältig überwacht und revidirt werden. Werden hierbei Zigaretten vorgefunden, so sind diese den Renten abzunehmen und unter sicherem Verschluß während der Fahrt zu verwohren.

Amerikafahrt. Bei allen Pulver-Transporten zur See ist der Unternehmer kontraktlich zu verpflichten, für die Verförderung der Begleitungs-Mannschaft Sorge zu tragen.

§. 51. Wenn der Pulver-Transport fremde Staaten berührt, so wird das Kommando sich an der Grenze so genau als möglich mit den daseihen für Pulver-Transporte gegebenen Bestimmungen vertraut machen und nach denselben verfahren, wobei jedoch die diesbezüglich gegebenen Vorschriften, insfern solche die Hochseesegeregeln noch mehr anstreben und schärfet stellen, nicht als ausreichend betrachtet, sondern ebenfalls beachtet werden müssen.

§. 52. Bei Landungen, beim Passiren der Kanäle, beim Auslaufen des Schiffes, bei der Ankunft und beim Auslösen sind übrigens dieselben Hochseesegeregs zu beobachten, wie solche im Vorigen beim Transport auf Flüssen angegeben sind. Berlin, den 12. April 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Der Minister des Innern. Der Kriegsminister.
v. d. Heydt. v. Westphalen. v. Bonin.

VII. Landwirthschaftliche Angelegenheiten.

217) **Befreiung an die Königl. General-Kommission zu N., die Wahrnehmung der Interessen der Vorkaufsberechtigten bei Auseinandersetzungen betreffend, vom 25. August 1852.**

Die Königl. General-Kommission wird auf den Bericht vom 30. Juli d. J., die Beschwerde des Grafen v. N. in der Renten-Ablösungs-Sache betreffend, eröffnet, daß das Ministerium mit ihrer in diesem Berichte entwickelten neuern Ansicht dahin vollkommen einverstanden ist, daß das Näherrichter der Bestimmungen über das Vorkaufsrecht unterliegt, und daß die Auseinandersetzung, welche in den bei ihr anhängigen Angelegenheiten die Interessen der Vorkaufsberechtigten eben so wenig von Amtswegen wahrzunehmen, als solche Berechtigte von einer Ablösung durch Kapital-Abfindung oder Rentenbriefe zu denachrichtigen hat. Es kann aber seiner auch darüber kein begründetes Bedenken abwenden, daß die Ablösung von Realosten durch Rentenbriefe kein Geschäft enthält, bei welchem an den der Rentenbank zu überweisenden Renten, oder an den von der Rentenbank auszuvergeltenden Rentenbriefen ein Vorkaufsrecht ausübt werden darf. Denn abgesehen davon, daß dies schon nach den allgemeinen Gesetzen über das Vorkaufsrecht ungültig sein würde, so wird jeder dagegen etwa zu erledende Zwist durch die Vorschrift des §. 49. des Rentenbank-Gesetzes widerlegt, wonach in Beziehung auf dritte Personen die Abfindung durch Rentenbriefe einer Kapital-Abfindung gleichgestellt wird.

Hiernach mag die Königl. General-Kommission des Grafen v. N. auf dessen hierbei zurückzuhaltende Beschwerde vom 6. Juni d. J. und den Rechtsanwalt von N. zu N. anderweitig entscheiden. Sollte der Legate noch der ihm zu ertheilenden Befreiung bei dem Anprufe auf die für die Gouvernenschaft von N. ausgestellten Rentenbriefe beharrn, so wird zwar ein geozessualisches Verfahren nicht zu umgehen sein; jedoch wird seinem Verlangen wegen fortgeleiter Deposition der Rentenbriefe bis zum Austrage der Sache nur dann stattgegeben werden dürfen, wenn es ein Rechtsfach zu begründen im Stande sein sollte. Berlin, den 25. August 1852.

Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten. Im Allerhöchsten Auftrage. Bode.

218) **Erlaß an die Königl. General-Kommission zu N., die Verpflichtung zur Tragung der Kosten für die hypothekarische Eintragung bestätigter Realosten-Ablösungs-Receesse betreffend, vom 7. September 1852.**

Auf den Bericht vom 20. August d. J. wird der Königl. General-Kommission eröffnet, daß die von dem Königl. Justiz-Ministerium in dem Beslepte vom 2. Februar 1839 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 73.) aufgetretene Ansicht,

,daß die Kosten der Eintragungen in die Hypothekendörfer auf Grund der bestätigten Realosten-Ablös-

hung-Recesse ebenso, wie die Kosten des Ablösungs-Vorfahrents selbst, von beiden Theilen zur Hälfte getragen werden müssen,"
dieses für völlig begründet gehalten wird.

Es muß daher abgelehnt werden, auf eine Aenderung dieser Ansicht hinzuwirken.

Berlin, den 7. September 1852.

Ministerium für landwirtschaftliche Angelegenheiten. Im Allerhöchsten Auftrage. **Bode.**

219) Circular-Vergütung an sämmtliche Dirigenten der Königl. General-Kommissionen und abschließlich zur Kenntnissnahme und gleichmäßigen Beachtung an die Königl. Regierungs-Präsidien zu Königsberg, Gumbinnen, Danzig, Marienwerder und Frankfurt a. d. O., die Benutzung der Alten des landwirtschaftlichen Reforts für das v. Rönnische Werk über die Verfassung und Verwaltung des Preußischen Staats betr., vom 16. September 1852.

(Minist.-Bl. S. 107.)

Die Königl. Ministerien des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten haben sich veranlaßt gesehen, der in der Volkslichen Zeitung vom 11. März c. Nr. 60. bei Gelegenheit der Ankündigung der als 19. und 20. Lieferung der Schrift:

„die Verfassung und Verwaltung des Preußischen Staats, dargestellt ic. von Ludwig v. Rönne, Kammergerichts-Rath ic.“

erschienenen Supplement-Bände zur Bau-Polizei, zum Medizinal- und Polizei-Wesen gemachten unbegründeten Angabe wegen Benutzung des Ministerial-Archivs, durch eine am 21. Mai c. an sämmtliche Regierungen und an das biegsche Polizei-Präsidium erlossene und demnächst auch in Nr. 5. des Ministerial-Blattes für die innere Verwaltung abgedruckte Circular-Vergütung entgegen zu treten.

Nichts desto weniger hat der Kammergerichts-Rath v. Rönne in der Beilage zu Nr. 164. der Spener'schen Zeitung in Bezug auf diesen Circular-Erlaß eine Erklärung vom Juli c. veröffentlicht, die wahrscheinlich auch allen Regierungen abschließlich mitgetheilt, in welcher er ansfüht, daß dem Herausgeber der Schrift bei dem Beginn des Unternehmens von fast allen Ministerien die Genehmigung zur Benutzung der amtlichen Quellen ertheilt worden sei und daß deshalb auch bei dem jetzt in Frage stehenden Supplement-Bande die Benutzung des Ministerial-Archivs, z. B. hinsichtlich der Bau-Polizei, stattgefunden habe.

Daß dem Kammergerichts-Rath v. Rönne etwa hinsichtlich der landwirtschaftlichen Verwaltung eine derivative Genehmigung ertheilt worden, bestätigt sich aus den diesbezüglichen Alten nicht. Ew. Hochw. werden aber, da es nicht angemessen erscheint, dem Kammergerichts-Rath v. Rönne die Benutzung amtlicher Quellen zu gestatten, hierdurch veranlotzt, dafür zu sorgen, daß dies auch hinsichtlich des Archivs resp. der Registratur der Ihrer Leitung anvertrauten Behörde nicht geschieht. Berlin, den 16. September 1852.

Ministerium für landwirtschaftliche Angelegenheiten. Im Allerhöchsten Auftrage. **Bode.**

VIII. Handel, Gewerbe und Bauwesen.

220) Circular-Erlaß an sämmtliche Königl. Regierungen, wegen Unzulässigkeit der ferneren Anstellung von Mältern unter der Bedingung der Übernahme von Verpflichtungen zu Gunsten ihrer abtretenden Vorgänger, vom 23. August 1852.

Bei Veranlassung eines Spezial-Falles haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 11. d. M. zu bestimmen geruht, daß in Zukunft keine Mälter mehr unter der Bedingung der Übernahme von Verpflichtungen zu Gunsten ihrer abtretenden Vorgänger angestellt werden. Indem ich die Königl. Regierung dervon benachrichtige, veranlaßt ich Dieleß, diese Allerhöchste Bestimmung in Zukunft zu beachten und dafür zu sorgen, daß solche zur Kenntniß des beteiligten Publikums gelange. Berlin, den 23. August 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

221) Erlass an die Königl. Regierung zu N., die Naturalisation ausländischer Gewerbetreibenden, nemlich Kaufleute betreffend, vom 12. August 1852.

Mit der Ansicht, daß der §. 67. des Gesetzes vom 9. Februar 1849, welcher ganz allgemein den Nachweis erheblicher Gründe für die Naturalisation ausländischer Gewerbetreibenden erlangt, nicht bloß auf Handwerker und Fabrikanten, sondern auch auf Kaufleute zu beziehen sei, kann sich übrigens das Ministerium des Innern im Allgemeinen nur einverstanden erklären. Berlin, den 12. August 1852.

Ministerium des Innern. Im Auftrage. v. Manteuffel.

IX. General-Postverwaltung.

222) Verfügung an sämmtliche Königl. Ober-Post-Direktionen, betreffend die Regelung und Überwachung der Privat-Fahrgesellschaften seitens der Ersteren, vom 4. September 1852.

Noch §. 2. Nr. 2 a. des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni d. J. ist es einem Jeden gestattet, auf Landstrassen Transport-Anfertigungen zur Beförderung von Personen zwischen bestimmten Orten mit regelmäßiger festgesetzter Abgangs- und Ankunftszeit anzulegen, infosfern dabei ein Wechsel der Transport-Mittel unterwegs nicht stattfindet und das von den Reisenden, einschließlich der Fracht für dreißig Pfund Freigepäck, zu erledige Personengeld den Satz von $\frac{1}{2}$ Thlr. für die Meile nicht übersteigt. Sind aber nach §. 3. ibid. die Unternehmer solcher Fahrgesellschaften verpflichtet, Briefe und Zeitungen unentgeltlich und die zur Begleitung dieser Gesellschaften etwa nötigen Postbeamten gegen Zahlung des gewöhnlichen Personengeldes mitzunehmen. Hierauf bedarf es für regelmäßige Fahrgesellschaften der vorbeschriebenen Art einer Concession der Post-Verwaltung nicht. Letztere hat aber darauf zu halten, daß dabei die gesetzlich bestimmten Bedingungen eingehalten werden, und demgemäß natürlich darüber zu wachen, daß nicht durch den Anfluss mehrerer, für sich noch §. 2. Nr. 2. a. cit. erlaubter Fahrgesellschaften, das Verbot der Beförderung von Personen mit unterwegs gewechselten Transport-Mitteln umgangen, oder der oder erwünschte Satz des Personengeldes überschritten werde. Zu diesem Bruch haben die Königl. Ober-Post-Direktionen von den Unternehmern der in Rede stehenden Fahrgesellschaften die Angabe der Anfangs- und Abgangszeiten, sowie der hierin etwa eintretenden Abänderungen zu fordern und denselben zur Bedingung zu machen, daß im Januar eines jeden Jahres von ihnen denkmal Wagens eine Benachrichtigung angehestellt werde, welche sowohl die Abgangs- und Ankunftszeiten, als auch die zu entrichtenden Preise für die Personen und deren Gepäck zu erischen giebt. Durch die auf diese Weise, sowie durch eigene Kontrolle zu gewinnende Ueberwachung der vorhandenen regelmäßigen Fahrgesellschaften werden die Königl. Ober-Post-Direktionen sich in den Stand gesetzt finden, jede für ihren Bezirk näher zu prüfen, wieviel diese Fahrgesellschaften im Interesse der Post-Verwaltung zur Beförderung von Briefen und Zeitungen nach Maßgabe des §. 3. cit. zu denuen sein werden. Wo solche Beweinung sich nach den obwoltenden Verhältnissen als zweckmäßig empfiehlt, sind von den Königl. Ober-Post-Direktionen — nach vorüberigem Beschnen mit den Unternehmern — die entsprechenden Anordnungen zu treffen.

Regelmäßige Fahrgesellschaften, bei welchen das von den Reisenden, einschließlich der Fracht für dreißig Pfund Freigepäck, zu erledige Personengeld aus mehr als $\frac{1}{2}$ Thlr. für die Meile festgestellt wird, dürfen nach §. 4. des Gesetzes vom 5. Juni d. J. nur mit Genehmigung der Post-Verwaltung und unter den von derselben zu bestimmenden Bedingungen errichtet werden. Die Entscheidung darüber, ob die hierauf für dergleichen Unternehmungen erforderliche Concession zu erteilen sei, sowie die Festlegung der dabei zu bestimmenden Bedingungen, bleibt meines eigenen Entschlusses vorbehalten. Die auf Erteilung solcher Concessions gerichteten Anträge der Unternehmer sind mir daher von den Königl. Ober-Post-Direktionen in jedem einzelnen Falle mittels gutachtlichen Rechts vorzulegen. Wenn die Post-Verwaltung sich dem nicht entziehen kann, mit namhaften Opfern, lediglich im Interesse des Publikums, viele Posten zu unterholen, welche bei geringer Personen-Frequenz die Kosten nicht aufdringen, und dementsprechend in dem Maß ist, die erforderlichen Zusätze aus dem Uederruhse decken zu müssen, welche die Posten auf frequentierter Reise-Routen genähren, so muß dieselbe darauf Bedacht nehmen, daß dieser Ueberdrus nicht durch die Concessionierung solcher Fahrgesellschaften entzogen oder geahndet wird, welche zur Beförderung eben denselben Theils des Publikums bestimmt sind, der sich der Posten zu bedienen pflegt, und welche sonach mit ihr selbst in Concurruz treten würden. Die Erteilung der Concession für Fahrgesellschaften,

bei welchen ein den geistlich bestimmten Zah überschreitendes Personengeld erhoben werden soll, wird deshalb nur ausnahmsweise dann in Frage kommen können, wenn das betreffende Unternehmen, nach den obwaltenden besonderen Umständen, nicht sowohl durch eine Konkurrenz mit den Posten, als vielmehr auf einen den Letzteren nicht berücksichtigten Verkehr, insbesondere auf das Bedürfnis und die Erleichterung des minder bemittelten Theils des Publikums, welches sich der Posten nicht zu bedienen pflegt, berechnet ist, und daher eine wesentliche Beeinträchtigung des Post-Interesse nicht mit sich bringt. Den Unternehmern der gegenwärtig schon vorhandenen regelmäßigen Fahrgätekünften, bei denen ein höheres als das geistlich zugelassene Personengeld von $2\frac{1}{2}$ Sgr. für die Meile, einschließlich der Fracht für dreißig Pfund Freigepäck, erhoben wird, ist von der Königl. Ober-Post-Direktion, in deren Besitzte vergleichbare Fahrgätekünfte bestehen, ein angemessener, nicht über acht Wochen hinausgehender Termin zu setzen, bis zu welchem das Personengeld auf jenen Zah ermäßigt, oder die Frist eingekürzt werden muss. Nach Ablauf dieser Frist ist gegen sie im gesetzlichen Wege einzutreten.

Bei der amtlichen Bericht-Erstattung über zeitig eingehende Anträge auf Erteilung der Concession für schon bestehende Unternehmungen der Art, ist Seitens der betreffenden Königl. Ober-Post-Direktionen, ebenso wie bei der Bericht-Erstattung über Anträge, welche sich auf ein erst beschäftigtes Unternehmen beziehen, von dem vorstehend angegebene Gesichtspunkte auszuwählen. In jedem solchen Falle wird übrigens zugleich sorgfältig zu erwägen sein, ob etwa das Bedürfnis des Personen-Berkehrs, in Stelle der fraglichen Privat-Fahrgätekünfte, die Anlegung einer Post als notwendig oder wünschenswert erscheinen läßt.

Es werden sich die Concessionen sowohl auf den Tarif-Plan als auch auf den Tarif zu erfreuen haben, so-
viele vorerst nur auf Widerfuß oder auf bestimmte Zeit, und nur unter der Bedingung ertheilt werden, daß den Unternehmern die im §. 3. des Gesetzes vom 5. Juni d. J. ausgesprochene Verpflichtung obliegt, Briefe und Zeitungen unentgeltlich und die zur Begleitung dieser Gegenstände etwas abhängigen Post-Beamten gegen Zahlung des gewöhnlichen Personengeldes mitzunehmen, und daß der genehmigte Jahr-Plan und Tarif im Januar eines jeden zu dem Unternehmen denkmal Wagniss ausgeschlagen werden muß.

Darüber, welche Bedingungen etwa sonst noch an die Concession zu knüpfen sein werden, erwarte ich, in dem mir vorbehaltlosig zu erstattenden Berichte, jedermann die besondere gesetzliche Ausübung der betreffenden Königl. Ober-Post-Direktion. Berlin, den 4. September 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

223) Verfügung an die Königl. Eisenbahn-Kommissariate zu N. N., betreffend die unentgeltliche Beförderung der Postsendungen Seiten der Eisenbahn-Gesellschaften, vom 11. September 1852.

Auf die Anfragen des Königl. Eisenbahn-Kommissariats in dem Berichte vom 14. v. M. erwiedere ich demselben Folgendes.

Der §. 9. des Gesetzes vom 5. Juni c. bestimmt:

Hinsichts der Eisenbahn-Unternehmungen verbleibt es bei den besonderen geistlichen Vorschriften. Für die Verbindlichkeit der bereits koncessionirten Eisenbahn-Gesellschaften zum unentgeltlichen Transport von Post-Sendungen (§. 36. Nr. 2. des Gesetzes vom 3. November 1838, Gesetz-Samml. S. 505.) bleiben die bisherigen Bestimmungen über den Umfang des Postzwanges maßgebend.

Hiernach kann es zunächst keinem Zweifel unterliegen, daß die bereits koncessionirten Eisenbahn-Gesellschaften fernherin alle Postsendungen unentgeltlich zu befördern haben, deren unentgeltlicher Transport vor dem Erscheinen des Gesetzes vom 5. Juni c. ihnen oblag. Denn es sollen nach jener Vorschrift für die Verbindlichkeit der Eisenbahn-Gesellschaften zum unentgeltlichen Transport der Postsendungen die älteren Gesetze über den Umfang des Postzwanges maßgebend, die Anwendung des §. 5. des Gesetzes vom 5. Juni c. mithin hierbei ausgeschlossen bleiben. Es haben deshalb die Eisenbahn-Gesellschaften in den alten Landesteilen noch wie vorherde bis zum Gewichte von 40 Pfund einschließlich unentgeltlich zu befördern, wogegen in den am linken Rhein-Ufer delegierten Teilen der Rhein-Provinz das Gewicht von 2 Pfund und in dem aus dem ehemaligen Großherzogthum Berg gebildeten Theile der Rhein-Provinz das Gewicht von 50 Pfund in Ansehung der Verbindlichkeit der Eisenbahn-Gesellschaften zum unentgeltlichen Transport der Postgüter maßgebend bleibt.

Eine Ausnahme hiervon für die Oberschlesische Eisenbahn-Gesellschaft aus dem Berichte vom 27. Novem-

ber v. J. berleiten zu wollen, erscheint nicht gerechtfertigt. Die §. 5. jenes Vertrages enthält eine Bestimmung über den Umfang der Verbindlichkeit der Gesellschaft zum unentgeltlichen Transport von Postsendungen nicht und konnte eine solche Bestimmung auch nicht aufnehmen, weil jene Verbindlichkeit schon durch Gesetz bestimmt war. Es reguliert der §. 5. des Vertrages lediglich den Zahlungsbetrag für diejenigen Sendungen, zu deren unentgeltlicher Beförderung die Gesellschaft gesetzlich nicht verpflichtet ist.

Was die zweite Anfrage anlangt, so kann es ebenfalls nicht zweifelhaft sein, daß den Eisenbahn-Gesellschaften jetzt gestattet ist, Pakete zum Gewichte von mehr als 20 Pfund zur selbstständigen Beförderung zu übernehmen, daß dagegen denselben im ganzen Umfange der Monarchie die selbstständige Beförderung der im §. 5. des Gesetzes vom 5. Juni c. unter Nr. 1 bis 4 als postzwangspflichtig bezeichneten Gegenstände verboten ist. Es enthält nämlich die frühere Gesetzgebung eine besondere Vorschrift, welche durch die Bestimmung des §. 9. des Gesetzes vom 5. Juni c. hätte aufrecht erhalten werden können, über den Umfang des Postzwanges in Abhängigkeit der Eisenbahn-Unternehmungen nicht, vielmehr wären auch früher die Eisenbahn-Gesellschaften in Betreff des Postzwanges lediglich denselben Beschränkungen unterworfen, welche aus dem Postzwang für das Transportmittel überhaupt hervorgegangen. Diese Beschränkungen sind ebenso allgemein im §. 5. des Gesetzes vom 5. Juni d. J. anderweit festgesetzt worden, und diese Festsetzungen sie die Eisenbahn-Gesellschaften ebenso maßgebend, wie für Andere, welche sich mit dem Transportwesen beschäftigen. Bei Bewertung die Frage: welche Pakete die Eisenbahn-Gesellschaften zur selbstständigen Beförderung übernehmen dürfen, kommt deshalb nicht das frühere postzwangspflichtige Gewicht von resp. 40 Pfund, 50 Pfund und 2 Pfund in Betracht, sondern lediglich das im §. 5. des Gesetzes vom 5. Juni c. bestimmte von 20 Pfund.

Hier nach wolle das Königl. Eisenbahn-Kommissariat die Bedenken des Direktors der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft erledigen. Der Mittheilung dieser Bescheidung an die übrigen Eisenbahn-Verwaltungen des Bezirks steht nichts entgegen. Berlin, den 11. September 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten v. d. Heydt.

224) Bekanntmachung wegen Benutzung der Post-Freimarken und gestempelten Brief-Kouverts zur Frankierung aller nach dem Auslande gehenden Briefpost-Sendungen,
vom 25. August 1852.

(Minist.-Bl. 1851. S. 266.)

Vom 1. September d. J. ab soll es gestattet sein, Post-Freimarken und gestempelte Brief-Kouverts nicht nur zur Frankierung der innerhalb des Preußischen Postbezirks verbleibenden und der nach Deutschen Postvereins-Staaten bestimmten Briefpost-Sendungen, sondern auch zur Frankierung aller sonstigen nach dem Auslande gehenden Briefpost-Sendungen zu benutzen.

Um die Frankierung der nach dem Auslande bestimmten Korrespondenz durch Franko-Kouverts zu erleichtern und das Publikum möglichst der Mühe zu überheben, außer dem Kouvert, zur Begnadung des tarifmäßigen Postos noch Freimarken anwenden zu müssen, werden neben den bestehenden Wertarten von Kouverts auch noch solche mit dem Portostempel zu 4, 5, 6 und 7 Sgr. angefertigt und binnen Kurzem ausgetragen werden.

Wenn bei der Korrespondenz nach ausserdeutschen Ländern, so wie nach den zum Deutsch-Ostpreussischen Postverein nicht gehörenden Deutschen Staaten, das tarifmäßige Franko durch die verwendeten Kouverts, resp. Marken, nicht vollständig gedeckt wird, so gilt als Regel, daß die benutzten Kouverts oder Marken ihren Werth verlieren und die betreffenden Sendungen als unfrankirt behandelt und tapet werden. Eine Ausnahme hieron findet für jetzt nur bei der Korrespondenz nach Großbritannien und Irland und nach Schweden und Norwegen statt, welche in dem obigen Falle nur mit dem, an dem vollen tarifmäßigen Porto schließenden Betrage zu beladen ist.

Da die tarifmäßigen Portobeträge für die Korrespondenz nach dem Auslande in manchen Fällen mit Brüchen von $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Sgr. abschließen, Post-Freimarken u. c. zum Werthe von $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Sgr. aber nicht ausgegeben sind, so müssen bei Anwendung von Freimarken u. c. überschüssige Brüche von $\frac{1}{2}$ Sgr. auf $\frac{1}{4}$ Sgr., und von $\frac{1}{4}$ Sgr. abgerundet werden, damit die Frankobeträge durch die vorhandenen Wertarten von Marken ausgebracht werden können.

Bei der durch Franko-Kouverts oder durch Post-Freimarken frankierten Korrespondenz nach dem Auslande findet die Vergütung des der betreffenden fremden Post-Verwaltung zustehenden Franko-Anteils in derselben Weise statt,

statt, als wenn die Korrespondenz durch daare Erlegung des Portos frankirt worden wäre. Um hierbei Zeithümer und Unregelmäßigkeiten zu verhüten, bestimme ich, daß künftig alle Briefe-Post-Sendungen, welche in Preußen vollständig frankirt aufgeliefert und nach außerdeutschen Staaten bestimmt sind, von derjenigen Post-Anstalt, welche die Sendungen der betreffenden freunden oder der zwischenliegenden Vereins-Postverwaltung überliefert, mit dem Stempel „FRANCO“ in schwarzer Farbe bedruckt werden sollen, gleichviel, ob die Frankirung durch Franko-Kouverts, resp. Post-Freimärken oder durch daare Erlegung des Portos erfolgt ist. In Bezug auf die Stempelung der frankirten Korrespondenz nach und über Frankreich, Großbritannien, Belgien und Spanien, für welche gegenwärtig besondere Bestimmungen bestehen, erleiden die leichter keine Veränderung.

Die erforderlichen Stempel sind den betreffenden Post-Anstalten von ihren vorgesetzten Oder-Post-Direktionen zu liefern. Berlin, den 25. August 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

X. Domainen- und Forstverwaltung.

- 225) Erlass an sämmtliche Königl. Regierungen, die Forstdauer der Holz-Legitimations-Kontrolle betreffend, vom 17. Juli 1852.

Von einer Regierung ist die Ansicht aufgestellt und zu begründen versucht worden, als ob durch die Bestimmung des §. 54. des Gesetzes vom 2. Juni d. J., den Diebstahl an Holz und anderen Waldprodukten betreffend, die provinzial- und gemeingesetzlichen Vorrechten über die Handhabung der Holz-Legitimations-Kontrolle aufgehoben werden seien.

Demgegley kaum gewährt werden kann, daß diese Ansicht auch von andrer Seite getheilt, geschweige denn in die bestehenden Maßregeln zur Kontrolle der in die Deichschaften einzugrenzenden resp. auf dem Transport begriffenen Hölzer eingegriffen werden möchte, so wird der Königlichen Regierung doch, um jedem etwa anregenden Zweifel vorzudeugen, hierdurch eröffnet, daß die Bestimmungen über die Holz-Legitimations-Kontrolle durch das Gesetz vom 2. Juni d. J. in keiner Weise berührt werden. Berlin, den 17. Juli 1852.

Finanz-Ministerium. Abtheilung für Domainen und Forsten.

XI. Bergwerks- und Hüttenwesen.

- 226) Erlass an die Königl. Ober-Berg-Amter zu Bonn, Dortmund, Halle und Breslau, betreffend das Verfahren bei Aussetzung von Berg-Verleihungs-Urkunden, vom 14. Juni 1852.

Zur Regelung des formellen Verfahrens bei Ausübung des regalen Berg-Verleihungsrechts in der Monarchie, mit Ausnahme des welfeinchischen Theils der Rhein-Provinz, und zur Befestigung der Unterschiedekeiten, welche bei Aussetzung der Verleihungs-Urkunden durch die Königl. Ober-Berg-Amter in der Form und Wortschaffung stattgefunden haben, wird, nadem hierüber die Königl. Ober-Berg-Amter, so wie einige der Königl. Berg-Amter, mit ihren Gutachten vernommen worden sind, hierdurch vor mir vereinbart: daß die Berg-Verleihungs-Urkunden fortan im Namen des Königs, nach dem beigefügten Formular (Ausl. a.), unter meiner Vollziehung von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten gleichlautend ausgefertigt werden sollen. Demgemäß sind von jetzt ab die einzureichenden Einwürfe der Verleihungs-Urkunden nach dem Formular abzufassen und überall, wo solches bisher nicht geschehen ist, dem Einreichungs-Berichte die vollständigen Instruktions-Behandlungen (geheftet, foliert und mit Rotulus versehen), so wie die zugehörigen Verleihungskarten, beizufügen.

In Betref derjenigen Protokolle, welche den Verleihungs-Urkunden beigegeben werden müssen, ist darauf zu achten, daß dieselben hauptsächlich den Nachweis des Fundes und der Lage desfelden, so wie die Lage und Ausdehnung des Feldes, genau anzeigen. Die Abschriften sind übrigens schon dem Einwurfe beizufügen und bei dem Königl. Ober-Berg-Amte zu beglaubigen.

Münst.-Bl. 1852.

33

Da die Verleihungs-Risse in vielen Fällen große Blätter sind, welche bei einem Zusammensetzen Schaden nehmen würden, so können statt ihrer kleine Kopien im verjüngten Maßstabe der Verleihungs-Urkunde beigegeben werden und in einzelnen Fällen, wenn nämlich das Feld nur klein und deren Lage, so wie die Lage des Fundpunktes, leicht genau zu bezeichnen ist, wird eine bloße Handzeichnung, auf welche sich das betreffende Protokoll bezieht, genügen, infosfern nur der damit beabsichtigte Zweck erreicht wird, die Lage des Fundes und des Feldes-Einfassung so festzustellen, daß darüber keine Ungewißheit entsteht, vielmehr jederzeit das verzeichnete Feld, auf Grund der Anlagen der Verleihungs-Urkunde, auf dem Gebiete angegeben werden kann.

Es ist deshalb auch nicht notwendig besunden, die Lage des Feldes in der Urkunde selbst umständlich zu beschreiben.

In Betracht der Fälle, wo verhandlens mit Längenfeldern verzeichnete Bergwerke mit jüngeren Gewerbfeldern, und zwar entweder für Lagerhäuser des nämlichen, oder eines anderen Minerals überdeckt werden, ist erforderlich, daß in der Verleihungs-Urkunde für leichte Bergwerke, außer dem allgemeinen Vorbehalt des Rechte Anderer, auch die Rechte und Ansprüche des älteren (namenlich angewendenden) Bergwerks vorbehalten, und die Verpflichtung ausgesprochen werde, sich mit der Art und Zeit des Abbaues nach den diesjährigen Anordnungen der Bergbehörde zu richten.

Wenn von einigen Seiten in Vorschlag gebracht worden ist, in die Verleihungs-Urkunden gewisse spezielle Gesetzes-Vorschriften und Reglementar-Bestimmungen aufzunehmen, um sich der Befolzung derselben von Seiten der Belehrten zu versichern, während von andern Seiten geltend gemacht wird, daß vergleichende Bestimmungen späteren Abänderungen unterliegen und dann zwischen den Inhalten der Urkunden und den bestehenden Gesetzen und Verordnungen Differenzen hervortreten, diese aber leicht zu unangenehmen Verwicklungen führen, überließ auch alle Gesetze und Verordnungen öffentlich bekannt gemacht würden: so habe ich mich, wie das Formular besagt, für die letztere Ansicht entschieden.

Zur Erledigung der Bemerkung, daß eine wörtliche Auslegung des Gesetzes vom 1. Juli 1821 dohin geführt habe, die Verleihung als nur für die gemutete Lagerhäute und nicht auch zugleich für die darüber oder darunter vorkommenden Lagerhäute des Minerals geltend anzusehen, sind, um jedem Zweifel zu begegnen, in dem Formular hinter dem Feldes-Angabe die Worte eingerückt: „für alle in demselben vorkommenden“ (h. B. Steinköbeln, Eisenerei &c.)

Da übrigens das Gesetz vom 12. Mai 1851 über die Beobhältnisse der Mitteigentümer eines Bergwerks, das Amt eines Lehsträgers aufgehoben hat und sonach die dem Lehsträger in §. 265. II. 16. des Allgemeinen Landrechts auferlegte Verpflichtung zur Abgabe seiner Erklärung über die Mittheilung anderer Personen wegfällt, von den Repräsentanten dieser Erfahrung jedoch schon darum nicht abzuwenden ist, weil sie erst von den Gesetzen erwähnt werden, also die Beteiligung der Mitteigentümer bereits festgestellt sein muß: so ist es notwendig, daß schon bei der Instruktion der Nutzung die Teilnehmer namentlich angegeben und mit den Berg-Eigen-thums-Antheilen eines jeden Einzelnen in die Verleihungs-Urkunde aufgenommen werden.

Nach diesen Bestimmungen hat das Königl. Ober-Berg-Amt von jetzt ab zu verfahren, die untergebbenen Berg-Ämter, so wie insbesondere die mit der Bearbeitung des Nutzungs- und Verleihungs-Sachen beauftragten Beamten mit der erforderlichen Anweisung zu versehen und auf deren Befolzung zu halten.

Berlin, den 14. Juni 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

a.

Im Rame des Königs.

Rathen b.	zu	die in landesherrlichen Freien liegende, höfartige Lagerhäute, auf dem , Berg-Amts-Bezirk , beliegt , im Kreise , im Brandenburg Preussischen Haupt-Berg-District, am ten 18 unter dem Rame , vorchristlichmäßig ge- messen, und auf die Verleihung des Berg-Eigenthums anggetragen ha , auch ausweise der in beglaubigte Ab- schrift belegfugten Bertheilung vom ten 18 die Baurechtig- keit der Lagerhäute, so wie das Freilegen des bezeichneten Feldes gehörig nachgewiesen worden ist, wird de
-----------	----	--

das Berg-Eigenthum des Bergwerks mit einer Grube und Moosen so wie dies Feld auf der angehefteten Karte nach seiner Lage und in seinen Gränzen bezeichnet
--

ist, zur Gewinnung aller darin vor kommenden
alten etwaigen Rechten anderer, insbesondere auch des Grund eigners unbeschadet, hier durch Kraft dieser Urkunde
verliehen, und die selben unter der Bedingung, daß
bei Benutzung dieses verliehenen Berg-Eigentums sich noch den
bestehenden oder noch ergehen den Bergrechten und Verordnungen, so wie nach den Annestungen der Aufsichtsbehörden ge-
bührend achtet, auch die danach zu entrichtenden Abgaben pünktlich berichtige, der volle bergrechtliche Schutz zugesichert.

Urkundlich ausgesetzt!

Berlin, den ten 18

nach Vorchrift de

bei Benutzung dieses verliehenen Berg-Eigentums sich noch den
bestehenden oder noch ergehen den Bergrechten und Verordnungen, so wie nach den Annestungen der Aufsichtsbehörden ge-
bührend achtet, auch die danach zu entrichtenden Abgaben pünktlich berichtige, der volle bergrechtliche Schutz zugesichert.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

bei Formular zur Berg-Eigentums-Berleihungs-Urkunde über das Bergwerk
im Berg-Amts-Bezirk

227) Erlass an die Königl. Ober-Berg-Amter zu Bonn, Dortmund, Halle und Breslau, bezüglich auf das Verfahren bei Ausfertigung von Consolidations-Urkunden der Bergwerke, vom 15. Juni 1852.

Nachdem ich durch meinen Erlass vom 14. d. M. bestimmt habe, daß alle Verleihungs-Urkunden von jetzt ab bei dem Ministerium ausgesetzt werden, erscheint auch das seither in Betriff der Consolidations-Urkunden stattgefundene Verfahren, wonach dieselben auf Grund einer vorangegangenen Genehmigung des Ministeriums von den Königl. Ober-Berg-Amtern ausgesetzt wurden, nicht mehr angemessen, sondern erforderlich, dafür anderweit ein gleichformiges Verfahren wie bei den Verleihungs-Urkunden einzuführen.

Aus der Anlage (a.) hat das Königl. Ober-Berg Amt zu entschneien, in welcher Form von jetzt ab die Entwürfe zu den Consolidations-Urkunden abzufassen und zur Ausfertigung einzurichten sind, wobei einem solchen Entwurf die Verleihungs-Urkunden der zu vereinigenden Bergwerke, so wie der abgeschlossene Vertrag und die Verleihungs-Risse, auch event. die sonst noch etwa in der Sache aufgenommenen Verhandlungen beigelegt werden müssen, in dem Einreichungs-Bericht aber das Königl. Ober-Berg-Amt sich über die Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit der bezeugten Consolidation aussprechen darf.

Im Falle die zu konsolidierenden Bergwerke sich in einer Hand befinden, bedarf es selbstredend des Abschlusses eines besonderen Vertrages nicht, indem es genügt, daß in der Consolidations-Urkunde auf den diesbezüglichen gewerkschaftlichen Beschluss, beziehungsweise bis auf den Antrag des Amtsbehörden Bezug genommen werde.

Indem ich hiermit das Königl. Ober-Berg-Amt veranlaße, den Bestimmungen dieser Verordnung gemäß die Berg-Amter seines Bezirks mit der erforderlichen Ausweitung zu versiehen, lasse ich zugleich denselben in der bei folgenden Absicht einen Bericht des Berg-Amtes zu Albersdorf vom 1. d. M. mit der Aufforderung zugeben, sich über das darin zur Sprache gebrachte Bedenken hinsichtlich der Form der Consolidations-Verträge in einem baldigst zu erststellenden Berichte gütiglich zu äußern. Berlin, den 15. Juni 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

a.

Im Namen des Königs.

Nachdem die Eigentümer des (Mineral-) Bergwerks (Namen) verliehen am ten 18 und des
(Mineral-) Bergwerks (Namen) verliehen am ten 18 bei (Ortsteil), im Berg-Amts-Bezirk
(...), in Folge des (der) gewerkschaftlichen Beschlusses (Beschluß) vom ten 18 über die Consolida-
tion der genannten Bergwerke den anliegenden Vertrag vom ten 18 geschlossen haben, wird diese
Bereinigung des einzelnen verliehenen Bergrechteins der Bergwerke zu einem unzertrennlichen Ganzen unter dem Namen
N. N., als bergwirtschaftlich gültig, hiermit genehmigt.

Urkundlich unter Anschluß der Verleihungs-Urkunden über die Bergwerke N. N. und N. N. und des Consolidations-
Vertrages, zur Bereitstellung des Besitztitels im Berg-Hypothekenbuch, ausgesetzt.

Berlin, den ten 18

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Entwurf zur Genehmigungs-Urkunde.

- 228) Erlass an die Königl. Ober-Berg-Amter zu Bonn, Dortmund, Halle und Breslau und das Königl. Berg-Amt zu Rüdersdorf, betreffend die Beglaubigung der Consolidations-Beiträge der Bergwerke, vom 20. August 1852.

In Folge der von den Königl. Ober-Berg-Amtern über die von dem Königl. Berg-Amte zu Rüdersdorf aufgeworfene Forderungen bezüglich Beglaubigung der Consolidations-Verträge erklarten gesetzlichen Berichte, vereedete ich hierdurch, daß in Übereinstimmung mit den Beschlüssen für das Hypothekenwesen, die auf Grund eines Majoritäts-Beschlusses nach §§. 5 bis 7. des Gesetzes vom 12. Mai 1851 (GeiS. Samml. S. 339.) geschlossenen Verträge, so wie die Erklärungen und Anträge der Allein-Berg-Eigentümner über Vereinigung mehrerer Gruben zu einem Gangen (Consolidation) bewußt Ausfertigung der Consolidations-Urkunde in Bezug auf die Unterschriften der Beteiligten gerichtlich oder notarisch zu beglaubigen sind. Berlin, den 20. August 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

XII. Verwaltung der Staats-Steuern und Abgaben.

- 229) Circular-Befügung an sämmtliche Königl. Regierungen, die Neuwahl der Mitglieder für die Einkäufungs-Kommissionen zur klassifizirten Einkommensteuer betreffend, vom 17. Juli 1852.

Nachdem die Einkäufungs-Kommissionen die ihnen in Bezug auf die Veranlagung der klassifizierten Einkommensteuer für das laufende Jahr obliegenden Geschäfte überall in der Hauptstache beendet haben werden, ist der Zeitpunkt gekommen, die Mitglieder zu den Einkäufungs-Kommissionen, welche nach §. 21. des Gesetzes vom 1. Mai 1851 für jeden landstädtischen Kreis, so wie für jede zu einem Kreis-Verbande nicht gehörige Stadt alljährlich zu bilden sind, aufs neue wählen zu lassen.

Die Wahl ist in allen landstädtischen Kreisen von denselben Organen vorzunehmen, welchen nach dem vom Königl. Ministerium des Innern getroffenen Anordnungen die Wahrnehmung der Rechte der Kreisvertretung zur Zeit der Wahl anvertraut ist. In den zu einem Kreis-Verbande nicht gehörigen Städten, oder wo, nach der näheren Feststellung der Königl. Regierung, für einzelne größere städtische oder ländliche Gemeinden innerhalb eines landstädtischen Kreises besondere Einkäufungs-Kommissionen gebildet werden sollen, muß die Wahl seitens der betreffenden Gemeinde-Vertretung bewilligt werden.

Die Zahl der Kommissions-Mitglieder hat die Königl. Regierung nach Maßgabe der Circular-Befügung vom 8. Mai v. J. (Minist. Bl. S. 229.) und unter Berücksichtigung der seitdem erlangten Erfahrung zu bestimmen. Dieselbe muss ohne Rücksicht auf die Kosten-Ersparniß und auf die Vermeidung eines schwerfälligen Geschäftsbetriebes überall auf das wirkliche Bedürfnis beobachtet werden. Im großen Süden, für welche besondere Kommissionen gebildet werden, deren Eindeutung einem Kosten-Aufwand nicht vereinbar ist, so den Kommissions-Mitgliedern für die Geschäfte an ihrem Wohnorte Dläter nicht zu bewilligen sind, kann schon deshalb, und weil hier die Einkommens-Gehältnisse der eingehenden Steuerpflichtigen gewöhnlich weniger klar zu Tage liegen, die Errichtung einer größeren Zahl von Kommissions-Mitgliedern angemessen sein. In den landstädtischen Kreisen dagegen, sowie in kleinen Städten, für welche etwa eine besondere Kommission gebildet wird, ist dagegen nur ausnahmsweise über die Zahl von 6 Mitgliedern hinauszugehen, während in vielen Fällen, wenn nämlich die Zahl der einkommensteuerpflichtigen Einwohner sehr gering ist, die Einkäufungs-Kommissionen nur aus 3 Mitgliedern zu bestehen brauchen.

Da die gewählten Kommissions-Mitglieder durch Todesthale, durch Verziehen in einen anderen Einkäufungs-Bezirk oder aus anderen Gründen dauernd zur Wahrnehmung des ihnen übertragenen Mandates außer Stande sein können, so ist für jeden Einkäufungs-Bezirk die Wahl einer angemessenen, von der Königl. Regierung zu bestimmenden Zahl von Geschäftsmännern zu veranlassen, die in solchen Fällen an die Stelle der anfangs gewählten Kommissions-Mitglieder zu treten haben und für deren Wählbarkeit dieselben Vorschriften, wie für die Kommissions-Mitglieder maßgebend sind.

Nach §. 21. des Gesetzes vom 1. Mai 1851 müssen die Mitglieder der Einkäufungs-Kommissionen von

der Kreis-, beziehungswise der Gemeinde-Vertretung zu $\frac{1}{2}$ aus Mitgliedern derselben, zu $\frac{2}{3}$ aber aus den einkommensteuerpflichtigen Einwohnern des Kreises oder der Stadt gewählt werden. Da über die Auslegung dieser Vorschrift Zweifel entstanden sind, so wird die Königl. Regierung darauf aufmerksam gemacht, daß für die Wahl eines Drittels das Erforderniß, daß die Gewählten einkommensteuerpflichtig seien, keineswegs besteht; die Kreis-, beziehungswise Gemeinde-Vertretungen dürfen vielmehr bei der Wahl eines Drittels jedes ihrer Mitglieder, mag dasselbe einkommensteuerpflichtig sein oder nicht, zum Mitglied der Einschärfungs-Kommission wählen. Die übrigen zwei Drittel dagegen müssen aus einkommensteuerpflichtigen Einwohnern des Kreises oder der Stadt bestehen, da ihnen ist die Wählbarkeit durch die Einkommensteuerpflichtigkeit bedingt. Wenn gleich es im Allgemeinen wünschenswert erscheint, daß die Kreis- und Gemeinde-Vertretungen bei der Wahl der zwei Drittel möglichst auf andere einkommensteuerpflichtige Eingesessene ihre Wahl richten, so sind doch hierbei die einkommensteuerpflichtigen Mitglieder der Kreis-, beziehungswise Gemeinde-Vertretung ebenfalls rücksichtbar.

Der Wahl-Körperschaften ist ein vollständiges Verzeichniß der für das laufende Jahr zur Einkommensteuer eingeschätzten Einwohner des betreffenden Einschärfungs-Bezirkes mitzuteilen und ist im Uebrigen überall nach den Vorschriften unter Nr. 4. der Circular-Vergütung vom 8. Mai v. J. zu verfahren.

Berlin, den 17. Juli 1852.

Der Finanz-Minister.

230) Circular-Vergütung an sämmtliche Vorsitzende der Bezirks-Kommissionen, betreffend die zur Beschlusshilfegkeit der Einschärfungs- und Bezirks-Kommissionen erforderliche Zahl von Mitgliedern, vom 17. Juli 1852.

Evo. ic. erhalten in der Anlage eine Abschrift der heute an sämmtliche Regierungen erlossenen (obigen) Vergütung über die Rechtskraft der Mitglieder für die Einschärfungs-Kommissionen. Es wird beachtigt, die Mitglieder der Bezirks-Kommissionen bei dem mutmaßlich Anfang September stattfindenden Zusammentritt der Provinzial-Vertretungen ebenfalls auf neue wählen zu lassen. Da es mit Rücksicht auf die seithe gemachten Erfahrungen ratsam erscheint, die Zahl der Mitglieder der Bezirks-Kommission anders für den vorliegenden Bezirk zu bestimmen, als durch die Vergütung vom 13. Juli 1851 (Minist. Bl. S. 193.) geschehen ist, darüber wollen Evo. ic. sich gefällig dinnen acht Tagen zunächst äußern.

Was die Beschlusshilfegkeit der neu zu wählenden Einschärfungs-Kommissionen und Bezirks-Kommissionen betrifft, so behält es im Allgemeinen bei der Circular-Vergütung vom 4. Februar l. J. (Anl. a.) sein Bewegen, wonach Beschlüsse schon bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Kommissions-Mitglieder gefaßt werden dürfen. Wenn aber die Kommissionen aus mehr als 6 Mitgliedern bestehen, so soll die Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern genügen, um gültige Beschlüsse fassen zu können. Sollte die Notwendigkeit eintreten, eine Kommission zum zweiten Male deshalb einzuberufen, weil sich das erste Mal nicht die beschlußfähige Anzahl von Mitgliedern eingefunden hatte, so sind die alsdann erscheinenden Mitglieder ohne Rücksicht auf deren Anzahl für beschlußfähig zu erachten. Hiernach wollen Evo. ic. die Vorsitzenden der Einschärfungs-Kommissionen gefällig mit der erforderlichen Anweisung versehen. Berlin, den 17. Juli 1852.

Der Finanz-Minister.

a.

Aus dem Berichte des Vorsitzenden einer Bezirks-Kommission habe ich erleben, daß bei der Einschärfung zur klassierten Einkommensteuer für das Jahr 1852 einzelne Einschärfungs-Kommissionen die von der Bezirks-Kommission wider die Beratungslage für das verflossene Jahr gezogenen Erinnerungen mehrfach geradezu unbedacht gelassen haben, und zwar nicht etwa wegen verändelter oder neuer Verhältnisse, sondern weil die betreffenden Einschärfungs-Kommissionen der Ansicht der Bezirks-Kommissionen nicht beipflichten zu dürfen glaubten. Dieses Verfahren steht mit der Bestimmung im vorlesigen Ablage von z. B. des Gesetzes vom 1. Mai v. J., wonach die von der Bezirks-Kommission gezogener Erinnerungen bei der Beratung der Steuer für das laufende Jahr seitens der Einschärfungs-Kommissionen beachtet werden müssen. Die Vorsitzenden der liegabehaltenen Kommissionen werden hoffentlich einem solchen ungepflegten Verfahren, so weit dasselbe aus anderwärts vorgetragen sein sollte, entschieden entgegengestellt sein und auf die Anwendung der von der Bezirks-Kommission festgestellten Steuersätze bestanden haben. Sollte dies aber in einzelnen Fällen unzwecklich und den Steuervorschriften von der gegen die Erinnerung der Bezirks-Kommission erfolgten niedrigeren Einschärfung ohne Vorbehalt Mittheilung gemacht sein, so sind die Vorsitzenden der Einschärfungs-Kommissionen allgemein

anzuwenden, in allen solchen Fällen unverzüglich die Berufung an die Bezirks-Kommission nachträglich einzulegen und davon, daß dies geschehen, den beteiligten Steuerpflichtigen Kenntnis zu geben.

Die unter Nr. 14. der Instruktion für die Vorsitzenden der Einkömmungs-Kommissionen vom 8. Mai (Minist.-Bl. S. 233.) und unter Nr. 3. der Instruktion für die Vorsitzenden der Bezirks-Kommissionen vom 13. Juli v. J. (Minist.-Bl. S. 164.) enthaltenen Vorschrift, daß die Kommissionen Beschlüsse nur bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Kommissions-Mitglieder fassen dürfen, hat in mehreren Fällen Schwierigkeiten verursacht. Zu deren Beleidigung wird jene Vorschrift dahin beschränkt, daß Beschlüsse schon bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Kommissions-Mitglieder gefasst werden dürfen. Die Vorsitzenden haben jedoch spannisch darauf hinzuwirken, daß die Kommissions-Mitglieder dem ihnen durch das Beträumen ihrer Würdiger erhaltenen Aufträge ohne hinreichenden Grund sich nicht entziehen.

Berlin, den 4. Februar 1852.

Der Finanz-Minister.

An sämtliche Vorsitzenden der Bezirks-Kommissionen.

231) Circular-Befügung an sämtliche Königl. Ober-Präsidenten, die Neuwahl der Mitglieder der Bezirks-Kommissionen für die klassifizierte Einkommensteuer betreffend, vom 12. August 1852.

Mit Berücksichtigung der von den Vorsitzenden der Bezirks-Kommissionen für die klassifizierte Einkommensteuer erforderten Gutachten habe ich, Beauftragter Beauftragung der Neuwahl der Mitglieder der gedachten Kommissionen, auf Grund des §. 24. des Gesetzes vom 1. Mai v. J. deren Mitgliederzahl nunmehr für die Regierungsbereiche Königsberg, Polen, Breslau, Potsdam, Magdeburg, Merseburg und Düsseldorf auf je 12, für die Regierungsbereiche Stralsund, Erfurt, Minden, Ansbach und Leiter, so wie für die Haupt- und Residenzstadt Berlin auf je 6 und für alle übrigen Regierungsbereiche auf je 9 festgelegt.

Unter Bezugnahme auf den Erlass vom 13. Juli v. J. (Minist.-Bl. S. 193.) erfuhr ich Ew. ex. ergeben, daß die Neuwahl der Mitglieder der Bezirks-Kommissionen die der dortigen Provinz angehörigen Bezirke durch die im Monat September d. J. nach der näheren Anordnung des Herren Ministers des Innern als interimsistische Provinzial-Vertretung eingerufene provinzialständische Versammlungen vornehmen zu lassen und die gewählten Kommissions-Mitglieder demnächst den Vorsitzenden der Bezirks-Kommissionen namhaft zu machen.

Im vergangenen Jahre hat an mehreren Stellen, namentlich die gewählten Kommissions-Mitglieder die Annahme des Mandats aus geistlichen Entschuldigungsgründen — §. 21. des Gesetzes vom 1. Mai v. J. — abgelehnt hatten, eine Neuwahl nicht mehr herbeizuführen werden können, weil die Provinzial-Versammlungen inzwischen bereits entlassen waren, wodurch in einigen Fällen Vergebungen entstanden sind. Damit solchen vorgekehrt werde, wollen Ew. ex. noch während des Zusammenseins der interimsistischen Provinzial-Vertretung nach vorherigem Vereinbarungen mit den Gewählten selbst gefäßtigt werden, ob die letzteren die Wahl etwa aus geistlichen Gründen abschrecken befugt und Wissend sind, und event. veranlassen, daß an ihrer Stelle zugleich andere Kommissions-Mitglieder gewählt werden. Da die Gewählten außerdem durch Todesfall, durch Versetzung in einen andern Bezirk oder durch andere Gründe dauernd zur Wahrnehmung des ihnen übertragenen Mandats außer Stand gezeigt werden können, so erscheint es zweckmäßig, für jeden Bezirk gleichzeitig die Wahl einer Anzahl von Ersatzmännern, welche hierdurch für die Kommissionen von 12 und 9 Mitgliedern auf je 6, für die Kommissionen von 6 Mitgliedern aber auf je 3 bestimmt wird, herbeizuführen, damit diese in den bezeichneten Fällen zugleich an die Stelle der Ansangs gewählten Kommissions-Mitglieder treten können. Bei der Wahl dieser Ersatzmänner sind dieselben Vorschriften, wie für die Wahl der Kommissions-Mitglieder selbst zu beachten. Ew. ex. erfuhr ich auch hierauf das Erforderliche zu veranlassen.

Überlegung der Bestimmung des §. 24. des Gesetzes, nach welcher die Bezirks-Kommission zu $\frac{1}{3}$ aus im Bezirk wohnenden Mitgliedern der Provinzial-Vertretung, zu $\frac{2}{3}$ aber aus Einkommensteuerpflichtigen des Bezirks zusammengesetzt werden soll, sind Zweifel erhoben worden. Zu deren Beleidigung wird bemerkt, daß ein Drittel der Gewählten nicht einkommensteuerpflichtig zu sein braucht, daß vielmehr jedes Mitglied der Provinzial-Vertretung, mög. dasselbe einkommensteuerpflichtig sein oder nicht, gewählt werden kann. Bei den übrigen zwei Dritteln der Kommissions-Mitglieder aber ist die Wählbarkeit durch die Einkommensteuerpflichtigkeit bedingt, wobei es aus nahe liegenden Gründen zugleich wünschenswert erscheint, daß die Wahl des späteren Aet der Mitglieder auf solche einkommensteuerpflichtige Bezirks-Einwohner gerichtet werde, die nicht zugleich Mitglieder der Provinzial-

Vertretung sind, wenngleich geleglich nicht ausgeschlossen ist, daß auch hierzu einkommensteuerpflichtige Mitglieder der Provinzial-Vertretung gewählt werden.

Die Vorsitzenden der Bezirks-Kommissionen der dortigen Provinz sind unter Mittheilung einer Abschrift dieses Erlasses angewiesen werden, Ew. ic. baldmöglichst ein vollständiges Verzeichniß der einkommensteuerpflichtigen Einwohner ihres Bezirks unter Angabe der Stufe, zu welcher sie veranlagt sind, einzureichen.

Berlin, den 12. August 1852.

Abschrift vorstehenden Erlasses erhalten Ew. ic. zur gefälligen Kenntnissnahme und Befolgung der am Schlusse enthaltenen Bestimmung. Berlin, den 12. August 1852.

Der Finanz-Minister.

In sämmtliche Herren Vorsitzende der Bezirks-Kommissionen.

232) Cirkular-Befügung an sämmtliche Königl. Provinzial-Steuert-Direktoren, so wie an die Königl. Regierungen zu Potsdam und Frankfurt, betreffend die Stempelpflichtigkeit der wegen Zulassung zum Abonnement bei Errichtung der Bergwerks-Abgaben aufzunehmenden Verhandlungen, vom 8. Juni 1852.

Ew. ic. erhalten in die Anlage Abschrift des diesseitigen Schreibens an den Herrn Minister für Handel ic. vom 30. April d. J. (Anl. a), nach welchem die Verhandlungen wegen Zulassung zum Abonnement bei Errichtung der Bergwerks-Abgaben für stempelpflichtig zu erachten sind, womit sich der Herr Minister für Handel ic. einverstanden erachtet hat, zur Kenntnissnahme und Nachschlung. Berlin, den 8. Juni 1852.

Der Finanz-Minister.

a.

Ew. Excellenz deebet ich mich auf das geneigte Schreiben vom 11. d. M. ganz ergebenst Nachstehendes zu erwiedern: Die ordentlichen, von dem Bergwerks-Betriebe zu entrichtenden Staatssteuern bestehen nach den §§. 1. und 8. des Gesetzes vom 12. Mai 1851 (Bergl. Samml. S. 26) in den Zwölfsten und in der Aufschloßsteuer. So weit die Belastung und Erhebung dieser Steuern selbst in Frage ist, greift die Stempelfreiheit der darauf bezüglichen Verhandlungen nach §. 3c. des Stempelgesetzes vom 7. März 1852 unverhinderlich Plat. Wenn es aber nach §. 11. des vorangeführten Gesetzes vom 12. Mai 1851 des Interessenten gefaßt ist, die erwähnten Abgaben im Wege eines Abonnements zu entrichten, worauf sie, wenn sie davon Gebrauch machen wollen, anzufragen haben, und worüber nach der ertheilten Auskunft ein förmlicher Vertrag abgeschlossen werden soll, so handelt es sich hierbei nicht mehr lediglich um Entlastung der Staatssteuer, sondern um deren im Privatinteresse der Betheiligten angewordene Entrichtung auf einem ihnen freigegebenen anderenwege - wodoch zu betreuen sie nicht verpflichtet, sondern nur befugt sind. So ist dies ein der Errichtung des Erdgasstempels durch ein Auerfum (§. 9. d. des Stempelgesetzes) ganz ähnliches Verhältniß, und so wenig daran gewußt worden ist, daß die Verhandlungen wegen Zulassung zur Auerfum-Erdgasstempel-Berechtigung, wenn es sich um ein Objekt von 50 Thlr. und darüber handelt, der tarifmäßigen Verkürzung unterliegen, eben so wenig Bedenken dürfte es haben, die Verhandlungen wegen Zulassung zum Abonnement bei Errichtung der Bergwerks-Abgaben für stempelpflichtig zu erklären.

Indem ich glaube, annnehmen zu dürfen, daß Ew. Excellenz hiermit einverstanden sein werden, stellt ich ganz ergebenst anheim, demgemäß das Weiterre zu verlassen und mir vom Berfugten gefällig Rüthebung zu machen
Berlin, den 30. April 1852.

In
den Königl. Staats-Minister ic. Herren v. d. Heydt Excellenz.

233) Cirkular-Befügung an die Königl. Regierung zu Potsdam und abschriftlich zur Nachricht und gleichmäßigen Beachtung an sämmtliche Königl. Provinzial-Steuert-Direktoren und die Königl. Regierung zu Frankfurt, die Stempelpflichtigkeit von Steuerfixations-Verträgen betreffend, vom 27. Juli 1852.

Im Anschluß an die obige Cirkular-Befügung vom 8. Juni d. J., in welcher die Stempelpflichtigkeit der Verhandlungen wegen Zulassung zum Abonnement bei Errichtung der Bergwerks-Abgaben anerkannt worden, wird

in Erwiderung auf den Bericht vom 4. d. M. die frühere Verfügung vom 9. Februar 1832 hierdurch außer Wirksamkeit gelegt und angeordnet, daß fortan die mit Steuerpflichtigen wegen der von ihnen zu zahlenden Steuer abweichenden Fixations-Verträge, sofern es dabei auf einen Gegenstand von 50 Thalern oder mehr ankommt, mit Beschränkung der Schlussbestimmung des §. 3. des Stempelzettels vom 7. März 1822 dem tarifmäßigen Stempel zu unterwerfen sind. Denselbe handelt sich bei solchen Fixations-Verträgen allerdings nicht lediglich um die Bestimmung des Betrages öffentlicher Abgaben und Einzahlung derselben, sondern auch um das Privat-Interesse desjenigen, welcher die Fixation der Steuer begeht.

Stempel-Nachforderungen für bisher abgeschlossene unversteuerte gebliche Steuerfixations-Verträge sollen daher gegen nicht stattfinden. Berlin, den 27. Juli 1852.

Der General-Direktor der Steuern.

234) Verfügung an den Königl. Provinzial-Steuern-Direktor zu Köln, die Zulässigkeit des Rechtsweges gegen administrative Strafsbescheide betreffend, vom 3. August 1852.

Ew. u. erwiedere ich auf den Bericht vom 18. v. M., daß durch den Art. 136. des Gesetzes vom 3. Mai d. J., betreffend die Zölle zu der Verordnung vom 3. Januar 1849 über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens in Untersuchungsfällen^{*)}, die seinem Inhalte entgegenstehenden bisherigen gesetzlichen Bestimmungen allerdings als ausgeschlossen zu erachten sind, daß nunmehr auch in Stempel-Strafsachen ganz allgemein, also auch bei Strafen unter 10 Thlr. (§. 31. des Stempelgesetzes) und in den Fällen, in welchen nach dem Zoll-Strafgesetze vom 23. Januar 1838 eine bloße Ordnungsstrafe eintritt (§. 33. derselbe) der Rechtsweg zulässig ist. Weitere Änderungen aber in dem bisherigen Verfahren bei den Administratio-Behörden haben nicht in der Absicht gelegen; es hat vielmehr dem Angeklagten nur die Beugung zugestanden werden sollen, wenn er sich bei der im bisherigen Wege zu erlassenden Straf-Gestaltung der Verwaltungsbehörden nicht derubigen will, dagegen auf gerichtliche Entscheidung zu provociren. Berlin, den 3. August 1852.

Der General-Direktor der Steuern.

^{*)} Art. 136. In soweit nach den bisherigen Gesetzen ein administratives Strafverfahren zulässig ist, behält es dabei sein Bewenden. Jedoch soll in allen Fällen dem Angeklagten das Recht vorbehalten, während der Untersuchung oder während einer gesetzlichen präzisiven Zeit am rechtlichen Gehör anzutreten. Diese Zeit beginnt mit dem Ablaufe des Tages, an dem die Bekanntmachung des in erster Verwaltungs-Inkasso ergangenen Strafbescheides erfolgt ist. Wenn der Angeklagte von dieser Beugung Gebrauch macht, so wird in dem Falle, wo ein Strafbescheid erlassen ist, das Hauptverfahren eingeleitet, ohne daß es der Überprüfung einer Anklageschrift bedarf und ohne daß über die Eröffnung der Untersuchung von dem Gerichte Beschluss geahmt wird.

Bis zum Beginne der Hauptverhandlung kann der Angeklagte, indem er sich bei dem ergangenen Strafbescheid verhängt, den Antrag auf rechtliches Gehör zurücknehmen. Es sollen ihm jedoch allhann auch die bis dahin erwachsenen Kosten der gerichtlichen Untersuchung zur Last.

Der Angeklagte, welcher zu einer Strafe gerichtlich verurtheilt wird, hat auch die durch das Verfahren im Verwaltungswege entstandenen Kosten zu tragen.

So lange noch kein Strafbescheid erlassen ist, kann die Verwaltungsbehörde in allen Fällen, selbst wenn es nur auf eine Ordnungsstrafe ankommt, sich der Entscheidung enthalten und wegen Einleitung des gerichtlichen Verfahrens das Erforderliche veranlassen.

235) Circular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, die Form der nach dem Handels- und Schiffahrts-Vertrage mit den Niederlanden vom 31. Dezember 1851 zu ertheilenden Gewerbe-Legitimationen-Zeugnisse und Gewerbescheine betreffend, vom 14. Juli 1852.

In dem Art. 24. des zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und den Niederlanden andererseits unter dem 31. Dezember 1851 abgeschlossenen Handels- und Schiffahrts-Vertrages (Sieg. Samml. Nr. 11 von 1852) ist in Betreff der den genannten Staaten und beziehungswise den Niederlanden angehörigen Fabrikanten und Handelsreisenden, so wie ihrer Handelskreisen, welche in dem Gebiete des anderen Paracis.

Pacifanten Einkäufe für den Bedarf ihres Geschäfts machen, und dort Bestellungen aussuchen wollen, sei es, daß sie mit Mustern oder ohne solche reisen, jedoch ohne daß sie selbst Waren mit sich führen, verabredet worden, daß die Unterthanen eines der Zollvereinsstaaten, welche für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Hauses im Zollverein, in den Niederlanden reisen, für Betreibung ihres Geschäfts keine anderen Abgaben als eine Patent- (Gewerbe-) Steuer von höchstens 12 Gulden (nebst 28 Zusatz-Prozent) jährlich entrichten sollen.

In Erweiterung dessen sollen die Niederländischen Unterthanen, welche, sei es für eigene Rechnung, sei es für Rechnung eines Niederländischen Hauses, im Zollverein reisen, für Betreibung ihres Geschäfts keine anderen Abgaben, als eine Patent- (Gewerbe-) Steuer von höchstens 8 Thlr. jährlich in jedem Zollvereinsstaate entrichten, sofern nicht die zur Zeit des Vertragsabschlusses für die Niederländischen Unterthanen bestehende gesetzliche Patent- (Gewerbe-) Steuer weniger beträgt.

Zur Ausführung dieser Verabredung hat eine nähere Verständigung mit der Königlich Niederländischen Regierung über die Form der Gewerbe-Legitimations-Zeugnisse, auf Grund deren die Gewerbescheine (Patente), zu den verabredeten ermäßigten Kosten ertheilt werden sollen, so wie über die Form dieser leichteren Urkunden festzustellen.

Hier nach haben die Angehörigen der Zollvereins-Staaten, welche zur Betreibung ihres Geschäfts in den Niederlanden die Erteilung eines Patents zu dem im erwähnten Art. 24, bezeichneten, ermäßigten Steuersope nachsuchen wollen, Legitimationen in derselben Fassung beizubringen, wie solche das in volkssprachischer Sprache und deutscher Uebersetzung anliegende Muster (a.) ergibt. Auf Grund eines solchen Zeugnisses ist ihnen der Gewerbeschrein nach dem Formular C (Beilage zu der Circular-Verschaltung vom 2. September 1834) wie den Handelsreisenden aus den Zollvereins-Staaten, auszufertigen, nur mit dem Unterschiede, daß derselbe nicht steuerfrei, sondern zu dem Sate von 8 Thlr. zu ertheilen ist.

Zu den geistlichen Vorschriften über die Erteilung von Gewerbeschreinen an Ausländer überhaupt wird durch die bezüglichen Verabredungen hinsichtlich der Niederländischen Unterthanen nichts geändert.

Hier nach hat die Königl. Regierung in Zukunft zu verfahren, auch die Landräthe und Magisträte mit entsprechender Weisung zu versehen. Berlin, den 14. Juli 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Der Finanz-Minister.

a.

Provincie
Gemeente

Verklaring.
Koninkrijk der Nederlanden.

verklaart, dat da Heec

De Burgemeester van de Gemeente
wonnende alhier, het beroep altoefant van
koopman of fabriekant in
{ onder de firma van
of

{ handelreiziger voor den Heer N. N. koopman of fabriekant in
{ handelende onder de firma van

en dat gezegde N. N. mitdien met Cetrekking tot het regt van patent, in de Staten van het Tolverband, de gunstige bepalingen kan in roepen van Art. 23, van het traect van handel en Scheepvaart des 31. Decembeer 1851 zwischen de Nederlanden en de Staten van het Tolverband gesloten.

Deze verklaring geldt voor den tyd van twaalf maanden ingegaan met den 1. Mai 185 . . .
Gedaan te, den 15.

De Burgemeester vooroemd.
(seal der gemeente.)

Signalement van den Heer N. N.
Handtekening.

Maastr. 1852.

Übersetzung.

Provinz
Gemeinde

Zeugnis.

Der Bürgermeister der Gemeinde Königreich der Niederlande.
 Der Bürgermeister der Gemeinde bezeugt hierdurch, daß der Herr N. N. hierstets wohnt, daß Ge-
 werbe als Kaufmann oder Fabrikant von -
 unter der Firma oder
 Handelsbetrieb für den Herrn N. N. Kaufmann oder Fabrikant von zu
 handeln unter der Firma treibt und daß dem genannten Herrn N. N. demgemäß die Befreiung zusteht, in Beziehung auf die Gewerbe-, (Patent-) Steuer in den Staaten des Zollvereins die Erleichterungen für sich in Anspruch zu nehmen, welche der Art. 24. des unter dem 31. Decemb. zwischen den Niederlanden und den Staaten des Zollvereins abgeschlossenen Handels- und Schifffahrt-Vertrages vertheilt.

Dieses Zeugnis gilt für die Zeit von zwölf Monaten, von dem 1. Mai 1852 an gerechnet.
 Gegeben zu den 18

Der obenbezeichnete Bürgermeister.
 (Siegel der Gemeinde.)

Person-Beschreibung des Herrn N. N.
 Unterschrift desselben.

236) Cirkular-Befügung des Königl. Finanz-Ministeriums, die Ablehnung von Betriebs-Anmeldungen, nach welchen Brau-Einmaischungen an Sonn- und Festtagen stattfinden sollen, betreffend, vom 7. Juli 1852.

Wenn Brauer Einmaischungen zur Bereitung auf Sonn- oder Festtage anmelden, so wird dadurch nach der Bestimmung des §. 33. der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 für die mit der Beaufsichtigung solcher Gewerbe-Aufgaben beauftragten Steuerbeamten die Verpflichtung bedingt, an solchen Tagen die Einmaischung in den Brauereien zu überwachen.

Die Rücksicht derauf erscheinen die Steuerbehörden berechtigt, die Annahme von Betriebs-Anmeldungen abzulehnen, nach welchen Brau-Einmaischungen an Sonn- und Festtagen stattfinden sollen. Erw. Hochw. werden deshalb auf den Bericht vom 25. v. M. ermächtigt, die betreffenden Steuerstellen demgemäß mit Anweisung zu versetzen. Berlin, den 7. Juli 1852.

An den Königl. Geheimen Finanzrat und General-Inspektor ic. Herrn Bendt Hochw. zu Erfurt.

Abschrift zur Nachricht und gleichmäßigen Beachtung. Berlin, den 7. Juli 1852.

Der Finanz-Minister.

An sämtliche Königl. Provinzial-Steuer-Direktoren, die Königl. Regierungen in Potsdam und Frankfurt ic.

237) Cirkular-Befügung an sämtliche Königl. Provinzial-Steuer-Direktoren und die Königl. Regierungen zu Potsdam, Frankfurt ic., die Stundung und die deunächstige Sicherstellung der gefundene Rübenzucker-Steuer betreffend, vom 27. Juni 1852.

Der §. 4. der Verordnung vom 7. August 1846, die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers betreffend, verpflichtet die Inhaber von Rübenzucker-Fabriken den von der Gebietskarte des Bezirks am Schlusse eines jeden Kalender-Monats festgehaltenen und den Steuerstiftungen bekannt gemachten Geschäftsbetrag binnen drei Tagen nach Empfang der amtlichen Berechnung einzuzahlen, behält aber zugleich der Bestimmung des Finanz-Ministers vor, in wie fern zu der Abrechnung der Steuer weitere Zahlungsfristen zu bewilligen seien.

Auf Grund des julept gebachten Vorbehols ist durch die Kielular-Vorschrift vom 19. August 1846 (Minist.-Bl. S. 168.) bestimmt worden, daß es in Beziehung auf die Kreditirung der Rübenzucker-Steuern vorst bei den dossäglichen Bestimmungen im §. 13. der Verordnung vom 21. März 1840 gewenzen solle.

Der §. 13. dieser Verordnung schreibt aber vor, daß die Abtragung der schuligen Summe nach Beendigung des Winterbetriebs erfolgen muß und in drei gleichen Teilen am 1. Mai, 1. Juni und 1. Juli bewirkt werden kann, mit der Maßgabe, daß wer diese Zahlungs-Termine einmal versäumt, auf diese Erleichterung in der Folge nicht mehr Anspruch zu machen hat, sondern die Abgabe am Schluß eines jeden Monats entrichten muß. — Während viernach für die Berichtigung der Steuer den Inhabern von Rübenzucker-Fabriken ausgedehnte Fristen bestimmt werden sind, ist denselben eine Sicherstellung der gehandelten Steuerbeträge leider nicht zur Pflicht gemacht worden. Wenn der Erlös der Sicherstellung bei dem früheren möglichen Steuertag weniger bedecklich erscheint, so bat sich, nachdem seiner Soh seit dem 1. September 1850 verdoppelt worden ist, schon in mehreren Fällen das Bedürfnis geltend gemacht, eine solche Sicherstellung zu fordern und er werden deshalb, auf Grund des §. 3. der Verordnung vom 7. August 1846 folgende Anordnungen getroffen:

1. Inhaber von Rübenzucker-Fabriken, welche die noch dem Schluß jeden Kalender-Monats ihnen bekannt zu machenden Steuerbeträge nicht innerhalb drei Tagen nach Empfang der amtlichen Berechnung einzubahlen wünschen, sondern eine erweiterte Zahlungsfrist in Anspruch nehmen, haben die Bewilligung dieser Frist bei dem Haupt-Zoll oder Haupt-Steueramt nachzuholen, in dessen Bezirk ihre Fabrik liegt.

2. Zur Abtragung der fälligen Steuerbeträge kann von den Hauptämtern eine neuunmonatliche Frist mit der Maßgabe bestimmt werden, daß dieselbe nach dem Schluß desjewigen Kalender-Monats beginnt, für welches der fällige Steuerbetrag berechnet worden ist, die innerhalb der Betriebszeit vom 1. September des einen bis zum 1. September des darauf folgenden Jahres fällig gewordenen Steuerbeträge aber niemals über den Monat Dezember des julept gebachten Jahres hinaus gestundet werden dürfen.

3. Bei der Kreditbewilligung in Anspruch nimmt, ist verpflichtet, durch Niederlegung von Staatspapieren, durch Beirbringung sicher acceppter oder verbürgter Wechsel, oder auf andere unnehmbare Weise in der Art Sicherheit zu beschaffen, daß, wenn die Steuer am Zahlungstage nicht daor entrichtet wird, das Unterfang ohne Verzug verwertet werden kann. Nur bis zum Betrage der bestellten Sicherheit kann die Stundung der Steuer erfolgen. Steigt sich durch die fernere fällig werdende Steuer die rückständige Summe über den übergeschafften Betrag hinaus, so muß entweder Sicherheit vor dem gleichlichen Zahlungstage erhobt oder es müssen mit dem Eintritte der Fälligkeit die nicht sicher gestellten Steuerbeträge daor eingezahlt werden.

4. Ausnahmsweise kann solchen Inhabern von Rübenzucker-Fabriken, deren Verhältnisse auch ohne Bestellung besonderer Rationen der Steuerbehörde eine völlig genügende Sicherheit gewährten, die Rübenzucker-Steuern in den vorbestimmten Weise ohne Sicherheitsbestellung gefunden werden. Die Entscheidung darüber, ob eine solche Ausnahme, wenn dieselbe in Anspruch genommen wird, gewährt werden soll, steht der Provinzial-Steuerbehörde zu.

5. In der Regel erfolgt die Einziehung der gestundeten Steuerbeträge erst nach Ablauf der bestimmierten Zahlungsfrist. Jedoch ist unter besonderen Umständen, namentlich wenn in den Verhältnissen, mit Rücksicht auf welche die Besteitung von der Sicherheitsbestellung zugeschanden worden ist, eine Veränderung vorgeht, oder eine Schmälerung der bestellten Sicherheit eintritt, die Provinzial-Steuerbehörde befugt, die Einziehung der fälligen Steuer vor Ablauf der Zahlungsfrist und selbst sofort zu bewirken.

6. Die Stundung wird jedesmal nur in Bezug auf diejenige Steuer bewilligt, welche im Laufe einer einjährigen Betriebsfrist fällig wird, so daß für eine fertere Betriebszeit die Stundung, wenn sie in Anspruch genommen wird, von Neuem nachgesucht werden muß. Über die Bewilligung ist eine von den Hauptamts-Mitgliedern zu vollziehende Verhandlung aufzunehmen, welche die Bedingungen der Stundung und namentlich den Vorbehalt der Einziehung der gestundeten Beträge vor Ablauf der Zahlungsfrist (Nr. 5.) erfrischlich machen muß.

7. Die hierdurch erhaltenen Vorschriften kommen zunächst für die Betriebszeit vom 1. September d. J. bis 1. September d. J. zur Anwendung.

Ew. Hochw. wollen demgemäß das Weitere veranlassen und den Inhabern der Rübenzucker-Fabriken von den getroffenen Anordnungen Kenntnis geben. Berlin, den 27. Juni 1852.

Der Finanz-Minister.

238) Einkular-Befügung an sämmtliche Königl. Provinzial-Steuern-Direktoren und die Königl. Regierungen zu Potsdam und Frankfurt, betreffend die Berechnung der Befolknungs-Ersparnisse und Vertretungskosten der Salzdebits-Beamten, vom 9. August 1852.

In Folge der vom laufenden Jahre ab stattfindenden abgesonderten Behandlung des Fonds der Verwaltung der indirekten Steuern und der Salzdebits-Verwaltung, wird hinsichtlich der Berechnung der Befolknungs-Ersparnisse und Vertretungskosten der Salzdebits-Beamten folgendes bestimmt:

Ersparnisse aus etatmäßigen Befolknungen und Provisionen der Salzdebits-Beamten bleiben unverändert und sind in den Rechnungen als Abzug von der etatmäßigen Soll-Ausgabe nachzuweisen; Stellvertretungskosten das gegen sind zunächst aus dem disponiblen Einkommen des betreffenden Stelle zu bestreiten. Ist das Einkommen der Stelle nicht disponibel oder nicht ausreichend, so sind die nicht gebunden Vertretungskosten für die ausschließlich bei der Salzdebits-Verwaltung angestellten Beamten bei dem Einkommen der betreffenden Stelle als Mehr-Ausgabe zu verrechnen.

Die bei kombinierten Stellen von Salzfaktoren und Steuer-Einnehmern vorliegenden Vertretungskosten sind, nach Maßgabe des etatmäßigen Einkommensbezugs auf den Verwaltungen des Salzdebits, der direkten und der indirekten Steuern zu verteilen und ist der die Salz-Revenden betreffende Betrag an den Extraordinarieentitel des betreffenden Hauptamts zur weiteren Berechnung abzuziehen.

Ist die Salzfaktoren nur mit einer Kreisfeste verbunden, so ist der Anteil der Salzdebits-Verwaltung dem Befolknungsfonds, beziehungsweise dem Extraordinarium der direkten Steuern bei der Regierungs-Hauptkasse zur weiteren Berechnung zu überweisen.

Bei der Salzdebits-Verwaltung sind diese Beträge aus dem disponiblen Gehalte der Stelle zu bestreiten und, wo dieser nicht ausreicht, als Mehr-Ausgabe bei derselben zu verrechnen.

Dies Verfahren findet auch statt, wenn pensionierte Beamte der Salzdebits-Verwaltung ihre Pension einstreien aus dem Gehalte der Stelle ziehen. Berlin, den 9. August 1852.

Der General-Direktor der Steuern.

XIII. Militair- und Marine-Angelegenheiten.

239) Einkular-Erlass an die oberen Provinzialbehörden, die Anerkennung der von Preußischen Unterthanen im ersatzpflichtigen Alter auf der deutschen Flotte geleisteten Dienste auf die Militärdienstpflicht betreffend, vom 16. August 1852.

Des Königs Majestät haben mittsch. des in Abschrift diese beigefügten Altherhöchsten Kabinetts-Ordre vom 22. Juli c. (a.) zu bestimmen gerath:

dass denselben Preußen, welche auf der deutschen Flotte gedient haben, die im ersatzpflichtigen Alter dort zurückgelegten Dienste bei Erfüllung ihrer Dienstpflicht im vaterländischen Heere angerechnet werden sollen.

Das Königl. General-Kommando und das Königl. Ober-Präsidium seien wie unter Bezugnahme auf die diesseitige Mittheilung vom 8. Mai pr. hieron Bewußt des weiteren gesäßigen Belehnung ergeben in Kenntniß.

Berlin, den 16. August 1852.

Der Minister des Innern.

Der Kriegs-Minister.

Auf den Bericht vom 12. v. M. gesuchmige Ich, das denselben Preußen, welche auf der deutschen Flotte gedient haben, die im ersatzpflichtigen Alter dort zurückgelegten Dienste bei Erfüllung ihrer Dienstpflicht im vaterländischen Heere ange- rechnet werden. Sanssouci, den 22. Juli 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. Bessyholzen. v. Bonin.

An die Minister des Innern und des Krieges.

Im Verlage des Königl. Zeitungs-Comptoirs bleibt.

Druck durch J. F. Starcke (Charlotten-Str. Nr. 29),
welcher zugleich mit dem Spezialdruck für Berlin beauftragt ist.

Ausgegeben zu Berlin am 23. Oktober 1852.

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

herausgegeben

im Bureau des Ministeriums des Innern.

Nr. 9.

Berlin, den 31. Oktober 1852.

13^{ter} Jahrgang.

I. Preußische Staats-Verfassung.

240) Reglement zur Ausführung der Allerhöchsten Verordnung vom 4. August 1852 über die Bildung der ersten Kammer, vom 30. August 1852.

§. 1. Die Ermittlung und Zusammenstellung derjenigen Personen, welche nach den Vorschriften der §. 2. bis 7. der Verordnung vom 4. August d. J. ein Wahlrecht haben, erfolgt durch die Ober-Präsidenten, von denen auch für die Wahlbezirke der Provinz die zu diesen Zwecke nördlichen Anordnungen, unter Berücksichtigung der nachfolgenden §. 2. und 3., zu treffen sind.

§. 2. Die Wahlteilnahme an den in den einzelnen Wahlbezirken vorzunehmenden Wahlen Berechtigten sind für jedes einzelne Wahlbezirk zu ermitteln und in einer Wähler-Liste für denselben zusammenzustellen.

§. 3. Bei dieser Ermittlung (§. 2.) bleiben außer Ansatz a) diejenigen, welche das 25ste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, b) ferne diejenigen, welchen eines der Erfordernisse fehlt, von denen in den §. 4. und 5. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 die Beschränkung zur Teilnahme an den Gemeinde-Wahlen abhängig gemacht ist, c) und diejenigen, welche in einer der in Beilage B. der Verordnung vom 4. August c. aufgeführten Städte einen Wohnsitz und in derselben für den Dienst, in welchem die Wahl erfolgt, die klassifizierte Einkommen-Steuer zu zahlen haben.

§. 4. Die Wähler-Liste ist auf die von den Ober-Präsidenten zu bestimmende Art zur öffentlichen Kenntnis zu bringen und dabei der Wahl-Kommissarius, sowie ein Stellvertreter derselben für Behinderungsfälle, und der Wahl-Ort zu bestimmen, auch die Zeit zur Anbringung etwaiger Reklamationen gegen die Wähler-Liste festzulegen. Dergleichen Reklamationen sind schriftlich unter Beifügung der Beweismittel bei den Ober-Präsidenten anzubringen, und von diesen, nach ihrem Gutachten darüber, bei den Ministern des Innern und der Finanzen, bei deren Entscheidung es verbleibt, einzurichten.

§. 5. Die Wähler-Listen sind von den Ober-Präsidenten mit dem Vermerke der Endgültigkeit zu versehen, und den Wahl-Kommissarien zu überstellen. Diese haben die darin aufgeführten Wähler einzeln, unter Angabe des Orts, des von dem Minister des Innern bestimmten Tages und der Stunde des Wahl-Termins, schriftlich einzuladen und die Bekämpfung der Ladung bescheinigen zu lassen.

Minist.-Bl. 1852.

35

§. 6. Die Verhandlung in dem Wahl-Termeine wird mit Vorlesung der §§. 3. 10. 11. der Verordnung vom 4. August d. J., der §§. 6. bis 12. dieses Reglements und des Art. 68. der Verfassungs-Urkunde eröffnet. Außerdem werden die Namen der Wähler vorgelesen.

Jeder nicht wahlberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt und so die Versammlung konstituiert.

Später erscheinende Wähler melden sich bei dem Wahl-Kommissarius und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen einen Teil nehmen.

Anwesende können in seiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl Theil nehmen.

§. 7. Der Wahl-Kommissarius erkennt aus der Mitte der Anwesenden zwei Wahl-Befürger, beauftragt Einen derselben mit Führung des Protocols und verpflichtet sie mittels Handschlags an Eidestatt.

§. 8. Jeder Abgeordnete wird in einer besondern Wahlhandlung gewählt und zwar in der Art, daß der ausgewählte Wähler den Namen dessen nennt, dem er seine Stimme gibt. Der Protollehrling trägt den genannten Namen neben dem Namen des Wählers in die Wähler-Liste ein, wenn der Wähler nicht verlangt, selbst den Namen einzutragen.

§. 9. Die Wahl erfolgt nach absoluter Stimmen-Mehrheit. Hat sich diese auf keinen Kandidaten vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschriften. Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat. Stehen sich mehrere in der geringen Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Los, welcher von ihnen aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet und jeder die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, so entscheidet ebenfalls das Los.

In beiden Fällen ist das Los durch die Hand des Wahl-Kommissarius zu ziehen.

§. 10. Ist der Gewählte in der Versammlung gegenwärtig, so ist er zur Erklärung über die Annahme der Wahl aufzufordern; lehnt er dieselbe ab oder ist die von ihm abgegebene Erklärung nach §. 11. der Verordnung vom 4. August d. J. als ablehnend zu betrachten, oder ist der Gewählte nach Art. 68. der Verfassungs-Urkunde nicht wählbar, so ist sofort zu einer neuen Wahl zu schreiten.

§. 11. Die im Wahl-Termeine erforderlichen Entscheidungen hat der Wahl-Kommissarius mit den Wahl-Befürger zu treffen und mit den Gründen in dem Wahl-Protokoll verzeichnen zu lassen.

§. 12. Nach Beendigung des Wahlgeschäfts ist das Wahl-Protokoll in der Versammlung vorzulegen und nachst der Wähler-Liste dem Wahl-Kommissarius, den Wahl-Befürger und zweien der übrigen Wähler, so wie von dem Gewählten, falls er in der Versammlung sich befindet, zu unterschreiben.

§. 13. Wenn der Gewählte im Wahl-Termeine nicht anwesend, so ist er von dem Wahl-Kommissarius sofort vor der auf ihn gesollten Wahl schriftlich zu benachrichtigen und aufzufordern, über deren Annahme binnen einer bestimmten angemessenen Frist, unter Nachweis seiner Wählbarkeit, gegen ihn sich zu erklären. Erfolgt binnen dieser Frist keine oder eine ablehnende Erklärung, oder ergiebt sich, daß der Gewählte nicht wählbar ist, so hat der Wahl-Kommissarius unverzüglich eine Neuwahl nach den vorstehenden §§. 5. bis 12. zu veranlassen.

§. 14. Der Wahl-Kommissarius hat das Wahl-Protokoll nebst der Wähler-Liste und den sonstigen, vermöge seines Auftrags gelegten Verhandlungen, gebürgt abzefertigen, dem Ober-Präsidenten einzureichen, welcher sie nebst seinem, was er zur Beurtheilung der Wähler-Liste und des Wahlgeschäfts sonst noch für erforderlich erachtet, dem Minister des Innern vorzulegen hat.

§. 15. Schluß der Wahl der in den, Bilage B. der Verordnung vom 4. August d. J. vorgeschriebenen Städten zu wählenden Abgeordneten werden die Mitglieder der zur Wahl berufenen Gemeinde-Vertretung durch den Wahl-Kommissarius auf die ortsübliche Weise eingeladen.

§. 16. Für das Verschaffen in und nach dem Wahl-Termeine sind die Vorschriften der §§. 6. bis 14. auch hier maßgebend, ausgenommen jedoch, daß anstatt der §§. 3. 10. und 11. der Verordnung vom 4. August d. J., des Art. 68. der Verfassungs-Urkunde und der §§. 6. bis 12. dieses Reglements, die §§. 13. bis 15. 10. und 11. jener Verordnung und die §§. 16. und 6. bis 14. des Reglements bei Eröffnung des Wahl-Termins vorzulesen sind.

§. 17. Die Wohl für die Städte Magdeburg, Neustadt-Magdeburg und Sudenburg erfolgt von den Gemeinde-Räthen dieser drei Gemeinden gemeinschaftlich nach den vorstehenden Berichten.
Berlin, den 30. August 1852.

Königlichen Staats-Ministerium.

v. Monteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Westphalen. v. Bodelschingh. v. Bonin.

II. Behörden und Beamte.

241) Allerhöchster Erlass, eine Veränderung im Personal der Mitglieder des Disziplinar-Hofes für nicht richterliche Beamte betreffend, vom 24. September 1852.
(Minist.-Bl. S. 213.)

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 15. September d. J. will Ich den Geheimen Ober-Tribunals-Rath Zettwach, seinem Antrage gemäß, vor der Abnahme an den Geschäften des Disziplinar-Hofes für die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten hiermit entbinden und an seiner Stelle den Geheimen Ober-Revis. Raths-Rath Johann Karl Anton Bröcher zum Mitglied des Disziplinar-Hofes ernennen.

Sanssouci, den 24. September 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. Monteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Kummer. v. Westphalen. v. Bodelschingh.
v. Bonin.

In das Staats-Ministerium.

242) Erlass an die Königl. Regierung zu N., bezüglich auf die Verpflichtung der Landräthe zur freifigen Bereisung ihrer Kreise und zur Anschaffung eigner Transportmittel, vom 6. Oktober 1852.

Der Königl. Regierung eröffne ich auf den Bericht vom 15. n. Mts., daß ich den Besitz einer eigenen Equipage für die Landräthe im Interesse des Dienstes zwar sehr wünschenswert finde, und es daher auch für angemessen erachte, wenn die Königl. Regierung diesen Landräthe, welche damit nicht verfehn sind, zur Anschaffung von eignen Transportmitteln zu veranlassen sucht. Da jedoch keine Vorstreck die Landräthe zur Anschaffung einer eigenen Equipage ausdrücklich nötigt, so kann die Zahlung des Zubekosten-Entschädigung an diese Beamten auch nicht davon abhängig gemacht werden, ob sie eine Equipage halten oder nicht.

Aus diesem Gründpunkte ist der Fall mit dem Landrath N. N. in N. N. zu behandeln. Wenn demselben, wie er in dem Bericht vom 7. v. M. anzeigt, die nöthigen Transportmittel zur Bereisung seines Kreises jederzeit zu Gebote stehen, er sich sogar durch einen mit dem Posthalter in N. N. geschlossenen Kontakt in dieser Beziehung geschützt hat, und in diesem Theile seines Dienst-Obliegenheiten keine Vernachlässigung zu Schulden kommen läßt, so ist um so weniger Grund vorhanden, ihn zur Anschaffung einer eigenen Equipage anzuhalten. Ueberdies ist der N. N. nicht im Stande, die Kosten dafür selbst aufzubringen, aus Staats-Fonds kann ihm aber vorher die erforderliche Summe zur Anschaffung einer Equipage, noch der von der Königl. Regierung kontrahirte weitere Zusatz zu deren Unterhaltung gewährt werden, letzteres auch schon deshalb nicht, weil den übrigen Landräthen ebenfalls eine gleiche Erhöhung der ihnen ausgescherten Zubekosten-Entschädigung ohne Unbilligkeit nicht versagt werden könnte, es hirzu aber an Fonds fehlt.

Uebrigens wird die Königl. Regierung sowohl in Betreff des N. N. als der übrigen Landräthe, welche etwa mit eigener Equipage nicht versehen sind, dafür zu sorgen haben, daß unter dem Mangel eigner Transportmittel das dienstliche Interesse nicht leidet, und möchte ich es Deselben zur besonderen Pflicht, streng darauf zu halten, daß die betreffenden Landräthe es an den erforderlichen Dienstreisen nicht scheuen lassen. Zu dem Ende hat die Königl. Regierung insbesondere gegen diejenigen Landräthe, welche wegen Mangels an eignen Transportmitteln den Verdacht der Unterkloßung nachvordringliche Dienstreisen wider sich erregen, von den durch das Circular-Beschluß

vom 8. Mai 1835 empfohlenen Kontrolle dahin Gebrauch zu machen, daß denselben die Einreichung einer monatlichen Nachweisung der gemachten Dienstreisen aufzugeben wied. Sollte sich aus dieser Vorschrift zu prüfenden Nachweisung ergeben, daß die Landräthe nicht in ausreichender Weise ihre Krieße bereit haben, so ist von der Königl. Regierung streng Remedy zu treffen, mir oder über diejenigen Landräthe, welche sich hierunter läunig erwirkt haben, am Schluß des Jahres zur Erwagung weiterer Maßregeln Anzeige zu machen.

Berlin, den 6. Oktober 1852.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. v. Manteuffel.

243) Erlass an die Königl. Regierung zu N., die Nichtanwendbarkeit der bei Degradationen der Militair-Invaliden vom Unteroffiziere zum Gemeinen hinsichtlich der Herabsetzung der Invaliden-Pension bestehenden Bestimmungen auf die Gendarmen betr., v. 15. Oktober 1852.

Auf die Anfrage in dem Berichte vom 19. Mai e. wird der x. hierdurch eröffnet, daß die Bestimmung, wonach bei der durch gleichliches Ereigniß ausgesprochenen Degradation eines Militair-Invaliden vom Unteroffizier zum Gemeinen die Herabsetzung der Invaliden-Pension auf die eines Gemeinen zu erfolgen hat, auf die Gendarmen keine Anwendung finden kann, indem diese bereits den niedrigsten Grad ihrer Kategorie bilden und die denselben gewilligten Pensionen nach den für die Civil-Bauern geltenden Vorordnungen, also noch ganz andern Grundsätzen normirt werden, als dies bei den, den Militair-Invaliden gewilligten Gnadengebälden der Fall ist.

Aus diesen Gründen kann eine Herabsetzung der dem Gendarmen N. gewilligten Pension in dem vorliegenden Falle nicht für stathhaft erachtet werden. Berlin, den 15. Oktober 1852.

Ministerium des Innern. Im Auftrage. v. Manteuffel.

III. Medizinal-Wesen.

244) Zusähe zu dem Reglement für die Staats-Prüfungen der Medizinal-Personen vom 1. Dezember 1825, vom 8. Oktober 1852.

§. 1. Die Staats-Prüfung für diejenigen, welche die Approbation als praktische Aerzte erlangen wollen, besteht fortan aus der anatomischen, der medizinischen, der chirurgischen und der geburtshilflichen Prüfung. Diese Prüfungen sind für alle Kandidaten gleich. Es darf bei der Prüfung keine Rücksicht darauf genommen werden, welchem Zweige der Heilkunde der Kandidat künftigswise sich widmen will.

§. 2. Die Prüfung zur Erlangung der Approbation als bloher Aerz, medicus purus, findet nicht mehr statt.

§. 3. Zu der Prüfung für die Approbation als Bündarzt erster Klasse können nur diejenigen noch zugelassen werden, welche auf den inzwischen aufgeschobenen medizinisch-chirurgischen Lehr-Anstalten oder in der medizinisch-chirurgischen Akademie für das Militair nach den früheren, jetzt aufgeschobenen Anordnungen ausdrücklich für diese Kategorie des Hilfspersonals vorgebillt sind. Anderen Personen ist die Zulassung zu der genannten Prüfung feiner nicht gestattet.

§. 4. Die Prüfung zum Bündarzt erster Klasse ist in den nach §. 3. zugelassenen Häften nach Moosgate des Prüfungs-Reglements vom 1. Dezember 1825 und der folgenden für die Staatsprüfungen der Aerzte vorgeschriebenen Bestimmungen (§§. 5. und 6. und §§. 8 ff.) unter Berücksichtigung der geringeren wissenschaftlichen Bildung des Kandidaten abzuhalten. Für die Prüfung zum Bündarzt zweiter Klasse bleibt das Prüfungs-Reglement vom 1. Dezember 1825 (Minist. Bl. 1826 S. 154.) maßgebend.

§. 5. Die in den §§. 16., 20., 29. und 35. des angeführten Prüfungs-Reglements gestatteten s. g. Nach-prüfungen fallen in Zukunft weg. Die anatomische und die medizinisch-klinische Prüfung werden nach den Vorschriften des Prüfungs-Reglements abgedehnt. Die medizinisch-klinische Prüfung darf jedoch für jeden einzelnen Kandidaten nicht länger als 14 Tage dauern und kann nach dem Ermessen der Examinateuren auch binnen 8 Tagen beendigt werden. Das Examinator ist gestattet, sich bei der Prüfung der deutschen Sprache zu bedienen, auch die Krankheitsgeschichte und das Journal in dieser Sprache abfassen zu lassen, wenn sie nach ihrer plausiblen Überzeugung mit Rücksicht auf die Eigentümlichkeit des Falles den Gebrauch der lateinischen Sprache dem Prüfungs-zweck minder förderlich trachten.

§. 6. In Betreff der chirurgisch-technischen und der chirurgisch-klinischen Prüfung treten an die Stelle der §§. 17—20. und §§. 31—35 des Prüfungs-Reglements vom 1. Dezember 1825 folgende Vorschriften:

a) Jeder Kandidat muss im Charité-Krankenhaus oder in dem Universitäts-Klinikum zwei Kranken der chirurgischen Abteilung 8—14 Tage in Behandlung nehmen und zwar unter Leitung eines der drei altenen Examinatoren. In Gegenwart derselben hat er das östologische Verhältniss der vorhandenen Krankheit, die Diagnose, Prognose derselben, sowie den Heilplan festzulegen, dieses ohne fremde Beihilfe in Form einer Krankheitsgeschichte, sowie es für die klinisch-medizinische Prüfung vorschreibt ist, in deutscher Sprache schriftlich zusammenzustellen und mit Führung des Krankheits-Journals täglich bis zum Ende der Prüfungszeit fortzuführen.

b) Bei dieser klinischen Prüfung müssen die Kommissarien zugleich von den Fähigkeiten des Kandidaten in der Kenntniß und richtigen Unterscheidung der Geschwüre, Geschwülste, Verdächtungen, Entzündungen, Augenkrankheiten, Zahnskrankheiten, Verrenkungen, Anschwellungen, Hernien aller Art und anderer chirurgischer Uebel, insonderheit auch der syphilitischen Krankheitsformen sich zu überzeugen suchen und daher den Kandidaten auch über andere als die ihm zur freigelassenen Behandlung überwiesenen Krankheitsfälle, sowie, insofern sich die Gelegenheit darbietet, über seine Fertigkeit auch in kleineren chirurgischen Verrichtungen am Krankenbett prüfen.

c) Während der klinischen Prüfung wird die chirurgisch-technische Prüfung abgehalten, um die operative und manuelle Fertigkeit des Kandidaten zu erfordern. Zu diesem Zweck muss der Kandidat

1) in einem Termine im Anatomie-Gebäude der Universität über eine okklusische Aufgabe ex tempore disserieren, die wichtigsten Operations-Methoden angeben, den Vorzug der einen vor der andern bestimmen, seine Kenntniß in der Instrumentenlehre nachweisen und die Operation selbst am Leichnam vereichten;

2) in einem anderen Termine eine Aufgabe aus der Lehre über Frakturen und Luxationen ex tempore gehörig lösen, die Handanlegung am Phantome nachweisen und den Verbund nach den Regeln der Kunst anlegen. Beide Aufgaben (Nr. 1. und 2.) werden unmittelbar vor dem Vortrage durch das Doz. bestimmt.

d) Für die chirurgische Prüfung werden 4 Examinateure feststellt. Die einzelnen Prüfungs-Abschnitte werden jedoch immer nur von 2 Examinateuren in der Art abgehalten, daß dieselben Kandidaten in beiden Prüfungs-Abschnitten von denselben Examinateuren geprüft werden, insofern nicht eine Stellvertretung des einen oder des andern Examinateurs notwendig wird.

§. 7. Die Prüfung in der Geburthütse wird nur noch mit Wundärzten, sowie mit denjenigen bereits approbierten praktischen Aerzten, welche diese Prüfung noch nicht zurückgelegt haben und zu derselben bis zum Schluss des Jahres 1853 sich vorchristlichig melden, von den Medizinal-Collegien nach Vorschrift des §. 49—52. und der §§. 58. und 59. des Prüfungs-Reglements vom 1. Dezember 1825 abgehalten.

Praktische Aerzte oder Wundärzte, welche erst nach Ablauf des Jahres 1853 zu der Prüfung in der Geburthütse sich melden, haben diese Prüfung in der §. 8. vorgeschriebenen Form vor der Ober-Examinations-Kommission in Berlin zu bestehen, sofern ihnen nicht gestattet wird, die Prüfung vor einer delegirten Examinations-Kommission, oder in denjenigen Provinzen, wo eine solche nicht besteht, vor dem Medizinal-Collegium zurückzulegen.

Die Zulassung zur Prüfung ist vom Jahre 1854 ab bei dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten nachzufragen.

§. 8. Doktoren der Medizin, welche die Appellation als praktische Aerzte erlangen wollen, und zur Staats-Prüfung zugelassen sind, werden in der Geburthütse von zwei Examinateuren nach folgenden Vorschriften geprüft:

a) Jedem Kandidaten wird in der Geburthütse vor der Universität eine Geburthütse zugewiesen. Er untersucht dieselbe in Gegenwart des Examinateurs, bestimmt die Geburts-Periode und Kindeslage, die Prognose und das einzuschlagende geburtshüttische Verfahren, welches, wenn derselbe kein expectatives, sondern ein actives ist, vom Kandidaten selbst im Beisein des Examinateurs ausgeführt wird. Über Alles wird eine Geburthütse in deutscher Sprache unter Aufsicht ausgearbeitet, anderen Tages dem Examinator vorgetragen und demnächst in den ersten 7 Tagen des Monats in Beziehung auf Pflege der Mutter und des neugeborenen Kindes kommt, in Beziehung auf etwaige Krankheiten beider fortgeführt. Bei dieser klinischen Theile der Prüfung wechseln die beiden Examinateuren.

b) Außerdem haben beide Examinateure während dieser 7 Tage durch wiederholte Untersuchung schwangerer, bei vorhandener Gelegenheit auch nicht schwangerer oder kreisförmiger oder kugelig entkundender Personen seitens des Kandidaten die Fertigkeit derselben geburtshüttischen Untersuchung zu erfordern. In gleicher Weise sollen Ereignisse in den Wochenimmern der Geburthütse bewußt werden, um auch, abgesehen von dem unter a. genannten Einzelfalle, die gynäkologischen Kenntniß des Kandidaten zu ermitteln.

c) Während oder nach dieser klinischen Prüfung wird mit dem Kandidaten von beiden Examinateuren eine

technische Prüfung am Phantom vorgenommen. Diese besteht in der Diagnose verschiedener regelwidriger Anomalien und Ausführung der Entbindung durch die Wendung, ferner in der Applikation der Zange sowohl an den normalen kommen, als an den nachfolgenden Kopf. Zu dieser Prüfung können auf einmal nicht mehr als vier Kandidaten zugelassen werden.

§. 9. In Betreff der in den §§. 40 ff. des Prüfungs-Reglements vom 1. Dezember 1825 vorgeschriebenen mündlichen Schluß-Prüfung treten folgende Modifikationen ein:

1) Zu derselben werden nur diejenigen Kandidaten zugelassen, welche in sämtlichen, §§. 5., 6., 8. und 9. genannten Prüfungs-Abschnitten mindestens „gut“ bestanden sind.

2) Die Prüfung erstreckt sich vorzugsweise auf solche Gegenstände der allgemeinen und speziellen Pathologie und Therapie, der Chirurgie, der Geburshilfe, der Pharmakologie und der souhigen medizinischen Naturwissenschaften, zu deren Besprechung die vorangegangenen Prüfungs-Abschnitte und die Verhandlungen am Krankenbette keine Gelegenheit dargeboten haben.

3) Die Prüfung wird unter dem Vorbeh. des Direktors der Ober-Examinations-Kommission durch drei Examinatoren, welche von dem Direktor aus der Zahl der für die vorhergegangenen Prüfungs-Abschnitte ernannten Kommissarien auszuwählen sind und durch einen besondern Kommissarius für die medizinischen Naturwissenschaften öffentlich abgehalten.

4) Zu der Prüfung dürfen auf einmal nicht mehr als vier Kandidaten zugelassen werden.

5) Sämtliche Examinateure müssen während der ganzen Dauer der Prüfung anwesend sein.

6) Über den Verlauf der Prüfung eines jeden Kandidaten wird von dem der Kommission beigeordneten Sekretär ein vollständiges Protokoll aufgenommen und von dem Direktor und den Examinateuren vollzogen.

7) Unmittelbar nach Beendigung der Prüfung wird die Schluss-Censur über den Auffall des gesammten Staatsprüfung nach Maßgabe des Ergebnisses der fünf einzelnen Prüfungs-Abschnitte, wie solches von den betreffenden Kommissarien nach Beendigung eines jeden Prüfungs-Abschnittes zu den Akten vermerkt werden, sowie unter Berücksichtigung der §§. 89. und 90. des Prüfungs-Reglements vom 1. Dezember 1825 festgestellt.

§. 10. Die Censuren „vorzüglich gut“, „sehr gut“, „gut“, „mittelmäßig“ und „schlecht“ werden beibehalten. Die erste Censur darf nur ertheilt werden, wenn der Kandidat in allen Prüfungs-Abschnitten mindestens sehr gut, die zweite Censur nur dann, wenn der Kandidat mindestens in drei Abschnitten sehr gut, in den anderen gut bestanden ist. Die Censuren über die einzelnen Prüfungs-Abschnitte und die Schluss-Censur werden in dem Protokoll vermerkt.

§. 11. Nach Beendigung sämtlicher Prüfungs-Abschnitte bereuert der Direktor der Ober-Examinations-Kommission die Prüfungs-Verhandlungen dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten. Wer in sämtlichen Prüfungs-Abschnitten bestanden ist, erhält die Approbation als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburthilfer. In die Approbation wird die Schluss-Censur aufgenommen.

§. 12. Wer in einem Prüfungs-Abschnitt „schlecht“ oder „mittelmäßig“ und in den übrigen nur „gut“ bedeckt, muss sämtliche Prüfungs-Abschnitte, mit einer Ausnahme des anatomischen, wenn er in denselben bestanden war — wiederholen, sobald er die Approbation als praktischer Arzt erlangen will. Die Wiederholung ist, falls die Censur „schlecht“ ertheilt werden, erst nach Ablauf von 6—12 Monaten, falls die Censur „mittelmäßig“ ertheilt werden, erst nach Ablauf von 3—6 Monaten gültig. Die betreffenden Examinateure und der Direktor haben bei Erteilung der Censur sich über die für die Wiederholung der Prüfung zu stellende Frist gut achtlich zu äußern. Wer bei der zum zweiten Mal wiederholten Prüfung nicht besteht, wird nicht wieder zugelassen.

Prüfungs-Abschnitte, über welche die Censuren „sehr gut“ oder „vorzüglich gut“ ertheilt worden sind, werden nicht wiederholt.

§. 13. Die einzelnen Prüfungs-Abschnitte sind von den Kandidaten ohne Unterbrechung zurückzulegen. Der Zeitraum zwischen einem Prüfungs-Abschnitt und dem nächstfolgenden darf, falls nicht wichtige Gründe eine Ausnahme rechtfertigen, acht Tage nicht übersteigen. Kandidaten, welche diesen oder den ihnen sonst bekannt gemachten Termin nicht inne halten, dürfen zur Fortsetzung der Prüfung erst in dem nächstfolgenden Prüfungs-Semester zugelassen werden.

§. 14. Diejenigen Kandidaten, welchen in einzelnen Prüfungs-Abschnitten die Censur „schlecht“ oder „mittelmäßig“ ertheilt werden, haben die Wahl, ob sie sich den noch nicht absolvirten Prüfungs-Abschnitten gleich oder erst nach wiederholter Zulassung zur Staats-Prüfung unterwerfen wollen.

§. 15. Kandidaten, welche bei der nach den Vorschriften des Prüfungs-Reglements vom 1. Dezember 1825

mit ihnen abgeholtenen Staats-Prüfung in einzelnen Prüfungs-Abschnitten nicht bestanden waren, haben, um die Approbation als praktischer Arzt zu erlangen, nur diesen Prüfungs-Abschnitt, jedoch nach Maßgabe der neuen Bestimmungen, zu wiederholen und die früher noch nicht absolvirten Abschnitte, namentlich die Prüfung in der Geburtskunde, zu bestehen.

§. 16. Die nur in der früher stattgefundenen mündlichen Schluss-Prüfung (§. 40 f. des Prüfungs-Reglements vom 1. Dezember 1825) nicht bestandenen Kandidaten haben bei wiederholter Zulassung zur Staats-Prüfung zunächst der Prüfung in der Geburtskunde und sobann der Schluss-Prüfung in der §. 9. angegebenen Weise sich zu unterwerfen, bevor sie die Approbation als praktische Aerzte erhalten können.

§. 17. Vorstehende Bestimmungen gelten auch für die Prüfungen vor den delegirten Examinations-Kommissionen. Berlin, den 8. Oktober 1852.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. v. Naumer.

IV. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

245) Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen Kommunal-Umlagen zum Strafenbau, vom 5. Juni 1852.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Koblenz erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu A. anhängigen Prozeßsache ic. erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

dass der Rechtsweg in dieser Sache für ungültig, und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten. Von Recht wegen.

Gründe.

Nach dem Petition der Klage hat dieselbe die Tendenz, wider die verklagte Gemeinde den richterlichen Ausspruch zu erwirken, daß sie nicht festgesetzt sei, eine zur Bezahlung der Grund-Entschädigungssätze der ic. Sieche von der Bürgermeister-Erkrankung beschlossene und von der Königlichen Regierung genehmigte Kommunal-Umlage zu erheben. Die Entscheidung über dieses Klage-Petition liegt, wie die Regierung in dem den Konflikt erhebenden Plenar-Beschluß vom 15. August v. J. auf Grund der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 und 11. März 1850, sowie des Gesetzes vom 11. Mai 1842 mit Recht geltend macht, völlig außer dem Kreise der richterlichen Kompetenz.

Zunächst handelt es sich um Kommunal-Umlagen, deren Feststellung und Leitung, weil sie auf Grund des Beschlusses von 1843 und 1844 erfolgt sind, nach den Bestimmungen der Rheinischen Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 zu durchteilen, und nach §. 23 ff. und §. 98. lediglich zum Kompetenz-Kreise der Gemeinde-Direktion unter hinzutretender Genehmigung der Königlichen Regierung gehört. Die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 hat diese Bestimmungen in §. 107. beibehalten.

Gegen solche Feststellungen ist der Rechtsweg nach §§. 1. und 2. des Gesetzes vom 11. Mai 1842 nur innerhalb der dafür vorgezeichneten Grenzen zulässig, also nur dann, wenn die Befreiung von einer durch dieselben auferlegten Verpflichtung auf Grund einer besonderen ärztlichen Vorschrift oder eines speziellen Rechtsstifts bestanden wird. Die Behauptung, daß eine solche Verpflichtung ganz odertheilweise einem Andern obliege, kann nach §. 5. a. a. D. nur ein Rechtsverfahren unter den Beteiligten, nicht aber gegen die Verwaltungsbürokratie oder die Gemeindedirektion begründen, welche in Kraft der Regierungs-Genehmigung nicht bloß das Interesse der Kommune, sondern auch das öffentliche Interesse wahrzunehmen verufen ist.

Ganz im Einflange mit diesen Grundsätzen gesetzet der §. 1. Nr. 6. in Verbindung mit §. 3. des Verordnung vom 24. November 1843 (Ges. Samml. S. 351) den Rechtsweg über die Verbindlichkeit zur Errichtung von öffentlichen Abgaben an Gemeinden, insbesondere Kommunal-Abgaben, und über die Befugniß zur Anordnung des Rechtswegs-Beschwörung nur da, wo dieselbe bisher ungültig war. Die Kläger haben aber für die Zulässigkeit des Rechtsweges-Beschwörung der in Recht stehenden Kommunal-Abgaben wieder eine gesetzliche Vorschrift anzuführen, noch steht ihnen, wie ausgeführt, eine solche zur Seite; es leuchtet auch von selbst ein, daß die Zulässigkeit des Rechtsweges über die Verbindlichkeit Einzelner zur Zahlung öffentlicher Abgaben, und zwar nicht bloß in den Ausnah-

neßällen der §§. 1., 2. und 5. des Gesetzes vom 11. Mai 1842, sondern zur gerichtlichen Erörterung der Frage, ob die Kommune als solche zu denjenigen Leistungen verpflichtet sei, welche durch die ausgeschriebene, von den Klägern eingezogene Umlage erfüllt werden sollen, die unerlässlichen Voraussetzungen der amtlichen Wirthschaft der Bewohlung gefährden, und zugleich mit den angeführten gesetzlichen Bestimmungen in unlösbarem Konflikt treten würde.

Ist doher auch auf die in dem Plenar-Beschluß der Regierung vom 15. August 1851 unter andern geltend gemachte Erwähnung, daß die Umlage in die Hände der verklagten Gemeinde aufgenommen sei, ein entscheidendes Gewicht nicht zu legen, so wird doch dadurch die Schiedsrichter der übrigen für den Kompetenz-Konflikt angeführten Gründe gar nicht beruhigt. Die Kläger verwideln sich in unlösbare Widersprüche, wenn sie auf der einen Seite versichern, daß sie das Recht, Umlagen auszuweisen, nicht in Frage stellen, — auch nicht die Befugnis der Polizeibehörde, zu versüßen, daß ein Weg gemacht werde; — auf der andern Seite aber behaupten, daß in die Frage, in welcher Weise die dazu erforderlichen Kosten zu reportieren und aufzubringen und mit welchen Mitteln diese Verpflichtung auszuführen, — und die fernere Frage, ob der Gemeinde die gesetzliche Verpflichtung zu dem angeordneten Bauwerk obliege? von den einzelnen Steuerpflichtigen, und zwar nicht etwa gegen andere, angeblich Alleine oder Minderpflichtige, sondern gegen die eigene Gemeinde, welche jene Fragen durch konservative von der Regierung geweihigte Beschlüsse bereits entschieden hat, mit einer negatorischen Klage und einer Condictio indebiti zur gerichtlichen Entscheidung gebracht werden können.

Die Begründung der Kompetenz-Konflikte steht mithin außer Zweifel, und mußte daher die Unzulässigkeit des Rechtsweges aussprechen werden. Berlin, den 5. Juni 1852.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.
(Unterschrift.)

V. Polizei-Verwaltung.

A. Ordnungs- und Sitten-Polizei.

246) Erlass an die Königl. Regierung zu N., den Ort des Aushanges der bei Civil-Chor der Dissidenten und Juden zu erlassenden Aufgebote betreffend, vom 11. Oktober 1852.

Nach §. 5. der Verordnung vom 30. März 1847 und §. 12. der Verordnung vom 23. Juli ej. a. soll das gerichtliche Aufgebot der Civil-Chor der Dissidenten und Juden außer an der Gerichtsstätte auch an dem Rath- oder Oefft.-Gemeindehause, in dessen Erweiterung oder an der Wohnung des Gemeinde-Vorstehers vierzehn Tage lang ausgehängt werden. In denjenigen Ortschaften, in welchen ein Rath- oder Oefft.-Gemeindehause nicht vorhanden ist, genügt es zur Befolgung jener Vorschrift, wenn der Aushang des Aufgebots in demjenigen Lokale, in welchem der Gemeinde-Vorsteher seine Amtshandlungen vernimmt, oder an der äußeren Seite der Thür erfolgt, welche in dieses Lokal führt.

Die Königliche Regierung hat hiernach das Erscheinen zur Befestigung des über den Ort des Aushangs derartiger Aufgebote im N. entstandenen Differenzen anzuordnen. Ihrem Ermeessen bleibt es überlassen, ob es einer allgemeinen Beklebung der Oefftbehörden über diesen Gegenstand durch das Amtsblatt bedarf.

Berlin, den 11. Oktober 1852.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

B. Strom-Polizei.

247) Polizei-Verordnung der Regierung zu Gumbinnen, die Sicherungs-Maßregeln bei Einrichtung und Benutzung der Fähr-Anstalten und sonstigen Fahrzeuge zum Überqueren auf Flüssen und Seen betreffend, vom 23. September 1852.

Mit Bezug auf §. 11. des Gesetzes vom 11. März 1850 werden von uns für den ganzen Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks folgende Vorschriften gegeben:

§. 1.

§. 1. Wie sich Vorsteher öffentlicher Fähren (Fährmeister und deren Stellvertreter oder Pächter) über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten auszuweisen haben, und mit welcher Strafe diejenigen zu belegen sind, welche, ohne diesen Nachweis geführt zu haben, die Leitung einer Fähre übernehmen, bestimmen die §§. 45., 61. und 177. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845.

Die Vorsteher der öffentlichen Fähren dürfen nur solche Personen über 18. Jahre als Fahrschnecke annehmen und beschäftigen, welche sich durch einzeugen des betreffenden Kreis-Baudeamten und der Lokal-Polizei-Behörde über ihre Qualifikation resp. moralische Führung ausweisen; sie sind bei Vermeidung polizeilichen Zwanges gehalten, Fahrschnecke, welche solchezeugen nicht besitzen, oder gegen welche begründete Klage erheben wird, sofort auf die erste Aufforderung der Orts-Polizeibehörde oder des Landratsamts zu entlassen und durch andere geeignete zu ersetzen.

§. 2. Jeder Vorsteher einer öffentlichen Fähre hat die Verpflichtung, die Postfahrt an dem Übergangspunkte in politisch außerakter Sicherheit zu erhalten und solche Vorrichtungen zu treffen, wie sie den jedesmaligen Umständen und dem Zweck der Sicherstellung des Publikums angemessen sind.

§. 3. Es dürfen nur Fahrzeuge gebraucht werden, welche durch den Kreis-Baudeamten bei der zweimal im Jahre und zwar einmal mit dem Abgang des Winters und einmal im Sommer vorzunehmenden Revision in Beziehung auf ihre Tüchtigkeit und Belastungsfähigkeit, so wie in Betriff der dazu gehörigen Gerätschaften und Schiffs-Utensilien für brauchbar erkannt worden, nach Bedürfniss mit den erforderlichen Bönen zum Eipen vertrieben, sicher, reinlich und frei von Wasser sind.

Die Feststellung der höchstes Belastungsfähigkeit geschieht durch den Kreis-Baudeamten unter Zugiebung der Lokal-Polizeibehörde und eines wortländischen Schifters und ist hierbei auf das richtige Verhältniß der Breite des Fahrzeuges (insbesondere auch der Überquerungen) zur Tiefe der Einfunktion zu sehen, und der Gebrauch ganz schmäler Fahrzeuge gänzlich zu verbieten.

Jedes Ueberbrückungsgefäß muss mit einem, seines höchsten Leistens verschieden, mindestens einen Zoll breiten, um das ganze Gefäß herumgängig anzeigende Belastungsfähigkeit ebenfalls geprüft zu werden. Der Leiste ist mit weicher Dellebahn aufzufüllen und solche immer zu erwarten, sobald sie unfehlbar geworden. Über jene Marke hinaus darf das Fahr-gefäß unter keinen Umständen belastet werden. Sobald wegen Sturms oder unerwartigen Wetters das Ueberbrücken nur irgend bedenklich ist, muss das einzunehmende Gewicht unter seinem Maximum in angemessener Weise vermindert werden.

§. 4. Bei jeder Fähre (Probm) muss sich noch ein rückwärtig seiner Belastungsfähigkeit ebenfalls geprüfter und dezeichneter Handkahn von hinlänglicher Größe befinden, welcher unter allen Umständen leer mitgenommen werden muss, die Fähre mag bis zur festgesetzten Einspannungsstrecke belastet sein oder nicht.

§. 5. Bei Nachtzeit müssen alle und selbst die kleinsten Fahrräumen wenigstens mit einer, größere Fahrzeuge aber noch Besinden mit zwei Laterinen zum Gebrauche beim Auslaufen und Ein- und Aufsteigen der Ueber-springenden versehen sein.

§. 6. Das Ueberbrücken muss zu jeder Tages- und Nachtzeit, wie auch sowohl bei gutem als üblem Wetter ohne Zeitverlust geliechen. Ausgenommen von dieser Bedingung bleiben natürlich Fälle augenscheinlicher Lebensgefahr, absoann das Ueberbrücken ganz unterbleiben muss. Bei den im Grenzbezirke oder in dessen Nähe belegenen Fähranstalten dürfen Ueberbrücken der Regel nach nur innerhalb der in den Zollgesetzen bestimmten Zeitszeit stattfinden, und es müssen außer dieser Zeit die Fahrzeuge an der dazu bestimmten Stelle angelösst sein. Eine Ausnahme ist nur in dringenden Fällen, wie Feuer, Überschwemmung, Unwetter, und bei Feuerdrücksten die zu Höhe eilenden Personen übergesetzt werden sollen, außerdem oder nur mit besonderer Erlaubnis der Zollbehörde zulässig.

§. 7. Sobald das Uebergangspunkt mit Eis bedeckt, dosselbe jedoch noch dem Urtheil der Lokal-Polizeibehörde nicht mit jedem Fahrwerke mit Sicherheit zu passiren ist, muss der Fähr-Inhaber eine Rinne quer über den zu überschreitenden Fluss oder See durchreisen, um in derselben die Fähre im Gange zu erhalten. Ist dogegen das Eis so fest, dass es mit jedem Fahrwerke ohne Gefahr befahren werden kann, so hat derjenige Fähr-Inhaber, welchem auch die Verpflichtung zur Unterhaltung der Eisdämme am Uebergangspunkte obliegt, für sichere Auf- und Abfahrt in so weit Sorge zu tragen, als die Lokal-Polizeibehörde dies für notwendig erachtet.

§. 8. Wird der Uebergang durch Witterung, Einflüsse oder sonstige Umstände lebensgefährlich, so ist der Fähr-Inhaber (Pächter) gehalten, dies an den derselben Stellen durch die in der Gegend üblichen und zu jeder Zeit erkennbaren Warnungszeichen anzugeben.

Die Lokal-Polizeibehörde hat hierauf bei eigener Verantwortlichkeit zu halten.

Münch. Bl. 1852.

§. 9. Von welchen Strafen und Nachtheiten Fährinhaber (Förster oder Wächter), ihre Stellvertreter und Gehilfen, welche andere oder höhere Sätze als der Tarif enthält, fordern, betroffen werden, bestimmt das Reich wegen Bestrafung der Tarif-Ueberreichung bei Erledigung von Kommunikations-Absgaben vom 20. März 1837. Auch wird es deutlich ausdrücklich untersagt, von den Ueberzeichnenden Entgeld zu fordern.

§. 10. Unbedenkbar der den betreffenden Behörden und deren Unterbeamten zunächst zustehenden Aufsicht und Einwirkung hinsichtlich der Staats-Zollanstalten, sind die Fährinhaber und deren Leute gehalten, den Anordnungen der Polizeibehörden und den die Aufsicht über die Fähren führenden Baubeamten pünktliche Folge zu leisten. Bei den von diesen halbjährlich vorgunstigenden Revisionen muss insbesondere streng auf die bauliche Beschaffenheit der Ueberbrücke und auf die Güte des dagegen erforderlichen Geschirrs geachtet, auch bezüglich der Staats-Zollanstalten der betreffenden Behörde von den in dringenden Fällen getroffenen Anordnungen, so wie von den jahresmässigen Revision-Erinnerungen Mitteilung, beziehungsweise Anzeige gemacht werden. Die Orts-Polizeibehörde hat darauf zu halten, dass der Anweisung der Baubeamten zur Abhaltung vorgenannter Mängel unverzüglich schriftliche Folge gegeben werde. Sollte sich bei den nachfolgenden Revisionen wieder Beschwerden ergeben, dass dies nicht geschehen ist, so hat der Baubeamte das Erforderliche auf Kosten des Verpflichteten sofort anzuordnen und solches der Königl. Regierung anzugeben; dieselbe wird diese Kosten wölbigenfalls erkräftiglich beitreiben lassen.

Jedes zum Uebersehen unangängig gewordene Gefäß muss, das es völlig wiederhergestellt und seine Tüchtigkeit bei der Revision anerkannt worden ist, außer Gebrauch gelassen, und wo durch die vorgenommene Reparatur oder andere Veränderungen auch die Ladungsfähigkeit einer Veränderung unterliegt hat, diese von neuem anderweitig festgestellt werden.

§. 11. Wenn mehrere Fuhrmen, Reiter oder Fußgänger gleichzeitig übergesezt zu werden verlangen, ohne dass dies der Zustand der Fähre-Anzahl oder die Witterung gestattet, so müssen sie in der Reihenfolge, wie sie angekommen sind und nach der Dertlichkeit die Fähre-Anzahl zunächst erreichen, befördert werden. Die Fahrlente sind nur verbunden, die zunächst Eintretenden zweit aufzunehmen.

§. 12. Reiter müssen vor der Fähre absteigen und ihre Pferde am Zügel führen.

§. 13. Beim Uebersehen der Fährer mit Pradem oder Brückfähren ist jeder Fahrmann verpflichtet, die Pferde abzufangen und während des Ueberfahrten unmittelbar vor den Pferden zu stehen und diese zu halten. Das Schiffsgesäus muss, ehe die Wagen in dasselbe eingefahren sind, vorn und von der Seite, demnächst aber vor dem Abschleben vom Ufer auch hinten durch eine vorgelegte starke Kette oder eingezogene starke Bäume gesperrt und sicher abgeschlossen werden. Das Spieren des Schiffsgesäus muss auch beim Uebersehen von Treibholz oder losen Pferden geschehen.

§. 14. Das Ueberleben unruhiger, bösartiger, nicht gehörig verwahrter Thiere, zugleich mit anderen Thieren oder mit Personen darf nicht stattfinden.

§. 15. Reiter, Fuhrknechte, Thierfuhrer &c. müssen sich den Anordnungen der Fährleute wegen Stellung der Pferde und anderer Thiere und der Fuhrwerke unbedingt unterwerfen, und ebenso müssen die Fußgänger, die ihnen anzuwohnenden Plätze einnehmen.

§. 16. Bei der Ankunft einer Fähre (Vedukmahn) am Ufer muss dieselbe sogleich an dem, von dem Fähre-Inhaber nach den Anordnungen des vorgesetzten Baubeamten auf seine Kosten anlegenden und jederzeit gehörig zu unterhalgenden Anlands- oder Vorbrücke festgesetzt werden, und bevor dies geschehen ist, darf sich Niemand aus dem Fahrzeug entfernen. Reiter und Fuhrwerke müssen so lange zurückbleiben, bis die Fußgänger das Fahrzeug verlassen haben.

§. 17. Sollte ein ungewöhnlich hoher Wasserstand, Eitgang oder ein anderes zufälliges Ereignis das Anlanden der zum Uebersehen bestimmten Fahrzeuge an dem gewöhnlichen Landungsplatz erschweren oder unmöglich machen, so muss der Fähre-Inhaber dafür sorgen, dass die Uebersehenden anderwohl vollkommen sicher und trocken gelandet werden können, weshalb er an selchen Hilfs-Landungsplätzen durch die Legung von Kästen, Brettern u. s. w. jede Gefahr oder Unbedenklichkeit möglichst zu entfernen hat.

§. 18. Jeder Fähre-Inhaber ist verpflichtet, den bestätigten Tarif nebst dessen Polizei-Bestimmung auf dem Ueberbrücke selbst oder am Ufer an einer schicklichen Stelle auf einer Tafel zu Federmanns Einsicht aufzustellen und immer im bestreiten Zustande zu erhalten.

§. 19. Alle Uebertritte der vorstehenden Bestimmungen von Seiten der Fähre-Inhaber und deren Leute, sowie auch von Seiten der Ueberzeichnenden werden aus Grund des §. 11. des Reichs-Orts vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung, sofern nicht gemäß allgemeiner Gesetze-Bestimmungen höhere Strafen eintreten, mit 1 bis 10 Rthlr. event. mit entsprechender Gefangenstrafe geahndet werden.

§. 20. Durch vorstehende Bestimmungen werden alle früheren, diesen Gegenstand betreffenden Amtsblatt-Bekanntmachungen und Circular-Vergütungen außer Kraft gesetzt. Sambinnen, den 23. September 1852.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

C. Polizei-Kontraventions- und Strafsachen.

248) Reglement, die Ausführung des Gesetzes vom 14. Mai 1852 über die vorläufige Straf-Haftezung wegen Übertretungen betreffend, vom 30. September 1852.

§. 1. Ueber die vorläufige Straf-Haftezung wegen Übertretungen ist eine Straf-Liste nach dem beiligenden Formular I. mit für jedes Kalender-Jahr vorlauffenden Nummern zu führen, und Schutz der Straf-Haftezung von dem beiligenden Formular II. als Altenbogen für jede einzelne Sache, sowie Schutz der Ausfertigung der Straf-Vergütung in Fällen, wo nur eine Gefängnisstrafe festgesetzt wird, von dem beiligenden Formular III., sowie in den Fällen, wo eine Geldstrafe und die an deren Stelle tretende Gefängnisstrafe festgesetzt wird, von dem beiligenden Formular IV. Gebrauch zu machen.

§. 2. Die Befugnis zur vorläufigen Straf-Haftezung steht wegen der innerhalb eines Gemeinde- oder Polizei-Bereichs verübten Übertretungen derjenigen Person, besitzungswise derjenigen Behörde zu, welche in diesem Bereich die dörfliche Polizei zu verwalten hat.

Ist oder gesetzlich die Handpolizei der Polizei für einzelne Gegenstände, wie z. B. das Viehwesen, einer besondern Behörde übertragen, so steht nur dieser die Befugnis zur vorläufigen Straf-Haftezung wegen der innerhalb ihres Bezirks verübten Übertretungen gegen diejenigen Strafvorschriften zu, welche die ihr übertragene besondern Polizei-Verwaltung betreffen.

Bleidigungen, sowie die Handhabe an Holz oder anderen Waldprodukten, gehören nicht zu den Übertretungen, wegen welcher der Polizei-Dienstwarter zur vorläufigen Straf-Haftezung befugt ist.

§. 3. Von der Befugnis zur vorläufigen Straf-Haftezung ist nicht Gebrauch zu machen, wenn der dazu Berechtigte in Erfahrung bringt, daß der Polizei-Anwalt bereits Schritte zur gerichtlichen Verfolgung einer Übertretung gethan hat.

Die Übertretungen verstehen in drei Monaten von dem Tage an gerechnet, an welchem sie begangen sind. Nach Ablauf der Verjährungszeit findet die Bestrafung nicht mehr statt. Durch Erlass der polizeilichen Straf-Vergütung aber wird die Verjährung unterbrochen.

§. 4. In den fällen nicht aufgenommenen Fällen hat sich der Berechtigte, wenn er von einer in seinem Amtsbereiche vorgenommenen Übertretung Kenntnis erhält, zunächst davon, wo, zu welcher Zeit, wie und von wem sie verübt ist, Ueberzeugung zu verschaffen.

§. 5. Hat er die Ueberzeugung selbst wahrgenommen, oder die Ueberzeugung davon durch amtliche, auf eigener Wahrnehmung des Angezogenen stehende, oder durch Angaben glaubwürdiger Zeugen unterstützte Anzeigen, oder Protokolle eines Beamten erlangt, so bedarf es weiterer Nachforschung nicht, sofern nur daraus die zur Straf-Haftezung erforderliche Umstände (§. 4.) hervorgehen.

§. 6. Ebenso wie es, falls er anderweitig von einer Übertretung Kenntnis erhält, in der Regel genügen, wenn er die Übertretung auf glaubwürdige Weise in Erfahrung gebracht hat, und mindestens eine glaubwürdige Person dieselbe besteuern kann.

§. 7. Es ist sodann (§. 5. und 6.) der Fall in die Straf-Liste einzutragen, der Altenbogen bei 1., 2. und 3. auszufüllen, und die Straf-Vergütung, gleichlautend mit der Eintragung in Nr. 3. derselben, durch Ausfüllung, Unterzeichnung und Untersiegelung des Formulars III. oder besitzungswise IV. auszufertigen.

§. 8. Erachtet der Polizei-Dienstwarter, um die erforderliche Ueberzeugung von der Übertretung oder von den Mitteln zu ihrem Beweise zu gewinnen, annehm Ermittlungen für nötig, so hat er diese auf die kürzeste, dabei aber hinreichend zuverlässige Art zu veranlassen.

Er ist hierzu an keine Formlichkeit, auch nicht an ein protokollarisches Verfahren gebunden, vielmehr genügt es, daß er das Ergebnis seiner Ermittlungen, wenn sie zu der erforderlichen Ueberzeugung führen, unter Eintragung der Sache in die Straf-Listen, durch Ausfüllung der Nr. 2. und 3. des Formulars II. allgemein macht, wovoraus er dann die Straf-Vergütung (§. 7.) aufsetzt.

§. 9. Erachtet der Polizei-Berwaltler die Beerdigung von Zeugen für erforderlich, um die Übertretung festzustellen, oder läßt sich die Beküß der vorläufigen Straf-Verfügung erforderliche Überzeugung aus durch schwierige, weitläufige, oder voraussichtlich nur im gerichtlichen Verfahren mit Erfolg zu erreichende Ermittlungen gewinnen, so ist von der Straf-Verfügung Abstand zu nehmen, und die Sache bei dem Polizei-Anwalt Beküß des gerichtlichen Verfolgung zur Anzeige zu bringen.

§. 10. Ist die Übertretung mit Geld- oder Gefängnis-Strafe bedroht, so hat der Polizei-Berwaltler nach den bei der Übertretung abwollenden Umständen und mit Einsicht auf die Person des Angeklagten, z. B. ob es schon früher bestraft worden oder nicht, zu ermessen, ob Geldbuße oder zugleich Gefängnis-Strafe schüchterner sei.

Wird eine Geld-Strafe festgesetzt, so darf sie nicht weniger als zehn Silbergroschen betragen. Die für den Fall des Unvermögens des Berwaltelten fällt der Geldbuße stets zugleich festzuhaltende Gefängnis-Strafe aber ist so zu bestimmen, daß nach dem Kosten des Polizei-Berwalters eine Geldstrafe von zehn Silbergroschen oder auch einer höheren Geldstrafe bis zum Betrage von zwei Dukaten eine Gefängnisstrafe von einem Tage gleichgestellt wird.

Unter einem Tage, zu vierundzwanzig Stunden gerechnet, darf Gefängnisstrafe nicht festgesetzt werden.

Ist die Strafe der Übertretung auch Konfiskation des Eigentumens, so ist neben der Strafe auch die Konfiskation in der Straf-Verfügung anzusprechen, und zwar nach dem Borte „schärfest“ des Formulars III. oder IV.

§. 11. Die ausgefertigte Straf-Verfügung, aus welcher das Erfordebare in die Straf-Liste einzutragen ist, wird dem Gemeinde- oder Amts-Voten Beküß der Zustellung an den Übertreter übergeben. Da, wo ein vereidigter Amts- oder Gemeinde-Vote noch nicht vorhanden ist, muß solcher Beküß Instruktion der Straf-Verfügungen dem Landräthe des Kreises in Vorschlag gebracht werden.

Dieser hat den Vorgeschlagenen, wenn er ihn für geeignet hält, mit der erforderlichen Instruktion zu versetzen und mit dem Amtseide eines Amts- oder Gemeinde-Votens zu vereidigen.

§. 12. Mit der Ausfertigung der Straf-Verfügung ist dem Boten stets der Altenbogen zu übergeben. Der Bot hat die Ausfertigung dem Bestraften vorschriftsmäßig zu präsentieren, über die Art und den Tag der Zustellung auf dem Altenbogen zu Nr. 4. unter seiner Unterschrift amtlichen Bericht zu erhalten und sodann den Altenbogen zurückzugeben.

§. 13. Geheilt sich der Bestrafte bis zum Ablauf des zehnten Tages, nach dem Tage der Zustellung der Straf-Verfügung, diejen nicht mitgerechnet, bei dem Polizei-Berwaltler, welcher die leichte erlassen hat, unter Bezug auf gerichtliche Entscheidung, so ist darüber eine Verhandlung aufzunehmen, und diese nebst dem Altenbogen und den etwa zur Sache sonst vorhandenen Scheinfürstücken, welche zu dem Altenbogen zu kommen sind, ohne daß es einer weiteren Belehrung bedarf, an den Polizei-Anwalt abzufinden, die Absendung aber in der Straf-Liste zu bezeichnen.

Ebenso ist zu verfahren, wenn der Antrag auf gerichtliche Entscheidung schriftlich eingerichtet wird.

Die Bescheinigung über die erfolgte Annahme, welche nach §. 5. des Gesetzes vom 14. Mai d. J. zu ertheilen ist, kann auch aus die Ausfertigung der Straf-Verfügung gelegt werden.

§. 14. Ist innerhalb des zehnläufigen Frist ein solcher Antrag (§. 13.) nicht gemacht, auch eine Bescheinigung darüber, daß beim Polizei-Richter oder Polizei-Anwalt Berufung eingeleget werden, nicht beigebracht, so ist die Straf-Verfügung zu vollstreken.

§. 15. Wer eine Geldstrafe schafte, so ist der Altenbogen unter Beifügung der zur Sache sonst noch gebiegenen Scheinfürstücken ohne weitere Beschriftung derjenigen Kasse zu übersenden, zu welcher nach der hierüber ergehenden besondren Bestimmung die Geldstrafen einzuzahlen sind, und die Abhandlung in der Straf-Liste zu vermerken.

Ist der Polizei-Berwaltler zu vorläufiger Empfangnahme der Geldstrafe im Allgemeinen ermächtigt, und zahlt der Bestrafte an denselben, so hat er die Geldstrafe nebst dem Altenbogen an die betreffende Kasse sofort zu übersenden, die Zahlung aber auf der Ausfertigung der Straf-Verfügung oder auf besondrem Blatte zu bezeichnen.

§. 16. Die zur Annahme der Geldstrafe bestimmte Kasse zieht die Geldstrafe ein. Ist letztere nicht bezw. treiben, so vermerkt die Kasse dies auf dem Altenbogen und sendet ihn dem, welcher die Straf-Verfügung erlassen hat, zurück, wosowohl davon von diesem nach der Vorförderung des §. 17. die Gefängnisstrafe zu vollstreken ist.

§. 17. Ist keine Geldstrafe, sondern nur Gefängnisstrafe festgesetzt, so wird dieselbe von dem, welcher die Straf-Verfügung erlassen hat, im Polizei-Gefängnisse vollstreckt. Es ist zu dem Ende der Vermerk Nr. 5. des Altenbogens auszufüllen, und der Kasten, damit gleichlautend, durch Ausfüllung des Formulars V. auszuweiten, und diese Ausfertigung dem Amts- oder Gemeinde-Dienner zu übergeben, welcher ihn nach der Ausführung derselben zurückzugeben hat, wosowohl der Vermerk Nr. 6. auf dem Altenbogen auszufüllen, auch die Vollstreckung in der Straf-Liste zu vermerken ist.

§. 18. Ist eine Konfiskation festgelegt, und die Verfügung vollstreckbar geworden, so ist der zu konfiszierende Gegenstand, wo dies noch nicht geschehen sein sollte, durch den Amtsdienner in Besitz zu nehmen und demnächst denselben zu übergeben, welchem dergleichen Konfiske zuziehen.

Ist der Polizei-Berwaltungsbeamte zweifelhaft darüber, wenn das Konfiskat zufällt, so hat er hierüber vom Landrath weiteren Belehrung einzuholen.

§. 19. Wird dem, welcher die Straf-Vergütung erlassen hat, nach Ablauf der zehntägigen Frist die Bezeichnung darüber, daß Berufung bei dem Polizei-Anwalt oder Polizei-Richter eingelebt ist, vorgelegt, so hat er mit der Vollstreckung Anfang zu nehmen und den Altenbogen dem Polizei-Anwalt zu übersenden, oder, falls der Altenbogen bereits bei der Poste sich befindet, die von der Berufung zu benachrichtigten Behörde der Absendung des Altenbogens an den Polizei-Anwalt.

Dasselbe Verfahren ist zu beobachten, wenn vor oder nach Ablauf der zehntägigen Frist dem, welcher die Straf-Vergütung erlassen hat, die Benachrichtigung des Polizei-Richters oder Polizei-Anwalts von der erfolgten Berufung zugeht.

Diese Abwendung des Altenbogens ist in der Straf-Eiste zu vermeiden.

§. 20. Ist auf gerichtliche Entscheidung angetragt, so hat der Polizei-Anwalt nach Empfang des Altenbogens denselben dem Polizei-Richter einzureichen. Der Polizei-Anwalt ist in seinen Anträgen durch die Straf-Vergütung in keiner Weisebindung gebunden.

§. 21. Wird die Berufung vom Gericht als zu spät angebracht zurückgewiesen, so ist der Altenbogen nedst den erwähnten sonstigen Verhandlungen durch den Polizei-Anwalt dem, welcher die Straf-Vergütung erlassen hat, zurückzutunen. Dieser hat sodann ebenso zu verschehen, als wenn Berufung nicht eingelebt wäre.

§. 22. Werden Reisende oder sonst Personen, welche der Polizeibehörde als unverdächtig nicht bekannt sind, deren Unverdächtigkeit auch von zweifelhaften Personen nicht sofort bestreitigt wird, von der Polizeibehörde in Ausübung einer Übertretung betroffen, oder ihr von glaubwürdigen Personen, welche sie dabei betroffen, zugeschürt, und hat die Polizeibehörde von ihrer Beugnis der vorläufigen Straf-Haftezung Gebrauch gemacht, so kann sie die sofortige Befreiung einer Sicherheit für die Strafe fordern, und, wenn weder die Sicherheit defekt wird, noch der Übertreter sich sofort der Straf-Haftezung unterweist, denselben nach §. 2. des Gesetzes vom 12. Februar 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 45.) freustellen. Die Polizeibehörde hat alsdann den Festgenommenen nach §. 4. desselben Gesetzes, nebst dem Altenbogen über die betreffende Übertretung dem Polizei-Anwalte zu überweisen.

§. 23. Sollen, was jedoch nur ausnahmsweise eintreten kann, die zum Erlofe der Straf-Vergütung Auslagen für Porto, Botelnahm und Zeugen-Gebühren entstanden sein, so sind solche unter Nr. 7. auf dem Altenbogen zu vermeiden. Die nach Erlob der Straf-Vergütung entstandenen Auslagen, welche nur für Botelnahm und Porto erwachsen können, dürfen insgesamt 5 Egr. nicht überschreiten; sie sind ebenso, wie die Gefängnis-Kosten für Vollstreckung der Vergütung, dafschlich einzuziehen.

§. 24. Erfolgt in der Sache gerichtliche Verurtheilung, so sind die im vorläufigen Straf-Haftezung-Vorfahren entstandenen Auslagen mit den gerichtlichen Kosten einzuziehen und von dem Gerichte, welches den Betrag als Auslage zu behandeln und zu verrechnen hat, an die Polizeibehörde abzuführen.

§. 25. Wird die Straf-Vergütung vollstreckbar, so sind die auf dem Altenbogen vermeideten Auslagen zugleich mit den Geldstrafen, falls über eine principale oder subsidiäre Gefängnisstrafe vollstreckt wird, von der Polizeibehörde einzuziehen.

§. 26. Sind die in dem vorläufigen Straf-Haftezung-Vorfahren entstandenen Auslagen nicht bezutreiben, so sollen sie, gleichwie die Kosten der Vollstreckung der Gefängnisstrafe, als Kosten der Orts-Polizei-Vergütung demjenigen zur Last, welcher die leistenden Kosten überhaupt zu tragen hat. Ist aber die Straf-Vergütung von einer anderen Behörde als der Orts-Polizeibehörde erlassen, so sind die nicht bezutreibenden Auslagen als Verwaltungs-Kosten jener Behörde zu tragen.

§. 27. Der Betrag der Auslagen sowie die Einziehung oder Erfaltung ist in der Straf-Eiste zu vermerken. Hinsichtlich der Herausgabung und der Berechnung solcher Auslagen gilt dasselbe, was von anderen Auslagen der Polizei-Berwaltung gilt.

§. 28. Gegen aktive Militaire-Personen, d. h. gegen alle nicht zum Beurlaubtenstande gehörende Personen des Soldatenstandes, darf die vorläufige Straf-Haftezung nie dann erfolgen, wenn die Übertretung im Gesetze bloß mit Geldstrafe oder Konfiskation bedroht ist.

Ist dagegen die Übertretung im Gesetze mit Geld- oder Gefängnisstrafe oder nur mit Gefängnisstrafe bedroht, oder trifft mit der Übertretung ein Verzehr oder Verbrechen zusammen, so ist die Bestrafung bei dem betreffenden Militärgericht in Ansehung zu bringen.

Wer die gegen eine aktive Militärperson eine Geldstrafe feststehende oder eine Konfiskation verhängend Verfügung vollstreckbar, so ist die Vollstreckung bei den betreffenden Militärgerichten zu beantragen, und in dem Requisitions-Schreiben stets zu bemerken, wohin die Geldstrafe oder die konfisierte Sache abgeliefert werden soll. Kann in einem solchen Falle die Geldstrafe nicht erlegt werden, so wird dieselbe von dem Militägericht in eine verhältnismäßige militärische Freiheitsstrafe umgewandelt, und nach Vollstreckung dieser Strafe die requirende Behörde hieron benachrichtigt.

§. 29. Die Landräthe haben, so oft sich dazu Gelegenheit findet, die Handhabung der Befugniß der vorläufigen Straf-Verfügung zu prüfen, die etwa erforderliche Belehrung und Remedien einzutreten zu lassen, und daß dies geschehen, in der Straf-Liste zu vermerken.

§. 30. Die hierin vorgeschriebenen Formulare sind mit dem gegenwärtigen Reglement, welches nebst dem Gesetze vom 14. Mai d. J. der Straf-Liste vorzuhänden ist, von den Landrats-Kamern gegen Erfüllung der Druckkosten zu bezahlen. Berlin, den 30. September 1852.

Der Justiz-Minister.
Simons.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Formular I.
Straf-Liste.
185 .

Nr.	Name, Stand, Wohnort des Angeklagten.	Datum der Verfügung.	Strafe.	Abgelande der Kasse am	dem Polizei-Zu- walt am	Vollstredt.	Auslagen.	Bemerkungen.

Formular II.

1. Nr. der Straf-Liste
des Jahres 185 .

2. Die Überleitung wird bewiesen durch: (Namen, Stand und Wohnort der Zeugen)
Die anliegende
amtliche Anzeige des
vom
amtlichen Verhandlung vom

3. D in hat am

Es wird deshalb hiermit gegen d
auf Grund d
eine bei zu erledigende Geldstrafe von tritt,
nicht beizutreiben ist, eine Gefängnisstrafe von , an deren Stelle, wenn sie

festgesetzt. fügt durch diese Straf-Verfügung beschwerte, so kann innerhalb einer zehn-
tägigen Frist, von Aufstellung dieser Verfügung an, bei dem Polizei-Richter oder dem Polizei-Kanalt, oder bei der
unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden. Erfolgt binnen
dieser Frist ein solcher Antrag nicht, so wird die festgesetzte Strafe vollstreckt.

b 185 .

4. Die Ausfertigung der vorstehenden Verfügung ist heute
 dem in dessen Abwesenheit in Person
 ausgehändigt:
 da in der Wohnung d Angehörige, Dienstboten und der Hausherr nicht angekommen werden,
 da d die Annahme von den verweigert worden, an die Stubenhüter, Haushüter d befehligt.
5. Der wird angewiesen, d Behufs Vollstreckung der durch die Verfügung vom (Nr. der Straf-Eliste) festgesetzten Strafe auf die Dauer von
 zur gefanglichen Haft zu bringen.
 d 186 .
 Die Orts-Polizei-Behörde zu
6. Verhandelt d berichtet heute
 d ist noch vorstehender
 Verfügung vom am in das Gefängnis zu
 gebracht und am daraus wieder entlassen werden.
 Die Gefängnisschafe sind mit gezahlt
 nicht gezahlt v. g. u.
 g. w. o.
7. Anklagen sind entstanden:
 1) bis zur Straf-Vergütung an Porto für
 Botenlohn für
 Zeugengebühr für
 2) nach Erlass der Straf-Vergütung an Botenlohn für
 an Porto an Gefängnisschafen für
 Hierzu ist gezahlt an von d

Formular III.

ju

D hat am

Es wird deshalb hiermit gegen d
 auf Grund d
 eine Gefängnisstrafe von
 festgesetzt.

Ginkel
 Urteil von Zustellung dieser Verfügung an bei dem Polizei-Richter oder dem Polizei-Anwalt, aber bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll auf gerichtliche Entscheidung angetragen werden. Erfolgt binnen dieser Frist ein
 solcher Antrag nicht, so wird die festgesetzte Strafe vollstreckt.
 186 .

Formular IV.

ju

D hat am

Es wird deshalb hiermit gegen d
 auf Grund d

eine d zu erlegenden Geldstrafe von tritt, an deren Stelle,
 wenn sie nicht beizutreiben ist, eine Gefängnisstrafe von

festgesetzt.

Ginkel d Urteil von Zustellung dieser Verfügung an bei dem Polizei-Richter oder dem Polizei-Anwalt, aber bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll auf gerichtliche Entscheidung angetragen werden. Erfolgt binnen dieser Frist ein
 solcher Antrag nicht, so wird die festgesetzte Strafe vollstreckt.
 186 .

Formular V.
wird angewiesen d

Bebute Vollstredung der durch die Verfügung vom _____ (Nr. _____ der Straf-Liste) festgesetzten Strafe
aus die Dauer von _____ bis _____ zur gefängnischen Haft zu bringen.

Die Orts-Polizeibehörde zu . . .

249) Circular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen (mit Ausnahme der Regierungen in den Provinzen Preußen und Posen) und das Königl. Polizei-Präsidium hier, den Gerichtsstand in Straßsachen bei Bundes-Truppen betr., vom 16. Oktober 1852.

Den vorstehlich folgenden Beschluß der deutschen Bundes-Versammlung vom 24. Juni 1852 über den Gerichtsstand in Straßsachen bei Bundes-Truppen, welche in Friedenszeiten zu Bundeszwecken zusammengezogen werden: Beschluß.

Sobald Bundes-Truppen zu Bundeszwecken zusammengezogen sind, finden in Ansehung der nicht militärischen Verbrechen und Vergehen der Militair-Personen die Bestimmungen des §. 94. der Grundzüge der Kriegs-Verfügung des deutschen Bundes vom 11. Juli 1822 *) Anwendung, jedoch unter nachstehenden näheren Vorschriften wegen des Verschens:

§. 1. Die Militair-Personen haben den militärischen Gerichtsstand in Straßsachen jeder Art nach den in den Staaten, welchen sie angehören, deselben Gesetzen.

Hieher sind auch Injurien- und Polizeiabschlägen, sowie Zoll- und Steuer-Kontroventionen zu rechnen.

§. 2. Alle bürgerlichen Gerichts- und Polizeibehörden sind angewiesen, von den innerhalb ihres Amtsbezirks vor kommenden strafbaren Handlungen, wodurch Militair-Personen als der Übereberschaff oder Zeihnahme verächtig sind, der vorgesetzte Militairbehörde schleunige Anzeige über den Vorfall zugeben zu lassen, auch derselben und dem betreffenden Militairgerichte jede zur Ermittlung und Durchführung der strafrechtlichen Untersuchung nötige Mittheilung zu machen.

§. 3. Obgleich den bürgerlichen Gerichten und Polizeibehörden über diejenigen Personen, die den militärischen Gerichtsstand in Straßsachen haben, in Ansehung dieser Sachen keine Gerichtsbarkeit zusteht, so sind sie doch zur Exequierung eilender, zur Sicherung dienender Maßregeln gegen die gehabten Militair-Personen in allen den Fällen befugt und verpflichtet, bei denen Gefahr auf dem Verzuge besteht, d. h. wo kein militärischer Vorgesetzter an Ort und Stelle gegenwärtig ist und eine dringende Befreiung obwaltet, daß, falls erst eine Militairbehörde requiriert oder auch nur der nächste militärische Vorgesetzte um seinen Beifall ersucht erscheinen sollte, die den Umständen nach zu ergründende Maßregeln im spätesten Falle kommen und ihr Ziel versiehen würden.

§. 4. Unter dieser Voranschauung müssen die bürgerlichen Gerichte und Polizeibehörden, wenn Militair-Personen Aufstände, Unruhen, Schlägereien oder andere Ernstes ereignen, oder daraus Zwist entsteht, oder Personen mit unerlaubten Gewaltthärtigkeiten bedrohen, oder sonst irgend ein Verbrechen zu begehen im Begriff sein möchten, denselben nachdrücklich Einhalt thun und währendfalls diebstahl, Raub und sonstige Verbrechen in Verhaft nehmen und mit einer Anzeige desfalls an ihre vorgesetzte Militairbehörde, längstens binnen vier und zwanzig Stunden nach der Verhaftung abliefern lassen.

§. 5. Ferner müssen unter der gleichen Voranschauung die bürgerlichen Gerichte und Polizeibehörden, wenn eine Militair-Person in ihrem Amtsbezirk ein Verbrechen begangen, oder sich dessen dringend verächtig gemacht hat, in den gerigsten Fällen die schleunige Verhaftung des Thürers oder dessen schlemige Verfolgung veranlassen. Auch müssen in diesen Fällen die bürgerlichen Gerichte und Polizeibehörden diejenigen Schritte thun, welche zur Ausmittelung der Wahrheit und Aufrechterhaltung der Vereinig gereichen und welche sich nicht ohne Nachtheil bis zur Dayvisionskunst der zuständigen Militairbehörde ausschließen lassen.

Die Civilbehörde, welche solche vorläufige Maßregeln ergreift hat, ist jedoch verpflichtet, hierzu und von der Verantwortung dieser Maßregel der Militairbehörde unverzüglich Nachricht zu erteilen. Hat eine Verhaftung

*) Der §. 94. der Bundes-Kriegs-Verfügung lautet: Die in den Kriegs-Artikeln nicht genannten Verbrechen und Vergehen werden nach den bei den Kontingenzen der einzelnen Staaten gültigen Gesetzen beurtheilt.

von Militair-Personen stattgefunden, so müssen die bürgerlichen Gerichte und Polizeibehörden dafür sorgen, daß dieselben, sobald als den Umständen nach irgend geschehen kann, jedenfalls innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden nach der Verhaftung, an die zuständige Militairbehörde abgeliefert werden.

§. 6. Wenn eine Militair-Person wegen eines gemeinen (nicht militairischen) Verbrechens in Untersuchung gerath, welches anscheinend eine schwere Strafe nach sich ziehen würde, so ist die zuständige Militairbehörde — jedoch nur nach Maßgabe der Gesetze des eigenen Landes — befugt, den Angeklagten zur Fortsetzung der Untersuchung und Bestrafung an das bürgerliche Gericht abzuliefern.

§. 7. Diese Vorschriften gelten nur in Friedenszeiten, und so lange nicht die Aufstellung des Bundesheeres, bei bevorstehendem Kriege, vom Bunde beschlossen wird. In letzterm Falle hat es bei den Vorschriften der Bundes-Kriegs-Verfassung das Bewenden.

erhält die Königl. Regierung zur Kenntnahme und Beachtung. Berlin, den 16. Oktober 1852.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

VI. Landwirtschaftliche Angelegenheiten.

250) Circular des Königl. Landes-Oekonomie-Kollegiums an sämmtliche landwirtschaftliche Vereine der Monarchie, die Ermittelung der Ursachen der Krankheits-Erscheinungen bei dem Getreide und den Feldgewächsen betreffend, vom 30. September 1852.

Das Landes-Oekonomie-Kollegium ist darauf aufmerksam gemacht, daß seit einigen Jahren außer von der Kartoffelkrankheit gewisse Gegenden stärker wie früher von dem Befallen auch anderer Feldgewächse: Rost, Weizenbau, Sonnenbau, Losen und wie dergleichen Krankheiten sonst nach ihrem abweichenden Auftreten und Charakter genannt werden mögen, zu leiden gehabt haben und daß unter den Ereignissen namentlich der letzten dem Roste in zunehmendem Grade unterworfen gewesen ist.

Es wird darauf ankommen, zu ermitteln, ob jene Bevorrangung nur auf einzelne Distrikte beschränkt, oder als eine mehr oder weniger allgemeine betrachtet werden müsse, und das Kollegium wünscht daher zunächst, die Ausführungen der Vereine darüber zu overnehmen, in welchem Maße und Grade sich das Uebel in den verschiedenen Landstrichen gezeigt und ob dasselbe in den letzten Jahren in metrischer Weise zugemommen habe.

Sollte sich dies, wenn auch nur distriktsweise, so verhalten, so würde es um so mehr nötig werden, den Ursachen dieser Erscheinung sorgfältig nachzuforschen, als ohne deren Erkenntniß schwerlich Mittel der Abhüse gefunden werden möchten. Diese Ursachen aber können möglicher, ja wahrscheinlicher Weise von sehr manchmächtiger und zugleich komplizierter Beschaffenheit sein, und es ist daher angemessen, sich diese Möglichkeiten zunächst übersichtlich zu vergegenwärtigen, um dann die Beobachtungen einzurichten. Das Uebel nämlich kann keinen Grund haben:

1) in der bleibenden örtlichen Lage und der dadurch bedingten klimatischen Beschaffenheit, wobei zu berücksichtigen ist, ob der Landstrich gebirgig, oder hügelig oder eben, ob feuchte Niederung oder trockne Höhe, ob bebaut oder bewaldet oder holzarm, ob am fließenden oder stehenden Gewässer gelegen, ob eingehägigt oder offen, nach welcher Himmelsrichtung vorzugsweise exponirt und welchen Zuständen er ausgesetzt ist;

2) in den jährlichen meteorischen Erscheinungen, also in den Einflüssen, welche ein rascher Temperatur-Wechsel, namentlich zwischen Tageshitze und nächtlicher Kälte, anhaltende Dürre oder Nass, ungemünger Regen nach langer Trockenheit, Nebel, Höhennaub, Gewitter u. s. auswirken im Stande sind;

3) in der natürlichen Beschaffenheit der Ackerfläche und des Untergrundes, ob zähe und falt oder mürbe und warm, ob feucht oder trocken, ob steeng. thonig oder mergelig, oder mild lehmig, oder humos, namentlich ob fels- oder stark eisenhaltig oder nicht;

4) in der Behandlung des Bodens, nämlich in der tieferen oder höheren Bestellung, in dessen Lockerung, in der Düngung, in der Art des angewendeten Dungers, in den Vorfrüchten; und endlich vielleicht auch

5) in den Varietäten des Getreide-Samens. Alle diese Momente und deren etwaiges Zusammenwirken werden Gegenstände der Aufmerksamkeit und sorgfältiger Beobachtungen werden müssen, wenn es gelingen soll, den Ursachen des Uebels auf die Spur zu kommen und dadurch auf Mittel der Abwehr geführt zu werden.

Berlin-Bl. 1852.

Es darf vorausgeschaut werden, daß diejenigen Landwirthe, deren Fehler öfter von diesem Uebel heimgesucht sind, schon Erfahrungen gesammelt und Beobachtungen angefertigt haben werden, welche auf die Spur des Ursachen dingwiesen im Stande sind; vielleicht sind auch schon Erfahrungswissen oder wirkliche Mittel angewendet, um dem Uebel Einhalt zu thun. Es würde dem Kollegium lieb sein, von Allen diesem Kenntniß zu erhalten, zumal wenn bei den betreffenden Mitteilungen auf die vorhin angezeigten Gesichtspunkte Rücksicht genommen und alle die männischfältigen Umstände in Betracht gezogen würden, die möglicherweise einen mitwirkenden Einfluß auf die Erzeugung der Krankheit ausgeübt haben können.

Das Kollegium will daher nicht bloß eine allgemeine Aufmerksamkeit auf den wichtigen Gegenstand hingelenkt, sondern auch alle diejenigen, welche Gelegenheit und Beruf dazu haben, zu ausführlichen Mitteilungen ihrer Erfahrungen und ihrer auf die einwirkenden Umstände gerichteten Beobachtungen, zugleich mit ihren etwaigen eigenen Meinungen und Ansichten, hierdurch eranlaßt haben, indem nur ein reicher Vorraht von ausführlichen beobachteten Thatsachen und geprüften Erfahrungen das Material zu einer gründlichen Bearbeitung des Gegenstan- des liefern kann.

Das Kollegium glaubt einer zugesagten Gegenäußerung entgegenzutun zu dürfen und fügt eine Anzahl von Addräcken dieses Eikulars zu weiterer Verbreitung hier bei. Berlin, den 30. September 1852.

Das Landes-Oekonomie-Kollegium. v. Beckedorff.

251) Erlaß an die Königl. Regierung zu N., die Feststellung der Reisekosten und Reise-Diäten in Angelegenheiten der Königl. General-Kommissionen betr., vom 30. September 1852.

Das Ministerial-Reskript vom 22. November 1842 (Minist. Bl. S. 404.) folgert — wie der Königl. Regierung auf den über die Beschwerde des Oekonomie-Kommissarius N. zu N. wegen gestrichener Fahrtkosten in dem Gemeindebeitheilungs-Projekt-Berathen zu N., erststatteter Berath vom 7. d. Ms. hierdurch eröffnet wird — aus dem §. 5. des Regulatifs vom 25. April 1836 und dem §. 11. der Institution vom 16. Juni ej. a., welche den Interessenten die Verpflichtung auferlegen, der Spezial-Kommission freie Wohnung zu gewähren, daß es Sache des Kommissarius sei, die Beschaffung einer solchen zu erfordern, und daß erst dann, wenn die Interessenten der Aufrorderung nicht nachkommen wollen oder können, der Kommissarius das Recht erlange, auf die Erfüllung der ihm dadurch erwachsenen Nebenkosten Ansprüche zu machen.

Diese Folgerung ist unbedenklich richtig und muß auch fernher aufrecht erhalten bleiben, so daß in dem von dem Oekonomie-Kommissarius N. vergetragenen Falle die liquidirten Reisekosten so lange abgesetzt bleiben müssen, bis derselbe den Beweis geführt hat, daß er die Beschaffung eines Nachquartiers vergeblich gefordert hat.

Wenn die Königl. Regierung aber noch weiter geht und unter Bezugnahme auf das alte Regulat. auch den Nachweis verlangt, daß der Kommissarius von den Interessenten, in Erwartung eines Nachquartiers, die Gefüllung einer Hütte vergeblich desideriert habe, und daß dann erst breit erklärt, die erweiterlich gemachten boszen Auslagen festzuhalten: so liegt dem ein, allerdings durch die Wortschärfung des Reskripts veranlaßtes Missverständniß zum Grunde.

Nach dem Kosten-Regulativ sind die Interessenten überhaupt nicht mehr zur Gestellung von Zahnen aufzufordern, und ebensowenig Reisekosten nach den wirklichsten mit Beweis zu belegenden Beträgen zu liquidiren, es sollen vielmehr für alle überhaupt in Rechnung zu stellenden Reisen ohne Weiteres die ein für allemal festgesetzten Beträge zum Aufschluß kommen.

Etwas Anderes hat das gedachte Reskript nicht meinen wollen, auch nach Lage des Regulatifs nicht meinen können; es kann daher der fragliche Nachweis so wenig, als ein Erweitschmachen der gehabten Auslagen von dem zu N., im Falle der zuerst gedachte Nachweis geführt werden, noch gefordert werden.

Berlin, den 30. September 1852.

Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten. Im Altherhöchsten Auftrage. Bode.

VII. Handel, Gewerbe und Bauwesen.

252) Circular-Erlaß an sämmtliche Königl. Regierungen und an das Königl. Polizei-Präsidium zu Berlin, die Unzulässigkeit gewerblicher Anlagen vor dazu ertheilter Genehmigung betr., vom 29. September 1852.

Es ist häufig bemerkt worden, daß bei Beurtheilung der Anträge auf Genehmigung gewerblicher Anlagen nach §. 27. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 Verlegenheiten daraus entstehen, daß dergleichen Anlagen bereits vor ertheilter Genehmigung ausgeführt worden sind. Die zur Beurtheilung seiner Anträge derselben Behörden werden dadurch in die Lage versetzt, die Frage, ob eine solche Anlage ausgeführt werden dürfe, in die wesentlich verschiedene Frage umzuwandeln, ob eine bereits ausgeführte Anlage wieder zu beseitigen oder doch der Betrieb derselben zu demmen sei.

Dies entspricht nicht den Bestimmungen des Gesetzes, welches in §. 180. ausdrücklich die Errichtung von dergleichen Anlagen ohne vorgängige Genehmigung, sowie jede Abweichung von den durch dieselbe festgesetzten Bedingungen mit Strafe bedroht.

Die Königl. Regierung wird daher mit Sorgfalt darauf zu achten haben, daß der §. 180. l. c. nicht ferner aufser Anwendung bleibe. Es empfiehlt sich, dieshalb durch eine öffentliche Bekanntmachung darauf hinzuweisen, daß ein Zeber, welcher gegen die Vorschrift des §. 180. verstößt, nicht nur sich der Gefahr ausgesetzt, der hier angebrochenen Strafe zu verfallen, sondern, daß auch bei Beurtheilung seines Gesuches um Erteilung der Genehmigung auf die inzwischen erfolgte Ausführung nicht die mindest Rücksicht genommen, der Antrag vielmehr lediglich so werde behandelt werden, als wenn die Ausführung noch nicht erfolgt wäre. Auch ist hierbei darauf aufmerksam zu machen, daß bei Bauten, die für einen, der polizeilichen Genehmigung bedürfenden gewerblichen Zweck dienen sollen, der Bau-Kontens an sich für die Errichtung der gewerblichen Anlage noch nicht genüge, diese vielmehr das in der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vorgeschriebene Koncessions-Verfahren erfordere.

Berlin, den 29. September 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten v. d. Heydt.

253) Circular-Erlaß an sämmtliche Königl. Regierungen und an das Königl. Polizei-Präsidium hier selbst, die Verhältnisse der Königl. Niederländischen und Belgischen Unterthanen in Bezug auf Handels- und Gewerbebetrieb, sowie auf Naturalisation in den diesseitigen Staaten betr., vom 2. Oktober 1852.

Nach Art. 24. des mit dem Königreich der Niederlande am 31. Dezember 1851 abgeschlossenen Handels- und Schiffsahrs-Vertrages (Gef. Samml. 1852 S. 145.) soll eine völlige und unbedingte Freiheit des Verkehrs zwischen den beiderseitigen Unterthanen bestehen, und namentlich sollen diejenigen Privilegien, Befreiungen und anderen Begünstigungen, welche in Beziehung auf Handel oder Gewerbe die Unterthanen des einen kontrollirenden Theiles genießen, auch denen des anderen zutreffen.

Die Rücksicht auf diese Bestimmungen, auch in Erwähnung des Umstandes, daß im Königreich der Niederlande noch offizieller Erklärung alle Ausländer Handel und Gewerbe, ohne Wechsel des Unterthanen-Verbandes und ohne andere Verpflichtungen, als welche die Nationalen zu erfüllen haben, treiben dürfen, erscheint es nicht anzusehen, die Beschränkung niederländischer Unterthanen zum Betriebe eines stehenden Gewerbes im Inlande von der Erfüllung der im §. 67. der Verordnung vom 9. Februar 1849 (Gef. Samml. 1849 S. 108.) vorgeschriebenen Bedingungen noch ferner abhängig zu machen. Dagegen hat es bei der Vorschrift des §. 18. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 dabin sein Bewenden, daß nur mit ministerieller Erlaubniß die Isolierung niederländischer Unterthanen zum Gewerbebetriebe im Inlande erfolgen darf. Es ist also in einem jeden Falle dieser Art, unter möglicher Berücksichtigung, über die Lage der Sache zu berichten.

Sofora es sich um die Naturalisation niederländischer Unterthanen handelt, hat es bei den Bestimmungen des §. 67. der Verordnung vom 9. Februar 1849 sein Bewenden.

Ein gleiches Verhältniß findet nach Art. 16. des mit dem Königreich Belgien am 1. September 1844 geschlossenen, und unterm 18. Februar 1852 verlängerten Handels- und Schiffsahrs-Vertrages auch hinsichtlich der

Königl. Belgischen Unterthanen statt, so daß die vorstehende Anweisung auch hinsichts dieser letzteren Anwendung findet.

In Betreff der niebeländischen und belgischen Versicherungs-Gesellschaften und Aktien-Gesellschaften hat es bei der durch die Cirkular-Befreiung vom 29. Juni v. ertheilten Instruktion das Bewenden.

Berlin, den 2. Oktober 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten.

v. d. Heydt.

Der Minister des Innern.

v. Westphalen.

254) Cirkular-Erlaß an sämtliche Königl. Regierungen und an die Königl. Ministerial-Kommission in Berlin, die Anzeigen der Baumeister und Bauführer von bestandener Prüfung und übernommenen Geschäften betreffend, vom 23. September 1852.

Nach der Cirkular-Befreiung vom 25. April d. J. (Minist.-Bl. S. 126.) sollen Baumeister und Bauführer dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nicht nur von der Ablegung ihrer Prüfung, sondern auch vorkommenden Fällen davon Anzeige machen, daß sie beschäftigungsfrei oder daß sie von einer Beschäftigung zu einer anderen übergegangen sind, dann auf diese Weise aus den Listen, welche hier über die Baumeister und Bauführer geführt werden, erscheinen werden kann, ob und welche Baumeister und Bauführer für die spezielle Beaufsichtigung der in Angriff zu nehmenden Bauten vorhanden sind.

Diese Vorlesungen sind bisher nicht überall vollständig befolgt worden und es entstehen viele der eingereichten Anzeigen die zur Führung von Listen nützlichen Auftriebe.

Die Königl. Regierung wird daher wiederholt angewiesen, auf geeignete Weise dafür zu sorgen, daß nicht nur in ihrem Besitz befindlichen Baumeister und Bauführer die in der Cirkular-Befreiung vom 25. April d. J. vorgeschriebenen Anzeigen hierher gelangen lassen, sondern daß auch in Zukunft in denselben angegeben wird:

- 1) Vor- und Juname,
- 2) Geburts-Jahr, Monat und Tag,
- 3) der jetzige Wohnort,
- 4) Datum des Prüfungs-Astestes (Jahr, Monat und Tag),
- 5) über welche Beifähigung das Prüfungs-Astest lautet,
- 6) ob der Militärdienst genügt,
- 7) welche Bau-Ausführungen derselbe geleitet hat.

Berlin, den 23. September 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

255) Erlaß an den Königl. Regierungs-Präsidenten N. zu N. und abschriftlich zur Kenntnahme und Nachahmung an sämtliche Königl. Regierungen und die Königl. Ministerial-Bau-Kommission, die Entschädigung im Staatsdienste nicht festangestellter Personen für

**Diäten und Reisekosten bei einzelnen Aufträgen in Bau-Sachen betreffend,
vom 5. Oktober 1852.**

Ew. xc erwiedere ich auf die Anfrage vom 28. August e., daß im Staatsdienste noch nicht festangestellte Personen, wie Bauführer und Baumeister, wenn sie Beifähigung von einer Behörde annehmen, in der Regel auf eigene Kosten an den Ort, wo ihnen diese Beifähigung gewährt wird, sich hin begeben müssen, um wie in den Fällen, wo ohne Genehmigung einer Reisekosten-Entschädigung qualifizierte Individuen nicht zu engagieren sind, und eine beratige Beifähigung bezüglich ausnahmsweise zugestellt werden, die Zahlung derselben zulässig ist. Die Normierung ihrer Höhe, sei es durch Erstattung der gehabten Auslagen oder nach bestimmten Sätzen, die jedoch jedenfalls die reglementären und fahrtkosten-Sätze des angestellten Landes, Wosser. xc. Baumeister nicht übersteigen dürfen, ist der Auftrag gebenden Behörde nach dem zu treffenden Abkommen zu überlassen, da allgemein

anwendbare Höhe von Dörten und Zubehör für im Staatsdienste nicht angestellte Baumeister und für Bauführer nicht vorgeschrieben sind. Berlin, den 5. Oktober 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

256) Erlass an sämmtliche Königl. Regierungen und an die Königl. Ministerial-Bau-Kommission, bezüglich auf die Zulassung jüdischer Feldmeister-Eleven zur Prüfung und Bereidigung als Feldmeister, vom 13. Oktober 1852.

Die Königliche Regierung empfängt hierneben (a) Abschrift der wegen Prüfung und Bereidigung eines jüdischen Feldmeister-Eleven unter dem 6. d. M. an die Königliche Regierung in N. erlassenen Verfügung zur gleichmäßigen Beachtung. Berlin, den 13. Oktober 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

Auf den Bericht vom 15. Juni d. J. wird der Königliche Regierung unter Rücksicht der Anlagen eröffnet, daß die Prüfung des jüdischen Feldmeister-Eleven N. zum Feldmeister, wenn er sonst den vorschriftlichen allgemeinen Voraussetzungen entspricht, auf dem Grunde, weil er Jude ist, nicht zu verlagen ist. Ebenso wird derselbe, wenn das Jungius der Königlichen technischen Hochschule seiner Militär-Bereiflung genügt habe, zur Bereidigung zugelassen sein. Die Königliche Regierung hat dem N. jedoch vor Erteilung der Prüfungs-Arbeiten ad protocolum aufräumlich eröffnen zu lassen, das er durch keine Prüfung resp. Bereidigung als Feldmeister einen Aufschwung auf Ausbildung oder Beschäftigung im Staatsdienste nicht erlangt, und namentlich die Ablegung der Feldmeister-Prüfung nicht den Anfang zur Baudeamten-Laufbahn mache. Berlin, den 6. Oktober 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Ministerium für landwirtschaftliche Angelegenheiten. Im Allerhöchsten Auftrage: Bode.
v. d. Heydt.

VIII. General-Postverwaltung.

257) Verfügung an sämmtliche Königl. Ober-Post-Direktionen, betreffend den Betrieb regelmäßiger Privat-Zuburgelegenheiten innerhalb der durch das Gesetz vom 5. Juni d. J. bestimmten Grenzen, vom 13. Oktober 1852.

(Minist.-Bl. S. 234)

Nachdem die Königlichen Ober-Post-Direktionen durch die Circular-Verfügung vom 4. September d. J. angezeigt worden sind, darauf zu halten, daß der Betrieb regelmäßiger Privat-Zuburgelegenheiten nur innerhalb der durch das Gesetz vom 5. Juni d. J. bestimmten, zum Schutz der Post-Einrichtungen nothwendigen Grenzen statt finde, werden die Königlichen Ober-Post-Direktionen um so mehr ihrer Aufmerksamkeit darauf zu richten haben, daß die Post-Verwaltung ihrer Aufgabe, den Bedürfnissen des Verkehrs durch zweckmäßige Post-Verbindungen zu genügen, in gezielter Weise entspreche. Namentlich ist diese Aufgabe in solchen Fällen ins Auge zu fassen, wo in Folge der ergangenen Anordnungen Privat-Zuburgelegenheiten eingeschaffen und hierdurch für die Verkehrs-Verbindungen nachtheilige Lücken in den Verbindungen zwischen den betreffenden Orten entstehen. Ich fordere die Königlichen Ober-Post-Direktion daher auf, in allen Fällen dieser Art sorgfältig zu prüfen, ob und inwieweit ein Ertrag der eingezogenen Verbindungen durch gezielter Lokal-Posten als im Bedürfnisse des Verkehrs liegend zu erachten sei, und, wo solches der Fall ist, die erforderlichen Anträge zu stellen.

Um dem Publikum die Benutzung der Posten zu erleichtern und dadurch die Rentabilität derselben zu erhöhen, wird es sich in einzelnen Fällen empfehlen, bei Normierung des Personengeldes unter den sonst üblichen Sach von 5 Sgr. pro Meile herunterzugehen.

Einer solchen Maßregel, die jedoch nur bei sogenannten Lokal-Posten eintreten darf, steht prinzipiell nichts entgegen, und es kann dieselbe nicht allein bei neu einzurichtenden, sondern auch bei bereits bestehenden Posten in

Auswendung gebracht werden. Ich muß mir indes vorbehalten, über jede beratige Ermäßigung auf den motivierten Antrag der betreffenden Ober-Post-Direktion selbst zu entscheiden.

Gleichzeitig lehrt mich mich veranlaßt, die Königliche Ober-Post-Direktion noch auf einen anderen Punkt aufmerksam zu machen. Es ist nämlich mehrfach wahrgenommen worden, daß bei den an Eisenbahnen belegenen Post-Anfalten zur Expedition der nach Ankunft der Züge abzufertigenden Posten unverhältnismäßig viel Zeit verwendet wird, und daß ebenso auch bei den an die abgehenden Züge anschließenden Posten oft die Frist zwischen der Ankunft der letzteren und dem Abgang der ersteren unangenehm lang bemessen ist. Hierdurch werden nicht allein die Reisenden sehr belästigt, sondern es entsteht auch das Missverhältniß, daß etwaige mit den betreffenden Posten konkurrierende Privat-Fahrwerke durch früheren Abgang vom Bahnhofe bedeutenden Vorsprung vor den Posten gewinnen, der sich oft bis auf die Zeit der Ankunft an den resp. Bestimmungs-Orten ausdehnt, und daß andererseits die Post-Fahrwerke erst später als die Posten nach den Bahnhöfen abfahren, und dennoch den Aufschluß an die Züge mit gleicher Sicherheit erreichen. Ich mache den Königlichen Ober-Post-Direktionen zur Pflicht, sowohl durch sachgemäße Beschönigung der Expeditions-Arbeiten bei den Bahnhöfen, Post-Anfalten, als auch durch strenge Kontrolle mit aller Energie dahin zu wirken, daß den Vorstreichenden jeder unangemessene Aufenthalt an den Bahnhöfen erspart werde.

Welche Anordnungen in dieser Beziehung und mit welchem Erfolge getroffen worden sind, darüber sehe ich nach einiger Zeit dem Bericht der Königlichen Ober-Post-Direktion entgegen. Berlin, den 13. Oktober 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

258) Verfügung an die Ober-Post-Direktion in N., betreffend die Cumulirung der Pension mit dem Gehalte eines pensionirten Offiziers bei Uebernahme einer Post-Expedientstelle, vom 23. September 1852.

Die Bestimmung der Überbischöfer-Kabinetts-Ordre vom 27. Februar 1829:
 „daß jeder pensionirte Offizier, welcher eine Post-Expedientstelle annimmt, das Gehalt derselben mit seiner Pension cumuliren könne“, findet, wie die Königl. Ober-Post-Direktion in dem Berichte vom 4. M. richtig vorausseht, auf solche Militärs keine Anwendung, denen entweder bei ihrer Verschließung aus der Armee der Offizier-Charakter als besondere Auszeichnung beigelegt, deren Pension jedoch nach Abgabe ihrer, im aktiven Militärdienste bekleideten Charge bemessen worden ist. Diese Militärs-Pensionen sind bei ihrer Aufstellung im Civildienste, in Absicht auf die Entlassung resp. Einziehung der Invaliden-Pension, lediglich nach den Bestimmungen des Staats-Ministerial-Ver- schlusses vom 30. Mai 1844 (Minist.-Bl. S. 298.) zu behandeln. Berlin, den 23. September 1852.

General-Post-Amt.

IX. Eisenbahnen.

259) Circular-Verfügung, die Zulassung von Phosphor-Transporten auf Eisenbahnen betr., vom 19. September 1852.

Es ist in Beratung genommen worden, ob der gemäß Regulatio vom 27. September 1846 (Minist.-Bl. S. 188.) gänzlich von dem Eisenbahn-Transporte ausgeschlossene Phosphor, nicht unter besondern Bedingungen für die Verpackung und den Transport derselben zu letzterem zugelassen sei. Nachdem sich die technische Deputation für Gewerbe nach dem in Abschrift beiliegenden Gutachten vom 17. Juni d. J. (a.) befriedigt dafür ausge- sprechen hat, wird hiermit schriftlich:

1) Die Eisenbahn-Verwaltungen sind gehalten, den nach §. 3. des Regulatios vom 27. September 1846 bisher vom Eisenbahn-Transporte ausgeschlossenen Phosphor fortan mindestens zweimal monatlich an gewissen, von den Betriebswarten festzuweisenden und bekannt zu machenden Tagen zu transportieren. Wird Phosphor in ganzen Wagenladungen zur Versendung ausgegeben, so muß die Beförderung in der für andere Güter festgesetzten Beförderungszeit erfolgen.

2) Der Phosphor muß jedoch mit Wasser umgeben in Blechbüchsen, welche 10 bis 12 Pfund fassen und die verstopft sind, in starke Kisten mit Sägemehl fest verpackt sein. Diese Kisten müssen außerdem gehörig in grau Leinen eingeschüttet sein, an zwei ihrer oberen Kanten starke Handhaben deszen, nicht mehr als hundert Pfund wiegen und däsent als „Phosphor“ enthalten.

3) Fällt dem Besonder erweitsch eine Vernachlässigung in der Verpackung zur Last, so kostet derselbe bei einem vor kommenden Unfall für allen dorous entstehenden Schaden.

4) Die Beförderung des Phosphors erfolgt nur mit Güterzügen und nur in bedeckten Wagen, welche stets die letzten im Zug sein müssen.

5) Unrichtige oder unterlassene Deklaration aller chemischen Präparate, deren Versendung nach dem Regulat. vom 27. September 1846 oder der gegenwärtigen Bestimmung nur unter besonderen Vorsichtsmassregeln Seitens des Aufwärts gestattet ist, sowie die wissenschaftliche Annahme und Beförderung solcher unrichtig oder gar nicht deklarierten Gegenstände Seitens der Eisenbahnamtsbeamten wird gleich der Versendung gänzlich verbotener Präparate noch §. 6. und 7. des Regulat. vom 27. September 1846 bestraft.

⁴⁾ Die ic. ic. hat vorstehende Bestimmungen zu befolgen und für deren Publikation zu sorgen.

Berlin, den 19. September 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage. v. Manteuffel.

In
Sämtliche Königl. Staats-, Eisenbahn-, Verwaltungen und an sämtliche Königl.
Eisenbahn-Kommissariate, sowie an den Königl. Eisenbahn-Kommissarius Herrn
Großen v. Keller, Hesgeboren, in Erfurt.

Ico. ic.theilen wir beifolgend Abschrift einer, an die Königl. Eisenbahn-Kommissariate und Staats-Eisenbahn-Verwaltungen heute erlassenen Verfügung, wegen Versendung von Phosphor auf Eisenbahnen zur gesäßigen Kenntnahme mit, unter dem ergebensten Erfuchen, die darin enthaltene Bestimmung durch die Amtsblätter der Regierungen gefällig publizieren zu lassen. Berlin, den 19. September 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage. v. Manteuffel.

An sämtliche Königl. Ober-Präsidien.

Hinsichtlich des Phosphors ist in §. 3. des Regulat. vom 27. September 1846 bestimmt, daß er vom Transport auf Eisenbahnen ausgeschlossen sein sollte, ebenso Streuländer. Was die legtern betrifft, so ist durch die Verfügung vom 29. März 1848 der Transport unter gewissen Bedingungen nachgegeben worden, nachdem die unterzeichnete Deputation in ihrem Bericht vom 16. April 1847 sich befürwortend über diesen Gegenstand ausgesprochen hatte.

Der Phosphor wird heut in Zügen, in für diesen Kreis, sehr bereitenden Quantitäten verbraucht, namentlich zur Herstellung der Streuländer. Dohr wird er längst nicht mehr in Glasflaschen vertrieben, sondern — in Umgebung von Wasser — in Blechbüchsen, welche 10—12 Pfund fassen und verstopft sind. Eine Rechnung derselben wird in einer starken Kiste mit Sägemehl fest verpackt, was seine bedeutende Weißfosten verhindert, so ist nicht abzulehnen, auf welche Weise eine Entladung erfolgen soll, die nur erfolgen kann, wenn das Wasser abgelöscht, und die Luft freien Zutritt hat.

Wir sind daher der Meinung, daß wenn der Phosphor in Blechbüchsen verpackt, welche zugeleidet worden, diese in starke hölzerne Kisten ic. mit Sägemehl fest umwickelt, eingesetzt worden sind, und endlich, wenn die Kisten noch gehörig eingeschüttet, keine Gefahr abwaltet.

Es würde in diesem Falle erforderlich sein, daß die so verpackten Kisten äußerlich deutlich als „Phosphor“ enthalten bezeichnet würden, doch sie nur mit Güterzügen, und in einem bedeckten Wagen befördert werden, welcher der leichte im Zuge sein soll.

Die uns mitgetheilten Anlagen reichen wir beigelegten zurück.

Die Königl. technische Deputation für Gewerbe.
(Unterschriften.)

In
das Königl. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

260) Allgemeines Regulativ über die Behandlung des Güter- und Effekten-Transports auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen, vom 21. September 1852.

Zur Erleichterung des Verkehrs auf den Eisenbahnen werden, unter Modifikation der für den gewöhnlichen Verkehr bestehenden Bestimmungen über die Zoll-Absicherung und Kontrolle, folgende Vorschriften ertheilt.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Transportmittel.

a) Wie solche beschaffen sein müssen.

§. 1. Die zum Transport von Frachtgütern und Passagier-Effekten auf den Eisenbahnen bestimmten Wagen, welche die Zollgrenze überschreiten und deren Ladungen nach Vorbehörde dieses Regulatios behandelt werden sollen, müssen so eingerichtet sein, daß sie von der Zollbehörde durch anglegende Schlüsse leicht und so sicher unter Verschluß genommen werden können, daß ohne vorherige Lösung dieses Verschlusses die Öffnung der Wagen nicht erfolgen kann.

Weder in diesen Güter-Wagen noch in den Lokomotiven und den dazu gehörigen Tendern dürfen sich geheime oder schwer zu entdeckende, zur Aufnahme von Gütern oder Effekten geeignete Räume finden.

Jede Eisenbahn-Berwaltung hat die ihr zugehörigen Güter-Wagen an den beiden Längsseiten mit einem, ihr Eigentum an denselben fundierenden Zeichen und mit einer fortlaufenden Nummer beschränken zu lassen.

Bestinden sich in einem Güter-Wagen mehrere von einander geschiedene Abtheilungen, so wird jede der letzteren durch einen Buchstaben bezeichnet. Alle diese Bezeichnungen müssen so gemacht werden, daß sie leicht in die Augen fallen.

Personen-Wagen, welche die Zollgrenze überschreiten, dürfen, außer den gewöhnlichen Seitentaschen, besondere, zur Aufnahme von Gütern oder Effekten geeignete Räume nicht enthalten.

b) Deren Kontrolle.

§. 2. Die Zollbehörde kann zu jeder Zeit verlangen, daß sie sowohl die Güter- wie die Personen-Wagen, ingleichen die Lokomotiven und Tendern, zur Besichtigung gestellt werden. Ergeben sich bei dieser Besichtigung Abweichungen von den im §. 1. enthaltenen Vorschriften, so wird die sennere Benutzung des vorschriftswidrig befindenen Transportmittels von der Zollbehörde untersagt.

2. Stations-Pläte und Haltestellen.

§. 3. Die Punkte, an welchen sich Stations-Pläte oder Haltestellen befinden, so wie jede beobachtige Vermehrung, Verminderung oder Verlegung derselben werden der Provinzial-Steuerehördde, in deren Verwaltungs-Bezirke die Stations-Pläte und Haltestellen liegen, von der Eisenbahn-Berwaltung schriftlich angezeigt.

Die Stations-Pläte oder Haltestellen, an denen Wagenzüge, aus welche die Vorschriften dieses Regulatios Anwendung finden, anhalten, oder zum Zwecke der Abladung oder Ladung sich aufzuhalten haben, unterliegen der Genehmigung der Provinzial-Steuerehördde. An anderen Punkten dürfen solche Wagenzüge nur im Falle höherer Gewalt anhalten oder Waren ab- und zu laden.

3. Transportzeit.

§. 4. Der Transport von Frachtgütern und Passagier-Effekten über die Zollgrenze und innerhalb des Grenzbezirks ist in der Regel auf die Tagesszeit (§. 86. der Zoll-Ordnung) beschränkt. Trifft das Bedürfnis einer Ausdehnung dieser Transportfrist heraus, so wird dieselbe, diesem Bedürfnisse entsprechend, bewilligt werden.

Wagenzüge, auf welchen vom Auslande eingegangene, noch nicht vollständig abgefertigte Gegenstände enthalten sind, dürfen zwischen der Zollgrenze und dem Bestimmungsorte nur auf den von der Provinzial-Steuerehördde genehmigten Bahnhöfen übernachten und werden dabeiß der nötigen Zoll-Aufsicht unterworfen. Die Eisenbahn-Berwaltung hat die von der Zollbehörde zu diesem Zwecke für nötig erachteten Einrichtungen auf ihre Kosten zu treffen.

Von den unter Berücksichtigung vorliegender Bestimmungen festzustellenden Fahrplänen, ingleichen von jeder Änderung derselben, dat die Eisenbahn-Berwaltung, bevor solche zur Ausführung kommen, der Provinzial-Steuerehördde, so wie den Haupt-Amtmtern, in deren Bezirken sich Stations-Pläte oder Haltestellen befinden, schriftliche Anzeige zu machen.

Von

Von etwa vorkommenden Extra-Zügen hat die Eisenbahn-Verwaltung sämtlichen an der Eisenbahn bestehenden Abfertigungsstellen (§. 5.) so zeitig schriftliche Anzeige zu erstatte, daß die erforderlichen zollamtlichen Anordnungen noch vor der Ankunft des Zuges getroffen werden können.

4. Abfertigungsstellen.

§. 5. Die zollamtliche Abfertigung der auf der Eisenbahn ein- und ausgehenden Güter kann nur bei Grenz-Zollämtern oder bei Haupt-Amtmännern im Innern mit Niederlage erfolgen, und zwar bei letzteren nur in dem Falle, wenn diese Güter in dem nämlichen Wagen, Beziehungsweise der nämlichen Wagen-Abteilung (§. 11.), in welchem sie über die Grenze eingegangen sind und ohne daß unterwegs der Verschluß (§. 7.) abgenommen oder irgend eine Veränderung mit dem Ladung vorgenommen zu werden braucht, die zur Abfertigungsstelle gelangen. Die zu diesen Abfertigungen defugten Amtmänner werden von der Provinzial-Steuerehördre bekannt gemacht.

Auf den für die Abfertigung bestimmten Stations-Plätzen bat die Eisenbahn-Verwaltung derselben Einrichtungen zu treffen, welche erforderlich sind, um während der Dauer der Abfertigung den Zustand des Publikums zu den Räumen, in welchen dieselbe statt findet, zu verhindern. Auch ist die Eisenbahn-Verwaltung verpflichtet, auf diesen Plätzen, sowohl zur Revision als zur einheitlichen Niedergeliegung der nicht sofort zur Abfertigung gelangenden Gegenstände, für Räume zu sorgen, welche von der Zollbehörde dazu als geeignet anerkannt werden. Die zur einheitlichen Niedergeliegung bestimmten Räume müssen verschließbar sein, und werden von der Zollbehörde und der Eisenbahn-Verwaltung unter Verschluß gehalten.

5. Abfertigungs-S-Tunden.

§. 6. Die in den §§. 111. und 112. der Zoll-Ordnung festgesetzten Geschäfts-Stunden werden für die im §. 5. genannten Amtmänner dahin erweitert, daß die Abfertigung der Passagier-Effekten, sowie der ankommenden und unter Wagen-Verschluß (§. 7.) sofort weiter gehenden Frachtgüter gleich nach dem Eintreffen des Zuges zu jeder Zeit, auch an Sonn- und Festtagen, defugt werden muß.

6. Amtlicher Verschluß.

§. 7. Die Verschließung der Wagen und einzelner Wagen-Abteilungen, sowie der in den §§. 4. und 5. erwähnten Räume für die nachstige Aufbewahrung von Wagenjügen und für die Aufbewahrung von Gütern und Effekten findet mittels besonderer Schloßter Statt. Die Kosten der Verschluß-Einrichtung und der Schloßter hat die Eisenbahn-Verwaltung zu tragen.

7. Amtliche Begleitung.

§. 8. Begleitung der Wagenjüge durch Zollbeamte findet Statt:
1) auf der zwischen der Zollgrenze und dem Grenz-Eingangsamt belegenen Strecke, sofern dieselbe von dem letzteren nicht überzeugend drobacht werden kann, und zwar a) beim Eingange immer, b) beim Ausgänge, wenn Güter befördert werden, deren Ausgang ähnlich zu erwischen ist.
2) auf allen anderen Strecken, auf welchen dies in einzelnen Fällen vom Abfertigungsamt angeordnet wird.

Den Begleitern muß ein Sitzplatz auf einem der Wagen nach ihrer Wahl, und den von der Begleitung zurückkehrenden Beamten ein Platz in einem der Personenzüge mittlerer Klasse unentgeltlich eingeräumt werden.

8. Besondere Befugnisse der oberen Zollbeamten.

§. 9. Diejenigen Oberbeamten der Zoll-Verwaltung, welche mit der Kontrolle des Verkehrs auf der Eisenbahn und der Abfertigung derselben demirken Zollstellen befindens beauftragt werden und sich darüber gegen die Angehörigen der Eisenbahn durch eine von der Provinzial-Steuerehördre aufgestellte Legitimations-Karte ausweisen, sind defugt, zum Zwecke dienstlicher Revisionen oder Nachforschungen die Wagenjüge an den Stations-Plätzen und Haltestellen so lange zurückzuhalten, als die von ihnen für nötig erachtete und möglichst zu beschleunigende Amtsausübung solches erfordert.

Die bei den Wagenjügen oder in den Stations-Plätzen oder Haltestellen anwesenden Angestellten der Eisenbahn-Verwaltungen sind in solchen Fällen verpflichtet, auf die von Seiten der Zollbeamten an sie ergebende Anforderung bereitwillig Auskunft zu erteilen und Hülfe zu leisten.

Nicht minder sind die auf die bezeichnete Art legitimierten Zollbeamten defugt, innerhalb der gesetzlichen Tageszeit alle auf den Stations-Plätzen und Haltestellen vorhandenen Gebäude und Lokationen, sowolz zu Zwecken des Eisenbahn-Dienstes und nicht bloß zu Wohnungen benutzt werden, ohne da die Bedachtung weiterer Räumlichkeiten zu betreuen und darin die von ihnen für nötig erachteten Nachforschungen vorzunehmen. Direkte Befugnis steht ihnen auf solchen Stations-Plätzen und Haltestellen, welche von Nachzügen berührt werden, auch zur Nachzüge zu.

Jeder Inhaber einer Legitimations-Karte der erwähnten Art muß innerhalb derjenigen Strecke der Eisenbahn, welche auf der Karte bezeichnet ist, in beide Richtungen, in einem Personewagen zweiter Klasse unentgeltlich befördert werden.

II. Besondere Vorschriften über die Abfertigung.

A. Eingang vom Auslande.

1. Verladung der Güter.

§. 10. Sämtliche Frachtgüter und Passagier-Effekten, welche auf der Eisenbahn eingeschoben sollen, müssen schon im Auslande in Güterwagen (§. 1.) verladen werden. Bei Überseherleitung des Landesfahrme können sich in den Personewagen nur solche und zwar nicht zollpflichtige Kleinigkeiten befinden, welche Reisende in der Hand oder sonst unverpackt bei sich führen. Auf den Lokomotiven und in den dazu gehörigen Lenden dürfen nur Gegenstände vorhanden sein, welche die Angestellten oder Arbeiter der Eisenbahn-Behörden auf der Fahrt selbst zu eigenem Gebrauch oder zu dienstlichen Zwecken nötig haben.

Eine Ausnahme davon findet nur hinsichtlich der auf der Eisenbahn des öbrigen Reichsreisenden der mit dem nämlichen Zuge reisenden Passagiere darin statt, daß die Reisewagen mit dem darauf befindlichen Gepäck eingehen dürfen.

Güter und Effekten, welche sich außerordentlich anderswo als in den Güterwagen vorfinden, werden als Gegenstand einer verdeckten Zollabfertigung angesehen.

§. 11. Frachtgüter und Passagier-Effekten, so wie Frachtgüter, welche an verschiedenen Orten zollamtlich abgefertigt werden sollen (§. 5.) dürfen nicht in einem und denselben Wagen verladen werden, es sei denn, daß ein Wagen genügt werde, in welchem sich von einander trennende, besonders verschleißbare Abteilungen (§. 1.) befinden, in welche Frachtgüter und Passagier-Effekten, bezüglichweise die nach verschiedenen Abfertigungsarten bestimmten Frachtgüter gesondert verladen werden.

2. Ordnung der Wagen.

§. 12. Die einen Zug bildenden Wagen müssen möglichst so geordnet werden, daß 1) sämtliche, vom Auslande eingeschobenen Güterwagen, ohne Unterbrechung durch andre Wagen, hintereinander folgen, und 2) die bei dem Grenz-Zollamt und an den anderen Abfertigungsstellen zwischenliegenden Güterwagen mit Leichtigkeit von dem Zuge getrennt werden können.

3. Abfertigung bei dem Grenz-Zollamt.

a) Abfertigung des dazu bestimmten Raumes.

§. 13. Sobald ein Wagenzug auf dem Bahnhofe des Grenz-Zollamtes angekommen ist, wird der Theil des Bahnhofs, in welchen der Zug anhält, für den Auftritt aller anderen Personen, als der des Dienstes wegen anwesenden Zollbeamten und der Eisenbahn-Angestellten, abgeschlossen (vgl. §. 5.) und der für die mitgekommenen Passagier bestimmter Ausgang unter die Aufsicht der Zollbeamte gestellt.

Die Zulassung anderer Personen zu dem abgeschlossenen Raum darf erst nach Beendigung der in den §§. 14. bis 17. erwähnten zollamtlichen Verrichtungen stattfinden.

b) Abmeldung der Ladung.

§. 14. Unmittelbar nachdem der Zug im Bahnhofe zum Stillstand gekommen ist, übergleicht der Zugführer oder der den Zug begleitende Packmeister dem Grenz-Zollamt vollständig, in deutscher Sprache verfasste und mit Datum und Unterschrift versehene Ladungs-Bereichnisse über die Frachtgüter nach dem anliegenden Formular (a).

Diese Ladungs-Bereichnisse müssen die verlasteten Koffi nach Verpackungsart, Zeichen oder Nummer, Inhalt und Bruttogewicht in Uebereinstimmung mit den Frachtklassen nachweisen, die Gesamtzahl derselben angeben, dasjenige Amt bezeichnen, bei welchem die Abfertigung verlangt wird, und die Ladung entweder als gewöhnliches Frachtgut oder als Eigentum bezeichnen. Sie müssen ferner den oder die Wagen oder Wagen-Abtheilungen, in welche die Koffi verladen sind, nach Zeichen, Nummer und bezüglichweise Buchstaben angeben.

Ein jedes Ladungs-Bereichnis darf nur solche Güter enthalten, welche nach einem und demselben Abfertigungsort bestimmt sind.

Sämtliche Ladungs-Bereichnisse sind doppelt anzufertigen, der einen Aussertigung müssen die Frachtklässe über die darin verzeichneten Güter beigefügt sein.

Poststücke, welche unter Begleitung eines Staats Postbeamten in besondern Wagen befördert werden, bleiben von der Aufnahme in den Ladungs-Bereichnissen ausgeschlossen.

c) Auslass der Personenwagen und Sonderung der Güterwagen.

§. 15. Während der Berichtigung des Anmeldepunktes (§. 14.) werden die Personenwagen, Lokomotiven und Lenden evident und diejenigen Wagen, deren Ladungen bei dem Grenz-Zollamt nach den Vorschriften der

Zoll-Ordnung abfertigt werden sollen, von denjenigen gesondert, deren Ladungen erst auf weiter gelegenen Stationen (§. 5.) diese Abfertigung erhalten sollen.

a) Abfertigung.
aa) Der Postagier-Effeten.

§. 16. Nachdem die Reisenden aufgesondert worden, die zollpflichtigen Gegenstände, welche sie bei sich führen, zu verloseien, werden die Effeten derselben revidirt und, nach bewillter Verzögerung der vorgefundenen zollpflichtigen Gegenstände, im freien Verkehr gelöst. Die Effeten der mit demselben Juge weiter fahrenden Reisenden geben bei dieser Abfertigung den Effeten derjenigen Reisenden vor, welche die Eisenbahn am Grenzgangs-Amt verlassen. Finden sich bei einzelnen weiter gehenden Reisenden zollpflichtige Gegenstände in solcher Männlichkeit oder Menge vor, daß deren sofortige Abfertigung mehr Zeit erfordern würde, als zum Verweilen des Wagenzuges bestimmt ist, so müssen gleichen Gegenstände einstweilen zurückbleiben, um — auf vorgängiger Declaration des Reisenden oder eines Beauftragten derselben — nach dem Abzuge des Juges abfertigt und mit dem nächstfolgenden Wagenzuge weiter befördert zu werden.

Als Postagier-Effeten im Sinne dieses Regulatios werden nur diejenigen Effeten angesehen, deren Eigentümer sich als Reisende in dem nämlichen Wagenzuge befinden. Reise-Effeten, welche ohne gleichzeitige Beförderung ihres Eigentümers auf der Eisenbahn transportiert werden, gehören zu dem Frachtgute.

bb) Der auf der Eisenbahn weitergebrachten Gütern.

§. 17. Demnächst werden die Wagen, in welchen sich die zur Abfertigung bei den verschiedenen Abfertigungsstellen im Innern (§. 5.) bestimmten Frachtgüter befinden, nach der Vorrichtung im §. 7. unter amtlichen Verschluß gesetzt.

Der Zugführer, unter dessen Leitung der Zug vom Grenz-Eingangskarte weiter geht, oder der den legeren begleitende Packmeister unterzeichnet die, nach Vorrichtung des §. 14. über die Ladung dieser Wagen übergebenen Ladungs-Berechtisse und übernimmt dadurch in Vollmacht der Eisenbahn-Verwaltung die Verpflichtung, die in diesen Berechtissnissen genannten Wagen zur plannmäßigen Zeit, in verschiedenmäßigen Zustände und mit unvergleichlich Verschluß den betreffenden Abfertigungs-Amtoren zu gestellen, währendfalls aber für die Entrichtung des höchsten tarifmäßigen Eingangszolls von dem Gewichte der in dem Verzeichnisse nachgewiesenen Waren zu haften.

Es werden sodann sowohl die Ladungs-Berechtisse mit den dazu gehörigen Frachtkarten, als auch die Schlüsse zu den zum Wagen-Verschluß verwendeten Schloßern, amtlich verschlossen, an die betreffenden Abfertigungsstellen adressirt und nebst den vom Grenz-Zollamt nach dem anliegenden Formulare (b.) ausgesetzten Anlage-Zetteln dem Zugführer, beziehungswise Packmeister, zur Abgabe an die Abfertigungsstellen, gegen Bescheinigung übergeben. Die von dem Zugführer, beziehungswise Packmeister, in Vollmacht der Eisenbahn-Verwaltung übernommene Verpflichtung soll sich auf die richtige Ableitung der Schlüsse mit unvergleichlich Verschluß dergestalt ausdrücklich mit beziehen, daß die unterbliebene Absicherung oder die Verlehung des Verschlusses derselben für die Eisenbahn-Verwaltung und Bevollmächtigten die nämlichen rechtlichen Folgen nach sich zieht, wie die unmittelbare Verletzung des Verschlusses derjenigen Wagen, zu welchen die dem Bevollmächtigten unter Verschluß unvertrauten Schlüssel gehören.

cc) Der zurückgelassenen Frachtgüter.

§. 18. Nach Abfertigung des weiter gehenden Wagen-Zuges, jedesfalls vor Ankunft des nächstfolgenden Juges, sind die zurückgelassenen Frachtgüter dem Grenz-Zollamt unter der Eisenbahn-Verwaltung durch einen Juge vom ihr Bevollmächtigten nach den Vorschriften der Zoll-Ordnung zu deklariren, worauf die Abfertigung noch eben diesen Vorschriften erfolgt.

Sollte in einzelnen Fällen die Abfertigung nicht am nämlichen Tage vollständig bewirkt werden können, so werden die Güter unter Mitverschluß des Grenz-Zollamtes (§. 5.) aufbewahrt.

4. Abfertigung bei den weiteren Abfertigungsstellen.

a) Abfertigung des dazu bestimmten Raumes und Sonderung der Güterwagen.

§. 19. Gleich nach der Ankunft des Wagenzuges auf dem Bahnhofe der Abfertigungsstelle überliest der Zugführer, beziehungswise Packmeister, dem Zoll-(Steuer-)Amt die an dasselbe adressirten Schlüsse und Papiere (§. 17). Der nach §. 5. zur Abfertigung bestimmte Theil des Bahnhofes wird abschließen und nach den Bestimmungen in §. 13. so lange verschlossen gehalten, bis die Sonderung derjenigen Wagen, deren Ladungen zur Abfertigung bestimmt sind, von den mit dem nämlichen Juge ohne Abfertigung weiter gehenden Wagen erfolgt ist.

bb) Abfertigung des zurückgelassenen Frachtgüter.

§. 20. Die zur Abfertigung bestimmten Wagen werden in Beziehung auf ihren Verschluß und ihre äußere Beschaffenheit revidirt.

Bei Ankunft des nächstfolgenden Zuges werden die Frachtgüter dem Abfertigungs-Amtse Seiten des Eisenbahn-Verwaltung durch einen von ihr Bevollmächtigten deklariert. Declaration und Abfertigung erfolgt nach den für die Deklaration und Abfertigung an der Grenze befindlichen gesetzlichen Vorschriften.

Sollte in einzelnen Fällen die Abfertigung nicht am nämlichen Tage vollständig beendet werden können, so werden die Güter in der unter Mitverschluß der Zollbehörde stehenden Niederlage (§. 5.) aufbewahrt.

Hat sich bei der Revision der Wagen in Beziehung auf ihren Verzehr und ihre äußere Beschaffenheit, sowie bei der Entladung der Wagen zu einer Braufabrikation keine Veranlassung ergeben, so erfolgt die Erledigung des Ladungs-Verzeichnisses und Anfang-Zettels und deren Rücksendung an das Grenz-Zollamt.

→ Verschlußverlegung.

§. 21. Bei eingetretener Verleugnung kann, in Folge des Ladungs-Verzeichnisses (§. 17.) für die nach Inhalts dieses Verzeichnisses in den Wagen verladene Güter die Entrichtung des höchsten Eingangszolls verlangt werden.

Wird der Verzehr nur durch zusätzliche Umstände verlegt, so kann der Zollführer bei dem nächsten kompetenten Zoll- oder Steuer-Amt aus genauer Untersuchung des Thatbestandes, Revision der Waren und neuen Verzehr antragen.

Er läßt sich die darüber ausgenommenen Verhandlungen zur Weiterförderung an diejenige Abfertigungs-Stelle auskömmigen, welche der Wagen zur Abfertigung zu gestellt ist. Die dieser Abfertigungs-Stelle vorgelegte Provinzial-Steuerweise wird absonst entschieden, inwieweit die angegebene Folge des verleugneten Verschlusses eintreten soll oder zu mildern ist.

B. Ausgang nach dem Auslande.

1. Gegenstände, welche einem Ausgangszoll unterliegen.

§. 22. Ausgangszollpflichtige Güter dürfen nur nach vorheriger zollordnungsmäßiger Deklaration und Revision, und nochdem der Ausgangszoll bei einer zu dessen Erledigung befugten Zoll- oder Steuerstelle entweder entrichtet oder sichergestellt ist, auf der Eisenbahn nach dem Auslande befördert werden.

Die solcherweise abgesetzten Güter können an denselben Stationen-Orten, wo sich eine Abfertigungs-Stelle befindet, auch unter amtlicher Aufsicht in Güterwagen (§. 1.) verladen und unter Verschluß der Wagen (§. 7.), so wie der Schlüssel und Abfertigungs-Papiere (§. 17.) in der Art direkt nach dem Auslande abgesetzt werden, daß bei dem Grenz-Ausgangs-Amte nur die Recognition und Löschung des Verschlusses, beziehungswise die Entrichtung des Ausgangs-Zolls stattfindet.

Anderer Güter dürfen in diese Güterwagen nicht mit verladen werden.

2. Waren, deren Ausgang amtlich zu erwiesen ist.

§. 23. Bei der Ausfuhr von Gütern, deren Ausgang amtlich becheinigt werden muß, findet sowohl im Versendungs-, als im Ausgangs-Orte das Verfahren nach der Zoll-Ordnung statt.

C. Transport im Inlande.

1. Waren im freien Verkehr.

§. 24. Die zollgesetzlichen Bestimmungen in Beziehung auf die Legitimation des Transports im Grenzbürtigkeits- und im Binnenlande kommen auch bei Versendungen mittels der Eisenbahn zur Anwendung.

Nur zum Transport von Gegenständen auf der Eisenbahn aus dem Binnenlande in den Grenzbezirk wird der in der Zoll-Ordnung vorgeschriebene Ausweis durch Legitimations-Scheine nicht gefordert, dagegen haben die Eisenbahn-Verwaltungen ihre Register über die beförderten Frachtgüter der Zoll-(Steuer-) Behörde auf Verlangen vorzulegen.

2. Uebergangssteuerpflichtige Waren.

§. 25. Gegenstände, welche bei dem Uebergange aus einem Vereinslande, beziehungswise aus einem Steuer-Gebiete in das andere einer Uebergangs-Abgabe oder einer inneren indirekten Steuer unterliegen, dürfen nur dann nach einem solchen Vereinslande oder Steuer-Gebiete aus der Eisenbahn befördert werden, wenn sie mit den erforderlichen zoll- oder steueramtlichen Abfertigungen für den Transport versehen sind.

2. Waren, auf welchen ein Zollanspruch postet.

§. 26. Wenn Güter, auf welchen ein Zollanspruch postet, mit Begleitscheinen oder anderen, dieselben vertretenden Bezeichnungen von einem Orte, in welchem sich eine Abfertigungs-Stelle (§. 5.) befindet, nach einem anderen an die Eisenbahn belegenen Ort, in welchem ein Haupt-Amt mit Niederlage seinen Sitz hat, mittels

der Eisenbahn verschoben werden sollen, so können sie unter amtlicher Aufsicht in Güterwagen (§. 1.) verladen und unter Berücksicht der Wagen (§. 7.), sowie der Schlüssel- und Abfertigungs-Papiere (§. 17.) in der Art nach dem Bestimmung-Dreieck abgesegnet werden, daß der Wagen-Verschluß die Stelle des Kette-Verschlusses vertreibt.

Andere Güter dürfen in diese Güterwagen nicht mit verladen werden.

III. Strafen.

§. 27. Die Bestimmungen des Zoll-Straf-Gesetzes kommen auch bei dem Transporte auf den Eisenbahnen in Anwendung. Sofern nach den Bestimmungen dieses Gesetzes keine höhere Strafe verübt ist, werden Übertretungen der Befehle dieses Regulativs durch Ordnungs-Strafen geahndet.

Jede Eisenbahn-Verwaltung hat, in Gemüths des Zoll-Straf-Gesetzes, für ihre Angestellten und Bevollmächtigten rücksichtlich der Gedanken, Zollgängen und Prozessioen zu kosten, in welche diese Personen wegen Verleihung der, bei Aufführung der ihnen von den Eisenbahn-Verwaltungen übertragenen Befehlungen zu beobachtenden Vorschriften des Zoll-Gesetze und dieses Regulatior verurtheilt werden sind.

IV. Sterbehalt von Aktenkernnach-

§. 28. Es bleibt vorbehalten, die Bestimmungen dieser Regulatoren denjenigen Abänderungen zu unterwerfen, welche die Erfordernisse über den Betrieb auf den Eisenbahnen oder im Interesse der Zollsicherheit oder der Verkehrsleichterung notwendig oder zweckmäßig erscheinen würden. Berlin den 21. September 1852.

Dr. Böseck Minister. v. Weberschwein.

卷之三

(Berlin - Hamburger - Eisenbahn.)

Sekretat: Berichtigung Nr. (104.)

für in (eine) Baorn oder Baara-Ebhaltung(en) befindliches, amm (Güter-) Bauz Nr. (211) gehöriges (Stadt- ob. Gil-) Gu-

Der unterzeichnete Beauftragte der (Berlin-Hamburger) Eisenbahn-Berwaltung prägt dem Königl. Preuß. Hauptzollamt zu Wittenberge hierauf an, daß er die amtsbezirklichen, aus dem Auslande kommenden und zur polnischen Abfertigung in Berlin bestimmten Güter, und zwar in den Gütern:

四二

四三

Rz. (31.)

gegeben hat.

Zugleich übergiebt der selbe hierbei (14) Stück Strafbüchre.

(Bittenberger), den (19)jen (Juli) 18(51).

(Entwurf.)

Bellentilis, Abstinentia-

Direkt Verkund.-Bereichsamt (8. zum Wissens-; Bittel. Nr. (319.) erhörte

(78(1)(enhetet); 79n (12)en (3)(d) 18(51)

(Sémin. Théor. Quant-Rel.) 991

Der unterzeichnete Bevollmächtigte der (Berlin-Hamburger) Eisenbahn-Berwaltung verpflichtet sich hierdurch, die umfassend verzeichneten, mit (zwei Schlüsseln) versehenen Wagen, sowie die dazu gehörigen, ihm unter amtlichen Verhältnissen übergebenen Schlüsse für plausiblen Zeit, in vorschriftsmäßigen Zustande und mit unverletztem Verschluß dem (Haupt-Steu.-Amt) Amt zu Berlin zu gestellen, wodrigensfalls oder für die Einrichtung des höchsten tarifmäßigen Eingangszolles vor dem Gewichte der umfassend verzeichneten Wagen zu halten.

(Wittenberge), den 19. den (Juli) 1851.

(Unterschrift).

Hierauf becheinigt das unterzeichnete Amt, daß vorstehendes Ladungs-Verzeichniß vollständig erledigt ist.

(Berlin), den 20. den (Juli) 1851.

(Königl. Preuß. Haupt-Steu.-Amt).

Im Declarations-Register unter Nr. (49.) eingetragen.

Nr. (319.)

b.

Anlage Zettel.

Der Bevollmächtigte der (Berlin-Hamburger) Eisenbahn-Berwaltung (N. N.) führt (drei) Wagen, welche zur Abfertigung bei dem (Haupt-Steu.-Amt) zu Berlin bestimmt, mit (zwey) Koff. Gütern beladen sind, wie unten bezeichnet, bezeichnet und verschlossen sind.

Drei ein verriegeltes Paket mit (zehn) Stück Ladungs-Verzeichniß und (vierzehn) Stück Frachtbriefen, sowie (drei) Schlüsse, amlich in einer (leeren Tasche) durch (zwei Kleie) verschlossen.

Die Abfahrt ist heute (Vor)mittag um (6) Uhr (30) Minuten erfolgt.

Zollverweis.

(1) Wagen Nr. (23.) Schlüssel (zwei).

(1) " " (28.) " (bezi).

(1) " " (31.) " (ein).

(Wittenberge), den 19. den (Juli) 1851.

(Königl. Preuß. Haupt-Zoll.-Amt).

Erliegungss. Attest.

Die umfassend verzeichneten Wagen sind uns heute (Vor)mittag 9 Uhr mit unverletztem Verschluß und in vorschriftsmäßigen Zustande übergeben worden. Ingleichen

1. ein verriegeltes Paket mit Übertragung-Papieren,

2. (drei) Schlüsse zu den Wagen unter dem umfassend bezeichneten Verschluß.

Die Fracht ist weiter nachgewiesen:

(Berlin), den 20. den (Juli) 1851.

(Königl. Preuß. Haupt-Steu.-Amt).

261) Anweisung zur Ausführung des allgemeinen Regulativs über die Behandlung des Güter- und Effekten-Transports auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen,
vom 21. September 1852.

1. Zu §. 1. des Regulativs.

Die an den Personen-Wagen vor kommenden Einrichtungen zur Erweiterung des Fußbodens sollen durch die Vorrichtung im letzten Absatz dieses Paragraphen nicht unbedingt ausgeschlossen werden. Sie müssen jedoch dem Grenz-Eingangs-Amt besonders angemeldet werden und so beschaffen sein, daß sie ohne Schwierigkeit einer Revision unterworfen werden können. Diese Reisen müssen jederzeit geschehen, sofern nicht jene Behältnisse, während sie außer Gebrauch sind, unter amtlichen Verschluß gehalten werden.

2. Zu §. 2.

Die häufige und sorgfältige Besichtigung der Wagen wird zur besonderen Pflicht gemacht. Es werden durch die Provinzial-Steu.-Behörde für jede Eisenbahn, soweit es nicht schon geschehen ist, diejenigen Zoll- und Steuerstellen bezeichnet werden, welche mit der Prüfung der vorschriftsmäßigen Einrichtung der Wagen, Lokomotiven und Zender besonders beauftragt sind.

3. Zu §. 4.

Die Genehmigung zur regelmäßigen Beförderung von Frachtgütern und Passagier-Effekten über die Zollgrenze und innerhalb des Grenzbezirks außer der geistlichen Tageszeit kann nur von der Provinzial-Steu.-Behörde ertheilt werden.

Bei außerordentlichen, durch besonderen Andrang veranlaßten Güterzügen, so wie, im Falle unverhältnismäßiger Verspätung, bei regelmäßigen Güterzügen, ist der Vorstand des Grenz-Zoll-Amtes zur Erteilung dieser Genehmigung befugt.

Bei außerordentlichen Personen-Zügen, mit welchen keine Frachtgüter, sondern nur Passagier-Effekten befördert werden, bedarf es nur der im letzten Absatz des §. 4. vorgeschriebenen Anzeige.

4. Zu §. 5.

A. Wo der Schienenstrang nicht bis zu dem Dienstlokal des Hauptamtes geführt ist, wird in der Regel auf dem Bahnhofe eine Abfertigungsstelle errichtet werden, welche unter Leitung eines Oberbeamten, im Namen, unter der Kontrolle und mit den Besignissen des Hauptamtes fungiert.

Wo jedoch die Errichtung einer solchen Abfertigungsstelle mit Rücksicht auf den Umsang des vorhandenen Verkehrs nicht erforderlich erscheint, werden die unter Wagenschlüssel eingegangenen Güter, nach vorheriger Abgabe verbindlicher Zolldeklaration, unter Leitung eines Hauptamts-Amtschienten oder eines höher gestellten Beamten, aus dem Eisenbahnwagen in einen verschließbaren Wagen verladen und, unter Verschluß dieses Wagens und Personal-Begleitung, zur gewöhnlichen Hauptamtlichen Revision und Abfertigungsstelle gebracht, wo die weitere Behandlung nach Vorschrift des §. 20. des Regulativs stattfindet. Die Umladung erfolgt auf Grund der abgegebenen Declaratton und unter Vergleichung der Kette nach Zahl, Zeichen, Nummer und Verpackungsart mit den Angaben in der Declaratton. Auch muß die Revision des Verbleibens und der Geschlossenheit der angekommenen Wagen von den mit der Beaufsichtigung der Ausladung beauftragten Steuer-Beamten erwirkt und bescheinigt werden. Eine weitere Zollabfertigung findet auf einem solchen Bahnhofe nicht statt.

B. Als Ausnahme von der Bestimmung im §. 5. ist eine Umladung von Frachtgütern ohne zollordnungsmäßige Abfertigung der letzteren, mit Genehmigung des Finanz-Ministeriums zulässig an Oeten:

- a) wo zwei Eisenbahnen zusammentreffen, deren Konstruktionen den Übergang der Güterwagen der einen auf die andere nicht gestatten;
- b) wo das Durchlaufen der über die Zollgrenze eingegangenen Güterwagen bis zum Bestimmungsorte ihrer Ladung, vermöge zu großer Länge des Wagens, in Rücksicht entweder auf die Sicherheit des Transportes (Halbdeckart des Guhvertrags), oder auf zu große Verwickeltheit zwischen verschiedenen Eisenbahn-Verwaltungen, welche einander die Transport-Wagen zu stellen hätten, für unthunlich zu erachten ist.

Die Umladung muß unmittelbar aus dem über die Zollgrenze eingegangenen in den zur Weiterförderung bestimmten Güterwagen unter Aussicht von Steuerbeamten, welche über das Ergebnis der Revision des Verbleibes und der Geschlossenheit der entlasteten Wagen eine Bezeichnung zu erhalten haben, ferner in einem, während der Umladung vollständig abgeschlossenen Raum erfolgen. Auch müssen die Eisenbahn-Verwaltung, welche die umgeladenen Güter weiter befördert, beziehungsweise deren Beamte, in diejenigen Verpflichtungen eintreten, welche die Verwaltung der Grenzeisenbahn, beziehungsweise deren Beamte, hinsichtlich jener Güter der Steuer-Verwaltung gegenüber übernommen hatten. Treten Unmöglichkeiten ein, welche die Weiterförderung der Güter in dem nämlichen Güterwagen nicht gestatten, so kann, nach Besinden der Umstände, die Umladung aus dem verunglückten in einen anderen Wagen ohne zollamtliche Abfertigung, oder die zollamtliche Abfertigung erfolgen.

C. Die zur einstweiligen Niederlegung des nicht sofort zur Abfertigung gelangenden Gegenstands bestimmten Räume haben nicht die zollgesetzlichen Eigenschaften von Niederlagen unterzoller Waren und es ist darauf zu halten, daß die Niederlegung von Gegenständen in denselben nicht länger dauert, als dies der Zweck dieser Riedlager notwendig mit sich bringt.

5. Zu §. 8.

Von der Befugniß, die verschloßnen Wagen in einzelnen Fällen auch diesseits des Grenz-Eingangs-Amtes noch begleiten zu lassen, ist dann und wann unvermeidbar, besonders aber dann Gebrauch zu machen, wenn eine bestimmte Verankirfung verliegt, welche die Begleitung als im Zollinteresse notwendig erscheinen läßt, z. B. wenn unabfertigte Güter ausnahmsweise (vgl. Nr. 6.) auf offenen Wagen befördert werden, oder wenn auch die ausschließliche Anwendung der Konservenwagen, ein Grund zum Verdacht vorhanden ist.

6. Zu §. 10.

Die Benutzung offener Wagen zur Beförderung ausländischer Güter über die Zollgrenze und weiter in das Innere ist zwar nicht allgemein auszu schließen, indem manche Waren, teils wegen ihres Volumens, (z. B. Maschinenteile, Dampfkessel, Robeisen), teils wegen ihrer sonstigen Beschaffenheit (z. B. Thran, Heringe, Stein- Kohlen) in Konservenwagen nicht verladen werden können; sie ist jedoch immer nur als Ausnahme und zwar nur

in solchen Fällen zu gestatten, in welchen die Beschaffenheit der Waren deren Besiedlung in anderen, als in offenen Wagen durchaus unzulässig macht.

Die Beziehung auf den Verchluß solcher Wagen läßt sich eine allgemein anwendbare Bestimmung nicht treffen. Die mit Thean, Heringen und vergleichlichen Gegenständen beladenen Wagen werden mit Decken von Leder oder getheilter Leinenwand zu vertheilen und es wird der amtliche Verchluß durch eisernen Ketten oder Stöcke und zwar in der Art zu bewirken sein, daß nach Anlegung derselben keine Gegenstände unter der Decke verborgen oder hervorgezogen werden können. Wagen, auf welchen z. B. große Maschinenteile oder Dampfkessel befördert werden, werden nur mit einer amtlichen Versicherung oder Verkleidung vertheilt werden können. Bei noch anderen Transporten endlich, z. B. von Steinkohlen, wird es das Zollinteresse nicht gefürdern, wenn gar kein Verchluß eintrett.

Auch hinsichtlich der zollamtlichen Abfertigung der in offenen Wagen eingehenden Waren kann ein verschiedenes Verfahren angemessen erscheinen. Während es unabkömlich ist, Waren, welche in der vorher angegebenen Weise unter Decken-Verchluß oder amtliche Versicherung oder Verkleidung genommen werden, bei der Abfertigung ganz eben so zu behandeln, als wenn sie in verschloßnen Wagen befördert würden, kann es ratschlich sein, darauf zu holen, daß Waren, die welchen ein Verchluß nicht zweckmäßig erscheint, und bei deren Besiedlung es auf beständiger Schnelligkeit nicht ankommt, z. B. Steinkohlen, gleich an der Grenze in freien Verkehr gesetzt werden.

Soweit es erforderlich ist, werden dieserhalb die betreffenden Grenz-Eingangsamte von der Provinzial-Steuer-Behörde mit besonderer Anweisung versehen werden.

7. Zu §. 14.

Es kann über jeden einzelnen Wagen, bezüglichweise über jede Wagenabteilung ein besonderes oder über sämtliche, nach denselben Abfertigungsartie destinierte Wagen ein einziges Ladungs-Bereichnis, oder es können auch mehrere Ladungs-Bereichnisse ausgestellt werden.

Eine Abänderung des in dieser Beziehung einmal bestehenden Verfahrens bedarf der Genehmigung der Provinzial-Steuer-Behörde.

8. Zu §. 16.

Von der im §. 16. ausgedrückten Regel, nach welcher alle Postgärt-Effekten gleich beim Grenz-Eingangs-Amte abgefertigt sind, kann soweit es nicht schon geschehen ist, auch ferner mit Genehmigung des Finanz-Ministerium eine Ausnahme da zugelassen werden, wo dies im Interesse des Reise-Verkehrs erforderlich erscheint.

Die Amter im Innern, die welchen dann diese Abfertigung erfolgt, haben dabei das im §. 16. vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

Es können zwar absehn sämtliche, noch nicht abgefertigte Postgärt-Effekten, ohne Rücksicht auf den Ort, an welchen sie zur Abfertigung gelangen sollen, in denselben Wagen verpackt, es muß jedoch dem Grenz-Eingangs-Amte eine Anmeldung über diese Effekten übergeben werden, welche dieselben nach den Stückzahl und nach den Orten, an denen deren Eingangs-Abfertigung statt finden soll, getrennt nachweist und welche den Ansage-Zettel (§. 17.) beigefügt wird.

An den über die Zollfreiheit von Reise-Effekten im Zoll-Dorf enthaltenen Vorschriften wird durch die Bestimmung im leichten Abhange des §. 16. nichts geändert.

9. Zu §. 17.

Der Zugführer, unter dessen Leitung der Zug vom Grenz-Eingangsmate weiter geht, bezüglichweise der den Zug begleitende Packmeister übernimmt die im §. 17. ausgedrückte Verpflichtung durch Unterzeichnung des bestehenden Vermerks auf dem im §. 14. des Regulatios in Begrug genommenen Formular.

Das Duplikat des Ladungs-Bereichnisses bleibt als Register-Belag zurück, um gegen das erledigte Ladungs-Bereichnis ausgetauscht zu werden.

Um die mißbräuchliche Benutzung des dem Zugführer oder Packmeister zu übergebenden Schlüssel zu verhindern, sind dort, wo die verschiedenen Amter nicht mit gleichen Schlüsseln zu denselben Schlössern versehen sind, also die Mifsendung des Schlüssel erforderlich ist, die letzteren in eine amtlich zu verliehende Tasche, Kiste u. s. w. zu verpacken.

10. Zu §§. 16. und 17.

Hinsichtlich der zollamtlichen Behandlung der mittels der Eisenbahn eingehenden Postgüter bewendet es bei den bestehenden allgemeinen, oder den besonders erlossenen Vorschriften.

11. Zu

11. Zu §. 18.

Der Bevollmächtigte, welcher Namens der Eisenbahn-Verwaltung nach Vorschrift dieses §. und des §. 20. die Frachtgüter zu deklarieren hat, braucht nicht die Eigenschaft eines Eisenbahn-Beamten, — also bei Staats-Eisenbahnen nicht die Eigenschaft eines Staats-Beamten — zu besitzen.

Für die von ihm etwa verurteilten Strafen, Prozesskosten und Gefälle hat jedoch die Eisenbahn-Verwaltung, nach Maßgabe des Zollstrafgesetzes substanzial zu bestehen.

12. Zu §. 19.

Die im §. 17. des Regulatios getroffene Bestimmung, nach welcher die Beamten, bezeichnungsweise die Verwaltung der Grenz-Eisenbahn die Verhaftung für die civile rechtlichen Folgen jeder bis zum Besitzungs-Orte der Wagen vorkommenden Verschluß-Berlehung zu übernehmen hat, setzt voraus, daß die Verhältnisse derjenigen Eisenbahnen, auf welchen unabschätzige Güter in dem nämlichen Wagen befördert werden, sich zur gemeinsamen Tragung der aus jener Verhaftung folgenden Ausgaben vereinigen.

Um das Zustandekommen einer solchen Einigung und die demnächstige Ausführung der zu vereinbarten Bestimmungen zu erleichtern, werden die Abfertigungs-Amter allgemein angewiesen, sich vor Abgang jedes Zuges von dem vorschriftsmäßigen Zustand des Verschlusses der mit dem Zug weiter gehenden Wagen zu überzeugen und, wenn dies von den Eisenbahn-Verwaltungen gewünscht wird, die erzielte Reisezeit und den Befund des Verschlusses auf einem mit dem Transport angekommenen oder demselben beigelegenden Laufzettel zu bestreichen.

13. Zu §. 20.

Hat sich kein Grund zu einer Beanstandung ergeben, so wird das Ladungs-Vergleichsurk durch Unterschrift des betreffenden Vermerks aus dem Formular von Seiten des Abfertigungs-Amtes erledigt und nebst dem Anfangs-Zettel, an das Grenz-Eingangs-Amt zum Austausch gegen das dort befindliche Duplikat des Ladungs-Vergleichs zurückgeschickt.

Liegt ein Grund zu einer Beanstandung vor, so sind die erforderlichen Erörterungen mit möglichster Be schleunigung anzustellen.

14. Zu §. 21.

Die Amter, welche im Falle einer Verschlußberlehung zur Wiederanlegung des Verschlusses befugt sind, werden öffentlich bekannt gemacht.

15. Zu §. 22.

Wenn der Errichtung des Ausgangs-Zettels bei dem Amt des Absendungs-Ortes die Sicherstellung des Zuges vorgezogen wird, so hat der Versender bei der Abfertigungsstelle unter Anmeldung und Gestellung der Waaren, einem Legitimationsschein zu lösen und denselben mit der Bescheinigung des Grenz-Zollamtes über die erfolgte Abgab-Entrichtung versehen, innerhalb bestimmter Frist Behufs Löschung der gestellten Sicherheit zurückzuhüten.

16. Zu §. 23.

An Stations-Orten, wo sich Abfertigungsstellen (§. 5.) befinden, dürfen Güter, deren Ausgang ornlich bescheinigt werden muß, ohne Zoll-Verschluß, bezeichnungsweise nach Namensliste des letzteren, unter Aufsicht der Zoll-Behörde in die dazu bestimmten verschließbaren Waggonsräume eingeladen und leichter verschlossen werden. Die Zuladung anderer Güter in solche Räume ist nicht gestattet. Das Amt am Versendungs-Orte hat bezüglich der Reisezeit solcher Waaren alle diejenigen Handlungen vorzunehmen, welche instruktionsgemäß (§. 62. des Begleitschein-Regulatios) dem Grenz-Ausgangsamt obliegen. Auf der amtlichen Beisetzung der Güter (Begleitschein, Übergangsschein, Deklarationschein u. s.), welche dem Zugführer zu übergeben ist, wird das Einladen der Waaren und der Verschluß des Wagens, so wie der Abgang des letzteren auf der Eisenbahn, von dem Amt des Versendungs-Ortes, dagegen die mit unverleidtem Verschluß erfolgte Ankunft beim Grenz-Ausgangsamt, so wie der Ausgang über die Grenze von dem Grenz-Zollamt, bezeichnungsweise den Begleitungs-Beamten bestätigt.

17. Zu §. 24.

Wenn eine Eisenbahn-Orte berührt, in welchen Wahl- und Schlachtwsteuer, oder eine Gemeinde, Abgabe von einzelnen eingehenden Gegenständen ertheilt wird, so sind die auf der Eisenbahn in solche Orte eingehenden Gegenstände den für die Erhebung und Kontrolle der Steuer und Abgabe in diesen Orten bestehenden Einrichtungen und Anordnungen unterworfen. Berlin, den 21. September 1852.

Der Finanz-Minister. v. Bodeschwingh.

X. Verwaltung der Staats-Steuern und Abgaben.

- 262)** Cirkular-Verschluß an sämmtliche Königl. Regierungen, die am Schlusse des Jahres 1852 zu bewirkende allgemeine Volkszählung betreffend, vom 20. August 1852.

In Gemäßigkeit der unter den Zollvereins-Staaten bestehenden Vereinbarungen über die Theilung der gemeinschaftlichen Revenüen ist im Monat Dezember d. J. wiederum eine allgemeine Volkszählung zu veranlassen. Die Königliche Regierung wird daher unter Hinweisung auf die Cirkular-Verschluß vom 6. Juli 1846 (Minist.-Bl. S. 119) veranlaßt, zeitig die erforderlichen Einrichtungen zu treffen, damit die Bevölkerungs-Aufnahme in ihrem Verwaltungs-Bereiche zu der bestimmten Zeit und unter genauer Bedachtung der in gedachter Vertheilung ertheilten Vorrechten Statt finden könne. Insbesondere ist dafür zu sorgen, daß die Zählung überall am Freitag den 3. Dezember d. J. anfange und daß eine wirkliche Zählung in den Wohnungen Statt finde. Nur da, wo auf den 3. Dezember etwa ein Jahrmarkt fällt, darf die Zählung erst am folgenden Tage begonnen werden. Dieselbe muß in der Regel überall in einem Tage beendigt werden. In besonders volkreichen Orten darf sie höchstens drei Tage dauern. Die Ortspolizei-Behörden, welche zur Ausführung des Gesetzes verpflichtet sind, sind dafür verantwortlich zu machen, daß diese Vorschriften genau zur Ausführung gebracht werden.

Besondere Aufmerksamkeit wird bei der Sorge dafür empfohlen, daß überall das zur Ausführung der Zählung erforderliche Personal verfügbare sei, und daß dabei nur gute instruierte und wohl befähigte Personaltheile zur Verwendung kommen. Wie früher sind auch dies Mal zunächst die Kommunal-Beamten und soweit thunlich, auch die Beamten der indirekten Steuer-Verwaltung heranzuziehen. Die Provinzial-Steuer-Behörden sind angewiesen worden, durch die Letzteren, soweit es ohne Nachteil für den Steuereidienst geschehn kann, Hülfe leisten zu lassen, und wird es daher nur auf eine andere Vertreibung darüber ankommen, in wie weit dies geschehen können. Wenn sich auf vorgedachte Weise hinreichendes Personal, um die Zählung innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu bewirken, ohne Kosten nicht vollständig beschaffen läßt, so kann das nötige Amtshilfs-Personal gegen eine mäßige aus der Staatskasse zu zahlende Remuneration angenommen werden. Es wird mit Bestimmtheit erwartet, daß da, wo bei den früheren Zählungen eine genaue Ausführung der bestehenden Bestimmungen vermieden werden läßt, absoluten Verkommenen durch umfächliche Vorbereitung des Geschäfts vorgebaut werden werde.

Das Ergebnis der Bevölkerungs-Aufnahme ist, wie bisher, gleich nach Beendigung der Zählung und spätestens bis zum 1. April d. J. summarisch dichter anzugeben, die auf Grund der Urlisten aufgestellte statistische Tabelle aber demnächst dem statistischen Bureau einzuführen. Berlin, den 20. August 1852.

Der Finanz-Minister.

Der Minister des Innern. Im Auftrage.

- 263)** Cirkular-Verschluß an sämmtliche Königliche Regierungen (excl. Erfurt und Nachen) und das Königliche Polizei-Präsidium in Berlin, die Behandlung der See- und Flußschiffer bei der Volks-Zählung betreffend, vom 13. Oktober 1852.

Zur Bekleidung von Zwecken darüber, wie bei der im Dezember d. J. bevorstehenden Bevölkerungs-Aufnahme hinsichtlich der Zählung der See- und Flußschiffer zu verfahren sei, erkennen wir der Königlichen Regierung unter Bezugnahme auf die Cirkular-Verschluß vom 6. Juli 1846 (Minist.-Bl. S. 119.) Folgendes:

Nach Nr. 5. lit. c. der gedachten Cirkular-Verschluß sind diejenigen Faländer, welche zur Zeit der Zählung auf Reisen im Inn oder Auslande abwesend sind, als Einwohner ihres geleglichen Wohns- oder Angehörigkeits-Dets, an ihrem Wohnorte und bezüglich bei ihren Angehörigen mit in Ansatz zu bringen. Diese Bestimmung findet Anwendung auf die in Ausübung ihres Gewerbes von ihrer Heimat abwesenden See- und Flußschiffer. Es sind daher alle inländischen See- und Flußschiffer, welche zur Zeit der Zählung auf Reisen im Inn oder Auslande und deshalb von ihrem geleglichen Wohnorte abwesend sind, lediglich an ihrem Wohnorte und nicht an dem Dete ihres zeitigen Aufenthaltes mitzuzählern.

Dagegen sind ausländische See- und Flußschiffer, welche sich zur Zeit der Zählung auf preußischem Wasser-gebiete befinden, sei es, daß sie auf preußischen oder auf fremden Fahrzeugen sich aufhalten, an dem Dete mitzu-zählen, innerhalb dessen Polizei-Bereich das betreffende Fahrzeug sich gerade befindet.

Ausländische See- und Flusschiffer, welche auf preußischen Fahrzeugen dienen, die zur Zeit der Zählung sich nicht innerhalb des diesseitigen Wässergebietes befinden, bleiben natürlich bei der Zählung unberücksichtigt.

Berlin, den 13. Oktober 1852.

Der Minister des Innern.

v. Westphalen.

Der Finanz-Minister.

v. Bodelschwingb.

- 264) Circular-Befreiung an sämmtliche Provinzial-Steuer-Direktoren und an die Königl. Regierungen in Potsdam und Frankfurt, die Ausstellung von Ursprungs-Zeugnissen bei der Ausfuhr von Waaren nach den Niederlanden betreffend, vom 5. Juni 1852.

Nach den Vereinbarungen im Art. 29. des Handels- und Schiffsahrs-Vertrages mit den Niederlanden vom 31. Dezember 1851 (Gel. Samml. 1852 S. 145) kommen dieselben Zoll-Ermächtigungen, welche in dem Art. 21. und 22. des Vertrages zwischen den Niederlanden und Belgien vom 20. September 1851 gewissen Erzeugnissen Belgiens bei der Einfuhr in die Niederlande unter der Voraussetzung des Nachweises ihres Ursprungs zu gehandelt werden sind, unter derselben Voraussetzung auch den gleichnamigen Ergebnissen des Zoll-Vertrages zw. zum Nachtheile des Ursprunges wird oder, womit die Königl. niederländische Regierung sich einverstanden erklärt hat, eine Bescheinigung des Ausgangs-Amtes genügen, welche dahin lautet:

"Das unterzeichnete Amt bescheinigt hierdurch, daß die in der vorstehenden (oder angefischteten) Annmeldung verzeichneten Waaren hier zur Ausfuhr nach den Niederlanden abgefertigt worden sind, und daß dieselben einer Durchfuhr-Absicherung weder im unmittelbaren Transit, noch bei der Versendung von einer Niederschlags unverzögerter Waaren unterliegen haben."

Indem ich die Königl. Regierung hierauf benachrichtige, überlasse ich Ihr demgemäß, die erforderliche Anordnung zu treffen. Berlin, den 5. Juni 1852.

Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingb.

- 265) Circular-Befreiung an sämmtliche Provinzial-Steuer-Direktoren und an die Königl. Regierungen in Potsdam und Frankfurt, denselben Gegenstand betr., vom 20. August 1852.

In Verfolg des (obigen) Erlasses vom 5. Juni d. J. werden Ex. Hochwohlgeborenen veranlaßt, die betreffenden Steuerstellen selbst dahin anzuhinzen, nicht allein die Beschleinerungen, welche sie zu den Annmeldungen der mit dem Anspruch auf vertragsmäßige Zoll-Erlichterung nach den Niederlanden auszuführenden Gegenstände zu ertheilen haben, in lateinischer Schrift abzugeben, sondern auch dahin zu wirken, daß diese Annmeldungen selbst in gleicher Weise geschrieben werden. Berlin, den 20. August 1852.

Der Finanz-Minister.

XI. Militair- und Marine-Angelegenheiten.

- 266) Erlass an sämmtliche obere Provinzialbehörden, wegen Zulassung junger unbesafener Leute vor dem 17. Lebensjahr zum freiwilligen Dienst im Matrosen-Korps, vom 17. September 1852.

Seitens des Ober-Kommandos der Marine war zur Sprache gebracht worden, daß es sowohl für die Kriegs-Marine als auch für die Niederei Preußens von großem Nutzen sein würde, der Erlehrten zu gestatten, auch unbesafene Leute vor dem 17. Lebensjahr zum freiwilligen Dienst in das Matrosen-Korps einzuführen, weil der gleichen Individuen durch die Vergünstigung, daß ihnen die in der Marine schon in dem frühen Lebensalter zurückgelegte Dienstzeit bei Erfüllung ihrer Dienstpflicht in Abrechnung gebracht wird, zum freiwilligen Eintritt in die Kriegs-Marine bestimmt werden würden, wodurch sich nicht nur die Zahl der dem Matrosen-Korps fördlich einzutreibenden besafenen Matrosen zu Gunsten der Kaufs- und Marine vereinigen, sondern die Leptere auch in den in der Kriegs-Marine derart ausgebildeten Leuten nach erfüllter Dienstflicht, tüchtige wohlgerzogene Seelute erhalten würde.

Mit Rücksicht hierauf haben wir uns veranlaßt gesetzlich, bei Seiner Majestät dem Könige darauf anzuzeigen, daß die den jungen besafenen Leute zugestandene Vergünstigung „vor vollendetem 17. Lebensjahr in das Matrosen-Korps eintreten zu dürfen“, auch auf junge unbesafene Leute ausgedehnt werde.

Die hierauf erfolgte, unser Antrag genehmigende Altherbhöchste Kabinetts-Orde vom 17. August e. theilen wie dem Königl. General-Kommando und dem Königl. Ober-Präsidium in der anliegenden Abschrift (a.) zu weiteren gesetzlichen Veranlassung ergebenst mit. Berlin, den 17. September 1852.

Der Kriegs-Minister.

v. Bonin.

In sämmtliche Königl. General-Kommandos und sämmtliche Königl. Ober-Präsidien.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage. v. Manteuffel.

Auf Ihren Bericht vom 6. August d. J. will Ich die in Meiner Orde vom 27. April d. J. (Minist. Bl. S. 156.) enthaltene Genehmigung, nach welcher junge Leute schon vor dem vollendeten 17. Lebensjahre zum freiwilligen Dienst in das Heer- oder Korpse eingeführt werden dürfen, auch auf junge unbefahrene Leute ausdehnen und überlasse Ihnen hiernach das Weiter zu verfügen. Ibidem, den 17. August 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. Bonin.

für den Minister des Innern: v. Manteuffel.

In die Staats-Minister des Innern und des Krieges.

267) Circular-Befügung an die oberen Provinzialbehörden, wegen Zulassung von Ausländern bei Besetzung der unteren Chargen in der Kriegs-Marine, vom 25. August 1852.

Bei der fortschreitenden Entwicklung der Kriegs-Marine wird es unmöglich, die Untereffizier-Stellen in denselben durchgehends mit geeigneten Inländern zu besetzen, so daß sich das dringende Bedürfnis herausstellt, diesem Mangel durch Heranziehung von ausländern, vorerst aus auf Probe angestammten Individuen aus dem Auslande abzuhelfen.

Demgegenüber haben wir uns vorausloht gesetzt, bei Sr. Majestät dem Könige darauf anzutragen:

dab zur theilweisen Besetzung der unteren Chargen in der Kriegs-Marine, vom Deck-Offizier abwärts, bis auf Bootsmann auch Ausländer, die sich jedoch im Besitze von Heimattheimen befinden müssen, auf ein, die zweijährigen Probendienst angenommen werden dürfen, ohne daß dieselben nötig haben, sich früher, als bei ihrem eventuellen definitiven Übertritt in den diesseitigen Marine-Dienst die preußischen Unterthanen-Rechte zu erwerben.

Des Königs Majestät haben diesen unsern Antrag mittels Altherbhöchster Kabinetts-Orde vom 29. Juli e. zu genehmigen geruht, wovon wie das Königl. General-Kommando und das Königl. Ober-Präsidium Bewußt der weiteren gesetzlichen Veranlassung hiermit ergebenst in Kenntniß seien. Berlin, den 25. August 1852.

Der Minister des Innern.

Der Kriegs-Minister.

Anzeige.

Die Bestellungen auf das kürzlich erschienene Haupt-Register zum Ministerial-Blatt der innern Verwaltung zu dem Preise von 26 Sgr. wollen Auswärtige gefälligst an dasjenige nächste Königl. Post-Amt richten, von welchem sie bisher das Ministerial-Blatt selbst bezogen haben. Der Debit für Berlin ist auch hierbei dem Buchdruckerei-Besitzer Starcke, Charlottenstraße Nr. 29, übertragen worden.

Auf denselben Wege sind auch noch die Jahrgänge 1840 bis 1849 des Ministerial-Blatts à 1 Thlr. und die Jahrgänge 1850 bis 1852 à 2 Thlr. zu beziehen.

Die Redaktion des Ministerial-Blattes für die innere Verwaltung.

Im Verlage des Königl. Zeitungs- & Komtoires dienstet.

Druck durch J. F. Starcke (Charlotten-Str. Nr. 29),
welcher zugleich mit dem Sonntagsblatt für Berlin beschäftigt ist.

Bezogen zu Berlin am 16. November 1852.

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preussischen Staaten.

Herausgegeben

im Bureau des Ministeriums des Innern.

Nr. 10.

Berlin, den 30. November 1852.

13ter Jahrgang.

I. Behörden und Beamte.

268) Circular-Befügung an sämmtliche Königl. Regierungen und an das Königl. Polizei-Präsidium hierselbst, die Eigenschaften der bei protokollarischen Vernehmungen in Disciplinar-Untersuchungen zuzuziehenden vereideten Prototollführer betreffend, vom 2. November 1852.

Im Einverständniß mit dem Herrn Justiz-Minister machen wir die Königl. Regierung darauf aufmerksam, daß der nach §. 32. des Disciplinar-Gesetzes vom 21. Juli d. J. bei den protokollarischen Vernehmungen in Disciplinar-Untersuchungen zuwendende vereidigte Prototollführer die Eigenschaft als Gerichtsbeamter oder Criminal-Autor nicht zu beifügen braucht, es vielmehr genügt, wenn auch nur ein Beamter des betreffenden Kreises zugezogen und durch Handschlag an Eides Statt, sowie unter Hinweisung auf seinen geleisteten Dienstleid als Prototollführer verpflichtet wird.

Berlin, den 2. November 1852.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Der Finanz-Minister.
v. Bodelschingh.

269) Befügung an die Königl. Regierung zu Potsdam, die Entschädigung für Umzugskosten der Zoll- und Steuerbeamten bei Verschüttungen betreffend, vom 26. August 1852.

Der Königl. Regierung erwiedere ich bei Rückwendung der Anlagen des Berichts vom 8. v. Mit., betreffend die Liquidierung von Verschüttungskosten für Umzüge, welche ganz oder theilweise auf Eisenbahnen bewirkt werden können, daß berichtige Zoll- und Steuerbeamte, welche nicht zum Halten von Dienstreisen verpflichtet sind, wenn sie auf Umzugskosten Anspruch haben, die Reisekosten für ihre Person, wie bei Dienstreisen, nach dem Überhöchsten Grade vom 10. Juni 1848 zu liquidieren haben. — Der Berechnung der Vergütung für Trans-

Minist.-Bl. 1852.

40

postkosten u. ist dogegen in allen Fällen die Meilenzahl des nächsten Weges, welcher auf der Poststraße von dem bisherigen zu dem neuen Stationssorte führt, zu Grunde zu legen.

Berlin, den 26. August 1852.

Der Finanz-Minister.

II. Kirchliche Angelegenheiten.

270) Erlass der Königl. Regierung zu Posen an sämmtliche Königl. Landräthe ihres Verwaltungsbezirks, das Verfahren bei Revision der katholischen Kirchen-Rechnungen Königlichen Patronats im Großherzogthum Posen betreffend, vom 26. Oktober 1852.

Durch die Circular-Befürungen vom 9. März 1846 und vom 11. März 1847, ist die Revision der katholischen Kirchen-Rechnungen Königlichen Patronats unter 500 Thlr. jährlicher Einnahme den Kreis-Landräthen und Dekanen übertragen. Diese Bestimmung ist weder durch die Verfassungs-Urkunde, noch durch das Regulat vom 19. November 1850 (Minist.-Bl. 1851, S. 32) aufgehoben, indem das letztere nur das Rechtserhältlich zwischen der geistlichen Bedeute und der Regierung feststellt, ohne daß über die Art und Weise, wie von Seiten der letzteren die Angelegenheiten ihre Erledigung finden, eine besondere Bestimmung hat getroffen werden sollen. Es ist somit auch in Bezug auf die Anordnung, durch welche die Regierung ihre Befugnisse unter gewissen Voraussetzungen delegirt hat, selbstredend nichts geändert worden.

Da indes gehört auf den Werthalt des §. 4. des genannten Regulatios mehrere Kirchen-Kollegien die Rechnungen wieder unmittelbar uns eingereicht haben, so haben wir uns veranlaßt gefunden, mit den Herren Erzbischof in Schriftwechsel zu treten. Nach dem uns zugegangenen Schreiben ist derselbe ganz damit einverstanden, daß es in Bezug der Revision dieser Rechnungen ganz bei dem bisherigen Verfahren sein Bewenden behalte, indem bei der den Herren Landräthen übertrogenen Revision das geistliche Interesse von den Herren Dekanen wahrgenommen sein wird, während wir uns vorbehalten, die uns von den Herren Landräthen zugehenden Extracte nach Kosten- und Rechnungs-Revisions-Verhandlungen jedermal dem betreffenden General-Öffizialat mitzuhülfen.

Demnachsofort beantragen wir Ew. Hochwolthöchsten, sich der Revision der gedachten Rechnungen nach Wohlge-gabe der Circular-Befürungen vom 9. März 1846 und 11. März 1847 nach wie vor zu unterziehen und uns die über jede Revision anzunehmende Verhandlung nebst Extract in gehörlicher Art vorzulegen und zugleich die Kirchen-Kollegien Königlichen Patronats im vortigen Kreise zur Vermeidung von Irrungen hierauf schriftlich in Kenntniß zu setzen.

Den Herren Dekanen haben wir von dieser Anordnung ebenfalls Mittheilung gemacht.
Posen, den 26. Oktober 1852.

Königlich Regierung. Abth. II.

III. Unterrichts-Angelegenheiten.

271) Circular-Erlass an sämmtliche Königl. Regierungen, wegen der Befugniß der höheren Bürgerschule in Wehlau zur Erteilung annehmbarer Entlassungs-Bezeugnisse für die Kandidaten des Baufachs, vom 26. Oktober 1842.

(Minist.-Bl. S. 215.)

In der Anlage (a) empfängt die Königliche Regierung Abschrift einer Bekanntmachung vom heutigen Tage, wonach die höhere Bürgerschule in Wehlau zur Erteilung annehmbarer Entlassungs-Bezeugnisse für die Kandidaten des Baufachs befähigt erklärt worden ist, mit dem Auftrage, solche durch Ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 26. Oktober 1852.
Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Angelegenheiten. Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten.
v. Naumer. In Vertretung. v. Pommere-Gesche.

a.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 11. August d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die höhere Bürgerschule zu Berlin als zur Erteilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Kandidaten des Baufachs befähigt anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden demnach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die zweijährigen Kurse der Prima und Secunda vorschriftsmäßig vollendet und die Abgangs-Prüfung bestanden hat, von der Königlichen technischen Bau-Denomination und dem Direktorium der Königlichen Bau-Akademie ebenso als genügend angenommen werden. Berlin, den 16. Oktober 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten.
v. Raumer. Ja Vertretung. v. Pommere-Gesche.

272) Bekanntmachung des Königl. Schul-Kollegii der Provinz Brandenburg, die Prüfung desjenigen Lehrer, welchen in Berlin die Fortführung einer erledigten Schule oder die Begründung einer neuen Anstalt oder eine Hauptlehrerstelle an einer Kommunal-Schule übertragen werden soll, betreffend, vom 12. Oktober 1852.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten werden von jetzt ab diejenigen Lehrer, welchen hier selbst die Fortführung einer erledigten Schule oder die Begründung einer neuen Anstalt oder eine Hauptlehrerstelle an einer Kommunal-Schule übertragen werden soll, einer besonderen Prüfung unterworfen werden.

In Folge dieser Bestimmung bringen wir Nachstehendes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß:

1) Aus den zur Fortführung einer erledigten Schule oder zur Begründung einer neuen Anstalt von der Behörde, von welcher der Vorschlag zur Besichtigung der Stelle ausgeht, uns namhaft gemachtens Bewerbern wählen wir denselben aus, der noch seinen bisherigen Leistungen als der am besten qualifizierte erscheint und unterstellen ihn einer Prüfung, deren Zweck es ist, zu ermitteln, ob der in Betracht genommene Bewerber für die selbstständige Leitung einer Schule befähigt ist.

2) Gleichzeitig wird derjenige Lehrer, der im Falle der Fortführung einer Hauptlehrerstelle an einer Kommunal-Schule für diese Stelle von der Schul-Deputation des hiesigen Magistrats aussersehen ist, durch diese zu einer solchen Prüfung bei uns präsentiert.

3) Die Prüfungen werden durch eine Kommission bewickelt, welche aus einem Mitgliede unsres Kollegii, dem Stadt-Schulrat, dem Director des hiesigen Seminars für Stadtschulen und dem Director der hiesigen Bildungs-Anstalt für Lehrerinnen besteht, und welche so oft, als es das Bedürfniß erfordert, unter dem Vorstß des jüngsten Genannten zusammentrefft.

4) Die Prüfung soll der Regel nach bestehen: a) in der Auffertigung einer schriftlichen Elouisurarbeit über einen Gegenstand aus der Volkschul-Pädagogie; b) in der Abhaltung einer oder einiger Probe-Lektionen; c) in einer mündlichen Unterredung mit den Mitgliedern der Kommission.

5) Das Thema zu der schriftlichen Arbeit, so wie die Aufgaben zu den Probe-Lektionen steht der Vorsitzende der Prüfungs-Kommission; derselbe bestimmt auch die Schule, in welcher die Probe-Lektionen in seiner und in Gegenwart wenigstens noch eines Kommissions-Mitgliedes abzuhalten werden.

6) Das Resultat der Prüfung wird unmittelbar nach Beendigung derselben durch Berathung der Mitglieder der Prüfungs-Kommission entweder als „genügend“ oder als „ungenügend“ protokollarisch festgesetzt, und das Protokoll an uns zur weiteren Veranlassung eingerichtet. Die Auffertigung eines speziellen Prüfungs-Zeugnisses findet nicht statt.

7) Erneut sich der geprüfte Bewerber als genügend qualifiziert für die Fortführung einer erledigten oder für die Begründung einer neuen Schule, so erfolgt unfeierlich die Beschildigung der auf ihn gesetzten Wahl. Ist dies nicht der Fall, so wird ein anderer der im Vorschlag gebrachten Bewerber zu einer gleichen Prüfung herangezogen.

8) Gleichzeitig wird die Schul-Deputation eine erledigte Hauptlehrerstelle nur einem in der vorgedachten Prüfung als qualifiziert befundenen Lehrer definitiv verleihen, und wenn der dafür in Aussicht genommene Lehrer seine Qualifikation nicht darthut, einen andern zur Prüfung bei uns präsentieren. Berlin, den 12. Oktober 1852.

Königl. Schul-Kollegium der Provinz Brandenburg.

IV. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

273) Erlass an die Königl. Regierung zu N., bezüglich auf die Heranziehung der außerhalb des Stadtbezirks wohnenden Beamten zu den städtischen Gemeinde-Lasten, vom 1. Nov. 1852.

Mit der von der Königlichen Regierung in Ihrem Bericht vom 13. v. M. ausgesprochenen Ansicht bin ich dahin einverstanden, daß nach §. 2. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 Beamte, welche außerhalb eines Stadtbezirks wohnen, zu den städtischen Gemeinde-Lasten nicht mehr bloß aus dem Grunde beigetragen verpflichtet sind, weil die Behörde, der sie angehören, in der Stadt ihren Sitz hat. Berlin, den 1. November 1852.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

274) Erlass an die Königl. Regierung zu N., bezüglich auf die Zulässigkeit der gänzlichen oder teilweisen Freilassung einzelner Einwohner von den Gemeinde-Steuern, vom 13. Nov. 1852.

Auf die Anfrage vom 12. v. M. wied die Königliche Regierung erwidert, daß die Gemeinde-Näthe bei Festlegung der Gemeinde-Abgaben, durch welche die zur Befreiung der Kommunal-Bedürfnisse erforderlichen Geldmittel beschafft werden sollen, sowohl die Freilassung der vor ersten Stufe der Klostesteuer veranlagten Einwohner, als auch deren Heranziehung nach einem geringeren, als dem für die übrigen Klostesteuerstufen angenommenen Prozentsatz, unter Genehmigung der nach §. 47. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 kompetenten Behörde unbedenklich beschließen können.

Aus der allgemeinen Vorchrift im §. 3. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850, daß alle Einwohner der Gemeinde zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeinde-Anstalten berechtigt und zur Teilnahme an den Gemeinde-Losen nach den Vorschriften dieses Gesetzes verpflichtet seien, läßt sich keineswegs die Folgerung ziehen, daß jeder Einwohner ohne Ausnahme zu den Gemeindesteuern beitragen müsse, wie ja die Königliche Regierung selbst nicht beurtheilt, daß diejenigen Einwohner, welche nach §. 6. unter e des Gesetzes vom 1. Mai o. J. von der Klostesteuer befreit sind, zu den Gemeindesteuern nicht herangezogen zu werden brauchen. Den Gemeinde-Näthen ist vielmehr unter den im §. 47. a. a. D. enthaltenen Bedingungen überlassen, die Grundlage festzustellen, nach welchen in der betreffenden Gemeinde die Abgaben erheben werden sollen, und es steht nichts entgegen, daß mit Rücksicht auf die individuellen Zustände der Gemeinde, den Umfang der aufzubringenden Geldmittel u. s. w. der Kreis derjenigen, welche wegen ihrer Dürftigkeit von den Gemeindesteuern freizulassen sind, anders gezogen wird, als dies hinsichtlich der Klostesteuer im §. 6. zu s. des Gesetzes vom 1. Mai o. J. geschehen ist. Uebrigens ist die letztdeskripte Bestimmung keineswegs strenger, als die entsprechende Bestimmung im §. 2. unter e des Klostesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820, und wenn im dortigen Beispiele in Folge der Kontingenzierung der Klostesteuer für die Rhein-Provinz die Steuerbefreiungen seither über jene Vorchrift hinaus ausgedehnt worden sind, so ist damit der ausdrücklichen Bestimmung im §. 21. des Regulativs vom 2. Juni 1829 entgegengeschoben worden. Berlin, den 13. November 1852.

Der Finanz-Minister.
v. Bodelschwingh.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage. v. Manteußel.

275) Erlass an die Königl. Regierung zu N., die Zuständigkeit der Behörden bei der Ausstellung von Heimathscheinen und ähnlichen Legitimations-Papieren betreffend, vom 5. Nov. 1852.

Der Königlichen Regierung wird der abschriftlich beigelegte Bericht der Königlichen Regierung zu A. vom 1. September e. mitgetheilt, um daraus zu ersehen, daß Letztere die Frage:

ob der Heimathschein für die unehelichen Kinder der zur Zeit in N. im Dienst befindenden N. von ihr, der Regierung zu A., oder von der Königlichen Regierung zu N. auszufertigen sei?

zur diesbezüglichen Entscheidung gestellt hat.

Das Ministerium des Innern muß der im obigen Bericht entwickelten Ansicht beipflichten, daß die Ausstellung der Heimathscheine und sonstigen Legitimations-Papiere in der Regel derjenigen Behörde obliegt, in deren Bezirk der Extraherent seinen letzten Wohnsitz gehabt hat, oder wo, in Erwartung eines eigenen Wohnsitzes, dessen Eltern zuletzt domiciliert gewesen sind.

Dass die Behörde, welche die Ausstellung von Heimathscheinen für Individuen, welche keinen festen Wohnsitz haben, obliegt, durch den jetzmaligen Aufenthaltsort bestimmt werde, kann das Ministerium nicht für richtig und auch nicht für zweckmäßig erachten.

Der Erteilung eines Heimathscheines an die in Neben stehenden Kinder wird daher die Königliche Regierung zu N., welche auch den letzten Heimathschein für die Mutter ertheilt hat, sich unterziehen müssen.

Berlin, den 5. November 1852.

Ministerium des Innern. Im Auftrage. v. Manteuffel.

276) Erkenntnis des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, daß in Bezug auf erfolgte polizeiliche Ausweisung und darauf gegründete Entschädigungs-Ansprüche der Rechtsweg nicht zulässig sei, vom 5. Juni 1852.

Auf den von dem Königl. Ministerium des Innern erhobenen Kompetenz-Konflikt in die bei dem Königlichen Stadtkreis zu Berlin anhängigen Prozeßsache des Schriftstellers N.N., Klägers, wider den Königlichen Justiz, vertreten durch das Ministerium des Innern, verklagten, betreffend eine Entschädigungs-Forderung, erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung des Kompetenz-Konflikts für Recht:

dass der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten. Von Rechts Wegen.

Gründe.

Der Schriftsteller N.N. wurde im April 1850 von Berlin durch das Königliche Polizei-Präsidium ausgewiesen, suchte einen Aufenthalt in seiner Vaterstadt Breslau, wurde aber auch dort nach kurzer Frei wieder ausgewiesen, und endlich, da man seine durch das längjährige Aufenthaltsrecht begründete Ortsangehörigkeit in Berlin anerkannte, hier wiederum zugelassen.

Durch die unbegründete Ausweisung, behauptet er, sei ihm als Schriftsteller und momentlich als Mitarbeiter an der bei N. erscheinenden Encyclopädie ein Schaden entstanden, den er incl. 14 Thlr. Reisekosten zu 714 Thlr. berechnet und von dem Justiz erstattet verlangt. Er hat darauf vom Minister des Innern unter dem 7. Juni 1851 den endlichen Bescheid erhalten, daß ihn selbst die Schuld treffe, wenn er seine Ortsangehörigkeit in Berlin nicht von vorne herein nachgewiesen habe, und daß ihm überlassen bleibe, wenn er Anspruch auf Entschädigung glaube erheben zu können, dieshalb den Rechtsweg zu ergehen.

Auf angeholtte Klage ist dem N.N. seitens des Gerichts noch ausgegeben, die Gründe, woeauf seine Ortsangehörigkeit bezieh, und welche Ansprüche nicht anerkannt sein sollen, so wie die zurückreichenden Verfügungen der Polizei-Behörde einzurichten. Er hat darauf bemerket, seine auf einen 12jährigen Aufenthalt sich führende Ortsangehörigkeit sei dem Polizei-Präsidio früher eben so gut wie später bekannt gewesen; er sei, weil er die demokratischen Partei angehöre, durch eine ihm zu Prostekoll bekannt gemachte Verfügung ausgewiesen, und könne nur den späteren Erlass vom 4. Mai 1851 bekringen, wenn es heißt: „dass seiner Rücksicht nichts entgegenstehe, da er nach den fernherweit angestellten Ermittlungen die Ortsangehörigkeit in Berlin nicht verloren habe.“

Nachdem die Klage zugelassen worden war, ist von dem Ministerium des Innern der Kompetenz-Konflikt erhoben worden. Derselbe ist vorzugsweise darauf geführt, daß es nachweislich Sache des Polizeibehörde sei, über die Ortsangehörigkeit nach dem Gesetz vom 31. Dezember 1842 zu befinden, daß das Gesetz vom 11. Mai 1842 Beschwerden über polizeiliche Verfügungen an die vorgesetzte Instanz verweise, und daß im vorliegenden Falle die vorgesetzte Instanz die betreffende Verfügung gebilligt habe. Hingezufügt wird eine Ausführung, daß durch die Verneinung auf den Rechtsweg in dem Rechte des Ministers vom 7. Juni 1851 an der rechtlichen Lage der Sache nichts geändert sei. In der Entgegnung auf den Kompetenz-Konflikt wird nicht die Richtigkeit dieser Grundsätze angefochten, sondern das ganze Gewicht darauf gelegt, daß von einem Entschädigungs-Ansprüche die Rede sei, der durch kein Gesetz der richtlichen Anerkennung entzogen werden.

Der Konflikt hat jedoch für begründet anerkannt werden müssen. Denn zunächst muß dem Minister des In-

nen darin beigegetreten werden, daß über den Grund oder Umgang der Ausweisung nicht der Richter, sondern nur die Polizei-Behörde und deren vorgesetzte Instanz zu befinden hat; weil dabei einfach von Ausführung einer nach §. 1. des Gesetzes vom 11. Mai 1842 zu beurteilenden politischen Maßregel die Rede ist. Das Gesetz vom 31. Dezember 1842 (Ges.-Samml. 1843, S. 6.) ist dabei nicht in Bezug zu nehmen, denn dieses Gesetz bestrebt, wie sein ganzer Inhalt und seine Beziehung zu dem Gesetz über die Armenpflege von demselben Datum ergiebt, nur eine Regelung der Verhältnisse mehrerer Gemeinden zu einander; die Befugnisse der Polizei-Behörde werben dabei, wie der §. 2. des Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen unzweckhaft ergiebt, als ohnedies schriftlich vorausgesetzt; unter den Gemeinden, resp. den verschiedenen Armen-Verbänden aber ist der Rechtsweg im §. 34. des Gesetzes über die Armenpflege ausdrücklich zugelassen. Im vorliegenden Falle kommt es indef auf die Ausführung irgend einer politischen Maßregel, alle da sind: Aufnahme oder Nichtaufnahme, Ausweisung oder dergleichen nicht mehr an; die betreffende politische Maßregel ist zurückgenommen und es wird, indem der Kläger sie als ungerechtfertigt darstellt, Entschädigung verlangt. Von solchen Entschädigungs-Ansprüchen handelt das Gesetz vom 11. Mai 1842 in den §§. 4, 5 und 6 und zwar:

im §. 4. von einem Entschädigungs-Ansprüche wegen Anspröfung von Rechten und Vorteilen im Interesse des Allgemeinen;

im §. 5. von einem Anspruch gegen andere Verpflichtete;

im §. 6. von einem Regels-Anspruch gegen die Beamten.

Die Fälle §§. 5 bis 6 liegen hier nicht vor; es wird nicht gegen einen andern Verpflichteten gellagt; noch gegen einen Beamten ein Regels-Anspruch erhoben; sondern von dem Fiskus wird Entschädigung verlangt.

Wegen eines solchen Anspruchs soll dem angezogenen §. 4. zufolge der Bezug Rechte und Vorteile des Einzelnen im Interesse des Allgemeinen Entschädigung gemahrt werden müssen. Ein derartiger Klagegrund ist hier indes in keiner Weise als vorbanden anzuerkennen; die Klage wird darauf gestützt, daß die Ausweisung des Klägers aus Berlin ungerechtfertigt gewesen, und dies soll daraus folgen, daß die Umstände, unter denen die Versetzung erfolgen und zurück genommen werden, dieselben geblieben. Es erhebt vor sich, daß dies einen Klagegrund im Sinne des §. 4. des Gesetzes vom 11. Mai 1842 nicht unterstellt, daß die aufgestellte Behauptung vielmehr, es sei aus was immer Gründen, auf eine Beurteilung der politischen Verfügung zurückführt, deren Gesetzmäßigkeit, Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit im §. 1. des angezogenen Gesetzes bei der Prüfung der vorgesetzten Bedrohung verwiesen ist.

Aus diesen Gründen hat die richterliche Kognition über den gegen den Fiskus erhobenen Entschädigungs-Anspruch nicht zugelassen werden können, vielmehr mußte der erhobene Kompetenz-Konflikt, wie geschehen, als begründet anerkannt werden. Berlin, den 5. Juni 1852.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte. v. Lamprecht.

277) Erlass an den Magistrat zu A., und abschriftlich zur Nachricht an die Königl. Regierung zu B., wegen des Verfahrens bei Entscheidung von Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armen-Verbänden über die Verpflichtung zur Armen-Pflege, und wegen Auslegung des §. 32. des Armen-Pflege-Gesetzes vom 31. Dezember 1842 über die Kur und Verpflegung erkrankter Gewerbe-Gehüßen und Fabrik-Arbeiter, vom 6. November 1852.

Auf die Vorstellung vom 14. September e. wird dem Magistrat eröffnet, daß die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armen-Verbänden nach §. 34. des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armen-Pflege vom 31. Dezember 1842 und dem Ekuator-Nestripte vom 29. Januar 1850 (Minist. Bl. S. 10.) der betreffenden Provinzial-Regierung mit Vorbehalt des Rechtsweges zusteht, eine Abänderung dieser Entscheidungen im Beschwerde-Bege nicht stattfinden kann. Das Ministerium des Inneren muß es daher auch für ungültig erachten, der Königlichen Regierung zu B. die Grundsätze vorzuschreiben, nach welchen die vom dem Magistrat zur Sprache gebrachten Differenzen über die Kur und Verpflegung erkrankter Gewerbe-Gehüßen und Fabrik-Arbeiter, welche in B. in Arbeit stehen, in der Stadt A. aber ihre Wohnung oder Schloßstelle haben, zu entscheiden sind.

Das Ministerium kann hierbei aber nicht unverantwort lassen, daß die Auslegung des §. 32. i. e., für welche der Magistrat sich erklärt, erheblichen Bedenken unterliegt. Es mag richtig sein, daß der Gesetzgeber, indem er

bestimmte, daß die Kur und Verpflegung solcher Personen der Gemeinde des Ortes obliege, wo sie im Dienste sich befinden, von der Voraussetzung angegangen ist, daß an demselben Orte auch die Wohnung oder Schlaftelle dieser Individuen belegen sei. Daraus aber, daß die Voraussetzung in den angesührten Fällen nicht zutrifft, folgt keinweges, daß in diesen Fällen die Gemeinde, in welcher das Nachkvarter belegen ist, nicht über diejenige, in welche das Dienst- oder Arbeits-Verhältniß besteht, die verpflichtet sei. Der Gelehrte hat vielmehr durch die Worte:

"wo sie im Dienst sich befinden",

zu erkennen gegeben, daß das Dienst-Verhältniß hierbei das entscheidende Merkmal sein sollte.

Übrigens muß der Magistrat, welcher aus dieser Anwendung des §. 32. I. c. wegen der dort bestehenden zahlreichen und bedeutenden Fabriken große Nachteile für die Kommune befürchtet, auf die Vorschriften der §§. 169, 144. und 145. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 auferksam gemacht werden, wonach durch Droschkenfahrten für die am Orte beschäftigten Gesellen und Gehülfen die Verpflichtung festgesetzt werden kann, den bestehenden oder zu errichtenden Kosten zu gegenseitiger Unterstützung beizutreten.

Berlin, den 6. November 1852.

Ministerium des Innern. Im Auftrage. v. Manteuffel.

278) Erlass an die Königliche Regierung zu Düsseldorf und abschriftlich zur Kenntnissnahme an die übrigen Königlichen Regierungen der westlichen Provinzen, die Bedingungen der Naturalisation in den Niederlanden betreffend, vom 10. Mai 1852.

Das Ministerium des Innern hat aus Bezeichnung der Beschwerde der Brüder N. aus N. über die Ablehnung ihres Naturalisations-Gesuches, und da in den über diese Beschwerde von der Königlichen Regierung erstatteten Berichten die Reciprocität-Grafe nicht näher erörtert worden war, das Königliche Ministerium der aufrichtigen Angelegenheiten erfuhr, über die Bedingungen, unter welchen diezeitigen Unterthanen die Naturalisation in den Niederlanden bewilligt wird, Erkundigung einzuziehen. Nachdem dies geschehen, hat das genannte Ministerium die Note der Niederländischen Regierung an den Königlichen Gesandten im Haag bisher mitgetheilt, welche der Königlichen Regierung unter (a) abschriftlich zur Kenntnissnahme mitgetheilt wird, und welche insbesondere ergiebt, daß unter den Bedingungen der Naturalisation, welche durch ein Gesetz vertheilen werden muß, auch ein schaftsfähiger Wohnsitz auf Niederländischem Gebiete vorgeschrieben ist.

Das Gesuch der Brüder N. war daher nach §. 67. der Verordnung vom 9. Februar 1849 schon auf diesem Grunde für unzulässig zu erachten. Berlin, den 10. Mai 1852.

Ministerium des Innern. Im Auftrage. v. Manteuffel.

a.

La Haye le 13 Avril 1852.

Monsieur le Comte,

En réponse à votre office du 12 e. j'ai l'honneur de porter à votre connaissance :

1. que la législation des Pays-Bas est uniforme à l'égard des étrangers de tout pays, quelque soit leur profession et que par conséquent les industriels prussiens sont simplement considérés comme étrangers.

2. que l'art. 7. 2d aliéna de la constitution établie en principe, que tout étranger peut être naturalisé dans les Pays-Bas et que la naturalisation est accordée par le pouvoir législatif.

3. que les conditions auxquelles s'obtient la naturalisation sont :

a. que l'étranger ait atteint l'âge de vingt trois ans accomplis.

b. qu'il ait résidé dans le Royaume ou Europe ou dans les colonies ou possessions d'autre que pendant six années consécutives et déclaré son intention d'y garder sa résidence.

(Art. 6. de la loi du 28 Juillet 1850. Joorn. aff. No. 44.)

4. que la naturalisation peut ce outre être accordée sans qu'il soit nécessaire de remplir les conditions ci-dessus, en récompense d'éminents services rendus à l'Etat ou pour des raisons majeures d'intérêt public, (Art. 7. de la même loi).

5. que les étrangers de tout pays (la législation néerlandaise ne distinguant sous aucun rapport) peuvent tant en concernant leur nationalité, exercer dans les Pays-Bas toutes professions ou industrie absolument de la même manière et aux mêmes conditions que les indigènes.

J'esprie, Mr. le Comte, que ces renseignements rempliront le but de la demande que vous avez bien voulu m'adresser et je vous prie d'agréer etc. etc.

van Sonsbeck.

Monsieur le Comte de Koenigsmarck.

- 279) Circular-Erlaß an die Königl. Regierungen der beiden westlichen Provinzen, die Bedingungen der Naturalisation in Belgien, dem Großherzogthum Luxemburg und dem Herzogthum Limburg betreffend, vom 5. November 1852.

Durch die Verfügung vom 10. Mai d. J. (Minist.-Bl. S. 291.) sind der Königlichen Regierung zur Beurtheilung der Anwendung des §. 67. der Verordnung vom 9. Februar 1849 die Bedingungen mitgetheilt worden, unter welchen Preußischen Untertanen die Naturalisation in den Niederlanden genehmigt wird.

Nachdem das Königliche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten auf diesseitigen Erfuchen eine gleiche Erfundung in Beziehung auf Belgien, so wie auf das Großherzogthum Luxemburg und das Herzogthum Limburg eingezogen hat, wird der Königlichen Regierung das Resultat nachstehend mitgetheilt.

In Belgien kann die Naturalisation nur durch ein Gesetz ertheilt werden. Zu ihrer Bewilligung ist erforderlich, daß der Nachsuchende das 25. Lebensjahr überschritten und über 5 Jahre in Belgien gewohnt habe.

Die näheren Bestimmungen enthalten die Gesetze vom 27. September 1835 und 15. Februar 1844 (cf. Bulletin officiel des lois de la Belgique Band 12. S. 925. und Band 29. S. 65).

In Luxemburg bestimmt der Art. 2. des Gesetzes vom 12. November 1848, die Naturalisation betreffend: daß die Naturalisation nur denjenigen ertheilt werden soll, welche das Alter der Volljährigkeit erreicht und wenigstens fünf Jahre lang im Großherzogthum ihrer Aufenthalt gehabt haben.

Was确切 das Herzogthum Limburg betrifft, so finden auf dasselbe die hinsichtlich der Naturalisation für die Niederlande gültigen, der Königlichen Regierung unter dem 10. Mai d. J. mitgetheilten Bestimmungen unbedingt Anwendung. Berlin, den 5. November 1852.

Ministerium des Inneren. Im Auftrage. v. Manteuffel.

V. Polizei-Verwaltung.

A. Gewerbe-Polizei.

- 280) Bekanntmachung des Königl. Polizei-Präsidium zu Berlin, die Bedingungen des gewerbsmäßigen Betriebes der Schlächterei betreffend, vom 29. Oktober 1852.

In Erwögung, daß noch §. 6. der sanitäts-polizeilichen Vorschriften bei ansteckenden Krankheiten vom 8. August 1835 (Ges.-Samm. S. 243.) es Pflicht der Polizeibehörde ist, jede Veranlassung zu entfernen, wodurch Krankheiten entstehen oder verbreiten werden können, verordnet das Polizei-Präsidium auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 aus sanitäts-polizeilichen Gründen wie folgt:

§. 1. Wer vom 1. Januar 1853 ab in einem Privat-Lokal eine gewerbsmäßige Schlächterei zu betreiben anfangen will, bedarf dazu der politischen Genehmigung.

§. 2. Diese Genehmigung darf nur ertheilt werden, wenn nach der Beschaffenheit des Lokals die beim Schlachten erforderliche Reinlichkeit beobachtet und die Verbreitung der durch das Schlächtergewerbe herbeigeführten ungesunden Aeussehnungen vermieden werden kann.

§. 3. Der Schlächter, welcher ohne die erforderliche polizeiliche Erlaubniß (§. 1.) sein Gewerbe in einem Privat-Lokal betreibt, verfällt in eine Strafe bis zu 10 Thalen. oder im Falle des Unvermögens in entsprechende Gefängnisstrafe. Berlin, den 29. Oktober 1852.

Königl. Polizei-Präsidium. v. Hinckeldey.

B. Ordnungs- und Sitten-Polizei.

281) Circular-Befehlung an sämmtliche Königl. Regierungen und an das Königl. Polizeipräsidium hieselbst, wegen des Verfahrens gegen Ausländer, die in den diesseitigen Staaten im Kontubinat leben, vom 5. November 1852.

Seit einiger Zeit sind häufig Fälle zu meiner Kenntniß gelangt, daß Ausländer, namentlich aus der Klafe der Gewerbegezügsen, während des ihnen gestatteten Aufenthalts in den Königl. Staaten im Kontubinate leben, ohne daß gegen diesen Verhältniß der Polizeibehörden vorgeritten worden ist.

Bei vielen dieser Individuen liegt zwar die Absicht der Eheschließung vor, kann aber nicht verwirkt werden, weil ihnen von der Behörde des Heimathorts die geistlich erforderliche Erlaubniß zur Eingehung der Ehe verweigert wird, die nachgeführte Naturalisation als Preußin oder Ihnen nicht ertheilt werden kann. Nicht selten ist von den Beteiligten aus dem Verbandeinst der in diesem Verhältnisse gezeugten Kinder ein Grund zur Erneuerung des Naturalisations-Gesuches im Beschwerdewege hergenommen und hervorgehoben worden, daß bei derselben Ablehnung diese Kinder der öffentlichen Armenpflege zur Last fallen würden.

In Betracht der nachteiligen Folgen solcher wilden Ehen, welche die Sittenlosigkeit befördern, die Achtung für das Institut der Ehe schwächen, die Zahl der unehelichen, den Menschen anscheinenden Kinder vermehren, und häufig zum öffentlichen Angerempf gereichen, sehe ich mich veranlaßt, die Aufmerksamkeit der Königl. Regierung auf diesen Uebelstand hinzuwenden und dieselbe aufzufordern, demselben mit Nachdruck entgegenzutreten.

Zu diesem Zwecke finde ich angemessen, daß die Königl. Regierung die ihr untergeordneten Polizeibehörden mit der Anweisung versiebt, Ausländern, welche im Kontubinat leben, die Erlaubniß zur Fortsetzung des Aufenthalts am Orte zu entziehen, und ihre Entfernung aus der Gemeinde, in welcher sie ein so übles Beispiel geben, nach Besinden ihre Zurückverweisung in die Heimat, unverzüglich eintreten zu lassen.

Die mit der Polizeiverwaltung nicht betrauten Gemeindestände aber werden aufzufordern sein, derartige zu ihrer Kenntniß gelangende Fälle der Polizeidecktheit zu weiterem Veranlassung mitzuteilen.

Berlin, den 5. November 1852.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

C. Pass- und Fremden-Polizei.

282) Erlass an die Königlichen Ober-Präsidien zu Königsberg, Breslau und Posen, den Schriftwechsel diesseitiger Behörden mit den Behörden des Königreichs Polen in Pass- und ähnlichen Angelegenheiten betreffend, vom 13. Oktober 1852.

Nach einer Mittheilung des Königl. Ministeriums der ausswärtigen Angelegenheiten hat die Königl. Polnische Regierung bei Gelegenheit eines Einigthaltes des K. General-Konsulats zu Warthau neuerdings darauf aufmerksam gemacht, daß mehrere diesseitige Unter- resp. Kreisbehörden (Polizei-Amter, Magisträte, Bürgermeister und Landräthe) sich, namentlich Bevor Nachladung von Polens zum Eintritt in das Königreich Polen, direkt an den Fürstlichen Statthalter zu Warthau wenden. Der Wunsch einer Abstellung dieses Verfahrens ist derselbigen mit dem Bewerken ausgesprochen worden, daß künftig vergleichliche Gesuchen ic. gar keine Folge würde gegeben werden.

Mit Bezug hierauf ersuche ich das ic. ergebene, den betreffenden Behörden seines Bezirks die Anordnung wieder in Erinnerung zu bringen, der zufolge in den breitern und ähnlichen Fällen die Vermittelung des Königl. Ministeriums der ausswärtigen Angelegenheiten oder des Königl. General-Konsulats zu Warthau in Anspruch zu nehmen, der unmittelbare Schriftwechsel mit Behörden des Königreichs Polen aber zu vermeiden ist.

Berlin, den 13. Oktober 1852.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

283) Erlass an den Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien, die Erteilung von Pässen an Ausländer, namentlich an Österreichische Untertanen betr., vom 18. Oktober 1852.

Wie Ew. ic. aus der in Abschrift anliegenden Note der diesigen Kaiserl. Oesterl. Gesandtschaft vom 5. d. Mts. gesetzlich ertheilt wollen, beschwerte sich dieselbe darüber, daß Galizischen Passaten, welche im Schlechtweg nach der vorstigen Provinz übergetreten sind, von diesseitigen Behörden durch Passscheine zur Reise nach Czestochau im Königreich Polen ertheilt werden, und hütten um Abstellung dieses Missbrauchs. In Folge dessen erfuhr ich Ew. ic. ergeben, die betreffenden Behörden mit der erforderlichen Anrechnung zu dem Zwecke gesetzlich verfehren zu lassen, daß Österreichischen Untertanen Pässe oder sonstige Legitimations-Papiere zur Reise, insbesondere nach andern, als den Österreichischen Staaten, nicht ertheilt werden.

Es wird heebel auf die Circular-Befügung vom 10. Oktober 1839 (Annalen XXIII. 179.) nach welcher Ausländer überaupt auf die Circular-Befügungen nicht ertheilt werden sollen, desgleichen auf die Circular-Befügungen vom 7. August und 16. Dezember 1840 (Minist.-Bl. S. 369, 464.), durch welche diese Vorschrift in besonderer Beziehung auf Österreichische Untertanen erneuert worden ist, aufmerksam zu machen sein.

Berlin, den 18. Oktober 1852.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

D. Sicherheits-Polizei.

284) Circular-Befügung an sämmtliche Königl. Regierungen (mit Ausschluß der zu Frankfurt) und an das Königl. Polizei-Präsidium hierselbst, bezüglich auf das Verfahren bei der Einleitung von Transporten, insbesondere bei der Übernahme fremdländischer, durch die diesseitigen Staaten durchgehender Transportaten, mit Rücksicht auf Erfaltung der Kosten, vom 14. November 1852.

Der §. 11. des Vertrages zwischen Preußen und mehreren anderen Deutschen Regierungen, wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Übernahme der Auszuweisenden, vom 15. Juli 1851 (Sel.-Samml. S. 711.) bestimmt, daß, wenn der Auszuweisende, um seiner Heimat in einem dritten Staate zugeführt zu werden, durch das Gebiet eines andern kontrollirten Theils transportiert werden muß, die in diesem letztern entstehenden Kosten des Durch-Transports zur Hälfte von dem auszuweisenden Staate erstattet werden sollen.

Es sind Zweifel entstanden, wie es mit der Liquidation der Kosten zu halten sei, welche im Inlande durch den Durch-Transport solcher, aus einem andern kontrollirten Staate ausgewiesenen, den diesseitigen Behörden durch den Behörde der Weiterschaffung nach einem dritten Staate zugeführten Individuen erwachsen sind, namentlich wenn der Transport mehrheit diesseitige Regierungs-Beziehungen berührt.

Zur Herstellung eines angemessenen und gleichmäßigen Verfahrens wird daher allgemein bestimmt, daß in einem solchen Falle die im Inlande anfallenden Kosten von jeder Transport-Station der hinterlegenden, fortgesetzt bis zu derjenigen Station zu erstatten sind, von welcher die Ablieferung des Individuum an den dritten Staat besteht wird. Diese, also die leiste Preußische Transport-Station hat demnächst die fraglichen Kosten bei ihrer vorgesetzten Regierung zu liquidieren, welche den ganzen Betrag zu erstatten, die der diesseitigen Staatskosten zur Last fallende Kostenhälfte auf den betreffenden Fonds ihrer Haupt-Kasse definitiv anzeweisen, sich aber wegen Erfaltung der andern, nur verschwimme anzusehenden Hälfte mit derjenigen Polizeibehörde des auszuweisenden Staates in Verbindung zu setzen hat, von welcher die Transport eingetelt worden ist. Nur in dem Falle, wenn auf diesem Wege die Erfaltung nicht herbeigeführt werden kann, ist an das Ministerium des Innern zu berichten.

Bei diesem Anlaß muß im Allgemeinen auf die Notwendigkeit wiederholt hingewiesen werden, daß die Einleitung eines jeden Transports ohne Unterschied die Erwägung der Frage vorangehe, auf wessen Kosten dieselbe veranlaßt werde.

Schon durch das Circular vom 3. Oktober 1818 (Annalen S. 1092.) ist vorgeschrieben, daß im Transport-Zettel genau bemerket werde, ob der Transport auf Rechnung des Regierungs-Fonds gebe.

Es wird nun hierdurch allgemein festgesetzt, daß jede Behörde, welche einen Transport einleitet, in dem Transport-Zettel zu bemerken hat, auf wessen Kosten dieser Transport bewirthet werde.

Dieser Bemerk ist insbesondere dann erforderlich, wenn der Transport aus dem Inlande in das Ausland dirigirt wird. Es sind hierbei die mit der betreffenden auswärtigen Regierung abgeschlossenen Kartell-Konventionen und sonstige Verträge mit Rücksicht auf den Umlauf, ob es sich um eine Auslieferung oder um eine im diesbezüglichen Interesse erlaubte Ausweitung handelt, zu beachten.

Auch bei Transporten aus dem Auslande in die diesbezüglichen Staaten hat die übernehmende Transport-Station, wenn sie findet, daß der Transport angenommen und daß derselbe mittels Transport weiter gebracht werden müsse, sorgfältig zu prüfen, auf welchen Kosten der Transport im Inlande fortzuführen ist, und hierauf das Erforderliche auf dem Transport-Zettel zu bemerkern.

Sollten den Grenzbedroben Individuen zum Durch-Transporte durch die Königl. Staaten aus dem Auslande zugeführt werden, aus dem diesbezüglichen Begleitungs-Schreiben oder dem Transport-Zettel aber nicht hervorgehen, ob der Transport aus ausdrücklicher Requisition des übernehmenden Staats erfolge, — welchenfalls dieser sämmtliche Kosten zu tragen haben würde, — oder ob der Gangang gedachte Fall des §. 11. des Gothaer Vertrages vorliege; so ist die Annahme des Transportes bis zur Feststellung des Kostenpunkts zu verweigern.

Der Mangel des auf den Kostenpunkt bezüglichen Notizen im Transport-Zettel schon vielfach zu weitläufigen Korrespondenzen und zu Beschwerden geführt hat, so haben die Königl. Regierungen in dieser Beziehung die Unterbedroben genau zu instruieren und mit Anweisung zu versehen.

Sollte die den Transport einleitende oder an der Grenze übernehmende Behörde den auf den Kostenpunkt bezüglichen Bemerk unterlassen haben, so ist dieselbe für alle aus einer solchen Unterlassung entstehenden Nachhölle und Weiterungen verantwortlich.

Ebdlich werden die Bedroben noch darauf aufmerksam zu machen sein, daß, was häufig übersehen worden, die Kosten derjenigen Transporte, welche lediglich der Staats-Kasse zur Last fallen, nicht über den Regierungs-Besitz hinaus zu erstatten, sondern von der letzten Station eines jeden Bezirks bei der vorgesetzten Regierung zu liquidiert sind.

§. 5. des Circulars vom 3. Oktober 1818.

Diejenigen Kosten dagegen, welche eine Gemeinde oder ein anderes Verband oder die ausländische übernehmende Behörde zu tragen hat, sind die hinterlegenden Stationen der vorliegenden durchweg bis zur Anfahrt am Bestimmungsorte zu erstatten. Liegt dieser jenseits der Grenze und verzögert die übernehmende auswärtige Behörde die Erstattung, so ist an die vorgesetzte doppelseitige Regierung zu breiten. Berlin, den 14. November 1852.

Ministerium des Innern. Zur Auftrage. v. Mantaußel.

E. Strom-Polizei.

286) Erlenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen Anordnungen der Regierung hinsichtlich der Aulegung von Buhnenwerken in öffentlichen Strömen, vom 25. September 1852.

Auf den von der Königl. Regierung zu Bromberg erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königl. Kreisgericht zu S. ankämpften Preußsache N. N., betreffend die Beauftragung von Buhnenwerken in der Neiße, erkennt der Königl. Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

dass der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig, und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für beigebracht zu erachten. Von Rechts wegen.

G e s ü n d e.

Auf Veranlassung der Königl. Regierung zu Bromberg sind im Jahre 1849 an beiden Ufern der Neiße Buhnenwerke angelegt worden, um im Interesse der Schifffahrt das Flusswasser in der Mitte des Flussbettes zu konzentrieren.

Achtunddreißig mit Grundstücken angestellte bürgerliche Wirths des Dorfes U. im vormaligen Reichsdistrikt behaupten, daß ihnen an der Stelle, wo dies geschehen ist, seit rechtswidriger Zeit das Recht der Viehtrift gewichen, durch die angelegten Buhnenwerke aber ihnen dessen Ausübungtheil erschwert, theils ganz unmöglich ge-

macht sei, und haben, sowohl auf dieses Recht, als auf das ihnen zukehende Eigentum, der Ufer des Flusses sich stützend, in einer bei dem Königl. Kreisgericht zu S. im Februar 1851 gegen den durch die Königl. Regierung zu Bromberg vertretenen Fiskus angeketteten Klage dahin angetragen:

den verfolgten Zielus für schuldig zu erachten, die an beiden Ufern der Nehrke auf der Biekrift der Kläger angelegten Buhnenwerke sofort bei Vermeidung der Exklusion wieder zu regnehn zu lassen, event. aber solche Einrichtungen zu treffen, daß der Buhnenwerke ungeachtet die Kläger das Recht der Biekrift nach wie vor ungefährdet ausüben können.

Die Klage ist eingeleitet, vor Eintritt des zu deren Beantwortung angesehnen Termine aber von der Königl. Regierung zu Bromberg der Kompetenz-Konflikt erhoben worden, welcher in Uedereinstimmung mit dem Gutachten des Kreisgerichts zu S. und des Appellationsgerichts zu Bromberg sie begründet erachtet werden muß.

Doch die Anlage der Buhnenwerke auf einer politischen Anordnung beruhe, haben die Kläger nicht in Zweifel gezogen; allein sie behaupten, daß der Fall des §. 2. des Gesetzes vom 11. Mai 1842 vorhanden sei, weil ihr Anspruch auf einem speziellen Rechtstitel, dem Recht der Biekrift und dem Eigentum an beiden Ufern der Nehrke, beruhe. Außerdem führen sie aus, daß ihr coantuler Antrag die im §. 4. des erwähnten Gesetzes nachgeschafften Entschädigung-Forderung enthalte.

Der §. 2. a. a. D. gestattet den Rechtsweg, wenn derjenige, welchem durch die politische Verfügung eine Verpflichtung auferlegt wird, die Befreiung von derselben auf den Grund einer besonderen gesetzlichen Vorchrift oder einer speziellen Rechtstitel dehauptet. Den Klägern ist aber überhaupt keine Verpflichtung auferlegt, eben so wenig haben sie einen besondern Rechtstitel angeführt, welcher die Befreiung von der Pflicht, sich die fragliche politische Anordnung gefallen zu lassen, begründen könnte, vielmehr sich lediglich auf den freien Gebrauch des Eigentums und ihres Biekriftrechts berufen.

Der §. 2. a. a. D. steht ihnen daher nicht zur Seite. Eben so wenig ist der §. 4. ebend. anwendbar. Die Kläger haben nämlich von dem verfolgten Zielus in der Klage lediglich die Wegschaffung der Buhnenwerke und eventuell die Einrichtung solcher Verkehrungen verlangt, daß sie ihr Recht zur Biekrift ungefährdet ausüben könnten, sie haben folglich nicht dehauptet, daß sie Rechte aufgeworfen und dafür Entschädigung zu fordern berechtigt seien, noch eine Entschädigung in Anspruch genommen, von welchen Höllen des §. 4. a. a. D. handelt. Zwar hat ihr Mandatar in der Erklärung über den erhobenen Kompetenz-Konflikt den eben angeführten Klage-Antrag als eine geforderte Entschädigung darzustellen versucht; es leuchtet aber von selbst ein, daß die verlangten Verkehrungen zur Sicherung der Ausübung des Rechts zur Biekrift nicht mit einer Entschädigung für Aufopferung denselben Recht gleichbedeutend sind.

Demgemäß mußte der Kompetenz-Konflikt für begründet, der Rechtsweg für ungültig erachtet werden.
Berlin, den 25. September 1852.

Königl. Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.
(Unterschrift.)

F. Polizei-Kontraventions- und Strafsachen.

286) Erlass an das Königl. Regierungs-Präsidium zu N., die kommissarische Ernennung der Polizei-Anwälte betreffend, vom 19. November 1852.

Ich kann, wie ich dem ic. auf dem gesälligen Bericht in Betreff der Organisation der Polizei-Anwaltschaft der Stadt N. eröffne, die Ansicht, daß die Vorschriften des §. 58. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 der Bestimmung des §. 28. der Verordnung vom 3. Januar 1849, wonach die Polizei-Anwälte-Gehälste nur kommissarisch den dazu aussehenden Beamten übertragen werden sollen, drogenfrei und demgemäß in den Städten, in welchen die gedachte Gemeinde-Ordnung geltet, eine definitive Anstellung von Polizei-Anwälten erfolgen müsse, nicht für richtig erachten. Der §. 58., der schon an sich gar nicht der Ort gewesen wäre, Bestimmungen über die Art der Anstellung von Beamten des Justizmusters zu treffen, enthält auch in der That nichts davon, daß die Bürgermeister als Polizei-Anwälte, oder an deren Stelle andere Beamte als solche anzustellen seien. Es ist darin vielmehr nur die Verpflichtung der Bürgermeister ausgesprochen, die Verleihungen der Polizei-Anwaltschaft zu übernehmen, indessen mit dem ausdrücklichen Vorbehalt der Besugnis der Behörden, andere Beamte mit

diesem Geschäft zu beantragen. Dieser Vorbehalt wählt mit völliger Bestimmtheit das §. 28. eit. dem Regierungs-Präsidenten übertragene Recht der Ernennung der Polizei-Anwälte und veracht gerade und nur auf diesem Rechte. Da nun dieses Recht nicht das der definitive Anstellung, sondern nur das einer provisorischen Ernennung ist, so kann es auch im §. 58. eit. kein anderes als eben das leichtere sein.

Hieraus ist eine definitive Anstellung der von dem ic. mit der Polizei-Anwaltschaft beauftragten Beamten als Polizei-Anwälte und deren Ausscheiden aus dem Dienst-Berättnis beim Polizei-Präsidium unzulässig, und muss es daher bei der bloß kommissarischen Ernennung der Polizei-Anwälte verbleiben.

Berlin, den 19. November 1852.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

287) Erlass an den Königl. Regierungs-Präsidenten zu N., die Uebertragung der Polizei-Anwaltschaft in Forst-Strafsachen an im Privatdienst stehende verwaltende Forstbeamte betr., vom 3. November 1852.

In ergebenster Erwiderung auf den Bericht vom 16. v. Mit. trate ich der von Ew. Hochwohlgeboren ausgesprochenen Ansicht dahin bei, dass außer den Königl. Forstbeamten auch den im Privatdienst stehenden verwaltenden Forstbeamten die Polizei-Anwaltschaft für ihre Distrikte übertragen werden kann.

Berlin, den 3. November 1852.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. v. Manteuffel.

288) Erlass an die Königl. Regierung zu N., die Beschaffung der in Ausführung des Gesetzes wegen vorläufiger Straf-Gestellung bei Übertretungen erforderlichen Formulare betreffend, vom 9. November 1852.

Auf den Bericht der Königl. Regierung vom 19. Oktober d. J.

die Ausführung des Gesetzes vom 14. Mai d. J. wegen vorläufiger Straf-Gestellung für Übertretungen betreffend,
wollen wir gestatten, dass die Druckosten für die in Beziehung auf das gedachte Strafverfahren vorgeschriebenen Formulare aus den eingehenden Straf-Geldern bestreift werden. Ich, der Minister des Innern, bin aber auch bereit, die qu. Formulare hier drucken zu lassen und der ic. die erforderliche Zahl Exemplare, die event. anzugeben ist, zu übersenden. Berlin, den 9. November 1852.

Der Justiz-Minister.
Simons.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

VI. Landwirthschaftliche Angelegenheiten.

289) Erlass an die Königl. Regierung zu N., den Ersatz von Mandatarien-Gebühren in den nach §. 3. des Gesetzes vom 11. März 1850 vom Revisions-Kollegium allein zu entscheidenden Mühlen-Prozeß-Sachen betreffend, vom 21. Oktober 1852.

Der Königl. Regierung wied auf den Bericht vom 23. v. Mit., bei Rückgabe der damit eingereichten Liquidation des Rechts-Anwolts N. zu N. in Sachen ic. ic., für die Vertretung des Königl. Fiskus als Adjutaten, hierdurch erwidert, dass die vorgetragene Frage:

„ob in den nach §. 3. des Gesetzes vom 11. März 1850 vom Revisions-Kollegium allein zu entscheidenden Mühlen-Prozeß-Sachen eine Entlastung von Mandatarien-Gebühren seitens der unterliegenden Partei erfolgen müsse?“

schon öfters in Folge von Beschwerden zur Entscheidung gekommen, auch nicht unverfehlhaft ist. Das Ministerium hat sich indes stets dafür entschieden, daß der Erfolg des Mandatarien-Gebühren nicht Statt findet, weil kein Appellations-Prozeß, sondern ein Prozeß erster und einzige Instanz vorliegt.

Das Ministerium kann dagegen die Beschwerde über die General-Kommission zu N. nicht als begründet anerkennen. Berlin, den 21. Oktober 1852.

Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten. Im Allerhöchsten Auftrage. Bode.

VII. General-Postverwaltung.

290) Instruktion zur Ausführung der Vorschriften des Gesetzes vom 5. Juni 1852 über Post-, Porto- und sonstige Uebertragungen, welche in Beziehung auf das Postwesen verübt werden (§§. 32 bis 46.), vom 23. November 1852.

Zur Ausführung der gesetzlichen Vorschriften über Post-, Porto- und sonstige Uebertragungen, welche in Beziehung auf das Postwesen verübt werden, dient den Post-Anstalten und Post-Beamten Folgendes zur Rücksichtnahme: Die §§. 32 bis 43. des Gesetzes vom 5. Juni 1852 handeln

A. Von den Strafbestimmungen bei Post- und Porto-Uebertragungen.

Bei diesen sind zunächst die Uebertragungen, welche durch die Beförderung von Personen oder Sachen Seitens des Beförderers (des Fuhrmannes, des Boten u. s. w.) begangen werden, von denselben zu unterscheiden, welche durch das Verschicken Seiten des Absenders verübt werden. Von jenen handelt die §§. 32 bis 34., von diesen die §§. 35, 36 und 38.

1. Von den Uebertragungen, welche Seitens des Beförderers begangen werden.

Die in den §§. 32 und 33. bezeichneten Uebertragungen, welche durch die Beförderung Seitens des Beförderers begangen werden, stehen mit den Vorschriften über das Post-Regal und den Postzwang (§. 1 bis 8.) im engsten Zusammenhange, und werden durch diese erläutert und ergänzt. Aus diesem Zusammenhange der §§. 32 und 33. mit dem §. 1 bis 8. ergiebt sich, daß die im §. 32. angeordnete Strafe von 5 bis 50 Thlrn. in folgenden Fällen zur Anwendung kommt:

1. Wenn bei einer zu Lande gegen Bezahlung unternommenen Beförderung von Personen oder Sachen unterwegs mit den Transportmittel gewehrt wird, wenn also z. B. der Fuhrmann bei einer solchen Beförderung unterwegs andere Pferde vorlegt. Ausgeschlossen bleibt die Strafe im Falle des §. 2. Nr. 2. lit. b., wenn sich nämlich die Beförderung auf Pakete, deren Gewicht 100 Pfund übersteigt, und auf solche Sachen bezieht, welche die Posten regelmässig mitzunehmen nicht verpflichtet sind, weil dergleichen Beförderungen mit Wechsel des Transportmittels gestattet sind, sofern nur die Vorschrift des §. 2. Nr. 2. lit. b. dabei beachtet wird.

2. Wenn vermitteilt einer auf Grund der Bestimmung des §. 2. Nr. 2. lit. b. errichteten postmässigen Transports-Anstalt Personen oder andere als in jener Bestimmung dezeichnete Gegenstände befördert werden.

Personen dürfen mit dergleichen Transport-Anstalten gegen Bezahlung überhaupt nicht befördert werden, und bei der Beförderung von Paketen entscheidet das Gewicht eines jeden einzelnen Paketes über die Zulässigkeit der Beförderung. Der Beförderer kann sich deshalb gegen die Strafe des §. 32. auch nicht mit dem Einwande schützen, daß die Beförderung eines Paketes, welches das Gewicht von 100 Pfund nicht übersteigt, plötzlich gescheien sei, weil ihm dasselbe mit anderen Paketen zum Gesamtgewicht von mehr als 100 Pfund unter einer Adresse zur Beförderung übergeben worden sei. Aindet sich, daß

a. mehrere an verschiedenen Empfänger oder von verschiedenen Verlendern an einen Empfänger bestimmte Pakete in ein Gebild zusammengepackt werden sind, und befinden sich darunter Pakete, welche das Gewicht von 100 Pfund nicht übersteigen, oder daß

b. dem Gegenstände einer Sendung andere Gegenstände lediglich zu dem Zwecke beigegeben werden sind, um für ein Paket das Gewicht von mehr als 100 Pfund zu erreichen,

so hat der Beförderer die Strafe des §. 32. verwickt, sofern er von dem Zusammenpacken oder von dem Beipacken Kenntnis hatte.

3. Wenn regelmäßige Transport-Auslaaten, welche nach §. 2. Nr. 2. lit. a. des Gesetzes nur zur Beförderung von Personen und ihrem Reisegepäck gestattet sind, dazu benutzt werden, Sachen gegen Bezahlung zu befördern, welche nicht zum Gepäck eines Mitreisenden gehören.

4. Wenn bei der Beförderung von Personen mit einer auf Grund der Vorschrift des §. 2. unter Nr. 2. lit. a. errichteten Fahrtgelegenheit von dem Reisenden, unter welchem Vorwände oder Titel es geschehen möge, ein höheres Personengeld als $2\frac{1}{2}$ Sgr. einschließlich der Fracht für 30 Pfund Reisegepäck pro Meile gefordert und erhoben wird.

5. Wenn mehrere nach §. 2. Nr. 2. lit. a. gestattete Personen-Fahrtgelegenheiten sich dergestalt aneinander anschließen, daß durch den Anschluß das Verbot des Pierderechs umgangen wird, und der Unternehmer auf geschehene Aufforderung der Post-Verwaltung den Anschluß der Fahrtentfernung nicht einstellt.

6. Wenn mehrere Unternehmer die von ihnen einzeln eingerichteten Fahrtgelegenheiten, deren jede an sich als eine regelmäßige im Sinne des §. 32. nicht zu betrachten ist, mit einander dergestalt in Verbindung bringen, daß dadurch im Ganzen eine solche regelmäßige Fahrtgelegenheit bereitgestellt wird, und der Unternehmer auf geschehene Aufforderung der Post-Verwaltung die Regelmäßigkeit der Fahrtentfernung nicht einstellt. Dieser Fall liegt vor, wenn z. B. drei fiktive Fahrtgelegenheiten zur Beförderung von Personen zwischen zwei bestimmten Orten unterhalten, und jeder von ihnen immer um den dritten Tag oder noch einem anderen, unter ihnen vereinbarten Verhältnisse führt, so daß die Fahrtentfernung des Einzelnen auf verschiedene Wochentage fallen, das Publikum aber darauf rechnen kann, daß es durch diese Fahrtgelegenheiten an jedem Tage oder an gewissen Tagen zwischen den bestimmten Orten Reisegelegenheit findet. Überjedem soll die Post-Verwaltung in dergleichen Fällen zu der Aufforderung, die Regelmäßigkeit der Fahrtentfernung einzustellen, nur dann Veranlassung, und von Verhängung einer Strafe im Fall der Nichtbefolgung der ergangenen Aufforderung kann erst dann die Rede sein, wenn die Unternehmer mehr als das im §. 2. Nr. 2. lit. a. bestimmte Personengeld erheben.

7. Wenn bei einer auf Grund des §. 4. errichteten Fahrtgelegenheit von den Bedingungen abweichen wird, unter welchen die Errichtung einer solchen Fahrtgelegenheit von der Post-Verwaltung gestattet worden ist.

8. Wenn Briefe oder andere postzwangspflichtige Gegenstände außer den in den §§. 6 bis 8. nachgelassenen Fällen mit Privatzugelassenheit befördert oder auch nur gelassenlich mitgenommen werden. Die Strafe trifft deshalb auch den Reisenden, welcher verschollene Briefe zur Ueberbringung an den Absender mitnimmt, sowie den Konditeur oder den Postillon, welcher bei Beförderung der Post-Briefe oder andere postzwangspflichtige Gegenstände beimittelein nimmt, vorbehaltlich der Rüge des begangenen Dienstvergehens im Disziplinar-Bege. Daß die Beförderung oder Mitnahme gegen Bezahlung geschehen sei, ist nicht erforderlich.

Auch in diesem Falle entscheidet bei der Beförderung von Paketen das Gewicht des einzelnen Paketes. Der Beförderer kann sich mit hin auch hier nicht mit dem Einwande gegen die Strafe schützen, daß mehrere postzwangspflichtige Pakete, welche zusammen das Gewicht von 20 Pfund übersteigen, ihm unter einer Adressen zur Beförderung übergeben worden sind. Hinzu steht, daß

a. mehrere an verschiedene Empfänger oder von verschiedenen Versendern an einen Empfänger bestimmte Pakete in ein Gehäuf zusammengepackt worden sind, und beständen sich unter diesen Paketen postzwangspflichtig, oder daß

b. dem Gegenstande der Sendung andere Gegenstände lediglich zu dem Zwecke beigelegt worden sind, um für ein Paket das Gewicht von mehr als 20 Pfund zu erreichen, so hat der Beförderer die Strafe des §. 32. verwickt, wenn er von dem Zusammenpacken oder Beipacken Kenntnis hatte.

II. Von den Uebertretungen, welche Sollens des Absenders begangen werden.

Der §. 35. bezeichnet unter Nr. 1 bis 7. die Uebertretungen, welche durch das Verschicken von Sachen Seiten des Absenders begangen werden. Von diesem steht die unter Nr. 1 mit den Vorschriften §§. 5 bis 8. über den Postzwang, und die unter Nr. 2 mit der Bestimmung des §. 2. Nr. 2. lit. b. im Zusammenhang, wogegen unter Nr. 3 bis 7. die strafbaren Post-Uebertretungen bezeichnet werden. Bei den §. 35. unter Nr. 1 bis 5. bezeichneten Uebertretungen ist Folgendes zu brachten:

1. Die Postzwangspflichtigkeit bei Paketen hängt von dem Gewichte eines jeden einzelnen Paketes ab, und es gilt in Ansehung des Absenders alles das, was in Betreff der Verbindung postzwangspflichtiger Pakete unter

einer Adresse, des Zusammenpackens postzwangspflichtiger Packete, und des Beipackens anderer Gegenstände in Anschung des Beförderers eben unter Nr. 8. bestimmt worden ist, nur kann sich der Absender nicht mit dem Einwände schützen, daß das Zusammenpacken oder Beipacken ohne sein Vorwissen geschehen sei, weil die Uebertragung seinerseits jedenfalls dadurch perfekt geworden ist, daß er die Sendung nicht mit der Post, sondern mit Privatgelegenheit verschickt hat.

2. Dasselbe findet in Ansehung der unter Nr. 2. bezeichneten Uebertragung Anwendung, nur ist hier nicht das postzwangspflichtige Gewicht, sondern das Gewicht von 100 Pfund bei Packeten maßgebend (eben unter Nr. 2.).

3. Die Bestimmung des §. 35. unter Nr. 3. gründet sich darauf, daß das Porto-Zap zwischen Brief- und Güterporto unterscheidet, und daß das Briefporto in der Regel höher ist, als das Güterporto. Das Briefporto wird von Briefen, und außerdem bedingungsweise a. von Schriften, b. von gebrauchten Sachen mit schriftlichen Einschaltungen, c. von Papiergeb., Staatspapiere und Dokumenten, und d. von Alten entrichtet. Es dürfen deshalb Brief und die vorbeschriebenen Gegenstände nicht unter andere Sachen, für welche ein geringeres Porto erhoben wird, verpackt, vielmehr muß für dieselben das Briefporto entrichtet werden.

4. Die Bestimmung des §. 35. unter Nr. 4. belegt denjenigen mit der angeordneten Strafe, welcher Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband zur Verbindung mit der Post eingesetzt, welche überhaupt oder wegen verbotener Züüge unter Band nicht verkauft werden dürfen.

Für Sendungen unter Band wird nämlich ein niedrigeres Porto, welches nur 6 Silbergroschen pro Zollloch exkl. ohne Unterschied der Entfernung beträgt, erhoben. Es darf deshalb diese Versendungsweise nicht dazu benutzt werden, andere Gegenstände, für welche das niedrigere Porto nicht berechtigt ist, unter Band zu verbinden, und die Postverwaltung um das doppelte Briefporto zu verlieren.

Welche Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband verschickt werden dürfen, bestimmt der §. 10. des Reglements vom 31. Juli 1852., und noch dieser Bestimmung ist in Gemäßigkeit der Vorschrift des §. 35. Nr. 4. die angebrochene Strafe verwirkt:

1. wenn andere Gegenstände, als Journale, Zeitungen, periodische Werke, Broschüren, desgleichen durch den Druck, durch Lithographie oder durch Metallographie vertriebliche Münzblätter, Kataloge, Prospekte, Preis-Kourante, Lotterie-Gewinnlisten, Ankündigungen und sonstige Anzeigen, ferner Korrekturgedogen ohne beigefügtes Manuskript, unter Streif- oder Kreuzband eingesetzt werden. Es ist dabei nicht außer Acht zu lassen, daß Münzblätter u. s. w., welche aus einer andere als die angegebene Weise, z. B. mit der Kopiermaschine angestellt wurden, nicht zur Verbindung unter Streif- oder Kreuzband eignen und deshalb unter Band nicht eingesetzt werden dürfen;

2. wenn Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband eingesetzt werden, welche zwar zu den vorerwähnten zur Verbindung unter Band geeigneten gehören, diese Eigenschaft aber dadurch verloren haben, daß sie nach ihrer Herstellung durch Druck u. s. w. andere als die ausdrücklich erlaubten Züüge erhalten haben. Erlaubte Züüge sind nur a. die Adresse, welcher auch der Name oder die Ziema des Absenders beigefügt werden kann,
b. bei Preis-Kouranten, Einklariaten und Empfehlungsscheinen, Datum und Unterschrift,
c. bei Korrektur-Bogen, Aenderungen und Züügen, welche zur Korrektur gehörend und auf diese sich beziehenden.

Anderer Züüge, sie mögen von noch so geringer Bedeutung sein, z. B. nur in einer Ziffer dargestellt, sind ungültig, und der Absender verfällt in die §. 35. angeordnete Strafe, wenn er einen mit anderem als den nachklassifizierten Züügen versehenen Gegenstand unter Streif- oder Kreuzband eingesetzt;

3. wenn der Absender mehrere Exemplare der Nr. 1. bezeichneten Gegenstände unter einem und demselben Streif- oder Kreuzband zur Verbindung einsetzt, und die einzelnen Exemplare, oder auch nur einige derselben, mit absonderer Adress-Umschlägen versehen hat.

Wenn der §. 10. des Reglements noch vorschreibt:
dass Sendungen unter Streif- oder Kreuzband frankirt eingesetzt werden müssen,
so zieht die Nichtausführung dieser Vorschriften nur die Ehebung des vollen Briefportos, keineswegs aber die Verhängung der im §. 35. des Gesetzes angeordneten Strafe nach sich.

5. Der §. 35. bezeichnet ferner unter Nr. 5:

1. die Verbindung eines portofreilichen Schreibens unter einer von der Entrichtung des Porto befreien Bezeichnung, d. h. unter einem Rubrum, welches in den gegebenen Vorschriften als ein solches anerkannt ist, das die Portofreiheit bezeichnet,
2. die Verpackung eines portofreilichen Schreibens in einen Brief oder in ein Paket, welches gleichlich unter portofreier Rubrik beschriftet wird,

als strafbare Uebertretungen. Bei dem grossen Umfange der gewilligten Portofreiheiten und dem häufig vorkommenden Missbrauch der Portofreiheit ist es dringend notwendig, dass die Sendungen unter portofreiem Rubrum streng überwacht und die vorerwähnten Uebertretungen ohne alle Nachsicht bestraft werden. Wird ermittelt, dass ein Beamter das ihm unvertraute Diensthegel oder sonst eine ähnliche Stellung zu einer solchen Uebertretung gemischaucht hat, so ist nicht nur die Strafe des §. 35. gegen einen solchen Beamten fällig, sondern es ist ein solcher Missbrauch auch der vorgesehenen Dienstbehörde des Beamten zur Rüge im Disziplinar-Bericht anzuzeigen.

Bei der Bestimmung des §. 38. des Gesetzes ist insbesondere zu beachten, dass der Absender einer Sendung unter Band sich gegen die Strafe des §. 35. nicht mit dem Einwande schützen kann, der Annahme-Baume habe die Sendung ohne Erinnerung angenommen. Die Post-Baume sind zur näheren Untersuchung der Sendungen unter Band nur zu dem Zwecke verpflichtet, damit der Absender, wenn der Gegenstand zur Verwendung unter Band sich nicht eignet, zur Verantwortung und Strafe gezogen werde. Sache des Abenders ist es aber, vor der Einlieferung der Sendung nach den bestehenden Vorschriften zu prüfen, ob sich die Sendung zur Verwendung unter Band eignet, und sofern dies nicht der Fall ist, dieselbe unter Streif oder Kreuzband einzufliefern.

III. vom Rückfall.

Die §§. 34 und 36. des Gesetzes handeln vom Rückfall. Es ist dabei zunächst zu berücksichtigen, dass die verschiedenen im §. 32. und im §. 33. bezeichneten Uebertretungen als ein und dieselbe strafbare Handlung angesehen werden, wenn es sich um Beantwortung der Frage handelt, ob die Strafe des Rückfalls zur Anwendung zu bringen ist, und dass dagegen von den verschiedenen, im §. 35. bezeichneten Uebertretungen gilt, dass dagegen die im §. 32. bezeichneten Uebertretungen mit denen des §. 35. in keiner Beziehung stehen. Es folgt hieraus, dass der Beförderer postzwangspflichtiger Gegenstände deshalb noch nicht mit der Strafe des Rückfalls nach §. 34. belastet werden kann, weil er schon früher als Absender postzwangspflichtiger Gegenstände nach §. 35. bestraft worden ist, dass ihn dagegen die Strafe des Rückfalls trifft, wenn er schon wegen verdornter Beförderung mit Wechsel der Transportmittel oder wegen verbreiter Beförderung postzwangspflichtiger Gegenstände nach §. 32. bestraft worden ist. Die Bedingungen zur Anwendung der Strafe des Rückfalls sind:

1. dass der Uebertreter vor Zeit der begangenen Uebertretung wegen einer Post- oder Porto-Uebertretung vom Gericht oder in Verwaltungswegen durch eine Strafe rechtskräftig verurtheilt war,
2. dass die frühere Verurtheilung, wenn es sich in dem vorliegenden Falle um die Bestrafung des Befördерers handelt, wegen einer, der in den §§. 32 und 33. bezeichneten, durch die Beförderung verübten Uebertretung, wenn es sich aber um die Bestrafung des Versenders handelt, wegen einer, der im §. 35. bezeichneten, durch die Versender verübten Uebertretung erfolgt sein muss, und
3. dass zwischen den früheren Verurtheilung und der später begangenen Uebertretung ein Zeitraum von nicht mehr als höchstens fünf Jahren liegt.

Im ersten Rückfall soll die Strafe verdoppelt werden. Bei der Verdopplung der Strafe ist nicht die früher erkannte, sondern die gesetzliche Strafe zum Grunde zu legen. Dieses ist zwar nicht ausdrücklich ausgeführt, es folgt aber daraus, dass im Falle des §. 35. der vierfache Betrag des Porto das Strafnahm bildet, und schon deshalb die frühere Strafe nicht maßgebend sein kann, im Falle des §. 32. aber der erkennende Beförderte bei Ablaufung der Strafe ein wesentlicher Spätraum gelassen ist. Wenn z. B. ein Juhermann mit 100 verschlossenen Briefen bestraft wird, so wird wegen der Schwere der Uebertretung es keinem Bedenken unterliegen, gegen denselben gleich bei der ersten Bestrafung auf das Maximum der Strafe von 50 Thlr. zu erkennen. Wenn nun derselbe Juhermann später nur mit einem verschlossenen Brief bestraft wird, so würde es sich nicht rechtfertigen, die früher erkannte Strafe zu verdopeln und auf 100 Thlr. Geldbuße zu erkennen. Umgekehrt würde die Strafe der Schwere der Uebertretung nicht entsprechen, wenn ein Juhermann, welcher bei der Beförderung von 100 verschlossenen Briefen bestraft wird, nun mit 10 Thlr. sollte bestraft werden können, weil er früher wegen Beförderung eines Briefes nur zu einer Geldbuße von 5 Thlr. verurtheilt worden ist.

Die Strafe des ersten Rückfalls besteht mithin

1. im Falle des §. 34. in einer Geldbuße von 10 Thlr. bis 100 Thlr.,
2. im Falle des §. 36. in dem achtfachen Betrage des Porto, jedoch niemals unter einer Geldbuße von 10 Thlr.

Für seimere Rückfälle wird

1. im Falle des §. 34. dem Richter die Befugniß eingeräumt, den Schuldigen außer der Strafe des ersten Rückfalls auch noch der Befugniß zur Freiburg des Juhergewerbes für immer oder auf Zeit verlustig zu erklären.

Minist. Bl. 1852.

2. im Falle des §. 36. die Strafe des §. 35. vervierfacht, so daß dieselbe in dem sechszehnachen Betrage des Porto, jedoch niemals unter einer Geldbuße von zwanzig Thalern besteht.

Damit die härtere Strafe des Nachfalls in den dagegenrechten Fällen in Anwendung gebracht werden kann, ist es nöthig, daß bei jeder Ober-Post-Direktion eine Strafsuite geführt wird. In dieselbe sind sämmtliche bei der Ober-Post-Direktion zur Untersuchung gestellten Post- und Porto-Kontroventionen, in denen eine Strafe, sei es im Verwaltungswege oder durch die Gerichte rechtskräftig festgesetzt wird, nach folgenden Nutziken einzutragen:

1. die Namen der Kontroventionen alphabetisch geordnet, sowie der Stand und der Wohnort jedes Kontra-
ventionen,
2. die Bezeichnung der begangenen Übertretung,
3. die festgesetzte Strafe,
4. die Zeit der rechtskräftig erfolgten Strafbesitzigung.

Hat der Beurtheilte seinen Wohnort in dem Bezirk einer anderen Ober-Post-Direktion, so ist dieser von der rechtskräftig ausgesprochenen Bestrafung Nachricht zu geben, und der Fall auch von dieser in die Strafsuite einzutragen.

Bei allen Untersuchungen, die wegen Post- oder Porto-Übertretungen eingeleitet werden, ist, bevor die Entscheidung ergeht, oder bevor die Sache zur gerichtlichen Erörterung und Entscheidung abgegeben wird, auf Grund der Strafsuite zu den Akten zu bescheinigen, ob der Kontrovent wegen Post- oder Porto-Übertretung schon bestraft worden ist, oder ob derfelke in den Fällen nicht verkommen, und, wenn die Bestrafung bestätigt worden hat, was sich über dieselbe aus der Strafsuite ergibt. Hat der Beschuldigte seinen Wohnort in dem Bezirk einer anderen als derjenigen Ober-Post-Direktion, welche in der Sache zu entscheiden hat, so ist jene um Auskunft wegen früherer Bestrafung des Beschuldigten zu ersuchen. Dasselbe muß geschehen, wenn der Beschuldigte aus dem Bezirk einer anderen Ober-Post-Direktion in den Bezirk der Ober-Post-Direktion, welcher die Entscheidung zustellt, verzogen ist.

IV. Von der Ueberziehung, welche durch unentzüglich Benutzung der Posten zum Reisen begangen wird.

Bei der Bestimmung des §. 37. ist die Vorschrift des §. 31. des Reglements vom 31. Juli 1852, nach welcher die Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten a. bei den Post-Anstalten, oder b. an den unterwegs belegenen und von den Ober-Post-Direktionen öffentlich bekannt gemachten Haltepunkten stattfinden kann, so wie der Umstand zu berücksichtigen, daß den Konsulturen und Poststellen unterstellt ist, Reisende unterwegs an anderen Orten als an den bekannt gemachten Haltepunkten aufzunehmen. Wer dabei unterwegs außerhalb der Haltepunkte die Post bezieht, verletzt den Konsulent oder Poststellen zu einer Pflichtwidrigkeit, und hat, wenn er in dem Personengetreide nicht eingerottet steht, die Verurtheilung gegen sich, wiesentlich, um der Postkasse das Personengeld zu entziehen, uneingeschränkt mit der Post gerecht zu sein. Wenn sich daher in einem Falle herausstellt, daß der mit der Post unentzüglich Reisende außerhalb der Haltepunkte die Post bestreichen hat, so ist die Untersuchung gegen ihn einzuleiten. Ist das Besteigen des Postwagens an den Haltepunkten erfolgt, von den Konsulturen und Poststellen oder die denselben zu Pflicht zu gemachte Eintragung des Reisenden in den Personengetreide unterlassen worden, so muß nach den nöthigerfalls zu ermittelnden Nebenumständen durcharbeitet werden, ob dem Reisenden die Absicht abzumessen ist, der Postkasse das Personengeld zu entziehen.

Wenn übrigens der §. 37. eine Strafe für die Konsulturen und Poststellen, welche Reisende heimlich mitnehmen, nicht bestimmt, so sind diese deshalb nicht straflos, vielmehr muß gegen sie im Disciplinarwege verfahren werden, und ihre Bestrafung nach den speziellen hierüber ergangenen Vorschriften erfolgen.

V. Vom Etat-Besuch.

Die im §. 40. angeordnete Umwandlung der Geldbuße in eine Freiheitsstrafe erfolgt durch die Gerichte. Die bisherige Besagung der Post-Verwaltung, der erkannten Geldbuße für den Fall des Unvermögens im Strafgerichte eine Freiheitsstrafe zu substituieren, ist fortgefallen, weil den Zoll- und Steuerbehörden nach den §§. 33. und 53. des Gesetzes vom 23. Januar 1838 eine solche Besagung nicht gestattet, die Vorschriften aber nach §. 43. des Gesetzes über das Postwesen auch bei Post- und Porto-Übertretungen zur Anwendung kommen sollen.

Die Bestimmung des §. 42., nach welcher die in den §§. 32. bis 39. bestimmten Geldbußen zur Post-Armenia-Kasse fließen, ist allgemein, und findet in allen Landesbehörden und ohne Rücksicht darauf, ob die Geldbuße von einer Verwaltungs-Behörde oder vom Gerichte erkannt worden ist, Anwendung. Die Strafe muß unverkürzt zur Post-Armenia-Kasse gezahlt, und darf weder ganz noch theilweise zur Zahlung eines Denuncianten - Antheils verwendet werden.

Der §. 43. bestimmt zunächst die Kompetenz der Behörden und Beamten, welche bei Post- und Porto-Uebertritten die Untersuchung zu führen und zu erlassen haben.

Auf Verlust des Zubgewerbes kann von den Verwaltungs-Behörden nicht erkannt werden. Es folgt hieraus, daß in Gemäßheit der Vorschrift des §. 43. die Sache an die Staats-Anwaltschaft zur weiteren Verfolgung vor Gericht in allen den Fällen abgegeben werden muß, in welchen es geistlich zulässig ist, auf Verlust der Befugniß zur Betreibung des Zubgewerbes zu erkennen, also in den Fällen, in welchen die Uebertragung der Vorschrift des §. 32. von Vermakten begangen ist, welcher das Zubgewerbe betreibt, und schon zweimal zu der Strafe des §. 32. verurtheilt worden ist, sich also nach §. 34. im ferneren Rückfall befindet.

In allen anderen Fällen ist die Verwaltungsbehörde zur Führung der Untersuchung und Entscheidung kompetent.

Der §. 43. verzweigt 1) die Post-Aemter, 2) die Post-Erprobungen und 3) die Bezirks-Aufsichts-Beamten als die Behörden und Beamten, welche die Untersuchung zu führen haben. Es ist dadurch nur ausgesprochen, daß die Vorfahrt der erwähnten Post-Amtstheorie und die Bezirks-Aufsichts-Beamten ohne weiteren Auftrag berechtigt und versichtigt sind, in Uebertritts-Fällen, welche zu ihrer Kenntniß gelangen, einzuschreiten. Sie brauchen die Untersuchung nicht selbst zu führen, sondern können, in sofern sie zur Erteilung solcher Aufträge in ihrer Stellung ermächtigt sind, andere Beamte mit Führung der Untersuchung beauftragen.

Was die Führung der Untersuchung anlangt, so ist zunächst zu beachten, daß nach §. 43. die Untersuchung nur summarisch geschehen werden darf. Weitläufige Ermittlungen und Beweismaßnahmen entsprechen dem Zwecke des administrativen Straf-Vorfahrens, einer schnellen und weniger kostspieligen Erledigung der Sache nicht. Zu dem Ende ist dem Beschuldigten die Befugniß beigetragen, im Laufe der Untersuchung oder nach ergangenen Straf-Beschiede auf geistliche Untersuchung anzuzeigen. Weitläufige Ermittlungen sind aber bei Post- und Porto-Uebertritten um so mehr zu vermeiden, als nach dem Beken der verschiedenen Amtsdekan und Thäterschaft bei diesen Uebertritten stets zweifelhaft sein werden. Es wird deshalb in der Regel nur der Berechnung des Beschlusses bedürfen, um die Untersuchung zu schließen, und die Alten der vorgezogenen Ober-Post-Direktion zur Entscheidung einreichen zu können. Der §. 43. bestimmt ferner:

dass das hinsichtlich der Zollverhandlungen argen die Vorschriften über die Erhebung der Zölle vorgeschriebene Verfahren bei der Untersuchung und Entscheidung im Verwaltungswege auch bei Post- und Porto-Uebertritten eintreten soll.

Dieses Verfahren ist in dem Gesetze wegen Untersuchung und Bestrafung der Zoll-Vergeuden vom 23. Januar 1838 (Ges.-Sammel. S. 78.) vorgeschrieben. Wenn aber nach §. 43. dieses Gesetz nur in soweit bei Post- und Porto-Uebertritten zur Anwendung gebracht werden darf, als dessen Vorschriften das administrative Straf-Vorfahren betreffen, so bleiben alle Vorschriften desselben von der Anwendung bei Post- und Porto-Uebertritten ausgeschlossen, welche nicht das Straf-Vorfahren betreffen, sondern materielle Rechtsbestimmungen enthalten. Es würde deshalb unrichtig sein, die Bestimmung des §. 18. jenes Gesetzes über die subsidiäre Verbindlichkeit dritter Personen auch bei Post- und Porto-Uebertritten anzuwenden, da diese Bestimmung das materielle Recht betrifft. Eine solche subsidiäre Verbindlichkeit findet bei diesen Uebertritten fernerhin nicht statt, vielmehr hängt die Strafbarkeit dritter Personen davon ab, ob dieselben nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen als Thälerneure an der Uebertragung anzusehen sind.

Im Allgemeinen sind die Abweichungen zwischen dem bisherigen in der Instruktion vom 26. Mai 1850 (Minist. Bl. S. 225.) bestimmten, und dem durch §. 43. eingeführten Verfahren nicht von solcher Bedeutung, als beweisen angenommen werden ist. Es sind deshalb die Vorschriften jener Instruktion mit folgenden Ergänzungen und Abänderungen auch fernerhin in Anwendung zu bringen.

1. Die Vorschrift des §. 4. der Instruktion:

Die feststehenden Geldstrafe ist für den Fall des Unvermögens eine verhältnismäßige Freiheitsstrafe zu substituieren, fällt als ausreichend fort. Die weitere Vorschrift in Bezug des zum Straf-Beschiede zu vertreibenden Stempels wird nach Maßgabe der Verfüzung vom 6. Oktober 1852 dahin abgeändert, daß zum Straf-Beschiede ein Stempel gebogen von 15 Sgr. nur dann zu verwenden ist, wenn der Betrag der im Straf-Beschiede gegen einen oder gegen mehrere Kontravenienten zusammen erkannten Strafe 5 Dlr. übersteigt. Außer den daaren Anlagen an Porto, Stempel, Zeugengedächtnis u. s. w. kommen keine Kosten in Ansatz. Wenn mehrere Personen in einer Untersuchung zur Verantwortung gezogen werden sollen, so ist gegen sämmtliche Personen in einem Straf-Beschiede zu erkennen.

2. Die im §. 5. der Instruktion vorgeschriebene Belohnung erfolgt künftig dahin:

Den Beschuldigten steht die Befugniß zu, binnen 10 Tagen, nach erfolgter Publikation dieses Straf-Beschiedes, auf geistliche Untersuchung und Entscheidung anzuzeigen, obwohl gegen den Straf-Beschied den Rekurs an

das General-Postamt einzulegen. Die Einlegung des Rekurses schlägt fernerhin jedes gerichtliche Verfahren aus. Das eine wie das andere Rechtsmittel ist binnen der gesuchten Frist bei der publizierenden Post-Anstalt anzumelden, widerlegen werden müssen, es sei darauf verzichtet, monatlich der Straf-Beschluß, nötigenfalls mit richterlicher Hülfe, vollstreckt werden wird.

Diese Belehrung ist die Bekanntmachung der Strafe des Rückholles, wenn gegen den Besönderer auf Strafe erkannt werden ist, nach §. 34, wenn aber der Verender zu einer Strafe verurtheilt worden ist, nach §. 36 hinzuzufügen.

3. Art §. 9. erhält den Zusatz:

Wird das Rechtsmittel des Rekurses eingeleget, so ist die Anmeldung von der publizierenden Post-Anstalt unter Beifügung der Verhandlung, wodurch der Straf-Beschluß publiziert werden, oder des Insations-Dokuments über die erfolgte Aufstellung derselben an die Ober-Post-Direktion einzureichen, und von dieser unter Aufschluß der Untersuchungs-Akten an das General-Post-Amt zu befördern.

4. Die Bestimmung des §. 10. der Instruktion wird dahin abgeändert:

Ist innerhalb der zehnährigen Frist weder die Provozation auf gerichtliches Gehör, noch der Rekurs an das General-Post-Amt angemeldet, so vollstreckt die publizierende Post-Anstalt den Straf-Beschluß, und fordert den Kontreaventen auf, zwischen 8 Tagen die nach dem Bescheide zu zahlenden Beträge einzuzahlen. Erfolgt die Zahlung nicht, so erinnert dieselbe das betreffende Gericht um exekutive Weitreibung jener Beträge. Für den Fall des Unvermögens sind die Verhandlungen an die Staats-Anwaltschaft mit dem Erbauen abzuwenden, die Umarbeitung der Strafe nach Vorschrift des Art. 137. des Gesetzes vom 3. Mai 1852 (Ges. Samml. S. 209.) bei dem Gerichte zu beantragen.

5. Die Vorschrift des §. 11. der Instruktion wird dahin abgeändert:

Die eingemachten Straf-Gelder werden unverkürzt an die Ober-Post-Kasse abgeführt, und liefern zum Post-Amen-Zaub.

Das Frist über das Postwesen vom 5. Juni 1852 ist übrigens für den ganzen Umfang der Monarchie gegeben, mehrhalb die Vorschriften der Instruktion vom 26. Mai 1850 mit den vorliegenden Abänderungen und Ergänzungen auf Grund des §. 43, auch in den Bezirken der Ober-Post-Direktionen zu Aachen, Düsseldorf, Köln, Koblenz und Trier zur Anwendung kommen, und auch in diesen Bezirken Post- und Porto-Ueberleitungen im Wege des administrativen Strafverfahrens zu erledigen sind.

Weit erheblicher sind die Änderungen, welche durch die Vorschriften Art. 138. bis 146. des Gesetzes vom 3. Mai 1852, betreffend die Zusätze zu der Verordnung vom 3. Januar 1849 *) bei dem gerichtlichen Verfahren

*) Art. 138. Die zur Verwaltung des betreffenden Abgabens oder Gefälls befasste Behörde ist, wenn die Staats-Anwaltschaft nicht einschreitet, befugt, die gerichtliche Anklage selbstständig zu erheben.

Art. 139. Über die von der Behörde eingereichte Anklageschrift wird nach Vernehmung des beschuldigten Antrages der Staats-Anwaltschaft Urteilshof gefasst.

Art. 140. Wird die Unterlassung erfordert, so befasst die Behörde einen Beamten ihres Ressorts oder einen Rechts-Anwalt als Vertreter. Der Vertreter ist zur Haupt-Verhandlung vorzubereiten, und hat in derselben die Anklage vorzutragen. Der Verteidiger kann dem Vertreter gehäuft, drogen, welche dertliche zur Aufklärung der Sache zur angemessnen erachtet, unmittelbar an die Beteiligten zu richten. Nach beendigter Beweisnahme wird der Vertreter gehört, und zwar vor der Staats-Anwaltschaft, welche ebenfalls ihren Antrag zu stellen hat. Er scheint der Vertreter nicht, so wird, falls nicht eine Verjährung erfolgt, die Anklageschrift durch den Gelehrten-Chef verlesen, und mit der Beweisaufnahme und Entscheidung in der gewöhnlichen Form verfahren.

Art. 141. Brüderwerden und Rechtsmittel, welche der Staats-Anwaltschaft im Falle einer von ihr erhohten Anklage zu stehen, können auch von der Behörde einzulegen werden.

Art. 142. Die Appellation und die Rechtsstreitigkeits-Schwerde finden ohne Rücksicht auf die Höhe der Strafe statt.

Art. 143. Die Frist zur Einlegung des Beschwerde oder eines Rechtsmittels beginnt für die Behörde, welche die Anklage erhaben hat, mit dem Abschluß des Tages, an dem ihr der Beschluß oder das Todesurteil bekannt ist. Von demselben Zeitpunkt an steht der Behörde im Falle der Appellation zur Einreichung der Appellations-Schrift und im Falle der Rechtsstreitigkeits-Schwerde zur Ingabe der Beschwerde-Schrift eine vierwochentliche Frist offen. Die Frist zur Beantwortung der Appellations-Schrift und zur Gegenaburtheilung ist ebenfalls eine vierwochentliche. Beide Fristen können auf Antrag der Behörde angemessen verlängert werden.

Art. 144. Die Staats-Anwaltschaft ist befugt, in jeder Lage der Sache die zu deren rechtmäßiger Entscheidung, die Verfolgung zu übernehmen. In diesem Falle wird, in sofern nicht eine entgegengesetzte Erklärung der Behörde erfolgt, ebenso wie im Falle einer Anschließung (Art. 145) verlobt.

Art. 145. Einer von der Staats-Anwaltschaft erhabenen Anklage kann die Behörde sich in jeder Lage der Sache, bis zu deren rechtmäßiger Entscheidung, anschließen. Nachdem die Erklärung über die Anschließung dem Gerichte mitget-

eintreten, wenn bei Post- und Porto-Uebertretungen von dem Beschuldigten oder von der Ober-Post-Direktion auf gerichtliche Unterfuchung und Entscheidung ongetragen wird. Nach diesen Vorschriften regelt sich das Verfahren in dergleichen Fällen dahin:

Die Akten werden der betreffenden Staats-Anwaltschaft mit dem Ersuchen überhandt, gegen den Beschuldigten Anklage zu erheben. Lehnt die Staats-Anwaltschaft es ab, gegen den Beschuldigten einzuschreiten, so erhebt die Ober-Post-Direktion selbständige die Anklage und beauftragt einen Beamten oder einen Rechts-Anwalt, die Post-Verwaltung in der gerichtlichen Unterfuchung zu vertreten. Nur in sehr verwickelten Fällen ist die Vertretung durch einen Rechts-Anwalt zweckmäig. In der Regel wird ein Post-Bromter om Orte, an welchem das Gericht seinen Sitz hat, zum Vertreter der Post-Verwaltung zu bestimmen sein. Die Ober-Post-Direktion benachrichtigt das Gericht von dem erhöhten Auftrag und versieht den Beauftragten mit der nöbigen Information, unter Hinweisung auf die Artikel 138 ff. des Gesetzes vom 3. Mai 1852.

Aber auch in den Fällen, in welchen die Staats-Anwaltschaft die Anklage erhebt, ist die Post-Verwaltung noch Art. 145. ermächtigt, sich in jeder Lage der Sache der Anklage onzuschließen, und es ist in Fällen, in welchen zur Beurtheilung der Sache technische Kenntnisse erforderlich sind, zweckmäig, von diesem Rechte Gebrauch zu machen. In dergleichen Fällen erklärt die Ober-Post-Direktion den Beitritt und bezeichnet und ermächtigt den Post-Beamten, welcher die Post-Verwaltung vertreten soll.

Befondere Beachtung verdient die Bestimmung des Art. 142., nach welcher in diesen Uebertretungs-Sachen immer die Appellation und die Nichtigkeits-Beschwerde plässig sind, und die des Art. 141., nach welcher diese Rechtsmittel auch von der Verwaltungs-Behörde eingelegt werden können. Die Ober-Post-Direktionen haben deshalb in allen den Fällen, in welchen eine Freisprechung des Beschuldigten erfolgt, sorgfältig zu prüfen, ob das zuständige Rechtsmittel eingelegt soll, und sofern die Staats-Anwaltschaft dasselbe nicht einlegt, in den dazu geeigneten Fällen folches innerhalb der Art. 143. bestimmten vierwochentlichen Frist einzulegen. Sofern die Staats-Anwaltschaft die Anklage erhoben und die Ober-Post-Direktion sich derselben nicht ongeschlossen hat, muß solches Beiseft der Einlegung des Rechtsmittels nachträglich geschehen.

Die §§. 44. bis 46. handeln:

B. Von den Straf-Bestimmungen für ondere in Beziehung auf das Postwesen verübte Uebertretungen.

Bei diesen Uebertretungen findet dos im h. §. 43. vorgeschriebene administrative Straf-Vorhoen keine Anwendung, vielmehr tritt folgendes Verfahren ein. Die Post-Behörde, in deren Bezirk die Uebertretung begangen oder entdeckt wird, stellt den Throbeschein der Uebertretung fest, und vernimmt den Beschuldigten und die Zeugen, deren sofortiger Abführung ein Hinderniss nicht entgegen steht. Hierauf werden von derselben im Foll des h. §. 44. die Verhandlung ohne Berzug dem, welcher im Bezirk der verübten Uebertretung die Polizei-Verwaltung ausübt, mit dem Autrage übergeben, die im §. 44. angeordnete Strafe auf Grunn des Gesetzes über die vorsätzliche Straf-Zechlung wegen Uebertretungen vom 14. Mai 1852, Ges. Sonn. S. 245, gegen den Beschuldigten vorläufig durch Besiegung festzulegen. In den Fällen der §§. 45. und 46., in welchen die Strafe in der Regel den Betrag von 5 Thlrn. übersteigen wird, sind die Verhandlungen der betreffenden Staats-Anwaltschaft zur weiteren Verfolgung und Erwirkung der Bestrafung des Uebertreters mitzuhelfen. Der vorgelebten Ober-Post-Direktion wird gleichzeitig von der Uebertretung, und der Person des Uebertreters sowie davon Nachricht gegeben, an wen die Sache zur weiteren Verfolgung abgegeben worden ist. Über den Ausgang der Sache ist der vorgelebten Ober-Post-Direktion, worüber diese zu wachen hat, Bericht zu erstatten. Die erkannten Geldbußen fließen bei diesen Uebertretungen nicht zur Post-Amen-Kasse.

Beelin, den 23. November 1852.

General-Post-Amt. Schmückert.

heilt worden ist, neben der Behörde die nämlichen Befugnisse zu, als wenn die Anklage von ihr selbst erhoben wäre. Der Vortrag in der Haupt-Verhandlung erfolgt durch die Staats-Anwaltschaft; jedoch ist dem Vertreter der Behörde zu bemerkungen und Anträgen das Wort zu gefassen.

Art. 146. Die durch die Beurtheilung der Behörde entstehenden Kosten sollen dem Angelogenen niemals zur Last.

291) Verfügung an die Ober-Post-Direktion in N., betreffend den Begriff des Wortes „Paket“ in Bezug auf die Postzwangs-Pflichtigkeit der Paket-Sendungen, vom 6. November 1852.

Der Königlichen Oder-Post-Direktion wird auf den Bericht vom 19. v. M. bemerklich gemacht, daß nach §. 5. des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni d. J. nicht „Gegenstände“, sondern „Pakete“ bis zum Gewicht von 20 Pf. einschließlich dem Postzwang unterworfen sind. Auf Gegenstände, die unverpackt versendet werden, können daher die gesetzlichen Vorschriften über den Postzwang nicht angewendet werden. Es wird deshalb gebilligt, daß die Königliche Oder-Post-Direktion auf die Beschwerde des Kaufmanns N. die Verordnung von gesternem Gesetz (Abgaben, Ziegeln u. s. w.) vermittelst der Eisenbahn gestattet hat, vorausgesetzt, daß diese Gegenstände unverpackt verschickt worden sind. Um Pakete handelt es sich erst dann, wenn Gegenstände verpackt werden, nachdem eine Verpackung derselben stattgefunden hat. Im Sinne des Gesetzes müssen sonach Gegenstände, die mit einer verschlossenen — zugesperrten, zugehüllten oder zugeschlebten u. — Endlage versehen zur Beförderung aufgeliefert werden, als Pakete angesehen werden. Dasselbe gilt von Gegenständen, welche in Kisten, Koffern, Fässern, oder sonst in irgend einem haltbaren äußeren Umschlag verpackt, zur Beförderung gelangen, gleichviel ob dabei eine Verpackung stattgefunden hat oder nicht. Bücher u. s. w., welche sich in einer ungeschlossenen, oder doch mit Bindfaden umwickelten leichten Umschläg von Papier befinden, wie solche namentlich im buchdruckereischen Betriebe, bei der Verbindung von Büchern u. c., hergebracht ist, sind indessen als postzwangspflichtig nicht zu erachten. Dasselbe gilt vom Zucker, wenn dessen Verbindung in nicht verpackten Broden erfolgt, welche sich in ihrer gewöhnlichen, mit Bindfaden umwickelten Hülle von Papier befinden. Was die von dem Postzwange gesetzlich ausgenommenen Sendungen, welche die Posten reglementmäßig anzunehmen nicht verpflichtet sind, und die in dem Berichte deshalb in Bezug genommene Vorrichtung des §. 8. des Reglements zu dem Gesetz über das Postwesen vom 31. Juli d. J. (Minist. Bl. S. 176) betrifft, so ist die Ansicht nicht richtig, daß eine Sendung zu den im §. 8. des Reglements allgemein bezeichneten Sendungen, deren Beförderung die Post verwirken kann, erst dann gerechnet werden dürfe, wenn die Annahme Seiten der Post speziell beweizet und ein hierüber lautender amtlicher Bemerk auf den zu der Sendung gehörigen Frachtkredit gezeigt werden sei. Es läßt daher ein Verlangen, daß solcher amtliche Bemerk Seiten der betreffenden Aufgabe-Post-Invalst ertheilt und Seiten des Absenders der von ihm gewählten Transport-Anstalt oder den die Kontrolle ausübenden Post-Beamten gegenüber beigebracht werde, sich nicht rechtfertigen. Dagegen unterliegt es keinem Bedenken, daß zur Beförderung gelangende Gegenstände, die — wie Heringe, Äpfel, Sojas, Fische u. s. w. — bisher bei der Post stets zur Beförderung angenommen worden sind, und auch fernerhin werden angenommen werden, zu den im §. 8. des Reglements vom 31. Juli d. J. im Allgemeinen bezeichneten Sendungen nicht gehören. Berlin, den 6. November 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

VIII. Verwaltung der Staats-Steuern und Abgaben.

292) Erlass an den Vorsitzenden der Bezirks-Kommission hier selbst und abschriftlich zur Nachricht an die Vorsitzenden der übrigen Bezirks-Kommissionen, die Berechnung der verschiedenen Arten des der klassifizierten Einkommen-Steuern unterliegenden Einkommens betreffend, vom 12. Oktober 1852.

Auf den Bericht vom 21. v. M. wird Erw. u. hinsichtlich der drei in Bezug auf die Ausführung des Gesetzes vom 1. Mai v. J. gestellten Anfragen folgendes erwiedert:

1. Die Bestimmung in §. 16. des Gesetzes vom 1. Mai v. J., wonach dem selbständigen Einkommen der Staatsangehörigen das etwaige besondere Einkommen der zu ihrem Haushalte gehörigen Familienmitglieder hinzugerechnet werden soll, kann nicht den Sinn haben, daß den Einkommen des Familienhauptes (des Vaters, des Ehemannes) nur derjenige Theil des Einkommens der zu seinem Haushalte gehörigen Familienmitglieder in Ansicht gebracht werden dürfe, an welchem ihm der Niedrighaushalt giebt. Allerdings muß während der Dauer des Niedrighaushalts alles dem letzteren unterworffene Einkommen dem Niedrighaushalter in Ansicht gebracht

werden und es leidet keinen Zweifel, daß insbesondere der Vater alles derartige Einkommen, was ihm aus dem Vermögen von großjährigen sowohl als minderjährigen Kindern zufließen mög., zu versteuern hat. Die vorgedachte Bestimmung in §. 16. a. a. O. geht aber in dieser Hinsicht weiter; noch ihr muß dem Einkommen des Familienhauptes nicht nur das dem Missbrauche unterworrene, sondern auch das besonders, selbständige Einkommen der zu seinem Haushalte gehörigen Familienmitglieder hinzugerechnet werden. Welche Familienmitglieder als zu dem Haushalte des Steuerpflichtigen gehörig angesehen sind, das muß in jedem Falle nach den konkreten Verhältnissen entschieden werden. Hierüber enthält der §. 7. der Instruktion vom 8. Mai 1851 (Minist. Bl. S. 233) eine allgemeine Auseitung; durch die dafelbst angeführten Beispiele hohen aber keineswegs alle möglichen Fälle erschöpft werden sollen. Wenn daher besonders hervorgehoben ist, daß das Einkommen von minderjährigen, in der väterlichen Gewalt befindlichen Kindern dem Einkommen des Vaters hinzugeschlagen ist, so schließt dies nicht aus, daß unter Umständen auch großjährige Kinder, als zu dem Haushalte des Vaters gehörig, anzusehen sind. Wenn sie sich noch in der väterlichen Gewalt befinden und entweder in dem väterlichen Hause leben, oder, wie Referendare und Subalternschüler, der väterlichen Güste zu ihrem Unterhalte noch bedürfen.

2. Laut dem zweiten Alinea in §. 28. des Gesetzes vom 1. Mai v. J. soll von Grundstücken, welche verpachtet oder vermietet sind, die jenerliche Pacht- oder Mietzins, einerseits unter Hinzurechnung etwaiger Nutz- oder sonstiger Nebenleistungen, sowie der dem Verpächter etwa vorbehalteten Zugungen, andererseits unter Abrechnung der dem Verpächter verbleibenden Kosten, als Einkommen berechnet werden. Hierunter ist derjenige Pacht- oder Mietzins zu verstehen, welcher laut dem Pacht- oder Mietvertrag für den Zeitraum, für welchen die Einkommensrechnung erfolgt, von dem Pächter oder Mieter zu zahlen ist. Wenn der Pacht- oder Mietvertrag abgeschlossen ist, erscheint hierbei gleichmäßig, sofern eine Sanktion nicht vorliegt, und die rechtliche Gültigkeit des Vertrages nicht zu beweisen ist. Sofern die Pacht- oder Mietzinsverträge, weil sie auf längere Zeit abgeschlossen sind, den für das künftige Jahr zu gewöhnlichen Ertrag zur Zeit der Veranlagung nicht zweiflos ergeben, kann die Versteuerung unbedenklich nach Maßgabe des Miete-Ertrags erfolgen, welche in dem Jahre, wo die Veranlagung stattfindet, bezogen werden sind.

3. In Bezug auf die Anfrage wegen der Vorrechnung in §. 30. des Gesetzes vom 1. Mai v. J., wonach das Einkommen aus Gewerbe, Handel u. s. m. nach dem Durchschnitt der drei letzten Jahre berechnet werden soll, muß vorab daran erinnert werden, daß bei Handel- oder Gewerbetreibenden das Einkommen, welches sie aus Grundstückshaben oder Kapitalvermögen beziehen, eben so wie bei allen übrigen Steuerpflichtigen nach den Vorordnungen in den §§. 28. und 29. des Gesetzes zu berechnen ist, mit der Nachgabe, daß Zinsen von Forderungen und Schulden, welche im laufmäßigen Verkehr und überhaupt im Verlehe unter Gewerbetreibenden bestehen, als Einnahmen beziehungsweise Ausgaben bei Feststellung des durch den Handels- oder Gewerbetrieb erzielten Ertrages in Betracht kommen. Um letzteren für einen bestimmten Zeitraum zu ermitteln, muß der innerhalb desselben bei den verschiedenen Geschäftarten erzielte Gewinn gegen den gleichzeitig bei anderen Geschäftarten erlittenen Verlust balanciert werden. Bedarf der Einschätzung zur klassifizierten Einkommensteuer soll nun nach der vorgedachten Bestimmung nicht das mehr, oder weniger von jährlichen Umständen abhängige Ergebnis eines einzelnen Jahres, sondern vielmehr der durchschnittliche Ertrag während der drei letzten Jahre zum Grunde gelegt werden. Die Berechnung des Ertrages muß für den dreijährigen Zeitraum in derselben Weise wie für ein einzelnes Jahr in der Art stattfinden, daß die Gesamtheit der während eines solchen Zeitraums erzielten Gewinne gegen die Gesamtheit der gleichzeitig erlittenen Verluste balanciert und aus dem hieraus erzielenden Ertrag der Jahresdurchschnitt ermittelt wird. Sofern bei dieser Berechnung die für jedes einzelne Jahr während des dreijährigen Zeitraumes ermittelten Resultate benutzt werden, was mit Rücksicht auf die jährlichen Abschlüsse der Handelsbücher u. s. m. zweckmäßig erscheint, so muß allerdings auch hier Gewinn und Verlust gegen einander balanciert und es darf auf den Umstand, ob die Verluste jährlicher Weise in dem einen oder andern Jahre eingetreten sind, kein Gewicht gelegt werden. Wenn in dem von Ew. x. beispielhaft angeführten Falle ein Gewerbe-, oder Handelsbetrieb während des dreijährigen Zeitraumes, für welchen der Gewerbs- oder Handelsgewinn zu berechnen ist, in dem einen Jahre einen Überschuss von 9000 Thlr. in dem andern Jahre einen Überschuss von 15000 Thlr. erzielt und in dem dritten Jahre einen Aufschluß von 12000 Thlr. und im Durchschnitt jährlich 4000 Thlr. betragen. Hierbei wird vorausgesetzt, daß bei der Ertrags-Ermittlung für jedes einzelne Jahr sowohl, als für alle drei Jahre zusammengeommen, Verluste nur in so weit in Betracht gezogen sind, als sie mit dem Gewerbe- oder Handelsbetrieb in Ver-

bindung stehen und aus demselben entsprungen sind. Unter dieser Voraussetzung würde es offenkundig unzulässig sein, in dem eben erwähnten Falle den Ausfall des dritten Jahres unberücksichtigt zu lassen und nach Maßgabe der in den beiden anderen Jahren erzielten Überschüsse von zusammen 24000 Thlr. den Jahresdurchschnitt auf 8000 Thlr. zu berechnen. Es ist ein passiertes Ereignis, das auf das eine Jahr vorzugsweise glücklich, auf das andere unglückliche Gescheite gesessen sind. Hätten die Verluste des dritten Jahres sich im zweiten ereignet, so daß der in leichterem Jahre erzielte Überschuß von 15000 Thlr. sich auf 3000 Thlr. vermindert hätte, und hätten dagegen im dritten Jahre Verlust und Gewinn sich gegen einander ausgetilgt, so wäre in dem ersten Jahre ein Überschuß von 9000 Thlr., in dem zweiten Jahre von 3000 Thlr. erzielt, in dem dritten Jahre aber kein Etrag erlangt worden und der Durchschnitt für den dreijährigen Zeitraum würde sich unzweckhaft auf 4000 Thlr. bezeichnen. Gerade deshalb ist aber in dem Gesetze ein dreijähriger Zeitraum für die Ertragsberechnung vorgesehen worden, um die in den einzelnen Jahren eintretenden Schwankungen sich gegen einander ausgleichen zu lassen.

Urdrigens bedarf es wohl kaum der Erwähnung, daß eine detaillierte Berechnung des Handels- und Gewerbsgewinns nur dann erforderlich und möglich wird, wenn in Folge der Reklamationen der betreffenden Steuerpflichtigen zur genauen Prüfung der Handlungsbücher u. s. w. geschritten werden kann.

Berlin, den 12. Oktober 1852.

Der Finanz-Minister.

293) Circular-Erlaß an die Vorstehenden der Bezirks-Kommissionen, die Ermittlung des einskommensteuerpflichtigen Einkommens der Ausländer und die Zulässigkeit der Wahl von Mitgliedern der Einschätzungs-Kommissionen zu Mitgliedern der Bezirks-Kommission betreffend, vom 20. Oktober 1852.

Auf den gefälligen Bericht vom 24. v. M., die Ausführung des Gesetzes vom 1. Mai v. J. betreffend, wieb Ew. Hochmeinsterholz folgendes ergänzt erwidert.

1. In Betriff der Auslegung des ersten Alinea in §. 18. des Gesetzes vom 1. Mai v. J. gestellte Anfrage ist dahin zu beantworten, daß es nicht statthaft ist, von demjenigen Einkommen, welches ein Ausländer aus diesbezüglichem Grundbesitz oder aus biszeitlichen gewerblichen oder Handels-Anlagen bezieht, die Zinsen seiner Schulden abseits Ermittlung seines steuerpflichtigen Einkommens in Abzug zu bringen.

Zur losgelösten Einkommensteuer hat, mit Ausnahme der im ersten Alinea des §. 18. a. D. vorgesehenen Fälle, nur jährländer solche Ausländer heranzuziehen, welche unter gewissen Voraussetzungen wegen ihres Aufenthaltes im Inlande für die Dauer des letzteren den preußischen Staatsangehörigen in Bezug auf die Einkommensteuer gleichgestellt werden. Adgesetz von dem aus ausländischem Grundbesitz bestammenden Einkommen, das unter der im §. 17. a. D. vorgeschriebenen Bedingung von der Einkommensteuer freigelassen werden muß, ist für die Besteuerung des Einkommens der preußischen Staatsangehörigen lediglich die Höhe des gesamten Einkommens der einzelnen Steuerpflichtigen entscheidend, ohne Rücksicht darauf, aus welchen Einkommensquellen das zu besteurende Einkommen herrscht. Auf eine strenge Sonderung der verschiedenen Arten des Einkommens aus Grundbesitz, aus Kapital-Bemühen, aus Handels- und Gewerbetrieb u. s. w. war daher eben so wenig Bedacht zu nehmen, als Gewicht darauf zu legen war, bei welcher Art des Einkommens die Vergütung der Schulden des Steuerpflichtigen in Abzug gebracht werden sollte, indem der dasselbe Abzug allemal das gesamme Einkommen verringert, gleichviel ob der Abzug auf die eine oder andere Art des Einkommens in Anrechnung gebracht wird. In diesem Sinne ist daher in dem Gesetze vom 1. Mai v. J. nicht allein in dem §. 28., welcher die Vorschriften über die Berechnung des Einkommens aus Grundbesitz enthält, auf den Abzug der Zinsen für hypothekarisch eingetragene und andere Schulden hingewiesen, sondern es ist eben so in den §§. 29. und 30., welche die Vorschriften über die Berechnung des Einkommens aus Kapital-Bemühen, aus Handels- und Gewerbetrieb u. s. w. enthalten, festgesetzt worden, daß hinsichtlich der von dem Einkommen in Abzug zu bringenden Zinsen die am Schluß des §. 28. gegebene Bestimmung Anwendung finde. Hierbei ist überall vorausgesetzt, daß überhaupt das gesamme Einkommen des Steuerpflichtigen zu ermitteln und daher auch die Schuldenlast, durch welche dasselbe vermindert wird, in Betracht zu ziehen sei. In den durch das erste Alinea des §. 18. a. D. vorgesehenen Fällen ist dagegen auf das Einkommen, welches der Ausländer überhaupt bezieht, keine Rücksicht zu nehmen; seine Steuerpflicht ist lediglich von der Thatstätte abhängig gemacht, ob er aus preußischem Grundbesitz thum

chum oder aus einem preußischen Handels- oder gewerblichen Etablissement ein Einkommen von mehr als 1000 Thlr. bezieht oder nicht. Was das sonstige Einkommen des Ausländer noch so groß oder gering sein, die diesbezüglich veranlagte Steuer ist lediglich nach der Höhe des der Besteuerung unterworfenen doppelseitigen Einkommens zu bemessen. So wenig wie das anderweitige Einkommen des Ausländer die Erhöhung der nach dem diesseitigen Einkommen zu demessenden Steuer zur Folge haben darf, so wenig kann der Umstand, daß das Gesamteinkommen des Ausländer durch die Verzinsung von Schulden geschmälert wird, die Verringerung des Steuersatzes nach sich ziehen. Bei der Berechnung des von einem Ausländer nach dem ersten Alters in §. 18. a. a. O. zu demessenden Einkommens dürfen vielmehr nur solche Würde im Betracht gezogen werden, welche speziell und ausschließlich das diesseitige Einkommen treffen. Was insbesondere

- a. das Einkommen aus preußischem Grundbesitz betrifft, so können von dem Ertrag des letzteren nur solche Kosten in Abzug gebracht werden, die (wie z. B. Steuern, Renten u. s. w.) aus dem Ertrag des Grundbesitzes gelebt werden müssen und daher letzterer vermindern. Die persönlichen Schulden des Ausländer müssen völlig außer Betracht bleiben. Hieran kann auch der Umstand nichts ändern, wenn etwa zur Sicherstellung der Gläubiger die Schulden auf das diesseitige Grundbesitz hypothekarisch eingetragen werden sind, da die Hypothek nicht als eine den Ertrag des Grundbesitzes schmälende dingliche Last angesehen werden kann, sondern dem Hypothekargläubiger nur das Recht giebt, sich wegen des ihm zustehenden persönlichen Forderung vorzugsweise vor anderen Gläubigern aus dieser Grundstüde zu befriedigen.

- b. Das Einkommen eines Ausländer aus einem preußischen Handels- oder gewerblichen Etablissement wird wie aller Handels- oder Gewerbeinnahme in der Art berechnet, daß die Zinsen der Forderungen und Schulden, welche im handelsmäßigen Verkehr und überhaupt im Gewerbe treibenden befinden, bei Ermittlung des Einkommens aus dem Handels- oder gewerblichen Etablissement in Betracht zu ziehen sind. Lediglich nach dem Umfang dieses Einkommens richtet sich die Steuerpflichtigkeit des Ausländer, die Privatschulden derselben müssen auch hier völlig außer Betracht bleiben.

2. Das Gesetz vom 1. Mai v. J. enthielt keine Bestimmung, wonach die Wahl von Mitgliedern der verschiedenen Einschätzungscommissionen zu Mitgliedern der Bezirkskommission für ungültig zu erachten wäre. Es ist daher, wie Ex. Hochwohlgeboren mit Recht annehmen, eine solche Wahl nicht ungültig. So wie aber nach pos. 14. der Instruction für die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen vom 8. Mai v. J. (Minist. Bl. S. 233) und nach pos. 3. der Instruction für die Vorsitzenden der Bezirks-Kommissionen vom 13. Juli v. J. (Minist. Bl. S. 164) jedes Mitglied der Kommission während der Beratung über die auf dasselbe zu veranlagende Einkommensteuer auszuweichen hat, eben so muß ein Mitglied der Bezirks-Kommission in denjenigen Sachen, an welchen dasselbe bereits als Mitglied einer Einschätzungs-Kommission sich beteiligt hat, der Mitwirkung sich enthalten.

3. Die Bedenken, welche sich gegen das Rechtsmittel der Remonstration erheben lassen, sind, wie Ex. Hochw. aus den Verhandlungen, welche dem Erlass des Gesetzes vom 1. Mai v. J. vorangegangen sind, entnommen werden, nicht gewisst genug erscheinen, um den Steuerpflichtigen die Wohlthat dieses Rechtsmittels zu versagen. Auch wird dasselbe ohne Erfahrung für das fiktive Interesse beiseitehalten werden können, wenn nur lediglich hinsichtlich der Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen mit dem notigen Eifer wahrgenommen und Seitens derselben in allen Fällen, in welchen die Einschätzungs-Kommissionen auf die bei ihnen angebrachten Remonstrationen die Steuerpflichtigen in eine niedrigere als die ursprünglich festgestellte Steuerstufe ohne vorreichende Gründe herabsetzen, hiergegen sofort die Berufung an die Bezirks-Kommission eingelegt wird. Dies muß unter allen Umständen dann geschehen, wenn die Bezirks-Kommission den höheren Steuersatz im verflossenen Jahre bereits festgesetzt hatte, indem die neu ermittelten Tatsachen, welche dessenuntergeacht die Einschätzung in eine niedrigere Steuerstufe begründen sollen, ebenfalls der Beurteilung der höheren Instanz zu unterbreiten sind. Ueberdies läßt sich erwarten, daß die Einschätzungs-Kommissionen zur nachträglichen Erhöhung der von ihnen bewilligten Einschätzung sich nicht leicht bestimmen lassen werden, wenn die Vorsitzenden allemal die dagegen sprechenden Gründe vollständig und klar darlegen und eben so sorgfältig das Interesse des Staates vertreten, als die Steuerpflichtigen ihrerseits sich anzulegen sein lassen, sich gegen jede Überbürdung zu schützen.

Berlin, den 20. Oktober 1852.

Der Finanz-Minister.

- 294) Verfügung an den Königl. Provinzial=Steuer=Director zu Magdeburg, die Einstellung des Betriebes der Rübenzucker=Fabriken an Sonn= und Festtagen betreffend,
vom 15. September 1852.

Auf den Bericht vom 26. v. M. genehmige ich, dass Sr. Hochwohlgeboren in Folge der Verfügung vom 9. Mai d. J. (Minist.-Bl. S. 153.) die amtlichen Abfertigungen zum Zweck der Rübenverwertung in den Zuckerfabriken an Sonn- und Festtagen nur für die Stunden von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends ausgeschlossen haben, mit der Maßgabe, das, falls an einem oder dem andern Täbel-Direkt allgemein oder ausnahmsweise die gottesdienstliche Kirchenfeier schon vor 6 Uhr Morgens beginnen sollte, auch die Verwertungen schon eine angemessene Zeit vor dem Beginn des Gottesdienstes eingestellt werden müssen.

Berlin, den 15. September 1852.

Der Finanz-Minister.

IX. Militair- und Marine-Angelegenheiten.

- 295) Cirkular=Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, wegen Mittheilung der Nachweisungen über die Durchschnitts=Marktpreise für Getreide an die Militair=Intendanturen, vom 16. August 1852.

Mit Bezug auf meine Cirkular=Verfügung vom 25. Dezember 1850 (Minist.-Bl. 1851 S. 25), wegen Mittheilung der Nachweisungen über die Durchschnitts=Marktpreise für Roggen und Hafer an den betreffenden Marktflecken an die Königl. Ober=Post=Direktionen, weise ich die Königl. Regierung hierdurch an, die gleichen Nachweisungen auch allmonatlich und zwar recht prompt, der Königl. Militair=Intendantur Ihre Provinz zu übersenden. Berlin, den 16. August 1852.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. v. Manteuffel.

- 296) Cirkular=Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, denselben Gegenstand betreffend, vom 12. September 1852.

Durch die Cirkular=Verfügung vom 16. v. M. ist die Königl. Regierung angewiesen worden, den Militair=Intendanturen die gleichen Nachweisungen über die Durchschnitts=Marktpreise für Roggen und Hafer allmonatlich zu übersenden, wie solche nach der Cirkular=Verfügung vom 25. Dezember 1850 den Ober=Post=Direktionen mitzuteilen sind.

Zufolge einer Mittheilung des Königl. Kriegs=Ministeriums genügen diese Nachweisungen jedoch für den Zweck der Militair=Intendanturen noch nicht, da es denselben, außer auf die Körnerpreise, auch wesentlich auf die Preise des Rauchfutters und der verschiedenen sonstigen Konsumtibilien, in letzterer Hinsicht wegen Erfüllung der extraordinairen Verpflegungs=Zuschüsse für die Truppen, ankommt.

In Folge dessen wird die Königl. Regierung veranlaßt, der betreffenden Militair=Intendantur ferner nicht nur Nachweisungen über die Durchschnitts=Marktpreise für Roggen und Hafer, sondern vielmehr ein Exemplar derselben Marktpreis=Tabelle (aller Konsumtibilien) allmonatlich rechtzeitig zu übersenden, welche Tabelle — nach der Cirkular=Verfügung vom 17. Januar 1836 (Annalen XX. 166.) — an das Königl. Kriegs=Ministerium einzureichen hat. Berlin, den 12. September 1852.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. v. Manteuffel.

297) Erloß an die Königl. Regierung zu N. und abschriftlich an sämmtliche übrige Königl. Regierungen und an die Provinzial-Steuер-Direktoren, die Stempelfreiheit der Quittungen über den Tax-Preis der für Rechnung der Kreise ausgehobenen Landwehr-Pferde betreffend, vom 27. September 1852.

Die Königl. Regierung erhält die mittelst Berichts vom 24. Juli d. J. eingerichteten Verhandlungen über die Stempelfreizeit bei dem Registrate zu N., betreffend die Stempelfreiheit der Quittungen über den Tax-Preis der für Rechnung der Kreise ausgehobenen Landwehr-Pferde mit nachstehende Erweiterung hierbei zu.

Owwohl der §. 14. des Reglements wegen Gestellung u. der Mobilmachungs-Pferde in der Provinz Westphalen vom 8. Oktober 1850 allerdings nur für die ausgehobenen Linien-Pferde gegeben, und es auch vollkommen gerechtfertigt ist, denselben aus der Verordnung vom 24. Februar 1834 über das Verfahren der einstrebenden Mobilmachung ic. aufzulegen, so muß dennoch auf Grund der Bestimmung des §. 5. des gedachten Reglements: daß, wenn die Kreis-Vertretung den Weg der Aushebung für Gestellung der Landwehr-Pferde wählt, die Aushebung ganz in der nämlichen Art, wie hinsichtlich die für die Linie bestimmten Pferde und gleichzeitig mit derselben erfolgen soll, der vorerwähnte §. 14. seinem ganzen Inhalte nach auch für die Aushebung der Landwehr-Pferde gelten und zwar um so mehr, als auch die Verordnung vom 24. Februar 1834 unter Nr. 11. bestimmt, daß die Aushebung der Landwehr-Pferde in derselben Art, wie die der Linien-Pferde erfolgen soll.

Hierzu hinsichtlich der im §. 14. des Reglements aufgebrachten Stempelfreiheit eine Ausnahme zu machen, dazu fehlt es an hinreichenden Gründen. Wurz erfolgt die Zahlung in den vorausgesetzten Fällen nicht aus der Staats-Kasse und die Vorlegung der Quittungen nicht an Staatsbedrden; allein, abgesehen davon, daß es bedenklich wäre, sie allein aus diesem Grunde der Stempelfreiheit zu unterwerfen, so müssen sie offenbar schon nach dem, der Bestimmung des §. 3. lit. c. des Stempel-Gesetzes vom 7. März 1822 zum Grunde liegenden Prinzipien von der Stempel-Abgabe befreit bleiben, da es sich hier von Leistungen an den Staat in Folge allgemeiner Vorschriften handelt.

Berlin, den 27. September 1852.

Der Minister des Innern.

Der Finanz-Minister.

Der Kriegs-Minister.

298) Bekanntmachung, die Aufnahme von Söhnen der nur mit dem Offizier-Charakter beliehenen nicht patentirten Offiziere in das Kadetten-Korps betr., vom 16. August 1852.

Seine Majestät der König haben mittelst Altherohster Kabinetts-Ordre vom 17. Juni d. J. zu bestimmen beruht:

„daß die Söhne der nur mit dem Offizier-Charakter beliehenen nicht patentirten Offiziere, gleich den Söhnen des Unteroffiziere, der Regel nach nur dann die Aufnahme in eine etatmäßige Stelle des Kadetten-Korps nach Maßgabe der vorhandenen Vacanzen beanspruchen können, wenn ihre Väter eine Dienstzeit von 25 Jahren im fahrenden Heere erreicht haben, wobei den Rechnungsführern der Truppen diese Dienstzeit als solche mitzuzählen ist.“
was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 16. August 1852.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Wangenheim. v. Schüz.

- 299) Cirkular-Befügung an sämtliche Königl. Regierungen, die Gesuche um Aufnahme von Knaben in das Militair-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg betreffend,
vom 20. September 1852.

Bei der großen Anzahl der eingehenden Gesuche um Aufnahme von Knaben in das Militair-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg hat sich der Herr Kriegs-Minister veranlaßt geschen, anzuordnen, daß künftighin vom 1. Oktober d. J. ab die bezüglichen Anmeldungen und resp. Anträge nicht direkt an das Allgemeine Kriegs-Departement, sondern an die Intendantur desjenigen Corps-Bereiche gerichtet werden, in welchen sich die Bittsteller befinden.

Die Königl. Regierung wird hieron mit dem Auftrage benachrichtigt, diese Bestimmung durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 20. September 1852.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. v. Mantenfels.

- 300) Allerhöchster Erlaß, den Verlust des Anspruchs auf die, für pflichttreue Dienste in der Landwehr gestiftete Auszeichnung betreffend, vom 14. Oktober 1852.

Auf den mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß der Anspruch auf die, für pflichttreue Dienste in der Landwehr gestiftete Auszeichnung durch jede Verurtheilung wegen eines Vergehens, welches, außer mit einer Freiheitsstrafe, mit Unterlagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht ist, auch in dem Falle verloren sein soll, daß wegen mildernder Umstände nur auf eine Freiheitsstrafe erkannt wird.

Sansouci, den 14. Oktober 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. Bonin.

In das Kriegs-Ministerium.

Anzeige.

Die Bestellungen auf das kürzlich erschienene Haupt-Register zum Ministerial-Blatt der inneren Verwaltung zu dem Preise von 26 Sgr. wollen Auswärtige gefälligst an denselben nächste Königl. Post-Amt richten, von welchem sie bisher das Ministerial-Blatt selbst bezogen haben. Der Debit für Berlin ist auch hierbei dem Buchdruckerei-Bescher Starcke, Charlottenstraße Nr. 29, übertragen worden.

Auf demselben Wege sind auch noch die Jahrgänge 1840 bis 1849 des Ministerial-Blatts à 1 Thlr. und die Jahrgänge 1850 bis 1852 à 2 Thlr. zu beziehen.

Die Redaktion des Ministerial-Blatts für die innere Verwaltung.

Im Urteile des Königl. Zeitungs-Kontroversie besteht.

Druck durch J. R. Starcke (Charlotten-Str. Nr. 29),
welcher zugleich mit dem Spezialblatt für Berlin beschafft ist.
Abgegeben zu Berlin am 14. Dezember 1852.

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Bureau des Ministeriums des Innern.

Nr. 11.

Berlin, den 31. Dezember 1852.

13ter Jahrgang.

Mit dieser Nummer schließt der Jahrgang 1852. Titelblatt und Register werden baldigst nachfolgen.

Die jährliche Prämienrestitution auf das Ministerial-Blatt der inneren Verwaltung beträgt 2 Thaler. Der Druck desselben wird durch das Königl. Zeitung-Komitee hierdurch und durch die mit demselben in Verbindung stehenden Königl. Post-Amtshäuser ohne Preissteigerung besorgt. Die auswärtigen Herren Abonnenten wollen ihre Bezahlungen daher zunächst an letztere richten.

Um den Druck derselben für Berlin zu erleichtern, ist der Buchdrucker-Gesellschafter Starcke hierdurch (Charlottenstraße Nr. 20.) von der Redaktion beauftragt, Prämienrestitutionen auf dasselbe anzunehmen, darüber Quittung auszustellen, und dafür Sorge zu tragen, daß solches den Herren Abonnenten hierdurch, ohne Nebenkosten, in den eingelieferten Nummern, sowie sie erscheinen, pünktlich zugeleitet werde.

Zur Erleichterung der Anfertigung des Ministerial-Blatts und dessen Komplettrückung ist für die ersten 10 Jahrgänge (von 1840 bis einschließlich 1849) der Preis auf die Hälfte, also für jeden dieser Jahrgänge auf einen Thaler herabgesetzt.

wofür die zu bestellenden Exemplare auf dem angegebenen Wege, sowie durch alle Buchhandlungen bezogen werden können. Der Preis des Handl.-Registers von 1840—1849 beträgt 26 Sgr., wofür dasselbe auswärts durch alle Post-Anhälften und in Berlin durch den Buchdrucker-Gesellschafter Starcke bezogen werden kann.

Berlin, den 31. Dezember 1852.

Die Redaktion des Ministerial-Blatts für die gesammte innere Verwaltung.

I. Geschäftsgang und Ressortverhältnisse.

301) Cirkular-Erlass an sämmtliche Königl. Regierungen und an das Polizei-Präsidium hierdurch, die Vereinigung der Kalender-Verwaltung mit dem statistischen Bureau betreffend,
vom 4. Dezember 1852.

Die Königl. Regierung wird hierdurch benachrichtigt, daß des Königs Majestät mittels Alleeböschter Ordre vom 11. Oktober d. J. die Vereinigung der Kalender-Verwaltung mit dem statistischen Bureau hierdurch zu gleichmäigen geruht haben, und daß diese Vereinigung vom 1. Januar f. J. ab eintreten wird.

Minist.-Bl. 1852.

44

Wenn hierauf nun auch die Kalender-Berwaltung, welche bisher vom Königl. Finanz-Ministerium erfüllte, von dem genannten Zeitpunkte ab auf mein Ressort übergeht, so wird doch hinsichtlich des Geschäftsganges der dieser Berwaltung dadurch vorläufig nichts geändert, und namentlich hat sich das betheiligte Publikum noch wie vor dieser an die Berwaltung in allen den Kalender-Wesen betreffenden Angelegenheiten, und zwar unter der bisher üblichen Bezeichnung „Kalender-Deputation“ zu wenden.

Es bleibt der Königlichen Regierung überlassen, dies in geeigneter Weise durch ihr Umschlag zur Kenntniß des Publikums zu bringen. Berlin, den 4. December 1852.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. v. Manteuffel.

II. Behörden und Beamte.

302) Erlass an den Königl. Regierungs-Präsidenten zu N., die Anwendung der Bestimmungen über die Behandlung der militärisch-pflichtigen Civilbeamten bei einer Mobilmachung der Armee auf Civil-Supernumerarien u. c. betreffend, vom 25. November 1852.

Euer u. erwiedern wir auf die in Ihrem Bericht vom 1. d. Ms. enthaltene Anfrage, daß die den Königl. Regierungen mittel des Erlasses vom 29. August d. J. (Min. Bl. S. 214) bekannt gemachten Bestimmungen in Betriff der Anwendung des §. 24. des Staatsministerial-Beschlußes vom 22. Januar 1831 über die Behandlung der militärisch-pflichtigen Civilbeamten bei einer Mobilmachung der Armee für solche Personen, welche erst in den Staatsdienst treten wollen, nicht gelten und mithin schon dieserhalb dem dortigen Civilsupernumerarius N., dessen Annahme in dieser Eigenschaft durch seine Eingliederung zum Militair während der Mobilmachung verzögert worden ist, nicht zu gute kommen können.

Übrigens erscheint es gleichgültig, welche Stelle der N. in der vorliegenden Falle der Dienstmannschaft unter seinen Untergenannten, deren Annahme als Civil-Supernumerarien mit der feindl. gleichzeitig genehmigt werden ist, einnimmt, zumal das Dienstalter des Aspiranten allein bei der Bewilligung von dienstlichen Vortheilen überhaupt nicht maßgebend ist. Berlin, den 25. November 1852.

Der Minister des Innern. Im Auftrage.
v. Manteuffel.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage.
Horn.

303) Circular-Befügung an sämmtliche Königl. Regierungen und an das Polizei-Präsidium hier selbst, sowie abschriftlich zur Nachricht an die Königl. Provinzial-Steuert-Direktoren, wegen Berücksichtigung pensionfähiger oder pensionirter Gendarmen bei der Besetzung entsprechender Stellen, vom 2. Dezbr. 1852.

Nach der Verordnung vom 30. Dezember 1820 §. 10. soll mitbrüderlicher, ausgezeichneter Dienst in der Gendarmerie einen vorzüglichen Anspruch auf Beförderung zu Civilbediensteten gewähren und dabei von den Behörden auf gehörig qualifizierte Wachtmeister und Gendarmen besonders Rücksicht genommen werden.

Es ist zur Sprache gekommen, daß Seitens der Behörden hierauf nicht immer die erforderliche Rücksicht genommen werde, und daß namentlich hinsichtlich der noch längerer Dienstleistung ausreichende Gendarmen, welche zwar zum Gendarmerie-Dienste nicht mehr rücktig, wohl aber zu andern Diensten, z. B. als Chauffeur-Einnehmer, Schlesmenmeister, Botenmeister u. s. w. noch sehr wohl verwendbar sind, eine Berücksichtigung nur in sehr seltenen Fällen eintrete. Hieraus ergiebt sich der zweifache Ueberstand, daß einerseits Gendarmen, welche als solde streng genommen eigentlich pensionfähig sind, zweitens mit billiger Rücksicht auf ihre Familien länger, als dienlich, im Gendarmerie-Dienste beibehalten werden, um sie nicht unverdientem Mangel preiszugeben, und daß andererseits der Gendarmerie-Pensions-Fonds derjenigen Erleichterungen und Entlastungen entbehrt, welche ihm durch Anstellung pensionirter Gendarmen in andern Verwaltungszweigen zu Theil werden könnten.

Die Königliche Regierung wird daher angewiesen, bei vor kommenden Besetzungsfällen den §. 10. L. c. nicht

außer Acht zu lassen und pensionsfähige oder bereits pensionierte Gendarmen bei der Belebung entsprechender Diensten thunlichst zu berücksichtigen. Zu diesem Zwecke wird ihr das betreffende Brigade-Kommando von Zeit zu Zeit diejenigen Gendarmen bezeichnen, welche sich zu beratigen Anstellungen vorzugsweise noch qualifizieren möchten.

Berlin, den 2. Dezember 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten. Der Minister des Innern. Der Finanz-Minister.
v. d. Heydt. v. Westphalen. v. Boden-Schwingh.

III. Unterrichts-Angelegenheiten.

304) Bekanntmachung wegen der Befugnis der zur Zeit mit dem Marien-Gymnasium zu Posen verbundenen Real-Abteilung zur Ausstellung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Kandidaten des Baufachs, vom 7. Dezember 1852.

(Minist.-Bl. S. 286.)

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 26. Oktober d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die zur Zeit mit dem Marien-Gymnasium zu Posen verbundene Real-Abteilung als zur Erteilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Kandidaten des Baufachs befähigt anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anzahl werden dennoch, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die Euse der Secunda und Prima vorschriftsmäßig vollendet und die Abgangsprüfung bestanden hat, von der Königlichen technischen Bau-Dekputation und dem Directorium der Königlichen Bau-Akademie ebenfalls als genügend angemessen werden.

Berlin, den 7. Dezember 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Der Minister der geistlichen, &c. Angelegenheiten.
v. d. Heydt. v. Raumer.

305) Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Marienwerder, den Schulbesuch der Hüttelkinder betreffend, vom 16. November 1852.

Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat hinsichtlich der Verwendung schulpflichtiger Kinder zum Hüten des Vieches folgende Bestimmungen erlassen, welche wie hiermit den Polizei-Behörden, den Schul-Inspectoren und den Lehrern des hiesigen Regierungs-Bezirks zur Nachachtung bekannt machen:

1) Nur solche schulpflichtigen Kinder, welche das 10te Jahr schon erreicht haben, wenigstens nothdürftig lesen können, im Winter die Schule regelmäßig besucht haben und arm sind, dürfen überhaupt zum Viehhüten vernehmen werden.

2) Aber auch die zum Hüten verwendeten Kinder müssen die Schule in der Hütezeit zwischen dem 1ten Mai und 1ten November täglich eine oder ein Paar Stunden, oder aber in der Woche an einem oder zwei Tagen besuchen.

3) Der tägliche Besuch, wenn auch nur in 1 oder 2 Stunden, welche dann in die frühen Morgen- oder die Mittags- oder die Abendstunden zu legen sind, ist dem Schulbesuch an nur einem oder zwei Tagen in der Woche vorzuziehen, weshalb überall darauf hinzuweisen ist, jenen einzurichten.

4) Wo die Entfernung der zur Schule gehörigen Orte von denselben zu bedeutend ist, oder wo die Kinder zum Hüten von Vieh gebraucht werden, das den ganzen Tag über auf der Weide bleibt, oder wo sich eine Morgen-, Mittags- oder Abendschule nicht wohl einzurichten lässt, wird zu dem Unterricht der Hüttelkinder an nur einem oder zwei Tagen in der Woche geschritten werden müssen.

5) Hierüber ist bei jeder Schule, wo Hüttelkinder vorhanden sind, von dem Lokal- und Kreis-Schul-Inspector Feststellung zu treffen.

6) Kein schulpflichtiges Kind darf ohne schriftliche Erlaubnis des Ortsvorstellers als Lokal-Schul-Inspektor zum Hütten vermietet oder überhaupt verwendet werden; dieser Erlaubnischein ist dem Lehrer des Orts vorzulegen, welcher auf Grund desselben das Kind in ein von ihm zu haltendes besonderes Verzeichniß der zur Sommermühle angemeldeten Hütekinder einträgt.

7) Der Schul-Inspektor hat den Erlaubnischein erst solange zu ertheilen, wenn er sich von dem Vorhandensein der oben ad 2. angegebenen Erfordernisse vollständig überzeugt hat, und er hat, daß und wie dies geschehen, in dem Erlaubnischein ausdrücklich anzugeben.

8) Wer ein schulpflichtiges Kind ohne solchen Erlaubnischein des Schul-Inspectors zum Hütten mietet oder vermietet, oder diesen Erlaubnischein dem Lehrer nicht vorelegt, und das Kind zur Sommermühle anmeldet, verfällt in eine Polizei-Strafe von 1 bis 10 Rthl. (§. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850) und ist im Wege der Exekution dazu anzuhalten, das Kind aus dem Dienst zu entlassen oder zum Hütten nicht mehr zu verwenden, so lange er den Erlaubnischein des Schul-Inspectors nicht nachträglich beigebringen und die Aufnahme in die Sommermühle nachzunehmen vermag.

9) Bis zum 15. Mai aber, wenn dies für nötig erachtet wird, bis zum 1. Juni jeden Jahres hat der Lehrer dem Schul-Inspektor ein von Orts-Vorstände als richtig und vollständig bescheinigtes Verzeichniß der in dem Schulbezirke vorhandenen Hütekinder einzureichen, mit der Anzeige, welche von denselben mit vorchristlichem Erlaubnischein zur Sommermühle angemeldet sind. Der Schul-Inspektor zeigt die nicht angemeldeten Hütekinder Schule Ausführung der Bestimmung ad 8. der betreffenden Polizei-Behörde an und stellt aus sämtlichen Verzeichnissen seines Kreisgebietes, nach den einzelnen Ortsteilen geordnet, ein Haupt-Verzeichniß zusammen, das er mit der Bemerkung, in Betriff welcher Hütekinder jene Anzeige gemacht sei, dem Kreis-Schul-Inspektor einreicht.

10) Eben so reicht die zum 15. Mai oder 1. Juni jeder Orts-Vorstand dem Landrat ein Verzeichniß der im Orte vorhandenen Hütekinder ein, mit der Bescheinigung des Lehrers darüber, welche derselben vorchristlich zur Sommermühle angemeldet sind, und mit der Anzeige, bei wem dieselben dienen resp. das Vieh hüten. Der Landrat schreitet in Betriff der nicht angemeldeten sofort ein und veranlaßt die Bestrafung durch die zuständigen Polizei-Behörden oder den Polizei-Anwalt.

11) Orts-Vorstände und Lehrer, welche ihre Pflicht hierin nicht vollständig erfüllen, werden unachristlich in Dehnungsstrafe genommen.

12) Der Kreis-Schul-Inspektor und Landrat haben so viel als möglich selbst örtliche Revisionen über die Richtigkeit und Vollständigkeit der ihnen eingereichten Verzeichnisse vorzunehmen, der Landrat hat überdies solche öfters durch die Gendarmen verenehmen zu lassen.

13) Für jede verschuldete Schulversäumniss der Hütekinder werden die für unerlaubte Schulversäumnisse bestimmten Schulversäumniss-Strafen im ersten und zweiten Grade von 4 Pf. und in den folgenden Fällen von 5 Gr. pro Tag von den Eltern, wenn diese die Kinder selbst zum Hütten brauchen, sonst von der Dienstherkunft unachristlich im ordentlichen Wege eingezogen. Wenn die Hütekinder nur an ein oder zwei Tagen die Schule besuchen sollen, so wird sie jede Versäumniss die Strafe resp. für eine ganze Woche resp. für eine halbe Woche eingezogen.

14) Der Lehrer führt eine besondere Liste über die Versäumnisse der Hütekinder und reicht dieselbe wöchentlich dem Schul-Inspektor ein. Dieser (resp. mit den übrigen Mitgliedern des Schul-Vorstandes) versieht die Liste mit der Angabe des Betrages der Strafen und überträgt sie der zur Vollstreckung der Strafe bestimmten Behörde, Behufs der Festlegung und Einziehung der Strafen. Die letztere endlich stellt nach Vollstreckung der Strafen die Liste mit der Bescheinigung der Vollstreckung dem Schul-Inspektor zurück.

15) Der Orts-Schul-Inspektor hat über alle, die Hütekinder betreffenden Angelegenheiten ein besonderes Aktenstück zu führen, in welches namentlich auch jene Versäumnissen zu hesten sind.

16) Der Kreis-Schul-Inspektor überzeugt sich bei jeder Visitation von dem Vorhandensein dieser Akten, und davon, daß nach denselben, soweit dies erfachlich, die vorliegenden Bestimmungen gebrügig desfolgt sind. In jedem Visitations-Bericht ist davon, daß dies geschehen, Anzeige zu machen. Bemerkte Verstöße sind jedermann durch den Bericht zur Anzeige zu bringen.

Marienwerder, den 16. November 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

306) Erloß der Königl. Regierung zu Posen an das Königl. Landratsamt zu N. und abschriftlich zur gleichmäßigen Beachtung an die übrigen Landrats-Amter des Regierungs-Bezirks, die Abmessung der in Stelle der Geldstrafen für Schulversäumnisse tretenden
Gefängnisstrafen betreffend, vom 24. Oktober 1852.

Auf die in dem Berichte vom 10. v. M. über die Abmessung der Gefängnisstrafen für Schulversäumnisse gehäuften Bedenken eröffnen wir den Königlichen Landrats-Amte, daß, da die Strafmaßregeln gegen die Schul-Versäumnisse nicht unter den Gesichtspunkt einer Polizei-Strafe zu fassen sind, und somit die Bestimmung des §. 334. des Strafrechts, wonach die den Geldstrafen zu subsituirende Gefängnisstrafe mindestens einen Tag dauern müßte, nicht recht passend erscheint, wir beschlossen haben, in dieser Beziehung dieselbe Norm hier einzutreten zu lassen, welche für die Stadt Berlin mit Genehmigung des Königl. Ministeriums festgesetzt ist, wonach den Geldstrafen von 1 bis 5 Sgr. eine vierstündige oder sofort für jede 5 Sgr. eine vierstündige Gefängnisstrafe substituiert werden soll.

Sollten indes durch die wiederholten Schulversäumnisse die Geldstrafen sich so angehäuft haben, daß sie den Betrag von einem Thaler überschreiten, so wird allerdings die analoge Anwendung des §. 335. des Strafrechts eintreten müssen, wonach jeder Geldstrafe innerhalb des Betrages von 10 Silbergroschen bis zu zwei Thalern eine Gefängnisstrafe von 24 Stunden substituiert werden kann.

Danach ist es also unbedenklich, wenn auch die Geldstrafe den Betrag von zwei Thalern noch nicht erreicht hat, nöthigenfalls eine zwei- und mehrjährige Gefängnisstrafe eintreten zu lassen.

Hierach wolle das Königl. Landrats-Amt in vorkommenden Fällen sich achten.

Posen, den 24. Oktober 1852.

Königliche Regierung II.

VI. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

307) Circular-Befügung an sämmtliche Königl. Regierungen und an das Königl. Polizei-Präsidium hierelbst, wegen der in Folge des Gothaer Vertrages vom 15. Juli 1851 erforderlichen veränderten Fassung der künftig auszustellenden Heimathscheine, vom 17. Dezember 1852.

Der zwischen Preußen und der Mehrzahl der übrigen deutschen Bundesstaaten abgeschlossene Vertrag wegen Übernahme von Auskunftsrechten d. d. Gotha den 15. Juli 1851 (Schrif. 1851 S. 711.) hat das Bedürfniß einer veränderten Fassung der Heimathscheine herbeigeführt.

Der Zweck der von Preußischen Unterhänden zur Erlangung der Aufenthaltsbewilligung im Auslande bezwingenden Heimathscheine, welcher darin bestand,

dass durch dieselben eine besondere Verpflichtung zur Zurücknahme des Inhabers übernommen, und damit zugleich die Anwendbarkeit der früheren Konventionen, noch dann ein zehnjähriger Aufenthalt u. die Übernahme begründete, ausgelossen werden sollte, ist weggefallen, da nach dem Gothaer Vertrage lediglich das Unterhändner-Verhältnis des Inhabers, ohne Rücksicht auf die Aufenthaltsdauer, die Grundlage der Übernahmepflicht bildet. Die Heimathscheine haben daher fernherin neuer die Stelle besonderer Rechte zu vertreten, noch allgemeine Vertragsbestimmungen auszuschließen. Sie haben vielmehr nur den Zweck, die Unterhänderschaft zu bescheinigen, und dadurch die Anwendbarkeit der Konventionen auf den Inhaber außer Zweifel zu stellen.

Unter diesen Umständen haben sich sämmtliche bei dem Gothaer Vertrage beteiligten Regierungen, mit denen das Königliche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, zu diesem Schluß in Schriftwechsel getreten ist, mit Ausnahme der Großherzoglich Hessischen Regierung, dahin einverstanden erklärt,

- 1) daß für die Heimathscheine von Unterhänden die kontrollierenden Staaten keine andere Anforderung gestellt werde, als daß darin die Unterhänderschaft des Inhabers bescheinigt sei, und
- 2) daß diese Heimathscheine auf einen bestimmten Zeitraum der Gültigkeit nicht beschränkt werden.

Demzufolge ist das diesen Regierungen mitgetheilte aufliegende Formular (Anlage a.) von denselben als entsprechend anerkannt worden.

Die Königl. Regierung wird daher angewiesen, die an Preußische Unterthanen zu ertheilenden Heimathscheine fortan nur nach diesem Formular auszufertigen. Es ist anzunehmen, daß auch die Großherzogl. Hessische Regierung, welche ihre Erklärung vorbehaltlos hat, sowie diejenigen deutschen Regierungen, welche dem Gothaer Vertrag noch nicht beigetreten sind, kein Bedenken tragen werden, diese Heimathscheine für genügend zu erachten.

Die Königliche Regierung wird ferner veranlaßt, die ihr untergeordneten Behörden mit Weisung zu vertheilen, damit die von den Staatsangehörigen der übrigen kontrollirenden Regierungen künftig beizubringenden Heimathscheine nur dann als aufrichtig angesehen werden, wenn sie dem obgedachten Formulare entsprechen, mithin

- 1) die Bescheinigung der Untertanenschaft (Staatsangehörigkeit) enthalten, und zugleich
- 2) ohne Beschränkung auf einen bestimmten Zeitraum ausgestellt sind.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die in dieser Form ausgestellten Heimathscheine den in Preußen sich aufhaltenden Angehörigen der bei dem Gothaer Vertrage beteiligten Staaten keiner Erneuerung bedürfen, und daß hinsichtlich ihrer die bisher statgefondene, auf diese Erneuerung bezügliche Kontrolle wegfällt.

Meieree der kontrollirenden Regierungen, insbesondere die von Hannover, Nassau, Sachsen, Coburg, Gotha, Braunschweig, Schwarzburg-Rudolstadt, Meiss' ältere Linie und Schaumburg-Lippe, haben es mit Rücksicht auf die innere Geschäftsgabe ihrer Staaten für erforderlich erachtet, daß die von ihren Behörden auszustellenden Heimathscheine außerdem noch

den Ort (die Gemeinde), wo der Inhaber wohnberechtigt oder heimathangeregt ist, bescheinigen. Gegen einen solchen Zugang kann, da er die eventuelle Uebernahme eher zu erleichtern als zu erschweren geeignet ist, nichts einzuwenden.

Endlich wird die Königliche Regierung veranlaßt, in denjenigen Fällen, in welchen sie Angehörigen eines anderen kontrollirenden Staates die Naturalisations-Uebernahme ertheilt, anzuordnen, daß nach erfolgter Auskündigung dieser Urkunde — welcher nach dem Erklaerungs-Bekannterkl. vom 9. März c. (Minist. Bl. S. 47) die Entlassung aus dem bisherigen Untertanen-Verbande vorausgegangen sein muß — der dem Naturalisten von seiner bisherigen Heimathsiedlung etwa ertheilte Heimathschein derselben remittiert werde. Nicht minder hat sie bei der Entlassung derselbige, im Auslande verweilenden und dort zu naturalisierenden Untertanen Sorge zu tragen, daß die ihnen diesbezüglich ertheilten Heimathscheine zurückgezogen werden.

Durch diese Maßregel, welche auch den übrigen beteiligten Regierungen empfohlen werden soll, wird versucht, daß solche, aus dem bisherigen Untertanen-Verbande in ein neues übergetretene Individuen sich bei ihrem Aufenthalt in einem dritten Staate durch die Bescheinigung eines bereits erlohnchten Untertanen-Verhältnisses legitimieren, und dadurch, im Falle ihrer Ausweisung, Uebernahme-Anträge gegen einen Staat vorwerfen, welche dieser durch Berufung auf einen näher verpflichteten Staat abzulehnen befugt ist (§. 2. des Schlus-Pro-tokolls vom 15. Juli pr.).

Die vorstehenden Bestimmungen über die Anwendung des neuen Formulars der Preußischen Heimathscheine sind nur auf Preußische Untertanen zu beziehen. Es wird aber auch die Notwendigkeit der Ausstellung von Uebernahmevereinen für solche Individuen eintreten, welche zwar nicht Preußische Untertanen sind, aber doch nach dem Gothaer Vertrage (§. 2.) überkommen werden müssen, sobald man ihnen gegen Beirührung einer Uebernahmevereine den einstwilligen Aufenthalt in einem andern Staate gestattet würde. Die Ausstellung solcher Vereine wird allerdings in manchen Fällen sowohl dem Interesse des Individuums, als auch dem des zur Uebernahme verpflichteten Staates entsprechen. Ueber die Fassung dieser Uebernahmescheine ist ein Schriftwechsel mit den übrigen kontrollirenden Regierungen eingeleitet, bis zu dessen Beendigung das unterzeichnete Ministerium sich weitere Bestimmung vorbehält. Berlin, den 17. Dezember 1852.

Ministerium des Inneren. v. Westphalen.

a. Heimathschein.

Von der unterzeichneten Regierung wird dem (Name, Stand und Wohnort), geboren zu (Ort der Geburt) und Jahre alt, zum Zwecke des Aufenthalts in den (Staaten hierdurch bescheinigt, daß der-selbe, und zwar durch Abstammung (Naturalisation, Beirührung, Legitimation) die Eigenschaft als Preuße besitzt.

den (tag)

Königlich Preußische Regierung.

- 308) Erlass an die Königl. Regierung zu N., bezüglich auf die Erfordernisse bei der Naturalisation auswandernder Hannöverschen Unterthanen, vom 15. Dezbr. 1852.

(Minist.-Bl. S. 47.)

Da es nach der Erklärung der Hannöverschen Behörden einer besonderen Auswanderungs-Erlaubnis für auswandernde Hannöversche Unterthanen nach den dortigen Gesetzen nicht bedarf und eine förmliche Entlassung aus dem Unterthanen-Verband überhaupt dort nicht ertheilt wird, so ist das unterzeichnete Ministerium in Erwiedergung auf den Bericht vom 29. November d. J. damit einverstanden, daß von den Hannöverschen Unterthanen Beibehaltung ihrer Naturalisation die Beibringung einer solchen Entlassung nicht gefordert werde, wobei sich jedoch von selbst versteht, daß sie sich darüber, daß sie ihre sonstige Militärflicht erfüllt haben, oder davon entbunden worten den sind, auszuweisen haben. Berlin, den 15. Dezember 1852.

Ministerium des Innern. Im Auftrage. v. Manteuffel.

- 309) Circular-Erlass an sämmtliche Königl. Regierungen, mit Ausnahme der zu Sigmaringen, wegen Anschaffung eines, auf die ständischen Angelegenheiten bezüglichen Werks, vom 17. Dezember 1852.

In dem im Ministerial-Blatte von 1845 S. 58 abgedruckten Erlasses des damaligen Ministers des Innern vom 12. März 1845 sind die Königl. Regierungen auf das im Jahre 1845 in der Heymannschen Buchhandlung erschienene Werk:

„Die ständische Gesetzgebung der Preußischen Staaten, von K. F. Rauer, Geheimen expediciren Sechstair im Königlichen Ministerium des Innern“ aufmerksam gemacht, und es ist in Betracht, daß dieses Werk ein sehr brauchbares Hilfsmittel bei der Bearbeitung ständischer Angelegenheiten darbietet und wegen seiner sonstigen praktischen Nützlichkeit für amtliche und ständische Zwecke, den Königlichen Regierungen empfohlen worden, dasselbe nicht allein für die Bibliothek des Collegium anzuschaffen, sondern auch den Landräthen zur Anschaffung zu empfehlen und das Publikum im Amtsblatte darauf aufmerksam zu machen.

Gegeboweitlich ist, in Folge von hier aus gegebener Anregung, in demselben Verlage eine neue Folge jenes Werkes erschienen, welche die weitere Ausbildung, resp. Reform der ständischen Verfassung bis zum 1. November d. J. darstellt. Abgesehen von dem allgemeineren Nutzen, welche diese neue Folge zu gewähren verspricht, wird das Buch, in Verbindung mit dem im Jahre 1845 erschienenen Hauptwerk, ein zweckmäßiges Hilfsmittel darbieten, die Landräthe, die Mitglieder der ständischen Korporationen und die sonstigen Verhältnissen, in den Stand zu setzen, die auf die ständischen Verhältnisse der Rittergüter, der Städte und Landgemeinden bezüglichen Vortheilen leichter zu übersehen und in Anwendung zu bringen.

Ich neame deshalb Veranlassung, die Königliche Regierung auf das Erscheinen der neuen Folge des bezüglichen Werkes aufmerksam zu machen, indem ich dieselbe auffordere, auch in Bezug auf dieses Werk nach Auseinandersetzung des Erlasses vom 12. März 1845 zu verfahren. Berlin, den 17. Dezember 1852.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

- 310) Circular-Erlass der Königl. Regierung zu Posen, an sämmtliche jüdische Korporationen ihres Verwaltungs-Bezirks, die Verhältnisse der Juden der Provinz Posen zu den Korporationen ihres Wohnorts betreffend, vom 12. November 1852.

(Minist.-Bl. S. 114.)

Durch das in der Prozeßsache des Kaufmann N. wider die jüdische Synagogen-Gemeinde unter dem 17. September e. ergangene Erkenntniß des Königl. Ober-Appellationsgerichts zu Berlin ist nunmehr endgültig entschieden, daß in dieser Provinz auch nach Erlass der Verfassungsließkunde jeder Jude

1) der jüdischen Korporation seines Wohnorts angehören muß, gleichviel ob er derselben beitreten will oder nicht,

2) so lange er seinen Wohnort nicht außerhalb des Synagogen-Bezirks verlegt, gar nicht berechtigt ist, sich von dem dortigen Korporations-Berbande seiner Glaubens-Genossen loszusagen, wenngleich ihm nicht verwehrt werden darf, von ihrer religiösen Gemeinschaft, sobald er dies will, sich auszuschließen.

Indem wie die uns nachgeordneten jüdischen Korporations-Behörden hieron benachrichtigten, veranlassen wir dieselben, soweit zur Deckung der Korporations-Bedürfnisse überhaupt direkte Beiträge erheben werden, sowohl die hierauf bisher zu Unrecht unbefeuert gebliebenen neu angezogenen Juden, als auch diejenigen, welche seit zwar vom Berbande der Synagogen-Gemeinde losgelöst, resp. ordnungsmäßig abgefunden haben, aber ihren Wohnsitz im Synagogen-Bezirk beibehalten haben, unverzüglich wieder zu den sie beruhenden Korporations-Beiträgen heranziehen und die bestalligen Nachtrags-Nepotisationen nach Vorschrift des §. 58. des Gesetzes vom 23. Juli 1847 und spätestens binnen 3 Wochen zur Bekämpfung einzuleiten.

Was dagegen die inzwischen ordnungsmäßigen festgestellten und bereits rechtkräftig gewordenen Abfindungen derjenigen Personen betrifft, welche ihren Wohnsitz im Synagogen-Bezirk beibehalten haben: so überlassen wir es, im Falle darauf angekragt werden sollte, die hierauf irdenkümlicher Weise stattgefundenen Abfindungen wieder rückgängig zu machen, dem Beschluss der Korporations-Behörden, ob und innweisst sie es dem Interesse der Korporation und deren Gläubiger für angemessen erachten, darauf einzugehen; jedenfalls darf aber eine Jurisdicção bereits eingesetzter Abfindungen nur im Einklange mit den bestalligen Bestimmungen unserer Circular-Befügung vom 10. Mai c. erfolgen, deren pünktliche Beachtung aufrecht zu erhalten die Königl. Landrechts-Amtmänner von uns angerufen sind. Posen, den 12. November 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

V. Polizei-Verwaltung.

A. Gendarmerie.

311) Erlass an die Königliche Regierung zu N., betreffend die Gewährung von Umzugskosten für interimistische Gendarmen, welche während ihrer Probiedienstzeit bei der Gendarmerie aus dienstlichen Rücksichten und ohne Verbesserung ihres Einkommens versetzt werden, vom 4. Dezember 1852.

Auf den Bericht vom 13. v. N. wird der zc. hierdurch eröffnet, daß es allerdings in der Billigkeit liegt, denjenigen interimistischen Gendarmen, welche während ihrer Probiedienstzeit bei der Gendarmerie aus dienstlichen Rücksichten und ohne Verbesserung ihres Einkommens versetzt werden, die reglementsmäßigen Reise- und Verpflegungskosten zu gewähren. Berlin, den 4. Dezember 1852.

Ministerium des Innern. Im Auftrage. v. Manteuffel.

B. Polizei- und Fremden-Polizei.

312) Circular-Erlass an sämtliche Königliche Regierungen und an das Polizei-Präsidium hieselbst, bezüglich auf die Erfordernisse der nach den Staaten der Argentinischen Republik ausgestellten Pässe, vom 2. Dezember 1852.

Zufolge eines Dekrets der Argentinischen Konföderation vom 3. September c. sollen nach Ablauf von sechs Monaten vom gebildeten Tage ab Passagiere, welche über See oder von irgend einem Platze Amerikas nach den Staaten der Argentinischen Konföderation kommen, dort nicht anders zugelassen werden, als wenn ihre Pässe das Visa des Argentinischen Konsuls in der Hafen- oder sonstigen Abgangs-Stadt erhalten haben. Für die Passagiere von Montevideo ist diese Befügung bereits einen Monat nach dem vorgedachten Tage in Kraft getreten.

Der

Die Königliche Regierung wird hieron mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, zu veranlassen, daß diejenigen Preußischen Unterthanen, welchen Pässe nach den Staaten der Argentinischen Konföderation ertheilt werden, auf das Erforderniß des Befreiungspapiers gemach werden.

Berlin, den 2. Dezember 1852.

Ministerium des Innern. Im Auftrage. v. Manteuffel.

313) Bekanntmachung, betreffend die Legitimation der Fuhrleute und deren Knechte zu Reisen nach den Kaiserlich Österreichischen Staaten, vom 30. Dezember 1852.

Zufolge einer Mittheilung der hiesigen Kaiserlich Österreichischen Gesandtschaft ist in Österreich mit dem 1. September d. J. eine Anordnung in Wirklichkeit getreten, welche zufolge im und ausländische Fuhrleute, so wie deren Knechte, zu Reisen in den Kaiserlichen Staaten verschiedenartiger Pässe bedürfen. Dies wird im Januar der Bevölkerung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 30. Dezember 1852.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. v. Manteuffel.

C. Sicherheits-Polizei.

314) Erlass an die Königl. Regierung zu N., und abschriftlich zur Nachachtung an sämmtliche übrigen Königl. Regierungen, die Kosten des Transports der zur Landes-Verweisung gerichtlich verurtheilten Individuen bis zur Grenze betr., vom 13. Dezember 1852.

Die Königliche Regierung hat in dem Berichte vom 19. v. M. beantragt, zu genehmigen, daß die Kosten des Transports der zur Landes-Verweisung gerichtlich verurtheilten Individuen bis zur Grenze in Gemäßheit des Circular-Reksipts vom 6. Mai 1850 (Min.-Bl. S. 188) aus dem Fonds zu polizeilichen Zwecken bestritten werden. Auf Anlaß eines im Regierungs-Bezirk Merseburg vorgenommenen Spezial-Falles ist das Ministerium des Innern mit dem Herrn Justiz-Minister über die Frage in Bertheilung getreten:

ob die Kosten des Transports der durch richterliches Erkenntniß zur Ausweisung verurtheilten ausländischen Landstreicher aus dem Kriminal-Fonds oder aus dem Polizei-Fonds der Königlichen Regierung zu entrichtet seien?

Hieran hat der gedachte Herr Minister, nach Rücksprache mit dem Herren Finanz-Minister, und im Einverständniß desselben, anerkannt, daß der Kriminal-Fonds die erwähnten Kosten zu tragen habe, und demgemäß unter dem 17. August d. J. das Appellationsgericht zu Naumburg a. d. S. angewiesen.

Die Königliche Regierung wird hieron unter Rücksicht der Anlagen ihres Berichts benachrichtigt.
Berlin, den 13. Dezember 1852.

Ministerium des Innern. Im Auftrage. v. Manteuffel.

D. Polizei-Kontraventions- und Strafsachen.

315) Erlass an die Königl. Regierung zu N., die Behandlung der Denunzianten-Antheile von verweilten Geldstrafen betreffend, vom 3. Dezember 1852.

Der z. wird zunehme auf den Bericht vom 11. Februar d. J., die Behandlung der Denunzianten-Antheile von verweilten Geldstrafen betreffend, eröffnet, daß der darin formirte Antrag sich durch die inzwischen von dem Herrn Justiz-Minister untern 18. Oktober e. erlassene und in Nr. 43. des Justiz-Ministerial-Blatts abgedruckte Circular-Befügung an die Gerichte erledigt. Darnach, so wie nach den früheren über diesen Gegenstand von dem Herrn Justiz-Minister getroffenen Min.-Bl. 1852.

Anordnungen, hat der erkennende Richter zu bestimmen, wenn eine von ihm erkannte Geldstrafe zulässt; ist sie der Staats-Kasse zugesprochen, so liegt der Gericht die Einziehung derselben ob, so wie die Festlegung und Zahlung des Denunzianten-Antheile von derselben; ist sie Stadt-Kommunen, Armen-Kassen &c. zugesprochen, so wird sie von dem Richter den leitenden überwiesen, von welchen dann nicht nur die Einziehung der Strafe, sondern auch die Festlegung und Auszahlung der Denunzianten-Antheile davon erfolgt.

Der &c. bleibt überlassen, Ihre Unter-Schicksale hierzu in Kenntniß zu sehen und dieselben, wenn Sie es für erforderlich erachtet, mit näherer Anweisung zu verschenken. Berlin, den 3. Dezember 1852.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. v. Mantensel.

E. Gefängnißwesen, Straf- und Besserungs-Anstalten.

316) Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Potsdam, die Beseitigung des üblichen Geruchs der Nachtgeschirre und Abtrittsgruben belt., vom 3. Dezember 1852.

Auf Anordnung des Königl. Ministeriums des Innern sind seit längerer Zeit in der neuen Straf-Anstalt bei Berlin Versuche zur Entfernung des üblichen Geruchs der Nachtgeschirre und Abtrittsgruben durch Anwendung des Eisen-Vitriols angestellt worden, welche zu einem günstigen Ergebniß geführt haben.

Bei der Gemeinwohligkeit des Gegenlandes finden wir uns veranlaßt, das hierbei in der neuen Straf-Anstalt bei Berlin beobachtete, wenig kostspielige Verfahren zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Es wurden nämlich täglich 10 Pfund Eisen-Vitriol in 170 Quart Wasser aufgelöst und das dadurch gewonnene Eisen-Vitriolkraut zur Beseitigung des Geruchs von 38 gebrochenen Nachtgeschirren verwendet. Die Kosten dafür beliegen sich bei einem Preise von 1 Thlr. 15 Sgr. für den Zentner Eisen-Vitriol auf 4 Sgr. 1 Pf. täglich, mithin für jedes Nachtgeschirr auf 1 $\frac{1}{2}$ Pf.

Die Aufführung des Eisen-Vitriole erfolgt mittelst kalten Wassers in hölzernen Gefäßen nach dem Gerichts-Verhältniß von 2 $\frac{1}{2}$ Pf. Eisen-Vitriol auf 100 Pf. Wasser, oder 1 Pf. des ersten zu 15 Quart Wasser, ohne weiteres Zuthun, als mehrmaliges Umrühren. Bei diesem Gewichts- und Wasserverhältniß erhält die Aufführung bei einer Temperatur von 14° Reamur nach dem 1000theiligen Arometer ein spezifisches Gewicht bis zu 20 Grade, und so lange der Roth mit dieser Flüssigkeit vollständig bedeckt, Uringflöse aber zu $\frac{1}{2}$ ihrem Raum-Inhalts mit derselben gefüllt sind, ist nach den gemachten Erfahrungen jeder sinkende Geruch besiegt.

Soll die Geruchsbeseitigung nur auf Abtrittsgruben angewendet werden, so genügen 25 Pf. Eisen-Vitriol in 200 Pf. = 90 Quart Wasser (4 Roth zu 1 Pf. Wasser) ausgelöst zu einer Abtrittsgrube von 275 Kubikfuß Inhalt (2 Pfund für den Kubikfuß), wobei dann aber natürlich ein Vermeiden der Aufführung mit dem Roth zur Erreichung des Zwecks notwendig ist, wie überhaupt das Augenmerk vorzugsweise dahin gerichtet werden muß, daß stets sämmtlicher Urach von der Eisen-Vitriol-Aufführung vollständig bedekt ist. — Das hier angegebene Zahlenverhältniß dürfte indeß nur für Straf-Anstalten, wo Fleischspeisen in sehr geringem Maße vorkommen, maßgebend sein; in Käfern-, Kraut-Anstalten, Waisenhäusern &c. würde ein grüßerer Zuth von Eisen-Vitriol erforderlich werden, wegen die Tüngfrost des auf diese Weise gerudlos gemachten Urachs bedeutend erhöht wird, wie die Anwendung derselben auf dem sonst ganz unfruchtbaren Sandboden der neuen Straf-Anstalt bei Berlin zum Anbau von verschiedenen Gartenfrüchten überzeugend dargethan hat.

Am billigsten und besten ist nach den bisherigen Erfahrungen der Eisen-Vitriol aus der chemischen Fabrik von Coehus bei Oranienburg zu beziehen.

Zum Schluß wollen wir nicht unbemerkert lassen, daß Zinkgefäße durch den Gebrauch des Eisen-Vitriols angegriffen werden und daher hölzerne ohne jedoch Gefäße den Vorzug verdienen.

Potsdam, den 3. Dezember 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

VI. Handel, Gewerbe, Bauwesen und öffentliche Arbeiten.

317) Circular-Erlaß an sämmtliche Königl. Regierungen, die Fassung der in Bezug auf Errichtung gewerblicher Anlagen ergehenden Resolute betreffend, vom 24. November 1852.

Es ist bei den, zur Entscheidung in der Rechts-Instanz eingereichten, in Veranlassung der §. 29. der Gewerbe-Ordnung wegen Errichtung gewerblicher Anlagen aufgenommenen Verhandlungen öfters die Behauptung verneint worden, daß gegen den Bescheid der Rechts in das Ministerium oftens steht, daß derselbe aber innen einer präclusivischen Frist von zehn Tagen, vom Tage der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei der Polizei-Obrigkeit angemeldet werden müsse.

Zur Befreiung von Zweifeln und Weiterungen wird die Königliche Regierung veranlaßt, jene Bedeutung unter Hinweis auf §. 33. der Gewerbe-Ordnung in die Rechtsakte selbst anzunehmen, wie dies seitens mehrerer Königlichen Regierungen bereits geschieht, damit die Parteien, insbesondere in den Höhlen, wenn die Ausführung des Bescheides in röm. publicali erfolgt, durch die letzteren leicht auf die Nachtheile hingewiesen werden, welche ihnen drohen, wenn sie die Vorschriften des §. 33. l. c. unbeachtet lassen.

Außerdem erscheint es zur Befreiung vorgenommener Zweifel darüber, ob die ergangenen Bescheide, auf Grund deren noch nach dem Circular-Befügung vom 16. Mai 1846 (Minst. Bl. S. 94) besondere Konzessionen ausgestellt werden sollen, nicht schon die vorgeschriebene landespolitische Genehmigung enthalten und ob demnach mit Ausführung der, durch die Resolute für zulässig erachteten gewerblichen Anlagen ohne weitere Konzession vorzugehen werden dürfe, erforderlich ist die Bestimmung aufzunehmen,

„daß Unternehmer durch den ergangenen Bescheid noch nicht die Erlaubnis zur Ausführung der Anlage erhalten, daß diese vielmehr erst nach rechtstümlich erledigter Entscheidung durch eine besondere Konzessions-Urkunde werde ertheilt werden, doch daher durch Ausführung der Anlage vor Aushändigung dieser Konzessions-Urkunde der Unternehmer nach Vorrichtung des §. 180. der Gewerbe-Ordnung sich stetsfüßig mache.“

Die Königliche Regierung hat die erforderliche Anordnung zu treffen, daß in Ihren, über die Zulässigkeit gewerblicher Anlagen ergehenden Bescheiden (§. 32. G. O.) diese Formulirungen stets beobachtet werden.

Berlin, den 24. November 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

318) Erlaß an die Königl. Regierung zu N. und abschriftlich zur Kenntnahme und Nachahnung an sämmtliche übrige Königl. Regierungen, wegen der Bedingungen des selbstständigen Gewerbetriebes bei Webern, welche der am Ort bestehenden Weber-Innung nicht angehören, vom 20. Oktober 1852.

Der Königlichen Regierung lasse ich das, mit dem Bericht vom 31. August d. J. eingerichtete Statut der Kleinweber-Innung in N. hierbei bestätigt zur weiteren Veranlassung wieder angeben.

Wenngleich die Festlegungen des Normal-Innings-Statutes (§. 3. zu I.) nach welchen jedes in eine Innung neu aufzunehmende Mitglied die Beschäftigung zum Betriebe seines Gewerbes nachzuweisen hat, und welche mit Rücksicht auf die Vorschriften des §. 108. der Gewerbe-Ordnung auch in die Spezialstatuten der Weber-Innungen übernommen werden müssen, nur auf die Bedingungen der Aufnahme in die Innung sich beziehen, so hat doch die Einverleibung auf die §§. 37. bis 40. der Verordnung vom 9. Februar 1849 die Mitglieder vieler Weber-Innungen zu der, nicht zutreffenden Annahme verleitet, daß die Beschäftigung des, nach dem Normalstatute aufgestellten Spezialstatutes, für alle Weber, welche im Orte der Innung oder in der Umgegend dieses Ortes wohnen, die Verpflichtung zur Ablegung einer Prüfung nach §. 23. a. a. O. degrinde. Dabei ist insbesondere zu beachten, daß in vielen Gegenden die Anstrengung von Gemeinden zu den Nebenschäftsstiftungen der Landleute (§. 30. a. a. O.) gehebt und es sind demzufolge häufig unbedarfte Denunziationen gegen Landleute, auf deren Webereibetrieb die Bestimmungen des §. 23. keine Anwendung finden, angebracht worden.

Zur Vermeidung unzulässiger Säumnisse der Gewerbe-Verhältnisse der Landbewohner veranlaßte ich die Königliche Regierung, in allen Theilen Ihres Verwaltungsbereiches, in welchen Weber-Innungen bestehen, oder noch

erreicht werden, die Frage, ob die Anstreitung von Geweben zu den Nebenbeschäftigung der Landleute der Umgegend gehört, so weit es noch nicht geschehen, nach Anleitung des §. 30. a. a. D. zu erörtern und nach dem Ergebnisse die durch örtliche Verhältnisse bedingten näheren Feststellungen zum Schutze der beteiligten Landleute gegen eine, den Wünschen des Gesetzes nicht entsprechende Anwendung des §. 23. auf ihre Beschäftigung zu treffen. In gleichem Sinne wolle Dieselbe die Weiber-Tümungen ihres Bezirkes durch die vorgeschafften Kommunalbehörden darüber belehren lassen, daß aus den Bestimmungen des §. 108. der Gewerbe-Ordnung und aus den entsprechenden Feststellungen der Spezialkästen für dieseljenigen Weiber, welche der Janmung nicht beitreten wollen, die Verpflichtung zur Ablegung einer Prüfung nicht hergeleitet werden kann, daß vielmehr die Bedingungen der Zulassung solcher Weiber zum schiffahrtlichen Betriebe ihres Gewerbes lediglich nach den allgemeinen gesetzlichen Verhältnissen, mit Berücksichtigung des §. 30. der Verordnung vom 9. Februar 1849 und der auf diese Geschäftsstelle gegründeten näheren Feststellungen zu beurtheilen seien. Berlin, den 20. Oktober 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

319) Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Königsberg, die Versteigerung von Sachen durch außergerichtliche Auktionsatoren betreffend, vom 19. November 1852.

Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat verordnet, daß sich die außergerichtlichen Auktionsatoren auf die Versteigerung der Sachen in dem Schalte, wie sie ihnen von den Verkäufern übergeben worden, zu beschreiben und sich einer jeden detaillierten Absonderung in einzelne Pfund, Eier &c. zu enthalten haben, da dies nicht zum Auktionsgeschäfte gehört und ihrer Konzeption sie nur zur Ausführung des Leistens berechtige. Indem wir diese Bestimmung hierdurch zur öffentlichen Kenntnis bringen, wiesen wir die gedachten Auktionsatoren zur strengen Befolgung verschieden bei Vermeidung der im §. 33. des Reglements für die außergerichtlichen Auktionsatoren vom 15. August 1848 (Minist. Bl. S. 305) angebrochenen Strafe und die derselben Orts-Polizei-Behörden hierdurch an, die Ausführung der vorerwähnten Bestimmung überall pflichtmäßig zu überwachen.

Königsberg, den 19. November 1852.

Königliche Regierung.

VII. General-Postverwaltung.

320) Erlass wegen Bewilligung der Postfreiheit für die Korrespondenz zwischen den Königl. Seminarien und den Superintendenzen, Schul-Inspectoren und Ortsbehörden, soweit dabei die Ausübung des Ober-Aufsichtsrechts des Staates in Betracht kommt, vom 26. November 1852.

Auf den Antrag des Herren Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten habe ich mich damit einverstanden erklärt, daß die Korrespondenz zwischen den Königl. Seminarien und den Superintendenzen, Schul-Inspectoren und Ortsbehörden über Führung und Verhalten der Jünglinge, über Einberufung zu Abiturienten- und anderen Prüfungen, so wie Mitteilungen über Seminar-Verhältnisse und über Bedingungen der Aufnahme; in Kochsalz- und Freitisch-Angelegenheiten; insgleichen in Betreff des abzuholenden pädagogischen Lehrcourses; so wie Mitteilungen allgemeiner Anordnungen und Vorschriften wegen der Seminarbildung; und endlich Programme für Schulmänner und Präparandenhörner; insofern dabei die Ausübung des Ober-Aufsichtsrechts des Staates in Betracht kommt, unter öffentlichem Siegel und dem Rubrum: „Herrschaftliche Schul-Sache“ postfrei befördert werde.

Dagegen darf bei der Korrespondenz in obigen Angelegenheiten, welche die Seminarien mit Privat-Personen zu führen haben, die Postfreiheit ebenso wenig angewendet werden, wie bei der Korrespondenz in reinen Privat-Angelegenheiten der Jünglinge und bei den Sendungen, welche sich auf Lieferungen für den Bedarf der Seminarien beziehen. Die letzteren sind angewiesen worden, nach Analogie der Bestimmung im §. 183. der Uebersicht der

Portofreiheit-Behältnisse bei dem Abschluß von Lieferungs-Kontrakten den Lieferanten die Tragung des Porto für alle das Lieferungsgeschäft betreffende Korrespondenzen und Sendungen zur Pflicht zu machen.

Die Zulässigkeit der Portofreiheit bei der Korrespondenz und den Sendungen der Seminarien ist in der Folge nach vorstehenden Bestimmungen zu beurtheilen. Berlin, den 26. November 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

VIII. Landstraßen und Chausseen.

321) Circular-Befreiung an sämmtliche Königl. Regierungen und an die Ministerial-Bau-Kommission hieselbst, bezüglich auf die Maßregeln zur Beaufsichtigung und Erhaltung der Staats-Chausseen, vom 8. Dezember 1852.

Die Unterhaltung der Staats-Chausseen hat bisher so bedeutende Kosten erfordert, daß die Verwaltung es als einen wichtigen Gegenstand ihrer Fürsorge betrachten muß, alle geeignete Mittel in Anwendung zu bringen, die Straßen mit möglichst geringem Kostenaufwand zu einem Zustand zu bringen und in einem solchen zu erhalten, daß dieselben auch in den naßten Jahreszeiten ihrem Zwecke gehörig zu entsprechen vermögen, und nicht wie bisher periodisch das Bedürfniß eintritt, zur Wiederherstellung zerstörter Fahrbahnen die Staatskassen extraordinaire mit großen Summen in Anspruch zu nehmen. Welche allgemeine Prinzipien zu dem Gebote zu befolgen, in welcher Weise die Unterhaltungs-Arbeiten zu behandeln, und wie der Verkehr zu leiten, um in der Breite der Fahrbahnen Gleichmäßigkeit in der Abnutzung herbeizuführen — darüber fehlt es nicht an Anweisungen, in denen sorgfältige Befolgung aber in vielen Beispielen sehr viel zu wünschen geblieben ist. Bei der jetzt ins Leben getretenen anderen Organisation der Bau-Verwaltung, bei welcher die Wacht mit leitend gewesen, den Bau-Beamten zur Beaufsichtigung der Reichsstrassen angemessene Mittel zu dienen, und durch Gewährung von Hülfe für mechanische Büroarbeiten Zeitgewinn zur gebührenden Erfüllung ihrer Berufspflichten herbeizuführen — eine Verbesserung ihrer Lage, welche die Bau-Beamten nicht vernehmen werden — empfiehle ich der Königlichen Regierung das Chausse-Unterhaltungswesen wiederholt auf das Dringendste, und veranlaße Dieselbe, den Kreis-Baudiensten, welche Chausseen zu verwalten haben, zu eröffnen, daß nur diejenigen auf Förderung sich Hoffnung machen können, welche in dieser Verwaltung eine erfolgreiche Fürsorge und Wachsamkeit an den Tag legen.

Zu den Ober-Bau-Inspectoren und den Regierungs-Bau-Ältern, welchen die technische Leitung des Chaussee-wesens obliegt, hoffe ich das Vertrauen, daß sie sich ihrem wichtigen Berufe mit aller Liebe hingeben werden. Diesen liegt es ob, den zu Gebote stehenden jährlichen Fonds, nach Maahgabe der von ihnen an Ort und Stelle in erwähnenden Bedürfnisse, zu verteilen, die zweckentsprechende Verwendung des Mittel und die Verbindung der Straßen-Bahnen in allen Beziehungen streng zu überwachen. Sie müssen deshalb zu ihren Kontrollen Zeiten wählen, in welchen Maßregeln zur Erhaltung der Bahnen vorzugsweise von Wichtigkeit sind, und überhaupt ihr Werkstrecken ausdauernd darauf richten, daß von den verwendeten Mitteln größtmöglichster Nutzen erlangt, und somit die Eingangs gestellte Aufgabe, nach Maahgabe der beständigen Umstände und Verhältnisse, baldigst ihre Erfüllung finde.

Die in §. 28. des zweiten Theiles der Anweisung zum Bau und zur Unterhaltung der Kunströthen ertheilte Bestimmung:

dab die Wege oder Ober-Bau-Inspectoren am Schluß des Jahres einen Hauptbericht über den Zustand der Straßen zu erstatten haben —
bringe ich hierdurch unter dem Benehmen zu Erinnerung, daß die Ober-Bau-Inspectoren oder die Regierungs-Baudienste, welche die Chausse-Unterhaltung zu leiten haben, diesen Jahresbericht der Königlichen Regierung spätestens bis zum 1. Februar vorzulegen haben. Abschrift derselben ist mir bis zum 15. Februar jeden Jahres einzureichen.

Aus diesen Berichten muß für jeden Strohengang unter Andern genau zu ersehen sein:

a. auf welchen Strecken neue Decklagen ausgeführt und bis zu welcher Zeit dieselben vollendet werden sind.

Im Falle die nach dem Verwendung-Plan zur Ausführung bestimmten Vorlehrungen dieser Art nicht ganz zu bewerkstelligen gewesen, sind die Ursachen der Verhinderung anzugeben;

b. auf welchen Strecken neue Decklagen im laufenden Jahre notwendig erscheinen.

Am Schluß ist die gesamte Länge der ausführten Decklagen anzugeben, indem der Umfang dieser Leistungen, aus den in der Circular-Befügung vom 6. Dezember 1849 angegebenen Gründen, wesentlich dazu dient, die Zweckmäßigkeit der Verwaltung zu beweisen.

Da es ferner von Interesse ist, aus diesen Berichten zu ersehen, auf welche Bereisungen das Urteil über den Zustand der Chausseen und die Vorschläge über die zu treffenden weiteren Maßregeln sich gründet, indem hierzu die Sommer-Monate nicht für geeignet zu erachten, so sind für jeden Strafenzug die Tage zu bestimmen, an welchen die Wahrnehmungen der Regierung-Bauräthe oder des Ober-Bau-Inspectors stattgefunden haben.

Der Königlichen Regierung empfiehlt ich ferner gehörige Vorsicht bei der Anstellung von Chaussee-Aufsehern. Außer der Tüchtigkeit und Moralität ist auch der Gesundheitszustand von Wichtigkeit und ist deshalb der Bestimmung im zwey h. des Regulat. vom 27. August 1836. (Annal. XX. 1019.) pünktliche Folge zu geben. Bei den in meinem Auftrage von dem Geheimen-Ober-Baurath Bering abgehaltenen Chausseebesprechungen hat sich häufig ergaben, daß Aufseher mit den im zwey Theil des Annecks zum Bau und zur Unterhaltung der Kunsträsten §. 14. i. vorgeschriebenen Ordrebüchern entweder nicht vertraut gewesen sind, oder diese Bücher der Notizien über die von den Baudameisten bei den Bereisungen erhielten Anweisungen ermangelt haben. Ich erwarte, daß die Kreis-Bau-Beamten diese Vorschrift von nun an pünktlich beachten, und definire zugleich schriftlich, daß dieselben, wenn bei den Bereisungen nichts zu erinnern gewesen, die Ordrebücher auch mit derselbigen Bemerkung unter Beifügung des Datums zu versetzen haben.

Diese Maßregel dient zur Beurtheilung der Durchführung der Aufsicht und dürfte daher zu erhöhter Achtung derselben führen. Berlin, den 8. Dezember 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

IX. Landwirthschaftliche Angelegenheiten.

322) Erlass an die Königl. General-Kommission zu N., die Anwendung des §. 83. des Disziplinar-Gesetzes vom 21. Juli 1852 auf Feldmeister und Oekonomie-Kommissarien betreffend, vom 26. November 1852.

Der Königl. General-Kommission wird auf die Anfrage vom 13. d. Ms. erwidert, daß die Vorschrift des §. 83. des Disziplinar-Gesetzes vom 21. Juli e.st) auf alle Feldmeister und Oekonomie-Kommissarien Anwendung findet, welche die Pensions-Berechtigung noch nicht besitzen, gleichviel in welcher Art ihre Remuneration erfolgt. Gegen die Beamten dieser Kategorie ist in der Regel ein förmliches Disziplinar-Befahren nicht einzuleiten, vielmehr deren Entlassung zu verfügen, wenn sich bei dem gegen sie zu eröffnenden summarischen Verfahren hinreichende Beleidigung dazu ergiebt. Berlin, den 26. November 1852.

Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten. Im Allerhöchsten Auftrage. Bode.

^{e)} §. 83. Beamte, welche auf Probe, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf angestellt sind, können ohne ein förmliches Disziplinar-Befahren, von der Behörde, welche ihre Ausstellung verfügt hat, entlassen werden. Dem auf Grund der Kündigung entlassenen Beamten ist in allen Fällen bis zum Ablauf der Kündigung sein volles Dienst-Einkommen zu gewähren.

X. Verwaltung der Staats-Steuern und Abgaben.

323) Circular-Befügung an sämmtliche Vorsitzenden der Bezirks-Kommissionen, die zur Kontrolirung der Zu- und Abgänge bei den klassifizirten Einkommensteuer zu machenden Mittel-lungen betreffend, vom 15. November 1852.

In §. 8. der Instruction über die Behandlung der Zu- und Abgänge bei der klassifizirten Einkommensteuer vom 24. September v. J. (Minist.-Bl. S. 240) ist definiert worden, daß bei dem Zolle eines Einkommensteuer-

Pflichtigen die veranlagte Steuer zwar in Abgang zu stellen, daß aber zugleich jedesmal zu prüfen sei, zu welchen Zugängen an klassifizierter Einkommensteuer oder an Klassensteuer der Anfall der Erbschaft an dither zur Klassen- oder Einkommensteuer nicht veranlagte Personen füllt gebe und das wegen dieser Zugangsstellung das Erforderliche gleichzeitig eingesleitet werden müsse. Nach der Anzeige des Vorsitzenden der bischen Einschägungs-Kommisssion ist demselben über den Tod außerhalb zur Einkommensteuer veranlagter Personen, deren Erden in Berlin wohnen, nur in wenigen Fällen eine Mitteilung zugegangen. Erw. Hochw. erfuhr ich daher ergebnis, die Vorsitzenden der Einschägungs-Kommisssionen darauf außerordentl. zu machen, daß zur gebräuchl. Ausführung jene Vorschrift von dem Ende eines Einkommensteuerpflichtigen den Vorsitzenden aller derjenigen Einschägungs-Kommisssionen eine Mitteilung gemacht werden müßt, in deren Bezirk die Erden des Verstorbenen ihrem Wohnsitz haben.

Nach §. 9. der obenerwähnten Instruktion muß in Ansehung der Fälle eines Umganges von einkommensteuerpflichtigen Personen, aus einem Einschägungs-Bezirk in einen anderen des Vorsitzenden der Einschägungs-Kommisssion desjenigen Bezirk, aus dem der Umgang stattfindet, dem Vorsitzenden der senkrechten Einschägungs-Kommisssion unter Überleitung eines Auszuges aus der Einkommen-Nachweisung (Formular C. der Instruktion vom 8. Mai 1851, Ministr. Bl. S. 238.) Mitteilung machen, werauf dann Letzterer die Anzeige mit der vorgeschriebenen Bescheinigung über die Zugangsstellung zurückzuführen hat. Diese Vorschrift darf nicht allein zum Zweck einer Kontrolle darüber zu gewähren, daß Niemand sich der Entrichtung des solchen Jahrbetrages der auf ihn veranlagten Einkommensteuer entziehe, sondern es soll zugleich durch die Mitteilung der bei der früheren Veranlagung ermittelten Einkommen-Verhältnisse des Steuerpflichtigen die fernere angemessene Einschägung bestimmt möglichst gesichert werden. Wenn daher in Folge des Umganges eines Einkommensteuerpflichtigen ein Abhang an der veranlagten Jahressteuer ausnahmsweise nicht eintreten möchte, weil der Umgang am Jahresende erfolgt, oder weil die Steuer für das betreffende Jahr im voraus entrichtet worden und die neue Veranlagung für das folgende Jahr unterblieben ist, so muß dessen ungeachtet die vorgeschriebene Mitteilung gemacht und der Nachweis über die Zugangsstellung gleichmäßig verlangt werden. Berlin, den 15. November 1852.

Der Finanz-Minister.

**324) Verfügung an den Königl. Provinzial-Steuer-Direktor zu Stettin, die Veränderung des Formats eines steuerpflichtigen Blattes im Laufe des Quartals betreffend,
vom 6. September 1852.**

Da die im §. 1. des Regulatifs vom 10. Juni d. J. (Ministr. Bl. S. 143.) vorgeschriebene Annahme sich nur auf die Steuerstufe bezieht, zu welcher das steuerpflichtige Blatt nach seinem Umfang gehört, so kann, wie ich Erw. Hochw. auf den Bericht vom 20. v. M. erwiedere, eine Veränderung des Formats, welche auf den Steuerstufa keinen Einfluss hat, auch im Laufe des Quartals nachgezogen werden. Nur wenn eine solche Veränderung auch die des Steuerzahls zu Folge hat, kann sie nach demselben §. im Laufe des Quartals nur in soweit berücksichtigt werden, als sie die Verwendung des Blattes in eine höhere Steuerstufe direkt und die Steuer vorweg sofort nachgezahlt wird. Berlin, den 6. September 1852.

Der General-Direktor der Steuern.

**325) Verfügung an das Haupt-Steueramt für inländische Gegenstände zu Berlin, und abschriftlich zur Nachricht und Achtung an die Provinzial-Steuer-Direktoren etc., die Steuerpflichtigkeit von Blättern und Zeitungen, welche zugleich bezahlte Anzeigen enthalten, betreffend,
vom 1. Dezember 1852.**

Bei Rücksendung der Anlagen des Berichts vom 5. v. M. erwiedere ich dem Haupt-Steueramte für inländische Gegenstände auf die Anfrage wegen Anwendung der Circular-Verfügung vom 18. Juli c. (Ministr. Bl. S. 207) Folgendes.

Nach §. 1. zu 1. b. des Gesetzes vom 2. Juni c. (Ges. Samml. S. 301) sind Anzeigeblätter aller Art, welche Anzeigen gegen Insertions-Gebühren aufnehmen, sie mögen in Verbindung mit andern Blättern oder als

bloße Anzeigeblätter erscheinen, der Zeitungsteuer unterworfen. Wenn sich also ein Blatt selbst als Anzeigeblaß, als Anzeiger oder Intelligenzblatt ankündigt, oder wenn eine Zeitschrift mit einem solchen Blatte ungetrennt verbunden ist; so ist die Steuerpflichtigkeit des Blattes, bezüglichweise der Zeitschrift nicht zweifelhaft, weil eben das Gesetz Anzeigeblätter oder Art für steuerpflichtig erklärt.

Es kommt also ab dann auf den Umfang eines solchen Blattes zur Begründung seiner Steuerpflichtigkeit an sich nicht weiter an.

Ist aber ein Blatt nicht als Anzeiger, Anzeiger oder Intelligenzblatt bezeichnet, oder ist eine Zeitschrift mit einem solchen Blatte nicht in ungetrennte Verbindung gesetzt, sind darin vielmehr nur einzelne, wenn gleich bezahlte Anzeigen enthalten, so machen diese das Blatt oder die Zeitschrift nur in sofern steuerpflichtig, als sich das Blatt dadurch zugleich als Anzeigeblaß charakterisiert. In welchen Fällen dies geschieht, muß dem vernünftigen Ermessen der Behörde überlassen bleiben; es ist jedoch, wenn der von vorerstigen Anzeigen eingenommene Raum in einem Kalender-Jahre zwanziggerechnet einen Normalbogen von 400 Quadratzollern übersteigt, das Blatt oder die Zeitschrift als ein Anzeigeblaß zur Besteuerung zu ziehen. &c.

Berlin, den 1. Dezember 1852.

Der Finanz-Minister.

X. Domainen-Verwaltung.

326) Circular-Befragung an sämmtliche Königl. Regierungen, ausschließlich derer zu Marienwerder, Aachen und Trier, das Verfahren bei Ablösung pränumerando fälliger Domainen-Abgaben betreffend, vom 10. September 1852.

Die in der Circular-Befragung vom 16. Mai 1839 (Annalen XXIII. 311.) hinsichtlich der Ablösung pränumerando fälliger Abgaben enthaltene Bestimmung:

dass den Nutzenden die pränumerirten Zinsenräte für den vollen Monat, in welchem das Ablösungskapital eingezahlt wird, einzubalten und nur für die folgenden Monate zu rückerstattet werden sollen, findet aus Ablösungen, welche im Wege der Amortisation erfolgen, keine Anwendung. Es geht vielmehr zu den Erfordernissen einer vollständigen Regulierung der Sache, daß im Rechte selbst und zwar bei Feststellung des Ausführungs-Termins (§. 104. des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850) eine Bestimmung darüber getroffen wird, wie es in den beiden Fällen, welche hier möglichen Weise stattfinden können, gehalten werden soll. In dem Falle nämlich, wenn bis zu dem von der Königlichen Regierung zu bestimmenden Zeitpunkte des Beginns der Amortisation (§. 15. des Rententabak-Gesetzes) noch eine Prämumeration der früheren Rente stattzufinden hat, wird zu stipulieren sein, daß letztere nur pro rata temporis zu entrichten sei. In dem andern Falle dagegen, wenn die Amortisation nach der Feststellung der Königlichen Regierung vor Ablauf des Zeitraums beginnt, für welchen die Prämumerations-Zahlung geleistet ist, (solle z. B. wenn die Amortisation mit dem 1. Oktober 1852 eintritt, obwohl am 14. Juni eine halbjährige Rate pro 14. Juni bis 13. Dezember pränumerirt ist,) wird im Rechte zu verabreden sein, daß die für die Zeit nach Eintritt der Amortisation pränumerierten Beträge, welche nach der Tagezahl zu berechnen, (solso in jenem Beispiel für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 13. Dezember) zu rückerzahlt seien.

Sollte es wider Erwarten übereinkommen sein, bei Abschließung des Rechtes den gedachten Fällen ausdrücklich vorzuhaben, so ist dessempfohlen so zu verfahren, als wenn die vorstehend gedachten Festlegungen im Rechte enthalten wären, indem die Motive des Circulars vom 16. Mai 1839 auf Ablösungen, über welche ein Amortisations-Recht geschlossen worden ist, keine Anwendung finden. Dagegen behält das gedachte Circular für Ablösungen durch Kapitalzahlungen, über welche einseitige Ablösungs-Urkunden von der Königlichen Regierung ausgestellt werden, nach wie vor seine Gültigkeit. Berlin, den 10. September 1852.

Der Finanz-Minister.

327) Circular-Befügung an sämmtliche Königliche Regierungen, mit Auschluß derjenigen zu Aachen und Trier, die Verzugszinsen von im Rückstande bleibenden Ablösungs-Kapitalien für die sogenannten Pfennigspiken der Domainen-Amortisations-Renten betreffend,
vom 31. Oktober 1852.

Es ist leider in der Praxis nicht immer zu erreichen, daß die, in den Amortisations-Rente, Regulirungs-Renten abwärts Ablösungs-Kapitalien für die sogenannten Pfennigspiken der Domainen-Renten pünktlich bis zu dem, in dem diese derselbe festgesetzten Ausführungs-Terme bei den Regierungs-Haupt-Kassen eingehen. Vielmehr entstehen hierbei durch Nachlässigkeit oder sonstige Umstände nicht selten Verspätungen von einigen Tagen oder selbst Wochen, welche der Fisius das Recht begründen, Verzugszinsen für jene Ablösungs-Kapitalien zu fordern. — Gleichwohl würde die unbedingte Ausübung dieses Forderungs-Rechts der Staats-Verwaltung mehr Würdigung und Kosten verursachen, als das Objekt wert ist.

Im Einverständniß mit der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatschulden und mit der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer wird demands derselbigen durchaus bestimmt, daß von im Rückstande bleibenden Ablösungs-Kapitalien für die Pfennigspiken der Amortisations-Renten aller Art, Verzugs-Zinsen überhaupt erst abzönn, wenn sie für jeden einzelnen Renten eine, in vollen Pfennigen darstellbare Höhe erreicht haben, also vor Ablauf der ersten drei Monate nach dem jedesmal festgestellten Anfangs-Termin der Amortisations-Periode überhaupt nicht zu fordern sind. Berlin, den 31. Oktober 1852.

Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

328) Circular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen, mit Ausnahme von Merseburg, Aachen und Trier, wegen Einführung von Quittungsbüchern über gezahlte Domainen-Amortisations-Renten, vom 30. Juni 1852.

Auf Anordnung der Central-Kommission für die Angelegenheiten der Rentendanken sind deshalb Quittungsbücher für die Rentenpflichtigen eingeführt worden, welche denselben gegen Erstattung der Anschaffungskosten verabfolgt werden und in welchen die wesentlichen Bestimmungen über die Zahlung der Renten, Amortisation derselben und deren Ablösung durch Kapital-Zahlung u. s. w. abgedruckt sind. Es ist für zweckmäßig erachtet worden, eine ähnliche Einrichtung auch in Betrieb der Domainen-Amortisations-Renten einzuführen. Demzufolge erhält die Königliche Regierung hierbei (Anlage a.) ein Schema zu einem solchen Quittungsbuche, um danach das weiter Erforderliche in der Sache zu veranlassen.

Zunächst ist der Abdruck der, für den dortigen Regierungs-Bezirk als erster Bedarf anzunehmenden Anzahl von Exemplaren nach dem Schema und das Einbinden der einzelnen Bücher zu besorgen. Bei der desselbigen Bedingung hat die Königliche Regierung sorgfältig darauf Bedacht zu nehmen, daß diese Bücher nicht nur minderens so dauerhaft und gut, wie sie in den Angelegenheiten der Rentendanken in Gebrauch sind, sondern auch zu einem möglichst billigen Preise geliefert werden, damit sie höchstens zu dem Tage, wie sie in jenen Angelegenheiten verkauft werden, auch den Domainen-Rentenpflichtigen verabfolgt werden können.

Nach einer vorliegenden Nachricht ist in dem Direktions-Bezirk einer Rentendank der Preis für ein solches Quittungsbuch auf 2 Thlr. 6 Pf. bestimmt, und dieser Preis ist vorläufig auch in das Schema und zwar bei den Bestimmungen unter K. zu S. aufgenommen worden.

Die Anschaffungskosten dieser Quittungsbücher sind einzuteilen bei der Regierungs-Haupt-Kasse als Vorschuß zu buchen und ist die Abwicklung dieses Vorschusses durch Einziehung der, durch den, von den Kreiskassen zu besorgenden Verlauf der Quittungsbücher einkommenden, Beträge so rasch als thunlich zu bewirken.

Der Königlichen Regierung wird empfohlen, ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß das Geschäft der Abwicklung des Vorschusses mit der erforderlichen Ordnung betrieben werde.

Berlin, den 30. Juni 1852.

Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

Scheine
zu einem Quittungsbuch über Domainen-Amortisations-Renten. (In Octavo-Form.)

Titelblatt:	Kreis	
Seite 1:	Gemeinde	Quittungs - Buch
für den		über die
gezahlt, durch den Kreis-Erbeher an die Kreiskasse (oder Steuer-Empfangskasse) zu		abzuziehenden Domainen-Amortisations-Renten.
		und durch diese
Artikel (oder Nummer)	im Renten-Kataster, Nummer	in der Heberolle.
Seite 2 te.:	Bestimmungen	
	zur Bezahlung des Inhalts dieses Quittungs-Buchs.	

A. Auszug aus dem Reglement wegen Abbildung und Amortisation der dem Domainen-Listens als Berechtigten zugehörigen Kreis-Taten, welches auf Grund des §. 64. des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850, von dem Finanz-Minister unter dem 1. August 1850 erlassen worden ist.

(Hier folgen die §§. 15, 16, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 25, des im Minf.-Bl. von 1850 S. 303 ff. abgedruckten Reglements.)

B. Näherte Bestimmungen.

1) Auf die zur Tilgung von früheren Abgaben-Rückbilden übernommenen Renten finden die obigen Vorschriften des Reglements ebenfalls Anwendung; jedoch werden die zur Abbildung solcher Renten eingesetzten Kapitalien nicht an die Staats-Guthaben-Tilgungs-Kasse abgeführt (§. 25. des Reglements); es ist daher nur von der Regierungs-Haupt-Kasse Tilgung darüber zu erwarten und lehnt von der Königlichen Regierung zu befehligen.

2) Der für jeden Monat fällig werdende Betrag der Rente ist bis zum Ablauf desselben an den Kreis-Erbeher zu entrichten. Wer die Zahlung bis einschließlich den Tagen des nächsten Monats nicht leistet, wird als Rentant bezeichnet. Die verbleibenden Rechte werden in gleicher Weise, wie die Grundsteuer des Ortes, erneutlich bezeichnet. Der Erbitor erhält von dem Rentenbanken diefelben Gehälter, welche ihm als Steuer-Erbeher zugeschen; diese Gehälter sind jedoch nebst den Renten-Renten an den Kreis-Erbeher zu zahlen, da der Erbitor nicht berechtigt ist, Gelder irgend einer Art selbst in Empfang zu nehmen.

3) Die Bezahlung von Renten auf einen oder auch auf mehrere Monate steht dem Pflichtigen frei; nur über den Monat Dezember hinaus darf der Kreis-Erbeher Vorauszahlungen nicht annehmen.

4) In den Fällen, wo eine Spezialkasse vor der Königlichen Regierung zur Empfangnahme eines Tilgungs-Kapitals autorisiert wird, müssen die Abbildenden der erloschenen Haftpflichtigen Verfügung ausdrücklich benachrichtigt werden, weil ohne eine solche vorgängige Autorisation zur Annahme, die Einzahlung an die Spezialkasse, dem Ziskus gegenüber, gültiger Weise nicht geschehen darf.

5) Über den Empfang jedes Tilgungs-Kapitals wird eine Interims-Tilgung ertheilt. Demnach werden den Abbildenden durch die Amtshäuser des Regierungs-Bezirks oder sonst in geeigneter Art bekannt gemacht, daß der Regierungs-Haupt-Kasse die, von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Guthaben und bestehungsmäße von der Königlichen Regierung befehligenen Quittungen (Vollzugs-Quittungen) Belege der Ausweitung mit den Interims-Quittungen zu geliefert sind.

6) Die einmal erfolgte Kündigung des Kapitals seitens des Pflichtigen kann nicht zurückgenommen werden, vielmehr ist der geforderte Kapitalabtrag, wenn solcher in dem bestimmten Termine nicht eingezahlt wird, auf Grund der Kündigungserklärung nöthigenfalls durch Verhaftholen beurteilt.

7) Besitzveränderungen, welche bei den rentenpflichtigen Grundstücken eintreten, sind von denjenigen Solalbehörden ober Beamten, welche die Königliche Regierung allgemein davon bestimmt hat, zu prüfen und festzustellen, und es ist darüber jedemal ein sogenanntes Umschreibungs-Protokoll aufzunehmen, in welchem der neue Besitzer seinen Urhebschein durch Namensbeschluß anzuerkennen hat. Die über die Besitzveränderung sprechenden Dokumente, als: Kaufbriefe, Erbschafts-Bezettel, Funktionen etc. sind bei diesem Schluß vorzulegen.

8) Die Bezahlreichung dieses Quittungsbuchs erfolgt gegen Erlegung der Drucksachen mit 2 Pf.; der Reute-pflichtige hat dasselbe bei jeder Rentenzahlung mit zur Stelle zu bringen.

So oft das, in dem Quittungsbuche vorgetragene Soll an Renten, durch Zuschreibungen im Renten-Kataster oder durch Abzug von Renten wegen Berichtigungen oder Abführungen sich ändert, oder so oft ein Wechsel des Besitzes des rentenpflichtigen Grundstücks eintreit, hat die Kreiskasse (oder die Steuer-Empfangskasse), die nötige Verrichtung vorzunehmen, und es ist zu diesem Zwecke das Quittungsbuch der genannten Kasse vorzulegen, oder vom Kreis-Erbeher zur Beförderung an dieselbe auszuhändigen.

Zu dieser Art
find 3 Seiten
zu bedrucken.

Die Soll-Zahlung beträgt nach dem Kalender regelmäig, resp. nach den angegebenen
Ab- und Zuschreibungen:

	Jährlich		Monatlich	
	%/a Rente. Jahr. a v.	volle Rente. Jahr. a v.	%/a Rente. Jahr. a v.	volle Rente. Jahr. a v.

Zu dieser Art
find 66 Seiten
zu bedrucken.

Im Jahre 18 sind bezahlt:

Monat.	auf Rente aus den Vorjahren			auf laufende		Rezens - Unterschrift des Dritt - Erheber's bzw. Dienstst.
	pro Jahr.	%/a Rente. Jahr. a v.	volle Rente. Jahr. a v.	%/a Rente. Jahr. a v.	volle Rente. Jahr. a v.	
Januar						
Februar						
März						
April						
Mai						
Juni						
Juli						
August						
September						
Oktober						
November						
Dezember						

329) Cirkular-Befügung an sämtliche Königl. Regierungen ausschließlich Aachen, Trier und Straßburg, wegen Einholung ministerieller Genehmigung zu den auf fiskalische Kosten oder unter Beitragsleistung des Fiskus vorzunehmenden Domänenbauten, vom 26. August 1852.

Die erhebliche Verminderung, welche der Gesamtbeitrag der Domänen-Bauarbeiten in den letzten Jahren nach den Unterlagen der Staatshaushalts-Etos hat erleiden müssen, veranlaßt mich, der Königlichen Regierung zur Vermeidung jeder Überschreitung die oft wiederholt empfohlene Sparfamkeit bei den Domänen-Bau-Ausgaben aufs Neueste dringend zur Pflicht zu machen.

In besondere sind die allen Antrachten, welche nicht bloß die Erhaltung und resp. Herstellung der Gebäude in dem bisherigen Umfang und in dem Materiale, worin sie bisher vorhanden waren, sondern zugleich eine Erweiterung oder Veränderung derselben bezoogen, wenn die dadurch entstehenden Kosten-Verminderung nicht lediglich von einem Fünftel zu tragen ist oder freiwillig von ihm übernommen wird, die obwaltenden Verhältnisse stets auf das sorgfältigste zu erwägen und bestimmt ich hiermit in dieser Beziehung zur Ergänzung der, in Folge der allgemeinen Bestimmung im Abschnitt D. der Geschäfts-Anweisung vom 31. August 1825 unter der Rubrik „Bau-Angelegenheiten“ bisher erhaltenen Instruktionen noch ausdrücklich, daß auf fiskalische Kosten oder unter Beitragsleistung des Fiskus ohne vorsichtiges beidseitiges Genehmigung

- a. kein Neubau bedürftendes Gebäude in einem, — gegen den bisherigen, — erweiterten Umfang wie-derhergestellt,
- b. kein Neubau eines Gebäudes, einer Brücke, einer Bewährung oder eines sonstigen Bauwerks, welcher Art es auch sei, mit Anwendung eines Materials, welches den Bau kostspieliger macht, als wenn er in dem bisherigen Material erfolgte, ausgeführt und
- c. keine Umwandlung von Reht-, Stroh- und Schindel-Dächern in Ziegelbächen oder in eine andere kostspielige Bewährung vorgenommen werden darf, und zwar auch dann, wenn der Bau von der Königlichen Regierung zu denjenigen gerechnet werden möchte, worüber nach der Geschäfts-Anweisung Post nicht zu berichten sein würde.

Jene Genehmigung wird aber auch niemals ohne besonders gründlich motivierte Berichtserstattung, mit welcher zugleich die fraglichen Kosten-Anhälde zur Super-Revision einzureihen sind, ertheilt werden und es ist dieselbe, wenn sie erfolgt, jedesmal bei dem fraglichen Bau in dem Bau-Plan, auf welchen er übernommen wird, freizell zu überliefern.

Nur wenn der Fall vorliegt, daß nach bestimmter gesetzlicher Vorschrift entweder ein, der Neubau bedürftender, dicker mit einem Dache von geringerem Material versehenes Gebäude mit Ziegel-Bewährung wiederhergestellt werden, obwohl sonst die Umwandlung eines in geringerem Material vorhandenen Daches in Ziegelbewährung geschehen muß, mag die Königliche Regierung, unter bestimmter Bezeichnung jener Vorschrift und Angabe der eingetretenen Notwendigkeit ihrer Anwendung, die beschafften Kosten ohne vorzusetzen, freizelle Berichts-Erstattung auf den Bau-Plan bringen. Berlin, den 26. August 1852.

Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

330) Cirkular-Befügung an sämtliche Königl. Regierungen, die Feststellung des den jährlichen Haunungs-Plänen für die einzelnen Forst-Revire zum Grunde zu legenden Abnutzungs-Solls betreffend, vom 9. Juli 1852.

Die Feststellung des den jährlichen Haunungs-Plänen für die einzelnen Forst-Revire zum Grunde zu legenden Abnutzungs-Solls im Eingange des Haunungs-Plans ist, wie in neuerer Zeit häufig bemerket worden, teilweise nicht überall den deshalb bestehenden Bestimmungen entsprechend bewirkt worden, teilweise erscheint in Folge der anderen inzwischen getroffenen Bestimmungen eine Theilweise Änderung in der Form zum Eingange der jährlichen Haunungs-Pläne erforderlich. Es wird deshalb in dieser Beziehung den Königlichen Regierungen zur ferneren punktlichen Nachahnung folgendes eröffnet:

Wie schon in der Anleitung zur Führung des Kontrollbuches, ferner durch die Cirkular-Befügung vom 14. Mai 1838 (Ann. XXII. 296.) und endlich durch die Cirkular-Befügung vom 21. Oktober 1850 vorge-

schrieben ist, so soll die Ermittlung des disponiblen Hiebquantums im Eingange der jährlichen Haunungs-Pläne für die einzelnen Forst-Reserven auf den vom Ministerio auf Grund der Schätzung und Betriebs-Regulirung des Kreisels festgestellten Abnungsstössen geprägt werden. Diese Abnungsstössen bleibt so lange maßgebend, als nicht durch besondere diesseitige Verfügung ein andererweiter Abnungsstoss, sei es auf Grund einer neuen Schätzung und Betriebs-Regulirung oder auf Grund einer Taxations-Reserven etc. ausdrücklich festgelegt wird, in welchem Falle dann auch hier die Kontrolle gegen den neuen Abnungsstoss von dem betreffenden Wirtschaftsjahre ab, neu beginnt, also die früheren Ergebnisse aus den Abschlus-Balances nicht weiter in Betracht kommen. Als eine solche Feststellung ist es nicht anzusehen, wenn nur Beweis für die Abnungsstoss aus dem vorhergehenden Vorarbeiten aus den Kontrollbüchern etc. aufzuweisen sind, und nur zur Grundlage für den Etat eine Feststellung festgesetzt hat, ohne ausdrücklich einen neuen Abnungsstoss festzulegen, und eine neue Balance gegen denselben anzuordnen. So lange eine solche neue Feststellung des Abnungsstosses nicht eingetreten, ergiebt sich das zu läßtige Abnungs-Soll für den jährlichen Haunungs-Plan, zu dessen Ueberprüfung um mehr als 10 Prozent nach der Circular-Vergütung vom 26. Januar 1843 (Minist.-Bl. S. 105) Ministerial-Genehmigung erforderlich ist, lediglich aus der Wirtschafts-Balance im Abschnitt C. des Kontrollbuches für das letzte, völlig abgelaufene Wirtschaftsjahr. Da nun aber der Eingang zum Haunungs-Plan nach Inhalt der Circular-Vergütung vom 14. Mai 1838 gleichzeitig den Zweck hat, der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer die Ueberzeugung zu gewähren, daß das angemessene Einschlagsquantum vorschreitensmäßig ermittelt ist, so genügt es nicht, um zunächst das zulässige Abnungs-Soll nachzuweisen, dasselbe lediglich nach der leichtesten Abnungs-Balance aus dem Kontrollbuch summativ zu übertragen, sondern es muß dasselbe vielmehr nach dem direkt festgestellten Abnungsstoss und den Wirtschafts-Ergebnissen der betreffenden Jahre, für das Jahr des Haunungs-Planes speciell und rechnungsmäßig hergeleitet werden. Da ferner das in dieser Weise sich ergebende zulässige Abnungs-Soll erst noch nicht ohne Weiteres das im vorhergehenden Wirtschaftsjahre zu entnehmende Hiebquantum ist, ehemals jenes zulässige Abnungs-Soll erst noch nach den obwaltenden Debts-Verhältnissen, den augenblicklich zum Hiebe stehenden Beständen, den nächsten wirtschaftlichen Bedürfnissen derselben, der Notwendigkeit, einen vorhandenen erheblichen Vorrat oder Vorrat auf einen längeren Zeitraum zur Ausgleichung zu vorheben, Beweis der Ansammlung einer Reserve und aus anderen Gründen häufig, teils im Ganzen, teils nur in den einzelnen Holzarten oder Sortimenten modifiziert werden muß, um ein den Verhältnissen entsprechendes Einschlags-Soll festzulegen, so ist den Herren Obersforstbeamten schon nach Inhalt der mehrgedachten Circular-Vergütung vom 14. Mai 1838 nachgelassen, in sorgfältiger Erwägung der obwaltenden Verhältnisse notwithstanding das vorläufige Einschlags-Soll abzustimmen von jenem eigentlich zulässigen Abnungs-Soll für das einzelne Jahr festzulegen. In diesem Falle müssen über die Gründe für eine derartige Abweichung ebenfalls, wenn auch nur kurz angegeben werden, um auch in diesem Falle die Ueberzeugung zu gewähren, daß das Einschlags-Soll durch die Verhältnisse gerechtfertigt ist, undbleiden die Herren Obersforstbeamten persönlich dafür verantwortlich, daß die von ihnen angebotenen Abweichungen von dem zulässigen Abnungs-Soll sich nicht weiter erstrecken, als durch die augenblicklichen Umstände geboten ist, daß namentlich dabei — von ganz außerordentlichen Isolationsabgängen abgesehen, wo dann überhaupt der gerechte Betrieb mehr oder weniger unterbrochen wird — nicht über das nachhaltige Ertrag-Beromann des Kreisels hinausgegangen wird, daß ferner auf die Erlangung einer angemessenen Reserve hingewirkt, und der Einschlag im Allgemeinen so geregelt wird, daß erhebliche Schwankungen in den Erträgen der Kreisels vermieden werden, und vielleicht eine allmäßige Steigerung herstellen bei vollständiger Wahrung der Nachhaltigkeit erzielt wird.

Um nun eine diesen Anforderungen genügende und gleichmäßige Form für den Eingang zu den jährlichen Haunungs-Plänen künftig in Anwendung zu bringen, ist das beiliegende Schema (Anl. a.) entworfen, welches von jetzt ab überall anzuwenden ist.

Bei solchen Reserven, wo Hoch- und Mittelwald-Wirtschaft besteht und wo demnach auch die Abnungsstössen der Schätzung für den Hochwald einerseits und das Oberholz aus den Mittelwaldstellungen andererseits getrennt festgestellt ist, ist auch der Eingang zum Haunungs-Plan getrennt zu halten, also das Abnungs-Soll einmal für den Hochwald und dann für das Oberholz des Mittelwaldes besondere herzuleiten und nur schließlich das Ergebnis aus beiden zusammen zu stellen, um das gesamte zulässige Abnungs-Soll, und ebenso das von den Herren Obersforstbeamten bestimmte Einschlags-Soll im Ganzen zur Uebersicht zu bringen. Das in diesem Falle oft eine Ausgleichung in dem Einschlags-Soll zwischen dem Hoch- und Mittelwald (resp. auf Grund dreitels ertheilter oder zu ermittelnder Ministerial-Genehmigung, wenn die Ausgleichung 10 Prozent des Abnungsstosses im Hochwald übersteigt) stattfinden kann und muß, bedarf kaum der Erwähnung.

Sollte noch ausnahmsweise der Fall vorkommen, daß auch das Reisig- und Stockholz Gegenstand spezieller

Schärfung gewesen ist und deshalb noch mit zur Balance gezogen werden muss, so sind dafür in dem beiliegenden Schema die erforderlichen Rübeiken anzubringen; für gewöhnlich genügt es, das in diesen Sortimenten zur Bezugung kommende Material bei den eingelagerten Hieb-Positionen im Haunungs-Plan selbst auszuweisen, sowie nicht minder das gesammte Material von Schlagholz der, nach der Höhe bewirtschaftetes Mittel- und Niederschlägen, da selbiges in diesem Falle nicht Gegenstand der Kontrolle ist, wie nachdrücklich zu vermerken ist, und im Eingange zum Haunungs-Plan nur die zum Hieb sichrenden Jahresschläge umzugeben sind. — Die Königliche Regierung hat hierauf die Oberforstmeister ihres Bezirks mit Anweisung zu versetzen und die richtige Ausführung durch die Inspektions- und den Herrn Oberforstbeamten gehörig überwachen zu lassen. Zu den Obliegenheiten der Forst-Inspektoren gehört es ganz besonders, die Haunungs-Pläne auch nach den hier erörterten Rücksichten unter Zuhandnahme der Rechnungen und Kontrollbücher sorgfältig zu prüfen, und es ist demgemäß nach Auseitung des unterliegenden Schemas auch die Richtigkeit des im Eingange des Haunungs-Plans ermittelten zulässigen Abnugungs-Solls für das betreffende Jahr zu befrachten. Insofern nach Vorrichtung des Eichular-Berfügung vom 26. Januar 1843 die Notwendigkeit eintritt, zu einer Überschreitung des zulässigen Abnugungs-Solls um mehr als 10 Prozent diebstählerische Genehmigung einzuholen, ist häufig dem Antrage jedesmal die betreffende Haunungs-Plan beizufügen.

Schließlich wird, um eine gleichmäßige Benennung der in Betracht kommenden verschiedenen Größen herbeizuführen bestimmt, daß zu bezeichnen ist mit

- a. Abnungsgesetz: dasjenige Quantum, welches in Folge einer Abschärfung und Betriebs-Regulierung oder einer vollständigen Torsions-Rektion als die nachhaltige Abnung eines Reviers für einen bestimmten Zeitraum durch Ministerial-Berfügung festgestellt worden ist, und gegen welches die Balance im Abschnitt B. und C. des Kontrollbuchs, so wie im Eingange des Haunungs-Plans zu führen ist;
- b. etatmäßiges Abnugung-Soll: dasjenige Quantum, welches im Erat der Berechnung des Natural-Reviers zum Grunde gelegt ist;
- c. zulässiges Abnugung-Soll pro 18: dasjenige Quantum, welches aus dem Abschlusse des Abschnitts C. im Kontrollbuch, so wie aus der Balance im Eingange des jährlichen Haunungs-Plans, als die nach Maßgabe des geschmiedeten Betriebs-Plans und der bisherigen Wirtschaftsführung im bevorstehenden Wirtschaftsjahr zulässige Abnung sich ergibt.
- d. Einschlags-Soll pro 18: 10. Dasjenige Quantum, welches der Oberforstbeamte für das bevorstehende Wirtschaftsjahr durch den Haunungs-Plan wöchentlich zum Einschlag definiert.

Die Königliche Regierung hat in allen Berichten und sonstigen Schriftstücken die vorstehend festgestellte Terminologie sorgfältig zur Anwendung zu bringen, und die Forst-Inspektoren und Oberforster demgemäß mit Anweisung zu versetzen, sowohl aufwärts darauf zu halten, daß von diesen die vorgeschriebenen Bezeichnungen richtig angewendet werden. Berlin, den 9. Juli 1852.

Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

a. Ermittelung des zulässigen Abnugungs-Solls und Feststellung des Einschlags-Solls für den Haunungs-Plan pro 1853.

Bemerkungen zur Anwendung des Schema's.

ad 2. Das etatmäßige Abnung-Soll wird nur nachdrücklich und Beharrlichkeit nach Möglichkeit wahrzunehmenden Beobachtern aufgetragen.

ad 3. Die festgesetzte Abnung ist mit den abgerundeten Zahlen aus Abschnitt B. resp. C. des Kontrollbuchs nach Maßgabe des Vorberichts 5. in der Eichular-Berfügung vom 21. Oktober 1850 aufzuführen. Die vor kommenden geringen Differenzen des Ergebnisses der Natural-Rechnung gegen die erfolgte Abnung sind durch eine entsprechende Bemerkung zu erklären; dagegen muß geschehen, wenn von dem nicht zur Abnung gezeugten Restholz etwa eine geringe Nachhol-Sortimente ausgehalten und bewahrt sind, die in der Natural-Rechnung, aber nicht in den Kontrollbuch-Abnugungsschlüssen erscheinen. Nach Vorbericht 3. der Eichular-Berfügung vom 14. Mai 1852, bleibt das laufende Wirtschaftsjahr, da dessen Abnung bei Aufstellung des Haunungs-Plans noch nicht abgeschlossen ist, bei der Balance außer Betracht. Bei der von dem Ober-Forstbeamten an Ort und Stelle zu treffenden Feststellung des Einschlags-Solls ist jedoch auch auf die im laufenden Wirtschaftsjahr festgesetzte Abnung eben so wie auf alle übrigen dabei in Betracht kommenden Verhältnisse mit Rücksicht zu nehmen.

ad 6. Hier ist der letzte Abschluß des Unter-Abschnitts A. 1. resp. der bei dem letzten Konto-Borarbeiten ermittelte Betrag, oder Wiederertrag, soweit dieserhalb bei der Gato-Rektion hier nicht etwas Anders bestimmt ist, mit demselben Betrage immer wieder aufzutreten, bis ein neuer Abschluß des Unter-Wieder-Schuldes A. 1. resp. eine neue Ermittlung der Beträge, oder Wiedererträge bei den Borarbeiten in einer neuen Erlösberichtigung oder in einer Torsions-Rektion festgestanden.

ad 9. Die Gründe, welche dazu veranlassen, daß Einschlags-Soll anders festzustellen, als das zulässige Abnugung-Soll ist, sind kurz anzugeben.

I. Für den Hochwald.	Eichen.	Buchen.	z.	z.	Summa.
	Rubelfasse.			Derrholz.	
1. Der Abnutzungssatz nach der Schätzung beträgt vom Jahre 1841 incl. ab laut Ministerial-Berfügung vom 10. Dezember 1843	5,000	10,000	2	2	146,775
2. Das statomäßige Abnutzungssoll pro 18**/s beträgt	3,600	14,000	2	2	138,550
3. Die seit dem Jahre der Schätzung wirtlich aufgefundene Abnutzung hat betragen: im Jahre 1841	4,000	10,000	2	2	145,000
" 1842	6,000	12,000	2	2	143,000
" 1843	3,000	20,000	2	2	155,000
" 1844	4,000	10,000	2	2	146,000
" 1845	6,000	8,000	2	2	146,000
" 1851	5,000	8,000	2	2	148,000
in Summa in 11 Jahren	56,000	90,000	2	2	1,392,105
4. Der Abnutzungssatz der Schätzung für diese 11 Jahre beträgt	55,000	110,000	2	2	1,614,525
5. Rüthin ist gegen den Abnutzungssatz ge- schlagen worden	1,000 { in sie- { Wehrholz- { schlag { zu wenig { (Weberholz- { schlag)	20,000	2	2	292,420
6. Aus dem bei den leichten Vorarbeiten zur Ei- fertigung reich zu der Taxations-Kritik Mehrertrag im Jahre 1850 bemerkten Abschläge des Un- terabschnitts A. 1. im Kontrollbuch ergiebt Unterertrag sich aus den Endhieben bis Ende 1845	2	4,000	2	2	141,300
7. Es ist also vorhanden	ein Begriff von 1,500 " 60,000	2	2	2	433,720
8. Das größt mögliche Abnutzungssoll pro 1853 ist also	3,500	70,000	2	2	680,495
9. Nach der Bestimmung des Ober-Borrbamten sollen jedoch zur Ausgleichung des Begriffes im Mittelwald, und sc. (aus den und den Gründen) und um eine angemessene Reserve zu erhalten, wirtlich geschlagen werden, und ist als Einschlags-Soll pro 1853 festgesetzt	2,000	19,000	2	2	188,000

II. Für das Oberholz im Mittelwald.	Eichen.	z.	z.	Werrholz	Summa.
	Rubelfasse.			Derrholz.	
1. Der Abnutzungssatz nach der Schätzung beträgt vom Jahre 1841 ab laut Ministerial-Berfügung vom 10. Dezember 1843	4,000	2	2	5,000	20,000
2. Das statomäßige Abnutzungssoll pro 18**/s beträgt	9,000	2	2	9,000	34,000
3. Die seit dem Jahre der Schätzung wirtlich aufgefundene Abnutzung hat betragen: im Jahre 1841	3,000	2	2	6,000	29,000
" 1842	2	2	2	2	2
" 1851	8,000	2	2	14,000	44,000
in Summa in 11 Jahren	52,000	2	2	86,000	410,000
4. Der Abnutzungssatz der Schätzung beträgt auf 11 Jahre	44,000	2	2	55,000	220,000

	II. Für das Oberholz im Mittelwalde.	Eichen.	ie. Rubbifüße.	ie. Rubbifüße.	Oberholz.	Summa.
5.	Während ist gegen den Abnutzungssatz geschlagen { zu viel worden zu wenig	8,000 »	»	»	31,000 »	190,000 »
6.	Aus den bei den leichten Vorarbeiten zur Staats- fertigung resp. zu der Toraitions-Revision im Jahre 1846 vorgenommenen Ermittelun- gen hat sich bis Ende 1845 ergeben	9,000 »	»	»	6,000 »	40,000 »
7.	Es ist also vorhanden { ein Begriff von ein Vorrath von	6,000 »	»	»	25,000 »	150,000 »
8.	Das zulässige Abnutzung-Soll pro 1853 ist also Vielmehr bleibt noch einzufahren	— 9,000	»	»	— 90,000	— 130,000
9.	Aus den nach dem Betriebs-Plante im Jahre 1853 zum Siebe zu bringenden Schlägen muss jedoch aus wirtschaftlichen Rücksichten und der Bestimmung des Ober-Gorstebeamten gemäß an Oberholz entnommen werden und ist daher als Einschlags-Soll pro 1853 festgesetzt	1,000	»	»	8,000	11,000

	III. Zusammenstellung.	Eichen.	Buchen.	ie. Rubbifüße.	ie. Rubbifüße.	Summa.
1.	Der Abnutzungssatz beträgt im Ganzen	9,000	18,000	»	»	166,775
2.	Das elastomägige Abnutzung-Soll pro 1853, ist	5,600	»	»	»	173,550
	I. vom Hochwald	3,500	70,000	»	»	580,495
3.	Das zulässige Abnutzung-Soll pro 1853 beträgt: II. vom Oberholz im Mittelwalde bleiben einzufahren in Summa	— 2,000 1,500	— » »	»	»	— 130,000 450,495
4.	Das Einschlags-Soll pro 1853 ist durch den Ober-Gorstebeamten festgesetzt auf: I. vom Hochwald II. vom Oberholz im Mittelwalde in Summa	2,000 1,000 3,000	18,000 » »	»	»	188,000 11,000 199,000

Dass das mit 450,495 Rl. Oberholz ermittelte zulässige Abnutzung-Soll pro 1853 dem Kontrollbuch resp. den Rechnungen gemäß richtig berechnet ist, becheinigt
der Gorst-Inspektor.

Vorliegendes Einschlags-Soll ist aus folgenden Schlägen zu entnehmen u.

331) Circular an sämmtliche Königl. Regierungen mit Auschluss derselben zu Straßburg und in der Rhein-Provinz, die Förderung der Forstservitut-Ablösungen, resp. die vergleichsweise Regulierung der Servitut-Verhältnisse betreffend, vom 16. August 1852.

Die gegenwärtige Lage der Forstservitut-Ablösungen und Regulierungen Angelegenheiten in den Königl. Forsten erhebt eine sorgfältige Erwägung, um die Nachtheile abzuwenden resp. zu entfernen, welche einerseits aus einer zu weit ausgedehnten Ablösung von Forst-Servituten da zu erwachten drohen, wo vergleichbare Servituten, wie in sehr vielen Fällen anzunehmen ist, ohne wesentlichen Nachteil für die Zwecke der Forst-Bewaltung und vielleicht mit mehrfachen Nutzen für das allgemeine Wohl der geordnetter Ausübung zweckmäßiger forstlicher, als aufgegeben werden, andererseits aber dadurch schon entstanden und noch weiter zu befürchten sind, daß die Beendigung bereits schwankender, oder aus unabweisbarem Bedürfnisse, resp. wegen eintretender Provokation der Berechtigten noch in Augriff zu nehmende Ablösungen auf ungünstige Zeit hinausgerückt wird.

Nachdem durch die mittels des Gesetzes vom 9. Oktober 1852 angeordnete Säffirung der Gemeindeiteilung-Sachen auch die Forstservitut-Ablösungen und Regulierungen einen Stillstand erlitten haben, finden dieselben, obgleich eine Säffirung durch das Gesetz vom 2. März 1850 wieder aufgehoben ist, doch immer noch nicht einen erfreulichen Fortgang, weil die Gemeindeiteilungs-Behörden, mit den Arbeiten zur Ausführung des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 vollauf beschäftigt, den Forst-Gemeindeiteilung-Sachen die erforderlichen Arbeitskräfte zuwenden jetzt nicht im Stande sind.

Dieser Zustand ist für die Forst-Bewaltung sehr nachtheilig, da in vielen Fällen, wo der Umsang der auf den Forsten lastenden Berechtigungen sehr groß ist, besonders auch die Ungewissheit über den künftigen Verlauf, wie solcher nach Beendigung schon schwankender oder noch in Aussicht stehender Gemeindeiteilungen sich gestalten wird, die zweckmäßige Bewirtschaftung hindert, mit dem Fortschreiten der Rente, Ablösungen auch die Mittel zu wünschenswerther Kompenstation von Domänen-Renten mit Forstberechtigungen. Ablösungen mehr oder minder geahndert werden, und zu befürchten ist, daß wenn die Gemeindeiteilungen-Behörden nach Beendigung der Rente, Ablösungen ihre Arbeitskräfte hauptsächlich den Gemeindeiteilungen wieder zuwenden, dann vielfach die Forstservitut-Ablösungen zu einem solchen Umfang gelangen werden, daß die in der Forst-Bewaltung vorhandenen Arbeitskräfte nicht ausreichen, um diese Sachen mit der nothwendigen Sorgfalt und Gründlichkeit behandeln zu können, und daß die Holzabfälle auf dem neu landwirthschaftlichen Nutzung abzutretenden Forstgrunde verschleudert werden müßen oder kaum zu verwerten sind.

Es ergeht sich aus dieser Lage die dringende Nothwendigkeit, auf die Förderung der schwankenden Forstservitut-Ablösungen und Regulierungen nach Kräften hinzuwirken, und besonders keine Mühe zu schenken, um Seitens der königlichen Mandatarien angemessene Vergleichbare herbeizuführen, zugleich aber auch bei Zeiten einer sorgfältige und gründliche Prüfung aller Forstservitut-Verhältnisse Seitens der Königl. Regierung vorzunehmen, um einen Plan zu entwerfen, wie weit und in welcher Weise mit der etwas nothwendigen Ablösung und Regulierung der bestehenden Berechtigungen vorsichtshalber ist, und die Materialien zu sammeln, welche dazu dienen können, demnächst so wie die erforderlichen Arbeitskräfte bei den Gemeindeiteilungen-Behörden disponibel werden oder sonst zu erlangen sind, mit der Ausführung in erfreulicher Weise forderhaft vorzubereiten zu können, ohne jedoch eine nachtheilige Überförderung der Arbeiten aus Kosten der gründlichen, dem Interesse der Forst-Bewaltung sowohl als der allgemeinen Landeskultur vollkommen entfehlenden Ausführung besorgen zu dürfen.

Indem ich die Königl. Regierung empfehle, nach diesen Gesichtspunkten den Forstservitut-Sachen eine vorzügliche, der Wichtigkeit dieser Angelegenheiten entsprechende Aufmerksamkeit zuwenden, gebt ich Derselben, besonders um eine zur Kosten-Ersparnis und zur leichteren Beendigung der Sachen wünschenswerthe vergleichsweise Ablösung und Regulierung der Forst-Servituten möglichst zu fördern, unter Hinweisung auf die in dieser Beziehung besonders wichtigen Bestimmungen des Gesetzes vom 21. April d. J., betreffend die Erweiterung der den Regierungen zufallenden Beugniß der Behörigung von Auseinandersetzungs-Requisten, und auf die in Folge dessen unterm 30. Mai d. J. erlassene Circular-Berfügung, folgendes zu erkennen.

Außer solchen Servituten, deren Ablösung, wie beispielsweise der unsichteten Bau-Nutz- und Dreb-Brennholz-Berechtigungen, entschieden zweckmäßig, oder vielleicht in gewissen Fällen nothwendig zu rechnen ist, lassen auf den Königl. Forsten manche Berechtigungen, — wie beispielsweise das Forst- und Fischrecht, das Walde-Recht &c. — deren gehörig geordnete Ausübung mit der Bewirtschaftung der Forsten wohl verträglich und deren Ablösung in der gewöhnlichen Art mit Opfern verbunden ist, welche die dadurch zu erlangenden Vortheile überwiegen. Bekanntes Minf.-Bl. 1852.

lich hat deshalb dahin gewirkt werden müssen, daß den Besitztümern die Wahl der Abfindung nach dem von daran erwachenden Vortheile obliegt. Dies ist zwar dem Buchstaben des Gesetzes nach erreicht; (Art. 9. des Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend die Ergänzungen der Gemeinschaftsbeitrags-Ordnung &c.); allein seine Vortheile werden in vielen Fällen für den Waldbesitzer in einer Weise berechnet, und seines Wider spruchs ungeachtet festgesetzt, wie sie die Verwaltung der Königlichen Forsten nicht zu realisieren vermag, so daß also seine gesetzliche Bestimmung nicht genügend gegen Provozationen auf Ablösung der in die oben gebaute zweite Kategorie fallenden Forst-Servituten schützt, vielmehr aus solchen Provokationen fortwährende Erbürdungen für die Betriebsfahrtung der Forsten und erhebliche materielle Verluste zu befürchten sind, zumal durch Art. 9. des angelegten Gesetzes vom 2. März 1850 die in dem §. 86. der Gem. Thell.-Ordn. vom 7. Juni 1821 dem Besitzer als Provozaten eingeräumte Bezugsnis, die Art der Entschädigung, ob Land, Rente oder Kapital, zu bestimmen, aufgehoben, dadurch der Arealbestand der mit Servituten belasteten Forsten gefährdet ist und nach der im ersten aliaus des Art. 16. enthaltenen Bestimmung sie den Waldbesitzer bei vereinzelten Provokationen unverhältnismäßige Kosten entziehen können.

Hierzu kommt, daß in Ermangelung einer den gegenwärtigen Verhältnissen und den Bedürfnissen der Forst-Kultur entsprechenden Forstpolizei-Ordnung, deren Errichtung mit den zur Errichtung dieses Zwecks nötigen Bestimmungen für die nächste Zeit auch schwierig zu erwarten sein dürfte, die Ausübung auch solcher Berechtigungen, welche innerhalb gehöriger Schranken mit einer rationellen Waldwirtschaft wohl vereinbar sein würden, oft nicht so geordnet werden kann, wie es notwendig ist.

Endlich sind aber auch viele Königliche Forsten in so hohem Maße mit Servituten belastet, daß eine successive Ablösung einzelner Berechtigungen sehr gefährlich wird, weil, wie die Erfahrung vielfach bestätigt hat, die Entschädigung für die zunächst zur Ablösung kommenden Berechtigungen nach ihrem vermeintlichen Nutzens-Ertrag so hoch bemessen wird, daß bei gleichmäßiger Abfindung aller übrigen Servitate die ganze belastete Forst zur Entschädigung aller Berechtigten vielleicht nicht einmal ausreichen und der Wald, Eigentümer, außer die Hingabe des ganzen Waldes, noch andernweite Entschädigungen zu leisten haben könnte. Um daher die mit poetischen Servitut-Ablösungen erfahrungsmäßig oft verbundene Nachtheile für den Waldbesitzer zu vermeiden, und nemligstens die Erhaltung dessenigen Anteils sicher zu stellen, welcher dem Fiskus vermöge des ihm zustehenden vorgezogenen Theilnahme-Rechts an der Haupt-Holzgewinnung und event. anderen Nutzungen von Rechtmäßigkeiten gönnt; kann es in vielen Fällen ratsam sein, eine vollständige Forst-Gemeinschaftsbeitrags zwischen dem Fiskus und sämtlichen Servitut-Berechtigten ohne Annahme zu veranlassen, wenn auch zur Zeit nur von einzelnen Berechtigten provoziert ist, oder wenn auch nur rücksichtlich einzelner besonders hinderlicher Servituten jetzt die absolute Notwendigkeit zu präzieren, für die Verwaltung einzutreten.

Allß dieses macht es dringend wünschenswert, einen Ausweg zu finden, wie die Nachtheile einer ausgedehnten Forstselektions-Ablösung, auch rücksichtlich solcher Servituten, deren Forstbesitzer bei gerechter Ausübung an und für sich mit der Waldwirtschaft vereinbar, und im national-ökonomischen Interesse vielleicht selbst eindruck sein würde, vermieden, und die Berechtigten in den Stand gezeigt werden können, solche Waldnutzungen, welche sie im Allgemeinen nur ungern oder gegen überwiegende Abfindungs-Quanta abzugeben, in den zulässigen Schranken fortzuführen.

Ein Mittel zur Errichtung dieser Zwecks, sowie überhaupt zur Förderung vergleichsweiseer Durchführung der Servitut-Ablösungen, wird in vielen Fällen, namentlich, wo neber eine Natural-Abfindung, noch die Abfindung durch Kapital an ihrer Stelle sind, dadurch zu finden sein, daß den abzuführenden Berechtigten in Aussicht gestellt wird, diejenigen bisher im Wege der Servitut bezogenen Waldnutzungen, welche sie ungern aufzugeben, welche aber, wenn deren Ausübung gehörig gezeigt wird, unbeschadet der Holzfaltung und Holz-Produktion fortbestehen können, auch nach der in solchem Falle zu bewirkenden Abfindung, vermöge eines separaten abwickelnden Pachtverhältnisses auf eine lange Reihe von Jahren, allenfalls aus 20 bis 30 Jahren, nach deren Ablauf neue Kontakte sich schließen lassen, gegen einen billigen, unter der Abfindungs-Rente stehenden Pachtzins, unter den sie den geordneten Forstbetrieb notwendiger Bedingungen, in gesicherter Weise fortzuführen zu können.

Die Differenz zwischen der Rente, welche der Fiskus an die Berechtigten als Abfindung zu zahlen haben würde, und jenen, dem Forstamt, welches die bisherigen Berechtigten dem Fiskus häufig für den Fortbewegung der dem forstwirtschaftlichen Bedürfnisse gemäß zu ordnenden Nutzungen zu entziehen haben würden, würde das Äquivalent sein für die Errichtung dessen, was zur Konserivation und zweckmäßigen Betriebsfahrtung der Forsten, im Interesse der Forstkultur und der Handhabung einer geordneten Forst-Polizei notwendig ist, und neber durch eine neue Forstpolizei-Ordnung unter den jetzigen Verhältnissen, noch durch Abschluß spezieller Rezesse mit den Be-

rechtfertigen über einen modifizierten Fortbestand der Berechtigungen zu erlangen sein möchte, da bei der Errichtung solcher Rezesse oder Regulative mit den Berechtigten auch über die Ausübung schon bestehender Servitute möglicherweise aus dem §. 164. der Gem.-Theil-Ordnung und Art. 12. des Ergänzungsgesetzes Beschränkungen vereinbart werden könnten, welche die Errichtung des Zwecks verhindern, überdies auch die Entschädigungen der Berechtigten für die Einschränkung der Nutzungen, wenn sie für immer erfolgen müßte, sehr schwierig festzustellen sein würden.

Bei einer derartigen Ablösung in Rente unter gleichzeitiger Wiederverpachtung der Nutzungen auf lange Zeit würde besonders dothi zu bedenken sein, daß die Unfindbarkeit der Rente seitens der Berechtigten aus längere Zeit, resp. auf die Dauer des neuen Pachtvertrages, in achthalb der zulässigen Zeitgrenze (Art. 8. des Ergänzungsgesetzes und §. 91. des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850) signiert würde, um einerseits die Staatskasse vor Zahlung bedeutender Kapitalien zu bewahren, und andererseits für die Berechtigung des Pachtgeldes eine größere Sicherheit zu erlangen, indem in dem Pachtvertrage zugleich die teilweise Kompensation der Rente mit dem Pachtzins ausgedehnt werden würde.

Um jeder Verdunklung des Rechtsverhältnisses vorzubürgen, würden übrigens die derartigen Pacht- resp. Einmietverträge mit den Berechtigten ganz abgesondert vom Ablösungs-Rezess, jedoch gleichzeitig, oder wenn die Servitut-Berechtigten zu ihrer Sicherheit es wünschen, auch noch vor dem Abschluß des Ablösungs-Vergfahrens zu errichten sein.

In den diesbezüglichen Pachtverträgen würde die Art der Abtretung der Nutzungen nach Maßgabe der ob-waltenden Verhältnisse und mit Rücksicht auf die lange Dauer des Pachtverhältnisses, mit besonderer Vorsicht und Sorgfalt in zweckmäßiger Weise zu regulieren sein. Bei der Verpachtung der Waldweide z. B. kann zwar in dem Kontrakte die abzielbare zur Weide-Nutzung disponible Fläche angegeben, jedoch, da die Einschöpfung von dem Ermessen der Königlichen Regierung abhängig bleiben muss, bedungen werden, daß, wenn die Weidefläche zeitweise verminderlich werden muß, gleichzeitig eine verhältnismäßige Herabsetzung des Pachtgeldes eintritt. Hinsichtlich der Steuer-Nutzung wird sich nach Umständen eine bestimmte Zuordnung oder eine Fläche in den, unter der Steuer-Nutzung weniger lebenden älteren Kieferndenäumen auf dem besten Boden mit der Maßgabe festlegen lassen, daß die Anweisung von der Forst-Verwaltung erfolgt, und wenn nach deren Ermessen eine Verhinderung der Nutzung unvermeidlich wird, gleichfalls eine verhältnismäßige Verminderung des Pacht-Lofariums stattfindet. Auf diese Weise wird es möglich sein, die beiderseitigen Interessen durch ähnliche, hier nur angedeutete Bestimmungen in vielen Fällen zu vereinigen und Einrichtungen zu treffen, daß die Regulirung wenigstens mit dem geringsten Nachdruck erfolgt.

Der Königliche Regierung empfiehlt ich dringend in dem vorstehend angedeuteten Sinne die Förderung der Forstservitut. Ablösungs-Sachen sich besonders anstrengen sei zu lassen, und jeden geeigneten Zeitpunkt im Laufe eines Ablösungs-Vergfahrens sorgfältig vorzubereiten, um mit angemessenen Vergleichsvorschlägen der bezeichneten Art den Berechtigten entgegen zu kommen, geeigneterfalls auch gleich von vorn herein die Bereitwilligkeit zur Abschließung von dergleichen Pachtverträgen auf lange Zeit zu erkennen zu geben, um die in vielen Fällen stattfindende Abneigung der Berechtigten gegen die Ablösung, und daraus hervorgergebene überspannte Forderungen zu beseitigen.

Wenngleich es in der Regel nicht zum Ziele führen würde, von vorn herein auf die Servitut-Einführung eines Reviers lediglich im Wege des Vergleichs zuerststellig zu rechnen, indem, wenn nach vielleicht langen Verhandlungen nur einzelne Berechtigt sich nicht führen, man Erfahr' liebt, weitausfähig und kostspielige Arbeiten ohne Erfolg auszuführen, überdies auch zur Sicherheit des Fustus in allen Fällen das gesetzliche Verfahren bezüglich der Legitimation und der öffentlichen Bekanntmachung mit prahlstössiger Wirkung stattfinden muß, und daher die Verhandlungen durch einen Spezial-Kommisarius oder einen nach §. 108. und Art. 15. des Gesetzes vom 2. März 1850 zu beauftragenden Beamten im Auftrage der General-Kommisarien werden geführt werden müssen, so wird doch die Darlegung der Bereitwilligkeit zu vergleichsreicher Beendigung des Verfahrens, besonders auch mit Hinweisung auf die dabei zu erzielende Kosten-Ersparnis schon ein wirkliches Förderungsmittel bieten, und die Propagierung bestimmter Vergleiche in obigem Sinne zu geplanter Zeit viele Sachen bald zum Abschluß führen, besonders, wenn die Königliche Regierung, sobald nur erst das Sollbad des Fustus und der einzelnen Servitut-derechtigten einigermaßen zweckmäßig zu übersehen ist, von ihnen durch das Gesetz vom 21. April e. erweiterten Befugniss zur selbstständigen Abschließung resp. Beendigung von Ablösungs-Rezessen gebrauch macht.

Da die Bemühungen, zur ausschließlichen oder auch nur vorzugsweise Bearbeitung wichtiger Forstservitut-Ablösungs-Sachen geeignete Spezial-Kommisarien disponibel zu machen, bis jetzt nicht von Erfolg gewesen sind, aber nicht zu erwarten ist, daß die Forst-Gemeinde-Teilungssachen in den nächsten Jahren wesentlich gefördert werden,

wenn dazu nicht besondere Kommissarien von den General-Kommissionen bestellt werden, so würde es sehr erwünscht sein, wenn die Königliche Regierung qualifizierte Personen in Berücksicht bringen könnte, welche im Sinne des §. 108. und Art. 15. der Gesetze vom 2. März 1850 mit den Rechten und Pflichten eines Spezialkommissarius mit der Bearbeitung einzelner Servitut-Ablösungen, sei es als Nebenschärfung in ihrer gegenwärtigen Stellung, sei es, um ausschließlich mit solchen Arbeiten beschäftigt zu werden, beauftragt, und hierzu der General-Kommission in Berücksicht gebracht werden könnten. Es würden sich hierzu besondere Obergerichts-Ämter eignen, welche mit der Agrar-Gesetzgebung gehörig bekannt sind, vielleicht schon in Gemeindeverteilungssachen gearbeitet und dabei eine geeignete Persönlichkeit haben, um die Verhandlungen mit den Berechtigten in entsprechlicher Weise zu führen. Durch die befriedigende Ausführung des ihm in solcher Weise zu übertragenden Kommissariats würde ein solcher Ämterherr, wenn er den Wunsch habe sollte, in die allgemeine Verwaltung überzutreten, zur Berücksichtigung dieses Wunsches sich zu empfehlen vermögen. Berlin, den 16. August 1852.

Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

XII. Militair- und Marine-Angelegenheiten.

332) Allerhöchster Erlass, die Verhältnisse der in der Armee angestellten Aßfleissz-Arzte bei Dienst- und Verselbstungs-Reisen, Beurlaubungen &c. betreffend, vom 7. Oktober 1852.

Aus Ihnen gemeinschaftlichen Bericht vom 2. Oktober e. erkläre Ich Mich damit einverstanden, daß die in Meiner Armee angestellten Aßfleissz-Arzte bei Dienst- und Verselbstungsreisen, bei Beurlaubungen, Kommandos und auf Marschen, so wie rücksichtlich der ihnen zur Bedienung zu bewilligenden Buschen, ohne Rücksicht auf die Gehaltsklassen, der sie angehören, ihrem Range entsprechend und nach Analogie der für die höheren Militair-Arzte in dieser Beziehung zur Anwendung kommenden Grundsätze, gleichmäßig behandelt werden. Da aus dieser Gleichstellung auch folgt, daß in allen Fällen, wo auf Marschen und im Kontonement das Naturquartier gewährt wird, sämtliche Aßfleissz-Arzte ohne Ausnahme Offizier-Quartier angenommen und dafür die Lieutenant-Servits den Quartierträgern vergütet werden müssen, so genehmige Ich zugleich, daß zur Besteitung der diesjährigen Reiseausgaben dienstige Mittel verwendet und dem Servis-Zentralien klassen werden, welche durch die Einführung des von Mir unterm 30. Juni d. J. bestätigten Servis-Zentralien für sämtliche Garnisonen-Direkte successive in dem Betrage von überhaupt 4351 Thlr. 17 Sgr. disponibel werden. Sankt-Souci, den 7. Oktober 1852.

Friedrich Wilhelm.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

An die Minister der Finanzen und des Krieges.

333) Allerhöchster Erlass, den Erfolg für im Dienst verloren gehende Hohenzollernsche Denkmünzen betreffend, vom 2. November 1852.

In Erledigung der Aufsicht der General-Ordens-Kommission vom 16. v. M., in welcher Weise der Erfolg für Hohenzollernsche Denkmünzen, welche im Dienst verloren gehen, zu leisten sei, bestimme Ich, daß damit nach Analogie der Kabinets-Orde über den Erfolg im Dienst verlorener Kriegs-Denkmünzen &c. vom 9. Mai 1816 verfahren werde, wonach der Erfolg im Dienst verloren gegangener Hohenzollernscher Medaillen, ohne Meine besondere Genehmigung von der General-Ordens-Kommission geleistet werden kann, sobald die betreffenden Dergespen bezogen, daß der Verlust ohne Verschulden des Besitzers erfolgt ist. — Das Kriegs-Ministerium ist angewiesen, diese Bestimmung der Armee bekannt zu machen. Magdeburg-Potsdamer Eisenbahn, den 2. Novbrer 1852.

Friedrich Wilhelm.
v. Bonin.

An die General-Ordens-Kommission.

Im Verteile des Königl. Zeitungs-Kontoirs lieießt.

Druck durch J. F. Starcke Worpswede-Ehr. Nr. 29.
welcher zugleich mit dem Expeditionsamt für Berlin bestellt ist.

Abgegeben zu Berlin am 21. Januar 1853.

N e g i s t e r

zum Ministerial-Blatte der innern Verwaltung, Jahrgang 1852.

I. Chronologisches Register.

Datum.	Inhalt.	Nr.	Sti. te.	Datum. 1852.	Inhalt.	Nr.	Sti. te.
1834.							
30. Sept.	Erlöß, Umzug- und Räumungsfristen bei Wohnungen.	213.	21.	3. Okt.	Erlöß, Aufnahme von Schulschreiber-Seminariaten in die Schulrechts-Seminarien.	7.	7.
1844.							
21. März	Rob.-O., Befreiung der Offiziere vom Chausseegeld.	184.	203.	2.	Erlöß, Gesang-Unterricht in den Schulrechts-Seminarien.	8.	7.
1850.							
15. Novbr.	Gründung katholischer utraquistischer Präparanten.	96.	169.	3.	Bekanntm., Ernennung von Oldenburg zum Post-Berater.	19.	16.
1851.							
10. Juni.	Erlöß, Verboten der ev. Geistlichen gegen die Deutsch-Katholiken u. ähnliche Gemeinschaften.	5.	3.	6.	Erlöß, Erhebung von Dienst-Jugendlichen an Postbeamte.	21.	16.
14. Juli.	Erlöß, Verboten der ev. Geistlichen gegen Deutsch-Katholiken und ähnliche Gemeinschaften.	5.	3.	6.	Erlöß, Postbeamte, Sterbe- und Witwen-Rohren.	11.	9.
21. —	Erlöß, Ab- und Zugang nach Bestand der ev. Predikant-Lizenzen.	6.	5.	7.	Erlöß, Auflösung der Neuen Sächschen.	17.	15.
29. August	Post-Verl., Durchlat-Theilung.	4.	2.	7.	Erlöß, Postvertheidigungs-Gesellschaft.	20.	16.
29. Septb.	Instrukt., Transport von Verbrechern u. auf den schlechten Eisenbahnen.	16.	12.	8.	Erlöß, Poststellen der Gesellschaft für Hoch- und Postbank.	2.	1.
2. Oktbr.	Rob.-O., Formation des Garde-Reserve-Infanterie-Regiments.	24.	19.	9.	Erlöß, Viehabsatz für Dienst-Wohnungen.	23.	17.
17. —	Erlöß, Verboten der Parochial-Theilung.	4.	2.	10.	Erlöß, Nachweis der Einnahme an Rüdenauer-Steuern in den Abschlüssen und Rechnungen.	28.	21.
28. Novbr.	Erlöß, Unterpolzung der Stadtmauern in mächt. und schwachschilderhaften Städten.	10.	8.	11.	Erlöß, Einführung von Amtsbüro-Erlöß.	3.	2.
30. —	Reg.-Verl., Regulirung der Gemeindeabgaben bei Disziplinariationen.	37.	28.	15.	Rob.-O., Erneuerung der Häufigkeit des Staats-Nahrs.	29.	21.
6. Dezbr.	Erlöß, Siedlung unter Polizei-Aufsicht wegen Kontrabande oder Zollde-fracanzion.	15.	11.	15.	Erlöß, Bekanntm., Ernennung des Gen. Majors Rob.-O. zu einem Kriegs-Minister.	1.	1.
6. —	Erlöß, Auftheile über das Groß-Einkommen der Militair-Invaliden.	27.	20.	16.	Erlöß, Staatsgarantieung für Versicherungs-Gesellschaften.	26.	19.
14. —	Ziffer., Domänen-Renten-Amortisation.	61.	60.	22.	Erlöß, Beitragspflicht der alten Militair-Pensionen des Soldaten-Stan-des in den direkten Kommunall-Steuern.	9.	7.
20. —	Ziffer., Formation des Garde-Reserve-Infanterie-Regiments.	24.	18.	22.	Erlöß, Schenkungen über Eigentüme in die Rechte der väterlichen Gewalt geben nicht zur Kompetenz der Polizei-Behörden.	14.	10.
20. —	Verl., Stempel in Zeutversicherungssachen.	42.	39.				
31. —	Erlöß, Steuerpflichtigkeit d. Consuln fremder Staaten.	22.	17.				

Chronologisches Register. Jahrgang 1852.

Datum. 1852.	Inhalt.	Nr.	Seite.	Datum. 1852.	Inhalt.	Nr.	Seite.
Jahr.				Jahr.			
22.	Erlaß, Formation des Garde-Reserve-Infanterie-Regiments.	21.	18.	23.	Erlaß, haushalten mit Garn-Abfällen.	80.	92.
27.	Erlaß, Zulassung ausländischer Schulamts-Kandidaten.	31.	31.	26.	Erlaß, Gebrauch des Präzisions-Elaucht.	45.	41.
29.	Geb.-D., Invaliden-Amtshilfen.	63.	75.	27.	Perf., Schiessmanns-Wahlen.	50.	45.
31.	Geb.-D., Veränderungen im Personal des Disziplinar-Hofes.	30.	31.	28.	Erlaß, Hannöversche Unterthanen, Vorausstellungen.	87.	102.
31.	Stadt, v. Kindische Provinzial-Blinden-Anzahl.	32.	22.	März.			
31.	Bekanntm., Ernennung schulpflichtiger Kinder in Gablonz.	95.	100.	4.	Erlaß, Anreiche v. Feuerwerks-Waffen.	52.	49.
31.	Bekanntm., Reisen deutscher Militärs auf die Berlin-Inseln, Eisenbahn.	25.	19.	5.	Perf., Verjährung der Kosten in Auswanderungs-Angelegenheiten.	59.	60.
3.	Perf., Nachschau nach Gemeiner-Schweine.	34.	26.	6.	Erlaß, Polizei-Kunst gegen Schmuggler.	75.	88.
3.	Erlaß, Antritts-Zusage über Bauen, die nach Sardinien bestimmt sind.	18.	15.	6.	Geb.-D., Verhältnisse des Ober-Reichen-Zais.	127.	133.
4.	Erlaß, Weisungsfähigkeit d. Einschätzungs- und Besitz-Kommissionen.	230.	241.	6.	Erlaß, Einkommen der Schule-Stellen.	47.	42.
5.	Erlaß, Aussteuer, Elterle u. Heirath-Rollen.	12.	9.	6.	Erlaß, Verschärfung der Schulen.	48.	46.
6.	Perf., Strafpolictheit i. Steuer-Strafsachen.	43.	40.	6.	Erlaß, Wiedergabe von Bergwerken.	58.	55.
9.	Erlaß, Verwaltung der Polizei-Anwaltshaft und deren Kosten.	13.	10.	6.	Erlaß, Suspension des Gewerbeberufes der Buchdrucker.	103.	106.
10.	Erlaß, Weisung d. Clemente-Schulvereins.	46.	41.	8.	Erlaß, Pädagogiken.	60.	60.
10.	Perf., Geschlecht und unseelische Werthe im Gebiet des kgl. Reichs.	54.	51.	8.	Erlaß, Abzug für Doktoren des Gesetzgabens der Einwohner.	83.	100.
11.	Perf., Gemeinde-Mitgliedschaft des Staates.	33.	25.	9.	Erlaß, Beruhigen der Naturkatastrophen.	49.	47.
11.	Perf., Polizei-Anwaltshaft und deren Kosten.	36.	28.	12.	Erlaß, inner-Deutschordnung fremden Hauses.	89.	103.
12.	Geb.-D., Militäre-Medizinal-Befrei.	62.	74.	12.	Erlaß, Vermischung schulpflichtiger Kinder zu Gartens- und Feldarbeiten.	96.	108.
12.	Erlaß, Stellvertreter für Schleswähner.	38.	30.	13.	Erlaß, Ausbildung und Remunerierung der Post-Expedienten.	56.	54.
13.	Perf., Artikelverbot der Geometer.	30.	31.	13.	Erlaß, Trias landwirthschaftlicher Politik-Vereinigungen.	70.	84.
15.	Perf., Soldmachen des Kommandant-Büroden.	35.	27.	13.	Perf., Eintritt in die Bau-Akademie.	83.	85.
15.	Erlaß, Berechnung der Militärischen Dienstzeit.	44.	40.	15.	Erlaß, Sittliche Bedeutung der Freude.	84.	107.
17.	Real, für den telegraphischen Verkehr.	42.	32.	15.	Erlaß, Schonberg-Körper, Übernahme von Ausgewiesenem.	53.	50.
17.	Infrastr. zur formellen Erbaublung der Landbau-Projekte.	53.	51.	16.	Erlaß, Feder-Panometer bei Dampfschiffen.	81.	93.
19.	Erlaß, Gedanken der Rechtsanwälte in Auseinandersetzung-Sachen.	41.	32.	16.	Erlaß, Gefallen-Unterstützungs-Kassen.	69.	82.
21.	Perf., Dienstauflauf der Post-Beamten.	37.	35.	19.	Erlaß, Dampfschiff-Erschließung.	77.	89.
22.	Erlaß, Einnahmen u. Ausgaben in Rechnung-Abschlüssen.	60.	77.	19.	Perf., Preisgerichte. Unbedenklichkeit.	104.	120.
22.	Erlaß, Vererbung der vor den Gerichtsbehörden eingerogenen Strafgerde.	126.	134.	20.	Geb.-D., Verhältnisse des Haush- und Geheimen Staats-Medivs.	67.	80.
23.	Erlaß, Entziehung der will. Belege eines Landguts verbundene Polizei-Bewilligung.	51.	48.	20.	Bekanntm., Prüfung des Bauführer.	82.	93.
24.	Erlaß, Ausbildung taubblinder Mädchen.	79.	92.	20.	Bekanntm., Eintritt in die Bau-Akademie.	83.	96.
				24.	Erlaß, Behandlung v. gerichtlichen Sitten-gewohnen.	139.	146.
				24.	Bekanntm., Angelegenheiten der Militär-Gefechte.	64.	75.
				24.	Bekanntm., Angelegenheiten des Kauf-Jahrs in Annaburg.	65.	76.
				25.	Perf., Konzession der Raffassirten-Einkommensteuer.	86.	101.
				25.	Perf., Jagd-Reich zum Fangen von Krammeis-Bären.	88.	102.
				25.	Erlaß, Waaren-Kontrolle im Innern Lande.	124.	130.
				25.	Bekanntm., Feststellung der Gemeinde-losen bei Dismembrationen.	100.	114.

Chronologisches Register. Jahrgang 1852.

Datum. 1852.	Inhalt.	Nr.	Sei- te.	Datum. 1852.	Inhalt.	Nr.	Sei- te.
März.				April.			
26.	Berf., Anstellung der Gemeinde-Polizei-Beamten.	71.	85.	27.	Berf., Erlass verkannter Stellen.	92.	106.
27.	Cirt., Kleine Chirurgie. Tare für Heil-geblüten.	68.	80.	1.	Cirt., Gabriele-mäßige Ausdehnung des Handwerks.	112.	124.
29.	Cirt., Rektorin Gewerbe-Poli.-Sachen.	73.	86.	2.	Berf., Entziehung der Leibbibliothek-Konzeption.	107.	122.
29.	Cirt., Invaliden-Pensionen.	193.	211.	6.	Cirt., Bürgschaft zur Erlangung von Jagd-Erlaubnis-Schreiben.	189.	208.
29.	Berf., Strafe wegen nicht erfolgter Anmeldung des Gewerbes.	119.	129.	8.	Berf., Pracht-Verkäufe. Muffollenhändler.	105.	121.
31.	Cirt., Vorberichtigung-Kloppen der Provinzial-Gewerbeschulen.	78.	90.	8.	Berf., Prüfung der Kaufmänner.	106.	121.
31.	Cirt., Erteilung von Schärfescheinen.	84.	96.	9.	Cirt., Pensionen-Welen der Lehrer an Gewerbeschulen.	113.	125.
31.	Berf., Ablösung von Korporationsverpflichtungen.	98.	114.	9.	Berf., Rüdenauer-Gedanken. Sonnagsfeier.	143.	153.
April.				1.	Cirt., Adams der Eisenbahn-Jäger.	115.	126.
1.	Cirt., Bergland. von Dienst-Insignien.	73.	87.	10.	Berf., Erlass verletzter Kriegs-Demützen.	146.	153.
1.	Cirt., Lübeder Privat-Voerterie.	90.	104.	10.	Cirt., Erste, mehrere Bevölkerungen.	178.	291.
2.	Cirt., Übernahme der Auswurzellenden.	76.	88.	10.	Kreis-, Nativisation in den Niederländern.	125.	134.
2.	Cirt., Altholzgebäude des Brunneneins.	141.	149.	12.	Kob.-D., Dänen für Gendarmerie.	134.	144.
3.	Cirt., Vermählung der Haßthürtchen.	118.	128.	12.	Berf., Zugverlagerung-Rechte. Kreidamente.	134.	144.
3.	Berf., Anmelde. anschließende Brannmeind.	142.	152.	17.	Kob.-D., Abänderung mehrerer Bevölkerungen der Militair-Streitkräfte.	145.	153.
4.	Berf., Polizisten in Auseinandersetzung-Gehören.	110.	123.	18.	Glaadomin.-Berf., Disziplinarbehörde für Berg- und Hüttendienste.	123.	133.
4.	Berf., Ration der Post-Expeditions-Gehüften.	117.	127.	18.	Berf., Wartefreiheit auf Jahrmarkten.	103.	120.
5.	Plenarbeicht. Pöhlung-Recht der Gemeinden.	99.	114.	18.	Belohnung. Postbeamte. Brief. Grammen.	116.	127.
7.	Cirt., Podiumsmachung. Militair-polizeiliche Civilbeamten.	140.	157.	19.	Berf., Schulbeamte d. Postbeamten.	136.	142.
7.	Cirt., Neuer-Sozialität-Geschäftigung. Reform.	109.	122.	19.	Cirt., Pensionen der Militair-Invaliden.	183.	210.
10.	Cirt., Groß-ethnographischer Berora.	101.	118.	21.	Cirt., v. Schan's Berf über Versetzung und Verwaltung.	93.	107.
12.	Berf. über Militair-Hubert-Transporte.	210.	223.	21.	Cirt., freiwilliger Dienst im Patrophen-Korps.	147.	156.
13.	Berf., Verhafung von Steuer-Sergeanten.	120.	130.	21.	Cirt., Chausseegeld-Abonnement.	183.	202.
13.	Belohnung. Radbrud und Radbürung.	74.	87.	21.	Cirt., Dänen für Verwaltung von Kreis-Gerichts-Sätzen.	124.	133.
15.	Cirt., Bestäffigung von Jesuiten.	102.	119.	22.	Cirt., Söhne-Berfisch in Erscheiung-Goden.	128.	136.
17.	Berf., Verhältnis der Geldbauer.	170.	171.	2.	Cirt., Postarten-Verein. Fürstenth. Lippe.	131.	139.
17.	Cirt., Wechsel über freie Stelle. Zoll- und Steuer-Gesellsch.	111.	123.	3.	Bekanntn., Interwirthige Benennung des Martin-Korps.	195.	212.
19.	Cirt., Annahme von Regierung-Residentarienten.	91.	105.	4.	Ereigniss. Polizeiliche Ausweitung. Entschädigung.	276.	289.
19.	Cirt., Württemburg. Waaren-Kontrolle im Württemble.	144.	154.	5.	Ereigniss. Kommunal-Umlager zum Strafanbau Reichsweg.	245.	255.
20.	Cirt., Verhältnisse der Gewerbe-Räthe.	97.	113.	5.	Cirt., Urhebung-Zugriffe nach den Rechtstanden.	264.	281.
21.	Berf., Recknung in den Russischen Staaten.	105.	121.	7.	Cirt., Dänen für Gendarmen.	125.	134.
22.	Cirt., Berechnung der eiszeitlichen Ausgaben. Prov.-Steuer-Verwaltung.	191.	209.	7.	Plenarbeicht. Gabriele-mäßige Ausdehnung des Anhalter.	177.	176.
25.	Cirt., Anspiele der Baumeister u. Bauherren.	114.	126.	8.	Dämpe und Dünke.		
26.	Cirt., Steuerfreiheit der Führungs-Arme.	122.	132.	8.	Staat. Berf., Podiumsmachung. Wissenschaftliche Civilbeamte.	150.	158.
27.	Kab.-D., Freiwilliger Dienst im Patrophen-Korps.	147.	156.	8.	Cirt., Westenburgische Unterholzen. Petimathchine.	132.	139.

Chronologisches Register. Jahrgang 1852.

Datum. 1852.	Inhalt.	Nr.	Sei- te.	Datum. 1852.	Inhalt.	Nr.	Sei- te.
Juni.				3. u. t.			
8.	Erf., Statuten von Alten-Gesellschaften.	135.	142	9.	Erf., Orts-Statuten über Gesellen-Lassen.	159.	162.
8.	Erf., Bergwerks-Abgaben.	232.	243.	9.	Erf., Abmahnung - Soll der Hofs- Reicht.	330.	332.
10.	Regul., Stempel-Steuern von inländi- schen Zeitungen.	137.	143.	10.	Erf., Aufstellen in Strombeleuchtungs- Anlagenbeleben.	153.	159.
11.	Erf., Zeitschrift zur Verbesserung der Siedler-Pflege.	133.	140.	11.	Erf., Umbauweise der Handwerk- sgeßen.	211.	220.
11.	Erf., Verbotssätze der Rekonstitution.	161.	164.	12.	Berl., Untersuchungen gegen Eisenbahn- polizeibeamte.	208.	219.
11.	Berg-Polizei-Ordnung für den Regie- rungs-Bezirk Potsdam.	185.	203.	12.	Berl., Polizei-Auswaltung. Bürger- meister.	160.	164.
14.	Erf., Bergverteilungs-Urkunden.	226.	237.	12.	Erf., Wohnungs-Veränderungen der Bürgertreter.	167.	169.
15.	Berl., Stempelsteuer von Straßen-Ma- zieren.	186.	207.	14.	Berl., Stempelsteuer von Blättern, die nur auf einer Seite bedruckt sind.	187.	207.
15.	Berl., Consolidations-Urkunden d. Berg- werke.	227.	239.	14.	Erf., Generelle-Legitimation-Zeugnisse und Gewerbeschreie nach den Re- gionen.	235.	244.
16.	Erf., Verboden in Betrieb vor einmä- rigen Feierstagen.	194.	212.	16.	Erf., Kupp-Deimold, Ausstellung von Postkarten.	210.	220.
21.	Erf., Sicherung der Erfüllung der Gemeinde-Ordnung.	130.	138.	17.	Erf., Post-Legitimation-Kontrolle.	225.	237.
21.	Regul., Stempelsteuer von ausländischen Zeitung.	138.	145.	17.	Erf., Neuwahl der Einschlags-Kom- missionen für die Einwohnerkreise.	229.	240.
23.	Erf., Postbeamte, Uebernahme von 182. 201. Mandaten.	182.	201.	17.	Erf., Schiedsgerichtsverhandlungs- und Kommissionen.	230.	241.
24.	Belohnung-, Seminar in Preußia.	129.	136.	18.	Berl., Stempelsteuer von literarischen Kreisen.	188.	207.
25.	Erf., Kreisstagsbefehle über Ausga- ben, die nicht in einer gelegenen Berechnung des Kreises beruhen.	162.	165.	19.	Reit., Portofreiheit der Berufe und Apo- theker.	202.	216.
25.	Erf., Bemerkung von Tal- und Be- wüsterung.	171.	172.	21.	Erf., Haus- und geheim. Staats-Archiv.	156.	160.
25.	Erf., Strafexequatur der Gebilden in Gemein-Kontinenten-Sachen.	190.	208.	22.	Kob.-D., Militärstatistik aus der deutschen Armee.	239.	248.
26.	Erf., Befreiung der Lüftschiffe vom Gewichtsgeiste.	184.	203.	22.	Erf., Anwendung von Mandatarien- Gebühren.	199.	215.
26.	Reg. Berl., Beamtigung der Arbeiter- Festen.	215.	222.	24.	Staatsmin. - Besluß, Mobilmachung Militärpflichtige Civilbeamte.	151.	158.
27.	Erf., Rüdenauer-Steuern.	237.	246.	24.	Erf., Erziehung des Regierung-Be- diensteten bei Erteilung der Ge- nehmigung zu gewissen gewerblichen Anlagen.	176.	176.
28.	Erf., Geldspende für schwedische Landräthe.	181.	201.	26.	Erf., Kreis-Sekretäre, Agentinen.	155.	160.
29.	Erf., Auslösung von Renten-Coupons.	172.	173.	26.	Erf., Reisekosten der Genbarren.	163.	166.
30.	Erf., Zulassungsbücher über gesetzliche Domänen-Amortisations-Renten.	328.	329.	26.	Belohnung, Übungenheiten der He- rren.	203.	210.
30.	Berl., Detention niedrigerer Weib- persönen.	169.	171.	27.	Erf., Steuer-Abtretungs-Beträge.	233.	243.
30. u. t.				28.	Berl., Berechnung der etatischen Ausgaben der Provinz-Joh.-Steuer- Verwaltung.	192.	210.
1.	Erf., Jagd an Sonn- und Festtagen.	173.	174.	29.	Berl., Beschädigung der Dampfschiffe u.	168.	170.
2.	Erf., Jagd-Beratung.			30.	Berl., Jagd auf öffentlichen Straßen	173.	175.
3.	Erlah., Würfelpiele auf Jahrmarkten u.	214.	222.	30.	Berl., Jagd auf öffentlichen Straßen	170.	171.
4.	Erf., Verhältnisse der höheren Bürger- und Kauf-Güter.	152.	158.	31.	Berl., Schlemmisse. Abfassungs-Ka- pitale.		
4.	Erf., Prüfungsaufgaben der Regierung- Referendar.			31.	Regl., zum Geleh über das Postkese.	178.	176.
6.	Berl., Getränkepaneele der Dekillateure.	164.	166.				
6.	Staatsmin. - Besluß, Ration der	148.	157.				
7.	Staatsflossen-n. Magazinbeamten.						
7.	Erf., Brauereibetrieb an Sonn- und Festtagen.	236.	246.				
9.	Erf., Bordierung der Schulamts-Ban- kobalen.	158.	161.	Aug. 3.	Berl., Rechtsweg gegen administrative Strafgerichte.	234.	244.

Chronologisches Register. Jahrgang 1852.

Datum. 1852.	Inhalt.	Nr. Seit. te.	Datum. 1852.	Inhalt.	Nr. Seit. te.
August.			Sept.		
4.	Berf., Aufsicht auf Jagdpacht-Berträge.	174. 175.	1.	R.-D., Personal des Disziplinar-Hofes.	196. 213.
6.	Eut., Gefangene. Sonntagsfeier.	212. 221.	4.	Berf., Überwachung der Privat-Führer-gelegenheiten.	222. 234.
7.	Berf., Revision der Posten.	166. 168.	5.	Eirt., Niedersburg-Schwerinische Unter-halten.	209. 219.
7.	Berf., Politarif.	179. 195.	6.	Reft., Veränderungen des Formats neuemächtiger Blätter.	324. 327.
7.	Berf., Anstellung-Aufrüste der Land-Gendarmerien.	198. 214.	7.	Berf., Ablösungs-Rejisse. Eintragungs-folzen.	218. 232.
9.	Eirt., Belohnung-Ersparnisse u. Vertre-tungsofolgen des Salzdetritus-Bamens.	238. 248.	10.	Eirt., Ablösung prænumerando fälli-ger Domänen-Präfationen.	326. 328.
11.	Eirt., Landräte. Gelegsammlung.	154. 159.	11.	Regl., Förderung von Postlebewungen durch die Eisenbahn-Gesellschaften.	223. 235.
11.	Befannm., Trias für Pferdeger. Grapd.	180. 200.	12.	Eirt., Militair-Intendanten. Ge-treide-Preise.	296. 310.
11.	Eirt., Handels- und Gewerbeschule zu Rostockburg.	201. 215.	13.	Berf., Räbenzuder-Gabriken. Sonn-lagörier.	294. 310.
12.	Eirt., Wahl der Bezirks-Kommissionen für die Einfuhrsteuer.	231. 242.	14.	Erlaß, Röhnnesches Berf.	219. 233.
12.	Reft., Naturalisierung fremder Rauhreute.	231. 234.	17.	Eirt., Freiwilliger Dienst im Matrofens-Korps.	266. 283.
16.	Eirt., Förderung der Forst-Service-Ablösungen.	331. 337.	19.	Eirt., Phosphor-Transporte auf Eisen-bahnen.	259. 270.
16.	Eirt., Militairdienst auf der deutschen Flotte.	239. 248.	20.	Eirt., Knaben-Institut zu Annaburg.	299. 312.
16.	Eirt., Militair-Intendanten. Ge-treide-Preise.	295. 310.	21.	Eirt., Süd-Russische Vermigungen und Kreis-Kommunal-Görde auf Eisenbahnen.	300. 315.
16.	Befannm., Pferde-Transporte.	216. 223.	21.	Regul., Güter- und Effeten-Transport auf Eisenbahnen.	260. 272.
16.	Befannm., Offizier-Söhne. Kadetten-Korp.	298. 311.	21.	Anmelung zur Ausführung des vor-scheinenden Regulatres.	261. 278.
17.	Kab.-D., Freiwilliger Dienst im Ma-trofens-Korps.	266. 284.	23.	Eirt., Anzeigen der Baumeister und Bau-fähiger.	254. 268.
20.	Eirt., Urkunfts-Zenguisse nach den Niederlanden.	265. 283.	23.	Regl.-Protod., habe -Anhalten in Re-gierungsbürgerei Sammlungen.	247. 256.
20.	Eirt., Volkszählung.	262. 282.	23.	Berl., Personale des Disziplinarhofes.	258. 270.
20.	Reft., Verglaubigung der Konsolidations-Berichte der Bergwerke.	228. 240.	24.	Reitensatz, Anlegung von Zubrennwer-ken in öffentlichen Straßen.	285. 295.
21.	Eirt., Wahrührung des Militair-Kom-mandanturates durch das Erlass-ordi-politischen Verordnungen.	206. 218.	25.	Reft., Quittungs-Stempel. Kontreft-Pferde.	297. 311.
23.	Eirt., Ausstellung von Mältern.	220. 233.	26.	Eirt., Gewerbliche Anlagen vor er-heiter Gendmigung.	252. 267.
24.	Berf., Mitteilungen der Staatsanwaltschaft in Untersuchungs-Sachen.	207. 218.	27.	Berl., Strol.-Schließung wegen Leber-trümmung.	248. 259.
25.	Berf., Worfanschäftigkeiten bei Ausein-anderlebungen.	217. 232.	28.	Eirt., Krauthäfen bei Getreide- und Getreidewäldern.	250. 265.
25.	Befannm., Postfeiermarken nach dem Auslande.	224. 236.	29.	Erlaß, Reitloschen und Dielen zu Ad-erwerbungsg-Sachen.	251. 266.
25.	Eirt., Erfahrung der weiteren Chargen in der Kriegs-Marine durch Aus-länder.	207. 284.	30.	Erlaß, Reitloschen und Dielen zu Ad-erwerbungsg-Sachen.	251. 266.
26.	Eirt., Domänebauarten.	329. 332.	Öffbr.	Eirt., Verhältnisse der niederländischen und belgischen Unterhanten in den doppelstaatlichen Staaten.	253. 267.
26.	Berf., Umgangstritten bei Wohnungen.	213. 221.	2.	Erlaß, Dielen z. in San-Sachen für nicht sehr angestellte Personen.	255. 268.
26.	Berf., Umgangssachen der Joll- u. Steuer-bramme.	269. 285.	5.	Erlaß, Dielen z. in San-Sachsen für nicht sehr angestellte Personen.	255. 268.
27.	Eirt., Förderung von Auswanderern durch Röderer jun. zu Bremen.	205. 218.	6.	Erlaß, Louvainse. Equitagen. Bezeichnung der Kreise.	242. 251.
29.	Eirt., Messoren und Referenten.	197. 214.			
30.	Eirt., Meuse-Mosel. Kanal- und Hafen-Abgaben.	204. 217.			
30.	Regl., Kosten für die erste Kammer.	240. 249.			

Chronologisches Register. Jahrgang 1852.

Datum. 1852.	Inhalt.	Nr.	Sie- te.	Datum. 1852.	Inhalt.	Nr.	Sie- te.
Oktbr. 7.	Kab.-D., Altkönig-Werke, Verschwendungen.	332.	340.	Oktbr. 6.	Refr., Streitigkeiten unter Armen-Verbanden. Öernerbegehöfen und Haberl-Arbeiter.	277.	290.
8.	Regl., Staats-Prüfungen der Medizinal-Akademien.	244.	252.	6.	Refr., Begeif., „Padet“.	291.	306.
11.	Erlaß, Aufzehrung der Doktoren und Ärzten.	246.	256.	9.	Refr., Groß-Schützenzug. Römalmärsche.	288.	297.
12.	Bekanntn. Prüfung der in Berlin angemeldeten Lebter.	272.	287.	12.	Reg.-Berf., Juden im Grossherzogthum Polen. Korporations-Gehäusisse.	310.	319.
12.	Erlaß, Einkommensteuer. Berechnung des Einkommens.	292.	306.	13.	Refr., Auflösung von Gemeinde-Steuern.	274.	288.
13.	Eirt., See- und Flussfische. Volkszähl.	263.	282.	14.	Eirt., Ausländer. Transportlosen durch Land.	284.	294.
13.	Erlaß, Jüdische Geldmeister.	236.	269.	15.	Eirt., An- und Abgänge bei der Einkommensteuer.	333.	326.
13.	Erlaß, Betrieb regelmäßiger Zubringerlebenheiten.	257.	289.	16.	Bekanntn., Schutzbuch der Hüttlinger.	305.	315.
13.	Erlaß, Schriftwechsel mit Polnischen Botschaften.	282.	293.	17.	Refr., Kommissarische Erneuerung der Volksschul-Klassen.	296.	306.
14.	Kab.-D., Berthus der Auszeichnung für pflichtlose Dienste in d. Landwehr.	300.	312.	19.	Bekanntn., Aussergerichtl. Unktionen.	319.	324.
15.	Erlaß, Gesetzliche. Immobiden-Tentzon.	243.	252.	23.	Industri., Post- u. Porto-Ueberkreuzungen.	290.	296.
16.	Eirt., Bundesstruppen. Gerichtshand in Städten.	249.	264.	24.	Eirt., Sitzung der Revolution über gewerbliche Anlagen.	317.	323.
18.	Refr., Post-Erhebung an Österreichische Unterthanen.	283.	294.	25.	Refr., Voll-Supernumerarken. Notnamungen.	302.	314.
20.	Eirt., Ausländer. Einkommensteuer. Informationstafel der Bezirks-Kommissionen.	293.	308.	26.	Eirt., Postfreiheit der Seminarien.	320.	321.
20.	Eirt., Ausländer. Informationstafel der Bezirks-Kommissionen.	293.	308.	27.	Erlaß, Entlastung der Geldmeister.	322.	326.
Oktbr. 1.	Eirt., Gewerbebetrieb der Weber.	318.	323.	Dezbr. 1.	Refr., Steuerpflichtigkeit von Blättern und Zeitungen, welche ungleich zahlreiche Anzeigen enthalten.	325.	327.
21.	Refr., Rücken-Prozesse. Kontakaralien-gebühren.	289.	297.	2.	Eirt., Gewerken, personale oder penitentiäre, deren Beschilderung bei Aufführung.	303.	314.
24.	Reg.-Berf., Schul-Gehäusisse. Verwundung der Gehäusisse in Gangschule.	300.	317.	2.	Eirt., Poste nach der Argentinischen Revoltil.	312.	320.
26.	Bekanntn., Höhere Bürgerschule in 271. 286. Weilam.			3.	Refr., Deannanten-Antheile von Geldstrafen.	315.	321.
26.	Reg.-Eirt., Revision der katholischen Kirchen-Rechnungen.	270.	286.	3.	Bekanntn., Festigung des Adler-Geflügels der Adria-Gruben x.	316.	322.
29.	Bekanntn., Post zum Betriebe der Schlösserei.	280.	292.	4.	Eirt., Kalender-Bewaltung.	301.	313.
31.	Eirt., Vertragsgesindes rückläufiger Abschluß-Kapitalen für sogenannte Pfennigföhren der Amortisations-Renten.	327.	329.	4.	Refr., Umgangstosten untermäßlicher Gewerken.	311.	320.
Novbr. 1.	Refr., Peanie Gemeindelisten.	273.	288.	7.	Bekanntn., Real-Abtheilung des Thier-Opfermalkons in Polen.	304.	315.
2.	Kab.-D., Verlorene Hohenloherische Denkmünzen.	333.	340.	8.	Eirt., Beaufsichtigung und Erhaltung der Staatsarchive.	321.	325.
2.	Eirt., Protokollführer in Disziplinar-Sachen.	268.	283.	13.	Eirt., Landes-Verwaltung. Transportosten.	314.	321.
3.	Refr., Privat-Hörster. Polizei-Anwälte.	287.	297.	15.	Refr., Naturalisation Pannoverischer Unterthanen.	305.	319.
5.	Eirt., Ausländer. Konfubinal.	291.	293.	17.	Eirt., Sitzung der Heimobhölle.	307.	317.
5.	Eirt., Naturalisation in Belgien, Darmburg, Lümburg.	279.	292.	17.	Eirt., Ständische Gelehrte von Rauter.	309.	319.
5.	Refr., Auseinandersetzung von Heimattheinen.	275.	288.	30.	Bekanntn., Legitimation der Rothensteine zu Seiten nach Österreich.	313.	321.

II. Sachregister. Jahrgang 1852.

Die Zahlen weisen auf die Seiten hin.

VI.

Nabfindungs-Kapitalien, Kontrolle der Verwendung derselben in Abteilungskomitee. **171.**

Nabfindung, der für ausgebühlte Krugverlags- und sonstige gewerbliche Zwecke fürstliche Güterrenten und Übernahmen derselben auf die Rentenbanken. **141.** — der pränumerierende fälligen Domänen-Abgaben im Wege der Amortisation. **125.** — Trogung der Kosten für hypothekarische Eintragung bestätigter Real-Rohren-Ablösungs-Rezepte. **222.** — sieh Domänen-Renten und Forderungen.

Nachkommen, bei Errichtung der Begehrten-Abgaben, Stempelfreiheit der voraus bezüglichen Verhandlungen. **243.**

Abbruchgründen, Befestigung des üblichen Gewuchs derselben. **222.**

Aerzle, bedingt Postfreiheit der in Meßjinal-Angelegenhkeiten. **216.** — einjährige freimäßige, Personen-Briefe derselben. **212.** — Falsche zum Regelwerk über die Staats-Pflichtungen. **221.** — s. Achtung-Arzle, Agenten, die Prinz-Beur-Berichterstattungs-Gesellschaften, Abregegen wider die Umtriebe derselben zum Nachtheit der öffentlichen Sozialisten. **40.**

Agenturen, der neuen südlichen Ausw.-Versicherungs-Gesellschaft, welche Postfreiheit hat zugelassen. **15.** — dergleichen sollen Kreis-Sekretariate nicht übernehmen. **160.**

Altien, verkannte Verwendung des Erbsteuer derselbigen — Remuneration der mit der Anforderung beauftragt gewesenen Beamten. **106.**

Altien-Gesellschaften, Sicherung des Übernahmirechts des Staates bei Feststellung der Statuten derselben. **142.**

Allgemein-Gehälter, dessen Ermittlung von Brannmein, für welche eine Steuer-Ergützung in Unzruh genommen wird. **149.**

Amtsblätter, Bekanntheit bei Einwendung des Temploos an die Königl. Bibliothek und das Ministerium für geistliche Angelegenheiten. **2.**

Amts-Baukunst, haben die bei den Ober-Post-Direktionen angeführten Bureau-Beamten, Post-Erwerbenden und Unterbeamten nicht zu beschallen. **55.** — Kaufleute-Leistung der Post-Erwerbs-Geschäften, welche vielerthalb beständig werden. **127.** — Kontrollen der Staatssachen- und Magazin-Beamten. **157.**

Anhalt, Buchdrucker, deren Petition zum Gothaer Vertrag wegen Übernahme der Augsburger. **80.**

Anlagen, gewerbliche, sieh gewerbliche Anlagen.

Anmeldung, mitsame, des Gewerbebetriebes, dessen Bekanntung **120.**

Annaburg, die Angelegenheiten des dortigen Militair-Anden-Erziehungs-Instituts geben auf das allgemeine Kriegs-Depotement über. **76.** — werden von diesem auf die Intendanturen übertragen. **112.**

Ansiedelungen, neue, Befreiung der Gemeinde-Lasten und Regelmirir der Gemeinde-Behältnisse bei solchen. **28. 114.**

Anzeigehälfte, inländische, Regulatio für Erhebung des Stempelsteuer davon. **141.** — ausländische, dageg. **142.** — Strafe der Kontroverzenen. **145. 147.** — Stempelfreiheit von Blättern und Zeitungen, welche zugleich bezügliche Anzeigen enthalten. **321.** — sieh Zeitungsteuer.

Apotheker, bebtige Postfreiheit dersel. in Meßjinal-Angelegenhkeiten. **216.**

Arbeiter, sieh Fabrik-Arbeiter.

Argentinische Republik, Fälle dorthin müssen mit dem Wille eines jenseitlichen Konsuls vertheilen sein. **220.**

Atem- u. Pflege-, Verlobten bei Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armen-Verbänden über die Verpflichtung dazu. **190.** — Air- und Verpflegung erkannter Gewerbe-Mehrästen und Fabrik-Arbeiter. **290.**

Aufführung-Arbeiten, deren Verhältnisse bei Dienst- und Pferdepflege-Arbeiten, Bezeichnungen z. **340.**

Aufgabe, der Dithyramben und Judentei des Civil-Eben, drei des Aushangs. **26.**

Auktionatoren, sollen sich bei Versteigerungen der Versteigerung der zu verkaufenden Gegenstände enthalten. **221.**

Auseinandersetzungen, Vollmachten der Stadtgemeinden in solchen, zu materiellen Besitzungen über das Stadtbewegigen. **27.** — Erhaltung von Kopien in Grossen von der unterliegenden Partie. **123.** — Verbrennung der Aktenen der Röderrechts am Vorlaufsberichtsgesetz. **221.** — Rechtschaffen der Geometer, welche als Kommissare fungiren. **31.** — Begütern der Rechts-Anwälte. **32.** — Beginn der Verjährung der Kosten. **60.**

Ausgabe-Liste, Staats-Vertrag wegen Übernahme dersel. Seitzrit von Hannover und Bremen zu demselb. **80.** — dageg. von Schomberg-Vorp. **88.** — Vereinbarkeit der demselben beliegerten Staaten **80.** — Verhältnisse mit Württemberg. **88.** — mit Preßburg. **88.**

Ausländer, namenslos Kaufleute, sollen nicht ohne Nachweis erheblicher Gründe ausgewiesen werden. **114.** — Naturalisation der Angehörigen deutscher Bundesstaaten ist von dem Radikalismus der Endlösung und dem bisherigen Unterthanen-Behältnisse abhängig zu machen. **47.** — jedoch nicht bei hannoverschen Untertanen. **116.** — Stempelfreiheit der Ausländer. **17.** — Ertheilung von

Sachregister. Jahrgang 1852.

Ausländer, (Forti.)

Gewerbeleinen an dieselbe, namentlich an Niederländer.

244. — deren Zulassung bei Belebung der unteren Stellen in der Kriegs-Marine. **241.** — Ausweisung derjenigen, welche im Konfubius leben. **251.** — Rechtserlangung von Päpeln aus dieselben. **251.** — Transport der, nach die diefeiligen Städte und Orte derselben. **251.** — Erinnerung des einflussreichsten Geschäftsführer. **251.** — Erinnerung des einflussreichsten Geschäftsführer. **251.** — Erinnerung des einflussreichsten Geschäftsführer. **251.** — f. Schulamts-Kontrollen.

Auslagen, Baare, in Polizei-Stadt-Sachen. **201.** — in Hof- und Porto-Stadt-Sachsen. **201.**

Ausland, Abwärtung der mit den Eisenbahnen transportierten Güter und Efecten. **274.** **275.**

Auslands-Poer, nicht so noch den bestehenden Staats-Verträgen. **192.**

Ausflügeln, verbotene, Verbilligung an dem Unternehmer eines Kommissions-Büreau in Südbayern. **181.** — auf Jahrmarkten, Schügen und Volksfesten. **120.** **222.**

Aussteuer-Kassen, zur Publikation des neuen Strafgesetzbuchs ohne Staats-Genehmigung erreichte. **2.** — Verhinderung bei Erteilung der Genehmigung zu solchen, und Kontrolle derselben. **9.**

Auswanderung nach Ausland, Bedingungen der Aufnahme dabeißt. **122.** — Koncession für Böder der jun. in Bremen zur Förderung von Auswanderern. **218.** — f. Naturalisation.

Ausweisung, politischer, Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen dieselbe. **259.** — f. Ausgewiese.

B.

Baben, Großherzogtum, dessen Beitrag zu dem Postarten-Vertrag. **181.** — Böderen, welche dort zur Ausstellung von Poststellen beigelegt sind. **139.**

Ballen, Königreich, dessen Beitrag zum Solhoer Vertrag wegen Übernahme der Auswanderer. **89.**

Bau- und Adelmir, Urnung im Zeichen, welche bei der Aufnahme in dieselbe nachgewiesen werden muss. **95.**

Bau- und Knüpfäge, Einrichtung dersel. **32.**

Bauhöfe, Roswelle, welche die Prüfung dersel. in Bezug auf Urnung im Zeichen, Güteruren und Beratshäuser douliger Gegenstände gefordert werden. **31.** — Angaben von bestehender Prüfung und übernommenen Bevölkerungen. **126.** — Inhalt dieser Anzeigen. **265.** — Dänen und Teileloren bei eingetragenen Auftragen in Bau-Soden. **208.**

Baumeister, deren Anzeige von bestehender Prüfung und übernommenen Bevölkerungen. **126.** — Inhalt dieser Anzeigen. **265.** — Infrastruktion zur formellen Behandlung der Landbau-Projekte. **51.**

Baujettungen, Clarification dersel. **51.**

Beamte, militärpflichtige, deren Behandlung bei eintretender Mobilisierung der Armee. **157.** **158.** — Schaffungen des Justizminister bei der Mobilisierung einhergehenden Abfornen und Reservearbeiten. **214.** — aus Civil-Supernumerarienten finden diese Bekleidungen keine Annahme. **314.** — außerhalb des Stadtbezirks wohnende, deren Beiträge zu den Gemeindelosen. **288.**

Belgien, Verhältniß der dortigen Staatsangehörigen in Bezug auf Haupt- und Gewerbebetrieb, sowie auf Naturalisation in den dieselben Staaten. **267.** — Bedingungen der Naturalisation Preuß. Unterrichten dabeißt. **202.**

Berg-Beamte, entscheidende Gebiete ihrer Instanz in Disziplinar-Untersuchungen. **131.**

Bergwerke, Infrastruktion zur Ausführung des Gesetzes vom 11. Mai 1851 über die Verhältnisse der Bergleghäuser. **32.** — Verfahren bei Erteilung von Schürfrechten und Bespannung der Bildungen. **32.** — bei Ausserbringung von Berg-Verleihungs-Urkunden. **237.** — bei Ausserbringung von Konolidations-Urkunden der Bergwerke. **231.** — Beglaubigung der Konolidations-Urkunde. **230.**

Bergwerke-Wabagen, Steuerpflichtigkeit der Verhältnisse wegen Zulassung zum Betriebem bei Einrichtung dersel. **211.**

Befestigungen, bei Briefen und Paketen, Bestimmungen darüber. **198.**

Befestigungen, sehr gewerbliche Anlagen.

Beetelei, der Handwerks-Gefellen, Abschaffung dersel. **220.**

Bewährungen, Vermittelung derselben Seiten der Auseinandersetzungen-Böhrden aus nach erfolgter Ausführung einer Gemeindebesiedlung. **173.**

Bezirks-Kommissionen, für die Haushaltsgewinne-Einnahmen-Steuer, deren Neuwohl. **212.** — Verpflichtungsfähigkeit. **211.** — Wahlbarkeit von Mitgliedern der Einschärfungskommissionen. **308.** — siehe Einnahmen-Steuer.

Binanland, deutlich, in welchem die Baaren-Kontrolle stattfindet. **151.**

Blinden-Aufholi, v. Vindeische, Staiui für dersel. **22.**

Branntwein-Steuer, Ermittlung der Alkohol-Gehalts und der Dauer-Menge von Branntwein, für welchen eine Steuer-Beglaubigung in Anspruch genommen wird. **149.** — Weiser zur Anmeldung solcher Branntweine. **152.**

Brauereien, deren Beerd an Tonn- und Festtagen soll nicht amtlich unterföhrt werden. **216.**

Bremen, freie Stadt, deren Beitrag zum Solhoer Vertrag wegen Übernahme der Auswanderer. **88.**

Brief-Befreiung, sehr Briefe.

Briefe, Reglement vom 31. Juli 1852 über deren Beförderung und Befreiung. **156.** f. — Böschungen über die Rekommandation. **158.** **151.** — Declaration. **151.** — Streif- und Kreuzband-Schreibungen. **178.** — Zurücknahme. **151.** — Herstellung des Belegs und Geschäftung durch die Post-Büroen. **179.** — Böschungen wegen der Befreiung. **151.** — Verneinigung der Annahme. **152.** — unbefähige Briefe. **152.** — Nachsendung. **151.** — Befreiung und Innervationsgesäß. **158.** — an Landkreise gerichtet, inwieweit die Kreis-Gebiete zu deren Empfangnahme berechtigt sind. **201.** — Überreicherungen bei der Verbindung von Strafe dersel. **206.**

Brief-Konkurrenz, gekämppte, deren Benutzung nach dem Auslande. **236.**

Brief-Porto, Bestimmungen darüber. **195.** — für rekommandierte Briefe. **196.** — für unfrankirte Briefe an Böhrden. **196.** — für Belegsbriefe. **196.** — für Re-tour. und nachwährenden Briefe. **197.** — Porto-Ubertragungen und deren Verbrauch. **208.**

Büdner, Merkmale der geistig erforderlichen Unbescholtenseit. **201.** — deren Prüfung kann auch von der Kommission eines andern Bezirks geschehen. **211.** — Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen die von den

Bez.

Sachregister. Jahrgang 1852.

Bauprüfer, (Fort.)

Bermeinsungs-Dienstes verfügt Suspension des Gewerbe-Betriebes. **106.**
Baupräsidium, Maßmaße der geistlich erforderlichen Unterhaltungshäusern abstimmen. **121.** — deren Prüfung ist auch von Münsterländern abhängig. **121.**
Büroan-Uteußtüm, deren Aufschaffung. **106.**
Bürgers-Schulen, / Real-Schulen.
Bürgerschaften, zur Erlangung von Jagd-Erlaubnissen, sind Stempelbefähigt. **203.**
Bühnenwerke, wegen deren Anfangung in öffentlichen Städten auf Anordnung der Regierung in der Rechtsweg nicht zulässig. **203.**
Bundes-Truppen, Gerichtshof ders. in Straßfachen. **203.**

C.

Chausseegeld, Gewöhnung von Abonnement und sonstigen Leistungen rücksichtlich ders. **202.** — Freilassung dienstmäßig gefestigte Offiziere von demselben innerhalb einer Reise vom Garde-Orte. **203.**
Chauffuren, Straßen, welche denselben in Bezug auf Postverkehr gleich erachtet werden. **120.** — deren Unterhaltung im Regierungs-Bezirk Potsdam. **203.** — deren Beaufsichtigung. **204.** — Verbote und Strafen. **204.** — 205. — Maßregeln wegen Beaufsichtigung und Erhaltung der Staatsstraßen. **205.**
Chirurgie, kleine Konsumfiktion befähiger Personen dazu, und Entbildung derselbigen. **80.**
Civil-Ehren, Ort des Aushanges des dabei zu erlassenden Aufschlusses. **256.**
Civil-Savettennumerarien, deren Verhältnisse bei einsetzender Mobilisierung. **214.**

D.

Dampfsessel, Feststellung der Ursachen der Explosion ders. **92.** — Anwendung von Feuer-Manometern. **93.** — Entladungs-Anspruch der Radbäume wegen der durch Dampf und Dünke erzielten Raspelheit. **176.**
Dampfschiffe, Maßregeln zur Verhütung von Schädigungen, welche sie auf der Fahrt andera Dampfschiffen infügen. **170.**
Declaratior, des Bericht des Postbüroen, Vorrichtungen darüber. **178.**
Denkmünzen, Hohenpöllersche, Ertrag der im Dienste verloren gehenden. **210.**
Denunzianten-Antheile, bei Geldstrafen, deren Behandlung. **221.**
Defilatenze, Kleinhandel ders. mit Getränken. **166.**
Detention, verurtheilten libertischer Weise-Peronen ist in den Land-Armendäusern zu vollstreken. **171.** — Kosten des Transports und der Detention. **171.**
Deutsch-Katholiken, Verbote der evangelischen Gottesdiensten gegen dieselben. **1.**
Diläten, deren Beleidigung an angehende Post-Beamten bei Prüfungen. **127.** — Säge für Personen, die mit einer eindringlichen Verhältniss volkmer Kreis-Sekretär-Schule kontrastir. sind. **123.** — andernweltliche Bestimmung der Säge für Gendarmen. **134.** — deren Beschlüsselung in Angelegenheiten der General-Kommissionen. **1832.**

Diläten, (Fort.)

Diläten, der in Staats-Diensten nicht fest angestellten Personen bei Aufträgen in Bau-Sachen. **208.** — keine Rechtsfolgen.
Dienst-Mitter, der Civil-Beamten, dessen Berechnung bei einsetzender Mobilisierung der Armee. **137.** **138.**
Dienst-Auszeichnung, für pflichtreine Dienste in der Landwehr, Verlauf des Auftrags darauf. **312.**
Dienst-Wohnungen, der Zoll- und Steuer-Beamten, Mietabzug von denselben. **1.**
Dienst-Jugendst. deren Sälehung ist durch Polizei-Berörungen unter Strafe zu stellen. **112.** — deren Empfehlung an Post-Beamte. **16.**
Diamembriationen, siehe Auszeichnungen.
Dissidenten, Ort des Aushanges der bei Civil-Ehren zu erlassenden Aufschlusses. **256.**
Diplinair-Hof, Veränderungen im Personale desselb. **21.** — Erneuerung des Personals für die Jahre **1851/52.** **213.** — Abänderungen darin. **251.**
Diplinair-Unterleitigung, gegen Berg-, Hüttens- und Salinen-Beamte, entcheidende Bedrohe aller Industrie. **133.** — gegen Beamte, Mittelpunkte der Staats-Anmälte in sofern an die Bedrohen. **218.** — namentlich der Unterliegungen gegen Eisenbahn-Beamte. **219.** — Eigenschaften der bei protosollarischen Verschreibungen zusammengesetzten vereideten Protosollarier. **255.** — die bei Feldherren und Oeconomie-Kommissarien, welche die Prinzipal-Berechtigung noch nicht deßgen, zur Erteilung nicht erforderlich. **216.**
Domainen-Abgaben, Verlusten bei der Ablösung pränumerando fällige. **38.**
Domainen-Bauten, auf fossilisch Kosten oder unter Beitragsteilung des Staates vorzunehmende, Einholung ministerieller Genehmigung zu folden. **312.**
Domainen-Renten, Instruktion über das Kassen- und Rechnungswesen bei Ablösung und Amortisation ders. **61.** — Versuchshinweis von im Rücklande befindlichen Ablösungs-Kopien für die Pienningarthen der Amortisations-Renten. **129.** — Einführung von Umtauschbürgern über gezahlte Renten dieser Art. **128.**
Drossig, Begründung eines Lehrerinnen-Seminars derselbs, Zweck derselben und Aufnahme-Bedingungen. **136.**

E.

Ehescheidungen, siehe Südde.-Verluste.
Ehren-Rechte, bürgerliche, Wirkung ders. Überlehnung bei Militär-Peronen. **154.**
Einkommen-
Steuer, der Konföderat fremder Macht. **17.** — Entscheidung über den Abzug von **24** Thlr. für die Wahl- und Schäftssteuer. **100.** — doppelter Wohnsitz. **101.** — Anordnung von Zinsen und Renten. **101.** — Berechnung des Einkommens der Familienangehörigen. **101.** — Geschäftspunkte für die Erstantragung der Steuer. **128.** — Berechnung der verschiedenen Arten des der Steuer unterliegenden Einkommens. **206.** — Ermittelung des steuerpflichtigen Einkommens der Ausländer. **208.** — Rechtsmittel der Remonstration. **209.** — Mitteilungen zur Kontrolle der Zu- und Abgänge bei Todess- und Umzugs-Wässen. **206.**
Einschätzungs-Kommissionen, Neuwahl der Mitglieder. **240.** — Beschlussfähigkeit. **241.** — deren Mitglieder. **2.**

Suchregister. Jahrgang 1852.

- Einschäkung & -Kommissionen.**, (Fort.)
der können in die Bezirks-Kommissionen gewählt werden.
309. — Beurtheilung des Vorstehenden gegen die Entscheidung dersl. 128.
- Einzahlungen**, baare, bei der Post 122. — Porto. 120.
- Eisenbahnen**, unentgeltliche Verförderung des Postkunden auf solchen. 225. — Bedienung des Güter- und Paket-Transports mit Rückicht auf das Zollwesen. 221. 228. — Transport der Verbrecher und Bagaboden auf den Schleichen. 12. — ermäßigte Fahrtgebühr für bewaffnete Militär-Personen auf der Berlin-Anhaltischen 12. — Entfernung, die mehrere in verschiedenen Richtung nach einander abgehende Züge unter sich eingehalten haben. 120. — Transport von Phosphor. 270. — Anstellung rückversorgungsberechtigter Invaliden. 1. — Mitteilungen des Staats-Ministers in Unterrichtungs-Sachen gegen Eisenbahn-Baume. 219.
- Glementar-Lektoraten**, Begründung eines Seminars für diejenigen zu Dresden. 126. — Einrichtung ders. und Aufnahmen-Erlaubnisse. 127.
- Glementar-Schulen**, sehe Schulen.
- Einbindungen**, Übeliegenheiten der Hutmacher bei solchen 216.
- Einflüsterungen**, deren Vermittelung Seitens der Aus-einanderlehnungs-Bordessen auch nach erfolgter Ausführung einer Gemeindeabs-Delteilung. 122.
- Erlaucht**, Gebrauch dieses Prädikats im amtlichen Schriftwechsel. 41.
- Erfas-Ranncarten**, für das Garte-Reiters-Infanterie-Regiment. 18. 15.
- Ersatzeten**, Vorrichten über deren Abwendung und Be-förderung. 181.
- Estat**, weitere Ausweisung über die bei deren Anfertigung leisenden Grundsätze. 22.
- Etria-Posten**, Postchristen darüber. 188. — Zahlungs-fälle. 188. ff.
- F.**
- Gabell-Arbeiter**, Bürgschaft für dieselben durch Errichtung von Unterhaltungs-Räumen. 21. 121. — Kauf-sichtigung der für dieselben bei den Gabellen errichteten Familienhäuser. 222. — Kur und Verpflegung in Krankheitsfällen. 220.
- Gabellen**, sehe gewerbtliche Anlagen.
- Gabell-Inhalten**, Sicherungs-Maßregeln bei Errichtung n. Benutzung dersl. 120. — Strafe der Übertragung. 221.
- Gamillenhäuser**, für Gabell-Arbeiter, deren Beaufsichtigung. 222.
- Gedér-Manometer**, deren Anwendung bei Dampf-steinen und Dampfleitungs-Röhren. 21. 121.
- Gefangenmäuse**, Ermittlung der Ursachen der Krankheits-herre-Verhinderungen bei denselben. 223.
- Gefeldmeister**, sind zu den Clementar-Baumeister zu rechnen. 123.
- Gefeldmeister**, als Kommissarien fungirend, deren Reise-festen-Säge. 11. — welche die Penkund-Berechtigung noch nicht besitzen, können ohne Vermittelung Disziplinar-Befreiungen enthalten werden. 120. — südliche, deren Zuflucht nach Bereitstellung. 220.
- Gouvernierzertung & -Gesellschaften**, Immobiliar- und Mobiliar, Verhältnisse vertheilen in Bezug auf Staats-Genehmigung. 31. — Stempelpflichtigkeit der polizeilichen Verhandlungen über den Austritt. 30. — bei einer Veränderung des Wohnorts des Besitzers bedarf es auch einer erneuerten politischen Genehmigung der neu angefallenen oder übertragenen Polizei. 109.
- Gewer-Sozietäten**, öffentliche Wahrnehmung der Interessen derselben, den Umtrieben einzelner Agenten von Privat-Sozietäten gegenüber. 12. — Verfahren in Rechts- und Streitfällen. 122.
- Gilde-Kommitte**, Wahrnehmung der Interessen dersl. in Bezug auf Verwendung von Abschlags-Kapitalien. 171.
- Ginal-Abgäste**, der Regierungs-Pauschalen. Nachweis der Einnahmen und Ausgaben in dem. 22.
- Blasch- und Pauschal**, Gesellschaft für solche in Trennen, deren Prioritätlichkeit. 10.
- Blusöffsiffer**, deren Behandlung bei Polizeihäutungen. 252.
- Blusverliefertung & -Gesellschaft**, neue fühlbare in Leipzig, Befreiung derselben zum Geschäfts-Vertriebe durch Taxen in Preissen. 12.
- Borden**, Feststellung des den jährlichen Bauungs-Plänen für die einzelnen Forts-Reviere zum Grunde zu legenden Bauausgangs-Solls. 322. — Förderung der Servitut-Ablösung, resp. vergleichsweise Regulirung der Forts-Servituten. 322.
- Fort-Straßen**, in solchen kann die Polizei-Kommissar-schaft auch im Privat-Dienst befindende verthaltenen Fort-Beamten übertragen werden. 297.
- Fort-Servituten**, sehe Borden.
- Gratologier**, deren Transport auf Eisenbahnen mit Rück-sicht auf das Zollwesen. 221.
- Granat-Warte**, freie Stadt, Baaren-Kontrolle darin. 122.
- Granat-Warte**, deren Benutzung zur Granatierung aller nach dem Auslande gehenden Briefpost-Sendungen. 224. — Rücksichtnahme bei zu wenig verbrauchten. 198.
- Freiheitl-Strafen**, militärische Umwandlung der Ge-fangenheitsstrafe in solche. 123.
- Frei-Märken**, siehe Granat-Warte.
- Führung & -Zeugnisse**, deren Gültigkeit ist durch Po-niel-Verordnungen unter Strafe zu stellen. 118. — bei Veränderung des Wohnorts sind Stempelpflichtig. 122.
- Gubkofßen**, in Stromabfahrungs-Anlagenheiten. 120.
- Gubkofßen** und deren Nachfolge müssen bei Reisen nach den Odeonidischen Staaten vorbehaltlosem Haft be-fürben. 321.
- G.**
- Garde-Reserve-Infanterie-Regiment**, veränderte Formation desselben. 125.
- Gara-Abfälle** s. deren Ablauf und der Haupt-Handel damit soll nicht weiter fortlaufen. 92.
- Gebäufern**, der neue Anstalt in Abschauerverlehnungs-Sachen. 32. — für Förderung telegraphischer De-peicher. 30. —
- Geburtschalter**, Zusätze zum Reglement über die Prä-fusion dersl. 221.
- Gefangen-Strafe**, deren Verwandlung in militärische Freiheitl-Strafe. 125. — in Stelle der Geldstrafen für Polizei-Uebertretungen. 221. — für Post- und Porto-Kontroventionen. 103. — in Stelle der Geldstrafen für Schul-Berlönmissive. 312.

Sachregister. Jahrgang. 1852.

- Gehäusen, siehe Gesellen.
 Gehälfte, Empfehlung einer Schrift über das Verfahren bei Sühne-Berufungen in Sachsen. [134](#).
 Gelder, Reglement vom 31. Juli 1852 über deren Verwendung, Verförderung und Belebung mit der Post. [176](#) ff. — hoare Einzahlungen. [182](#), [183](#). — Vorlässe. [183](#). — an die Landräthe eingehende, umfassen die Kreis-Schreiber sie in Empfang nehmen können. [201](#).
 Gekreuzten, welche nach Annalen des Abstammungs-Gesetzes vom 2. März 1850 für die Abstammung von Krieger-Abeten schaffeln, sind vor Übernahme auf die Rentendaten nicht geeignet. [141](#).
 Geldstrafen, durch vorlaufige Straffestellung verfügte. [261](#). — in Post u. Porto-Sachen. [303](#). — für Sachen-Persönliche, Abmilderung der dafür eintretenden Geldstrafe. [317](#). — Behandlung der Dienstanzahl-Anteile. [321](#).
 Gemeinde-Abgaben, direkte, Belastungssicht der alten Militärs. [7. 21](#). — der oberhalb des Gemeinde-Bezirks wohnenden Beamten. [266](#). — Unzulässigkeit des Rechtsweges über die Verbindlichkeit zur Zahlung. [261](#). — insbesondere in den Umlagen zum Strafentbuch. [255](#). — Freilassung einzelner Einwohner ist durch das Gesetz gestattet. [288](#). — sorgfältige Regulirung derselben. [281](#).
 Gemeinde-Abgabegleichheit, der Militärs in Bezug auf Abgaben. [7. 21](#).
 Gemeinde-Zagden, Verwaltung und Bewertung derselben. [174](#). — Aufsicht der Landräthe in Bezug auf geschlossene Ingangsverträge [175](#).
 Gemeinden, sogenannte freie, Besitzaner der evangelischen Seelsöhnen gegenüber dieselben. [3](#).
 Gemeinde-Ordnung, vom 11. März 1850, Sicherung der westlichen Führung derselben. [138](#).
 Gemeinde-Polizeibeamte, deren Anstellung steht dem Gemeinde-Vorstande zu. [85](#).
 Gemeinde-Vorlagen, Erinnerung von Pflichtangestellten durch Verjährung nach geminem Recht. [114](#).
 Gemeinde-Vorstand, hat die Aufsicht über die Gewerbe-Räthe. [111](#). — steht die Gemeinde-Polizeibeamten an. [85](#).
 Gendarmen, anderseitige Bestimmung der Döbeln-Säge für dieselben. [134](#). — das Reitescr. Regulat für die Armeen findet auf dieselben nicht Anwendung. [166](#). — den 12 Jahr gelesenen Unteroffizieren verbleibt aus Rücksicht auf den Land-Gendarmerie der früher erworbenen Ausbildung - Aufschw. [214](#). — Rüstamordbarkeit der bei Degradation der Militärs-Invaliden vom Unteroffizier zum Gemeinen hinsichtlich der Herausfindung der Invaliden-Pension bestehenden Bestimmungen an die Genormten. [252](#). — pensionierte oder pensionsfähige Soldaten der Wehrung entsprechender Stellen berücksichtigt werden. [314](#). — interimsförmige Bewilligung von Umpauskosten bei Beschaffungen. [261](#).
 Generals-Kommissionen, haben in Bezug auf landwirthschaftliche Polizei-Urteile-Bestimmungen die Funktionen der Bezirks- Räthe wahrzunehmen. [51](#). — Feststellung der Nach- und Reife-Daten in Angelegenheiten derselben. [260](#).
 Geschwaderhund, der Bundes-Truppen in Großstädten. [264](#).
 Gefangen-fest, deren Behandlung in Bezug auf kürzliche Gesetz- und Sonnigkeiten. [211](#).
 Gefang.-Unterricht, in Schultheiss-Seminarien, insowohl die Gefangenküde. [2](#). — Gefallen, Fürsorge für dieselben durch Errichtung von Unterstützungs-Kassen. [22](#). — Fassung der daraus bezüglichen Statuten. [161](#). — Kar- und Verpflegung in Krankheits-Gäulen. [291](#). — Verfahren mit ausländischen Grielen, die im Kontributio leben. [293](#).
 Gefecht-Sammnung, Verpflichtung der Landräthe, beliebte zu halten. [149](#).
 Gefinde-Zengnisse, deren Hälfte ist durch polizeiliche Verordnung unter Strafe zu stellen. [119](#).
 Geftreide, Ermittlung der Ursachen der Krankheit. Erkrankungen bei demselben. [263](#).
 Geftreide-Presse, siehe Marktpräzess-Tabellen.
 Gewalt, vaterliche, Eingriffe in dieselbe gehören nicht zur Kompetenz der Polizei. [10](#).
 Gewerbe, unerlässliche, in Bezug auf dieselben ist im Gesetz des lädtischen Reichs durch die Gewerbe-Ordnung von 1845 für die Rechte der Kaufm. gelegt. [61](#).
 Gewerbebetrieb, Stufe der unterlassenen Anmeldung desselben. [129](#). — Verwarnung in den Rejohnten wegen Behaltung gewerblicher Anlagen. [311](#). — der Weder außerhalb der Innung des Orts. [311](#).
 Gewerbegefallen, siehe Gesellen.
 Gewerbe-Legitimationss-zeugnisse, zwischen Unternehmen des Zoll-Bereichs und niedersächsischen. [241](#).
 Gewerbe-Polizei, Niedersächs. Übergang derselben an das Blauerthum des Inneren. [56](#).
 Gewerbe-Räthe, deren Verhältnisse und Geschäftsvorwerke, sowie deren Stellung zu den Gemeinde-Vorständen. [113](#).
 Gewerbe-Scheine, zum Dossieren mit Gora-Abfällen zu fassen nicht mehr erlaubt werden. [21](#). — für niedersächsische Handels-Reisende. [214](#).
 Gewerbe-Schulen, Personale, Stellung der damit verbundenen Vorberichtigungs-Stellen. [30](#). — Begründung eines Pensions-Fonds für die Lehrer. [125](#). — Begründung eines Gewerbeuer-hansische Unterhöfen, welche umhersiedeln Waaren-Befreiungen suchen. [121](#).
 Gewerbl. Anlagen, involveren bei Erteilung der Genehmigung dagegen die Befreiung, Medizinal-Nach zu zugeben. [170](#). — Güte-Bewilligungs-Recht der Nachen wegen der durch Dämme und Dicke erzielten Rauhigkeit. [120](#). — Unzulässigkeit der Ausführung gewerblicher Anlagen vor dagegen ertheilter Genehmigung. [262](#). — Rauhing der in Bezug auf die Errichtung ertheilten Rechte. [221](#). — Belehrungen der Antragung von Schädelsteinen in Berlin. [202](#).
 Gewicht-Porto, Bekünungen darüber. [196](#). — siehe Porto-Uberleiterungen.
 Gläckshorden, in deren Errichtung bedarf es der ministeriellen Genehmigung. [221](#).
 Güter-Porto, Zusammenstellung der Vorrichtungen darüber. [196](#).
 Güter-Transport auf Eisenbahnen mit Rückflug auf das Postwesen. [272](#), [274](#).

5.

Hafen-Abgaben, häufigste, Befreiung des Marine-Geb. fuses von solchen. [217](#).

Sachregister. Jahrgang 1852.

- Hagelschaden-Sicherung, Zulassung der Gesellschaft Saxonie in Boulogne.** [161](#)
- Handwerke, Verbindung mehrerer derselben zur Herstellung fertiger Waaren seitens der Handwerkmeister. [123](#)**
- Handwerks-Gesellen, Verhütung des müßigen Umgangs derselben.** [220](#)
- Handwerks-Meister, sozialmäßige Ausbildung ihres Gewerbedreiecks.** [121](#)
- Hannover, Königreich, dessen Beitrag zum Gothaer Vertrag wegen Übernahme der Auszugsweisen.** [80](#) — Rationalisierung ausgewählter Unternehmungen derselben. [319](#)
- Gewerbedreieck bestehend aus den Gewerben, welche umherziehende Waaren-Verbindungen im diesseitigen Gebiete führen.
- Haus-Amtshof, Königliches, Dienst- und Rechts-Vorbehalt derselben.** [80](#), [160](#)
- Hebammen, Abgängenheit derselbigen.** [216](#)
- Herrn-Gehülfen, Königskönig, Geschäft-Betrieb und Entwicklung derselben.** [80](#)
- Heimatstädte, Inabilität der Biedörfer bei Ausstellung derselben.** [288](#) — veränderte Röfung der in Folge des Gothaer Vertrages ausfallenden. [317](#) — deren Belebung von Westfälisch-Schwarzwälder Unternehmungen. [128](#) — Sicherung der dieserthalb getroffenen Maßregeln. [219](#)
- Heizungs-Kassen, vor Publikation des neuen Strafgesetzbuchs ohne Staats-Genehmigung errichtete.** [9](#) — Beschluss der Erteilung der Genehmigung zu solchen, und Kontrolle derselben. [8](#)
- Hessen, Großherzogtum, dessen Beitrag zum Gothaer Vertrag wegen Übernahme der Auszugsweisen.** [80](#) — heimliche Beibehaltung der bänkentalanischen Waaren-Kontrolle derselben. [123](#)
- Poli-Legitimation-Kontrolle, die Bestimmungen darüber sind durch das Gesetz vom 2. Juni 1852 nicht aufgehoben.** [217](#)
- Hütte-Kinder, Vorrichtungen für deren Schulschluss in der Provinz Preußen.** [115](#)
- Hütten-Beamter, euerwähnende Behörde über Inspektion in Dampfschiffar-Sachen.** [133](#)
- Hütten-Kräfte, deren Erwerbung für eine Gemeinde durch Vergabe noch geminem Recht.** [114](#)
- Hundekutter, Unzulässigkeit des Rechtsweges über die Verbündestafel zur Ablösung.** [26](#)
- Hypothesenbuch, Kosten für Eintragung bestätigter Real-Erben-Abschluß-Rezepte.** [222](#)
- J.**
- Jagden, deren Benutzung auf öffentlichen Straßen.** [175](#) — sollen an Sonn- und Festtagen nicht ausgeübt werden. [174](#) — Abschaffung der bei Verwaltung und Verwertung gemeindlicher Jagd-Beziehe vorgekommenen Missbräuche. [174](#) — Aufsicht der Landräthe auf die Jagd-Abordnungen. [174](#)
- Jagd-Gehülfen, Gehülfen um deren Erteilung sind bestellt.** [208](#) — nicht die Bürgschaften zu deren Erlangung. [208](#) — Fahrt nicht zum Hanger von Krammel- und anderen Jagdtagebüchern. [102](#)
- Jahrmärkte, auf welchen sind Würfelspiele um unbedeutende Gegenstände auch ferner mit volkstümlicher Gemüths-**
- Jahrmärkte, (Fort.)**
- migung zuläßig.
- Jahrmärkte, — Versfahren bei Erteilung der leichten.** [222](#)
- Innungen, feste Statuten.**
- Institutionengebühren, für mit den Kosten ankomende Briefe, Bekanntmachungen darüber.** [188](#)
- Invaliden-Dienstlizenzen, Verfahren bei Leistung der Invaliden-Dienstlizenzen.** [188](#)
- Invaliden-Dienstlizenzen, — Reklamowenbarkeit der bei Grabstätten des Militair-Invaliden vom Unteroffizier zum Gemeinen hinsichtlich der Herabsetzung der Invaliden-Pension durchsetzenden Bestimmungen auf die Genossen.** [221](#) — siehe Öffiziere.
- Juden, Ort des Ausgangs der bei Civil-Ädlen zu erlassenden Aufgabe.** [260](#) — deren Zustellung zur Prüfung und Beleidigung als Feldmeister. [260](#) — im Großherzogtum Posen, Unzulässigkeit der einleitenden Ablösung der Korporations-Berechtigungen ohne gleichzeitiges Aufgeben der Lukas-Gemeindewalt. [114](#) — Verbündestafel der vorliegenden Juden zu den Korporationen ihres Wohnorts. [219](#)
- K.**
- Kadetten-Korps, Bedingungen der Aufnahme von Söhnen der nur mit dem Offizier-Karakter beliebtenen, nicht patentierten Offiziere in derselbe.** [311](#)
- Kalender-Verwaltung, deren Vereinigung mit dem Postdirektoriat.** [311](#)
- Kammern, Reglement zur Ausführung der Verordnung vom 4. August 1852 über Bildung der ersten Kammer.** [249](#)
- Kauai-Abgaben, häufigste, Befreiung des Marine-Zielbogens von solchen.** [217](#)
- Kassen-Abhälften, Nachweis der Einnahmen und Ausgaben in derselben.** [27](#)
- Kassen-Bearbeit, deren Kontrolle ist lediglich nach dem Dienst-Einkommen festzuhellen.** [157](#)
- Kaufleute, ausländische, sollen nur aus erheblichen Gründen natürliche werden.** [211](#)
- Kinder, Schulpflichtige, deren Benennung für Fabriken, Habs- und Garten-Arbeiten auf erhaltenen Erlandbriefen.** [188](#)
- Kirchen-Rechnungen, bei katholischen Kirchen Königl. Patentes im Großherzogtum Posen, Beschriften bei deren Revision.** [260](#)
- Kleinhandel, bedingte Befreiung der Konzession fremder Wände.** [17](#)
- Kleinhandel, mit Getränken Seienst der Deßlaturen.** [166](#)
- Kommunale-Beamte, dazu sind auch die Geldbörde zu rechnen.** [123](#)
- Kommunal-Veranlagte, haben sich lediglich mit der Betreuung von Kommunal-Angelegenheiten befassen.** [31](#)
- Konkubinat, ausländischer Gemeine-Geistlichen u. s. in den Dienststellungen Staaten nicht zu dulden.** [283](#)
- Konkurse, fremder Wände, Steuerpflichtigkeit derselben.** [17](#)
- Konkurrenz, gewerbliche, Verboten bei deren Erteilung für Privat-Zulieferer zu Person-Verförderungen.** [231](#) — deren Einsichtung bei Lehr-Bibliothekaren. [121](#) — bei Schlosshütern. [170](#) — siehe Gewerbliche Anlagen-Kontrollen, deren Erfahrung an dem Gegen- u. Projekten bei dem Ausfuhrunterstützung-Behörden. [123](#)
- Kontrollurkunden, Vorrichtungen über deren Besteuerung mit der Post.** [178](#) — Postoberechnung. [196](#)

Sachregister. Jahrgang 1852.

- Kosten, bei vorläufiger Festigung der Strafe wegen Überreitungen. **261.** — in Post- und Porto-Sachen. **303.** — des Transports und der Detention verurtheilter niederländischer Webspersonen. **171.** — des Transportes der zur Landesverteilung bestimmten nach der Grenze. **311.** — der Ertragung bestätigter Rechtlichen Abfertigungs-Rechte. **212.**
 Kourier-Effekte. **211.** Vorwritten über deren Gestellung. **188.** — Zahlungslöhne. **188.**
 Grammetschädel, zum Gangen verfeilten bedarf es eines Jagdtheires. **102.**
 Kriegs-Ministerium, Ernennung des General-Majors v. Bonn zum Kriegs-Minister. **21.**
 Kreis-Kommunal-Gericht, Verwollungen aus solchen zum Zwecke dieser Schul-Schulden. **215.**
 Kreis-Ordnung vom 17. März 1850, Sichtung der weiteren Einführung dersel. **138.**
 Kreis-Sekretariate, sollen seine Versicherungs-Agenturen übernehmen. **160.** — innwerfen sie die Abwendung der Landräthe Briefe und Gelder für dies, in Empfang nehmen können. **201.**
 Kreis-Sekretariate-Stellen, volontar. Diäten-Sch für die mit der einstelligen Verwaltung beauftragten Personen. **133.**
 Kreis-Tage, Versamml. der Geschlossen über Ausgaben, die nicht in einer geleglichen Verpflichtung des Kreises beruhen. **165.**
 Kreisbank-Sendungen, mit der Post, Vorwritten darüber. **178.** — Überreitungen u. deren Bestrafung. **286.**
 Kriegsberaubungen, verlorenen, deren Ertrag der Kriegs-Abillationen. **135.**
 Kriegs-Marine, Zulassung von Ausländern bei Belegung der untern Stellen in ders. **264.**
 Kriegsverlags-Rechte, aufgehobene, Ablösung der dafür ausübtlichen Gehwerken und Übernahme dersel. auf die Rentenbuden. **141.**
 Kunstuwerke, deren Nachbildung noch erfolgter Anmelbung bei dem Ministerium. **82.**
 Kurheften, dessen Belieft zum Gothaer Beiträge wegen Übernahme der Ausgewählten. **80.**
- Q.
- Landarmenhäuser, Detention verurtheilter niederländischer Webs-Personen darin. **171.** — Kosten des Transports und der Detention.
 Landarm-Projekte, Instruktion zur formellen Behandlung dersel. **51.**
 Landes-Verweisung, gerichtlich erlassne, Kosten des Transportes der Vermeltern bis zur Grenze. **321.**
 Landes-Viellässionen, allgemeine, schreden sich auch auf die Posten. **168.**
 Land-Gendarmerie, die dem Eintritt in die, bleiben die früher erworbene Ausstellung-Aufsicht vorbehalten. **214.** — f. Gendarmen.
 Land-Porto, Brummmungen für dessen Berechnung. **197.**
 Landräthe, Verpflichtung dersel., die Geley-Sammlung zu halten. **159.** — Beaufsichtigung der Jagd-Abfertigungen durch dieselben. **176.** — Empfangnahme der auf sie gerichteten Briefe und Gelder durch die Kreis-Sekretariate. **201.** — Verpflichtung zur freihändigen Verteilung ihrer Kreise. **251.** — innwerfern die Anschaffung eigener Equipage
- Landräthe, (Korn.) erforderlich. **211.** — Aufschl. auf die Handhabung der Befreiung der vorläufigen Straf-Festigung wegen Überreitungen. **262.**
 Landwehr, Beruf des Aufwuchs auf die für pflichtirene Dienste in den gefestigte Auszeichnung. **312.**
 Landwehr-Pferde, für Redmung der Kreise ausgehobene, Stempelfestheit der Nutzungen über deren Landkreis. **311.**
 Landwehr-Posto dasfer. **199.**
 Legitimations-Papiere, Inkänsigkeiten der Behörden bei deren Ausstellung. **288.** — deren Gültigkeit ist durch Polizei-Berichtigungen dieser Strafe zu halten. **119.**
 Lehrer, sollen in einer sittlichen Verhaltens bestreifigen. **107.** — an Provinzial-Seminarischen, Pensionsanstalten dersel. **125.** — in Berlin angestellte, deren Prüfung. **282.**
 Lehrerinnen-Seminare zu Droyßig, Zweck und Einrichtung derselben und Aufnahmen-Bedingungen. **136.**
 Leibbibliothekare, Entziehung der Konzeption wegen Nichtbrauch des Gewerbes. **132.**
 Leimbürg, Herzogthum, Bedingungen der Naturalisation diesesfüriger Staatsangehörigen derselbst. **292.**
 Lippe, Kirchenstaat, dessen Beitritt zu dem Gothaer Vertrage wegen Übernahme der Ausgewählten. **80.** — dessen Beitritt zu dem Poststädten-Bund. **139.** — Bevölker., welche zur Ausstellung der leipz. Gefang. sind. **220.**
 Total-Polizei-Berordnungen, Zusichtung der Militär-Kommandanturen bei Groß dersel. **218.**
 Tollerton, fremde, Beleidigung an dem Unternehmen eines Kommissions-Oberen's zu Wieden. **104.**
 Luxemburg, Großherzogthum, Bedingungen der Naturalisation diesesfüriger Staatsbürger derselbst. **292.**
- M.
- Mälzer, deren fernere Ausstellung unter Bedingung der Übernahme von Verpflichtungen zu Gunsten des abtretenden Bergängers soll nicht kontinuiren. **233.**
 Magazin-Braume, deren Amt-Kontrolle ist lediglich nach dem Dienst-Einkommen zu berechnen. **157.**
 Magistrat, die die Aufsicht über die Gewerbe-Räte. **113.**
 Mandatsaten-Gedächtni, Verfahren der Anstellung dersel. an solitäre Bonds. **215.** — deren Erstattung in Rücken-Projekten findet nicht statt, wenn ein Projekterster und einziger Inhaber vorliegt. **297.**
 Marine, f. Kriegs-Marine.
 Marine-Gislas, dessen Befreiung von abdulichen Kanal- und Hafen-Abgaben. **217.**
 Marinire, führt häufig die Benennung „See-Soldaten“. **212.**
 Marinir-Korps, führt häufig die Benennung „See-Datsuinen“. **212.**
 Maritelpreis-Tabellen, über Roggen und Hafer, deren Mittheilung an die Militär-Intendanturen. **310.** — dersel. über Randsäuer u. sonstige Kommissarien. **310.**
 Maisten-Korps, Eintheilung junger befahrbener Kreiswällen in dasselbe auch vor vollendeten 17ten Lebensjahr. **156.** — dersel. junger unbefahrbener Kreise. **151.**
 Mebaillen, Hohenloherche, Ertrag der im Dienste verloren gehenden. **310.**

Sachregister. Jahrgang 1852.

- Medizinal-Angelegenheiten, Verteiltheit der Krieze und Apotheker in solchen. **216.** — Juſſe zum Reglement für die Staats-Prüfungen der Medizinal-Beamten. **232.** — Veränderungen im Militair-Medizinal-Wesen. **74.** — Verfahren in Beſtreß der einjährigen freiwilligen Krieze. **212.**
- Melle nburg-Schwerin, Großherzogthum, Verfahren wegen Übernahme von Ausgeweihten. **89.** — Heimathöfe der dörflichen Staatsangehörigen. **139.** — Sichtung der wegen Regelung derelben getroffenen Maßregeln. **124.**
- Melle nburg-Strelitz, Großherzogthum, Verfahren wegen Übernahme von Ausgeweihten. **89.**
- Mennoniten, Verhältnisse ders. mit Rücksicht auf die neuere Gelehrung. **164.**
- Nichts-Abzug, von Dienstwohnungen der Zoll- und Steuer-Beamten. **1.**
- Militair-Kette, Bestimmungen über deren Verstand, Gang und Einflüsse. **74.** — Verhältnisse der Künftigen Krieze der Dienst- und Vertheidigungs-Keulen, Gewaltausübungen u. s. w. **200.**
- Militair-Dienstzeit, Berechnung ders. bei als zeitig unbrauchbar entlassenen und später wieder eingekochten Leuten. **40.**
- Militair-Gärtliche, Reſort bei Ausweitung ihrer Gehälter und Bezahlung ihrer Schul- und Angelegenhkeiten. **76.**
- Militair-Intendanturen, Übergang der Staats- und Großherzogtum-Militair-Angelegenheiten der Militair-Gehälts-Ladellen auf dieselben. **25.** — Mintheilung der Nachkriegs-Ladellen an dieselben. **310.**
- Militair-Invaliden, Verfahren bei deren Anerkennung zu den gesetzlichen Renten und bei Ausweitung der Pensionen. **73. 210.** — deren Verborgung bei Eltern. **1.** — Rente über deren Civil-Einkommen. **20.** — siehe Offiziere.
- Militair-Kräfte-Erziehung. Institut zu Ansbach, dessen Angelegenheiten geben an das allgemeine Kriegs-Departement, resp. an die Intendantur des bren Armee-Körpers. **76.** — werden den betreffenden Intendanturen übertragen. **312.**
- Militair-Kommandanturen, deren Zugleich bei dem Erlass polizeilicher Verordnungen. **218.**
- Militair-Medizinal-Wesen, Veränderungen in demsel. **74.** — Verfahren in Beſtreß der einjährigen freiwilligen Krieze. **212.**
- Militair-Personen, deren Belagspflicht zu den dreifachen Gemeinde-Abgaben. **2. 25.** — Beginn des Wohnsitzes bei ihnen. **8. 25.** — beurlaubte, ermächtigte Fodergeld auf den Berlin-Amphitheatrischen Eisenbahnen. **19.** — Anwendung der Aufbaus-Strafen. **154.** — Wirkungen der Überfremmung der Kriens-Rechte. **154.** — Verfahren bei Straf-Erkenntnissen. **154.** — bei vorläufiger Bekämpfung der Strafen wegen Uebertrötungen. **60.** — kehrende Bundes-Truppen.
- Militairpflicht, deren Ableistung durch freiwilligen Dienst im Rotarofen-Korps. **156. 261.** — Anrechnung der auf der deutschen Flotte im militairpflichtigen Alter geleisteten Dienste. **246.** — der Beamten bei eintretender Mobilmachung. **152. 214. 314.** — dergl. der Voll-Supernumerarien. **314.**
- Militair-Statutsgesetz, Ausführung des Gesetzes vom 13. April 1852, wegen Abänderung mehrerer Bestimmungen ders. **134.**
- Mindherum des Innern, Hellweller Übergang der Gewerbe-Polizei auf dasselbe. **80.**
- Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, tritt einen Theil der Gewerbe-Polizei an das Ministerium des Innern ab. **80.**
- Mobilmachung, Behandlung der militairpflichtigen Civilbeamten bei solcher in Bezug auf Aussernecht. **157.** — die diesbezüglichen Bekämpfungen finden auf Voll-Supernumerarien nicht Anwendung. **314.**
- Mühlen-Projekte, Erhaltung von Mandataten-Sachen in solchen. **207.**
- Mobilisationshändler, deren Prüfung. **121.**
- Muster, Berichten über deren Verbindung mit der Post. **178.**
- Muthungen, bergmännische, Nachsuchung und Behandlung ders. **97.**
- N.**
- Nachbildung von Kunstwerken. **82.**
- Nacht-Gehirte, Bleitung des üblichen Geruchs ders. **322.**
- Nähr-Recht, Wahrnehmung der diesbezüglichen Interessen bei Auseinandersetzungen. **222.**
- Nassen, deinen Beitritt zum Golbact-Vertrage wegen Übernahme der Ausgeweihten. **89.**
- National-Rolarde, Überfremmung ders. bei Militair-Personen. **134.**
- Naturalisation, ausländischer Kaufleute soll nur aus erheblichen Gründen geschahen. **211.** — von Angehörigen der deutschen Bundesstaaten ist von dem Nachweise der Entstossung aus dem bisherigen Unterthanen Verbot abhängig zu machen. **42.** — nicht bei ausgewanderten Unterthanen des Königreichs Hannover. **210.** — Verhältnisse der Niederländer und Belgier. **210.** — Bedingungen der Naturalisation Preußischer Unterthanen in den Niederlanden. **211.** — in Belgien, Luxemburg und Hindenburg. **212.** — siehe Niederlassung.
- Niederlande, Form der nach dem Handels- und Schiffahrts-Vertrage vom 31. Dezember 1851 zu erreichenden Gewerbe-Legitimationen-Jeugdiffe und Gewerbe-Steine. **214.** — Verhältnisse der Niederländer bezug auf Handels- und Gewerbedreieck, sowie auf Naturalisation in den drei seitlichen Staaten. **217.** — Form der ausgewanderten Ursprung-Jeugdiffe. **211.** — Bedingungen für diefeitige Unterthanen bei der Naturalisation in den Niederlanden. **211.**
- Niederlassung, in Russland, Bedingungen ders. **122.**
- O.**
- Ober-Kirchen-Amt, Verhältnisse, Zusammenstellung und Reichsbürgertügel derselben. **133.**
- Oefonomie-Kommissarien, welche die Personals-Berechtigung noch nicht besitzen, können ohne förmliches Disziplinar-Verfahren entlassen werden. **226.**
- Oeffentl. Kaiserthum, Pässe an jegliche Unterthanen sollen von diesbezüglichen Bedörfern nicht ertheilt werden. **244.** — Jubiläum und deren Antheile bedürfen bei Seelen dochthin vorbehaltmässiger Pässe. **321.**

Sachregister. Jahrgang 1852.

Offiziere, pensionierte, Ausmilitur der Person verl. mit dem Gehalt bei Übernahme einer Post-Erprobungsstelle. 270. — siehe Kadetten-Korps.
Oldenburg, Großherzogthum, Beiritt desselben zum deutsch.-österreichischen Post-Verein. 16. — zum späteren Vertrag wegen Übernahme der Auszuweisen- den. 89.
Orden-**s**-Insignien, deren Verständigung ist unzulässig. 87.
Ordnungs-**s**-Strafen in Zoll-Sachsen, gegen die diesfältigen administrativen Strafschiede ist der Rechtsweg zulässig. 211.
Ortz-Angeklagtes, der Militärs in Bezug auf Gemeinde-Abgaben. 7. 25.
Ortz-Observation, Bestellung und Verküpfung derselben bei Jetzrückstellungen, neuen Anfechtungen etc. 28. 114.
Ortz-Polizei-Verordnungen, siehe Polizei-Verordnungen.

P.

Padete, Reglement vom 31. Juli 1852, über deren Verwendung, Förderung und Bekämpfung mit der Post. 176. — Gegenstände, welche zur Annahme geeignet sind. 177. — Begriff des Wortes Padet. 30. — Verpadung und Berichtig. 177. — Schilder und Kreuzband-Sendungen. 178. — Declaration des Berichts. 178. — Padete, welche die Eisenbahn-Gefäßspalten unentgeltlich zu beförtern haben. 215. — Uebertragungen und deren Bestrafung. 215.
Padet-Porto, Bestimmungen über dessen Berechnung. 196.
Padammergeld, Bestimmungen darüber. 199.
Päpste, an Ausländer und namentlich an Österreichische Unterhändler sollen nicht ertheilt werden. 214. — nach der Argentinischen Republik müssen das Elsaß eines seitlichen Konfusses haben. 330. — der Zahlsteile zu seinen Nachterreichen. 331.
Papiergeld, fremdes, Mitteilungen und Bekanntmachungen über dessen Auferstehung. 163.
Parchen, Bestellung bei Theilung ders. 2.
Parzellirungen, Regulirung der Gemeinde-Abgaben bei solchen. 35. 114.
Passagier-Billetts, der Post-Reisenden. 185.
Passagier-Ort, bei Post-Reisenden, Bestimmungen darüber. 187. — Declaration desselben zum Zweck der Ertrag des Berichts oder Verküpfung. 200. — Uebertrag.-Porto. 197. — Transport mit Rücksicht auf das Zollwesen. 272.
Passagier-Scheine, für Post-Reisende, Bestimmungen darüber. 188.
Pass-Angestalten, in solchen ist sein unmittelbarer Verkehr mit den Behörden des Königreichs Posten zulässig. 213.
Passlar, Beiritt des Großherzogthums Bayreuth und des Fürstenthums Lippe zu dem diesfältigen Verein. 139. — Behörden, welche im Fürstenthum Lippe mit deren Ausstellung beauftragt sind. 139. — Bekanntmachung der Staaten, welche dem Verein beigetreten sind. 139.

Pensions-Fonds, Begründung eines solchen bei den Provinzial-Großherzogthümern. 185.
Personen-Beförderung, mit der Post, Postkisten darüber. 185. s. — Personen, welche nicht befördert werden. 185. — Passagier-Billetts. 185. — Personengeld. 186. — Pläze. 186. — Gepäck. 187. — Uebertrag. 187. — Schwerden. 187. — siehe Privat-Zugege- legenhkeiten.
Plandshuter, würden Ordens-Insignien nicht als Pfänder annehmen. 87.
Posthorn, Postkisten für dessen Transport auf Eisenbahnen. 270.
Polen, Königreich, mit den dortigen Behörden ist sein unmittelbarer Schriftwechsel in Post- und ähnlichen An-gelegenheiten zulässig. 203.
Polizei-Kavalierität, deren Übernahme liegt den Bürgermeistern ob. 10. — ein Recht an deren Übertragung steht ihnen aber nicht zu. 161. — wird nur kommunalisch übertragen. 206. — in Postbehörden kann auch Postal-Behörden übertragen werden. 207. — die Posten derselben sind eine Gemeinde-Los. 10. 161. beide Verbindlichkeiten treten erst nach Einführung der Gemeinde-Ordnung ein. 25.
Polizei-Zärtlichkeit, gegen Schwugger und Zoll-Detrau- denten. 11. 88.
Polizei-Cämme, der Gemeinden, deren Anstellung steht den Gemeinde-Vorhänden zu. 85.
Polizeibehörde, Einträge in die polizeiler Gewalt gehörten nicht zu deren Kompetenz. 10. — deren Strafbefugnis in Bezug auf Stempel-Kontrollen. 208. in Bezug auf Uebertragungen im Bürgemessen. 250.
Polizei-Verordnungen, Verordnungen bei deren Erlas- tung. 115. — insbesondere bei landwirtschaftlichen. 84. — Würmierung der Militär-Kommandaturen. 118. — Be- stimmung der Räumungs- und Umzug-Prüfung bei Wohnung. 211.
Polizei-Verwaltung, mit einem Landgut verbundene, Vertrieben bei deren Entziehung. 48.
Porto, Berechnung desselben. 200. — Kreditauftrag desselben. 200.
Portofreiheit, befragte, der Gesellschaft für Zoll- und Handels in Preußen 16. — der letzte und Apotheke in Medicinal-Angelegenheiten. 216. — der Kor- respondenz in Angelegenheiten der Seminarien. 224.
Porto-Uebertragungen, wenn solche als vorhanden annehmen. 208. — Verfahren in Strafsachen. 208.
Post-Cämme, Erteilung von Dienst-Zugriffen an dieselben. 16. — erste dienstliche Ausbildung und Remu- verierung der Post-Erprobenden. 55. — Gemäßigung von Diäten und Reisekosten an Prüfung. Kandidaten bei Ausführung von Aufträgen. 177. — Richtverprüfung der bei den Ober-Post-Direktionen angestellten Büro- Beamten, Post-Erprobenden und Unterbeamten zur Be- fähigung der Dienstfunktion. 55. — Rationierung der Post-Erprobenden, Gefäßen, welche diätarisch beschädigt werden. 177. — Verlehrungen gegen das Schwinden machen der Post-Beamten. 172. — Angestalten der Uebernahme von Mandaten in Geschäftshändlungen über Fernbegleid.-Kernmalz. 201. — Dienstzettel. 179. — Zusammen- und trennen mit dem Gehalt eines pensionierten Offiziers bei der Uebernahme einer Post- Erprobungs-Zelle. 270.

Sachregister. Jahrgang 1852.

- P**ohen, gelegentliche Revision ders. durch Gendarmen und Polizei-Branche. 168. — f. Personalförderung.
- P**ack-Aggs, sive Privat-Gutsgesellschaften, Eisenbahnen, Post- und Partio-Uebertragungen.
- P**oß.-Reisende, Declaration des Postagenten-Gerichtshofes des Erfolges in Verlust- oder Beschädigungs-Fällen. 200. — Uebertragungen durch unerlaubliche Benutzung der Pakete zum Reisen und deren Zerstörung. 302.
- P**oß.-Tarif, Preisschicht, Zusammenfassung der Belehrungen über denselben. 193. f. — Brief-Partie. 195. — Güter-Posto. 196. — Land-Posto. 197. — Post für Sendungen nach und aus Russland. 197. — Post für Reise- und nachwandernde Briefe. 197. — Kreisposten. 198. — Zeitungs-Postkassen. 198. — Briefporto und Inserationsgebühr. 198. — Postkommersgeb. 199. — Zahlung und Berechnung des Postgeldes. 200. — Verschörfen in Post- und Partie-Uebertragungen. 200.
- P**oß. u. Portos-Uebertragungen, wenn solche als vorhandene angenommen. 200. f. — Institution für das Groß-Berufschen. 200. f. — Institution für das Groß-Branche, deutsch-österreichischer, Beitritt von Oldenburg zu vereinigen. 16.
- P**oß.-Sortenklasse, Postchristen darüber. 183. — Postfächer. 190.
- P**oß.-Stellen, Reglement im dem Gesche darüber. 176. f. — Brief und Päckchen-Förderung. 176. — Personalförderung. 182. — Erste-Poßen und Kämmer. 183.
- P**räf. Landen, fahnscheide unzuverlässige, deren Bildung im Regierungsschrein Oppeln. 192.
- P**roclaimation-Kandidaten, Ab- und Zugang ders. und gesetzlicher Beding. 5.
- P**riest-Gerichte, Merkmale der dazu gesetzlich erforderlichen Unparteilichkeit. 160. — die Bedingungen des Gelehrten sind auch den Pfarrstellenbehörden zu erfüllen. 121. — Anregung des Religionslehrer-Kongress. 122.
- P**ribat-Gutsgesellschaften, Regierung und Überwachung derselben der Post-Behörden. 211. — Versäufen bei Erteilung der Konzession. 211. — Betrieb der Zubehörgegenstände innerhalb der geistlichen Grenzen. 200. — Uebertragungen und deren Verhöfung. 200.
- P**robst-Jahr, ausländischer Schulamt-Kandidaten. 22.
- P**rototafellführer, sei Disziplinar-Untersuchungen, Tagesbefehl ders. 205.
- P**rovincial-Gener.-Sozietäten, sive Geuer-Sagewälder.
- P**rovincial-Gewerbe-Schulen, sive Gewerbe-Schulen.
- P**rovincial-Ordnung, vom 11. März 1850, Siftzung der weiteren Einführung ders. 185.
- P**rovincial-Steuer-Verwaltung, Berechnung der steuermäßigen Ausgaben derselben. 200. 210.
- P**rovision, I. Zeitungs-Provision.
- P**rüfung, ausländischer Schulamt-Kandidaten. 22. — durch Ausstellung des Prüfungs-Jugendstücks wird die Zulassung zum Eintritt in ein Preußisches Schulamt nicht ausgeschlossen. 22. — Der Begründert, ist aus den Pfarrstellenbehörden abzulegen. 221.
- P**ulver-Transporte, militärische, Vorrichten für das Verfahren dabei. 221.
- Q**uittungen, über den Tar-Preis der für Rechnung der Kreise ausgegebenen Landwehr-Pferde sind Stempelreihe. 311.
- Quittungsbücher, über gezahlte Domänen-Amortisations-Revenus, deren Einführung. 329.**
- R**.
- Räumungsfristen, bei Wohnungen, deren Verlängerung durch ordentliche Verordnung. 211.
- R**auer, dessen Werk über handliche Geschäftsgabe wird zur Anholung empfohlen. 319.
- R**eal-Schulen, Kosten der hypothekarischen Eintragung bestätigter Abfindungs-Rechte. 212. f. — Domänen-Rente.
- R**eal-Schule u. Verbindlichkeit der zu Entlohnung, Prüfungen beschäftigten, in Bezug auf Einsichtung, Lehrplan und Glas. 161. — Bezugniß zur Erteilung annehmbarer Entlohnung. — Angriff für Kandidaten des Postfach-Sectens der höheren Handlung- u. Gewerbeschule zu Magdeburg. 213. — der höheren Bürger-Schule in Berlin. 206. — der mit dem Poros.-Gymnasium in Posen verbundene Real-Hörsaal. 315.
- R**echtmittel, gegen die vorläufige Straf-Sanktion des Polizei-Behörden. 201. — bei Poß.- und Porto-Uebertragungen. 201. — der Remonstranz in Einwohner-Sachen. 309.
- R**echts-Anmälte, deren Gebühren in Aussonderungs-Geboten. 32.
- R**echtmarg, in unzulässig über die Verbündlichkeit zur Gemeinde, Steuern, namentlich in der Rheinprovinz. 22. — gegen sie von den Verwaltungs-Beobachtern verliehene Suspension des Gewerbebetriebes der Buchdruckerei. 160. — gegen Kommunal-Umlagen zum Stromabend. 22. — Bezug auf erfolgte politische Auseinandisse und darauf begründete Entnahmungs-Ansprüche. 20. — gegen Anordnungen der Regierung, hinsichtlich der Bildung von Nebenwerken in östlichen Städten. 223. — ist unzulässig gegen administrative Strafschreite bei Uebertragung der Gemeinde- und Volksgesetze. 214.
- R**egierung - Amtsforsen, Berechnung ihres Dienst-Alters bei eintretender Nobilisierung der Amte. 157. 158. 213. 314.
- R**egierung - Referendarien, können erst nach erfolgter Entlohnung der Befähigten aus dem Juli-Jahr-Dienst angemommen werden. 105. — Berechnung ihres Dienst-Alters bei eintretender Nobilisierung der Amte. 157. 158. 213. 314. — rechtliche Erweiterung der bei Ablegung eines Examen vor der Ober-Examinateure-Kommissionen beizubringenden Prüfungs-Arbeiten. 168.
- R**egierung - Medizinal - Rath, dessen Zuschiebung bei Erteilung der Genehmigung gewisser gewerblicher Anlagen. 176.
- R**ehabilitationen, Eratz verlorener Kriegsvornommen bei solchen. 155.
- R**eiseforsen, deren Gestaltung in Angelegenheiten der General-Kommissionen. 206. — Amtsforsen der Geometer, welche als Kommissarien fungierten. 31. — der Kandidaten, welche das zweite (höhere) Poß.-Examen ab-

Sachregister. Jahrgang 1852.

- R**eisefosten, (Börse). — ablegen. 127. — der Regierungs-, Bau-, Beamten in Strombeförderungs-, Angelegenheiten. 150. — der im Staate. Diemte nicht sich angehörende Personen, bei Aufträgen in Bau-Sachen. 208. — s. Gendarmen.
- R**efomandalion, der Briefe, Vorrichten darüber. 178. — Porto für recommandierte Briefe. 196. — deren Bezeichnung. 181.
- R**efurs, in Provinzial-Neuer-Societäts-Sachen. 122. — gegen die Straf-Schließung des Polizei-Uebertretungen. 201. — bei Post- und Porto-Kontrolloren. 203.
- R**entenbanken, übernehmen die Geldernein nicht, welche erst noch Emanation des Geleget vom 2. März 1850 für die Abholung von Truhenverlages und ähnlichen gewerblichen Zwangs-Rechten geschaffen worden. 111.
- R**entenbriefe, Auslösung der bei den Gerichten und Kreis-Institutionen deposituierten, und Verfahren in Folge der Auslösung. 173.
- R**esolale, in Bezug auf gewerbliche Anlagen. Elebierung darin in Bezug auf Reklamafrei und vorzeitige Ausführung der Anlagen. 221.
- R**esouabriebe, Bezeichnung des Porto für die. 197.
- R**ens-Pflauen, Fürstenthum, älterer und jüngerer Name, dessen Beiritt zum Gothaer Vertrage wegen Übernahme der Auszuweisenden. 89.
- R**heindöffer-Patente, Entziehung derselben wegen Gothaer-Teilnahme. 100.
- R**heinstrom, Wehrgraben vor Verdichtung von Schäden, welche Dampfschiffe auf ihrer Fahrt andern Dampf- oder Segelschiffen mögen. 170.
- v. Rönneischen Wertheber, für Vertheilung und Verwaltung des Preußischen Staates, für königliche bei einer Benennung der Minister-Amtshäuser nicht statigzurufen. 102, 243.
- R**ütteljagd der Gardeisen, Einheitlich der sämtlichen Verfertigungen an Sonn- und Festtagen. 153.
- R**ückzugs-Steuer, Nachweis der Einnahme in den Abschlüssen und Rechnungen. 12. — Erhöhung der Steuer und dementsprechige Erhöhung der gefunkneten. 240.
- R**ußland, Bedingungen der Niederloftung derselbst. 122.
- S.**
- S**achsen, Königreich, dessen Beiritt zum Gothaer Vertrage wegen Übernahme der Auszuweisenden. 89. — thelleweilige Beibehaltung der Baaten-Kontrole darin. 122.
- S**achsen-Altenburg, Herzogthum, dessen Beiritt zum Gothaer Vertrage wegen Übernahme der Auszuweisenden. 89.
- S**achsen-Koburg-Gotha, Herzogthum, dessen Beiritt zum Gothaer Vertrage wegen Übernahme der Auszuweisenden. 89.
- S**achsen-Meiningen, Herzogthum, dessen Beiritt zum Gothaer Vertrage wegen Übernahme der Auszuweisenden. 89.
- S**achsen-Weimar, Großherzogthum, dessen Beiritt zum Gothaer Vertrage wegen Übernahme der Auszuweisenden. 89.
- S**alinen-Beamte, entscheidende Behörde ihrer Zustand in Disziplinar-Sachen. 183.
- S**alz-Debit-Bewilligung, Verrechnung der Bevölkerungs-Ergebnisse und der Verteilungs-Kosten der Beamten. 218.
- S**armen, Ursprung-Zeugnisse zu Waaren-Sendungen dazin. 13.
- S**chaumburg-Lippe, Fürstenthum, Übernahme von Gothaer Verträge. 89.
- S**chiedsmänner, obdieselbe oder behinderte, Bekleidung von Städtebeamten für dieselben. 30. — Anordnung und Ausübung von Wahlen zum Thron abgängiger Schiedsmänner. 45.
- S**chleicher, Verhörschriften für das Verfahren bei militärischen Transporten derselben. 221.
- S**chlächterin, Verhöungen der Anlegung derselben in Berlin. 261.
- S**chmuggler, bestrafte, Polizei-Aufsicht gegen dieselben. 11, 89.
- S**chärfchein, Verfahren bei deren Erteilung in den verschieden des Rheins gelegenen Landesbezirken. 90.
- S**chärfseife, auf solchen für Wäschefleische um umbedeutende Gegenstände auch sener möglich. 120. — Verfahren bei Erteilung der orlopologischen Genehmigung. 221.
- S**chulabteilung, in Potsdam, Bedingungen für die einzuhaltenden Gewissheiten. 19.
- S**chulams-Aspiranten, deren Aufnahme darf nicht vor bestandener Prüfung erfolgen. 2.
- S**chulams-Kandidaten, deren Vorbildung außerhalb der Seminare. 16. — in Berlin anzuwenden, deren Prüfung. 217. — ausländische, deren Zulassung zu den höheren Schulen. — Prüfungen, dem Probe-Teil n. f. v. 21. — sieht Schulbeiter-Seminare.
- S**chulabenden, der Polizei-Beamten, Unzulässigkeit und Verbündung derselben. 142.
- S**chulen, Elementar, Verfestigung des Einrichtungs- und Vertrags-der, auf dem Vorder. 11. — Regulirung des Einkommens der Stellen. 42. — Beiritt über Justiz und Verhältnisse der Schulen. 12. — Bekleidung älterer Provinzien durch Bewilligungen aus Kreis-Kommunal-Fonds. 213. — Schulbesuch der kleinen Kinder. 314. — oblige Bürger und Real-Schulen, welche zur Erteilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse im Kanonaten des Staates benötigt sind, in Magdeburg. 212. — in Berlin. 28. — in Hohen. 316. — Verhältnisse der zu Eröffnungs-Prüfungen berechtigten Schulen in Bezug auf Errichtung, Lehrplan, Eis. u. 181.
- S**chulbeiter, sollen sich eines fülllichen Verhaltens befreigen. 107.
- S**chulbeiter-Seminare, Abstellung von Wissensschulen bei Aufnahme von Aspiranten. 2. — Geling-Unterricht. 2. — Vorbildung der Kandidaten außerhalb der Seminare. 161. — Bildung solcher unzulässiger Präparanden im Regelungs-Beirit Oppeln. 103. — Portofreiheit. 321. — s. Lehrerinnen-Seminar.
- S**chul-Revisionen, deren Beförderung durch Bewilligungen aus Kreis-Kommunal-Fonds. 213.
- S**chul-Schulen, Regulirung des Einkommens der. 42.
- S**chul-Verhältnisse, der zu habens, Feste- und Garsten-Arbeit benutzten Kinder. 109. — der Hüttekinder.

Sachregister. Jahrgang 1852.

- G**eh.-Verfassunisse, (Bort.)
 315. — Admetung der in Stelle der Geldstrafen tre-
 tenden Gefängniskosten. 317.
Schwarzbaeg. Rudolstadt, Beiritt desselben zum
 Gothaer Vertrage wegen Übernahme des Auszugs-
 senden. 89.
Schwörburg. Sonderhausen, dessen Beiritt zum
 Gothaer Vertrage wegen Übernahme des Auszugs-
 senden. 89.
See-Bataillon, ist lästig der Name des Marin-
 Korps. 111.
Schiffser, deren Behandlung bei Volks-Jährlingen.
 221.
See-Soldaten, ist die künftige Benennung der Mar-
 nire. 212.
Sicherheits-Polize, Zeitschrift zur Förderung der-
 wied empfohlen. 149.
Sonne- und Sterne, Einkellung der amtlichen Ab-
 senkungen an solchen in Rübenauer-Häusern. 151. —
 dersel., in Brauereien. 246. — Unzulässigkeit der An-
 gabe der Jagd. 171. — Beschränkung der Gefangs-
 fest. 211.
Stadt-Amtälle, Mithilfungen ders. in Untersuchungs-
 Sachen an die Befrei. 218. 219.
Stadt-Archiv, gehobene, dienstliche und Archiv-Ber-
 hältnisse desselben. 80. 160.
Stadt-Bürgschaften, der Medizinal-Peripherie, Inföhe
 zu dem darüber befindenden Reglement. 252.
Stadt-Kath., Erneuerung der Ländgalei desselben. 21.
 — Erneuerung des Minister-Präsidenten Hebe. von
 Danicuff zum Präsidenten desselben. 21.
Stadt-Straßen, Maßregeln zur Reinigung und
 Erhaltung ders. 122.
Stadt-Gemeinden, Sollmachten zu materiellen Verfah-
 rungen über das Vermögen ders. 27.
Stadtmouren, deren Unterhaltung in mahl- und schaft-
 feuergefährlichen Städten. 8.
Stadt-Posten, Vorrichtungen über die Brief-Beförderung
 mit denselben. 180.
Stände, Gelehrte, die systematische Darstellung
 des vom Kaiser wird zur Anfassung empfohlen. 119.
Statistisches Bureau, mit demselben wird die Kosten-
 der-Berichtigung vereinigt. 311.
Stationen des Alten-Gesellschaften, Sicherstellung des
 Überaufsichtsrechts des Staats bei Feststellung derselben.
 142. — derselbe, über Gesellen-Läden und Verbindun-
 gen zu gegenwärtiger Unterhüllung, Fassung ders. 162.
Stempel-Häfste, deren Obhutgebiets in Bezug auf
 das gerichtliche Stempelwesen seit Erlass des neuen
 Sporial-Gesetzes. 146. — in Bezug auf Katarakt-Ber-
 handlungen. 148.
Stempel-Zettel, der Gehüte um Jagd-Erlaubnis-
 schine. 208. — der Duitungen über den Tax-Preis
 der für Rechnung der Kreise ausgebundenen Kammer-
 pferde. 311.
Stempel-Kontavenionen, Strafbefugnis der Be-
 hörden in Bezug auf solche. 208. — deren Verhafung
 bei politischen und Anklage-Häusern. 145. 147.
Stempflichtigkeit, der politischen Verhandlungen
 über den Antritt an Feuerwehr-Gesellschaften.
 30. — der Aukze bei Veränderungen des Wohnhauses,
 wenn sie sich über die Fürtur des Umziehenden aus-
 sprechen. 143. — der Bürgschaften zur Erlangung von
 Jagd-Erlaubnissen. 208. — der Verhandlungen
 wegen Auflassung zum Abonnement der Entrichtung der
 Bergwerks-Abgaben. 243. — der Steuer-Gesetzes-Ver-
 träge. 243.
Stempeleuer, von inländischen, politischen und kriige-
 blättern, Regulativs für deren Erledigung. 143. — bezgl.
 von ausländischen. 143. — von Straßen-Anträgen,
 welche Anzeigen gegen Interessengebedr annehmen.
 207. — von Blättern, welche nur aus einer Seite des
 Bogens bedruckt werden. 207. — von Blättern und
 Zeitungen, welche zugleich beidseitig Anzeigen enthalten.
 207. — bei einem Laufe des Duarats einwandernder Ver-
 änderung des Formals. 207. — Herablassung fürstlicher
 Blätter, welche am Schluß oder an dem Umschlage
 drückbare literarische Anzeigen enthalten. 207. — Bestä-
 tigung der Kontraventionen. 143. 147.
Stempel-Strafschiede, administrative, Zulässigkeit
 des Rechtsweges dagegen. 243.
Stempel-Welen, gerichtliche, Behandlung desselben
 sei Ernennung des neuen Sporialgesetzes. 146. f.
Stereklassen, vor Publikation des neuen Sporialgeset-
 zes ohne Genehmigung des Staats ertheilt. 2. —
 Verfahren bei Erteilung der Genehmigung zu solchen,
 und Kontrolle ders. 2.
Steuerbeamte, Mithilfung von den Dienstwohnun-
 gen. 1. — Umlaufposten, wenn der Umgang ganz oder
 teilweise auf Eisenbahn bemüht werden kann. 208.
Steuer-Defraudation, Schädigung der Straf-Er-
 kennissrie wegen solcher. 40.
Steuer-Gesällie, redükte, Fassung der zu deren Si-
 cherung auszuführenden Wechsle. 148.
Steuer-Gewinnung, Provinzial, Berechnung der
 eisstädtischen Ausgaben ders. 201. 210.
Strafe, der von denselben Person gleichzeitig
 vergeben. 120.
Straf-Erfassnisse, in Steuer-Defraudations-Sachen,
 deren Schädigung. 40.
Straf-Gefäßzug, vorläufige wegen Übertragungen,
 Reglement zur Ausführung des Gesetzes vom 14. Mai
 1852. 250. — Drucksachen der Formulare sind aus den
 Strafanzeigen zu befreien. 207. — Verfahren des Post-
 und Porto-Ubertragungen. 208.
Strafgericht, bei den Gerichten eingehende, deren
 Berechnung. 111. — deren Verwahrung in Gefäng-
 nikskosten. 201. — politische, und deren Bekunde sind
 die Formulare zur vorläufigen Straf-Gefäßzug
 anzufassen. 207. — in Post- und Porto-Ubertragungen,
 deren Berechnung in Gefängnikosten. 201. — Be-
 handlung der Denunzianen-Anteile. 211.
Straffächen, Gerichtshand der Bundes-Truppen in fol-
 gen. 201.
Straf-Versäuden, siehe Straf-Zechung, vorläufige.
Streichen-Anzeiger, welche Anzeigen gegen Interessenge-
 bedr annehmen, deren Stempflichtigkeit. 207.
Strahnbau, Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen
 diesjährige Kommunal-Umlagen. 205.
Sühne-Berlin, in Chreditungs-Sachen, Empfehlung
 einer Schrift über das Verfahren dabei. 136.

I.

Laufsumme, wiedliche Prämie für deren Ausübung in wiedlichen Hand-Arbeiten. **24**.
Telegraphie, Reglement für den telegraphischen Verkehr in Preußen. **32**.
Transport, der Verbrecher und Bagabonden auf den schlesischen Eisenbahnen. **12** — von Ausländern durch den Staat, Verfahren bei solchen. **204**.
Transport-Kontrolle, bei Polen, ist durch das Gesetz vom 2. Juni 1852 nicht angehoben. **27**.
Transport-Rohren, für Verbrecher und Bagabonden auf den schlesischen Eisenbahnen. **11** — für den Transport verurteilter leidlicher Granenimmer nach dem Detention-Dreieck. **171** — für den Durchtransport von Ausländern. **24** — für den Transport zur Landes-Beweinung Verurteilten nach der Grenze. **31**.

II.

Ueberfachl.-Porto, siehe Paketgeld-Gepäck.
Uebenabme-Reverste, zum Zweck der Gestaltung des Aufenthalts im Lande, deren Einführung ist im Werke. **316**.
Uebertreibungen, Reglement über die nordische Strafgesetzgebung wegen der. **250** — Anordnung der Formulare dazu und Drucksachen derselbigen. **27** — Inkraftsetzung über das Verfahren bei Post- und Porto-Uebertreibungen. **285**.
Umzugs-Häfen, bei Wohnungen, deren Verlängerung durch ortpolizeiliche Verordnung. **211**.
Umzugsosten, der Zoll u. Steuerbeamten, wenn deren Umgang ganz oder teilweise auf Eisenbahnen bewirkt wird. **282** — der interministeriellen Gendarmerie, welche während ihrer Probe-Dienstzeit aus Dienstlichen Rücksichten ohne Verderfung ihres Einkommens verliehen werden. **320**.
Unbefestigtheit, was bei Feegewerben darunter zu verstehen. **120** — namentlich bei Leibbibliotheken. **121**.
Unter-Offiziere, Ausbildung derselben in der Schul-Abteilung. **19** — als Land-Gendarmen angestellt, und ohne ihre Stuhld entlassen, behalten die früher erworbenen Anstellungs-Ansprüche. **214**.
Unterhaltungs-Rohren, für Geleisen, Schüssen u. Härtorgörte für deren Befriedung. **82**. **163**.
Untersuchungen, Mitteilung der Staats-Anwälte an die Behörden. **215** — insbesondere bei Untersuchungen gegen Eisenbahn-Brände. **219**.
Urprungsg-Zengnisse, zu Waaren-Sendungen nach Sardinien. **15** — nach den Niederlanden. **25**.
Utefamilien, bessliche, deren Anzahlung. **106**.

III.

Bagabonden, Transport derselben auf den schlesischen Eisenbahnen. **12**.
Berbrecher, Transport derselben auf schlesischen Eisenbahnen. **12**.
Bergen, Bestrafung der von derselben Person gleichzeitig verübt. **130**.
Berührung, der Kosten in Auseinandersetzung-Sachen. **60**.

Berzugszinsen, von im Rückstand bleibenden Abholungs-Kapitalien für die sogenannten Pfenniglinien der Domänen-Amortisations-Kenntniss. **32**.
Bolzszählung, am Schluß des Jahres 1852 zu be-wirkende. **25** — Beobachtung der See- und Zug-fischer bei derselben. **32**.
Bolzmachen, der Stadtgemeinden zu materiellen Ver-fügungen über das Vermögen der Stadtgemeinden, Verfahren bei deren Ausstellung. **27**.
Borlaubabrechligie, Wahrnehmung der Interessen derselben bei Auseinandersetzungen. **211**.

IV.

Baarenbestellungen, Gewerbeleute hanauischer Unterherrschen, welche vergleiche auf dieselbigem Gebiete suchen. **102** — deßgleich der Niederrhänischen Unterherrschen. **244**.
Baaren-Kontrolle, im Hessenlande, Provinzen, in denen noch ansonst gewöhnlich beobachtet worden ist. **131** — hessenstaatliche Landeshälfte. **132**.
Baaren-Proben, Vorrichten über deren Verleihung mit der Post. **178** — Porto für dieselbe. **196**.
Baaten, zur ersten Kammer, Reglement vom 30. August 1852. **219**.
Balded, Gürstenland, dessen Distrikt zum Gothaer Ver-trag wegen Übernahme der Angehörigen. **89**.
Baudern, der Gesellen darf nicht in mißiges Umher-huschen ausarten. **201**.
Bederei, deren Vertrieb außerhalb der Weber-Innung. **323**.
Befrei., zur Sicherung freibleiter Zoll- oder Steuerge-fälle, Auflösung derselben. **182**.
Bege, deren Unterhaltung im Reglement-Bezug Post-dam. **203** — deren Beaufsichtigung. **211** — Verbot und Strafen. **204**, **205**.
Begabe, Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen darauf bezügliche Kommunals-Umlagen. **255**.
Berdis-Declaracion, der Brief und Pachte, Vor-schriften darüber. **178**.
Bertheilungen, mit der Post, Postoberechnung da-für. **197**.
Billwitz-Kassen, vor Publikation des neuen Straf-gesetzbuchs ohne Staats-Genehmigung ertheilt. **2** — Verfahren bei Erhellung der Genehmigung zu folichen, und Kontrolle derselben. **2**.
Bohnßl, der Willkür-Personen in Bezug auf Gemeinde-Abgaben. **18**, **25** — doppelter, in Bezug auf Ein-fommen-Einer. **101**. — Auflösung des Bohnßes nach Mecklenburg-Schwerinschen Grundlagen. **140**.
Bo h u n g e n, Verlängerung der Umlangs- und Raumungs-strecken bei solchen durch ortpolizeiliche Verordnung. **211**.
Bü r c h e l s p i e l e, auf Jademärkten u. sind auch ferner mit ortpolizeilicher Genehmigung jährlich **120** — Ver-fahren bei deren Erhellung. **222**.
Bü r k e l m e r g, Königreich, Verhältnisse zu demselben wegen Übernahme der Angewiesen. **89** — teilweise Beobachtung des Waaren-Kontrolle dorin. **131**.
Bundörste, Justiz zum Reglement über die Freilassung derselben. **251**.

Sachregister. Jahrgang 1852.

3.

- Zeichnungsamt, Nachweise derjenigen, welche die Bau-Akademie besuchen wollen, über die dort gemacht wordenen Vorlesungen. **55.** — archäologische Zeichnungen der Bauwerke. **51.**
Zeitungs-Provision, Bestimmungen darüber. **198.** — Belehrung. **195.**
Zeitungskrempel, von inländischen Zeitungen, Regulativ für dessen Erhebung. **111.** — dergleichen von ausländischen. **115.** — Gestaltung der Kontinenten. **145.** **147.** — Veränderung des Formats im Laufe des Monats. **327.** — Steuerpflichtigkeit von Blättern und Zeitungen, welche zugleich bezahlte Anzeigen enthalten. **327.**
Zertheilung von Grundstücken, Vertheilung der Gemeinde-Losser und Regulirung der Gemeinde-Behältnisse derselben. **28.** **111.**

- Zeugnisse,** Strafe deren Verfälschung. **110.** — Stein-zeu-pflichtigkeit der Zeugnisse, welche bei Wohnungs-Veränderungen ertheilt werden, wenn sie sich zugleich über die Züchtung aussprechen. **133.**
Zollbeamte, Weihabung von deren Dienst-Buchungen. **1.** — Entschädigung für Umgangsstörer bei Verfehlungen. **285.**
Zoll-Destraubanten, bestrafte, Polizei-Musik gegen dieselben. **11.** **31.**
Zollgefälle, freiließt, Hoffnung der zu deren Sicherung auszuheilenden Wege. **118.**
Zoll-Strafzonen, Zuständigkeit des Rechtsweges gegen administrative Strafschreiber. **944.**
Zoll-Wesen, Regulativ für den Güter- und Effekten-Transport auf Eisenbahnen. **271.** — Anweisung zu dessen Ausführung. **276.**
Zollhaus- oder -Strafe, Anwendung derselben gegen Militär-Peritionen. **151.**

III. Personal-Register. Jahrgang 1852.

- Bonin, Dr.**, General-Major, zum Kriegs-Minister ernannt, (Besannten vom 15. Jun. 1852) Nr. **20.** S. **21.**
Brotzler, Dr.-Trib.-Rath, wird Mitglied des Disziplinar-Hofes für nicht richterliche Beamte. (Kab.-D. vom 24. September 1852) Nr. **211.** S. **211.**
Bürgmann, Dr., Geh. Ober-Regierungsrath, Mitglied des Disziplinar-Hofes für nicht richterliche Beamte. (Kab.-D. vom 1. September 1852) Nr. **196.** S. **211.**
Gied, Wirt. Geh. Kriegsrat, Mitglied des Disziplinar-Hofes für nicht richterliche Beamte. (Kab.-D. vom 1. September 1852) Nr. **196.** S. **211.**
Hagen, Dr., v. d. Sch. Ober-Zuliegrath, Mitglied des Disziplinar-Hofes für nicht richterliche Beamte. (Kab.-D. vom 1. September 1852) Nr. **196.** S. **211.**
Höpner, Ober-Trib.-Rath, Mitglied des Disziplinar-Hofes für nicht richterliche Beamte. (Kab.-D. vom 1. September 1852) Nr. **196.** S. **211.**
Könen I. v., Geh. Ober-Finanzrath, Mitglied des Disziplinar-Hofes für nicht richterliche Beamte. (Kab.-D. vom 1. September 1852) Nr. **196.** S. **211.**
Mannessel, Dr. v., Minister-Präsident, wird Präsident des Staatsgerichts. (Kab.-D. vom 12. Januar 1852) Nr. **28.** S. **21.**

- Nägler, Staats-Minister, Präsident des Disziplinar-Hofes für nicht richterliche Beamte.** (Kab.-D. vom 1. September 1852) Nr. **196.** S. **211.**
Oeffentl. Ministerial-Direktor, Mitglied des Disziplinar-Hofes für nicht richterliche Beamte. (Kab.-D. vom 1. September 1852) Nr. **196.** S. **211.**
Reiniger, Ober-Trib.-Rath, Mitglied des Disziplinar-Hofes für nicht richterliche Beamte. (Kab.-D. vom 1. Sept. 1852) Nr. **196.** S. **211.**
Scherer, Dr., Ord. Reg.-Rath, Mitglied des Disziplinar-Hofes für nicht richterliche Beamte. (Kab.-D. vom 1. September 1852) Nr. **196.** S. **211.**
Schwinkel, Ober-Trib.-Rath, bestellt aus dem Disziplinar-Hofe für nicht richterliche Beamte. (Kab.-D. vom 21. Januar 1852) Nr. **20.** S. **21.**
Wille, Carl Adolph, Ober-Trib.-Rath, wird Mitglied des Disziplinar-Hofes. (Kab.-D. vom 11. Januar 1852) Nr. **196.** S. **211.**
Zettwach, Ober-Trib.-Rath, wird Mitglied des Disziplinar-Hofes für nicht richterliche Beamte. (Kab.-D. vom 1. September 1852) Nr. **196.** S. **211.** — Freiheit aus. (Kab.-D. vom 21. September 1852) Nr. **241.** S. **211.**

Im Verlage des Königl. Zeitungen-Sommer-Verlags.

Druck durch **Dr. R. Starcke** (Charlotten-Str. Nr. 29),
welcher zugleich mit dem Verlagshaus für Berlin beschäftigt ist.

Abgedruckt zu Berlin am 16. Februar 1853.

